Pol. civ. 14-7

.F. II. P. S. N.
Ex Bibliotheca ecclesiæ
Collegiatæ Lateranensis ad
S Nicolaum prope Passavium

<36610951420017

<36610951420017

Bayer. Staatsbibliothek

Pol c. 14

Polizey
und
Cameralmagazin
in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Polizey-und Cameralweſen vorkom̄enden
Materien nach richtigen und vernünftigen Grundſä-
tzen practiſch abgehandelt und durch landesherrliche Geſetze und
hin und wieder wirklich gemachte Einrichtung
erläutert werden.

Siebenter Band
welcher N bis R enthält.

Herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen-und Wittgenſteiniſchen
Hofcammerrath

Neue verbeſſerte Auflage.

Mit Anmerkungen, und Anführung der höchſten Verordnungen in den
K. K. Erblanden bey jedem wichtigen Gegenſtand.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Polizey und Cameralmagazin nach alphabetiſcher Ordnung.

Nachtwächter.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Nachtwächter. §. 2. Ob die Nachtwächter den Einwohnern beſchwerlich fallen? §. 3. Es müſſen ſowohl in Städten als Dörfern Nachtwächter beſtellet ſeyn. §. 4. Von den Nachtwächtern in den Städten und der Aufſicht über dieſelbe. §. 5. Pflichten dieſer Städtiſchen Nachtwächter. §. 6. Vom Thurmwächtern. §. 7. Von den Nachtwächtern in den Dörfern und deren Nutzen und Nothwendigkeit. §. 8. Ueble Einrichtungen derſelben an einigen Orten. §. 9. Beſſere Einrichtung. §. 10. Einige Beförderungsmittel dieſer Polizeyanſtalt.

§. 1.

Der Staat hat die Pflicht auf ſich, vor die Sicherheit ſeiner Unterthanen und Einwohner zu ſorgen; denn wegen dieſer Sicherheit und Schutzes entrichten dieſelben ihre Steuern und Abgaben. Unter den Maaßregeln und Anſtalten zur Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit, gehöret auch die Anſetzung und Beſtellung der Nachtwächter, dieſer bekannten Polizey-Unterbedienten, welche zu unſerm Beßten wachen, damit wir deſto ſicherer die Ruhe der Nacht genieſſen mögen. Wir würden die meiſten Nächte in Unruhe, Furcht und Sorge vor Feuersgefahr, Einbruch der Diebe und andere ſchädliche Begebenheiten zubringen, und unſer Schlaf würde durch vorfallende Schlägereyen und andere Unordnungen beſtändig unterbrochen wer-

den, wenn wir keine Nachtwächter hätten, die des Nachts die Gaſſen fleiſſig auf und niedergehen, um die Diebe zu belauren, die Schlägereyen zu ſteuern oder anzuzeigen, und acht zu haben, ob etwan Feuer entſtehet, und alsdenn ſogleich Lärm zu machen. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Nachtwächter ergiebet ſich alſo hieraus von ſelbſt.

§. 2.

Obgleich die Nachtwächter an und vor ſich ſelbſt ſo nützlich und nothwendig ſind; ſo giebt es doch einige, welche ihr Abſingen und Rufen, oder ihre Anzeige der Stunden durch ein Horn oder Knarre, tadeln und verwerfen, weil dadurch die Schlafenden aufgeweckt und in ihrer Ruhe geſtöhret würden. Herr Klim (a) ſaget: In den europäiſchen Städten und Dörfern giebt es Nachtwächter, welche den Leuten mit Singen, oder vielmehr durch ein ſolch Geſchrey, wie die Eſel machen, eine geruhige Nacht wünſchen, und ſie doch alle Stunden aufblöcken und in der Ruhe verſtöhren. Und der Herr Polizeydirector Philippi in Berlin ſchreibt (b): Die Bruſt des Nachtwächters ohne Noth zu kränken, und die Schlafenden ohne Noth aufſchreyen zu laſſen, das kommt mir vor, als wenn ich meinem Bedienten befohle: Wecket mich um ſieben Uhr, und er ſchrye mir um drey Uhr ins Ohr: Mein Herr, itzt iſt es erſt drey, ſie haben noch vier Stunden zu ſchlafen. Es iſt nicht zu läugnen, daß diejenigen, die einen leiſen oder ſchlechten Schlaf haben, durch das Schreyen, Blaſen oder Knarren der Nachtwächter nicht ſollten in ihrer Ruhe geſtöhret werden. Allein ſoll wegen dieſer geringen Unbequemlichkeit eine Sache unterbleiben, die in vielerley Anbetracht nützlich iſt? Dieſes Rufen, Blaſen oder Knarren hat ſeinen guten Nutzen, wenn der Nachtwächter bey Feuersgefahr Lärm machen muß. Wie ſollen die Bauern, wenn in dem Dorfe keine Kirchenuhr iſt, oder die Handwerksleute in der Stadt, die von der Kirche weit entfernt wohnen, wiſſen, wenn eher es Zeit aufzuſtehen iſt, wenn ihnen der Nachtwächter die Stunden durch ſein Abrufen und durch ſein Horn oder Knarre nicht bekannt machte? Und ich werde unten zeigen, daß Vorgeſetzte oder ſogenannte Nachtwachtmeiſter nöthig ſind, welche darauf acht haben müſſen, daß die Nachtwächter ihre Schuldigkeit beobachten. Wie ſollten aber dieſe Vorgeſetzten ſolche Aufſicht bewerkſtelligen, wenn die Nachtwächter ihr Amt ſtillſchweigend verrichteten? ſie würden denſelben alle Nacht auf dem Fuß nachgehen müſſen, weil ſie von ihrer Wachſamkeit durch ihr Rufen, Blaſen oder Knarren nicht mehr verſichert werden könnten. Nun könnten zwar die Diebe beſſer belauert werden, wenn der Nachtwächter ſein Amt ſtillſchweigend verrichtete, als wenn er mit groſſem Geſchrey von weitem ankommt; allein durch eben dieſes Geſchrey werden doch auch die Diebe von ihrem Vorhaben abgeſchreckt, daß mancher Einbruch und Diebſtahl nicht zur Ausübung gebracht wird (c). Wenn man überhaupt die ganze vorgegebene Ungemächlichkeit recht einſiehet, ſo will dieſelbe gar nichts bedeuten. Man wird das Schreyen, Blaſen oder Knarren des Nachtwächters endlich ſo gewohnet, daß es einem gar nicht mehr beſchwerlich fällt, eben ſo wenig, als ein Glockenſpiel den um daſſelbe herum wohnenden Leuten, nachdem ſie ſich einmahl daran gewöhnet, mehr beſchwerlich ſeyn kann; wenigſtens habe ich niemahls gehöret, daß jemand deswegen ein Glockenſpiel getadelt und deſſen Abſtellung gewünſchet hätte. Die Gewohnheit macht, daß man bey dergleichen anfänglich

fänglich beſchwerlich ſcheinenden Anſtalten, endlich ſo geruhig ſchlafen kann, als der Müller in ſeiner Mühle, wo das Klappern kein Ende nimmt (d).

(a) Oder der Herr von Holberg in ſeiner unterirdiſchen Reiſe.

(b) In ſeinem vergrößerten Staat, p. 293.

(c) Vielleicht iſt es in dieſer Abſicht geſchehen, daß man zu Nürnberg zweyerley Nachtwächter angeordnet hat, wovon die einen ins Horn ſtoſſen und die Stunden laut abrufen, daher ſie Hörnleinswächter genennet werden; die andern aber, oder die ſogenannten ſtillen Wächter, verrichten ihr Amt ganz in der Stille.

(d) Ich habe meine Wohnung gerade über die Schloßwache. Alle viertel Stunden rufet die Schildwacht: Wer da? und alle zwey Stunden: Abgelöſt! und die Ablöſung ſelbſt iſt allemahl mit einigem Geräuſche verbunden. Anfänglich wollte mir dieſes etwas unbequem fallen, und ich ward oft im Schlafe aufgeweckt. Es war aber kaum ein viertel Jahr verfloſſen, ſo war ich alles dieſes gewohnet. Ich ſchlafe jetzo, wenn ich geſund bin, ganz geruhig, und das Rufen der Schildwacht hindert mich jetzo in meinem Schlafe ſo wenig, wie die Reveille, die bey Anbruch des Tages geſchlagen wird. Man muß die Gemächlichkeiten des menſchlichen Lebens nicht ſo weit treiben, daß ſie zu einer ſibaritiſchen Weichlichkeit werden.

§. 3.

Es müſſen ſowohl in den Städten als in den Dörfern Nachtwächter beſtellet ſeyn. Beyden ſind dieſelben unentbehrlich; in beyden wollen die Einwohner in Sicherheit leben. Unterdeſſen finden ſich dennoch verſchiedene Länder in Deutſchland, wo man von Dorfnachtwächtern entweder gar nichts weiß, oder wo doch die Einrichtung mit denſelben ſo ſchlecht und fehlerhaft iſt, daß man ſich die rechte Wirkung von dieſer Polizeyanſtalt unmöglich verſprechen kann. Wir wollen die Nachtwächter in den Städten zuerſt betrachten: und um zu zeigen, wie dieſe Anſtalt einzurichten; werde ich die breßlauiſche ſchöne Einrichtung dahier zum Beyſpiel und Muſter erwählen (a) *).

(a) Nach der Nachtwachtmeiſterinſtruction und Nachtwächterordnung vor die Hauptſtadt Breßlau vom Jahr 1750.

*) Im 36. §., der unterm 7. September 1782 vor die Landſtädte und Märkte erlaſſenen k. k. Feuerordnung, iſt verordnet worden, den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß ſie des Nachts auf das Feuer genau acht haben, und bey Vermeidung einer ſtrengen Züchtigung, ſogleich Lärm machen, wenn ſie einer Gefahr gewahr werden; und wo keine Nachtwächter ſind, müſſen Feuerwächter angeſtellt werden, die Nachts herumgehen, oder auf einem Thurme ſeyn, und alle Viertelſtunden ein Zeichen ihrer Wachſamkeit geben müſſen.

§. 4.

Soll die Anſtalt mit den Nachtwächtern diejenige Wirkung haben, ſo man davon erwartet; ſo muß das Polizeydirectorium dieſe Leute auf eine groſſe Aufſicht in der allergenaueſten Ordnung erhalten; ohne dieſe Aufſicht und Ordnung können dieſe Anſtalten nichts helfen; ſie ſind unnützlich, und vermehren die Abgaben der Bürger ohne Noth. Zu dem Ende ſind in Breßlau über die daſelbſt angeſtellten 80. Nachtwächter vier beſondere Nachtwachtmeiſter angeordnet, deren Pflichten in folgenden Stücken beſtehen:

1) Muß jeder Nachtwachtmeiſter dahin ſehen, daß die unter ihm ſtehenden Nachtwächter ihre Dienſte, wie ſie dazu angewieſen, treulich und zu rechter Zeit verrichten.

2) Muß er alle Nacht die zu ſeinem Diſtrict gehörigen Straſſen, ohne ſich an gewiſſe Ordnung zu binden, durchgehen und viſitiren.

3) Wenn er erfähret, daß einer oder der andere in ſeinem Dienſte nachläſſig, oder der Ordnung entgegen gehandelt, ſolches ſofort bey der geordneten Commiſſion anzeigen; kommt er dieſem nicht genau nach, ſo hat er ſelbſt eine nachdrückliche Beſtrafung, und nach Befinden die Caſſation zu gewärtigen.

4) Wenn Feuer oder ſonſt ein groſſer Auflauf entſtehet, es ſey Tag oder Nacht, muß er ſofort dabey erſcheinen, und was nöthig oder dabey befohlen wird, ausrichten.

5) Auf die Brunnen, Waſſertonnen, Spritzenhäuſer und Feuerinſtrumente, muß er acht geben, und die Nachtwächter dahin anhalten, daß ſie ihm unverzüglich melden müſſen, was davon ſchadhaft werden möchte, worauf er ſolches den Feuerherren ſchleunig anzeigen muß.

6) Des Montags und Freytags Vormittags muß er ſich auf dem Rathhauſe einfinden, und dasjenige, was wegen der Feueranſtalten und ſonſt ihm befohlen wird, ſofort bewerkſtelligen.

7) Muß er auf der Nachtwächter Leben und Wandel gute Acht haben, und wenn er merket, daß ſie ein liederliches Leben führen, Diebe und Säuſer ſind, oder mit verdächtigen Leuten Umgang halten, muß er davon alle Erkundigung einziehen, und ſolches der Kommiſſion ſofort anzeigen, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

8) Muß er alle Monathe, wenn den Nachtwächtern ihr Lohn auf dem Rathhauſe ausgezahlet wird, zugegen ſeyn, und denſelben ihre Inſtruction vorleſen, um ſich darnach genau zu achten, und derſelben überall gebührend nachzuleben.

9) Muß er alle Monathe das Nachtwachtgeld von den Eigenthümern und Miethern des ihm angewieſenen Diſtricts einkaſſiren, und das eingenommene Geld täglich an den hierzu beſtellten Kaſſirer promt und richtig abliefern.

10) Muß er über alle vorſtehende Puncte, und daß er ſolchen zu Folge ſich überall getreu verhalten wolle, bey ſeiner Annehmung einen körperlichen Eid ablegen. Auſſer den Nachtwachtmeiſtern, lieget auch den Polizey-Inſpectoribus ob, auf die Nachtwächter Acht zu geben, daß ſolche in den Straſſen, wozu ſie beſtellet, richtig und ordentlich wachen, und daß zu ſolchem Dienſt keine als ehrliche und treue Leute (a) angenommen werden, und im Fall ſolches nicht geſchiehet, müſſen ſie dem Magiſtrat davon gehörige Anzeige thun. Die Nachtwächter aber müſſen wenn etwas von ihnen angemerket wird, oder ſonſt vorgehet, das der öffentlichen Sicherheit oder guten Ordnung zuwider iſt, mithin dem Publiko Gefahr und Nachtheil verurſachen kann, den Polyzey-Inſpectoribus entweder ſolches bald, oder doch des nächſten Morgens früh referiren (b).

(a) Nach der Generalinſtruction vor die Polyzeybürgermeiſter in den ſchleſiſchen und galiziſchen Mediatſtädten vom 6. Jun. 1754. §. 38. ſollen keine andern als nüchterne, unverdroſſene, vigilante und beherzte Leute zu Nachtwächtern angenommen werden. Alte und gebrechliche Leute ſchicken ſich darzu ſo wenig, wie Kinder. Herr Philippi hat mit gutem Grunde gelacht, als er einmahl über die Annahme eines Nachtwächters votiren hören, wo einer dazu einmüthig aus dem Grunde erwählet ward, weil er ein alter ſteifer abgelebter armer

Mann

Mann war. S. deſſen vergrößerten Staat, p. 294. Unterdeſſen findet man doch in vielen, ſonderlich in den kleinen Städgen, ſolche alte unvermögende Nachtwächter, oder auch Kinder von 14 bis 15 Jahren. An einigen Orten will man ſparen, und macht den Hirten zugleich zum Nachtwächter. Wenn dieſer ſich den ganzen Tag bey der Heerde müde gelaufen, ſoll er des Nachts wachen. Daher geſchiehet es, daß er etwan nur bis 10 oder 11 Uhr die Stunden abruft, die übrige Zeit der Nacht aber muß ſein Junge ſein Amt verſehen, der öfters eben ſo müde und ſchläfrig iſt, als der Vater, und ſich noch wohl darzu vor ſeinem eignen Schatten fürchtet. Oft aber legen ſich alle beyde ſchlafen, und laſſen den lieben Gott wachen.

(b) S. Inſtruction vor die in der königlichen Hauptſtadt Breßlau beſtellte Maitres de Police oder Polizey=Inſpectores, vom 19. May 1746. §. 13.

§. 5.

Den Nachtwächtern in Breßlau ſind nachfolgende Pflichten aufgegeben:

1) Müſſen ſie im November, December, Januar und Febuar von 9 bis 5 Uhr, im März, April, September und October von 9 bis 3 Uhr, im May, Juni, Juli und Auguſt von 10 bis 2 Uhr, oder da die Reveille ſchläget, aufziehen; an allen Ecken eine halbe Stunde zuvor auf ihren beſtimmten Poſten ſich einfinden, demnächſt an allen Ecken der Straſſen in ihrem angewieſenen Quartiere die Stunden vernehmlich abrufen, vorher aber, ehe ſie abrufen, ſowohl vor als nach Mitternacht die erſte Stunde einmahl, die andre zweymahl, und ſo ferner, mit Blaſung der Horns anzeigen (a).

2) Müſſen ſie alles accurat und zu gehöriger Zeit verrichten, auch ihre Dienſte niemahls durch einen andern verwalten laſſen, als worauf die Caſſation ſtehet.

3) Nachdem ſie aber abgerufen, müſſen ſie in der angewieſenen Revier noch ferner patrouliren, ſo lange, bis die Stunde vorbey, und ſie wieder anfangen zu rufen, wobey ſie keine Straſſen überſchlagen dürfen, auch ſelbſt die Quergaſſen mit beſuchen müſſen.

4) Müſſen ſie nicht mitten auf der Straſſen, ſondern einer an die eine Seite der Häuſer, und der andere an die andere Seite gehen.

5) Dafern ſie eine Hausthüre oder auch Fenſterladen offen finden, zu welchem Ende ſie an die Klinken der Thüren anſtoſſen müſſen, um zu ſehen, ob ſolche auch feſte verſchloſſen, müſſen ſie den Wirth aufwecken, und ihm ſolches anzeigen, auch von demſelben vernehmen, ob die Thüre mit Fleiß offen gelaſſen; alsdenn ſie, jedoch nicht eher, als des andern Tages, 2. Ggr. von ihm dafür abfordern dürfen (b).

6) Entdecken ſie Diebſtahl oder Einbruch, müſſen ſie ſolches der Nächſten Wache unverzüglich melden, und um Hülfe rufen; denn die Wachen ſind gleichfalls dahin inſtruiret, ihnen zu aſſiſtiren, Falls ſie ſich der Thäter ſelbſt nicht bemächtigen können. Wird aber einer von ihnen ſelbſt überfallen, oder hat unvorzüglich Hülfe nöthig, muß er mit dem ihm eingehändigten kleinen Horn durch dreymahliges Blaſen ein Zeichen geben, wo ſodenn die nächſten Wächter ihm ſogleich zu Hülfe kommen müſſen (c).

7) Müſſen ſie die Beſchädigung und Diebſtahl an Hausthüren, Brücken, Buden, Brunnen und andern publiquen Orten, nach aller Möglichkeit verhüten, und denjenigen Weg am erſten nehmen, wo ſie vermerken, daß dergleichen vorgehet; wie ſie denn auch ſonſt, um Dieb-

 ſtahl

ſtahl und Unordnung zu verhüten, ihre Tour zuweilen verändern müſſen.

8) Die des Nachts betreffende Bettler, entkleidete Jungens, ſamt andern liederlichen Volk, welches aus verdächtigen Häuſern aus- und eingehet, oder auch auf Straſſen und Marktplätzen verdächtiger Weiſe wahrgenommen wird, müſſen die Wächter entweder in die nächſte Wache in Arreſt bringen, oder dieſelben anzeigen. An Dienſtbothen aber und andern Leuten, welche wegen Krankheit oder anderer Nothfälle des Nachts verſchicket werden, und ihre Straſſe gehen, dürfen die Wächter, wenn ihnen ſolches auf ihr Befragen angezeiget wird, ſich nicht vergreifen.

9) Das Geſinde, welches in der Nacht Koth, Glas, und ſonſt etwas ungebührliches auf die Straſſen ſchüttet, die kleinen Gaſſen zu Hinderung der Paſſage verſetzet, müſſen die Wächter anhalten, oder des Morgens davon bey dem Magiſtrat Anzeige thun.

10) Was die Nachtwächter von Hurenwinkeln und Diebesherbergen in Erfahrung bringen, müſſen ſie des andern Tages bey dem Magiſtrat anmelden, und gewarten, daß es zum Protocoll genommen und ferner unterſuchet werde.

11) Ein Nachtwächter, der in einem liederlichen Orte ſelbſt eintritt und trinket, oder ſonſt mit diebiſchen Leuten umgeht, und deſſen über kurz oder über lang überführet wird, wird nicht allein kaſſiret, ſondern auch am Leibe exemplariſch beſtrafet.

12) Kommt ein Nachtwächter betrunken auf die Wache, ſo iſt er das erſtemahl einen Monath ſeines Tractaments verluſtig, das zweytemahl aber wird er unfehlbar kaſſirt. Wie ſie denn auch bey verſpürter Nachläſſigkeit in Wahrnehmung ihres Amts, jedesmahl dafür der Beſtrafung, und wenn dadurch keine Beſſerung erfolget, der Kaſſation zu gewärtigen haben.

13) Die Nachtwächter müſſen auch des Winters alle Stunden die Stadtbrunnen ziehen, damit ſolche nicht einfrieren. Sind die Brunnen unbrauchbar, ſo müſſen ſie ſolchen dem Nachtwachtmeiſter unverzüglich melden. Auch müſſen ſie die Waſſertonnen wohl in Acht nehmen, und bey entſtandenen Froſt das Waſſer aus ſelbigen gieſſen, damit ſie nicht einfrieren, auch die Schleifen loseiſen, hiernächſt aber, wenn es Zeit, die Tonnen wieder füllen, und bey Sommerszeit das ſtinkende Waſſer ausgieſſen, und wenn Koth oder Unflath nahe an den Schleifen lieget, des folgenden Tages davon Anzeige thun, damit es ſofort weggeſchaft werde, und nichts verſtocke noch verderbe.

14) Nimmt ein Nachtwächter durch groſſen Rauch oder ſonſt ein aufgehendes Feuer wahr; ſo muß er die Einwohner ſolches Hauſes, jedoch mit Beſcheidenheit, aufwecken, und wenn die Hülfe nöthig, die allernächſten Nachbarn ermuntern, ohne Noth und Gefahr aber keinen Lärmen machen.

15) Hierauf lieget ihm und ſeinem Neben- oder nächſten Wächter, welchem deshalb mit dem kleinen Horn ein Zeichen zu geben, ob, ohne den allergeringſten Verzug der nächſten Wache, den Feuerherren und den Fuhrleuten, welche unweit des nächſten Spritzenhauſes wohnen, imgleichen im Marſtalle Meldung des entdeckten Feuers zu thun, und, ſo viel ihm möglich, zu Anführung der Spritzen und Waſſers anzutreiben, auch damit zu kontinuiren, ſo lange die Noth dauert.

16) Die übrigen Nachtwächter müſſen, ſo bald ſie den Lärm oder Trommel hören, ihre nächſten Befehlshaber aufwecken, und die nächſte Ausfuhre der Spritzen und Waſſertonnen befördern helfen, des an-

dern Tages aber Atteſt und Scheine bringen, daß ſie ſolches promt gethan haben.

17) Nachdem ſie alles gemeldet, müſſen die Nachtwächter des Reviers, wo kein Brand iſt, ihres Dienſtes daſelbſt wieder wahrnehmen; das Viertel aber, wo der Brand iſt, von den nächſten Wächtern mit verſehen werden, damit, wenn irgendwo ein zweytes Feuer entſtünde, es an Aufſicht und Anmelden nicht fehlen könne. Einige Nachtwächter aber müſſen an den Orten, wo die meiſte Paſſage iſt, wie auch der Gegend des Viertels, wo der Brand entſtanden, ſtehen bleiben, und denen die zur Rettung kommen, anzeigen, wo das Feuer eigentlich ſey.

18) Derjenige Nachtwächter, welcher ein Nachtfeuer entdecket, und ſich nach der Vorſchrift des 14. und 15. Punkts fleiſſig erwieſen, wird mit 1. bis 2. Rthlr. belohnet; diejenigen aber, ſo in ſolcher allgemeinen Noth und Gefahr ihre Schuldigkeit nicht rechtſchaffen erwieſen, nicht nur mit Entſetzung, ſondern auch am Leibe hart geſtrafet.

19) Wenn bey Tage ein Feuer entſtehet, muß jeder Nachtwächter ſich auf ſeinem Poſten einfinden, und allem, was ihm vorbeſchriebenermaſſen oblieget, nachleben.

20) Jeder Nachtwächter darf nirgend anderswo, als in dem ihm angewieſenen Revier wohnen. Wie weit ſich daſſelbe erſtrecket, wird ihm bey ſeiner Annehmung beſtimmet.

21) Ein jeder Nachtwächter bekommt vor dieſe ſeine gute Dienſtleiſtung monathlich 3. Rthlr. an Tractament, welche ihnen allemahl den 21ſten des Monaths gegen Quittung aus der beſondern Nachtwachekaſſe ausgezahlet werden müſſen.

22) Zu Beobachtung und Erfüllung aller vorſtehenden Pflichten, müſſen ſie bey ihrer Annehmung einen leiblichen Eid ablegen.

(a) In Berlin iſt jetzo nützlich eingeführet, daß die Nachtwächter auſſerdem gewöhnlichen ſtündlichen Abrufen mit dem Horne, auch alle Viertelſtunde, bey Verluſt ihres Dienſtes mit der Knarre anzeigen müſſen, damit die Diebe durch ihre merkende Wachſamkeit abgehalten werden.

(b) In Nürnberg klopfen die Nachtwächter auch an die Thüren, oder ſtoſſen daran, um zu ſehen, ob ſie offen ſind. Dieſes geſchiehet aber nicht an allen und jeden Häuſern, ſondern nur bey ein und andern Kaufleuten, die es verlangen, und dafür den Nachtwächtern ein beſonders Trinkgeld geben. In Halberſtadt ſind auſſer den Nachtwächtern noch beſondere Haushüter beſtellet, welche die ganze Nacht durch, alle Hausthüren anfaſſen, und zuſehen müſſen, ob ſelbige auch verſchloſſen ſind; findet der Haushüter eine Thüre unverſchloſſen, ſo giebt er dem Einwohner davon ſofort Nachricht. Dieſe Haushüter ſind aber gar wohl zu entbehren, da deren Amt von den ordentlichen Nachtwächtern ganz bequem mit verſehen werden kann. In London muß der Nachtwächter bey Abrufung der Stunden nicht allein an jedes Haus klopfen, ſondern auch zugleich gegen jeden beſonders ſchreyen, was es vor Witterung ſey. Letzteres iſt nun ganz überflüſſig. Denn obgleich einer groſſen Handelsſtadt zur See an den Veränderungen der Winde gar viel gelegen iſt; ſo erfahren diejenigen, ſo erſt abfahren wollen, den alsdenn gegenwärtigen Wind ohne dem, den ſchon abgefahrnen aber hilft ſolche Nachricht nichts.

(c) Die Vergreifung an den Nachtwächtern muß billig ſchärfer beſtraft werden, als die an andern Leuten. Sollen die Nachtwächter vor die Sicherheit der Einwohner wachen, ſo muß auch ihnen ſelbſt alle Sicherheit verſchaffet werden. Selbſt das Nachſchreyen und Verſpotten

muß nicht geduldet, ſondern ſolcher Muthwillen gehörig beſtrafet werden.

§. 6.

In vielen Städten hat man auch Thurmwächter, die ſowohl bey Tage als bey der Nacht auf den Kirchthürmen wachen. Dieſe ſind eigentlich und hauptſächlich wegen Feuersgefahr beſtellet, indem ſie von der Höhe des Thurms ein aufgehendes Feuer am erſten entdecken, und ſolches auch ſowohl durch Ziehung der Sturmglocke, als auch durch ihr Feuerhorn, Sprachrohr, Fahne und Laterne, als mit welchen Inſtrumenten ſie gemeiniglich verſehen werden, am beſten und geſchwindeſten bekannt machen können. Ihre übrigen Verrichtungen, als das Abblaſen geiſtlicher Lieder zu gewiſſen Stunden, das Ab- und Anblaſen fremder Herrſchaften oder anderer Fremden, ſo wie das Blaſen bey Hochzeiten und Kindtaufen, ſind als Nebendienſte anzuſehen, und geben den Thurmwächtern, deren Lohn ebenfalls nicht allzugroß zu ſeyn pfleget, Gelegenheit zu einigen Accidentien *).

*) In den unterm 2. May 1759 vor die Stadt Wien gegebene k. k. Feuerlöſchordnung, wird im §. 53. anbefohlen: „auf dem St. Stephansthurme ſind ſowohl bey Tage als Nacht 2 zugleich wachende Thurmwächter, folglich wegen erforderlicher Abwechslung vier dergleichen Perſonen angeſtellt, von welchen einer bey Erblickung eines Feuers in der Stadt ſogleich den zu ebener Erde an der Kirche wohnenden Thurmmeiſter mittelſt einer Drathglocke das Zeichen zu geben, und ſelben durch das zu dem Ende auf dem Thurme befindliche Sprachrohr, ſo viel möglich, mit verläßlicher Auskunft des Orts, wo das Feuer iſt, anzudeuten hat; der andere hingegen ſoll zu gleicher Zeit an die Feuerglocke anſchlagen, und je ſtärker das Feuer wird, deſto öfter das Anſchlagen wiederholen.

§. 7.

Was die Nachtwächter in den Dörfern anbetrift; ſo iſt deren groſſer Nutzen und Nothwendigkeit leicht einzuſehen. Mancher Bauer, der eine Reiſe vor ſich hat, die er, unter Mitanwendung der früheſten Morgenſtunden, in einem Tage gar wohl beſtreiten könnte, ſetzet ſich, bey Ermangelung eines Nachtwächters, bloß durch das Verſchlaffen ſolcher Frühſtunden in die Verſäumniß noch eines Tages, in den Verluſt der in den Herbergen mehr aufzuwenden habenden Zehr- und Fütterungskoſten, und ſein Hausweſen in den unterweiligen Mangel ſeiner Aufſicht und in andere Schäden. In gleicher Art fallen bey groſſen und kleinen Haushaltungen öfters und ein ganzes Jahr lang verſchiedene Geſchäfte vor, die ſchlechterdings am früheſten Morgen ausgerichtet ſeyn wollen, wenn nicht das ganze Hausweſen in Unordnung verſetzet werden ſoll. Mancher armer Wirth, der darunter verſichert handeln will, bringet ſich viel ganze Nächte hindurch um ſeine nothwendige Ruhe, damit er ſolcher Frühſtunden des gewiſſeſten wahrnehmen, und ſolche nicht verſchlaffen möge. Was wird nicht auf groſſen Gütern, wo vieles Geſinde gehalten werden muß, oftmahls zur nöthigſten Aerntezeit verſäumet, wenn Wirth und Knechte, welche durch die Laſten der vorigen Tage müde geworden, zwey bis drey Morgenſtunden unverſehens verſchlaffen? Durch dergleichen Verſchlaffen entſtehet auch eine ſchädliche Unordnung bey der Wartung und Fütterung des Viehes. Das Geſinde will ihren Fehler verbergen,

gen, und da wird denn das Zuchtvieh öfters hungerig aus den Ställe getrieben und vor den Hirten gejaget, das Zugvieh aber, zu noch mehrerm Nachtheil des Hauswirths, ungefüttert angeſpannet und zur Arbeit genommen. In ſo ferne alſo nur 6 oder 8 Geſinde täglich eine Stunde eher munter gemacht und zur Arbeit angetrieben werden, ſo würde der Lohn des Nachtwächters ſchon dadurch reichlich wieder eingebracht, wenn man auch den groſſen Vortheil, der durch Abwendung der Feuerſchäden, Diebereyen und anderer zur Nachtzeit ſich begebenden Unglücksfälle erlanget wird, nicht mit in Anſchlag bringen wollte.

§. 8.

Nun findet man zwar in den mehreſten Dörfern eine Nachtwache; allein die Einrichtung derſelben iſt ſo unſchicklich und fehlerhaft, daß ſie die gehörige Wirkung nicht thun kann. Solche Wache wird gemeiniglich durch die Einwohner des Orts ſelbſt nach der Reihe, oder der Bauerſprache gemäß, zech um, beſtritten. Wie wenig damit ausgerichtet werde, ſtehet gar leicht zu begreifen. Manchmahl fehlt es daran, daß der Wachtdienſt demjenigen, den die Reihe trift, nicht gebührend angeſaget worden iſt; ſolchemnach bleibet die Nachtwachte, unter ſattſamer Entſchuldigung, ausgeſetzt. Oder es iſt derjenige Wirth, welchen die Reihe trift, nicht einheimiſch. Unter allen Dorfseinwohnern kommt denn auch die Reihe an diejenigen, welche der nächtlichen Zeit zur ſchändlichſten Ausübung verſchiedener Bosheiten, auch auſſerhalb dieſen Dienſt, zu gebrauchen gewohnt ſind. Dieſen wird in ſolcher Art die ſicherſte Gelegenheit zu Treibung ihres Handwerks gleichſam aufgedrungen. Auch kommt die Reihe an ſolche, welche entweder Krankheits oder anderer Hinderungen halber den Dienſt ſelbſt nicht ausrichten können, und daher an ihrer Stelle Dienſtgeſinde oder ſolche Lohnleute ſchicken, die nur am wohlfeilſten dazu aufzufinden ſind. Dieſe bleiben für das Wohl und Wehe des Dorfs unbekümmert, und bringen die Wachſtunden gemeiniglich nur hinter dem warmen Ofen, oder in einem andern Dorfwinkel mit Müſſiggehen zu. Bey aller dieſer Wächterwirthſchaft fehlet es denn hauptſächlich an der Aufſicht, ſo darüber gehalten werden ſollte. Denen groſſen Bauern darf aber nichts geſagt werden, und die kleinen Einwohner leiden es eben ſo wenig. Sie ſind alleſamt Mitglieder einer Geſellſchaft, bey welcher keine Subordination ſtatt findet: folglich iſt leicht zu erachten, wie ſchlecht bey dergleichen Unordnung und ermangelnder nöthigen Aufſicht dergleichen Dorfwächterdienſt an den mehreſten Orten verſehen werden müſſe.

§. 9.

Es iſt demnach, wenn man den vorgeſetzten wahren Endzweck erreichen will, allerdings nothwendig, daß in einem jeden Dorfe ein eigener Nachtwächter beſtellet werde. Derſelbe muß beſtändig munter ſeyn, und zu dem Ende alle Stunden abrufen, und zwar von Michael bis Oſtern des Abends um 9 Uhr den Anfang machen, des Morgens aber nicht eher als um 4 Uhr abgehen, weil zu dieſer Stunde die Leute auf den Dörfern ſchon wachſam zu ſeyn pflegen. Von Oſtern bis Michael hingegen muß er des Anends um 10 Uhr anfangen, und des Morgens um 2 oder 3 Uhr, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, endigen. Er muß alſo das ganze Jahr hindurch ſeinen Dienſt verrichten; denn es iſt eine üble und nicht zu duldende Gewohnheit, wenn man, wie an einigen Orten geſchie-

geſchiehet, zu Erſparung der Koſten, von Oſtern bis Michael gar keinen Nachtwächter hält. Nur ganz kleinen und armen Dörfern, die keinen eigenen Nachtwächter unterhalten können, dürfte zu verſtatten ſeyn, die Nachtwache nach der Reihe zu verrichten; es muß aber der wachende Unterthan alle Stunden ins Horn ſtoſſen, damit man wiſſen möge, daß er ſeine Wache treulich verrichtet *).

*) In der unterm 7. September 1782 vor das Land bekannt gemachten k. k. Feuerordnung, iſt wegen der Nachtwächter, im 27. 28. 29 und 30. §. derſelben anbefohlen worden: daß an Orten wo eigene Nachtwächter beſtimmet ſind, die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenſtand ihres Dienſtes anzuſehen ſey. An denen Oertern aber die nicht ſehr klein ſind, und wo es doch keine beſondern Nachtwächter giebt; ſind die Nachbarn und Innleute ſchuldig, wechſelsweiſe bey der Nacht Wache zu halten. Die Nachtwächter oder dieſe zur Nachtwache beſtimmten Leute ſollen von Michael bis Oſtern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, von Oſtern bis Michael von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben. Da ihre Schuldigkeit iſt immer auf und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben, ſo ſollen ſie ſich nicht unterfangen, währender Wachzeit ſich in Wirthshäuſern, oder einem Zimmer aufzuhalten; ſobald ſie durch Geruch, Rauch, oder auf ſonſt eine Art ein Feuer beſorgen, ſo ſollen ſie, wie nicht weniger bey einem wirklich ausbrechenden Feuer, durch Rufen, mit einem Blaſehorn, durch Anſchlagen an die Fenſter und Hausthüren die Einwohner aufwecken, und wo eine Thurmglocke vorhanden, dieſelbe lauten laſſen. Wenn die Wächter ein entſtandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und ſolches überhand nehmen laſſen, ſo ſollen ſie mit gröſter Strenge beſtraft werden.

§. 10.

Zur Beförderung des Nachtwächterdienſtes in den Dörfern, muß die Kirchenuhr jederzeit wohl gerichtet werden. Wo ſich keine Kirchen befinden, ſollte wenigſtens der Gemeindevorſteher oder Wirth im Dorfe mit einer richtig gehenden hölzernen Wanduhr, die wenige Gulden koſtet, verſehen ſeyn, damit der Nachtwächter ſich nach derſelben im Abrufen richten könne. Auch ſollte in dergleichen Dörfern billig eine mäßige Glocke vorhanden ſeyn, damit in vorfallenden Noth- und Unglücksfällen ſowohl, und inſonderheit zur Nachtzeit, durch den Wächter ein Zeichen damit gegeben, als auch auſſerdem ſolche zur Verſammlung der Gemeine, ſo wie zum Morgen- Mittag- und Abendläuten gebraucht werden könnte.

Endlich ſollten auch in groſſen Dörfern, inſonderheit aber ſolchen, in welchen die Häuſer und Höfe zerſtreuet umher liegen, das Halten wachſamer Hunde dergeſtalt anbefohlen werden, daß wenigſtens 4 Höfe und Häuſer einen guten Hund halten müßten, und könnten allenfalls die Verpflegung derſelben von den Wirthen wechſelsweiſe beſtritten werden. Auſſerdem wird ein Nachtwächter, dem nicht dergleichen Hauswächter mit zur Beyhülfe gehalten werden, allen vorgehenden Unfug in weitläuftigen Dörfern nicht gewahr werden können. Es müſſen aber dieſen Hunden Knüppel angeleget werden, und es muß nicht erlaubt ſeyn, dieſelben auf die Felder, und noch weniger in die Waldungen herum laufen zu laſſen.

Näher.

Näher- und Einſtandsrecht.

Inhalt.

§. 1. Worin das Näherrecht beſtehet. §. 2. Verſchiedene Arten deſſelben und deren Ausübung. §. 3. Dieſes Recht wird nicht präſumiret, ſondern muß erwieſen werden. §. 4. Von dem Einſtandsrecht oder Jure retractus. §. 5 — 11. Vom Retractu gentilitio. §. 12. Vom Retractu ex condominio ſeu incolatu. §. 13. Vom Jure congrui. §. 14. Vom Retractu ex vicinitate. §. 15. Vom Retractu ex privilegio. §. 16. Einige Anmerkungen bey dem Jure retractus. §. 17. Von dem Jure protimiſeos oder Näherrecht bey Verpachtungen.

§. 1.

Ordentlicher Weiſe hat ein jeder Eigenthümer die Freyheit, das Seinige, worüber er vollkommener Herr iſt, zu verkaufen, an wen er will. Dieſe Freyheit iſt aber zuweilen eingeſchränkt, wenn nähmlich jemand das Näher- oder Vorkaufsrecht Jus protimiſeos, hat, vermöge deſſen der Eigenthümer und Verkäufer die zu verkaufende Sache demſelben zuerſt und vor allen andern zu kaufen anbiethen und überlaſſen muß, und nur erſt alsdenn, wenn derſelbe ſie nicht kaufen will, oder die dazu in denen Geſetzen beſtimmte Zeit verfloſſen iſt, ſelbige an andere verkaufen kann. Es iſt jedoch das anbiethen zum Kauf nicht allemahl nothwendig (a).

(a) S. J. F. Wahl de Jure protimiſeos.

§. 2.

Dieſes Verkaufs- oder Näherrecht gründet ſich entweder auf errichtete Vergleiche, oder auf die Geſetze, oder auf Teſtamente. Erſteres wird das Jus protimiſeos conventionale (a), das andere legale, und das letztere teſtementarium (b), genennet. Alle dieſe drey Arten können ſowohl bey landesherrlichen Gütern und Sachen, als unter Privatperſonen, ſtatt finden. Außer dieſen iſt noch das landesherrliche Vorkaufs- oder Näherrecht, als ein beſonderes Hoheitsrecht, hergebracht.

Alſo pfleget man zuweilen, bey Verpachtung der Kammergüter, dem Landesherrn den Vorkauf der Naturalien an Früchten, Vieh u. d. vorzubehalten; man verlanget aber nicht allezeit, daß der Pachter die zu verkaufenden Naturalien allemahl dem Landesherrn zuvor anbieten ſoll, als welches ihm öfters ſehr beſchwerlich fallen würde; ſondern es wird ihm, wenn der Hof ein oder anderes nöthig hat, der Befehl ertheilet, ſolches zu liefern, und alsdenn darf er die verlangte Sache keinem andern verkaufen.

Ferner haben die Bürger in den Städten, bey Verkaufung bürgerlicher Güter, allemahl den Vorzug vor den Auswärtigen, weil dieſes Recht mit zum Bürgerrecht gehöret (c) *).

Eben ſo haben die Bürger in denjenigen Städten, welche mit der Stapelgerechtigkeit verſehen ſind, den Vorkauf derjenigen Waaren, welche die Fuhrleute oder Schiffer, ſo daſelbſt durch- und vorbeyfahren, und zu dem Ende anhalten müſſen, zum Verkauf auszulegen ſchuldig ſind (d) **).

Gleichergeſtalt hat der Herr den Vorzug in Anſehung der Dienſte, welche die Unterthanen andern vermiethen wollen (e).

Zuweilen gehöret auch dem Gerichtsherrn der Vorkauf des Getreides und anderer Lebensmittel, ſo die unter ſeiner Gerichtsbarkeit wohnenden Bauern verkaufen wollen (f).

Was

Was das landesherrliche Näher- oder Vorkaufsrecht betrift; ſo ſtehet ſolches dem Landesherrn bey dem Verkauf der aus den Bergwerken im Lande geförderten Metalle zu (g). Der höchſtſelige König Friedrich Wilhelm von Preußen hat dieſes ihm zuſtehende Näherrecht bey verſchiedenen adelichen Gütern, ſo Schuldenhalber verkauft werden müſſen, wohl auszuüben gewußt, da er ſolche vor die nachgebornen Prinzen gegen baare Bezahlung an ſich genommen. Nicht weniger gebühret dem Landesherrn der Vorkauf an Vieh und andern Lebensmitteln zu ſeiner Hofſtadt (h).

(a) S. Hier. Friedr. Schorch Progr. de pacto protimiſeos.

(b) S. Nettelbladt Syſt. element. univerſæ Jurisprudentiæ poſitivæ, §. 408.

(c) S. de Selchow Jus germ. privat. §. 312. 588. 590.

*) Durch ein von Kaiſer Leopold dem Magiſtrate der Stadt Wien am 14. Auguſt 1657. ertheiltes, und durch k. k. Reſolution vom 17. November 1668 beſtätigtes Privilegium, iſt diſponiret worden; daß der Magiſtrat und die wirklichen Bürger, ſowohl in und auſſer der Stadt, eines jeden ſo nicht Bürger iſt, und gleichwohl bürgerliche Häuſer und liegende Güter beſitzt, zu allen Zeiten durch den Einſtand dieſelben bürgerlichen Häuſer, und liegenden Güter unverhindert an ſich gegen Erlegung der gebührlichen und billigen Schätzſumme zu erkaufen, und zubringen, guten Fug und Macht haben und hergegen diejenigen, ſo nicht wirkliche Bürger ſind, unweigerlich gegen Empfahung obbeſtimmter billiger Schätzungsſumme ſolche bürgerliche Häuſer und liegende Güter ohne alles Mittel alsbald abzutreten, ſchuldig und verbunden, die von Wien auch dabey feſtiglich geſchützt und handgehabt werden ſollen: es wäre denn, daß einer oder der andere von den vormahligen oder auch dem jetzigen Regenten bürgerliche Güter zu beſitzen, abſonderlich befreyet wäre, oder noch befreyet würden. Wie denn auch die wirklich am Kaiſerl. Hof und N. Oe. Regierung dienende Räthe und Offizier, ſo von Kaiſer Ferdinand I. ſub dato Augspurg den 12. März 1526, und denn diejenigen Perſonen, welche von gedachten Kaiſer Ferdinand ſub dato den 15. September 1561 wegen Erkauf und Bewohnung der bürgerlichen Häuſer und Güter befreyet worden, hierunter nicht verſtanden, ſondern die ihnen ertheilten Freyheiten alles ihres Inhalts gänzlich bey Kräften verbleiben, ſonſt aber insgemein, und gegen alle andern, ſo nicht Bürger ſind, jeden wirklichen Bürger der Einſtand in die bürgerlichen Häuſer und Güter obverſtandener maſſen frey zugelaſſen und verbleiben ſolle.

(d) S. ibid. §. 330. 590.

**) Im 2. §. der unterm 25. Februar 1718 erlaſſenen k. k. Bauholz Satz- und Ordnung iſt anbefohlen; daß alle Inn- und Ausländer ſo dergleichen Holzwerk nach Wien, auch gar in Ungarn fahren, ſo bald ſie die Floſe oder Schiffe angeheftet haben, ſich beym Inſpector und Beſchauer melden ſollen, welches ſolches dem Hofbauſchreiber zu eröffnen haben; in welchem Holzwerk denn der erſte Tag der Landesherrſchaft, der zweyte aber dem k. k. Bruckmeiſter und denen von Wien zu gemeiner Stadt Gebäuden, zum Vorkauf vorbehalten, und darzwiſchen niemand andern einiger Kauf geſtattet werden ſoll.

In dem am 20. May 1722, wegen der Schifbau, Segel und Flaggentuchfabriken in Innerößterreich, erlaſſenen k. k. Patente, iſt im 10. §. verordnet; daß die Compagnie, um ſich mit den rohen Materialien zur Gnüge verſehen zu können,

mit

mit den Unterthanen den Mitkauf, reſpectu der Ausländer aber den Vorkauf, ja auch des Einſtands und Ablöſungsrechts, nach wirklich mit einem fremden geſchloſſenen Kauf und Verkauf Contract haben ſoll.

Der 3. §. des am 6. November 1724 wegen der wollen Zeug Fabrike in Linz erlaſſenen k. k. Patents, verordnet: daß die Compagnie zu Beförderung dieſer Landfabrike, die Erlaubniß haben ſoll, in allen k. k. Landen die geſponnene und ungeſponnene Wolle zu kaufen, auch was auſſer Lands geführet werden wollte, gegen Bezahlung desjenigen, was ein Ausländer davor zu geben contrahiret hat, wiederum einzulöſen, in dergleichen Kauf einzuſtehen, und aller Orten den Einſtand und Ablöſung haben und genieſſen.

Der 9. §. des am 8. Januar 1726 ergangenen k. k. Patents, wegen der von der Orientaliſchen Compagnie anzulegenden Cattun und Parchet Fabriken, befiehlt: daß die Compagnie reſpectu der Baumwolle und des baumwollenen Garns, in dem nieder und innerösterreichiſchen Erblanden nicht nur den Vorkauf, ſondern auch wegen deſſen, was auswärts verkauft und verführet werden will, das Einſtands und Ablöſungsrecht haben und genieſſen ſoll.

Nach Inhalt des 9. §. des unterm 8. März 1747, wegen der Cattun Fabrike zu Schwechat, ergangenen k. k. Patents: Soll die Cattunfabrik Compagnie, um mit der Baumwolle, als dem primo Materiali jederzeit hinlänglich verſehen zu ſeyn, nicht nur in den nieder und innerösterreichiſchen Erblanden, den freyen Einkauf, ſondern auch ratione deſſen, ſo aus den Erblanden verkauft und verführt werden will, den Vorkauf, das Ablöſungs und Einſtandsrecht haben und genieſſen. Dieſes iſt auch durch den 9. §. des unterm 10. März 1753 ergangenen k. k. Patents beſtättiget worden.

(e) S. Tob. Jac. Reinharth de jure protimiſeos & retractus circa ſervitia & operas liberorum ſubditorum in Saxonia electorali dominis competente. Andr. Flor. Rivini Diſſ. retractum legalem in locatione locum non habere.

(f) S. hohenlotiſches Landrecht, P. 3. T. 5. §. 15.

(g) S. de Selchow, c. l. §. 542. 590. B. L. Mollenbeck de regali protimiſeos metalicæ jure.

(h) S. königl. preußiſches Patent wegen des Sr. königl. Majeſtät zuſtehenden Vorzugs und Vorkaufs an Vieh und Victualien zur Hofſtatt, vom 3. Febr. 1702.

§. 3.

Weil aber dieſes Vorkaufs- oder Näherrecht die natürliche Freyheit einſchränket; ſo wird daſſelbe, woſern kein Vergleich, kein Geſetz und keine Obſervanz vorhanden, nicht präſumiret; auch giebt es nicht allezeit ein Recht, eine Sache, die in fraudem juris protimiſeos veräuſert worden, in Anſpruch zu nehmen, und die Herausgabe oder Abtretung derſelben zu verlangen; es ſey denn, daß das Vorkaufsrecht mit dem Abtrieb oder Einſtandsrecht zugleich verbunden wäre (a).

(a) S. Leyser ad Pand. Spec. 196. m. 3.

§. 4.

Es iſt aber das Einſtandsrecht, oder Jus retractus, ſo auch Antrieb, Beſchuddung, Loſung und Zugrecht genennet wird, das Recht, eine wirkliche verkaufte und übergebene Sache, innerhalb der geſetzmaſſigen Zeit, gegen die Bezahlung des Kaufſchillings, vom Käufer zurückfordern zu können (a). Da dieſes Jus retractus

tractus aus verſchiedenen Gründen und Urſachen ausgeübet werden kann, ſo giebt es auch verſchiedene Arten dieſes Rechts.

(a) S. Joh. Volkm. Bechmann de Jure retractus. Wolfg. Ad Schöpf decas quæſtionum circa materiam retractus.

§. 5.

I. Die erſte Art dieſes Rechts iſt der Retractus gentilitius, ſo auch die Erbloſung oder das Erbfreundrecht genennet wird, und ſeinen Grund in der nahen Anverwandſchaft mit dem Beſitzer und nachherigen Verkäufer des Guts hat; folglich dem nächſten Anverwandten das Recht giebt, einen jeden fremden Käufer des Guts abtreiben zu können (a) *). Da dieſe Art des Einſtandrechts unter allen andern die gewöhnlichſte iſt und am meiſten vorkommt, auch faſt in ganz Deutſchland gebräuchlich iſt (b); ſo wollen wir ſehen, worauf es dabey ankommt, und was ein und andere Landesgeſetze dieſerhalb verordnen. Hauptſächlich wird hier zu unterſuchen ſeyn, wem dieſes Recht zukommt, und welche davon ausgeſchloſſen werden, zu welcher Zeit der Antrieb geſchehen muß, in welchen Gütern derſelbe zugelaſſen wird, und in welchen er nicht ſtatt findet, was der Abtreiber oder Retrahent zu präſtiren habe, und was ſonſt bey dem Abtrieb anzumerken iſt (c).

(a) S. Theod. Reinking de retractu conſanguinitatis. Joh. Fr. Rhetius de jure retractus gentilitii. Chr. Gottl. Buder de origine juris retractus gentilitii in Germania. Bernh. Fr. Rud. Lauhn epiſtola de retractus gentilitii medio ævo uſitati memoria vere germanica. J. F. Plümke de retractu nec jure civili, nec canonico, nec feudali longobardico, nec denique jure recentiori introducto.

*) Die neue Ordnung vom Erbrecht auſſer Teſtament, und andern letzten Willen im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns vom 28. May 1720, verordnet im 17. Titel von Theilung der Erbſchaften im 12. §. folgendes: „So ſich begebe, daß „einem Fremden, oder auch der „überlebenden Eh'n Perſon, neben den Miterben, als Kindern, „oder andern Blutsbefreunden, „ein liegendes Gut verſchaffet würde, obſchon ſolches füglich nicht „zu theilen, ſo ſind doch die Fremden nicht verbunden, den Befreunden die Ablöſung zuzulaſſen, „es wäre denn Sach, daß ſie ſonſt „ihren Theil nicht behalten, ſondern in fremde Hände kommen „laſſen wollten: in welchem Falle „den Befreunden davon daſſelbe „Gut herrühret, der Vorkauf und „Einſtand bevorſtünde; alſo auch, „wenn gleich ein Erbe an einem „verſchafften liegenden Gut mehr „Theil hat als der andere, kann „er doch denſelben wider ſeine „Gelegenheit zur Ablöſung nicht „bringen, es wollte denn ſolcher „ſeinen wenigern Theil auf fremde Perſonen verwenden, alsdenn „ſoll der Miterbe, gegen Bezahlung deſſen was ein Fremder gäbe, den Vorzug haben.

Durch k. k. Patent vom 17. Auguſt 1716 iſt anbefohlen worden: daß niemand im Erzherzogthume Oeſterreich ober und unter der Enns, ohne beſondern landesfürſtlichen Hofconſens, liegende und unbewegliche Güter, Grundſtücke, Gülten und Häuſer an die Geiſtlichkeit weiter nicht verkaufen, vermachen, verſchenken, oder auf andere Weiſe, wie es immer ſeyn und geſchehen könnte, veräuſſern, transferiren, oder verwenden, widrigenfalls alle ſolche Verkauf oder Veräuſſerungen ungültig, und von keiner Wirkung, ſondern in denen Käufen bey den Landgütern, Stück und Gülten,

von

von zweyen oberpolitiſchen Ständen, jedem Landsmitglied, jedoch mit dem Vorgang der nächſten Befreundten, salva gradus prærogativa, in den Städten aber, wegen der Häuſer, denen Magiſtraten und Bürgern, der Einſtand, nach gerichtlich billiger Schätzung alſogleich verſtattet, bey denen mit der Execution, Erbſchaft, Teſtament, Stiftungen, oder auf eine andere Weiſe an die Geiſtlichkeit kommenden unbeweglichen Gütern und Häuſern aber, ſelbiger ein Jahr und Tag zu freyer Transferirung an die Weltlichen zugelaſſen werden, nach verſtrichenen Jahr und Tag vorgedachter Einſtand auch Statt und Platz haben ſoll.

(b) S. Strubens Nebenſtunden, Tom. 5. p. 60. u. f. Nauſſauiſche Landesordnung, P. 1. T. 5. Hohenloiſches Landrecht, P. 3. T. 5. Erfurtiſche Retractsordnung. Badenſche Landesordnung, P. 8. T. 3. Jülich- und bergiſche Rechtsordnung, C. 98. p. 94. u. f. Chur Cöllniſche Rechtsordnung, T. 15. §. 4. Gräfl. wittgenſteiniſche Gerichtsordnung vom 27. Jun. 1569. Gräfl. ſolmiſche und minzenbergiſche Gerichtsordnung und Landrecht vom 4. April 1571. P. 2. Tit. 12.

(c) Weil ich dermahlen nur dieſe wittgenſteiniſche und ſolmiſche Gerichtsordnungen bey der Hand habe, ſo werde ich mich derſelben hier vorzüglich bedienen.

§. 6.

1) Der Abtrieb oder Jus retractus kommt den nächſten Blutsfreunden in abſteigender Linie, in deren Ermangelung aber denen nächſten in aufſteigender Linie, und wenn auch dieſe nicht vorhanden, den nächſten in der Seitenlinie bis in den fünften (a) Grad inclusive, nach der Computation der kaiſerlichen Rechte, zu, das iſt, den Brüdern, Schweſtern, Brüder- und Geſchwiſterkindern, und ferner derſelben Kindern, weiter aber wird die nächſte Blutsverwandſchaft, ſo viel den Abtrieb anlanget, nicht erſtrecket (b).

Wenn viele und in gleichem Grad ſtehende Blutsverwandten den Abtrieb zu thun begehren, und keiner dem andern ſolchen allein gönnen will; ſo werden ſie alle ſämmtlich dazu gelaſſen; und wenn die verkauften und abgetriebenen Güter theilbar ſind, und die Abtreiber können ſich wegen der Theilung unter einander vergleichen, ſo bleibet es dabey: im Fall ſie ſich aber nicht vereinigen können; ſo müſſen ſie ſämmtlich darum loſen, welchem das untheilbare abgetriebene Gut allein zugehören ſoll (c).

Wird ein Gut nicht einem Fremden, ſondern einem Blutsverwandten aus der Familie verkauft; ſo bleibet der Verkauf in ſeiner Kraft, wenn gleich ein näherer Anverwandter kommt, und jenen abtreiben will. Es wird ſolches aus der Urſache nicht geſtattet, damit nicht ein Abtrieb auf den andern erfolgen, und dadurch die Freundſchaft mit einander in Uneinigkeit und Verbitterung gerathen möge.

(a) Die gräflich-wittgenſteiniſche vorher angeführte Landgerichtsordnung ſetzet nur den vierten Grad der Verwandſchaft.

(b) Nach der ſolmiſchen Landgerichtsordnung.

(c) Es würde denen öconomiſchen und Polizeygrundſätzen gemäßer ſeyn, wenn auch in theilbaren Gütern die Auseinanderſetzung durch das Los ſtatt fände, mithin die Güter beyſammen blieben, und nicht ſo zerriſſen und zerſtückelt würden.

§. 7.

2) Hingegen wird der Abtrieb oder das Jus retractus gentilitii nachfolgenden Perſonen nicht verſtattet, als a) den-

a) denjenigen, ſo Baſtarte oder von unehelicher Geburt ſind, und derſelben Kinder, wenn dieſe gleich ehelich geboren wären. Doch iſt ſolches nur von dem Abtrieb der väterlichen Güter zu verſtehen; denn in Anſehung der mütterlichen Güter gebühret auch den unehelichen Kindern das Erbrecht, folglich auch der Abtrieb.

b) Können diejenigen, ſo durch Macht und Gewalt des Fürſten ehelich gemacht worden, den Abtrieb nicht exerciren, weil dieſelben nur allein bürgerlich vor eheliche Kinder, nicht aber vor natürliche Kinder geachtet werden. Jedoch ſtehet denen per ſubſequens matrimonium ehelich gemachten Kindern der Abtrieb zu.

c) Können keine geiſtlichen Kinder, als die Taufbathen, ingleichen keine erwählten und adoptirten Kinder, den Abtrieb ausüben, weil bey dieſen keine natürliche Sipſchaft, ſondern eine bloſſe bürgerliche Verwandſchaft ſtatt findet.

d) Werden keine Bettelmönche, Ordensleute und Canonici regulares, als Verwandten, zum Abtrieb gelaſſen.

e) Alle die, ſo zu ewigem Gefängniß condemniret, oder mit Verwirkung und Confiſcation ihrer Güter des Landes verwieſen, oder ſonſt unehrlich gemacht worden.

f) Nach Verflieſſung der zum Abtrieb geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit, kann auch der nächſte Blutsfreund nicht mehr abtreiben.

g) Wenn der nächſte Anverwandte des Abtriebs halber, und ob er denſelben thun wolle, zuvor angeſprochen worden, und er ſich darauf erweislich erkläret hat, daß er den Abtrieb nicht verlange, derſelbe kann hernach nicht mehr abtreiben, ſondern dieſes Recht wird ſodann andern nächſten Verwandten eröfnet.

h) Wenn die nächſten Verwandten den Kauf und Verkauf des Guts gewußt, und innländiſch geweſen, und binnen zwey (a) oder drey Monathen (b) den Abtrieb fahrläſſig verſäumen; ſo können ſie nach dieſer Zeit nicht mehr abtreiben, ſondern der vorgegangene Kauf des Guts bleibet in ſeiner Kraft. Es werden aber die minderjährigen, ſo noch nicht 25 Jahr alt ſind, wie auch diejenigen, ſo ſich auſſer Landes befinden, ausgenommen, dergeſtalt, daß, wenn hernach dieſelben mit einem leiblichen Eide erhärten, daß ihnen der Verkauf nicht wiſſentlich geweſen, und ſie nach Erfahrung deſſelben, nähmlich der Minderjährige nach erreichtem volljährigen Alter, und der auſſer Landes geweſene nach ſeiner Zurückkunft, und nachdem ſie des Kaufs gewahr worden, innerhalb drey Monath den Abtrieb vorgenommen haben, ihnen derſelbe alsdenn geſtattet und zugelaſſen wird, ſo fern die Perſonen, ſo den Abtrieb thun wollen, darzu qualificirt und zuläßig ſind (c).

i) Wenn die nächſten Verwandten aber ſelbſt bey dem Verkauf geweſen, und den Weinkauf darüber haben trinken helfen, ſo können ſie alsdenn keinen Abtrieb thun.

k) Kauft das Gut jemand aus der Verwandten Freundſchaft, ſo wird derſelbe nicht abgetrieben.

l) Wer nach den gemeinen Rechten nicht kaufen darf, der kann auch nicht abtreiben, als die Frauensperſonen in Lehengütern ꝛc.

m) Zuweilen wird den Ausländern, die nicht im Lande wohnhaft ſind, wenn ſie gleich mit dem Verkäufer nahe verwandt, nicht geſtattet, einen innländiſchen Käufer abzutreiben, wenn man vermuthet, daß er den Abtrieb nicht vor ſich, ſondern zum Vortheil eines andern thut (d). Andere Landesgeſetze hingegen (e) verſtatten auch den Ausländern, wenn ihnen gleich im Lande zu kaufen nicht zugelaſſen iſt, dennoch den Abtrieb.

n) Es wird nicht geſtattet, daß jemand einem andern, wenn er auch gleich

gleich von dem Geblüte wäre, ſeine habende Gerechtigkeit des Abtriebs abtreten mag, es wäre denn, daß er nur allein von dem ganzen Geſchlecht übrig ſey, als in welchem Fall er ſein Recht einem Fremden wohl cediren kann, weil dadurch keinem nächſten Verwandten ein Nachtheil zugezogen wird (f).

e) Wenn ein Lehnmann ſein Gut verkauft, und die nächſten Verwandten des Verkäufers haben ſich wider die Lehnherrn verletzlich, thätlich und verweislich vergangen, ſo werden dieſelben des Abtriebs unwürdig geachtet.

(a) Nach der wittgenſteiniſchen Landgerichtsordnung.
(b) Nach der ſolmiſchen Landgerichtsordnung.
(c) S. eben dieſe letztere.
(d) S. ibid.
(e) Wie die gräfl. wittgenſteiniſche Landgerichtsordnung.
(f) S. eben daſelbſt.

§. 8.

3) Sind verſchiedene Dinge oder Güter, bey deren Verkauf der Abtrieb nicht ſtatt hat, als:

a) Wenn jemand einen Platz oder Grund kauft, mit dem Vorſatz, darauf eine Kirche, einen Kirchhof oder öffentliche Schule zu bauen, ſo bleibet der Kauf in ſeiner Kraft, und der Käufer kann von den nächſten Verwandten nicht abgetrieben werden.

b) Wenn das verkaufte Gut der Kirche oder dem Fiſco zinsbar iſt, der Käufer aber zur Bezahlung reich genug, der nächſte Verwandte hingegen darzu ungeſchickt, ſo wird letzterer nicht zum Abtrieb gelaſſen, er müßte denn tüchtige Bürgen ſtellen können (a).

c) Wenn Feſten, Städte oder Schlöſſer auf den Gränzen verkauft werden, und die nächſten Verwandten ſind dem Fürſten, dem die Gränzen gehören, verdächtig und untreu, ſo findet bey ſolchen Gütern der Abtrieb nicht ſtatt.

d) Wenn zwey Felder, wovon das eine fruchtbar, das andere aber unfruchtbar iſt, verkauft werden; ſo kann der nächſte Verwandte das fruchtbare, ohne dem unfruchtbaren nicht abtreiben.

e) Wenn ein Gut in erſter Zuſtellung mit dem Geding gegeben worden, daß niemand auſſer der linea recta ſolches haben ſoll, ſo können die Seitenverwandten oder Collaterales ſolches nicht abtreiben.

f) Wenn bewegliche Güter eines groſſen anſehnlichen Werths in merklicher Anzahl zuförderſt, und denn darzu etliche geringſchätzige unbewegliche Güter verkauft werden; ſo kann der nächſte Verwandte die unbeweglichen geringen Güter nicht abtreiben.

g) Wenn der Lehnmann ſeinem Lehnherrn die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kaufen giebt, ſo kann derſelbe nicht abgetrieben werden.

h) Wenn eins von den Eheleuten von den Verwandten des andern etwas kauft, ſo hat der Abtrieb nicht ſtatt, weil die Nutzbarkeit der Sache dem andern Theil zur Hälfte zuſtehet.

i) Wenn die Gerechtigkeit zu einem Lehnmann verkauft wird, ſo kann der Käufer wider Willen des Lehnträgers nicht abgetrieben werden, damit er nicht mit Unwillen einen andern Herrn zu haben gedrungen werde.

k) Wird ein Gut um fiſcaliſcher Schuld und Herrnzins öffentlich ſub haſta verkauft, ſo findet weil der Kauf öffentlich geſchehen, kein Abtrieb ſtatt.

l) Wenn ein Stadtſchuldner das mehreſte Theil ſeiner Nahrung einem zum erſten verkauft, und nachher demſelben zu Ausrichtung fiſcaliſcher Schuld, auch das wenigere Theil zu kaufen giebt; ſo kann der

nächſte Verwandte den geringern Kauf nicht abtreiben.

m) Wenn gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich, ſondern auf einen Wiederkauf einem Fremden verkauft worden; ſo wird denen nächſten Verwandten der Abtrieb zwar geſtattet, doch alſo, daß der vorige Contract und Vorbehalt des freyen Wiederkaufs in ſeiner Kraft bleibet, und dem Verkäufer und ſeinen Erben der Wiederkauf jederzeit zuſtehet.

n) Findet der Abtrieb bloß allein in ſolchen Gütern und Sachen ſtatt, die gekauft und verkauft, nicht aber in ſolchen, die verliehen, vertauſcht, übergeben und verſchenkt werden; doch muß hierunter keine Liſt noch Gefährde gebraucht werden.

(a) Nach der wittgenſteiniſchen Landgerichtsordnung. Nach der ſolmiſchen Landgerichtsordnung aber wird der nächſte Verwandte nicht zum Abtrieb gelaſſen, wenn er gleich Bürgen ſtellen will.

§. 9.

4) Die Zeit, in welcher der nächſte Verwandte den Abtrieb thun muß, iſt gemeiniglich in den Geſetzen beſtimmet. Zuweilen muß es innerhalb einem Jahr, ſechs oder drey Monathen (a), zuweilen auch nur binnen Jahr und Tag (b), ja, wenn die nächſten Verwandten von dem Verkauf Wiſſenſchaft gehabt, auch wohl nur, wie wir vorher geſehen, binnen zwey oder drey Monathen geſchehen (c). Dieſer Termin fänget an von dem Tage, da man von dem Verkauf des Guts nicht bloß eine allgemeine, ſondern eine vollkommene Wiſſenſchaft mit allen Umſtänden (d), erlanget hat. Die Unwiſſenden aber werden durch eine dreißigjährige (e) Präſcription von dieſem Einſtandsrecht ausgeſchloſſen (f).

(a) S. de Selchow Jus germ. privat. §. 591.

(b) S. gräfl. wittgenſteiniſche Landgerichtsordnung.

(c) In dieſer wittgenſteiniſchen Landgerichtsordnung wird noch ein beſonderer Fall beſtimmet, wo der Abtrieb noch nach zehn Jahren ſtatt findet; es heißt daſelbſt: Wenn einer mit dem andern eins verkauften Haus im Rechten ſtehet und ſagt, ſein Verwandter möge den Kauf nicht thun, und daß derſelbige aus Urſachen nichtig ſey, und etwan nach zehen Jahren ungefehrlich, komt dem Nechſten das Urtheil zugegen, und wird der Kauf von Wert erkant, des unangeſehen, ſo mag der Nechſt noch und nach den zehen Jahren den Abtrieb thun.

(d) S. Hartm. Bistoris Lib. 2 Qu. 12. n. 28. 29. Es giebt aber auch Fälle, wo der Abtrieb noch verſchoben werden muß. Wenn z. E. jemand ein Haus mit dem Beding verkauft, daß derſelbe gültig ſeyn ſoll, wofern er in einem halben Jahr ein anderes ihm anſtändiges Haus erhalten und kaufen würde; oder daß das Kaufgeld erſt innerhalb einem Jahre bezahlet werden ſoll. Wenn in ſolchen Fällen das Haus dem Käufer nicht gleich in Beſitz gegeben und eingeräumet wird, ſondern der Verkäufer behält daſſelbe ſo lange in Beſitz, bis die Condition erfüllet oder das Kaufgeld bezahlet worden; ſo kann auch der Abtrieb nicht eher geſchehen, als bis dem Käufer das Haus übergeben worden. Wird aber der Käufer in dieſen Fällen ſogleich in den Beſitz des Hauſes geſetzt, ſo hat auch ſogleich der Abtrieb ſtatt. S. ſolmiſche Landgerichtsordnung.

(e) Worzu in Sachſen noch ein Jahr und Tag hinzukommt.

(f) S. Rosenthal Cap. 9. Concl. 93. n. 25.

§. 10.

5) Der Retrahent, oder derjenige, welcher ſich des Einſtandsrechts

rechts bedienen und einen fremden Käufer abtreiben will, hat verſchiedenes zu präſtiren; es ſind auch bey dem Abtrieb ſelbſt noch verſchiedene Stücke zu beobachten.

a) Wenn der nächſte Verwandte den Käufer vor Gericht ziehet, und demſelben das Kaufgeld gerichtlich anbiethet, mittlerweile aber das verkaufte Gut unverſehens untergehet, z. E. das verkaufte Haus abbrennet; ſo iſt der Retrahent nicht verbunden, in dem vorgenommenen Abtrieb zu beharren.

b) Derjenige, ſo einen dem Abtrieb unterworfenen Grund, Platz oder Garten kauft, darf ſolchen binnen Jahr und Tag, oder ſo lange die beſtimmte Zeit des Abtriebs währet, und noch nicht vollkommen herum iſt, nicht verbauen oder verändern, und z. E. aus der Wieſen einen Acker, oder aus dem Acker einen Garten machen, ſondern er muß den Fundum in ſeiner weſentlichen Form, ſo wie er ihn gefunden, ſo lange in gutem Bau erhalten, weil er vor Ablauf der Abtriebszeit noch nicht als ein gewiſſer, beſtändiger und unwiderruflicher Eigenthumsherr davon anzuſehen iſt.

c) Der nächſte Verwandte, welcher einen fremden Käufer abtreiben will, muß demſelben ſowohl das Kaufgeld, als auch die gehabte Unkoſten und an dem Gute gemachte nöthige und nutzbare Beſſerung wiederum erſetzen und vergüten. Es wird aber zuweilen darunter nur eine ſolche kundbare nützliche Beſſerung verſtanden, die der Käufer mit Gelde, und nicht aus Vernunft, Geſchicklichkeit, Fleiß und Erfahrung, gemacht hat. Wenn alſo z. E. die Beſſerung des verkauften Hauſes 100. Gulden werth wäre, der Käufer aber hätte nur 50. Gulden an baarem Gelde darauf verwendet; ſo hat der Retrahent bloß allein dieſe 50. Gulden zu erſetzen (a).

d) Wird durch Liſt und Betrug ein gröſſeres Kaufgeld gegeben, ſo iſt der Retrahent nicht ſchuldig, ſolches weiter zu erſetzen, als was der rechte billige Werth des Guts beträget. Iſt aber bey dem Kauf kein Betrug vorgegangen, ſo muß der Retrahent dasjenige, ſo überflüßig bezahlet worden, wieder erſtatten.

e) Damit aber weder der Käufer hierunter einen Betrug ſpielen, noch auch der Retrahent bey dem Abtrieb betrüglich handeln möge, ſo kann ſowohl der Retrahent dem Käufer wegen des wahren Kaufgeldes und anderer angewendeten Koſten, als auch der Käufer dem Retrahenten, daß dieſer den Abtrieb vor ſich ſelber, und vor keinen andern thue, den Eid deferiren.

f) Wenn auch der Käufer keine Beſſerung auf das gekaufte Gut verwendet hätte, ſondern das bezahlte Kaufgeld lange entrathen müſſen; ſo iſt der Retrahent ſchuldig, demſelben vom Kaufgelde zugleich die landübliche Intereſſen von der ganzen Zeit her zu bezahlen, es wäre denn, daß der Käufer von dem gekauften Gute bereits ſo viel Abnutzung eingenommen hätte, als die Intereſſen getragen (b).

(a) Nach der wittgenſteiniſchen Landgerichtsordnung.

(b) S. ſolmiſche Landgerichtsordnung.

§. 11.

6) Es giebt noch (a) ein und andere Fälle, wo denen nächſten Verwandten das Einſtandsrecht zuſtehet, als:

a) Wenn der Lehnherr des Lehnträgers verkaufte Lehngerechtigkeit abgetrieben, ſo kann dennoch der nächſte Verwandte des Verkäufers, und Vaſals den Herrn abtreiben, ſo fern derſelbe des Lehens ſeiner Art und Natur nach fähig iſt.

b) Wenn jemand ſeine Güter wegen Ungehorſam verwirket hat, und ſolche durch Urtheil dem Landes-

Herrn zufallen, nachher aber von erſterm von ſeinem und ſeiner Ehefrauen gemeinen Gelde wiederum gelöſet, und darauf an einen Fremden verkauft worden; ſo werden ſolche Güter nicht vor verfallen, ſondern vor Erbgüter geachtet, und können ſolche die nächſten Verwandten abtreiben und aus den Händen des fremden Käufers bringen.

c) Wenn jemand, ſo Erbbeſtändniß hat, den Jahrzins oder Pacht nicht kann oder will geben, und alſo die Güter, wovon er ſolchen Zins zu geben ſchuldig iſt, dem Herrn vor die Pacht in Händen liegen läßt; ſo kann in ſolchem Fall der nächſte Verwandte den verſeſſenen Pacht entrichten, und ſolche Güter zu ihm in das rechte Geſchlecht wieder nehmen und behalten.

d) Wenn Brüder und Schweſtern ein ihnen zuſammen in Gemeinſchaft zuſtehendes Erbgut vor eine gewiſſe Summe verkaufen; ſo kann der nächſte Verwandte, der den Abtrieb thun will, aber die ganze Summe nicht aufbringen kann, einen Theil von dem verkauften Gute abtreiben.

e) Wenn jemand auf ein Haus einen gerichtlichen Anſpruch macht, ſich aber nachher, aus Furcht des zweifelhaften Rechtſpruches, um eine gewiſſe Summe Geldes vergleichet; ſo kann der nächſte Verwandte ſolche Summe darlegen, und den Krieg Rechtens auf ſich nehmen, und ſeines Glücks mit Urtheil erwarten.

(a) Nähmlich nach der gräfl. wittgenſteiniſchen Landgerichtsordnung.

§. 12.

II. Die andere Art des Einſtandsrechts iſt der Retractus ex condomino ſeu incolatu, die Markloſung, und kommt dieſes Recht dem Miteigenthümer oder dem Bürger vor denen Fremden und Auswärtigen zu (a).

(a) S. Joh. Eisenharth de retractu territoriali, vulgo Markloſung. Wolfg. Adam Schöpf de retractu territoriali, vulgo Markloſung.

§. 13.

III. Wird das Einſtandsrecht von dem Beſitzer eines zinsbaren Hauptgutes ausgeübet, um einen von demſelben abgeriſſenen Theil wieder an ſich zu bringen, ſo wird es Jus congrui, das Geſpilde, Spaltungsrecht, Theilloſung oder Zinsloſung genennet (a). Nach einigen Landesgeſetzen findet das Jus congrui ſo gar ſtatt, wenn auch das zu verkaufende Theil mit dem benachbarten Gute niemals vereiniget geweſen, wenn nur der Nachbar einen Theil des Gutes, Ackers, Gartens oder Weinberges hat (b). Hingegen findet das Jus congrui nicht ſtatt, wenn die benachbarten Güter wegen ihrer verſchiedenen Eigenſchaften nicht mit einander vereiniget werden können; als wenn z. E. das eine Gut ſteuerbar, und das andere ſteuerfrey, oder das eine ein Lehen und das andere Eigenthum iſt (c).

(a) S. Joh. Fr. Rhetius de Jure congrui, quod germanice vocant Geſpilde. Ahasv. Fritsch de Jure congrui. Fr. Gerdes de Jure congrui, in Tom. 3. oper. p. 466. Joh. Gottl. Siegel de Jure congrui in Thuringia. Gothaiſche Landesordnung, P. 2. Tit. 2. §. 14. Wirtembergiſches Landrecht, P. 2. Tit. 16. Anhältiſche Polizeyordnung, Tit. 20.

(b) S. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 22. §. 15.

(c) S. Henr. de Boden Diſſ. de Jure reuniendi pertinentias, von Einlöſung der veräuſſerten Zubehörungen, §. 16.

§. 14.

IV. Wenn Nachbarn, deren Grund und Boden an einander ſtößt oder gränzet, das Einſtandsrecht vor entfernter und weiter abgelegenen Einwohnern zuſtehet; ſo wird es Retractus ex vicinitate genennet (a).

(a) S. Lynker Dec. 791. Joh. Gottl. Müller de retractu ex vicinitate. Ludolf P. 1. Obſ. 66. de Selchow Elem. Jur. Brunsvic. §. 340. n. 3.

§. 15.

V. Endlich kann das Jus retractus auch durch ein Privilegium ertheilet, oder auch daſſelbe auf eine längere Zeit, als ſonſt in den Geſetzen beſtimmet iſt, extendiret werden (a). Alſo iſt durch ein kaiſerliches Privilegium vom Jahr 1688 der unmittelbaren Reichsritterſchaft in Franken in den ritterſchaftlichen immatriculirten Gütern das Einſtandsrecht auf 3 Jahre extendiret worden (b) *).

(a) S. Ludolf Obſ. 275. p. 75.

(b) S. fränkiſche Ritterordnung, p. 45. 46. 247. Imm. Weber Diſſ. de retractu nobilibus Imperii immediatis per privilegia cæſarea conceſſo. Joh. Henr. Sommeri vindiciæ libertatis corporis nobilium immediatorum, cap. 4. p. 211. ſqq.

*) Wegen des Einſtandrechts bey den Lehngütern ſind zu unterſchiedenen Zeiten k. k. Befehle ergangen, die wir hier Auszugsweiſe einrücken wollen. Vom Kaiſer Maximilian I. wurde ſub dato Mecheln, den 10. März 1509 wegen der Lehen im Erzherzogthum Oeſterreich anbefohlen: daß hinführo in Ewigkeit der vierte Theil von allen vorbeſtimmten Lehen, ſo obberührter maſſen ledig und heimbfallen werden, wann ſie zur Cammer eingezogen werden, denen Töchtern, oder, wo die nicht wären, andern nächſtgeſippten Freunden, ſo die nach dem Tod und Abgang derſelben Lehen verfallen hinter ihnen verlaſſenen, gnädiglich gegeben und vergönnet werden ſolle; wo aber dieſelben Lehen, anderen aufgetragen würden, ſollen den gemeldten Töchtern, oder, wo die nicht wären, den andern nächſtgeſippten Freunden, ſolcher vierter Theil abermahls vor, und die neuerlich Belehnte angehalten werden, ſie daran zu vergnügen: desgleichen wäre denſelben Töchtern, oder nächſten geſippten Freunden gefällig, die drey Theil von denen, die dermaſſen von Uns belehnet werden, an ſich zu kauffen, ſollen dieſelben ihnen ſolches Kaufs in einen zimblichen Werth, und nicht ſo hohen, als gegen Frembden beſchehen ohne Widerred ſtatt thuen, treulich ungefährlich. Durch einen anderweitigen Befehl Kaiſers Maximilian I. d. d. Augspurg, den 8. April, 1510, wurde dieſes nochmahls beſtätiget.

Kaiſer Ferdinand I. ordnete hierüber ſub dato Wien den 30. November 1528 an: daß nun hinführo von dato dieſes Brieffs allzeit und ewiglich in allen Fällen nach der Lehen Leuth Abſterben ohne Männlich eheliche Leibes Erben, zween Viertheil aller und jeglicher Lehenſtück und Güter, wo die etwan an Gränzen, zum Behut des Lands, oder zu Luſt der Gejaid gelegen, oder von Seiten des Lehensherren zu eigenen Gebrauch nothdürftig wären, doch ſonſt niemand zum Vortheil oder Genuß, eingezogen, und der nächſt abgeſtorbenen Lehensleut Töchtern, oder nächſten Erben berührten halben Theil demnach gegen ihrer Abtretung abgelöſt und bezahlt werden ſollen, nämlich die Renten, Gülten und Nutzungen in dem Werth, wie hernach beſtimmt wird, aber den Theil der Schlöſſer, Behauſungen und Meyerhöfen in zimlichen Werth,

nach ehrbarer Schätzung und Betheurung, und auch mit ſolcher Beſchaffenheit, als ob ſolche eingezogene Lehenſtück und Güter, innerhalb zwanzig Jahren nach ſolcher Einziehung wieder von dem Lehensherrn aus Händen gegeben werden, dann der abgeſtorbenen Lehens Leuth Töchtern, oder nächſten Erben, und derſelben Erben in beſtimbter Zeit der zwanzig Jahren Macht haben, der Landesfürſt ihnen auch ſtatt thun ſollen, ſolcher Lehenſtück und Güter in dem Werth, wie Er ſie eingezogen und eingenommen hat, vor allen andern wider zu überlaſſen; wie dann derſelbe die völligen Lehenſtück und Güter berührter Geſtalt nicht ſelbſt behalten, ſondern den Töchtern oder nächſten Erben folgen laſſen, oder andern geben würden: damit dann die Leben ungetrennt bleiben, ſo mögen die Töchter, oder wo dieſelben nicht wären, die nächſten Erben beyder Geſchlecht alle Rent, Gült und Nutzungen deß andern halben Theils von dem Lehensherrn denen jenen, ſo damit begnadet oder begabt worden, kaufen und ablöſen, welcher Ablöſung ſie zwanzig Jahr, die nächſt nach dem Fall folgen Macht und Recht haben.

Kaiſer Maximilian II. erweiterte das, was Kaiſer Ferdinand I. in vorigem Befehl verordnet hatte, durch einen Befehl ſub dato Linz, den 10. Dezember, 1568, in Anſehung der zween Stände gemeiner Landſchaft des Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, bis auf drey Viertheile der Leben, und beſtätigte ſolches nochmahls unterm 10. Dezember 1570.

Kaiſer Rudolph II. erweiterte auf allerunterthänigſtes Geſuch der Stände, die von ſeinen Vorfahren ihnen zugeſtandene Lehens Gnade, auch noch mit dem vierten Theile, unter eben den Bedingungen wie bey denen erſten drey Viertheilen, jedoch daß davon der auswärtigen Fürſten, der innliegenden Prälaten und Land Leuth Leben ausgenommen ſind. Das hierüber ausgefertigte Diplom iſt gegeben zu Prag, den 20. Juli 1585. Dieſes iſt auch von Kaiſer Leopold den I. unterm 4. November 1658. beſtättiget und dabey verordnet worden, daß bey denen Lehens Aperturen denen Landleuten vom Herren und Ritterſtand die Ablöſung, und zwar erſtlich dem Poſſeſſori oder nächſten Befreundten, und ſodenn der Landmanns Einſtand mit der Lehens Gnad nach der Tax, wie ſolche in gemeiner Landſchaft privilegirten Executions Ordnung ausgeworfen iſt, zugelaſſen werden ſolle.

§. 16.

Bey der Materie vom Einſtandsrecht iſt noch anzumerken, daß man ſich, bey vorhabender Ausübung deſſelben, nach den Landesgeſetzen, und was ſelbige dieſerhalb vorſchreiben, wohl umſehen müſſe. Und obgleich, wie oben gedacht worden, der Retractus gentilitius faſt allenthalben in Deutſchland eingeführet iſt, und alſo derſelbe gleichſam ſchon präſumiret werden kann; ſo kann doch ein gleiches von den übrigen Arten des Einſtandrechts nicht geſaget werden, daher derſelben Obſervanz allemahl erwieſen werden muß (a).

Sodenn wenn viele Retrahenten zuſammen concurriren, und um den Vorzug ſtreiten; ſo haben diejenigen unter ihnen den Vorzug, denen entweder ein doppeltes (b), oder wenigſtens ein ſtärkeres Einſtandsrecht zuſtehet (c) *).

(a) S. Fr. Es. Pufendorf Obſerv. Jur. univ. Tom. I. Obſerv. 132.

(b) S. Just. Henr. Böhmer de fundamento retractus duplicis in agris Hamburgenſium uſitati occaſione A. 61. des Landrechts.

(c) S.

(c) S. Henr. Hildebrand de varii contractus concurrentis prælatione. Dreyer de uſu juris Anglo-Saxon. p. 13. ſqq. Engau Deciſ. P. 2. D. 93. p. 103.

*) Wegen des Näher oder Vorzugsrecht bey Verſteigerungen verordnet der 337. §. der unterm 1. May 1781 bekannt gemachten neuen Gerichtsordnung: Daß bey der Verſteigerung weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren, eben alſo weder demſelben, noch dem Schuldner ſelbſt nach geſchloſſener Verſteigerung einiges Recht zuſtehen ſoll, kraft deſſen der Meiſtbiethende das erſtandene Gut abzutreten ſchuldig wäre.

§. 17.

Es fraget ſich, ob das Jus protimiſeos oder Näherrecht auch bey Verpachtungen ſtatt habe? wem es ſolchen Falls etwan zuſtehe? und unter was vor Bedingungen, und auf was vor Weiſe ſolches auszuüben ſey?

Bey Staatsgütern und Revenüen waltete wenigſtens ſonſt das Beſondere ob, daß, wenn die Pachter derſelben während ihrer Pachtzeit einen auſſerordentlichen Gewinn von denſelben gehabt hatten, oder ſonſt die Sache unter ihnen in einen ſolchen Zuſtand war verſetzet worden, daß ſie künftig nicht wieder um eben das Pachtgeld ausgethan werden konnten, die Pachter gehalten waren, den abgelaufenen Pacht, unter eben den Bedingungen, noch auf eben eine ſolche Zeit fortzuſetzen; dagegen aber verſtatten ihnen auch die Geſetze das Näherrecht bey der Wiederverpachtung; und man glaubt, daß ſelbiges auch ihren Erben zu ſtatten komme (a). Weil nun dieſe Geſetze nirgends ausdrücklich aufgehoben worden ſind; ſo hält man dafür, daß ſelbige noch jetzo gültig ſind; daher es geſchehen ſoll, daß die Pachter der Cammergüter gemeiniglich dieſem ihrem Vorrechte renunciren müßten (b). Wenn man jedoch ſich nach der Obſervanz der meiſten Domainencammern in Deutſchland erkundiget; ſo wird man erfahren, daß man dem alten und abgehenden Pachter, woferne es ihm im Pachtcontracte nicht ausdrücklich verſprochen worden, kein Näherrecht zugeſtehet, mithin man auch gedachte Renunciation als ganz überflüßig anſiehet. Unterdeſſen rathen die Regeln der Klugheit allemahl an, daß man dem alten Pachter, wenn man Urſache hat, mit demſelben zufrieden zu ſeyn, er auch das von neuem gebothenen und etwan erhöhete Pachtgeld geben, nicht weniger die neu hinzugekommenen Conditiones erfüllen will, den Vorzug vor den ſich angegebenen neuen Pachtern, zumahl, wenn dieſe fremde ſind, und die Landesart noch nicht genugſam verſtehen, gönnet. So viel wird ſich übrigens wohl von ſelbſt verſtehen, daß, wenn auch einem Pachter das Näherrecht ausdrücklich zugeſagt worden wäre, derſelbe dennoch kein Recht daraus erzwingen könne, die Cammer oder den Gutsherrn zu nöthigen, das Gut ſchlechterdings, und zwar an ihn, wieder zu verpachten. Denn wenn das Gut adminiſtriret, und gar nicht wieder verpachtet werden ſoll; ſo iſt nichts natürlicher, als daß auch des Pachters Näherrecht erloſchen ſeyn muß, und ſich mit der Pachtzeit ſelbſt endiget.

Nach gemeiner Meinung haben ſich auch die Pachter der Commungüter ſolchen Näherrechts ſich zu erfreuen; da hingegen bey Kirchengütern ſich die Sache ganz umgekehrt verhält; maſſen von ihnen verfüget iſt, daß ſelbige, wo möglich, nicht wieder an die vorigen Pachter verlaſſen werden ſollen. Alſo ſind in Sachſen bey Verpachtung der Kirchengüter, anſtatt der ſonſt in dem

Jure canonico geſetzten und auch ehedem in Sachſen verordnet geweſenen 3. Jahre, zwar 6. Jahre zugelaſſen (c), aber mit der Verfügung, daß, nach Ablauf derſelben, die Pachter ſowohl, als das Pachtgeld allemahl geändert, und letzteres, wo möglich, erhöhet werden ſoll, als wäre denn der Pfarrer ſelbſt der Pachter davon (d). Gleichergeſtalt iſt auch dieſes Näherrecht bey Verpachtung der Zehenden der Privatperſonen nicht gültig (e).

Bey Privatgütern ſtehet den geweſenen Pachtern bey der Wiederverpachtung kein Näherrecht zu; es wäre ihnen denn in dem Contracte ausdrücklich bedungen worden: denn in dieſem Fall entſtehet daraus ein Jus protimiſeos conventionale. So findet auch hier kein Jus protimiſeos gentilium ſtatt, maſſen das Geblüte und die Verwandtſchaft kein Vorzugsrecht bey Verpachtungen giebt. Auch Eheleute oder Eltern und Kinder unter einander werden ſich deſſen nicht zu erfreuen haben. Wohl aber haben ein ſolches Vorzugsrecht der Gerichtsherr in Anſehung der Dienſte ſeiner Unterthanen; die Kirche in den Dienſten derer Pfarrdotalen, auch anderer Eingepfarrten, ſo viel die Beſtellung der Kirchen- und Pfarrgüter anbetrift, die Geiſtlichen, auch Chor- und Schulherrn in gemietheten Häuſern; und endlich der Miteigenthumsherr an einem Gute, und zwar dergeſtalt, daß er nicht allein den Vorpacht vor allen andern hat, wenn das Gut erſt ſoll verpachtet werden, ſondern ihm auch der vorige Pachter weichen muß, wenn ihm auch gleich der Näherpacht im Contracte ausdrücklich wäre verſprochen worden. Wegen Verpachtung des Nießbrauchs ſind die Doctores uneinig, ob ſie dem Eigenthümer den Vorzug zugeſtehen ſollen, oder nicht? falls der Uſufructuarius ſelbigen verpachten wollte. Es ſcheinet zwar auch, als ob nach ſtrengem Rechte ihm ſolcher nicht zuſtehe; der Billigkeit nach aber wird er allemahl einem Fremden vorzuziehen ſeyn (f).

(a) S. Rudinger Diſſ. de mod. diſſolv. loc. cond. §. 16.

(b) S. von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 142.

(c) Nach der königl. preußiſchen Generalverordnung, wie es mit Verpachtung der Kirchengüter und Gründe im Fürſtenthum Oſtfriesland gehalten werden ſoll, vom 18. Jul. 1753. darf ſolche Verpachtung ebenfalls nur höchſtens auf 6 Jahre geſchehen.

(d) S. von Bennigſen, l. c. §. 52. 112. 142.

(e) S. Berger Oecon. Jur. L. 3. Tit. 5. p. m. 691.

(f) S. von Bennigſen, l. c §. 143.

Oehlmühlen.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Anlegung der Oehlmühlen erfordert die landesherrliche Conceſſion. §. 3. Nutzen der Oehlmühlen. §. 4. Zweyerley Arten der Oehlmühlen, und was bey der Anlegung und Einrichtung zu beobachten iſt. §. 5. Von der Nutzung der landesherrlichen Oehlmühlen ſowohl als durch die Erbpacht als Zeitpacht.

§. 1.

Oehlmühlen ſind diejenigen Mühlen, in welchen aus Leinſaamen, Mohnſaamen, Nüſſen, beſonders aber aus Rübſen oder Rübſaamen, ein Oel gepreſſet oder geſchlagen wird.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie keinem Unterthan im Lande erlaubet iſt, eine Mühle, ſie ſey von welcher Art und Beſchaffenheit ſie wolle, eigenen Gefallens anzulegen; ſondern darzu ein beſonderes Recht und ausdrückliche landesherrliche Conceſſion und Erlaubniß erfordert wird (a); alſo iſt auch ein gleiches in Anſehung der Oehlmühlen zu ſagen *).

(a) S. den Art. Mühlenweſen.

*) Unterm 18. Januar 1591. iſt vom Kaiſer Rudolph II. anbefohlen worden, daß auſſer kaiſerlichen und Niederöſterreichiſcher Regierung Zugeben und Vorwiſſen einige, neue Mühlſchläge oder Mühlen zu bauen, nicht geſtattet ſeyn ſoll.

§. 3.

Wo viel Lein, beſonders aber Rübſaamen, erbauet wird, ſind die Oehlmühlen ein ſehr gutes und einträgliches Stück in einer Landwirthſchaft, daher man in den ober- und niederſächſiſchen Landen, inſonderheit bey Erfurt, den Rübſaamen in groſſer Menge bauet. Das Oehl von dieſem Saamen iſt in der Haushaltung, ſowohl zum Brennen in den Lampen, als auch zum Schmelzen der Speiſen vor das Geſinde und arme Leute, ſo an einigen Orten ſehr gebräuchlich iſt, von gutem Nutzen; die Oehlkuchen aber werden bis auf den Winter aufgehoben, und auf Hechſel gebrühet, wo ſie alsdenn ein ſehr geſundes Futter vor die Kühe abgeben, wiewohl einige behaupten, daß die Butter einen Geſchmack darnach bekommen ſoll. Das Stroh von dem Rübſaamen kann, wo Holzmangel iſt, zum Einheitzen, oder auch dem Rindvieh unterzuſtreuen gebrauchet werden. Einfältige Landleute verbrennen das Rübſaamenſtroh auf dem Felde, weil ſie beſorgen, es möchte ſich daſſelbe in den Gebäuden entzunden, und Feuersgefahr verurſachen, es hat aber, wie Herr Reichart behauptet (a), dieſe Beſorgung gar keinen Grund, und es ſoll ganz unmöglich ſeyn, daß von dieſem Stroh eine Entzündung geſchehen könne, wenn man auch gleich Feuer dazu bringen ſollte, weil ſolches von dieſer Erwärmung ſo naß würde, als wenn es mit Waſſer wäre begoſſen worden. Jedoch muß dieſes Stroh, ehe es in die Scheuer gebracht wird, auf den Acker dünne geſtreuet und dürre und trocken gemacht werden. Des Leinoehls bedienen ſich nicht nur die Mahler, Buch- Kupfer- und Leinwanddrucker, und andere Handwerker mehr, ſondern es hat auch in der Arzney ſeinen guten Nutzen, und wird gleichfalls ſtatt der Butter zum Schmelzen gabraucht; mit den Leinkuchen aber wird den Schweinen und Kühen, beſonders den Kalbekühen, das Trinken angemenget, wovon ſie, ſonderlich des Winters, ſehr wohl gedeyen. Es iſt alſo das Rübe und Leinöhl eine nützliche Sache, die allezeit guten Abgang findet; und der Acker, wenn er ſonſt darzu tüchtig iſt, den man zum Bau des Rübenſaamens gebrauchet, bringet einen reichen Nutzen und Vortheil ein (b). Daß aber der Rübſen nicht an allen Orten gebauet wird, und auch nicht gebauet werden kann, daran iſt das harte und rauhe Clima ſchuld; viele werden auch durch die Furcht abgehalten, weil der Rübſaamen nicht alle Jahr zu gerathen pfleget; und wo das Wild ſtark geheget wird, da werden die Landleute von dem Bau des Rübſen ebenfalls abgeſchrecket, weil das Wild dieſem Saamen dergeſtalt nachſtrebet, daß es ihn viele Stunden weit aufſuchet, und wenn es einen ſolchen Acker findet denſelben gänzlich abäſet und ruiniret.

(a) In ſeinem Land und Gartenſchatz, 1. Theil, p. 89. in dem 4ten Theile

aber

aber giebt er p. 120. u. f. von dem Bau des Rübeſaamens einen ſchönen Unterricht.

(b) Herr Kretzſchmar ſchreibet in ſeinem practiſchen Beweis, daß das doppelfurchige Pflügen ſeinen wahren Nutzen bey dem Ackerbau habe, im 12ten Bande der leipziger Sammlung, p. 1023. daß er von einer (vermuthlich berliner) Metze Ausſaat Winterrübſen auf einem Morgen (der im Brandeburgiſchen 180. Quadratruthen groß iſt) 5 Scheffel geärndet, und da man ihm zu wenig beym Verkauf dafür bezahlen wollen, dieſe 5 Scheffel zu Oehl ſchlagen laſſen, und ſie auf 10 Rthlr. genutzet hätte. Mit dem Sommerrübſen hätte es gleiche Beſchaffenheit, und lohnete ſolcher faſt eben ſo gut.

§. 4.

Es giebt zweyerley Arten Oehlmühlen, nähmlich eine Art, ſo in zwey auf die hohe Kante geſetzten groſſen und ſchweren Mühlſteinen auf gemauertem Tiſche die Saat zermalmen muß, und welche von einem Pferde in einem Tremmel getrieben wird. Die andere Art, ſo vom Waſſer muß getrieben werden, wo nähmlich ſechs, acht, zehen bis zwölf paar Stampfen die Saat in einem ſtarken eichenen Grubenſtocke zermalmen müſſen. Nachdem aber die erſte Art nicht ſo viel fördert, als die letzte; ſo iſt alſo eine Stampfmühle nicht allein darum vortheilhafter, ſondern weil das Waſſer den groſſen Preßhammer treiben, und das Oehl viel beſſer und leichter aus den Kuchen preſſen kann, als bey der Stein- und Roßmühle, wo ſolches ein Menſch mit der Preſſe zwingen muß. Es will aber eine ſolche Mühle beſtändig viel Waſſer haben. Zu welchem Ende denn hierauf geſehen werden muß, wie viel paar Stampfen nähmlich das Waſſer zwingen kann. Wenn nun das Waſſer in Menge flieſſet, daß kein Mangel iſt, ſo iſt rathſam, wenigſtens 10 bis 12 paar Stampfen anzulegen. Nur muß man dahin bedacht ſeyn, gut jung Eichen- und Buchenholz dazu anzuſchaffen, inſonderheit eine Capitaleiche zu einem Grubenſtocke auszumitteln, welche, ins accurate Gevierte glatt beſchlagen und gehobelt, annoch eine Elle dick, und wenigſtens 10 bis 12 Ellen lang iſt, indem dieſes das vornehmſte Stück iſt, ſo in einer Oehlmühle am meiſten auszuſtehen hat. Hierbey iſt zu erinnern nöthig, daß man dem Mühlenmeiſter anbefehle, die Gruben ja auf der einen Seite, wo die Wendung der Saat geſchiehet, fein hohl zu wölben, damit, wenn die Stampfen auf der andern Seite, ſo gerade heruntergehen, die Saat zermalmen, daß von der gewölbten Seite ſogleich wieder andere Saat herüber kippet. In Ermangelung deſſen, wenn die Gruben auf beyden und allen Seiten ganz gerade herunter gehen, und etwan zu wenig oder zu viel Waſſer gegeben worden; ſo bleibet die Saat rings herum feſte ſtehen, und die Stampfen ſchlagen alleſamt auf einen leeren Platz, damit aber gehet die Zeit vergebens dahin, und die Saat iſt annoch halb ganz, folglich bleibt die Hälfte Oehl in den Kuchen. Denn ſagt der Müller, die Saat ſey geringe geweſen. Weil in dieſen Gruben auf den Boden von Eiſen Platten als ein Boden eingenagelt, auch an die Stampfen ſogenannte eiſerne Schuhe gemacht werden müſſen; ſo wird angerathen, daß man ſolche ja recht dick und ſtark machen laſſe, indem ſonſt immer zu flicken iſt. Die ſogenannten Scheiben, worin die Stampfen gehen, müſſen benebſt den Stampfen von weißbüchenem Holze gemacht werden, indem dieſes unter allem Holz ſich hierzu am beſten ſchicket, und ſich nicht erhitzet, welches aber das eichene Holz gerne thut.

thut. Die ſogenannten Hebearme oder Hebelinge werden von purem jungen heynebuchenen Holze gemacht, weil ſich ander Holz in kurzer Zeit abſchleift, und denn iſt nichts als beſſern und bauen; wobey denn die ganze Oehlmühle, um eines ſolchen geringen Dings willen, ſtille ſtehen und feyern muß. Der Wärmheerd oder Wärmplatz muß fein groß und abſolut von Kupfer fein tief gemacht werden, indem ſonſt viel Saat verzettelt wird. Es iſt auch wohl gethan, wenn an die Hauptwelle, wo die Stampfen ein Ende haben, ein klein Kamprad gemacht wird, welches eine ganz dünne und leichte Welle drehet, an welcher drey ſogenannte Rührarme hangen, welche die zermalmete Saat von ſelbſt fleiſſig umrühren, indem der Müller hierzu keine Zeit hat: und wenn die Saat nicht fleiſſig gerühret wird; ſo wird ſelbe an einem Orte zu trocken, und an dem andern Orte zu feuchte bleiben. Da nun hierauf das meiſte ankommt, ſo muß man anfangs fleiſſig Achtung geben, ob der Oehlmüller hiermit recht verfahren; allermaſſen, wenn nicht genugſam Waſſer gegeben wird, nicht der vierte Theil Oehl aus der Saat gehen würde. Das ordinaire Maaß iſt ſonſt auf einen brandenburgiſchen Scheffel Saat acht Maaß Waſſer, welches aber, nachdem die Saat in den Gruben durch die Stampfen damit klein gemacht, meiſtens ausdünſtet, das übrige aber in den Hülſen oder Kuchen ſtecken bleibet, hingegen das Oehl alleſammt ſich auspreſſen läßt. Hierbey iſt aber in Acht zu nehmen, daß nicht die Kuchen ſo groß, wie an vielen Orten der Gebrauch iſt, faſt drey viertel Elle ins Quadrat gemacht werden; ſondern es muß ein Kuchen nicht gröſſer ſeyn, als ein Mauerſtein, und nur anderthalb Zoll dick, indem ſich aus ſolchen groſſen dicken Kuchen das Oehl alle unmöglich herauspreſſen läßt, aus einem kleinen Kuchen aber ganz leichte geſchiehet, und hieran nichts verſäumet iſt, nur daß anſtatt einem Haartuche allezeit zwey Stücke ſeyn müſſen. Dieſe beyden werden in der Länge gefüllet, neben einander in das Preßloch geleget, die Platte darauf gedeckt, und wenn denn der Keil durch den groſſen Hammer angetrieben wird; ſo folget das Oehl ganz bald.

Hauptſächlich aber muß angeordnet werden, daß der Oehlmüller mit groſſem Fleiß fein zarte und dichte Haartücher fertige, als worauf aller Vortheil und Schaden bey dem Oehlſchlagen beſtehet, maſſen das Oehl, wenn die Haartücher zu grob fadnicht und locker ſind, ganz dicke und trübe ſich auspreſſet, und in den Tonnen über Spannen hoch ein Sediment oder Satz machet, ſo daß niemand das Oehl gern kaufen, und oft nicht die Hälfte davor bezahlen will. Wenn aber die Tücher fein zart und dichte gemacht werden, wie in Holland geſchiehet; ſo folget das Oehl ſo helle und klar, als ein Wein. Weswegen der Oehlmüller beſtändig ein Dutzend ſolcher feinen dichten Haartücher vorräthig halten muß.

In Anſehung der Quantität Oehl von einem Scheffel Saat iſt zu wiſſen: daß, wer recht feines, helles und klares Oehl haben will, aus einem brandenburgiſchen Scheffel Rübeſaat mehr nicht als 18. Maaß oder 36. Pfund bekommt. Dahero man dem Oehlmüller auf jede Tonne Oehl ſechs ſolche Scheffel Saat liefern muß. Eine ordentliche Landestonne, brandenburgiſchen Gehalts, hält 110. Maaß, oder 220. Pfund, worauf man ſehen muß, damit die Abnehmer nicht klagen dürfen.

Da eine ſolche Oehlmühle Tag und Nacht gehet, und dabey ganz hurtig und beſtändig gearbeitet werden muß, ſo, daß eine Perſon vollauf zu thun hat, und über zwölf

Stunden nicht aushalten kann; ſo muß ein Purſche darneben gehalten werden, welcher nach zwölf Stunden den Meiſter ablöſet. Die Saat wird dem Oehlmüller alle Wochen zugemeſſen, dahingegen muß derſelbe die richtige Tonnenzahl Oehl liefern, welche denn allezeit, wenn eine Tonne voll iſt, aus der Mühle in das Lagerhaus geſchaffet werden muß, damit Platz in der Oehlmühle bleibet.

Die beſte Verkaufzeit des Oehls iſt, wenn die Tage kurz und die Nächte lang werden wollen, welches zwiſchen Martini und Weyhnachten geſchehen muß. Später hinaus bis gegen Oſtern darf man kein Oehl liegen laſſen, auſſer was alle Woche geſchlagen wird, ſolches wird aber auch gleich verkauft; weil im Frühjahr, wenn nach der Saatzeit der Rübeſaamen im Felde anfängt zu wachſen, auch das Oehl in den Tonnen anfängt untüchtig zu werden, und falls man nicht das Spundloch öfnet, auch wohl etwas aushebet, ſo kann es den Boden herausſtoſſen. Was aber nachgehends vor Oehl den ganzen Sommer hindurch geſchlagen wird, kann liegen bleiben bis Martini. Man thut wohl, wenn man, wenn der brandenburgiſche Scheffel Rübeſaat einen Thaler koſtet, ſo viel aufkauft, als man auf zwey Jahr genug hat, weil öfters ein Wiſpel, das ſind 24 Scheffel, das eine Jahr 24 Rthlr. und das andere Jahr, weil der Rübeſaamen nicht alle Jahr gleich gut geräth, 50 Rthlr. koſtet, wobey denn ſehr bald etliche tauſend Thaler verdienet werden können; indem der Preis des Oehls ſich nach dem Preiſe des Rübſaamens jederzeit richtet, daß nähmlich das eine Jahr die Tonne 12. Rthlr. koſtet, das andere Jahr aber 20. bis 22. Rthlr Hierbey muß auch bedacht werden, daß der Rübeſaamen nicht auf alte Boden geſchüttet werde, indem derſelbe die zarteſten Ritzen treffen, und die Hälfte durchlaufen kann. Es müſſen alſo feſt geſpündete Boden zum Rübeſaamen erwählet, oder, welches noch beſſer iſt, Gipsboden gegoſſen werden. Auf ſolchen gehet kein Korn verloren.

Was nun die Leinſaat anbetrift; ſo iſt die ſogenannte Schlagſaat, die zum Säen ſich nicht ſchickt oder zu alt iſt, die beſte und wohlfeilſte, indem ſolche alte Saat, wenn in der Oehlmühle genugſam Waſſer gegeben und der Wärmofen recht in Acht genommen wird, viel Oehl giebet. Da die Leinſaat viel ſchwerer zu mahlen und zu preſſen, als der Rübeſaamen, ſo muß der Oehlmühler angewieſen werden, der Sache Zeit zu laſſen, und denn ſo zähen Saamen in den Gruben, wenn Waſſer gegeben iſt, gut ſtampfen zu laſſen, damit das Oehl aus den zähen Fäſern ſich auflöſe, und in der Preſſe herausgehe. Hiebey iſt annoch zu merken, daß alle gemahlene und zerſtoſſene Saat ganz warm vom Wärmheerde hurtig in die Tücher gemeſſen, und in die Preſſe geſetzet werden muß, indem das Oehl, weil die Maſſe warm iſt, viel leichter herausgehet, als kalt.

Die Waſſeröhlmüllen leget man entweder in einem Gerinne mit den Mehlgängen an; oder man macht denſelben gegen über an der andern Seite des Fluſſes ein beſonderes Gerinne und Waſſerrad. Dieſes hat an ſeiner Welle innerhalb des Oehlmühlgebäudes ein Stiernrad, welches mit ſeinen Zähnen oder Kämmen in das an der Daumenwelle befindliche Getriebe eingreifet, und daſſelbe ſammt gedachter Welle herumtreibet, an welcher vornen in gewiſſer Weite von einander Hebarme oder ſogenannte Daumen befeſtiget ſind, welche die Stampfen aufheben und wieder fallen laſſen *).

*) Weil hier von Oehlmühlen gehandelt wird, ſo wollen wir auch der Birkenöhlfabrike erwähnen, welche

mit-

mittelſt k. k. Privilegiums, d. d. Wien, den 19. April 1755, von einigen Juden errichtet worden. Die Juden hatten darum angeſucht und vorgeſtellet, daß ſie ein hier zu Lande bisher gänzlich unbekanntes aus den Birkenrinden ziehendes Oehl zu ganz ſonderbaren Behufe der Ledermanufaktur zu fabrizirten vermöchten.

§. 5.

Die landesherrlichen Oehlmühlen werden zugleich mit den Mahlmühlen, mit welchen ſie gemeiniglich verbunden ſind, entweder den Müllern in Erbpacht oder Erbleihe gegeben, oder aber beſonders auf gewiſſe Jahre verpachtet, nachdem man auch bey den Mühlen die eigene Adminiſtration nicht vor vortheilhaft zu halten angefangen hat.

Bey denen auf Erbpacht oder Erbleihe ſtehenden Oehlmühlen, fallen, auſſer den Conceßions-Geldern vor die Anlegung derſelben, jährlich gewiſſe Erbzinſen, welche ſowohl in barem Gelde, als auch in einer gewiſſen Quantität Oehl oder andern Früchten, nachdem man ſich darüber mit dem Müller verglichen hat, beſtehen können; wobey man jedoch allemahl die Quantität Oehl, ſo jährlich in der Mühle geſchlagen werden kann, zum Grunde geleget werden muß.

Bey der Verpachtung der landesherrlichen Oehlmühlen, und dem darüber zu formirenden Anſchlag, kommt es auf folgende Punkte an:

1) Wird ausgemacht, wie viel Tonnen Oehl jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, geſchlagen werden können, und wie hoch die Tonne, nach einem gleichmäßigen Durchſchnitt, anzuſetzen iſt.

2) Kommen die Oehlkuchen in die Einnahme. Bey Halle im Magdeburgiſchen werden z. E. auf jeden berliner Scheffel Rübeſaamen 6. Schock Oehlkuchen, das Schock zu $2\frac{1}{2}$. Rthlr. gerechnet.

3) Dagegen werden von der Einnahme abgezogen oder in Ausgabe gebracht ſo viel Scheffel Rübeſaamen, als auf eine jede der jährlich zu ſchlagenden Tonnen Oehl gerechnet zu werden pflegen, z. E. auf jede berliniſche Tonne 6. Scheffel, wie oben gedacht, oder, wie bey Halle, 9. Scheffel auf jede Tonne; ſo alsdenn nach einem Mittelpreiſe zu Gelde angeſchlagen werden.

4) Sodenn kommt in Ausgabe das Oehlſchlagerlohn, z. E. vor jede Tonne 12. Gr.

5) Ferner die Koſt vor 2. Oehlſchläger, auf ſo lange Zeit, als mit dieſer Arbeit zugebracht wird, z. E. auf jeden die Woche $\frac{1}{2}$ Rthlr.

6) Ingleichen die Ausgabe vor die Tücher. Bey Halle, wo auf der Oehlmühle jährlich 1350. Scheffel Rübeſaamen ausgepreſſet und davon 150. Tonnen Oehl geſchlagen werden, hat man jährlich 7. paar Tücher à 3. Rthlr. 12. Gr. angeſetzt.

7) Ferner das Holz zum Oehlſchlagen, wofür man bey Halle überhaupt 2. Klaftern angerechnet hat.

8) Nicht weniger die Schmiedearbeit, ſo man bey Halle auch überhaupt jährlich auf 20. Rthlr. angeſetzt hat.

9) Endlich wird auch das Fuhrlohn von jeder Tonne Oehl von der Oehlmühle bis in diejenige Stadt, wo die Niederlage iſt, aus welcher der weitere Verſchluß des Oehls beſorget wird, abgezogen.

Was nun nach dieſen Abzügen an Ueberſchuß bleibet, wird zum jährlichen Pachtgelde von der Oehlmühle angenommen (a).

(a) Der hier mit zum Exempel angenommene Anſchlag von der rothenburgiſchen Oehlmühle bey Halle, befindet ſich in Gaſſers Einleitung zur Cameralwiſſenſchaft, Cap. 9. §. 9. und 10.

Pacht

Pacht und Verpacht der Güter.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieſer Materie. §. 2. Die Cammer muß wiſſen, was ſie verpachten will. §. 3. Vom Pachtgelde. §. 4. Von der Perſon und Umſtänden des Pachters. §. 5. Von der Caution. §. 6. Von der Pachtzeit. §. 7. Von der Dauer der Pacht. §. 8. Von Wandeljahren. §. 9. Von der Fortſetzung der Pacht nach des Pachters Abſterben. §. 10. Wie ſich der Pachter zu verhalten in Anſehung der Gebäude, §. 11. des Ackerbaues, §. 12. der Wieſen, §. 13. des Viehes, §. 14. der Fiſchteiche, §. 15. der Gärten, §. 16. der Weinberge, §. 17. der Hopfengärten, §. 18. des Brauweſens, §. 19. der Frohndienſte, §. 20. des Lohngeſindes, §. 21. der Mühlen, §. 22. der Gefälle. §. 23. Von den Reſervatis: die landesherrlichen Schlöſſer, §. 24. und Luſtgärten, §. 25. Waldungen, §. 26. Jagden, §. 27. Gerichtsbarkeit, §. 28. Jura Patronatus, §. 29. Geleite, §. 30. Marktrecht. §. 31. Von verſchiedenen Pachtbedingungen. §. 32. Von der Gewährsleiſtung. §. 33. Von der Remiſſion. §. 34. Von Meliorationskoſten. §. 35 — 41. Von der Taxation und dem Inventario. §. 42. Von der Uebergabe. §. 43. Vom Pachtcontract. §. 44. Erinnerung wegen des abgehenden Pachters. §. 45. Von der Licitation.

§. 1.

Die Pachtangelegenheiten ſind heute zu Tage ein wichtiger Gegenſtand der landesherrlichen Domainencammern. Man iſt jetzo von dem Nutzen der Verpachtung auf gewiſſe Jahre und von dem Vorzug derſelben vor die Selbſtadminiſtration ſowohl, als die Erbpacht und andere Benutzungsarten der Cammergüter, dermaſſen überzeuget, daß man dieſelben, wofern ſie ſich nur einigermaſſen zur Verpachtung ſchicken, faſt aller Orten zu verpachten pfleget, indem man durch die Erfahrung gefunden, daß durch die Zeitpacht die Cammergüter nicht allein höher genutzet werden können, als durch die Verwaltung, ſondern man kann auch dabey der gewiſſeſten Revenüen verſichert ſeyn, und durch dieſen Weg wird der wahre innerliche Werth der Güter am beſten und zuverläſſigſten herausgebracht und beſtimmet. Man hat die Gründe, welche ein und andere Gelehrte wider die Verpachtung vorgetragen haben, nicht vor ſo wichtig gehalten, daß man ſich durch dieſelben von neuem zur Erwählung der Selbſtadminiſtration hätte bewegen laſſen (a); man hat vielmehr die Zeitpacht auch hin und wieder bey andern landesherrlichen Regalien und Einkünften eingeführet, bey welchen man ſie ſonſt in den vorigen Zeiten vor höchſt ſchädlich gehalten. Man verpachtet demnach heute zu Tage die Jagden, die Gerichtsbarkeit, die Acciſe- und Zolleinkünfte, u. d. m.; wobey man jedoch ſolche Masregeln ergreifet, daß dergleichen Verpachtung nicht leichtlich Schaden thun kann. Denn ſo viel iſt allemahl gewiß, daß, wofern nicht eine gute Einrichtung bey ſolcher Verpachtung gemacht wird, durch dieſelbe nicht allein der Landesherr ſehr verkürzet, ſondern auch die Unterthanen äuſſerſt bedrucket werden können *).

(a) Davon iſt in dem Art. Cammer- und Domainengüter ausführlich gehandelt worden.

*) Was

Was bey dieſem §. wegen der Einrichtung in den k. k. Staaten anzuführen nöthig, iſt im 2ten Bande des Polizey- und Cameral-Magazins, in der, zu dem Artickel Cammer- und Dominien-Güter, gemachten Anmerkung zu finden, auf welche alſo der g. L. verwieſen wird.

§. 2.

Um die Grundſätze, welche bey Verpachtung der Cammergüter zu beobachten ſind, wie auch die verſchiedene Arbeiten, ſo bey dieſem Geſchäfte vorfallen, deſto ordentlicher vorzutragen, will ich ſolche nach einander und in ſolcher Ordnung anführen, daß dieſe Abhandlung zugleich als ein Leitfaden bey Verfertigung der Pachtkontracte dienen kann.

I. Muß man wiſſen, was verpachtet werden ſoll. Das iſt, man muß zu dem verpachtenden Amte, Hofe oder Vorwerke, oder anderm Cammergute, und allen deſſen Pertinentien, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, eine vollkommene, ſichere und zuverläßige Information haben. An dieſer Kenntniß fehlet es nun zwar bey wohl eingerichteten Cammercollegiis ſo leicht nicht, indem man daſelbſt keine Mühe, Arbeit und Koſten ſparet, um zu ausführlichen und gegründeten Aemter- und Güterbeſchreibungen zu gelangen, welche denn bey Verpachtungen gute Dienſte leiſten. Wo aber die Einrichtung der Cammer noch fehlerhaft iſt, da mangeln auch gemeiniglich dieſe Beſchreibungen, und man verpachtet die Cammergüter ſehr willkührlich, ohne ſich viel um die Umſtände derſelben zu bekümmern, und begnüget ſich damit, daß man dabey die vorhergehenden Pachtbriefe zum Grunde leget, wer alsdenn bey der Licitation das höchſte Geboth thut, dem wird das Gut verpachtet. Zuweilen iſt man noch ſo vorſichtig, daß man vor der Verpachtung eine Local-Commiſſion anordnet, welche unterſuchen muß, ob die auf dem Gute befindliche Wohn- und Wirthſchaftsgebäude von dem bisherigen Pachter contractmäſſig unterhalten worden, und überhaupt ſo beſchaffen ſind, daß dieſelben ohne eine Reparazion daran vorzunehmen, bey der bevorſtehenden neuen Verpachtung dem neuen Pachter geliefert werden können? Ob der abgehende Pachter das ihm zugelieferte Inventarium, während ſeiner Pachtzeit, ſolchergeſtalt unterhalten habe, wie es nach der Oeconomie des Guts und tüchtigen Cultur der Länderey nöthig geweſen? Ob er daher die zu dem Gute gehörige Ländereyen und Wieſen in ſolcher guten Cultur unterhalten, und demſelben hierunter nichts zur Laſt geleget werden, und der neue Pachter damit zufrieden ſeyn könne? Ob der dermalige Pachter während ſeiner Pachtzeit mit der ordinairen Benutzung des Guts zufrieden geweſen, oder ob er andere Mittel vorgenommen, um ſich dadurch auſſerordentliche Vortheile zu erwerben, worinnen ſolche beſtanden, und wie ſie ausgefallen? Ob, wodurch, und auf was Art, während der letzten Pachtzeit Meliorationes gemacht worden, oder noch künftig gemacht werden können? und was dergleichen Unterſuchungspuncte mehr ſind. Bey einer wohl und ordentlich eingerichteten Cammerverfaſſung ſind zwar dergleichen Unterſuchungen ebenfalls nöthig, ſie erfordern aber keine beſondere Local-Commiſſion; denn ſo wie alle Cammerangelegenheiten unter die Räthe in gewiſſe Departements vertheilet ſind; alſo hat auch ein jeder Rath ſeine gewiſſen Aemter- und Cammergüter zu reſpectiren, die er denn alle Jahr etlichemal bereiſen und viſitiren, und ſich dabey nach allen obigen und mehr andern Umſtänden genau erkundigen, über die Viſitation eines jeden Amts aber ein beſonderes Pro-

tocoll führen, und dieſes bey ſeiner Wiederkunft nebſt ſeinem ausführlichen Bericht der Cammer vorlegen muß. Hierdurch wird nun die Cammer in den Stand geſetzt, daß ſie allezeit von allen und jeden Umſtänden des Amts informiret iſt; und wenn ja hie und da noch etwas abgehen ſollte; ſo kann ſolches durch Einholung der Berichte von dem Pachter und Amtmann leicht ſuppliret werden.

§. 3.

II. Muß die Cammer wiſſen, wie viel Pachtgeld ſie nach Billigkeit von dem neuen Pachter fordern kann, letzterer aber muß auch wiſſen, ob er die geforderte Summe geben kann, oder nicht. Wollen beyde Theile hierunter ſicher verfahren; ſo iſt ein genauer und zuverläſſiger Pachtanſchlag von der Cammer zu verfertigen, und denenjenigen, ſo ſich zur Pachtung anmelden, vorzulegen; ja man muß ihnen denſelben in Abſchrift kommuniciren, damit ſie ihn zu Hauſe mit Bedacht und Ueberlegung durchgehen, und ihren Gegenanſchlag (a) formiren können. Ohne einen richtigen und pertinenten Pachtanſchlag tappet man allemal in finſtern; entweder leidet alsdenn der Landesherr Schaden, wenn das Gut mehr Pachtgeld geben kann, oder der Pachter wird verkürzet, wenn man ihn zu einem übermäſſigen Pachtgelde beredet. Letzteres ziehet nichts als Klagen und Beſchwerden des Pachters nach ſich; und am Ende iſt der Landesherr genöthiget, ihm an ſeinem Pachtgelde etwas nachzulaſſen. Bezeiget man ſich aber hierinn hart und unbarmherzig, ſo iſt der Pachter ruiniret; er läßt wohl gar das Gut ſtehen, und gehet, zumal wenn er ein Ausländer iſt, heimlich davon. Die Cammer wird dadurch blamiret, und ein jeder ſcheuet ſich ſodenn, ſich mit derſelben in Pachtungen einzulaſſen. Man denket zwar zuweilen, daß die öffentliche Licitation allein hinlänglich ſey, das rechte Pachtquantum eines Guts zu beſtimmen; und es giebt wirklich Cammern, welche die bloſſe öffentliche Verſteigerung zum Grunde legen, und die Pachtanſchläge gänzlich auſſer Acht laſſen. Allein dieſer Grund iſt ſehr betrüglich. Neid, Eiferſucht und andere Leidenſchaften bringen einen Pachter nicht ſelten dahin, daß er auf eine ganz unbeſonnene Art ſein Geboth in die Höhe treibet, um nur die Pachtung davon zu tragen. Der alte und abgehende Pachter wird, wenn er von neuem Luſt zu pachten hat, die Nutzungen des Guts auf alle mögliche Weiſe herunterſetzen, und bey der Licitation ſehr zurückhaltend ſeyn, dadurch aber auch andere, die von der Beſchaffenheit des Guts keine hinlängliche Kenntniß haben, und dabey furchtſam und mißtrauiſch ſind, abſchrecken. Wenn nun die Cammer ſelbſt nicht weiß, was das Gut abwerfen kann, weil ihr entweder ebenfalls eine hinlängliche Kenntniß davon ermangelt, oder ſie nach ihren einmahl angenommenen Principiis, oder eingeführten alten Gewohnheit, die Anfertigung der Pachtanſchläge unterläſſet; ſo wird ſie ſich auch nicht im Stande befinden, mit Grunde und Zuverläſſigkeit zu beurtheilen, ob das bey der Licitation geſchehene höchſte Geboth ſo beſchaffen ſey, daß es mit der Billigkeit übereinſtimmet, und weder der Landesherr noch der Pachter dabey verkürzet werde. Es iſt alſo, wie gedacht, ein hinreichender und gründlicher Pachtanſchlag eine unumgänglich nothwendige Sache; wie aber ſolcher anzufertigen, und was dabey zu beobachten ſey, wird in einer beſondern Abhandlung gezeiget werden (b).

(a) S. den Art. Gegenanſchlag.

(b) S. den Art. Pachtanſchlag.

§. 4.

§. 4.

III. Muß die Cammer die Perſon und Umſtände des ſich angebenden Pachters in Betrachtung ziehen. Narren, einfältige und unwiſſende Landwirthe, Verſchwender und liederliche Leute, werden ſchlechte Pachter abgeben, und bey einer ſo wichtigen Sache wenig Vortheil ſtiften; und wenn ſich auch die Cammer an der von ihnen geleiſteten Caution genugſam erholen könnte; ſo macht es doch den Pachtungen des Landes keinen guten Ruf, wenn Pachter zu Grunde gehen; der Verdrieslichkeit, welche die Cammer davon zu gewarten hat, zugeſchweigen. Es muß deswegen die Cammer von der Vernunft und guten Aufführung eines künftigen Pachters allemal überzeuget ſeyn; und es iſt ſogar nöthig, daß ihn die Cammerräthe, wenigſtens geſchprächsweiſe, über ſeine Erkenntniß und Geſchicklichkeit in der Landwirthſchaft, im Rechnungsweſen, und bey ganzen Aemtern auch in Rentſachen, ein wenig prüfen. Denn es iſt bey Aemtern nicht allein um die richtige Zahlung der Pachtgelder zu thun, ſondern das Rentweſen, die Inventaria und andere Wirthſchaftsbücher und Rechnungen müſſen in genauer Ordnung und Richtigkeit fortgeführet werden, damit es in künftigen Zeiten niemals an den erforderlichen Nachrichten ermangle. Auch wird eine Cammer nicht wohl thun, ſondern viel hazardiren, wenn ſie ganz fremde, ausländiſche oder von weit entlegenen Orten hergekommene Leute zu Pachtern annimmt. Solche Leute ſind der Feld- und Landesart der zu verpachtenden Güter nicht kundig, und es iſt zu beſorgen, daß ſie, von der Gewohnheit ihres Vaterlandes allzuſehr eingenommen, nach derſelben die Pachtgüter tractiren, die Felder durch allerhand ungewöhnliche Verſuche verwildern und verderben, und alſo ſowohl ſich ſelbſt, als dem Landesherrn nichts als Schaden und Nachtheil zuziehen werden. Ueberdem können von ſolchen fremden Pachtern viele Gerechtſame des Amts aus Unwiſſenheit vernachläſſiget werden; wenigſtens kann ſolches in denen Pachtjahren und bis der Pachter eine vollkommene Kenntnis darin erlanget hat, geſchehen. Wollte man ſagen: dergleichen fremden Pachtern ſey es, wofern ſie kluge und vernünftige Leute wären, leicht möglich, die Feld- und Landesart, ſo wie alles dasjenige, was ihnen anfänglich fremde ſcheinet, oder unbekannt iſt, gar bald durch ihre Einſicht zu begreifen; ſo würde ſolches zwar an ſich ſelbſt nicht unmöglich; allein deſto ſchwerer und mißlicher ſeyn, als ſolche fremde Pachter an den einheimiſchen Pachtliebhabern oder vorigen Pachtern oder Verwaltern, eher heimliche Feinde als ſolche guten Freunde haben werden, die ihnen die ermangelnden Nachrichten mittheilen ſollten; dieſe aber von den Amtsunterthanen zu erlangen, iſt um ſo weniger zu hoffen, als hier der Eigennutz derſelben allzuſehr intereſſiret iſt. Ueberhaupt haben Fremdlinge, leider! faſt aller Orten das betrübte Schickſal, daß ſie beneidet, gehaſſet und verfolget werden. Man behalte, wenn ich meine Meinung ſagen ſoll, die alten Pachter ſo lange als ſie ſich dergeſtalt betragen, daß man mit ihnen zufrieden ſeyn kann; man gebe ihnen bey der neuen Verpachtung vor allen andern, ſonderlich den Fremden, den Vorzug, ob man gleich nicht nöthig hat, ihnen dieſen Vorzug in ihrem Pachtkontrakt zu verſprechen. Man weiß, was man an den alten Pachtern gehabt hat, da man es hingegen mit den neuen erſt probiren, und dabey nicht ſelten vieles wagen muß. Da der alte Pachter aus eigener Erfahrung weiß, ob das Gut das von den andern-

Pachtliebhabern gebothene Pachtgeld ertragen kann, oder nicht, ſo wird er ſich in jenem Fall auch gar leicht darzu verſtehen; und in letzterm Fall wird die Cammer allemal ſicherer gehen, wenn ſie das Uebergeboth nicht achtet, ſondern den Pacht dem alten Pachter vor die von ihm gebothene Summe zuſchläget.

Auch muß ein Pachter, der ganze Aemter pachtet, ein angeſehener Mann ſeyn, der Autorität hat. Ein Bauer oder anderer geringer Mann, würde einen ſchlechten Amtmann und Generalpachter abgeben, ſo gut er ſich ſonſt zur Pachtung eines einzelnen Hofes oder Vorwerks ſchicken dürfte.

Endlich muß ein Pachter ganzer Aemter eigene Mittel und zureichendes Vermögen beſitzen, und ſelbſt ein bloſſer Hofpachter muß nicht ganz ohne Mittel ſeyn. Es iſt vor die Cammer allemal ſicherer und bequemer, wenn der Pachter ſelbſt Caution vor ſich leiſten kann, als wenn ſolches durch Bürgen geſchehen muß. Auch haben wohlhabende und dabey rechtſchaffene Pachter die Präſumtion vor ſich, daß ſie ſich mit einem geringern und ſehr billigen Profit begnügen laſſen, auch bey unfruchtbaren Jahren eher von ihrem Vermögen etwas zuſetzen, und bis auf geſegnete Jahre und künftiges beſſeres Glück ſich wegen Belohnung ihrer Mühwaltungen gedulden, als daß ſie die Cammer ſogleich mit Zurechnung der Schäden incommodiren ſollten. Nächſtdem hat ein Pachter, welcher Verlag und Mittel hat, den Vortheil, daß er durch ſein Vermögen die beſten Nutzungen der Güter erzwingen kann. Er wird nicht allein gerne Verbeſſerungen unternehmen, und Geld auf allerhand nützliche Verſuche wenden, ſondern er kann auch ſeine Vorräthe aufbehalten, und die Zeit des höchſten Werthes derſelben erwarten. Was er hingegen von allen Vorräthen ſelbſt anzuſchaffen nöthig hat, kann er zur wohlfeileſten Zeit in Quantität vorräthig einkaufen, und durch beydes wird er in einem Jahre mehr Vortheil erlangen, als ein anderer, welcher aus Noth, bey ermangelndem Verlag und terminlichen Pachtzahlung, alles feil biethen muß, was er hat, und hinwiederum andern dasjenige, was er braucht, nach Gelegenheit gegen den höchſten Preis, um Credit zu gewinnen, annehmen muß; wodurch er aber leicht in Verfall der Nahrung gerathen kann. Es iſt aber der Cammer gar keine gleichgültige Sache, ob die Pachter ſich bey den gepachteten Cammergütern in guten Umſtänden erhalten, oder ob ſie dabey herunter kommen und verderben.

Man giebt zwar als ein Generalaxioma eines Pachters an, daß er 1) bey Antritt des Pachts den Vorſtand in eigenen Mitteln, und 2) ein Pachtjahr im Beutel habe, damit er hernach bey angetretenem und übernommenem Pachte auch 3) ein Jahr im Felde, und endlich 4) auch wieder ein Jahr auf dem Boden beyſammen haben könne (a). Allein dieſes Axioma kann nur bey Pachtern einzelner Höfe oder Meiereyen oder adelicher Güter, nicht aber bey Pachtern ganzer Aemter, oder ſogenannten Generalpachtern, Statt finden. Wie will ein Generalpachter, der funfzig, ſechszig und mehr tauſend Thaler jährlich Pacht geben ſoll, den Vorſtand in eigenen Mitteln thun, und noch ein Pachtjahr im Beutel haben können? Ja man braucht nicht einmal von einem Hofpachter ſo viel, als das Axioma erfordert, zu verlangen. Wenn derſelbe die erforderliche Caution und etwan einen Termin Pachtgeld bar in Händen hat; ſo wird er bey ordentlicher Wirthſchaft doch wohl zurechte kommen. Muß er aber den Vorſtand aufborgen, und an Fremde verintereſſiren, ſetzet

ßet er ſich mit leeren Händen in das Gut, kann er gar nichts in die Wirthſchaft ſtecken, muß er gleich bey dem erſten Termine ſein Getreide und andere Aufkünfte verſtoſſen; ſo dürfte es ſchwerlich gut gehen.

(a) S. Herrn von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, Cap. 1. §. 32.

§. 5.

IV. Muß die Cammer vor die Sicherheit des Inventarii und des Pachtgeldes ſorgen. Man kann ſich hierin auf verſchiedene Weiſe und Wege vorſehen. Die erſte Art der Sicherheit iſt die Pränumeration der Pachtgelder. Man verbindet nähmlich den Pachter dahin, daß er die verſprochenen Pachtgelder alle Quartale oder halbjährig voraus bezahlen muß. Die Cammer kann alſo von Termin zu Termin wegen der Pachtgelder ruhig ſeyn; dem Pachter aber ſelber wird der Abtrag des Pachts leichter vorkommen, wenn er nur einmal in der Ordnung iſt. Weil aber dieſe Pränumeration nur allein die Pachtgelder, keinesweges aber das Vieh-Inventarium, Gebäude rc. ſicher ſtellet; ſo muß dieſerwegen noch beſonders Caution gemacht werden.

Die andere Art der Sicherung iſt die Beſtellung der Caution, und dieſelbe wird nicht allein wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, ſondern auch wegen des Inventarii, Gebäude, und wegen Erfüllung und Feſthaltung aller übrigen Pachtbedingungen ausdrücklich beſtellet. Dieſe Caution wird entweder in barem Gelde, oder in liegenden, dem Pachter eigenthümlich zugehörigen Gütern, worauf keine ſtillſchweigende oder ausdrückliche Hypotheque, ſonderlich wegen Pupillen- oder Dotal- und Parapher-nalgelder haftet, beſtellet. Wird die Caution in barem Gelde geleiſtet; ſo iſt mit dem Pachter zu verabreden, ob dieſes Capital zinsbar ſeyn ſoll, oder nicht? und erſten Falls, wie hoch, ob es zu 3. 4. oder zu landüblichen 5. pro Cent. ſtehen ſoll? Ingleichen, ob die Zinſen in eben denenjenigen Geldſorten, in welchen das Capital beſtehet, oder in geringern Sorten beſtehen ſollen? Ferner, in was vor Terminen dieſe Zinſen bezahlet werden ſollen? Ob ſie von jedem Quartal, oder alle halbe Jahr, oder vom letzten Quartal des Jahrs, vom Pachtgelde abgezogen werden ſollen? Endlich, wie und wenn das Capital ſelbſt wieder bezahlet werden ſoll? Ordentlicher Weiſe geſchiehet es zu Ende des Pachts bey der Rückgabe, und zwar in eben den Münzſorten, wie es ausgezahlet worden iſt; es kann aber ebenfalls beydes anders verhandelt werden. Der Cammer wird es ſehr bequem fallen, wenn die Wiederbezahlung dergeſtalt bewirket wird, daß durch terminliche Abzüge von denen Pachtgeldern, zu Ende des Pachts, Capital und Intereſſe abgetragen ſind, und die Cammer nichts wieder zu bezahlen hat; welches auch dem Pachter am Ende nichts verſchlagen kann, wenn er ein guter Wirth iſt. Jedoch würde es auch vor beyde Theile billig und rathſam ſeyn, daß doch etwan die beyden letzten, oder doch wenigſtens das allerletzte Jahr, etwas anſtatt der Caution ſtehen bliebe; denn auf ſolche Weiſe wird doch die Cammer etwas zu ihrer Sicherheit, der Pachter aber zu einem anderweiten oder Wiederpacht beym Ende in den Händen behalten.

Weil aber die Caution in barem Gelde eines Theils nur bey ſolchen Gütern Statt finden kann, wo die Pachtgelder höchſtens nur wenige tauſend Thaler betragen; immaſſen bey groſſen und wichtigen Aemtern, welche 20. 40. 60. und mehr tauſend Thaler Pachtgeld ertragen,

tragen, ſich ſchwerlich Pachter finden werden, die zu Beſtellung dieſer Caution im Stande ſind; andern Theils aber dieſe Art der Caution mit der Beſchwerlichkeit verknüpfet iſt, daß die Cammer mit Intereſſen beſchweret, und wenn ſie zu Ende der Pacht auch das Capital wieder bezahlen ſoll, dazu aber, wie nicht ſelten geſchiehet, keine baren Mittel bey der Hand hat, in groſſe Verlegenheit geſetzt wird: ſo iſt die andere Art der Caution, wo der Pachter ſeine eigenthümlichen liegenden Güter auf die bündigſte Art verpfändet, der erſtern weit vorzuziehen, und iſt auch am üblichſten. Die zur Hypotheque verſchriebenen Güter müſſen nicht allein mit Namen genennet, und wo ſie gelegen ſind, angezeiget, ſondern auch derſelben wahrer Werth, und ob ſonſt ſchon jemand ein Recht oder Forderung daran habe, genau unterſuchet, die Hypotheque ſelbſt aber von dem Judice rei ſitæ gerichtlich conſtituiret werden. Wie dann auch ſolche Verpfändung mit der Clauſula conſtituti poſſeſſorii und dem Pacto executivo geſchehen kann.

Die Sicherheit kann auch durch Bürgſchaft bewirket werden, wobey denn hauptſächlich auf die Tüchtigkeit der Bürgen zu ſehen iſt, und ob die liegenden Güter, womit ſie Bürgſchaft machen, ihr vollkommenes und noch mit keiner Hypotheque beſchwertes Eigenthum ſind, oder ob Pupillen oder die Ehefrau des Bürgen daran ein Recht oder Forderung haben. Daß die Weiber, wenn ſie ſich mit Rechtsbeſtand verbürgen ſollen, ihren weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten renunciren müſſen, iſt eine bekannte Sache. Hier in der Graffſchaft Wittgenſtein ſind die meiſten Hofpachter Schweitzer und Mennoniſten. Ihre ganze Brüderſchaft verbürget ſich vor jeden einzelnen Bruder, ſie bezahlen ihre Pachtgelder alle Vierteljahr voraus, und ihr Vieh-Inventarium iſt ihnen taxato pretio angeſchlagen. Man iſt mit ihnen bisanher noch immer zufrieden geweſen, und wenn ja einer in Verfall gerathen, daß er den Hof räumen müſſen; ſo hat die Landesherrſchaft niemals darunter gelitten, indem die Brüderſchaft durch einen ihrer Gemeine den Pacht fortſetzen laſſen, die Rückſtände aber bezahlet hat.

§. 6.

V. Die Beſtimmung des Termini a quo und ad quem, oder wenn die Pachtzeit ihren Anfang und Ende nehmen ſoll, iſt bey Verpachtungen, ſonderlich der Cammergüter, eine Sache, die wohl verdienet überleget zu werden. Es kommt hierbey auf die Frage an: welche Jahrszeit hierzu in ökonomiſcher Betrachtung die bequemſte ſey? Das Fundament zu ihrer Entſcheidung muß dieſes ſeyn: Diejenige Jahrszeit, in welcher die mehreſten jährlichen Wirthſchaftsverrichtungen gleichſam von neuem anfangen, und welche dem Landwirthe bald anfangs ein Stück Geld in die Hände giebt, die iſt zum Antritt und Ende eines Güterpachts die beſte. Denn geſchiehet der Antritt mitten unter einem wirthſchaftlichen Hauptgeſchäfte, z. E. mitten in der Aernde, oder der Saatzeit, oder des Druſches; ſo wird man ſehr viel Mühe haben, und in der Aerndearbeit und dem Druſche wird es wegen der Ungleichheit der Jahrgänge gar nicht angehen, zu beſtimmen, wie weit man eigentlich gekommen ſey, und was von dem Pachter vor der Rückgabe wieder zu bearbeiten ſey, oder ihm gar gut bleibe, daraus vielerley Verwirrung und folglich Verdruß zu beſorgen iſt. Sodenn, obgleich ein Pachter nicht ganz mit leeren Händen ſich in ein Gut ſetzen ſoll; ſo wird es ihm, wenn er es auch nicht nöthig hätte, doch ſehr angenehm

nehm ſeyn, und guten Muth zum Pacht machen, wenn er bald etwas einzunehmen bekommt, und der Cammer würde dieſes ebenfalls ſehr wohl gefallen, wenn ſie das Gut wieder übernehmen, und etwan adminiſtriren laſſen wollte. Nun wollen wir die Jahrszeiten nach einander ökonomiſch durchgehen, und ſehen, welche ſie nach obigem Grundſatz zum Antritt des Pachts am beſten ſchicket.

Das Neujahr iſt vielleicht unter allen am allerunbequemſten darzu. Alsdenn iſt man mitten im Winter und mitten im Druſche. Das alte und neue Geſinde wechſelt alsdenn, wo denn gemeiniglich das meiſte Geſinde neu, der Pachter aber auch ganz neu iſt.

Um Lichtmeſſe, oder Anfangs Februar, iſt man mitten in der Brodtung, und mitten in der Futterung, auch im Druſche, nicht viel weiter, als vor vier Wochen, und bey den jeztermeldeten Zeiten iſt, wenigſtens auf den mehreſten Gütern, gar keine Einnahme. Wenn der abgehende Pachter ſein Vieh allenfalls behalten muß; ſo iſt derſelbe um dieſe Zeit übel daran, und findet, wofern er nicht ſo bald auf eine andere Pachtung ziehet, oder etwas eigenthümliches hat, ſich genöthiget, das Vieh unter dem Werth wegzugeben.

Alles dieſes iſt auch von dem Termin Petri Stulfeyer, ſo auf den 22ten Februar einfällt, zu ſagen. Man kann auch um Petritag die ausgeſtellten Winterfelder nicht ſo genau beſichtigen und erkennen, ob dieſelben gut und tüchtig beſtellet ſind. Und der beſte Landwirth wird manchmal hierbey betrogen. Daher auch, vorſichtiger zu Werk zu gehen, man die Beſichtigung und Taxation der Felder nicht auf Petritag vornehmen zu laſſen, ſondern bis auf den 1ten May aufzuſchieben pfleget; wovon aber hingegen die Folge iſt, daß faſt zweyfache Uebergabekoſten, Unordnungen und Nachrechnungen verurſachet, und die Inventaria mit einmahl nicht völlig berichtiget werden. Da auch das Vieh um Petritag noch lange nicht ausgewintert iſt, gleichwohl der abgehende Pachter aus Neid, hauptſächlich aber ſeines Nutzens wegen, und damit ſein Vieh fein hoch taxiret werde, die Fourage, ſo viel nur in ſeinem Vermögen ſtehet, und der Pachtcontract es zuläßt, verfüttert; ſo iſt leicht zu erachten, wie ſchwer dem aufziehenden Pachter der Haushalt gleich Anfangs fallen müſſe.

Oſtern, oder, wegen der Wandelbarkeit dieſes Feſtes, Mariä Verkündigung, der 25te März, oder Georg, ſo auf den 23ten April fällt, wird ſchon weit geſchickter zum Pachttermin ſeyn. Denn zuweilen gehen zu der Zeit ſchon hübſche Geld- und andere Zinſen ein; allein eben jetzt iſt die Sommerſaat angefangen; und man iſt aufs emſigſte mit derſelben beſchäftiget, und im Stalle muß dem Viehe immer noch Futter gegeben werden, und zuweilen noch vollauf, und in der Scheune wird man auch wohl noch etwas aufzuklappern haben. Es wird ſich daher auch alsdenn noch nicht recht, den Pacht anzutreten, ſchicken wollen; dieſes aber wäre ſehr gut, wenn der neue Pachter zu dieſer Zeit ſchon perſönlich auf dem Gute, oder doch in der Nähe ſeyn könnte, um auf die Feldbeſtellung ſelbſt mit Achtung geben, und die ganze Wirthſchaft ſich vorläufig bekannt machen zu können.

Unter allen Jahrszeiten iſt wohl Walpurges, oder der 1te May, vorzüglich bequem zum Antritt des Pachts. Um dieſe Zeit wird die Stallfütterung wohl aufgehöret haben; daher es keinen Verdruß mehr wegen Futterſtroh oder Ueberkehre ſetzen wird, wenn auch gleich in den Scheunen noch etwas zu dreſchen übrig wäre, weil des Pach-

ters Geſinde in den bis zum völligen Ausdruck reſervirten Scheunen nichts zu ſuchen hat. Wenigſtens mit der Haupt-Sommerſaat ſollte man größtentheils fertig ſeyn, und das Bißgen Sömmerung wird wohl nachgeholet werden können. Die Teiche müſſen ſchon wieder beſetzt ſeyn, wenn ſie auch nicht den Winter über geſtanden hätten. Und endlich iſt die Wollſchur vor der Thüre, die auf vielen Gütern eine ganz beträchtliche bare Geldrevenue, und zwar in einer unzertrennten Summe, iſt. Würde jedoch die Wolle Pachtern nicht mit überlaſſen, oder es wäre gar keine Schäferey auf dem Gute; ſo würde Urban, oder der 25ſte May, hierzu, um deswillen noch vorzuziehen ſeyn, weil man nunmehr mit der Hauptſaat gewiß, vielleicht aber auch ſchon mit der Sömmerung fertig ſeyn wird; dergeſtalt, daß Pachter hernach brachen, Krautpflanzen, Heumachen, und dergleichen thun kann, wie es ihm nach den Wirthſchaftsregeln und Gutsumſtänden beliebig iſt.

Die Termine Vit, oder 15ten Junii, und Johann, oder 24ten Junii, werden um deswillen ſehr geliebt, weil zu dieſer Zeit recht das Solſtitium œconomicum iſt, und mit dem Krautpflanzen die alten Wirthſchaftsgeſchäfte gleichſam zu Ende gehen, die neuen aber mit dem Brachen und Heumachen ihren Anfang nehmen; allein es wird das andere Requiſitum, nähmlich die Geldeinnahme, fehlen; und es iſt bekannt, daß dieſe Jahrszeit eben darüber den Beynamen des dürren Vierteljahres erhalten hat.

Der Termin Jacob, oder 25ſte Julii, wird in Niederſachſen ſonderlich geachtet, weil dieſer vor den eigentlichen Aerndetag gehalten wird. allein, zu geſchweigen, daß die Aernde auch ſchon einige Tage vorher wirklich angegangen ſeyn kann; ſo tritt der Pachter, noch ehe er ſich einmal hat einrichten können, ſogleich in die volle Arbeit, und bey völlig ermangelnder Einnahme in die ſtärkſte Ausgabe und Verlag.

Wenn um Bartholomä, oder 24ten Auguſt die Aernde ſchon völlig zu Ende gebracht wäre; ſo würde dieſer Termin, ungeachtet es ihm an Geld gebricht, dennoch vor ausnehmend geſchickt zur Antretung des Pachts zu halten ſeyn, weil hier das wahre öconomiſche Jahr wirklich von neuem angehet, doch nur in Abſicht auf den alten und fortwirthſchaftenden Wirth. Denn wenigſtens ſeine alljährlichen Feldfrüchte ſind nunmehr völlig in ſeiner Gewalt, und er fängt nun an, die neuen auf Hofnung auszuwerfen; der neue aber, wenn er nicht etwan die Aernde ſelbſt anticipando oder zum Voraus hat beſorgen helfen, könnte Gelegenheit finden oder nehmen, wegen Richtigkeit der Scheune viel Querulirens zu machen.

Der Termin Michael, oder 29ſte Sept. hat der Bequemlichkeit halber mit Walpurge die nächſte Verwandtſchaft. Mit der Winterſaat kann es in umgekehrter Richtung juſt eben ſo ſtehen, als damahls mit der Sommerſaat, und auch eben alſo mit der Scheune; vielleicht hat man auch jetzo eine Wollſchur, mehrentheils aber die Fiſcherey, nebſt Wein und Obſt; ſo ſind auch Mühlenpächte und Zinſen, nebſt zinsbaren Stücken, meiſt jetzo gefällig; und gegen dieſes alles ſind eben jetzo die wenigſten wirthſchaftlichen Ausgaben und Vorſchüſſe nöthig. Wofern jedoch dem abgehenden Pachter die ganze Aernde ſamt allem Futter gehöret; ſo würde dieſer Pachttermin ungemein beſchwerlich, mithin ganz ungeſchickt ſeyn, weil alsdenn der neue Pachter beynahe drey Vierteljahre den ganzen Haushalt aus ſeinem Beutel beſtreiten müßte.

Der Termin Martin, oder 11te November, würde ſich, doch ebenfalls umgekehrt, meiſt mit Oſtern ver-

verglichen. Wenn wir endlich an den Advent und an Weyhnachten gedenken; ſo kommen wir durch einen richtigen Zirkel wieder auf eben die Gedanken und in die Umſtände zurück, in welchen wir zu Anfang dieſer Betrachtung bey dem Jahreswechſel waren.

Wenn man nun einen bisher gewohnten unſchicklichen Pachttermin, z. E. des Petritages, auf einen bequemern und ſchicklichern, z. E. des Maytages, bey einer neuen Verpachtung verlegen will; ſo kommt es hierbey nur darauf an, daß man mit dem neuen Pachter ſich vergleichet, was man ihm wegen der von Petri bis 1ten Maytag zu führenden Haushaltung vergüten wolle. Da aber der alte Pachter abgehet, ſo muß, um mit ihm auseinander kommen zu können, die Taxation, ſo wie die Ablieferung ſelbſt, auf Petritag vorgenommen werden. Auf Maytag aber geſchiehet, wegen des alsdenn angehenden neuen Pachts, die Taxation noch einmahl, wofern der neue Pachter nicht etwan die vorhergehende Taxation annehmen will, und das Inventarium wird ſodenn in behörige Ordnung gebracht. Da der neue Pachter, in der Zwiſchenzeit von Petri bis Maytag, nichts anders, als ein wirklicher Verwalter iſt; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß er über ſeine geführte Haushaltung ordentliche Rechnung ablegen muß. Eben alſo verfähret man auch in dem Fall, wenn man genöthiget iſt, einen Pachter vor Ablauf des Pachtjahrs aus der Pachtung zu ſetzen.

§. 7.

VI. Auch verdienet die Währungszeit, oder wie viel auf einander folgende Jahre die Pacht dauren ſolle, in Ueberlegung gezogen zu werden. Gemeiniglich werden die Cammergüter auf 6. bis 9. Jahre verpachtet; und, nach einiger Cameraliſten Meinung, ſoll auch ſolche Verpachtung niemahls länger geſchehen, weil bey den Verpachtungen der Vortheil hauptſächlich darauf ankömmt, daß die in einer Pachtzeit geſchehenen Verbeſſerungen in dem folgenden Pachte zum Grunde der Erhöhung des Pachtgeldes dienen müßten, dieſer Endzweck aber gänzlich verloren gienge, wenn die Pachtzeit zu lang geſetzt würde (a). Andere hingegen, wie z. E. der Herr Polizeydirector Philippi in Berlin (b), ſetzt die rechte Pachtzeit auf 12. Jahr, weil dieſes die hinreichende Zeit ſey, den nöthigen gröſſern Anbau des Getreides durch die beſtmöglichſte Bearbeitung des Landes zu bewirken. Die Gründe, die er anführet, wobey er aber bloß die Mark Brandenburg zum Gegenſtand genommen zu haben ſcheinet, gehen dahin: Er ſagt, wir hätten im Durchſchnitt von 28. Jahren wenigſtens viermahl an den mehreſten Orten Mißwachs, und faſt eben ſo oft Viehſterben. Wir wüßten ferner, der Pachter könnte ſein Land, weil er ſein Gut beſtellt empfängt, nicht eher, als im dritten Jahre recht kennen lernen; der Pachter wäre glücklich, wenn es ihm in eben der Zeit gelingete, den von ſeinem Vorgänger insgemein ausgeſogenen Acker wieder gehörig unter Miſt zu ſetzen, und träfe ihn alsdenn bey der ſechsjährigen Pachtzeit der Mißwachs, Wetterſchaden oder Viehſterben, und ſein Anſchlag wäre nach jetzigem Fuß, das iſt, nach dem höchſten Ertrag des urbaren Landes eingerichtet, ſo ſähe man leicht, daß alsdenn ein Pachter unmöglich beſtehen könnte, beſonders, da die beym Verpachten verſprochene Schadenvergütung zwar in der Theorie recht gut klinge, in Praxi aber ſehr ſchlecht zu gebrauchen wäre; kurz, wer wüßte es nicht, die Vergütung des Schadens an die Pachter, ja ſelbſt die Vergütung von gemachten Verbeſſerungen, betrüge ſtets eine geringere Summe, als

ihr erlittener wahrer Schaden, oder als ihr gethaner Vorſchuß. Bey einer Pachtzeit auf 12. Jahre giengen die Eigenthümer hiebey ungleich beſſer, und die Pachter ebnsfalls. Jene fänden ungleich eher Pachtluſtige, ſie dürften alsdenn nicht, wie es jetzt oft zu ihrem Schaden geſchähe, die Güter ſelbſt verwalten, oder was noch ſchädlicher wäre, auf Rechnung hingeben. Sie hätten ferner einen guten Wirth noch einmahl ſo lange, und treffen ſie einen üblen Verwalter, ſo brauchen ſie ihn gleichwohl nicht länger zu behalten, als ſie ihm Nachtſicht geben wollten; ihr Land würde alsdenn wenigſtens 9. Jahr hinter einander gut beſorget, da es jetzo nur 3. Jahr möglich wäre, und die Pachter fänden alsdenn ihr Brod auch ſicherer, ſie wüßten den Verdienſt und ihren Aufenthalt länger; und wie mächtig wäre nicht die doppelte Pachtzeit in den Anlagen der Wirthſchaft eines Beamten? Niemand würde bey ſechsjähriger Pachtzeit ſich um Verſtärkung oder Anlagen von Maulbeerplantagen, oder um Beſetzung aller Wege mit Obſtbäume bekümmern. Niemand würde ſich die Koſten machen, das Mittelland in gutes, und das ſchlechte in Mittelland zu verwandeln. Niemand würde eine wichtige Urbarmachung unternehmen, eine vortheilhaftere Feldereintheilung, eine neue Umziehung derſelben mit aufgeworfenen Gräben und angelegten Hecken unternehmen. Niemand würde an künſtliche Wieſen und Verſtärkung der Weide, zur beſſern Düngung der Felder und künftigen ſtärkern Viehzucht, denken. Niemand würde bey ſechsjähriger Pachtzeit ſich um Anlage vortheilhafter Teiche, oder ſtärkerer und beſſerer Beſetzung der Wäſſer ſich bekümmern, oder überhaupt wichtige Verbeſſerungen unternehmen, denn der Beamte hätte, auſſer der Ehre der Anlage, alle Mühe und Koſten verloren, und lediglich der Eigenthümer hätte den Vortheil. Kurz, was durch hundert und abermahls hundert Verpachtungen auf 6. Jahr nicht erhalten würde, nähmlich die beſtmöglichſte Einrichtung unſers Bodens, könnte bey fernerweitiger beliebten Verpachtung nicht anders, als durch Verpachtungen auf 12. Jahr erhalten werden, und alsdenn, aber nur alsdenn wäre es möglich, daß die bisher, leider! noch nöthige verſchiedene Eintheilung des Bodens nach einigen Verpachtungen wegfiele, und man nur einerley, und zwar lauter gutes Land, ſo viel es die Lage der Güter zulieſſe, in den Pachtanſchlägen anträfe. Zur Unterſtützung ſeiner Gründe führet Herr Philippi zuletzt noch ein Exempel an. Er ſagt, daß, wenn auf einem Amte Gelegenheit zur Stuterey wäre, zwey verſchiedene Beamte in 12. Jahren, jeder nur dreymahl, ſelbſt zugezogene vierjährige Pferde verkaufen könnte: wäre hingegen dieſes Amt auf 12. Jahr an einen Beamten verpachtet; ſo ſey es nach allen Rechnungskunſt richtig, daß ein ſolcher neunmahl ſelbſt zugezogene vierjährige Pferde verkaufen könnte, welches ein groſſer Unterſchied wäre.

Ich pflichte dem Herrn Philippi bey, und es iſt nicht zu läugnen, daß eine lange Pachtzeit nicht ſollte von gröſſerm Nutzen, ſowohl vor den Verpachter in Anſehung der Verbeſſerungen, als auch vor den Pachter ſelbſt, ſeyn, als eine kürzere. Und davon müſſen auch die Engländer überzeugt ſeyn, indem ſie die Pachtzeit ſo gar bis auf 20. Jahre zu ſetzen gewohnt ſind. Und obgleich die Cammer bey einer längern Pacht die geſchehenen Verbeſſerungen etwas ſpäter in Anſchlag bringen kann, und alſo auch etwas längere Zeit warten muß, um die Pachtgelder erhöhen zu können; ſo hat ſie doch an den geſchehenen Verbeſſerungen ſelbſt ſchon einen groſſen Vortheil erlanget, als welche

Bey einer kurzen Pacht nicht in dem Umfang und Gröſſe würden gemacht, oder wohl gar unterlaſſen worden ſeyn. Und daß eine längere Pachtzeit nicht auch mehrere Luſt zum Pachten erwecken ſollte, daran iſt ebenfalls nicht zu zweifeln. Unterdeſſen wird man doch daraus ſchwerlich eine allgemeine und allenthalben geltende Regel machen können; ſondern man wird vielmehr auf die Umſtände und Beſchaffenheit des Guts ſein Augenmerk zu richten haben. Sind auf einem Gute die Felder zum jährlichen Nutzen, und werden nach Gartenrecht beſchickt, ſo kann das Gut auf 6. 9. oder 12. Jahre verpachtet werden, es wird nichts verſchlagen, doch würden, wo nicht 12. doch wenigſtens 9. Jahre nützlich ſeyn, wenn noch viele Gelegenheit vorhanden wäre, anſehnliche Verbeſſerungen zu machen. Ein gut beſtelltes Gut, bey welchem ſchon groſſe Hauptverbeſſerungen geſchehen, kann ganz wohl auf 6. Jahre verpachtet werden; dahingegen ein ruinirtes Gut eine Pachtzeit von 12. Jahren allerdings erfordern würde *).

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 93.

(b) In ſeinem vertheidigten Kornjuden, p. 109. u. f.

*) In einem d. d. Wien den 17. Auguſt 1716. ergangenen k. k. Befehle wurde verordnet; daß die unbeweglichen weltlichen Güter, Stück und Gülten, durch keinen Contract auf länger als 3. Jahre an die Geiſtlichkeit in Beſtand ſollten verlaſſen werden, ſonſt wäre der Beſtandcontract nichtig.

§. 8.

VII. Es iſt aber nicht ſchlechterdings nöthig, daß der Pachtcontract eben auf alle 6. 9. oder 12 Jahre durchgängig gewiß ſey, ſondern es können ſowohl auf Seiten der Cammer, als des Pachters, Urſachen vorhanden ſeyn, auf einige gewiſſe und einige ungewiſſe Jahre zu contrahiren, und alſo gewiſſe Wandeljahre feſtzuſetzen, z. E. daß bey einer ſechsjährigen Pachtzeit die 3. erſten Jahre gewiß, die andern 3. Jahre aber ungewiß ſeyn ſollen. Solche Art, einen Pacht zu ſchlieſſen, hat dieſe Wirkung, daß Pachter und Verpachter nur die erſtern 3. Jahre an ihren Contract gebunden ſind, und einander alles feſt erfüllen müſſen, was ſie in ſelbigem einander verſprochen haben; wegen der letztern 3. Jahre aber ſtehet es jedem Theile frey, den Contract entweder fortzuſetzen, oder aufzuheben. Saget ſich denn ein Theil, oder beyde, von dem Contracte los, ſo iſt derſelbe mit den erſten 3. Jahren erloſchen; bleiben ſie aber beyſammen, ſo haben ſie nicht nöthig, erſt wieder einen neuen Contract mit einander zu ſchlieſſen, ſondern es verbleibet derſelbe ſodenn nach allen ſeinen Puncten auch auf die übrigen 3. Jahre in ſeiner vollen Verbindlichkeit. Nur muß die Erklärung, was dieſer oder jener thun will, noch vor Ablauf des dritten Jahres geſchehen. Weil nun jedem Theile ſehr viel daran gelegen ſeyn muß, daß er des andern Theils Geſinnung zu rechter Zeit erfähret; und aber dieſe am beſten nach eines jeden perſönlichen Angelegenheiten oder den Gutsumſtänden zu reguliren iſt: ſo iſt es auch am beſten, daß die Zeit, wenn die Aufkündigung geſchehen ſoll, im Contracte deutlich beſtimmet wird. Schwiegen beyde Theile, ſo würde binnen Monathsfriſt, nach Verlauf derer erſten 3. Jahre, die Vollgültigkeit des Pachts auch auf die übrigen 3. Jahre ſtillſchweigend anerkannt, und hernach derſelbe völlig ausgehalten werden müſſen. Dieſe Wandeljahre haben alsdenn einen guten Nutzen, wenn die Cammer es mit einem Pachter zu thun hat, von deſſen

Wiſ-

Wiſſenſchaft und Erfahrung in der Landwirthſchaft, ſo wie von deſſelben übrigen Eigenſchaften, ſie noch keine hinreichende Nachricht erlangen können. Hingegen werden auch die Wandeljahre einem fremden Pachter, der die Beſchaffenheit des Pachtguts noch nicht erkennet, noch von der Landesart genug informiret iſt, oder ſonſt ein und andere Bedenklichkeiten findet, wohl zu ſtatten kommen. Was nun beyde contrahirende Theile wegen ſolcher Wandeljahre mit einander verabreden, das muß alles auf das genaueſte und deutlichſte im Pachtcontract angemerket werden.

§. 9.

VIII. Die Pacht währet bis zu Ablauf der feſtgeſetzten Pachtzeit. Weil aber der Pachter noch vor Ablauf der Pachtzeit ſterben kann, ordentlicher Weiſe aber und nach den gemeinen Rechtsverfügungen die Pacht auf der Contrahenten Univerſalerben fortgehet, dergeſtalt, daß ſowohl Verpachters als Pachters Erben, ſowohl in die Gerechtſame, als in die Verbindlichkeiten ihrer Erblaſſer treten, und auf beyden Seiten einander die Pacht feſt und auszuhalten verpflichtet ſind; jedoch aber auch den Contrahenten frey ſtehet, ſolche gemeine Rechtsverfügungen nach ihrem Gutbefinden einzurichten: ſo hat die Cammer zu überlegen, wie es in dieſem Falle gehalten werden ſolle; ob nach des Pachters Tode deſſen Erben die mit ihm geſchloſſene Pacht, nach allen enthaltenen Bedingungen und Puncten, ſchlechterdings bis zu Endigung der Pachtzeit aushalten ſollen; oder, ob ſolchen Falls der Cammer frey ſtehen ſolle, Pachters Erben die Pacht continuiren zu laſſen, oder nicht; oder, ob Pachters Erben die Freyheit haben ſollen, ob ſie continuiren wollen, oder nicht; oder, ob ſodenn die Pacht erloſchen und geendiget ſeyn ſolle. Da es bey Verpachtungen hauptſächlich auf des Pachters Beſchaffenheit und deſſen Verſtand zur Wirthſchaft und Geſchicklichkeit ankommt, dieſe Eigenſchaften aber nicht vom Vater auf Sohn vererbet werden; ſo wird ſich wohl ſo leicht keine Cammer hierinn ſelbſt die Hände binden, ſondern vielmehr den Contract dahin einrichten, daß ihr frey ſtehen ſolle, des Pachters Erben die Pacht continuiren zu laſſen, oder nicht; denn auf dieſe Art hat die Cammer die Wahl, des Pachters Erben aber ſind gezwungen, wenn dieſelbe es will, die Pacht auszuhalten. Wird aber der Contract dergeſtalt geſchloſſen, daß die Pacht ſich mit des Pachters Tode endigen ſoll; ſo muß auch hierzu eine gewiſſe Friſt beſtimmet werden, indem ſolches nicht ſo zu verſtehen, daß die Erben des Pachters ſogleich abgehen müßten, ſo bald er die Augen zuthut. Die geſchickteſte Friſt darzu iſt ſonder Zweifel der Ablauf desienigen Pachtjahres, in welchem der Pachter verſtorben iſt. Es muß aber auch zugleich ausgemacht werden, wie es ſodenn mit der Reſtitution der Caution, dem Abtrage reſtirender Pachtgelder, der Rückgabe des Guts, und andern Dingen gehalten werden ſoll.

§. 10.

IX. So wie alle und jede Pertinentien des Amts oder Hofes, welche verpachtet werden ſollen, in dem Pachtbriefe benennet, in dem Inventario aber genau und umſtändlich beſchrieben werden müſſen, damit der Pachter wiſſe, wie weit ſich die Pachtung erſtrecket; alſo muß auch bey einem jeden Pertinenzſtück angemerket werden, wie ſich der Pachter dabey zu verhalten, und was er zu thun und zu unterlaſſen habe. Z. E.

1) Des Pachters Wohnhaus ſowohl, als die ſämtlichen zur Wirthſchaft

ſchaft beſtimmten Hofgebäude an Kellern, Ställen, Scheunen, Schuppen, Böden, Back- und Waſchhäuſern, Fiſch- und Röhrkaſten, Eisgruben, Rauchkammern, Taubenſchlägen und dergleichen, werden dem Pachter nach einer ordentlichen und genauen Conſignation übergeben; und ſo gut er ſie überkommt, eben ſo gut, und in eben denen Umſtänden muß er ſie während den Pachts erhalten, und zu ſeiner Zeit wieder zurückgeben. Der Pachter wird ausdrücklich dahin mit angewieſen, daß er ſothane Gebäude treulich in Obacht nehme, daß ſie weder durch üblen Gebrauch, noch auch von ſich ſelbſt ſchadhaft werden. Ganz geringe Beſſerungskoſten darf der Pachter der Cammer nicht anrechnen; und ſelbſt wegen der Reparaturen, die ſchon etwas beträchtlich ſind, iſt zu beſtimmen, wie weit er ſolche auf eigene Koſten zu beſorgen hat (a).

(a) Hievon iſt bereits im erſten Bande dieſes Magazins, Art. Baureparatur, ausführlich gehandelt worden.

§. 11.

2) In Anſehung des Ackerbaues, ſo das wichtigſte Stück der ganzen Landwirthſchaft iſt, wird der Pachter dahin verbunden, daß er, wo Artfeld iſt, die Arten genau beybehalten, und ſolche nicht verändern ſoll. Wo die Felder zum jährlichen Nutzen ſind, und nach Gartenrecht beſtellet werden, ſo muß der Pachter den Grund und Boden jeden einzelnen Feldſtücks unterſcheiden, und jedes nach ſeiner natürlichen Beſchaffenheit bearbeiten und beſtellen laſſen. Der Pachter darf alſo die Brachfelder nicht eigenmächtig aufheben, wenn ſolches auch vor die Landwirthſchaft noch ſo vortheilhaft wäre (a): ſondern er muß, wenn er dieſes vor rathſam und leicht zu bewerkſtelligen findet, ſeinen diesfallſigen Einrichtungsplan der Cammer zu näherer Unterſuchung und Approbation vorlegen; wie ihm denn überhaupt nicht geſtattet wird, Neuerung und Verſuche im Groſſen, anders und eher, als mit Bewilligung der Cammer, und auf ſeine eigene Gefahr wegen des Gedeyens, zu unternehmen. Die Zeit zum Brachen, Pflügen und übrigen Beſtellung, muß der Pachter nach der Landesart genau beobachten. Die Düngung der Felder muß zu gehöriger Zeit geſchehen, und dürfen die Aecker nicht ausgeſogen werden. Ein Feld muß wie das andere nach der Reihe gedünget werden, und nicht etwan die beſten alleine, oder doch am ſtärkſten, oder mit dem beſten Miſte. Zum Saamen muß der Pachter von jeder Sorte das reinſte Getreide, welches er nur haben kann, nehmen. Das eingeärndete Getreide darf er nicht in andere Orte und fremde Scheunen einlegen, und daſelbſt ausdreſchen laſſen. Noch weniger wird dem Pachter erlaubet, etwas von dem gewonnenen Stroh zu verkaufen, er müßte denn bey der Cammer darthun können, daß das Stroh in groſſem und jährlich gewiſſem Ueberfluß gewonnen würde ꝛc.

(a) S. den Art. Landwirthſchaft.

§. 12.

3) Die Wieſen muß der Pachter wohl in Acht nehmen, guten Grasſaamen von Zeit zu Zeit darauf ausſtreuen, ſie, wo es angehet, gehörig wäſſern, und zu dem Ende die Waſſergraben beſtändig rein und in gutem Stande erhalten; die Maulwurfs- und Ameiſenhaufen fleiſſig zerſtöhren. Wieſen aufzureiſſen und mit Getreide zu beſäen, kann dem Pachter nicht anders, als bey überflüßigem Wieſewachs, doch nur in Anſehung der hochgelegenen Wieſen,

ſen, und binnen denen erſten Pachtjahren, erlaubet werden; die letztern drey Jahre müſſen ſie zu ihrer Beſtockung wieder liegen bleiben. Wenn das Gut Ueberfluß am Heuſchlage hat; ſo kann dem Pachter wohl nachgelaſſen werden, jährlich etwas zu verkaufen; letztes Jahr aber wird es wenigſtens nicht geſchehen dürfen, weil man nicht vorher wiſſen kann, wie der Jahrgang und Winter ſeyn werde, auch ſonſt viel Unterſchleif dabey vorgehen kann. Die Weiden, Hutungen und Triften, muß der Pachter mit Verlaſſung der Maſtſtellen auf den Fettweiden, oder mit ſonſtiger Einnahme fremden Viehes, nicht überladen; es wird in dem Pachtcontract gemeiniglich feſtgeſetzt, ob er Weidevieh, und wie viel Stücke, er einzunehmen befugt ſeyn ſoll. Auch muß zugleich ausgemacht werden, ob er zugleich einigem herrſchaftlichen Viehe, und auf was vor Art und Weiſe, die Hut und Weide mit geſtatten ſoll. Gehöret den Amts und andern Unterthanen die Kuppelhut; ſo muß ſolches in den Pachtcontract ausführlich, und wie weit ſich ſolche Gerechtigkeit erſtrecket, auch was die Unterthanen dagegen zu bezahlen oder zu leiſten haben, mit angemerket werden.

§. 13.

4) Das Vieh, von welcher Gattung es ſey, wird dem Pachter mittelſt eines ordentlichen Inventarii nach dem taxirten Werth übergeben, und muß derſelbe bey Endigung der Pacht, und nachdem das Vieh alsdenn von neuem taxirt worden, eben ſo viel gutes und taugliches Vieh zurückliefern, als die Summe des Inventarii beträget. Dabey iſt auszumachen, wie es mit dem überſchieſſenden Vieh gehalten werden ſoll; ob der Pachter ſolches mit ſich wegnehmen, oder vor den taxirten Preis auf dem Hofe gegen Vergütung zurücklaſſen ſoll. Die Wirthſchaft mit dem Vieh wird dem Pachter gänzlich überlaſſen, und mag derſelbe ſolche ſelbſt treiben, oder, wie an manchen Orten gebräuchlich iſt, das Vieh einem andern beſonders ſublociren. Letzteres aber muß gleichwohl mit Genehmhaltung der Cammer geſchehen, und der Pachter muß vor ſolchen Unterpachter in allen Stücken haften, auch wohl vor ſelbigen mit caviren (a). Es iſt zwar dem Pachter erlaubet, währender Pachtzeit ein und andere Stücke Vieh nach eigenem Gefallen zu verkaufen; er muß aber dabey in gehörigen Schranken bleiben, und damit die Aecker in guter Dung erhalten werden, nicht mit einmahl oder in einem Jahr zu viel verkaufen, und alſo den Viehſtand allzuſehr ſchwächen; er muß beſtändig junges Vieh nachziehen, und durch ſolches den Abgang zu erſetzen ſuchen.

(a) Von dieſer Viehpachterey handelt Herr von Bennigſen in ſeiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, Cap. 7. §. 209. u. f. und im XIten Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 441. findet man einen Unterricht von der Kuhpachtereynutzung nach brandenburgiſchem Wirthſchaftsfuſſe. Mehrere Schriftſteller habe ich in meiner Cammeraliſten Bibliothek, Art. Kühe, angeführet.

§. 14.

5) Wegen der bey dem Amte befindlichen Fiſchteiche, iſt der Pachter nicht befugt, ohne der Cammer Vorwiſſen und ausdrückliche Einwilligung, neue Teiche auf landesherrliche Koſten verfertigen zu laſſen, noch die bereits vorhandenen zu ändern, ſondern iſt vielmehr ſchuldig, dieſe letztern in gutem Stande zu erhalten. Zu dem Ende muß er die Teiche rein halten, und darf kei-

keinen Schilf darinnen aufkommen laſſen, noch weniger Seelilien, Kalmus, Stachelnüſſe und dergleichen darinnen ziehen. Sind die Teiche verwildert; ſo müſſen ſie gereiniget, und nach Bedürfen wohl gar geſchlämmet werden; wobey denn im Pachtcontract zu beſtimmen iſt, von wem, und auf weſſen Koſten ſolches geſchehen ſoll. Soll es der Pachter in den allererſten Jahren ſeines Pachts ſelbſt zu thun übernehmen; ſo wird ihm die Teichnutzung um ſo viel geringer anzuſchlagen ſeyn, damit er in alle Wege wieder auf ſeine Koſten komme; den Schlamm aber darf er doch nirgends hin, als auf die Amts oder Hof. felder bringen. Will es die Cammer ſelbſt auf ihre Koſten thun laſſen; ſo muß mit dem Pachter accordiret werden, wenn und wie lange er den Teich, und zwar unentgeldlich, liegen laſſen ſoll, wobey er auch einen gewiſſen Platz auf eine gewiſſe Zeit frey laſſen muß, wo der Schlamm mittlerweile hingebracht werde; je nachdem aber ſich hierdurch die Feld- und Waſſernutzung erhöhen möchte, wird auch ſein Pachtquantum darauf gerichtet werden. Die Fluthbetten und Ständer muß der Pachter zu rechter Zeit aufziehen und wieder zuſetzen laſſen; auch die Dämme fleiſſig begehen, damit aller Durchbruch, ſo viel an ihm iſt, vermieden werde, auch allen beſorglichen Teichſchäden beyzeiten vorgebauet werden könne. Wobey denn ebenfalls feſtzuſetzen iſt, wer dazu, und zu den übrigen Reparaturen, die Materialien und Koſten tragen ſoll. Wenn dem Pachter einmahl die gehörige Anweiſung zur Wirthſchaftlichen Tractirung der Teichfiſcherey geſchehen; ſo mag er forthin in ſeiner Pachtzeit dabey verfahren, wie er will. Doch iſt er zu bedeuten, eine vorhandene gute Art Fiſche zu erhalten, und im Winter fleißig aufeiſen zu laſſen damit die Fiſche nicht nachläßiger Weiſe erſticken und verderben müſſen. Wenn die Fiſcherey einmahl ordentlich und richtig übergeben iſt; ſo hat der Pachter forthin davor zu ſorgen. Gemeiniglich übernimmt er ſelbige als eiſern; daher er denn auch diejenigen Schäden, welche ſich im Sommer oder Winter, durch allerley Fatalitäten, an den Fiſchen begeben, über ſich ergehen laſſen muß. Allein, wenn die Teiche gar ausreiſſen, und die Fiſcherey ganz, oder doch gröſtentheils darüber verloren gehet; ſo iſt es ſehr billig, daß die Cammer ihm den Schaden mit tragen helfe. Wie aber, und nach was vor einem Regulativ ſolches geſchehen ſoll, iſt jedes Orts nach den Umſtänden, in welchen ſich die Fiſcherey befindet, zu beſtimmen.

§. 15.

6) Der mitverpachteten Küchengärten kann ſich der Pachter nach eigenem Gefallen bedienen; in Anſehung der Baumgärten aber muß ſich der Pachter dahin verbindlich machen, daß er die jungen Obſtbäume, welche noch Pfähle brauchen, mit ſolchen wider den Wind beſtändig verſehen und ſelbige wohl anbinden, die tragbaren, und vielleicht überlaſtigten wider das Abbrechen der Aeſte gehörig ſtützen, daß Obſt mit Schonung der künftigen Tragekno- ſpen, ohne Abreiſſen der Zacken, behutſam Abnehmen, die Bäum zu rechter Zeit gehörig aufhacken und düngen, jährlich raupen, und das Moos davon ſchaben, die verwaldichten auszacken, die Nebenſchoſſe tilgen, die dürre Zacken abwerfen, denen beſchädigten und kranken Bäumen mit dienlichen Mitteln beyzeiten zu Hülfe eilen, die Kern- Pflanz- und Pelzſchule wohl beſorgen, jährlich eine Quantität der beſten Obſtbäume, ſtatt der ermangelnden oder eingehenden, nachpflanzen, und dabey die vorgefun-

dene Ordnung beobachten, die Verwachung im Stande erhalten, und überhaupt den Obſtgarten nach ſeinem beſten Fleiß und Wiſſen pflegen und warten, und in unbewußten Fällen ſich bey andern Baumverſtändigen Raths erholen wolle. Die ausgehenden und abgeſtorbenen Bäume werden gemeiniglich dem Pachter vor ſeine Beſorgung überlaſſen. Wenn die Baumſchule zur Unterhaltung des Gartens nur zureichend iſt, oder auch dem Pachter anbefohlen wird, die Wege und Felder mit Obſtbäumen zu bepflanzen; ſo wird der Pachter angewieſen, aus der Baumſchule gar nichts, wenn ſie aber überflüßig iſt, nur dasjenige jährlich zu verkaufen, was in dem Garten jährlich nicht angebracht werden kann, und niemahls das beſte. Was auch bey Endigung des Pachts in der Baumſchule übrig wäre, daran kann ſich die Cammer den Vorkauf vorbehalten, und deswegen einen gewiſſen Preis feſtſetzen. Der Pachter muß jedoch die Baumſchule nach Endigung der Pacht in eben dem Stande wieder abliefern, als er ſie bekommen; zu dem Ende muß die Baumſchule in dem Inventario ausführlich, nicht allein nach der Anzahl der Stämme, ſondern auch nach dem Alter, Art und Gattung beſchrieben werden.

Bey dem auswärts auf den Angern, Dämmen, Triften, Feldern, Wegen und ſonſt ſtehenden guten und wilden Obſt hat es, was die Nachzucht und Wartung betrift, mit vorigem gleiche Bewandniß; nur daß das Holz der ausgehenden und wilden Obſtbäume gemeiniglich der Herrſchaft verbleibet, dasjenige aber was gar in der eigentlichen Waldung ſtehet, bleibet billig reſerviret. Ueber das Strauchobſt muß man ſich auch vergleichen. Die Unterverpachtung des guten ſowohl als wilden Obſtes kann dem Pachter ohne Bedenken geſtattet werden, wenn nur der Bäume dabey gehörig geſchonet wird.

§. 16.

7) Sind Weinberge bey dem Amte, und der Pachter übernimmt ſelbige mit in Pachtung (a); ſo muß er ſich im Pachtcontracte verbindlich machen, daß er die in den Weinbergen befindliche gute Rebart beybehalten, und immer von den beſten Stöcken fleißig abſenken wolle, welches ſonderlich in Acht zu nehmen iſt, wenn etwan der Berg noch nicht vollſtändig wäre, oder durch Froſt oder anderes Ungemach Schaden erlitten hätte. Sodenn wird auch dem Pachter nicht nachgelaſſen, daß er den Berg jährlich nur fein ſtark auf Wein ſchneiden laſſe, weil ſonſt die Stöcke darüber eingehen, ſonderlich darf es in den letzten Pachtjahren nicht geſchehen. Ferner iſt zu beſtimmen, wo die jährlich abgehenden Weinpfäle wieder herkommen ſollen, wo ihm denn die Cammer vermuthlich jährlich gewiſſe Stämme zu Pfalholze anweiſen laſſen wird. Auch wird er jährlich wohl etwas gewiſſes an Holz zu Unterhaltung des Schifs und Geſchirres in der Kelter bekommen. Nicht weniger muß ausgemacht werden, wie es mit den Vermachungsreparaturen gehalten werden ſoll. Da auf einen treuen und verſtändigen Winzer ungemein viel ankommt; ſo kann dem Pachter nicht geſtattet werden, mit ſelbigem ſo hin nach eigenem Gefallen zu wechſeln, ſondern er muß einen neuen Winzer nicht anders, als mit ausdrücklicher Approbation der Cammer, annehmen.

(a) Die Weinberge werden nicht von allen Pachtern gerne mit übernommen, weil ihr Nutzungsertrag ſehr zweifelhaft, die darauf verwendenden Unkoſten aber gewiß, und dazu ganz important zu ſeyn pflegen; doch wenn ſchönes Obſt darinnen iſt,

iſt, entſchlieſſen ſie ſich noch eher dazu.

§. 17.

8) Bey den Hopfengärten wird der Pachter angewieſen, ein gutes Hopfengelege beſtmöglichſt zu erhalten, und, wenn es nöthig, zu erneuern; den Hopfengarten gehörig bearbeiten und düngen zu laſſen; und wegen der jährlich abgehenden Stangen, und wie die Joche wieder ergänzet werden ſollen, muß ſolches ausgemacht und feſtgeſetzt werden.

§. 18.

9) In Anſehung des bey dem Amte befindlichen Brauweſens, iſt da, wo es ordentlich hergehet, gemeiniglich bereits ein dem Amte beſonders vorgeſchriebenes Brauteglement vorhanden, auf welches denn der Pachter verwieſen wird. Nach demſelben muß Schutt und Guß, ſowohl als das Gebinde, gehörig eingerichtet ſeyn. Es muß gutes Getreide zum Malze und guter Hopfen zum Brauen genommen, und überhaupt ſelbiges aufs beſte beſorget werden, daß jederzeit, ſo viel möglich, ein gleich guter Trunk falle, und die Kunden ſich nicht wegwenden. Wird Bier vor die Hofhaltung geliefert; ſo wird ein gewiſſer Preis beſtimmet, und, wie es mit der Abfuhre gehalten werden ſoll, ausgemacht. Hat das Amt Schenken zu verlegen, ſo dürfen ſelbige nicht übertheuert werden; wie denn der von der Cammer geſetzte Bierpreis überhaupt nicht überſchritten, noch von dem Pachter zum Nachtheil des Brauweſens mit Schrote = Spunde = Faßgelde, und dergleichen, nicht die geringſte Neuerung unternommen werden darf. Die Pfanne muß möglichſt in Acht genommen, im Contract aber ausgemacht werden, wer ſie repariren laſſen muß, wenn ſie ſchadhaft wird. Alle Brau- und Biergefäße, ſowohl als die Keller ſelbſt, müſſen auf das reinlichſte gehalten werden. Wo das Brau- und Darrholz, der Hopfen, das Pech, das Stabholz und die Reifen allerley Art herkommen ſollen, iſt ebenfalls auszumachen.

§. 19.

10) Wie weit ſich die Frohndienſte der Amtsunterthanen erſtrecken, und in wie ferne ſolche mit baarem Gelde bezahlet werden, iſt in dem Dienſtreglement enthalten. Auf dieſes wird der Pachter mit der ausdrücklichen und gemeſſenſten Auflage verwieſen, daß er die Unterthanen dabey über die Gebühr nicht beſchweren ſoll, ihm aber auch dagegen verſprochen, daß den Unterthanen nicht geſtattet werden ſoll, ſich ihrer Schuldigkeit im geringſten zu entziehen.

§. 20.

11) Das Geſinde muß der Pachter in Lohn und Koſt, ſo wie es auf dem Amte oder Hofe hergebracht iſt, gebührlich unterhalten, und darf ſonderlich, wo Zwanggeſinde iſt, in beyden Stücken nicht im geringſten von dem Herkommen abgehen, weil ſonſt entweder Schwierigkeiten, oder neue Unannehmlichkeit entſtehen. Im übrigen muß ſich der Pachter in allen Stücken nach der vorgeſchriebenen Geſindeordnung richten.

§. 21.

12) So beträchtlich als das Mühlweſen an ſich ſelbſt iſt, ſo genau hat man ſich darüber mit dem Pachter zu determiniren. Stehen die Mühlen auf Erbzins; ſo iſt zwar weiter dabey nichts zu beſorgen, als nur dieſes, ob ſolche Zinſen und Pächte dem Pachter mit überlaſſen werden, oder reſerviret bleiben ſollen. Sind ſie aber verpachtet; ſo

wäre freylich, zu Erſparung aller Ab- und Zurechnung, beyden Seiten am dienlichſten, wenn ſämtliche Mühlen an Pachtern in Pauſch und Bogen, dagegen aber auch die völlige Freyheit überlaſſen würde, ſelbige beliebig entweder verwalten zu laſſen, oder nach Gefallen zu verafterpachten, wenn ſonſt nur der Unterpachter nicht unanſtändig iſt, und der Amts- oder Hofpachter alles öconomiſche Riſico über ſich behält; nur müßte ſich letzterer wegen allen Remiſſes und Zurechnung an ſeinen Müller zu halten haben, welcher jederzeit nachdrücklich auf die Mühlenordnungen und andere Landesverfaſſungen zu verweiſen iſt.

Wird aber, wie ſehr gebräuchlich iſt, eine Mühle vor ſich abſonderlich verpachtet; ſo iſt neben Regulirung des Pachtgeldes vornemlich dahin zu ſehen, daß auch ſelbige, ſowohl in ihren Gebäuden, als auch in ihren Werken, welcherley dieſe ſeyn möchten, jederzeit im brauchbaren und vollen Stande verbleibe. Nicht weniger muß bey einer Waſſermühle daran gedacht werden, ob etwan die Schaſe in dem dazu gehörigen Teiche geſchwemmet werden, und alſo der Waſſerlauf zu der Zeit anzuhalten wäre; nicht weniger, wie lange der Müller ohne Abzug am Pachte, bey Fiſchung des Teiches, oder nothwendigen Dammbau, des Waſſers zu entbehren hätte.

Das Uebrige kommt, auch bey allen andern Arten, ſelbſt bey Schiff- und Windmühlen, auf den Pachtcontract ſelber an. Sind es Zwangmühlen; ſo müſſen das Amtserbregiſter der Unterthanen, die Verträge mit den Nachbarn zur Hand genommen werden. Auch bey Walk-, Treibe- und Schneidemühlen, und allen übrigen, müſſen die Verträge zwiſchen der Cammer und dem Pachter alles zuſammen feſte ſtellen.

Sonderlich muß in dem Pachtcontracte ausgemacht werden, was bey denen Mühlen der Herrſchaft vorbehalten werden ſoll. Zuweilen muß der Müller die herrſchaftlichen Früchte, ohne Mahlgeld und Mahlmetze davor zu nehmen, mahlen; der Schneidemüller aber die Breter vor die Herrſchaft um einen feſtgeſetzten geringern Lohn ſchneiden; der Oehlmüller jährlich eine gewiſſe Quantität Oehl an die Herrſchaft entweder unentgeldlich, oder auch um einen beſtimmten geringern Preis, abgeben ꝛc.

§. 22.

13) In Anſehung derer mit verpachteten und deutlich zu ſpecificirenden erblichen und gewiſſen, ſowohl als bey denen wandelbaren Gefällen, ſie beſtehen in Geld- oder Getreidezinſen, oder in zinsbaren Stücken, oder in Zehenden, oder andern Nutzungen, als Mußcanten- Haderlumpen- Pferdereiſſer- Schweinſchneider- Cavillerzins, und dergleichen mehr, darf der Pachter nichts Neues aufbringen, und nichts Altes abkommen laſſen. Auch muß in dem Pachtcontracte angemerket werden, was an ſolchen Dingen etwan der Herrſchaft ſoll vorbehalten werden.

§. 23.

X. Es giebt aber auch verſchiedene Amtspertinentien, welche theils ihrer Natur nach, theils nach der Meinung einiger alten und neuen Cameraliſten, nicht mit verpachtet, ſondern der Herrſchaft zur eigenen Adminiſtration reſerviret werden ſollen. Wir wollen dergleichen Reſervata oder Auszüge anführen, und unterſuchen, wie weit dieſelben der Pachtung fähig ſind, oder nicht.

1) Die landesherrlichen Schlöſſer und Jagdhäuſer ſind zum Abſteigquartier und Vergnügen der Landesherrſchaft beſtimmt, ſie bringen keine Einkünfte, ſondern erfordern

viel-

vielmehr jährlich viele Bau- und Reparaturkoſten. Man ſiehet alſo von ſelbſt ein, daß dergleichen herrſchaftliche Gebäude der Verpachtung ganz unfähig ſind. Unterdeſſen kann dennoch dem Pachter die Aufſicht über ſelbige aufgetragen werden. Auch läuft es nicht wider die Billigkeit, wenn der Amts- oder Hofpachter dahin verbunden wird, daß er bey ſolchen Gebäuden, auch andern herrſchaftlichen Bauen, wenn die Herrſchaft nur nicht allzubauluſtig iſt, derſelben in etwas mit dem Hofgeſchirre, auch wo keine eigene Baudienſte ſind, mit Ablaſſung einiger Fröhner beyſtehen ſoll; nur daß, außer dem Fall der Noth, zu keiner vor den Landwirth unbequemen Jahreszeit gebauet werde.

§. 24.

2) Ein gleiches iſt von dem herrſchaftlichen Luſtgarten, ſo ferne es lediglich ein Kunſt- und Ziergarten iſt, zu ſagen. Dergleichen Gärten wird der Pachter ſelber nicht mit übernehmen, weil er weiß, daß er nur Mühe und Arbeit verurſachet, aber keinen Nutzen bringet. Dennoch iſt in dem Pachtcontract auszumachen, ob der Pachter die Gräſerey auf denen Parterren, Terraſſen und dergleichen, unter nöthiger Einſchränkung haben ſoll. Ingleichen, wie es mit denen zum Garten erforderlichen Fuhren, als zur Herbeybringung des Holzes zur Feuerung vor den Gärtner und die Orangerie, oder zu Eſpalieren, Nagelwerken und Vermachungen, zu halten. Das wichtigſte aber wird wohl den Dünger und die Dienſte betreffen. Da iſt denn nun mit dem Pachter zu tractiren, wie viele Fuder Miſt, und von welcher Sorte, er jährlich in den Garten einzuführen oder doch zu verlaſſen habe, und wie viel Handdienſte täglich oder wöchentlich, nach Unterſchied der Jahreszeit, von Walpurge bis Michael, und von Michael bis Walpurge, zur Gartenarbeit geſtellet werden ſollen.

Befinden ſich aber gute und nutzbare Garten- und Obſtfrüchte, und zwar in genugſamer Menge, im herrſchaftlichen Luſtgarten; ſo wird ſolchen der Amts- oder Hofpachter gerne mit in Pacht nehmen, oder man wird auch leicht einen ordentlichen Gärtner finden, der ihn pachtet. Da iſt bey letzterm wohl das beſte, daß ihm eine eigentliche Inſtruction vorgeſchrieben werde, wie er den Garten tractiren ſoll, gleich als ob ſelbiger in Beſtallung und Dienſt genommen wäre. Nach derſelben muß er ſich denn in ſeinem Pachte genau richten, maſſen er darauf ausdrücklich verwieſen wird.

§. 25.

3) Waldungen ſind kein Gegenſtand der Verpachtung, weil derſelben Nutzen und Gebrauch auf eine der Subſtanz ſehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann. Es läßt ſich zwar wohl thun, daß dem Pachter ein gewiſſes Revier Holzes, währender Pachtzeit über, zur Nutzung angewieſen werde; ſolches aber iſt nur vom Unterholze zu verſtehen, und muß ſelbiges nach der Zahl der Pachtjahre in ordentliche Schläge abgetheilet werden, dergeſtalt, daß der Pachter jährlich einen davon, und mehreres nicht abzuholzen habe, welches denn auch zu gebührlicher Zeit und unter der Aufſicht und Direction des Amtsförſters geſchehen muß; an dem Oberholze aber darf ſich der Pachter gar nicht vergreifen. Gemeiniglich bekommt der Pachter ein gewiſſes Deputat aus dem Holze; und es wird in dem Pachtcontract feſtgeſetzt, was er an Klaftern, Nutz- und Geſchirrholz, Stangen, Reifſtäben, Pfalholz, Brenn- oder Zaunreiſe, und dergleichen, bekommen ſoll; welches alles nach den

Sorten, der Länge des Klafterholzes, der Stärke und Gattungen der Bäume und Stangen, auch des Reiſes, und der Quantität an Klaftern, Schocken, oder einzelnen Stücken, genau determiniret, und zugleich auch ausgemacht werden muß, wenn ſolches alles von dem Amtsförſter anzuweiſen, wenn es zu ſchlagen und abzuführen, und von wem das Anweiſe- Fäller- und Schlägerlohn zu entrichten, und die Abfuhre zu beſorgen ſey. Das Laub- und Streurechen wird dem Pachter an unſchädlichen Orten, und unter Anweiſung des Amtsförſters, unentgeldlich verſtattet. Wie es mit der Maſtung gehalten zu werden pfleget, iſt bereits anderwärts gezeiget worden (a).

(a) S. den Art. Eichelmaſt.

§. 26.

4) Weil auch bey den Jagden derſelben Nutzung und Gebrauch auf eine der Subſtanz ſehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann; ſo wollen einige (a) auch die Jagden von der Verpachtung ausſchlieſſen; und man hat auf dieſes Principium ehedem ſo feſt gehalten, daß man in den vorigen Zeiten vor einen cameraliſtiſchen Ketzer würde gehalten worden ſeyn, wenn man das Gegentheil ſtatuiret oder angerathen hätte. Allein heute zu Tage iſt man, allen Widerſpruchs einiger neuen Cameraliſten ungeachtet, von dieſem Grundſatz abgegangen. Man hat eingeſehen, daß man die Jagden, nicht allein mit aller Sicherheit der Subſtanz, ſondern auch mit großem Nutzen und Vortheil vor das Cameralintereſſe, verpachten könne; daher denn auch wirklich in vielen deutſchen Staaten, ſowohl die niederen, als auch die mittleren und hohen Jagden verpachtet werden; wovon an einem andern Orte ſchon ausführlich iſt gehandelt worden (b).

(a) Sonderlich der Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Thl. §. 515. 2. Thl. §. 89. und an mehr andern Orten ſeiner Schriften.

(b) S. den Art. Jagdcameralweſen.

§. 27.

5) Wider die Verpachtung der Gerichtsbarkeit eifern ſowohl die alten, als auch noch viele neueren Cameraliſten (a), aus allen Kräften, und ſuchen zu behaupten, daß man ſolche bey Verpachtungen der Güter ausziehen, und im Namen des Verpachters beſonders adminiſtriren laſſen müſſe, weil durch die Verpachtung derſelben, die Unterthanen den Bedruckungen der Pachter allzuſehr ausgeſetzt würden. Es iſt wahr, die Verpachtung der Juſtitz würde nicht ſelten dieſe üble Folge nach ſich ziehen, wenn ſie dergeſtalt geſchiehet, daß dem Pachter hierin eine völlige Gewalt zugeſtanden wird; denn auf dieſe Art würde ein ungerechter Pachter freylich ein ſehr gefährliches Mittel in die Hände bekommen, womit er die Unterthanen drücken, und, ſich ſeinen eigennützigen Abſichten gemäß zu bezeigen, zwingen könnte. Allein, ſoll denn wegen dieſes Mißbrauchs, der allerdings verhindert werden kann, die Verpachtung der Juſtitz an ſich ſelbſt verwerflich ſeyn? Man verpachte dem Amtmann oder Pachter die Verwaltung der Juſtitz auf die Art, wie ſolches in denen königl. preußiſchen Landen geſchiehet; ſo wird man erfahren, daß dem Pachter die Hände dergeſtalt gebunden ſind, daß er die Unterthanen nicht beſchweren, noch bedrucken kann. Es hat nähmlich ein jedes Amt ſeinen beſondern, bey der Landesregierung examinirten, verpflichteten und beſtellten Juſtitiarium

rium (b), der in Juſtizſachen nicht unter dem Amtmann ſtehet, ſondern in Verwaltung derſelben ſich lediglich und allein nach denen vorgeſchriebenen Geſetzen und Proceßordnungen richten muß. Der Amtmann darf alſo ſeine Hand nicht in das Juſtizweſen einſchlagen, nähmlich, daß er etwas vor ſich allein unternehme oder anordne; denn wenn er gleich mit in der Amtsſtube als Richter ſitzt, und die gerichtlichen Expeditiones unterſchreibet; ſo kommt doch im Hauptwerk, und was ſonderlich die rechtlichen Decreta und Beſcheide anbetrift, alles auf den Juſtitiarium an. Damit auch die Unterthanen durch allzuharte Beſtrafungen nicht gedrucket und ruiniret werden; ſo ſind Reglements vorgeſchrieben, nach welchen ſich die Aemter richten müſſen (c). Ueberdem ſtehet den Unterthanen die freye Zuflucht zur Cammer offen, im Fall ſie von ihrem Amtmann gedrücket werden wollten, wo ſie ſodenn ſogleich Hülfe und Beyſtand, der Amtman hingegen unfehlbahre Ahndung zu erwarten haben.

(a) Unter welchen Herr von Juſti oben anſtehet. S. deſſen Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 89.

(b) Das Examen der Amts-Juſtitiariorum geſchiehet von denen Juſtiz-Collegiis und Kriegs- und Domainencammern conjunctim, die Verpflichtung und Beſtellung derſelben aber lediglich von letztern. S. den dießfallſigen Beſcheid vom 21. Dec. 1759. in novo Corp. Conſtit. March. p. 397.

(c) S. königl. preußiſches Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtrafung der Unterthanen ſich achten ſollen, vom 28. Auguſt, 1728.

§. 28.

6) Daß die Jura Patronatus, ſonderlich mit dem Gute ſelbſt, verpachtet werden können, daran iſt wohl nicht zu zweifeln (a). Allein bey Cammergütern wird dergleichen Verpachtung ſo häufig nicht vorkommen, ſondern dieſe Jura werden mehrentheils dem Landesherrn reſerviret. Was ſollte auch die Pachtung des Juris Patronatus dem Pachter vor Nutzen und Einkünfte bringen, da ſolches vielmehr mit allerley Koſten und Beſchwerungen verbunden iſt, die mit der kleinen Ehre, die der Pachter davon haben würde, in keine Vergleichung kommen; und der Pachter würde dem ungeachtet weder als Collator, noch als Patronus, in das Kirchengebeth zu ſtehen kommen, weil ihm nicht eigentlich das Recht ſelbſt, ſondern nur der Gebrauch deſſelben verpachtet werden kann (b).

(a) S. Herrn von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 58. und 249.

(b) Wenn gleich die Jura Patronatus nicht mit verpachtet werden; ſo ſind doch zuweilen die Pachter ſchuldig und gehalten, ſich der Kirchenſachen bey ihren Amtskirchen ex officio zu unterziehen, und ſämtliche dabey vorfallende Beſorgungen und Geſchäfte, und was ihnen in Anſehung derſelben aufgetragen und anbefohlen wird, beſten Fleiſes auszurichten und zu befolgen. S. dießfallſige königl. preußiſ. churmärkiſche Cammerverordnung an ſämtliche Aemter, vom 16. Nov. 1757.

§. 29.

7) Hat ein Amt das Recht des Geleites, ſo kann dieſes ſowohl zugleich mit dem Amte, als auch an jemanden beſonders verpachtet werden. Doch kann ſolches nicht an-

ders geſchehen, als mit der gemeſſenſten Verweiſung auf die bisherige Obſervanz und die daraus gefertigte Geleitsrolle, wobey zugleich dem Pachter, nebſt ernſtlicher Verwarnung vor Contravenienz, deſto genauer oblieget, die gewöhnlichen Straſen und ordentliche Wege in gutem Stande zu unterhalten, keine neuen und Schleifwege aber, bey einer zu determinirenden Conraventionalſtrafe, zu geſtatten, noch auch zuzugeben, daß auf den Fußſteigen, die öfters breit genug ſind, Fuhrwerk paßire, oder neue gemacht werden.

8) Mit der Verpachtung des Land- oder Waſſerzolles hat es gleiche Bewandnis, und muß der Pachter den vorgeſchriebenen Zollordnungen auf das genaueſte nachleben.

§. 30.

9) Iſt das Amt mit Marktrecht verſehen; ſo kann auch dieſes mit verpachtet werden. Es kommt dabey vorzüglich auf das Stand- und Stätegeld, und andere Abgaben fremder Krämer an; die einheimiſchen ſind vielleicht zum Theil, oder gänzlich davon befreyet. Der Pachter darf daſſelbe weder erhöhen, noch erniedrigen, oder ſonſt ungeziemende Neuerungen vornehmen, noch geſtatten, ſondern muß ſich nach der vorgeſchriebenen Marktordnung richten. Zuläßiger Verbeſſerungen aber kann er ganz wohl nachtrachten, nur muß er ſelbige der Cammer anzeigen, und derſelben weitere Verordnung abwarten. An manchen Orten hält die Kirche, oder Gemeine, die Ladengeräthſchaft. Der Pachter hat davor zu ſorgen, daß ſie in gutem Stande und zu voller Gnüge parat gehalten werde, denen marktbeſuchenden Krämern, Innungsleuten, Handwerkern und Zünften, nicht daran gebreche, auch ſonſt gute Ordnung und Polizey beobachtet, Unordnung und Unfug aber, ſo viel an ihm iſt, vermieden werde.

§. 31.

XI. Nun ſind noch ein oder andere beſondere Conditionen zu betrachten übrig, unter welchen ein Amt oder Hof pfleget verpachtet zu werden.

1) Es pfleget zuweilen der Landesherrſchaft der Vorkauf aller und jeder Naturalien überhaupt, ſo auf dem verpachteten Hofe gewonnen werden, vorbehalten zu werden. Dieſes geſchiehet entweder unter Beſtimmung eines gewiſſen Preiſes, oder nach Masgab des laufenden Marktpreiſes. Sollen dem Pachter hierdurch die Hände nicht allzuſehr gebunden, noch derſelbe durch die Hemmung des freyen Handels wider alle Billigkeit gedruckt werden; ſo kann der Landesherr oder deſſen Cammer ſolchen vorbehaltenen Vorkauf nicht eher und nicht anders verlangen und ausüben, als daß dem Pachter allemahl, und zwar in gehöriger Zeit, davon die Anzeige gethan, und ihm die anderwärtige Verkaufung der verlangten Frucht oder Products unterſaget werde. Auſer ſolchen Anzeige und Verboths muß dem Pachter allemahl frey ſtehen, ſeine Producte zu verkaufen, an wen er will.

2) Zuweilen muß der Pachter ſtatt baren Pachtgeldes, jährlich eine gewiſſe Quantität Butter, Eyer, oder anderer Victualien, nach Hofe liefern. Hierbey muß nicht allein der Preis, ſondern auch die Zeit der Lieferung, und an wen ſie, gegen Quittung geſchehen, ingleichen wie die Waare beſchaffen ſeyn ſoll, feſtgeſetzt und beſtimmet werden. Durch dieſen Vorbehalt kann die herrſchaftliche Küche auf eine bequeme Art, ſonderlich wenn die Meiereyen nur wenige Stunden von Hofe entfernet ſind, mit Victualien verſehen werden.

3) Pfle-

3) Pfleget man den Pachter an einigen Orten dahin zu verbinden, daß er nicht allein alle ſeine Haushaltungsrechnungen, Saat-Aernde- und Dreſchregiſter u. d. m. genau, ordentlich und redlich führen, ſondern auch dieſelben der Cammer, auf ihr jedesmahliges Verlangen, zur Einſicht vorlegen, bey Endigung ſeiner Pacht aber ſie ſämtlich zurück laſſen wolle.

Oder man ſetzet auch wohl gar dem Pachter einen Gegenſchreiber zur Seite. Dieſer führet gemeiniglich den Titel eines herrſchaftlichen Verwalters, und ſtehet in beſonderer Pflicht. Auſer dem aber, daß er die Reſervata adminiſtriret, und des Pachters Wirthſchaft beobachtet, beſtehet ſein Amt darinnen, daß er Gegenrechnungen über des Pachters Einnahmen und Ausgaben hält, die dieſer ihm treulich anzeigen muß.

Die Cammer hat bey dieſen beyden Einrichtungen eine gedoppelte Abſicht. Einmahl erfähret ſie dadurch den waren Ertrag des Gutes; eine Sache, woran ihr bey Verfertigung des künftigen Pachtanſchlages gar viel gelegen iſt. Sodenn ſuchet die Cammer hierunter den nicht ſeltenen Klagen des Pachters, und ſonderlich einer ungebührlichen Remißforderung, vorzukommen; denn wenn dem Pachter auf ſolche Maſe dargethan werden kann, daß er in ſeinem Pachte nichts einbüſet; ſo hat er freylich kein Lamentiren nöthig. Einem Pachter wollen hingegen dieſe Bedingungen und Einrichtungen nicht anſtehen, weil ihm ſolchergeſtalt die Hände in etwas gebunden werden, die Cammer aber ihm beſtändig in die Charte ſehen kann; er auch auſerdem befürchtet, daß bey Endigung ſeiner Pacht, wenn er etwan das Gut von neuem pachten wollte, der neue Pachtanſchlag nicht nach ſeinem Sinn und Verlangen ausfallen dürfte, weil nunmehr alle Vortheile, die er ſonſt hätte verſchweigen können, durch die Rechnungen offenbar würden, mithin eine Erhöhung des Pachtgeldes nach ſich ziehen könnte. Wenn jedoch die Cammer in dem guten Ruf ſtehet, daß ſie in allen Stücken nach Recht und Billigkeit verfähret, der Pachter auch ſelber ein vernünftiger und billiger Mann iſt; ſo wird er kein Bedenken tragen, in dieſe Einrichtung einzuwilligen, die ihm, wenn er redlich handeln will, keinen Schaden, vielmehr den Vortheil bringet, daß, im Fall er Schaden leidet, er ſeinen Verluſt deſto gründlicher darthun, und ſich folglich eines Remiſſes deſto zuverläßiger getröſten kann.

3) Daß der Pachter die ihm bey ein und andern Pertinenzſtücken verſtattete After- oder Unterverpachtung, Sublocation, nicht anders vornehmen ſoll, als mit Vorwiſſen und ausdrücklicher Einwilligung der Cammer, und daß der Hauptpachter allemahl und in allem und jeden, bis auf perſönliche Verbrechen davor ſtehe, auch ſonſt der Hauptpacht dadurch in keinem Punkte unvermerkt alteriret werde.

5) Daß der Pachter niemahls vor ſich allein und ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Cammer, ein bisher öde und wüſte gelegenes Land aufräumen und zu Acker oder Wieſen machen ſoll. Dieſe Bedingung iſt um ſo nöthiger, wenn die Hoffelder an die herrſchaftlichen Waldungen ſtoſen, in welche ſonſt der Pachter leicht einfallen könnte.

6) Aus eben der Urſache, und damit die Waldungen nicht ruiniret werden, ſoll der Pachter ſein Vieh in dieſelben nicht anders, als in die ihm angewieſene Oerter, treiben und hüten laſſen.

7) Wenn dem Pachter erlaubet wird, eine gewiſſe Anzahl fremdes Weidevieh, oder ſo viel, als er, nach Gelegenheit des Hofes und darzu angewieſenen Weidgangs, durchzubringen vermeinet, mit einzuneh-

men; ſo pfleget zuweilen dabey ausbedungen zu werden, daß er eine gewiſſe Anzahl herrſchaftlicher Ochſen zugleich frey und unentgeldlich mit unter ſeine Heerde nehmen, und zum Behuf des herrſchaftlichen Maſtſtalles ausfüttern ſoll. Es wird dabey auch gemeiniglich feſtgeſetzt, wie viel Weidegeld er vor jedes fremdes Stück Vieh zu nehmen berechtiget ſeyn ſoll.

8) Bey Eichen- und Buchenmaſtungen kann der Pachter zwar ſeine eigenen, aber keine fremden Schweine, mit zur Maſtung treiben.

9) Pfleget der Pachter, in Anſehung des verpachteten Gutes, nicht aber wegen ſeiner eigenthümlichen Güter, von allen Geld- und Fruchtabgaben auſer was im Pachtbriefe ſtipuliret worden, ingleichen von Zehenden, ordentlichen und auſerordentlichen Steuern, auch andern Real- und Perſonal-Oneribus, wie auch von Durchmärſchen und Einquartirungen, währender Pachtzeit über, befreyet zu werden.

10) Wo das Hundehalten auf dem Lande verbothen iſt, wird doch dem Pachter die Erlaubnis gegeben, einen oder mehrere derſelben zu halten, er muß aber nicht allein ſelbige an Ketten legen, oder ſie wenigſtens nicht ohne dem vorgeſchriebenen Knüppel laufen laſſen, ſondern ſie auch ſo oft es befohlen wird, zur Jagd ſtellen.

§. 32.

XII. Ohne alle Gewährsleiſtung oder Eviction wird kein Pachter ſo leichte einen Pacht eingehen. Es iſt deswegen ſo dienlich als nothwendig, gleich bey der Verpachtung bey einem jeden Wirthſchaftstheile wohl zu überlegen, wie weit man ſich dabey der Gewähr halber einlaſſen könne, und überall, wo es nöthig iſt, ſattſame Erklärung dieſerwegen zu geben. Sonſt können ſolche Gewährsmängel erſonnen werden, deren man ſich wohl niemahls verſehen hätte.

Iſt der Hof ausgemeſſen, und ein Grundriß vorhanden; ſo können die Grundſtücken deſſelben nach ihrer Größe ziemlich ſicher gewähret werden. So kann man bey Gärten, Feldern, Lehden, Wieſen, Hutungen, Teichen ꝛc. jedes nach Hufen, Aeckern und Ruthen ſpecificiren. Auſerdem aber, und wo, zur Schande der Cameralverfaſſung, eine ſolche Grundmeſſung nicht zu finden iſt, wird es rathſam ſeyn, die Gärten, und ſonſt vermachten Plätze, blos ihren Namen und Lage nach zu bemerken, die Ueberſchlagung des Inhalts aber des Pachters eigenem Augenſchein zu überlaſſen: über ihren Ertrag aber kann gar keine Gewähr verſprochen werden.

Die Felder werden aus richtig geführten Wirthſchaftsregiſtern noch wohl nach Scheffeln Landes angegeben werden können; die Cammer aber garantiret nur die jährliche Ausſaat; und dieſes iſt überaus billig, weil in den meiſten Verpachtungen das meiſte auf den Ackerbau ankommen wird. Allein es kann doch nicht anders als nur ungefähr geſchehen, und einige Scheffel oder Metzen dürfen keinen Gewährsmangel nach ſich ziehen, weil man keinem Stücke die Körner ſo gar accurat zumeſſen kann, und auch in einem Jahre der Wurf verſchiedener iſt, als in dem andern.

Die etwan ausgerechnete Aernde, Ausdruſch und Geldloſung werden gar nicht gewähret. Solchergeſtalt werden auch die Wieſen, Gräſereyen, Hutungen und Triften, nur überwieſen; wer kann davor, wenn nichts darauf wachſen ſollte? Eben ſo wird es auch den Wein- und Hopfenbergen, auch guten und wilden Obſtbäumen, ja ſelbſt der Maſtung gehen.

Die Viehzucht wird etwas mehrere Aufmerkſamkeit erfordern. Die Pferde neigen ſich auf manchen Gütern gar ſehr zur Blindheit, auch wohl zum Rotz. Auf andern iſt das Rindvieh ſehr der Unreinigkeit unterworfen, gleichwie das Schweinvieh den Finnen. Es wächſt auch wohl Verſtſchilf auf der Weide, oder vor die Hühner und anderes Federvieh das ſogenannte Sterbegras. Iſt nun ſolcherley Beſchaffenheit des Gutes bekannt; ſo iſt es billig, dem Pachter ſolches aufrichtig, und nach allen befundenen Umſtänden anzuzeigen, und in Beſtimmung des Pachtquanti darauf zu reflectiren; unbillig aber wäre es, der Cammer anzuſinnen, deſſen im Contracte Anzeige zu thun, oder nachher, es müßte denn der Schade ſehr gros werden, weitere Garantie darüber zu leiſten.

Mit der Fiſcherey hätte es gleichmäſſige Bewandnis, wenn etwan die Gewäſſer vitrioliſch, ſalpetriſch, oder ſonſt mineraliſch oder ſumpficht und unreine wären, oder unter denen kleinen Fiſchſorten der Feig regierete. Die wilde Fiſcherey und Krebsbäche wird niemand ihrer Nutzung nach gewähren.

Die Schäfereyen ſind gleichergeſtalt den Triften nach zu prüfen, ob ſie ſicher ſind, oder nicht. Die Tauben- und Bienenflucht werden keiner Garantie bedürfen.

Bey denen mit verpachteten Regalien wird es auf das bloſe Glück ankommen müſſen. Alſo kann der Ertrag der Jurisdiction nicht gewähret werden; denn es würde überaus ſonderbar ſeyn, wenn man dem Pachter gewähren ſollte, daß alle Jahre wichtige Proceſſe, und wöchentlich beträchtliche Straffälle, unter denen Unterthanen ſich begeben ſollten.

Die Jagd wird durch das Vergnügen alles erſetzen, was ihr etwan an der Nutzbarkeit abgehen ſollte.

Jura und Dienſtbarkeiten, ſie mögen activæ oder Paſſivæ ſeyn, ſind richtig zu gewähren.

Was ad Induſtriam gehöret, und alſo gemiſchte Wirthſchaftangelegenheiten ſind, als das Backen, Brauen, Brandwein- Ziegel- Pechbrennen und dergleichen, kann dem Pachter nicht gewähret werden, weil er wohl ſelbſt, oder ſeine Leute, vieles dabey verſehen, oder vernachläßigen können.

Die Erbgefälle an Pächten und Zinſen müſſen nach der Specification, ſowohl als die ſteigenden und fallenden Nutzungen, ihrer Quotæ nach, nebſt den Dienſten der Unterthanen, ausdrücklich gewähret werden.

§. 33.

XIII. Die Abſicht aller Gewähr iſt die Sicherſtellung der gewährten Sache, und alſo hier des Pachts. Gleichwie Verpachter gehalten iſt, dem Pachter die Nutzung der verpachteten Sache einzuräumen und zu überlaſſen; Pachter aber dagegen verbunden iſt, das davor verſprochene Pachtgeld zu entrichten: alſo würde er darzu nicht pflichtig ſeyn, wenn er an der Nutzung der Pachtgüter gehindert würde, oder an derſelben Schaden litte, da ihm denn wenigſtens, nach Proportion ſeines Verluſts, an denen Pachtgeldern ein Gewiſſes remittiret werden müßte. Da man aber hierbey vor allen Dingen wiſſen muß, wo oder durch was der entſtandene Schaden herrühre, indem ein Pachter entweder durch ſich ſelbſt, oder durch ſeinen Verpachter, oder durch einen Dritten, Schaden leiden, oder der Schaden aus der Sache ſelbſt, oder aus einem Unglücksfall entſpringen kann; ſo muß im Pachtcontracte feſtgeſetzet werden, wie es in allen ſolchen Fällen gehalten werden ſoll. Man macht zu dem Ende aus, welche Fälle, und beſonders, welche

Caſus fortuitos, und in wie weit letztere, der Pachter über ſich nehmen, und welche die Cammer tragen, und in wie weit, und auf was Art und Weiſe letztere dem Pachter einen Remiß zugeſtehen ſolle. Hiervon ſollte nun noch hier gehandelt werden; es iſt aber dieſe Materie ſo wichtig und weitläuftig, daß ſie eine beſondere Abhandlung verdienet (a).

(a) Es ſoll davon in dem Art. Remißion, mit mehrerm gehandelt werden.

§. 34.

XIV. Bey Pachtgütern fallen mancherley Meliorationen vor, wodurch das Gut in einen nutzbarern Stand geſetzet wird, als es vorher geweſen iſt. Es ſind aber dieſelben faſt allemahl mit Unkoſten und Ausgaben verbunden, wegen deren Erſetzung nicht ſelten große Schwierigkeiten entſtehen. Um allen Schwierigkeiten am füglichſten vorzukommen, pfleget man, bey Verpachtung der Cammergüter, ſich gleich anfangs mit dem Pachter zu verſtehen, und in dem Pachtbriefe feſtzuſetzen, wie es mit den Verbeſſerungen und den darauf zu verwendenden Unkoſten gehalten werden ſoll. Gemeiniglich wird ausbedungen, daß der Pachter ohne der Cammer Wiſſen und Willen keine Meliorationen oder Reparaturen, die vieles Geld koſten, unternehmen, ſondern davon vorher der Cammer die Anzeige thun ſoll, welche ſodenn die Sache unterſuchen, die Berechnungen und Anſchläge darüber verfertigen, und mit denen Handwerkern und andern Leuten, die dabey arbeiten ſollen, Accorde treffen läßt, und die ganze vorgenommene Melioration ſelbſt und auf eigene Koſten veranſtaltet. In ſolchem Fall muß ſich aber auch der Pachter gefallen laſſen, daß auch das Pachtgeld nach Proportion der bewirkten Nutzbarkeit geſteigert werde. Jedoch pfleget man zuweilen den Pachter dahin zu diſponiren, daß er die Koſten, ohne ein Interuſurium zu verlangen, vorſchieſet, und ſelbige nachmahls an dem zu bezahlenden Pachtgelde abrechnet. Einige halten vor das billigſte, wenn der Pachter auf eigene Koſten melioriret, wo er weiß und kann, und die dadurch erhöheten Nutzungen ohne einigen Nachſchuß am Pachtgelde ungehindert genieſet; dagegen aber bey Endigung des Pachts keine Verbeſſerungskoſten zu prätendiren, vielmehr das Gut unweigerlich zurück zu geben verſpricht, und zu dem Ende allem Retentionsrechte, unter was Vorwand es auch vorgeſchützet werden könnte, feyerlich renunciret (a). Allein ich beſorge, daß er in dieſem Fall keine großen und wichtigen Meliorationen, ſondern etwan nur ſolche unternehmen werde, die wenigen Aufwand erfordern, und ſogleich Nutzen einbringen; und in denen letztern Pachtjahren dürfte ein Pachter wohl gar nicht daran gedenken. Doch möchte dieſe Einrichtung alsdenn noch eher vortheilhaft ſeyn, wenn dem Pachter das Gut auf 9. 12. und mehrere Jahre verpachtet würde, anſtatt daß man die Pachtzeit gemeiniglich nur auf 6. Jahre einzuſchränken pfleget.

(a) S. Herrn von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, S. 334.

§. 35.

XV. Alles und jedes, was dem Pachter verpachtet wird, muß in ein ordentliches und umſtändliches Inventarium, worinnen die meiſten Stücken taxiret werden, gebracht werden, damit nicht allein nach demſelben die Uebergabe geſchehen könne, ſondern auch ſowohl die Cammer

mer als der Verpachter wiſſen können, in was vor Beſchaffenheit jedes Stück dem Pachter übergeben worden, und wie es letzterer, bey Endigung ſeiner Pacht, wieder zurückzuliefern habe. Wir müſſen alſo auch zeigen, was bey der Taxation und Verfertigung des Inventarii zu beobachten iſt.

1) Das Vieh iſt gemeiniglich das erſte, ſo taxiret und im Inventario angeführet wird. Zur Schätzung des Viehes pfleget die Cammer drey, und der abgehende Pachter auch drey wirthſchaftsverſtändige Perſonen zu beſtellen, welche ſämtlich vorher in Eid und Pflicht genommen werden, daß ſie ſich bey der Schatzung unparteyiſch verhalten, und das zu taxirende Vieh nach wirthſchaftlichem Gebrauch und Nutzen, nicht aber nach der Fleiſchertaxe ſchätzen wollen. Sodenn werden dieſe Schätzer paarweiſe in drey Schurze oder Parten, daß immer einer von Seiten der Cammer und einer von Seiten des abgehenden Pachters beyſammen bleiben, dergeſtalt auseinander geſtellet, daß kein Schurz mit dem andern ſprechen oder deſſen Berathſchlagung vernehmen kann. Das Vieh wird vor jedem Schurz vorbeygeführet, damit es ein jeder genau beſehen und beurtheilen kann. Wenn dieſes geſchehen, gehet einer von jedem Schurz, nach der Reihe, wie ſie numeriret ſind, zu demjenigen, welcher das Protocoll führet, hin, und ſagt ihm ſeine Taxe leiſe, und ohne daß es die andern Parten hören, an. Der Protocolliſt ſetzet jede Taxe in eine eigene Columne, und weil die Taxen ſelten von allen Schürzen conform ausfallen, ſo ſummiret er ſie zuſammen, und dividiret hernach mit drey hinein. Was nun herauskommt, iſt die Mitteltaxe, welche er auch in ihre eigene Columne ſetzet, welche endlich, in ſich ſelbſt ſummiret, das Taxationsquantum jeder Viehſorte, oder anderer Inventarienſtücke, und zuletzt des vollen Inventarii ſelbſt bringet. In dem Protocoll wird jedes Stück Vieh nach ſeinem Geſchlechte und Farbe aufgezeichnet.

Die Pferde gehen immer voran, und werden jedem Part Stück vor Stück, doch ohne Geſchirr aufliegen zu haben, vorgeführet, weil unter den Geſchirr vielmahls gar groſſe Fehler mit verſtecket ſeyn können. Es wird auch ſolches ein angehender Pachter nicht leichte geſtatten. Z. B.

1) Ein brauner Hengſt,

1)	. .	40 Rthlr.	} 44 Rthlr. 8 Gr.
2)	. .	48 —	
3)	. .	45 —	

2) Ein ſchwarzer Wallache,

1)	. .	45 Rthlr.	} 43 Rthlr.
2)	. .	40 —	
3)	. .	44 —	

Bey dem Rindvieh gehen die Bullen oder Reitochſen Stück vor Stück voran; denn kommen die Zugochſen paarweiſe; dieſen folgen die andern geſchnittenen Ochſen, Stiere, Kühe und Fehrſen, alle Stück vor Stück. Zwey- und einjährige, auch noch jüngere Kälber hingegen, werden nur, der Zahl und Verſchiedenheit des Alters ſowohl, als des Geſchlechts nach, angegeben, und zuſammen überhaupt, entweder von jedem Schurze beſonders, oder von allen Schürzen gemeinſchaftlich, taxiret. Ein Saugekalb wird mit der Kuh zugleich taxiret.

Mit den Ziegen ſowohl, als mit den Schweinen, wird es meiſtens eben ſo, als mit den Kälbern, gehalten, daß nähmlich ſelbige nur ihrem Alter, Geſchlecht und Zahl nach verzeichnet, und durch ſämtliche Schürze überhaupt taxiret werden. An einigen Orten taxiret jeder Schurz beſonders. Alles Federvieh hingegen wird gar nicht taxiret, ſondern nur nach ſeinen Umſtänden auf

gezeich-

gezeichnet, da etwan bey denjenigen Arten, von welchen auch die Federn eine Revenüe ſind, ob ſie geraufet ſind, oder nicht, mit angemerket werden könnte. Die Taubenflucht wird nur nach ihrer etwanigen Stärke ungefähr in Schätzung genommen, aber ihrem Werthe nach gar nicht taxiret.

Bey der Schäferey nimmt man auſſer denen obgedachten Schätzern noch gerne einen oder andern Schäfer, zu dem man das Vertrauen hat, mit zu Rathe. Dieſe taxiren das Vieh nicht mit, ſondern beurtheilen nur die Geſundheit und Tüchtigkeit des Schaafviehes, auch übrige Schäfereyumſtände, und geben darüber ihr Gutachten. Bey der Taxation ſelbſt wird das Schaafvieh in ſeine gewöhnlichen Haufen abgeſondert, als die alten Schaafe, die Zeitſchaafe, die Jährlingſchieben, die Schibbenlämmer, die alten Hammel, die Erſtlingshammel, die Jährlingshammel, und die Hammellämmer. Weil man bey einer ſehr anſehnlichen Schäferey, der Stärke wegen, die Haufen nicht ſo richtig in Augenſchein haben, und von der Liſt und Betrug des Schäfers vermuthen kann, daß er die elendeſten ausgehoben und zurückgelaſſen haben möchte, damit die übrigen eine deſto höhere Taxe erhalten möchten; ſo thut man wohl, wenn man ſich jeden Haufen ordentlich zu zählen läßt. Wenn die Haufen geſtellet ſind, wird entweder durch jeden Schurz, oder durch die vereinigten Schätzer gemeinſchaftlich, angezeiget, was aus einem jeden Haufen, ein jedes Roß, nach genauer Vergleichung des einen gegen dem andern, durch die Bank, und hiernach der ganze aus der beſtimmten Anzahl Stücke beſtehende Haufen, zu ſchätzen ſey.

Die Bienenzucht wird nach Stöcken taxiret. Es wäre nöthig, daß dieſelben allemahl aufgewogen, und das Tara, nach Umſtand der Jahreszeiten, abgezogen würde; aber dieſes wird nicht jederzeit möglich ſeyn. Insgemein giebt man nur Achtung, wie ſtark oder ſchwach etwan die Schwärme an ſich ſelber ſind, und richtet ſich darnach in der Taxe. Es iſt auch anzumerken, ob ſie ſchon gezeidelt ſind, oder nicht.

§. 36.

2) Das vorhandene Schiff und Geſchirr wird Stück vor Stück vorgezeiget, und von jedem der drey Schurze beſonders taxiret. Man pfleget diejenigen Stücke, ſo zuſammen gehören, auch zuſammen zu taxiren. Z. E.

6 Pflüge,
6 Pflugwagen,
6 Schaaren,
6 Sechen,
5 Eiſerne Pflugſpillen, und
1 Hölzerner Reitel und Vorſtecker,
1) - - 18 Rthlr. }
2) - - 22 — } 20 Rthlr.
3) - - 20 — }

In den Eggen ſind die Balken und Zinken zu zählen, und deren Stärke zu bemerken. Die Ketten pfleget man auch nach ihren Sorten anzugeben, und in jeder die Glieder zu zählen; die ſtärkſten und größten Ketten können auch wohl gewogen werden.

§. 37.

3) Das übrige Haus- und Wirthſchaftsgeräthe kann man entweder beſonders und nach den verſchiedenen einzelnen Wirthſchaftstheilen, als da ſind, die Küche, das Waſch- und Brauhaus, die Brandweinſtube ꝛc. inventiren und beſchreiben; oder man erſparet es, bis die Gebäude, Stuben, Cammern ꝛc. inventiret werden, und alsdenn ſchreibet man alle und jede in dieſem oder jenem Hauſe, Stube oder Cammer befindliche Geräthſchaften zugleich

mit

mit auf; und dieſer letzte Weg iſt der bequemſte.

Zur Aufnehmung des Haus-Inventarii pfleget man, auſſer obgedachten Schätzern, einige Gewerken, als Mauer- und Zimmermeiſter, Schreiner, Schloſſer ꝛc. mit zuzuziehen, welche, weil hier nichts zu taxiren vorfällt, ganz nützlich dabey gebraucht werden, um von der wahren Beſchaffenheit der Sachen Zeugniß zu geben.

Bey den Gebäuden muß genau aufgeſchrieben werden, wie jedes in Dach und Fach beſchaffen iſt; in jeder Stube und Cammer aber, in was vor Umſtänden ſich die Thüren, Schlöſſer, Fenſter, Oefen, und dergleichen befinden, und da verzeichnet man zugleich, was für Haus- und Wirthſchaftsgeräthe ſich in jeder Stube, Cammer, Keller ꝛc. befindet, und wie ein jedes beſchaffen iſt. In Anſehung des Haus- und Wirthſchaftgeräthes iſt noch anzumerken, daß man nicht wohl thut, wenn man dem angehenden Pachter das alte Geräthe, ſo kaum oder gar nicht mehr zu gebrauchen iſt, zum Inventario aufſchreibet, denn es hat ſolches nicht allein keinen Nutzen, weil ſolche alte Waare an Ort und Stelle liegen bleibet, und einer tauglichern den Platz wegnimmt, ſondern es kann auch zu vielem Streit und Verdruß Anlaß geben, wenn der Pachter dergleichen altes Geräthe bey ſeinem Abzug wieder abliefern ſoll, während der Pachtzeit aber vieles davon vollends verfaulet oder von Handen gekommen iſt. Viel beſſer iſt es, wenn man dergleichen unbrauchbares Geräthe, ſo gut, wie man kann, zu verkaufen ſuchet. Die Betten des Geſindes ſind ſtückweiſe und nach ihren Umſtänden aufzuzeichnen, und der Federn halber zu wiegen. Hopfenſtangen und Weinpfäle werden nach Jochen und Pfalhaufen überwieſen, und, von was vor Holze ſie ſind, mit bemerket, wenn es nicht möglich iſt, ſelbige zu zählen.

§. 38.

4) Aus dem Hauſe und den Wirthſchaftsgebäuden gehet man in die Gärten. Man beſchreibet ſelbige im Inventario nach ihren Umſtänden, und beſonders wie das Gartenhaus, die Mauern oder Zäune, und die Thorwege oder Thüren beſchaffen ſind, ingleichen was der angehende Pachter an gedüngten und bereits beſäeten und beſtellten Beeten im Küchengarten erhält. Was aber in den Gärten an Obſt- und andern nutzbaren Bäumen vorhanden, wird genau durchgezählet und aufgeſchrieben. Stehen an den Wegen und Aeckern auch Obſtbäume, ſo werden dieſe zugleich mit angegeben. Z. E.

Bäume.

	Nahmen der Gärten und Oerter.	Birnbäume. St.	Apfelbäume. St.	Apricoſenbäume. St.	Pferſchbäume. St.	Pflaumenbäume. St.	Kirſchbäume. St.	Nußbäume. St.
1	Im herrſchaftlichen Luſt-garten . .	36	48	10	15	24	12	8
2	In des Hofpachters Gar-ten . . .	53	28	—	—	19	9	4
3	Im Brauhausgarten	57	33	2	1	47	30	10
4	In. Bleichgarten .	15	4	—	—	128	45	—
5	An der Herrnwieſe .	24	36	—	—	74	10	—
6	An dem N. N. Fahrwege	—	—	—	—	—	—	78
	in Summa:	185	149	12	16	292	106	100

Stehen Linden, Ahorn, Eſchen, und andere nutzbare Bäume in dem Hof, Garten oder an den Wieſen und Aeckern, ſo werden ſelbige ebenfalls, und zwar eine jede Gattung in einer beſondern Columne, aufgeſchrieben. Die jungen und kleinen Bäume kommen, ohne Benennung der Gattung, in der Columne zu ſtehen. Die Pflanz- oder Baumſchule wird beſonders nach ihren Obſtgattungen beſchrieben.

§. 39.

5) Hierauf folget das Feld-Inventarium. Dieſes enthält erſtlich eine Beſchreibung ſämmtlicher zum Hofe gehörigen Aecker und Wieſen, nach ihrer Benennung oder Nahmen und Größe nach der Ruthenzahl. Bey den Wieſen bemerket man zugleich, ob ſie ein- oder zweymähig ſeyn, und wie die Gräben beſchaffen, ob ſelbige geräumet und in gutem Stande ſind.

Der andere Theil des Feld-Inventarii iſt, wenn die Felder entweder zum Theil, oder ſchon ganz beſamet und beſtellet ſind, ein richtiges Saatregiſter und Verzeichniß, wie die Aecker ſonſt tractiret und beſchicket ſind, und wie die übrigen noch beſtellet werden ſollen. Alles Getreide alſo, das ſchon in der Erde liegt, wird ſowohl nach ſeinen Sorten und Scheffeln treulich verzeichnet, als auch die Felder und Stücken mit ihrem Nahmen, zuweilen auch nach ihrer Größe, benennet, und zugleich angezeiget, wie ſie bearbeitet worden ſind. Z. E.

Acker-

Acker-Inventarium.

Acker-zahl.		Einſaat.			Düngung.			Pflugart.			Winterfeld.
Acker.	Morgen.	Wiſpel.	Scheffel.	Metzen.	Vollacker.	Halbacker.	Hortenſchlagacker.	3 mahl.	2 mahl.	1 mahl.	
											Rübeſaat.
6	•	•	1	3	3	=	3	3	•	=	An der Schwarzen Marke, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Weizen.
17	1	1	12	=	17½	•	=	3	•	•	An der Schrenzer Marke, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Rocken.
4	•	•	9	=	4	•	•	3	•	•	Auf der Steinbreite, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Gerſte im Winterfelde.
6	•	•	21	•	•	4	•	3	=	=	Am Weſtenberge auf 2. Aeckern hat Kraut, und auf 2. Aeckern Möhren geſtanden.
14	•	1	18	=	•	=	4	3	•	•	Unter dem Berge, auf den 4. Aeckern Hortenſchlag haben Erbſen geſtanden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Erbſen im Winterfelde.
8	•	=	18	•	•	=	=	3	•	=	Auf der Lauſehütte, ſo brach gelegen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
											Linſen im Winterfelde.
2	•	•	3	8	•	2	•	•	•	1	Im Weſtenfelde, wo Möhren geſtanden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.

Ackerzahl.		Einſaat.			Düngung.			Pflugart.			
Acker.	Morgen.	Wiſpel.	Scheffel.	Metzen.	Vollacker.	Halbacker.	Hordenſchlagacker.	3 mahl.	2 mahl.	1 mahl.	Sommerfeld.
											Gerſte.
											Die Buſchbreite, worauf Rocken, Gerſte und Rübeſaat geſtanden.
20	=	2	8	=	=	.	=	.	2	=	
8	.	.	23	8	=	8	=	.	2	.	An den Dornenſtreuchen, wo Weitzen geſtanden.
											ꝛc. ꝛc ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
											Hafer.
9	=	1	.	=	.	.	.	=	.	1	Am Bleichgarten wo Gerſte geſtanden.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.
											Brachfeld.
4	=	=	12	.	=	.	=	.	.	1	Mit Erbſen, auf der Lehmkauten.
2	=	.	4	=	=	=	.	.	.	1	Mit Linſen, eben daſelbſt.
2	.	.	4	=	=	.	=	.	=	.	Mit Wicken, eben daſelbſt.
											Unbeſtelltes Brachfeld.
64	.	.	.	=	=	.	.	.	.	1	Von der Lehmkaute.
											ꝛc. ꝛc. ꝛc.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa.

In dieſes Brachfeld iſt annoch zu Wickfutter geſäet.

$5\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer,
3 — Erbſen,
$\frac{1}{4}$ — Wicken,

$8\frac{3}{4}$ Scheffel.

Was noch an Früchten in die Erde kommen ſoll, muß dem angehenden Pachter in Natur zugemeſſen, und ihm vorgeſchrieben werden, wie viel und wohin er jedes zu ſäen habe. Dieſes Saatgetreide wird dem Maaß und der Sorte nach, ohne Taxe, der Preis mag ſeyn wie er will, dem Acker Inventario angehänget, und ſo wird es bey der Rückgabe wieder gehalten. Hier iſt noch anzumerken, daß man in dem letzten Pachtjahre die Einſaat dem abgehenden Pachter nicht allein zu überlaſſen pfleget, ſon-

ſondern man nimmt einige verſtändige Saatleute an, und verpflichtet ſelbige; dieſe müſſen die Ausſaat beſorgen helfen, und alle Früchte, die in die Erde gebracht werden, nach ihrer Quantität und Sorte, auch wie viel in jeden Acker geſäet worden, und wie die Düngung und Pflugart dabey geweſen, genau aufſchreiben. Und dieſes Verzeichniß wird nachmahls zum Grunde des Acker-Inventarii geleget. Dieſes Verfahren dienet darzu, daß man wiſſen könne, daß die Ausſaat gehörig und ohne Unterſchleif geſchehen ſey.

§. 40.

6) Bey dem Brodgetreide, welches dem Pachter mit zum Inventario übergeben wird, kommt es auf die Verabredung an, ob ſolches zum Gelde angeſchlagen, oder ohne Preis nach Scheffeln angeſetzet werden ſoll. Iſt das Getreide zur Zeit der Uebergabe theuer; ſo will es der Verpachter gerne zu Gelde anſchlagen, der Pachter aber hätte es lieber ohne Taxe, und zwar fein viel, weil es zur Zeit der Rückgabe vermuthlich wohlfeiler ſeyn wird. Iſt es aber bey der Uebergabe wohlfeil; ſo giebt es der Verpachter am liebſten nach Scheffeln, und viel, der Pachter aber verlanget es in Preis zu ſetzen, weil es vielleicht bey der Rückgabe theurer ſeyn wird. Ich ſollte denken, die Anſchlagung zu Gelde würde allemahl vor beyde Theile der ſicherſte Weg ſeyn. Iſt das Getreide zur Zeit der Uebergabe theuer, ſo wird es der Pachter, der es nach dem laufenden Preiſe erhält; anderwärts nicht wohlfeiler kaufen können. Iſt es aber bey der Uebergabe wohlfeil; ſo kann es der Verpachter doch nicht höher, als der Marktpreis iſt, anbringen. Bey der Rückgabe mag das Getreide in jenem Fall wohlfeil, oder in dieſem Fall theuer ſeyn; ſo kann ſich keiner von beyden Theilen beſchweren, weil allemahl nur ſo viel Brodkorn zurück geliefert wird, als das im Inventario ſtehende Geld-Quantum ausweiſet, und dafür alsdenn ſowohl eingekauft als verkauft werden kann.

§. 41.

7) Auch pfleget der Pachter noch verſchiedene andere Victualien, als Brod, geſalzen oder geräuchert Fleiſch, Speck, Würſte, Eyer, Zugemüſſe, Salz, Oehl, Hopfen, Malz, Bier, Brandwein, Eßig, gebacken Obſt, ingleichen allerhand Materialien, als Wagenſchmiere, Pech, Klafterholz, Ziegelſteine, und dergleichen, mit im Inventario zu übernehmen. Solche Lebensmittel und Vorräthe werden ebenfalls zu Gelde angeſchlagen, damit, wenn etwan bey der Rückgabe ſolche nicht alle oder völlig vorhanden wären, man ſodenn gleich einen Preis derſelben haben könne.

8) Mit der Uebergabe der Fiſcherey wird man wohl die darzu bequeme Zeit abwarten müſſen; da denn alles gehörig beſorget und dem Inventario nachgetragen wird.

9) Heu, Stroh und Miſt wird überlaſſen, was da iſt, es ſey viel oder wenig, ohne Maaß, Zahl, oder Preis, indem gemeiniglich den Pachtern unterſaget wird, etwas davon zu veräuſſern, oder mit ſich wegzuführen, ſondern es muß alles im Gute verbleiben, was da iſt.

§. 42.

XVI. Endlich wird der Pachter auf ſolenne Art in den Pacht eingewieſen, ihm auch zugleich die ihm nöthigen Documente des Guts, als Erb-Zins- und Dienſtregiſter, Inſtructionen und Reglements, beſonders aber eine copia vidimata von dem, vorher von der Cammerdeputation ſowohl, als dem Pachter

ſelbſt, unterzeichneten Inventario, übergeben.

Bey dieſer Uebergabe des Gutes fallen auch Koſten vor, die auch berichtiget werden müſſen. Gemeiniglich werden von demjenigen, der die Wirthſchaft zu übergeben hat, weil ſie dermahl noch in ſeinen Händen iſt, die Speiſung und Bewirthung der bey dieſem Actu gegenwärtig geweſenen Cammerdeputation und ſonſt dabey nöthig geweſenen Perſonen, und ſelbſt noch des Geſindes, beſorget. An einigen Orten muß der angehende Pachter ſolche Speiſung und Bewirthung über ſich nehmen, auch den Cammerdeputirten ihre Diäten bezahlen, das Geſinde aber nimmt er von dem Tage an, da die Uebergabe geendiget wird, in ſein Brod. Die Taxatores werden jede von ihrem Requirenten bezahlet.

§. 43.

XVII. Den Beſchluß macht die Ausfertigung des Pachtcontracts, deſſen Inhalt nun aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, leicht einzuſehen iſt. Am Ende des Contracts kommen noch die Renunciationes verſchiedener Ausflüchte oder Exceptionen vor, welche ein Pachter der Cammergüter gemeiniglich unter Leiſtung eines leiblichen Eides, oder wenigſtens ſtipulata manu an Eides ſtatt, in der Cammer verrichten muß. Beſonders muß der Pachter denen Exceptionen, daß die Sache nicht recht verſtanden, oder anders niedergeſchrieben, als verabredet worden; der nicht geſchehenen Erfüllung des Contracts und Lieferung der im Inventario beſchriebenen Stücke; kleiner und groſſer Verletzung; der Caſuum fortuitorum und Schadenerſetzung, ſo weit ſolches im Contract verglichen worden; aller in den Rechten dem weiblichen Geſchlechte zugeſtandenen Wohlthaten und Privilegien, wofern nähmlich eine Frau das Gut pachtet, u. d. m. entſagen.

Der Pachtcontract wird in duplo ausgefertiget, und beyde Exemplaria entweder von dem Landesherrn, wie an einigen Orten gebräuchlich iſt, oder aber nur von der Cammer, und ſodenn auch von dem Pachter ſelbſt, unterſchrieben und beſiegelt, und das eine Exemplar davon letzterm zugeſtellet.

§. 44.

In Anſehung des abgehenden Pachters iſt noch ein Wort zu erinnern. Findet ſich bey der Taxation und Inventur, daß derſelbe mehr zurückliefert, als er bey Antretung des Pachts empfangen; ſo muß ihm der Ueberſchuß entweder baar bezahlet, oder ihm verſtattet werden, die überſchieſſenden Stücke, ſo weit es der Pachtcontract leidet, mit ſich hinwegzunehmen. Ergeben ſich hingegen bey der Rückgabe Mängel und Abgänge, oder gar Schäden; ſo wird er von ſeiner Verbindung nicht eher befreyet, auch die geleiſtete Caution nicht eher wieder aufgehoben oder zurückgegeben, als bis alles und jedes bonificiret und erſetzt worden.

§. 45.

Bey Verpachtung der Cammergüter bedienet man ſich des Modi der Licitation. Ich hätte hiervon eigentlich gleich im Anfange handeln ſollen, weil ſie eins der erſten Pachtgeſchäfte ſind; allein, da man denen ſich gemeldeten Pachtern, in dem publice präfigirten Termin, den Pachtanſchlag ſowohl, als auch beſonders die Pachtconditionen vorlegt, folglich letztere ſchon abgefaſſet ſeyn müſſen; ſelbige aber in demjenigen ihren Grund haben, was über die bisher abgehandelten Puncte bey der Cammer berathſchlaget und beſchloſſen worden: ſo wird es kein

Fehler

Feyer ſeyn, wenn ich hier zuletzt der Licitation noch mit wenigen gedenke.

Wenn die Verpachtung z. E. eines Hofes durch öffentliche Proclamata, oder durch die Intelligenzblätter oder Zeitungen, mit kurzer Anführung der vornehmſten Pertinenzſtücken, bekannt gemacht, und zur Verſteigerung oder Licitation ein gewiſſer Tag anberaumet worden; ſo finden ſich ſchon vorher die Pachtliebhaber bey der Cammer ein. So wie ſie ſich nach einander angeben, wird einem jeden, nachdem man ſich wegen ſeiner Herkunft und übrigen Umſtände, beſonders wegen der zu leiſtenden Caution, erkundiget hat, der Pachtanſchlag nebſt den Pachtbedingungen vorgeleget. Nachdem er ſelbige eingeſehen, oder ſich zur Einſicht und allenfallſigen Verfertigung eines Gegenanſchlages, zu communiciren ausgebethen; ſo macht er ſich an dieſe Arbeit, und erſcheinet damit, in dem ihm darzu beſtimmten Termin, wieder bey der Cammer, und giebt daſelbſt ſeine Erklärungen zum Protocoll. Auf dieſe Art verfähret man mit jedem Pachtluſtigen, bis ſich keiner mehr melden will, der Licitationstermin aber herbey gekommen. In demſelben kommen ſie nun alle zuſammen: und weil ſie alle von der Sache völlig informiret ſind; ſo wird ihnen nur ein ganz kurzer Vorhalt gethan, und ihnen das höchſte Geboth angezeiget, worauf ſie denn ſämtlich zum fernern Licitiren aufgemuntert werden. Zugleich wird ein Wachslicht von einer gewiſſen Länge angezündet; und ſo lange daſſelbe brennet, gehet das Licitiren fort; ſo bald es aber auslöſchet, hat derjenige, welcher das letzte Geboth gethan, die Pachtung davon getragen. Anſtatt des Lichts bedienet man ſich auch des Hammers oder eines Schlüſſels, damit demjenigen, der das höchſte Geboth gethan, die Pachtung zugeſchlagen wird. Wenn die Cammer vermerket, daß die Licitanten nicht bis auf das Anſchlagsquantum hinauf gehen wollen; ſo wird der Licitationstermin ohne Adjudication abgebrochen, und ein fernerweiter Termin angeſetzet. Dieſes geſchiehet zuweilen zum zweytenmahl, da denn erſt in dem dritten Termin die Licitation ihre Endſchaft erreichet.

Pachtanſchlag.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Unterſchied zwiſchen einen Pacht- und Grundanſchlag §. 3. Nutzen und Nothwendigkeit der Pachtanſchläge. §. 4. Selbige werden auf verſchiedene Art gemacht. §. 5. Nothwendigkeit der Vermeſſung. §. 6. Anſchlag der Fixorum an Geld, zinsbaren Stücken und Getreide. §. 7. Anſchlag der ſteigenden und fallenden Nutzungen §. 8. Anſchlag der liegenden Güter und Oeconomien, als §. 9. der Vorwerke und Höfe, und zwar des Ackerbaues, §. 10. der Wieſennutzung, §. 11. der Gärten, §. 12. der Weinberge, §. 13. des Hopfenbaues, §. 14. der Viehzucht, §. 15. der Schäfereyen, §. 16. der Schweinezucht, §. 17. der Ziegen, §. 18. des Federviehes, §. 19. der Fiſcherey, §. 20. der Mühlen, §. 21. der Brandweinbrennerey u. Brauerey, §. 22. der Ziegelbrennerey, §. 23. der Kalkbrennerey, §. 24. der Lehm- und Thongruben, §. 25. der Rohrbrücher, §. 26. des Weydichts, §. 27. der Pechhütten, §. 28. der Jagden, und §. 29. mehr anderer Amtspertinentien. §. 30. Ausgaben, ſo von der Einnahme abzuziehen §. 31. Ausfertigung der Pachtanſchläge.

§. 1.

Ein Pachtanſchlag iſt ein ſchriftlicher Aufſatz, in welchem blos allein die jährlichen Nutzungen oder Revenuen eines zu verpachtenden Gutes nach einem gewiſſen Fuß berechnet, und zuſammen zu Gelde angeſchlagen und in eine Summe gebracht, von derſelben aber alle und jede, ebenfalls nach einander angegebenen und zuſammen ſummirten jährlichen Ausgaben abgezogen werden, und durch den alsdenn verbleibenden Ueberſchuß das eigentliche Pachtquantum zu beſtimmen, welches der Pachter jährlich bezahlen ſoll.

§. 2.

Da ein Pachtanſchlag blos allein die jährlichen Abnutzungen eines Gutes zum Gegenſtande hat; ſo ſiehet man gleich ein, daß derſelbe von einem Grund- oder Kaufanſchlage ſehr unterſchieden iſt; indem in letztern der Werth des ganzen Gutes, nach allen Ein- und Zubehörungen, Abnutzungen und Beſchwerungen, unterſucht, und ſo nach beſtimmet wird (a). In dieſem Anſchlage wird nichts ausgelaſſen und vergeſſen, es mag Namen haben wie es will; dahingegen in einem Pachtanſchlage die Auszüge oder Reservata (b), die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, das ganze Inventarium, ſowohl an Vieh, als Schiff und Geſchirr, und anderem Hausgeräthe, als welches alles taxirt oder doch richtig ſpecificirt wird; ferner die Regalien und ſämtlichen Gerechtſame, Waldungen ꝛc. in keinen Anſatz kommen.

(a) Hievon iſt im Art. Grund- und Kaufanſchlag mit mehrerm gehandelt worden.

(b) Bey einigen Cammern pflegen auch die reſervirten Intraden unter den Rubriken, wohin ſie gehören, ordentlich mit angeſchlagen, und hernach unter den Ausgaben in einem beſondern Capitel wieder decourtiret zu werden. Hierdurch erlanget zwar die Cammer die Bequemlichkeit, ſämtliche Einkünfte eines Gutes mit einemmal einſehen zu können; allein es vermehret auch dieſes Verfahren die Arbeit, und macht den Anſchlag ohne Noth weitläuftiger; jene Bequemlichkeit kann die Cammer auch durch andere Wege erlangen.

§. 3.

Von dem großen Nutzen und der Nothwendigkeit der Pachtanſchläge werde ich nicht nöthig haben, hier vieles anzuführen, da ich davon ſchon anderwärts hinlänglich gehandelt habe (a). Kann wohl eine Cammer ein Gut ohne einen Anſchlag verpachten, wenn ſie des Landesherrn Intereſſe befördern will? Wie kann ſie bey Unterlaſſung deſſelben ein zuverläſſiges Pachtgeld beſtimmen? Wird ſie nicht allemahl mit unſichern Schritten zu Werk gehen, und einen Pacht ſchlieſſen, der entweder dem Herrn, oder dem Pachter Nachtheilig iſt? Und welcher vernünftiger Pachter wird ſich ohne Pachtanſchlag in einen Pachthandel einlaſſen? Es wird vielmehr derſelbe das erſte ſeyn, wornach er fragen wird. Es iſt wahr, es giebt noch Cammern, die ohne Pachtanſchlag verpachten, und Pächter, die ſich dem unnerachtet darin einlaſſen. Allein dieſes giebt auch allemahl eine noch ſehr fehlerhafte Cammereinrichtung zu erkennen; und von dergleichen Pächtern kann man nicht anders urtheilen, als daß ſie thöricht und unbedachtſam verfahren; oder aber von denen Umſtänden des zu verpachtenden Gutes, und was daſſelbe ertragen kann, beſſer und genauer informiret ſind, als die Cammer ſelbſt; und in dieſem letztern

tern Fall darf man ſicher glauben, daß eher der Herr, als der Pachter, bey ſolcher Pachtung verlieren werde.

(a) S. den Art. Pacht und Verpacht der Güter.

§. 4.

Anſchläge können auf verſchiedene Art gemacht werden, und faſt jeder deutſcher Staat hat hierinnen beſondere Regeln und Principia (a). Eine ſehr leichte, kurze und bequeme Art iſt, wenn man acht- oder neunjährige Rechnungen zum Grunde leget, alle und jede Nutzungen und Ausgaben ſolcher Jahre zuſammen rechnet, letztere von erſtern abziehet, und die übergebliebene Summe mit 6. oder 9. dividiret, und alsdenn zu dem Product die ganz neuerlich hinzugekommene Verbeſſerungen und Einnahmen hinzufüget, da denn das Product das jährliche Pachtquantum an die Hand giebet. Allein hierzu werden ordentlich und richtig geführte Wirthſchaftsrechnungen erfordert, an welchen es aber nicht ſelten zu fehlen pfleget. Dieſes iſt der Anſchlag nach dem Abnutze vieler Jahre.

Weil aber, wie geſagt, dergleichen richtige Jahresrechnungen ſelten vorhanden ſind; ſo iſt bey vielen Cammern, ſonderlich in den königl. preußiſchen Staaten, der Anſchlag nach der Abnutzung eines Jahres gebräuchlich. Es iſt dieſe Verfahrungsart ſehr gründlich und ſicher. Ich will zeigen, wie man nach den preußiſchen Principiis dabey zu Werke gehet.

(a) Ich habe davon bereits in dem Art. Grund- und Kaufanſchlag ein und anderes angemerket.

§. 5.

Soll der Anſchlag nach der jährlichen Abnutzung richtig und zuverläßig ſeyn; ſo wird unumgänglich erfordert, daß das Gut nach allen ſeinen Pertinentien, ſo auf der Oberfläche des Erdbodens einen Nutzen bringen, oder noch nutzbar gemacht werden können, durch einen Landmeſſer ordentlich vermeſſen werde. Ohne dieſe Ausmeſſung wird ein Anſchlag niemahls recht ſicher und zuverläßig ſeyn.

Nach geſchehener Vermeſſung muß man in loco bey Leuten, ſo von der Beſchaffenheit des Gutes Wiſſenſchaft haben, oder durch Ocularinſpection, oder durch Rechnungen, wenn ſolche vorhanden ſind, ſich nach allen und jeden Pertinentien des Gutes, und derſelben Beſchaffenheit, genau erkundigen (a). Bey Cammergütern hat man da, wo alles ordentlich hergehet, Amts- und Güterbeſchreibungen, Zins- und Dienſtregiſter, und andere geſchriebene Nachrichten, aus welchen die ſämtlichen Pertinentien eines Amts oder Hofes umſtändlich erſehen werden können.

(a) Von dergleichen Indagandis habe ich bereits in dem Art. Grund- und Kaufanſchlag, §. 15. gehandelt.

§. 6.

Nun wollen wir die Pertinentien nach einander durchgehen, und anzeigen, was bey Anſchlagung eines jeden derſelben zu beobachten iſt, und worauf es bey dem Anſchlag ſelbſt ankommt unter denen Pertinentien eines Amts kommen:

I. Die Fixa, oder erblichen und gewiſſen Gefälle, vor welche die Amtsunterthanen an Gelde, zinsbaren Stücken und Zinsgetreide jährlich dem Amte entrichten müſſen.

1) Die Fixa an Gelde, z. E. die Erbzinſen (a), das Dienſtgeld, erbliche Zehendgelder, und dergleichen, werden, wie ſie nach denen Erbzinsbüchern, Dienſtregiſtern rc. jähr-

lich fallen, in dem Anſchlag in die Einnahme geſetzt. Es iſt gut, wenn dieſe Fixa mit verpachtet und nicht reſerviret werden; denn auf dieſe Art ſind ſo leicht keine Verdunkelungen zu befürchten. Werden ſie hingegen reſerviret, ſo kann manches Gefälle leicht in Vergeſſenheit kommen, weil ein Pachter mit Eintreibung desjenigen, ſo er nicht jährlich ſelbſt bekommt, eben ſo aufmerkſam nicht zu ſeyn pfleget. Ueberdem bringen dieſe Fixa dem Pachter ein gewiſſes bares Geld ein, worauf er Rechnung machen kann; und dieſes iſt ihm in vielerley Betrachtung eine gar angenehme Sache (b).

2) Die zinsbaren Stücke beſtehen in Gänſen, Herbſthünern, Faſtnachtshühnern, Rauchhühnern, Eyern, und dergleichen, die entweder in Natur geliefert, oder mit Gelde bezahlet werden. Sie haben bereits eine bey der Cammer recipirte und feſtgeſetzte Taxe, und nach derſelben werden ſie im Pachtanſchlage zu Gelde ausgeworfen.

3) Das Zinsgetreide, oder die Weitzen- Rocken- Gerſte- und Haberpächte, ſo die Unterthanen in granis abzuführen ſchuldig ſind, kommen nach der Cammertare (c) in Anſchlag. Das Zinsgetreide gehöret eigentlich unter die vermiſchten Gefälle, weil zwar das Maas, ſo geliefert werden muß, gewiß, der Preis des Getreides ſelbſt aber ungewiß und ſteigend und fallend iſt.

(a) Wenn während der Pachtzeit entweder neue Erbzinſen angeleget, oder alte, ſo vorhin caduc geweſen, wieder in Gangbarkeit geſetzt werden, ſo werden dem Pachter, wo das Cammerintereſſe ſehr ſcharf beobachtet wird, ſolche nicht mit überlaſſen, ſondern der Cammer im Contracte ausdrücklich reſerviret.

(b) Obgleich dergleichen erbliche und unveränderliche Geldgefälle unter andern veränderlichen Revenüen mit verpachtet werden können, und auch wirklich mit verpachtet zu werden pflegen; ſo wird, nach heutiger Verfaſſung verſchiedener Cammern, dennoch der Pachter gemeiniglich im Pachtcontracte dahin obligiret, daß er darüber Rechnung ablegen muß. Man ſuchet dadurch allen Verdunkelungen vorzukommen, indem alsdenn der Pachter auch die Reſte der Erbzinſen und anderer Fixorum jährlich in ſeiner Rechnung forttragen muß, da denn bey der Rechnungsabnahme die Exaction allemahl urgiret wird.

(c) S. dieſen Art. im zweyten Bande dieſes Magazins.

§. 7.

II. In dem Pachtanſchlage und der Einnahme folgen nun die ſteigenden und fallenden Nutzungen, ſowohl an Gelde, als an Naturalien; als:

1) Die Einnahme von dem Geleit, wenn dieſes mit verpachtet wird. Dieſe Revenüe wird nach einem aus dem Ertrage der letzten ſechs Jahre gezogenen Mitteljahre in Anſchlag gebracht, nachdem man ſo viel, als die Einnehmergebühren und übrigen Unkoſten betragen, davon abgezogen hat.

2) Eben ſo wird es mit den Einkünften aus der Fähr- und Kahngerechtigkeit gehalten. Gemeiniglich wird ſolche verafterpachtet (a); und in dieſem Fall kommt das Pachtgeld davor in Anſchlag.

3) Die Brücken- und Wegegelder werden ebenfalls nach einem aus dem Ertrage der letzten ſechs Jahre gezogenen Mitteljahre angeſchlagen.

4) Eben dieſes iſt auch von der Fleiſchſteuer (b) zu ſagen.

5) Die Lehenwaaren, oder das Handlohn (c), ſo bey Sterb- Kauf- und andern Fällen zu entrichten ſind, und gemeiniglich bey denen Aemtern mit verpachtet werden, wollen

einige

einige (d) auch nach dem Ertrage der letzten ſechs Jahre, andere aber (e) nach einem Durchſchnitt von 20 Jahren, angeſchlagen haben; welches letztere auch am billigſten und ſicherſten iſt.

6) Die Abzugsgelder oder Nachſteuer (f) werden auch nach einem Durchſchnitt der letzten ſechs Jahre in Anſchlag gebracht.

7) Eben dieſes findet auch bey dem Hausgenoſſengelde, ſo diejenigen, welche bey andern zur Miethe wohnen, zu entrichten haben, ſo an einigen Orten auch Beyſitzergeld genennet wird, ingleichen

8) Bey dem zuweilen gebräuchlichen Beyſitzergelde, welches diejenigen, ſo zwar ein eigenes Haus und etwas Ackerwerk und Gärten beſitzen, aber keine ſpann- noch handdienſtbaren Unterthanen ſind, entrichten müſſen, Statt. Wie nicht weniger.

9) Bey den Abgaben, ſo die Unterthanen vor das ihnen erlaubte Einſammlen des dürren Holzes, und der Streue und Kehrlaubs, abzuführen haben; ſo, wie

10) Bey den Strafgeldern, die bey der mit verpachteten Jurisdiction eingehen. Doch pflegen die fiſcaliſchen Strafen ausgenommen und der Cammer reſerviret zu werden.

Dergleichen ſteigende und fallende Nutzungen giebt es noch viel mehr (g); man kann aber von allen ſagen, daß ſie nach dem Ertrage der letzten ſechs Jahre angeſchlagen werden.

Zu den ungewiſſen Frucht- und Naturalnutzungen gehören ſonderlich die Zehenden; als:

1) Der Feldzehend an Weitzen, Rocken, Gerſte und andern Feldfrüchten, wo mehrentheils die Zehende, zuweilen aber auch die eilfte Garbe abgegeben wird.

2) Der Fleiſchzehend, welcher, nachdem es die Gerechtſame mit ſich bringet, an Ochſen, Kühen, Kälbern, Hammeln, Schafen, Lämmern ꝛc. gegeben wird. Zuweilen hat jede Art Vieh ſchon ihre beſtimmte Taxe, nach welcher es bezahlet werden muß, wofern es nicht in Natur geliefert wird. Dieſe Taxe wird ſodenn auch bey dem Anſchlag angenommen.

3) Der Flachs- und Garnzehend, der entweder auf dem Felde ordentlich nach den Gebunden gehoben wird; oder es iſt mit den Unterthanen verglichen, daß ſie jährlich ein gewiſſes Quantum rein gehechelten Flachs, oder eine gewiſſe Anzahl Flächſen- und Werkengarn liefern müſſen; ſo denn gemeiniglich auch ſchon ſeine gewiſſe Taxe hat.

4) Der Bienenzehend, da von denen Bienen, welche auf die Flucht geſetzet werden, der zehende Stock, oder ſtatt deſſen überhaupt eine gewiſſe Anzahl Kannen oder Mas ausgeſottenen Honigs und von jedem Stocke, ſo am Himmelfahrtstage flieget, eine gewiſſe Quantität Wachs, z. E. ½ Pfund, abgegeben wird. Man pfleget den Ertrag nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt (h), oder auch den Ueberſtänder auf 8. 10. bis 12. Ggr. anzuſchlagen, die Schwärme aber gehen das erſte Jahr mit ein.

Alle dieſe Zehenden werden aus ſechs- oder zehenjährigen Zehendregiſtern herausgezogen, und derſelben Ertrag auf ein Mitteljahr geſetzt. Bey dem Getreide nimmt man die Cammertaxe an.

(a) S. den Art. Fähre.

(b) S. dieſen Art.

(c) S. den Art. Handlohn.

(d) S. Hrn. D. Schrebers Abhandlung von Camergütern und Einkünften, p. 39.

(e) Wie der ſeel. Hr. Geheimerath Gaſſer in ſeiner Einleitung zur Cameralwiſſenſchaft, Cap. 13. §. 10. p. 248.

(f) S. den Art. Abzugsgeld.

(g) Z. E. die Laßzinſen von den Unterthanen, die Eicheln auf ihren Triften ſchlagen zu dürfen; die Backhauszinſen; das Trift- und Wegegeld; Salzkärnerpacht; Muſicantenpacht; Cavillerzins; Pferdereiſſer- und Schweinſchneiderzins; Haderlumpenpacht, u. d. m.

(h) S. königl. preußiſche Hypothekenordnung von An. 1730. Tit. 8, p. 41. 60.

§. 8.

III. In dem dritten Capitel des Anſchlages kommen die Nutzungen der zu dem Amte gehörigen, ſtehenden und liegenden Güter und Oeconomien. Eine jede dieſer verſchiedenen Nutzungen kommt hier mit ihrer Hauptſumme in die Einnahme, und man berufet ſich bey einer jeden auf den ſpecialen Anſchlag. Wir müſſen alſo auch dieſe verſchiedenen Amtsgüter und Oeconomien durchgehen, wenn wir wiſſen wollen, wie ein jedes angeſchlagen zu werden pfleget.

§. 9.

1) Zuerſt kommen die Nutzungen der zum Amte gehörigen Vorwerke oder Höfe und Meiereyen vor. Dieſe Nutzungen beſtehen in folgenden Stücken:

a) Hauptſächlich in dem Ackerbau. Es iſt ſchon oben vorausgeſetzt worden, daß eine ordentliche Vermeſſung vorher vorgenommen werden muß, und daß auch verſchiedene Nachrichten eingezogen werden müſſen, ehe man mit Zuverläſſigkeit zur Verfertigung des Anſchlages ſchreiten kann. Beydes iſt hauptſächlich bey dem Anſchlag der Aecker nöthig. Denn nach denen Principiis der meiſten Cammern, ſonderlich in denen königlich-preußiſchen Staaten, wird der Acker in drey Claſſen abgetheilet, in gutes, mittleres und geringes Land. Man muß alſo wiſſen, was nach der Landesart gutes, mittleres und geringes Land ſey, und wie viel Scheffel jeder Art Korn in einen landüblichen Morgen geſäet werden können, und wie ein Acker jeder Claſſe zutrage, das iſt, zum wievielſten Korn der Zuwachs nach der Güte jeden Ackers gerechnet werden könne. Zuweilen ſind die Felder bey einem Hofe oder Meierey ſo ſehr unterſchieden, daß man mehr, als drey Claſſen machen muß. Ja es giebt an einigen Orten ſolches ſchlechtes Land, welches nur um das ſechste oder neunte Jahr, und zuweilen nur gar alle 12. oder 15. Jahr ein paar Jahre hinter einander mit Rocken, oder nur mit Sommerkorn und Haber beſäet werden kann, und nachdem ſolches herunter gebracht worden, wieder ſo lange brach liegen, bis die ſich währender Zeit über den Boden gezogene Schwüle ſo ſtark iſt, daß ſie untergeackert und zum Dünger gebraucht werden kann. Dergleichen ſchlechte Felder werden beſonders angeſchlagen; denn wenn auch ſelbige unter dem andern Acker mit in drey Theile getheilet werden ſollten, ſo würde es nur mehrere Weitläuftigkeiten machen, indem ſie im Sommerfelde ganz ausgeworfen, und in dem Winterfelde doch nur in tantum angeſetzet werden könnten. Es iſt daher am beſten, ſolche Felder auf einmahl zu nehmen, und davon nur ſolchen Theil anzuſchlagen, als Jahre verlaufen, da es beſäet werden kann; als z. E. wenn dergleichen Land 150. Morgen vorhanden wäre, ſo um das 15te Jahr nur beſäet werden könnte, ſo werden angeſchlagen 10. Morgen, ſo der 15te Theil iſt. Die Eintheilung der Felder in gewiſſe Klaſſen findet allemahl Statt, wenn auch nichts, als Artfeld, ſo alle Jahr nach Gartenrecht beſtellet wird, vorhanden wäre.

Hierauf

Hierauf werden ſämtliche Aecker, die ſo eben gedachten ſchlechten ausgenommen, in 3. Theile getheilet, und der dritte Theil allemahl zur Brache ausgeſetzet, von denen übrigen $\frac{2}{3}$ aber wird die Hälfte zur Winterſaat, und die andere Hälfte zur Sommerſaat gerechnet. Und wenn in dem Sommerfelde nicht alles beſäet werden kann; ſo wird dasjenige, ſo dreiſch liegen bleiben muß, von dem Quanto des Sommelfeldes abgezogen. Dieſe Eintheilung in Winter- und Sommerfeld kann nur da Statt haben, wo Winter- und Sommerfrüchte gezeuget werden. In rauhen Gegenden hingegen, wo ſehr wenig oder gar kein Winterkorn, ſondern pure Sommerfrucht gebauet wird; da ſchläget man auch die übrigen $\frac{2}{3}$ zu pures Sommerkorn an, und ſetzet etwan das wenige, ſo zu Winterfrucht bebauet wird, beſonders an.

Nach den preußiſchen Cammer-Principiis wird in dem Winterfelde nur allein Weitzen und Rocken, nicht aber Wintergerſte angeſchlagen, obgleich ſolche zu ſäen gebräuchlich iſt. Desgleichen wird im Sommerfelde nur Gerſte und Haber, als das gemeinſte Korn, nicht aber Erbſen, Bohnen, Linſen, Buchweitzen, Hirſen, und dergleichen, als welche Früchte einigermaſſen ad induſtriam gerechnet werden, angeſchlagen; und wenn eine oder andere dieſer Früchte geſäet wird, ſo ſchläget man ſie doch nicht beſonders an, ſondern bringet ſtatt derſelben Gerſte und Haber in Anſchlag; es müßten denn ganze Felder mit Erbſen beſäet werden; denn alsdenn kommen ſie auch in Anſchlag. Auch wird dasjenige Korn, ſo in die Brache geſäet wird, nicht angeſchlagen (a). Das in die Brache geſäete Korn heeret das Land nur aus, und iſt der Zuwachs deſſen, ſo hiernächſt darin geſäet wird, ſo viel ſchlechter.

Wenn nun der Anſchlag ſelbſt gemacht werden ſoll; ſo wird von dem bey jeder Art Korn herausgekommenen Zuwachs erſtlich die Ausſaat abgezogen; und was hiernächſt übrig bleibet, davon wird ein Theil zur Wirthſchaft, und das übrige zum Verkauf angeſetzt.

Der wievielſte Theil aber zur Wirthſchaft zu rechnen ſey? ſolches läßt ſich nicht allgemein beſtimmen, ſondern es richtet ſich nach den wirklichen Hauswirthſchaftskoſten, und kommt ſonderlich auch darauf an, wie die Aecker beſchaffen ſind, und ob wenig oder viel Körner gewonnen werden. In Pomern wo der Zuwachs nicht höher, als zum 5 $\frac{2}{3}$. Korn im höchſten Satz gerechnet wird, pfleget man die Hälfte von dem, was nach Abzug der Ausſaat übrig bleibet, zur Wirthſchaft auszuſetzen, dagegen wird wegen Beſtellung des Ackers nichts in Abgang gebracht (b). Im Magdeburgiſchen rechnet man, wenn das 5te Korn geärndet wird, und einige Dienſte vorhanden ſind, 1 $\frac{1}{2}$. Korn zur Wirthſchaft; wo volle Dienſte ſind, öfters nur 1. Korn, wo man aber eigenes Geſpann halten muß, ſteiget es wohl bis an das 2te Korn (c). Man muß dabey die Wirthſchaftskoſten wohl überſchlagen; z. E. im Magdeburgiſchen wird das Getreide um das 11te Schock abgebracht, und dasjenige, ſo in die Scheunen kommt, um den 11ten Scheffel, in Pommern aber um den 15. oder 16ten Scheffel ausgedroſchen, welches einen groſſen Unterſchied macht. An einigen Orten, wie im Magdeburgiſchen, koſtet ein Geſpann Pferde von 4. Stück über zwey bis dritthalb hundert Thaler, und doch kann man mit demſelben nicht mehr, als 10. bis 12. Hufen, und wenn die Felder etwas weit entlegen, nicht einmal ſo viel beſtellen. Wo hingegen die Aecker ſämtlich oder meiſtentheils mit Ochſen beſtellet werden, da iſt auch die Beſtellung nicht ſo koſtbar, als wo man lauter Pferde darzu haben muß. Um

nun zu wiſſen, welcher Theil des Zuwachſes, oder das wievielſte Korn zur Wirthſchaft anzuſetzen ſey, damit dem Pachter nicht zu nahe geſchehe, wenn er mehr zuſetzen muß; ſo muß eine Probe-Balance gemacht werden. Man macht ſelbige von einer Hufe des zum Gegenſtand habenden Vorwerks. Ich will eine ſolche Balance zum Beyſpiel hier anführen (d).

Unkoſten, welche auf die Beſtellung einer Hufe zu Giebichenſtein gehen.

	Schfl.	Vrtl.	Metz	à Gr.	Rthlr	Gr.	Pf.
Ein Geſpann Pferde von 4 Stück kann 9. bis 10. Hufen beſtellen, ſolche koſten 260. Rthlr. thut mit 9. dividirt von einer Hufe..	—	—	—	—	28	21	4
Aerndelohn das 11te Schock							
Vom Weitzen nach dem Anſchlag zum 6ten Korn......	3	1	½	18	2	11	¾
Vom Rocken zum 6ten Korn..	4	2	3	12	2	8	3
Von Gerſte zum 6ten Korn..	7	3	2½	10	3	7	¾
Vom Haber zum 6ten Korn..	2	2	1¾	8	—	20	10½
Von Erbſen zum 6ten Korn..	1	—	1½	18	—	19	8½
Dreſcherlohn den 15. Scheffel, thut nach Abzug des 11ten Theils, ſo zum Aerndelohn gegeben werden							
Vom Weitzen..............	2	—	2¾	18	1	15	1
Vom Rocken................	3	—	2	12	1	13	6
Von Gerſte................	5	1	¼	10	2	4	8
Vom Haber................	1	2	5½	8	—	13	9
Von Erbſen................	—	2	3½	18	—	12	11¼
Summa:	—	—	—	—	45	4	2½

Wenn dagegen 2. Körner zur Wirthſchaft angeſchlagen, und ſolche nach dem Marktpreis gerechnet werden, als:

	Wiſp.	Schfl.	Vrtl.	Metz.	à Rthlr	à Gr.	Rthlr	Gr.	Pf.
Vom Weitzen ...	—	12	—	—	1	—	12	—	—
Vom Rocken	—	17	—	3	—	16	11	11	—
Von Gerſte......	1	5	—	—	—	14	16	22	—
Vom Haber.. ..	—	9	2	1	—	10	3	23	7½
Von Erbſen..	—	4	—	—	—	20	3	8	—
Summa:	—	—	—	—	—	—	47	16	7½

ſo wird ſich hieraus ergeben, daß 2. Körner zur Wirthſchaft hinreichend ſind, und der Pachter dabey noch eher Vortheil, als Schaden habe.

Warum die Ausgabe vor Aernte- und Drescherlohn nicht höher angerechnet worden, als wie der Anſchlag beſaget; dagegen die 2 Körner, welche zu Führung der Wirthſchaft ausgeſetzet worden, in höhere Taxe gekommen, hat dieſe Urſache: Daß dasjenige, was in natura weggegeben wird, nicht höher gerechnet werden kann, als es nach der Cammertaxe angeſchlagen worden; hingegen von den 2. Körnern, die zur Wirthſchaft kommen, das wenigſte aufgegeſſen und verfüttert wird, ſondern zu allerhand Behuf das meiſte davon verkauft werden muß, folglich ſo anzuſchlagen iſt, wie, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, der Marktpreis bisher geweſen.

Wenn nun auf dieſe Art derjenige Theil, ſo zur Wirthſchaft kommen ſoll, feſtgeſetzt und beſtimmet worden; ſo wird das übrige nach der Cammertaxe in den Pachtanſchlag geſetzet. Was auſſer den Erbſen in die Brache gebracht, und dieſe beſommert wird, davon kann nichts in den Anſchlag gebracht werden, ſondern ſolches muß dem Pachter zum Vortheil bleiben; wiewohl er dasjenige, ſo er übermäßig beſommert, künftiges Jahr wieder verlieret. Und dieſes iſt der Anſchlag des Ackerbaues nach dem preußiſchen Fuß (e).

In Sachſen verfähret man mit Anſchlagung des Feldbaues folgendergeſtalt. Man nimmt, wenn man es haben kann (f), die Wirthſchaftsrechnungen allerwenigſtens dreyer aufeinander folgender Jahre, wo man nicht etwan ſechs Jahre, oder noch mehrere aufbringen kann, vor ſich, und je mehr man Rechnungen zuſammen bekommen kann, deſto beſſer iſt es, weil die guten, mitteln und ſchlechten Jahre mehr unter einander kommen. Nun nimmt man wieder jede Getreideſorte ſelbſt vor ſich, und gehet mit ihr alle Jahre durch, wie viel von derſelben auf dem Gute jedes Jahr iſt ausgeſäet, eingeärndet, und Gutes und Geringes abgedroſchen worden iſt. Dieſes alles wird columnenweiſe genau aufgezeichnet, und die Jahre werden unter einander geſetzet. Hierauf ſummiret man die Columnen, und macht hernach durch jede Summe einen Durchſchnitt nach ſo viel Jahren, als man vor ſich hat, ſo erhält man, was und wie viel von jeder Getreideſorte in einem Jahre, eines dem andern zu Hülfe, ausgeſäet, eingeärndet, und im Druſch an guten und geringen Körnern iſt erhalten worden. Hat man erſt dieſes, ſo nimmt man von jeder Sorte wieder das erhaltene gute Getreide, oder wo es auch mitteles giebt, auch dieſes vor ſich. Von dieſem aber ziehet man nun erſt die Saat, das Drescherlohn, die Brödung des Geſindes, die Deputate, Decem, und alles, was von jedem Getreide in natura abgegeben wird, ab, und ſiehet, was man denn noch übrig hat. Dieſer Ueberreſt, nach landüblichem Mittelpreis zu Gelde angeſchlagen, giebt die jährliche Nutzung jeder Sorte, welche hernach, zuſammen addiret, die Pachtſumme des Feldbaues bringet. Das geringe Getreide jeder Sorte kommt gar nicht in Anſatz, ſondern wird gleich vor das Vieh und zur Fütterung abgerechnet, gleichwie denn auch das Geſtröhde nicht angeſchlagen wird, ſondern ebenfalls zur Fütterung und zur Düngung gehöret. Eben ſo werden auch die Sömmerungsfrüchte, die man gemeiniglich in den Brachſchlag bringet, als Bohnen, Tartuffeln, Kraut, Rüben, und dergleichen; wie nicht weniger die Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſen, Rübſen, Hanf und Lein, wenn ſie nicht im Ueberfluß gewonnen, ſondern nur wieder in die Wirthſchaft verbraucht werden, nicht in Anſchlag gebracht. Wenn aber dergleichen Früchte in Menge gezogen werden, und damit ein beträchtlicher Gewinn erwor-

erworben werden kann; ſo werden ſie auch angeſchlagen.

Wenn man alſo gefunden, wie viel Scheffel von jeder Getreideſorte, auſſer der Brache, ausgeſäet werden, wie viel Schock jeder Scheffel in der Aernde einbringet, und wie viel Scheffel aus jedem Schock ausgedroſchen werden; ſo erhält man die Summe der Getreideeinnahme. Von dieſer wird nun die Ausſaat, ſodenn das Dreſcherlohn zum landüblichen Scheffel, und denn das geringe Getreide (g) abgezogen, und was alsdenn übrig bleibet, nach dem landüblichen Mittelpreiſe zu Gelde angeſchlagen. Dagegen wird am Ende des Anſchlages ſowohl das Deputatgetreide, als was zur Conſumtion erfordert wird, ebenfalls zu Gelde angeſchlagen, wieder in Ausgabe gebracht (h).

(a) S. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güter, im Anhang, §. 5.

(b) S. eben daſelbſt, §. 7. 8.

(c) S. Gaſſers Einleitung Cap. 4. §. 36.

(d) Ich habe dieſelbe von Hrn. Gaſſer, c. 1. §. 39 entlehnet. Derſelbe führet auch §. 37. und 38. Exempel ſolcher Specialanſchläge einer Hufe an.

(e) Herr von Bennigſen in ſeiner Abhandlung vom Anſchlag der Güter in Sachſen, §. 70. hält dieſen preußiſchen Modum zwar vor kurz, aber eben nicht vor den accurateſten; doch ſagt er, daß, wenn ſonſt nur der Ertrag ſeine Richtigkeit hätte, derſelbe ſowohl vor den Käufer als Pachter überaus billig wäre, indem gemeiniglich die zu den Wirthſchaftskoſten decourtirte Halbſchied nicht völlig nöthig ſey, ſondern davon noch Ueberſchuß zum Verkauf bleibe.

(f) Hat man aber keine Wirhſchaftsrechnungen, oder ſind die vorhandenen nicht hinreichend und zuverläßig genug; ſo iſt der ſächſiſche Modus ziemlich mühſam; indem man alsdenn bey ein und andern Wirthſchaftsbedienten, Geſinde, alten im Ort gedienten Leuten, bey den Unterthanen, oder gar bey der Nachbarſchaft, ſich wegen der Beſtellungsart Raths erholen, und erforſchen muß, wie viel præter propter gewintert, wie viel geſommert werde, und wie viel man in dieſer oder jener Art ungefähr wieder von dieſer oder jener Getreideſorte jährlich auszuwerfen pflege. Wie nicht weniger, ob das Aerndegeſchäfte durch gewiſſe Zehenddreſcher verrichtet werde, von welcher Getreideſorte der Zehende abzugeben ſey, und die wievielſte Garbe, und um den wievielſten Scheffel die Dreſcher das Getreide ausdreſchen, oder ob es die Unterthanen im Dienſt und umſonſt thun müſſen ꝛc.

(g) Zum Geringen wird bey jeder Getreideſorte von jedem Scheffel ein Gewiſſes abgezogen, als: vom Staudenkorn ½ Metze, vom Winterkorn 1. Metze, vom Sommerkorn ½ Metze, vom Winterweitzen 1. Metze, vom Sommerweitzen 1. Metze, von der Wintergerſte ½ Metze, von der groſſen Gerſte 1. Metze, von der kleinen Gerſte ½ Metze; vom Haber wird an vielen Orten kein Geringes geſondert, und an andern Orten ziehet man von 50. Scheffeln etwa einen ab; vom Heidekorn vom Scheffel 1. Viertel, wiewohl an vielen Orten auch das Geringe zum Saamen genommen wird; von Erbſen 1½ Metze, von Wicken 1. Metze, von Linſen ½ Metze, vom Hirſen 1¼ Metze. S. Herrn von Bennigſen Anſchlag des Ritterguts Adelsheim, ſo ſich bey ſeiner Abhandlung von Anſchlag der Güter, wie auch im 13ten Bande der öconomiſchen Nachrichten befindet.

(h) Von der ſächſiſchen Art, Güter anzuſchlagen, hat Herr von Bennigſen c. 1. am beſten und ausführlichſten gehandelt.

§. 10.

§. 10.

b) Nun kommen wir auf den Anſchlag der Wieſennutzungen, Gräſerey, und Huth und Trift.

Das Heufutter oder Wieſewachs wird an einigen Orten nicht in Anſchlag gebracht, weil es vor das Vieh gehöret. Wenn jedoch noch Heu übrig iſt, und verkauft werden kann, ſo iſt es bloß dieſer Ueberſchuß, welcher angeſchlagen wird. Wo aber der Wieſewachs aus dem Anſchlag bleibet, da wird hingegen die Viehnutzung deſto höher taxiret.

Nach den preußiſchen Principiis regulativis wird der Wieſewachs auch in guten, mittelmäßigen und ſchlechten abgetheilet, und wenn ſolche vorher gleichfalls vermeſſen worden; ſo werden ſie morgenweiſe nach ihrer Gütigkeit taxiret. Dieſe Taxe iſt aber nach den Ländern und Provinzen unterſchieden. Z. E. in Schleſien wird der Morgen gute Wieſe, welcher zweymahl gemähet, und beydemahl zwey Bauerfuder Heu geben kann, zu 1. Rthlr. 8. Gr., in mittelmäßigen Lande zu 1. Rthlr. und in ſchlechtem, ſo nur einmahl gemähet wird, zu 16. Gr. angeſchlagen (a). In Pommern wird der Morgen zweyſchnittige Wieſe zu 1½ Rthlr., 1. Rthlr. 8. Gr., 1. Rthlr.; die einſchnittige zu 16. Gr. 12. Gr., 8. Gr., ja bey gar ſchlechten Wieſen auch zu 6. und 4. Gr. gerechnet, und pfleget man dahin zu ſehen, daß ein Bauerfuder zu 16. Gr. zu ſtehen kommt. Von den Wieſen aber, ſo zwiſchen den Aeckern liegen, und alſo mit in die Brache kommen, wird der dritte Theil abgezogen (b). Obgleich auf dieſe Art der Wieſewachs in Anſchlag kommt; ſo wird dennoch auch die Viehnutzung, wiewohl, wie wir bald ſehen werden, nach einer geringen Taxe, angeſchlagen.

In Sachſen wird der Wieſewachs ebenfalls nur in ſo weit in Anſchlag gebracht, als jährlich Heu zum Verkauf übrig bleibet.

Das Gras, so in den Graſegärten, Obſtgärten und auf den Graſeflecken gewonnen wird, kommt, weil es vor das Hofvieh gehöret, nicht in Anſchlag: hat man aber ſo viel Gräſerey, daß man darzu nicht alles Gras nöthig hat; ſo pflegen die überflüßigen Grasflecke vermiethet zu werden, und da wird denn das jährliche Miethgeld in Anſchlag gebracht.

Die Fettweiden werden nach der Anzahl des fremden Viehes, ſo nach einem Durchſchnitt jährlich eingenommen werden, und dem Weidegeld, ſo landüblich vor jedes Stück bezahlet wird, angeſchlagen.

Zu der Wieſennutzung gehöret auch der Kümmel und die Schwaden oder Manna, ſo an einigen Orten auf den Wieſen wild wächſet, und zum Verkauf, auſſer was man in der Haushaltung verbrauchet, geſammlet wird. Man ſchläget dieſe Producte, wenn ſie in beträchtlicher Menge fallen, nach einem Durchſchnitt und dem gewöhnlichen Mittelpreiſe an.

Weil von der Hut, Weide und Trift, das Vieh, welches den Miſt machet, und davon die Abnutzung genommen wird, ingleichen die Anſpannung unterhalten werden muß; ſo kommen ſolche regulariter in keinen Anſchlag. Sollte die Weide aber ſo groß ſeyn, daß über das Hofvieh auch anderes Vieh darauf genommen werden kann, und davor von den Nachbarn Weidekorn oder Weidegeld gegeben wird, ſo wird ſolches nach einem Durchſchnitt mit angeſchlagen.

(a) S. Lipius Einleitung zur Finanzwiſſenſchaft überhaupt, und der ſchleſiſchen insbeſondere, 3. Abtheil. 2. Cap. §. 5. p. 160.

(b) S. von Schwedér von Anſchlagung der Güter, im Anhang, §. 9.

§. 11.

§. 11.

c) Die Obſtgärten ſchläget man indiſtincte nach dem Ertrage an, und macht einen Durchſchnitt von 6 Jahren. Küchengärten hingegen rechnet man auf dem Lande vor die Haushaltung, es müßte denn die Gärtnerey an dem Orte angenehm ſeyn, und viel Gartengewächs in benachbarten Städten verkauft, und Geld daraus gelöſet werden können; alsdenn wird der Anſchlag, nach Abzug des Aufwandes, mittelſt Anleitung eines jährlichen Durchſchnitts, oder auch nach der Morgenzahl gemacht. In Pommern wird das Gartenland, nachdem der Grund gut oder ſchlecht, oder nachdem nutzbare Bäume darin vorhanden ſind, zu 16. Gr., 1. Rthlr., $1\frac{1}{3}$ Rthlr., $1\frac{1}{2}$ Rthlr. bis 2. Rthlr. der Morgen angeſchlagen (a). Nach den ſchleſiſchen Cammer-Principiis wird der Morgen Gartenland auf 2. Rthlr. in Anſchlag gebracht (b). In Sachſen werden die Küchengärten, wenn ſie bloß zur Hausconſumtion vor das Geſinde zureichend ſind, nicht angeſchlagen; kann aber noch darüber etwas verkauft werden, ſo wird ſolcher übrige Ertrag in Anſatz gebracht, und zwar ohne den mindeſten Abzug einiger Unkoſten, wenn die Beſamung ſelbſt erzielet, die Beſtellung aber ohne Gärtner durch einen Wirthſchaftsbedienten beſorget, und die Arbeit ſelbſt von dem Geſinde oder den Unterthanen im Dienſt mit verrichtet wird. Bey Baumgärten überſchläget man, was ein jeder Baum, wenn er vollträchtig, doch nicht überladen wäre, vor Obſt bringen könnte, und was dieſes, nach ſeiner Sorte, nach üblichem Marktpreis werth ſeyn möchte; welches ſodenn die Nutzung des Baumes im höchſten Preiſe wäre. Weil aber das Obſt nicht alle Jahre geräth; ſo pflegt man landüblich das herausgebrachte Quantum mit 4. zu dividiren, da denn der Quotient und zuſammengezogene Summe die jährliche Abnutzung reſpective eines Baumes oder ganzen Gartens giebt, nach einem Mitteljahre, wie billig iſt, zu rechnen (c). Bey einer Baumſchule kommt es darauf an, ob ſelbige nur zur eigenen Nachzucht junger Bäume hinreichend ſey, welchenfalls ſie nicht in Anſchlag kommt; oder ob man auch etwas daraus verkaufen könne? da man denn den Ueberſchlag machet, was vor Baumarten, wie ſtark am Gewächſe, und wie viel ungefähr jährlich zu verkaufen ſtehet, und ſodenn entweder nach Schocken, Hunderten, oder einzelnen Stämmen, die Taxe darnach einrichtet.

(a) S. von Schweder, c. 1. §. 10.
(b) S. Lipius, c. 1. §. 4.
(c) S. von Bennigſen von Anſchlag der Güter in Sachſen, §. 50.

§. 12.

d) Bey dem Anſchlag eines Weinberges regardiret man vorher auf die Güte und Qualität des Weinbaues ſelbiger Gegend überhaupt. Hernach beurtheilet man den vorliegenden Weinberg nach ſeiner eigenen Beſchaffenheit in Anſehung ſeiner Situation, Lage, Güte des Bodens, und der Stöcke, Größe, Beſtockung, Pfahlhaufen, und auch des Obſtes, welches etwan in ſelbigen mit befindlich iſt. Ferner muß man genau wiſſen, wie der Winzer eigentlich im Gehalt ſtehe, wie viel jährlich etwan gegrubet werde; wie viel etwan Pfäle zuzuſchieſſen ſeyn möchten, und ob der Pachter das Pfalholz forſtzinsfrey, oder gegen $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$ oder ganze Bezahlung bekommen ſoll; was etwan der Pachter auf die Reparaturen der Vermachung beyzutragen habe, und endlich und hauptſächlich, was der Moſtpreis, ein Jahr ins an-

dere gerechnet, betrage, welches, wenn es ſeyn kann, aus ſichern Wirthſchaftsrechnungen von wenigſtens 12. auf einander folgenden Jahren zu erforſchen iſt, weil erſt binnen ſolcher Zeitfriſt ſich die Nutzungen und Unkoſten des Weinbaues an manchen Orten zu proportioniren pfleget. Ohne ſolche Rechnungen aber wird man ſelber arbitriren, und darunter deſto genauer verfahren müſſen, je leichter man ſich hierbey trügen kann.

Hat man nun alle nöthigen Nachrichten bey der Hand, und man will zur Anſchlagung ſelbſt ſchreiten; ſo formiret man zuerſt die jährliche Einnahme. In dieſelbe kommt nun der Moſt, denn derſelbe iſt es lediglich allein, ſo hier in Anſatz zu bringen iſt, weil er eigentlich der Fructus naturalis iſt, die Ziehung zu Weine aber ad induſtriam gehöret, und dem Pachter überlaſſen werden muß, ob er den Moſt verkaufen, oder denſelben zu Wein liegen laſſen, und ſeinen Vortheil bey dem Weinverkauf ſuchen will (a). Sodenn kommt das Obſt in die Einnahme, und man verfähret bey Anſchlagung deſſelben eben ſo, wie bey dem Anſchlag der Obſtgärten gezeiget worden. Die Graſeraine in den Weinbergen kommen nicht in Anſchlag, denn ſie werden insgemein dem Winzer mit überlaſſen. Eben ſo gehet es auch den Kürbſen, welche etwan auf die Gruben geſteckt werden, denn halb gehören ſie dem Winzer, und die andere Hälfte wird zur Hausconſumtion gerechnet.

Von demjenigen nun, was in die Einnahme gekommen, werden nachfolgende Poſten abgezogen, und in Ausgabe gebracht, als 1) das Stammlohn, 2) die Deputatfrüchte des Winzers an Korn, Gerſte, Weitzen, Erbſen, Heidekorn, 3) das Grubenlohn, 4) die benöthigten Fuder Miſt, weil derſelbe doch dem Feldbau entgeht, 5) die Zaunreparaturkoſten, 6) die benöthigten Schocke Weinpfäle, 7) das Leſerlohn, und 8) das Preſſerlohn. Das Hefteſtroh kommt nicht in Ausgabe, weil hingegen das Verhaulaub, ſo nach der Gewohnheit halb dem Winzer, und halb vor das Hofvieh gehöret, in der Nutzung ebenfalls weggelaſſen und damit gleichſam compenſiret wird. Was nun nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibet, kommt zur jährlichen Weinbergsnutzung in Anſchlag.

Die Bau- und Erhaltungskoſten des Winzerhauſes und der Preſſe, können hier ſo wenig in den Anſchlag kommen, als bey dem Feldbau die Reparaturen der Geſindewohnung und Wirthſchaftsgebäude, auch Scheunen und Böden; obgleich dieſerwegen in dem Pachtcontract Vorſehung geſchehen muß. Eben ſo bleiben auch die Weingefäße um deswillen von der Rechnung ausgeſchloſſen, weil ſolche mehr in den Keller, als in den Weinberg gehören, und theils unter dem Inventario ſchon mit begriffen ſind, theils aber in dem Pachtcontract ausgemacht iſt, wie es wegen des Faßholzes und Reifſtäbe gehalten werden ſoll.

(a) S. Vorläufige Frage: Ob ein Weinberg nutzbar ſey? in dem 2ten Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 685. u. f. Anderweite Frage: Welches nützlicher ſey, den Ertrag eines Weinbergs, als Moſt, oder als Wein, zu verkaufen? eben daſ. 5ter Band, p. 161. u. f. Completirung einer zwölfjährigen Nutzungsrechnung vom Weinbau, ibid. 6ter Band, p. 600. u. f.

§. 13.

c) Wenn man den Hopfenbau anſchlagen will; ſo muß man dabey faſt eben die Unterſuchungen und Betrachtungen anſtellen, wie bey dem Weinbau. Auf die Güte des Geleges, auf die Tragbarkeit des

Bo-

Bodens, auf die Größe des Fleckes, auf die Menge der Stöcke, auf den Aufwand vor die Beſtellung an Stangen und übrigen Unkoſten, und ſelbſt auf den Miſt kommt alles an. Das unproportionirliche Steigen und Fallen des Hopfenpreiſes, und die Mißlichkeit, ja öfters gänzliches Umſchlagen dieſer Frucht, wird dabey auch nicht zu vergeſſen ſeyn.

Da die Bekielung eines Hopfenlandes ſowohl, als deſſen Bearbeitung, wegen Verſchiedenheit des Bodens, oder auch wohl nur Gewohnheit der Gegend, nicht aller Orten gleich, ſondern öfters ſehr verſchieden iſt; ſo kann man auch, wenn gleich die Größe des Gartens ſchon bewußt iſt, eben nicht allemahl ſo gar genau wiſſen, wie viel eigentlich Hopfenſtöcke oder Gruben in ſelbigem befindlich ſind, und wie viel man aus denſelben Brahmen anſchieſſen laſſe. Um allzuvieles wird ein Hopfenbauverſtändiger ſich wohl eben nicht irren können, denn je größer die Gruben ſind, je mehr Wurzeln liegen auch darin, daher es im Hauptwerke nicht darauf ankommt, daß ſie ungleich weiter auseinander liegen, als die kleinen, die um ein vieles näher an einander ſtehen, aber auch weniger Wurzeln enthalten; jedoch iſt es wohl gethan, ſich darnach zu erkundigen, woferne es der Augenſchein nicht gleich ſelbſt geben wollte. In Sachſen z. E. leget man an einigen Orten nicht mehr als drey Hopfenwurzeln in jede dazu proportionirte Grube, welche man hernach vor einen Stock rechnet; anderswo werden die Gruben auch zu 4. bis 6. ja zu 8. bis 10. Wurzeln eingerichtet, ſo aber auch das höchſte iſt. So viel man aber Wurzeln zu einem Stock geſchlagen hat, nur ſo viele, und mehrere nicht, läßt man hernach in regula auch Keime aufkommen; wo man aber viele Wurzeln in eine Grube zuſammengeleget hat, da läßt man auch auf jeder ein oder zwey Keime, nach Proportion der Vielheit der Wurzeln und der Tragbarkeit des Bodens, darüber aufſchieſſen, dadurch man den in Ueberſchlagung der Brahmen nach den Stöcken ziemlich ungewiß wird; doch würde es abermahl ſo gar viel nicht auf ſich haben, weil man eben nicht in Gewohnheit hat, die Brahmen überhaupt zu zählen, wenn nur nicht zugleich die Zahl der Hopfenſtöcke, umzukehrender Rechnung nach, auf die man eher contiret, dadurch unſicher geſtellet würde. Es wird alſo am beſten gethan ſeyn, auf die Gruben ſelbſt und deren Beſchaffenheit zu ſehen, was ſelbige etwan nach ihren Umſtänden uns zu verſprechen ſcheinen.

Am gewöhnlichſten iſt, auf die Hopfenſtangen zu ſehen, und nach der Anzahl ihrer Haufen den Ueberſchlag zu machen. Denn ob es wohl nicht durchgängig, weder im Stocken, noch im Einzählen, übereintrift; ſo darf man ſich doch nur nach dem Gebrauch jedesmahliger Gegend erkundigen, und darnach ſeine Rechnung machen. Gemeiniglich pfleget man zu drey Hopfenranken eine Stange zu ſtoſſen, wie denn eine 4. oder 6. kiehlige Grube 2. Stangen, eine 8. oder 10. kiehlige aber, welche aber auch 12. Brahmen treibet, 4. Stangen bekommt. Nach der Hopfenleſe, und wenn man ſie ausziehet, und jochweiſe zuſammenleget, werden in 1. Haufen 5. Schocke gebracht, doch, wie gedacht, nach jedes Orts Gewohnheit mehr oder weniger. Auf 1. Acker Land kann man 32. Stangenhaufen obiger Zahl rechnen, mit Einſchluß der nöthigen Gänge und Raine. Ferner wird man finden, daß man ein Jahr ins andere, und zum Mittel gerechnet, mehr nicht als auf 1. Stangenhaufen 2. Hopfenſcheffel Zuwachs erwarten könne; denn was dieſe Frucht in einem Jahre etwan mehreres bringet,

trägt

trägt ſie in einem andern deſto weniger, auch wohl gar nichts. Ein Hopfenſcheffel aber hält gemeiniglich mehr, als ein Scheffel Getreidemaaß, z. E. in der Gegend von Torgau hält er 5. Viertel Scheffel Dresdner Getreidemaaß; iſt er anderer Orten größer oder kleiner, muß man ſich darnach richten. Aller Orten wird der Hopfen gehäuft gemeſſen, ob aber ſolches mit einem Druck oder nur lockerhin geſchehe, iſt verſchieden. Noch weit verſchiedener aber iſt der Preis, denn manche Jahre gielt er 5. Rthlr. und drüber, in andern 12. Groſchen und drunter; man muß alſo nach einem Durchſchnitt von verſchiedenen Jahren rechnen (a). Uebrigens iſt zu bemerken, daß, wenn man den Hopfen grün miſſet, man hernach im Ausmeſſen Ueberſchuß haben wird, weil ſich die Häupter im Trocknen aus einander ſchlieſſen; miſſet man ihn aber trocken wieder um, wird man einmeſſen, weil ſich die Häupter ſodenn ſehr zerſtoſſen und die Blätter brechen.

Den Aufwand betreffend, ſo wird man die Beſtellungskoſten leicht ausrechnen können, wenn man weiß, was der Hopfengärtner an Lohn und Deputat bekommt, und was etwan ſonſt noch vor Beyarbeit dabey vorkommt. Auſſerdem aber kann man hier eben ſo verfahren, als bey dem Weinbau, und die Hopfenbearbeitungskoſten nach Stangenhaufen überſchlagen, da man den auf 1. Joch oder Haufen von 5. Schock Stangen überhaupt 12. Gr. rechnen kann; die Leſe aber muß beſonders beſorget werden. Wo man Dienſte darzu hat, giebt man von 1. Scheffel 4. Pf. Pflückerlohn, 8. Pf. aber, wenn keine darzu vorhanden ſind. Auf 3. Joch Stangen gehöret ſich jährlich 1. Fuder guter Miſt, mancher Orten aber muß er auch mit wenigerm zufrieden ſeyn. Auf 2. Joche hat man jährlich 1. Schock Stangen Abgang, folglich ſo viel neue Stangen zu rechnen. Was Stangen und Miſt jedes Orts gelten, oder vielmehr wie hoch ſie öconomiſch zu rechnen ſind, wird ſich leicht zeigen (b). Die eigene Conſumtion des Hopfens zur Brauerey wird bey adelichen Gütern, wo es nur auf den Haustrunk ankommt, abgerechnet, nicht aber bey einer Amtsbrauerey, als welche gemeiniglich viele Dörfer mit Bier verſorget, mithin die Brauerey im Groſſen treibet; hingegen wird auch bey dem Anſchlag der Amtsbrauerey der in ſelbige zu verwendende Hopfen in die Ausgabe gebracht.

(a) Ich habe ſelbſt vielmahl geſehen, daß der böhmiſche Hopfen, der gemeiniglich nach dem Gewicht verkauft wird, der Centner in manchen Jahren 10. 12. bis 15. Gulden, in andern aber, wo er nicht gerathen, 40. 50. bis 60 Gulden, gegolten hat.

(b) Obgleich dieſe Data zum Anſchlag des Hopfenbaues, die ich aus des Herrn von Bennigſen Abhandl. vom Anſchlag der Güter, §. 166. u. f. entlehnet habe, eigentlich auf den ſächſiſchen Hopfenbau gerichtet ſind; ſo können ſie dennoch auch in andern Ländern dabey mit Nutzen gebraucht werden

§. 14.

f) Die Viehzucht iſt bekanntermaſſen der andere Haupttheil einer Landwirthſchaft. Wir müſſen alſo ſehen, was bey einem Nutzungs- oder Pachtanſchlag deſſelben zu beobachten iſt.

Zuförderſt iſt zu merken, daß dasjenige Vieh, was zu Beſtellung des Ackers vonnöthen iſt, und zu dieſem Behuf unterhalten werden muß, gar nicht in Anſchlag kommt. Eben dieſes findet auch bey der Pferdezucht ſtatt, wenn etwan nur ſo viel Fohlen gezogen werden, daß dadurch der Abgang erſetzt werden kann.

findet ſich aber eine Stutterey auf dem Amte, die aber nur da angeleget werden kann, wo Sommerweide und Heuſchlag im Ueberfluß iſt; ſo kommt ſolche beſonders in Anſchlag (a).

Wenn nach den preußiſchen Principiis die Wieſen, Weiden und Hutungen beſonders angeſchlagen werden; ſo ziehet man bey dem Anſchlag des übrigen Viehes ſolches in Betrachtung, und bringet die Viehnutzung in geringern Anſatz, als ſonſt geſchehen ſeyn würde, wenn die Wieſen, Weiden und Hutungen aus dem Anſchlag weggeblieben wären.

Nach den pommeriſchen Cammer-Principiis, pfleget man das Rindvieh ordinair zur Hälfte als milchendes Vieh, und zur andern Hälfte als Güſtvieh zu rechnen. Wenn aber die Weide ſehr gut, und alſo zuträglicher iſt, mehr Milch- als Güſtvieh zu halten, ſo wird auch wohl etwas mehr als die Hälfte vor Milchvieh, ja zuweilen wohl ⅔tel, und nur ⅓ Güſtvieh gerechnet; und von erſterm wird in Pommern das Stück, nach Gütigkeit der Weide, zu 2. Rthlr., 1½ Rthlr. 1. Rthlr. 8. Gr., und bey ſchlechter Weide, und wo kein Heuſchlag, oder nur gar wenig iſt, nur zu 1. Rthlr. 4. Gr. oder auch wohl ein Rthlr. angeſchlagen, geringer aber, oder höher nicht. Das Güſtvieh wird durchgehends zu 12. Gr. bis 16. Gr. das Stück gerechnet, und wird wegen der Deputanten (b) kein Abzug gemacht (c). In Schleſien wird eine milchende Kuh vor 3. Rthlr. (d), und im Magdeburgiſchen zu 2. bis 3. Rthlr., das Göldevieh aber halb ſo hoch (e), in Anſchlag gebracht.

In Sachſen wird das Rindvieh, welches nach einer richtig geordneten Wirthſchaft auf dem Gute gehalten werden kann und ſoll, nach ſeinen Sorten folgendergeſtalt angeſchlagen. Man rechnet von der zu haltenden Anzahl melkenden Viehs allemahl das 8te Stück als Göldevieh ab, von jenem wird jede Kuh ſamt dem Kalbe zu 5. bis 6. Rthlr. daß Stück Göldevieh aber nur halb ſo hoch angeſchlagen, ſodenn kommen ſowohl von denen Ochſen als Kühen, ſo viel als jährlich ausgemerzet und verkauft werden können, nach der landüblichen Taxe in Anſchlag; dagegen man aber in der Ausgabe zur Conſumtion, die Milchnutzung vor das Geſinde, nähmlich auf 2. Perſonen 1. Kuh gerechnet, nach dem nähmlich Anſchlagspreis, ſo wie vor Fleiſch und Fleiſches Werth, vor jedes Geſinde 5. Rthlr. in Abzug bringet (f). Dieſes iſt aber nicht die einzige Verfahrungsart, ſo in Sachſen gebräuchlich iſt. Andere punctiren alle Einnahme und Ausgabe aus etwan vorhandenen Rechnungen aufs genaueſte aus, und formiren darauf ihre Taxe; welches keinesweges verwerflich, nur nicht allemahl thunlich iſt. Wieder andere ſetzen erſt alle vorhandenen melkenden Kühe auf den gewöhnlichen Nutzungspreis daſiger Gegend, ziehen aber hernach von jeder derſelben den vierten Theil des vorhin darauf gelegten Preiſes wieder ab, womit ſie auf die Milchwerksconſumtion vor das Geſinde, und auf die etwan gölde bleibenden Kühe compenſiren; und ihre Rechnung wird auch richtig zutreffen. Noch andere gehen hierunter ſpecieller. Sie überzählen erſt alle ihre Kühe, laſſen hernach ſo viel Kühe zurück fallen, als zum Milchwerke vor das Geſinde nöthig ſind, von dem ganzen Kuhviehbeſtand ſetzen ſie das zehende Stück als gölde bleibend zur halben Nutzung, die ſodenn aber noch übrigen Kühe in vollem Nutzungspreis an. Im Calculo trift dieſe Taxationsart mit der vorigen genau überein, und iſt hierüber noch die üblichſte; wobey jedoch in manchen Gegenden die Umſtände erheiſchen, auch wohl ſchon das achte Stück als gölde

de bleibend, und nur zur halben Nutzung zu rechnen. Auch taxiren einige Anſchläge alles Vieh bloß nach dem landüblichen Weidegelde, und kommen auch, wenn die Wieſen ſelbſt angeſchlagen werden, damit richtig aus. Man muß ſich aber dabey ſehr wohl vorſehen, ſonſt gar leicht ein gemiſchter und fehlerhafter Anſchlag daraus entſtehen kann. Man ſchläget nähmlich das erbaute Heu und Grummet nach Fudern oder Centnern zu Gelde an, und läßt die Triften und Hutungen ſelbſt ganz weg, von dem Nutzbaren Vieh aber legt man jedem Stücke indiſtincte ein gewiſſes landübliches Weide- und Triftgeld gleichſam als ein Währgeld auf (g), und formiret nach ſolchem hernach die Anſchlagung des Viehſtandes (h).

(a) Davon ſoll in dem Art. Stutterey mit mehrerm gehandelt werden.

(b) Z. E. der Hirten, Nachtwächter ꝛc.

(c) S. von Schweder von Anſchlagung der Güter, im Anhang, §. 13. 14.

(d) S. Lipius, c. l. p. 164.

(e) S. Gaſſers Einleitung, Cap. 6. §. 10. p. 177. Balzer in ſeinen Anmerkungen über Schweders Tractat von Anſchlagung der Güter, p. 79. will das Güſtevieh durchaus nicht gerechnet wiſſen, weil es keinen Nutzen giebt, und nur Zuwachs iſt.

(f) S. Herrn von Bennigſen Anſchlag des Ritterguts Adelsheim, im 13. Bande der öconom. Nachrichten, p. 633. und 674.

(g) Dieſes Weidegeld wird in Sachſen zwar verſchieden, am landüblichſten oder gewöhnlichſten aber auf
1. Pferd 2. Rthlr.
1. jährig Fohlen 1. Rthlr. 12. Gr.
1. Ochſen 1. Rthlr. 12. Gr.
1. Kuh 1. Rthlr.
1. Stück Göldevieh 12. Gr.
1. Ziege 3. Gr.
1. Schaaf 2. Gr.
1. Schwein 3. Gr.
1. Gans 8. Pf. gerechnet; S. von Bennigſen Abhandlung von Anſchlagung der Güter in Sachſen, §. 121.

(h) S. eben daſelbſt §. 91. und 284.

§. 15.

Die Schäfereyen werden gar verſchiedentlich angeſchlagen. Jedes hundert Schaafe, ſo in den Winter genommen werden kann, pfleget in Pommern zu 12. 16. bis 18. Rthlr. (a), im Magdeburgiſchen zu 10. Rthlr. (b), nachdem die Weide gut iſt, und eine gute Sorte von Wolle fällt, und die Schaafe gut ſtehen, angeſchlagen zu werden, als welches am freyem Gelde zu verſtehen iſt, indem wegen des Schäfers nichts abgezogen wird. Dieſe Art, die Schäferey anzuſchlagen, iſt auch in Thüringen, im Mansfeldiſchen, Coburgiſchen und Hennebergiſchen gebräuchlich. Es ſetzt aber dieſe Anſchlagungsart einen bereits vorher gemachten Special-Anſchlag zum Voraus, in welchem man berechnet, was etwan nach Abzug allen Aufwands von jedem hundert Schaafen vor Abnutzung übrig bleiben möchte. Die Diviſion aber ergiebet, wie viel eigentlich auf ein jedes Stück oder Noß kommt. Folgende von Herrn von Bennigſen nach dem ſächſiſchen Fuß eingerichteten zwey Special-Anſchläge können uns zum Muſter dienen.

Rechnung über eine einſchürige reine Schäferey von 1000. Noß.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
100¼. Stein Wolle, als:			
97½ Stein von 975. Stück alt Vieh, nach 10. Stück auf 1. Stein,			
2¾. Stein von 220. Lämmern, nach 80. auf 1. Stein, à 6. Rthlr. thut	601 Rthlr.	12 Gr.	- Pf.
205. Stück Merzvieh, als:			
92. alte Hammel, à 2. Rthlr. thut	184	-	-
63. alte Schaafe à 1. Rthlr. thut	63	-	-
30. Jährlinge, à 21. Gr. thut	26	6	-
20. Lämmer, à 12. Gr. thut	10	-	-
25. Sterbefelle, à 5. Gr. 6. Pf. thut	5	17	6
Summa:	890	11	6
Hiervon des Schäfers 8tel an	111	7	5¼
Verbleibet Nutzung:	779	4	¾

Aufwand.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
24. Fuder Heu, à 6. Rthlr. thut	144	-	-
2. Fuder Grummet vor die Lämmer, à 5. Rthlr. thut	10	-	-
2. Fuder dito vor des Schäfers 2. Kühe	10	-	-
6. Scheffel Hafer vor die Lämmer, à 20. Gr. thut	5	-	-
2. Scheffel ſchwarz Salz, à 20. Gr. thut	1	16	-
Schaafſchererlohn auf 975. Stück alt Vieh, à 2. Pf. thut	6	18	2
Dito auf 220. Lämmer, à 1. Pf. thut	-	18	4
8. Pfund Wollband	1	8	-
Summa	179	12	6
Von den 4letztern Poſten des Schäfers 8tel abgezogen mit	1	7	6¾
Verbleibet:	178	4	11¼
Hierzu kommt ferner			
12 Scheffel Korn Deputat dem Schäfer à 1½ Rtlr. thut	18 Rthlr.	- Gr.	- Pf.
12 Scheffel Gerſte dito à 1. Rthlr.	12	-	-
1½ Scheffel Weitzen, à 2. Rthlr.	3	-	-
1 Scheffel Erbſen	1	16	-
2 Scheffel Heidekorn	1	16	-
Triftgeld auf 135. Stück Vorvieh, à 2. Gr.	11	6	-
Dito vor 2. Schäfers Kühe, à 1. Rthlr.	2	-	-
Gräſerey vor ſelbige, à 12. Gr.	1	-	-
Weidegeld vor 4. Schweine, à 3 Gr.	-	12	-
Leſeholz ppter	1	12	-
Summa:	230	18	11¼
Dieſe von der Einnahme abgezogen, bleibet Nutzung	548	9	1½

Iſt auf jedes Noß 15. Gr. ½. Pf.

Rechnung über eine zweyſchürige melke Schäferey von 1000. Roß.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
83¼ Stein Wolle, als:			
80½. Stein von 966. Stück alt Vieh, nach 12. Stück zum Stein, und zwar			
48½. Stein Winterwolle, à 6½. Rthlr.	315	6	=
32. Stein Sommerwolle, à 6. Rthlr.	192	=	=
2⅘. Stein von 280. Lämmern, nach 100. Stück zum Stein, à 6. Rthlr.	16	12	=
Milchgeld von 320. melkenden Schaafen, in circa à 4. Gr.	53	8	=
Dergleichen von 80. Stück Vorvieh ppter	13	8	=
½. Schock Schaafkäſe, à 1. Gr.	1	6	=
246. Stück Merzvieh, als:			
65. alte Hammel, à 1. Rthlr. 16. Gr.	108	8	=
96. alte Schaafe, à 21. Gr.	84	=	=
40. Jährlinge, à 16. Gr.	26	16	=
45. Lämmer, à 10. Gr. 6. Pf.	19	16	6
36. Sterbefelle, à 5. Gr.	7	12	=
Summa:	837	20	6
Hiervon des Schäfers 8tel an	104	17	6¾
Verbleibt Nutzung:	733	2	11¼

Aufwand.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
30. Fuder Heu, à 6. Rthlr.	180	=	=
3. Fuder Grummet, à 5. Rthlr.	15	=	=
2. Fuder dito dem Schäfer vor ſeine Kühe	10	=	=
8. Scheffel Hafer vor die Lämmer, à 20. Gr.	6	16	=

2. Rthlr. 12 Gr. vor 3. Scheffel ſchwarz Salz, à 20. Gr.
6 — 17 — Schaafſchererlohn auf 966. Stück alt Vieh, à 2 Pf.
= — 23 — 4 Pf. dergleichen auf 280. Lämmer, à 1 Pf.

10 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. hiervon
1 — 6 — 6½ — des Schäfers 8tel,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
verbleibt	8	21	9½
12. Scheffel Deputatkorn dem Schäfer, à 1½. Rthlr.	18	=	=
12. Scheffel Gerſte demſelben, à 1. Rthlr.	12	=	=
1½ Scheffel Weitzen, à 2. Rthlr.	3	=	=
1. Scheffel Erbſen	1	16	=
2. Scheffel Heydekorn	1	16	=
Triftgeld auf 135. Stück Vorvieh, à 2. Gr.	11	6	=
Dergleichen auf 2. Schäferkühe; à 1. Rthlr.	2	=	=
Gräſerey vor ſelbige, à 12. Gr.	1	=	=
Weidegeld auf 4. Schweine, à 3. Gr.	=	12	=
Leſeholz ppter	1	12	=
Summa:	273	3	9½
Von der Einnahme abgezogen, Verbleibet Nutzung:	459	23	1¾

Iſt auf jedes Roß 12. Gr. 7. Pf. (c).

(a) S. von Schweder, c. 1. §. 15.

(b) S. Gaſſers, c. 1. §. XI. p. 179.

(c) Da nach dieſen Berechnungen, jedes Roß bey einer einſchürigen Schäferey auf 15. Gr. ½ Pf. und bey einer zweyſchürigen auf 12. Gr. 7. Pf. berechnet wird, der Herr von Bennigſen aber in ſeinem Anſchlag des Ritterguts Adelsheim, durch die Bank nur 12. Gr. auf jedes Roß anſetzet; ſo würde nach dieſem letztern Anſatz das Hundert, ſo überwintert werden kann, im Anſchlag auf 50. Rthlr. zu ſtehen kommen; woraus zugleich der große Unterſchied zwiſchen den pommeriſchen und magdeburgiſchen, und den ſächſiſchen Schäfereyen erſehen werden kann.

§. 16.

Die Schweinezucht muß ihrer Abnutzung halber nach der Guten oder geringhaltigern Gelegenheit des Orts beurtheilet werden. Wo ſtarkes Brauweſen und Brandweinbrennen iſt, ſind ſie gemeiniglich ſehr nutzbar. Wo auch viel Getreide erbauet wird, und davon viel geringes, auch Spreu und Kaff abgehet, gedeihen ſie auch ſchon gar gut. Auch iſt bey ihnen mit auf die Holzung und Maſtung zu ſehen: denn obgleich dieſe beſonders zu taxiren iſt; ſo ſind ihnen doch ſolche Triften ſchon an ſich ſelbſt angenehm, und folglich zuträglich. In Vorpommern werden die Schweine gar nicht in Anſchlag gebracht (a). In Hinterpommern pflegte man ſonſt von allen Schweinen den dritten Theil zum Verkauf zu rechnen, und zwar das Stück zu 1. Rthlr. bis 1. Rthlr. 8. Gr. welches auch nicht unbillig, ſonderlich wenn alle darauf zu verwendenden Koſten, als Korn vor die Ferkel und Hüterlohn, in dem Anſchlage abgezogen werden. Jetzo rechnet man in Hinterpommern, auch in der Mark Brandenburg, nach Abzug der Schlachtſchweine vor das Haus, 2. Rthlr. mehr oder weniger vor jede Mandel der übrigen Schweine, worzu jedoch die Ferkel unter einem Jahre nicht mit gehören, und wo alsdenn auch wegen der Koſten weiter keine Abzüge gemacht werden (b); oder man ſetzet ex æquo & bono vor ein Schock Schweine 8. oder 10. Rthlr. aus (c); oder rechnet auch auf den zur Abnutzung ausgeſetzten dritten Theil, vor das Stück 12. 16. bis 18. Groſchen an. Im Magdeburgiſchen ſetzet man vor die Schmeinezucht nur en general etwas an, richtet ſich aber dabey nach der Brauerey, und ſchläget die Trebern, um mehrerer Accurateſſe und Ordnung willen, beſonders an (d). In Sachſen macht man mit den Schweinen auch keine ſonderlichen Umſtände, ſondern ſetzt in Pauſch und Bogen ein gewiſſes Geldquantum vor die Schweinezucht an. Diejenigen, welche etwas abgemeſſenere Schritte thun wollen, nehmen bloß die Fahrſauen nach ihrer Anzahl in die Taxe, und rechnen den, nach des Orts Gelegenheit, 8. meiſt 10. Rthlr. jährliche Abnutzung von jeder (e); alles übrige Schweinvieh aber wird ſchlechthin übergangen (f). In Schleſien wird an denjenigen Orten, wo ſtarke Brandweinbrennereyen und Brauereyen ſind, auf die Schweinezucht mit geſehen, und jedes Stück mit 6. Gr. in Anſchlag gebracht (g).

(a) S. Balzers Anmerkungen, p. 80.

(b) S. von Schweder, c. 1. p. 195. u. f.

(c) S. eben daſelbſt, p. 357.

(d) S. Gaſſer, c. 1. p. 180.

(e) Man rechnet nähmlich, daß jede Fahrſau in zwey Würfen nur 12. Ferkel bringet. Von dieſen ſchlägt man wieder die Hälfte an 6. Ferkeln, als verunglückt, und von den übrigen 6. Ferkeln, noch das dritte Theil oder 2. Ferkel vor den Aufwand zurück. Werden nun die zur Nutzung verbleibenden 4. Ferkel als

Laufer verkauft, und zwar nachdem der gewöhnliche Preis iſt, das Stück entweder zu 2. Rthlr. oder zu 1½ Rthlr. ſo kommt auf jede Fahrſau reſpective 8. oder 10. Rthlr. Nutzung.

(f) S. von Bennigſen Abhandlung vom Anſchlag der Güter, §. 96.

(g) S. Lipius, c. 1. p. 165.

§. 17.

Ziegen zu halten, iſt wegen des großen Schadens, den ſie am jungen Holze thun, nicht aller Orten erlaubt. Wo aber dergleichen dennoch gehalten werden, da müſſen ſie allerdings mit in den Anſchlag kommen, weil ſie ſich in den Nutzen ſchon ganz ergiebig bezeigen. In der Mark Brandenburg kamen ehedem die Ziegen nicht beſonders in Anſchlag, ſondern man übergieng ſie, ſetzte aber ſtatt ihrer am Kuh- und Rindvieh einige Stücke mehr an, und in Nutzen. Nunmehr werden ſie auch daſelbſt vor ſich angeſchlagen, und man rechnet 3. Ziegen einer Kuh in der Nutzung gleich, die Böcke und den Zuwachs aber, excluſive der Saugezickeln, ſchläget man nach einem Weidegelde das Stück zu 6. bis 8. Gr. an (a). Im Magdeburgiſchen kommen die Ziegen gar ſelten in Anſchlag, weil keine Gelegenheit iſt, ſelbige zu halten (b). In Pommern, wo dergleichen nach Gelegenheit des Orts gehalten werden, indem ſolches nicht allenthalben erlaubt iſt (c), kommen ſie auch nicht beſonders in Anſchlag, ſondern es wird ſtatt derſelben an Rindvieh oder Kühen etwas hinzugethan; ſie pflegen auch wohl nach Art des Rindviehes in Anſchlag gebracht zu werden, da man die Hälfte der vor Milchvieh und die andere Hälfte vor Güſtvieh, den Abnutz von 3. Stücken aber ſo hoch, als den Abnutz von einer Kuh rechnet, vorher aber die Böcke und Höcken abziehet (d). In Sachſen ſcheinet die Proportionirung der Ziegen mit den Kühen ebenfalls zur Norm angenommen zu ſeyn, indem eine Ziege nach des Orts Gelegenheit auf 1. Rthlr., 1½ Rthlr., auch wohl 1. Rthlr. 18. Gr. zur jährlichen Nutzung angeſchlagen wird; und man rechnet auch 3. Ziegen in der Nutzung einer Kuh gleich (e).

(a) Davon aber dasjenige abgezogen wird, was denen Hirten gegeben werden muß. S. märkiſche Anſchläge bey der königl. preußiſchen Hypothek- und Concurs-Ordnung, ſub. G. 3. §. 8. & G. 5. Sect. 2. Tit. 4.

(b) S. Gaſſer, c. 1. p. 180.

(c) S. pommeriſche Bauerordnung, Tit. 14. und Edicte wegen Haltung der Ziegen, vom 21. Sept. 1699. 18. Sept. 1705. 12. Nov. 1719.

(d) S. von Schweder, c. 1. p. 192. u. f.

(e) S. von Bennigſen, c. 1. §. 94.

§. 18.

Da ich von dem Anſchlag der Bienenzucht ſchon anderwärts (a) gehandelt habe; ſo iſt nur noch das Federvieh übrig. Die Federviehzucht richtet ſich darnach, ob ein Strohm vorhanden, worauf die Gänſe oder Aenten ohne Fütterung aufgezogen werden können. Was von dem übrigen Federvieh einzunehmen, iſt von keiner Erheblichkeit, und beſtehet der meiſte Nutzen darinnen, daß die eigene Wirthſchaft daraus verſehen werden kann. Man pfleget deswegen vor ſämtliches Federvieh ex æquo & bono etwas, z. E. in Schleſien bey einem Amte 10. Rthlr. (b) anzuſetzen.

Bey den Gänſen, wenn ſie ſpecialiſſime angeſchlagen werden ſollen, iſt auch nachfolgender Fuß gebräuchlich. Man zählet nähmlich alle Samengänſe zuſammen, und

wirft auf 8. Stück derſelben allemahl einen Gänſerich ohne Taxe ein; auf jede Saamengans rechnet man 12. junge Gänſe, ziehet aber davon 6. Stück als verunglückt, und 3. Stück vor die Unkoſten ab; ſo, daß auf jede Saamengans 3 Stück völlig aufgebrachte junge Gänſe geſetzet werden, da denn jedes Stück zu 4. 5. oder 6. Gr. nach Landesart zum Verkauf als jährliche Abnutzung gerechnet und angeſchlagen wird (c).

Bey den Aenten kann man es eben ſo machen. Man rechnet auf jede Saamenänte 8. junge, ziehet davon 4. vor die Fütterung, und 2. als verunglückt, ab, und die verbleibenden 2. Stück, ſo verkauft werden, kommen in Anſchlag, und kann man das Stück doch wenigſtens auf 2. Gr. rechnen.

Auch kann man mit den welſchen oder Truthühnern auf dieſe Art verfahren. Auf jede Truthenne rechnet man 12. junge, ziehet davon 8. Stück auf die Koſten und als verunglückt ab, und ſchläget die verbleibenden 4. Stück zu Gelde an: und wenn man das Stück nur zu 3. Gr. rechnet; ſo bringet doch jede alte Truthenne 12. Gr. jährliche Abnutzung.

Was die Hofhühner betrift, pfleget man auf jede Henne nach advenant ein ganzes oder halb Schock Eyer gegen das dazu erforderliche Futter, oder auch wohl in Pauſch und Bogen 3. Gr. Pacht zu verwilligen; wobey aber alle Hähne und junge Hühner in keinen Anſchlag kommen.

Bey der Taubenflucht pfleget man auf jedes 100. Paar alte Tauben, in dreymahliger Hecke, 300. Paar junge Tauben zu rechnen, davon aber 200. Paar, als verunglückt, oder zur Nachzucht, und noch 50. Paar vor den Aufwand abzuziehen, die zum Verkauf verbleibenden 50. Paar aber, nach dem landüblichen Preis, in Anſchlag zu bringen (d).

(a) S. den Art. Bienenzucht.
(b) S. Lipius, c. 1. p. 165.
(c) S. von Bennigſen Abhandlung von Anſchlagung der Güter, §. 100.
(d) S. ebendaſelbſt, §. 101 - 104.

§. 19.

Nach den Höfen kommen die übrigen öconomiſchen Pertinentien. Die Fiſcherey, ſowohl die wilden in den Flüſſen, Bächen und Seen, als die Teichfiſcherey, iſt bey manchen Aemtern ſehr beträchtlich, und bringet zuweilen eine ſtarke jährliche Einnahme, zumahl wenn in der Nähe viele und groſſe Städte, und beſonders viele catholiſche Klöſter befindlich ſind, wo der Abſatz der Fiſche in groſſer Menge beſtändig gewiß iſt. Wie ſothane Fiſchereyen angeſchlagen werden, brauche ich hier nicht zu wiederholen, da ich bereits an einem andern Orte (a) davon gehandelt habe.

(a) S. den Art. Fiſcherey, im dritten Bande dieſes Magazins.

§. 20.

Eben ſo überflüſſig würde es seyn, wenn ich hier nochmahls zeigen ſollte, wie die Mühlennutzungen angeſchlagen werden, da ich ebenfalls ſchon anderwärts ausführliche Anweiſung darzu gegeben habe (a).

(a) S. den Art. Mühlenweſen.

§. 21.

Von der Brandweinbrennerey und dem Brauweſen, befinden ſich in dieſem Werke gleichfalls ſchon beſondere Abhandlungen; und da habe ich zugleich gewieſen, wie die Nutzungen von dieſen beyden Wirthſchaftstheilen angeſchlagen zu werden pflegen, daher mich auch dieſerwegen dahin referiren muß.

§. 22.

§. 22.

Zu denen Amtspertinentien gehören auch nicht ſelten die Ziegelſcheunen. Will man eine Ziegelbrennerey nach ihrer Abnutzung anſchlagen; ſo muß man ſich vorher nach verſchiedenen Dingen erkundigen; man muß z. E. wiſſen, wie groß der Ofen iſt, und wie viel tauſend Steine auf einmahl gebrannt werden? wie viel von jeder Sorte? wie oft in einem Jahre? wie es um das Erdewerfen, Anführen und Sümpfen ſtehet? ob das Waſſer in den Sumpf geleitet werden kann, oder angeführet werden muß? was das Streicher- Brenner- Ein und Ausführerlohn beträget? ob, vor die Decke zu machen, beſonders etwas bezahlet wird? wie viel Klaftern Holz zu jedem Brande gegeben werden? und welcher Sorte? und wie lang? ob und was der Ziegler noch oben drein an Getreide, Bier oder Halbbier erhält? ob er etwan ein Stückgen Garten oder einiges Vieh dabey hält? was die Ziegel nach jeder Sorte daſiger Gegend gelten? wie es um die Abnahme ſtehet? u. d. m. Iſt man von allen dieſen Umſtänden hinreichend unterrichtet, ſo iſt der Anſchlag bald gemacht; man bringet in die

Einnahme,

Die Summe der Mauer- Brunnen- und Dachſteine, ſo nach Tauſenden verkauft werden, ingleichen der Platten, Forſtziegel und Preisziegel nach den Stücken, nähmlich ſo viel, als auf einen Brand eingeſetzt werden, und rechnet ſodann, wenn mehr als einmahl im Jahr gebrennet wird, ſämtliche Brände zuſammen, und jede Sorte Steine nach dem landüblichen Preis. Von der Summe der Einnahme wird darauf abgezogen.

Die Ausgabe,

als das Zieglerlohn vom Streichen, Brennen, Ein- und Ausführen der Mauer- Born- und Dachſteine zuſammen nach dem Tauſend;

Ingleichen von Platten und Forſtziegeln, ſo wie von Preisziegeln, nach Stücken.

Ferner nach jedem Brande vor das Erdewerfen.

Hierzu die Erde anzuführen.

Vor die Decke zu machen.

Das Waſſer in den Sumpf zu bringen; wofern es nicht durch Rinnen hineingeleitet wird.

Weiter, was der Ziegler bey jedem Brande oben drein bekommt, ſowohl an Getreide, als an Bier.

Das Zählgeld ſowohl von jedem Tauſend Mauer- Born- und Dachſteinen, als

von Platten, Forſt- und Preisziegeln, nach jedem Thaler, pfleget der Ziegelmeiſter von dem Käufer zu bekommen, und wird alſo dafür nichts dahier ausgeworfen.

Vor die freye Weide, Gräſerey und Stroh vor des Ziegelmeiſters Kühe.

Vor die zu jedem Brande erforderlichen Klaftern Scheitholz.

Zackenholz

und Stockholz

das Holzfuhrlohn.

Wenn nun dieſe Summe der Ausgabe von allen Bränden des Jahrs zuſammen gerechnet, und hernach von der Summe der Einnahme abgezogen wird; ſo iſt der Ueberſchuß die jährliche Nutzung der Ziegelbrennereyen.

§. 23.

Bey Ziegelbrennereyen wird gemeiniglich auch etwas Kalk mit gebrannt, die Sache aber mehrentheils nur als ein Nebenwerk tractiret; wobey der Ziegler vor das Kalkbrennen eine kleine Zulage zu be-

kommen pfleget. Wird aber die Kalkbrennerey bey einem ordentlichen Ofen als ein Hauptwerk tractiret, ſo kann man bey Anſchlagung derſelben eben nach ſolchen Principiis verfahren, wie bey dem Ziegelbrennen.

§. 24.

Die Lehmgruben, welche zu der ordentlichen Ziegeley gehören, kommen in keinen Anſchlag, weil ohne ſie im Nutzungsanſchlage keine Nutzung der Ziegeley zu berechnen wäre. Sind aber ſonſt einige Diſtricte vorhanden, welche nicht nutzbarer gebraucht werden können, als daß man ſich des benöthigten Lehms darauf erholete; und findet ſich Gelegenheit, ſolche an Fremde entweder nach gewiſſer Grundfläche zu verpachten, oder auch den Lehm fuderweiſe bezahlt zu bekommen: ſo kommt ſolches Pachtgeld, oder die Loſung aus den jährlich nach einer Fraction verkauften Fudern, in Anſchlag.

Auf gleiche Art iſt mit den Thongruben zu verfahren, die man, zumahl an Töpfern, entweder acker- oder ruthenweiſe verpachten, oder den Thon fuderweiſe verkaufen kann.

§. 25.

In manchen Ländern finden ſich groſſe Rohrbrüche, die jährlich einen ziemlichen Nutzen abwerfen, weil die Häuſer und Wirthſchaftsgebäude auf dem Lande meiſtens mit Rohr gedeckt werden. Bey Anſchlagung der Rohrbrüche ſiehet man darauf, ob und wie viel Schock Bunde, nach Abzug der eigenen Conſumtion, jährlich an Rohr verkauft werden können, und was das Schock in der Gegend gilt. Man berechnet ſolchen Ertrag nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt, ziehet davon das Macherlohn ab, und bringet den Ueberſchuß entweder in einer beſondern Rubrik, oder auch bey der Teichnutzung, in Anſchlag.

§. 26.

Die Weyden, ſie mögen als Bäume ſtehen, oder auch nur als Strauchwerk wachſen, ſind eine überaus nutzbare Sache; denn ſie geben Reifſtangen, Satzweyden und Reisholz zu Reparaturen der Zäune und Vermachungen, vor die Korbmacher, zu Faſchinen zu allerley Erd- und Waſſerbauen, und endlich auch zur Feuerung. Iſt ſo viel Weydicht vorhanden, daß es auf 4. Schläge eingerichtet iſt, ſo hat man jährlich einen zu hauen, und dieſer allein wird nach ſeiner Abnutzung taxiret und in Anſchlag gebracht, denn die übrigen drey ſind nur der Zuwachs. Iſt es aber nicht in Schläge einzutheilen, ſo nimmt man das ganze Weydicht nach einmahligen Abwurf, dividiret aber ſelbigen mit 4, weil dieſe Nutzung erſt in ſo viel Jahren herum kommt. Nur vergeſſe man nicht, den eigenen Wirthſchaftsaufwand vorher abzuziehen; denn wenn nach ſolchem Abzug wenig oder nichts übrig bleiben ſollte, ſo kommt das Weydicht gar nicht in Anſchlag.

§. 27.

Waldungen werden nicht verpachtet. Wo aber die Waldungen aus Kieferbäumen beſtehen, da geben die Pechhütten jährlich eine Nutzung ab. Will man eine Pechhütte in Anſchlag bringen, ſo muß man vorher wiſſen: ob ſelbige Erbzins oder Pachtgeld giebt, oder gar auf Rechnung ſtehet. In beyden erſtern Fällen iſt die Taxirung bald gemacht; in letzterm aber koſtet es etwas mehreres Rechnen. Da hat man ſich zu erkundigen: wie viel Fuder Kien zu einem Schwöhlen erforderlich ſind, und was er koſtet? wie viel Fuder ander Holz zum Schwöhlen nöthig ſind, und was jedes gilt? wie viel

Faß

Faß oder Steine Pech aus einem Schwöhlen erhalten werden, und was der Stein koſtet? wie viel Säcke Kohlen übrig bleiben, und was jeder gilt? wie viel Kienöhl mit gemacht wird, und was man etwan vor Aſche, Ruß und dergleichen Kleinigkeiten zu rechnen hat? was der Pechmeiſter vor Lohn und Deputat, oder ſtatt deſſen vor Antheil an dem Peche und den Kohlen bekommt? wie viel Pechknechte zu halten ſind, und wie ſie ſtehen? was auf die Fuhren, Kien und Holz anzurücken, oder das Pech zu verfahren, und vor die Theer- und Pechtonnen und Gefäße, die man nicht wieder zurück bekommt, zu rechnen iſt? was auf Futter- und Zehrungskoſten, Accise, Zoll, und dergleichen gehet? Hält man nun eines gegen das andere, ſo wird man herausbringen, was von einem jeden Schwöhlen vor Profit übrig bleibet. Weiß man denn nun noch, wie vielmahl jährlich geſchwöhlet wird; ſo hat man auch die jährliche Nutzung, von der man nur noch etwas vor die Unterhaltung des Geräthes zurückſchlagen muß.

§. 28.

Ich habe ſchon anderwärts (a) erwähnet, daß man nach den neuern Cammerprincipiis heute zu Tage gar kein Bedenken mehr findet, die Jagden zu verpachten. Wo nun dieſes geſchiehet, da kommen ſie denn auch in Anſchlag; wie ſie aber angeſchlagen werden, davon iſt auch bereits an einem andern Orte gehandelt worden (b).

(a) S. den Art. Pacht und Verpacht der Güter.

(b) S. den Art. Jagdcameralweſen.

§. 29.

Es können noch weit mehr Pertinentien bey einem Amte ſeyn, z. E. Pottaſchenſiedereyen, Stärkefabriken, Salpeterſiedereyen, u. d. ſo kann auch der Zoll, ingleichen eine Poſthalterey, und dergleichen mehr, mit dem Amte verbunden ſeyn. Wenn nun ſolche zufällige Amtspertinentien dem Amts- oder Generalpachter mit verpachtet werden, ſo wird auch über ein jedes derſelben ein Specialanſchlag formiret, und die darin verbleibende Hauptſumme in den Pachtanſchlag angeführet. Weil aber dergleichen Pertinentien beſondere Oeconomien und Anſtalten ſind, die nicht nothwendig bey den Aemtern ſeyn müſſen, ſondern auch beſonders vor ſich ſeyn und verpachtet werden können; ſo wird ſich von deren Anſchlag in den beſondern Abhandlungen, ſo ihnen gewidmet ſind, füglicher handeln laſſen.

§. 30.

Alle bisher erwähnten Stücke machen die Einnahme des Pachtanſchlages aus. Es ſind aber auch gemeiniglich verſchiedene Ausgaben bey denen Aemtern vorhanden, die nun auch ſpecificiret werden müſſen, und gleichſam den andern Theil des Pachtanſchlages ausmachen. Dergleichen Ausgaben ſind z. E. folgende:

1) Zinſen, ſo etwan auf dem Amte haften und von demſelben jährlich abgeführet werden müſſen.

2) Die Beſoldung der Beamten.

3) Die Beſoldung der Geiſtlichen, Schuldiener ꝛc.

4) Der Lohn der Gerichtsknechte.

5) Neujahrgelder.

6) Diäten und Zährung in Forſtſachen.

7) Remiſſiones vor die Abgebrannten.

8) Allmoſen zur Unterhaltung der Armen und Findlinge.

9) Ausgaben in Gerichtsfällen.

10) Ausgaben zu Wegebeſſerungen und andern Fuhren oder Vorſpann, wenn nähmlich die Dienſtgelder

gelder in Anſchlag gebracht worden, und alſo die Dienſte mit Gelde vergütet werden müſſen.

11) Beſoldungen der Zoll- und Geleitsbedienten, wenn nähmlich ſolche in dem Special-Anſchlag noch nicht abgezogen worden, ſo aber doch meiſtentheils geſchiehet, da denn dieſe Rubrike hier wegfällt.

12) Eben dieſes iſt auch zu ſagen von dem Lohn der Winzer, Fiſcher und Teichknechte, Gärtner ꝛc. weil derſelbe bereits in denen Specialanſchlägen in Abgang und Ausgabe gebracht worden.

13) Auch kommt weder der Lohn noch die Bekoͤſtigung des Geſindes in die Ausgabe, wenn die Nutzung des Ackeraaues und der Viehzucht nach denen preußiſchen Principiis angeſchlagen wird, weil bereits von dem Ertrag der Aernde ein gewiſſer Theil zu Beſtreitung der Wirthſchaft abgenommen worden; und dieſer Theil iſt allemahl ſo beſchaffen, daß er nicht allein zu Bekoͤſtigung des Geſindes hinreichend iſt, ſondern auch noch vieles davon ins Geld geſetzet, und davon ſowohl der Lohn, als was ſonſt noch in der Wirthſchaft an Küchengeſchirr, Boͤttcherwaare, Senſen, Sicheln, und dergleichen Wirthſchaftsausgaben mehr, beſtritten werden koͤnnnen.

Bey dem Anſchlage nach ſächſiſchem Fuß aber, wird zwar von dem Zuwachs das Benoͤthigte zur Broͤdtung des Geſindes auch gleich abgezogen, hingegen aber ſowohl der Lohn des Geſindes, als auch das Fleiſchwerk, Salz, Gewürze, und andere Conſumtionsausgaben, in die Ausgabe gebracht.

§. 31.

Wenn nun endlich alle Ausgaben von der Einnahme abgezogen werden; ſo wird der alsdenn verbleibende Ueberſchuß als das Pachtquantum angeſehen, ſo man jährlich von dem Pachter fordrn kann.

Was nun die Ausarbeitung des Pachtanſchlags ſelbſt betrift, ſo iſt bey ganzen Aemtern ein Unterſchied zu machen zwiſchen dem Hauptanſchlag und denen Nebenanſchlägen. Der Hauptanſchlag wird, in Anſehung der Einnahme, in gewiſſe Capitel eingetheilet. Das erſte Capitel begreift die Fixa in ſich, nähmlich 1) die an Gelde, 2) die an zinsbaren Stücken, und 3) die an Zinsgetreide. Das andere Capitel enthält die ſteigenden und fallenden Nutzungen, ſowohl an Gelde, als an Früchten und andern Naturalien. Und in dem dritten Kapitel kommen die Nutzungen derer zum Amte gehoͤrigen ſtehenden und liegenden Güter und Oeconomien vor; und da werden die Nutzungen ſämtlicher zum Amte gehoͤrigen Vorwerke, eines nach dem andern, voran geſetzet, denen die Nutzungen von den übrigen Oeconomien und Amtspertinentien nachfolgen.

Der Hauptanſchlag fällt ſehr kurz aus, inden bey einer jeden Rubrike nur die Hauptſumme ausgeworfen, und ſich dabey jedesmahl auf beſondere Deſignationes, Berechnungen und Specialanſchläge, bezogen wird; ſelbige müſſen denn umſtändlich und ausführlich gemacht und dem Hauptanſchlage beygeleget werden. Bey einzelnen Hoͤfen oder Meiereyen hingegen, wird nur ein Anſchlag der ganz speciell iſt, angefertiget.

Sonſt iſt noch zu merken, daß der Pachtanſchlag in Anſehung der angeſchlagenen Grund- und Wirthſchaftstheile und Gerechtſame, ohne jedoch auf die angeſetzte Abnutzung zu ſehen, gewähret, und ſolches am Ende des Anſchlages hinzugefüget wird.

Peſtanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Peſtanſtalten. §. 2 Anſtalten zu Abwendung der Peſt. §. 3. Anſtalten, ſo beyzeiten vorzukehren ſind, wenn zu befürchten iſt, daß die Peſt ſchwerlich abgewendet werden könne. §. 4. Anſtalten, wenn die Peſt ſich wirklich eingefunden. §. 5. Anſtalten, nach aufgehörter Peſt. §. 6. Von denen Koſten, welche die Peſtanſtalten verurſachen, und wie ſolche beſtritten werden.

§. 1.

Da die Vorſorge vor die Bevölkerung des Landes, wie an ſeinem Orte ausführlich gezeiget worden (a), ein ſehr wichtiger gegenſtand der allgemeinen Landespolizey iſt; ſo kann auch die Vorſorge vor die Verhütung der Entvölkerung des Staats nicht weniger wichtig ſeyn, weil bey Unterlaſſung der letztern, erſtere von ſehr ſchlechter Wirkung und Nutzen ſeyn würde. Nun iſt die Peſt eine ſo erſchreckliche Landplage, wodurch nicht ſelten die am beſten bevölkerten Staaten auf einmal bis zur Hälfte entvölkert worden; iſt es alſo nicht höchſtnothwendig, daß eine weiſe Regierung alle nur möglichen Anſtalten zu Abwendung der Peſt vorkehre, wenn ſie haben will, daß ihre Maßregeln und Vorkehrungen zur Beförderung der Bevölkerung von Nutzen und Wirkung ſeyn ſollen? Ehedem waren die Peſten ſehr häufig; allein ehedem war man auch auf die Bevölkerung nicht ſo aufmerkſam, und vielleicht hat man ehedem gar geglaubet, daß die Peſt ein Strafgerichte Gottes ſey, wider welches die menſchliche Vorſicht nichts ausrichten könne, ſondern der man ſich geduldig unterwerfen müſſe (b). Allein, obgleich die Peſt allerdings ein Strafgerichte Gottes iſt; ſo iſt man dennoch heutiges Tages genugſam verſichert, daß ſich die Peſt, ſo wie andere anſteckende tödtliche Krankheiten, durch vorſichtige Anſtalten nicht allein von einem Lande abwenden laſſen; ſondern auch daß ſich ihre weitere Ausbreitung verhindern läßt, wenn gleich eine Stadt oder Gegend des Landes ſchon davon ergriffen iſt. Dieſe Anſtalten ſind es, die ich hier vortragen werde.

(a) S. den Art. Bevölkerung.

(b) Die Türken ſind noch heutiges Tages faſt unaufhörlich der Peſt unterworfen, weil ſie das unvermeidliche Schickſal aller Dinge zur Glaubensmeinung und Grundſatz ihrer Verhaltung gemacht haben. Sie wenden wider die Peſt nicht die geringſte Vorſicht an. Sehen ſie gleich, daß die Chriſten alsdenn von den inficirten Orten abreiſen, ſo verändern ſie ſelbſt dennoch ihre Wohnung nicht; ſie kaufen vielmehr Kleider, welche an der Peſt geſtorbene Menſchen getragen, nehmen ſolche zu eigenem Gebrauche, und ſterben jenen nach.

§. 2.

Die Anſtalten, durch welche man die Peſt von dem Lande abzuwenden ſuchet, beſtehen darin: Daß man 1) alle Gemeinſchaft und Handlung mit Ländern, worinnen die Peſt wüthet, aufhebet, und durch öffentliche Mandate allen Unterthanen und Einwohnern des Landes auf das ſchärfſte unterſaget. Dieſe Anſtalt allein iſt aber nicht hinreichend. Die Begierde der Menſchen nach Geld und Gut iſt viel zu groß, daß ſie, unerachtet ſolches Verboths, nicht etwas wagen ſollten. Sie ſcheuen die Gefahr nicht, oder halten dieſelbe wenigſtens vor nicht

ſo groß, als ſie ausgegeben wird. Sie würden alſo dennoch alle heimlichen Mittel und Wege einſchlagen, um ihren Handel mit ſolchen inficirten Ländern fortzuſetzen, wenn man nicht auch

2) zugleich die Gränzen des Landes auf das genaueſte bewachen laſſen wollte, damit weder verdächtige Menſchen noch Waaren von dieſen Seiten in das Land eingehen können. Man beſetzt zu dem Ende die Gränzen mit Wachen. Man läßt keine verdächtigen Leute über die Gränze, ſondern weiſet ſelbige, auch wenn es nöthig iſt, mit Gewalt, zurück. Ein jeder, welcher über die Gränze herein will, muß einen Paß vorzeigen, und in allen Gränzorten ſind obrigkeitliche Perſonen beſtellet, welche ſolche Päſſe und deren Gültigkeit unterſuchen müſſen. Es iſt aber nicht genug, daß die Päſſe gültig befunden werden, ſondern es müſſen

3) diejenigen, von welchen es zweifelhaftig iſt, ob ſie mit angeſteckten Perſonen Gemeinſchaft gehabt haben, annoch die ſogenannte Quarantaine halten, das iſt, ſie müſſen ſich 40. Tage an einem darzu beſtimmten Orte aufhalten, damit man ſiehet, ob ſich Merkmale der Peſt an ihnen äuſern. Man pfleget zu dem Ende an einem von aller Gemeinſchaft und Umgange mit den Einwohnern abgeſonderten Orte, ein eigenes Haus zurecht zumachen, und ſolches ſowohl mit den allernothwendigſten Meublen, als Tiſchen, Stühlen, Betten, und dergleichen, als auch mit denen benöthigſten Lebensmitteln, Köchen und Aufwärtern, ſo wie mit einem Aufſeher, der alles in dem Hauſe dirigiret und die täglichen Rapports an die Behörde abſtattet, zu verſehen. Wenn nun ein Fremder die 40. Tage darin zugebracht, ohne daß ſich die Peſt an ihm geäuſert, ſo wird ihm alsdenn, eher aber nicht, verſtattet, ſolches Haus zu verlaſſen, und ſeinen Weg weiter in das Land fortzuſetzen.

4) Damit ſich auch niemand, ſonderlich geringe und ſchlechte oder gar liederliche Leute, in das Land heimlich einſchleichen mögen, ſo pfleget man die Juden und Bettler von der Gränze ſchlechterdings zurück zu weiſen, und ſelbige gar nicht einzulaſſen. Andere aber dürfen nur die Landſtraſſen paſſiren, und müſſen ſich aller Schleif- und Nebenwege enthalten. Ja man pfleget zuweilen die Schleif- und Nebenwege zu verhauen, und zur Paſſage untüchtig zu machen. Man richtet an allen Landſtraſſen und Nebenwegen Stöcke oder Pfäle mit aufgehängten Warnungstafeln auf, damit ein jeder wiſſen könne, welchen Weg er vermeiden, und welchen er nehmen ſoll. Man beſtellet beſondere Wegebereuter, welche beſtändig, ſowohl bey Tage, als bey der Nacht, auf den Straſen und Wegen patrouilliren und das Einſchleichen verdächtiger Menſchen verhindern müſſen; man ſuchet auch wohl dieſen Endzweck durch einen von der Militz gezogenen Cordon zu erreichen. Damit auch niemand ſich des Nachts heimlich über die Flüſſe und Ströhme an ungewöhnlichen Paſſagen überſetzen laſſe; ſo wird ſolches nicht allein bey ſchwerer und empfindlicher Strafe verbothen, ſondern es werden auch die Fahrzeuge bey Nacht angeſchloſſen, daß ſich alſo niemand derſelben bedienen kann.

5) Weil durch die Waaren, ſo von inficirten Orten herkommen, die Peſt leicht fortgepflanzet werden kann; ſo pfleget man alle leicht giftfangende Waaren und Sachen, als alte Kleider, Bettgeräthe, Haare, Wolle und wollene Waaren, und dergleichen, gar nicht über die Gränze zu laſſen, andere aber, bey welchen keine Gefahr ſo leicht zu beſorgen, vorher zu räuchern. So gar die Briefe, die aus angeſteckten Län-

Ländern kommen, werden geräuchert und durch Eßig gezogen.

In denen k. k. Landen ſind wegen Abwendung der Peſt und der Peſtanſtalten, ſo viele und mancherley k. k. Befehle und Peſtordnungen erlaſſen worden, daß es zu weitläuftig, und auch, weil die meiſten in den Hauptumſtänden einerley Innhalts ſind, überflüßig ſeyn würde, von allen denenſelben Auszüge einzurücken. Man wird alſo von den ältern nur die Zeit ihrer Ergebung anführen, von den neueſten aber das vorzüglich wichtigſte in kurzen Auszügen beyfügen.

Der erſte wegen Infections-Abwendung ergangene k. k. Befehl welcher im Codice Auſtriaco aufzufinden iſt von Kaiſer Ferdinand III. vom 28. May 1648, hierauf folgen drey von Kaiſer Leopold unterm 16 April 1659, 9. Februar 1679 und 15. May 1680. erlaſſene Peſtbefehle. Vor die Stadt Wien ſind 1551, 62, 85, 1617, 30 und 1656. Infectionsordnungen publiciret, vom Kaiſer Leopold aber aufgehoben und dagegen unterm 9. Januar 1679. eine neue, aus drey Abtheilungen beſtehende Infectionsordnung vor die Stadt Wien bekannt gemacht worden, auch hat gedachter Kaiſer Leopold eine Infectionsordnung vor das Land ſub dato den 1. Oktober 1680. bekannt machen laſſen, nicht weniger iſt von demſelben wegen der in Ungarn graßirenden Peſt unterm 18. September 1691. ein Befehl gegeben worden. Kaiſer Joſeph I. hat wegen der Peſt in Ungarn unterm 20. November 1709. einen Befehl und unterm 14 Auguſt 1710. ein Peſtpatent ergehen laſſen, auch die Kaiſerin Eleonora Magdalena Thereſia hat, als Regentin nach Joſephs I. Tode in Abweſenheit Kaiſer Karl VI. unterm 14. Juli 1711. in dieſen Angelegenheiten einen Befehl bekannt gemacht. Kaiſer Karl VI. hat unterm 25. November 1712. eine aus 17. Artikeln beſtehende Peſtordnung bekannt machen und am 10. May 1713. abermahls eine publiciren, auch am 26. Auguſt und 2. September 1713. 2. Befehle ergehen laſſen, deren Innhalt Peſtanſtalten betrift, und unterm 24. November 1713. iſt von demſelben abermahls eine Peſtverordnung bekannt gemacht worden. Am 14. März 1714. hat Kaiſer Karl VI. in Contagionsſachen einen Befehl ertheilt. Unterm 22. Auguſt 1715. iſt von Kaiſer Karl VI. wegen der Peſt in Mähren und Steiermark ein Befehl gegeben worden. Ferner ſind unter Regierung Kaiſer Karl VI. wegen der Peſt an den Gränzen unterm 22. Oktober 1728, 26. September 1730, 9. Februar 1733, 16 Auguſt 1733, 25. September 1733, und 23. Oktober 1733 Befehle ergangen. Wegen der Peſt in Siebenbürgen hat Kaiſer Karl VI. unterm 24. Dezember 1737 und 10. May 1738, wegen der Contagion in Ungarn aber unterm 15. und 28 Juli 1739. Befehle ertheilet.

Unter der Regierung Ihro Majeſtät der Kaiſerin Maria Thereſia glorwürd. Andenkens iſt wegen der Contagion in Ungarn am 28. November 1741. ein Befehl und wegen der Contagion an den pohlniſchen Gränzen unterm 1. Dezember 1749. auch einer ergangen. Sub dato Wien, den 12 März 1760. wurde anbefohlen, daß die Berichte in Sanitätsſachen, ſo ferne bey Menſchen und Viehe keine anſteckende Krankheit und Seuche vorwaltet, von den Ortſchaften nur monatlich an die Creisämter zu erſtatten wären; in gefährlichen Umſtänden aber ſey jedesmahl ſogleich nebſt Anmerkung des Orts, Zahl der Kranken, Beſchreibung des Zuſtands und vorgekehrten Veranſtaltungen die Anzeige zu thun.

In denen Jahren 1755. und 1764. ſind vor das innerößterreichiſche Littorale Sanitätsverordnungen bekannt gemacht, weil dieſelben aber häufig über-

übertreten worden, ſo ergieng unterm 25. Auguſt 1766. ein aus 10. §§. beſtehender k. k. Befehl wegen Beſtrafung der Uebertreter der Sanitäts- und Contumazordnung; wir wollen einen Auszug davon einrücken: 1) Sollen alle mit der Todesſtrafe belegt werden, welche falſche Atteſtata, Päſſe, Föden, Prattica oder andere Urkunden entweder ſelbſt verfaſſen, oder ſich ſolcher Bedienen, oder hiezu verhelfen; auch ſollen die Beamten, ſo wiſſentlich auf ſolche Päſſe die Perſonen paſſiren, oder vor Ablauf der Contumazzeit austreten laſſen, wie auch die ſubalternen Amtsdiener, welche ſolche wiſſentliche Mishandlungen nicht bey Zeiten anzeigen, ebenfalls mit der Todesſtrafe belegt werden. 2) Diejenigen, welche den Ort woher Perſonen und Waaren ankommen, falſch anſagen, ſollen mit der Todesſtrafe beleget werden. 3) Wird vor ausgeſtandener Contumaz bey Lebensſtrafe aller Umgang mit ſolchen Perſonen, oder Ausladung der Waaren verbothen. 4) Den Wirthen und Gaſtgebern iſt bey zweyjähriger Schanzarbeit unterſagt, jemand ohne Legitimation zu beherbergen, 5) oder Waaren zu übernehmen und zu transportiren, oder zum Fortkommen Vorſchub zu geben, und jedermann ſoll dergleichen Anmaſſungen, bey Vermeidung eben dergleichen Strafe, anzeigen. 6) Außer denen angewieſenen Orten iſt niemand erlaubt, anderwärts in das Land zu kommen, oder ohne Paß hinauszupaßiren, und es wird denen Beamten bey Leib- und Lebensſtrafe verbothen, jemanden durch Seiten- und Abwege hereinzulaſſen, oder durchzuhelfen. Auf gleiche Weiſe iſt auch alle ſogeſtaltige Waaren und Effectenhereinbringung verbothen. Fuhrleute, Paſſagiere, oder wer es immer ſey, die ſich darwider etwas anmaſſen ſollten, ſind unter Bedrohung des Todſchieſſens hindan zu halten, will ſich aber jemand mit Gewalt hereindringen, ſo iſt derſelbe ohne Anſtand todzuſchieſſen und der Körper zu verbrennen. Die auf einem ſolchen Fall mitgebrachten Wagen, Fahrzeuge, Schiffe, Waaren, Ladung und Pferde, ſind nach vorheriger Reinigung zu confiſciren. 7) Ueber die, ſo ohne Prattica oder Föde durch unerlaubte Paſſage in das Land wirklich eingedrungen, oder in dem Littoral bey unerlaubten Porten ausgeſchifft ſind, ſoll ſogleich Standrecht gehalten, ſie auf der Stelle todgeſchoſſen und ihr Körper vernichtet werden; auch iſt die Todesſtrafe auf jene ausgemeſſen, ſo zu dergleichen Uebertretungen Hülfe und Vorſchub wiſſentlich leiſten. 8) Wenn aber von der Seeſeite durch Stürme oder andern unvermeidlichen Zufall jemand genöthiget würde, an einem unerlaubten Porto morto anzulanden, ſo ſoll ſolches von der Wache mit der Vorſicht zugelaſſen werden, daß das Schif bey Tag und Nacht einen Flintenſchuß entfernt bewahrt und niemanden ans Land zu kommen erlaubt wird. 9) Die Sanitätsbeamten und Subalternen ſollen ihrer Pflicht und Inſtruction auf das genaueſte nachkommen, und die Saumſeligen in ihrer Amtshandlung oder einer Connivenz überführte ſind mit Schanzſtrafe zu züchtigen. 10) Die Contumazübertretungen ſind auch zu der Zeit, wenn keine Peſtſeuche, jedoch die Contumaz angeordnet iſt, vorgeſchriebener maſſen zu beſtrafen.

Am 2. Januar 1770. wurde eine k. k. Sanitäts- und Contumazordnung publiciret, ſie beſtehet aus zween Theilen. Der erſte Theil handelt von den Vorſichten, welche die Geſundheitsbeſorgung in dem innern der Länder betreffen. Da der Innhalt dieſes Theils nicht den im gegenwärtigen Artikel abgehandelten Gegenſtand betrift, ſo wollen wir demſelben nur ganz kurz berühren.

1) Wer-

1) Werden die Sanitätscommiſſionen in den Erblanden beſchrieben, 2) die Sanitätscommiſſionen in den Militairländern, 3) die Sanitätsſachen auf dem Lande ſtehen unter den Creisämtern, 4) Amtspflichten und Activität dieſer Sanitätscommiſſionen. Hierauf folgt eine aus 9 §§. beſtehende Inſtruction vor die Aerzte, eine aus 7 §§. vor die Wundärzte, eine aus 10 §§. vor die Apothecker und eine aus 9 §§. beſtehende Inſtruction vor die Hebammen. Der zweyte Theil, welcher ſich auf den hier abgehandelten Gegenſtand beziehet, handelt von den Vorſichten, welche die Beſorgung der Geſundheit von fremden Gränzen her betreffen, und aus dieſem wollen wir das vornehmſte im Auszuge beyfügen.

§. 1.) Das Königreich Ungarn beſorget durch das Locumtenential Conſilium Regium in Ungarn die Station Borſa in der Marmaroſt. In dem Königreiche Sclavonien iſt eine Sanitätscommiſſion zu Eſzegg unter dem Vorſitz des daſelbſt commandirenden Generals aufgeſtellt, und hat zu Panoffze, Semlin, Mitrovicz, Brod und Gradiſca ihre ſubordinirten Contumazſtationen. Der Sanitätscommiſſion in dem Generalate Karlſtatt unterſtehen die Contumazſtationen Szluin, Radonovacz. Unter der Sanitätscommiſſion in Siebenbürgen ſtehen gegen die Gränzen der Wallachei die Contumazſtationen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan und Vulcan; auf gleiche Art iſt gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wiederum dreye zu Ditos, Czikghymes und Biritzke angeordnet. Das Banat Temeswar wird unter Beſorgung der Landes Adminiſtration durch die Contumaz zu Mehadia, Schupanek und Pankſova bewahret. Wenn auſſer dem feſtgeſetzten Contumazſtationen neue Einbruchsörter entdecket werden, ſo hat es die Obrigkeit ohne Verzug zu berichten. Alle aus der Türkey kommenden Waaren, Perſonen und das Vieh hat den vorgeſchriebenen Sanitätsſatzungen unterzuliegen.

2) Die Sanitätscommiſſion und Landesobrigkeit hat beſtändig von den Geſundheitsumſtänden der türkiſchen, venetianiſchen und anderer angränzenden Landſchaften genaue Erkundigung einzuziehen, und wenn in angränzenden Provinzen der Geſundheitszuſtand unzweifelhaft iſt, ſo bleibt der beſtändige Contumaztermin auf alle aus der Türkey kommenden Waaren, Perſonen und Vieh auf 21 Tage feſtgeſetzet.

3) Wenn die Umſtände gefährlich und zweifelhaft ſind, iſt der Contumaztermin auf 28 Tage zu erhöhen.

4) So lange die Contumazfriſt nur 21 oder 28 Tage dauert, ſtehen alle beſtimmten Contumazſtationen offen; wenn aber die einlaufenden Nachrichten den Beſtand des Peſtübels wirklich verſichern, ſo werden einige Stationen geſchloſſen und der Reinigungstermin auf 42 Tage geſetzet.

Nun folget die aus 7 §§. beſtehende Inſtruction vor die Sanitätscordons, die im Auszuge hier eingerücket wird:

1) An den türkiſchen Gränzen wird beſtändig ein Cordon unterhalten, und nach Erforderniß der Umſtände verſtärkt.

2) Wenn das Peſtübel in den angränzenden Landſchaften wirklich ausgebrochen iſt, wird den Umſtänden nach der Cordon verſtärkt, enger zuſammengezogen, oder bey gefährlichſter Dringligkeit nebſt dem auswärtigen Cordon, ein zweyter Cordon von innen formiret, um alle Zugänge auf das ſtrengſte zu beobachten.

3) Sind heimliche Einſchleichungen wechſelsweiſe verbothen.

4) Die Cordons Mannſchaft darf ſich über die Cordonslinie nicht entfernen, oder einen Hund mit auf die Wache bringen, welcher ohne Verzug zu erſchieſſen wäre, weil er, wenn er ins benachbarte Gebiet liefe, die Krankheit mit hereinbringen möchte.

5) Die Wachen haben Tag und Nacht an der Cordonslinie zu patrouilliren, und beſonders früh nachzuſehen, ob nicht Spur von heimlichen Herübertretungen bemerkt werden, ob Kleidungsſtücke oder andere Sachen gefunden werden, in welchem Fall das Vieh tod geſchoſſen, und dieſes ſowohl als die giftfangenden Sachen, verbrannt werden ſollen.

6) Bey Abwechslung des Cordons iſt dieſes Geſetz jedesmahl vorzuleſen.

7) Niemand, der von der Contumaz unterworfenen Orten kommt, ſoll ohne Urkunde der vollbrachten Reinigung zu einiger Zeit beherberget werden.

Die hierauf folgende, aus 49 §§. beſtehende Inſtruction vor die Contumaz Directoren, lautet Auszugsweiſe alſo:

1) Die erſte Pflicht eines Contumazdirectors iſt, daß er beſtändig ſorge, daß die nöthigen Contumazgebäude in erforderlichen Stande erhalten, oder geſetzt werden.

2) Die Contumazgebäude, vorzüglich aber die Magazine, Städl, Schupfen ꝛc. ꝛc., ſowohl als die Wohnungen der Beamten, ſind beſtändig in baulichem und ihrer Beſtimmung angemeſſenen Stande zu erhalten.

3) Die Stationes ſind jährlich wenigſtens einmahl zu viſitiren.

4) Ein Contumazdirector ſoll ein Gottesfürchtiger, beſcheidener, der Trunkenheit nicht ergebener Mann ſeyn, er ſoll dieſes Geſetz und die Vorſchrift vom 25. Auguſt 1766 ſtets vor Augen haben; die Contumaziſten mit Liebe und Sorgfalt behandeln, und wenn ein Contumaziſt ſich ungebührlich beträgt ihn mit Beſcheidenheit im Zaume halten.

5) Wenn eine Contumazpartey ankommt, ſo hat er zu erforſchen a) wer ſolche Perſonen ſind und wo ſie ſich unter Wegs aufgehalten? b) Was in der Gegend vor Geſundheitsumſtände vorwalten? c) ob ſie wenn es türkiſche Unterthanen, mit den vorgeſchriebenen Erlaubnißurkunden verſehen ſind? d) Wohin ſie zu gehen verlangen? e) ob die mitgebrachten Waaren giftfangend ſind, oder nicht? f) ob letztere vor erſtreckter Contumaz der Perſonen, weiter zu befördern? g) was ſie vor Briefſchaften mit ſich führen, und ob ſolche vor erſtreckter Contumazzeit an Ort und Ende abzugeben haben? h) ob alle geſund ſind.

6) Wenn der Contumaztermin auf 21 Tage beſtimmt, iſt die Viſitation der Menſchen zu unterlaſſen.

7) Die, bey denen Peſtzeichen wahrgenommen werden, ſind zu entlaſſen, und auch nöthigen Falls mit Gewalt, anzuhalten, ſich mit ihrem Viehe und Habſeligkeiten zurückzubegeben.

8) Die Perſonen, bey denen ſich keine üble Spur äuſſert, ſind in die Contumaz zu nehmen.

9) Die in die Contumaz genommenen Perſonen, ſind durch die Vorſorge des Contumazdirectors mit erforderlichen Lebensmitteln zu verſehen.

10) Ungiftfangende Geſäſſe ohne Einwicklung dürfen nicht in die Contumaz kommen.

11) Das Geld der Contumaziſten muß der Director durch die Reinigungsknechte mit warmen Waſſer und bey verdächtigen Zeiten mit Eſſig waſchen, die Briefſchaften aber mit den Peſtrauche ausräuchern, bey verdächtigen Umſtänden aber durch warmen Eſſig ziehen laſſen.

12) Das Vieh iſt in die abgeſonderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verſchlieſſen, und mit Obſorge gegen

gen alle Vermiſchung mit der erforderlichen Nahrung zu verſehen.

13) Die erſte und zugleicher Zeit wirkende Sorge, als man die Menſchen und das Vieh unterbringt, ſoll unter einſtens auf die Bewachung der Wagen, und Waaren gehen.

14) Die Behandlung der Waaren bey Unterbringen in die Magazine, und bey Reinigung derſelben iſt eine vorzügliche Sorge des Directors.

15) Der Director hat die in die Contumaz kommenden Waaren, ihr Mark, und Zeichen und den Nahmen des Eigenthümers genau zu beſchreiben, und in ein beſonderes Protocoll einzutragen.

16) Wenn jemand vor vollendeter Contumazzeit in die verdächtigen der Contumaz unterworfenen Länder zurückkehren will, ſteht ihm ſolches frey.

17) Die Sanitätsknechte oder Wächter ſind vom Direktor mit der größten Vorſicht anzuſtellen.

18) Unter Giftfangenden Waaren werden die verſtanden, durch die eine anſteckende Krankheit mitgetheilt werden kann, nicht giftfangende ſind die, welche einer ſolchen Anſteckung unfähig ſind.

19) Getreide, Reis und dergleichen Grieſſelwerke, wie auch Knoppern, können als allgemein bekannt nicht giftfangende Waaren, wenn auch die Peſt in der Nachbarſchaft wirklich vorhanden iſt, eingebracht werden.

20) Holz, Kupfer, Metall und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermiſchung eines giftfangenden Körpers auf keine Weiſe verdächtigen Sachen, können zu allen Zeiten, nachdem ſie mit Waſſer abgewaſchen worden, weiter überliefert werden.

21) Wachs, und Badſchwammen können, wenn ſie 48 Stunden in einem rinnenden Waſſer gelegen, alſogleich frey übernommen werden.

22) Alle andere Waaren, ſie mögen gift oder nicht giftfangend ſeyn, werden in die Contumazmagazine gebracht, die nicht giftfangenden mit aller Vorſorge alldort gereiniget und ſodenn alſogleich frey verabfolget.

23) Weimberl und Aſche können gleichfalls ohne Zeitverluſt aus dem Contumazhauſe übergeben werden.

24 Hier iſt eine ſehr weitläuftige Specification der nicht vor giftfangend erkannten Waaren.

25) Galläpfel, Cochenille und Sinnisblätter bleiben der Contumaz unterworfen, ob ſie gleich von einigen vor nicht anſteckend gehalten werden.

26) Gewürz reiniget nicht die Involucra.

27) Hier iſt die Vorſchrift wie die giftfangenden Waaren zu reinigen, enthalten.

28) Bey Perſonen und Thieren fängt die Contumazfriſt von dem Tage der Aufnahme an, bey den Waaren aber von dem Augenblicke da ſie eröffnet und auszulüften angefangen worden.

29) Wenn ein Contumaziſt erkranket, und es iſt eine allgemeine Krankheit, ſo hat der Medicus oder Chirurgus die Cur zu beſorgen, offenbaren ſich aber beym Kranken Zeichen der Peſt, ſo iſt er nach den im folgenden §. vorgeſchriebenen Maaßregeln zu behandeln.

30) 1) Vom Tage der Entdeckung der Peſtzeichen fängt ſogleich der höchſte Reinigungstermin von 42 Tagen an zu laufen. 2) Die behafteten Perſonen müſſen in der nähmlichen Contumazclaſſe von andern geſunden abgeſondert werden. 3) Die Reinigungsknechte und Wächter ſind zu vermehren. 4) Alle Contumaziſten ſind dem allerhöchſten Contumaztermin zu unterwerfen. 5) Um das Contumazhaus worinne ſich die Peſt entdeckt hat, iſt ein Bewachungscordon zu ziehen. 6) Ein ſolcher Zufall iſt der vorſtehenden Sanitäts-

commiſſion auf das eilfertigſte anzuzeigen. 7) Wenn die Impeſtirten geneſen, erhalten ſie friſche Kleidung, und die Leiber ſind mit Waſſer und Eſſig abzuwaſchen, ſie auch bis zu Ablauf der 42tägigen Contumaz abgeſondert zu verwahren. 8) Wenn die Peſt ausgebrochen, iſt der Sanitätscommiſſion eine genaue Specification der in der Contumazſtation befindlichen, den Impeſtirten zugehörigen, Waaren zu überſchicken. 9) In einem Zimmer oder Magazine, worin impeſtirte Perſonen oder Waaren gebracht worden, iſt nach vollbrachter Contumaz und erhaltener Geſundheit ſowohl, als nach erfolgtem Tode, alles mit Peſtrauche zu reinigen, die Böden mit Lauge auszureiben, die Wände zu waſchen und mit Kalk zu überweiſſen, auch Fenſter und Thüren wenigſtens 42 Tage offen zu laſſen, ehe man andere Contumaziſten einnimmt. 10) Die Verſtorbenen ſind ohne Kleidung in zwo Klafter tiefe Gruben zu legen, mit Kalk zu überſchütten und mit Erde zu bedecken.

31) Die eine ausgebrochene Peſt wiſſentlich verſchweigen, ſind mit der Todesſtrafe zu belegen, und die Obrigkeit hat bey einem im Lande von ungefähr entſtehenden Peſtübel alle mögliche Vorſicht anzuwenden.

32) Wenn die Contumazirenden durch den Sanitätsmedicum oder Chirurgum viſitiret worden, und ſich keine Bedenklichkeit äuſſert, ſo iſt ihnen der freye Umlauf und Umgang zu geſtatten.

33) Vom Directore iſt über die mit Ordnung vollſtreckte Contumaz den Parteyen eine Urkunde gratis auszuſtellen.

34) Nach vollendeter Contumaz iſt den Contumaziſten zu Beförderung ihrer Reiſen, auch Fortbringung ihrer Waaren, das nöthige Fuhrweſen gegen billige Bedingniſſe beyzuſchaffen.

35) Die bey jeder Contumazſtation nöthige Militairbedeckung, muß den Anordnungen des Contumazdirectors vollkommenes Gnüge leiſten, und hat ſich alles Umgangs mit denen der Contumaz unterworfenen Perſonen zu enthalten.

36) Das ganze in den Stationen angeſtellte Perſonale iſt dem Contumazdirector in Sanitätsgeſchäften ſubordiniret.

37) Die Ernennung der Aerzte, Wundärzte, der Dollmetſchen, Capläne und des Contumazdirectors geſchieht durch die angeordnete Sanitätshofdeputation, die übrigen Perſonen werden vom Contumazdirector der Sanitätscommiſſion vorgeſchlagen, und von dieſer ernennet und beſtätiget.

38) In zweifelhaften Umſtänden kann der Contumazdirector proviſional Vorkehrungen treffen, der Sanitätscommiſſion aber davon Nachricht ertheilen, und deren weitere Befehle erwarten.

39) Der Director hat ſich beſtändig in der ihm beſtimmten Wohnung aufzuhalten, woferne ihn nicht Amtsgeſchäfte wo anders hinrufen, und hat er monathlich an die Sanitätscommiſſion ſeinen Bericht zu erſtatten.

40) Den Contumazdirector iſt das Handeln verbothen, und die Schlüſſel der Contumazgebäude darf er niemanden anvertrauen.

41) Weder dem Director, noch ſonſt jemand iſt erlaubt, Hunde, Katzen, Vögel zu halten, wenn ſie nicht an einer Kette oder in einem Keſicht verwahrt ſind.

42) Allen Beamten iſt Handelſchaft mit contumazirenden Waaren unterſagt.

43) Denen Contumazirenden iſt Schieß- und anderes Gewehr abzunehmen.

44) Vor die Contumazirenden iſt alle Achtung Liebe und Beſcheidenheit zu tragen, in ſo weit, als es der Wohlſtand ihrer Seelen ſowohl, als

des Leibes erfordert, und die Geſundheitsvorſichten zulaſſen.

45) Ein in der Contumaz gemachtes Teſtament iſt als ein Teſtamentum privilegiatum zu betrachten, aber der Director, Arzt, Wundarzt, Caplan, Dollmetſcher, Auſſeher, Knechte, oder andere in der Contumazſtation angeſtellten Perſonen, können darinne weder zu Erben eingeſetzt, noch ihnen etwas hinterlaſſen, ſie auch nicht zu Teſtamentsexecutoren ernannt werden.

46) Vom Tode eines contumazirenden Menſchen muß der Director der Sanitätscommiſſion Nachricht ertheilen, und nicht geſtatten, daß jemand den todten Körper anrühre, ehe er nicht vom Contumazarzte, oder Wundarzte beſichtiget worden.

47) Wenn der Director ſelbſt geſehen, daß an der Zahl der contumazirenden Perſonen, Waaren, Effecten ſich keine Irrung entdecket, ſo hat er ſie zu entlaſſen, wenn ſie zuvor den an Thüren, Fenſtern, Fußböden, Schlöſſern und ſonſt muthwillig verurſachten Schaden, erſetzet haben.

48) Die Obliegenheit des Directors iſt, die Sanitätsaufſeher, wo welche angeſtellet, zu den von ihm nöthig findenden Arbeiten anzuſtellen, auch auf die Polizey zu ſorgen.

49) Ueber die Vorſicht bey den Viehſeuchen ſoll eheſtens weitere Geſetzgebung erfolgen, inzwiſchen iſt auf das aus der Türkey kommende Vieh allezeit ein wachſames Auge zu tragen, und nur alsdenn, wenn dort ſelbſt an Menſchen und Vieh ein allgemeiner Geſundheitszuſtand herrſcht, die Contumazzeit auf 21 Tage zu beſtimmen, und jedes Vieh, das Haar und keine Wolle hat, kann durch die Schwemmung fähig gemacht werden, ſogleich in die k. k. Länder herüber getrieben zu werden.

Die vor die Sanitätsärzte oder Wundärzte, die in den Contumazſtationen angeſtellt ſind, ertheilte Inſtruction, beſtehet aus 6 §§. die wir im Auszug beyfügen wollen.

1) Die Sanitätscommiſſionen haben zu ſorgen, daß überall taugliche Aerzte oder Wundärzte angeſtellet werden.

2) Ohne Erlaubniß der Sanitätscommiſſion, darf weder der Arzt noch der Wundarzt ſich von ſeinen Poſten entfernen.

3) Die Aerzte und Wundärzte haben das in den Sanitätshäuſern befindliche Perſonale ſowohl, als die Contumaziſten gratis zu curiren.

4) Der Wundarzt hat mit dem Contumazphyſikus, an den er gewieſen, beſtändig die Correſpondenz zu unterhalten.

5) Der Arzt oder Wundarzt hat mit dem Director die Urkunde der vollſtreckten Contumaz, die den Parteyen gegeben wird, zu unterſchreiben.

6) Der Wundarzt hat über den Geſundheitszuſtand der Reinigenden, dem Director täglich Bericht abzuſtatten.

Die Inſtruction vor die Sanitätsreinigungsknechte, oder Wächter, beſtehet darinnen:

1) Sie haben im Contumazhauſe die erforderlichen Aufſichten, Reinigung der Waaren, Uebertragung derſelben und dergleichen zu verrichten.

2) Sie haben vorzüglich zu ſorgen, daß zwiſchen den Contumaziſten und Effecten in ihren Claſſen, noch weniger aber mit andern freyen Menſchen, oder Habſchaften nicht die mindeſte Vermiſchung geſchehe.

3) Sie haben den Contumaziſten freundlich und liebreich zu begegnen, die vom Director ihnen aufgetragenen Verrichtungen willig zu vollziehen, und ſich weder durch Schenkungen, Drohen, Feind oder Freundſchaft von ihren Pflichten abwendig machen zu laſſen.

4) Wenn mehrere dieſer Perſonen an einer Station vorhanden, iſt eine Reihordnung zu halten, damit nach

Thunlichkeit die Arbeit in gleicher Maſſe unter ſie getheilt werde. em

5) Der Contumazdirector hat den Reinigungsknechten zu erklären, wie ſie ſich bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermiſchung, Auslüftung mit den Händen, zu verhalten haben.

6) Sobald unter den Contumaziſten ſich eine Krankheit zeigt, haben ſie es dem Director anzuzeigen, bey Leib und Lebensſtrafe aber nichts zu vertuſchen, wenn ſich wirkliche Zeichen einer Peſt offenbaren.

7) Bey Reichung der Briefſchaften, Geld und Lebensmittel, haben ſie alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen.

8) Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Directors haben ſie niemand in die Contumazhäuſer zu laſſen.

9) Ohne Erlaubniß des Eigenthümers und des Directors, ſoll von denen in das Contumazhaus kommenden Waaren, an niemand etwas verabfolget werden.

10) Im Contumazhauſe, beſonders in Höfen und Gränzen, iſt eine beſtändige genaue Reinlichkeit zu unterhalten.

11) Die Kleider und vorläufig gewaſchene Wäſche der Contumaziſten, iſt in freyer Luft aufzuhängen.

12) Der von den Reinigungsknechten, welchen der Director vor den geſchickteſten hält, verrichtet die Stelle eines Kerkermeiſters, und dieſer hat vorzüglich auf alle Uebertretungen ein ſorgſames Auge zu haben.

13) Wo Uebereiter aufgeſtellt ſind, haben ſie unter Eid und Pflicht zu ſorgen, daß keine heimliche Hin-einſchleppung von Menſchen oder Waaren erfolgt.

14) In dieſem §. iſt die Reinigungstaxordnung nach welcher ſich alle Contumazſtationen zu achten haben, enthalten.

15) Um den Militair-Gränzmanne, und ſeiner confinirenden Nachbarſchaft den wechſelsweiſen täglichen unentbehrlichen Handel und Wandel zu erleichtern, iſt bewilliget, daß an den hierzu ſchickſamſten Orten Raſtellen eröfnet, und zu Pflegung des verſtandenen Handels gebraucht werden ſollen. *)

*) Einen königlich preußiſchen Edicte vom 29. Auguſt 1770 zu Folge mußten wegen der, in einigen polniſchen Gegenden geäuſſerten Peſt, nachfolgende Anſtalten getroffen werden.

1) Sollen von nun an keine, aus der Moldau, Wallachey, Podolien, Volhynien, aus dem Königreich Pohlen und aus denen zu ſelbiger Krone gehörigen Provinzen und Orten oder anderen angränzenden verdächtigen Gegenden kommende Perſonen, ſie mögen vorſchützen was ſie wollen, oder auf die königliche Lande ſonſt gerichtete Geſundheitspäſſe produciren oder nicht, weder vor ſich noch mit den bey ſich habenden, Meublen, Betten, Kleidung, Wolle, Federn, Rauchwaaren, oder ſonſt etwas, es ſeye giftfangend oder nicht, anders, als an den beſtimmten Einlaß- oder Contumazorten, eingelaſſen werden; da denn die an der Gränze ankommenden Reiſenden ſchuldig ſind, ſich bey dem in der Gegend commandirenden Offizier des Cordons zu melden, und von demſelben den zur Contumaz beſtimmten Ort, wo ſelbſt der Ankommende die volle Quarantaine von 42 Tagen halten muß, ſich anweiſen zu laſſen.

2) Jedermann ſolle ſich auf der Reiſe von den angezeigten Orten der groſſen Heer- und Landſtraſſen bedienen, und bey Leib- und Lebensſtrafe die Schleif- und Nebenwege vermeiden; als worauf nicht allein die an den Gränzen und Päſſen commandirenden Offiziers und ausgeſetzten Wachten, Jäger und Forſtbediente, ſondern auch die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten in den Städten, Flecken und Dörfern, wie nicht weniger die Land- Zoll- Polizey- Acciſe- Tobacks

backs und Mühlenbereiter, auch andere dergleichen Bediente bey Vermeidung der härteſten Strafe auf das genaueſte Acht haben ſollen.

3) Müſſen alle Schleif- und Nebenwege, auch kleine Nebenſtraſſen, vergraben, verhackt und gänzlich geſperret, die Brücken abgeworfen, die Fähren und Schiffsgefäſſe daſelbſt weggebracht, folglich dergleichen Paſſagen auf alle mögliche Art behindert, und niemand ſolche zu betreten geſtattet, auch an gedachten Abwegen Galgen aufgerichtet, und auf einer daran zu hängenden ſchwarzen Warnungstafel in deutſcher und pollniſcher Sprache dieſe Worte geſetzt werden: **Lebensſtrafen derjenigen, welche ſich aus verdächtigen Oertern, aus Pohlen und den angränzenden Provinzen, oder irgend anderen inficirten Orten der Peſt wegen, Durchſchlupfwegen einſchleichen wollen.**

4) Sollte dem ungeachtet jemand mit Gewalt in die königliche Staaten eindringen, ſo ſolle auf denſelben Feuer gegeben werden. Diejenigen aber, welche ſich bereits durchgeſchlichen haben, ſollen nach der Poſtirung an der Gränze zum Verhaft zurückgebracht, und allda, ob ihnen jemand mit Rath oder That zum Durchkommen behülflich geweſen, ſcharf examiniret, und ſo fort an die Behörde Bericht erſtattet werden. Doch ſollen a) diejenigen Arretirten, welche von geſunden Orten kommen, und alſo bloß gegen das Verboth von den Hauptſtraſſen abgegangen, nach vorläufiger Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes bis auf weiteres Erkanntniß in ordentlichen Gefängniſſen bewahret werden. Was aber b) die von muthmaßlich angeſteckten Orten kommende betrifft, ſo ſollen dieſelben nicht anders, als im freyen Feld unter bloſſem Himmel, oder in einer angelegten Hütte, dergeſtalt, das die Wache zwanzig Schritte von ihm bleibe, bis zu weiterer Inquiſition verwahret, die Wache aber, wenn ein ſolcher Menſch von dem beſtimmten Platz weichen, oder gar mit der Flucht ſich zu retten unternehmen würde, Feuer auf ihn geben. Die Waaren aber, welche ſolche verdächtige Perſonen mit ſich führen, ſollen ſogleich, ohne diesfalls weiter einzuholende Ordre verbrannt, nicht weniger da es an einem Ort, wo einigermaſſen zu anderen Kleidern zu gelangen, die ihrige ausgezogen verbrannt und andere ihnen angelegt werden.

c) Diejenigen hingegen, welche ſich bereits in die königlichen Lande eingeſchlichen, und überwieſen werden, oder geſtändig ſind, daß ſie von inficirten Orten kommen, ſollen ohne weiteren Proceß auf das von Seiner Majeſtät dem König beſtättigte Urtheil der Juſtizbeamten am Leben geſtraft, aufgehenkt, und ihre etwa bey ſich habende Waaren, Pferde und alle andere mitgeführte Sachen verbrannt werden.

5) Die auf den Gränzen und Poſtirungen commandirende Offiziers und alle andere oben bemerkte Perſonen haben auf die Nebenwege ſorgfältig Acht zu geben, und diejenigen welche ſolche paſſiren, anzuhalten, von ihren bey ſich habenden Sachen aber bey Straf des Straſſenraubs nichts an ſich zu nehmen.

6) Im Gegentheil ſollen auch die königliche Unterthanen den Bedacht dahin nehmen, ſo wenig als möglich, und bloß unter gehörigen Präcautionen, nach Pohlen zu reiſen, auch bey Beſchreibung der Waaren von daher alle menſchmögliche Behuthſamkeit gebrauchen; indem es nachmahls mit ihnen wie mit Fremden gehalten, und von ihnen, wenn ſie über die Gränze gehen, ein Zeugniß des Orts, wo ſie von Zeit zu Zeit geweſen, und daß ſie mit keinen verdächtigen Perſonen Umgang

gehabt haben, beygebracht werden muß.

7) Damit jedoch vor der Hand, und wo das Uebel der Peſt den Gränzen noch nicht ſo nahe gekommen, mit denenjenigen Städten und Orten, durch welche der Weg aus der Neumark und Pommern nach Preußen gehet, und in welchen ſich noch keine Contagion äuſſert, das Commercium nicht ohne Noth gehemmet oder doch erſchweret werde, ſo ſolle es hierunter alſo gehalten werden, daß die auf der Route zwiſchen Preußen und Pommern reiſenden Perſonen, ſo aus keinem inficirten und verdächtigen Orte kommen, die erlaubte Heer- und Landſtraſſen nehmen, und mit giltigen Zeugniſſen darthun, daß ſie und die etwa mit ſich bringende Sachen von geſunden Gegenden kommen, vor der Hand, ohne Haltung der Quarantaine, in die königliche Lande eingelaſſen werden ſollen, dahingegen, wenn jemand ohne dergleichen giltigen Paß die Gränze auch auf vorerwehnter Route paſſieren will, derſelbe dem Befinden nach ſogleich zurückgewieſen auch wohl geſtraft werden ſollen.

8) Alle ausländiſche und pohlniſche Juden aber ſollen gar nicht, auch auf vorgedachter Straffe ins Land gelaſſen werden.

9) Denenjenigen, ſo aus bekanntlich inficirten Orten kommen, ſollen die bey ſich habende Päſſe gar nichts helfen, noch darauf reflectirt werden, weshalben die in ſolchen Landen ſich befindende ſich von ſelbſt zurückhalten werden; den königlichen Unterthanen aber wird ernſtgemeſſenſt befohlen, daß ſie mit dergleichen Perſonen nicht den geringſten Umgang pflegen, ſondern ſie in Betracht des ihnen und dem Vaterlande erwachſenden Uebels überall als ihre gröſte Feinde anſehen, von denen ſie nichts als Schaden Unglück und Verderben zu erwarten haben.

10) Die Magiſträte, Beamten und Gerichtsobrigkeiten ſollen bey Vermeidung empfindlicher harter Beſtrafung keinem Menſchen, er ſeye, wer er wolle, am wenigſten aber einen aus der Nähe der verdächtigen Orte kommenden, einen Paß oder Gezeugniß verabfolgen laſſen, er ſeye ihnen dann vorher nicht nur genugſam bekannt, ſondern habe ſich auch 6 Wochen an dem Ort ihres Aufenthalts befunden und glaubwürdig beygebracht, daß er in dieſen 6 Wochen an keinem der Contagion halber auch nur verdächtigen Ort geweſen.

11) Alle und jede, ſonderlich im Königreich Preuſſen, Herzogthum Pommern, wie auch den Lauenburgiſchen und Butowſchen Landen, nicht weniger in der Neumark, Herzogthum Croſſen und Schleſien von einem Ort zum andern Reiſende, ſind gehalten, ſich von jeder Orts Obrigkeit bey Vermeidung harter Strafe mit einem Paß verſehen zu laſſen, woraus zu erſehen, daß der Innhaber deſſelben von einem unverdächtigen Ort komme; diejenigen aber, ſo in einer Stadt wohnen, die der Gränze, wo die Contagion iſt, nahe gelegen, ſollen, wenn ſie aus der Stadt gehen, ſich ein Atteſtat geben laſſen, wohin ſie gehen wollen, und hiernächſt, wenn ſie wieder zurückkommen, an dem Ort wo ſie geweſen, und wie lange ſie da geblieben, ſich wiederum ein Zeugniß ertheilen laſſen, keinen aber ſo über die Gränzen im Königreich Pohlen Güter hat, ſolle verſtattet ſeyn, auf dieſelbige ſich zu begeben, widrigen Falls er nicht wieder ins Land gelaſſen wird.

12) Die Poſtmeiſter ſollen in Examinirung der Paſſagiers und ihrer Päſſe denen von dem General Poſtamt ertheilten Befehlen gemäß verfahren, und die Poſtillons auſſer den ordentlichen Poſtämtern unterwegs bey Vermeidung der ſchärfſten Strafe keinen Paſſagier aufnehmen.

13) Die Wirthe, Gaſtgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner der Stadt oder Dörfer ſollen niemand ohne Vorzeigung eines Atteſtats, daß der ſich einlogirende auf den Gränzen bey der Poſtirung angegeben habe und paſſiret worden, noch ohne eine Anzeige bey der Obrigkeit aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig ſeyn, daß ſie dem Befinden nach mit einer nahmhaften Geldbuſſe, auch Leib und Lebensſtrafe angeſehen werden.

14) Die auf den Poſtirungen Commandirten, und hauptſächlich die Forſtbedienten müſſen mit darauf Acht haben, daß keine Hunde und Schweine über die Gränze und von daher wieder zurücklaufen, indem auch durch dieſe das Peſtgift verſchleppt werden kann, weshalben ſie, ſo wie ſie an der Gränze ankommen, ſogleich todtgeſchoſſen werden müſſen.

15) Im Fall der Noth und ſo das jetzo noch ferne Peſtübel weiter einreiſſen ſollte, haben die Regierungen, Kriegs und Domainencammern bey Zeiten den Bedacht zu nehmen, daß an Peſthäuſern, Peſtärzten und Wundärzten, und deren tüchtigen Geſellen, kein Mangel erſcheine; wie ſie dann auch dafür Sorge zu tragen haben, daß auf dem Nothfall die Apothecker und Materialiſtenkrame unterſucht, und dem etwa ſich befindenden Mangel bey Zeiten abgeholfen werde.

16) Wenn die Päſſe als untadelhafte angeſehen werden ſollen, ſo müſſen dieſelben nicht alt, und in ſelbigen kein anderes Datum, als der Tag der Abreiſe, oder der vorhergehende, und mit Buchſtaben ausgefüllt, von des Ortsobrigkeit unterſchrieben und beſiegelt, der Vor- und Zunahme des Reiſenden, deſſelben Stand, Natur, Kleidung, Haare, Alter, und was der Reiſende ſonſt für Merkmahle hat, darinn deutlich und wohl ausgedrückt, ingleichem ob und was für Perſonen der Reiſende bey ſich habe bemerkt ſeyn. Die ſonſt gewöhnliche Clauſel: mit „bey ſich habenden Leuten, und „Pferden, Wagen und Sachen ꝛc. ſolle bey gegenwärtigen Umſtänden nicht zureichend ſeyn.

17) Wenn die Reiſenden auſſer dem, was ſie zu ihrer Leibesnothdurft täglich nöthig haben, noch ſonſt Waaren und Sachen mit ſich führen, ſo müſſen ſie vor der Reiſe mit einem körperlichen Eid erhärten und in den Paß hinzufügen laſſen, wo die Sachen und Waaren hergenommen, fabricirt und eingepackt worden, und wie lange ſie etwa an dem Ort, von welchem ſie abreiſen, geweſen: und iſt nicht genug, daß ſie ſolches an Eidesſtadt oder auf ihren Bürgereid ausgeſagt haben. Würden nun die Waaren bey der Acciſe oder denen Zöllen anders, als es der Paß beſagt, befunden, ſollen ſie, wenn ſie auch gleich von unverdächtigen Orten eingebracht ſind, confiſcirt, und nach Geſtalt der Sache verbrannt werden.

18) Die aus unverdächtigen Orten kommende Waaren ſollen, wenn ſie gleich in geſunde Oerter der Provinz gebracht werden, nicht anders in und durch die königliche Lande gelaſſen werden, es ſeye dann, daß diejenigen ſo ſie einführen wollen, mit genugſamen Päſſen nach folgendem Formular verſehen werden.

„Nachdem N. N. Unſer Bürger durch „Fuhrmann N. N. Stein Wolle „nebſt einem Kaſten Leinwand ꝛc. „mit . . . . . gezeichnet, als ei„nem Gottlob reinen und geſunden „Ort nach End ſendet, und dabey „einen körperlichen Eid abgeſchwo„ren, daß die Wolle ꝛc. an einem „unverdächtigen Ort, nähmlich zu „N. eingekaufet, oder das Leinen „und andere Sachen hier fabriciret „und eingepackt worden, als wird „darüber gegenwärtiges Zeugniß er-

„ theilet, und jedermann erſuchet,
„ ſolche nach N. ungehindert paſſi-
„ ren zu laſſen. Signatum N.

Was in dieſem Formular von der Wolle und denen daraus fabricirten Zeugen enthalten, muß auch wegen der Früchten und Gewächſe, beſonders wegen Hanf und Flachſes, Wachs, Honig, Talchs, Häute, Rauchwerk, Federn und Betten genau beobachtet werden, und ſoll bey Verſendung der Güter ebenfalls die Ausſage an Eidesſtatt nicht genug ſeyn, ſondern von dem Verſender ein wirklicher Eid geleiſtet werden.

19) Die Päſſe der Reiſenden müſſen von Ort zu Ort, und in den Dörfern allenfalls von den Predigern oder Schulzen, unterſchrieben werden. Zu jeder Reiſe iſt ein neuer Paß zu nehmen und nicht bloß der alte zu erneuern, und derjenige, ſo in einem Paß was ändert oder auskratzet, es ſey das Datum oder ſonſt ein anderer Umſtand, der ſoll mit Leibesſtrafe belegt, und wenn aus dergleichen Veränderungen ein Unglück erfolgte, wohl gar am Leben geſtraft werden.

20) Bey den Wachen auf den Poſtirungen und in denen Städten müſſen zur Unterſuchung der Päſſe, tüchtige verſtändige nicht gewinnſüchtige noch unbeſcheidene Leute beſtellet werden: und müſſen bey ſich etwa ereignendem geringſtem Zweifel über die Ein- und Durchlaſſung die Päſſe denen Gouverneurs und Commandanten, Magiſtraten, oder beſonders zu dieſer Aufſicht etwa ernannten Commiſſarien, bey den Poſtirungen aber dem nächſten commandirenden Offizier, zugeſandt und Ordre eingeholt werden. Es ſollen aber die Examinanten der Päſſe a) die Reiſenden ſelbſt examiniren, nähmlich: Wie er heiſſe? Von welchem Stand, Handthierung und wo er wohnhaft ſeye? Von welchem Ort er zuerſt ausgereiſet? Was für Oerter er berührt? Unter welchem Gebiet ſie gelegen? Wie lange er ſich an dieſem oder jenem Orte aufgehalten? In was für Geſchäften? Ob er in vierzig Tagen oder ſechs Wochen auch etwa an einem inficirten Ort geweſen? oder im Durchreiſen dergleichen Orte berührt? Ob er innerhalb ſolchen Zeiten mit inficirten Perſonen, oder doch ſolchen, die ſich an verdächtigen Orten aufgehalten, Umgang gehabt, oder auch Waaren und Sachen bey ſich habe, die an ſolchen Oertern geweſen? Ob er einen Paß habe? Wo er weiter hinaus wolle? wobey zu merken, daß wenn unterſchiedene Perſonen ankommen, jede beſonders zu examiniren.

b) Bey Einführung der Waaren iſt vornehmlich zu fragen. Was es für Güter ſeyen? Wo ſie, und beſonders die Wolle, gewachſen oder gefallen? oder die wollene Zeuge fabricirt ſind? Wo ſie zuerſt gepakt und geladen worden? Wie viel Stück es ſeyen? Ob er die Ausſage mit einem Paß beglaubigen könne? Ob unter Wegs keine Waaren aufgeladen worden? Und allenfalls was für welche? und an welchem Orte?

c) Sind die Päſſe genau durchzuſehen, Unterſchrift und Pettſchaft wohl zu betrachten; inſonderheit iſt darauf zu ſehen, ob die Perſonen auch ſo beſchaffen, als die Päſſe es beſagen und die Güter alſo gemerkt, auch an der Zahl und ſoviel ſich befinden wie die Päſſe es beſchreiben.

d) Wenn die Reiſenden die Examinatoren mit Ungeſtüm abfertigen, ſo müſſen dieſe um jene in die Ordnungen zu weiſen die nächſte Wache zu Hülf nehmen, die Examinanten aber müſſen ſich wohl hüthen, daß ſie durch Unbeſcheidenheit zu ſolchem Betragen den Reiſenden keinen Anlaß geben, widrigen Falls ſie hart dafür angeſehen werden ſollen.

21) Wenn jemand ſeinen Paß andern überlieſſe, oder vermittelſt deſſelben jemand auf den er nicht gerichtet iſt, durchzubringen, oder auch jemand

mand auf ſolche Art ſich durchhelfen laſſen wollte, derſelbe ſoll als wenn er wirklich von inficirten Orten käme, oder dergleichen Leuten durchzuhelfen getrachtet hätte, angeſehen, mithin mit Leibes - auch nach befundenen Umſtänden mit Lebensſtrafe belegt werden.

In Gemäßheit eines fernern königlich preußiſchen Patents vom 10. September 1770 wurde in Schleſien verordnet, daß die Landesgränzen mit einem verſtärkten Militair Cordon beſezt, und alle ſonſt gewöhnliche aus Pohlen nach Schleſien führende Straſſen und Wege dergeſtalt geſpert werden ſollen, daß nur allein folgende vier Stationen zu Schlawa im Glogauiſchen Creiſe, zu Freyhahn im Mielitſchen, zu Landsberg im Roſenbergiſchen, zu Tarnowiz im Beutenſchen Creiſe, zum Eintritt zugleich aber auch zu Contumazorten offen gelaſſen und beſtimmt worden. Auſſer dieſen vier vorbenannten Einlaßörtern ſolle niemand, wer es auch ſeye, der Eintritt aus Pohlen nach Schleſien geſtattet werden, und zwar auch hier nicht eher, als nach ausgeſtandener Contumaz. Sollte ſich jemand unterſteben, an einem andern Orte ſich ins Land einzudringen, oder einzuſchleichen, ſo ſolle derſelbe von den Poſtirungen unter Bedrohung des Todtſchieſſens gewarnet, und wenn dieſe Warnung zwey oder dreymahl vergeblich wiederhohlet worden, wirklich Feuer gegeben, und ohne Rückſicht todtgeſchoſſen, deſſen Körper aber hienächſt verbrannt und ſolcher Geſtalt vertilgt werden; wie dann auch das von demſelben etwa mitgebrachte Fuhrwerk, deſſen Ladung und Zugvieh, wenn ſolches zuvor mit der gehörigen Vorſicht nach der nächſten Contumazſtation gebracht worden, und allda die geordnete Contumaz oder Reinigung ausgeſtanden haben wird, confiſcirt werden ſolle. Würde aber jemand ſich, ohne die Contumaz ausgeſtanden zu haben, ſich durch die verbothene Nebenwege wirklich eingeſchlichen haben, und hierüber betreten werden, der ſolle ſogleich feſtgemacht, zur Inquiſition gezogen, und bey ſolcher auch insbeſondere, auf welche Weiſe, mit weſſen Hülfe und durch welchen Weg die Einſchleichung geſchehen, genau erforſchet, ſodann die aufgenommene Acten ohne Zeitverluſt durch die Kriegs und Domainencammern an die Criminalcollegien zum rechtlichen Gutachten geſandt, und wenn nach jenen der betretene Inquiſit geſtändig oder überführet worden, daß er gefährlicher und argliſtiger Weis ſich ins Land eingeſchlichen, derſelbe nach zwar geſetzmäßig inſtruirtem aber bloß ſummariſchen Proceß, ohne Geſtattung eines Gnadengeſuchs, mit der Strafe des Strangs belegt, auch deſſen ſämmtliche mit ſich geführte Wagenfarth, Angeſpann, Waaren und Effekten nach vorgängig ausgehaltener Contumaz confiſciret werden. Mit eben dieſer Todesſtrafe ſollen auch diejenigen belegt werden, welche einem eingeſchlichenen Gränzübertreter auf was immer für eine Art zu Ausführung ſeiner That behülflich geweſen. Diejenigen Unterthanen und Einwohner hingegen, welche fremde, verdächtige oder unbekannte Perſonen, die nicht mit einem giltigen obrigkeitlichen Paß verſehen ſind, beherbergen, und ſo wie hiedurch angewieſen werden, nicht ſofort anhalten, und der Gerichtsobrigkeit jeden Orts zu ihrer weiteren Examinirung anmelden, ſollen mit einer zweyjährigen Feſtungsarbeit beſtrafet; und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, dieſes Patent in deutſcher und polniſcher Sprache zum Druck befördert, in den äuſſerſten Gränzorten Schleſiens längſt dem Cordon zu jedermanns Nachachtung öffentlich affigirt, u. durch Ableſung von den Canzeln behörig publiciret werden.

§. 3.

§. 3.

Dieſes ſind die gewöhnlichen Anſtalten, die man zu Abwendung der Peſt zu machen pfleget. Weil man aber doch nicht wiſſen kann, ob, aller ſolcher Vorſorge ungeachtet, ſich dennoch die Peſt ins Land einſchleichen werde; ſo thut eine weiſe Landesobrigkeit allemahl wohl, wenn ſie ſich auf ſolchen unglücklichen Fall in Zeiten in Bereitſchaft ſetzet. Sie füget nicht allein zu gedachten Abwendungsmitteln noch diejenigen hinzu, daß ſie den Schutt, Schlamm und Unflat täglich von den Gaſſen und gemeinen Plätzen wegſchaffen, und das Halten der Schweine in der Stadt verbiethen, und die Schweinſtälle einſchlagen und abbrechen läßt, damit nicht durch den Geſtank die Luft verunreiniget, oder zur Contagion Anlaß gegeben werde; macht auch die Verordnung, daß die Hauswirthe nicht allzuviel Miethleute einnehmen, und die bereits zu viel eingenommene wieder abſchaffen ſollen, damit die Häuſer nicht zu ſehr mit Menſchen angefüllet werden: Sondern es läßt eine weiſe Obrigkeit ohne Anſtand Peſtordnungen drucken und publiciren, in welchen die Einwohner angewieſen werden, wie ſie ſich zu verhalten, und was ſie vor Arzneymittel zu gebrauchen haben, im Fall Gott den Ort wirklich mit der Peſt heimſuchen ſollte. Sie läßt Beth- Buß- und Faſttäge anſtellen. Sie verbiethet die gewöhnliche Pracht bey Leichenbegängniſſen, mit welcher die ausgeputzten Leichen zum Anſchauen ſonſt aufgeſtellet werden, und befiehlet, daß keine Leiche über zwey Nächte unbegraben ſtehen bleiben ſoll, damit der üble Geruch keine Krankheiten veranlaſſen möge.

Hauptſächlich aber veranſtaltet die Obrigkeit, daß die Stadt wenigſtens auf ein Jahr hinlänglich mit Lebensmitteln verſorget werde. Sie läßt zu dem Ende nicht allein die öffentlichen Magazine mit Getreide, Mehl und Salz wohl anfüllen; ſondern es muß ſich auch ein jeder Hauswirth ſelbſt mit einem gewiſſen Vorrath an Lebensmitteln verſorgen. Dieſe Veranſtaltung iſt ſehr nöthig. Wird ſie unterlaſſen, ſo wird eine inficirte Stadt und Gegend deſto unglücklicher, indem ſich gemeiniglich darinnen eine erſchreckliche Hungersnoth ereignet, die mehr Menſchen aufreibet, als die Peſt ſelbſt.

Hiernächſt wird ein Collegium Sanitatis angeordnet, wofern dergleichen nicht bereits vor beſtändig unterhalten wird. Dieſes muß ſich in ſolchen gefährlichen Zeiten täglich an dem beſtimmten Orten verſammlen, und dafür ſorgen, daß, auf die eingereichten Rapports, alles Nöthige zur Pflege, Wartung und Heilung veranſtaltet werde. Damit die Glieder des Collegii, zur Erhaltung ihrer eigenen Geſundheit, nicht genöthiget ſeyn mögen, immediate mit ſolchen Leuten zu ſprechen, die mit den Patienten umgehen und zu thun haben; ſo werden ihnen die Rapports und Anzeigen durch zwey- bis dreyerley Hände der beſtellten Aufwärter zugebracht, und durch eben ſolchen Weg laſſen ſie auch ihre darauf ertheilte Befehle ergehen. Und dennoch bleibet ihre Expedition noch allemahl ſehr gefährlich.

Man nimmt ferner diejenigen Perſonen an, die ſowohl zur Cur der Seelen als des Leibes der Patienten nöthig ſind, als Peſtgeiſtliche, Medicos, Barbierer, und andere Officianten, und ſetzet einem jeden eine ſolche wöchentliche Beſoldung aus, die mit der Gefahr, der ſie exponiret werden, in billiger Proportion ſtehet.

Damit durch dieſe Perſonen keine Geſunde angeſtecket werden, logiret man erſtere in abſonderlichen und ſo viel möglich entlegenen Häuſern, welche zu ſolchem Behuf von den Eigenthümern gemiethet oder gekauft wer-

werden; wofern nicht etwan öffentliche und dem Rathe eigentlich zuſtehende Häuſer vorhanden ſind, die dazu gebraucht werden können; in welchem Fall die Bedienten, die ſolche bißher bewohnet haben, gegen Empfangung eines gewöhnlichen Miethgeldes, dieſelben abtreten und räumen, und ſich anderwärts einmiethen müſſen.

Auſſer dieſen Perſonen, pflegen noch folgende angenommen und beſtellet zu werden, als:

Etliche Peſtnotarii, welche der Patienten Teſtamente verfertigen, ihre Verlaſſenſchaft obſigniren, und andere erforderlichen Actus verrichten. Sie bekommen freye Wohnung, und wenn ihnen keine gewiſſe Beſtallung gemacht wird, pfleget ihnen eine Taxe vorgeſchrieben zu werden, wie viel ſie vor jeden Actum, den ſie verrichten werden, vor ſich und ihre Zeugen, ſo ſie ſelber ſchaffen müſſen, von dem Patienten zu fordern berechtiget ſeyn ſollen.

Ferner, ein oder mehr Oberleichenſchreiber, und verſchiedene Unterleichenſchreiber. Jenes Verrichtungen pflegen darin zu beſtehen, daß er die von letztern erhaltenen Berichte in einen vollkommenen Bericht bringet, ſolchen täglich ſowohl dem regierenden Bürgermeiſter, als dem Collegio Sanitatis übergiebet, alle vom letzterm gemachte Verordnungen durch die Unterleichenſchreiber zur Execution bringen läßt, wie auch die Beſoldung vor die Officianten und Bedienten einhebet, und ihnen wieder auszahlet.

Die Unterleichenſchreiber werden in die verſchiedenen Viertel der Stadt und Vorſtädte verleget. Ein jeder derſelben muß bey entſtandener Peſt in dem ihm angewieſener Viertel Morgens und Abends herumgehen, die Patienten beſuchen, und was ihnen mangelt, erkundigen, auch einen ſchriftlichen Bericht von eines jeden Zuſtand, und was vor neue Patienten ſich geleget, zur Verordnung bey dem Collegio Sanitatis eingeben. Einer von ihnen muß die Berichte aus dem Lazareth ausfertigen; und ein anderer auf dem Kirchhofe auf richtige Beſtattung, und auf die Todtengräber, deſſen Knechte, Leichenträger, Leichenfuhrknechte, und Grubenmacher Achtung haben, denenſelben Arzney zutragen, ihnen ihre wöchentliche Beſoldung reichen, Morgens und Abends ſich auf dem Kirchhofe finden laſſen, und täglich, was vorgegangen, ausführlichen Bericht an das Collegium Sanitatis erſtatten, auch den Nothleidenden dasjenige, was ihnen von der Obrigkeit oder gedachtem Collegio, oder andern gutthätigen Leuten gegeben worden, zutragen.

Auch beſtellt man eine gewiſſe Anzahl Zuträger, welche den Verſchloſſenen und Nothleidenden Koſt, Getränk, Arzney und andere Bedürfniß zutragen, und was ſie etwan ſonſt verlangen, ausrichten müſſen.

Ferner werden einige Schlieſſer beſtellet, die vor den verſchloſſenen Häuſern aufwarten, und wenn der Geiſtliche, Medicus oder Barbier, und der Zuträger, kommen, ihnen die Häuſer öfnen, und, wenn ſie weggegangen, wieder verſchlieſſen muß.

Leichenträger und Leichenfuhrknechte werden gleichfalls in benöthigter Anzahl beſtellet, um die an der Peſt verſtorbenen Perſonen auf den Kirchhof zu tragen oder zu fahren, zu welchem Ende beſondere Leichenwagen angeſchaft werden, auf welchen ein, oder auch zwey Särge neben einander ſtehen können; und die Räder pfleget man mit Tuch oder Leder zu beſchlagen, damit man das fürchterliche Fahren nicht ſo ſehr gewahr werde.

Es darf auch an Leichenbeſchickern, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, nicht fehlen,

wel-

welche die Todten abwaſchen, anziehen und in dem Sarg legen.

Alle dieſe Leute haben ihre abgeſonderten Wohnungen, in welchen ſie, und zwar verſchiedene derſelben beyſammen frey wohnen, und auch mit Brennholz und Licht verſehen werden. Ein jeder hat ſeinen ausgeſetzten wöchentlichen Lohn, oder es wird ihnen von jeder Leiche etwas Gewiſſes zu nehmen verſtattet.

Nun muß auch beyzeiten vor ein Haus geſorget werden, in welchem arme und dürftige Patienten, beſonders vater- und mutterloſe Waiſen, curiret werden können. Zu dieſem Behuf wird gemeiniglich das Lazareth, wenn ein ſolches vorhanden, und zu dieſem Endzweck groß und geräumig genug iſt, genommen. Ein ſolches Haus wird mit den erforderlichen Betten und anderm Hausgeräthe nach Nothdurft verſehen. Statt der Federbetten, werden Matrazzen von Zwillig mit Stroh und Heu ausgefüllet, und dergleichen Küſſen, und denn mit Leinwand gefütterte rauhe Decken genommen, um ſowohl die Koſten zu erſparen, als auch aus der Urſache, weil ſolche nach geendigter Contagion leicht ausgewittert, oder ohne ſonderbaren groſſen Verluſt verbrennet werden können.

Zur Aufſicht über das Lazareth wird ein Hausvoigt, oder ſogenannter Lazarethvater, beſtellet, und derſelbe wohnet mit ſeiner Familie in dieſem Hauſe, und bekommt, auſſer der Koſt und Brennholz, ſeine wöchentliche Beſoldung, auch zuweilen vor jeder Leiche, wenn es die Leute im Vermögen haben, etwas Gewiſſes. Damit die Patienten mit Eſſen verſorget werden mögen, pfleget man einige auſſerhalb dem Lazareth wohnenden Köche anzunehmen, oder auch im Lazareth ſelbſt eine oder mehr Köchin zu halten. Auch werden Siechknechte und Mägde, Lazarethwäſcherinnen und Wartweiber angenommen. Nicht weniger pfleget vor das Lazareth ein beſonderer Pfarrer, Medicus, Barbier, Leichenſchreiber, und andere Officianten, ingleichen einige Peſthebammen, Lazarethknechte, einige Todtengräber, Grubenmacher &c. angenommen zu werden.

Damit auch die Röhrwaſſer und Brunnen in den inficirten Häuſern brauchbar erhalten werden; ſo werden etliche Peſtwaſſerknechte beſtellet, die ſolche in Acht nehmen müſſen.

Ingleichen werden Peſtſchornſteinfegerknechte, ſo wie Peſt-Maurer- und Zimmergeſellen angenommen, damit man ſich nicht zu befürchten haben möge, wenn in den inficirten Häuſern unverhoft Feuer auskommen ſollte.

Endlich muß auch ein Haus in Bereitſchaft gehalten werden, in welchem die geſundgewordenen Leute die Quarantaine halten können.

§. 4.

Dieſe Anordnungen müſſen nun vorher, ehe die Peſt ſich in der Stadt einfindet, gemacht werden, obgleich alle Peſtbedienten überhaupt ihr Amt und Verrichtungen nicht eher anfangen, folglich auch ihre Beſoldung und Lohn nicht eher, als mit dem wirklichen Anfang der Peſt, angehet. Wollte man erſt alsdenn mit ſolchen Anſtalten den Anfang machen, wenn ſich die Peſt ſchon in der Stadt äuſſert; ſo würde alles vergeblich ſeyn, und man würde eben ſo thöricht handeln, als wenn man erſt alsdenn die Feuerſpritzen und andere Feuergeräthſchaften anſchaffen, und die Löſchungsanſtalten anordnen wollte, wenn die Stadt ſchon in Feuer und Flammen ſtehet.

Findet ſich die Peſt nun wirklich in der Stadt ein; ſo tritt ein jeder Peſtbediente ſein Amt und Verrichtung an; und ein jeder begiebt ſich auf den Poſten, zu welchem er beſtellet

ſtellet und angenommen worden. Die Thore der Stadt werden geſperret. Der öffentliche Gottesdienſt wird zwar in den Kirchen ordentlich gehalten, und das heilige Abendmahl ſowohl alle Sonntage, als auch in der Woche, ausgetheilet, und die Bethſtunden täglich gehalten, es wird aber bekannt gemacht, daß ſich niemand, der ſich unpäßlich befindet, wenn er gleich noch nicht an der Peſt krank iſt, in die Kirche begeben ſoll.

Es pflegen auch wohl die Leute proceßionsweiſe, und unter beſtändigem Räuchern, in die Kirche zu gehen, die Kirchen ſelbſt aber, ehe der Gottesdienſt angehet, ſtark ausgeräuchert zu werden.

Damit die Einwohner an denjenigen Lebensmitteln, die ſich in Magazinen nicht aufbehalten laſſen, keinen Mangel leiden mögen, da die Landleute ſich ſcheuen, in die Stadt zu gehen; ſo pflegen die öffentlichen Wochenmärkte auſſerhalb der Stadt auf groſſen Plätzen in der Vorſtadt gehalten zu werden.

Die Gewölber, Kramläden, Apotheken, und dergleichen, bleiben zwar offen, doch aber mit Unterthüren zugehalten, und das Ueberlaufen der Bettler zu verhindern, und damit nicht ein jedes Unbekanntes unangemeldet hineintreten kann; die andern Häuſer aber werden alle zugehalten. Zugleich wird denen Bettlern, und beſonders kränklichen Leuten, das Herumgehen nicht geſtattet.

Man ermahnet alle Bürger und Einwohner, durch öffentliche Patente, auf das ernſtlichſte, daß, wenn jemand in ihren Häuſern und Wohnungen an gefährlichen Krankheiten lieget, oder verſtorben, ſie ſolches nicht allein an gehörigem Orte anzeigen, ſondern ſich auch alsdenn der Billigkeit beſcheiden ſollen, ſich ſelbſt und die Ihrigen inne zu halten, und durch unvorſichtiges Ausgehen ihrem Nächſten keine Gefahr zu veranlaſſen, ſondern der Kirchen, ordentlichen Gottesdienſtes, wie auch des Rathhauſes, Markts und andere, ſowohl öffentlicher als Privatzuſammenkünfte, ingleichen die ordentlichen Stadtprediger in ihre Häuſer zu bemühen, ſich gänzlich zu enthalten; widrigenfalls diejenigen, ſo darwider handeln, alſofort an dem Orte, wo ſie ſich betreten laſſen, durch die Siechknechte und andere darzu beſtellte Perſonen aufgehoben und ins Lazareth gebracht, überdem aber daſſelbige Haus geſchloſſen und geſperret werden ſoll.

Ein jeder Hauswirth muß, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, wenn ſich jemand im Hauſe klaget, oder ſich gar an demſelben die Zeichen der Seuche ſpüren laſſen, ſolches ohne Anſtand, und wenigſtens innerhalb 24 Stunden, bey dem Collegio Sanitatis anzeigen, damit die Patienten nicht verſäumet, noch andere dadurch in Gefahr und Schaden gebracht werden.

So bald ſich die Peſt in einem Hauſe äuſſert, wird daſſelbe geſperret und verſchloſſen. Es dürfen weder die darin wohnenden Leute heraus gehen, noch auch jemand zu ihnen kommen, außer die Peſtprediger, Medici und andere Peſtbedienten. Die Lebensmittel und andere Bedürfniſſe werden ihnen zugebracht, und einige Schritte vor dem Hauſe auf der Gaſſe niedergeſetzt, da ſolche denn der Peſtwärter abholet, und in das Haus träget.

Die ordentlichen Leichenbegängniſſe werden insgemein, ſowohl am Tage, als bey der Nacht, eingeſtellet, und alle Leichen ganz ſtille und ohne Proceßion begraben; theils damit die Leute aus verdächtigen Häuſern ſich nicht mit einfinden; theils damit die Zuſammenkunft ſo vieler Leute in engen Häuſern nicht etwas erregen möge; und theils daß die Einwohner durch ſo vieles Geläute der Glocken nicht noch mehr erſchre-

erſchrecket werden; weswegen denn auch die an der Peſt verſtorbenen Leute gemeiniglich bey Nacht begraben werden.

Stirbt ein Haus ganz aus, oder es bleiben nur junge und unerzogene Kinder am Leben; ſo werden dieſe in das Lazareth gebracht, das Haus aber wird verſchloſſen, und zum Zeichen, daß es ausgeſtorben, an der Hausthüre ein Kreutz angemahlet. Damit auch durch unvorſichtige Handthierung der Meubeln in angeſteckten Häuſern die Contagion nicht fortgetragen, oder wohl gar aufs neue entzündet werde; ſo wird in ſolchen Häuſern die Verlaſſenſchaft nicht reſigniret noch inventiret; Kleider, Geräthe, Betten und andere Mobilien, wie ſie Nahmen haben mögen, dürfen nicht aus dem Hauſe getragen, noch verkauft oder an jemand verabfolget werden. Man ſetzt auf den Uebertretungsfall den Verluſt der Mobilien, und daß ſelbige verbrennet, die Uebertreter aber nach Beſchaffenheit des Verbrechens mit aller Schärfe beſtrafet werden ſollen. Es muß demnach im Hauſe alles bleiben, wie es ſtehet und lieget, bis nach aufgehörter Peſt deshalb von der Obrigkeit weitere Verordnung ergehet *).

*) Nach dem oben angezogenen königlich preußiſchen Edict wird auf den Fall, daß aller menſchmöglichen Vorſicht ungeachtet die anſteckende Seuche und Contagion nicht abgetrieben werden könnte, ſondern wirklich wo in einem Orte eingeriſſen wäre, verordnet, daß der Regierung wie auch Kriegs und Domainencammer der Provinz ſofort alsbald Nachricht gegeben, der Ort indeſſen ſogleich geſperrt, und, wenn es die Situation deſſelben zuläßt, mit Palliſaten umſetzt, oder mit tiefen Graben umzogen, die Gegenden mit Wachen beſetzt, auch niemand herausgelaſſen, ſondern auf diejenigen, ſo herausgehen, und durch Zurufen und Warnen ſich nicht abhalten laſſen wollen, Feuer gegeben, und alle Gemeinſchaft mit einem ſolchen Ort gänzlich aufgehoben werden ſolle. Damit aber die Leute nicht hülflos bleiben, oder durch Hunger umkommen, ſo müſſen die Regierungen, Kriegs- und Domainencammern, auch Land- und Steuerräthe, nicht weniger die nächſten Beamten, ſogleich die Anſtalt treffen, daß denſelben auf eine gewiſſe Entfernung, woſelbſt ein Barriere oder Schlagbaum zu ſetzen, Lebensmittel und Arzneyen hingebracht, auch ein Prediger, Peſtarzt oder Wundarzt admittirt werden. Die Examinatoren und alle diejenigen welche ſich dieſen Leuten gewiſſermaſſen etwas nähern müſſen, haben ſich auf alle Fälle folgenden Präſervativmittels bey der dabey vorgeſchriebenen Diät zu bedienen

℞ Rad. ſerpentar. Virg. ℥ß
Herb. Salviæ
Rutæ aa M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamom. aa. p. IV.
Camphor ℥ii.
Aceti vini M. IV.
diger. leni calore p. hor. 12.
Colat. S.

Zur Präcaution kann man von dieſem medicíniſchen Eſſig des Morgens oder Abends einen ganzen oder halben Eßlöffelvoll nehmen, oder ſo jemand lieber Pulver einnimmt, kann folgendes genommen werden:

℞ Serpentar. Virg. ℥ß
Cort. peruv. opt. ℈i.
Sem. foenic. gr. v. M. D. S.

Wöchentlich zweymahl des Morgens ein Stück zu nehmen. Sollte jemand zum Schwitzen einnehmen wollen,

wollen, ſo iſt folgendes mit Nutzen zu Gebrauchen:

℞ Sal. tartari ℈j.
Aceti vini ℥ii.
Aqu. Sambuc ℥j.
M. D. S.

Auf einmahl zu nehmen vor Schlafengehen.

Ueberhaupt iſt es gut, wenn man ſich des Morgens, ehe man ausgeht, den Mund mit gemeinen Wein- oder Biereſſig ausſpühlt.

Sollte jemand ein Laxiermittel bey verdorbenem Mazen und Uebelkeiten nöthig haben, ſo müſſen alle ſtarke Purgiermittel ſorgfältig vermieden werden. Folgendes Mittel iſt das beſte.

℞ Rhabarb. elect. ʒß
Crem. tartar. ℈j.
M. F. P. D. S.

So auf einmahl Morgens nüchtern zu nehmen und warmes Getränke nachzutrinken: es kann auch bey ſtärkeren Perſonen folgendes genommen werden.

℞ Rhabarb. elect. ʒß
Nitri. depur. ℈i.
Ipecacuanh. gr. v, bis x.
M. F. P. D. S.

Mit warmen Getränk auf einmahl zu nehmen. Ueberhaupt ſolle ſich jedermann eines nüchternen Lebens befleiſſigen und alle Debauchen vermeiden. In Anſehung der Speiſen iſt es gut, ſich des friſchen Schweinefleiſch ſoviel möglich zu enthalten, auch die Speiſen mit Wein oder Biereſſig zu vermiſchen. Knoblauch kann ohne Schaden genommen werden, ſo jemand denſelben zu nehmen Willens iſt.

Damit dieſes Edict zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſolle daſſelbe im Königreich Preuſſen, in Pommern und Neumark und den angränzenden Provinzen und Landen an den Thoren und allen öffentlichen Plätzen, auch bey den Poſtierungen, und wo es ſonſt thunlich, angeſchlagen, und an den Gränzen öffentlich von den Kanzeln verleſen werden.

§. 5.

Wenn endlich die Peſt aufgehöret hat, und man aus den täglich eingehenden Berichten erſiehet, daß ſich jedermann geſund befindet; auch diejenigen, ſo an der Peſt krank geweſen, und ſolche glücklich überſtanden haben, in den darzu beſonders angewieſenen Häuſern, die Quarantaine gehalten, und man alſo wegen der Peſt weiter nichts mehr zu befürchten habe: ſo iſt die erſte und hauptſächlichſte Anſtalt dieſe, daß die inficirt geweſenen Häuſer gereiniget werden, wozu man die Peſtwärter und Wärterinnen, und andere von oben erwähnten geringern Peſtleuten gebrauchet, ihnen aber, damit ſie, aus ſchädlicher und recht gottloſer Habſucht, von den inficirten oder verdächtigen Mobilien nichts heimlich bey Seite bringen mögen, einen höhern Peſtbedienten zum Auſſeher giebt. Alle Mobilien die durch die Luft nicht ausgewittert werden können, als die Kleider, ſo die Patienten angehabt, die Betten, worin ſie gelegen, und alles giftfangendes Geräthe, welches ſich in des Patienten Stube oder Cammer befunden, werden vor das Thor gebracht, und daſelbſt auf groſſen entlegenen Plätzen mit aller Vorſicht verbrannt; die übrigen Mobilien, bey den ſo groſſe Gefahr nicht vorhanden, eine gewiſſe Zeitlang auf den Boden bey eröfneten Fenſtern verwahret, um daſelbſt auswittern zu können. Das ganze Haus wird friſch ausgeweißt, gescheuert, und täglich etlichemahle recht ſtark ausgeräuchert. Ehe und bevor ſolches nicht geſchehen, darf

ein inficirt geweſenes Haus nicht wieder bezogen werden. Man pfleget den Einwohnern durch öffentlich von der Kanzel abgeleſene Verordnungen bekannt zu machen, auf welche Art die Häuſer und Mobilien gereiniget werden ſollen.

Wenn dieſe Reinigung geſchehen, wird ein allgemeiner Dank- Buß- und Bethtag angeordnet, durch öffentliche Patente aber, ſo wie durch die Zeitungen, allenthalben bekannt gemacht, daß die Peſt aufgehöret, und nunmehr mit ſelbiger Stadt und Gegend die Communication wieder offen ſey, mithin die Handlung dahin mit aller Sicherheit getrieben werden könne. Man füget zuweilen auch noch hinzu, daß mit denjenigen auswärtigen Orten, wo die dieſſeitigen Unterthanen aus reinen Orten nicht paßiret werden wollen, kein Commercium getrieben werden ſoll (a).

(a) Alle Peſtanſtalten, ſo ich in dieſer Abhandlung vorgetragen, gründen ſich auf landesherrliche Verordnungen. Es ſind aber derſelben ſo viele, daß ich Bedenken getragen habe, ſie hier anzuführen; zumahl da ich ſie bereits in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Peſtanſtalten, verzeichnet habe.

§. 6.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß alle dieſe Peſtanſtalten einen groſſen Aufwand und ſehr viele Koſten verurſachen müſſen, zumahl wenn neue Lazarethe und Contumazhäuſer erbauet werden müſſen. Wer ſoll dieſe Koſten tragen? Ich ſollte denken, daß wohl keine chriſtliche Obrigkeit ſeyn wird, die hier ihr Herz vor ihre unglückeligen Unterthanen zuſchlieſſen ſollte. Wenigſtens wird ein weiſer Regent, der zu ſeinem eigenen Vortheil ſeine durch die Peſt, wo alle Gewerbe und Handel und Wandel ſtille ſteben, herunter gekommenen Unterthanen wieder in die Höhe bringen will, nicht allein einen beträchtlichen Theil ſolcher Koſten über ſich nehmen, zumahl wenn die Stadt mit Fonds und Einkünften nicht ſonderlich verſehen iſt; ſondern er wird auch ſeine armen Unterthanen auf eine Zeitlang von Steuern und Abgaben befreyen. Weil aber gleichwohl alle Peſtanſtalten zum allgemeinen Beſten der Stadt gereichen; ſo iſt es ſo billig als gerecht, daß ſowohl der Magiſtrat aus ſeinen öffentlichen Fonds, als auch ein jeder vermögender Bürger und Einwohner, und zumahl diejenigen, ſo von der Peſt befreyet geblieben, etwas zu den Koſten beytragen; es ſey durch eine freywillige Beyſteuer, oder durch eine beſondere Auflage. Die Peſt, ſo im Jahr 1680 in der Stadt Leipzig 5 Monathe gewüthet, hat an die 40000 meißn. Gulden Koſten verurſachet, die aber der Rath ganz allein über ſich genommen, ohne dazu von den Bürgern einen Beytrag zu verlangen. Der Rath hat ſogar der Verſtorbenen Erben, wenn ſie gleich in anderer Herren Landen gewohnet, und ſich noch ſo ſpäte angegeben, alles, was ſie von verlaſſenen Geld und Erbſtücken befunden gehabt, unweigerlich und vollſtändig ausgeantwortet, und davon nichts abgezogen, als was erweislich bey ihrer Krankheit an Arzneyen, oder bey ihrem Abſterben an Begräbniskoſten und Obſignations- oder andern Gebühren ausgelegt geweſen (a). Welches Denkmahl eines recht treulich und väterlich geführten Stadtregiments bey der Nachwelt in Ruhm und Segen verbleiben wird.

(a) S. Anſtalten der Stadt Leipzig wider die Peſt 1680 in den neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswiſſenſchaft von einer Societät in Thüringen, p. 421. u. f.

Poli-

Polizey.

Inhalt.

§. 1. Begrif des Worts Polizey, und wie daſſelbe heute zu Tage in dreyerley Verſtande genommen wird. §. 2. Was die Polizeywiſſenſchaft iſt. §. 3. Unterſchied zwiſchen der Polizey, Staatskunſt, und Cameral- und Finanzwiſſenſchaft. §. 4. Nothwendigkeit einer guten Polizey. §. 5. Allgemeiner Grundſatz vor die geſamte Polizeywiſſenſchaft. §. 6. Drey groſſe Gegenſtände der Polizey. §. 7 — 9. Drey Grundregeln vor dieſelbe. §. 10. Grundregel zur Ausübung und Verwaltung der Polizey.

§. 1.

Das Wort Polizey ward in den alten Zeiten, und ſonderlich bey denen Griechen, in einer ſehr allgemeinen Bedeutung genommen. Man verſtand nicht allein alle innerlichen Verfaſſungen eines Staats darunter; ſondern man zeigte dadurch auch die ganze Regierungsform eines gemeinen Weſens an; ja man gab öfters dieſem Worte eine ſo allgemeine Bedeutung, daß man dadurch eben dasjenige verſtand, was man jetzo durch das Wort Republik ausdrücket. Heute zu Tage verſtehet man durch das Wort Polizey, ſolche innerliche Verfaſſungen des Staats, wodurch die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem allgemeinen Beſten in Verbindung und Zuſammenhang geſetzt wird.

Unterdeſſen wird dieſes Wort heute zu Tage in dreyerley Verſtande genommen. Im weitläuftigen Verſtande begreifet man unter der Polizey alle Maaßregeln und Einrichtungen in innern Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhaftiger gegründet, und zum Nutzen des Staats brauchbarer gemacht, das Vermögen der Privatperſonen vermehret, und mit dem allgemeinen Beſten in genauere und wirkſamere Verbindung geſetzt wird, und überhaupt die Kräfte des Staats zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit thätiger gemacht werden können. In dieſem Verſtande ſind die Commercienwiſſenſchaft, die Stadt- und Landöconomie, die Verwaltung der Bergwerke, das Forſtweſen, und dergleichen mehr, in ſo fern die Vorſorge darüber nach Maaßgebung der genauern Verbindung der Wohlfahrt der beſondern Familien mit dem allgemeinen Beſten des Staats eingerichtet wird, zur Polizey zu rechnen, und dieſe pflegetman deshalb die allgemeine Landespolizey zu nennen, wiewohl darunter auch die Polizey in engerm Verſtande begriffen iſt.

Man begreift aber in engem Verſtande unter der Polizey alles dasjenige, was zu guter Verfaſſung und Einrichtung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, und mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maaßregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsſtandes zu befördern.

Im engſten Verſtande hingegen nimmt man das Wort Polizey, wenn man bloß von der Polizey in den Städten redet: und alsdenn begreifet man gemeiniglich weiter nichts darunter, als die Aufſicht auf die Handwerke und auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maaß und Gewichte, die Erhaltung guter Zucht und Ordnung, die Anſtalten wider allerley Gefahr und Unglücksfälle, und inſonderheit die Reinlichkeit und Zierlichkeit der Städte (a).

(a) Von dieſem verſchiedenen Verſtande, in welchem das Wort Polizey

genommen wird, muß ein gewiſſer Recenſent des erſten Bandes dieſes Polizey und Cameralmagazins nichts gewußt haben, und ihm muß keine andere, als die im engſten Verſtande genommene Stadtpolizey bekannt geweſen ſeyn, weil er es getadelt, daß ich in dieſem Werke verſchiedene Materien, z. E. die von der Bevölkerung, abgehandelt habe, und gewünſchet, daß ich, ſtatt ſolcher, ſeiner Meinung nach, nicht dahin gehörigen Materien, fein viele Handwerks und Zunftordnungen beybringen möchte.

§. 2.

Da unter der Polizey die innerlichen Verfaſſungen des Staats verſtanden werden, wodurch die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Beſten in Verbindung und Zuſammenhang geſetzt wird; ſo wird die Wiſſenſchaft, die innerlichen Verfaſſungen des Staats zu dieſem Endzweck einzurichten, die Polizeywiſſenſchaft genennet. Dieſe Erklärung erſchöpfet alles, was zur Polizey gerechnet werden kann. Denn die Vermehrung des Vermögens des Staats, oder die Cultur der Länder, und die Aufnahme des Nahrungsſtandes, desgleichen alle gute Zucht und Ordnung, als welches die hauptſächlichſten Gegenſtände der Polizey ſind, haben zum erſten Augenmerk, die Wohlfahrt aller beſondern Familien mit dem allgemeinen Beſten zu verbinden.

§. 3.

Durch dieſe Erklärung erlanget auch die Polizey genugſam weſentliche Kennzeichen, wodurch ſie von der Staatskunſt, Cameral, und Finanzwiſſenſchaft, und andern Regierungswiſſenſchaften, unterſchieden werden kann. Das allgemeine Vermögen einer jeden Republik iſt das Mittel, deſſen ſie ſich zu Beförderung ihrer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, als worin der Endzweck und das Weſen aller Republiken beſtehet, gebrauchen muß. Daher muß das allgemeine Vermögen erhalten, vermehret und vernünftig gebrauchet, nähmlich zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, angewendet werden. Dieſes iſt der Inbegriff aller öconomiſchen und Cameralwiſſenſchaften. Die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens, in Verhältniß gegen andere freye Staaten, lieget der Staatskunſt ob. Die Polizey aber hat die Enhaltung und Vermehrung eben dieſes allgemeinen Vermögen des Staats, in Anſehung ſeiner innerlichen Verfaſſung, zum Gegenſtande; ſo wie ſich die Cameral- und Finanzwiſſenſchaft bemühen muß, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats durch einen vernünftigen Gebrauch deſſelben das beſondere, oder bereiteſte, Vermögen herauszuziehen, und der Staatskunſt und Polizey Mittel an die Hand zu geben, ihren Endzwecken ein Genüge zu leiſten. Der Endzweck der Polizey aber iſt, durch gute innerliche Verfaſſungen die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats zu bewirken: und gleichwie dieſes nicht allein alle, der geſamten Republik und allen Mitgliedern derſelben zuſtändige Güter, ſondern auch die Geſchicklichkeiten und Fähigkeiten aller zu der Republik gehörigen Perſonen unter ſich begreift; ſo muß die Polizey beſtändig bemühet ſeyn, den allgemeinen Zuſammenhang aller dieſer verſchiedenen Güter vor Augen zu haben, und eine jede Art derſelben zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit immer dienlicher und brauchbarer zu machen.

So verſchiedenen Endzweck dieſe verſchiedenen Regierungswiſſenſchaften haben, in ſo genauer Verbindung ſtehen ſie mit einander, und ſo gemeinſchaftlich arbeiten ſie zu-

ſammen an der Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit des Staats. Ein Exempel kann dieſes erläutern. Ein Staat hat noch viele und groſſe Gegenden, die wegen Mangel an Menſchen nicht urbar gemacht, und alſo nicht genutzet und gebrauchet werden können. Die Polizey ſiehet alſo, daß es nothwendig iſt, auf die mehrere Bevölkerung des Landes zu denken, und, da dieſe durch die Landeseinwohner nicht ſo geſchwinde und hinreichend genug bewirket werden kann, ſolche Maaßregeln zu ergreifen, damit Ausländer in das Land gezogen werden. Die Staatskunſt kommt hierbey der Polizey zu Hülfe, und ſchläget Mittel und Wege vor, wie dergleichen Ausländer herbey gezogen werden können, und leget ſelbſt die Hand mit an das Werk, um ſolches zu erleichtern, und die Hinderniſſe, ſo ſich dabey im Wege legen könnten, wegzuräumen. Weil aber hierzu nicht wenig Koſten erfordert werden; ſo giebt die Cameral- und Finanzwiſſenſchaft die Mittel an die Hand, wie ſolche Koſten herbeygeſchaffet, und mit möglichſter Erſparung auf das Werk verwendet werden können.

§ 4.

Ohne einer guten Polizey, welche die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem allgemeinen Beſten des Staats in die erforderliche Verbindung und Zuſammenhang ſetzet, kann niemahls ein Staat zu einer feſten und wohlgegründeten Glückſeligkeit gelangen. Suchen die Privatperſonen ihre beſondere Wohlfahrt zu befördern, ohne auf das gemeinſchaftliche Beſte des Staats Betracht zu machen; ſo kann die Wohlfahrt der einzeln Familien von keiner langen Dauer ſeyn. Will der Regent allein ſeine eigene und die vermeintliche Glückſeligkeit des Staats zum Augenmerk haben, ohne die Wohlfahrt der einzeln Familien in Erwägung zu ziehen; ſo wird alsdenn der Staat nach und nach alle ſeine Kräfte verlieren, weil die Kräfte des Staats auf den Kräften der einzelnen Familien beruhen. Die älteſten Geſchichten liefern uns Beyſpiele, welche dieſe Wahrheiten beſtätigen.

§. 5.

Man muß demnach dieſen allgemeinen Grundſatz vor die geſamte Polizeywiſſenſchaft annehmen: Man muß in allen innern Landesangelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten, oder der Glückſeligkeit des geſamten Staats, in die genaueſte Verbindung und Zuſammenhang zu ſetzen ſuchen. Wenn dieſe Verbindung, dieſes Verhältniß zwiſchen dem Wohl der einzelnen Familien und dem gemeinſchaftlichen Beſten gut und gerecht ſeyn ſoll; ſo muß die Polizey auf eines ſo ſehr und ſo ſtark ihr Augenmerk richten, als auf das andere. Will die Polizey mehr auf das Beſte der einzelnen Familien, als auf die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staats Betracht nehmen; ſo werden zwar die einzelnen Familien Kräfte haben, denſelben wird aber die rechte Vereinigung in eine geſamte Kraft ermangeln, und ſie werden mithin zur Glückſeligkeit des Staats wenig brauchbar ſeyn. Will hingegen die Polizey mehr auf das Beſte des Regenten ihr Augenmerk richten, davon ſie ſich irrig einbildet, daß es die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staats iſt; ſo wird ſie verurſachen, daß die wahren Kräfte des Staats, die auf den einzeln Kräften der Unterthanen einzig und allein beruhen, nach und nach geſchwächet, verringert und endlich ganz und gar ausgezehret werden. Es iſt demnach ein groſſer Fehler, wenn man das Camералintereſſe, oder den beſondern Vortheil des Regenten

ten zu hoch treibet; und dieſer Fehler wird noch hin und wieder, ſowohl in groſſen als kleinen Staaten, begangen.

§. 6.

Die Polizey hat drey groſſe Gegenſtände, auf welche alle ihre Anſtalten, Verfaſſungen, Einrichtungen und Maaßregeln gerichtet seyn müſſen; nähmlich 1) das unbewegliche Vermögen, 2) das bewegliche Vermögen, und 3) die moraliſche Beſchaffenheit der Menſchen.

Gleichwie nun, nach dem vorher angeführten allgemeinen Grundſatze der Polizey, in allen innern Angelegenheiten die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten in ein genaues Verhältniß geſetzet werden muß; ſo muß ſolches auch in Anſehung ſolcher drey Hauptgegenſtände der Polizey geſchehen; und die Grundregel, ſo bey einem jeden derſelben feſtzuſetzen iſt, muß mit dem allgemeinen Grundſatze vollkommen übereinſtimmen.

§. 7.

Die erſte groſſe Grundregel, in Anſehung des unbeweglichen Vermögens, iſt demnach dieſe: Die Beſchaffenheit der unbeweglichen Güter im Lande muß mit dem gemeinſchaftlichen Beſten beſtändig in der genaueſten Verbindung und Uebereinſtimmung ſtehen. Nach dieſer Grundregel müſſen die Länder des Staats auf alle nur mögliche Art cultiviret und angebauet werden; weil aber hierzu Fleiß und Arbeitſamkeit erfordert wird, ſo müſſen die Unterthanen ihre unbeweglichen Güter eigenthümlich beſitzen, wenn ſie an die Cultur und beſtmöglichſte Verbeſſerung ihrer Grundſtücke den erforderlichen Fleiß anwenden ſollen. Es wird zwar nicht erfordert, daß die Unterthanen ein ganz uneingeſchränktes Eigenthum haben ſollen; ſondern es iſt genug, wenn ſie ihre Güter dergeſtalt eigenthümlich beſitzen, daß ſie ſolche auf ihre Kinder und Nachkommen ererben können, und nicht nöthig haben, zu befürchten, daß ſie ihnen nach Verfluß einiger Jahre, oder nach Gefallen des Regenten, wieder entzogen werden; es mögen ſonſt bey den Gütern Einrichtungen gemacht werden, wie ſie wollen, wodurch den Unterthanen die Hände in etwas gebunden werden, daß ſie nicht nach eigener Willkühr darüber ſchalten und walten können, ſondern die Güter vielmehr auf keine andere Art nutzen und gebrauchen, noch darüber diſponiren dürfen, als daß dadurch der Wohlfahrt des geſamten Staats kein Nachtheil zuwächſet.

§. 8.

Die zweyte Grundregel in Anſehung der beweglichen Güter, die entweder als Früchte und Producte aus den unbeweglichen erhalten, oder durch den Fleiß und die Geſchicklichkeit der Menſchen gewonnen und hervorgebracht werden, iſt folgende: In Gewinnung der beweglichen Güter muß die Wohlfahrt der einzeln Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten beſtändig in eine genaue Verbindung und Zuſammenhang geſetzet werden: Oder, der Nahrungsſtand im Lande muß allezeit, ſowohl mit der Wohlfahrt der einzeln Familien, als dem gemeinſchaftlichen Beſten, in Verbindung ſtehen.

Da immer eine Art ſolcher beweglichen Güter nothwendiger iſt, als die andere, obgleich alle in gewiſſem Betracht vor einen Staat, der mit andern Staaten Gemeinſchaft und Umgang hat, nothwendig ſind, ſo müſſen nach dieſer zweyten Grundregel, diejenigen beweglichen Güter, die am nothwendigſten ſind;

oder

oder die zur wirklichen Nothdurft des Lebens erfordert werden, und unter denſelben diejenigen von der äuſſerſten Nothwendigkeit, nähmlich die zur Nahrung der Menſchen nicht entbehret werden können, in genugſamer Menge erzeuget werden, denn darauf kommt die Glückſeligkeit und die Stärke und Macht eines Staats an.

§. 9.

Die dritte Grundregel in Anſehung des ſittlichen Zuſtandes iſt dieſe: Der ſittliche Zuſtand der Unterthanen muß, ſowohl auf die Wohlfahrt der einzeln Familien, als das gemeinſchaftliche Beſte, das beſtmöglichſte Verhältniß haben. Nach dieſer Grundregel muß die Polizey dafür ſorgen, daß der ſittliche Zuſtand der Unterthanen gut ſey, damit ſie zu den Pflichten fähig ſind, welche ihnen das geſellſchaftliche Leben auferleget. Sie müſſen aber auch ferner nach ihrem bürgerlichen Zuſtande nützliche Mitglieder des gemeinen Weſens ſeyn, damit ein jeder nach ſeinem Stande das Seinige zu dem gemeinſchaftlichen Beſten beytragen könne. Gleichwie aber endlich nicht alle Einwohner eines Staats gleich gut ſind; ſo muß die innerliche Sicherheit gehandhabet, und die Bosheit und Ungerechtigkeit im Zaume gehalten werden. Mit einem Worte: die Unterthanen müſſen vernünftige, nützliche, und nicht überläſtige Mitglieder des gemeinen Weſens ſeyn; mithin muß die Polizey für den ſittlichen Zuſtand der Unterthanen, für den bürgerlichen Zuſtand und für die innerliche Sicherheit und Steuerung der Bosheit und Ungerechtigkeit Vorſorge tragen.

§. 10.

Dieſes ſind die drey groſſen Gegenſtände der Polizey. Sollten nun dieſelben und die darzu erforderlichen Anſtalten, Maaßregeln und Anordnungen gehörig in Ausübung gebracht werden; ſo muß auch die Polizey ſelbſt gehörig verwaltet werden. Die Grundregel, ſo hierzu anzunehmen, iſt folgende: In der Ausübung und Verwaltung der Polizey muß man beſtändig, ſowohl auf die Wohlfahrt der einzeln Familien, als auf das gemeinſchaftliche Beſte, zurück ſehen. Man muß alſo dieſe Grundregel bey der Art und Weiſe der Geſetzgebung in Polizeyſachen, bey Beobachtung und Erfüllung der Polizeygeſetze, bey der Ordnung und Zuſammenhang der Polizeyangelegenheiten, und bey der Verwaltung derſelben durch Collegia, hohe und niedere Bedienten, niemahls auſſer Augen ſetzen. Wenn diejenigen, welche die Polizey verwalten, lediglich ihr beſonderes Intereſſe, und weder die Wohlfahrt der einzeln Familien noch das gemeinſchaftliche Beſte vor Augen haben; ſie können aber keines von beyden vernachläßigen, ohne zugleich dem andern den größten Nachtheil zuzufügen; wenn ſie ihres Eigennutzes, Geſchenke und Beſtechungen halber, bald bey Nichtbeobachtung der Polizeygeſetze durch die Finger ſehen, bald das gemeine Weſen mit höhern Taxen beſchweren, als es dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes gemäß iſt, bald die Polizey der Strafen und Einkünfte halber ausüben, bald durch ihre Nachläßigkeit allerley Gefahr, Schaden und Unordnungen zulaſſen: ſo iſt es ſo weit gefehlt, daß die Polizey eine Beförderung des Nahrungsſtandes und der beſondern und allgemeinen Wohlfahrt ſeyn ſollte, daß ſie vielmehr die gröſte Hinderniß davon wird (a).

(a) Die Grundſätze, ſo ich hier vorgetragen, hat der ſel. Herr von Juſti in ſeinen Polizeyſchriften gelehret; ich habe dieſelbe ſo richtig und gegründet befunden, daß ich kein Bedenken getragen, ſie anzunehmen.

Wem dieſelben etwas zu allgemein gefaßt vorkommen, der muß bedenken, daß ſolches die Natur einer der erſten Grundregeln erfordert.

Polizeydirection und Verwaltung.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieſer Materie §. 2 — 5. Haupteigenſchaften einer guten Polizeydirection und Verwaltung. §. 6. Nothwendigkeit eines höchſten Landescollegii zu Direction aller innern Landesangelegenheiten. §. 7. Von der Einrichtung dieſes Generaldirectorii nach dem Vorſchlag des Herrn von Juſti. §. 8. Von dem Generel-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorio in Berlin. §. 9. Von den Geheimenrathscollegiis in vielen Landen. §. 10. Von Miniſtern, die, ohne neben ſichhabende Collegia, den Geſchäften vorſtehen. §. 11. Von ſubordinirten Polizey-und Finanzcollegiis. §. 12. Von der Direction und Verwaltung der Polizey in groſſen Städten, §. 13. ingleichen in den mittlern und kleinen Städten. §. 14. Eigenſchaften eines Polizeydirectors §. 15. Von einzelnen Polizeybedienten in groſſen Städten §. 16. Von dergleichen auf dem Lande.

§. 1.

Die Direction und Verwaltung der Polizeyangelegenheiten iſt eine Sache von groſſer Wichtigkeit. Ohne dieſelben werden alle Polizeygeſetze, Einrichtungen und Anſtalten weder in Ausübung gebracht, noch können ſie einige Wirkung zeigen. Es kommt alſo alles darauf an, wie dieſe Direction und Verwaltung der Polizeyangelegenheiten beſchaffen iſt. Iſt ſie übel und unordentlich beſchaffen; ſo ſind die beſten Polizeygeſetze Grundſätze und Maaßregeln vergeblich. Sie werden nicht den geringſten Nutzen zuwege bringen; und es wird eben das ſeyn, als wenn ſie gar nicht vorhanden wären.

§. 2.

Wenn die Direction und Verwaltung der Polizey wohl beſchaffen ſeyn ſoll; ſo muß ſie nachfolgende Haupteigenſchaften an ſich haben.

1. Muß ſie ihrem Endzwecke gemäß eingerichtet ſeyn. Der Hauptendzweck der Polizey iſt, das beſondere Wohl der einzeln Familien im Zuſammenhange mit dem gemeinſchaftlichen Beſten zu befördern, und dadurch dem Staate alle innerliche Macht und Stärke zu verſchaffen, deren er fähig iſt. Hierauf muß man alſo in der Anordnung der Direction und Verwaltung der Polizey beſtändig zurück ſehen. Die darzu niedergeſetzten Collegia müſſen alle Macht haben, das gemeinſchaftliche und beſondere Wohl in erforderlicher Uebereinſtimmung zu befördern. Sie dürfen nicht von andern Collegiis abhängen, deren Endzweck nicht die Polizey iſt. Vielmehr müſſen alle andere Collegia von dem höchſten Directorio der geſamten Landespolizey abhänglich ſeyn.

§. 3.

2. Muß eine gute Direction und Verwaltung der Polizey ſowol mit allen andern Geſchäften und Einrichtungen des Staats, als auch in ſich ſelbſt, einen genauen und wohleingerichteten Zuſammenhang und Uebereinſtimmung haben. Alle innerlichen Landesangelegenheiten haben den gemeinſchaftlichen groſſen Endzweck der Glückſeligkeit des

Staats

Staats; die darzu angeordneten Collegia und Departements müſſen alſo in einem guten und ſolchem Endzweck gemäßen Zuſammenhange ſtehen, damit die Geſchäfte nicht vervielfältiget, noch auch durch die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, allerley den Geſchäften und der Wohlfahrt des Staats ſchädliche Streitigkeiten und Nebenabſichten verurſachet werden.

§. 4.

3. Die dritte Haupteigenſchaft einer guten Direction und Verwaltung iſt eine wohleingerichtete Ordnung und groſſe Pünktlichkeit in Abhandlung und Ausrichtung aller Geſchäfte und Angelegenheiten. Die Ordnung ſetzet feſt und beſtimmet, wie, auf was Art, und zu welcher Zeit die Geſchäfte und Angelegenheiten abgehandelt und ausgerichtet werden ſollen; die Pünktlichkeit aber richtet ſich auf das allergenaueſte nach dieſer Ordnung, und ſchiebet dasjenige, was heute geſchehen kann, niemahls auf Morgen auf. Bey der groſſen Menge der Gegenſtände der Landespolizey, und der daraus entſtehenden Vielheit der Geſchäfte, darf man nur in ihrer Abhandlung, Entſcheidung und Ausfertigung unordentlich und nachläſſig ſeyn; ſo wird bald alles in Unordnung und Verwirrung gerathen. Alle Angelegenheiten werden darunter leiden; und viele werden ihres Endzweckes ganz und gar verfehlen; nähmlich alle diejenigen, wo es auf Gewinnung der Zeit und auf Zeitpunkte viel ankommt.

§. 5.

4) Müſſen diejenigen Perſonen, denen die Direction und Verwaltung der Langespolizey anvertrauet wird, eine genugſame Wiſſenſchaft und Erkänntniß der wahren Grundſätze und Regeln, und zugleich den ernſtlichen Willen haben, das gemeinſchaftliche und beſondere Wohl zu befördern, ohne daß ſie ſich durch Nebenabſichten und eigenes Intereſſe verleiten laſſen, ſolches jemahls auſſer Augen zu verlieren. Dieſen ernſtlichen Willen iſt der Fürſt allein im Stande zu bilden. Wenn er ihn ſelbſt hat; wenn er eine weiſe Wahl in Anſehung der Perſonen anſtellet, denen er die Direction und Verwaltung der innern Landesangelegenheiten anvertrauet; wenn er über alle Maaßregeln, die nicht das gemeinſchaftliche und beſondere Wohl offenbar zum Augenmerk haben, ſeinen Mißfallen zu erkennen giebt, und nichts billiget und belohnet, als was das Beſte ſeiner Unterthanen und die Wohlfahrt des Staats befördert; ſo kann er verſichert ſeyn, daß alle ſeine Staatsbedienten mit einem ernſtlichen Willen erfüllet ſeyn werden, das allgemeine und beſondere Wohl in möglichſter Uebereinſtimmung zu befördern.

§. 6.

Da nun alle zur innerlichen Regierung eines Staats erforderliche Geſchäfte einen unzertrennlichen, auf den gemeinſchaftlichen groſſen Endzweck der Glückſeligkeit des Staats gedründeten, Zuſammenhang, mithin einen beſtändigen Einfluß und genaues Verhältniß gegen einander haben; da die Vielheit der Collegiorum auch die Geſchäfte vervielfältiget und verzögert; und da auch die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabſichten, welche den Geſchäften und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig ſind, verurſachet: ſo iſt daraus der ſichere Schluß zu machen, daß es die beſte Einrichtung ſey, wenn alle inneren Landesangelegenheiten, davon die geſamte Landespolizey den hauptſächlichſten Grund und gleichſam den Cörper des ganzen Zuſammen-

menhanges ausmacht, von einem einzigen höchſten Collegio dirigiret werden.

§. 7.

Dieſes höchſte Collegium pfleget man das Generaldirectorium, und in den königlich-preußiſchen Staaten das General-Ober-Finanz Kriegs- und Domainendirectorium zu nennen. Da ſich darin der Regent das Präſidium ſelbſt vorbehält; gleichwohl aber darinnen nur ſelten gegenwärtig ſeyn kann, auch die Führung des Präſidii in eigentlichem Verſtande weder ſchicklich noch rathſam für ihn iſt: ſo ſind, um an ſeiner Statt darinnen zu dirigiren, gewiſſe Geheimeräthe zu Vicepräſidenten und dirigirende Miniſter angeordnet. *)

Nach dem Vorſchlag des Herrn von Juſti (a), ſoll dieſes hohe Collegium ſechs Departements, die nicht nach den Ländern, ſondern nach den Geſchäften eingerichtet ſind, haben; nähmlich 1) ein Departement zu den Polizeyſachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralweſen, 3) ein dergleichen zu den Commercienangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegsweſen, 5) ein anderweites zu der Oberaufſicht über die Verwaltung der Juſtiß, und 6) wenn die Bergwerke wichtig ſind, zu den Bergwerks- und Münzangelegenheilen; die auſſerdem zugleich von dem Cameraldepartement zu beſorgen wären.

Bey dem Generaldirectorio müßten zweyerley Rathsverſammlungen, nähmlich Directorial- und Departementsverſammlungen gehalten wergen. Die Directorialverſammlungen dürften nur ein- oder zweymahl die Woche gehalten werden; und in denſelben müßte abgehandelt werden, was den Zuſammenhang des ganzen Staatscörpers anbetrift; und inſonderheit müßte von dieſer Generalverſammlung die Geſetzgebung ausgeübet werden. Ein jedes Departement hätte zwar die Geſetze vorzuſchlagen, welche die ihm anvertrauten Angelegenheiten betreffen; aber die allgemeine Verſammlung müßte ſie vorher auf das genaueſte prüfen, ob ſie dem Zuſammenhang des ganzen gemäß ſind; und nach Maaßgebung ihres Entſchluſſes könnten ſie alsdenn dem Regenten vorgetragen werden, oder nicht.

Sodenn gehöreten vor die allgemeine Verſammlung alle wichtigen Angelegenheiten, welche das gemeinſchaftliche Beſte und die Wohlfahrt des Staats betreffen; ingleichen alle Sachen, welche in mehr als ein Departement einſchlagen, und deshalb die Departements mit einander cummuniciren müßten, wenn ſie nicht von der Generalverſammlung entſchieden würden.

Ein jedes Departement müßte einen dirigirenden Miniſter zum Vicepräſidenten haben, zugleich aber, nach der Größe des Staats und der Vielheit der Geſchäfte, aus 4. 5. und mehrern Räthen unter beliebigen Titeln beſtehen. Damit aber die Generalverſammlung des Directorii nicht ohne Noth vergrößert, und dadurch eine gewiſſe Langſamkeit verurſachet werde; ſo müßten nur der dirigirende Miniſter und die oberſten zwey Räthe in der Generalverſammlung Sitz und Stimme haben. Die übrigen arbeiteten bloß in den zu ihrem Departement gehörigen Geſchäften. Da der allgemeine Rath eine collegialiſche Verſammlung wäre; ſo wäre es natürlich, daß alle Angelegenheiten nach den meiſten Stimmen entſchieden werden müßten. Jedoch verſtünde es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wovon dem Regenten Vortrag geſchehen muß, der Entſchluß des Collegii weiter nichts, als ein bloſſes Gutachten wäre, und die Entſcheidung lediglich bey dem Regenten beruhete.

Da die Angelegenheiten der Landespolizey und des Finanzweſens

den allergenaueſten Zuſammenhang mit einander hätten, und ſich nicht von einander trennen lieſſen (b); ſo müßten auch dieſe beyden Departements mit einander vereiniget ſeyn, und aus einerley Perſonen beſtehen. Allein, da in dieſen Angelegenheiten die allermeiſten Geſchäfte vorfielen; ſo wären dem ungeachtet zwey, und nach der Größe des Staats wohl drey und mehrere dirigirende Miniſter dabey nöthig, die ſich in die Länder und Provinzen theileten; denn hier fänden nunmehr die Departements nach den Ländern ſtatt, die bey der allgemeinen Rathsverſammlung zu frühzeitig wären, wo man auch nichts als auf die Natur der Geſchäfte ſehen konnte.

Das vereinigte Polizey- und Finanzdepartement müßte ſich wenigſtens die Woche drey- bis viermahl in ſolchen Tagen verſammlen, wenn keine allgemeine Rathsverſammlung wäre, um alle Angelegenheiten und Geſchäfte der Landespolizey und des Finanzweſens abzuhandeln; und auch in dieſer Departementsrathsverſammlung müßten alle wichtigen Angelegenheiten, die einen merklichen Einfluß in das gemeinſchaftliche Beſte hätten, collegialiter nach den meiſten Stimmen entſchieden werden; andere Angelegenheiten aber, die nicht von ſolcher Wichtigkeit wären, konnte dem dirigirenden Miniſter ohne collegialiſche Berathſchlagung zu beſchlieſſen und zu entſcheiden gar wohl nachgelaſſen ſeyn.

Die innerliche Einrichtung des vereinigten Polizey- und Finanzdepartements müßte dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß, wie ſchon erwähnet, nach Maaßgebung der Größe des Staats, 2. 3. bis 4. dirigirende Miniſter dabey beſtellet wären, und unter ſelbigen müßten alle zum Staat gehörige Länder und Provinzen getheilet ſeyn. Hingegen könnte unter den bey dieſem vereinigten Departement ſtehenden Räthen keine Eintheilung nach den Ländern ſtatt finden; ſondern es müßte einem jeden eine beſondere Art von Angelegenheiten und Geſchäften in allen Provinzen und Landen anvertrauet ſeyn; z. E. einem Rath müßte die Vorſorge vor das Aufnehmen der Landwirthſchaft in allen Landen aufgegeben ſeyn; einem andern die Städtepolizey ꝛc. Auf eben dieſe Art wären auch die Finanzangelegenheiten unter die Räthe zu vertheilen. Alle Sachen aus den Ländern und Provinzen gelangten an die dirigirenden Miniſtres. Wären dieſelben von keiner groſſen Erheblichkeit; ſo entſcheidete ſie der Miniſter ſo fort ſelbſt, weshalb er die Secretairs des Departements bey der Hand hätte. Wären ſie aber von Wichtigkeit, und hätten ſie in das gemeinſchaftliche Beſte des Landes Einfluß; ſo überſendete er ſie demjenigen Rath, dem dieſe Art von Geſchäften anvertrauet iſt, der denn von dieſer Sache in der Rathsverſammlung des Departements referirte, damit ſie nach den meiſten Stimmen entſchieden werden könnte.

*) In den k. k. deutſchen Staaten iſt die vereinigte Böhmiſche und Oeſterreichiſche Hofkanzley in Landesangelegenheiten das Höchſte Collegium, ſo wie die vereinigte Ungariſche und Siebenbürgiſche Hofkanzley im Königreiche Ungarn und denen dazu gehörigen Ländern. Die oberſte Juſtizſtelle in Wien, iſt das Höchſte Collegium in den zum Juſtizweſen gehörigen Sachen.

(a) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2ter Band, §. 561. u. f.

(b) Die Landespolizey, ſäet und dünget, und das Finanzweſen ärndet. Die Landespolizizey iſt es, welche das allgemeine Vermögen des Staats unaufhörlich verbeſſern und vermehren ſoll, und das Finanzweſen ſoll es vernünftig gebrauchen. Dieſe ſo

enge

enge vereinigten Endzwecke können einer Leitung und Direction nicht überlaſſen werden, die gleichſam ein zweyköpfigtes Geſchöpfe vorſtellet, davon der eine Kopf hier, und der andere dort hinaus will. Was für Koſten muß nicht die Landespolizey öfters aufwenden, wenn ſie den Endzweck der Verbeſſerung und Vermehrung des Vermögens des Staats erreichen will? und dieſe Koſten ſoll ſie von einem andern Collegio erwarten, das ſehr ſelten darzu geneigt iſt. Wenn eine wichtige Verbeſſerung in dem Vermögen des Staats geſchehen ſoll; ſo iſt es gar öfters nöthig, daß das Finanzweſen ſich gefallen laſſen muß, die zeither von einer Sache gezogenen Einkünfte auf viele Jahre ſchwinden zu laſſen. Wird das höchſte Finanzcollegium wohl hierzu geneigt ſeyn, wenn die Ehre dieſer Verbeſſerung einem andern Collegio zufällt? Wird es nicht wider dieſe vorhabende Verbeſſerung tauſenderley Einwürfe machen; und ſind nicht bey den allerweiſeſten Verbeſſerungen und Anſtalten eine Menge ſcheinbarer Einwürfe möglich.

§. 8.

Mit dieſer von dem Herrn von Juſti vorgeſchlagenen Einrichtung kommt das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorium in Berlin in vielen Stücken überein, gehet aber auch in verſchiedenen davon ab. Dieſes hohe Collegium hat die oberſte Erkenntniß und Anordnung aller Landespolizey- Finanz- und Domainenſachen, und erſtreckt ſich über die geſamten Länder des Königs, das Herzogthum Schleſien ausgenommen. Es iſt in ſechs Departements, jedoch nach den Ländern und Provinzen, eingetheilet, auſſer daß einige Geſchäfte, z. E. alle Caſſenſachen, alle Salzſachen, alle Acciſe- und Zollſachen ꝛc. in ſämtlichen königlichen Landen und Provinzen, ein und anderm Departement beſonders anvertrauet ſind. Der König ſelbſt iſt Präſident des ganzen Generaldirectorii, und jedes Departement hat einen Geheimenrath zum Vicepräſidenten und dirigirenden Miniſter. Bey jedem Departement ſind 2. 3. bis 4. Räthe, unter dem Titel von Geheimen-Finanz-Kriegs- und Domainenräthen angeordnet. Dieſe Geheimenfinanzräthe haben den Vortrag der Sachen, und geben als Mitglieder des Generaldirectorii, ſo ſich wöchentlich dreymahl verſammlet, ihre Stimmen. Bey allen Departements werden die Juſtitzſachen von einem eigenen Juſtitiario, der auch Geheimerfinanzrath iſt, beſorget. Die Decrete werden in pleno eines jeden Departements entworfen, und von den expedirenden Secretarien extendirt, in ordentliche Form gebracht, und die in Kanzley des Generaldirectorii gegeben. Daſelbſt werden ſie an die gehörigen Orte befordert, nachdem ſie vorher von den Kanzelliſten nochmahls copirt, und dieſe Copie zur Regiſtratur geliefert worden. Der jedesmahlige Director der churmärkiſchen Landſchaft concurriret bey dem Generaldirectorio, wobey auch der Präſident der churmärkiſchen Cammer Sitz und Stimme hat. Nur iſt die Oberaufſicht auf das Juſtitzweſen, oder das Juſtitzdepartement von dem Generaldirectorio abgeſondert, und einem Großkanzler und dem Oberappellationstribunal übergeben.

§. 9.

In vielen deutſchen Landen, inſonderheit in Churſachſen und bey den meiſten altfürſtlichen Häuſern, iſt ein Geheimerathscollegium angeordnet, welches das wichtigſte der Landespolizey dirigiret, und inſonderheit die geſetzgebende Gewalt ausübet, an ſich ſelbſt aber mit Verwaltung der zur Landespolizey

gehö-

gehörigen Angelegenheiten ſich nicht einläßt, ſondern ſolche theils dem Cammercollegio, theils der Landesregierung überläßt, die im Grunde eigentlich ein Juſtitzcollegium iſt. Wenn bey dieſer Einrichtung die Landespolizey gehörig dirigiret und verwaltet werden ſoll, ſo muß es dem Geheimenrathscollegio nicht an der genauen Kenntniß des geſamten Nahrungsſtandes und aller Angelegenheiten fehlen, ſodenn aber müſſen die Präſidenten und Directores der Regierung und der Cammer zugleich mit Sitz und Stimme in dem Geheimenrathscollegio haben.

Bey den neufürſtlichen und reichsgräflichen Häuſern werden die Landespolizeyangelegenheiten in dem Cabinet dirigiret und verwaltet, dabey aber gemeiniglich die Cammer concurriret. Und an einigen Orten iſt derſelben dieſe Direction und Verwaltung völlig übertragen.

§. 10.

In einigen unumſchränkten Reichen, beſonders in Frankreich, weiß man von Generaldirectoriis oder Geheimenrathscollegiis nichts; ſondern eine jede Hauptart von Geſchäften des Staats, und alſo auch die Landespolizey, macht ein beſonderes Departement aus, welchem ein Miniſter vorgeſetzt iſt, der zwar eine Menge von ſogenannten Commis oder Secretairs unter ſich hat, die aber lediglich nach den Befehlen des Miniſters arbeiten müſſen, ohne daß ſie ſelbſt ihre Stimme dabey zu geben haben. Ob nun zwar dieſe Einrichtung die Geſchäfte ſehr beſchleuniget, indem die collegialiſchen Berathſchlagungen allemahl eine gewiſſe Langſamkeit nach ſich ziehen, hier aber alles auf die Thätigkeit und Munterkeit des Miniſters ankommt, der, wenn er damit verſehen iſt, und ſonſt Einſicht und Geſchicklichkeit hat, faſt unglaubliche Arbeiten verrichten kann; ſo wird ſie dennoch allemahl eine ſehr gefährliche Einrichtung bleiben, und es wird ein ſeltner Fall ſeyn, wenn durch dieſelbe die Wohlfahrt der Unterthanen in der That befördert wird. Es werden nicht einmahl die Geſchäfte und das beſondere Intereſſe des Fürſten allemahl wohl beſorget, geſetzt, daß er ſich auſſer der Wohlfahrt ſeiner Unterthanen ein ſolches Ungeheuer von Intereſſe ſchmieden möchte. Denn, wenn alle Entſchlieſſungen, Anſtalten, Einrichtungen und zu ertheilenden Befehle in einer gewiſſen Art von Geſchäften eines groſſen Landes von der Einſicht und dem Willen eines einzigen Menſchen abhängen ſollen; ſo muß ſein Verſtand engliſch, und ſein Wille, Redlichkeit und Gerechtigkeit eine ſolche Vollkommenheit haben, die man überaus ſelten unter den Menſchen findet; wenn nicht tauſenderley Fehler, Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten vorgehen ſollen, welche der Wohlfahrt der Unterthanen und den Geſchäften gleich nachtheilig ſind.

§. 11.

Da von dem Generaldirectorio aller innern Landesangelegenheiten, oder dem Geheimenrathscollegio, alle und jede zur Landespolizey gehörigen Gegenſtände und Geſchäfte in allen dem Staate zuſtändigen Landen und Provinzen abhängen müſſen, und keine Art von Polizeyangelegenheiten ſtatt finden kann, die von deſſen Direction ausgenommen wäre, wenn anders ein wohleingerichteter Zuſammenhang ſtatt finden ſoll; ein ſolches höchſtes Landescollegium aber in den entfernten Provinzen nicht gegenwärtig ſeyn kann: ſo müſſen in letztern Collegia vorhanden ſeyn, die in ſelbigen die Landespolizey dirigiren und verwalten helfen. Es müſſen aber dieſe Collegia dem Generaldirectorio oder Geheimenrathscollegio unterworfen

worfen ſeyn, und ſie dürfen, ohne vorher an daſſelbe Bericht erſtattet, und deſſen Befehle darüber eingeholet zu haben, keine Sache von Wichtigkeit, und die in das gemeinſchaftliche Beſte des Landes Einfluß hat, unternehmen und beſchlieſſen.

Weil nun auch bey dieſen ſubordinirten Collegiis die Landespolizey und Finanzweſen nicht von einander getrennet werden können, ſondern allemahl von einerley Collegio verwaltet werden müſſen; ſo hat man auch in verſchiedenen Staaten, aus dieſer gegründeten Urſache, die Direction und Verwaltung der Landespolizey in den entfernten Landen und Provinzen denen in ſelbigen etablirten Cammercollegiis aufgetragen; wie ſolches z. E. in den königlich-preußiſchen Landen geſchehen, wo in jeder Provinz eine ſogenannte Kriegs- und Domainencammer errichtet iſt, welche ſowohl die Landespolizey, als das Finanzweſen, Commercien und Manufacturen, ingleichen das Kriegsweſen, als Marſch und Verpflegung der Trouppen zu Kriegs- und Friedenszeiten, Magazinſachen, Landesfouragelieferungen, Kriegsfuhren, Artillerieknechte und Pferdebeſtellung, Feſtungsproviſionsſachen, Einquartirungs- und Caſernenſachen, Militairbaue, Cantons- Werbungs- und Remonteſachen, Invalidenſachen u. d. gl. in ihrer Provinz verwaltet; in allen wichtigen Angelegenheiten aber an das General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domainendirectorium in Berlin berichtet, und deſſelben Reſolution und Befehle einholet. Eben alſo befindet ſich auch in den öſterreichiſchen Landen in jeder Provinz eine ſogenannte Repräſentation und Cammer, welche ſowohl das Finanzweſen, als alle Angelegenheiten der Landespolizey ihrer Provinz verwaltet.

§. 12.

Nun kommen wir auf die Direction und Verwaltung der Stadtpolizey. Es iſt dieſelbe auf verſchiedene Art eingerichtet. In einigen groſſen Haupt- und Reſidenzſtädten Deutſchlandes findet man ein beſonderes Polizeydirectorium, ſo aus einem Präſidenten oder Director und verſchiedenen Beyſitzern beſtehet. In Berlin iſt das Polizeydirectorium mit dem Magiſtrate auf das genaueſte verbunden; denn der Stadtpräſident iſt zugleich Polizeydirector, und einige Rathsglieder ſind Beyſitzer, welche zuſammen ein Collegium formiren. In Königsberg in Preuſſen beſtehet die Polizeycommißion aus zweyen Chefpräſidenten, deren einer gemeiniglich der Gouverneur, der andere aber einer von den wirklichen Geheimenetats- und Kriegsminiſtern iſt, ſodenn einem Polizeydirector und verſchiedenen Aſſeſſoren, die theils aus dem Magiſtrat, theils aus der Univerſität genommen werden. In Wien hat das Polizeydirectorium den Nahmen der Sicherheitscommiſſion, und beſtehet aus einem Präſidenten, Vicepräſidenten und vielen Mitgliedern *).

Dieſe Einrichtungen haben das Gute an ſich, daß allemahl dem Polizeydirector ein Collegium zugeordnet iſt. Dieſes iſt auch allerdings nothwendig. Ungeachtet ein Polizeydirector in einer ſehr groſſen Stadt, wo gemeiniglich ein Zuſammenfluß von vielem liederlichen Geſindel iſt, und wo es überhaupt von äuſſerſter Wichtigkeit iſt, unter einer ſo groſſen Menge Menſchen Ordnung und Sicherheit zu erhalten, eine groſſe Autorität und Gewalt nöthig hat; ſo kann man doch nicht wohl alle Polizeydirection auf die einzige Perſon des Directors ankommen laſſen. Die Natur der Polizey und die zu bewirkende Sicherheit

cherheit erfordern zwar, daß er in eilenden Fällen befugt ſeyn muß, alle nöthige Maßregeln und Entſchlieſſungen zu ergreifen, ohne daß er gehalten iſt, die Sache vorher mit dem Polizeycollegio zu überlegen; allein er muß dem ungeachtet ſchuldig ſeyn, bey der erſten Verſammlung des Collegii demſelben die Sache vorzutragen, und die Urſache und Gründe ſeiner genommenen Maßregeln und Entſchlüſſe anzuzeigen und protocolliren zu laſſen. Dieſe Einrichtung wird die nöthige Thätigkeit und Wirkſamkeit der Polizeydirection nicht aufhalten. Sie wird aber viel Leidenſchaften des Directors mäſſigen, und ihn von vielen Ungerechtigkeiten zurückhalten.

Eine andere eben ſo nothwendige Eigenſchaft der Stadtpolizeydirection beſtehet darin, daß in ſehr groſſen Städten der Stadtpolizeydirector dem höchſten Directorio der Landespolizey entweder immediat ſubordiniret, oder doch von dem Cammercollegio, und alſo zugleich auf eine mediate Art von jenem, abhänglich ſeyn muß. Denn auſſerdem würde ein unabhänglicher Stadtpolizeydirector die ganze Ordnung und Zuſammenhang in der Direction der geſamten Landespolizey unterbrechen, woraus tauſenderley Unordnungen und nachtheilige Folgen entſtehen würden. Der Polizeydirector in Berlin concurriret in Polizeyſachen mit der churmärkiſchen Kriegs- und Domainencammer daſelbſt, der Präſident dieſer Cammer aber hat Sitz und Stimme bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorio; und auf dieſe Art hänget alles wohl an einder.

*) In Wien iſt eine Polizeydirection, worüber dermahlen ein Regierungsrath als Polizeydirector, und die Polizeycommiſſarien die Aufſicht haben, aber der Niederöſterreichiſchen Regierung iſt in allen im Erzherzogthum Oeſterreich vorfallenden Polizeyſachen, durch die unterm 1. Dezember 1724 und 28. Januar 1730 ergangenen k. k. Befehle, die Jurisdiction cum derogatione omnium Inſtantiarum übertragen worden. In den übrigen k. k. Provinzen gehören die Polizeyangelegenheiten für die in denſelben befindlichen höchſten Landesſtellen.

§. 13.

In den mittlern und kleinen Städten dirigiret und verwaltet gemeiniglich der Stadtmagiſtrat die Polizey. Es ſind auch die Stadträthe ihrem Endzwecke nach in der That nichts anders als niedere Polizeycollegia; indem es nur zufälliger Weiſe geſchehen, wenn ein und andere die erbliche Gerichtsbarkeit und andere Rechte erworben haben. Es würde vor die Wohlfahrt der Städte aber weit zuträglicher ſeyn, wenn die Magiſtråte ſolche Gerichtsbarkeit nicht beſäſſen, denn dadurch, ſo wie durch die Wirthſchaft bey den Stadtgütern, werden ſie nur zu ſehr zerſtreuet; ſie würden hingegen alsdenn die Stadtpolizey weit beſſer verwalten, und ein jeder Rathsherr eine beſondere Art von Polizeygeſchäften beſorgen können; und wenn er die Sache genugſam verſtünde, und ſeinen ganzen Fleiß darauf verwendete; ſo würde das Polizeyweſen, und inſonderheit der Nahrungsſtand, eine beſſere Beſchaffenheit in vielen Städten haben, als man jetzo darinnen wahrnimmt.

Allein man kann den Stadtmagiſtråten die einmahl hergebrachte Gerichtsbarkeit nicht wohl entziehen. Hierzu kommt noch eine andere eben ſo ſchädliche, dabey aber ſehr thörichte und ungereimte Einrichtung bey vielen Magiſtråten, nähmlich die Abwechſelung der Magiſtratsperſonen, ſowohl in der ſogenannten Regierung, als der Bürgermei-

ſter in dem Directorio, ſo gemeiniglich alle Jahr zu geſchehen pfleget (a). Durch dieſe Abwechſelung kommen denn immer neue Glieder in den Rath, die der rathhäuslichen Angelegenheiten, und beſonders in der Verwaltung der Polizey, mehrentheils noch ganz unerfahren ſind, und viele Zeit gebrauchen, ehe ſie darinnen gehörig unterrichtet werden können. Bey den Magiſträten kleiner und geringer Landſtädte findet ſich noch dieſer üble Umſtand, daß der Rath aus lauter Handwerksleuten beſtehet, von welchen man weder fordern noch erwarten kann, daß ſie die ächten Polizeygrundſätze verſtehen ſollen. Man wird ſich alſo auch von ihnen eine ſchlechte Polizeyverwaltung zu verſprechen haben.

Dieſemnach iſt es unumgänglich nothwendig, daß nicht allein ſothane Abwechſelung der Magiſtratsperſonen, und ſonderlich der Bürgermeiſter, gänzlich aufgehoben, und dagegen einem jeden ſein Amt auf Lebenslang gelaſſen; ſondern daß auch bey einem jeden Magiſtrat eine beſondere tüchtige und geſchickte Perſon zu Dirigirung und Verwaltung der Polizey beſtellet werde, doch ſo, daß das ganze Rathscollegium dabey concurriret. Man kann auch eine beſondere Polizeycommißion niederſetzen, die, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus einem Polizeydirector und etlichen Beyſitzern, zu welchen letztern einige Glieder des Magiſtrats zu nehmen, beſtehet, die aber auch zugleich die Polizeygerichtsbarkeit, mithin das Recht und Gewalt zu ſtrafen haben muß. Denn es iſt eine fehlerhafte Einrichtung, wenn man der Polizeycommißion die Gerichtsbarkeit entziehet, oder wenn man, wie an einigen Orten geſchehen, einen Polizeycommiſſarium, der die Polizey dirigiren ſoll, niederſetzet, der Stadtrath aber, vermöge der alten Privilegien, das Recht zu ſtrafen und die Polizeygerichte zu halten, ſich allein anmaſſet, mithin der Polizeycommiſſarius eine Direction ohne Gewalt und ohne Mittel ſie auszuüben hat; aus welcher ganzen Einrichtung wenig heraus kommen kann.

In den Städten der königlich-preußiſchen Landen findet man obgedachten beyderley Arten der Polizeydirection. In einigen, ſonderlich anſehnlichen, Städten findet man dergleichen Polizeycommißionen, in den übrigen Landſtädten aber iſt ein beſonderer Polizeybürgermeiſter beſtellet, welcher das Polizeyweſen dirigiret und verwaltet, wobey aber das Rathscollegium concurriret. Bey allen Magiſträten iſt die Abwechſelung der Bürgermeiſter und Rathsperſonen abgeſchaft; und wie alle Städte durchgehends in allen öconomiſchen und Polizeyangelegenheiten unter ihrer vorgeſetzten Cammer ſtehen, ſo muß auch der Polizeybürgermeiſter in nöthigen oder zweifelhaften Fällen an die Cammer berichten, und derſelben Verhaltungsbefehle einholen. In jedem Creiſe aber iſt den darin gelegenen Städten ein Steuerrath und Commiſſarius loci vorgeſetzt; welcher den auch bey Bereiſung der Städte unterſuchen muß, ob die Polizeybürgermeiſter und Magiſträte die Polizey gehörig und nach den vorgeſchriebenen Geſetzen dirigiren und verwalten.

(a) Dieſe Einrichtung kann mit allem Recht lächerlich und ungereimt genennet werden. Die Abwechſelung der Magiſtratsperſonen iſt nur der Natur der republikaniſchen Regierung, und beſonders der Democratie, gemäß, damit die Magiſtratsperſonen nicht die Freyheit der Bürger unterdrücken und die Ariſtocratie einführen. Iſt alſo in Landſtädten, die ohne alle Einſchränkung einem ſouverainen Fürſten unterworfen ſind, wo mithin die Bürger gar keine Freyheit haben, und ſich vor

Ein-

Einführung der Ariſtocratie gar nicht bange ſeyn laſſen dürfen, dieſe Abwechſelung der Magiſtratsperſonen nicht die lächerlichſte Sache von der Welt? Unterdeſſen wird ſich dieſelbe unter den ſchönen Nahmen von Privilegien mit vielen andern priviligirten Thorheiten noch ſehr lange erhalten.

Die fürſtlich Heſſencaſſeliſche Polizeyverordnung für die Stadt Marburg vom 16. September 1763 verordnet folgendes:

1. Solle in Marburg eine Polizeycommiſſion angeordnet, und zu Mitgliedern der jeweilige Commendant, ein wirklicher Regierungsrath, ein Deputirter von der Univerſität, welche beyde Regierung und Univerſität wechſelsweiſe aus ihrer Mitte zu erwählen haben, der Advocatus fisci, ein zeitiger Cammerrath, ſo dann der Oeberſchultheiß und Amtsführende Bürgermeiſter, in ſo fern letzterer ein Litteratus iſt, beſtellet ſeyn; wäre derſelbe aber kein Litteratus, ſo hat derjenige von den Scabinis litteratis in dem Polizeyweſen, deſſelben Stelle zu vertreten, welche die Polizeycommiſſion dazu ernennen wird. Dieſe Commiſſion wird in Kraft dieſes Geſetzes authoriſirt, ſich alles deſſen, was zu Aufrechterhaltung guter Polizey in gedachter Stadt dienlich iſt, mit aller Sorgfalt anzunehmen, auch angewieſen, von allem dem, was ſich nach und nach zu Erhaltung guter Polizey noch weiter nützlich und heilſam finden möchte, ihre unterthänigſte Vorſchläge zu machen.

2) Ordentlicher Weiſe ſollen ſich die Mitglieder dieſer Commiſſion wöchentlich einmahl auf dem Rathhauſe verſammlen, und ohne erhebliche Verhinderung, welche der Polizeycommiſſion anzuzeigen iſt, nicht ausbleiben, auch, ohne daß drey gegenwärtig wären, die Seſſion nicht gehalten, in wichtigen Vorfällen aber und insbeſondere, wenn mit der Taxe in Erhöhung oder Verminderung derſelben eine Aenderung vorgehen ſoll; ohne ein plenum, oder wenn die Sache keinen Aufſchub leidet, die ſchriftliche Einſchickung des Votums der Abweſenden, kein Schluß abgefaßt, die Stimme aber immer von unten auf geſammelt, und die Reſolutionen von ſämtlich zugegen geweſenen unterſchrieben werden. Jedoch mag, wenn der Advocatus fiſci der Landesviſitationen halber abweſend iſt, der Schluß mittlerweile nach den votis derjenigen, ſo gegenwärtig ſind, genommen und zur Wirklichkeit gebracht werden. Und gleichwie die Marktmeiſter mit gnädigſter Inſtruction bereits verſehen ſind, alſo hat die Polizeycommiſſion die von Zeit zu Zeit zu beſtellende Schätzer und Polizeyknechte mit den gehörigen Inſtructionen, ſo weit es noch nicht geſchehen, zu verſehen, und darauf zu beeidigen, daß ſie ſich eines geziemenden Wandels befleißigen, ins beſondere ſich der Trunkenheit gänzlich enthalten, auch niemand aus Freundſchaft durch die Finger ſehen, im Uebertretungsfall aber ſie nach Befinden zu warnen oder zu ſtrafen, bey unterbleibender Beſſerung hingegen zum fürſtlichen Geheimenrath zu berichten.

3) Vor dieſe Commiſſion, als einem foro mixto, ſolle ſich, mit alleiniger Ausnahm der immatriculirten Studenten und Candidaten, jedermann zu ſtellen verbunden, den Honoratioribus, oder anderen erheblichen Hinderniß halber perſönlich zu erſcheinen auſſer Stand geſetzten, einen Bevollmächtigten zu ſtellen, geſtattet ſeyn.

4) Was die Verfahrungsart betrifft, ſo hat die Polizeycommiſſion mit Beyſeitſetzung aller Weitläuffigkeiten jeden Theil mündlich zu verhören, was hierauf erkannt worden, durch den zeitigen Oberſchultheißen, oder in deſſen Abweſenheit von dem Amtsführenden Bürgermeiſter, oder des

Ill· erati Stellvertretenden Scabino, in dem Protocoll kürzlich notiren zu laſſen, wenn es auf weitere Unterſuchung und Beweis ankommt, da bey ſummariter zu verfahren, hierauf die Strafen nach Vorſchrift der Ordnungen zu dictiren, oder wenn ſie nicht ausgedrückt, und dem richterlichen Gutachten anheim geſtellt worden, dieſelben nach rechtlicher Beurtheilung der Umſtände, und wie oft jemand bereits auf dem angezeigten Contraventionsfall betreten worden ſeye, mit Geld oder Gefängniß zu beſtimmen, in ſo fern aber jemand an gar keine Strafe ſich kehren, ſondern mit Contraventionen fortfahren, ja wohl gar andere gegen der Polizeycommiſſion Anordnungen aufzuwiegeln ſich unterfangen ſollte, mit Beyfügung ihres Gutachtens unterthänigſt zu berichten. Von den eingehenden Geldſtrafen ſollen den Polizeyknechten, wenn dieſe den Contraventionsfall angezeigt haben, oder ſolche bey den Viſitationen, wo ſie gegenwärtig ſeyn müſſen, ſich entdeckt hat, der dritte Theil unter ſie theilbar, gereichet, desgleichen anderen Denuncianten die feſtgeſtellte Denunciationsgebühr verabfolgt, auch die Schätzer nach erſcheinender Nothdurft beſoldet, etwaige Ueberſchuß aber unter dem Fiskus und der Stadtkämmerey zu gleichen Theilen getheilt werden.

5) Gegen das, was die Polizeycommiſſion erkannt hat, findet kein remedium ſuſpenſivum; wohl aber das remedium ſupplicationis, bey deſſen Anwendung der Polizeycommiſſion pflichtmäßiger Bericht abgefordert werden ſolle.

6) Die Polizeycommiſſion hat ſich nach den älteren und neueren Polizey und anderen ergangenen höchſten Landesordnungen zu achten und darnach zu verfahren; ſofern aber die verſchiedenen Local umſtände in ein oder anderen Puncten eine Abänderung erforderten, davon zu weiterer Verordnung zu berichten. Sollten bey dem Polizeyverhör Parteyſachen und Rechtsſtrittigkeiten vorkommen, ſo ſind ſolche von der Commiſſion ab- und zur Entſcheidung an die gehörige Inſtanz zu verweiſen, wohin alsdann auch ex connexitate cauſſæ die dabey etwa vorkommende Strafen gehören. Ueber die auf öffentlicher Straße, oder in den Gaſt- Wirths- und Bierhäuſern vorfallende Exceſſe oder Injurien hat zwar die Commiſſion zu cognoſciren, auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Frevels die Strafen zu dictiren; hingegen werden alle andere, welche ſonſt in den Häuſern geſchehen, und zur Peinlichkeit gehören, oder nur eine ſchwere Leibesſtrafe nach ſich ziehen, davon ausgeſchloſſen.

7) Dem Mangel an Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedürfniſſen, und derſelben Vertheurung hat die Commiſſion vor allen Dingen auf das ſorgfältigſte vorzubeugen, beſonders aber den übermäßigen Holzpreis auf ein billiges, wobey Käufer und Verkäufer beſtehen können, herabzuſetzen, den Verkauf des Holzes vor den Thoren und Aufkauf in den Straßen mit Confiſcation des Holzes oder Geldbetrags, unnachläſſig zu beſtrafen, hingegen alles in die Stadt kommende Kaufholz auf gewiſſe dazu beſtimmende räumige Plätze von den Landesunterthanen anfahren und daſelbſt nach der Taxe verkaufen zu laſſen, im Fall aber daß der Landmann die Theurung des Holzes durch widerſetzliches zurückbleiben dannoch unterhalten wollte, zur Regierung Bericht zu erſtatten, um an die Beamten im Lande die nöthigen Befehle zu erlaſſen. Bey den auswärtigen Holzverkäufern hingegen bleibt der Polizeycommiſſion anheimgeſtellt, nach Erforderniß der Umſtände denſelben freyere Hand zu laſſen.

8) Was

8) Was die übrigen Victualien, ſo in die Stadt gebracht werden, anbetrifft, ſo iſt an den gewöhnlichen Markttagen eine der Zeit und den Umſtänden angemeſſene Taxe mit Rückſicht auf den Marktpreis der angränzenden Städte jedesmahl zu machen, auf die vor dem Rathhaus befindliche Tafel frühe Morgens, ehe der Landmann zur Stadt kommt, anzuſchreiben, und von Marktmeiſter und Polizeyknechten alles Ernſtes darüber zu wachen, daß über dieſen Preis nichts verkauft, ſondern die Contravenienten ſo fort angezeigt, und durch Confiscation der Waare und des Betrags an Gelde über der Ordnung ſträcklich gehalten werde. Alle einkommende Victualien ſollen an den Markttagen bis 12 Uhr öffentlich feil geſtellt, nach Ablauf dieſer Zeit und auf die andere Tage das Hauſiren zwar geſtattet, jedoch bey gemeldter Strafe der Confiscation nichts höher als im Marktpreis verkauft werden, indeme der Marktpreis von einem Markttage zum andern ſtehen, und zu dieſem Ende die Tafel vor dem Rathhaus ausgehängt bleiben ſolle. Das Aufkaufen der Victualien, beſonders der Butter, und Verſendung derſelben an auswärtige Freunde, noch mehr aber der damit treibende wucherliche Handel, iſt jedermann ohne Unterſchied bey gleicher Strafe unterſagt.

9) An Feſt = Sonn = und Bethtagen darf während des Gottesdienſtes gar nichts verkauft auch an Feſt = und Sonntagen weder vor noch nach dem Gottesdienſt etwas öffentlich auf den Laden ausgelegt, ſondern es muß alles bey der in der Sabbathsordnung beſtimmten Strafe in den Häuſern abgeholt werden.

10) Zu Verſchaffung guten Biers hat die Polizeycommiſſion ſowohl den Braumeiſter als die Brauknechte, ſo weit es noch nicht geſchehen, mit den nöthigen Inſtructionen zu verſehen, und auf die Brauhäuſer durch die Polizeybedienten fleißige Aufſicht nehmen zu laſſen, damit untadelhaftes gutes Malz und kräftiger Hopfen zum Brauen gegeben, von dem Malz in der Mühle nichts verpartieret, noch auch in den Brauhäuſern ſelbſt Verfälſchung oder ſonſtiger Unterſchleif vorgenommen, ſondern gutes tüchtiges Bier gebrauet, und im Keller unverfälſcht ausgezapfet werde. Beſonders ſolle kein Bierbrauer an ſeinem Bier zu verzapfen anfangen, bis es von der Polizey wegen probiret, gewürdiget, und an des Bierbrauers Tafel, welche er bis zu Ende des Gebraues aufzuhängen hat, von dem Marktmeiſter angeſchrieben worden. Die Polizeycommiſſion hat darauf zu ſehen, daß das ordinäre Bier wieder auf den alten Preis heruntergeſetzt, das bey der Probe ſchlecht befundene Bier aber unter die gewöhnliche Taxe herabgewürdiget, oder wohl gar nach Befinden weggenommen, und entweder an die Armenhäuſer abgegeben, oder wenn es ganz untauglich und der Geſundheit ſchädlich befunden würde, zum Nutzen der Armenhäuſer für das Vieh verkauft werde; welchen Falls dann auch jederzeit, wer an der Untauglichkeit des Bires Schuld trage, zu unterſuchen, und der Braumeiſter und Brauer nachdrücklich zu beſtrafen ſind. Und damit die Bierbrauer deſto weniger ſich der Verfälſchungen in den Kellern gelüſten laſſen, ſo hat die Polizeycommiſſion nicht allein durch die Marktmeiſter, Schätzer und Polizeyknechte bey der erſten Viſitation nach der im Keller vorfindenden Quantität Biers ſich genau erkundigen zu laſſen, um zu wiſſen, ob ſich der Betrag im Keller der im Brauhaus geſchehene Aiche gemäß finde, ſondern auch während dem Zapfen die Keller unvermuthet fleißig viſitiren zu laſſen, und ob das Bier die vorige Stärke habe, oder mit Mittelbier oder Waſſer verfälſchet, oder auch abgefallen

ſeye, zu unterſuchen, und ſolchen Falls jederzeit mit nachdrücklicher Strafe, und nach Befinden Confiscation gegen die Contravenienten, auch Abwürdigung des nicht haltbar gebraueten und ſchlechter gewordenen Biers zu verfahren.

11) Nach dem marktgängigen Preis der Früchten ſolle den Beckern ſo oft es die Noth erfordert, die Taxe von Brod und Wecken beſtimmt werden, und ſolche an ihre Laden zu jedermanns Nachricht affigirt, auch von Zeit zu Zeit unvermuthet durch den Marktmeiſter, Schätzer und Polizeyknechte das Brod und die Wecken ſowohl auf den Laden als beſonders in den Häuſern viſitirt und nachgewogen, das nicht ausgebackene oder am Gewicht zu leicht erfundene weggenommen, und unter die Polizeyknechte, Waiſenhaus- und Armenſchulen zu drey gleichen Theilen vertheilt, und aber daß die Becker zu gebührender Strafe nach Befinden des Verbrechen gezogen werden. Es ſind auch die Becker nach Maßgab ihres Zunftbriefs gehalten, jederzeit den vorgeſchriebenen Frucht und Mehlvorrath zu haben; zu welchem Ende öftere Viſitationen anzuſtellen, dabey aber auch Sorge zu tragen iſt, daß die Becker, wenn ſie erſt einen genugſamen Vorrath angekauft haben, nicht ſelbſt zu Erhaltung geringeren Gewichts die Früchten auf dem Markt vertheuern; weshalben dieſelben vor 11 Uhr etwas an ſich zu kaufen, oder auf den Kornmarkt ſich einzufinden, oder die ihrigen dahin zu ſchicken, bey willkührlicher Strafe ſich nicht unterfangen ſollen.

12) Die Metzger ſind anzuhalten, daß von denſelben jederzeit friſches und gutes Fleiſch von allerhand Gattung angeſchaft werde; und wenn daran ein Mangel erſcheinen ſollte, ſo ſolle die Commiſſion befugt ſeyn, die Metzger nicht nur durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ſondern auch nach vorgängiger Verwarnung die Gilde anzuthun, hingegen keinem Metzger verſtatten, daß er das lebendige Vieh an andere als die Einwohner in der Stadt, welche ſolches ins Haus ſchlachten laſſen, hinwiederum verhandle. Die Taxe des Fleiſches iſt nach dem Preis des Viehes und den benachbarten Orten von Zeit zu Zeit zu beſtimmen, und jedem Metzger an das zu dem Ende habende Brett, vom Marktmeiſter jedesmahl anzuſchreiben; und es darf kein Metzger etwas aushauen bis zuvor das Vieh von Polizeywegen beſehen und nach der befundenen Güte geſchätzt worden; wie dann auch alles geſchlachtete Vieh in die öffentliche Schirne zum feilen Verkauf ausgelegt werden muß, in den Häuſern aber nichts, als im unverhoften Nothfall des Nachmittags, verkauft werden darf, welchen Falls aber jedoch der Metzger ſich vom Käufer mit Bemerkung des Preiſes einen Schein geben zu laſſen, und ſolche Scheine bey der nächſt erfolgenden Schätzung dem Marktmeiſter zu überliefern hat. Alle dießfalſige Contraventionen werden auſſer dem Erſatz deſſen, was der Metzger zu viel genommen, und über das nach Ermeſſen beſtraft, das heimlich ausgeſchlachtete Vieh aber ſowohl, als die allzukleinen Kälber, wie auch, wenn am Gewicht des Fleiſches einiger Betrug gefunden wird, iſt daneben zu confiſciren, und ein Drittheil den Polizeyknechten, zwey Drittheile aber ins Waiſenhaus gegen Quittung abzuliefern.

13) Die mit Bremerwaaren handelnde Kaufleute und Krämer ſollen nicht nur ſchuldig ſeyn, ihrem Zunftbrief und den in vorigen Zeiten emanirten Verordnungen gemäß, auf jedesmahligen Befehl der Commiſſion ihre Einkaufsbücher zu produciren, und von allen Waaren nebſt den

Preiſen

Preiſen eine genaue und richtige Specification einzuliefern, ſondern es hat auch die Commiſſion ſich der Preiscontracten in den Handelsſtädten ſelbſt von Zeit zu Zeit zu erkundigen, und darnach mit Zuziehung unpartheyiſcher der Handlung kundiger Perſonen die Taxe zu beſtimmen, auch nach Befinden den Preis der dem Publikum nöthigſter Waaren in jedem Kramladen auf einer Tafel anſchreiben zu laſſen; wie dann auch die Kaufleute und Krämer ſchuldig ſind, ſich in guter Zeit mit den nöthigen Waaren dergeſtalt zu verſehen, daß dergleichen um einen billigen Preis ſtets zu haben ſind.

14) Den Höckern welche inländiſche Victualien aufzukaufen und damit zu handeln pflegen, iſt auf dem Markt vor 12 Uhr, am wenigſten aber der Aufkauf derer zu Markt kommenden Waaren vor den Thoren zu geſtatten, ſondern es ſind dieſe Contravenienten jedesmahl nachdrücklich zu beſtrafen; wie dann auch die Polizeycommiſſion um den Marktpreis der Victualien ſich von Zeit zu Zeit zu erkundigen, und nach Ermeſſen auch dieſem eine Taxe zu ſetzen beſorgt ſeyn ſolle.

15) Was die Weinwirthe und Gaſtgeber betrift, ſo ſollen dieſe bey Vermeidung der in der Landesordnung angedroheten Strafe unverfälſchte Weine verzapfen, und keine andere als geaichte Bouteillen führen, ihren Gäſten mit Beſcheidenheit begegnen, und dieſelben nicht überſetzen, widrigen Falls die Polizeycommiſſion auch dieſen eine Taxe, was ſie vor Logis, Feuerung Licht, Aufwartung und Speiſung nehmen dürfen, zu machen und in den Wirthshäuſern anſchlagen zu laſſen hat.

16) Nächtliche Gelage ſind weder in Schenken und Wirthshäuſern, noch bey Traiteurs und Bierbrauern zu geſtatten, weshalben um 10 Uhr dergleichen Häuſer zu viſitiren, und die Contravenienten ohne Anſehen der Perſon zu Beſtrafung des Wirths und der Gäſte anzuzeigen ſind.

17) Hat die Polizeycommiſſion trockenund naſſes Gemäß, Elle und Gewicht jetzo vor der ſamſt viſitiren und überall nebſt den Wagbalken rectificiren, auch mit der Aiche verſehen zu laſſen, inskünftige aber von Zeit zu Zeit durch Marktmeiſter, Schätzer und Polizeyknechte unvermuthet bey Krämern, Wirthen, Bierbrauern, auch Frucht und Mehlverkäufern Viſitationen anſtellen, und diejenigen, ſo ungeaichtes Gemäß, Elle oder Gewicht, oder wohl gar betrügliches haben, nachdrücklichſt zu ſtrafen.

18) Auf gleiche Weiſe hat auch die Polizeycommiſſion dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitslohn der Handwerksleute auf einen mit dem Preis der Lebensmittel proportionirten Fuß geſetzet, und der übermäſſigen Gewinnſucht geſteuert, auch beyde, ſo ein mehreres geben und nehmen, gebührend beſtraft, gegen diejenigen aber, ſo vorhin dergleichen Arbeiten gethan, und nach der Taxe zu arbeiten ſich weigern, mit hinreichenden Zwangsmitteln verfahren werde.

19) Auf die Reinlichkeit der Straßen hat die Polizeycommiſſion mit unter hauptſächlich zu ſehen, und alle und jede Eigenthümer und Beſtänder der Häuſer, daß ſie wochentlich zweymahl die Straßen, ſo weit eines jeden Haus gehet, den Unterbaumeiſter aber, daß er öffentliche Plätze ebenfalls reinigen laſſe, anzuhalten, zu dem Ende die Polizeyknechte dem Bürgermeiſter oder Scabino litterato die Saumhaften zur Annotation, und dieſer der Commiſſion zur Beſtrafung anzeigen ſolle.

20) Die Gefängnißſtrafen hat der jeweilige Oberſchultheiß zu vollſtrecken, und daß dieſes geſchehen unter die Er-

känntniß ins Polizeyprotocoll pflichtmäſſig zu regiſtriren. Der jederzeitig Bürgermeiſter, oder Scabinus litteratus, muß die Geldſtrafen erheben und vierteljährig der Commiſſion berechnen, auch dahin ſehen und dafür einſtehen, daß die confiſcirte Waaren nach Maßgab dieſer Verordnung wirklich abgegeben, nicht aber der Armuth ihr Antheil geſchmälert und unterſchlagen werde; vor welche Bemühung demſelben 2 procent zählgeld von der Geldeinnahm abzureichen.

Für die Stadt und Feſtung Gießen ergienge unter dem 15. März 1776 nachfolgende Policeyordnung.

1) Solle eine beſtändige Polizeydeputation aus allen Ständen der Stadt und Feſtung Gießen niedergeſetzt werden, welche aus folgenden Perſonen, die wöchentlich einmahl zuſammen kommen, und ohne die erheblichſte Hinderniſſe nicht ausbleiben dürfen, beſtehen ſoll, und zwar dem Commendanten der Feſtung, welcher das Condirectorium mit der fürſtlichen Regierung zu führen, und im Fall derſelbe ſich in Perſon einfindet, ſeinem dermahligen Charakter und Rang nach den Vorſitz hat, einem Deputirten von der Regierung desgleichen von der Univerſität; dem zeitigen Oberamtsverwalter, Oberſchultheißen, Stadt Syndicus, Burgermeiſter, und endlich dem Stadtſchreiber als Actuar.

2) In Anſehung der Gerichtbarkeit dieſer Polizeydeputation wurde verordnet, daß alle und jede Perſonen derſelben als einem foro mixto unterworfen ſeyn ſollten, die Honoratiores aber auch einen Bevollmächtigten ſtellen könnten. Jedoch wurden immatriculirte Studenten, oder der Prüfung und Promotion halber anweſende Candidaten, von dieſer Regel ausgenommen, als welche der jedesmahlige Rector Magnificus nach den Polizeygeſetzen in den Schranken zu halten hat. Bloß in dem Fall, ſo ſie mit vereinigten Kräften gar auſſerordentliche Unruhen und Exceſſe verüben würden, kann die Polizeydeputation die Hände mit einzuſchlagen und zur Beruhigung des Publicums die nöthige Vorkehrung treffen, wo dieſelbe aber allezeit die Beſtrafung dem foro academico überlaſſen muß;

3) Es ſollen bey dieſer Deputation alle Sachen auf das ſchleunigſte erlediget, bloß mündlich verfahren, die Reſolution nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und durch den Stadtſchreiber protocolliret werden.

4) Gegen dasjenige, was von dieſer Polizeydeputation verfügt worden, findet kein remedium ſuſpenſivum ſtatt; wohl aber mögen diejenigen, welche ſich dadurch beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſich an den Landesherrn ſupplicando wenden, welcher hierauf der Commiſſion pflichtmäßigen Bericht abfordern wird;

5) Dieſe Polizeycommiſſion hat auf Ordnung und Zucht in allen Ständen ein wachtſames Augenmerk zu nehmen, zu dem Ende die Victualien auf einen ſolchen Preis zu ſetzen, daß Käufer und Verkäufer dabey beſtehen können, weshalben wegen Fleiſch, und Brod zwar eine beſtändige Taxe beyzubehalten, in Anſehung der übrigen Feilſchaften aber Sorge getragen werden ſolle, daß dieſelben zu allen Zeiten genugſam und um billigen Preis zu haben, und nur alsdann, wann derſelben Preis allzuſehr und über die Gebühr geſteigert werden ſollte, eine beſondere Taxe auf eine den Umſtänden nach beſtimmte Zeit gemacht werde. Der Fleiſchtax ſolle ſich hauptſächlich nach dem Einkaufpreis des Viehes und andern damit verknüpften Koſten, und zugleich nach dem in der Nachbarſchaft ſubſiſtirenden Preis richten. Bey dem Ochſen und Hammelsfleiſch aber iſt

auch auf die Qualität deſſelben einige Rückſicht zu nehmen, und bey beſonderen Umſtänden das von der beſten Gattung in dem Tax etwas höher zu beſtimmen, jedoch aber auch darauf zu ſehen, daß das geringe nicht darunter gemiſcht, und ganz ſchlechtes gar nicht geſchlachtet und verkauft werde. Die feſtgeſetzte Taxe ſoll ſofort in die gedruckten Marktzettel eingeſchrieben, publicirt, und von den Beckern und Metzgern an die Tafel ihres Ladens angeſchrieben werden. Sollte aber dem ungeachtet ein Käufer und Verkäufer von dem feſtgeſetzten Preis abgehen, ſo iſt erſterer mit 3 fl. letzterer aber mit 10 Rthlr. Strafe unnachläßig zu belegen, und dieſe Strafe bey weiteren Vergehungen zu dupliren, die Unvermögenden aber anzuhalten, ſolche mit Schanzarbeit abzuverdienen.

6) Alle Uebertretungen der Polizeyverordnungen ſind auf der Stelle nach Befinden entweder mit Geld, Gefängniß und Austrommeln, und im Wiederhohlungsfall mit verdoppelter Buſſe abzuſtrafen, muthwillige und boshafte Kinder aber durch Polizeyknechte und Bettelvögte öffentlich zu züchtigen.

7) Von den eingehenden Strafen hat der Polizeydiener, wenn er den Contraventionsfall angezeigt, oder bey einer Viſitation mitgeweſen, den dritten Theil, das übrige aber der zeitige Bürgermeiſter zu empfangen, die nöthige Ausgaben davon zu beſtreiten, und den allenfalſigen Reſt an die Behörde zu liefern, auch am Ende des Jahrs über alle eingenommene Strafen vor der Polizeycommiſſion richtige Rechnung zu ſtellen und nach dem Strafprotocoll zu juſtificiren.

8) Alle Victualien, ſo in dem Oberamt Gießen, Huttenberg, Buſecker Thal, Allendorf an der Lumda und Gericht Rabenau die Landleute entbehren können, ſollen wöchentlich zweymahl zum freyen Markt nach Gießen gebracht, und keine Aufkäufer, welche die Waare in andere Länder ſchleppen, oder wohl gar anderweits verkaufen und wucherlichen Handel damit treiben geduldet, ſondern gegen dieſelben mit Confiscation der Waare und Gefängnißſtrafe verfahren werden.

9) Die Beamten ſollen daher hierüber ein wachtſames Aug haben, und diejenigen, welche die Abſicht haben die Victualien auſſer Landes zu bringen, und hierüber betreten werden, ſogleich mit der Waare arretiren zu laſſen, und zur Polizeycommiſſion gefänglich einſchicken.

10) Sollten aus dieſen ſogenannten Küchenämtern nicht ſo viele Victualien, als erforderlich ſind, geliefert werden können, ſo ſollen auf bloſſe Bekanntmachung der Polizeycommiſſion die Beamten der Aemter Königsberg, Blankenſtein, Biedenkopf, Burggemunden, Grümberg und Homberg an der Ohm die Unterthanen anweiſen, ihre übrige Victualien auch nacher Gieſſen zu bringen. Der Handel nach Marburg aber ſolle ohne beſondern Befehl, und auſſer dem Fall der Retorſion, nicht gehemmet werden.

11) Zu dieſem Ende wird der Polizeycommiſſion die ſpecielle Gewalt ertheilt, tüchtige Taxatoren, Marktmeiſter, Polizeydiener, Viſitatoren, Schützen und Nachtwächter anzunehmen, treuloſe und meineidige hingegen abzuſetzen.

12) Die Gegenſtände der Erkanntniſſe und Verfügungen der Polizeycommiſſion ſind folgende:

a) Aufſicht auf Maaß, Elle und Gewicht, und Beſtrafung der diesfälligen Defraudanten;

b) Beſtimmung des Fleiſch und Brodtaxes, und Aufſicht, daß ſolches in quantitate & qualitate genug und gut ſeye.

c) Die Sorge für genugſame Victualien, und nach Umſtänden deren Preisbeſtimmung, auch

d) di- damit verknüpfte beſondere Aufſicht über die Märkte.

e) Die beſondere nähere Aufſicht und Verfügung über die Feuerſtätte und bey entſtehenden Feuersbrünſten.

f) Die Säuber - und Reinigung der Straßen, auch der Pflaſter Unterhaltung.

g) Das Getränk, Wein, Bier und Branntwein, deſſen Unterſuchung und Taxation.

h) Verhütung alles ungebührlichen Steigerns in Handel und Wandel.

i) Inſonderheit wucherlicher Zins.

k) Aufſicht und Beſtrafung derjenigen, welche die Kleider - und übrige Ordnungen überſchreiten.

l) Abhaltung alles liederlichen Geſindels, beſonders die Abſchaffung des ſchädlichen Bettelns.

m) Die Sorge für die öffentliche Sicherheit auf den Straßen und in öffentlichen Häuſern. In allen dieſen Fällen hat die Polizeycommiſſion nach den bereits verkündeten, oder noch künftig zu verkündenden landesherrlichen Ordnungen, ſo weit ſolche in das Polizeyweſen einſchlagen, ſich zu achten, dieſelben zu ſammlen, in einen Band zuſammen heften zu laſſen, im Fall aber, daß hier oder da die beſondere Localumſtände eine Abänderung erforderten, davon zu weiterer Verordnung Bericht zu erſtatten. Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Parteyen ſind von der Commiſſion ſo fort ab und an das ordentliche forum zu verweiſen, wohin alsdann ex capite connexitatis cauſſæ auch die dabey etwa vorkommenden Strafen gehören. Ueber diejenigen Exceſſe und Injurien, welche in Häuſern geſchehen, und zur Peinlichkeit gehören, oder eine ſchwere Leibesſtraf nach ſich ziehen, hat ſich die Commiſſion keiner Erkanntniß anzumaſſen.

13) Die einkommende Victualien ſollen an den beſtimmten Markttägen auf öffentlichem Markt feil geſtellet werden, das Hauſiren aber vom Monat May bis zu End des Septembers nach 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber nach 11 Uhr, und auch an andern Tägen zwar geſtattet, bey gemeldter Straf der Confiscation und 3 fl. Geldbuſſe gegen den Käufer und Verkäufer hingegen über den Marktpreis zu gehen verbothen. Auſſer denjenigen, welche ſich vorher bey der Commiſſion angemeldet und einen Erlaubnißſchein erhalten haben, ſolle kein Unter - oder Aufkäufer geduldet werden, noch vor reſpective 10 und 11 Uhr bey 3 fl. Strafe und Confiscation der Waare denſelben oder ſonſt jemand aufzukaufen geſtattet ſeyn.

14) Hat die Polizeycommiſſion Sorge zu tragen, daß gutes und tüchtiges Bier gebrauet und unverfälſcht verzapft, ſchlechtes und untaugliches hinweggenommen und an die Armen gegeben, oder wenn es der Geſundheit ſchädlich iſt, fürs Vieh verkauft, und der Erlöß mit Vorbehalt der herrſchaftlichen Strafe an die Armen gegeben werden. Es ſolle aber kein Bier ehe, als ſolches probirt, tüchtig erfunden und taxirt worden, zum Verzapfen angeſteckt, und der Wirth beym Ausſchenken deſſen ſo wie bey allem übrigen Getränke ſich keines andern als geaichten Geſchirrs bey Strafe der Confiscation des ganzen Vorraths bedienen.

15) Den Beckern iſt der Brodtax nach dem Steigen und Fallen des Fruchtpreiſers von Zeit zu Zeit zu beſtimmen. Der Oberſchultheiß und die Polizeyknechte ſollen hierauf, ſo wie auf alle übrigen Punkten dieſer Verordnung, öftere und unvermuthete Viſitationen, und wenig-

nigſtens alle 14 Tage einmal bey Straf 5 fl. vornehmen, bey den Contravenienten das zu leicht gebackene Brod und Weck für die Armuth ſogleich confiſciren und wegnehmen, die Becker aber mit einer ihrer Vergehung angemeſſenen ſchärferen Strafe anſehen. Auch ſolle die Beckerzunft immer einen Frucht und Mehlvorrath haben; welchen der Marktmeiſter öfters zu viſitiren, und den Befund der Commiſſion anzuzeigen hat; doch ſolle derſelbe ein wachſames Auge haben, daß die Becker, wenn ſie erſt genugſamen Vorrath eingekauft, nicht ſelbſt zu Erhaltung geringeren Gewichts die Früchten auf dem Markt vertheuren; weshalben dem Publicum mit Ausſchluß der Becker der Einkauf auf dem Markt bis 10 Uhr eingeraumt wird. Nicht weniger ſolle zur Aufnahm des Fruchtmarkts zu Gießen den Beckern das Aufkaufen der Früchten in dem Oberamt Gießen, und Hüttenberg bey Straf der Confiſcation unterſagt ſeyn.

16) Sollen die Metzger zu genauer Befolgung ihres Zunftbriefes, und des unter dem 22. Jänner 1728 ergangenen Reglements, und daß ſie jederzeit friſches und gutes Fleiſch in die Stadt bringen, angehalten, widrigen falls beſtraft, und wenn dieſes ohne Wirkung iſt, denſelben das Handwerk niedergelegt, im Gegentheil aber den Landmetzgern und Juden zu ſchlachten und Fleiſch in die Stadt zu bringen geſtattet werden.

17) Das lebendige Vieh ſollen ſie an andere, als Einwohner, die es im Haus verzehren, nicht wieder verhandeln. Würde ſich auch ein Metzger gelüſten laſſen, mangelhaftes Vieh zu ſchlachten, worunter auch Kälber unter 3 Wochen, oder unter 30 Pfund im Gewicht zu verſtehen, ſo ſolle demſelben das Handwerk gelegt, und er überdies noch nach Befinden mit Geld oder Schanzarbeit und Gefängniß beſtrafet werden.

18) Die Weinwirthe müſſen unverfälſchten Wein bey Strafe zapfen, wobey die Polizeycommiſſion dem Urtheil unparteyiſcher Kenner zu folgen hat. Alle Bouteillen und Schenkgeſchirr ſollen geaicht ſeyn. Auch hat die Commiſſion den Gaſtwirthen den Tax zu beſtimmen, was ſie für Logis, Holz, Licht, Aufwartung und Speiſe nehmen ſollen, und ſolche Taxation an alle Stubenthüren in den Wirthshäuſern affigiren zu laſſen. Desgleichen ſollen die Branntwein verzapfer ihren Branntwein nicht eher, als bis er probirt, probmäßig befunden und taxirt iſt, ausſchenken, auch bey Straf der Confiſcation keines andern als geaichten Geſchirrs ſich bedienen.

19) Nächtliche Gelage und Schmauſereyen ſollen die Wirthe in ihren Häuſern und Schenken nicht geſtatten, widrigen Falls ſo wie die Gäſte um 5 fl. beſtraft werden.

20) Hat die Polizeycommiſſion zu Errichtung eines ordentlichen Gemüßmarkts in Gießen, und daß jeglicher das, was er zu ſeiner Nothdurft braucht, haben könne, die Veranſtaltung zu treffen.

21) Eben alſo liegt der Polizeycommiſſion auch ob, für geaichtes richtiges Maaß und Gewicht Sorge zu tragen, und diejenigen, welche ſich deſſen nicht bedient haben, oder wohl gar betrüglich zu Werke gegangen ſind, nach befindenden Umſtänden mit 5, 10, 20, 30 und mehreren Gulden, welche die Unvermögenden mit Schanzarbeit abverdienen ſollen, und Confiſcation des Maaßes und Gewichts zu beſtrafen; weshalben der Oberſchultheiß die Ellen und Gewicht der Kramer mehrmalen unvermuthet examiniren ſolle.

22) Der Taglohn der Taglöhner ſolle auf einen mit dem Preis der Lebensmittel proportionirten Fuß geſetzet werden.

23) Die Polizeyknechte haben darauf zu ſehen, daß jeder Innhaber eines Hauſes, ſo weit daſſelbe gehet, die Straße wöchentlich zwey mal bis Mittag höchſtens 2 Uhr unfehlbar reinige, nach Verfluß dieſer Zeit aber die Nachläſſigen anzuzeigen, deren jeden die Commiſſion 15 Albus Strafe anzuſetzen und auf der Stelle einzutreiben, auch übrigens darüber zu halten hat, daß die Miſtſtätten an den Häuſern, ſo viel möglich abgeſchaft, oder doch mit Palliſaden eingeſchränkt werden.

24) Der Deputatus von der Regierung ſolle über die von Zeit zu Zeit getroffene Polizeyveranſtaltungen in Collegio referiren.

25) Diejenigen Fabricanten und Krämer, welche erweislich die meiſten Landesproducten im Lande verarbeiten laſſen, und auſſer Landes debitiren, ſind von Jahr zu Jahr anzuzeigen, um dieſelben belohnen zu können.

26) Die Commiſſion ſolle ſich des Polizeywesens möglichſten Fleiſſes annehmen.

§. 14.

Da das Amt eines Präſidenten oder Directors der Polizey in einer groſſen Hauptſtadt von groſſer Wichtigkeit iſt, ſo wird auch darzu ein Mann von vortreflichen Eigenſchaften erfordert. Er muß zuförderſt die guten Grundſätze von der Stadtpolizey vollkommen inne haben, und einſehen, worauf die zu erhaltende Sicherheit, der wohlfeile Preiß der Lebensmittel, und die zu befördernde Zufuhre, die gute Zucht und Ordnung, und andere Polizeyendzwecke, in einer groſſen Stadt ankommen. Eben ſo vollkommen muß er die Hinderniſſe kennen, die ſich unter einer groſſen Menge Menſchen nach ihren verſchiedenen Abſichten, Privatintereſſe und Leidenſchaften der Erreichung der Polizeyendzwecke entgegen zu ſetzen pflegen; und er muß ſchon in Voraus alle erforderliche Vorſicht, Maßregeln und Anſtalten vorkehren, um dieſe Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, oder wenigſtens unwirkſam zu machen. Sodenn muß er ein Mann von einer groſſen Thätigkeit und Munterkeit ſeyn, fertig von Einſicht und Entſchlieſſungen, der niemahls in ſeinen Geſchäften nachläßig iſt, und dasjenige, was heute geſchehen kann, auf Morgen aufſchiebet. Denn keine Sachen leiden weniger Aufſchub, als die Maßregeln zur Sicherheit, zu Verhütung der Theurung in einer groſſen Stadt, und viele andere zur Stadtpolizey gehörigen Geſchäfte. Ein langſamer, träger, furchtſamer und unentſchloſſener Mann ſchickt ſich ganz und gar nicht zu einer ſolchen Bedienung. Vor allen Dingen aber muß er ein Mann ſeyn, der von einer wahren Gerechtigkeitsliebe erfüllet, und von allen Nebenabſichten, Privatintereſſe, und Bereicherungsbegierde befreyet iſt. Dieſe Eigenſchaften ſind ihm ſo nothwendig, daß die entgegengeſetzten Fehler allemahl einen ſehr ſchlechten Zuſtand der Polizey in einer groſſen Stadt nach ſich ziehen werden. Vielleicht ſcheinet es noch, daß er in verſchiedenen Fällen ein harter Mann ſeyn müſſe, der ſich durch Erbarmung nicht leicht von ſeinem geraden Wege abwendig machen läßt. Allein es iſt weiter nichts nöthig, als daß er gerecht iſt. Wenn ſeine Güte durch Weisheit gemäßiget iſt; denn das iſt der Begrif von der Gerechtigkeit, ſo wird ihm eine unzeitige Erbarmung nicht hindern, ſeiner Pflicht ein Genüge zu leiſten. Vielmehr hat ein Mann, der ſo unzählige Menſchen anhören muß, keine allzuſchickliche Eigenſchaft zu

ſeinem Amte, wenn er hart und unfreundlich iſt.

Das Hauptwerk, worauf die Direction eines Polizeydirectors ankommt, iſt eine vollkommene Ordnung und genaue Püncktlichkeit in allen Polizeyangelegenheiten. Nachdem er erſt in der erforderlichen Aufſicht und in allen Geſchäften eine ſolche Ordnung eingerichtet hat, als es die Natur und der Endzweck der Sache, der natürliche Zuſammenhang der Angelegenheiten und die Erleichterung der Arbeit erfordern; ſo muß er alle ſeine Untergebenen anhalten, daß dieſe Ordnung auf das allergenaueſte beobachtet, und unter keinerley Vorwand davon abgewichen wird. Sobald die Unordnung in Verwaltung und Ausübung der Polizeyangelegenheiten einreißt; ſo bald iſt es auch um eine gute Polizey geſchehen. Die Polizey in einer groſſen Stadt erfordert die Aufſicht auf tauſenderley Dinge, die kaum bey der gröſten Ordnung ſolchergeſtalt ſtatt finden kann, als es nöthig iſt; wie viel weniger iſt alſo bey der Unordnung an die Erreichung der Polizeyendzwecke zu gedenken. Die Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit muß alſo eine der vornehmſten Eigenſchaften eines Polizeydirectors ſeyn; und man ſiehet leicht, daß er hierzu noch eine andere Eigenſchaft nöthig hat, nähmlich die Gabe, ſich bey ſeinen Untergebenen in Anſehen zu erhalten.

Da einem Polizeydirector oder Polizeybürgermeiſter in einer mittelmäßigen oder kleinen Stadt alles dasjenige oblieget, was in ſehr groſſen Städten die Pflicht eines Polizeypräſidenten oder Directors iſt, obgleich freylich ſeine Direction von geringerer Wichtigkeit und Umfange iſt; ſo iſt daraus von ſelbſt zu ſchlieſſen, daß er eben diejenigen Eigenſchaften beſitzen muß, als jener, obgleich nicht alle in gleichem Grade der Vollkommenheit. Er muß ebenfalls die guten Grundſätze von der Stadtpolizey inne haben; er muß auch ein thätiger, munterer, fleißiger, ordentlicher, Gerechtigkeit liebender, und uneigennütziger Mann ſeyn, und die Gabe, ſich ſowohl bey ſeinen Untergebenen, als bey der Bürgerſchaft, in Anſehen zu erhalten, iſt ihm ebenfalls ganz nothwendig *).

*) Zufolge k. k. Befehls vom 26. Juni 1754 ſind einige k. k. Räthe von der N. Oe. Repräſentation und Kammer nach den Stadtvierteln mit Einbegrif der bürgerlichen, wie nicht minder der unbürgerlichen oder landſchäftlichen Vorſtadtgründe als Obercommiſſarien benennet worden.

§. 15.

Zu Verwaltung der Polizey, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, ſind noch viele einzelne Bedienten nöthig, welche unter der Direction der hohen Collegiorum den Polizeyangelegenheiten vorſtehen, und deren Befehle ausrichten *).

Alſo ſind in einer groſſen Stadt verſchiedene Subalternebediente nöthig, welche unter der Direction des Polizeypräſidenten, oder Directors, die Geſchäfte und Aufſicht in Polizeyſachen führen. Sie werden bald Polizey- und Stadtcommiſſarien, bald Polizeymeiſter, bald Polizeyinſpectores genannt, welches alles gleichgültige Titel ſind; indem ſie dem weſentlichen nach Polizeyaufſeher ſind. Hierinnen beſtehet auch ihre eigentliche Pflicht und Verrichtung. Da man von dem Polizeypräſidenten nicht fordern kann, daß er allenthalben ſelbſt hingehen und unterſuchen ſoll, ob den Polizeygeſetzen und Ordnungen nachgelebet werde; ſo ſind hierzu die Polizeyaufſeher beſtimmet, daß ſie auf alles Aufſicht haben, und die Entgegenhandlungen wider die Geſetze dem Director anzeigen ſollen. Zu dem Ende

de müſſen ſie gemeiniglich ein Journal halten, und darinnen alles, was ſie wahrnehmen, aufzeichnen, daſſelbe aber an den Seſſionstägen, wo ſie ſich allemahl einfinden, dem Polizeydirector vorlegen, in denjenigen Fällen aber, die eine geſchwinde und unverzügliche Anſtalt erfordern, dem Director ſogleich die nöthige Anzeige davon thun. Auf die Thätigkeit, Munterkeit und eigennütziges Weſen dieſer Subalternenbedienten kommt ſehr viel an, um einer groſſen Stadt eine gute Polizey zu verſchaffen; auf welche Eigenſchaften alſo bey Annehmung dieſer Bedienten das Hauptaugenmerk zu nehmen iſt.

Eine andere Art von Polizeybedienten ſind die Quartier- und Gaſſencommiſſarien, deren Pflicht hauptſächlich iſt, auf die Ruhe und Sicherheit ihres Viertels, auf die Reinigung der Straſſen, auf die Beobachtung der Feuerordnungen in den Häuſern und auf andere Polizeyanſtalten und Anordnungen, Aufſicht zu haben; zugleich aber über alle in ihrem Quartier wohnenden Einwohner genaue Liſten und Tabellen, alle Veränderungen, die in den Wohnungen vorgehen, genau zu bemerken, damit ſie allemahl von der Zahl der Einwohner ihres Quartiers, und von einem jeden insbeſondere, Nachricht geben können (**).

Es giebt noch viele geringere Polizeybedienten, darunter die Marktmeiſter, Polizeydiener, Bettelvoigte und dergleichen gehören. Alle dieſe ſollen muntere und wachſame Leute ſeyn, die unaufhörlich auf alle Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze Obacht haben. Man muß allemahl voraus ſetzen, daß die Leute, wegen ihrer ſchlechten Gedenkungsart, die Geſetze ihrem Eigennutz aufopfern, und diejenigen Polizeyverbrecher nicht ſehen werden, welche ihnen Geſchenke machen. Allein, es giebt zwey Wege, wodurch man ſie zu ihrer Pflicht bringen kann. Der erſte iſt, daß man ihrem Eigennutz einen Vortheil verſchaffet, wenn ſie wachſam ſind, und ihnen vor jeden Fall der Entgegenhandlung eine kleine Belohnung reicht, den ſie anzeigen. Der andere iſt, daß man ſie hart beſtrafet und ihres Dienſtes entſetzet, wenn ſie Geſchenke genommen und Polizeyvergehen verſchwiegen haben. Daher müſſen die Polizeyinſpectores ſich nie auf dieſe Leute verlaſſen; ſondern von Zeit zu Zeit unvermuthet das Brod ſelbſt nachwägen, die Fleiſchbänke beſuchen, und durch die dritte Hand Fleiſch holen laſſen, um zu ſehen, ob den Taxen und Anordnungen nachgelebet werde ***).

*) Beſage vorangezogenen k. k. Befehls vom 26. Juni 1754 ſind denen Obercommiſſarien 3 Polizeyaufſeher untergeben, dieſen aber 5 andere Perſonen, um durch ſelbige die in Polizey und Sicherheitsſachen erhaltenen Befehle an ſeine Gehörde beſtellen zu können, zugegeben, auch zur beſtändigen Nachſicht mehrere Untercommiſſarien aus der Bürgerſchaft und auf den landſchäftlichen Gründen, aus den Gerichtsbeyſitzern, Geſchwornen, und andern tauglichen Einwohnern aufgeſtellet worden. Aus der denen Polizey Untercommiſſarien ertheilten Inſtruction wollen wir folgenden Auszug einrücken:

1) Jeder Untercommiſſarius muß alles, was nur zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung guter Ordnung beytragen kann, nachdrucksamſt befördern.

2) Derſelbe hat auf das Thun und Laſſen der Einwohner, Beſtandleute, Koſt und Bettgeber der ihm zugetheilten Häuſer heimlich, auch allenfalls öffentlich Nachforſchung zu halten, und bey einem ſich äuſſernden Verdacht, oder Ubertretung der landesfürſtlichen Polizeyſachen betref-

treffende Verordnungen, einem von den Obercommiſſarien zu hinterbringen

3) Waltet bey einem Verdächtigen, oder ſich Schuldigg machten, Gefahr ob dem Vorzuge vor, ſo hat der Untercommiſſarius die Veranſtaltung zu treffen, daß er nicht entweichen möge.

4) Der Untercommiſſarius hat auf alle heimlichen und verdächtigen Zuſammenkünfte Achtung, und dem Obercommiſſario davon Nachricht zu geben.

5) Deswegen hat er von Zeit zu Zeit durch vertraute Leute von den Hauseinwohnern Nachricht einzuziehen, auch in den Schenk und Wirthshäuſern oft unvermuthet ſelbſt nachzuſehen.

6) Der Untercommiſſarius muß die Eigenthümer und Einwohner der ihm zugetheilten Häuſern, beſonders die Wein und Bierwirthe, Tracteurs und Gaſtgeber anhalten, daß ſie die gewöhnlichen Beſchreibungszettel, ſo oft ſie neue Einwohner, Koſt oder Bettgeber annehmen, einreichen.

7) Ein Untercommiſſarius hat ſich durchgehends der Beſcheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißigen, auch den Unterſchied der Perſonen mit denen er zu thun hat, zu beobachten.

In Prag wurde unterm 10. Auguſt 1784 bekannt gemacht: Bey der erfolgten Vereinigung der Magiſtraten der k. Prager Städte wird das geſamte Prager Publikum in alle Vorkommenden Polizey und Sicherheitsangelegenheiten an den vereinigten Magiſtrat, an welchen deren Beſorgung nach dem ſchon beſtehenden und weiters erfolgenden Satzungen und Ordnungen unter der Oberaufſicht und Leitung des k. Guberniums übertragen worden iſt, ſich zu verwenden haben, und zwar hat ſich jedermann in dergleichen Fällen mit ſeinen erſten Anzeigen an die, nach dem beſtehenden Stadtviertel eigens dazu als Rathsglieder beſtellten Polizey und Sicherheitscommiſſarien zu verwenden. Anno 1785 aber wurde eben in Prag eine eigne Polizeydirection nach den Normale der k. k. Reſidenz Stadt Wien errichtet.

(**) Die Anſtalt mit den Quartiercommiſſarien iſt in groſſen Städten von ſo groſſem Nutzen und Nothwendigkeit, daß ſie verdienet, in einem beſondern Artikel ausführlich abgehandelt zu werden.

***) Die Gräflich Wied Runkeliſche Polizey- und Feldſchützenordnung disponirt in Abſicht auf dieſe geringere Polizeybedienten folgendes:

1) Sollen an jedem Orte gleich nach dem neuen Jahre eine hinlängliche Anzahl Feld- Gärten- und Polizeyſchützen aus den Gemeindsgliedern gewählt, und ſolche der gräflichen Regierung zu Runkel, auch dem Oberamt zu Dierdorf, zur Verpflichtung vorgeſtellt werden.

2) Keine gebrechliche, einfältige, ganz alte, kränkliche, ganz arme, oder in einer weitläuftigen Handthierung ſtehende Leute können hiezu genommen werden. Dieweil aber doch das Schützamt eine gemeine Laſt iſt, ſo ſollen obbemeldte eximirte Perſonen, die Vermögen haben, wenn die Reihe an ſie kommt, denjenigen tüchtigen Mann, der für ſie beſtellt wird, nach einer billigen Taxe mit Geld oder Frucht belohnen, die armen Unvermögenden hingegen auf eine andere Art der Gemeinde dafür dienen.

3) Ein zeitiger Polizeydiener und Unterſchultheiß werden für beſtändige Schützen mit angeſehen, und ſollen ihre Feld- Gärten- und Polizeyrügen, ſo gut wie andere Schützen, dem Schultheißen ordentlich angeben.

4) An jedem Ort ſolle alle Tag wenigſtens ein Schütz ausgehen, und den ganzen Tag ſich mit weiter

ter nichts beſchäftigen, ſodann des Abends bey dem Schultheißen, und wo kein Schultheiß iſt, bey dem Heimberger oder Vorſteher ſich melden, und anzeigen, ob und was er gerügt habe.

5) Ein jeder Schultheiß, Heimberger oder Vorſteher hat dieſe Anzeige des Schützens, Polizeydieners oder Unterſchultheißen ſogleich mit Bemeldung det Monats und Tages, Orts, Stelle und Nahmens in das Rügeregiſter einzutragen, desgleichen auch zu thun, wenn er ſelbſt etwas rügbares findet.

6) An denjenigen Orten, wo kein Schultheiß iſt, ſind Heimberger oder Vorſteher gehalten, auf jedem monathlichen Buß- und Bethtage dem Kirchſpielsſchultheißen die Specification der bey ihnen eingekommenen Feld- Gärten und Polizeyrügen zu ſenden.

7) Ein Schütz darf nicht auf Hören ſagen, auf Vermuthen, oder auf Sehen von ferne rügen, ſondern muß den Thäter auf der That ertappen, findet er nun einen Menſchen in der Rüge, den ſoll er, aber auf der Stelle, um 5 Kr. pfänden, und ihm davor den Huth, die Mütze, allenfalls das Camiſol, Stock, Schuhe, oder Haube abnehmen, und wenn das Pfand binnen 24 Stund nicht ausgelöſt wird, ſolches dem Schultheiß zum Verkauf bringen.

8) Findet er aber Vieh im Schaden, ſo muß er wenigſtens ein Stück zu dem Schultheißen in Pfandſtall bringen, ſodann dem Eigenthümer ſolches anzeigen, und ſich von jedem Stücke, wenn es Pferde oder Hornvieh iſt, 10 Kr. wenn es Schweine oder Geißvieh iſt, 5 Kr. und von Gänſen 2 Kr. Pfandgeld bezahlen laſſen.

9) Wenn bey Tag ein beträchtlicher Schaden geſchiehet, und der Schütz, an dem die Reihe geweſen, ſolchen nicht anzeigt und den Thäter ausfindig macht, ſo ſoll derſelbe den Schaden bezahlen, jedoch befugt ſeyn, ſich an dem nächſten andern, den er im Schaden greifet, er mag an dem vorhergehenden Schaden Theil gehabt haben oder nicht, dieſerwegen zu regreſſiren.

10) Würde aber ein Schütz jemand verſchweigen; der ſoll in 5 Rthlr. Strafe verhalten ſeyn, und derjenige, ſo dem Schützen für das verſchweigen etwas gegeben, dreyfache Strafe erlegen.

§. 16.

Unter den einzelnen Polizeybedienten auf dem Lande gehören die faſt aller Orten beſtellten Landräthe; aber dieſe Bedienung hat nicht allemal denjenigen Endzweck in ſeinem ganzen Umfange, den ſie haben ſollte. Denn billig ſollte ein ſolcher Landrath in dem ihm anvertrauten Creiſe das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Landwirthſchaft beſorgen, und die Befehle des Generaldirectorii oder des ſubordinirten Cammercollegii zur Ausübung bringen. Dieſe Beſchaffenheit hat es mit den Landräthen in den königlichen preußiſchen Landen. Dieſelben haben nicht allein die Steuer- und Contributionsangelegenheiten, die Militaria oder Marſchtransport- und Verpflegungsſachen, Magazin- und Proviantſachen, die Kriegsanſtalten und Kriegsſchäden, die Einquartierungs- Servis- und andere Garniſonsſachen, die Werbungs- Recrutirungs- und Remonteſachen, die Cartel und Deſertionsſachen, die Invalidenſachen, die militariſche Exceſſe ꝛc. ſondern auch die Landespolizeyanſtalten in ihrem ganzen Umfange, in ihrem angewieſenen Creiſe zu reſpiciren (a), daher ſie auch von der ihnen vorgeſetzten Kriegs- und Domainencammer abhangen, und zuweilen in derſelben gar Sitz und Stimme haben. In andern Landen

den haben die Landräthe nur das Marſch = und Einquatierungsweſen, einige Aufſicht über die Steuerangelegenheiten, den neuen Anbau der in das Land ziehenden Fremden, und dergleichen wenig andere Sachen, zu beſorgen. In noch andern Landen beſorgen ſie bloß die Angelegenheiten der Landſtände. Zuweilen iſt es nur ein bloſſer Titel, mit welchem wenig oder gar keine Polizeygeſchäfte verknüpfet ſind.

In einigen Landen hat man Landcommiſſarien, welche bald unter dieſem, bald unter jenem Titel über einen gewiſſen Creis oder Bezirk geſetzet ſind, in demſelben wohnen, und die Polizeyangelegenheiten nach den Befehlen der höchſten Landescollegiorum beſorgen.

In den preußiſchen Landen hat man noch Polizeyausreiter oder Unterpolizeybedienten, welche auf dem Lande ein beſtändiges wachſames Auge darauf haben müſſen, daß die Polizeygeſetze und Ordnungen befolget werden. Sie müſſen zu dem Ende beſtändig auf dem Lande herumreiten, in den Dörfern Viſitationen anſtellen und Erkundigungen einziehen, und über die Vorfallenheiten und erhaltene Nachrichten, ſoferne keine Gefahr auf dem Verzug zu beſorgen iſt, alle Monat ihren auf eine tabellariſche Art eingerichteten Bericht bey der Cammer eingeben. Sie müſſen zugleich auf die Zoll = Poſt = und andere Uebertretungen Achtung geben, und werden auch zu Executionen bey den Unterthanen auf dem Lande gebrauchet (b).

(a) Man kann ſolches ausführlicher erſehen aus dem Reglement von An. 1747. wie es mit der Bearbeitung der Creisſachen, abſonderlich derſelben Expedition und Regiſtrirung gehalten werden ſoll, im 2ten Theil der ſchleſiſchen Landesordnungen, p. 588.

(b) In eben dieſer Sammlung der ſchleſiſchen Landesordnungen, ſo wie in dem Novo Corpore Conſtitutionum Pruſſ. Marchicarum, finden ſich viele Inſtructionen für dieſe Polizeyausreuter.

Polizeygeſetze.

Inhalt.

§. 1. Von der geſetzgebenden Macht in Polizeyſachen. §. 2. Von der geſetzgebenden Klugheit. §. 3. Nöthiger Zuſammenhang der Polizeygeſetze mit denen übrigen Landesgeſetzen. §. 4. Verſchiedene Beſchaffenheit der Polizeygeſetze, §. 5. in Anſehung des Geſetzgebers, §. 6. in Anſehung der Unterthanen, §. 7. und in Anſehung der Polizeygegenſtände. §. 8. Von Abänderung und Verbeſſerung der Polizeygeſetze. §. 9. Von der Publication der Polizeygeſetze. §. 10. Nothwendige Beobachtung derſelben. §. 11—18. Mittel, um die Unterobrigkeiten zu genugſamer Aufſicht auf die Beobachtung der Geſetze anzuhalten.

§. 1.

Die Macht, in Polizeyſachen, Geſetze zu geben, kann von niemand, als von der oberſten Gewalt im Staate ausgeübet werden. weil die innerliche Einrichtung des Staats hauptſächlich darauf beruhet, die oberſte Gewalt aber eben beſtimmet iſt, die Angelegenheit des Staats zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit zu verwalten. In weſſen Händen ſich alſo die oberſte Gewalt befindet, der hat auch diejenigen Polizeygeſetze zu ertheilen, welche den geſamten Staat verbinden ſollen.

Weil

Weil nun die Landeshoheit, welche die deutſchen Reichsſtände beſitzen, nichts anders, als eben die oberſte Gewalt in jedem beſondern Staate, jedoch mit der Einſchränkung iſt, daß dadurch dem allgemeinen Zuſammenhange der deutſchen Staaten und der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Reichs nicht entgegen gehandelt wird; ſo beſitzen auch die deutſchen Reichsſtände die geſetzgebende Macht in Polizeyſachen; und die vorhin gemeldete Einſchränkung hindert ſie nicht, ſolche Polizeyanſtalten und Verfügungen zu machen, die ihrem Lande zum Vortheil und Aufnahme gereichen; geſetzt, daß auch dieſer Vortheil mit dem Intereſſe anderer deutſchen Staaten nicht übereinſtimmet. Sie können alſo z. E. verbieten, daß keine Waaren aus benachbarten deutſchen Staaten zur Conſumtion ihres Landes eingeführet werden; ob ſie gleich die bloße Durchfahrt ſolches Waaren ihren Nachbarn nicht verwehren können.

Ehedem wurden in Deutſchland alle wichtigen Geſetze und Ordnungen in Polizeyſachen auf den Landtägen gemacht, und erlangten mit gemeinſchaftlichem Rath und Einwilligung der Stände ihre geſetzliche Verbindlichkeit. Ob nun gleich ſolches nicht allenthalben mehr geſchiehet, und die Landtäge in den meiſten deutſchen Staaten gänzlich auſſer Mode gekommen ſind; ſo pflegt man dennoch, wenn wichtige, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende, Polizeygeſetze gemacht werden ſollen, die Stände darüber zu Rathe zu ziehen, und ihr Gutachten abzufordern.

Nun findet man zwar, daß auch landſäſſige Grafen, Herren und Vaſallen, ingleichen Magiſträte anſehnlicher Städte und Univerſitäten, in dieſen und jenen Polizeyangelegenheiten beſondere Ordnungen und Geſetze gemacht haben; allein ſolches haben ſie niemahls aus eigener Macht und Gewalt gethan, ſondern haben das Recht darzu lediglich von dem Landesherrn, entweder durch deſſen ſtillſchweigende Einwilligung, oder durch ausdrückliche Privilegia, erlanget; wie denn auch dieſes Recht durch die Conceſſion des meri Imperii zugleich ſtillſchweigend ertheilet wird. Es ſind alſo dieſe Unterobrigkeiten blos als Bedienten und Executores anzuſehen, welche hierin nach dem vermuthlichen Willen und im Namen des Regenten verfahren. Sodenn müſſen die von ſolchen Unterobrigkeiten gegebenen Polizeygeſetze und Verfügungen nicht allein denen allgemeinen Polizeygeſetzen im Lande nicht entgegen ſeyn, ſondern auch von der oberſten Gewalt beſtätiget werden. Wenn noch in verſchiedenen Staaten einige Vaſallen und Städte entweder durch das Herkommen, als eine ſtillſchweigende Einwilligung der oberſten Gewalt, oder durch ausdrückliche Privilegia das Recht beſitzen, ohne Vorbewußt, Einwilligung und Beſtätigung des Regenten allerley Polizeygeſetze und Ordnungen zu ertheilen; ſo iſt ſolches blos als ein Ueberbleibſel der ſchlechten Regierungsgrundſätze der vorigen Zeiten anzuſehen: und ob ſich gleich ſolche Gerechtigkeiten nicht ſo fort wieder einziehen laſſen; ſo kann doch die oberſte Gewalt, ungeachtet ſolcher Privilegien und Gerechtſamen, nicht geſtatten, daß ſolche Vaſallen und Städte Polizeygeſetze geben, welche denen allmeinen Polizeygeſetzen des Landes entgegen ſind, und welche den Zuſammenhang der Theile des Staatskörpers verhindern.

Hingegen können ſich bloße Geſellſchaften und Corpora, geſetzt, daß ſie auch von dem Regenten beſtätiget ſind, dieſe Befugniß nicht anmaſſen; und es kann eine ſtillſchweigende Einwilligung der oberſten Gewalt hier keinesweges als ein zureichender Grund angeführet

werden

werden. Es fehlet ſolchen Geſellſchaften die Eigenſchaft, daß ſie es im Namen und ſtatt des Regenten verrichten; und eine eigene Anmaſſung ohne allen Auftrag kann dieſen Mangel, ſo alt das Herkommen auch iſt, nicht erſetzen. Wenn jedoch der Landesherr in der Beſtätigung zugleich der Geſellſchaft oder dem Corpori ausdrücklich verwilliget hat, über ihre Mitglieder und Untergebenen in dieſen oder jenen Fällen Polizeyanordnungen machen zu können; oder wenn dieſe Verwilligung zugleich mit in andern zugeſtandenen Gerechtſamen liegt, z. E. wenn einer Gewerkſchaft die Berggerichte zugeſtanden ſind: ſo iſt auch natürlicher Weiſe die Polizeydirektion über ihre Bergleute in allen Bergangelegenheiten (a) verwilliget; nicht allein, weil die Conceßion der Gerichte dieſes ſchon in ſich ſchlieſſet; ſondern weil eben die Urſachen, welche die Verwilligung der Gerichtsbarkeit nothwendig machen, noch mehr die Direction in Bergpolizeyſachen erfordern.

Am allerwenigſten können ſich alſo die Handwerkszünfte einiger Verfügungen und Strafen in Polizeyſachen über ihre Mitglieder anmaſſen, noch ohne landesherrliche Einwilligung einige Geſetze errichten (b); ihnen kommt keine Gerichtsbarkeit weder über ihre Zunftgenoſſen, noch über die unzünftigen und Winkelhandwerker zu (c); immaſſen ſolches alles ſowohl in den Reichsgeſetzen (d), als in den ihnen von dem Landesherrn vorgeſchriebenen Zunftordnungen, ausdrücklich verbothen iſt.

Eben ſo wenig kann denen Dorfgemeinden auf dem Lande, die weiter nichts, als Geſellſchaften oder Corpora ſind, das Recht zugeſtanden werden, daß ſie über die Hut und Trift, über die Aernde und dergleichen Landpolizeyangelegenheiten, Geſetze und Ordnungen machen können; ſondern es werden ihnen ſolche vielmehr von dem Landesherrn in den allgemeinen Landesordnungen, Flecken- Dorf- und Ackerordnungen, oder von ihren Gerichtsobrigkeiten, vorgeſchrieben (e). Sie können ſich zwar pacts- oder vertragsweiſe mit einander darüber vergleichen; allein ſie ſind weder befugt, über die Entgegenhandlung zu erkennen, noch Strafe aufzuerlegen, geſetzt, daß auch in dieſen Verträgen die Strafe ausdrücklich benennet iſt; ſondern ſie müſſen die Contravenienten den ordentlichen Gerichten anzeigen, und um Erkennung und Eintreibung der vertragsmäſſigen Strafe nachſuchen. So richtig und gegründet dieſes iſt, ſo finden ſich dennoch hin und wieder viele Dorfgemeinden, die ſich einer Strafgerechtigkeit über ihre Mitglieder anmaſſen, wo denn die erpreßten Geldſtrafen gemeiniglich zum Vertrinken angewendet werden. Landesherren, die ſolche Mißbräuche geſtatten, thun ihrer geſetzgebenden Macht ſelbſt einen großen Abbruch.

(a) Nicht aber in allen andern Polizeyangelegenheiten, als in deren Anſehung ſie lediglich unter der ordentlichen Polizeydirection ſtehen.

(b) S. Mevius P. 5. D. 229. Lutterloh de ſtatutis collegiorum opificum eorumque uſu & abuſu, ſpeciatim Jure Hamburgenſi, S. 3. Concluſ. §. 1.

(c) S. Ayrer Progr. de via facti collegiis opificum ad perſequendos opificiorum turbatores nec permiſſa nec permittenda. Cramer von Spoliis, welche durch unerlaubte Pfändungen der Zünfte verübet werden; im 1. Theil der wetzlar. Nebenſtunden, p. 119. u. f. Jo. Volcm. Bechmann de opificibus & litterariis clancularriis, ſ. Böhnhaſen.

(d) Sonderlich in dem Reichsſchluß wegen Abſchaffung der Handwerksmißbräuche vom Jahr 1731.

(e) S. DE SELCHOW Elem. Jur. german. priv. §. 60.

§. 2.

Die geſetzgebende Macht würde wenig gute und die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördernde Geſetze hervorbringen, wenn ſie nicht zugleich von der geſetzgebenden Klugheit geleitet würde. Dieſe iſt alſo höchſt nothwendig. Sie muß allemahl die allgemeinen Beſchaffenheiten der Geſetze vor Augen haben, welche erfordert werden, wenn ſie gerecht und gut ſeyn ſollen. Dieſe allgemeine Beſchaffenheiten der Geſetze beſtehen hauptſächlich darin, daß man dabey die Natur der Menſchen vorausſetzen, und nichts verlangen muß, was nach derſelben unmöglich iſt. Alle Geſetze, welche die Kräfte der Menſchen überſteigen, haben keine Verbindlichkeit für dieſelben, und ſie ſind unnütze und vergeblich, weil ſie nicht erfüllet werden können. Sodenn, daß die zu gebenden Geſetze den Endzweck haben müſſen, daß ſie die Glückſeligkeit der Menſchen befördern ſollen; weil ſonſt die Geſetze, die zu dieſem Endzwecke gar nichts beytragen, oder gar offenbar das Unglück und Elend der Unterthanen verurſachen, eine offenbare Tyranney ſeyn würde, denen die Menſchen blos aus Furcht der Strafe und mit dem äußerſten Widerwillen gehorchen, und ſich beſtändig bemühen würden, das Joch abzuwerfen, welches ſie drücket. Hingegen wird die innerliche Ueberzeugung von der Güte und Nützlichkeit der Geſetze, in Abſicht auf das allgemeine Beſte, bey dem vernünftigen Theil der Unterthanen allemahl den Gehorſam veranlaſſen und die Geſetze aufrecht erhalten, wenn auch gleich der unvernünftige Theil der Unterthanen durch die geringen Kräfte ihres Verſtandes, oder durch ihre Leidenſchaften, oder durch ihr beſonderes Intereſſe daran verhindert wird.

Hiernächſt muß die geſetzgebende Klugheit den beſondern Endzweck der Polizeygeſetze allezeit vor Augen haben. Dieſer iſt die Uebereinſtimmung des Wohls der einzelnen Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten. Dieſes allgemeine Beſte aber muß allezeit zum Ziel haben, die Erhaltung und Vermehrung des geſammten Vermögens des Staats zu bewirken, oder die innere Macht und Stärke des Staats zu vergrößern. Hier aber muß die geſetzgebende Macht niemahls den Zuſammenhang des Ganzen aus den Augen verlieren. Niemals müſſen die Mittel, welche man bey den ſehr vielen Gegenſtänden anzuwenden hat, einander widerſtreiten, ſondern vielmehr einander unterſtützen, und die gemeinſchaftliche Wirkung zu einerley Endzwecke vermehren. Wie wird man z. E. die Cultur des Landes und die Vermehrung der Einwohner befördern können, wenn man die an ſich ſelbſt nöthigen Geſetze von Erhaltung guter Zucht und Ordnung allzuſtrenge abfaſſen, und die menſchliche Schwachheit dabey nicht in genugſamen Betracht ziehen will? denn die Menſchen bleiben nicht in einem Lande, wo ihre Freyheit allzuſehr eingeſchränket iſt.

Ferner muß die geſetzgebende Klugheit beſtändig den gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens vor Augen haben, und zu dem Ende ſolchen gründlich und zuverläßig zu erforſchen ſuchen. Sie muß den Zuſtand des Staats ſowohl im Ganzen, als in allen ſeinen Theilen vor Augen haben; ſie muß die Geſetze nach der Regierungsform, nach der Beſchaffenheit des Landes und des Volkes, nach ſeiner Lage, nach der Natur des Bodens, nach dem Ge-

nie, Sitten und der Nahrung des Volkes einrichten.

Weil ſich nun der Zuſtand des gemeinen Weſens und der einzeln Familien immer ändert, ſo können auch die Polizeygeſetze nicht immer einerley bleiben, ſondern müſſen von Zeit zu Zeit verändert, und andere Masregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats genommen werden, nach dem Mas, wie ſich der Zuſtand des gemeinen Weſens ändert. Unterdeſſen müſſen die Quellen und Grundſätze der Polizeygeſetze allemahl feſt und unveränderlich ſeyn; und man muß nie ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zuſtand des gemeinen Weſens erfordert, Veränderungen in den Polizeygeſetzen vornehmen.

Solchemnach muß die geſetzgebende Klugheit in Polizeyſachen in allen Dingen mit zureichendem Grunde und nach genugſamer Erkenntnis und Einſicht verfahren, und alſo nichts verfügen, ohne die Sache bis auf den Grund und im Zuſammenhange eingeſehen zu haben. Sie muß allenthalben mit verſicherten Schritten wandeln, und es ſo wenig als nur immer möglich, auf den ungefähren Zufall und ungewiſſen Erfolg ankommen laſſen. Zu dem Ende muß die geſetzgebende Klugheit zuförderſt ſolche Anſtalten und Einrichtungen machen, wodurch ſie die Sachen gründlich und gleichſam auf einen Blick im Zuſammenhange überſehen kann. Hierzu dienen Tabellen, Extracte, Charten und Riſſe. Die Beyſpiele anderer Staaten aber, wenn derſelben Zuſtand mit dem unſrigen übereinſtimmet, und der natürliche Erfolg der Dinge, der nach der Kenntniß der menſchlichen Natur und den weſentlichen Eigenſchaften der angewendeten Mittel zu beurtheilen iſt, werden der geſetzgebenden Klugheit darzu dienen, daß ſie von der guten Wirkung der anzuwendenden Mittel vorher überzeuget ſeyn kann.

Sie muß alſo auch alle Schwierigkeiten im Voraus einſehen, die ſich ihren Geſetzen und Anſtalten entgegen ſtellen werden; mithin auch ſchon im Voraus ſolche Schwierigkeiten zu vermeiden, zu heben, und wirkſame Gegenanſtalten darwider ausfindig zu machen ſuchen. Und da die Entgegenhandlungen wider die Geſetze gewiſſermaßen auch unter die Schwierigkeiten gehören; ſo muß die geſetzgebende Klugheit auch dieſe vorher ſehen, und ihre Geſetze darnach einrichten, und daher nicht allein die Strafen in den verſchiedenen Fällen beſtimmen, ſondern auch die Auswege des Eigennutzes und der verderbten Leidenſchaften im Voraus abzugraben ſuchen.

Hiernächſt muß ein Geſetzgeber überhaupt, und beſonders in Polizeyſachen den Geiſt der Mäſigung beſitzen. Heftige und gewaltſame Mittel haben ihrer Natur nach ſelten eine gute Wirkung. Sollen heftige und gewaltſame Mittel oder ſtrenge Geſetze und Masregeln Beyfall verdienen; ſo müſſen die Umſtände ſolchergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß dergleichen Mittel ſchlechterdings nothwendig ſind, und daß ſie die einzigen ſind, von welchen man ſich eine genugſame Wirkung verſprechen kann.

Auch muß ein Geſetzgeber in Polizeyſachen eine unbewegliche Standhaftigkeit in ſeinen einmahl mit genugſamer Ueberlegung ergriffenen Anſtalten, Masregeln und Geſetzen, beſitzen, wenn er von ſelbigen die verlangte Wirkung erhalten will.

Endlich iſt auch in dem äußerlichen Vortrage und der Abfaſſung der Geſetze eine große Klugheit nöthig. Die Geſetze ſollen ſo kurz und einfach abgefaſſet ſeyn, als nur immer möglich iſt. Die unnöthige Weitläuftigkeit veranlaßt nur deſto mehr ungewiſſe Begriffe und Aus-

legungen. Die Schreibart muß durchaus natürlich und jedermann verſtändlich ſeyn. Sie muß in allen Unterthanen einerley Begriffe und eben diejenigen hervorbringen, welche der Geſetzgeber zum Endzweck hat. Man muß ſich der allereigenſten und beſtimmteſten Ausdrücke bedienen. Je unbeſtimmter und weitſchichtiger die Ausdrücke ſind, deſto weniger Wirkung kann man ſich davon verſprechen; weil dergleichen Ausdrücke allemahl eine Menge von Auslegungen zulaſſen.

§. 3.

Alle Geſetze eines Staats betreffen einen und ebendenſelben Staatskörper; ſie haben alle einerley großen Endzweck, wobey ſie als Mittel dienen, nähmlich die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der bürgerlichen Geſellſchaft. Die verſchiedenen Arten der Geſetze, oder die einzelnen Geſetze ſelbſt, müſſen alſo den genaueſten Zuſammenhang und Uebereinſtimmung mit einander haben, weil ſonſt die Mittel, die man zu der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit erwählet hat, in einem Widerſtreite und Gegenwirkung mit einander ſtehen, und dieſe ſich widerſprechenden Geſetze alſo zu dem Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit nichts beytragen, ſondern vielmehr dieſem Endzweck hinderlich fallen würden.

Hieraus folget nun von ſelbſt, daß auch die Polizeygeſetze, wenn ſie gut ſeyn ſollen, mit allen übrigen Geſetzen und Verfaſſungen des Staats einen genauen Zuſammenhang und Uebereinſtimmung haben müſſen.

Dieſen genauen Zuſammenhang müſſen die Polizeygeſetze beſonders mit dem Finanzweſen haben, weil dieſe beyden Angelegenheiten des Staats in dem allergenaueſten Verhältniß mit einander ſtehen. Beyde machen gleichſam die große Haushaltung des Staats zuſammen aus. Die Polizey, indem ſie das Wohl der einzeln Familien mit dem gemeinſchaftlichen Beſten in Uebereinſtimmung ſetzet, läßt im Grunde ihr Hauptaugenmerk dahin gerichtet ſeyn, das allgemeine Vermögen des Staats, welches ſich auf das Privatvermögen der einzeln Familien gründet, beſtändig zu erhalten und zu vermehren; das Finanzweſen hingegen bemühet ſich, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats zu ſeiner Nothdurft die gerechten Nutzungen herauszuziehen, und daſſelbe vernünftig zu gebrauchen. Die Polizey dünget alſo gleichſam den Acker und ſtreuet den Samen aus, das Finanzweſen aber beſorget die Aernde. Auſſer dieſem genauen Zuſammenhange kann die beſte Polizey keine Wirkung haben. Denn wie könnten die Angelegenheiten des Staats jemahls wohl ſtehen, wenn das Finanzweſen da ärnden will, wo die Polizey den Acker noch nicht fruchtbar gemacht und Samen ausgeſtreuet hat, oder wo ſie mit der Bearbeitung und Fruchtbarmachung des Grundes noch nicht zu Stande iſt? Der zu frühe und übereilte Nutzen, welchen die Finanzen aus einer von der Polizey erſt angefangenen Verbeſſerung, oder neu eingeführten Nahrungsart, ziehen wollen, verdirbt die ganze Sache, und machet alles Bemühen der Polizey vergeblich.

Da die bürgerlichen Geſetze zur Entſcheidung der Streitigkeiten dienen ſollen, welche über das Eigenthum und die Nahrungsgeſchäfte entſtehen; ſo folget von ſelbſt, daß die bürgerlichen Geſetze ſolchergeſtalt abgefaſſet ſeyn müſſen, daß die Entſcheidung dieſer Streitigkeiten zur Aufnahme des Nahrungsſtandes gereichet, oder wenigſtens dieſem Aufnehmen nicht hinderlich iſt. Da nun die Polizeygeſetze gleichfalls zum hauptſächlichſten Augenmerke haben, das Aufnehmen und den

Flor des Nahrungsſtandes zu befördern; ſo iſt die offenbare Folge, daß die Polizeygeſetze auch mit den eigentlich ſogenannten bürgerlichen Geſetzen in dem allergenaueſten Zuſammenhange und Verhältnis ſtehen müſſen.

§. 4.

Die Polizeygeſetze haben verſchiedene Beſchaffenheiten; es ſind aber Hauptſächlich dreyerley Umſtände, welche ſolche verurſachen, nähmlich 1) in Anſehung des Geſetzgebers, 2) in Anſehung der Unterthanen, und 3) in Anſehung der Gegenſtände, womit ſich die Polizey beſchäftiget.

§. 5.

A. In Anſehung des Geſetzgebers haben wir in Deutſchland eigentlich nachfolgende viererley Polizeygeſetze, als:

1) Die Reichspolizeygeſetze. Dergleichen von ältern Zeiten treffen wir in den Sammlungen der Reichsabſchiede genug an, und in dieſem Jahrhundert hat man wegen der Handwerksmißbräuche, des Münzweſens und anderer Polizeyangelegenheiten von Reichs wegen Geſetze gegeben. Dieſe Reichspolizeygeſetze werden auf dem allgemeinen Reichstage vom Kaiſer und den geſamten Reichsſtänden gegeben, in derſelben Landen aber nicht unmittelbar publiciret; ſondern der Landesherr iſt es, der ſie unter ſeiner eigenen Autorität publiciret, und ſeinen Unterthanen befiehlet, ſich nach ſolchen zu achten.

2) Die Creispolizeygeſetze, z. E. wegen des Münzweſens, wegen der fremden Werbung, wegen Ausſchaffung des liederlichen Geſindels ꝛc. dergleichen noch heutiges Tages in denjenigen Creiſen, die ihre Creisverfaſſung beybehalten haben, und zwar ebenfalls von geſamten Creisſtänden durch Verträge und Verabredungen gemacht werden, ihre geſetzliche Gültigkeit aber erſt durch die oberſte Gewalt eines jeden Landes erhalten.

3) Die Polizeygeſetze eines Landes, die jeder Reichsſtand, vermöge der ihm zuſtehenden oberſten Gewalt und geſetzgebenden Macht, ſeinen Unterthanen vorſchreibet.

Hieher gehöret noch eine beſondere Art landesherrlicher Polizeygeſetze. Es giebt nämlich anſehnliche Grafſchaften in Deutſchland, deren Beſitzer nicht ſelten Fürſten ſind, die ehedem Sitz und Stimme auf Reichstägen gehabt haben, aber nunmehr von ihren Lehensherren eximiret worden, welche, ob ſie zwar die Territorialgerechtſamen ihres Landesherrn anerkennen müſſen, dennoch verſchiedene der Landeshoheit ſonſt anklebende Gerechtſamen, vermöge des Herkommens, auszuüben haben, welches in Deutſchland allemahl ein gültiger Titel iſt. Dieſe, ob ſie gleich die allgemeinen Polizeygeſetze des oberſten Territorialherrn annehmen müſſen, können doch auch vor ſich allerdings Polizeygeſetze ertheilen, inſofern ſie den Polizeyanordnungen ihres Landesherrn nicht zuwider ſind; und dieſes Recht wird ihnen von denſelben gar nicht ſtreitig gemacht. Desgleichen giebt es viele fürſtliche und gräfliche Häuſer in Deutſchland, die alle Landeshoheit beſitzen, die ſich aber in verſchiedene Linien getheilet haben, davon die jüngern Linien zwar ihre Land und Leute mit faſt allen Rechten der Landeshoheit, als ein ſogenanntes Paragium, beſitzen, dennoch aber der ältern Linie, in Anſehung der Reichs- und Creisverfaſſungen, und des ganzen Zuſammenhanges des Fürſtenthums, verſchiedene Territorialgerechtſame zugeſtehen müſſen. Dahin gehören nun allgemeine Polizeyverfaſſungen des Landes, die inſonderheit auf den Landtägen des geſam-

geſamten Fürſtenthums oder der Grafſchaft beliebet worden, und welche die ältere Linie auch in den Beſitzungen der Seitenlinien publiciret. Dahingegen können dieſe gleichfalls allerley Polizeygeſetze und Ordnungen ertheilen. In ſolchen Umſtänden kommt es alles auf die Hausverträge, auf die Diſpoſitionen der Vorfahren, und inſonderheit auf das Herkommen an, daraus auch beurtheilet werden muß, ob der mit verſchiedenen Gerechtſamen der Landeshoheit verſehene Vaſall, oder die abgetheilte Linie, die Polizeyordnungen und Edicte des Lehnsherrn, oder der älteſten Linie, publiciren und affigiren laſſen muß; wie ſie ſolche empfängt, oder ob ſie befugt iſt, ſolche umdrucken zu laſſen, und als ihr eigen Edict zu publiciren, in welchen ſie das zur Publication erhaltene Edict wörtlich einrücket; als worüber nicht ſelten Streitigkeiten entſtehen. Der Regel nach muß man ſolches den paragirten Seitenlinien allerdings zugeſtehen, die fürſtlichen Vaſallen aber können ſich ſolches nicht anders, als vermöge eines alten und ungezweifelten Herkommens anmaßen.

4) Endlich ſind die Polizeygeſetze eines beſondern Orts, oder diejenigen, welche die Vaſallen, Städte und andere Unterobrigkeiten, denen es nachgelaſſen worden, oder die das merum Imperium beſitzen, in gewiſſen Fällen ertheilen, und hierinnen blos als Bediente und Executores nach dem vermuthlichen Willen des Regenten verfahren; wovon ſchon oben gehandelt worden.

§. 6.

B. In Anſehung der Unterthanen kann man die Polizeygeſetze in zwey Hauptarten eintheilen, in allgemeine, die alle und jede Claſſen und Stände des Volkes ohne Unterſchied verbinden; und in beſondere, die nur dieſer oder jener Claſſe, Lebensart und Handthierung angehen. So ſind z. E. die Verordnungen wegen der Sabbathsfeyer, wegen Erhaltung der innerlichen Sicherheit, wegen der Ueppigkeit, wenn die Geſetze ſelbſt keinen Unterſchied machen, dergleichen allgemeine Polizeygeſetze, denen alle Unterthanen ohne Unterſchied nachleben müſſen. Die Schul- Geſinde- Gaſtwirthsordnungen, und dergleichen, ſind hingegen nur beſondere Polizeygeſetze, die nur von dieſem oder jenem Stande und Claſſe der Unterthanen Gehorſam erfordern.

§. 7.

C. In Anſehung der Polizeygegenſtände kann man die Geſetze gleichfalls in allgemeine und beſondere eintheilen. Allgemeine Polizeygeſetze ſind diejenigen, welche, ſo viel möglich, über alle Polizeygegenſtände Ordnungen und Vorſchrift ertheilen. Man hat dergleichen ehedem faſt in jedem Lande publiciret (a), allein heutiges Tages ſcheinet man darzu nicht ſonderlich mehr geneigt zu ſeyn; und vielleicht hat man in verſchiedenem Betracht auch Grund darzu. Denn ſoll eine allgemeine Polizeyordnung gut und vollſtändig ſeyn; ſo muß ſie, wie gedacht, auf alle möglichen Polizeygegenſtände gerichtet, und mithin ziemlich weitläuftig ſeyn. Dieſes iſt erſtlich nicht allzuwohl möglich, weil die Polizeygeſetze in einer Menge von Gegenſtänden nach den Umſtänden des beſondern Orts, oder der beſondern Gegend, eingerichtet ſeyn müſſen. Sodenn, da die Polizey ſich allezeit nach dem gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens richten muß; ſo ſind in den Polizeygeſetzen beſtändig Aenderungen und Verbeſſerungen nöthig. Folglich iſt eine er-

ertheilte allgemeine Polizeyordnung kaum zehen Jahre alt, ſo gehöret vieles darinnen unter die veralteten und abgeſchaften Geſetze (b).

Was die beſondern Polizeygeſetze über die einzeln Gegenſtände der Polizey anbetrift; ſo können deren ſo viele und mancherley ſeyn, als es beſondere Oeconomien des Staats, Nahrungsgeſchäfte und andere Gegenſtände der Polizey giebt. Man hat auch faſt in allen Landen beſondere Bergwerks- Wald- und Jagd- Fiſcherey- Weingebürgs- Manufactur- und Handwerks- Feld- und Aernde- und andere dergleichen Ordnungen.

(a) Die ſächſiſche, braunſchweig-lüneburgiſche, altenburgiſche, anhaltiſche, augſpurgiſche, frankfurtiſche, hildesheimiſche, magdeburgiſche, mecklenburgiſche, naſſauiſche, wolfenbütteliſche, würtembergiſche ꝛc. Polizeyordnungen können zum Exempel dienen.
Auch kann die Großfürſtlich Schleswig-Hollſteiniſche Polizeyordnung vom 29. Jäner 1768. hieher gerechnet werden. In dieſer wird §. 1—4 von der Feyer der Sonn- und Feſttage; §. 5. von abergläubiſchen Handlungen. §. 6 und 7. von einem geſitteten Betragen im Aeuſſerlichen. §. 8 und 9. von Beſtrafung der Sünden gegen das ſechſte Geboth. §. 10 und 11. von Verhütung eines vorſetzlichen Kindermords, §. 12 und 13. von Beſtellung geſchworner Hebammen. §. 14—17. von Erziehung der Jugend. §. 18—21. von dem Geſinde und Dienſtbothen; §. 22—27. von Wegſchaffung des loſen Geſindels. §. 28. von Beſtellung ordenelicher Nachtwachen auf dem Lande. §. 29—34. von der neuen Einrichtung des Armenweſens; §. 35) von Ausbeſſerung der Wege, wie auch Reinigung und Pflaſterung der Straſſen in den Städten; §. 36. von Reinhaltung der Brunnen und Waſſerröhren, Beſorgung der Laternen, wie auch dem Fahren der Wagen in der Stadt Kiel; §. 37—41. von Abwendung der Feuersgefahr und den dahin zielenden Einrichtungen; §. 42 und 43. von Verminderung der Anzahl der Juden; §. 44 und 45. von Hazardſpielen; §. 46 und 47. von dem Aufwand in Kleidungsſtücken; §. 48 und 49 von Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen u. d. m. §. 50. von Herbeyſchaffung geſunder Lebensmittel §. 51. von geſtempeltem Maße und Gewicht; §. 52—54. von Abſtellung der Unordnungen und Misbräuche unter den Zünften und Handwerken; §. 55. von Taglöhnern; §. 56. von Sänfteträgern in der Stadt Kiel. §. 57. von den Apotheken im Lande und dem Herumtragen einiger Arzneyen; und endlich §. 58 und 59. von den Pflichten der Stadt- und Amtsdiener gehandelt.

(b) Daher findet man auch in dem vorigen Jahrhundert, da man noch dieſe allgemeinen Polizeyordnungen vor nöthig hielte, faſt in jedem Lande, ältere, neuere, revidirte und verbeſſerte Polizeyordnungen.

§. 8.

Der Zuſtand und die äuſſerlichen Umſtände des gemeinen Weſens und der einzelnen Familien ſind einer beſtändigen Veränderung unterworfen. Da nun die Polizeygeſetze allemahl auf den gegenwärtigen Zuſtand des gemeinen Weſens eingerichtet werden müſſen; ſo folget daraus von ſelbſt, daß die Polizeygeſetze nicht immer einerley bleiben können, ſondern der Veränderung ebenfalls unterworfen ſind. Wie ſich alſo der Zuſtand des gemeinen Weſens und der einzeln Familien ändert; ſo müſſen auch andere Maßregeln und Mittel zu Vergrößerung der Macht und Stärke des Staats ergriffen werden. Es iſt alſo eine beſtändige Revidirung und Verbeſ-

ſerung der Polizeygeſetze nöthig; und dieſes iſt ein wichtiges Geſchäfte der oberſten Gewalt.

Es müſſen demnach ſowohl die allgemeinen Polizeygeſetze, als die beſondern Ordnungen über die einzeln Polizeygegenſtände, von Zeit zu Zeit mit aller Aufmerkſamkeit durchgegangen und geprüfet werden, ob ſie noch mit dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens und ihrer beſondern Gegenſtände übereinſtimmen; da denn dasjenige, was durch die geänderte Beſchaffenheit der Sache unnütze gemacht worden, abzuändern iſt.

Es muß aber dieſe Aenderung nie ohne Noth und zureichenden Grund geſchehen, auch wichtig ſeyn, und eine von dem vorigen Inhalt des Geſetzes weſentlich verſchiedene Wirkung hervorbringen. Wenn man oft ohne Noth neue Polizeygeſetze giebt, die entweder bald widerrufen werden, oder von ſelbſt über den Haufen fallen; ſo giebt man dadurch zu erkennen, daß man weder feſte Grundſätze in der Polizey angenommen hat, noch von dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens eine genugſame Kenntnis beſitzet. Kleinigkeiten halber aber, welche zur Sache wenig oder nichts beytragen, Geſetze zu ändern, iſt der Würde und Weisheit eines Geſetzgebers nicht anſtändig.

Bey dieſer Abänderung der Polizeygeſetze findet man zugleich eine gute Gelegenheit, dieſelbe zu verbeſſern. Wenn man genaue und ſorgfältige Beobachtungen angeſtellet hat, ſo wird man dabey bemerket haben, was dieſe oder jene Anſtalten und Verfügungen vor Wirkung und Nutzen gehabt, und was ſich vor Bedenklichkeiten, Schwierigkeiten und nachtheiligen Folgen dabey geäuſſert haben; und dieſe Bemerkungen können zu vielen Verbeſſerungen genutzet werden.

Wenn Polizeygeſetze, die man in der Ausübung nicht vor gut und nützlich befunden hat, oder die mit dem gegenwärtigen Zuſtande des gemeinen Weſens nicht mehr übereinſtimmen, aufgehoben werden ſollen; ſo pfleget man in den meiſten Staaten ſolche durch die Nichtbeobachtung ſtillſchweigend eingehen zu laſſen. Allein es iſt allemahl beſſer, wenn man ſolche Geſetze öffentlich widerrufet und aufhebet. Geſetze, die noch nicht widerrufen ſind, können in vielen Fällen zur Chicane und unnöthigen Streitigkeiten gemißbrauchet werden; und die neuen Geſetze werden viel weniger beobachtet, wenn die Unterthanen wahrnehmen, daß ſo viele vorhergehende Geſetze ſtillſchweigend ihre Kraft verloren haben. Dieſe Widerrufung iſt auch dem Regenten gar nicht nachtheilig, wenn ſie wegen der erfolgten Veränderung in dem Zuſtande des gemeinen Weſens nothwendig hat geſchehen müſſen.

§. 9.

Die weiſeſten Geſetze können ohne Beobachtung nicht die geringſte Wirkung haben, und es iſt eben das, als wären ſie gar nicht vorhanden; weil ſie alsdenn zu dem gemeinſchaftlichen Beſten nicht das geringſte beytragen können. Sollen nun die Polizeygeſetze befolget werden, ſo wird zuerſt erfordert, daß ſie gehörig publiciret oder bekannt gemacht werden, indem ohne Bekanntmachung keine Geſetze Gehorſam verlangen können.

Die Publication der Polizeygeſetze pfleget auf verſchiedene Art zu geſchehen, als:

1) Durch die öffentliche Anſchlagung derſelben vor den Raths- und Gerichtshäuſern, an den Kirchthüren, an den Stadtthoren, in den Wirths- und Schenkhäuſern, und an andern öffentlichen Gebäuden, wo die Menſchen häufig zuſammen zu kommen pflegen. Allein dieſe Art der Publication iſt gar nicht

zu-

zureichend. Nicht alle Unterthanen können leſen, und unter denen, die leſen können, haben nicht alle die Neugierigkeit, ſich um dasjenige zu bekümmern, was daſelbſt angeſchlagen iſt *)

2) Daß man die Edicte, Mandate, Patente und andere Verordnungen, welche neue Geſetze, oder geſetzliche Erklärungen in ſich halten, von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, wenn das Volk aus der Kirche gehet, öffentlich ableſen läßt. In den meiſten Landen wird dabey der Unterſchied beobachtet, daß nur die landesherrlichen Geſetze und Befehle von den Kanzeln, die Verordnungen der Unterobrigkeiten aber vor den Kirchthüren abgeleſen werden. Wenn die neuen Geſetze von groſſer Wichtigkeit ſind; ſo pfleget man zuweilen zu verordnen, daß die Publication von der Kanzel drey Sonntage nach einander wiederholet wird, damit es um deſto eher zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und das Volk darauf deſto aufmerkſamer werden möge. So gewöhnlich auch dieſe Art der Publication iſt; ſo wenig hinreichend iſt dieſelbe. Sind die zu publicirenden Geſetze weitläuftig und von ſtarkem Inhalt; ſo können ſolche auf dieſe Art nicht einmal publiciret werden, wenn man den Endzweck, den man dabey hat, erreichen will; denn auſſerdem, daß der Geiſtliche mit der Publication ſolcher weitläuftigen Geſetze ganze Stunden zubringen, und ſolche Zeit dem Gottesdienſt entziehen müßte, würden die Leute unmöglich im Stande ſeyn, alles und jedes zu faſſen und im Gedächtniß zu behalten, was ihnen vorgeleſen worden. Es können alſo nur Polizeygeſetze von wenigem und kurzem Inhalt füglich von der Kanzel publiciret werden.

3) Wenn ein neues Polizeygeſetz gegeben wird, das alle Unterthanen ohne Unterſchied angehet, und von allen Ständen und Claſſen der Unterthanen beobachtet werden ſoll; ſo pflegt man ſich des öffentlichen Ausrufes unter Trompetenſchall oder Trommelſchlag auf allen Gaſſen und öffentlichen Plätzen zu bedienen. Beſonders iſt dieſes in groſſen ſehr volkreichen Städten gewöhnlich, wenn die Geſetze die Zucht und Ordnung betreffen. Auch bey dieſer Art der Publication können die Geſetze nur von kurzem Inhalt ſeyn.

4) Bey neuen Geſetzen, welche den Nahrungsſtand und die Beförderung deſſelben anbetreffen, und wobey es folglich ſehr viel darauf ankommt, daß der Verſtand und die Abſicht derſelben genugſam gefaſſet werde, pfleget man die ſämtlichen Bürger oder die Mitglieder einer Gilde auf das Rathhaus, die Landleute aber in die Amt- und Gerichtshäuſer zu fordern, und ihnen das neue Geſetz zu publiciren. Jedoch iſt dieſes nur in wichtigen Dingen zu verſtehen. In Sachen, die nicht ſo wichtig ſind, iſt es zu Vermeidung der Verſäumniß in der Arbeit genug, den Gilden- und Handwerksmeiſtern die obrigkeitlichen Verordnungen zu publiciren, mit dem Bedeuten, daß ſie ſolche ihren Mitmeiſtern behörig bekannt zu machen haben. Um die Handwerker durch auſſerordentliche Zuſammenberufungen des Handwerks nicht an ihrer Arbeit zu verſäumen, könnten alle neue Geſetze, welche die Handwerker und den Nahrungsſtand betreffen, am beſten bey der vierteljährigen Verſammlung der Handwerker publiciret werden.

5) Man pfleget auch die neuen Geſetze in die Intelligenzblätter einzudrucken, oder auch in den Zeitungen bekannt zu machen. Letzteres geſchiehet aber gemeiniglich nur in ſolchen Fällen, da den Fremden daran lieget, von denen Landesanſtalten benachrichtiget zu ſeyn; beſonders aber, wenn man zu beſſerer

Cultur des Landes Fremde in das Land zu ziehen gedenket. Betreffen die neuen Geſetze den Nahrungsſtand; ſo ſind die Intelligenzblätter zwar der rechte Ort, wo ſie hingehören; allein es wird doch nur allemal ein geringer Theil des Volkes ſeyn, der ſolche Blätter lieſt; folglich muß man ſich auſſerdem zugleich noch anderer Arten der Publication bedienen **).

6) Gemeiniglich bedienet man ſich verſchiedener dieſer angeführter Arten der Publication zugleich, um die Geſetze deſto gewiſſer allenthalben bekannt zu machen. Man läßt ſelbige von den Kanzeln, oder vor der Kirchthüre öffentlich ableſen, ſie vor das Rathhaus und andern publiquen Orten anſchlagen, und auch zugleich in die Intelligenzblätter einrücken; wie ſolches z. E. in den königlichen preußiſchen Landen zu geſchehen pfleget, wo zu dem Ende die meiſten Edicte, Patente, Verordnungen und Geſetze gedruckt, und davon ſo viele Exemplarien abgedruckt werden, als ſowohl zu den allgemeinen als beſondern Geſetzen nöthig ſind, und ſoviel, daß von jedem Publicato wenigſtens hundert Exemplarien bey der Regiſtratur verbleiben, damit davon zu keiner Zeit ein Mangel noch Abgang ſey. Die Anzahl derer zur Publication in das Land zu diſtribuirenden Exemplarien richtet ſich nach der Anzahl derer in jedem Creiſe befindlichen, und zu dem Ende in einer beſondern Deſignation gebrachten, Grundherrſchaften und Dörfer auf dem Lande, wie auch der Magiſträte, Zoll- Acciſe- und Poſtämter, und überhaupt aller derjenigen Perſonen des Creiſes, denen die Publicanda zu inſinuiren ſind, oder auch nach der Anzahl der Kirchen, wenn die Publication zugleich von den Kanzeln geſchehen ſoll. Auf jedem Dorfe, wenn nur eine Herrſchaft darin vorhanden, werden zwey Exemplarien, nähmlich eines vor dieſelbe, und das andere vor die Unterthanen inſinuiret. Nicht gedruckte Circularverordnungen, wenn ſie kurzen Inhalts ſind, werden in jedem Dorfe ganz, wenn ſie aber lang und weitläuftig ſind, der contrahirte Inhalt davon, abgeſchrieben. Damit auch ein jeder Einwohner im Lande die publicirten Geſetze ohne allzugroße Koſten bekommen könne; ſo pfleget denen Cammerbuchdruckern der Verkauf derſelben, wenn nähmlich der Debit davon zugelaſſen worden, nach einem feſtgeſetzten Preis vom Bogen, geſtattet zu werden a) **).

7) Allgemeine Polizeygeſetze, welche z. E. alle Einwohner einer Stadt verbinden ſollen, wie die Stadtpolizeyordnungen, werden am beſten publiciret und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, wenn man einer jeden Familie in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon einhändigen läßt. Und dieſes ſollte billig umſonſt, und ohne etwas dafür zu begehren, geſchehen. Es macht ſolches wenige Koſten, die gegen den Nutzen, den dieſe Art der Publication verſchaffet, vor nichts zu achten ſind. Werden die Polizeygeſetze ſolchergeſtalt publiciret; ſo kann man verſichert ſeyn, daß ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und man kann alsdenn die vorgeſchützte Unwiſſenheit mit allem Recht verwerfen. Kurze Polizeygeſetze, ſonderlich ſolche, die den Nahrungsſtand, die Gewerbe und die Landwirthſchaft betreffen, könnten in die Kalender eingedruckt werden. Ein jeder Hauswirth hat einen Kalender, und da ſowohl Aeltern als Kinder ſolche leſen, ſo würden ſie zugleich in denen Polizeygeſetzen auf die bequemſte Art unterrichtet werden ****).

*) In den k. k. Staaten werden die ergangenen neuen Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. an denen öffentlichen Orten angeſchlagen.

**) Alle

**) Alle k. k. Verordnungen, Hofdekrete, Geſetze u. d. gl. werden in allen Intelligenzblättern der k. k. Erblanden und in die Wiener Zeitung von Wort zu Wort eingerückt.

a) S. königl. preußiſches Mandat welchergeſtalt die im Lande Schleſien zu publicirende Edicte, Patente und Verordnungen aufs ſchleunigſte zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden ſollen, vom 25. May 1743. im 1ſten Bande der Sammlung ſchleſiſcher Landesordnungen.

***) Der Verkaufspreis der erlaſſenen k. k. Geſetze, Hofdekrete, Verordnungen und ſo weiter, wird eben in denen k. k. Landen, darauf gedruckt.

****) Hier wollen wir die neueſte vor die k. k. Haupt und Reſidenz Stadt Wien, unterm 2. März 1776 gegebene k. k. Polizeyordnung, die aus 32 Artikeln beſtehet, im Auszuge beyfügen.

1) Die Stadt ſoll in vier, die Vorſtädte in acht Polizeybezirke eingetheilt ſeyn, nähmlich: Erſter Stadtbezirk, Kärntnerviertel, zweyter, Wienerviertel, dritter Schottenviertel, vierter Stubenviertel. Erſter Vorſtadtsbezirk, Leopoldſtadt und Jägerzeil. Zweyter, Landſtraße, Weisgärber und Erdberg. Dritter, Wieden, das ſtahrenbergiſche Freyhaus, die Schleifmuhl, Laurenzergrund, St. Margarethen, Nikolsdorf, Mätzleinsdorf, Rampersdorf, Hunglbrunn, Hundsthurm. Vierter, die Laimgrube, Windmühl, Mariahülf, Gumpendorf, St. Magdalenagrund, und die fünf und ſechs Häuſeln vor der Linie. Fünfter, St. Ulrich ober, und untern Guts. Sechſter, der Spittelberg, die Joſephſtadt, das alt und neue Lerchenfeld, und der ſtrotziſcher Grund. Siebenter, die Alſer- und Währingergaße, der Michaelbayriſche Grund, Hernals, und Währing. Achter, Roßau, Thury, das Lichtenthal, der Althamiſche Grund, und Himmelportgrund.

2) In jedem Bezirke iſt ein Bezirksaufſeher angeſtellt, der im allgemeinen auf die Beobachtung der landesfürſtlichen Verordnungen ſehen, und ſorgen muß, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anſtändigkeit gehandhabet werde.

3) Der Bezirksaufſeher ſoll in Fällen, die eine augenblickliche Hülfe und Veranſtaltung fodern, den Nothleidenden zur Hand ſeyn.

4) Die Grundrichter haben alle Polizeyvorfälle den aufgeſtellten Bezirksaufſehern zu melden, dieſe aber das weitere an die N. Oe. Regierung zu berichten.

5) Die Bezirksaufſeher haben auf gefährliche Leute und müßiges Geſind ihr Hauptaugenmerk zu richten; um dieſes zu erfüllen müſſen ſie die beſtändigen Bewohner ihres Bezirks, die Fremden, das herrnloſe Dienſtvolk, die meiſterloſen Handwerkspurſche, und endlich auch die kennen, welche zwar zu keiner der vorhergehenden Claſſen gehören, ſondern unter dem Namen Landläufer oder Vagabunden ausgezeichnet ſind.

6) Die Hausinhaber, Verwalter und Hausmeiſter haben dem Bezirksaufſeher diejenigen Einwohner anzuzeigen, gegen welche ſie gegründete Vermuthung, in Anſehung ihrer Perſon, ihres Lebenswandels, oder der Art der Erwerbung haben.

7) Der Bezirksaufſeher wird zwar durch ſolche Anzeigen zu keinem weitern Vorgange berechtiget; doch dient ihm ſolches durch behutſame und jedermanns Ehre unnachtheilige Wege den Grund der Sache zu erfahren. Ohne beſondern Auftrag der N. O. Regie-

gierung darf kein Bezirksaufſeher eine häusliche Unterſuchung, oder ſonſtiges eigenmächtiges Unternehmen, gegen jemand veranſtalten.

8) Die Hauseigenthümer, Sequeſter, und Hausverwalter haben von halb zu halb, oder von viertel zu viertel Jahr, nachdem die Auszieh zeit üblich iſt, bey den Bezirksaufſehern die Namen, und den Stand der aus= und einziehenden Partheyen genau anzuzeigen.

9) Die Afterbeſtandnehmer, oder Koſt und Bettgeber, ſind jedesmal bey dem Regierungspolizeiamte, oder Grundgerichte ſogleich anzuzeigen.

10) Die Anzeigezettel wegen der in Gaſthäuſern oder andern Wohnungen einkehrenden Fremden, ſind am Tage ihrer Ankunft, oder längſtens am andern Morgen, an den Bezirksaufſeher einzureichen.

11) Kein Dienſthalter ſoll einen Dienſtbothen, ohne einen nach ſeinem wahren Verdienſte ertheilten Abſchiede entlaſſen, auch ſoll niemand einen Dienſtbothen, ohne Abſchied von dem letzten Dienſtorte, in Dienſt nehmen.

12) Einem Dienſtbothen, der keine ordentliche Verabſchiedung hat, ſoll kein Unterkommen, auch nur über Nacht gegeben werden, und hierauf müßen die Bezirksaufſeher beſtändig Acht haben.

13) Denen austretenden Handwerksgeſellen wird nirgends, als auf ihren Herbergen, oder ſonſt vom Handwerke dazu beſtimmten Oertern, Uebernachtung und Aufenthalt geſtattet.

14) Von denen die unbeſchäftigt und keinen ordentlichen Nahrungsſtand anzugeben fähig ſind, hat der Polizeybezirksaufſeher, nach eingezogener Erkundigung, an die n. ö. Regierung Anzeige zu erſtatten.

15) Die mit Muſik von Haus zu Haus, oder in Gaſthöfen herumgehen, weltliche und geiſtliche Geſänge abſingen, Litaney und Evangelium bethen, und mit was ſonſt dieſem ähnlich iſt, Gewinne ſuchen, ſind, wenn ſie darüber betreten werden, vom Bezirksaufſeher durch die Wache in Verhaft zu nehmen.

16) Die Polizeywache hat Befehl, die auf den Straſſen bettelnden oder andere Unanſtändigkeiten treibenden Kinder in Verhaft zu bringen, und nach Maaß ihres Alters zu züchtigen, die Aeltern aber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

17) Die Bezirksaufſeher haben auf die Reinigkeit der Straſſen und daß ſolche durch Auslagen vor den Gewölbern, als Fäßer, Holz, und Gepäcke, oder ſonſt eine Art, wodurch das Fahren der Wägen, oder den Fußgängern das Gehen beſchwerlich gemacht wird, nicht verengt werden, wie auch auf die durch Bau entſtehenden Gefährlichkeiten ihr Augenmerk zu richten.

18) Wenn die Bezirksaufſeher etwas die Sauberhaltung der Straſſe, das Freymachen derſelben durch Hinwegräumung der Hinderniße, oder ſonſt in die mindern Polizeyanſtalten einſchlagendes veranſtalten, ſo haben die Hauseigenthümer, Sequeſter, Hausverwalter u. d. gl. ihnen Folge zu leiſten.

19) Wenn der Bezirksaufſeher die Lehnwagen, oder anderes Fuhrwerk von einem ihnen nicht angewieſenen Platze abſchaffen, oder durch die Wache abſchaffen laſſen, ſo müßen ſie Folge leiſten, oder haben zu erwarten, daß der Beamte ſie in Verhaft bringen läßt.

20) Die Bau und Zimmermeiſter, wie auch die Ziegeldecker haben ehe der Bau unternommen wird, es dem Aufſeher des Bezirks zu melden, damit dieſer, die zur Sicherheit der vorübergehenden vorgeſchriebenen Vorkehrungen treffen kann.

21) Wenn bei großen Gebäuden durch das Herabfallen der Steine und Ziegel, oder bei Dachdeckungen

Ge=

Gefahr, und kein Seitenweg offen ſteht, ſo ſind mit Vorwiſſen des Magiſtrats oder der Grundobrigkeit die Straſſen durch Vorzug einer Kette oder Stricks zu verſchließen.

22) Wenn bei Gebäuden Gruben eröffnet werden, ſind ſolche Nachtszeit zu verſchließen.

23) Bei mindern Ausbeßerungen der Gebäude, ſoll zur Warnung der Vorübergehenden ein Lattenkreuz ausgehängt, oder eine große an die Mauer gelehnte Leiter aufgeſtellt werden.

24) Die Bezirksauffeher haben die, in dieſer Verordnung auch nicht enthaltenen Amtshandlungen, unentgeldlich zu verrichten, und woferne ſie unter was immer vor einen Namen und Vorwande, vor oder nach der Verrichtung jemand etwas abfordern, oder nur ein freywillig angebothenes Geſchenk annehmen, ſo hat die n. ö. Regierung nach ſcharfer Unterſuchung dieſelben zu entſetzen, und nach Umſtänden noch ſtrenger zu verfahren. Weil den Bezirksauffehern eine anzumeſſende Menge von Wache unentbehrlich, und die bisherige Anzahl der Wache vor den Umfang dieſer Stadt viel zu gering iſt, ſo ſoll die Wachmannſchaft bis zu einer ihren Verrichtungen ebenmäßigen Stärke vermehrt und jedem Bezirke die nothwendige Anzahl zugetheilt werden.

25) Die bisher unter dem Namen Sicherheits Tag- und Nachtwache, denn der Numerwache beſtandene Wache, wird aufgehoben, und eine neue unter dem Namen Polizeywache errichtet.

26) Von dieſer Polizeiwache bekommt jeder Vorſtadtsbezirk ſeinen Feldwäbel mit der verhältnißmäßigen Anzahl an Corporalen und Gemeinen.

27) Die Polizeywache ſoll von niemand in ihren Verrichtungen gehindert noch ihr mit Verachtung begegnet werden, und dieſes um deſto minder, da ſie nur als das Werkzeug der Magiſtratur handelt.

28) Die wegen Vergehungen gegen die Wache unterm 1. Dezember 1724 und unterm 23. Februar 1754 erlaſſenen Verordnungen werden beſtättiget, und dahin wiederholt: daß wer ſich unterfängt, der Polizeywache, in was immer vor einer Verrichtung ein Hinderniß zu legen, ſoll ohne Anſehen des Standes und Rangs, in Verhaft genommen, und nach Umſtänden beſtraft werden.

29) Wenn jemand der Polizeywache einen in Verhaft genommenen entreißen will, ſoll derſelbe nach Verſchiedenheit des Standes mit hartem Arreſte, Eiſen und Band, Ausſtellen auf der Schandbühne, Verurtheilung in das Zuchthaus, oder zur öffentlichen Arbeit beſtraft werden.

30) Iſt der gegen die Polizeywache gerichtete Angriff mit einer Thätigkeit oder Verwundung vereinbaret, ſo ſoll gegen den Thäter, nach Maßgebung des 73. Artikels §. 6 und 12 der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung verfahren werden.

31) Eine verſuchte Beſtechung der Wache, ſoll als eine derſelben zugefügte Realbeleidigung angeſehen und beſtraft werden.

32) Gleichwie nun durch dieſe verhängten ſcharfen Beſtrafungen die Polizeywache in ihrem Dienſte ſicher geſtellet, und vor Gewalt und Beleidigung geſchirmt werden ſoll, als hat hingegen Jedermann ſeine Beſchwerden gegen die Polizeywache bei der n. ö. Regierung anzubringen und von dieſer zureichende Genugthuung zu erwarten, und damit das Beſchwerdeführen dadurch, weil der Mann von der Wache dem Beleidigten unbekannt wäre, nicht erſchweret, oder wohl gar unmöglich gemacht werden, ſo iſt

die

die ganze Wachmannſchaft auf ihren Patrontaſchen, die ſie darum in Dienſtverrichtungen beſtändig umhaben müßen, mit ausnehmbaren meßingnen Numern unterſchieden, ſo daß es genug iſt anzuzeigen, man ſey von dem ſovielten Numero beleidiget worden.

§. 10.

Polizeygeſetze werden zu dem Ende gegeben und publiciret, daß ſie ſollen beobachtet werden. Man würde ſich ſehr irren, wenn man es bey der Publication bewenden laſſen und ſich verſprechen wollte, daß nur Jedermann denenſelben nachleben werde. Die vortreflichſten Geſetze ſind nicht allemal denen Leidenſchaften und Neigungen, der Faulheit und Bequemlichkeit und dem Eigennutze gemäs. Es finden ſich alſo allezeit eine Menge Unterthanen, die nicht Luſt haben, die Geſetze zu beobachten. Die Unterobrigkeiten und andere Bediente des Staats, welche für die Beobachtung der Geſetze ſorgen ſollten, wollen zuweilen niemand gerne wehe thun, und haben öfters einen großen Anhang von Verwandten, guten Freunden und Bekannten, denen ſie durch die Finger ſehen, wenn ſie die Geſetze nicht beobachten. Dieſe Beiſpiele ermuntern eine Menge andere, die Geſetze gleichfalls außer Augen zu ſetzen. Wenn nun die Regierungsart gütig und gelinde iſt; ſo geſchiehet nichts ſo häufig, als daß eine Menge Polizeygeſetze gegeben werden, die faſt zu eben der Zeit wieder zu Grunde gehen, als ſie zum Vorſchein gekommen ſind.

Sollen nun die Polizeygeſetze beobachtet werden; ſo müſſen vornemlich die Unterobrigkeiten und Bedienten zu einer genauen Aufſicht in Aufrechterhaltung der Geſetze durch ernſtliche Masregeln angehalten werden; und es iſt ein übler Begrif von der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung, wenn man darunter eine Nachſicht gegen die Unterobrigkeiten verſtehet.

§. 11.

Um die Unterobrigkeiten zu genugſamer Aufſicht auf die Beobachtung der Geſetze anzuhalten: können folgende Mittel angewendet werden.

I. Daß man dieſelben anhält, alle Vierteljahre einen Extract von allen binnen dieſer Zeit ergangenen Edicten, Mandaten, Verordnungen und andern Geſetzen und Befehlen einzuſenden, in welchem ſie Bericht und Rechenſchaft geben, wie ſie dieſelben vollſtrecket und befolget, oder was ſie zu deren Beobachtung vor Masregeln ergriffen haben. Hierdurch würden die Unterobrigkeiten allerdings aufmerkſamer gemacht werden; zumal wenn die Landesobrigkeit falſche und unwahre Berichte mit gebührender Strafe ahndete.

In denen königlichen preußiſchen Landen muß ein jeder Stadtmagiſtrat alle Vierteljahre ein ſogenanntes Quartal-Polizeyprotocoll an die vorgeſetzte Cammer einſenden, und in demſelben auf die vorgeſchriebenen Fragen nach Eid und Pflicht Bericht abſtatten (a); da denn, allem Vermuthen nach, bei der Beantwortung einer jeden Frage, zugleich die dieſerhalb in dem verfloſſenen Vierteljahre ergangenen Verodnungen und Geſetze angeführet werden, um zu zeigen, wie ſolche vollſtrecket und befolget worden.

(a) Der Herr Polizeydirector Philippi in Berlin ſagt in ſeinem vergrößerten Staat, p. 337. daß er dieſe Quartal-Polizeyprotocolle an Handen gegeben; und führet daſelbſt dasjenige, ſo er zur Probe verfertiget, an. Es iſt folgendergeſtalt abgefaßt:

Quar-

Quartal-Polizey-Protocoll von der Stadt N. N. vom 1. Jan. 1759. bis ult. Mart. 1759.

1. Wie viel Häuſer in der Stadt, und wie viel in dem Quartal mehr gebauet?
2. Ob und wie viel wüſte Plätze in der Stadt, und woher ſie entſtanden?
3. Wer das Feuercaſſengeld von dieſen wüſten Plätzen gezogen, wenn ſie abgebrannt, und warum ſie nicht bebauet worden?
4. Wie viel Bürger und Einwohner in der Stadt, und wie ſtark ſie ſich in dem Quartal vermehret oder vermindert, nebſt den Urſachen?
5. Wie viel Ausländer ſich in der Stadt angekauft haben?
6. Wie das Commercium in der Stadt beſchaffen, und wie ſolches zu verſtärken?
7. Was vor Gewerke und Künſtler der Stadt mangeln?
8. Warum ſolche nicht beſorgt, ingleichen wie ihnen Debit zu ſchaffen?
9. Wie viel Bauern und Coſſäthen und Einlieger in den Cämmereydörfern und Vorwerkern, und wie viel in dem Quartal mehr angeſetzt?
10. Ob in ſelbigen mit Nutzen mehr Feuerſtellen anzulegen, und wie die Cämmereypertinentien zu verbeſſern?
11. Ob wüſte Bauerhöfe in den Cämmereygütern vom Verwalter oder andern in Pacht genommen werden?
12. Was Magiſtrat zur Verbeſſerung der dortigen großen, auch armen, Schulen veranſtaltet?
13. Ob und was vor beſondere Anſtalten der Magiſtrat zur verhütenden Viehſeuche macht?
14. Wie die Pfuſcherey in der Arzeneykunſt gehemmet wird?
15. Ob der Magiſtrat eine Anlage habe, die Theurung in der Stadt zu verhüten, und ob ohne Schaden der Cämmerey Magazine angeleget ſind, oder angeleget werden können?
16. Ob die Stadt mehr Waſſer- und Wind- und Schneidemühlen mit Vortheil erbauen könne?
17. Wie die Ordnung, der Preis, die Reinlichkeit und Bequemlichkeit in den Wirthshäuſern beſorget wird?
18. Wie die dortige Anſtalte wegen der Armen zu verbeſſern, und wie hoch die jährlichen Einkünfte dazu, nach dem letztern ſechsjährigen Durchſchnitte?
19. Wie die Bettler und Vagabonden und Diebereyen verhütet werden?
20. Ob die Stadt mit einem Arbeitshauſe zur Bequemlichkeit der Stadtarmen, und Beſtrafung der Vagabonden verſehen mit Nachweiſung, wie ſolches zum Vortheil der Stadt anzulegen?
21. Ob und was der Stadt zu Tilgung der Feuersbrünſte fehle?
22. Ob die ganze Stadt mit einer guten Mauer umgeben, und warum nicht?
23. Ob und wie viel Nebenpforten oder Thüren in der Stadtmauer, oder Palliſaden, außer den öffentlichen Thoren?
24. Ob dieſe Nebenpforten, oder Thüren unumgänglich nöthig, oder nur zur Bequemlichkeit gewiſſer Perſonen gehören?
25. Wer ſolche Nebenpforten oder Thüren in den Mauern und Paliſaden hat, und ob ſolche von der Cammer und dem Gouverneur der Stadt erlaubt worden?

26. Ob die Stadt holz- und fiſchreich, und wie dieſer Vortheil noch anzuſchaffen, oder vergrößert und erhalten wird?
27. Wie viel Kaufleute und privilegirten Juden in der Stadt, und wie viel ſich in dem Quartale mehr angeſetzet?
28. Ob die Stadt noch mehr, und wie viel mehr, Einquartierung zum Vortheil der Bürger halten könne, nebſt der Raiſon, warum? oder warum nicht?
29. Wie die Wege von der Stadt bis zu ihrer Gränze beſchaffen?
30. Ob ſelbige mit Bäumen vorſchriftsmäßig beſetzt, und zur Pflanzzeit revidirt und nachgeſetzet werden?
31. Wie ſehr ſich die Maulbeerplantagen, der Hopfen und Tartoffelbau verſtärket?
32. Ob die Jahrmarktplätze der Stadt mehr oder weniger beſetzt geweſen, als in vorigem Quartal, und woher ſolches rühre?
33. Vorſchläge, wodurch die Märkte der Stadt in beſſere Aufnahme zu bringen.
34. Wie viel Wolle mehr als ſonſt verarbeitet, woher das plus oder Minus, ingleichen wie das Minus künftig zu verhindern?
35. Wodurch die falſchen Maße und Gewichte und Münzen in der Stadt verhindert werden?
36. Wie viel falſche Maße, Gewichte und Bouteillen und Münzen zerſchlagen und confiſciret, und wie die Verbrecher beſtraft worden?

Was der Magiſtrat im vorigen Quartal neues beſorget?

37. Zur Sicherheit der Stadt.
38. Zur Zierde der Stadt.
39. Zur Bequemlichkeit der Stadt.
40. Zur Ordnung der Stadt.
41. Generalraiſonnement des Magiſtrats über dortige Stadtpolizei und Cämmereyweſen.

§. 12.

II. Würde es zur Beobachtung der Geſetze gleichfalls viel beytragen, wenn die Unterobrigkeit in einem andern Extracte aus ihren Protocollen und Regiſtraturen alle Fälle der Entgegenhandlung wider die Polizeygeſetze, welche angegeben, oder in Erfahrung gebracht werden, anzeigen und dabey melden müßten, wie dieſelben beſtrafet worden, oder aus was für Urſachen die Strafe nicht Statt finden können, oder erlaſſen worden. Man hat zwar wirklich in einigen Landen dergleichen Extracte über die zuerkannten Strafen eingeführet (a), allein blos um die Strafgelder zur Caſſe einfordern zu können. Auf dieſe Art aber würde man auch den Nutzen in Aufrechterhaltung der Geſetze davon ſpüren.

(a) Zum Exempel können die in denen königlichen preußiſchen Landen eingeführte Quartal-Deſignationen der wirklich zur Berechnung eingekommenen Strafgefälle von denen Zoll- und Acciſeämtern dienen; wovon ſich Schemata in der Sammlung der ſchleſiſchen Landesordnungen, Tom. 3. befinden.

§. 13.

III. Man hat in verſchiedenen Landen beſondere Polizeidirectores, Commiſſarien und Aufſeher, deren Amt es vornemlich iſt, vor die Beobachtung der Polizeygeſetze Vorſorge zu tragen; und da in ſolchen Bedienungen die Aufſicht zu Aufrechterhaltung der Geſetze gemeiniglich auch mit der Verwaltung der Polizeyangelegenheiten verknüpfet iſt; ſo ſind ſie am erſten darzu fähig. Jedoch es kommt hier nicht auf die Art und Weiſe, oder den Titel derſelben, ſondern auf die Wahl

der Perſonen und auf den Zuſammenhang und Einrichtung der Polizeyangelegenheiten an. In vielen Polizeyſachen, beſonders in der Reinlichkeit der Städte, in Beobachtung der Polizeytaxen und in gerechtem Maß und Gewichte, beruhet gar viel auf der Munterkeit, Fleiß und Treue der niedern Polizeybedienten, wenn die gegebenen Geſetze beobachtet werden ſollen: denn da die Polizeyaufſeher und Directoren nicht ſelbſt allenthalben herumgehen können; ſo hilft alle ihre Wachſamkeit und guter Wille nichts, wenn dieſe Leute nachläßig ſind, oder Geſchenke und Abſichten halber denen Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze durch die Finger ſehen. Solche niedere Polizeybedienten müßen demnach bey verſpürter Nachläßigkeit empfindlich geſtrafet, bey überwieſenen Beſtechungen aber ihres Dienſtes entſetzet werden; dagegen muß man ſie auch durch kleine Belohnungen aus der Polizeycaſſe zur Wachſamkeit und genauer Beobachtung ihrer Pflicht aufzumuntern ſuchen. Man wird aber weder die Beſtrafung noch die Caſſation dieſer niedern Bedienten der bloßen Dispoſition der Polizeydirectoren überlaſſen können (a); ſondern es wird allemal ſicherer ſeyn, wenn ſolches von der Entſcheidung und Anordnung der Kammer abhänget.

(a) Der Herr von Juſti will in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 485. daß die Polizeydirectoren hierinnen vollkommene Macht haben ſollen.

§. 14.

IV. Es geſchiehet aber nicht ſelten, daß auch die Polizeyaufſeher ſelbſt ſich die Geſchenke derjenigen, welche denen Polizeyordnungen entgegen handeln, gefallen laſſen, oder wenigſtens ihren Weibern erlauben, die Küchenopfer anzunehmen, die in der Abſicht gebracht werden, daß der Polizeyaufſeher durch die Finger ſehen ſoll. Da nun das Geſchenkenehmen eine ſehr ſchädliche Sache iſt, darunter das ganze gemeine Weſen leidet (a); ſo ſollte die härteſte Strafe und eine beſchimpfende Caſſation darauf geſetzt ſeyn, wenn in dem Hauſe eines Polizeybedienten Geſchenke angenommen würden, ohne die Entſchuldigung gelten laſſen, daß er nichts davon gewußt habe. Allein bey einer ſolchen ſehr nothwendigen und heilſamen Strenge müßten auch denen Polizeybedienten genugſame Beſoldungen gegeben werden, daß ſie bey großen Titeln und ſehr kleinem Gehalt nicht gleichſam wider ihren Willen genöthiget werden, Geſchenke anzunehmen, um es andern ihres Gleichens in der Aufführung und Haushaltung gleich thun zu können.

(a) Das Geſchenkenehmen der Bedienten iſt überhaupt ein ſehr großes Verderben in denen bürgerlichen Geſellſchaften. Allein in Polizeyangelegenheiten iſt es am allerſchädlichſten. Wenn ein Juſtiz- oder Finanzbedienter Geſchenke nimmt; ſo leidet gemeiniglich nur allemal eine Privatperſon darunter, wenn die Geſchenke ihre abgezielte Wirkung erreichen. Allein wenn Polizeybediente Geſchenke nehmen; ſo leidet das ganze gemeine Weſen darunter.

§. 15.

V. In einigen Landen ſind gewiſſe Fiscäle verordnet, welche auf die Beobachtung der Polizeygeſetze Aufſicht haben, die Entgegenhandlungen anzeigen, und zu Beytreibung derer erkannten Strafen alle Mühe anwenden müßen, wofür ſie gemeiniglich einen gewiſſen Theil derſelben, z. E. in denen königlichen

preußiſchen Staaten, auſſer gewiſſen Fällen, den ſechſten Theil (a), zu genieſſen haben. Der Herr von Juſti hält dafür (b), daß dieſe Einrichtung viele Gebrechen bey ſich habe, weil, da die Fiſcäle die Polizeyangelegenheiten nicht ſelbſt verwalteten, ihnen der Zuſammenhang mit der Hauptſache fehlete, und wenn ſie nur diejenigen Polizeyvergehen ſähen, welche ſie wiſſen wollten; ſo wäre ihnen ihre Nachläßigkeit ſchwerlich zu erweiſen; zu geſchweigen, daß die Sportulſucht denen Unterthanen in ſolchen fiſcaliſchen Proceſſen ſehr nachtheilig würde. Allein wenn die Einrichtung der Fiſcäle ſo beſchaffen iſt, wie in denen preußiſchen Landen; ſo fallen alle dieſe Einwendungen hinweg. Daſelbſt muß einem jeden Fiſcal von jedem publicirten Edict, Mandat oder Geſetz, und ſonderlich von denen Polizeygeſetzen, ein Exemplar zugeſtellet werden. Mithin kann der Zuſammenhang der Polizeyangelegenheiten denen Fiſcälen nicht unbekannt ſeyn. Und da hiernächſt die Ahndung und Beſtrafung nicht geringe zu ſeyn pfleget, wenn ein Fiſcal über einer Nachläſſigkeit betroffen wird; ſo würde dieſes alleine hinreichend ſeyn, ſie zu fleißiger Beobachtung ihres Amts anzutreiben, wenn ſie auch durch die obengedachte Quotam fiſcalem an denen Strafen darzu nicht angereitzet würden. Wie man denn auch in denen preußiſchen Landen ſchon dafür geſorget hat, daß bey fiſcaliſchen Proceſſen durch die Sportulſucht denen Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werden kann; denn die Cammern ſind angewieſen, die Fiſcäle, wenn ſie Contraventiones anzeigen, nicht zu weitläuftigen Proceſſen zu verweiſen, vielmehr darüber auf kurzes mündliches Verhör nach rechtmäßigem Befinden ſogleich denen Edicten und Verordnungen gemäs zu erkennen, und ſo wenig denen Fiſcälen als Parteyen unnöthige Weitläuftigkeiten zu geſtatten (c).

a) S. königl. preußiſches Reglement, daß denen Fiſcälen, zu deſto fleißiger Beobachtung ihres Amts, von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz beygetrieben werden, der ſechſte Theil paſſiret werden ſoll; vom 8. Jul. 1749. im 3ten Theile der ſchleſiſchen Landesordnungen, p. 514.

b) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2 Band, §. 487.

c) S. die diesfalſige königliche Reſcripte vom 15. Sept. und 15. Oct. 1753, in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. March. Tom. I. p. 569. und 587.

§. 16.

VI. Weil jedoch nicht alle Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze zu den Wiſſenſchaften der Polizeyaufſeher und Fiſcäle gelangen können; ſo pflegt man, um die Polizeyverbrechen in Erfahrung zu bringen, dem Angeber einen Theil der Strafe, oder in gewiſſen Fällen des confiſcirten Gutes, und daß des Angebers Namen verſchwiegen werden ſoll, zu verſprechen.

§. 17.

VII. In ſehr wichtigen Fällen, wo durch Polizeyverbrechen dem Staate ein groſſer Nachtheil zugezogen, oder die innere Ruhe und Sicherheit geſtöhret wird, wie z. E. durch Straſſenräuber und Mordbrenner geſchiehet, pflegt man, um dergleichen Polizeyverbrechen zu entdecken, beſondere Belohnungen auszuſetzen, ja auch wohl zuweilen denen Mitverbrechern Gnade zu verſprechen, wenn ſie ſich melden, und ihre Mitſchuldige angeben. Dergleichen Verſprechungen aber müſſen auch gehalten werden, wenn man haben will, daß in der Folge bey andern Gelegenheiten die Mitſchuldigen ſich anlocken laſſen ſollen.

§. 18.

VIII. Unerachtet es einem weiſen Regenten gar nicht wohl anſtändig iſt, wenn er die Handlungen ſeiner Unterthanen durch Spione zu erforſchen ſuchet; man auch ſchwerlich behaupten kann, daß die Polizeydirektoren in ſehr groſſen und volkreichen Städten dergleichen Spione unumgänglich nöthig haben ſollten: ſo wird es dennoch als ein zuläßiges Mittel angeſehen, wenn die Polizeydirektoren in ſolchen Städten die witzigſten von denen geringen Polizeybedienten gebrauchen, und ſie in verkleideter Geſtalt in die Quartiere der Stadt eintheilen, damit ſie auf alle groben Unordnungen und Ausſchweifungen, und inſonderheit auf die verdächtigen Häuſer, wachſam ſind, und mithin alles, was die öffentliche und beſondere Sicherheit ſtöhren möchte, beyzeiten ausgerottet werden kann. Da aber alle Angeber überhaupt ſehr ſelten rechtſchaffene Leute ſind; ſo müſſen die Polizeydirektoren deſto mehr Vorſicht und Klugheit anwenden, damit niemand auf das Angeben ſolcher Leute unſchuldig verfolget werde. Es iſt zwar ſchwerlich zu vermeiden, auf ein ſolches Angeben den Arreſt zu verhängen; denn dieſes erfordert die Wachſamkeit für die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer groſſen Stadt: allein, ſo bald die Angegebenen zur Haft gezogen ſind; ſo bald muß auch die Sache mit aller möglichen Klugheit und Beurtheilungskraft auf das ſchleunigſte unterſuchet, und wenn jemand unſchuldig befunden wird, ſofort wieder auf freyen Fuß geſtellet werden. *)

*) Beym Schluß dieſes Artikels von Polizeygeſetzen, wollen wir einige Polizeygeſetze, die von Sr. k. k. Majeſtät Joſeph II. gegeben worden, und da von den ſie betreffenden Gegenſtänden, in dem Polizey = und Cammeralmagazine keine beſondern Artikel vorhanden ſind, unberührt bleiben würden, allhier einrücken: als

I. Wurde durch k. k. Verordnung vom 25. Januar und 13. Oktober 1781. befohlen: „Dem gemeinen Volke muß der Irrthum benommen werden, daß jener, der einer zufällig oder vorſetzlicher Weiſe verunglückten Perſon, der etwan noch geholfen werden kann, Hülfe leiſtet, und beiſpringt, einige Mackel an ſeiner Ehre leide, oder vorwürfe zu beſorgen hätte. Auch muß ihm dieſer Irrwahn benommen werden, als wenn dergleichen Selbſtentleiber unumgänglich durch die Hände des Schinders, auf einem ſchändlichen Ort verſcharret werden müßten, aus welchem Grunde ſich die Leute weigern, einen ſolchen von dem Stricke loszumachen, oder ſonſt in Abſicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der ſich künftig weigert dieſes zu thun, ſetzt ſich der ſchärfſten Verantwortung aus. Und durch k. k. Hofdekret vom 16. März 1781. wurde verordnet: „Auch ſoll der Pfarrer bey Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbſtmordes, ſeine Gemeinde von dem Irrwahne zu befreyen ſuchen, als wenn die Gegend, in welcher ein ſolcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Hagel, (Schauer) und Miswachſe hergenommen werde.

II. Durch k. k. Verordnung in Oeſterreich wurde unterm 15. Februar 1781. befohlen: Auch darf bei ſchwerſter Verantwortung kein k. k. Mondirungsſtück von den Regimentern oder der Mannſchaft verkauft, und von den Landesunterthanen bey ſchwerer Ahndung von dem Militär erkauft, und damit ein öffentlicher Ver-

kehr und Handel getrieben werden. So iſt auch durch k. k. Verordnung vom 5. Januar 1782. allen lizenzirten und andern Ländlern, bey der ſchärfſten Beſtrafung aller Verkauf einiger Civilkleidungsſtücken an gemeine Soldaten, als wodurch die Deſertion erleichtert wird, unterſagt.

III. Durch k. k. Patent vom 10. May 1781. wurde wegen der Viehſchneidekunſt, deren Verbreitung und Belohnung verordnet: 1. Alle im Lande begüterten Grundherrſchaften werden zur allgemeinen Mitwirkung dieſer nützlichen Unternehmung ermahnet. 2. Die Zeit des Unterrichts iſt bis zu Ende des 1784. Jahrs feſtgeſetzt, und ſoll vor jeden bis dahin, oder noch eher abgerichteten Lehrling dem Meiſter 20. fl., und eben ſo viel dem Lehrling zur Belohnung ertheilt werden. Die Probe beſteht darinn, daß jeder ausgelernte Viehſchneider drey Stücke des beträchtlichern Viehs, Pferde, Hornvieh und Schweine beyderley Geſchlechts ſelbſt operirt zu haben, ſich durch ein von ſeiner Grundherrſchaft oder Magiſtrate unentgeltliches und ſtempelfreyes Zeugniß bey ſeinem Kreisamte ausweiſen muß, welches ihm denn 3. Auf ſein mündliches oder ſchriftliches Anſuchen ein unentgeldliches Erlaubnißzeugniß zu Betreibung ſeiner Kunſt auszufertigen hat. 4. Wer einen ſolchen Viehſchneider ſeiner Handthierung wegen beſchimpfet, ſoll ihm nebſt der Abbitte 3. Reichsthaler in Gelde zahlen, und noch ſchärfere Strafen zu erwarten haben. 5. Wird in Gräz über das Pferdeſchneiden mit Kluppen nach engliſcher Art, der Hufſchmidtmeiſter Mathäus Dirnbacher jährlich vom 1. April bis lezten Juni Unterricht ertheilen. Wofür denn 6. Jedem Meiſter, der dieſes auf ſeine Art erlernt hat, nebſt dem Antheile, der ihm etwan wegen abgerichteter Lehrlinge im §. 2. verheißen worden iſt, noch beſonders 10. fl., und dem Lehrer Matthäus Dirnbacher eben ſo viel zur Belohnung ertheilet werden ſoll, worüber und überhaupt über die verheißene Belohnung die gehörigen Zeugniße durch das Kreisamt an die Landesſtelle begleitet, und von ſelben die Belohnungen ausgetheilt werden ſollen. Wird ſchlüßlich 7. Ceteris paribus bey dem Concurſe um die Prämien jener den Vorzug haben, welcher nebſt den erfüllten Hauptbedingniſſen eine Probe in Pferdſchneiden mit Kluppen abgelegt hat.

IV. Das k. k. Hofdekret vom 27. April 1781. befahl: Da viele durch die Hofmeiſter verleitete junge Leute ſchädliche, oder wenigſtens unnütze Reiſen in fremde Länder beginnen, ohne vorher eine Verſtandesreife, oder Vaterlandskenntniß erlangt zu haben: ſo iſt künftig niemanden vor dem Alter von 28. Jahren zu geſtatten, auſſer Lande zu reiſen, ohne zuvor bey ganz beſondern Urſachen die nöthige Erlaubniß eingehohlt zu haben. In auſſerordentlichen Fällen alſo wird nicht einmal ein begleiteter Dienſt ein Hinderniß ſeyn, es zu erlauben; auch wird das Reiſen in fremde Länder bey gedachten reifern Jahren ohne Anſtand geſtattet werden. Doch darunter iſt die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunſt oder ihrem Handwerke nachreiſen, keineswegs verſtanden.

V. Durch öffentlichen Ruf in Oeſterreich vom 1. Auguſt 1781. wurde das muthwillige Schreyen und Händeklatſchen auf der Gaſſe, bei angemeſſener Strafe jedermann ohne Rückſicht des Standes verbothen.

VI. Durch Verordnung in Oeſterreich vom 14. Auguſt, und 29. November 1781. wurde den Gurkenhändlern, Wirthen, Greislern und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Eßige, der in einem unverzinnten kupfernen Geſchirre geſotten wird, einzumachen pflegen, zum Verkauf ihrer Vorräthe ein dreymonatlicher Termin beſtimmt: nach Verlauf dieſes Termins aber ſind künftig die Gurken auf dieſe Art einzumachen, im erſten Uebertretungsfalle bey 50. Reichsthaler Strafe, im zweyten aber, bey Einziehung des Gewerbes verbothen.

VII. Die k. k. Hofentſchließung vom 18. Auguſti 1781. befahl: Auf dem neuangelegten Damm im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden, und jene, welche hinauf gehen wollen, müſſen an den eigen dazu beſtimmten Aufgängen, und nicht neben denſelben, oder ſonſt anderwärtig hinaufſteigen, mithin den Damm nicht verderben.

VIII. Durch k. k. Hofdekret vom 6. Auguſt 1781. wurde befohlen: Das Salz darf in keinen andern höhern als in dem patentmäßigen Preiſe, und denn nicht anders als nach den zinnern Maßeln, nicht aber Pfund weiſe verkauft werden. Durch k. k. Hofentſchließung vom 10. Juli 1782. wurde diſponirt: Daß das Salzweſen hinführo von der k. k. Münz- und Bergweſenhofkammer beſorget, und behandelt werden ſoll. Durch Hofentſchließung vom 7. Februar 1783. Mähren betreffend, wurde verordnet: Die jenſeit des Marchflußes wohnenden Unterthanen, wenn ſie das daſelbſt wohlfeilere Salz in die dieſſeitigen Länder herüber ſchwärzen, ſollen nicht nur mit der Konfiskation des geſchwärzten Salzes, ſondern auch bey wiederholter Betretung mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe belegt werden. Das k. k. Hofdekret vom 3. Februar 1783. befahl: Daß der Preiß des ungariſchen Steinſalzes, welcher bisher auf 8. fl. 33. kr. beſtimmt war, auf 7. fl. 30. kr. für das Königreich Böhmen herabgeſezet ſeyn ſolle.

IX. Durch k. k. Verordnung vom 1. November 1781. und 3. Auguſt 1782. wurde, um den wucherlichen Darlehen auf Pfänder, durch welche ein größeres als gegeſezmäßiges Intereſſe ſtipulirt wird, zu ſteuern, das Wucherpatent vom 26. April 1781. republiciret.

X. Durch Nachricht in Oeſterreich vom 16. und k. k. Patent in Böhmen vom 31. July 1782. wurde befohlen: Da der Sprenggasſtaub ſowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Körpers, wohin er öfters unvermerkt gelangen kann, einen unvermeidlichen Schaden zufüget, ſo wird die Verfertigung und Einfuhr aus fremden Ländern, die Veräußerung, und Tragung aller mit Sprenglaſe belegten Waaren, als Bänder, Fächer, Spaliere, Konfektaufſätze, Kinderſpiele u. d. g. wie ſie immer Namen haben mögen, ſammt den Glasfedern auf das ſchärfſte verbothen, und werden diejenigen, welche dagegen handelnd betreten werden, ſelbſt der Konfiskation der Waaren noch mit einer Geldſtrafe von 50. Reichsthalern unnachſichtlich belegt werden.

XI. Durch k. k. Verordnung in Oeſterreich vom 5. Juli 1782. wurde in den Vorſtädten den Fleiſchhackern und Fleckſiedern verbothen, mit unreinem Waſſer zum Nachtheile der Geſundheit aufſpritzen zu laſſen.

XII. Die k. k. Hofentſchließung vom 19. May 1783. ordnete an: Daß mit aller Aufmerkſamkeit auf die Ab-

Abſtellung der bey dem ſogenannten Panſchank auf dem Lande ſich einſchleichenden Mißbräuche zu dringen ſey.

XIII. Durch k. k. Verordnung in Oeſterreich vom 4. Februar 1782. und in Mähren vom 7. July 1783. wurde anbefohlen: Bey jeder Stadt, jedem Markte und Dorfe, ſoll der Name in deutſcher und mähriſcher Sprache, auf einer Säule und ſchwarzen Tafel mit weißer Farbe, und in größeren und kleinern Städten, der Name der Gaſſe zu Anfang und Ende derſelben auf der Mauer ſchwarz aufgezeichnet werden.

XIV. Vermöge k. k. Hofentſchlieſſung vom 14. Auguſt 1783. wurde verordnet; Das Tragen der Mieder iſt in allen Klöſtern, Waiſen und öffentlichen weiblichen Erziehungshäuſern verbothen, und wird allen Schulhaltern eingebunden, kein Kind weiblichen Geſchlechts mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen, oder zu dulden.

XV. Durch Verordnung in Oeſterreich vom 6. Oktober 1783. wurde, da nicht nur die Schwämme, die insgemein falſche Täublinge genannt werden, ſondern auch überhaupt alle Täublinge darum gefährlich ſeyen, weil es ähnliche giebt, die wirklich giftig, und von den guten ſchwer zu unterſcheiden ſind, jedermann vor Schaden gewarnet.

XVI. Durch k. k. Verordnung in Mähren vom 10. Oktober 1783. wurde der Verkauf des Fliegenſteins, und Fliegenſchwammes verbothen.

XVII. Ein k. k. Hofdekret vom 15. Oktober 1781. befahl: Daß zur Unterbrechung der Straßenräubereyen, Mord und Todſchläge, das eingeführte Standrecht nicht mehr prorogirt, ſondern künftig in ſolchen wie überhaupt in allen andern peinlichen Fällen nach der bereits überkommenen Anweiſung gleichmäßig vorgegangen werden ſoll.

XVIII. Durch k. k. Verordnung in Böhmen vom 26. Juni 1781. wurde befohlen: Die mit Affen, Hunden, Tanzbären, und allerley Thieren hierher kommenden Italiäner, und ſonſtigen Landſtreicher ſind nicht einzulaſſen, noch weniger zu dulden, ſondern gleich bey den Gränzen zurückzuweiſen. Ingleichen ſind, durch Verordnung vom 8. Dezember 1781. die mit Schaukaſten, Orgeln, und andern dergleichen Spielwerken hierher kommenden Ausländer von den Gränzortſchaften, und wenn ſie über die Gränzen treten würden, alſogleich zurückzuweiſen.

XIX. Durch k. k. Verordnung in Oeſterreich vom 5. Januar 1781. wurde befohlen: Da die Fälle von den ins Waſſer fallenden Kindern ſich nicht ſo häufig ergeben würden, wenn die Polizey und Grundwächter auf den von den Kindern am Waſſer öfters ausgeübten Unfug, und ſelbſt auch die Aeltern auf ihre Kinder, welche ſich ſtets mit Lebensgefahr am Waſſer unterhalten, aufmerkſamer zu ſeyn, angehalten würden: ſo werden daher die Aeltern zur beſſern Aufſicht auf die ihrem Muthwillen ganz allein überlaſſenen Kinder mit der Bedrohung ermahnet, daß im Falle, wo aus bloßer Sorgloſigkeit der Aeltern ihre Kinder, und aus muthwilligem Spielen und Herumſtoſſen in das Waſſer fielen, die Aeltern der Kinder dem Retter die Taglia zu 25. fl. zu bezahlen haben werden. Ferner befahl die k. k. Verordnung vom 17. Juli 1781. Wer einen Menſchen in das Waſſer fallen ſieht, und Fiſcher oder Schiffleute in der Nähe ſind, der ſoll ſie ungeſäumt zur Hülfe

auf-

auffordern, und ſie aber unter Criminalbeſtrafung zu Hülfe eilen. Derjenige, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menſchen rettet, hat nebſt der Belohnung, die ein ſolcher gern vermuthlich aus eigenem geben dürfte, noch von dem Aerarium 25. fl. zu empfangen.

XX. Das Baaden in der Donau, oder an flieſſenden Waſſern, wie auch das Füßwaſchen auf den Holzflößen, wurde bey Arreſtſtrafe, durch k. k. Verordnung in Oeſterreich unterm 11. July 1781. verbothen.

Polizeyjuſtitzverwaltung.

Inhalt.

§. 1. Die Collegia, welche die Polizey verwalten, müſſen auch die Polizeyjuſtitz adminiſtriren. §. 2. Die Polizeyjuſtitz hat ihre Grenzen. §. 3. Wie weit ſich die Polizeygerichtsbarkeit in denen Städten erſtreckt? §. 4. Auf was Art die Polizey in Anſehung der Garniſon, §. 5. ingleichen in Univerſität- und Bergſtädten aufrecht gehalten wird? §. 6. Von der gerichtlichen Verfahrungsart in denen Stadtpolizeygerichten. §. 7. Von der Execution in Polizeyſachen. §. 8. Criminalſachen gehören nicht zur Erkenntniß der Polizey.

§. 1.

Es kann nicht fehlen, daß bei denen vielen und ſich ſehr weit erſtreckenden Gegenſtänden der Polizey ſich nicht öfters Streitigkeiten ereignen, und die Polizeygeſetze ſelbſt übertreten werden ſollten. Sollen dieſe Streitigkeiten gehörig entſchieden werden; ſo muß ſolches nach ächten Polizeygrundſätzen geſchehen. Hierzu wird aber eine beſondere Kenntniß derſelben, oder eine gründliche Polizeywiſſenſchaft erfordert. Da man nun dieſe von denen Juſtitzcollegiis nicht allemal erwarten, und noch weniger fordern kann; auch der ganze Zuſammenhang der Polizeyverwaltung zerriſſen werden würde, wenn die Polizeyangelegenheiten von dem Polizeycollegio angeordnet, die dabey vorfallende Streitigkeiten aber von einem Juſtitzcollegio entſchieden, und auch von letzterm die Vergehungen wider die Polizeygeſetze beſtrafet werden ſollten: ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Collegia, welche die Polizey verwalten, nicht allein zugleich die Polizeyjuſtitz adminiſtriren, ſondern auch die Macht zu ſtrafen haben müſſen, indem die Strafen unter die Mittel gehören, wodurch die Entzwecke der Polizey erreichet werden müſſen.

§. 2.

Gleichwie aber die Polizey ſelbſt ihre Gränzen hat, nachdem ſie nämlich im weitläuftigen, engen oder engſten Verſtande genommen wird; (a) eben ſo finden ſich auch dieſe Gränzen bey der Polizeyjuſtitzverwaltung. Da das Generaldirectorium die geſamte Landespolizey des ganzen Staats dirigiret und verwaltet; ſo hat daſſelbe auch die oberſte Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Polizeyangelegenheiten des ganzen Staats. Hingegen ſtehet denen dem Generaldirektorio ſubordinirten Cammercollegiis ſolche Polizeygerichtsbarkeit nur in denen ihnen anvertrauten Provinzen zu; und ein Polizeydirector einer Stadt hat nur in denen ſehr eingeſchränkten Stadtpolizeyangelegenheiten die Gerechtigkeit zu handhaben, welche inſonderheit zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit erfordert wird, und wohin die Entſcheidung der Streitigkeiten und Eingriffe der verſchie-

denen Gewerbe und Handwerker gegen einander, der in denen Gewerben vorgehende Betrug, die Aufſicht auf gerechtes Mas und Gewichte, die Beſtrafung der Vorkäufereyen und der Verletzung der Polizeytaxen, wie auch alle andere Strafen über Verbrechen und Vergehungen, die insbeſondere der Aufſicht der Stadtpolizey anvertrauet ſind, gehören.

(a) S. den Art. Polizey.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in denen Städten erſtrecket ſich über alle in einer Stadt lebenden Perſonen, ſie ſeyn von was für Stand, Würden und Bedienung ſie wollen; in ſofern es um die eigentlichſten Polizeygegenſtände zu thun iſt. Dieſes erfordert die Natur und Endzweck der Polizey: denn wenn ſie Ordnung, Zucht, Reinlichkeit, Sicherheit, Abwendung der Feuersgefahr, wohlfeilen Preis der Lebensmittel und dergleichen, allen und jeden Einwohnern der Stadt verſchaffen, und zu ihrem Beſten unterhalten ſoll; ſo muß ſich auch ihr Anſehen und Gerichtsbarkeit über alle und jede Einwohner erſtrecken; weil ſie ſonſt in allen ihren Masregeln und Anſtalten tauſenderley Schwierigkeiten und Hinderniſſe finden würde, und ihren Entzweck unmöglich erfüllen könnte.

Unterdeſſen geziemet es der Polizey, gegen Perſonen von Stande und anſehnlichen Bedienungen allemal Achtung zu bezeugen, dieſelben nie in Perſon vorzuladen; ſondern in Dingen, wo deren Ausſage nöthig, einen Quartiercommiſſarium, oder den Secretair des Polizeycollegii an ſie zu ſchicken; und wenn ſie ſich denen Feuerordnungen, Gaſſenreinigungsordnungen und dergleichen nicht gemäs bezeugen, ſich deshalb lediglich an ihr Geſinde zu halten. Wenn in einem anſehnlichen Hauſe die Polizeyordnungen auſſer Augen geſetzt werden; ſo liegt ſolches wohl niemals an der Herrſchaft, ſondern allemal an dem Geſinde, welches entweder nachläßig iſt, oder ſich wegen des Anſehens ihrer Herrſchaft kühn macht, und nicht glaubt, daß ihnen die Polizeyordnungen etwas angehen. Nicht allemal alſo die Achtung für die Herrſchaft, ſondern die Billigkeit ſelbſt erfordert es, daß ſich die Polizey hauptſächlich an das Geſinde hält. Die Hausmagd alſo, welche vor ihres Herrn Thüre die Gaſſen zu reinigen unterläßt, den Kutſcher, welcher bey Feuersgefahr kein Waſſer zuführet, den Hausknecht, welcher die Feuereimer und Waſſerſprützen nicht im Stande erhält, ſoll man beſtrafen. Unterdeſſen ſoll man die Achtung vor anſehnliche Häuſer nicht ſo weit treiben, daß man alle Entgegenhandlungen wider die Polizeygeſetze, die darinnen geſchehen, durch die Finger ſiehet, ohne einmal etwas darwider zu erinnern. Die Sache hat bald üble Folgen, welche verurſachen, daß es um eine gute Polizey geſchehen iſt. Alle Häuſer von einigem Anſehen nehmen ſich gar bald eben die Freiheit heraus, ſich um die Polizeyverfügungen nicht zu bekümmern: und da ſich jedermann mehr Anſehen beyzulegen geneigt iſt, als ihm in der That gebühret; ſo gehet dieſe Unordnung bald ſehr weit.

Dem ungeachtet pflegen ein und andere Perſonen von der Gerichtsbarkeit des Polizeydirektors und Magiſtrats eximiret, und daher Eximirte genennt zu werden. In den königlichen preußiſchen Landen werden unter dieſer allgemeinen Benennung der Adel, die königlichen Räthe und übrigen Bedienten, die Gelehrten, die Perſonen, die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, verſtanden, und ſtehen,

hen, was ihre Perſon betrift, in Polizeyſachen unmittelbar unter der Kammer; ihre Domeſtiquen aber ſind dem Polizeydirectorio unterworfen.

§. 4.

Die Garniſon in einer groſſen Stadt hat gleichfalls mit der Polizey auf verſchiedene Art Zuſammenhang. Es liegt denen in einer Stadt einquartierten Soldaten gar viel daran, daß die Polizeytaxen in einem ſo mäßigen Verhältniſſe ſind, als es der Preis der Lebensmittel und die Beſchaffenheit der Zeiten nur immer zulaſſen; desgleichen, daß die Polizeytaxen auf das genaueſte beobachtet werden. Es entſtehen wegen der Polizeytaxen und der Beſchaffenheit der Lebensmittel zwiſchen denen Verkäufern derſelben, und den Soldaten, beſtändig Händel und Streitigkeiten. Auch die Soldaten müſſen ſich denen Polizeyanſtalten und Ordnungen eines Theils ſelbſt gemäß bezeugen, und andern Theils denenſelben keine Hinderniß im Wege legen, auſſerdem würde die Polizey ihren Endzweck nicht erreichen können.

Unterdeſſen können die Soldaten nicht der Polizey unterworfen werden. Die Natur dieſes Standes erfordert, daß er allein von ſeinen Kriegsbefehlshabern abhänglich ſeyn muß, Eben ſo wenig aber kann man der Polizey zumuthen, daß ſie alle Augenblick über die Soldaten Klage erheben ſoll, ohne verſichert zu ſeyn, ob die Ausſchweifungen derſelben und die Hinderniſſe, ſo ſie der Polizey im Wege legen, genugſam beſtrafet und abgeſtellet werden. Da iſt nun das beſte Mittel, daß man ein Judicium mixtum anordnet,

In denen königlichen preußiſchen Staaten iſt die Sache alſo eingerichtet; wobei aber der Unterſchied derer wirklich in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten, und derer noch nicht unterm Gewehr geſtellten Enrollirten, ingleichen derer Soldatenweiber zu beobachten iſt. Alſo ſollen ſich z. E. die in Berlin in Garniſon liegende Regimenter in keinen Stücken von Polizeyſachen meliren, noch ſich einer Cognition darinnen anmaſſen; ſondern dieſe Sachen ſollen lediglich und allein von dem Reſſort und der Jurisdiction des Polizeydirectors ſeyn; auch ſoll das Gouvernement nicht geſtatten, daß Officiers en particulier in Polizeyſachen etwas zu verhängen, oder zu thun, ſich anmaſſen, ſondern es ſoll ſelbiges bey vorkommenden Fällen ſo fort redreßiren. Wenn daher in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten auf denen Märkten zu Berlin ungebührlich vor- und aufkaufen, und andere Unordnung machen, die Polizeybedienten inſultiren, oder ſonſt Contraventionen und Exceſſe begehen; ſo können ſelbige ebenfalls, wie andere, auf des Polizeydirektors und derer Polizeybedienten Veranlaſſung, von denen des Markttages vom Gouvernement auf denen Marktplätzen verabfolgten Patrouillen ſogleich arretiret, und ſollen an die nächſte Wache abgeliefert werden; ſolches aber dem Gouvernement ſofort angezeiget, und die Sache durch ein Judicium mixtum, worzu von Seiten des Gouvernement der Garniſonauditeur, und von Seiten des Polizeydirectors der Syndicus, oder ein Rathmann deputirt wird, gehöret und decidiret, und wenn dabey etwas wichtiges vorfallen ſollte, davon an das Generaldirectorium von dem Polizeidirector berichtet werden, damit dieſes die Sache mit dem Gouvernement abthun, oder nach Befinden davon zu Sr. königl. Majeſtät höchſten Deciſion berichtet werden könne. (a) Ueberhaupt, wenn wirkliche unterm Gewehr ſtehende Soldaten in Polizeyſachen ſich vergehen, ſo können ſie von den Polizeybedienten zu Berlin durch die Wache arretiret werden,

den, es müſſen aber ſelbige allemal ſogleich an die nächſte Wache abgeliefert, und dem Gubernement gemeldet werden, da denn, wie vorhin gedacht, durch ein Judicium mixtum verfahren werden ſoll. (b) Der Polizeydirektor kann alſo ſolche Sachen, welche wirkliche in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten angehen, nicht allein examiniren, noch weniger mit Strafe abthun. (c) Ein ſolches Judicium mixtum hat auch Statt, wenn Officiers wider die Polizey ſündigen, Vorkäuferey treiben, in den Wirthshäuſern nicht bezahlen ꝛc. (d)

In denen Städten, wo keine Gouverneurs und ordentlichen Commendanten ſind, iſt denen Commandeurs derer darinnen ſtehenden Garniſons ausdrücklich anbefohlen, auf die Polizeyſachen zugleich mit Achtung zu haben, wo denn wegen der Polizeyvergehungen derer wirklich in Reihe und Gliedern ſtehenden Soldaten es mit dem Judicio mixto eben alſo gehalten wird. (e)

Wenn aber auf dem platten Lande Amtsunterthanen und Eingeſeſſene in Polizeyſachen ein Verbrechen begehen, und ſich ein einrangirter Soldat mit darunter befindet; ſo wird bey der von der Kriegs- und Domainencammer deshalb vorzunehmenden Unterſuchung ein Staabs-Officier von dem nächſten Regiment mit dazu gezogen. (f)

Hingegen Soldatenweiber, die in denen Städten und auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemals zum Regiment folgen, ſtehen unter der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts. (g) Und wenn die Soldatenweiber in Berlin bürgerliche Nahrung oder Höckerey treiben; ſo ſtehen ſie in Anſehung dieſes Handels einzig und allein unter der Jurisdiction des Policeydirektors; (h) ingleichen wenn ſie in Polizeyſachen ſündigen, wo der Polizeydirektor die Sache allein unterſuchet und beſtrafet; und das Gouvernement oder die Commandeurs der Regimenter müſſen dem Polizeydirektor dabey nur auf ſeine Requiſition aſſiſtiren. (i)

Das Geſinde der Officiers, wenn daſſelbe nicht wirkliche in Reihe und Gliedern ſtehende Soldaten ſind, ſtehen in Berlin unter dem Geſindeamt, worinnen der Polizeydirector präſidiret; dergleichen Klagen werden bey dem Polizeydirector angebracht, darinnen aber weder Appellationes noch Provocationes verſtattet; es wäre denn, daß beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da ſich ſonderlich ein Officier durch den Beſcheid beſchwert hielte; wo alsdenn binnen 8 Tagen die Gravamina bey dem Geſindeamt übergeben, und von dieſem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorium, zu gänzlicher Entſcheidung der Sache berichtet werden muß. Die Exekution vollſtrecket der Polizeydirektor mit Wiſſen des Chefs oder Commandeurs, ſo, wie in andern Polizeyſachen, und nimmt nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe; auch kann der Polizeydirektor, nach Beſchaffenheit derer Perſonen und Umſtände, zu Vorladungen, Inſinuationen derer Verordnungen, Inhaftirung und Exekutionen, ſich der Commiſſairs des Quartiers, Polizeymeiſter, und übrigen Polizeybedienten, auch derer letztern und derer Gerichtsdiener, oder auch der Wache bedienen (k). Wenn aber eine Geſindeſache das Geſinde der Generalität oder Commandeurs derer in der Garniſon zu Berlin liegenden Regimenter betrift; ſo muß der Polizeydirektor ſolche an das Gouvernement bringen, auch mit deſſen Beyſtand und Genehmhaltung ſelbige abmachen (l).

Auch die Enrollirten, die noch nicht einrangiret ſind, oder auf dem Point ſtehen, unter Gewehr geſtellt zu werden, ſind dem Gerichtszwang ihrer ordentlichen Obrigkeit unter-

wor-

worfen (m); und wenn in Berlin die Enrollirten, oder mit Päſſen verſehene Leute, ſo niemals in Reihe und Gliedern geſtanden, es mögen Handwerksburſche oder Jungens, Domeſtiquen oder Knechte, oder was ſie ſonſt wollen, ſeyn, in Polizeyſachen ſündigen oder ſich vergehen, und wider die Polizeyordnungen und Reglements handeln, oder auch Exceſſe auf denen Straſſen verüben; ſo ſtehet dem Polizeydirector frey, ſolche Leute vor ſich fordern zu laſſen, die Sache allein zu examiniren, und, dem Befinden nach, dergleichen Uebertreter der Polizey arretiren und ſtrafen zu laſſen (n).

Außer dieſen und mehr andern dergleichen Fällen (o), giebt es auch ein und andere Polizeyanſtalten, wobey das Militare mit der Polizey concurriret. Alſo werden z. E. in denen königlichen preußiſchen Landen die Bier-Brod-und Fleiſchtaxen durch gewiſſe Deputirte von denen Gouvernements derer Feſtungen, oder in andern Städten von den Kommandeurs der Garniſons, und von denen Magiſträten zuſammen reguliret, und ſolche ſodenn von jenen bey denen Garniſonen, von dieſen aber bey der Bürgerſchaft publiciret, auf die Befolgung derſelben aber von beyden Theilen mit Nachdruck gehalten)p). In Berlin gehöret jedoch die Aufſicht über dieſe Taxen zu des Polizeidirectors Reſſort (q). Eben ſo werden die Brunnen-und Feuerſachen zuſammen tractiret; und wenn in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig iſt, geſchiehet ſolches auf dem Rathhauſe, wohin die Gouvernements und Kommandeurs derer Garniſonen ſowohl, als die Kriegs-und Domainencammern, oder in denen Landſtädten die Magiſträte, ihre Deputirten ſchicken (r). Zu Berlin gehöret die Mitaufſicht über die Feuerinſtrumente und Brunnen, ingleichen über die Avenues zum Waſſer in der Spree, dem Polizeydirector zu (s). Ferner gehöret die Pflaſterung und Reinigung der Straſſen zu Berlin unter der Direction des Gouvernements. Zu dem Ende weiſet daſſelbe den Bauadjutanten an, daß er alle Wochen bey dem Gouvernement einen Wochenzettel eingebe, woraus zu erſehen, was die Straſſenkarren die Woche über gefahren haben; weshalb er ſich mit dem Polizeydirector verſtehen, und demſelben, weil ihm die Mitaufſicht auf die Reinlichkeit der Straſſen zuſtehet, eben einen ſolchen Wochenzettel zuſtellen muß. Auch muß der Polizeydirector zwar mit auf die Pflaſterung der Straſſen ebenfalls Achtung geben; wenn aber dabey etwas zu beſſern vorfällt, ſolches ſodenn bey dem Generaldirectorio und dem Gouvernement anzeigen. Wenn daher Bürger und Einwohner denen wegen der Gaſſenreinigung gemachten Reglements zuwider handeln; muß der Bauadjutant darüber mit dem Polizeydirector communiciren, und wenn ſolchem nicht abgeholfen wird, es dem Gouvernement anzeigen, dieſes aber ſofort darunter remediren. Gleichergeſtalt muß in ſolchen Fällen der Polizeydirector deshalb mit dem Bauadjutanten ſprechen, oder es demſelben ſchriftlich bekannt machen, wenn er etwas wegen der Straſſenreinigung zu erinnern findet. Und wenn ſodenn denen Contraventionen und Unordnungen nicht abgeholfen wird; muß es der Polizeidirector dem Generaldirectorio und Gouvernement zur Remedirung anzeigen (t).

(a) S. Ordres an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. und 8. Oct. 1742.

(b) S. Inſtruction des Polizeydirectors vom 12. Mart. 1742.

(c) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 6. Oct. 1743.

(d) Re-

(d) Reſcript an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742.
(e) Circulare an alle Kriegs- und Domainencammern vom 9. May 1743.
(f) Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Domainencammern vom 13. April 1739.
(g) Reſcript an das Cammergericht vom 8. Aug 1752.
(h) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742. Inſtruction des Polizeydirectors vom 12. Mart. 1742.
(i) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742.
(k) Cabinetsordre vom 25. Nov. 1743. Berliniſche Geſindeordnung vom 2. Jan. 1746. Cap. 10. §. 1 — 6.
(l) S. eben dieſe Geſindeordnung, Cap 1. §. 1.
(m) Königl. Verordnung vom 21. Nov. 1752.
(n) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 6. Oct. 1743.
(o) Wovon Georg Friedrich Müllers königlich-preußiſches Kriegsrecht nachgeſchlagen werden kann.
(p) Generalreglement, welche Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs derer Garniſonen, und welche hingegen unter die Civiljurisdiction gehören, vom 28. Mart. 1737. §. 9. Müller, c. l. p. 367. 593.
(q) Inſtruction des Polizeidirectors vom 12. Mart. 1742. §. 21.
(r) Angeführtes Generalreglement von 1737.
(s) Inſtruction des Polizeydirektors, §. 27.
(t) Ordre an das Gouvernement zu Berlin vom 20. Febr. 1742. Inſtruction des Polizeidirectors, §. 25. 26. Müller, c. l. p. 597.

§. 5.

Eben dieſe Bewandniß mit dem Judicio mixto oder beſondern Polizeydeputation hat es auch mit Univerſitäts- und Bergſtädten. Da der Univerſität an einer guten Polizey ſehr viel liegt, und beſtändig Begebenheiten vorfallen, wo die Polizey, welche über die Studenten keine Gerichtsbarkeit hat, ohne Mitwürkung der Univerſität nicht fortſchreiten, und die Sicherheit und Ordnung erhalten kann; ſo muß entweder eines der anſehnlichſten Mitglieder des academiſchen Senats mit in dem Polizeycollegio ſitzen, oder es muß eine beſondere Deputation niedergeſetzt werden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des Polizeycollegii, und zur Hälfte aus dem academiſchen Senat beſtehet. Zu Königsberg in Preußen ſind verſchiedene Lehrer der dortigen Univerſität zu Mitgliedern der Polizeycommiſſion daſelbſt beſtellet, und zu Frankfurt an der Oder darf der Magiſtrat keine neue Ordnung und Aufſatz auf Bier, Fleiſch, Brod und Holz, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der daſigen Univerſität, machen (a); es concurriret alſo letztere mit der Polizey wenigſtens bey Verfertigung dieſer Polizeytaxen; und, wo ich mich nicht irre, geſchiehet ein gleiches auf der Univerſität zu Chriſtian-Erlangen.

In kleinen und mittelmäßigen Bergſtädten, wo der Stadtrath die Polizey beſorget, ſoll derſelbe zur Hälfte aus Bergoffizianten beſtehen. In großen Bergſtädten iſt eben eine ſolche vermiſchte Polizeydeputation nöthig. Denn die Bergleute, die vor bar Geld zehren, haben gleichfalls einer guten Polizey nöthig; und das Aufnehmen der Bergwerke hänget ſehr davon ab. In denen allermeiſten Bergſtädten concurriren die Bergämter mit der Obrigkeit des Orts, wenigſtens bey Anſetzung der Brod- Fleiſch- und Biertaxen (b).

(a) S. Becmann Notit. Univerſit. Francofurt. p. 21.

(b) Ber-

(b) Beyer Otia metallica, Tom. I. p. 259.

§. 6.

Die gerichtliche Verfahrungsart in denen Stadtpolizeygerichten kann nicht anders als ſummariſch, das iſt, ohne alle ſonſt gewöhnliche Formalitäten und ſo kurz, als möglich, ſeyn. Es iſt hier weiter nichts als die Unterſuchung der Sache nach allen ihren Umſtänden nöthig, ohne daß dabei Friſten, Beweis und Gegenbeweis, oder Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, rechtliches Einbringen und Sätze, oder dergleichen, am allerwenigſten aber Advocaten zugelaſſen werden können. Die Urſache, warum die Polizey ihre eigene Gerichtsbarkeit haben muß, iſt eben, daß man die Polizeyangelegenheiten denen Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterwerfen will; weil der Endzweck der Polizey erfordert, die Unterſuchungen und Streitigkeiten auf das ſchleunigſte zu Ende zu bringen; und weil überhaupt die Gegenſtände ſelten ſo wichtig ſind, daß ſie die Weitläuftigkeit und Koſten eines ordentlichen Proceſſes ertragen könnten. Eben dieſer Endzweck der Polizey erfordert, daß von denen Polizeygerichten zu appelliren nicht geſtattet wird (a). Dieſes würde ihr in denen Masregeln zur Sicherheit, Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in vielen Fällen die Hände binden können, welches wider die Natur und Abſicht der Polizey wäre. Unterdeſſen muß es jedermann frey ſtehen, ſich über ein unbilliges Verfahren der Polizey zu beſchweren; jedoch nicht bei denen höchſten Juſtizcollegiis, als welche mit der Direction des Nahrungsſtandes nichts zu thun haben; ſondern bey dem höchſten Kollegio, welches die geſamte Landespolizey dirigiret (b). Die Anbringung dergleichen Beſchwerden wider die Stadtpolizey kann jedoch weder eine Appellation ſeyn, noch effectum ſuſpenſivum nach ſich ziehen; wie ſolches auch ein und andere Polizeyordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben haben (c).*)

(a) Wie ſolches ſowohl die oben §. 4. angeführte Berliniſche Geſindeordnung, als auch die Polizeyordnung der Stadt Marburg vom Jahr 1763. §. 5. und die in Hoffers Beyträgen zum Polizeyrecht, p. 103. befindliche Werthheimiſche Polizeigerichtsordnung, Art. 3. ausdrücklich beſtimmen.

(b) Wie z. E. in denen königlichen preußiſchen Landen, bey denen Krieges- und Domainencammern und dem Generaldirectorio.

(c) S. die angezogene Marburgiſche Polizeyordnung, c. I. und Werthheimiſche Polizeygerichtsordnung, l. c.

*) In der Gräflich Wied-Runkeliſchen Polizey-Rüggerichtsordnung vom 11 Hornung 1765 wird verordnet:

1) Solle alle Jahr viermal, als im Anfang des Monats April, Julius, October und Jänner zu Runkel auf der Regierungskanzley, und zu Dierdorf auf der Oberamtsſtube das Polizey-Rüggericht gehalten werden.

2) Müßen die Schultheiſen und Heimberger nebſt den Schützen allezeit darauf erſcheinen, welche vertraute Leute um während ihrer Abweſenheit auf alles wohl Achtung zu haben, beſtellen ſollen.

3) Drey Tage vor dem Rügegericht ſolle deſſen Abhaltung, jeglicher Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, ſofort iedermann, der ſich in der Rüge befindet, dazu vorgeladen, auch dieſes iederzeit durch des Kirchſpiels Schultheiſen bey dem Anfang des Rüggerichts

richts ſchriftlich angezeigt werden.

4) Ein jeder Schultheis übergiebt alsdann nach dem gewöhnlichen Formular das Regiſter von denen, ihm durch die Schützen, Polizeydiener oder Unterſchultheiſſen angezeigten, oder auch von ihm ſelbſt bey Viſitationen und ſonſten befundenen, Polizeyrügen.

5) Was ein Schultheiß, Gerichtsſchöffe, Heimberger, Schütz und Polizeydiener, oder der Unterſchultheiß auf ſeine Pflichten angiebt, dem wird völliger Glaube beygemeſſen, und darnach die Strafe der Taxe gemäß angeſetzt.

6) Wer von den angezeigten auf den Rügegerichte nicht erſcheinet, wird pro confeſſo gehalten. Wer aber gegen die Anzeige ſeine Unſchuld beweiſen will, dem wird ſolches billig in ſeparato geſtattet, und die Ausſetzung der Strafe ſo lang ſuſpendirt.

7) Würde jemand ſeine Unſchuld gegenbeweiſen, und ſich ergeben, daß die Anzeige falſch und aus Paßion geſchehen, ſo ſolle der Angeber ohne alle Gnade ſeines Amts entſetzt, und dabey in 10 Rthlr. Strafe und den Erſatz der Koſten verurtheilt werden.

8) Wenn in einem oder dem anderen Vierteljahr etwa gar keine Rügeanzeigen einkommen ſollten, ſo ſollen dannoch Schultheiß, Heimberger und Schützen des Kirchſpiels erſcheinen, welche ſodann die Regierung oder das Oberamt nach den Rubriken der Polizey und Rügetarordnung zu befragen hat.

9) An jedem Rüggerichtstag ſollen auch die Herren Pfarrer eine Specification der Huren und frühen Beyſchlafsfälle einſenden; welche nach der bekannten Taxe in das Rügegerichtsprotocoll einzutragen ſind.

10) Bey dem dritten Rügegerichte jeden Jahrs, Anfangs Octobers iſt der ſogenannte geſchworne Montag in der Herrſchaft Runkel mit abzuhalten, das herkommliche Freyjahr der neu Geheuratheten zu reguliren, dann das Mann- Dienſt- und Bettgeld anzuſetzen, ſofort das Dienſtregiſter in Ordnung zu bringen.

11) Nach Endigung eines jeden Rügegerichtstags ſind die Auszüge der Strafen durch den zeitigen Regierungs- und Oberamtsſekretär zu fertigen, und der Rentkammer gegen ein Recepiſſe zuzuſtellen.

§. 7.

Da die Polizeyſtrafen Mittel ſind, zu denen Endzwecken der Polizey zu gelangen; und es widerſinnig ſeyn würde, die Mittel von den Endzwecken zu trennen, und ſolche in andere Hände zu geben, die nicht verordnet ſind, die Endzwecke zu erreichen: ſo folget daraus, daß eben diejenigen Perſonen, welche die Polizey dirigiren und verwalten, auch das Polizeyjudicium ausmachen müſſen. Eben dieſes Polizeygericht hat dann auch die Execution derer von ihm zuerkannten Strafen zu vollziehen. Nur leidet dieſes gemeiniglich eine Ausnahme bey ſolchen Perſonen, die ein befreyetes Forum haben, und der Jurisdiction des Stadtmagiſtrats nicht unterworfen ſind. Wenn dergleichen Perſonen wegen Polizeyvergehungen Strafen zuerkannt werden; ſo können doch die Polizeygerichte die Execution nicht ſelbſt verhängen; ſondern die Execution oder Beytreibung der Strafe muß von dem ordentlichen Foro des Beſtraften geſchehen. Es leget dieſes der Polizey auch kein Hinderniß im Wege. Der Endzweck der Polizey erfordert weiter nichts, als daß ſie in ihrer Wirkſamkeit nicht aufgehal-

halten wird, welches jedoch geſchehen würde, wenn ſie diejenigen, ſo von der Jurisdiction des Magiſtrats eximiret ſind, erſt bey ihren ordentlichen Gerichten belangen, und ſie vermittelſt derſelben zu ihrer Schuldigkeit anhalten ſollte. Dieſes fällt aber bey Vollziehung und Beytreibung der Strafe hinweg; und es iſt alsdenn gleichgültig, ob ſie vier Wochen früher oder ſpäter einkommt. Jedoch können die ordentlichen Gerichten bey Vollziehung der Strafe, die Sache nicht von neuem in Erkenntniß ziehen; ſondern ſie haben kein Befugnis, ſich in etwas anders als in Vollziehung der Strafe einzumiſchen.

§. 8.

Criminalverbrechen gehören nicht zur Erkenntniß der Polizey. Denn obgleich die Polizey für die öffentliche und beſondere Sicherheit zu wachen hat; und es ſich gar oft ereignet, daß große und boshafte Verbrecher in ihre Hände fallen: wie denn die Entdeckung vieler Verbrecher von der Polizey geſchiehet, und dieſelbe mithin den erſten Angriff auf dieſelben hat: ſo kann dennoch denen Polizeygerichten die Beſtrafung aller Verbrecher, ſo der Polizey in die Hände kommen, nicht überlaſſen werden: weil alsdenn die Polizeygerichte in Criminalgerichte verwandelt, und die Mitglieder der Polizeygerichte von der Verwaltung der Polizey allzuſehr zerſtreuet werden würden. Sobald demnach das Polizeygerichte bey der Unterſuchung der Sache findet, daß jemand Verbrechen begangen hat, die criminal ſind, und eine Specialinquiſition erfordern werden; ſo muß daſſelbe einen ſolchen Verbrecher dem Criminalgerichte übergeben, und demſelben zugleich das abſchriftliche Protocoll von ſeiner Unterſuchung mit ausantworten. Die Polizey kann ſchwerlich weiter gehen als bis auf Geld- und Gefängnißſtrafen, die Einſperrung in Zucht- und Arbeitshäuſer, den Pranger oder die Schandbühne, und die Ausſchaffung aus der Stadt, die aber alsdenn keine Landesverweiſung, ſondern vielmehr ein Conſilium abeundi iſt.

Polizeyſtrafen und Belohnungen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Strafen. §. 2. Worauf man bey denen Strafen vornehmlich ſehen ſollte. §. 3. Nothwendigkeit, die Strafen wirklich zu vollſtrecken. §. 4. Von dem Betracht auf den Unterſchied der Perſonen bey den Strafen. §. 5. Verſchiedene Arten der Polizeyſtrafen. §. 6. Nutzen der Belohnungen. §. 7. Derſelben Nothwendigkeit bey allgemeinen Landespolizeyanſtalten. §. 8. Bey welchen Polizeygeſetzen und Anſtalten die Belohnungen Statt finden. §. 9. Von dem gerechten Verhältniß der Belohnungen. §. 10. Selbige dürfen nicht allemal in Gelde beſtehen. §. 11. Von dem Nutzen guter Beyſpiele.

§. 1.

Da die wenigſten Menſchen fähig ſind, die innerliche Güte der Polizeygeſetze einzuſehen, und ſich durch dieſelben zu deren Befolgung bewegen zu laſſen; ſondern die meiſten ſich weder von der Ehre treiben laſſen, noch ſich vor der Schande fürchten: ſo können letztere allein durch Strafen dahin gebracht werden, daß ſie ſich denen Geſetzen und Anordnungen der Polizey gemäß bezeigen.

§. 2.

Billig ſollte man bey Auflegung der Strafen ſowohl auf die Quelle, Urſache oder Bewegungsgrund der Entgegenhandlung, als auf die Größe des Verbrechens ſehen; und die Strafe ſollte nach den Graden verhänget werden, in welchen ſich die Bewegungsgründe befinden. Einige übertreten die Geſetze aus Muthwillen und Bosheit mit offenbarer Verachtung gegen die Geſetze; andere thun es wegen ihres eigenen Intereſſe und um dabey einen größern aber ungerechten Vortheil zu finden; andere laſſen ſich durch ihre Leidenſchaften und Neigungen darzu verleiten; und noch andere übertreten die Geſetze blos aus Unachtſamkeit und Sorgloſigkeit. Nach dieſen Graden ſollten alſo auch die Strafen eingerichtet werden. Allein es iſt dieſes nicht wohl möglich. Denn in den meiſten Fällen iſt die Strafe einmal ſchon beſtimmet, und muß auch in denen Geſetzen im voraus ſchon beſtimmet werden, wobey auf die innerlichen Triebfedern des Verbrechens nicht geſehen werden kann; ſodenn aber können die innerlichen Bewegungsgründe ſelten entdecket werden. Unterdeſſen, wenn es offenbar zu Tage lieget, daß jemand aus wirklicher Bosheit und Muthwillen die Geſetze übertreten hat; ſo ſollte die Strafe allerdings geſchärfet werden; ſo wie dieſelbe zu mildern ſeyn würde, wenn es dargethan wird, daß jemand aus Unachtſamkeit geſündiget hat. Dieſes iſt die Urſache, daß man in denen Polizeygeſetzen die Strafen nach verſchiedenen Summen, z. E. zu 5. 10. 20. und mehr Thalern anzuſetzen, und dabey zu ſagen pfleget, daß dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mehr erhöhet und geſchärfet werden ſollen. Und ein gleiches geſchiehet auch bey Beſtimmung der Leibesſtrafen. Die Größe des Verbrechens aber kann allein nach dem Nachtheil beurtheilet werden, welches einer Privatperſon, oder dem geſamten gemeinen Weſen dadurch zugefüget wird. Will nun der Geſetzgeber hiernach die Strafen im Voraus beſtimmen; ſo muß er auch im Voraus den Nachtheil des Staats aus dieſen oder jenen Entgegenhandlungen wider die Geſetze beurtheilen; und nach eben dieſem Grundſatz kann auch die Strafe in geringern Verbrechen ſehr erhöhet werden, wenn dieſe Art der Verbrechen häufiger einreiſſen, weil der Staat deſto mehr Schaden leidet, je allgemeiner die Unordnungen ſind.

§. 3.

Sollen Geſetze, die einmal nach genugſamer Ueberlegung zur Wohlfahrt des Staats gegeben worden, gehörig befolget werden; ſo muß man es nicht bey der Androhung der Strafe bewenden laſſen; ſondern man muß ſie wirklich auflegen und zuerkennen, und ſie auch wirklich vollſtrecken und beytreiben laſſen. Geſchiehet dieſes nicht; ſo werden die Unterthanen glauben, daß es mit den Geſetzen kein Ernſt iſt, und werden ſich um ſo weniger Bedenken machen, dieſelben außer Augen zu ſetzen, als ſie ſich ohnedem in den meiſten Fällen Hoffnung machen, die Entgegenhandlung wider die Geſetze verborgen halten zu können. Die wirkliche Vollſtreckung und Beytreibung der Strafen iſt alsdenn um ſo nothwendiger, wenn in einer Stadt, in welcher die Polizey ganz verfallen, eine gute Polizey von neuem eingeführet werden ſoll. Hier darf der Regent ſich ſchlechterdings keine Hoffnung machen, daß er ſeinen Endzweck erreichen werde, wenn er die in denen Polizeygeſetzen angedroheten, und denen Ue-

ber-

Uebertretern von dem Polizeygerichte zuerkannten Strafen wiederum erlaſſen und ſchenken will, um den Namen eines gütigen und gelinden Herrn zu erlangen. Es iſt dieſes ein ſehr falſcher Begriff von der Gütigkeit und Gelindigkeit in der Regierung. Dieſe einem Regenten allerdings nothwendige und in der That rühmliche Eigenſchaft beſtehet keinesweges darin, daß man in Uebertretung der Geſetze eine Nachſicht bezeuget; ſondern ſie erfordert nur, daß man denen Unterthanen nicht ohne Noth beſchwerliche und einer vernünftigen Freyheit nachtheilige Geſetze aufbürdet, und daß man ſie vorher durch wiederholte Publication und nachdrückliche Erinnerungen warnet, wenn etwan dieſes oder jenes Geſetz eine Zeitlang nicht allzugenau beobachtet worden iſt.

§. 4.

Nach der Regel ſollte man zwar in denen Beſtrafungen keinen Betracht der Perſon Statt finden laſſen, wenn die Gerechtigkeit wohl und unpartheyiſch gehandhabet, und die Polizeygeſetze aufrecht erhalten werden ſollen; und zwar erfordern dieſes die Polizeygeſetze mehr als andere, weil die Beyſpiele der angeſehenen und vornehmen Perſonen ein großes Gewichte und Eindruck zu Befolgung der Geſetze haben. Unterdeſſen muß man dieſe Regel nicht ohne alle Einſchränkung verſtehen, und es iſt in Polizeyſachen allerdings nöthig, in gewiſſen Fällen Betracht für die Perſonen zu haben. Es würde allzuhart ſeyn, wenn man in Anſehung der Gaſſenreinigung, wegen Beobachtung der Feuerordnung und dergleichen, angeſehene Perſonen vor die Polizeygerichte fordern und beſtrafen wollte. Wenn nach freundlicher Erinnerung denen Polizeyanordnungen hierinnen nicht nachgelebet wird; ſo muß man ſich vornemlich an das Geſinde halten, und daſſelbe beſtrafen.

§. 5.

Die Polizeyſtrafen, ſo zeither am meiſten gebrauchet worden, ſind von verſchiedener Art und Beſchaffenheit.

1) Die gemeinſten Strafen beſtehen in einer Geldbuße. Der Herr von Juſti will es nicht billigen, wenn zuweilen Regenten reichen Perſonen in Polizeyvergehungen große Geldſummen von 1000. und mehr Thalern zur Strafe auflegen, beſonders, wenn ſie auf dieſen oder jenen einen beſondern Haß haben, oder zu ihren Ausſchweifungen Geld aufbringen wollen (a). Wenn blos dieſe Leidenſchaften und Abſichten zu Dictirung dergleichen ſtarken Geldſtrafen Anlaß geben; ſo wird ſolches wohl niemand billigen. Außerdem aber, und wenn die Uebertretung der Geſetze ſo beſchaffen iſt, daß ſie eine harte und empfindliche Strafe erfordert; ſo finde ich keine Urſache, warum man einer reichen Perſon nicht eine Strafe von tauſend und mehr Thalern zuerkennen ſollte, da man hingegen einen Mann von kaum mittelmäßigem Vermögen, in eben dergleichen Uebertretungsfall, kaum in 50. Rthlr. Strafe verdammen könnte. Man muß allhier, wenn die Strafe von Wirkung ſeyn ſoll, allerdings einen Unterſchied zwiſchen angeſehenen und reichen Perſonen, und Leuten von geringerm Stande und mittelmäßigem Vermögen, machen, wenn gleich beyde eine Uebertretung von gleicher Größe und Wichtigkeit begangen haben.

Da die Eigenſchaft der Strafen dieſe ſeyn ſoll, daß ſie empfindlich fallen; ſo dürfen auch die Geldſtrafen, wenn ſie Wirkung haben ſollen, nicht überall bey Reichen und Ar-

Armen in wenigen Thalern beſte-hen. Je wichtiger ein Geſetz zur Wohlfahrt des Staats iſt, deſto empfindlicher müſſen auch die Stra-fen für reiche und vermögende Per-ſonen ſeyn.

Wenn die Bauern an Gelde zu beſtrafen ſind, ſo ſollten die Geld-ſtrafen nur mäßig ſeyn. Eine mä-ßige Geldſtrafe iſt denen Bauern, welche ſelten reich und vermögend, ſondern vielmehr an denen meiſten Orten arm und dürftig ſind, ſchon empfindlich genug. Allzugroße Geld-ſtrafen können den Bauer gar bald über den Haufen werfen, und ihn zu Abführung ſeiner Abgaben un-tüchtig machen. Man ſollte über-haupt Bauern und arme Leute mehr am Leibe, mit Arbeit und dergleichen, als an Gelde ſtrafen; und die Geldſtrafen ſollten nie als ein Fond landesherrlicher Einkünf-te angeſehen werden. Alle Strafen müſſen die Abſicht und die Wirkung haben, daß ſie die Unterthanen beſſern, nicht aber, daß ſie die herrſchaftli-chen Caſſen füllen ſollen.

2) Faſt alle Polizeygeſetze, wenn ſie von den Strafen reden, womit die Uebertretung dieſes oder jenes Geſetzes beleget werden ſoll: füh-ren im Munde, daß die Strafe in ſo und ſo viel Thalern an Gelde beſtehen ſoll: und wenn der Ueber-treter ſolche nicht bezahlen kann; ſo ſoll er davor mit Gefängnißſtra-fe beleget werden. Beſſer wäre es, wenn die Gefängnißſtrafe zur or-dentlichen Beſtrafung bey allen ge-ringen Polizeyverbrechen feſtgeſetzet, und dabey von gar keinen andern Strafen geredet würde. Der Ge-ſetzgeber würde alsdenn viel unei-gennütziger ſcheinen. Die Verwan-delung des Gefängnißes in eine Geldſtrafe müßte eine Gnade ſeyn, die man dem Uebertreter angedei-hen ließe, und die nach dem Ermeſ-ſen eines vernünftigen Polizeydirec-tors nur Statt finden könnte, wenn kein beſonderer böſer Vorſatz aus denen Umſtänden hervor leuch-tete, und wenn er zum erſtenmal ein Polizeygeſetz überträte. Bey einer hervorſcheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweytemal über eben der Entgegenhandlung wider das Geſetz betreten wird, ſollte die Gefängnißſtrafe, inſonder-heit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben gar nicht in Geld-ſtrafe verwandelt werden; inſonder-heit ſollte dieſes bey der Entgegen-handlung wider die Polizeygeſetze geſchehen. Denn Geldſtrafen ma-chen bey Fleiſchern, Bäckern, Bier-bräuern, die in guter Nahrung ſitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Ein-druck, weil ſie ſich Hoffnung ma-chen, dieſe Geldſtrafe bald wieder zu gewinnen.

Polizeygefängniße müſſen ſo ange-leget werden, daß das männliche Geſchlecht mit dem weiblichen keine Communication haben kann. Für ein jedes Geſchlecht muß deswegen ein beſonderes Gefängniß ſeyn. Man pfleget auch wohl beſondere Stuben auf dem Rathhauſe zu re-putirlichen Gefängnißen vor ange-ſehene Bürger zu aptiren, wie nicht weniger ein beſonderes Ge-fängniß vor das unartige und wi-derſpenſtige Geſinde. Ueberhaupt müſſen die Gefängniße ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie dem Arreſtanten we-der an der Geſundheit, noch an ſeinem ehrlichen Namen, Schaden zuziehen können. Es ſollen Poli-zeygefängniſſe, und keine Criminal-gefängniße, worinnen man Mörder, Diebe und andere Uebelthäter auf-behält, ſeyn; dieſe ſind dem ehr-lichen Namen nachtheilig.

3) Auch ſind Strafen gebräuch-lich, welche ein Aufſehens machen. Beſonders iſt es nöthig, bey dem Wucher, bey dem Betruge und an-dern Arten der hinterliſtigen Be-vortheilung und Beſchädigung des gemeinen Weſens, Strafen anzu-wenden, die mit einer Art der öf-

fent-

fentlichen Schande verknüpfet ſind. Ingleichen ſind zu Bändigung des heute zu Tage ganz zügelloſen Geſindes dergleichen beſchimpfende Strafen nöthig. Bey dem Pöbel überhaupt ſind, in Anſehung der Feld- Garten- und Hausdiebereyen, Strafen nöthig, die ein großes Aufſehen machen, wenn man dieſen dem gemeinen Weſen ſo nachtheiligen Unordnungen mit Nachdruck wehren will. Denn ein paar Tage Gefängniß machen bey ſolchen Leuten öfters wenig Eindruck. Zu dieſer Art Strafen gehören z. E. der Triller, der Schandpfal, die Fiedel, der ſpaniſche Mantel, der hölzerne Bock, die Narrenkappe, u. d. m.

Sollen dieſe Strafen wahre Polizeyſtrafen ſeyn, ſo müſſen ſie eines Theils nicht dem ehrlichen Namen nachtheilig ſeyn, andern Theils aber auch ſo angewandt werden, daß ſie der Geſundheit nicht ſchaden. Es mag alſo wohl der Mißbrauch daran ſchuld geweſen ſeyn, daß man in denen königlichen preußiſchen Landen ſowohl den ſpaniſchen Mantel (b), als den ſogenannten hölzernen Bock (c), durchgehends gänzlich abgeſchaft und verbothen hat.

4) Zuweilen ſind in Polizeyverbrechen noch härtere Strafen nöthig, als z. E. der Feſtungsbau, das Zucht- und Arbeitshaus ꝛc. wenn die Größe des Verbrechens, und der daraus entſtehende Nachtheil des gemeinen Weſens, ſchreckende Beyſpiele erfordern, z. E. wenn Leute in gefährlichen Landſtreichereyen, ohne im Stande zu ſeyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappet werden; ingleichen wenn Leute wegen Unfug, Müßiggang, Betteley und dergleichen, zu wiederholtenmalen betreten werden, oder ſonſt auf andere Weiſe von ihnen keine Beſſerung zu hoffen iſt. Wegen Kleinigkeiten und geringen Vergehungen dergleichen harte Strafen zu erkennen, würde allzuhart ſeyn. Man muß auch bey dieſen Strafen einen Unterſchied unter denen Perſonen machen. Denn einige begehen Verbrechen, die ipſo Jure infamiren, andere hingegen werden nur zur Beſſerung und Caſtigation, mit Vorbehalt ihres ehrlichen Namens und Herkommens, in das Zucht- und Arbeitshaus geſteckt. Dieſe beyderlei Arten von Verbrechern müſſen demnach ſowohl in Anſehung der Behältniſſe, als auch der Arbeit, Beköſtigung und gottesdienſtlichen Verrichtungen, ſo wie auch in der Kleidung, von einander ſepariret und unterſchieden werden (d). Der Staupenſchlag und die Landesverweiſung, welche beyden Strafen gemeiniglich mit einander verbunden werden, ſind vernünftigen Grundſätzen ganz und gar nicht gemäß; indem man die Verbrecher dadurch nur in den Stand ſetzt, ferner herumzulaufen, und zum Nachtheil des gemeinen Weſens noch mehr Unthaten zu begehen. Aus dieſer Urſache werden in denen königlichen preußiſchen Landen die Verbrecher ordentlicher Weiſe nicht mit dem Staupenſchlag und Landesverweiſung, ſondern an deſſen ſtatt mit der Karre und Zuchthaus beſtraft (e): und wenn auch der Staupenſchlag erkannt wird; ſo wird dennoch der Delinquent nicht des Landes verwieſen, ſondern, nach bekommenen Staupbeſen, auf eine Feſtung oder in ein Zuchthaus Zeit Lebens gebracht, und zur leidlichen Arbeit angehalten (f).

5) Der Herr von Juſti behauptet (g), daß die Polizeyſtrafen viel wirkſamer ſeyn, und dem gemeinſchaftlichen Beſten zu Nutzen kommen würden, wenn ſie allemal aus der Natur des Verbrechens gezogen, und gleichſam eine natürliche Folge deſſelben wären. Dieſem zu Folge ſollten diejenigen, welche in Betrügereyen in denen Gewerben

zum drittenmal betreten würden, mit dem Verluſt oder der Beraubung der Gerechtſame ihres Gewerbes beſtrafet werden. Derjenige, welcher unterläßt, zu geſetzter Zeit vor ſeiner Thüre die Straſſe zu reinigen, ſollte einen ganzen Monath lang die ganze Straſſe allein reinigen laſſen. Derjenige, welcher unvorſichtig mit Feuer und Licht umgehet, ſeine Rauchfänge nicht kehren läßt, und ſonſt die Feuerordnung nicht beobachtet, ſollte, nach vorhergegangener vergeblichen Erinnerung, aus der Feuerasſecuranzſocietät ausgeldſchet, und ihm ſein Verſicherungsſchein abgenommen werden. Der Wucherer ſollte gehalten ſeyn, nach der Gröſſe ſeines Wuchers und ſeines Vermögens ein Capital auf zwey oder drey Jahre ohne Intereſſen in ein Lombardhaus zu geben, damit denen ſehr armen Leuten ohne Intereſſe Geld geliehen werden könnte Eben ſo wäre die Einſperrung der jungen und ſtarken Bettler in die Arbeitshäuſer eine aus der Natur des Fehlers gezogene Strafe. Ich trage kein Bedenken, dieſer Meinung des Herrn von Juſti beyzutreten, und glaube ebenfalls, daß nur ſehr wenig Polizeygegenſtände ſeyn dürften, bey welchen ſich nicht aus der Natur des Verbrechens Strafen ziehen ließen. h)

a) S. deſſen Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 521.

b) S. diesfallſiges Circulare vom 4. Februar 1751. im 4ten Theil der ſchleſiſchen Landesgeſetze. Doch finde ich, daß in der berliniſchen Taxordnung vom Jahr 1765. die Strafe des ſpaniſchen Mantels angedrohet wird.

c) S. das dieſerhalb unterm 29. May 1754. ergangene königliche Reſcript, im I. Tom. Novi Corp. Conſtit. Pruſſ. March. p. 667.

d) Davon wird im Art. Zucht- und Arbeitshaus, mit mehrern gehandelt werden.

e) S. Reſcript an die Neumärkiſche Regierung vom 5. Nov. 1743.

f) S. königl. Edict vom 4. Jan. 1744. Müllers, preußiſches Kriegesrecht, p. 634.

g) c. l. §. 525.

h) Was die Polizeyſtrafen in den k. k. Staaten betrift, ſo beliebe der geneigte Leſer, den oben eingerückten Auszug der k. k. Polizeyordnung, nachzuſehen.

Die

Die oben angeführte Wied-Runkeliſche Polizey-Rüggerichtsordnung beſtimmt nachfolgenden

Polizei-Rüggerichts Straftax.

	Rthlr	Kr.
1) Wer mit einer Strohfackel oder Feuerbrand über die Straſſe oder in die Gebäude gehet — — — —	2	60
2) Wer in einem Dorfe ſchießet — — — —	1	30
3) Wer Feuer in unverdeckten Töpfen über die Straſſe trägt	1	30
4) Wer mit einem offenen Licht in Scheuer und Stallung gehet —	2	60
5) Wer in Scheuern oder Stallung Taback raucht — —	2	60
6) Wer Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern dörret — — — — — —	1	30
7) Wer Fourage oder Flachs auf einen Speicher legt wo ein Schornſtein iſt — — — — —	1	30
8) Wer Aſche an feuerfangende Oerter ſchüttet — — —	1	30
9) Das Unterlaſſen einer Nachts- oder Tagwache — —	—	60
10) Wer keinen ledernen Feuereimer hat, und wo an einem Ort einer abgehet — — — — —	1	—
11) Wer die Straſſe vor ſeinem Haus nicht kehret Mittwochs und Samſtags — — — — —	—	10
12) Von einem jeden Schwein, das in den Oertern herumlaufet, oder in Gärten, Wieſen und Feldern gefunden wird, nebſt Erſetzung des Schadens — — —	—	20
13) Wer Nebenweyde ſucht auf unerlaubten Plätzen, von jedem Stücke Vieh — — — — —	—	20
14) Wer Zugvieh zwiſchen den Fluren hüthet, von jedem Stücke — — — — — — —	1	30
15) Wer vor Morgen oder nach der Abendglocke Vieh hüthet, vom Stück — — — — — —	1	30
16) Wer vor Michaelistag in den Wieſen, bevor das Grumet eingeärndtet, hüthet, vom Stück — — —	1	30
17) Wer nach dem 10. April darinn hüthet — — —	1	30
18) Wer über die Früchten ſich eines Nebenwegs ohne Noth gebrauchet, von jedem Stück Zugvieh mit Karren —	—	60
von der Perſon, wenn es ſchädlich iſt — — —	—	10
19) Wer ein Kind unter 16 Jahren auf die Herrſchaftliche oder Gemeindsarbeit ſchicket — — — —	—	60
20) Wer einen fruchtbaren Obſtbaum auf ſeinem eigenen Gut ohne Erlaubniß umhauet — — — — —	1	30
Geſchiehet es auf eines anderen Grunde — — —	5	—
21) Die Obſtdieberey, Garten und Feldentwendung, ſo bey Nachtzeit geſchiehet, wird mit Leibesſtrafe gebüßt, doch kann ſolches das erſtemal gebüßt werden mit — —	10	—
22) Obſt-Garten- und Felddiebſtahl, ſo bey Tag geſchiehet, das erſtemal — — — — —	1	30
Das zweytemal mit — — — — — —	5	—

	Rthlr	Kr.
Das drittemal mit Leibesſtrafe.		
Schulkinder werden dafür mit der Ruthe gezüchtiget.		
23) In deſſen Gebäuden Obſt gefunden wird, und nicht angewieſen werden kann, woher er ſolches bekommen	1	—
24) Wer eine Furche breiter als einen Schuh ſchneidet —	2	—
25) Wer auf eines andern Stück graſet,		
ex culpa lata — — — — — —	—	60
ex dolo doppelt.		
26) Welcher Schütz den ganzen Tag ſeines Umgangs verſäumet, oder mit eigener Arbeit zubringet — —	1	30
Wenn er jemand verſchweiget — — — —	5	—
27) Welcher Schütze am Tag ſeines Umgangs des Abends bey dem Schultheißen oder Heimberger ſich nicht meldet, und die Rügen anzeiget — — — —	—	60
28) Wer bey zuſammen berufener Gemeinde, ohne Urſach ausbleibet — — — — — — —	—	30
29) Wer bey verſammelter Gemeinde unbeſcheiden redet, oder mit einer Tabackpfeife erſcheinet — — —	1	30
30) Wer ſeinen eigenen Zaun abreißt, ohne anders wieder zu zumachen — — — — — —	1	30
31) Wer eines andern Zaun beſtiehlt — — —	5	—
32) Welcher Wirth Sommer und Winters Abends nach 10 Uhr in ſeinem Hauſe einheimiſche Gäſte hält, oder einiges Spiel duldet — — — — —	10	—
33) Von einer Gans, die im Schaden betreten wird — —	—	5
34) Von einer Geiße, die an Bäumen oder Hecken gefunden wird. — — — — — — —	1	30
35) Welche ſonſt im Schaden gerügt iſt — — —	—	60
Das Hegenabſchneiden zu deren Futter — — —	—	30
36) Welcher Müller die Mehlwaage vorbey fähret — —	2	60
37) Welcher Mahlgaſt die Frucht nicht wägen läſſet — —	1	30
38) So oft der Waagenmeiſter das Vorbeygehen der Waage nicht anzeigt — — — — — —	1	30
39) Welcher Schultheiß oder Heimberger die vor und nach ergangene herrſchaftliche Ordnungen der Gemeinde nicht alljährlich wieder bekannt macht — — — —	5	—
40) Welcher Schultheiß oder Heimberger nicht aufnotirt, wenn ein Schütz nicht umgegangen, oder ſich Abends nicht gemeldet — — — — — —	2	—
41) Wer das neue Jahr anſchießet — — — —	5	—
42) Welcher von der Bauzunft an einer Thür aus dem Haus in den Stall arbeitet — — — — —	5	—
43) Welcher Maurer einen gefährlichen Schornſtein bauet, oder einen gefährlichen Kamin oder Schornſtein machet —	10	—
44) Der Maurer und Zimmermann, ſo bey einem Gebäude die Schwellen nicht über 4 Schuh über die Erde aufſtellet und ſo hoch untermauret — — — —	10	—
45) Wer ein neues Haus bauet, und ohne Specialerlaubniß das unterſte Stockwerk nicht vom Maurer errichten läſſet.	10	—

46) Das

	Rthlr	Kr.
46) Das Aehrenleſen iſt, ſo lange die Frucht im Felde iſt, bey Leibesſtrafe verbothen, kann aber das erſtemal gebüſſet werden mit — — — — — —	2	—
47) Von jedem aus Nachläßigkeit unbeſamt liegen gebliebenen Viertel oder Sabel Landes, wenn es gebauet werden kann, und ſeinem Nachbar zu bauen nicht offerirt wird.	1	—
48) Welche Gemeinde das Halseiſen oder die Breche abgehen läſſet — — — — — —	2	—
49) Wer Frucht nach Hauſe führet ehe und bevor der Zehendheber die Zehendgarbe ſelbſt in Empfang genommen —	5	—
50) Wer fremde Leute aufnimmt, und denenſelben Wohnung geſtattet, ohne herrſchaftliche Erlaubniß dazu zu haben.	10	—
51) Wer verdächtige Leute herberget, ohne ſolches des Orts Vorgeſetzten anzuzeigen — — — — —	10	—
52) Derjenige Wirth zu Runkel und Dierdorf, ſo keinen Nachtzettel einſendet — — — — —	10	—
53) Die Gemeinde, welche in Unterhaltung ihres Feuergeſchirrs an Spritzen, Feuerhacken, Feuerleitern und Feuereimern nachläßig erfunden wird — — —	5	—
54) Ein Jude, ſo Sonntags auf Handel betreten wird —	5	—
55) Wer den andern überackert nebſt Erſetzung des Schadens.	3	—
56) Wer einen Markt- oder Gränzſtein aus Vorſatz ausackert. Ohne Vorſatz ſoll es gleich angezeigt, oder dieſe Strafe erlegt werden.	10	—
57) Wer ſeine Zaunlucken zu rechter Zeit nicht zumachet, putzet, oder den Flurzaun zum Schaden ſeines Nachbarn übertreibt — — — — — —	1	—
58) Wer den andern unzeitig ſchilt, oder mit Worten injuriiret nach der Sache und Perſonen Bewandtniß 1, 2, 3, 4 bis — — — — — —	6	60
59) Wer blutrüſtig ſchläget, von einem Rthlr. und nach richterlicher Erkanntniß bis — — — —	20	—
60) Für geringe Realinjurien von 1 bis — — —	5	—
61) In der Stadt ſoll niemand auf der Straſſe ſeinen Karren ſtehen laſſen, bey — — — — —	2	—

In Anſehung anderer, hier nicht angeführter, Rügefälle hat es bey denen in den Specialverordnungen bereits angeſetzten Strafen ſein Bewenden.

§. 6.

Die Belohnungen und guten Beyſpiele ſind diejenigen Mittel zu Beobachtung der Polizeygeſetze, von welchen man ſich die allerzuverläſſigſte und heilſamſte Wirkung verſprechen kann. Die Belohnungen feuern den Willen, die Begierde und den Fleiß an, daß Menſchen, die ſelbſt keinen Trieb und Begierde bey ſich empfinden, und nur aus Furcht der Strafe denen Geſetzen äußerlich und dabey nur ſchläfrig und kaltſinnig nachzuleben gewohnt geweſen, nunmehr die Geſetze aus allen Kräften, und mit Luſt und Eifer, zu erfüllen ſuchen.

§. 7.

Die Belohnungen ſind beſonders bey allgemeinen Landespolizeyanſtalten nothwendig und von großem Nutzen. Durch Belohnungen wird man die Aufnahme der Kommercien, Manufakturen und Fabriken, der Landöconomie, und überhaupt des Nahrungsſtandes, viel eher, geſchwinder und ſicherer befördern, als durch Geſetze und Zwangsmittel. England kann uns hierin zum Beyſpiel dienen. Daſelbſt werden nicht allein vom Parlamente, ſondern auch von vielen andern Privatperſonen, aus Liebe zu ihrem Vaterlande, jährlich ſehr viele große und kleine Summen, als Prämien, die Handlung und Manufakturen, den Ackerbau und andere Wiſſenſchaften zu befördern, ausgeſetzet. Man gehet mit dieſen Ermunterungen ſo weit, daß man einen Preis darauf ſetzet, wer das beſte Stück Thonarbeit machen kann: wer den Flachs, die Wolle und Baumwolle am feinſten ſpinnen kann: wer die meiſten Bäume gepflanzet hat: wer die meiſten Pechtonnen gemacht und die meiſten Lumpen zu den Papiermühlen geſammlet hat ꝛc. Dieſe Prämien haben auch in England unglaubliche Dinge zuwege gebracht. Ehedem führte Frankreich ſein Getreide nach England, und verkaufte daſelbſt ſeine Waaren ſo wohlfeil, daß die Engländer auf ihren eigenen Märkten nicht den Marktpreis mit ihnen halten konnten. Jetzo ſtehet es ganz anders. Nun können die Franzoſen nicht allein denen Engländern nichts mehr verkaufen, und England iſt vor vielen andern Ländern vor theurer Zeit und Hungersnoth geſichert; ſondern ihr Ackerbau iſt auch durch dieſe Prämien zu einer ſolchen Höhe gebracht worden, daß die Ausfuhre der Getreidewaaren anjetzt England, nach engliſchen Rechnungen, jährlich über 70. Tonnen Goldes einbringt; der andern großen Vortheile, welche das Land daraus ziehet, nicht zu gedenken. Dieſen Aufmunterungspreiſen iſt es zuzuſchreiben, daß Frankreich den Rabat von 80 Tonnen Goldes, welche es jährlich von England zog, gelitten hat. Man hat es den Prämien zu danken, daß England, da es ehedem ſeine Wolle nach Gent und Brugge ſchickte, dieſelbe vor ſich verarbeiten zu laſſen, ſie anjetzo verarbeitete Waaren jährlich vor zehenmal hundert tauſend Thaler an andere verſenden, ohne was ſie ſelber brauchen, welches ſehr leicht drey hundert Tonnen Goldes beträget. Dieſe Aufmunterungen haben denen Engländern den ſo ſtarken Abgang an ihren Stoffen und wollenen Manufakturen in der Türkey zuwege gebracht, und den Handel der Venetianer weggetrieben. Die Prämien ſind es, welche ſie vor nicht langen Jahren wieder zu ihrem Hering- und Wallfiſchfange aufgemuntert haben. Eben dieſe, zum allgemeinen Beſten, glücklich ausgefallene Einrichtung hat ihre herrlichen Leinwands- Cammertuchs- und Neſſeltuchsmanufakturen in ei-

ner wunderbaren Geſchwindigkeit zuwege gebracht, ſo daß Großbritannien dieſen Waaren den Eingang in ihre Häfen bald verſagen kann. Dieſe Aufmunterungs- und Belohnungspreiſe, DraW Baks und Calcules, ſind die Wirkungen, wodurch England eigentlich in den Stand gekommen iſt, worin es jetzo ſtehet; ihnen iſt es zuzuſchreiben, daß alle Köpfe aufgemuntert worden, und England mit einer ſolchen Macht und Reichthum erfüllet haben, welche keine Parlamentsacten oder Verbothe, keine Verordnungen oder Siege jemahls fähig geweſen wären, zuwege zu bringen (a).

(a) Diejenigen Staaten, welche dieſem engliſchen Beyſpiel nachgefolget, als Preußen, Holland, Frankreich, Schweden ꝛc. empfinden großen Nutzen davon. Der Verfaſſer des kopenhagner Magazins kann daher dieſe Belohnungen und Prämien, im I. Bande, I. Theil, 9. Cap. p. 47. u. f. denen Dänen nicht genugſam anpreiſen.

§. 8.

Hieraus erſiehet man auch, daß dieſe Belohnungen nur bey ſolchen Polizeygeſetzen und Anſtalten Statt finden können, wenn die Unterthanen etwas thun ſollen, worzu ein beſonderer Fleis und Geſchicklichkeit erfordert wird. Wenn hingegen die Unterthanen etwas unterlaſſen ſollen; ſo ſind Befehle und Strafen, aber keine Belohnungen nöthig. Auch gehören die Belohnungen nur vor Verdienſte, wenn jemand dem Staate durch neue Erfindungen, oder ſonſt auf eine Art einen vorzüglichen Nutzen ſchaft, worzu er nach den Pflichten ſeines Amtes nicht verbunden geweſen wäre; oder wenn er die Geſetze und ſeine Pflichten in einem ſehr vorzüglichen Grade, mehr als andere ſeines Gleichen, erfüllet. Wer aber nur die Geſetze und ſeine Pflichten wohl erfüllet, iſt ein guter Bürger, und hat ſeiner Schuldigkeit ein Genüge geleiſtet: er kann deswegen keine Belohnung verlangen; Gnadenbezeugungen aber wird ein Regent nicht übel verſchwenden, wenn er ſie ſolchen Perſonen widerfahren läßt. *)

*) Die in den k. k. Landen ausgeſetzten Belohnungen, vor die ſich in denen errichteten Manufakturen und Fabriken beſonders durch ihren Fleiß ſich auszeichnenden Perſonen, ſind ſchon im ſechſten Bande dieſes Polizey- und Cameralmagazins beym Artikel Manufakturen und Fabriken aufgeführet worden, es wird alſo der g. L. dahin verwieſen.

§. 9.

Die Belohnungen müſſen nach einem gerechten Verhältniße eingerichtet werden. Es kommt hierbey auf folgende drey Umſtände an:

1) Muß der gegenwärtige Zuſtand des bereiteſten Vermögens des Staats in Betracht gezogen werden. So nothwendig auch die Belohnungen ſind, und ſo wenig ſie auch von einem weiſen Regenten unterlaſſen werden können, wenn er ſowohl den Nahrungsſtand befördern und in Aufnahme bringen, als auch allen Trieb und Aufmuuterung zu edlen und großen Thaten, und zu mühſamen und ſchweren Unternehmungen, nicht hindern will; ſo gehören die Belohnungen dennoch nur unter die nützlichen Ausgaben, und müſſen alſo denen nothwendigen, ſo zur unumgänglichen Erhaltung des Staats erfordert werden, nachſtehen. Wenn ſich demnach die Caſſen gegenwärtig in einem ſchlechten Zuſtande befinden; ſo muß man zwar die Belohnungen auf eine

andere Zeit aufſchieben, aber nicht gänzlich aufheben, weil der Regent ſonſt gar leicht in den Verdacht der Undankbarkeit fallen könnte, ſolches aber alle nützliche Erfindungen und verdiente Leute von ihm entfernen würde. Wenn man eine gute Wirthſchaft führet, eine gute Eintheilung der Ausgaben macht, und in Austheilung der Gnadenbezeugungen ſeine Neigungen und Leidenſchaften, beſonders gegen die Lieblinge, zu beherrſchen ſuchet; ſo wird man noch allemal Mittel zu denen Belohnungen übrig behalten. Die Belohnungen aber zu Beförderung des Nahrungsſtandes ſind ſo nöthig, daß man allerdings die Abgaben zu dem Ende erhöhen kann, wie es der große Colbert gemacht hat. Es wird allemal beſſer ſeyn, denen Unterthanen durch erhöhete Abgaben einen blühenden Nahrungsſtand zu verſchaffen, als wenn ſie bey einem ſchlechten Nahrungsſtande zwar weniger Abgaben zu entrichten, aber auch wenig Mittel und Wege vor ſich haben, etwas zu erwerben.

2) Muß man auch auf die Größe des Nutzens ſehen, den der Staat aus denen Anſtalten zu gewarten, oder bereits aus denen geleiſteten Dienſten und Erfindungen genoſſen hat. Die Beſchwerlichkeit, Mühſamkeit und Schwierigkeit der Sache kann gar ſelten dabey in Betracht gezogen werden. Der Nutzen des Staats iſt die Haupturſache der Belohnung, nicht die Schwierigkeit der Sache.

3) Kommt es auf den Stand und Beſchaffenheit desjenigen an, der belohnet werden ſoll. Dasjenige, was ſeinen Fleis und Eifer anſpornen, oder eine Vergeltung ſeiner Dienſte ſeyn ſoll, muß von ihm ſelbſt hochgeſchätzet werden, und ſeine Umſtände in der That verbeſſern. Ein reicher oder vornehmer Mann macht ſich aus einer geringen Summe wenig oder nichts, die aber von einem Armen vor ſehr wichtig angeſehen wird, und auch ſeine Umſtände in der That merklich verbeſſert.

§. 10.

Es iſt nicht nothwendig, daß die Belohnungen allemal in barem Gelde beſtehen müſſen. Wenn dieſes ſeyn ſollte, und man die Belohnungen nach dem Stande und Beſchaffenheit desjenigen, der ſie bekommen ſoll, einrichten wollte; ſo würden freylich die Caſſen des Staats ſehr angegriffen werden. Allein ein Regent hat noch viel andere Mittel zu Belohnungen in Händen, und vielleicht nur in denen Anſtalten zu Beförderung des Nahrungsſtandes und bey denen dahin gehörigen nützlichen Erfindungen nöthig, bar Geld zur Belohnung zu verwenden. Die Beförderung zu höhern, einträglichern und bequemern Dienſten, die Erhebung in den Adelſtand, die Orden, Titel und Würden, wovon noch täglich neue Arten erfunden werden können, ſind lauter vortrefliche Anreitzungsmittel (a) zu edlen und lobenswürdigen Thaten; nur muß man die Orden, Titel und Würden, niemals gemein machen, weil ſie ſonſt ihren Werth verlieren, und den Endzweck der Belohnungen nicht erfüllen.

(a) La Montagne urtheilet alſo ſehr unrichtig, wenn er die Titel, Kreutze und Bänder unter die falſche Münze rechnet; noch mehr aber iſt der Herr von Holberg zu tadeln, der in ſeinen unterirdiſchen Reiſen dieſe Vorzüge gar lächerlich macht.

§. 11.

Wenn nun zu denen Belohnungen noch gute Beyſpiele hinzukommen;

men; ſo iſt die Wirkung zu Beobachtung der Geſetze noch größer und kräftiger. Es macht bey dem gemeinen Mann einen großen Eindruck, wenn er ſiehet, daß vornehme und angeſehene Perſonen die Geſetze genau befolgen. Beſonders hat das Beyſpiel des Hofes in die Beobachtung der Geſetze einen ungemeinen Einfluß. Wenn der Fürſt die ſchädlichen Moden mit fremden Manufakturen und Waaren, die Pracht und Verſchwendung in ſeinem Volke ausrotten, und ſeine deshalb gegebene Geſetze befolget wiſſen will; ſo darf er ſie nur ſelbſt ablegen. Die Hofleute werden es gleich nachthun: und da der Hof das Muſter der Hauptſtadt iſt, und nach der Hauptſtadt ſich das ganze Land bildet; ſo wird die Befolgung der Geſetze bald allgemein werden.

Polizeytaxen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Polizeytaxen. §. 2. Hierzu ſind richtige Grundſätze nöthig. §. 3. Erſte Regel. §. 4. Zweyte Regel. §. 5. Dritte Regel. §. 6. Gegenſtände, welche gemeiniglich mit Polizeytaxen verſehen werden. §. 7. Von Aufrechterhaltung und Befolgung der Polizeytaxen.

§. 1.

Blühende und dauerhaftige auswärtige Commercien müſſen auf die Ausfuhre der Landesproducte gegründet werden. Folglich iſt der Debit derſelben nöthig. Dieſer Abſatz beruhet hauptſächlich auf dem wohlfeilen Preis der Landeswaaren. Die Ausländer entſchließen ſich, allemal da zu handeln, wo ſie eben ſo gute und tüchtige Waaren, nach Berechnung der Fracht und Unkoſten, etwas wohlfeiler erhalten können. Daß wir unſere Landeswaaren wohlfeil geben können, entſtehet daher, wenn wir einen wohlfeilen Arbeitslohn haben. Der Lohn der Arbeiter aber richtet ſich allemal nach dem Preiſe der Lebensmittel.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel iſt alſo einer der hauptſächlichſten Gegenſtände der Polizeyvorſorge (a). Um ſolchen zu erhalten, bedienet ſich die Polizey, nebſt denen Masregeln wider die Vor- und Aufkaufereyen (b), inſonderheit der Taxen derer Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge, damit die allzugroße Gewinnſucht derjenigen Handwerke und Handthierungen, die ſich mit deren Bearbeitung und Verkauf beſchäftigen, in Schranken gehalten werde.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) Von dieſen Vor- und Aufkaufereyen wird in einem beſondern Art. ausführlich gehandelt werden.

§. 2.

Soll durch die Polizeytaxen das Intereſſe der Privatperſonen und das gemeinſchaftliche Beſte in ein rechtes Verhältniß gegen einander geſetzet werden; ſo muß ſolches nach richtigen Regeln und Grundſätzen geſchehen. Ich werde diejenigen, welche der Herr von Juſti anhanden gegeben (a), hier vortragen, zugleich aber auch anmerken, wenn ein und andere derſelben mit denen Grundſätzen, die man an verſchiedenen Orten angenommen, nicht übereinſtimmen ſollten.

(a) Im I. Bande ſeiner Polizeywiſſenſchaft, §. 814. u. f.

§. 3.

§. 3.

I. Die erſte Regel iſt: Daß die Polizey niemals die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen kann. Die Urſache davon iſt dieſe: So bald die Polizey ſolches thut; ſo wird ſie ſofort allen Handel hemmen (a). Sie wird die Theurung ungleich mehr vergrößern; denn da niemand dieſe unentbehrlichen Dinge entrathen kann, diejenigen aber, ſo dergleichen beſitzen, mit deren Verkauf, wegen der Polizeytaxen, an ſich halten werden; ſo werden alle Käufer, ſo dieſe Waaren unumgänglich nöthig haben, denen Verkäufern aus eigener Bewegung einen exorbitanten Preis biethen, und dabey im Voraus die theure Verſicherung geben müſſen, daß ſie ſolches bey der Polizey nicht anzeigen wollen. Denn ſie werden ſonſt dieſe unentbehrlichen Dinge nicht erhalten, und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwinget ſie, ſich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Nach dieſer Regel kann man dem Getreide keine Taxe ſetzen, wohl aber denen Waaren, die daraus verfertiget werden, als Bier, Brandewein und Brod. Die Menge der Käufer, und der Vorrath des feilgebothenen Getreides, wird ſeinen Preis nur ganz allein beſtimmen (b).

(a) Der Handel leidet ſeinem urſprünglichen Weſen nach gar keine Taxen; die Freyheit iſt ſein weſentlicher Character. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umſtänden, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthiget die Menſchen zum Kaufe; und die Seltenheit verurſachet eine große Concurrenz von Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit iſt, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn alſo die Polizey denen Materialien mit Grunde Taxen geben wollte; ſo müßte ſie im Stande ſeyn, von einer jeden Art der Materalien beſtändig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß ſie zu einer Zeit niemahls ſeltener würden, als zu der andern. Allein dieſes iſt ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Cultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber ereignen ſich tauſenderley Umſtände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit ſeltener machen, als zu der andern.

(b) Unterdeſſen hat man dennoch ſogar in landesherrlichen Geſetzen das Getreide auf einen beſtimmten Preis ſetzen wollen. S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Fruchtpreis. Wie es dann auch Schriftſteller gegeben, welche behauptet haben, daß man alle Theurung verhüten könnte, wenn man dem Getreide Taxen ſetzte, nach welchen es verkauft werden müßte.

§. 4.

II. Die zweyte Regel iſt: Die Polizey kann nur denen Gewerben mit den Lebensmitteln, und andern unentbehrlichen Waaren, Taxen ſetzen, die im Kleinen öffentlich verkaufen und Höckerey treiben; ſie kann aber niemals ſolchen Gewerben Taxen ſetzen, die einen beträchtlichen Handel damit treiben. Sie kann z. E. denen Mehlhöckern und Beckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein anſehnliches Gewerbe damit treibet, und nicht metzenweiſe verkauft. Sie kann denen Fiſchern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fiſchhändler Taxen verordnen. Die Urſache iſt, weil die Natur des eigentlichen

Han-

Handels niemahls Polizeytaxen vertragen kann, ohne dem Kaufhandel den äußerſten Nachtheil zuzufügen; auch die Natur des Großhandels nicht alſo beſchaffen iſt, daß dabey Taxen Statt finden können; indem die Polizey den Großhändler ohne eine deſpotiſche Gewalt nicht zwingen kann, nach ihren Taxen zu verkaufen. Er kann die Polizey und alle Käufer mit dem einzigen Wort abweiſen, daß ſeine Vorräthe ſchon verkauft, aber noch nicht abgeführet ſind. Hiermit muß ſich die Polizey begnügen; denn ſie würde eine deſpotiſche, und den Handel gänzlich zerſtöhrende, Gewalt gebrauchen, wenn ſie dieſes Vorgeben nicht glauben, ſeine Bücher einſehen, oder andere ſchärfere Unterſuchungen anſtellen wollte. Obgleich die Polizeytaxen ſchon über zwey hundert Jahren in denen königlichen preußiſchen Landen eingeführet ſind (a); ſo wird man doch nicht finden, daß ſie den Großhandel betreffen; und in der neuen berliniſchen Taxordnung (b) ſind der Kaufmannſchaft, ausgenommen die Materialiſten im kleinen Verkauf, ebenfalls keine Taxen geſetzt worden; nur hat man die Kaufleute perſönlich verpflichtet, bey Vermeidung einer angedroheten Strafe, ihre Waaren höher nicht, als mit einem gewiſſen denenſelben, nach Abzug der Koſten, vorgeſchriebenen mäßigen Procent, zu verkaufen. Und dieſes iſt auch alles, was die Polizey, nach guten Grundſätzen, bey dem Großhandel thun kann.

(a) Wie aus denen in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Taxen, angeführten Taxordnungen erſehen werden kann.

(b) S. allergnädigſt approbirte Taxen, nach welchen vom 1ten Junii 1764. ſich alle Käufer und Verkäufer, Meiſter und Geſellen, Herrſchaften und Dienſtbothen, und überhaupt ſämtliche Einwohner in Berlin, ohne Unterſchied des Standes und der Würden, bey Vermeidung der angedroheten Beſtrafung, auf das genaueſte zu achten haben.

§. 5.

III. Die dritte Regel iſt: Die Polizey muß ein jedes Gewerbe, dem ſie Taxen giebt, vollkommen überſehen können, weil ſonſt entweder ihre Taxen unbillig, oder unwirkſam ſeyn würden. Sie muß daher ein Gewerbe nicht allein in Anſehung aller ſeiner Arbeiten und ſeines Vortheils oder Gewinſtes, ſondern auch in Anſehung ſeines Verkaufes, und ob es ſich nach denen Taxen richtet, oder nicht, überſehen können. Man muß die Polizeytaxen durch keine Ausflüchte, daß die vorräthigen Waaren ſchon verkaufet wären, daß man ſchon andere Gedingsarbeit übernommen habe, und dergleichen, unnütze machen können. Daher müſſen diejenigen, denen man Polizeytaxen geben kann, entweder offene Läden und Boutiquen haben, oder wenn es zu leiſtende Dienſte anbetrift; ſo müſſen ſie auf einem öffentlichen Platz darzu bereit ſtehen, wie die Lohnkutſcher, die Sänften- und Packträger ꝛc. Denn ſo bald jemand Lebensmittel und Waaren, welche Polizeytaxen haben, öffentlich in Läden und Boutiquen feil hat, oder ſeine Dienſte auf öffentlichen Plätzen dem gemeinen Weſen anbiethet; ſo unterwirft er ſich eben durch dieſe Handlung denen gegebenen Taxen; und die Polizey kann mit Grund von ihm fordern, daß er entweder ſich dieſen Taxen gemäß bezeigen, oder nicht die Freyheit haben ſoll, ſeine Waaren und Dienſte öffentlich feil zu biethen.

§. 6.

Die Gegenſtände welche gemeiniglich mit Polizeytaxen verſehen werden, ſind folgende:

1) Das Brod. Wie die Brodtaxen richtig und zuverläßig gemacht werden; ſolches iſt bereits in einer beſondern Abhandlung gezeiget worden (a) *)

2) Das Mehl. Da die Brodtaxen zugleich auf eine eigene mit aller Vorſicht angeſtellte Mahlprobe gegründet werden; ſo weiß man auch, was ein jeder guter und reiner Scheffel Weitzen und Rocken an Mehl giebt nämlich 5. gehäufte Viertel, was darauf liegen kann (b). Das Mehl muß allemal gehäuft verkauft werden; und es iſt ein Fehler der Polizey, wenn ſie verſtattet, daß das Mehl nicht gehäuft verkauft wird. Denn es iſt alsdenn zwiſchen einem Scheffel Mehl und Getreide gar kein Verhältnis: und wenn auch Getreide und Mehl in einerley Preiſe ſtehen; ſo iſt doch der Vortheil der Mehlverkäufer, zum Nachtheil des Publici, gar zu übermäßig. So gar wenn das Mehl gehäuft verkauft wird; ſo kann die Taxe des Mehls den Preis des Getreides nur mit zwey Groſchen überſteigen. Die Mehlverkäufer werden alsdenn dennoch, nach Abzug der Mahlmetze, an jedem Scheffel den fünften Theil Profit haben; und mehr kann man ihnen billiger Weiſe, ohne Nachtheil des Publici, nicht zugeſtehen. **)

3) Das Fleiſch. Von denen Fleiſchtaxen iſt aber ſchon anderwärts gehandelt worden (c). ***)

4) Das Bier. Wie die Biertaxen angefertigt werden, iſt ebenfalls bereits anderwärts gezeiget worden (d). ****)

5) Der Brandewein. Ein richtiger Anſchlag über eine Brandeweinbrennerey kann zugleich dasjenige anhanden geben, was man bey Verfertigung einer Brandeweintaxe zu wiſſen nöthig hat (e). ****)

6) Die Waaren verſchiedener Handwerker. Die berliniſche Taxordnung hat folgende mit Taxen beleget, als die Böttcher, Kleinbinder, Bürſtenmacher, Brandeweinbrenner und Deſtillateurs, Drechsler, Feilenhauer, Weißgerber, Lohgerber, Glaſer, Goldſchläger, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Handſchuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Knopfmacher, Kupferſchmiede, rohe Leder von denen Schlächtern, Leinweber, Lichtzieher und Seifenſieder, Meſſerſchmiede, Nadler, Nagelſchmiede, Pantoffelmacher, Poſamentierer, Riemer, Sattler, Schloſſer, Säge- Bohr- und Zeugſchmiede, Huf- und Waffenſchmiede, Schuhmacher, Schwertfeger und Langmeſſerſchmiede, Seiler, Siebmacher, Sporer, Stell- und Rademacher, Strumpfſtricker, Strumpfwürker, Korb- und Stuhlmacher, Täſchner, Tiſchler, Töpfer, Tuchmacher, Windenmacher, Zeug- und Raſchmacher, Zinngieſer.

7) Der Arbeitslohn, ſowohl derjenigen Handwerksleute, die um Geding arbeiten, als auch anderer Leute, die um Lohn dienen oder arbeiten. In denen königlichen preußiſchen Landen finden ſich dergleichen Taxen für die Handwerker, ſo bey dem Bau arbeiten (f), für die Seiden- und Wollenſpinner (g), und in der angeführten berliniſchen Taxordnung, für die Schneider, Schornſteinfeger, Tuchbereiter, Tuchſcheerer, Brunnenmacher, Steinmetzen, Schwarz- und Schönfärber, Fuhrleute (h), Fiacres, Miethskutſchern, Holzfuhren, für die Holzhauer, für das Geſinde (i), für die Hausſchlächter, Tagelöhner und Bothen. Hieher gehören auch die Taxen für die Aerzte (k) und Wundärzte (l).

8) Die Materialwaaren. Es iſt ſchon oben erinnert worden, daß man den Großhandel von denen Taxen ausnehmen muß. Hier iſt auch nur blos die Rede von ſolchen Waaren,

ren, es mögen Victualien oder andere Waaren ſeyn, welche durch die Hände der Kaufleute gehen, und von ihnen einzeln verkauft werden. Und da fragt es ſich, ob dergleichen Waaren mit Taxen beleget werden können? In der berliniſchen Taxordnung hat man denen Materialwaaren Taxen geſetzt. Der Herr von Juſti aber (m) will ſolches nicht billigen, weil es, ohne den Gewinſt der Handelsleute zu erforſchen, und die beſonderen Umſtände ihrer Handlung aufzudecken, ſo wider die nothwendige Freyheit der Commercien liefe, nicht geſchehen könnte. Es würde auch das Publikum von der Unterlaſſung dieſer Taxen keinen Nachtheil zu befürchten haben. Man wüßte vermittelſt der Correſpondenz was eine Waaare in einem jeden Handelsplatz thut: und wenn die Handlung einer jeden Stadt in etwas beträchtlich wäre; ſo hätte man daſelbſt gute Nachricht von denen Preiſen aller Waaren, die ſo wenig ein Geheimniß wären, daß ſie vielmehr unter dem Namen der Preiscourantenzettel, gedrukt oder geſchrieben, in jedermanns Händen herumgiengen. Es würde alſo ein auslachenswürdiges Unternehmen ſeyn, wenn ein Kaufmann, welcher kein Monopolium hätte, zum Bevortheilen des gemeinen Weſens höhere Preiſe ſetzen wollte, als es dem Lauf der Commercien gemäs wäre. Dieſes Unterfangen würde ihm ſo wenig gelingen, daß ihn vielmehr jedermann mit ſeinen Waaren ſitzen laſſen, und ſeine Thorheit mit Verachtung anſehen würde. Es würde auch ſo leicht niemahls ein vernünftiger Kaufmann ſich einfallen laſſen, durch unbillige, und denen Umſtänden der Handlung nicht gemäße, Preiſe ſeinen Vortheil zu ſuchen.

9) Die Krämer- und Höckerwaaren. Bey dieſen kann man Polizeytaxen ſetzen, ohne daß man in die Geheimniſſe und beſondern Umſtände der Krämer eindringen darf. Man weiß, was dieſe oder jene Waaren in den großen Handelsplätzen koſten. Man weiß, was dieſe Verkäufer daran gewinnen müſſen, wenn ſie die Koſten der Fracht, der Abgaben, und ihre Haushaltung beſtreiten wollen. Die Krämer haben alſo ſo wenig Urſache, ſich über die Taxen zu beſchweren, als die Bäcker, Fleiſcher und Bierbrauer. Beſonders müſſen die Victualien, womit die Höcker, ſo öffentlich auf dem Markt ſitzen, handeln, mit Taxen beleget werden, damit die gemeinen Leute, ſo gemeiniglich die einzigen ſind, die von ihnen kaufen, nicht bevortheilet werden. Eine ſolche Höckertaxe findet ſich ebenfalls in der berliniſchen Taxordnung.

a) S. den Art. Brodtaxe.

b) S. eben daſelbſt, wie auch den Art. Mühlenweſen.

c) S. den Art. Fleiſchtaxe.

d) S. den Art. Biertaxe.

e) S. den Art. Brandeweinbrennerey.

f) S. Reglement, wie die Handwerker, ſo beym Bau arbeiten, in Vor- und Hinterpommern zu bezahlen, vom 14. Oct. 1753. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. p. 574. Approbirte Taxe, wornach ſowohl die Neuanbauende und Reparanten, als auch die benannte Handwerker zu Königsberg, ſich zu achten haben, vom 15. Jan. 1753 ibid. p. 990. Bautaxe oder Benennung ſämmtlicher Bauſtücke, welche bey einem Hausbau vorkommen, mit denen dabey geſetzten Preiſen, wornach die zum Bau gehörige Handwerksleute in der Churmark und dazu incorporirten Creiſen, vornemlich aber zu Berlin und Potsdam künftighin bezahlet werden ſollen. Fol. Berlin 1756.

g) S. Specification des Spinnerlohns, ſo denen Wollſpinnerinnen in Berlin, ſowohl für fein als grob Geſpinſt, hinführo zu zahlen iſt, vom 19. Mart. in 1722. Mylii Corp. Conſt. March. Tom. 5. p. 331. Interimstaxe bey der Seidenräderey und Wollenſpinnerey in dem Spinn- und Manufakturhauſe zu Spandau, vom 28. Dec. 1687. ibid. p. 438.

h. Herr von Juſti in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, I. Band, §. 824. glaubt nicht, daß einem Fuhrmann, in Anſehung dieſer oder jener Art der Fuhren, Taxen gegeben werden können, weil, da er mit ſeinen Pferden viele andere Arbeit thun könnte, die nicht unter der Taxe ſtünde, er allemahl ſagen könnte, daß er nicht Zeit habe, ſondern andere Arbeit verrichten müßte, bis man ihm aus eigener Bewegung weit mehr anbiethe, als die Taxe vorſchriebe. Allein dieſes Argument iſt ein wenig zu ſeicht. Es ſind alle Arbeiten, die ein Fuhrmann mit ſeinen Pferden verrichtet, bekannt. Man weiß, ob er gewohnt iſt, über Land, und auf wie viele Meilen weit, zu fahren. Man kann ihm alſo, wie bei denen ordentlichen Poſten, ſeinen Fuhrlohn vor jede Meile beſtimmen. Man weiß gleichfalls, ob die Fuhrleute die Holzfuhren in der Stadt verrichten: und da die Holzplätze ebenfalls bekannt, ſo wie die Quantität Holz, ſo man mit zwey oder vier Pferden fortbringen kann; ſo iſt die Taxe darnach leicht zu machen. Treiben die Bürger Ackerbau; ſo iſt die Pflugarbeit, oder das Miſtfahren und die Aerndefuhren, auch leicht zu taxiren. Andere kleine Arbeiten, welche der Fuhrmann einem oder andern bey Veränderung der Wohnung, oder bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen verrichtet, können leicht nach halben oder ganzen Tägen taxiret werden.

i) S. den Art. Geſindeordnung.

k) Vom 30. Aug. 1693. 27. Sept. 1725 in Mylii Corp. Conſt. March. c. 1. p. 29. und 250.

l) Vom 30. Aug. 1693. und 27. Sept. 1725. ibid. p. 51. und 250.

m) c. 1. §. 826 827.

*) Was wegen der Brodtaxen in denn k. k. Staaten anzuführen nöthig geweſen, iſt im erſten Bande des Polizey- und Cammeral-Magazins beym Artikel Brodtaxe angeführt worden.

**) Durch k. k. Verordnung vom 4. April und 3. May 1781, iſt alle Satzung auf die Griesleren in Wien und auf dem Lande aufgehoben, und das Mehlgeben und Grieſeln, dann der freye Verkauf dieſer Mehlgattungen auf den daſigen Wochenmärkten jedermann geſtattet worden.

***) Wie es mit der Fleiſchtaxe in den k. k. Staaten gehalten wird, iſt beym dritten Bande des Polizey und Cammeral-Magazins, unter dem Artikel Fleiſchtaxe eingerückt worden.

****) Unter dem Artikel Biertaxe im erſten Bande des Polizey- und Cammeral-Magazins, iſt das nöthige angemerkt worden.

*****) Im erſten Bande des Polizey- und Cammeral-Magazins, beym Artikel Brandweinbrennerey, iſt das hieher gehörige, bereits eingerückt worden.

§. 7.

Die beſten Polizeytaxen bleiben ohne alle Wirkung, wenn die Polizey vor deren Aufrechterhaltung und Befolgung nicht gehörige Vorſorge träget. Hierzu aber wird eine groſſe Aufmerkſamkeit des Polizeydirectors erfordert. Alles arbeitet gleichſam, die Polizeytaxen unnütz zu machen. Die Handwerker, denen ſie gegeben ſind, die Polizeydiener,

diener, die ſich von dieſen Handwerkern beſtechen laſſen, die Polizeyinſpectores und andere Polizeybedienten und Beyſitzer, die um eines Polizeybratens, oder eines mürben Kuchens halber, ein Auge zuthun; mit einem Worte: alles arbeitet, dem Polizeydirector die Augen zu verkleiſtern, daß er nicht gewahr werden ſoll, wie ſchlecht die Polizeytaxen beobachtet werden. Es iſt daher wohl kein ſchwereres Amt, als des Directors der Polizey; von ihm allein erwartet das Publikum die Aufrechterhaltung der Polizey, und ihm allein wird alle Schuld beygemeſſen. Allein er wird niemahls der Erwartung des Publici ein Genüge leiſten, ſo bald er ſich auf jemand andern verläßt, und nicht ſelbſt ganz beſondere Wege ausfindig macht, um gründlich zu erfahren, wie die Polizeytaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Auf die Beſchwerden darf er es nicht ankommen laſſen, die wider die Entgegenhandlung geführet werden; denn die wenigſten Leute ſind zu der Anzeige und Beſchwerde geneigt; zumahl wenn die Handwerker die Verwegenheit haben, dem Geſinde derjenigen, ſo Beſchwerden geführet haben, übel zu begegnen, ſolche mit ſchimpflichen Reden zu mißhandeln, und ihnen den Verkauf zu verweigern.

Sollen die Polizeytaxen befolget werden; ſo muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachſicht beſtrafet werden. Die Erlaſſung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweiſen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, verurſachen, daß die Entgegenhandlungen deſto häufiger werden. Die erſten Fällen der Entgegenhandlung können nur mit Geldſtrafen beleget werden. Wer aber die Polizeytaxen zum dritten- oder viertenmahl auſſer Acht geſetzet, muß mit Legung des Gewerbes, Schlieſſung der Läden und Entziehung der Gerechtigkeit beſtrafet werden.

Das beſte und wirkſamſte Mittel zu Aufrechterhaltung der Polizeytaxen iſt der Flor des Nahrungsſtandes, und eine groſſe Concurrenz und Zuſammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Abſatzes und der Arbeit eifern. Denn alsden werden ſie von ſelbſt billig ſeyn, ſich mit einem mäſſigen Gewinſt begnügen, und ihren hauptſächlichſten Vortheil in der Menge des Abſatzes ſuchen. Das wichtigſte Augenmerk der Landespolizey muß alſo vornehmlich dahin gerichtet ſeyn, in denen unentbehrlichſten Gewerben eine ſolche Concurrenz und Zuſammenfluß zu veranlaſſen. Und beſonders iſt dieſes das allerbeſte Mittel bey allen Arbeitern, die auf Lohn und Gedinge arbeiten.

Portechaiſen.

Inhalt.

§. 1. Portechaiſen ſind nothwendig, aber keinen Schwierigkeiten unterworfen. §. 2. Von Unterhaltung und Verpachtung derſelben. §. 3. Von der bey dieſer Anſtalt nothwendigen Taxe, §. 4. Verſchiedene Masregeln, welche die Polizey bey dieſer Anſtalt zur Bequemlichkeit der Einwohner ergreifen muß.

§. 1.

Die Portechaiſen oder Sänften werden billig zur gröſten Bequemlichkeit einer Stadt mitgerechnet; und ſie ſollten nicht allein in groſſen Reſidenz- Haupt- und Handelsſtädten, ſondern auch in mittelmäſſigen Städten, wo ſich Univerſitäten, Landescollegia, oder reiche und vornehme Einwohner befinden, gehalten werden; um ſo

mehr, da dieſe Polizeyanſtalt keinen Schwierigkeiten oder groſſen Unkoſten unterworfen iſt; denn die Portechaiſen freſſen weder Hafer noch Heu, wie die zu den Fiacres nöthigen Pferde, welche deshalb auch nur groſſen und reichen Städten anzurathen ſind. Und da alſo die Unterhaltung der Portechaiſen keine Koſten verurſachet, als das wenige, welches zur Livrée der Sänftenträger und derſelben Löhnung erfordert wird; ſo kommt es bey Einführung dieſer Anſtalt hauptſächlich, und ſo zu ſagen ganz alleine, auf die erſte Auslage zu Anſchaffung der Portechaiſen an. Iſt dieſe Auslage einmal beſtritten; ſo können viele Jahre vorbei gehen, ehe man genöthiget iſt, eine dergleichen von neuem zu thun.

§. 2.

Die Sänften ſollen von der Polizey angeſchaft und unterhalten, auch die Sänftenträger mit gleicher Livrée verſehen werden: und ſo, wie ſie einen gewiſſen wöchentlichen Gehalt erhalten müſſen; ſo müſſen, um alles dieſes davon zu beſtreiten, alle Gebühren für die Sänften eincaßiret werden. Weil dieſe Gebühren, auch bey aller Aufſicht, ſehr leicht von denen Sänftenträgern unterſchlagen werden können, weil es unmöglich iſt, daß der Aufſeher ihnen aller Orten auf den Fuß nachgehen kann; ſo pfleget man an einigen Orten dieſe ganze Anſtalt, wenn ſie einmahl zu Stande gebracht iſt, zu verpachten; ich finde auch keine Urſache, warum ſolches nicht geſchehen könnte; wenn nur die Polizey, ehe ſie zur Verpachtung ſchreitet, dieſe Anſtalt eine ſo lange Zeit adminiſtriren laſſen, als darzu erfordert wird, um über den Ertrag, durch einen Durchſchnitt verſchiedener Jahre, einen gründlichen Anſchlag machen zu können. Bey dieſer Verpachtung würde der Pachter die Beſoldung und Kleidung der Sänftenträger und die Ausbeſſerung der Sänften über ſich nehmen, dabey aber ſich dahin verpflichten müſſen, ſich, nebſt denen Sänftenträgern, der vorgeſchriebenen Ordnung in allen Stücken gemäß zu verhalten, auch die Taxe niemahls zu überſchreiten. Der Polizey muß aber vorbehalten bleiben, die Sänftenträger ſelbſt zu beſtellen, oder wenigſtens, die darzu von dem Pachter vorgeſchlagenen Leute zu confirmiren, vor allen Dingen aber, ſowohl über den Pachter ſelbſt, als über die Sänftenträger, in Sachen, ſo dieſe Anſtalt betreffen, die völlige Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Vergehungen derſelben zu beſtrafen; denn hierin kann dem Pachter nichts zugeſtanden werden. *)

*) Durch k. k. Hofentſchließung vom 20. Auguſt 1781, wurde das bisher auf die Seſſeltrager beſondere ausſchlieſſende Privilegium aufgehoben, und jedermann geſtattet, Tragſeſſel (Portechaiſen) zu halten, auch wurde eine neue Ordnung für die Seſſeltrager gegeben, die hier im Auszuge folget:

1) Iſt jedermann erlaubt Tragſeſſel zu halten.
2) Muß es doch jeder zuvor der Regierung anzeigen.
3) Weil die Tragſeſſel ihre Nummern haben müſſen, ſo wird
4) Die Regierung einem jeden Seſſel ſeine Numer geben.
5) Iſt für die Haltung eines jeden Seſſels monathlich 1. fl. dem Armenhauſe zu zahlen, oder ſich mit demſelben nach der Anzahl der Seſſel auf ein Pauſchquantum zu vergleichen. Dagegen ſtehet ihnen frey, nach den Umſtänden der Zeit und Witterung, wegen des billigen Lohns für das Tragen, mit den Partheyen überein zukommen. An ſolchen

Tagen, wo Schauſpiele, Akademien und Redouten gegeben werden, müſſen um 7. denn um 10. Uhr Abends immer eine zureichende Anzahl von Seſſeln bey der Hand seyn. So muß auch getrachtet werden, zu Nachtzeit bey vorfallenden Gelegenheiten das Publikum zu bedienen. Die Pflicht desjenigen, der Seſſel hält, iſt, ſich um ſtarke Seſſelträger zu bewerben, die dem Trunke nicht ergeben, und im Tragen vorſichtig ſind, indem der Eigenthümer für den Schaden, der jemanden im Tragen durch die Schuld, und das Verſehen ihrer Träger wiederfahren ſollte, zu haften hat. Will der Eigenthümer einen Seſſel eingehen laſſen, oder mehrere errichten, ſo muß es der Regierung angezeigt werden.

6) Haben die Seſſelträger folgendes zu beobachten: a) Sollen ſie jeden Menſchen — auſſer Kranke ins Krankenhaus, und todte Körper — dahin tragen, wohin er in der Stadt verlangt. b) Muß das Tragen willig, und ohne anzuhalten bis an den beſtimmten Ort geſchehen, und es iſt niemand unterwegs abzuſetzen, oder zum Ausſteigen zu nöthigen. c) Sollen ſie ſich hüten, jemanden im Einnehmen, Tragen und Abſetzen grob und unanſtändig zu begegnen. d) Müſſen ſie bey übeln Wetter, Eiſe oder ſonſt ſchlüpfrigen Wegen behutſam ſeyn, auch ſich nicht unter die fahrenden Wägen wagen. e) Sollen ſie ſich auf beſtimmten Plätzen verſammeln, und nach der Ordnung, wie ſie dahin kommen, ſtellen, und nicht vordrängen. Wenn ſie aber beſonders beſtellt ſind, ſo können ſie ſich auf dieſen Platz hinbegeben. f) Wenn ſie zum Warten ohne eine gewiſſe Zeit gedungen, ſo iſt ihnen nicht erlaubt, in der Zwiſchenzeit eine andere Trage zu verſehen. g) Wenn ſie nach Hauſe gehen, und ihnen jemand unterwegs zu tragen aufſtieſſe, können ſie ihn annehmen, jedoch nicht verſuchen, mit Seſſeln in der Stadt herum zu gehen, und ſich um Tragen zu bewerben. h) Sollte jemand, den ſie trugen, etwas in dem Seſſel verloren, oder vergeſſen, oder zurückgelaſſen haben, müßten ſie es zurückſtellen, oder der Regierung übergeben. Uiberhaupt ſollen ſie ſich gut aufführen, unter einander verträglich ſeyn, und alle Klagen vermeiden.

§. 3.

Zu dieſer Anſtalt wird eine vorgeſchriebene Taxe, die jedermann bekannt gemacht werden muß, und wornach ſich auch die Sänftenträger aufs genaueſte richten müſſen, erfordert. Bey dieſer Taxe, nach welcher jeder Gang bezahlet werden ſoll, richtet man ſich nach der Lage und Abtheilung der Stadt und der Vorſtädte: man ziehet die weiten Gänge billig in Betracht, und ſetzet ſelbigen eine höhere Taxe, beſtimmet auch, was oder wie viel beſonders bezahlet werden ſoll, wenn die Sänftenträger eine halbe oder ganze Stunde, oder noch länger warten müſſen.

§. 4.

Da die Portechaiſen zur Bequemlichkeit der Einwohner gereichen ſollen; ſo hat die Polizey annoch folgende Masregeln dabey zu nehmen:

1) Müſſen die Portechaiſen gut und bequem gebauet ſeyn, damit groſſe und ſtarke Perſonen darinnen gemächlich ſitzen können. Es kann wohl nichts verdrießlichers ſeyn, als wenn man in der Sänfte ſo enge und eingepreßt ſitzen muß,

daß man ſich nicht regen noch bewegen kann, ohne alle Augenblick Gefahr zu laufen, die Fenſter zu zerbrechen; oder wenn einem die Decke der Sänfte auf der Naſe ſitzt. Die gemächliche Bauart der Sänften träget vieles darzu bey, daß man ſich derſelben öfters bedienet.

2) Müſſen die Sänften auch etwas zierlich und manierlich ausſehen, ſowohl auswendig, als inwendig an ihrem Ausſchlag. Wenn ſie die Geſtalt eines zuſammengeſchlagenen bretternen Kaſtens haben, oder der inwendige Ausſchlag aus alten zuſammengeflickten Lumpen beſtehet; ſo werden ſich wenig Leute von Stande und Vermögen ihrer bedienen; und dieſe ſind es gleichwohl, die die Sänften am allermeiſten gebrauchen.

3) Müſſen die Sänften in einer proportionirten Anzahl vorhanden ſeyn, und beſtändig in Bereitſchaft ſtehen. Man muß ſich hierin nach der Beſchaffenheit der Stadt und ihrer Einwohner richten. Wenn allzuwenig Portechaiſen vorhanden ſind, und man erſt ſtundenweiſe warten muß, bis die ausgetragene wieder zurückgekommen ſind, oder wenn man die Sänftenträger erſt lange Zeit in den Wirthshäuſern aufſuchen muß, wenn man ſie nöthig hat; ſo wird mancher lieber zu Fuß gehen. Denen Sänftenträgern muß vorgeſchrieben ſeyn, wenn eher des Morgens ſie ſich bey denen Portechaiſen einfinden, und wenn eher des Abends ſie dieſelben wieder verlaſſen ſollen. Dieſe ganze Zeit über müſſen ſie ſich bey ihren Sänften allemahl bereit finden, oder wenigſtens im Winter in einem beſtimmten und am allernächſten gelegenen Wirtshauſe antreffen laſſen.

4) Muß für kranke Perſonen eine beſondere Sänfte in Bereitſchaft ſtehen. Ich weiß Exempel, daß Perſonen ſich niemahls wieder in einer Sänfte tragen laſſen wollen, in welcher man kurz vorher einen auf der Straſſe plötzlich krank gewordenen Mann nach Hauſe tragen müſſen.

5) Endlich müſſen auch die Sänften auf einem gewiſſen Platz beyſammen ſeyn, wo ſie allzeit zu finden ſind. Und wenn die Stadt ſehr groß iſt; ſo müſſen verſchiedene Plätze beſtimmet ſeyn, wo ſie allezeit, und, ohne weit darnach ſchikken zu dürfen, zu haben ſind. Lezteres wird aber nicht aller Orten obſerviret; wie denn z. E. in Berlin, in Nürnberg die Portechaiſen nur einen einzigen Sammelplatz haben.

Poſtweſen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Materie von Poſtweſen abzuhandeln iſt. §. 2. Urſprung und Grund des Poſtregals. §. 3. Begriff von den Poſten. §. 4. Dreyerley Arten der Poſten. §. 5. Grund und Urſprung des Poſtregals in Deutſchland. §. 6. Von dem verſchiedenen Zuſtande der Poſten in Deutſchland. §. 7. Von der landesherrlichen Befugniß in Anſehung der fremden Poſten. §. 8. Von dem Poſtweſen nach den Polizeygrundſätzen. §. 9. Von der Direction und Verwaltung des Poſtweſens. §. 10. Grundregel des ganzen Poſtweſens. §. 11 - 14. Eigenſchaften eines wohleingerichteten Poſtweſens. §. 15. Von der wirthſchaftlichen oder Finanzverwaltung des Poſtweſens. §. 16. Dabey findet die oben angenommene Grundregel ebenfalls Statt. §. 17. Von den Poſttaxen. §. 18. Die wirthſchaft-

ſchaftliche Einrichtung des Poſtweſens iſt der Gegenſtand der Vermehrung der Poſteinkünfte. §. 19, 20. und zwar bey dem innern Zuſammenhange des Poſtweſens. §. 21-23. bey der Unterhaltung der Pferde und Wagen. §. 24. bey der Unterhaltung der Poſtbedienten. §. 25. 26. bey Verhütung der Unterſchleife. §. 27-30. Einige beſondere Masregeln zu Vermehrung der Poſteinkünfte. §. 31. Worin die Poſteinkünfte beſtehen. §. 32. 33. Vom Poſtrechnungsweſen. §. 34. Von Verpachtung des Poſtregals.

§. 1.

Wenn man die Materie vom Poſtweſen gründlich abhandeln will; ſo muß man 1) das Poſtregal nach ſeinem Grunde, Urſprung, Natur und Beſchaffenheit unterſuchen; 2) das Poſtweſen als eine Polizeyanſtalt nach den Polizeygrundſätzen betrachten, und 3) von der wirthſchaftlichen oder Finanzverwaltung des Poſtweſens handeln.

§. 2.

Der Urſprung und Grund des Poſtregals iſt in dem hohen Recht des Landesherrn über die Landſtraſſen zu ſuchen, als die der oberſten Gewalt überlaſſen ſind, weil ſie zum Privateigenthum nicht ſchicklich ſind, und auch zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Reiſenden und zu Beförderung der Commercien und Gewerbe eine groſſe Vorſorge erfordern. Da nun nicht allein der Landesherr ſelbſt einer Einrichtung bedarf, wodurch ſeine Befehle in die entlegenen Gegenden des Landes ohne Aufenthalt fortgeſchaffet werden; ſondern es auch gar ſehr zu Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichet, wenn eine Anſtalt vorhanden iſt, wodurch die Briefe der Privatperſonen, die Waaren und Güter, die keine Laſtwagen erfordern, und die Reiſenden ſelbſt, ſicher und eilig von einem Orte zum andern gebracht werden können; zu einer ſolchen Anſtalt aber nicht allein die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraſſen, ſondern auch eine ſolche Gewalt und Anſehen erfordert wird, welche ſich über eine Menge Umſtände, die damit zuſammenhängen, erſtrecken: ſo kann eine ſolche Anſtalt niemand anders als der oberſten Gewalt in dem Staate überlaſſen werden; und hieraus iſt alſo das Poſtregal des Regenten entſtanden.

§. 3.

Die Poſten ſind demnach eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landſtraſſen ſich gründende Polizeyanſtalt, vermöge derſelben ſowohl zur Fortſchaffung der landesherrlichen Abgeſchickten, ſchriftlichen Befehle, und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correſpondenz inn- und auſſerhalb Landes, zu gewiſſen feſtgeſetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güter, ja die Reiſenden ſelbſt, gegen ein gewiſſes Poſtgeld, mit abgewechſelten Pferden (a) von einem Orte zu dem andern ſicher und eilig fortgebracht werden (b).

a) Die Abwechſelung der Pferde auf gewiſſen dazu beſtimmten Stationen, und die daraus entſtehende eilige Fortſchaffung, iſt eigentlich das weſentlichſte Kennzeichen der Poſten, wodurch ſie von dem Bothenweſen, von Landkutſchen und andern dergleichen Anſtalten unterſchieden werden.

b) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 338.

§. 4.

Es giebt dreyerley Arten der Poſten, nähmlich die reitende, fahrende, und Extrapoſten. Die reitenden Poſten ſind beſtimmt, die Briefe und kleinen Paquette, die nach ihrer Gröſſe in ein Felleiſen bequem gepacket werden können, fortzuſchaffen. Die fahrenden Poſten haben vornemlich den Entzweck, die Reiſenden und die Waaren und Güter von einem Orte zu dem anzu bringen; und die Extrapoſten ſind zu der beſondern Bequemlichkeit einiger Reiſenden vorhanden, die, auſſer den gewöhnlichen zu Abgang der Poſten beſtimmten Zeiten, von einem Orte zu dem andern geſchaffet ſeyn wollen; dafür ſie denn eine gröſſere Bezahlung zu leiſten haben.

§. 5.

Unerachtet das Poſtregal zur Landeshoheit gehöret, und eine derſelben an und vor ſich ſelbſt anklebende Gerechtſame iſt; auch gar kein Zweifel iſt, daß es in allen andern Reichen und Staaten davon keinesweges getrennet werden kann: ſo hat es doch mit der Ausübung des Poſtregals in Deutſchland eine beſondere Bewandniß; dieſe aber kann nicht gründlich beurtheilet werden, wenn man nicht hauptſächlich auf den Urſprung des Poſtregals und das daraus entſtandene Herkommen ſiehet.

In den ältern Zeiten wußte man in Deutſchland von ſo ordentlich eingerichteten Poſten, als wir heut zu Tage haben, nichts. Die Kaiſer ſowohl, als die Fürſten und Stände des Reichs, bedienten ſich eigener Bothen, ihre Briefſchaften und andere Sachen gehörigen Orts beſtellen zu laſſen. Nur bisweilen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, wurden einige Poſtbothen mit groſſen Koſten angeleget (a).

Der Anfang zu der gegenwärtigen beſtändigen und ordentlichen Verfaſſung des Deutſchen Poſtweſens geſchahe unter Kaiſer Maximilian dem erſten. Dieſer hat die burgundiſchen Niederlande mit ſeiner Gemahlin bekommen, und es verurſachte einen groſſen Aufwand, den Briefwechſel von Oeſterreich aus bis dorthin zu unterhalten. Dieſer Gelegenheit bediente ſich Franz von Taxis, und that den Vorſchlag, gegen Ueberlaſſung des Poſtweſens, des Kaiſers Briefe ohne Entgeld aus Oeſterreich nach den Niederlanden und wieder zurück zu ſchaffen. Jedermann hielte ſolche Anſtalt für mißlich, und konnte ſich niemand einbilden, daß die Briefe und Sachen der Kaufleute und anderer Perſonen ſo viel Poſtgeld abwerfen würden, davon Pferde, Wagen, Poſtilion und Poſtbediente unterhalten werden könnten; wie denn auch Franz von Taxis, dem ſolches niederländiſche Generalpoſtamt überlaſſen ward, im Anfang wirklich Schaden dabey gehabt haben ſoll.

Man gieng mit der Einrichtung des Poſtweſens immer weiter, man legte einen Cours aus denen Niederlanden nach Italien an, und zu dem Ende verſchiedene Stationen im Lüttichiſchen, Trieriſchen, Speyer, Würtenbergiſchen, Augſpurg und Tyrol. Und im Jahr 1596. würkte das Haus Taxis von dem Kaiſer Rudolph ein Reſcript aus, darinnen unter allerhand Vorwand, inſonderheit aber, daß neuerlicher Zeit, zuvor nie erhörter Weiſe, fremde Courire und andere Perſonen mit der Metzger unterlegten Pferden durch das Reich aus Italien und andern Landen auf- und abgeführet worden. Der Kaiſer befahl, die von etlichen Handelsleuten und Privatperſonen angelegte und dem Kaiſer nicht verpflichtete Ne-

Nebenbothen, welche man Metzgerpoſten nennete, weil ſie dem kaiſerlichen hohen Regal der Poſten im Reiche und denen Reichs-Conſtitutionibus zuwider, abzuſchaffen, und die Poſthörner zu verbiethen. Dem Taxis hingegen ward die Jurisdiction, Strafen und Bußen der Poſtbothen und Poſtverwandten im ganzen römiſchen Reiche beygeleget, denen Churfürſten und Ständen aber anbefohlen, ihn und die Seinige in ſonderbarer Protection zu halten, auf Begehren zu begleiten, und um leidliche Bezahlung Pferde und Wagen anzuſchaffen.

Von dieſer Zeit an ſahe der Kaiſer das Poſtweſen im Deutſchen Reich als eine kaiſerliche hohe Gerechtſame oder Reſervatum an, man trieb ſolches immer höher, und bemühete ſich, das Bothenweſen der Stände einzuſchränken. Im Jahr 1615. den 27. Julii belehnte Kaiſer **Matthias**, **Lamoral von Taxis** und deſſen ehelichen männlichen Deſcendenten auf ewig, und privative quoad quoscunque alios, als mit einem freyen Reichsregal und männlichen Lehen, und befahl allen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, unter Vermeidung kaiſerlicher Ungnade und einer Strafe von 50. Mark löthigen Goldes, bemeldeten Lamoral von Taxis, und ſeine ehelichen männlichen Leibeserben, und derſelben Erbens Erben abſteigender Linie und männlichen Geſchlechts, an dem Generalpoſtamt, und was demſelben anhängig, auf keine Weiſe, weder für ſich, noch durch andere, zu hindern, anzufechten, oder zu beſchweren (b). Und iſt dieſe Inveſtitur von Fällen zu Fällen von den Kaiſern erneuert worden. Dagegen verſprach Lamoral von Taxis, die kaiſerliche Staffeten ohne Endgeld fortzuführen, die an und von dem Kaiſer, wie auch Erz- und Vicekanzler (c), Geheimden- und Reichshofräthen, und andern Dero hohen Officien, abgehenden Briefe treu und ohne Abforderungen einiger Taxe oder Briefgeldes zu überliefern.

Die Stände des Reichs, welche den Nutzen, der aus dem Poſtweſen zu ziehen wäre (d), nicht einſahen, ließen, ohne Contradiction, zu, daß das Haus Taxis hin und wieder in ihren Landen Poſten anlegte (e); man regte ſich ſo wenig darwider, daß man vielmehr das Poſtweſen in verſchiedenen Reichstagshandlungen und Abſchieden als eine beſondere kaiſerliche Gerechtſame anerkannt hat. Endlich lernete man den Nutzen einſehen, der aus dem Poſtregal zu ziehen wäre. Die Reichsſtände nahmen alſo ganz andere Grundſätze an, als ſie vorher geäußert hatten, und ſie begriffen nunmehr, daß dieſe Anſtalt eine Folge aus der Landeshoheit wäre, die ſie in ihren Ländern ſelbſt auszuüben hätten (f). Unterdeſſen aber befand ſich das Haus Taxis ſeit langen Jahren in den meiſten Staaten von Deutſchland in ruhigem Beſitze ſeines vom Kaiſer und Reiche zu Lehen tragenden General-Erb-Reichspoſtamtes. Nur in den nordlichen Gegenden von Deutſchland hatte dieſes Haus, außer der Route nach Hamburg, wenig oder gar keine Poſten angeleget. Die mächtigen Reichsſtände in daſigen Gegenden fiengen alſo an, das Poſtregal ſelbſt auszuüben. Alſo legte der Churfürſt Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg, von Berlin aus nach Preußen und Cleve, Poſten an. Die Sache gerieth ſo wohl, daß die leipziger und anderen Kaufleute und jedermann ſich der churbrandenburgiſchen Poſten bedienten, und Churſachſen zugab, daß zu Leipzig und Dresden churbrandenburgiſche Poſthäuſer eröfnet, auch vom Jahr 1658. bis 1692. ohne

ohne Widerrede an beyden Orten gehalten worden. Nur im Jahr 1692. fieng Churſachſen an, in ſeinen Landen ſelbſt Poſten anzulegen. Auch Braunſchweig und andere Fürſten legten Poſten an. Das Haus Taxis gab ſich zwar alle Mühe, und widerſetzte ſich dieſen Poſten auf das äußerſte, indem es bey dem Kaiſer einen Befehl nach dem andern zu deren Abſtellung auswirkte; allein die Churfürſten und Fürſten, ſo einmahl die Poſten angeleget hatten, ließen ſich aus der Ausübung dieſes landeshoheitlichen Rechts nicht entſetzen; um ſo weniger, da der Kaiſer, als Erzherzog von Oeſterreich, in ſeinen Erblanden ſchon vorher Poſten angeleget hatte, und alſo mit einem guten Exempel vorgegangen war (g). Viele Reichsſtände hingegen, deren Gebiethe entweder klein, oder mit andern Territoriis untermiſchet war, oder die ſonſt aus verſchiedenem Betracht dieſe geänderten Grundſätze nicht annehmen wollten, ließen das Haus Taxis im ungeſtöhrten Genuſſe dieſes Rechtes, dergeſtalt, daß es ſowohl fahrende als reitende Poſten (h) nach Gefallen anlegen konnte (i): und gleichwie die Poſteinkünfte in einem kleinen Lande ohnedem nicht viel betragen (k); ſo waren die kleinern Reichsſtände ſo wenig aufmerkſam auf dieſes Recht, daß ſie auch andere benachbarte mächtigere Reichsſtände in ihrem Gebiethe Poſten anlegen ließen (l).

(a) Z. E. als 1522. mit dem König Ludwig in Ungarn, wegen der Türkenhülfe, eine abſonderliche Zuſammenkunft nach Wien ausgeſchrieben ward, fanden der Kaiſer und die Churfürſten und Stände vor gut, auf dem Reichstag zu Nürnberg, wo ſich damahls der Statthalter und das Regiment befand, und zu Wien eine Poſt anzulegen, damit, wenn etwas entſtünde, das in der Inſtruction nicht begriffen, eilends Beſcheid könnte geholet werden. S. Reichsabſchied d. A. 1522. §. 5.

(b) Die Lehnbriefe ſtehen in Lünigs Reichsarchiv Part. gen. pag. 446.

(c) Churmaynz hatte zugleich, als Erzkanzler in Deutſchland, die Oberaufſicht und Protection auf das Taxiſche Poſtweſen im Deutſchen Reiche erhalten; welches aber hernach zu vielen Streitigkeiten ſowohl zwiſchen Churmaynz und dem Fürſten von Taxis, als auch mit denen Reichsfürſten, ſo das Poſtregal ſich ſelbſt kraft ihrer Landeshoheit zugeeignet, Anlaß gegeben hat.

(d) In des Poſtmeiſters Birchden zu Frankfurt Bericht vom Poſtweſen, ſo ſich in Meyern Act. Pac. Weſtph. Tom. 5. p. 444. u. f. befindet, bezeuget ſchon damahls derſelbe, daß der Graf Leonhard von Taxis zu ihm ſelbſt geſagt: er hätte jährlich über 100000. Ducaten Ueberſchuß aus dem Poſtweſen, denn es wäre ein ſolcher Brunnen, dahin alle Quellen zuſammen liefen.

(e) Hierzu war beſonders der dreyßig jährige Krieg dem Hauſe Taxis ſehr günſtig, da es an vielen Orten durch der Stände Land ſeine Poſten etablirte, und das Poſtweſen auf einen von dem ordentlichen Landesherrn nicht abhangenden Fuß ſetzte.

(f) Dieſen Grundſatz haben ſelbſt die Vertheidiger der kaiſerlichen Gerechtſame, z. E. der Reichshofrath Mulz in ſeinem Werk de Majeſtate Imperator. Part. 2. Cap. 2. §. 4. anerkennen müſſen.

(g) Es hatte das Haus Oeſterreich ſchon im Jahr 1624 die Freyherrn von Paar mit dem Poſtweſen in den Erbländern beſonders belehnet. Cæsareo-Turrianus (unter welchem verdeckten Namen, nach des Herrn von Ludwigs Meinung, der

hildes=

hildesheimiſche Kanzler Zimmermann, nach des Herrn Bilderbecks Meinung aber der hildesheimiſche Juriſt Schoppe verborgen liegen ſoll) in ſeinem glorwürdigen Adler, Cap. 2. §. 11. und Ludwig von Hornick de reſervato Cæſar. Majeſt. Poſtarum regali, §. 24. wollen zwar behaupten, daß dieſe Paariſche Belehnung nicht ex capite ſuperioritatis territorialis, ſondern ex ſpeciali privilegio Cæſareo & Communicatione Reſervatorum geſchehen. Allein Stephan Chriſtoph Harpprecht in ſeinem 1710. herausgegebenen gründlichen Bericht, was es mit des Heil. Röm. Reichs Churfürſten und Stände Poſt- und Bothenweſen, inſonderheit in dem löblichen Herzogthum Würtenberg, von Maximiliani I. bis auf gegenwärtige Zeit, für eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt und noch habe; welche in Lünigs Grundfeſte europäiſcher Potenzen Gerechtſamen, 2 Theil, p. 188. u. f. zu finden, hat aus der Hiſtorie das Gegentheil zu erweiſen und darzuthun geſucht, daß der Lehnbrief nicht vom Kaiſer als Kaiſer, ſondern als Erzherzog von Oeſterreich, gegeben, und daher auch nicht in der Reichshofkanzley, ſondern in der öſterreichiſchen Kanzley ausgefertiget worden.

(h) In einigen Landen hat das Haus Taxis nur die reitenden Poſten hergebracht, und der Landesherr hat die fahrenden angeleget.

(i) Wie nachtheilig aber das Taxiſche Poſtweſen denen Ständen des Reichs iſt, zeiget Traugott Groot in ſeiner 1769. herausgegebenen Abhandlung vom ſicherſten Mittel wider die ſo häufige Beraubung der ſo reitenden als fahrenden Poſten, welches allein in heiliger und geſetzmäßiger Achtung der Landeshoheit geſuchet werden kann.

(k) Der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 343. will faſt überhaupt zweifeln, daß das Poſtregal für kleine Reichsſtände eine ſchickliche Sache iſt. Es wäre eine ſehr wichtige Anſtalt, die nicht allein eine große Erſtreckung erforderte, wenn ſie Nutzen abwerfen ſollte; ſondern wozu auch vielerley Verträge und Receſſe mit andern Staaten nöthig wären, und die mithin mit ſchlechtem Vortheile zu Stande kämen, wenn der Reichsſtand nicht genugſames Anſehen hätte. Wären aber die Poſteinkünfte ſchlecht; ſo wendete man auch nicht viel auf die Poſten, und die Commercien und die Correſpondenz litten darunter. Dieſes ereignete ſich auch, wenn die Wirthſchaft des Hofes in einem kleinen Lande ohnedem nicht zum beſten beſtellet wäre.

(l) Alſo hat das königliche Churhaus Preußen und Brandenburg noch heutiges Tages ſeine Poſten zu Baruth, Bernburg, Boitzenburg im Mecklenburgiſchen, Bremen, Cöthen, Deſſau, Duderſtadt, Goßlar, Güſtrow, Hamburg, Herford, Lieberoſe, Quedlinburg, Zerbſt.

§. 6.

Aus dieſen verſchiedenen Grundſätzen und Betragen der Stände in Deutſchland, iſt nun ein ganz beſonderer und faſt in allen Landen verſchiedener Zuſtand der Poſten entſtanden. In vielen Ländern, beſonders in Oberdeutſchland, hat das Haus Taxis ganz allein das Poſtregal auszuüben, und ſowohl fahrende als reitende Poſten gehören demſelben zu. In vielen andern Staaten hat dieſes Haus nur die reitenden Poſten, die fahrenden aber hängen von dem Landesherrn ab. In einigen andern, beſonders in den nordlichen Gegenden, hat

das Haus Taxis nur einige reitende Poſten auf den älteſten Routen, und einige mächtige Reichsſtände haben das Poſtregal nicht allein mit gänzlicher Ausſchließung des General-Reichspoſtamtes im Beſitze, ſo daß die Taxiſchen Poſten nur bis an ihre Gränzen gehen; ſondern ſie haben auch die Ausübung dieſes Regals, wie ſchon erwähnet, in benachbarten kleinen Staaten hergebracht. Bey dieſem Zuſtande wird es auch unfehlbar ſein Verbleiben haben, zumal da die Gerechtſamen des Hauſes Taxis in denen neueſten Wahlcapitulationen mehr befeſtiget, und dieſes Haus nunmehr wegen des führenden General-Reichspoſtamtes in das fürſtliche Collegium eingeführet worden, und mithin an den Laſten des Reichs Theil nimmt.

Dieſe kurze Vorſtellung von dem Urſprunge und dem Zuſtande des Poſtweſens in Deutſchland, giebt nunmehr von ſelbſt an die Hand, daß man keinen andern Grund und Richtſchnur des Poſtregals annehmen kann, als das Herkommen. Wenn auf Seiten der Reichsſtände nicht gezweifelt werden kann, daß dieſes Regal eine der Landeshoheit an und vor ſich ſelbſt anklebende Gerechtſame iſt (a); ſo iſt auf der andern Seite gleichfalls gewiß, daß die Poſten in Deutſchland entſtanden ſind, ehe die Landeshoheit in dem weſtphäliſchen Frieden (b) den Reichsſtänden genugſam verſichert war, und daß die Reichsſtände nicht allein die Beleihung des Hauſes Taxis, und die Anlegung der Poſten in ihren Landen ohne Widerrede geſchehen laſſen; ſondern auch das Poſtweſen als eine vorzügliche kaiſerliche Gerechtſame oder Reſervatum verſchiedentlich anerkannt haben. Ob nun zwar die meiſten Reichsſtände nach der Zeit ihre Grundſätze und Meinungen hierinnen geändert haben, ſo kann doch dieſes ſo wenig als die in dem weſtphäliſchen Frieden vollkommen verſicherte Landeshoheit eine ſolche Wirkung haben, daß dadurch dasjenige wieder abgeändert werden könnte, was der Kaiſer oder das General-Reichspoſtamt durch die ſtillſchweigende Einwilligung der Reichsſtände einmal hergebracht hat, weil ſonſt nach eben dieſen Grundſätzen diejenigen Reichsſtände, ſo Regalien und andere Gerechtſame in eines andern Territorio beſitzen, davon abſtehen müßten. Es iſt aber das Herkommen allerdings ein genugſamer Grund zu ſolchen Gerechtſamen in Deutſchland, weil ſehr viele und wichtige Rechte der Reichsſtände blos darauf beruhen; und gleichwie diejenigen Reichsſtände, welche Poſten in eines andern Territorio beſitzen, ſich lediglich auf das Herkommen gründen können, und es auch unfehlbar thun würden, wenn man ihre Poſten in einem ſolchen Lande abſchaffen wollte; ſo kann man dieſen Grund auch dem Kaiſer und dem Hauſe Taxis nicht ſtreitig machen. Es können auch aus dem Herkommen alle ſich ereignenden Streitigkeiten entſchieden werden, wenn keine beſonderen Receſſe und Vergleiche darüber vorhanden ſind, beſonders die, ſo aus der Anlegung neuer Poſten zu entſtehen pflegen. Wo das Haus Taxis alle reitenden Poſten hergebracht hat; ſo kann es auch ohne Zweifel neue dergleichen Poſten anlegen, eben ſo, wie der Landesherr, wenn er alle fahrenden Poſten beſitzt, auch ohne Widerrede des General-Reichspoſtamtes neue fahrende Poſten errichten kann; dahingegen wo der Landesherr, oder das Haus Taxis, alle Poſten allein im Beſitz hat, auch die Anlegung neuer Poſten von einem oder dem andern Theile nicht Statt finden kann. Unterdeſſen hat auch der Kaiſer und das Haus Taxis nichts anders, als das Herkommen vor

ſich

ſich; und, wenn man das Poſtweſen als ein kaiſerliches Reſervatum angiebt, kann man nicht anders ſagen, als daß der Kaiſer ſolches nur in denenjenigen Reichsſtändiſchen Ländern auszuüben hat, wo die kaiſerlichen Poſten von alten Zeiten her einmal angeleget ſind, und der Kaiſer alſo im Beſitz iſt (c): in welchen Ländern hingegen der Kaiſer dergleichen Poſten nicht hat; daſelbſt kann er auch keine verlangen, da fällt das kaiſerliche Reſervatum hinweg, und da übet der Landesherr dieſes Recht, kraft habender Landeshoheit, aus; wie denn die Reichsſtände heute zu Tage faſt alle kaiſerlichen Reſervata gleichfalls in ihren Landen ausüben. Wenn alſo das Haus Taxis in einem oder andern Lande eines Reichsſtandes, wo bisher weder daſſelbe, noch der Landesherr ſelbſt, Poſten angeleget hat, dergleichen anlegen will; ſo kann ſolches nicht anders, als mit gutem Willen und Einverſtändniß, mithin blos allein durch Vergleiche und Receſſe, geſchehen.

(a) Dieſes iſt von vielen Staatsrechtslehrern zur Genüge dargethan worden. S. z. E. Emeran Ackolds, oder vielmehr des Rathsmeiſters Andreas Ockels in Halle, gründlicher Unterricht von dem aus landesfürſtlicher Hoheit herſpringenden Poſtregal Chur- und Fürſten des Heil. Röm. Reichs, kürzlich vorgeſtellet und Herrn Ludwig von Hörnick irriger Meinung entgegen geſetzt, Halle, 1685. 4to. Eben deſſelben Diſcurſus de regali Poſtarum Jure Electorum Principumque Imperii, quo inanibus oppoſitionibus Domini Cæſarei Turriani reſpondetur, Halæ, 1698. 4to. Lib. Bar. de Cocceji Tr. de regali Poſtarum Jure, Francof. 1703. C. Wildvogel de Jure Principis eminenti circa poſtas.

(b) Auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreß wollten die Reichsſtände das Poſtweſen auch eingerichtet haben; es kam aber nicht zu Stande, ſondern es ward nur im Art. 9. Inſtr. Pac. geſetzt: Immoderata poſtarum, omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque ſua priſtina ſecuritas, jurisdictio & uſus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, reſtituantur & inviolabiliter conſerventur.

(c) Der ſel. Kanzler von Ludwig in Diſſ. de Jure Poſtarum clientelari, von General-Erb-Poſtlehen, ſo in deſſen Opuſc. miſcell. Tom. I. Lib. 2. n. 5. p. 919. zu finden, ſchränket dieſes Reſervatum noch weiter ein. Er ſagt, daß der Kaiſer das Poſtrecht, ſo ferne es ein für die kaiſerlichen Briefe durchs Reich einzig angerichtete Gelegenheit bedeute, unſtreitig in allen Landen habe; das Reiten und Fahren aber fremder Perſonen und Waaren vor Geld zur Landeshoheit gehöre, mithin an den Taxis nicht vergeben werden mögen.

§. 7.

Unterdeſſen, da das Poſtregal, der Regel nach, allerdings ein der Landeshoheit anklebendes Recht iſt, da daſſelbe vornehmlich die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; ſo iſt ein Landesherr allerdings befugt, wenn auch ein anderer daſſelbe in ſeinen Landen auszuüben hat, darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß der Gebrauch dieſes Rechtes ſolchergeſtalt ausgeübet werde, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert: und wenn ſolches zum Nachtheile der Gewerbe und zur Bedrückung der Unter-

tha-

thanen ausgeübet werden wollte; ſo kann er mit Grunde auf eine beſſere Einrichtung dringen; wie denn auch ein ſolches in ſeinem Lande befindliches frembes Poſtweſen allerdings ſchuldig iſt, die zu den Regierungsgeſchäften gehörigen Depeſchen und Briefſchaften innerhalb den Gränzen ſeines Landes auf den gewöhnlichen Routen ohne Entgeld zu befördern. Ob auch gleich ſolche fremde Poſtbedienten den Magiſtraten und Unterobrigkeiten ſchwerlich unterworfen ſeyn können; ſo kann man doch dem Landesherrn und ſeinen obern Juſtizcollegiis die Gerichtsbarkeit über dieſelben in allen andern Dingen, welche das Poſtweſen nicht anbetreffen, nach der Natur der Landeshoheit und den daraus abflieſenden Grundſätzen ſchwerlich abſprechen; es ſey denn, daß durch Verträge, oder ein ungezweifeltes Herkommen, ein anderes eingeführet wäre (a).

(a) Groot in der oben angeführten Abhandlung von dem ſicherſten Mittel wider die Beraubung der Poſten, klaget ſehr über die kaiſerlichen Reichspoſten, daß ſie ſich der Gerichtsbarkeit des Landesherrn entziehen, keinen Zoll, Wege- und Brückengeld entrichten wollen ꝛc. wodurch denn der Landeshoheit der Reichsſtände großer Nachtheil zugefüget würde. Er verlanget daher, daß die Reichspoſtbedienten, außer denen Poſtrechnungsſachen, in allen Stücken, auch was ihre Nachläßigkeit bey dem Poſtweſen betrift, und ſonderlich Intuitu actionis de receptis, der Jurisdiction des Landesherrn unterworfen ſeyn ſollten.

§. 8.

Nachdem wir das Poſtregal nach ſeinem Grunde, Urſprung, Natur und Beſchaffenheit, ſonderlich in Deutſchland, unterſuchet haben; ſo müſſen wir das Poſtweſen jetzo auch nach den Grundſätzen der Polizey betrachten (a). In der That ſind die Poſten nichts anders, als eine Polizeyanſtalt zur Bequemlichkeit des gemeinen Weſens und Beförderung der Commercien und Gewerbe, wodurch Briefe, Waaren und Perſonen, zu gewiſſen und beſtimmten Zeiten, gegen ein gewiſſes Poſtgeld, mit abgewechſelten Pferden ſchleunig und ſicher fortgeſchaffet werden; wie ſchon oben angeführet worden.

(a) Dieſes wird aber blos allein in dem Betracht geſchehen, wie ein Landesherr, der ſich in dem vollkommenen Beſitz des Poſtregals befindet, daſſelbe auszuüben hat.

§. 9.

Weil das Poſtweſen eine Polizeyanſtalt, zugleich aber auch ein Gegenſtand iſt, von welchem der Staat Einkünfte ziehen kann; und alſo aus dieſem gedoppelten Betracht, ſowohl zur Polizey- als Finanzwiſſenſchaft gehöret; ſo iſt dieſes die Urſache, daß man, in Anſehung der Direction und Verwaltung des Poſtweſens, in denen verſchiedenen Staaten eine große Verſchiedenheit antrift.

Wenn in einem Lande einmahl die höchſte Landespolizey und das Finanzweſen gänzlich von einander abgeſondert, und durch zwey höchſte Collegia verwaltet werden, die von einander unabhänglich ſind, und in keiner zuſammenhängenden Verbindung mit einander ſtehen; ſo gehöret die Direction der Poſten allerdings für dasjenige Collegium, welches die höchſte Landespolizey zu beſorgen hat. Dieſe Einrichtung mit der Verwaltung des Poſtweſens findet in denen hannöveriſchen Landen Statt. Die Direction des ganzen Poſtweſens hänget daſelbſt lediglich von dem Geheimdenrathscollegio

legio ab, welches eigentlich das Collegium iſt, welches die höchſte Landespolizey beſorget, das aber ſonſt mit dem Cammeralweſen nichts zu thun hat, als worzu ein eigenes von dem Geheimdenrathscollegio unabhängliches Cammercollegium vorhanden iſt. Der Herr von Juſti giebt daher auch den hannöveriſchen Poſten das Lob, daß ſie ihrem Endzwecke gemäß vollkommen verwaltet werden (a); wiewohl andere davon eben keine günſtige Beſchreibung machen (b).

Die andere, und weit mehr gewöhnliche Art der Verwaltung, iſt, daß die Poſten von denen Finanz- und Cammercollegiis dirigiret werden. Allein man bemerket auch nicht ſelten, das man das Poſtweſen blos aus dem Geſichtspuncte von Einkünften betrachtet, und es lediglich nach Finanzmaximen bearbeitet, welches in dieſer Art von Einkünften am wenigſten thunlich, und ſelbſt dem Intereſſe des Fürſten nachtheilig iſt.

Die dritte Art von der Direction des Poſtweſens iſt, daß man Generalpoſtmeiſter, oder Generalpoſtdirectoria, mit zugegebenen Räthen, oder Subalternen, verordnet, welche ein Generalpoſtamt ausmachen, und allen Poſtangelegenheiten vorſtehen. Wenn dergleichen Generalpoſtämter von denen höchſten Polizey- und Finanzcollegiis ganz abgeſondert und unabhänglich ſind; ſo iſt dieſes für die ſchlechteſte Art der Poſtverwaltung zu halten; weil alsdenn gemeiniglich feſtgeſetzte Grundſätze fehlen, indem die auf einander folgenden Chefs faſt allemahl in ihren Einſichten und Principiis ungemein verſchieden ſind. Es ermangelt auch alsdenn der Zuſammenhang mit denen übrigen Polizey- und Finanzangelegenheiten: ein Mangel, welcher denen Geſchäften allemahl nachtheilig iſt, und die Arbeit bey denen Collegiis vervielfältiget, ohne daß die Angelegenheiten beſſer beſorget werden.

Wenn hingegen ein ſolches Generalpoſtamt, vermittelſt ſeines Chefs, mit dem höchſten Polizey- und Finanzcollegio auf das genaueſte verbunden, und von dieſem Collegio abhängig iſt; ſo iſt dieſes in großen Staaten unſtreitig die beſte Direction des Poſtweſens. Dieſe Beſchaffenheit hat es mit dem Generalpoſtamt in Berlin. Daſſelbe hat die Beſorgung des geſamten Poſtweſens durch alle königliche Länder. Es beſtehet aus ſeinem Chef, welches ein Staatsminiſter iſt, der zugleich Vicepräſident und dirigirender Miniſter bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorio iſt; ſodenn einem Generalintendant, einem Generalregiſſeur, einem Director de Correſpondence, einem Generalinſpecteur, einem Juſtitiario, verſchiedenen geheimen und andern Secretariis, einigen Calculatoribus und Kanzeliſten. Alle Poſtbedienten im Lande können, außer in Criminalſachen, nirgends, als bey dem Generalpoſtamte belanget werden, welches deshalb ſeinen eigenen Juſtitiarium hat (c).

Ehedem, als man die Wichtigkeit des Poſtweſens noch nicht einſahe, und mit den guten Regierungsgrundſätzen noch nicht genugſam bekannt war; pflegte man nicht ſelten die Generalpoſtmeiſterſtelle zu vererben, und einer gewiſſen Familie in Lehen zu reichen, welche denn zugleich alle Einkünfte aus den Poſten zu genieſſen hatte. Nachdem der Kaiſer dem Hauſe Taxis die erbliche Generalpoſtmeiſterwürde im Reich verliehen hatte; ſo ahmeten Oeſterreich, Churbraunſchweig und andere Staaten dieſem Beyſpiel nach. Allein heutiges Tages ſiehet man die guten Regierungs- und Finanzgrundſätze beſſer ein, als daß ſich ein Staat ein-

fallen

fallen laſſen wird, eine ſolche Verwaltung des Poſtweſens, die allen vernünftigen Begriffen zuwider iſt, wieder einzuführen. Oeſterreich hat vielmehr dem gräfl. Paariſchen Hauſe, und Churbraunſchweig der gräfl. Platenſchen Familie die Erb-General-Poſtmeiſterwürde wieder abgekauft; und ſoll die letztere zwey Tonnen Goldes dafür erhalten haben (d).

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 355.

(b) S. C. Fahrenholz Abſchilderung der Extrapoſten, der Couriers und Staffetten Abfertigung, wie auch der Einrichtung und Diligencen in verſchiedenen europäiſchen Staaten und deutſchen Provinzen; im 15ten Bande der öconom. Nachrichten, p. 403. u. f.

(c) In mittelmäßigen und kleinen Staaten würde es die Koſten nicht abwerfen, wenn man beſondere Generalpoſtämter unterhalten wollte. Wenn die Finanzcammer zugleich die Polizey dirigiret; ſo iſt es allerdings der Natur der Sache gemäß, das Poſtweſen von der Cammer abhängen zu laſſen; und ein oder zwey Räthe werden zureichend ſeyn, ſolches zu proſpiciren. Wenn aber die Regierung die Landespolizey zu dirigiren hat; ſo iſt es allemahl ſchicklicher, ſolches dieſem Collegio anzuvertrauen, weil das Poſtweſen, als eine wahre Polizeyanſtalt, von denen übrigen Angelegenheiten der Landespolizey nicht wohl getrennet werden kann.

(d) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 358. Derſelbe behauptet, daß es der Wiederabkaufungen gar nicht bedurft hätte, weil die Veräuſſerungen der Einkünfte des Staats an ſich ungültig wären. Ein anderes wäre es, wenn ſolche Erb-General-Poſtmeiſterwürde titulo oneroſo erlanget worden wäre, wo die Billigkeit allemahl die Schadloshaltung erfordern würde.

§. 10.

Die Grundregel des ganzen Poſtweſens, auf welche dieſe geſamte Anſtalt gegründet werden muß, und worauf alle deſſen Verfaſſungen, Einrichtungen und Geſetze, als auf ihrem Mittelpunct, gerichtet ſeyn müſſen, iſt die Bequemlichkeit des Publici. Die Einkünfte, ſo durch eine wirthſchaftliche Einrichtung und Erſparung aus dem Poſtweſen gezogen werden können, können nur ein Nebenzweck ſeyn, welcher niemahls über den Hauptentzweck und die Natur der Sache die Oberhand gewinnen muß. *)

*) Was in denen k. k. Staaten wegen des Poſtweſens verordnet, und anbefohlen worden, wollen wir hier alles zuſammenfaſſen. Es ſind bereits unterm 8. März 1672, 16. April 1695, und 14. October 1748. Poſtpatente und Ordnungen ergangen, weil dieſe aber durch das neueſte am 8. Februar 1772. erlaſſenene k. k. Poſtpatent größtentheils abgeändert worden, ſo wollen wir dieſes leztere Auszugsweiſe hier einrücken:

1) Auſſer den Hof- und Dicaſterienſachen darf niemand einige Truhen, Schachteln, Verſchläge, oder andere dergleichen Sachen, welche die Ordinariposten beſchweren, und verſpäten, zur Beförderung aufgeben, noch die Poſtmeiſter ſolche annehmen, ſondern die Aufgeber ſind hiermit auf den Poſtwagen, oder auf eine Eſtaffette anzuweiſen. Es darf auch nirgends, als bey denen Hauptpoſtämtern mit der Ordinari ein Paſſagier zu fahren geſtattet werden.

2)

2) Die Poſtmeiſter unterliegen auch keiner Robot, auſſer jener, die ihrem dienſtbaren Hauſe, oder dergleichen Grundſtücken etwas angemeſſen iſt.

3) Alle, die ſich der Poſt reitend oder fahrend bedienen, ſie ſeyn, wer ſie wollen, ſollen die auf einer Station angetroffenen Ordinari- oder Extrapoſten, welche ſchon bereit wären abzugehen, keineswegs mit ſich nehmen, oder mit ſich führen, wie ſich denn auch die Paſſagiers aller Drohungen und Thätigkeiten ſowohl gegen die Poſtbeförderer, als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu andern Streichen nicht Anlaß geben ſollen, wie ſie bey einer oder andern verübten Thätigkeiten, Schlägen oder Verwundungen bey andern Poſten gar nicht befördert, ſondern noch dazu, wie im §. 5. weiter angeführet wird, mit einer Geld oder Leibesſtrafe belegt werden ſollen. Übrigens iſt ſcharf verbothen, daß ein Reiſender dem Bedienten auf dem Kutſcherſitze, eine Peitſche oder einen Stock geſtatte, um den Poſtknecht oder die Pferde zu hauen, und faſt aus dem Athem zu jagen. Hingegen haben die Poſtmeiſter die Paſſagiers gut und ſchleunig zu befördern, und ſolche bey gutem Wege und Witterung in einem geſtreckten Trab auf die nächſte Poſtſtation führen zu laſſen, wie denn bey einer hervorkommenden Klage jedesmal mit 10. fl. Strafe beleget werden wird.

4) Alle Poſtmeiſter ſind in Soldatendurchzügen mit aller Einquartierung und Perſonallaſten — welches jedoch auf ihre andern dienſtbaren Häuſer nicht verbreitet werden mag — verſchonet. Würden ſie aber in ihren Poſthäuſern zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, ſollen ſie in dieſem Falle von dem Gewerbe alle Abgaben leiſten, nur von dem Naturalquartiere oder Quartiergelde frey bleiben.

5) Niemand darf mit Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen nehmen, oder die Leute mit ſchimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, oder auf eine Art behandeln, unter der Strafe der Entſchädigung und 100. fl., wie denn auch in dergleichen Fällen den Poſtmeiſtern von den Behörden aller Beyſtand zu leiſten iſt.

6) Wenn mehrere Pferde, als der Poſtmeiſter zu halten ſchuldig iſt, vonnöthen ſind: ſo haben alle Ortſchaften, beſondes die Creisämter den Poſtmeiſtern zu Hülfe zu kommen, und die Bürger und Unterthanen, auch Landkutſcher anzuhalten, die Pferde gegen Bezahlung des Poſtgeldes zu ſtellen, wovon für ein Pferd auf einer einfachen Poſt 6. kr., vor $1\frac{1}{2}$ Poſt 9. kr., und für eine doppelte Poſt 12., kr. der Poſtmeiſter den helfenden Parteyen abzuziehen berechtiget iſt.

7) Alle Poſtſteige und gewöhnliche Straſſen ſollen offen gelaſſen, und in gutem Stande erhalten werden. Sollten die Wege durch übles Wetter, und Gewäſſer ganz verdorben ſeyn, daß die Poſten bey Tag und Nacht weder füglich durchkommen könnten: ſo ſollen die Poſtknechte auch in abſeitigen Wegen zu fahren und zu reiten, ja in dergleichen Nothfällen ſelbſt ohne Hinderniß die Zäune durchzubrechen befugt ſeyn, jedoch aber nur in dem äuſſerſten Nothfalle.

8) Soll keine Poſtſtation überritten oder überfahren, auch nicht mehr als 40, höchſtens 60 Pfund Bagage in Truhen oder Felleiſen auf ein Pferd gerechnet werden.

9) Es ſoll kein Landkutſcher, Lehnrößler oder Bothe ſich unterſtehen, Briefe zu ſammeln, oder

aus-

auszutheilen. Auch ſoll kein Reiſender einen Brief oder Paquet unter Strafe 1. fl. vor einen Brief, und 4. fl. für ein Paquet mit ſich führen. Auch wird den Bothen und Landkutſchern verbothen, die Reiſenden von der Poſt abwendig zu machen, ein Poſthorn zu führen, Pferdewechslung zu halten. Auch iſt den Reiſenden nicht erlaubt, ſich unterwegs von der Poſt abzuwenden, und eine andere Gelegenheit zu nehmen.

10) Soll, wenn es die Nothdurft erforderte irgendwo neue Poſtſtationen anzulegen, oder die alten auf einen andern Ort überzuſetzen, den Poſtmeiſtern, wenn ſie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht ſelbſt verſehen ſind, ein zur Poſt anſtändiges Quartier, und genugſame Stallung angewieſen, auch der Ankauf der Grundſtücke nicht ſchwer gemacht werden.

Vorſtehendes Patent wurde ſeinem vollen Innhalte nach, durch das am 24. October 1782. erlaſſene k. k. Patent beſtättiget, und nur der §. 9. auf folgende Art erkläret:

1) Daß weder den Bothen, Land- und Lehenkutſchern, Lehenrößlern, oder andern Fuhrleuten, noch den Paſſagiers ſelbſt, ſie mögen mit der Poſt, oder andern Miethpferden reiſen, auf der Poſtſtraße Pferdewechslung zu halten, oder zu machen erlaubt ſey, auſſer der Reiſende hätte entweder mit den nähmlichen gedungenen Pferden ſchon 6. Poſten zurückgelegt, oder ſich 3. Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte ſich derſelbe bey mangelndem ordentlichen Poſtcurſe, nach einem auſſer der Poſtſtraſſe liegenden Orte begeben. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß derjenige, der mit eigenen Pferden reiſet, ſich auch eigene, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es iſt daher

2) Nicht nur den nähmlichen Fuhrleuten, Landkutſchern, und Bothen Pferde zu wechſeln, ſondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung und andere Fuhrleute innerhalb der 6. Poſten zu überbringen, und dieſen leztern dergleichen Fuhren zu übernehmen, und fortzuſchaffen, verbothen. Auf gleiche Weiſe iſt

3) Fremden Bothen, Landkutſchern und Fuhrleuten, welche Reiſende in die k. k. Länder bringen, unterſagt, eher als nach 6. von der Gränze an in dieſen Ländern zurückgelegten Poſten, Pferde zu wechſeln. Wenn

4) Ein Fuhrmann den Reiſenden, der ihn bedungen hat, entweder nach dem beſtimmten, oder auch nach einem 6. Poſten von dem Orte der Abreiſe entfernten Orte gebracht hat: ſo iſt es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfahrt einen andern Reiſenden zu befördern, nur darf auf einer kürzeren Strecke als 6. Poſten, auch in dieſem Falle keine Pferdewechslung gehalten werden. Ubrigens bleibt

5) Die auf Ubertretung dieſer Verordnung vorgeſehene Strafe, nähmlich die Confiscation der Pferde, noch immer feſtgeſezt, welche der nächſte Poſtmeiſter, der ſie betritt, auszuſpannen berechtigt, und wozu dieſem jede Obrigkeit den ſchleunigſten, und wirkſamſten Beyſtand zu leiſten ſchuldig iſt.

Nun wollen wir die andern von Sr. k. k. Majeſtät Joſeph II. gegebenen Geſetze, welche das Poſtweſen betreffen, in Auszuge einrücken:

Durch k. k. Verordnung in Böhmen vom 13. Dezember 1780. wurde anbefohlen: die Poſtmeiſter ſollen nach Thunlichkeit die Unbeſtimmtbeurlaubten, um ſie

in

im Fahren zu üben, als Poſtknechte aufnehmen, und bey deren Aufnahme, und Wiederentlaſſung ſtets dem k. k. Creisamte es melden.

Vermög k. k. Verordnung in Oeſterreich vom 25. May 1781. wurde diſponirt: dort, wo es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen des Publikums nicht erheiſcht, ſoll mit der Verleihung einer Landkutſchergerechtigkeit nicht leicht vorgegangen, ſondern auf die Erhaltung der hin und wieder ſich nicht in beſten Umſtänden beſindenden Poſtmeiſter geſehen, und ſie nach dem Inhalte des höchſten Patents in allen billigen Dingen unterſtützet werden, damit ihnen gegen die Patentalverordnungen keine Beeinträchtigung geſchehe.

Durch k. k. Hofdekret vom 28. Dezember 1782. wurde befohlen: den Eigenthümern, der mit der Poſt ankommenden beſchwerten Briefe, ſteht frey, entweder ſelbſt dieſe Briefe im Poſtamte abzuholen, oder durch jemanden Vertrauten das unterſchriebne Receviſſe ins Amt zu ſchicken, oder aber die ihnen angehörigen beſchwerten Schreiben durch die Brieftäger, wo dergleichen vorhanden ſind, ſich ins Haus bringen zu laſſen. Jedoch iſt in jedem Falle der Uibernehmer ſchuldig, das Paquet in Gegenwart des Poſtamtes, oder des Briefträgers zu eröfnen; im widrigen Falle hat das Poſtamt nicht mehr dafür zu haften. Ferner wurde wegen der beſchwerten Briefe durch k. k. Hofdekret vom 2. Juny 1783. verordnet: daß die überſchlagenen Converte, der mit Bankozetteln, oder Wechſeln beſchwerten Briefe, von ſämmtlichen Poſtämtern ſowohl inn- als auswendig doppelt petſchiret, und ſo wie bey den übrigen Converten, die verordneten Poſtamtsſiegel wohl kennbar aufgedrücket, die Paquete ſelbſt auf beiden Flügeln, und in der Mitte, denn auch die Felleiſen an den zuſammengezogenen zweyen Enden der Schnur gut zuſammengeſiegelt, ſohin aber auf jeder Station, und in jedem Amte — ob dieſe Siegel noch in guter Eigenſchaft beſtehen, bey der Eröfnung genau unterſuchet, bey einer gefundenen Verletzung aber ſogleich die gehörige Anzeige in dem Stundenpaße gemacht werden ſolle. Auch befahl das k. k. Hofdekret vom 28. April 1783. Jeder Denunciant, welcher einen Veruntreuer eines beſchwerten Briefes ausfündig machen, und überzeugen wird, ſoll nebſt Verſchweigung ſeines Namens, und Verheiſſung der Straſloſigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker geweſen wäre, noch eine Belohnung von 100. Dukaten erhalten.

Das k. k. Hofdekret vom 8. und in Böhmen kundgemacht den 18. Februar 1782. befahl: da ſich in Criminal- und Concursverfahrungen manchmal Fälle ereignen, wo die ſchleunige und zuverläßige Juſtizverwaltung, die an die Kridarien einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwan einkommenden Briefe gerichtlich zu eröfnen, erfordert: ſo wird bewilliget, daß in dergleichen Fällen ſolche Briefe von den Poſtämtern an die Criminal- und Concursgerichte auf Verlangen gegen Empfangsſchein ausgefolgt werden; Doch wird dabey befohlen, daß die Juſtizbehörden dieſe Erlaubniß bey ſchwerſter Verantwortung in keiner Art zum Abbruche des allgemeinen Zutrauens misbrauchen, und alſo nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Vorfällen erheiſcht, die Ausfolgung anſuchen ſollen.

Ein k. k. Hofdekret Böhmen betreffend, vom 2. April 1783. befahl: „die ſämmtlichen Filialcaſſierer haben vom 1. May 1783. an, die alle Quartale überkommenen Poſtgelder ohne Vermiſchung mit den Steuergeldern, nach Prag an die Cammeralcaſſe mitzunehmen; und durch Verordnung in Böhmen vom 17 May 1783. wurde diſponirt: die k. Creishauptleute ſollen die ihnen, von den Poſtämtern zukommenden Quartalsbetragsausweiſe über die alle Quartale einzunehmenden Poſtgelder den Filialcaſſierern zum richtigen, und ordnungsmäßigen Empfang, dean Quittirung in Zeiten mittheilen, und die Poſtmeiſter anweiſen, daß ſie ihre Ausweiſe, und Abfuhr an die Filialcaſſe jedesmal einige Tage vor der Abreiſe des Filialcaſſierers richtig ſtellen. Jedoch haben, nach k. k. Verordnung in Böhmen vom 24. Juny 1783., die Poſtämter, zu den bey dem k. Creisamte abzuführenden Poſtgeldern zugleich auch allemahl die erforderlichen Gegenſcheine, und richtigen Münzzettel beyzulegen. Das k. k. Hofdekret vom 23. Juny 1783. befahl: Die Uiberſchußgelder der Poſtſtationen ſollen zum Empfange bey den dazu beſtimmten Caſſen angewieſen, die Hinausgebührungen aber aus der Cammeralcaſſe, aus der Oberpoſtamtscaſſe erfolgt werden. Damit jedoch die Poſtmeiſter, welche einen Geldüberſchuß anzeigen, in keinen Caſſerückſtand verfallen, und jene, denen Caſſereſte hinausgebühren, im Dienſtſtande erhalten werden mögen: ſo ſollen, weil die Hofbuchhaltung in 6. Wochen nach Ausgange eines jeden abzuſchlieſſenden Quartals mit der Journalreviſion zu Stande kommt, um den vierteljährigen Abrechnungsplan einem jeden Poſtmeiſter gerade zu überſenden!, dieſe Caſſereſten noch in dem laufenden Quartal durch die Abfuhr und Abzahlung berichtiget werden, indem dieſer Zeitraum von 5. oder wenigſtens 4. Wochen einer jeden Caſſe, und jedem Poſtmeiſter hinreichend iſt. Wenn aber dieſe ihre Handlung ſpäter, und in dem nächſtkommenden Quartale geſchähe: ſo iſt der Poſtmeiſter als ein Reſtant anzuſehen, und mit Schärfe anzutreiben. Durch k. k. Hofdekret vom 11. September 1783. wurde befohlen: daß künftig die Anweiſung der den Poſtmeiſtern hinausgebührenden Reſten anſtatt bey der Cammeralcaſſe bey der Oberpoſtamtscaſſe eines jeden Landes geſchehen ſoll, damit von dieſer blos der reine Uiberſchuß des Poſtgefälls, in der Cammeralcaſſe einflieſſen möge.

In einem unterm 3. April 1783. ertheilten Hofdekret: wurde die in Poſtſachen zu Wien aufgeſtellte Hofcommiſſion als vom 1. May 1783. an, für aufgehoben erklärt, und verordnet, die Poſtgeſchäften dergeſtalt zu behandeln, daß:

1. In den Vorfällen, wo die Poſtmeiſter ſich einiger Exceſſen, beſonders gegen die Durchreiſenden ſchuldig machten, mithin die Abhülfe ſogleich verſchaft werden müßte, auch den Creisämtern die Macht zuſtehe, gegen die ſträflichen Poſtmeiſter, und Poſtbeamten bey bezeigter Wiederſpänſtigkeit mit Zwangsmitteln vorzuſchreiten, wovon jedoch nach der Hand von den Creisämtern die Anzeige an die Landesſtelle zu machen iſt.
2. Haben die Länderſtellen auf die Erhaltung der Poſtſtraſſen vorzüglich zu ſorgen, und in dieſer Abſicht die Poſtmeiſter zur Correſpondenzpflege mit den Creisämtern einzuleiten, damit von dieſen leztern die Abhülfe deſto

ſchleu-

ſchleuniger bewirkt werde, oder bey größeren Vorfällen die Anzeige an die Landesſtelle geſchehe.

3. Hat es in Betref der innern Manipulation, und innern Regie des Poſtgefälls bey der bisherigen Behandlungsart, noch ferner ſein Verbleiben. Daher ſind die Briefcharten, und Journalen fortan gerade, und unmittelbar an die Hofbuchhalterey einzuſenden, und von dieſer ſodenn jene Abrechnungen, die bisher den Poſtverwaltungen in Anſehung ihrer Diſtricte gerade zugekommen ſind, nach Hofe zu geben. Worauf ſie alsdenn den Länderſtellen von der vereinigten Hofſtelle jedes Quartal vom 1. May 1783. anzufangen, werden zugeſendet werden, aus welchen hernach die Landesſtelle die abgetheilten Auszüge für jeden Creis zu machen, und jedem Creisamte den ihn betreffenden Auszug zugeſendet hat, damit das Creisamt wiſſen möge, wie viel jeder Poſtmeiſter in die Creiscaſſe vor dem 20. Tage des Monats an Poſtgeldern abzuführen habe.

Kraft k. k. Hofdekrets vom 12. May 1783. Sollen die doppelten Journale von der Militaircorreſpondenz, von Amtswegen zwar noch weiter fortgeführt, jedoch die von dem Militare zu unterfertigenden Paria, bey den Poſtämtern zu ihrer Ausweiſung, oder ſonſtigem Gebrauch aufbewahrt werden; und nach einem weiteren Hofdekret vom 22. Dezember 1783. muß die Correſpondenz der Regimenter in Cordonsangelegenheiten von Amtswegen portofrey angenommen, und abgegeben werden. Jedoch ſind auch die deswegen von dem Regimentscommendanten zu haltenden Auf- und Abgabsiournalien vierteljährig an die betroffenen Poſtſtationen zu verabfolgen. Zur Gemächlichkeit der Reiſenden und Fahrenden mit der Poſt, ſollen nach einer allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 5. Juny 1783. alle neue doppelte und Anderthalbſtationen, welche in den gebürgigten Gegenden der deutſchen, und ungariſchen Erbländer ſich befinden, unterlegt werden, und die zween betroffenen Poſtmeiſter, wenn ſie ſich einverſtehen, und die Unterlegung auf ihre Koſten bewirken wollen, haben davon den Nutzen zu ziehen. Im widrigen Falle ſind neue Poſtmeiſter auf den zu unterlegenden Stationen anzuſtellen, und den beyden Poſtmeiſtern, die eine ſolche Einverſtändniß verweigern, haben an den Rittgeldern ſo viel abzuziehen, als der neu eingeleitete Ritt betragen wird. Jedoch ſind auch aus dreyen ſolchen Poſten, vier zu machen, und diesfalls die nöthige Einleitung zu treffen.

Ein am 20. October 1783. gegebenes k. k. Hofdekret verordnet: daß jene Poſtmeiſter, welche eine eigene Hofpoſt, oder Eſtaffete über die zum Ritte vorgeſchriebene Zeit in der Beförderung vernachläßigen, künftig nicht nur mit dem Verluſte des Rittgeldes, ſondern auch mit der ausgemeſſenen Retardanzſtrafe ohne Nachſicht angeſehen werden ſollen.

Durch k. k. Hofdekret vom 5. Februar 1784. wurde verordnet: daß den Poſtmeiſtern die genaue Beobachtung der höchſten Vorſchriften, beſonders in Anſehung der doppelten, und mehrfachen Verſieglung der beſchwerten Briefe, und deren Verwahrung einzubinden ſey.

Schlüßlich wollen wir auch eine kurze Nachricht von der allhier in Wien errichteten ſogenannten kleinen Poſt einrücken. Es wurde dieſelbe im Jahr 1772. errichtet, und vermöge eines k. k. Befehls vom 8. Februar deſſelben Jahres dem Joſeph Hardi und Compagnie ein

Privilegium auf 10. Jahr darüber ertheilet, welches Auszugsweiſe alſo lautet: 1) Wird vom 1. März an dem Joſeph Hardi die Freyheit ertheilt, alle Briefe und Paquette die ihm, oder ſeinen Beamten freywillig zur Beförderung aufgegeben werden, in der Stadt, den Vorſtädten, und denen auſſer der Linie gelegenen Oertern, beſtellen, auch die daſelbſt in die Stadt, und Vorſtädte aufgegeben werden, Briefe, und Paquete hereintragen zu laſſen, dafür aber das untenbeſtimmte Porto abzufordern. Doch iſt niemand gezwungen, ſich dieſer kleinen Poſt zu bedienen. 1) In der Mitte der Stadt ſoll ein Hauptamt, und eine hinlängliche Anzahl davon abhangender Unterämter, wo die Briefe und Paquete abgegeben werden können, errichtet werden. 3) Wird die erſte Austheilung der vorigen Abends, oder folgenden Tags früh abgelieferten Briefe, und Paquete um 8. Uhr, die zweyte gegen 11. Uhr, die dritte Nachmittags gegen 2. Uhr, und die vierte und letzte, gegen 5. Uhr geſchehen. 4) Wird erlaubt, die Entrichtung der kleinen Poſt, und wo die Briefe aufzugeben ſind, durch Aushängung öffentlicher Tafen, bekannt zu machen. 5) Von den zu beſtellenden Briefen, und Paqueten, iſt nachfolgende Taxe abzufordern: Von einem Briefe, oder Paquet ſo bis 6. Loth wiegt innerhalb der Linien 2. kr. Auf die auſſer den Linien gelegenen Ortſchaften 3. kr. Von einem 6 Loth bis ein Pfund wägender Briefe, oder Paquete in der Stadt 3. kr., vor die Stadt bis zu den Linien 4. kr. Von den, von ein bis drey Pfund ſchweren Paqueten, und Briefen in der Stadt 4. kr., in die Vorſtädte bis an die Linien 6. kr. Von den auf dem Lande ſammelnden, und in die Stadt, oder die Vorſtädt bringenden bis 6. Loth wägenden Briefen, und Paqueten 3. kr.; wobey aber verbothen wird, über 6. Loth ſchwere Briefe, und Paquete weder auſſer den Linien hinaus, noch herein tragen zu laſſen. Wenn in den Briefen Geld verſendet, und ſolches in Gegenwart eines angeſtellten Beamten eingeſchloſſen, und der Betrag auswendig angemerkt worden, ſo hat Hardi davor zu haften, und das Geld, wenn es nicht überbracht wird, zu erſetzen. 6) Dieſe kleine Poſt, wird in höchſten Schutz, und Protection genommen. 7) Stehet Hardi frey, die in einer unrichtigen Handlung betreten werdenden Beamten, Briefträger, und Bothen zur Verantwortung, und billigen Beſtrafung zu ziehen. Mit dieſer kleinen Poſt aber, iſt auf allerhöchſten k. k. Befehl im Jahre 1785. eine Veränderung vorgenommen, und dieſelbe mit dem hieſigen k. k. oberſten Hofpoſtamte vereiniget worden; es wurde daher von der k. k. Oberhofpoſtamtsverwaltung unterm 19. März 1785. folgendes bekannt gemacht. Vom 1. des Monats April wird die kleine Brief- oder Stadtpoſt allhier mit demm k. k. oberſten Hofpoſtamt vereiniget, und zugleich von ſelber die Beſtellung der bey der groſſen Poſt einlaufenden, in die hieſigen Vorſtädte laufenden Briefe, und Paquete, welche bisher durch die Vorſtadt-Briefträger geſchehen iſt, beſorget werden. In Folge deſſen wird das Oberamt der kleinen Poſt aus der Bäckerſtraße, wo ſelbiges bisher befindlich war, in das Cammeralhaus des oberſten Hofpoſtamts in der Wollzeile Nro. 318. überſetzt, und künftig durch in Eid, und Pflicht ſtehende Beamte verſehen. Die Einrichtung der kleinen Poſt, die allda

allda eingeführten Brieftaxen, die Speditionen in die Vorſtädte und nächſt um Wien liegenden Ortſchaften, die Abſendung der Eilbothen ꝛc. bleiben völlig unverändert, wie ſolche bisher zur Bequemlichkeit des Publikums beſtanden haben. Nur in den Expeditionsſtunden hat wegen der von der groſſen Poſt zu übernehmenden Beſtellung der Vorſtadtbriefe eine kleine Abänderung geſchehen müſſen, und wird künftig expedirt: im Sommer, das iſt vom 1. April bis letzten September, Vormittags um halb 9. und um halb 12. Uhr, Nachmittags um 3. Und um 6. Uhr. Im Winter, das iſt vom 1. October, bis letzten März, Vormittags um 9, und halb 12. Uhr, Nachmittags um halb 3. und um 5. Uhr. Welches dem geſammten Publikum, dem die, aus dieſer Vereinigung der groſſen, und kleinen Poſt entſpringend vielfältigen Bequemlichkeiten nicht anders, als ſehr angenehm ſeyn können, zur Nachricht erinnert wird.

§. 11.

Sollen nun die Poſtanſtalten in einem Lande wohl und nach dieſer Hauptgrundregel beſchaffen ſeyn; ſo müſſen ſie nachfolgende Eigenſchaften haben:

1. Die erſte und eine der vornehmſten Eigenſchaften iſt die Geſchwindigkeit. Zu dem Ende findet die Abwechſelung der Pferde bey denen Poſten Statt; denn wenn man dieſen Entzweck nicht dabey hätte, ſo wäre die Einführung der Poſten gar nicht nöthig geweſen, ſondern man hätte ſich mit dem Bothen- und Fuhrweſen begnügen laſſen können.

Um dieſe Geſchwindigkeit zu befördern, wird die Zeit vorgeſchrieben, in welcher die Poſten eine Meile oder eine Station zurücklegen ſollen. Bey einem wohlbeſchaffenen Poſtweſen müſſen, nach des Herrn von Juſti Meinung, die reitenden Poſten alle Stunden eine deutſche Meile, und die fahrenden Poſten alle fünf Viertelſtunden eine deutſche Meile zurück legen; auf jeder Station aber dürfen ſich die reitenden Poſten nur eine Viertelſtunde, die fahrenden aber höchſtens eine Stunde aufhalten. (a) Hingegen darf ſich auch kein Paſſagier unterfangen, dem Poſtillion mit Gewalt oder Drohungen zu ſtärkerm Fahren zu zwingen, damit die Pferde nicht ruiniret werden; und wenn ein Poſtillion unterweges anhält, oder dergeſtalt ſchlecht fähret, daß er ſeine geſetzten Stunden nicht halten kann; ſo iſt ein jeder Paſſagier gehalten, ſolches dem Poſtmeiſter auf der nächſten Station anzuzeigen, damit er ſelbigen zur Beſtrafung ziehen möge (b). Damit auch auf jeder Station der Poſtmeiſter wiſſen könne, ob der Poſtillion ſeine Stunden gehörig gehalten oder nicht; ſo ſind die Stundenzettel eingeführet, auf die ein jeder Poſtmeiſter die Zeit, wenn der Poſtillion angekommen und wieder abgegangen, auf das genaueſte aufzeichnen, und ſolchen Stundenzettel mit in das Felleiſen bey denen Poſtcharten legen muß. Ferner wird nicht geſtattet, daß ein reitender Poſtillion ſeiner Commodität halber einen Karren gebraucht; ſondern er muß gegen Abgang der Poſt ſein Pferd geſattelt ſtehen haben, daß er ſich ſofort damit vor das Poſthaus ſtellen kann; überhaupt aber ſoll kein Poſtillion, er ſey reitend oder fahrend, ſich unterwegens an den Wirthshäuſern aufhalten, noch weniger Pferde und Wagen an den Thüren ſtehen laſſen und herein gehen, ſondern beyde ſind gehalten und verbunden, ohne den geringſten Aufenthalt fort-

zureiten und zu fahren, und die ihnen geſetzte Stunden zu halten (c). Und damit die Poſtwägen unterwegens durch andere Fuhren, die ihnen entgegen kommen, nicht aufgehalten werden; ſo iſt gemeiniglich verordnet, daß denen Poſtwägen alle Reiſende, wes Standes ſie auch ſind, ſo bald der Poſtillion ins Horn ſtöſſet, ausweichen ſollen (d). Noch weniger dürfen ſie an keinen Orten, es ſey in Feſtungen, oder andern mit Garniſon belegten Städten, zu Friedenszeiten, an den Thoren aufgehalten werden (e).

Bey dieſer Geſchwindigkeit der Poſten kommt es gar ſehr auf die Beſchaffenheit der Wege an, daher dieſelben in gutem Stande zu erhalten ſind. Es pfleget den Poſtmeiſtern aufgegeben zu werden, daß ſie auf die Wege beſonders Acht haben, die böſen Stellen umſtändlich mittelſt Berichts anzeigen, und wem ſolche zu repariren oblieget, zugleich mit anmerken ſollen, damit deshalben jedesmahl hinlängliche Verfügung ergehen, und die Beſſerung zur rechten Zeit vorgenommen werden könne (f). Denenjenigen aber, welchen die Reparatur der durch Regen und groſſer Paſſage verdorbenen Wege oblieget, pfleget ernſtlich anbefohlen zu werden, die Wegebeſſerung zur rechten Zeit zu beſorgen, und dieſelbe von Zeit zu Zeit in beſſern und dauerhaften Stand ſetzen zu laſſen: und wenn darunter einige Säumniß verſpüret wird; ſo pfleget die Cammer ſolche Reparatur auf Koſten des Säumigen ſelbſt verfügen zu laſſen (g).

Zur Winterszeit bey böſen Wegen iſt denen Poſtillions erlaubt, ſich der Neben- und Schleifwege zu bedienen, ohne daß jemand ſie daran durch Aufwerfung der Graben oder Pfändung verhindern darf. Es ſtehet zwar denen Guteigenthümern frey, ſolche Nebenwege von der völligen Paſſage befreyet zu halten, und zu dem Ende Schlagbäume oder Hecken anzulegen; allein in ſolchem Fall muß dem Poſtillion ein Schlüſſel darzu anvertraut werden; dieſer aber iſt gehalten, den Schlagbaum hinter ſich wieder zuzuſchlieſſen (h). Ueber beſtellte Aecker aber zu fahren, wird einem Poſtillion nicht erlaubet; und wenn er es dennoch thut, ſo wird er nicht allein beſtrafet, ſondern muß auch den verurſachten Schaden erſetzen (i).

Da jedoch die Beſchaffenheit der Wege ſehr verſchieden iſt, indem dieſelben bald ſandigt, bald bergigt, bald eben, feſte und gut ſind, man auch zuweilen Flüſſe zu paßiren hat, wo ſich der Poſtillion, wenn keine Brücken vorhanden, überſetzen laſſen muß; ſo ſiehet man leicht, daß man bey der Vorſchrift der zu haltenden Stunden ſolche Umſtände der Wege in Betracht ziehen muß, und nicht wohl im Stande iſt, derer Stunden halber eine allgemeine Vorſchrift zu machen. Oefters hat eine jede Station auf einer ganzen Route, eine beſondere Vorſchrift nöthig. Wollte man dieſes unterlaſſen, und einer jeden Meile ohne Unterſchied eine gleiche Zeit vorſchreiben; ſo würde ſolches eine beſtändige Unrichtigkeit in dem Lauf der Poſten, zum Nachtheil des gemeinen Weſens, nach ſich ziehen. Wenn man demnach z. E. einer Station von drey Meilen, die einen guten Weg hat, vorſchreibet, daß ſie in vier Stunden gefahren werden ſoll; ſo muß man einer andern Station, die gleichfalls nur drey Meilen beträget, aber einen ſandigten oder andern beſchwerlichen Weg hat, die Zeit von fünf Stunden ſetzen, in welcher ſie zurückgeleget werden ſoll. Alsdenn braucht man keine weitere Entſchuldigung des üblen Weges anzunehmen, ſondern man kann die Verſpätung allemahl unausgeſetzt beſtrafen.

Bey der Geſchwindigkeit der Poſten kommt es auch viel auf die

Weite

Weite der Stationen an. Bey weiten Stationen werden endlich die Pferde matt, und können den Weg nicht mit ſolcher Geſchwindigkeit zurücklegen. Wenn eine fahrende Poſt auf einer Station von drey Meilen bey gutem Wege 4. bis 4½ Stunde nöthig hat; ſo werden auf einer Station von 4. bis 5. Meilen allemahl, bey gleichfalls guten Wegen, 8. bis 10. Stunden zugebracht werden; weil die Pferde matt werden, und eine ſo ſtarke Station nicht zurückgeleget werden kann, ohne die Pferde eine halbe Stunde ausruhen zu laſſen, und ihnen etwas Fütterung zu geben, wenn man anders die Perde nicht ruiniren will. Unterdeſſen ſind doch dieſe weiten Stationen in Deutſchland ſehr häufig zu finden. Bey einem wohl eingerichteten Poſtweſen ſollten die Stationen nur 2. bis höchſtens 2½. Meile von einander entfernet ſeyn (k).

Dieſe Geſchwindigkeit der Poſten kann nicht Statt finden, wenn nicht die allergenaueſte Püncktlichkeit dabey beſtändig unterhalten wird. Die Poſten müſſen aus denen Hauptſtädten mit dem Punct der Zeit abgehen, wenn ſie beſtimmt ſind (l). Siehet man aus dem Stundenzettel, daß ſich der Poſtillion verſpätet hat, ſo muß er vor jede Viertelſtunde ohne Nachſicht allemahl beſtrafet werden; es ſey denn, daß der Poſtillion beſondere ihm unterweges zugeſtoſſene Unglücksfälle und natürliche Verhinderungen, als ungewöhnlichen Anlauf des Waſſers und dergleichen (m), erweiſen könnte (n).

Da die Geſchwindigkeit der Poſten auch hauptſächlich von der Leichtigkeit des Felleiſens abhängt, ſo wurde in einem königlich preußiſchen Cirkulare an ſämmtliche Kreis- und Dominienkammern vom 26 October 1768 verordnet: daß die reitenden Poſten nicht mehr beſchweret werdn, und nur die nöthigſten Sachen, und was preſſant iſt, im Felleiſen, ſchwerere Paquete aber die fahrenden Poſten mitnehmen ſollen.

(a) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, I. Band, §. 444. Er rechnet die Meile zu 5000. geometriſchen Schritten, oder zu 25000. Fuß, als das Mittelmas zwiſchen den verſchiedenen deutſchen Meilen. Auch nach dem ſchleſiſchen Poſtreglement vom 27. May 1743. §. 15. iſt auf den Courſen, da die Poſten nur durchgehen, zu Abfertigung einer reitenden Poſt eine Viertelſtunde, zu einer fahrenden aber eine Stunde verſtattet, und mehrere Zeit ſollen die Poſtmeiſter nicht darzu nehmen, ſondern zu dem Ende gegen Ankunft der Poſten mit ihrer Expedition bereits fertig ſeyn.

(b) S. eben dieſes ſchleſiſche Poſtreglement, §. 55. ingleichen die ſchleſiſche Poſt- Fuhr- und Bothenordnung vom 3. Oct. 1746. §. 21.

(c) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 62.

(d) S. eben daſelbſt, §. 67. In dem diesfallſigen Edict vom 30. Nov. 1754. in novo Corp. Conſt. Pruſſ. March. Tom. I. p. 711. ſind 20. bis 50. Rthlr. Strafe darauf geſetzt, wenn iemand ſich weigert, den Poſten auszuweichen.

(e) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 73.

(f) S. ibid. §. 69.

(g) S. ſchleſiſche Poſt- Fuhr- und Bothenordnung, §. 25.

(h) S. eben daſelbſt; wie auch das ſchleſiſche Poſtreglement, §. 70.

(i) S. an letzterm Ort, §. 71. Nach obigem Edict vom 30. Nov. 1754. darf aber niemand die Poſtillions, wenn ſie über beſtellte Aecker oder Wieſen, zu geſchloſſenen Zeiten, fah-

fahren, auspfänden oder aufhalten; ſondern es muß die Klage bey dem nächſten Poſtamt, und wenn allda keine Juſtiz erfolget, bey dem Generalpoſtamt angebracht werden.

(k) In denen königlichen preußiſchen Landen ſind die meiſten Stationen von 2. 2½ 3. Meilen, einige, wiewohl nicht viele, von 4. Meilen; in Schleſien aber giebt es noch verſchiedene Stationen von 5. Meilen, dergleichen hingegen in der Mark Brandenburg und in Pommern ſehr ſelten ſind.

(l) Allein dieſes geſchieht nicht allemahl, auch ſelbſt nicht in ſolchen Ländern, wo man ſich vor andern in allen Dingen einer genauen Ordnung zu befleißigen vermeinet; und es fertigen die Poſtbedienten nicht ſelten, aus bloſſer Bequemlichkeit und Nachläßigkeit, die abgehenden Poſten zwey bis drey Stunden ſpäter ab, als es der beſtimmten Zeit nach geſchehen ſollte. Dadurch wird aber der ganze Poſtlauf in Unordnung gebracht.

(m) Der Herr von Juſti behauptet c. l. §. 445. daß bey der Verſpätung des Poſtillions die Zerbrechung eines Rades in keinen Betracht gezogen zu werden verdiente, weil ein jeder Poſtillion vorher dafür ſorgen müßte, daß ſein Wagen in gutem Stande ſey. Nun wird zwar die Vorſorge für die Erhaltung der Wagen in tüchtigem und gutem Stande den Poſtmeiſtern und Poſthaltern nachdrücklich anbefohlen, und ſoll, wenn an dem Wagen unterweges etwas zerbricht, oder ſonſt ein Unglück vorfällt, die nächſte Dorfſchaft der Poſt alle erforderliche Hülfe und Beyſtand leiſten, damit die Poſten nicht ganze Stunden dadurch aufgehalten werden; ſ. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 60. und Poſt- Fuhr- und Bothenordnung, §. 26. allein ich finde nicht, daß die Poſtillions wegen der dadurch verurſachten Verſäumniß beſtrafet werden ſollen; vielmehr wird an letzterm Orte verordnet, daß das Poſtamt die dabey aufgegangene Koſten, wenn nicht des Poſtillions Nachläßigkeit daran Schuld gehabt, zur Vergütung liquidiren ſoll. Auch neue Wagen und Räder können durch verſchiedene Zufälle zerbrochen werden. Wenn aber ein Poſtillion vorſätzlich, und der vom Poſtmeiſter geſchehenen Erinnerungen unerachtet, ſeinen Wagen in ſchlechtem Stande hält, und unterweges etwas daran zerbricht; ſo verdienet der Poſtillion allerding, daß er nicht allein zu Erſetzung des Schadens und der Koſten angehalten, ſondern auch wegen der Verſäumniß beſtrafet werde.

(n) Allein die Poſtillions haben tauſenderley Ausflüchte, um ihre Verſpätung zu bemänteln. Ein Pferd kann unterweges krank geworden ſeyn, ſich aber hernach wieder erholet haben, der Poſtillion iſt dadurch vermüßiget worden, auf dem Wege eine Stunde lang zu halten, die Hülfe aus den Dörfern war zu entfernt, u. d. m. ſoll ein Poſtmeiſter dergleichen Entſchuldigungen nicht für gültig halten, zumahl, wenn luſtige Paſſagiers, die an dem Aufenthalt gleichen Antheil gehabt, ſolches atteſtiren. Wer wird dem Poſtillion darüber das Juramentum ſuppletorium zuerkennen?

§. 12.

II. Die andere Haupteigenſchaft eines wohl eingerichteten Poſtweſens, iſt der richtige Lauf der Poſten. Wenn die Poſten in der That dem gemeinen Weſen zur Bequemlichkeit und zum Nutzen gereichen ſollen; ſo muß jedermann verſichert ſeyn, daß die Briefe und Waaren,

die er abſendet, oder er ſelbſt, wenn er mit der Poſt reiſet, zu derjenigen Zeit und Stunde, worauf er ſich nach dem Poſtlauf und der eingeführten Ordnung Rechnung machen kann, an dem Ort der Beſtimmung anlangen werden. Man weiß, wie viel es in Handlungs- und Wechſelgeſchäften, und in tauſend andern Angelegenheiten auf den Punct der Zeit ankommt, und was vor groſſer Nachtheil und Schaden daraus enſtehen kann, wenn Briefe, Waaren und Perſonen ein und zwey Tage ſpäter ankommen, als es der beſtimmten Zeit des Poſtlaufes nach, hätte geſchehen ſollen. Der richtige Poſtlauf iſt alſo in der That eine der wichtigſten Eigenſchaften wohl eingerichteter Poſten, ohne welche ein Poſtweſen ganz und gar nichts tauget. Nun können zwar verſchiedene Umſtände vorfallen, welche den Poſtlauf unrichtig machen, die man aber nicht ändern kann; als wenn im Winter ein auſſerordentlich tiefer Schnee fällt, der alle Paſſage hemmet; wenn die Flüſſe austreten, u. d. m. In ſolchen Fällen kann man es nicht übel nehmen, wenn die Poſten ſpäter ankommen; wenn aber die Bequemlichkeit, Nachläßigkeit und ſchlechte Verfaſſungen daran ſchuld ſind; ſo iſt ſolches nicht zu entſchuldigen. Wenn man der Sache auf den Grund ſiehet; ſo entſtehet die groſſe Unrichtigkeit des Poſtlaufes im Winter von denen über die Maße ſchlechten Pferden, die man hin und wieder bey dem Poſtweſen findet; und welche entweder eine Folge von der groſſen Nachlaßigkeit der Direction und Aufſicht bey den Poſten, oder von der allzugroſſen Erſparung ſind, die man bey dieſer Anſtalt machen will. Nun werden zwar die Poſtmeiſter zuweilen nachdrücklich angewieſen, daß ſie dahin ſehen ſollen, daß beſtändig tüchtige und gute Pferde, ſowohl zu den fahrenden als reitenden Poſten, angeſchaffet und unterhalten werden; und es wird auf jeden Fall eine Strafe geſetzt, welche derjenige Poſtmeiſter erlegen ſoll, wenn er durch unbrauchbare ſchlechte Pferde die Poſten fahren oder reiten läßt (a). Dergleichen Verordnungen ſind auch gut und nöthig; es muß aber auch auf deren Befolgung mit Nachdruck gehalten werden.

Um die Geſchwindigkeit und den richtigen Lauf der Poſten zu befördern; wird auch der allergenaueſte und beſtmöglichſte Zuſammenhang derſelben erfordert. Die Poſten müſſen nähmlich in ihrem ganzen Lauf dergeſtalt mit einander übereinſtimmen, daß, ſowohl auf denen Haupt- als Nebenrouten, nach denen angekommenen Poſten ſofort wieder andere auf dieſen Routen weiter fortgehen, und die Briefe, Paquets und Reiſende nicht an einem Orte liegen bleiben müſſen, bis etwan nach ein und zwey Tagen wieder eine andere Poſt abgehet. Inſonderheit müſſen die Routen nach groſſen Handelsplätzen, ſo weit ſie auch entfernt ſind, auf dieſe Art den allergenaueſten Zuſammenhang haben; und man muß zu dem Ende mit denen Poſten der benachbarten Lande ſich darüber verſtehen, und alles zu einem ſo ununterbrochenen Zuſammenhang der Poſten nach groſſen Handelsſtädten einzurichten ſuchen.

Hiernächſt wird noch zu einem guten Zuſammenhange der Poſten erfordert, daß die Ankunft und der Wiederabgang der Poſten auf denen Hauptrouten, und inſonderheit nach denen Haupthandelsplätzen dergeſtalt eingerichtet ſey, daß die Correſpondenten Zeit haben, die erhaltenen Briefe zu beantworten; und zu dem Ende muß die Ausgabe und die Austheilung der Briefe beſchleunigt werden. Die Poſtbedienten müſſen die Poſt, ſo bald ſie angekommen, ohne Aufenthalt öfnen, und nach aufgemachter Poſt

die Briefe an den Correſpondenten, ſo ſolche abzuholen gewohnt ſind, ausgeben. Man pfleget eine gewiſſe Zeit, z. E. von 4. bis 6. Stunden, feſtzuſetzen, binnen welcher jeder Correſpondent ſeine Briefe, die er in der ausgehängten Charte findet, ſelbſt abhohlen kann; nach Verlauf ſolcher Zeit aber werden die Briefe dem Briefträger zugeſtellt, um ſie denen Correſpondenten ins Haus zu bringen. Die Ausgebung der Briefe aber an die Briefträger muß nach Proportion der Zeit, ſo zwiſchen den ankommenden und abgehenden Poſten iſt, geſchehen; und die Briefträger müſſen mit Nachdruck dahin angehalten werden, die ihnen anvertrauten Briefe bey ſchwerer Verantwortung, ſofort zu beſtellen, und keine über 12. Stunden ohne Vorwiſſen des Poſtamts bey ſich liegen zu laſſen (b). Und damit, wenn die Poſten ſpäter, und erſt um, oder nach der geſetzten Stunde einlaufen, ein jeder Correſpondent ſeine Diſpoſition, zumahl bey kurz darauf wieder abgehenden Poſten, machen könne; müſſen die Poſtämter gehalten ſeyn, die Briefe noch bis 8. und 9. Uhr Abends auszugeben (c). Eben ſo müſſen ſie bey Aufgebung der Briefe auf die Poſt, mit denen Correſpondenten einige Nachſicht haben, und, da ſie ſonſt ihre Briefe, Paquete und Gelder, nach der Vorſchrift, zwey Stunden vor Abgang der Poſt im Poſtamte abliefern ſollten, ſolche, ſo lange es noch möglich, und das Felleiſen noch nicht geſchloſſen iſt, annehmen und befördern; wenn nähmlich die Correſpondenten ſich mit ihren Briefen und Sachen in etwas verſpätet haben, oder die ſpäte Einlaufung anderer mit den Poſten eingegangener Briefe nicht verſtatten wollen, zur geſetzten Zeit zu der abgehenden Poſt die Sachen zu liefern; wohingegen aber auch die Correſpondenten ſich ſolcher Nachſicht nicht zum Mißbrauch, ſondern nur in nicht vorgeſehenen Fällen, bedienen, und nicht alles bis zur letzten Stunde ausſetzen müſſen, damit dadurch kein Aufenthalt der Poſten veranlaſſet, und die Combination, und der geſchwinde Lauf derſelben nicht alteriret werde (d).

Nach einem königlich preußiſchen Reglement für die Briefträger in denen Reſidenzien Berlin vom 31. März 1770. wurde verordnet:

1. Sollen ſich die Briefträger künftig täglich zweymahl, nähmlich Mittags um 11. und Nachmittags um 6. Uhr im Hofpoſtamt einfinden, und die Briefe zur Beſtellung von dem die Caſſe haltenden Hofpoſtſecretair in Empfang nehmen, da denn diejenigen Briefe, ſo mit den Poſten des Nachts oder Vormittags angekommen, den Briefträgern um 12. Uhr zur nachmittägigen Beſtellung, und diejenigen, ſo mit den Poſten Nachmittags nach 12. Uhr ankommen, des Abends um 6. Uhr ihnen eingeliefert, und von denenſelben, wo nicht ſo fort des Abends, wie ſolches in langen Tagen füglich geſchehen kann; dennoch des folgenden Morgens unfehlbar beſtellet werden müſſen; ſo ferne nähmlich den Correſpondenten nach der ihnen zuſtehenden Freyheit, die Briefe bis reſpective 11. Uhr Mittags, und 6. Uhr Abends nach der aushangenden Charten nicht ſelbſt abgefordert haben.

2. Iſt keinem Briefträger erlaubt, bey Strafe des Verluſts ſeines Dienſtes für einen Brief mehr als 3. Pfennige, und für einen Geldſchein mehr als 6. Pfennige an Beſteller oder Briefträgerlohn zu fordern, ausgenommen von denen Briefen in die äuſſerſte Vorſtädte, ingleichen für die Charlottenburger-Briefe, als für welche das Beſtellerlohn von jeher 6. Pfennige geweſen. Hätte auch der Briefträger an jemand mehr als ein Brief zu beſtellen, ſo iſt ihm wohl erlaubt, für

für jeden beſonders 3. Pfennige zu fordern.

3. Solle, da die Burſche und Beyläufer der Briefträger meiſtens den Correſpondenten unhöflich begegnen, kein Briefträger künftig hin die Briefe durch dergleichen unvereidete Burſche beſtellen laſſen; es wäre denn, daß er Krankheits halber ſeinen Dienſt ſelber zu verrichten, unvermögend wäre; welches er aber jedesmahl mit einem Atteſtat eines Arzts bey dem Hofpoſtamt anzuzeigen, und zu beſcheinigen hat. Da hingegen die Entſchuldigung, daß das Quartier zu weitläuftig ſeye, nicht angenommen werden ſolle. Und damit jedermann wiſſe, daß er die Briefe von dem rechten und vereideten Briefträger erhalten, ſo ſollen dieſelben bey 2. Rthlr. Strafe im Dienſt das königliche Poſtſchild auf der Bruſt angeheftet haben.

(a) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 60.

(b) S. ſchleſiſche Poſt- Fuhr- und Bothenordnung, §. 5. Inſonderheit iſt in groſſen Städten eine groſſe Aufmerkſamkeit nöthig, damit die Austheilung der Briefe nicht ſo lange verzögert werde, weil die Weitläuftigkeit einer ſolchen Stadt ohnedem Aufenthalt verurſachet. Wenn nun etwan die Einrichtung iſt, daß die Briefträger nur alle Tage einmahl zu einer gewiſſen Stunde auf die Poſt kommen, um die Brief abzuholen, und in einem groſſen Revier der Stadt von 15. bis 1800. Häuſern nur ein einziger iſt; ſo wird es ſich bey den meiſten Poſten ereignen, daß die Briefe erſt 36. Stunden, und länger, nach Ankunft der Poſt, an die Correſpondenten abgegeben werden. Denn, wenn es z. E. eingerichtet iſt, daß die Briefträger alle Tage um 11. Uhr auf die Poſt kommen, um die Briefe abzuholen; ſo darf nur eine Poſt um 12. Uhr eintreffen, ſo liegen die Briefe 23. Stunden auf der Poſt, ehe ſie einmahl in die Hände der Briefträger kommen; und wenn dieſe in einem groſſen Revier nicht ſehr eilfertig ſind, ſo dauret es wohl zwey Tage, ehe man einen bereits angekommenen Brief in die Hände bekommt. Dieſe Einrichtung kann unmöglich für gut erkannt werden, und dem gemeinen Weſen zum Vortheil gereichen. Wenn nun vollends auf dem Poſthauſe wenig oder gar keine Briefe ausgegeben werden, unter dem Vorwande, daß ſie der Briefträger ſchon habe, damit dieſer nicht um das Briefträgergeld kommen ſoll; ſo mag man aus der Charte verſichert ſeyn, daß die erwarteten Briefe angekommen ſind: es mag nun jemand noch ſo viel an dieſen Briefen liegen; ſo wird er ſie gewiß unter zwey Tagen kaum erhalten. Denn ſchicket man zum Briefträger, ſo iſt er niemahls zu Hauſe; und er läßt ſich deshalb nicht bewegen, von ſeiner gemächlichen Ordnung, in Austragung der Briefe, abzugehen. Das Urtheil von dem Werth ſolcher Poſtanſtalten kann ein jeder leicht ſelbſt fällen.

(c) S. ſchleſiſche Poſt- Fuhr- und Bothenordnung, §. 2.

(d) S. eben daſelbſt, §. 6.

§. 13.

III. Die dritte Haupteigenſchaft wohl eingerichteter Poſten iſt eine genaue Richtigkeit in allen ihren Angelegenheiten, und die vollkommenſte Sicherheit aller aufgegebenen Briefe, Gelder und Güter. Was in Anſehung dieſer Richtigkeit und Sicherheit bey dem ſchleſiſchen Poſtweſen, nach dem Muſter der übrigen königlichen preußiſchen Länder, für Einrichtungen gemacht worden, zeigen die ſchon angeführten Poſtordnungen (a). Wir wollen das vornehmſte daraus anführen.

Ein

Ein jeder Poſtmeiſter iſt nach ſeiner Pflicht verbunden die Expedition der Poſten ſelbſt, und, ſo viel als immer möglich, ohne Aufenthalt zu verrichten, auch die Stunden - Perſonen - und Frachtzettel ſelbſt zu verfertigen. Daferne er aber wegen vieler auf einander folgenden Poſten und Arbeit nicht alles ſelbſt beſtreiten kann, und zu Beſchleunigung der Arbeit einen Poſtſchreiber halten muß; ſo muß er doch daher alles genau examiniren, und die Charten bey 10. Rthlr. Strafe ſelbſt unterſchreiben. Er darf keine Jungens darzu gebrauchen noch liederliche Leute in ſeinen Dienſt nehmen, und ſelbigen die Expedition in der Poſtſtube anvertrauen, ſondern ſoll vielmehr treue und genugſames Alter habende Leute dazu halten, auch ſolche, ehe ſie wirklich zu königlichen Dienſten gebrauchet werden, zum Examen und Verpflichtung ſtellen. Und dennoch muß der Poſtmeiſter, wenn dieſe Poſtſchreiber im Dienſte etwas verſehen, oder ihre Pflicht nicht beobachten, allemahl dafür ſtehen und haften. Und wenn ein Poſtmeiſter durch Krankheit verhindert wird, die Expedition ſelbſt zu verrichten und zu unterſchreiben; ſo ſoll derjenige, ſo deſſen Name an ſeiner ſtatt unterſchreibet, bey Vermeidung eben ſolcher Strafe, jedesmahl im Stundenzettel die Urſachen anzeigen. Nur bey dem Oberpoſtamt iſt, wegen der weitläuftigen Arbeit, denen wirklich beſtellten königlichen Poſtſchreibern nachgelaſſen, die Charten zu unterſchreiben.

Die Poſtmeiſter oder Poſtbedienten, wenn ſie wahrnehmen, daß die Correſpondenten ihre Briefe nicht gut verſiegelt und ihr Petſchaft nicht wohl ausgedrucket, noch mit einer deutlichen und richtigen Addreſſe verſehen haben, müſſen ſolches dem Aufgeber mit Beſcheidenheit anzeigen, und den Fehler verbeſſern laſſen.

Beſonders müſſen die Poſtmeiſter darauf ſehen, daß die mit Geld, Juwelen oder koſtbaren Sachen beſchwerten Briefe mit einem guten Couvert, tüchtig, und nicht mit zweyerley Lack verſiegelt werden, noch ſich ſonſt etwas verdächtiges daran finde; als in welchen Fällen der Poſtmeiſter nicht befugt iſt, ſolche Briefe anzunehmen und zu verſenden.

Die Geldbeutel müſſen von tüchtiger ſtarken Leinwand, und gedoppelt, die Fäſſer aber, worin Gelder verſendet werden, wohl verwahret und verſiegelt, mit einem deutlichen Zeichen, und den Ort, wohin ſelbige ſollen, verſehen, auch die Addreſſe dazu blos gegeben, und mit eben demſelben Petſchaft bedrucket ſeyn, damit die Geldbeutel oder Fäſſer verſiegelt ſind. Eben alſo müſſen auch andere Paquete, ſo mit der Poſt verſendet werden, beſchaffen ſeyn; und dürfen keine Addreſſen darauf geklebet werden, weil ſolche ſich leicht abſcheuren und das Paquet hernachmahls unkennbar machen können, wodurch nur zur Verwechſelung der Sachen Gelegenheit gegeben wird. Ein Poſtmeiſter oder Poſtbedienter, ſo dieſes nicht beobachtet, muß nicht allein vor allen daraus entſtehenden Schaden haften, ſondern wird auch noch beſonders beſtrafet.

Ein jeder Correſpondent muß auf denen mit Geld oder Pretioſis beſchwerten Briefen deutlich und richtig anzeigen, was, und wie viel Geld darinnen, oder der Werth von der Sache iſt, ingleichen auf denen Briefen zu den Geldbeuteln und Fäſſern die richtige Summe, von den Pretioſis aber den Werth ſetzen und angeben, damit ſolches gehörig zu Buche und in die Charten getragen werden könne; und kein Poſtbedienter darf ſolche anders

annehmen. Verſchweiget aber ein Correſpondent die Summe und den Werth, und der Poſtmeiſter nimmt ihm zu Gefallen den Brief oder das Paquet an; ſo wird, wenn es verloren gehet, oder der Poſt ein unverhoffes Unglück begegnet, erſterm nichts reſtituiret, letzterer aber beſtrafet. Dieſes findet auch Statt, wenn der Correſpondent eine unrechte Summe, ſie ſey weniger, oder mehr, angegeben hat; wo er auch keine Reſtitution, ſondern vielmehr eine nachdrückliche Beſtrafung zu gewärtigen hat.

Hingegen hat derienige, ſo vorbeſchriebenes alles bey Abſendung der Gelder, Juwelen und anderer koſtbaren Sachen beobachtet, bey denen fahrenden Poſten alle Sicherheit, und bey nicht vorgeſehenem Unglücksfall, da ein oder anders verloren gehet, deſſen völligen Erſatz zu gewärtigen.

Zu dem Ende, und damit die Aufgabe erwieſen werden könne, wird einem jeden, ſo beſchwerte Briefe, Geldbeutel, Fäſſer, oder andere koſtbare Sachen, zur Poſt abliefert, von dem Poſtamte ein gedruckter Quittungsſchein unweigerlich und unentgeldlich ertheilet (b). Derſelbe iſt aber nicht länger, als ein Jahr gültig, und kann, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, keinem Poſtamte wegen Erſetzung verlorner oder unrecht beſtellter Sachen etwas zugemuthet werden (c).

Will jemand Gelder oder dergleichen mit der Poſt nach einem auswärtigen Orte verſandt haben, dahin keine fahrenden Poſten gehen, oder die Landesposten nicht bis an den Ort der Diſtribution dafür ſtehen können; ſo kann zwar das Poſtamt ſolche Gelder annehmen und mit Recommendation abſenden, es auch im Poſtprotocoll gehörig notiren; es kann aber dem Abſender darüber keine Quittung ertheilen, ſondern es gehet auf des Abſenders Gefahr ab; welches demſelben von dem Poſtamte remonſtriret werden muß.

Kleine Paquete, Verſchläge, Schachteln ꝛc. müſſen ebenfalls gut eingepackt zur Poſt geliefert werden, und mit denen auf dem Brief befindlichen Buchſtaben, und dem Ort, wohin ſie gehen, bezeichnet ſeyn. Wenn dieſes nicht geſchiehet, muß der Abſender den Schaden und Verluſt, den ein ſolches Paquet erleiden kann, ſich ſelbſt zuſchreiben. Die Poſtämter ſind angewieſen, bey befindenden Umſtänden, und zumahl, wenn die Sachen einen weiten Cours gehen ſollen, die Aufgeber mit Beſcheidenheit zu warnen, und ſolche ſchlecht conditionirten Sachen auf einen weiten Weg nicht anzunehmen, ſondern zu beſſerer Verſehung zurück zu geben.

Bey Expedition der Poſten muß ein jeder Poſtmeiſter, Poſtſchreiber und andere Poſtbediente, die beſchwerten Briefe, Geldbeutel, Fäſſer und andere Paquete, in die auf das diſtribuirende Poſtamt gerichtete Charte und im Poſtprotocoll richtig mit Beyſetzung des Gewichtes eintragen, und ob ſie im Briefbeutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen abgehen, bey jeder No. notiren, die in der Lade, Felleiſen, oder auch auf dem Wagen gehende Geldbeutel, Fäſſer oder Pretioſa, auch nochmahls eben alſo, wie ſie in der Charte mit dem Zeichen und Gewichte ſtehen, im Frachtzettel wiederholen, und dem Poſtillion die Poſtſtücke ordentlich zuzählen, und die Summe der Poſtſtücken, Geld und Pretioſa unterm Frachtzettel richtig notiren, damit der folgende Poſtmeiſter oder Poſtwärter, wegen der ſich auf dem Wagen, in der Lade und Felleiſen befindlichen Sachen, ſich darnach richten, nachſehen, examiniren und bey ſich ereignendem Mangel den Poſtillion gleich zur Verantwortung

ziehen,

ziehen, auch den Abgang zurück melden könne.

Ingleichen müſſen die mit Geld beſchwerten Briefbeutel doppelt und gut verſiegelt, und mit in dem Frachtzettel notiret, auch allenfalls das Gewichte von ſolchen beſchwerten Briefbeuteln dabey geſetzt, und dahin geſehen werden, daß die Felleiſen wohl verſchloſſen und rechtſchaffen verſiegelt werden. Und von dieſem allen müſſen die Poſtmeiſter richtige Annotation von Poſttag zu Poſttag in ihren Büchern halten.

Der folgenden Poſtmeiſter ihre Pflicht erfordert, alle Sachen bey ankommenden Poſten, ſie bleiben ihnen, oder gehen weiter, genau zu examiniren, ob alles vorgeſchriebenermaſſen alſo beſchaffen, und nach den Frachtzetteln und Charten die Stücke richtig geliefert ſind; und wenn alles richtig befunden worden, muß ein jeder ſolches atteſtiren ſeine abgehenden Briefbeutel, Paquete und Geldſachen auf eben die Art im Frachtzettel nachtragen, die Summe von allen aufs neue notiren, und dem Poſtillion überliefern; wenn aber etwas daran fehlet, ſolches zurückmelden. Sind Sachen ſchlecht conditioniret, und einer Reparation bedürftig; ſo muß der Poſtmeiſter den Poſtillion, ſo ſolche geliefert, gleich darüber zur Verantwortung ziehen, das ſchadhafte Paquet nachwiegen, es rechtſchaffen beſſern laſſen, und die Koſten dafür anſetzen; dem Poſtamte aber, daher es ihm zugekommen, mit der erſten Poſt ſolches zurückmelden. Solche wegen beſchädigter oder verlorner Sachen gehende Laufzettel müſſen ſogleich weiter befördert, und dürfen von keinem Poſtamte zurückgehalten, noch weniger unbeantwortet gelaſſen werden; widrigenfalls und wenn ein Poſtmeiſter ein ſich ereignetes Manquement nicht zurückmeldet, ſo muß derſelbe nicht allein vor allen daraus entſtehenden Schaden ſtehen, ſondern wird auch wegen ſeiner Nachläßigkeit nachdrücklich beſtrafet.

Die Briefbeutel, worin Briefe und Charten gepackt und verſandt werden, müſſen von tüchtiger ſtarken Leinwand, und deutlich mit dem Orte bezeichnet ſeyn, wo ſie abgehen und hin ſollen. Die Poſtmeiſter müſſen ſolche, ſo oft es nöthig iſt, neu anſchaffen, wofür ihnen das Accidenz von denen Zeitungen gelaſſen wird. Die Briefpaquete müſſen vorher in ſchlecht Papier eingepackt und wohl zugebunden werden, damit ſie ſich nicht im Briefbeutel ſcheuern. Derjenige Poſtmeiſter, ſo zerriſſene und untüchtige Beutel abſendet, wird mit 5 Rthlr. beſtrafet. Eben ſo müſſen auch die Felleiſen in keinem Stücke ſchadhaft, ſondern ganz und wohl conditioniret ſeyn. Die Poſtmeiſter müſſen darauf Acht haben, und den ſich ereignenden Mangel rechtſchaffen ausbeſſern, und wenn keine Ausbeſſerung mehr hilft, neue machen laſſen, und daß es höchſt nöthig geweſen, anzeigen.

Die Poſtmeiſter und ſämtliche Poſtbedienten ſind nachdrücklich angewieſen, daß ſie ſich vor aller Verſendung der Briefe in Acht nehmen ſollen, weil einem jeden an der rechten Beförderung gelegen, und durch derſelben unrechte Spedition öfters, und beſonders Kaufleuten, großer Schaden zugezogen werden kann.

Wenn Briefe und Paquete von auswärtigen Orten ohne Charten einlaufen; ſo muß ein jeder Poſtmeiſter die auf ſolche Weiſe einkommenden Sachen gleich bey Oeffnung der Poſten, in eine Charte pflichtmäßig nachtragen, und ſelbige zur Berechnung legen.

Auch bey Ausgebung der Briefe, Gelder und Paquete, muß jedes Poſtamt dahin ſehen, daß ſolche in rechte Hände kommen, und ſo viel immer möglich alle Vorſichtigkeit

gebrauchen, daß niemand des andern Briefe heimlich an ſich bringe. Geſchiehet dergleichen von ein und andern Poſtbedienten vorſetzlicher Weiſe, und er wird deſſen, oder der Erbrechung der Briefe, überführet; ſo wird derſelbe mit 100 Rthlr. und dem Befinden nach mit der Caſſation beſtrafet. Eben dieſe Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, welcher des andern Briefe boshafter Weiſe abgefordert, erbrochen und unterſchlagen hat. In Anſehung der Geldbriefe und Beutel muß vornemlich der Poſtmeiſter oder Poſtſchreiber die Präcaution gebrauchen, daß er ſolche niemand unbekanntes, auch niemahls, wenn auch der wahre Eigenthümer ſolche ſelbſt abholet, anders als gegen Unterſchreibung der gedruckten Quittung, verabfolgen läſſet, wovon er von Poſttag zu Poſttag ein ordentliches Regiſter halten muß, damit man, wie ſolche beſtellet ſind, bey jedem Poſtamte eine beſtändige Nachricht finden kann.

Da auch mehrmahls mit denen Poſten Victualien und verderbliche Sachen einlaufen, an deren ſchleunigen Abgabe denen Empfängern gelegen iſt; ſo dürfen ihnen ſolche durch die Abweſenheit eines Acciſebedienten nicht aufgehalten werden. Daher müſſen die Acciſebedienten, ſo bey denen Poſtämtern beſtellet ſind, ſich jedesmahl gegen Ankunft der Poſten im Poſthauſe einfinden, und vom Poſtmeiſter vernehmen, ob und was für preſſante Sachen und Victualien angekommen, und deren ſchleunige Abgabe alsdenn befördern.

Denen fahrenden Poſtillions aber iſt ernſtlich aufgegeben, keine Poſtſtücken, ſo bereits ſchadhaft ſind, bevor ſie nicht repariret worden, aufzunehmen, nicht weniger die Sachen dergeſtalt zu packen, daß davon nichts zuſchanden oder währendem Fahren verloren gehe (d).

(a) Nähmlich in der ſchleſiſchen Poſtordnung vom Jahr 1743 und Poſt-Fuhr- und Bothenordnung von 1746. Auch enthält das königliche Edict, wegen accurater Abfertigung der Poſten und derer damit verſendeten Gelder und pretieuſen Sachen, beſonders wegen genauer Viſitirung der Briefbeutel, Felleiſen ꝛc. vom 23ten Jan. 1751. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. p. 18. viele von angeführten zur Richtigkeit und Sicherheit dienenden Anſtalten. Und mehr andere dahin abzielende königliche preußiſche Edicte und Verordnungen, ſind in meiner Cammeraliſtenbibliothek, Art. Poſtſachen, angeführet.

(b) Man findet auch allenthalben in andern Landen, in mittelmäßigen und kleinen Städten, daß über Geld und Wechſel Poſtſcheine gegeben werden; allein in verſchiedenen großen Städten geſchiehet dergleichen nicht. In Wien giebt man niemahls über Geld und Koſtbarkeiten Poſtſcheine, ſo in Briefen und kleinen Paqueten auf die Poſt gegeben werden, und wenn es 20. und 30. Ducaten und mehr wären. In einigen andern großen Städten aber giebt man niemahls über Wechſel Poſtſcheine, wenn ſie auch viele tauſend Thaler beträfen. Dieſe Verfaſſungen ſind dem Endzwecke der Poſtanſtalten gar nicht gemäß. Man verſaget dadurch dem Publico den Beweis ihrer der Poſt anvertraueten Gelder und Wechſel; und wenn auch dem ungeachtet auf der Poſt nicht die geringſte Unrichtigkeit und Unſicherheit zu beſorgen wäre; ſo eröfnet man doch dadurch denen Bedienten und Geſinde einen leichten Weg zum Diebſtahl. Denn, wenn ein Bedienter Geld und Wechſel behält, und ſeinem Herrn weiß macht, daß er es richtig auf die Poſt geliefert habe; ſo muß es derſelbe glauben, weil er

einmahl weiß, daß man keine Poſtſcheine ertheilet; und ehe der Herr von ſeinem Correſpondenten Nachricht erhält, kann der Bediente mit aller Bequemlichkeit die Flucht ergreifen.

(c) In andern deutſchen Staaten pfleget ein ſolcher Poſtſchein nur auf drey Monathe gültig zu ſeyn.

(d) Dem ungeachtet wird zuweilen mit denen Poſtſtücken ſehr unvernünftig und liederlich umgegangen. Die Fäſſer und Kiſten werden dergeſtalt von einem Poſtwagen auf den andern geſchmiſſen, daß ſie in Stücken gehen müßten, wenn ſie auch von Stahl und Eiſen wären. Auf die Paquete treten die Paſſagiers mit Füſſen herum; denn man leget ſie ihnen gemeiniglich unter die Füſſe. Wenn nun ein ſolches Paquet bey ſtarkem Regenwetter durchaus naß iſt, und mit Füſſen beſtändig darauf herumgetreten wird; ſo mag es eingepackt ſeyn, wie es will, ſo wird die Näſſe und der Koth mit Gewalt hineingepreſſet werden. Die Verordnungen wegen des guten Packens der Poſtſtücken haben keine große Wirkung, ſo lange nicht die Poſtwagen eine beſſere Bauart bekommen. Wenigſtens ſollten ſie hinten ein bedecktes Magazin haben, worinnen die Poſtlade und ſolche Paquete ihren Platz haben könnten, die, wenn ſie auch noch ſo ſorgfältig eingepackt ſind, dennoch durch große Näſſe dem Verderben unterworfen werden. Man könnte die Bauart der Poſtwagen ſchon ſolchergeſtalt einrichten, daß ſie durch ein ſolches Magazin nicht ſonderlich, und vielleicht gar nicht ſchwerer werden, als ſie vorher waren.

§. 14.

IV. Die vierte und letzte Eigenſchaft eines wohl eingerichteten Poſtweſens iſt, daß man denenjenigen, die mit der Poſt reiſen, alle Bequemlichkeiten zu verſchaffen ſuchet, ſo viel ohne Nachtheil der Poſtanſtalten, und ohne große Unkoſten geſchehen kann. Die Bequemlichkeiten, die ſich billig durchgehends bey allen Poſten befinden ſollten, die man aber nicht allenthalben antrift, beſtehen in folgenden Stücken:

Vor allen Dingen ſollten die Poſtwagen bedeckt ſeyn, wenn es auch nur mit einer groben Wachsleinewand auf ein paar Spriegeln, oder mit einer andern leichten Bedeckung geſchähe, damit die Reiſenden, die doch ihr gutes Geld dafür bezahlen müſſen, nicht allem Ungemach des Regens, des Schnees, und der brennenden Sonnenſtrahlen ausgeſetzet wären. Der Herr von Juſti ſagt, daß die Unkoſten zu einer ſolchen Bedeckung ſo mäßig ſeyn würden, daß ſie, nach einem gemachten Ueberſchlag, vor 200. Poſtwagen im Lande, jährlich kaum 1000 Rthlr. koſten würden. Dergleichen Bedeckung findet man bey denen Reichspoſten. Und nunmehr ſind auch in denen königlichen preußiſchen Landen auf allen Hauptcourſen, als nach Cleve, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen, die ordinairen Poſtwagen bedeckt.

Sodenn gereichet es denen Reiſenden zu keiner geringen Bequemlichkeit, wenn ſie im Poſthauſe ſelbſt Quartier und Koſt finden können, und nicht nöthig haben, auf eine ſo kurze Zeit, als zum Wiederabgang der Poſt beſtimmet iſt, erſt ein Wirthshaus zu ſuchen. Dieſes fällt denen Reiſenden, beſonders zur Winterszeit bey Froſt und üblen Wetter, oder wenn ſie ſehr ſpät und mitten in der Nacht ankommen, ſehr beſchwerlich. In denen preußiſchen Poſtämtern iſt dafür geſorget. Ein jeder Poſtmeiſter muß eine eigene ſaubere Paſſagierſtube haben, und dieſe im Winter

ter beizen laſſen; dafür wird denen Poſtmeiſtern, ſo nicht über hundert Thaler von der Poſt einzunehmen haben, jährlich 6 Rthlr. gutgethan. Wie denn auch die Poſtmeiſter auf denen Hauptcourſen angewieſen ſind, daß ſie ſich dergeſtalt einrichten ſollen, daß die Paſſagiers, ſo mit ordinairen oder Extrapoſten ankommen, gute Bequemlichkeit, ſowohl wenn ſie ſpeiſen oder des Nachts verbleiben wollen, im Poſthauſe finden können (a).

Es müſſen auch die Poſtwagen auf keine Weiſe überladen, noch ſo befrachtet werden, daß die Paſſagiers dadurch incommodiret werden.

Große Bagage, ſo auf die Poſt nicht gehöret, ingleichen große Hunde, wodurch andere Paſſagiers öfters beſchweret werden, müſſen keinem Paſſagier mit der Poſt mitzunehmen verſtattet werden. Wenn allzuviele Perſonen und Fracht vorhanden iſt, und die Koſten herauskommen, müſſen ſolche durch Nebenwagen fortgeſchaffet werden, oder die nicht preſſanten Paquete müſſen bis zur nächſten Poſt zurückbleiben (b).

Endlich kommt es ſehr viel darauf an, wenn die Poſtanſtalten dem gemeinen Weſen allen möglichen Nutzen und Bequemlichkeit leiſten ſollen, daß die Poſtbedienten höfliche, artige und beſcheidene Leute ſind, die niemand naſeweis und grob begegnen, jedermann Rede und Antwort geben, und auch ſolche Fragen und Anſinnen mit Geduld und Beſcheidenheit anhören können, die ihnen nach ihrem Metier und Ordnungen einfältig und wunderlich vorkommen, die aber hundert andere Menſchen gegen einen nicht wiſſen. Nun wird zwar wohl keine Poſtordnung ſeyn, in denen die Höflichkeit und Beſcheidenheit nicht denen Poſtbedienten bey allen vorkommenden Fällen auf das nachdrücklichſte ſollte anbefohlen ſeyn; und man kann auch nicht läugnen, daß viele unter ihnen dieſe Eigenſchaften haben. Allein es iſt ſehr weit gefehlet, daß man denen meiſten unter ihnen dieſe Eigenſchaften beylegen könnte. Man darf nur entweder ſelbſt viel mit der Poſt gereiſet, oder mit ſolchen Perſonen bekannt ſeyn, die in ihrem Leben die Herren Poſtbedienten kennen lernen; ſo wird man von dieſer Wahrheit genug überzeuget werden. Die meiſten Poſtmeiſter und Poſtbedienten, und ſonderlich diejenigen, welche vorher in Militairdienſten geſtanden, haben das Lob, daß ſie jedermann ſpitzfündig, ungeſtüm und grob zu begegnen geneigt ſind.

(a) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 50. Es iſt aber nicht genug, daß die Paſſagiers in denen Poſthäuſern Quartier und Bewirthung finden; ſondern man ſollte auch die Poſtmeiſter anhalten, daß ſie die Paſſagiers bey der Bezahlung nicht ſo ſehr übernehmen und ſchnellen, wie ſie nicht ſelten zu thun pflegen.

(b) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 53. 59. und Poſt-Fuhr- und Bothenordnung, §. 22.

§. 15.

Nun iſt noch übrig, von der Wirthſchaftlichen oder Finanzverwaltung des Poſtweſens zu handeln, und daſſelbe als einen Fond anſehnlicher Einkünfte zu betrachten. Denn in der That kann ein Landesherr, welcher in ſeinem Staate das Poſtregal ſelbſt auszuüben hat, von denen Poſten ſehr ſtarke Einkünfte ziehen (a). Es kommen aber die Poſteinkünfte hautſächlich auf einen blühenden Nahrungsſtand im Lande, beſonders auf den Flor der Commercien inn- und außerhalb Landes, an, als welche, benebſt dem Flor der Wiſſenſchaften, und der

daraus entſtehenden Politeſſe der Einwohner, der hauptſächlichſte Grund guter Poſteinkünfte ſind. Sodenn beruhen die Poſteinkünfte vornemlich auf einer guten Einrichtung und wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens.

(a) Z. E. in Sachſen ſollen die Poſteinkünfte zu Anfange dieſes Jahrhunderts auf etliche 20000. Rthlr. und vor dem letztern Krieg 60000. Rthlr. betragen haben. S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 359.

§. 16.

Da das Weſen und der Endzweck der Poſten in der Bequemlichkeit des Publici und der Beförderung der Commercien und Gewerbe beſtehet; da dieſes die Urſache und Abſicht iſt, warum ſie errichtet ſind; und da ſie alſo ihrer Natur nach lediglich eine Polizeyanſtalt ſind, die, wie andere dieſer Anſtalten, lediglich das gemeinſchaftliche Beſte zum Augenmerk haben muß; ſo muß die oben §. 10. feſtgeſetzte Grundregel auch bey dem Poſtcameralweſen angenommen werden. Die Regel von der Vermehrung der Einkünfte muß daher bey dem Poſtweſen zwar nicht außer Augen geſetzt werden; ſie kann aber niemahls die Hauptgrundregel ſeyn. So bald die Vermehrung der Einkünfte mit dem weſentlichen Endzweck der Poſten, der Bequemlichkeit des Publici, in Colliſion kommt; ſo bald die Vermehrung der Einkünfte mit der Unbequemlichkeit des Publici und dem Nachtheil der Commercien und Gewerbe verbunden iſt: ſo muß die Regel von Vermehrung der Einkünfte nachſtehen, und die Bequemlichkeit des Publici, als die wahre Hauptgrundregel, muß den Vorzug haben. Wollte man die Sache umkehren, und die Poſteinkünfte zu dem Hauptendzweck ſetzen, die Bequemlichkeit des Publici aber und die Beförderung der Commercien und Gewerbe als einen bloßen Nebenzweck anſehen; ſo würde es eine ſehr eitle Erwartung ſeyn, die Poſteinkünfte zu vermehren. Man würde bald erfahren, daß die Poſten alsdenn viel weniger gebraucht werden: und wenn die üble Einrichtung des Poſtweſens die Commercien und Gewerbe ſchwächte; ſo würden durch die allernatürlichſte Folge auch die Poſteinkünfte verringert werden. Dahingegen, wenn alle Einrichtungen und Masregeln bey dem Poſtweſen hauptſächlich auf ihren weſentlichen Endzweck, nähmlich auf die Bequemlichkeit des Publici und Beförderung der Commercien und Gewerbe, gerichtet ſind; ſo wird auch dadurch der Nebenzweck von Vermehrung der Einkünfte erreichet. Je mehr die Poſten gebraucht werden; je blühender die Gewerbe ſind, deſto mehr werden auch die Poſteinkünfte wachſen.

§. 17.

Auf ſothane Hauptregel des ganzen Poſtweſens müſſen demnach alle Geſetze und Einrichtungen zur Finanzverwaltung der Poſten unaufhörlich gerichtet ſeyn. Die wichtigſten und erſten Poſtgeſetze ſind diejenigen, welche die Taxen feſtſetzen was von den auf den Poſten fortzuſchaffenden Briefen, Geldern, Waaren und Perſonen entrichtet werden ſoll. Nach obiger Hauptgrundregel müſſen dieſe Taxen ſehr mäßig eingerichtet ſeyn. Dieſes erfordert ſowohl die Bequemlichkeit des Publici, als die Aufnahme des Poſtweſens, und die Beförderung der Poſteinkünfte. Wenn man ſolche Taxen ſetzet, ſo betrüget man ſich ſehr, wenn man glaubt, dadurch die Poſteinkünfte zu vermehren. Wenn die Poſtaxen mäßig ſind; ſo macht niemand

aus dem Porto etwas. Es werden daher jährlich einige hundert tauſend Briefe geſchrieben, die keine ernſtlichen Geſchäfte in ſich enthalten, ſondern die blos in Neuigkeiten, Höflichkeitsbezeugungen und Freundſchaftsverſicherungen beſtehen (a). Allein, wenn das Porto hoch iſt, ſo unterläßt man ſolche Arten von Correſpondenz, man wartet damit auf Gelegenheit, und bedienet ſich der Poſt nicht eher, als in ernſtlichen und dringenden Geſchäften. Eben ſo iſt es mit Fortſchaffung der Waaren und Perſonen. Man bedienet ſich der Poſten nicht, wenn das Publicum nicht einen Vortheil und Bequemlichkeit dabey findet; ſondern man erwählet lieber, ſeine Reiſen und die Fortſchaffung ſeiner Waaren durch eigenes Fuhrwerk und durch Fuhrleute zu bewerkſtelligen (b).

(a) Man hat ſolches ehedem, da die Neujahrsbriefe noch ſtark in der Mode waren, um ſolche Zeit ganz deutlich wahrnehmen können. Wenn die Poſtcharten von einer anſehnlichen Stadt ſonſt und vor ordinair ein bis zwey Bogen ſtark waren; ſo beſtanden ſie um die Neujahrszeit aus drey bis vier Bogen. Dies machten blos die vielen Neujahrsbriefe. Es iſt alſo vor das Poſtintereſſe kein geringer Verluſt, daß das ſchriftliche Neujahrwünſchen jetzo faſt ganz und gar aus der Mode gekommen.

(b) Es müſſen aber nicht allein die Taxen mäßig eingerichtet ſeyn; ſondern es müſſen auch die Schrappereyen der untern Poſtbedienten, die in Forderung und Steigerung der Trinkgelder gemeiniglich ſehr unverſchämt ſind, verhindert werden. Je weniger koſtbar der Gebrauch der Poſten iſt; deſto häufiger wird man ſich ſolcher zum Vortheil der Poſteinkünfte bedienen; und deſto mehr wird dieſe Anſtalt zur Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichen.

§. 18.

Da die Poſteinkünfte ein wichtiger Nebenzweck ſind, welcher alle Aufmerkſamkeit verdienet, und welcher von der Poſtdirection um ſo weniger vernachläßiget werden muß, da einem jeden Staate daran lieget, ſeine Einkünfte zu vermehren; die Vermehrung der Poſteinkünfte aber nicht in Erhöhung der Poſttaxen geſuchet werden muß: ſo bleibet nichts übrig, als die wirthſchaftliche Einrichtung des Poſtweſens, wodurch die Vermehrung der Poſteinkünfte am beſten, und ohne Nachtheil der Sache, des Nahrungsſtandes und des gemeinſchaftlichen Beſten, erreichet werden kann.

Dieſe wirthſchaftliche Einrichtung des Poſtweſens beruhet hauptſächlich auf vier Hauptgegenſtänden. Dieſe ſind 1) der innere wirthſchaftliche Zuſammenhang des ganzen Poſtweſens, 2) der Unterhalt der Pferde, Wagen und anderer Zugehör, 3) der Unterhalt der Poſtbedienten, und 4) die Verhütung des Unterſchleifs.

§. 19.

I. Der innere Zuſammenhang des Poſtweſens kommt zuförderſt auf eine wohl zuſammenhangende Einrichtung aller Haupt- und Nebenrouten im ganzen Lande an. Denn ein übler Zuſammenhang verurſachet viel unnöthige Koſten; ein wohl eingerichteter und wirthſchaftlicher Zuſammenhang aber kann ſehr viel Erſparung zuwege bringen. Die Nebenrouten können ſolchergeſtalt eingerichtet werden, daß die Poſt auf der Hauptroute alle Briefe, Waaren und Perſonen, bis auf die Station mitnimmt, wo die Nebenroute abgehet; und ſowohl

auf den Haupt- und Nebenrouten iſt der Zuſammenhang, wo möglich, ſolchergeſtalt einzurichten, daß keine Poſtpferde ledig wieder zurück kommen, ſondern allemahl Retourpoſten wieder mit zurück nehmen. Unterdeſſen müſſen dieſe Pferde nicht zwey bis drey Tage auf der andern Station unnützerweiſe warten, indem es von ſelbſt leicht in die Augen fällt, wie fehlerhaft eine ſolche Einrichtung iſt. Dieſes findet jedoch gar häufig Statt; inſonderheit in ſolchen Landen, wo die Küchenpoſten, oder die Poſtkutſchenanſtalten von dem ordentlichen Poſtamt ſepariret ſind, und ihre eigene Adminiſtration haben, wie in Sachſen, welches aber guten Finanzgrundſätzen ſchwerlich gemäß ſeyn kann. Denn man ſiehet leicht, daß dadurch die Bedienten ohne Noth vervielfältiget werden.

Damit dieſer innere Zuſammenhang der Poſten in Anſehung der Haupt- und Nebenrouten deſto beſſer überſehen werden kann; ſo muß die Generalpoſtdirection von allen Hauptrouten genaue Tabellen haben, in welchen der Abgang und die Ankunft der Poſten auf allen Stationen genau verzeichnet, und dabey bemerket iſt, ob die Pferde der angekommenen Poſt leer wieder zurück gehen, oder ob und wie lange ſie auf eine Retourpoſt warten. Durch ſolche Tabellen wird die Direction in den Stand geſetzet, den ganzen Zuſammenhang der Poſten zu überſehen, und zu beurtheilen, ob nicht hin und wieder wirthſchaftliche Erſparungen gemachet werden können. Unterdeſſen kann doch bey dem Zuſammenhang der Poſten nicht allein auf die wirthſchaftliche Erſparung geſehen werden. Man muß bey allen Maßregeln des Poſtweſens unaufhörlich auf den Hauptzweck, nehmlich auf die Bequemlichkeit des Publici, und auf die Beförderung der Commercien und Gewerbe zurück ſehen. Solchemnach verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Poſten auf den Hauptrouten, inſonderheit nach den großen Handelsplätzen in Europa, mit den ausländiſchen Poſten auf der Gränze einen pünctlichen Zuſammenhang haben müſſen.

Auch muß der Zuſammenhang der Poſten innerhalb Landes ſolchergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß in allen Handelsſtädten zwiſchen den ankommenden und abgehenden Poſten auf der Route nach den auswärtigen großen Handelsplätzen eine genugſame Zwiſchenzeit vorhanden ſey, daß die Kaufleute ihren Correſpondenten ſofort antworten können, ohne daß ſie zwey bis drey Tage bis auf Abgang der folgenden Poſt warten dürfen. Alle Poſten aus den großen europäiſchen Handelsplätzen ſollen den Tag vorher ankommen, und den folgenden Tag erſt wieder abgehen; und die Einrichtung, daß die Poſten auf den Routen nach den großen ausländiſchen Handelsplätzen eben den Tag und faſt zu einerley Stunden ankommen, da ſie abgehen, kann ſchwerlich Beyfall verdienen. Bey dieſem Zuſammenhang der Poſten iſt auch vornehmlich dahin zu ſehen, daß vermittelſt der Nebenrouten alle Städte und Gegenden des Landes mit Poſten verſehen, und dieſe Nebenrouten ſolchergeſtalt eingerichtet werden, daß ſie ſowohl mit der nächſten Hauptroute, als auch zwiſchen zwey Hauptrouten Communication unterhalten, und mit den abgehenden Poſten auf den Hauptrouten wohl zuſammenhängen.

Wenn die Generalpoſtdirection eines anſehnlichen Staats es in die Wege richten kann, daß die ganze Hauptroute nach einem auswärtigen großen Handelsplatz auch in andern Landen mit eigenen Poſtſtationen ihres Herrn beſetzt wird; ſo leiſtet ſie dem Staate gewiß einen beträchtlichen Dienſt; und ſchadet

der es nicht, wenn auch eine ſolche Route durch einen Umweg angeleget werden muß. Je mehr ein Staat bey den Nachbarn in Anſehen, und je mehr ſeine Freundſchaft viel helfen und ſchaden kann; deſto leichter läßt ſich dieſes, inſonderheit in benachbarten kleinen Staaten, zu Stande bringen; und der Staat hat den Vortheil, daß er dieſe Route ganz in ſeiner Gewalt hat, von den benachbarten Poſten deſto weniger abhängen, und mit den benachbarten Poſten die Einkünfte nicht theilen darf.

Wenn dieſes nicht möglich iſt; ſo muß ein Cameraliſt, der bey dem Poſtweſen gebraucht wird, alles anwenden, vortheilhafte Receſſe mit den benachbarten Poſten zu ſchließen; und auf dieſe Receſſe kommt es in der That ſehr viel an, daß die Poſteinkünfte eines Landes beträchtlich werden. Die gewöhnlichſten Receſſe ſind, daß ein jeder Theil dasjenige Briefporto behält, das in ſeinen Landen und auf ſeinen Poſten bezahlet wird. Aber alsdenn muß ein Cameraliſt aufmerkſam ſeyn, daß die Poſten auswärtiger Staaten ihre Correſpondenten nicht zwingen, die Briefe bey der Aufgabe zu frankiren; als welches ohnedem in den Receſſen, als eine der Correſpondenz und den Poſteinkünften beſchwerliche Bedingung, nicht leicht zugelaſſen werden ſoll. In Anſehung der durchgehenden Briefe wird zuweilen in den Receſſen feſtgeſetzet, daß beyde Theile dieſe durch ihr Land gehenden Briefe unentgeldlich fortſchaffen, zuweilen aber einer dem andern einen Theil des Porto davon vergütet.

Es laſſen ſich in dieſen Dingen keine allgemeinen Regeln feſtſetzen, was für Bedingungen in ſolchen Receſſen vortheilhaftig oder ſchädlich ſind. Es kommt darinnen gar zu viel auf die Lage und Situation zweyer Länder, auf ihre Größe, auf die Beſchaffenheit der Hauptrouten nach den wichtigſten europäiſchen Handelsplätzen, und ob ſolche nur einen Theil des Landes berühren, oder ganz durchgehen, desgleichen ob ein Land ſtarke Commercien und Correſpondenz hat, und auf mehr dergleichen Umſtände an. Unterdeſſen muß ein Finanzbedienter bey dem Poſtweſen ſehr aufmerkſam ſeyn, und daraus zu beurtheilen wiſſen, welche Bedingungen in den Receſſen den Poſteinkünften vortheilhaftig, oder ſchädlich ſeyn werden, inſonderheit aber, mit welchen Staaten die Receſſe am nothwendigſten ſind. Bey kleinen Staaten, die in den Receſſen nicht biegſam ſeyn wollen, läßt es ſich zuweilen durch einen Umweg von einigen Meilen vermeiden, ihr Land ganz und gar nicht zu berühren, ſondern durch eigene Poſtſtationen die Briefe und Waaren in eine anſehnliche Stadt zu ſchaffen; und darauf ſoll ein Cameraliſt allemahl aufmerkſam ſeyn, ob ſich dieſes thun läßt. Ein Umweg von einigen Meilen kann gegen den großen Vortheil, daß man eine fremde Poſt gar nicht nöthig hat, und folglich von ihr nicht abhänglich iſt, in gar keinen Betracht kommen. Der dadurch entſtehende Zeitverluſt kann auch durch gute Einrichtungen zu Beſchleunigung der Poſten, und durch Verbeſſerungen der Wege leicht gehoben werden.

Auch kann es einem Landesherrn nicht verdacht werden, und es wird ebenfalls nicht wider die guten Grundſätze ſeyn, wenn er die in auswärtige Lande gehenden Briefe und Waaren ſo lange auf ſeinen eigenen Poſtrouten laufen läßt, als nur möglich iſt, wenn ſie gleich einen Umweg von einigen Meilen machen müſſen, und durch das benachbarte Land und deſſen Poſten etwas geſchwinder befördert werden könnten.

§. 20.

Zu der guten Einrichtung des innerlichen Zuſammenhanges des Poſtweſens, woraus eine wirthſchaftliche Erſparung entſtehen kann, gehöret auch die Ordnung bey der Expedition der Poſten; und dieſelbe wohl einzurichten, erfordert nicht allein die genaue Richtigkeit und Pünctlichkeit bey dem Poſtweſen, ſondern es kann auch dadurch eine wirkliche Erſparung entſtehen. Denn mit je mehr Ordnung und Zuſammenhang die Arbeit in den Poſtexpeditionen vorgeſchrieben iſt, deſto weniger unnöthige Bedienten darf man beſolden. Bey kleinen Poſtämtern findet die Expedition wenig oder gar keine Schwierigkeit. Allein in den großen Haupt-Reſidenz- und Handelsſtädten hat man gemeiniglich ſo viel Poſtſecretarien nöthig, als Hauptpoſtrouten ſind, indem ein jeder Secretair alle abgehenden und ankommenden Poſten auf ſeiner Hauptroute, nebſt allen Nebenrouten, die ſich mit dieſer Hauptroute vereinigen, oder davon abgehen, zu beſorgen hat. Zuweilen kann auch ein Secretair zwey Hauptrouten, wenn ſie nach keinen großen Handelsplätzen gehen, gar wohl beſorgen.

Die Expedition geſchiehet dergeſtalt, daß alle Briefe, Gelder, Paquete und Waaren, in die Charte verzeichnet werden, wie ſchon oben §. 13. ausführlich nach Masgabe der preußiſchen Poſtverfaſſung angezeiget worden. Es ſind ſo viel Charten nöthig, als Poſtämter auf den Haupt- und Nebenrouten befindlich ſind, wohin die Briefe und Poſtſtücken beſtimmet ſind. Alle Briefe, welche vor jedes Poſtamt gehören, werden, nebſt der dazu gehörigen Poſtcharte, in ein beſonderes Paquet gemacht, auf welches der Name des Poſtamts geſchrieben iſt, wohin ſie gehören. Alle dieſe Paquete werden in einen ledernen oder wohl und tüchtig gemachten leinenen Beutel geſtecket, worauf der Name des Orts geſchrieben iſt, aus welchem ſie abgegangen ſind. Und denn wird ſolcher Beutel in das Felleiſen gethan, und dieſes ſorgfältig verſiegelt. Auf der ganzen Route öfnen alle Poſtmeiſter das Felleiſen und dieſe Beutel, und ſehen, ob vor ſie ein Paquet darinnen iſt. Die ausländiſchen Briefe, nebſt einer Berechnung des darzu gehörigen Porto, ſo an die ausländiſchen Poſten zu vergüten iſt, werden in das Paquet des letztern Poſtamtes des Landes gethan, nachdem ſie ſo, wie ſie in die verſchiedenen Haupt- und Handelsſtädte gehören, in beſondere Paquete gemacht worden. Dieſes letztere verſtehet ſich aber nur, wenn die außer Landes beſtimmten Briefe von einem Hauptpoſtamte abgehen. Die gemeinen Poſtämter, welche, wie man es zu nennen pfleget, nicht das Recht zu ſchlieſſen haben, müſſen die ausländiſchen Briefe in das Paquet des letztern Hauptpoſtamtes mit einpacken, und dürfen kein eigenes verſiegeltes Paquet davon machen.

Dieſe Art der Expedition verſtehet ſich, wenn die Poſtmeiſter kein Antheil an dem Porto haben; denn in dieſem Fall will man die Arbeit für viel ſchwieriger halten. Und deshalb und aus verſchiedenen andern Urſachen will auch dieſer Antheil der Poſtmeiſter an dem Porto, ſo, wie ihn die Reichs- oder Taxiſchen Poſtmeiſter genießen, den guten Finanzgrundſätzen, wie wir bald ſehen werden, nicht gemäß erachtet werden. Man hält die hier vorgeſtellte Art der Expedition für die ordentlichſte und kürzeſte, wobey viele unnöthige Arbeit, die ſich zuweilen die Poſtexpeditionen machen, erſparet werden kann. Man kann

auch die Poſtbedienten dabey deſto beſſer überſehen, und zur Ordnung anhalten. In den Hauptpoſtämtern pfleget man alle abgehenden Briefe in ein Buch, oder das ſogenannte Journal, zu verzeichnen; in den andern Poſtämtern aber thut man dieſes nur in Anſehung der Gelder, Paquete und Waaren, weil dieſe Poſtämter nach einiger Zeit ihre Charten wieder zurück erhalten, die ſodenn aufgehoben werden. Allein beſſer und der guten Ordnung gemäßer iſt es, wenn, wie nach der preußiſchen Poſtverfaſſung geſchiehet, alle Poſtämter durchgehends ihre abgehenden Briefe in ein Buch verzeichnen müſſen.

Die Expedition der ankommenden Poſten geſchiehet dergeſtalt, daß alle an dieſes Poſtamt überſchriebene Paquete geöfnet, die mitgekommenen Poſtcharten in dem Poſthauſe einige Stunden lang öffentlich ausgehänget, und die von auswärtigen Orten ohne Charten eingelaufenen Briefe in eine Charte nachgetragen werden, die denn zugleich mit ausgehänget wird; damit diejenigen ihre Briefe abfordern können, welche ihre Namen auf der Charte finden. Es ſollte aber wenigſtens eine jede Charte zwey Stunden hängen bleiben, damit diejenigen, denen daran liegt, ihre Briefe eilfertig zu haben, bey der gemeiniglich ungewiſſen Ankunft der Poſten einige Zeit haben, nach ihren Briefen zu ſehen, da es ſich in großen Städten mit der Austragung der Briefe ſo ſehr verziehet. Allein, man eilet faſt allenthalben mit Wiederabnehmung der Charten gar ſehr; vermuthlich, daß dem Briefträger das Trinkgeld nicht entgehen ſoll. Eine noch ſchlechtere Einrichtung iſt es, wenn die Poſtcharten gar nicht eingeführet ſind. Es ziehet ſolches bey der Expedition nichts als unnöthige Arbeit, Zeitverluſt, und zuweilen große Unordnung und Unrichtigkeit nach ſich.

§. 21.

II. Der zweyte Hauptgegenſtand der wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens iſt die Unterhaltung der Pferde, Wagen und anderer Zubehör. Man kann dieſe Unterhaltung, worüber ſchon ſehr viel geklügelt worden, auf nachfolgende viererley Hauptarten bringen.

1). Die erſte Art iſt, daß man die Pferde von den Poſtmeiſtern und Poſthaltern unterhalten läßt, dergeſtalt, daß ſie zwar die Pferde ſelbſt anſchaffen und die Gefahr tragen müſſen, aber von dem Landesherrn auf Pferde und Knechte den Unterhalt bekommen, welcher ehedem gemeiniglich in vier Thalern monathlich auf jedes Pferd beſtand. Wenn die Stationen kurz ſind, und die Poſten auf einer Route ſehr häufig gehen, dergeſtalt, daß bey jeder Poſtfuhre eine Retourpoſt mit zurückgenommen werden kann; ſo iſt dieſes, nach des Herrn von Juſti Meinung (a), für die beſte und wohlfeilſte Art der Unterhaltung zu halten. Allein ſie taugt ganz und gar nicht, wenn die Stationen drey, vier und wohl mehr Meilen lang ſind, und drey oder vier Pferde unterhalten werden, um die Woche zwey Poſtfuhren zu thun. Dieſe Unterhaltung iſt alsdenn ſehr koſtbar; und die Poſtmeiſter, die ihre Pferde ſchonen, ſehen alsdenn nicht darauf, daß die Stunden richtig gehalten werden, welches doch eine der nothwendigſten Eigenſchaften guter und wohl eingerichteter Poſten iſt.

2) Die zweyte Art iſt, daß man die Pferde von den Poſtillionen unterhalten läßt, welchen für jede Fuhre, nach Maßgebung der Weite der Stationen, etwas Gewiſſes bezahlet, und ihnen dabey das ſo-

ſogenannte Poſtillonen- oder Stationengeld von den Paſſagieren, welches gemeiniglich in zwey Groſchen von der Meile beſtehet, überlaſſen wird. Dieſes iſt eine der wohlfeilſten Unterhaltungsarten des Poſtfuhrweſens. Das Fuhrlohn für jede Fuhre iſt ſehr mäßig, weil man den Poſtillion zugleich auf die Hoffnung verweiſet, noch von jedem Paſſagier insbeſondere eine Bezahlung zu erhalten: und wenn ſich wenig Paſſagiers finden; ſo muß gleichſam der Poſtillion den Verluſt mit tragen helfen (b). Dieſe Art der Unterhaltung ſoll, wie der Herr von Juſti dafür hält, den Fehler haben, daß die Pferde ſelten gut ſind; weil es dieſen Leuten an dem Vermögen fehlt, ſich tüchtige Pferde anzuſchaffen, wodurch mithin die Pünctlichkeit und richtige Eintreffung der Poſten Nachtheil leidet. Wenn aber die Pferde des Poſtillions gut ſind, ſo ſchonen ſie dieſelben, und der richtige Lauf der Poſten leidet mithin gleichfalls dabey. Allein dieſe Fehler ſind nicht ſo groß, als ſie ſich der Herr von Juſti vorgeſtellet hat. Sie ſind ganz leicht zu vermeiden, und dieſe Unterhaltungsart wird allemahl ihren vorzüglichen Werth behalten. Wenn, wie z. E. nach den preußiſchen Poſtordnungen geſchehen ſoll, die Poſtmeiſter darauf ſehen, daß ſich die Poſtillions gute und tüchtige Pferde halten; wenn man keinen zum Poſtillion annimmt, der nicht im Stande iſt, ſich ſolche anzuſchaffen; wenn ſcharf darauf gehalten wird, daß der Poſtillion die vorgeſchriebenen Stunden halten muß, und derſelbe, wenn er ſolches nicht thut, und ſeine Pferde über die Gebühr ſchonet, jedesmahl beſtrafet wird: ſo können ſothane Fehler ſich ſelten ereignen.

3) Die dritte Art beſtehet darinnen, daß man die Poſt, nach einer gewiſſen Station die Woche zweymahl zu fahren, demjenigen überläßt, welcher ſich in einer angeſtellten Licitation erkläret hat, ſolches jährlich für die geringſte Summe zu leiſten, oder welcher in der Licitation der wenigſt forderende geblieben iſt. Dieſe Art ſcheinet am beſten den guten Cameralgrundſätzen gemäß zu ſeyn, als nach welchen es allemahl für die beſte wirtſchaftlichſte Art, einen Aufwand zu beſtreiten, zu halten iſt, daß man ſolchen einem Entrepreneur, der am wenigſten fordert, überläßt. Allein dieſe Art hat den Fehler, daß ſie gar zu ſehr von den Umſtänden des Orts abhänget. Wenn in einer Stadt nicht viel Pferde gehalten werden, wenn die Leute mit ihren Pferden viel zu verdienen wiſſen; ſo kann die Summe desjenigen, der am wenigſten fordert, noch immer ſo hoch ſeyn, daß die Unterhaltung der Poſtfuhren koſtbarer fällt, als es einer wirthſchaftlichen Haushaltung und Erſparung gemäß iſt.

4) Die vierte Art, welche der Herr von Juſti allen andern vorziehet, und vor die allerbeſte Einrichtung des Poſtfuhrweſens hält, iſt diejenige die in Dännemark und Schweden Statt findet. Nähmlich die Unterthanen, welche Pferde halten an demjenigen Ort, wo die Poſtſtation iſt, ſind gehalten, ſowohl die Extra- als die ordinairen Poſten, nach der Reihe zu fahren. Die Taxe vor jede Meile von ein paar Pferden iſt nach dem Unterſchiede der Provinzen, der Beſchaffenheit des Bodens, und des Preiſes der Dinge, eingerichtet, und ſelbige bezahlen ſowohl die ordinairen Poſten, als die Extrapoſten, ohne daß dieſen letztern eine Abgabe für den König abgefordert wird. Der Wagenmeiſter ſaget es denjenigen zum Voraus an, an welchen die Reihe iſt, die ſich darzu in Voraus fertig halten, und

ſich

ſich mit ihren Pferden nicht weiter entfernen dürfen, als daß ſie in der Stunde, nachdem ſie gerufen worden, anſpannen können. Und dieſe Leute müſſen ihre Stunden auf das genaueſte halten.

Da dieſe Einrichtung auch ſchon in Deutſchland an vielen Orten bey den Extrapoſten und Beywagen Statt findet (c); ſo würde es eben keine große Schwierigkeit machen, ſie auch bey den ordinairen Poſten einzuführen. Denn wenn dieſe Anſtalt gleich eine Art von Zwang mit ſich führet; ſo iſt dieſer Zwang dennoch ſo beſchaffen, daß die Bürger keine große Urſache haben, ſich darüber zu beſchweren. Die Poſtfuhren werden ihnen nach einer gewiſſen Taxe bar bezahlet; ſie verdienen alſo mit ihren Pferden von Zeit zu Zeit einen Thaler Geld: und da die Poſtfuhren nach der Reihe geleiſtet werden; ſo können auch ihre landwirthſchaftlichen und anderen Verrichtungen dabey gar nicht leiden. Hat ein Bürger zu der Zeit, wenn ihn die Reihe trift, ſeine Pferde ſelbſt ganz unumgänglich nöthig; ſo kann er jemand anders erſuchen, die Fuhre für ihn zu thun, die er hernach zu einer andern Zeit wieder für ihn übernimmt. Unterdeſſen dürfte dieſe Art der Unterhaltung, ſo ſicher, bequem und wohlfeil ſie auch immer ſeyn mag, ſchwerlich allgemein im ganzen Lande eingeführet werden können. Sie würde meines Dafürhaltens nur in ſolchen Städten Statt finden können, wo die Bürger zugleich den Ackerbau treiben, mithin zu dieſem Behuf Pferde zu halten genöthiget ſind.

Wollte man in anſehnlichen und großen Städten, wo man nichts vom Ackerbau weiß, die Lohnkutſcher zu Uebernehmung der ordinairen Poſtfuhren nach der Reihe zwingen, indem andere Bürger ſelten Pferde zu halten pflegen; ſo würde ſolches mit vielen Schwierigkeiten, die in den richtigen und geſchwinden Lauf der Poſten einen großen Einfluß haben würden, verknüpfet ſeyn; und die Sache würde ſchwerlich ſo einzurichten ſeyn, daß das Hauptgewerbe der Lohnkutſcher, ſo gleichwohl dem gemeinen Weſen ebenfalls nützlich und nöthig iſt, nicht darunter leiden ſollte. Man kann zufrieden ſeyn, wenn die Lohnkutſcher die Extrapoſten und Beywagen, wenn es an Pferden fehlet, übernehmen. Nicht einmahl in allen kleinen Städten, die Ackerbau treiben, kann dieſe Art der Unterhaltung gebrauchet werden. Denn in ſolchen Provinzen, wo Sand u. ein leichter Boden iſt, und wo die Bürger und Bauern ſehr ſchlechte Pferde haben, ſo, daß drey bis vier ſolcher elenden Pferde kaum ſo viel Laſt ziehen können, als ein einziges tüchtiges Pferd, würde es Bedenken finden, dieſe Art des Poſtfuhrweſens einzuführen. Die Geſchwindigkeit und Accurateſſe der Poſten würde dabey ſehr leiden, und doch würden die Pferde vor dem Poſtwagen gar öfters umfallen.

Ueberhaupt würde es nicht rathſam ſeyn, von allen vorher gedachten vier Arten die Poſtfuhren zu beſorgen, eine einzige allgemein in dem ganzen Lande einzuführen. Sowohl die Beſchaffenheit der Poſtrouten, als die verſchiedenen Provinzen und Gegenden des Landes, in Anſehung der Pferdezucht, ſind gar zu ſehr von einander verſchieden, als daß man mit wirthſchaftlicher Erſparung eine allgemeine Regel in allen Provinzen annehmen könnte. Der Herr von Juſti iſt der Meinung, daß man auf einer Hauptpoſtroute, wo die Poſten ſehr ſtark gehen, allemahl wohl thut, wenn man von den Poſtmeiſtern oder Poſthaltern die Pferde unterhalten läßt. Wenn die

Stationen nur von zwey bis zwey und eine halbe Meile ſind; ſo können drey Pferde allemahl dreymahl die Woche fahren, und allemahl eine Retourpoſt mit zurück nehmen; und da könnte man leicht durch Gegenberechnung zeigen, daß dieſes eine wohlfeilere Unterhaltungsart wäre, als wenn man die Poſtfuhren den Poſtillionen ſtationenweiſe bezahlete, oder die Fuhren nach einer Station einen Entepreneur überlieſſe. Auf Haupt- und Nebenrouten aber, wo die Woche nach jeder Station etwann nur zwey bis drey Poſten gehen, würde man in ſolchen Gegenden, wo häufig Pferde gehalten werden, und das Fuhrlohn nicht theuer iſt, allemahl wohl thun, das Poſtfahren in einer öffentlichen Steigerung an den wenigſtforderenden zu überlaſſen; dahingegen die Art, den Poſtillions die Fuhren ſtationenweiſe zu bezahlen, in ſolchen Gegenden am rathſamſten ſeyn würde, wo die Weide nicht überflüßig iſt, und die Pferde nicht in groſſer Menge unterhalten werden.

(a) S. deſſen Syſtem des Finanzweſens, §. 384. 390. wo er die ſämtliche Unterhaltungsarten unterſucht hat.

(b) Wird dem Poſtillion ein Pferd krank und fehlerhaft, oder es fällt ihm gar; ſo muß derſelbe, und nicht das Poſtamt, den Verluſt tragen.

(c) Z. E. auf vielen preußiſchen Poſtſtationen wird eine Specifikation aller Bürger, ſo Pferde halten, öffentlich im Poſthauſe ausgehangen. Wie nun dieſelben daſelbſt nach der Reihe verzeichnet ſind, ſo müſſen ſie auch die Extrapoſten fahren.

§. 22.

Zur wirtſchaftlichen Erſparung bey den Poſtfuhren wird inſonderheit erfordert, daß wegen der Beywagen genaue Vorſchrift gegeben, und die Poſtbedienten zu deren Beobachtung angehalten werden; denn ſonſt werden ſie gar öfters zu Schonung der Pferde des Poſtmeiſters, oder des Poſtillions ohne Noth genommen werden. Zu dem Ende muß vorgeſchrieben ſeyn, wie ſchwer im Winter und im Sommer die Poſt beladen ſeyn muß, und wie viel Centner noch überdies zu Beladung des Beywagens vorhanden ſeyn müſſen, wenn er für nöthig erachtet werden ſoll. Etliche Centner mehr, als die gewöhnliche Schwere der Poſtladung, machen keinen Beywagen nothwendig. Es iſt genug, wenn alsdenn ein Pferd mehr vorgeſpannet und vergütet wird. Einige Poſtordnungen ſchreiben hierinnen nichts feſtgeſetztes vor, ſondern verordnen überhaupt, daß, wenn nicht ſo viel Fracht zum Beywagen vorhanden iſt, die nicht preſſanten Paquete bis zur nächſten Poſt zurück geleget (a); wenn aber ſo viel Perſonen und Fracht, ſonderlich zu Meßzeiten, vorhanden, daß dadurch die Koſten eines oder mehr Nebenwagens herausgebracht würden, ſolche zu Beybehaltung der Reputation und Richtigkeit der Poſten, nach vorkommenden Umſtänden, zu der ordinairen Poſt gegeben, und von Ort zu Ort mit derſelben zugleich befördert; oder wenn nicht ſo viel Fracht, als zu einem Beywagen erfordert wird, vorhanden, allenfalls ein Beypferd gegeben werden ſoll (b).

(a) Allein dieſes wird wenigen Correſpondenten gefallen. Ein ieder will ſeine Paquete ſchleunig befördert haben, und dazu iſt auch ein Poſtamt verbunden. Und wie kann ein Poſtamt allemahl wiſſen, welches Paquet preſſant iſt, oder nicht.

(b) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 59. und Poſt- Fuhr- und Bothenordnung, §. 22.

§. 23.

Einen beträchtlichen Aufwand bey dem Poſtweſen verurſachen die Wagen, die faſt allenthalben alle Jahre neu angeſchaft werden, wiewohl ſie allerdings zwey Jahre dauren könnten, wenn ſie etwas dauerhaftiger gemacht würden. Der Herr von Juſti glaubt, daß dieſer Aufwand am wirthſchaftlichſten beſtritten werden könnte, wenn die Poſtdirection für jede Provinz, oder Creis, einen Wagen zum Muſter verfertigen, und die Verfertigung derſelben nach der Güte und Dauerhaftigkeit dieſes Muſterwagens in einer öffentlichen Licitation demjenigen überläßt, welcher ſie für den geringſten Preis zu liefern übernimmt (a). Dieſe Umſtände mit dem Muſterwagen hat es nicht nöthig. Wenn ein Poſtamt ein oder mehr neue Wagen nöthig hat; ſo wird der Poſtmeiſter ſchon ſelber anhanden geben können, wie die bey den abgängigen Wagen gefundenen Fehler bey den neuen müſſen verbeſſert, und wie dieſe nach der Beſchaffenheit des Weges auf derjenigen Station, für welche ſie gehören, wovon aber die Poſtdirection nicht urtheilen kann, verfertiget werden ſollen. Wohl wird aber der Poſtmeiſter allemahl thun, wenn er ſämmtliche Wagner, in der Stadt zuſammen kommen läßt, und die Verfertigung demjenigen unter ihnen veraccordiret, welcher dieſelben nach der Vorſchrift am wohlfeilſten machen will.

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 392.

§. 24.

III. Der dritte Hauptgegenſtand von der wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens iſt die Unterhaltung der bey dieſer Anſtalt erforderlichen Bedienten.

1) Was die Poſtmeiſter anbetrift; ſo verwirft Herr von Juſti (a) diejenigen Einrichtungen gänzlich, da man den Poſtmeiſtern einen Antheil von dem Porto und den Poſteinkünften zu überlaſſen pfleget. Er behauptet, daß durch dieſe Einrichtung die Arbeit und Expedition nur ſchwieriger gemacht würde. Es wäre auch dieſes wegen des daraus zu befürchtenden Nachtheils für das Publicum nicht anzurathen. Es käme bey dem Porto gar viel auf die Schätzung der Poſtmeiſter und Poſtſchreiber an. Denn wenn auch die Poſttaxen noch ſo genau und vollſtändig vorgeſchrieben wären; ſo wären ſie doch denen wenigſten Leuten bekannt, und die Poſtmeiſter hätten mithin gar viele Gelegenheit, den Correſpondenten mehr abzufordern, als es ſich gebühret; wenn ſie aber ſelbſt Antheil an den Poſteinkünften hätten; ſo würden ſie hierin einen Bewegungsgrund finden, es um deſto mehr zu thun. In der That fänden ſich auch dergleichen Beſchwerden nicht ſelten, wo dergleichen Einrichtung Statt findet. Wollte man ſagen, daß dieſes den Poſteinkünften vortheilhaftig ſeyn würde; ſo würde das im Grund eben ſo viel ſeyn, als wenn die Poſttaxen erhöhet würden. Dieſer Antheil der Poſtmeiſter an den Poſteinkünften ſtimmete auch ſonſt mit ungezweifelten und überall als richtig erkannten Finanzgrundſätzen keinesweges überein. Es wäre nähmlich guten Finanzgrundſätzen nicht gemäs, die Ausgaben des Staats ungewiß zu laſſen, ſondern man ſollte ſie alle auf einen feſten Fus zu ſetzen ſuchen. Dieſer Grundſatz fände inſonderheit bey den Beſoldungen Statt. Allein wenn die Poſtmeiſter ſtatt der Beſoldung einen Antheil an den Poſteinkünften hätten; ſo könnte dieſer Antheil bey Aufnahme der Commercien und Gewerbe, und bey Vermehrung der Poſteinkünfte, nach und nach ſo

hoch

hoch anwachſen, daß die Beſoldung der Poſtmeiſter gröſſer wäre, als ſie nach wirthſchaftlichen Grundſätzen ſeyn ſollte.

Alles, was man thun könnte, wäre, daß man den Poſtmeiſtern den Vortheil von den Extrapoſten überließe, und ſie nur verbände, von dem Thaler drey bis vier Groſchen abzugeben. Dieſer Vortheil wäre beträchtlich. Ehedem hätte ein Poſtmeiſter in Sachſen nur zwey Groſchen vom Thaler zur Caſſe berechnen müſſen, nun aber müßten ſie 6. Groſchen vom Thaler abgeben (b) Dieſe vier Groſchen mehr machten, daß die Poſtmeiſter auf frequenten Hauptrouten ſehr gut ſtünden. Dieſe Uiberlaſſung der Extrapoſten wäre auch ſeinen eigenen Grundſätzen gar nicht zuwider; denn die Abgabe einiger Groſchen vom Thaler wäre die ganze Revenüe; das übrige aber wäre die Taxe, welche die Poſtgeſetze für die Pferde zugeſtünden. Der Vortheil des Poſtmeiſters entſtünde blos, wenn er die Extrapoſten durch ſeine eigenen Pferde führete, oder die Pferde wohlfeiler haben könnte; wobey jedoch allemahl eine gewiſſe Taxe für die Meile feſtzuſetzen wäre. Unterdeſſen müßte doch allemahl auf dieſen Vortheil, in Auswerfung der Beſoldung, Betracht genommen werden, wenn man für die Poſteinkünfte wirthſchaftlich verfahren wollte.

Der Herr Polizeydirector Philippi in Berlin will dem Herrn von Juſti nicht Beyfall geben, und deſſen Project zu Vermehrung der Poſteinkünfte keinem Monarchen anrathen (c); weil ſich dabey das Minus hurtiger, als das Plus, hervor thun würde. Die Urſache wäre leicht einzuſehen. Es wäre der Poſtmeiſter entweder zum Betruge geneigt, oder er wäre ein ehrlicher Mann, ſo ſeinen geleiſteten Eid der Treue erfüllete. Wäre er das erſte, ſo könnte er nicht betrügen, auſſer diejenigen, ſo ſich muthwillig betrügen laſſen wollten, weil jeder, ſo Briefe oder Paquete mit der Poſt verſendet, die in allen Poſtämtern befindlichen und vom Hofe beſtätigten Poſttaxen nachſehen könnte; wäre er aber das letzte, ſo fiele die Vorſicht überflüßig, und der gewiſſenloſe Poſtmeiſter würde noch weit eher zum Betruge der Einfältigen und Blöden verleitet, wenn er gar keinen Theil an den Poſtgefällen hätte, als wenn er hiervon zugleich mit profitirete. Uiberdem könnte ein Poſtmeiſter durch ſeine Hurtigkeit und Fleis und höfliches Betragen, auch durch Verabfolgung der Briefe auf Rechnung an den Adel in der Nachbarſchaft, die Poſtgefälle ſehr ſteigend machen; warum ſelbiger ſich nicht ſo viel bekümmern würde, wenn ihm nicht täglich der Vortheil ſeines Fleißes und beſondern Betragens, ſo zu ſagen, in die Hände fiele. Denn die mehreſten Bedienten wären, leider! ſchon ſo geartet, daß ſie nicht ihren Gehalt für Gnade und Wohlthaten anſehen, wenn ihnen nicht bey ihren Bedienungen noch Nebeneinkünfte ihres Fleißes halber angewieſen werden.

Der ſel. Herr Geheimerath Gaſſer iſt auch der Meinung geweſen, daß man in der Caſſe beſſer fahre, wenn die Poſtmeiſter von den Poſteinkünften participirten, weil die Poſtmeiſter die Briefe und Paquete taxiren, auch von dem Gewichte judiciren müßten; und obwohl eine gewiſſe Taxe vorgeſchrieben wäre, ſo käme es doch gar ſehr auf das arbitrium des colligirenden Poſtmeiſters an; es wären vermuthlich auch mehr Beſchwerden über gar zu ſtarke, als zu geringe Taxe (d).

Wenn ich meine Meinung ſagen ſoll, ſo glaube ich zwar auch, daß die Einrichtung, da die Poſtmeiſter ihre feſtgeſetzte Beſoldung bekommen, und ihnen nur blos die Extrapoſten und Staffetten überlaſſen werden, vor der andern einen

Vor-

Vorzug verdienet, wo man ihnen einen Antheil an dem Porto der Briefe und Paquete überläßt; allein ich kann mich doch auch nicht überreden, daß dieſe letztere Einrichtung ſo ſchädlich und guten Finanzgrundſätzen zuwider ſeyn ſollte. Es kommt alles darauf an, wie dieſe Einrichtung gemacht wird, und auf die Masregeln, die man dabey nimmt. Wenn die Poſtmeiſter das Porto und alle Poſteinkünfte richtig und nach der vorgeſchriebenen Taxe berechnen müſſen, und den ihnen davon ausgeworfenen Antheil in die Ausgabe bringen; ſo kann dieſe Einrichtung die Arbeit und Expedition nicht ſchwieriger machen; denn dieſelbe kann auf eben dem Fuß geſchehen, als wenn die Poſtmeiſter ſolchen Antheil nicht bekommen. Ich kann wenigſtens nicht einſehen, worin dieſe Schwierigkeiten beſtehen ſollen. Auch hat das Publicum keinen Nachtheil daraus zu befürchten. Die Poſtmeiſter müſſen freylich das Porto ſchätzen; allein die Poſttaxen hängen in allen Poſthäuſern öffentlich aus, und jedermann kann ſie auch für ein geringes Geld bekommen. Wenn nun auch ein Poſtmeiſter wider ſeine Pflicht und Gewiſſen handelt, und die Poſttaxe überſchreiten will; ſo kann er ſolches doch nur bey wenigen Bürgern und Handwerksleuten thun, welche die Poſttaxe nicht verſtehen; bey Perſonen, die in öffentlichen Bedienungen ſtehen, bey Gelehrten und bey Kaufleuten, kann ein Poſtmeiſter ſo leicht keinen Vortheil machen. Dieſe ſind aber diejenigen, welche die ſtärkſte Correſpondenz führen, und die Poſttaxen wohl verſtehen; die Kaufleute, wenn ſie ihre Sachen ordentlich führen, pflegen noch überdies die Paquete, ſo ſie auf die Poſt geben, vorher zu wiegen. Wenn nun noch darzu die Poſtmeiſter bey Strafe der Caſſation angehalten werden, ſich auf das genaueſte nach den Poſttaxen zu richten, und ſelbige nicht zu überſchreiten (e); und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß der diſtribuirende Poſtmeiſter die wahrgenommene allzuſtarke Taxe des colligirenden Poſtamts ſogleich in den Charten der Taxe gemäs abändern, und alſo ein Poſtmeiſter dem andern controlliren muß (f): ſo würde ein Poſtmeiſter gewiß viel wagen, wenn er mit Vorſatz das Publicum durch Ueberſchreitung der Taxe betrügen wollte. Da man auch den Antheil, den man den Poſtmeiſtern an den Poſteinkünften zugeſtehen will, vorher nach einem Durchſchnitt von verſchiedenen Jahren genau zu unterſuchen pfleget; ſo wird man ſich wohl in Acht nehmen, daß durch dieſen Antheil die Beſoldung der Poſtmeiſter nicht gröſſer werde, als ſie nach wirtſchaftlichen Grundſätzen ſeyn ſoll. Und geſetzt auch, daß, bey mehrerer Aufnahme der Commercien und Gewerbe, ſolcher Antheil, und mithin die Beſoldung der Poſtmeiſter, einen Zuwachs bekäme; ſo würde ihnen ſolcher wohl zu gönnen ſeyn, weil auch alsdenn ihre Arbeit vermehret wird.

2) Die Poſtſecretairs und Poſtſchreiber ſind gemeiniglich nur mit ſehr mäßigem Gehalte verſehen, ungeachtet in ſtarken Poſtexpeditionen ihre Bedienungen vielleicht diejenigen ſind, die man unter die allerbeſchwerlichſten rechnen muß. Billiger Weiſe ſollte aber in der Verwaltung des Poſtweſens darauf Betracht genommen, und dafür denjenigen etwas abgekürzet werden, die wenig, oder gar keine Arbeit haben. Ein Poſtſecretair in einer Haupt- oder Handelsſtadt verdienet eher 500. Rthlr. als ein Poſtmeiſter auf dem Lande. Damit man bey der Beſoldung der Poſtſecretairs etwas erſparen könne; pfleget man ihnen das Accidenz von den Zeitungen und Intelligenzblättern, die mit der Poſt kommen, oder ablaufen, zu überlaſſen. In andern Städten aber eigenen

nen ſich mehrentheils die Poſtmeiſter ſelbſt dieſes Accidenz zu. Wagenmeiſter, Pack- und Briefträger ſind, nach des Herrn von Juſti Meinung, reichlich und überflüßig beſoldet, wenn ein jeder nebſt ſeinen Trinkgeldern funfzig Thaler Gehalt bekommt.

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 393-395.

(b) In denen königlichen preußiſchen Landen werden von dem Verdienſt der Extrapoſten, Staffetten und Couriers, von jedem Thaler nur 2. Ggr. zur Poſtcaſſe berechnet. S. 3. E. königl. preußiſches ſchleſiſches Extrapoſt- und Fuhrreglement vom 27. Juny 1743.

(c) S. Philippi vergrößerten Staat, p. 320.

(d) S. Gaſſers Cammeralwiſſenſchaft, Cap. 18. §. 4. p. 297.

(e) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 41. und Poſt- Führ- und Bothenordnung, §. 4.

(f) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 42.

§. 25.

IV. Der vierte Hauptgegenſtand der wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens betrift die Verhütung des Unterſchleifs. Dieſer kann auf gedoppelte Art Statt finden, nemlich

1) Kann das Publikum mit höherm Porto beſchweret werden, als die Poſttaxen vorſchreiben, welches denn gewiſſenloſe Poſtbediente, zu ihrem eigenen Vortheil, unterſchlagen. Es iſt vorher ſchon geſagt worden, was zu Verhütung dieſes Unterſchleifs für Masregeln genommen, und was für harte Strafen darauf geſetzt zu werden pflegen. Es kommt hier nur darauf an, daß man es bey Androhung der Strafen nicht bewenden läßt, ſondern, daß man dieſelben auch wirklich zur Vollziehung bringet.

§. 26.

2) Sodenn geſchiehet der Unterſchleif zum Nachtheil der Poſtcaſſen. Und dieſes kann auf verſchiedene Art geſchehen. Z. E.

Wenn die Poſtmeiſter und Poſtſchreiber, ihres eigenen Nutzens halber, mit fremden oder einheimiſchen Poſtämtern, oder andern Bedienten und Correſpondenten, ſich dergeſtalt einlaſſen, daß die Briefe oder Paquete unter Couvert an ſie addreßiren. Die preußiſchen Poſtgeſetze haben die Strafe der Caſſation darauf geſetzt; und verordnen, daß die Poſtbedienten, wenn dergleichen ſich ohne ihr Verſchulden zuträgt, nach erdfneten Couvert alle Briefe und Sachen pflichtmäßig in den Charten nachtragen, gehörig taxiren und das Porto berechnen ſollen. Und wie die Poſtmeiſter angewieſen ſind, dieſerhalb auf die Poſtſchreiber genaue Aufſicht zu haben; ſo müſſen auch die Poſtſchreiber, wenn die Poſtmeiſter ihre Pflicht auſſer Augen ſetzen, ſolches unverzüglich anzeigen; dürfen ſolches aber nicht ſo weit extendiren, daß ſie die ſchuldige Subordination darüber vergeſſen (a).

Wenn Kaufleute oder andere Privatperſonen andere Briefe an ſich ziehen und colligiren, und, zu Erſparung des Porto, zuſammen in ein Couvert abſenden; wenn ein Poſtmeiſter dergleichen Unternehmen gewahr wird, und der Correſpondent will ſich an die Verwarnung nicht kehren: ſo muß der Poſtmeiſter befugt ſeyn, dergleichen verdächtige Briefpaquete in Beyſeyn des Aufgebers zu öfnen, und die darinnen befindliche Briefe zu encartiren, und zu taxiren (b).

Fer-

Ferner, wenn Paſſagiers Briefe, Paquete und Gelder für andere zur Beſtellung mitnehmen; oder, wenn ſie ſelbſt keine Bagage bey ſich führen, eines andern Sachen für die ihrigen ausgeben, und ſelbige dadurch von Bezahlung des Porto zu befreyen ſuchen (c).

Ingleichen wenn Landkutſcher und Fuhrleute den Poſten Eintrag thun, und, im Fall es verbothen iſt, Briefe, Paſſagiers und kleine Paquete mitnehmen (d).

Wenn die Poſtillions Briefe, oder Waaren, heimlich zur Beſtellung mitnehmen (e), oder Leute gegen ein Trinkgeld auf den Poſtwagen aufſitzen laſſen. Solche Reiſende, welche man Blinde zu nennen pfleget, melden ſich nicht auf der Poſt, ſondern ſteigen herauſſen vor dem Orte auf und ab. Es iſt in allen Poſtordnungen Strafe, und zuweilen ſo gar eine Leibesſtrafe (f), darauf geſetzt, und es fehlet auch nicht an Beyſpielen, daß die Strafen vollzogen worden. Allein die Poſtillions kehren ſich nicht viel daran, ſie wagen es dennoch, in Hofnung, daß es verſchwiegen ſeyn ſoll. Beſonders verdienen die Poſtillions beſtrafet zu werden, wenn ſie ihre Stunden nicht halten, weil nicht ſelten dieſes die Urſache der Verſpätung iſt, daß ſie entweder die Poſt zu ſehr beſchweren, oder auf die Blinden warten.

Wenn die Poſtmeiſter, zu Beförderung ihres Vortheils, durch Fahrung der Extrapoſten, den ordinairen Poſten die Perſonen entziehen; wovon bald ein mehreres geſagt werden ſoll.

(a) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 4. 5. und §. 79. Daſelbſt wird verordnet, daß die Poſtmeiſter für ihre eigenen und keine Poſtſachen betreffende Briefe, ingleichen für alle Sachen, die ſie ſich verſchreiben und mit der Poſt kommen laſſen, das Porto bezahlen und verrechnen ſollen.

(b) S. eben daſelbſt, §. 26. Es haben auch viele Correſpondenten die Gewohnheit, daß ſie ihre weiter gehende Correſpondenz unter Couvert nach ein oder anderm auf der Route liegenden Ort abſenden, um dabey am Porto zu profitiren. Sie thun ſich aber nicht ſelten ſelbſt dadurch Schaden, ſondern bringen auch das Poſtamt in übeln Ruf. Denn der Correſpondent hat bey den durchgehenden Poſten nicht allemahl die Zeit, nach empfangenem Briefe die Einſchlüſſe gleich zu befördern, ſondern muß ſie bis zur andern Poſt an ſich behalten: durch welche Verſäumnis den Correſpondenten zuweilen kein geringer Nachtheil zugezogen werden kann; und bey dem allen wird alsdenn den Poſten die Schuld beygelegt, daß ſie unrichtig gehen.

(c) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 52. wo 10. Rthlr. Strafe darauf geſetzt ſind. Und bey eben dieſer Strafe iſt auch den mit der Extrapoſt reiſenden Paſſagiers verbothen, Briefe oder kleine Paquete unter 20. Pfund für andere mitzunehmen. Wenn jedoch die Sachen preſſant ſind, und bis zur nächſten Poſt nicht warten können; müſſen ſie dem Poſtamte angezeiget und das halbe Porto davon erleget werden; worüber ſodenn das Poſtamt eine Charte und Atteſtat giebt, ſo an dem Poſtamte, wo die Sachen hin ſollen, zurückgegeben wird. S. ſchleſiſches Extrapoſt- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. §. 18.

(d) Nach denen angezogenen preußiſchen Poſtordnungen und andern Edicten, darf kein Fuhrmann, bey 10. Rthlr. Strafe, Briefe oder kleine Paquete unter 20. Pfund, und auch keine Perſonen, auſſer unter gewiſſen Einſchränkungen, mitneh-

nehmen. S. den Art. Landkutſchen und Fuhrweſen.

(e) In dem ſchleſiſchen Poſtreglement, §. 61. iſt eine zehentägige Gefängnisſtrafe darauf geſetzt, und bey wiederholten Verbrechen ſoll der Poſtillion als ein Meineidiger angeſehen und exemplariſch beſtrafet, die mitgenommenen Paquete aber confiſciret werden.

(f) S. eben daſelbſt, wo auf die Mitnehmung der Blinden eben dieſelbe Strafe verordnet iſt.

§. 27.

Die wirthſchaftliche Einrichtung des Poſtweſens, und die vier Hauptgegenſtände, worauf dieſelbe hauptſächlich beruhet, und die wir jetzo vorgetragen haben, ſind in einigen deutſchen Staaten nicht für hinreichend angeſehen worden, um die Poſteinkünfte, ſo, wie man es gerne ſiehet, vermehren zu können. Man hat daher, zu deſto beſſerer Erreichung ſeines Endzwecks, noch verſchiedene andere Masregeln genommen, die wir nun ebenfalls betrachten müſſen.

1) Suchet man dem Fuhr- und Bothenweſen ſolche Schranken zu ſetzen, daß die Landkutſcher, Fuhrleute und Bothen eines Theils den ordinairen Poſten keinen Eintrag thun können, andern Theils aber ſie ſelbſt zu den Poſteinkünften etwas beytragen müſſen. Da hiervon ſchon anderwärts weitläuftig gehandelt worden (a); ſo wird es hier genug ſeyn, die diesfalls genommenen Masregeln kürzlich anzuführen.

Zum Behuf der Commercien und Gewerbe hat man, z. E. in den königlichen preußiſchen Landen, die Landkutſchen, Fuhrleute und Bothen noch immerfort beybehalten, man hat ſie aber der Aufſicht der Poſtdirection, wie es die guten Grundſätze ohnehin erfordern, übergeben, ſo, daß ſie von derſelben, in Anſehung ihres Gewerbes, lediglich abhangen. Die Einſchränkung, die man, zu Vermehrung der Poſteinkünfte, mit ihnen vorgenommen, beſtehet hauptſächlich darinnen, daß ſie zwiſchen den Orten, wo fahrende und reitende Poſten eingerichtet ſind, ſich aller heimlichen Sammlung und Beſtellung von Briefen, Geldern und Paqueten unter 20. Pfund ſchwer, ſchlechterdings und bey Vermeidung 10. Rthlr Strafe enthalten, auch an keinem Poſttage eher als 6 Stunden nach abgegangener Poſt abfahren ſollen. Woferne binnen ſolcher zwiſchen dem Abgang der Poſt und den Landkutſchern und fahrenden Bothen geſetzten Zeit, oder auch außer den Poſttagen, einem Commercianten noch etwas zur Verſendung vorkommt, ſo ohne Schaden und Nachtheil nicht bis zum folgenden Poſttage liegen bleiben kann; ſo iſt zwar vergönnet, dergleichen Sachen mit Fuhrleuten zu verſenden, dieſe ſind aber verbunden, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, davon das halbe Porto, ſowohl von Briefen, Geldern, als kleinen unter zwanzig Pfund wiegenden Paqueten, bey dem Poſtamte, wo ſie abfahren, oder dergleichen Sachen erhalten, ſofort bar zu erlegen, und ſich eine Charte dazu geben zu laſſen, welche ſie demnächſt an dem Ort, wo ſie hinkommen, mit den dazu gehörigen Sachen, dem Thorſchreiber oder Acciſebedienten, ſo ihren Wagen revidiret, zu ihrer Legitimation vorzeigen, und alsdenn bey dem Poſtamte abgeben müſſen, welches ſolche aufhebet, und mit den Quartalrechnungen einſendet.

An den Orten, wo nur allein reitende oder Bothenpoſten angeordnet ſind, und keine fahrende

Poſt gehet, können zwar die Landkutſcher und Fuhrleute abfahren, wenn ſie wollen, auch Paquete unter 20. Pfund, ingleichen Gelder mitführen; ſie müſſen ſich aber gleichfalls aller heimlichen Mitnehmung der Briefe an den Poſttagen bey der geſetzten Strafe enthalten; außer den Poſttagen iſt ihnen auch letzteres erlaubt, jedoch nicht anders, als mit einer Charte von dem Poſtamte, oder des Orts beſtellten Poſtverwalter, und gegen Erlegung des halben Porto (b).

Wenn die Landkutſcher und Fuhrleute auch Perſonen mitnehmen (c); ſo müſſen ſie ſolche bey dem Poſtamte, da ſie abfahren, angeben, und zugleich ihren ganzen Verdienſt anzeigen, und von jedem Rthlr. Verdienſt 2. Sgr. erlegen, für jede Perſon aber, ſo ſie in königlichen Landen 4. bis 10. Meilen fahren, 2. Sgr. von 10. bis 20. Meilen 4. Sgr. von 20. bis 30. Meilen 6. Sgr. und ſo weiter nach der Diſtance des Orts, was aber unter 4. Meilen iſt, für jede Perſon nur 1. Sgr. abtragen. Und dieſes Perſonengeld muß der Fuhrmann ſowohl von abgehenden als zurückkommenden Paſſagiers bezahlen; und wenn jemand von einem ſolchen Orte abreiſet, da kein Poſtamt vorhanden iſt; ſo muß der Fuhrmann ſolche Perſonen bey dem nächſten Poſtamte, ſo er berühret, angeben, und den Abtrag entrichten. Es darf aber kein Landkutſcher oder Fuhrmann, bey 10. Rthlr. Strafe für jede Perſon, keine Perſonen zuſammenſuchen, und ſolche den Poſten entziehen; und eben dieſe Strafe findet Statt, wenn ſie ohne Löſung eines Poſtzettels abfahren, oder die Perſonen unrecht angeben, und einige verſchweigen (d).

Der Herr von Juſti will dieſe Einrichtung gar nicht billigen, ſondern behauptet, daß ſie ſchlechterdings wider die natürliche Billigkeit wäre, indem man die Unterthanen ſtrengen Viſitationen unterwerfe, und ſie zwinge, ſich, mit ihrer Unbequemlichkeit und Schaden, der Poſten zu bedienen. Es wäre auch nicht einmahl wahr, daß man durch dieſe Einrichtungen, wenn man ſie bey den erhöheten Poſttaxen zugleich anwendete, die Poſteinkünfte zuverläßig vermehren könnte. Denn je mehr die Menſchen dem Zwange und einer ſtrengen Aufſicht unterworfen würden; je mehr klügelten ſie, dieſe Aufſicht dennoch zu hintergehen. Man müßte die Tyranney ziemlich weit treiben, wenn man die Reiſenden aller Orten an ihrem Leibe nach Briefen viſitiren wollte; u. wenn zwanzig Pfund, auf der Poſt fünfzig Meilen zu ſchaffen, zwey Thaler, bey den Fuhrleuten aber nur einen Gulden koſteten; ſo würde man eher einen Kieſelſtein drey Pfund ſchwer mit hineinpacken, wenn das Paquet nur achtzehn Pfund wiegte, damit man nicht nöthig hätte, ſolches durch die Poſt fortſchaffen zu laſſen (e).

Wenn man aber vorausſetzet, daß die Poſttaxen billig eingerichtet ſind, und dabey bedenket, wie viele ſchwere und große Koſten die Anſtalt des Poſtweſens erfordert; ſo ſehe ich nicht ab, wie der Herr von Juſti ſolche Einrichtung tadeln können. Er berufet ſich auf die natürliche Billigkeit; ich glaube aber, daß eben dieſe natürliche Billigkeit erfordert, daß die Landkutſcher und Fuhrleute die Briefe und kleine Paquete den Poſten überlaſſen, und ſich mit dem Transport großer und ſchwerer Güter begnügen, und dieſe ſind es eigentlich, die für ſie gehören, und deren Transport ihnen auch den meiſten Verdienſt ſchaffet. Das Poſtweſen iſt zum Beſten des gemeinen

Weſens angeordnet. Dem gemeinen Weſen iſt alſo daran gelegen, daß es in gutem Stande unterhalten werde; wie lange würde aber das Poſtweſen wohl beſtehen, wenn man demſelben die Briefe und kleinen Paquete, als die allervornehmſte und meiſte Fracht der Poſten, durch die Fuhrleute entziehen laſſen wollte. Man übet dabey auch keine Tyranney aus, denn man pfleget die Reiſenden nicht an ihrem Leibe zu viſitiren, wenn nicht ein ganz beſonderer und gegründeter Verdacht dazu Anlaß giebt. Wenn man die auf die Mitnehmung der Briefe geſetzte nicht geringe Strafe in Uebertretungsfällen ohne Nachſicht zur Vollziehung bringet; ſo wird es ſo leicht kein Fuhrmann wagen, um einen ſo geringen Verdienſt von ein paar Groſchen zu erlangen, ſich einer ſo ſchweren Beſtrafung auszuſetzen. Die Uebertretungsfälle werden alſo ſehr ſelten, und folglich eine ſo ſtrenge Viſitation ganz unnöthig ſeyn. Und wenn der Herr von Juſti ſagt, daß das Verboth wegen Mitnehmung der kleinen Paquete unter 20. Pfund durch Beypackung eines Kieſelſteins leicht vereitelt werden könnte; ſo hat er nicht daran gedacht, daß bey dem Zoll und Accise alles viſitiret wird; da dann der Betrug ſogleich entdecket, und, wie billig, ſehr hart beſtrafet werden würde. Viel ſicherer würde es ſeyn, wenn man, anſtatt des Kieſelſteins, noch andere Waaren dazu packte, um das Gewicht der 20. Pfund herauszubringen. Ich glaube ſo gar, daß dieſes erlaubt und kein Betrug zu nennen iſt. Wenn nun auch durch dergleichen Kunſtgrif der Poſt bisweilen einiges Poſtgeld entzogen würde; kann dieſer geringe Verluſt mit dem Vortheil, den es durch die Transportirung der kleinen Paquete von einigen wenigen Pfunden, von welcher Beſchaffenheit die meiſten zu ſeyn pflegen, nicht in Vergleichung gezogen werden. Mithin werden durch dieſe Einrichtungen die Poſteinkünfte zuverläßig vermehret.

Was das Perſonengeld, ſo die Landkutſcher und Fuhrleute von den Perſonen, ſo ſie mitnehmen, an das Poſtamt entrichten müſſen, anbetrift; ſo kann man daſſelbe als eine Gewerbeſteuer anſehen, und in dieſem Betracht finde ich nichts unbilliges dabey; die Poſteinkünfte aber erhalten dadurch eine anſehnliche Vermehrung. Die Einſchränkung der Fuhrleute, ſo dabey obwaltet, daß ſie nehmlich erſt zu einer gewiſſen Zeit nach dem Abgang der Poſten abfahren dürfen, gereichet keinem Reiſenden zur Beſchwerlichkeit. Derjenige, welcher mit der langſamen Landkutſche oder einer gemietheten Fuhre fähret, hat gemeiniglich keine ſehr eilfertigen und preſſanten Verrichtungen zum Bewegungsgrunde ſeiner Reiſe, denn ſonſt würde er mit der Poſt fahren. Es kann ihm alſo wohl ganz gleichgültig ſeyn, ob er einige Stunden früher oder ſpäter abreiſet; er iſt damit zufrieden, daß er gemächlicher fahren und des Nachts ausruhen kann, auch wohl etwas an dem Fuhrlohn erſparet; wiewohl das letztere da, wo die Poſttaxen mäßig eingerichtet ſind, nicht einmahl Statt findet. Nach der preußiſchen Poſttaxe bezahlet die Perſon auf der ordinairen Poſt, von Berlin bis Cleve, ſind 72½. Meile, 18. Rthlr. incluſive des Stationgeldes für die Poſtillions; drey Perſonen alſo 54. Rthlr.: würden letztere nun wohl für dieſen Preis eine Miethsfuhre bekommen?

(a) S. den Art. Landkutſcher- und Fuhrweſen.

(b) S.

(b) S. ſchleſiſche Poſt-Fuhr-und Bothenordnung. §. 16. 17.

(c) Auf dem Poſtcours von Lingen bis Bielefeld darf kein Fuhrmann an denen ordinairen Poſttägen, Perſonen fahren und mitnehmen, es ſey denn, daß der ordinaire Poſtwagen auf dem holländiſchen Cours mit 8 Perſonen beſetzt und völlig beladen wäre. S. Reglement und Inſtrution für die Poſtſtationen zu Lingen, Schapen ꝛc. wie es hinfüro mit den Extrapoſten und Fuhren auf dieſem neuangelegten Poſtcours von Lingen bis Bielefeld gehalten werden ſoll, vom 10. May 1755.

(d) S. königl. preußiſches ſchleſiſches Extrapoſt- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. §. 20.

(e) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 367. 368.

§. 28.

2) Was den Fuhrleuten, wegen Mitnehmung der Briefe und kleinen Paquete unter 20. Pfund, vorgeſchrieben iſt, darnach müſſen ſich auch die Paſſagiers, welche mit Extrapoſten reiſen, richten, ſie dürfen dergleichen bey 10. Rthlr. Strafe nicht mitnehmen, außer in preſſanten Fällen, wo ſie aber davon dem Poſtamte Anzeige thun, das halbe Porto bezahlen, und ſich eine Charte und Atteſt geben laſſen müſſen. Wenn Reiſende nicht mit der Extrapoſt, noch ihrem eigenen Wagen, ſondern mit einem Miethwagen ankommen; ſo werden ſie an den ordinairen Poſttagen nicht eher mit der Extrapoſt weiter befördert, als bis die ordinaire Poſt mit den vorgeſchriebenen Paſſagiers völlig beſetzt und wirklich bereits abgefahren iſt. Wer aber ſeinen eigenen Wagen hat, kann ſowohl an als außer den Poſttagen zu aller Zeit mit der Extrapoſt weiter reiſen (a). Dieſe Einſchränkung hat eben den Grund, den wir bey dem Fuhrweſen angezeiget haben.

(a) S. ſchleſiſches Extrapoſt- und Fuhrreglement, §. 1. und 3. wo den Poſtmeiſtern eine Strafe von 50. Rthlr. und zum zweytenmahl die Caſſation darauf geſetzt iſt, wenn ſie durch Ertheilung der Chaiſen ohne Unterſchied, ſonderlich an den Poſttagen, den Poſten die Paſſagiers entziehen, und ſelbige mit verdungenen Fuhren oder Extrapoſten fortbringen laſſen. Ingleichen Poſt-Fuhr- und Bothenordnung, §. 23.

§. 29.

3) In Frankreich iſt eingeführet, daß jeder, ſo mit Extrapoſt aus der Reſidenz fähret, die erſte Station doppelt bezahlen muß. In Turin iſt dieſer Gebrauch ebenmäßig, und man nennet ſolche Poste roïale. Der Vortheil der Reiſenden beruhet bey dieſer Veranſtaltung darin, das die Poste roïale vor allen andern bald befördert wird, und wer aus der Reſidenz nicht mit der Poste roïale fähret, der erhält auf dem ganzen Cours im Lande keine Extrapoſt. Es iſt wahr, durch dieſe Anſtalt können die Poſtrevenüen ziemlich erhöhet werden, weil die Extrapoſten in den Reſidenzſtädten ſehr frequent ſind (a). Allein die doppelte Bezahlung ſcheinet gleichwohl ein wenig beſchwerlich zu ſeyn. In Berlin iſt die Poste roïale auch eingeführet, es wird aber die erſte Station nur um eine Meile vergrößert, und alſo nur eine Meile nach der gewöhnlichen Taxe mehr bezahlet. Bey den Extrapoſten kann dieſe Einrichtung Statt finden; wenn man ſie aber auch bey den ordinairen Poſten veranſtalten

wollte; ſo wäre es eben ſo viel, als wenn man die Poſttaxe erhöhete, und man würde, ſtatt der Vermehrung der Poſteinkünfte, bald ein ſtarkes Minus gewahr werden.

(a) Dieſe Vermehrung kann jedoch nur alsdenn Staat finden, wenn die Pferde zu den Extrapoſten auf Rechnung des Landesherrn unterhalten werden. Hält aber der Poſtmeiſter die Pferde; ſo hat auch nur dieſer den Nutzen von der Poſte roïale; weil die Abgabe von den Extrapoſten, ſo in die Poſtcaſſe fließt, allemahl gleich ſtark bleibet. Das einzige in letzterm Fall iſt dieſes, daß man, bey Beſtimmung der Beſoldung des Poſtmeiſters, die Poſte roïale mit in Anſchlag bringet.

§. 30.

4) Muß zuweilen für jedes Paquet, welches zur Poſt gebracht wird, nach deſſen verſchiedener Größe, ein Einſchreibegeld von zwey, vier bis ſechs Groſchen bezahlet werden. Dieſe Einrichtung, welche in den Hamburger Poſthäuſern eingeführet ſeyn ſoll, muß die Poſteinkünfte gewaltig vermehren; ob ſie aber guten Grundſätzen gemäß iſt, daran iſt um ſo mehr zu zweifeln, weil dadurch die Poſttaxen, und zwar bey der ordinairen Poſt, wirklich und ſehr ſtark erhöhet werden. Und ſo ſehr auch die Poſteinkünfte dadurch vermehret werden; ſo kann doch dieſe Vermehrung von keiner langen Dauer ſeyn, weil die meiſten Correſpondenten ſich bald nach andern Wegen umſehen werden, um ihre Paquete fortzuſchaffen, und man wird ſich der Poſten nur in preſſanten Fällen bedienen. Ich habe mich ſehr gewundert, als ich geleſen, daß der Herr Polizeydirector Philippi dieſes Mittel, und das vorbenannte von der Poſte roïale, einem Monarchen, der ſeine Poſtgefälle erhöhet wiſſen wollte, lieber in Vorſchlag bringen wollte, als das Project des Herrn von Juſti, nähmlich den Poſtmeiſtern keinen Antheil an den Poſteinkünften nehmen zu laſſen (a).

(a) S. Philippi vergrößerten Staat, p. 320. u. f.

§. 31.

Aus dem, was ich bis hieher vorgetragen, läßt ſich nun auch von ſelbſt abnehmen, daß die Poſteinkünfte aus folgenden Rubriken beſtehen: 1) in den Portogeldern von Briefen und Paqueten, ſo mit der ordinairen Poſt transportiret werden, 2) in den Poſtgeldern, ſo die Paſſagiers bezahlen, welche mit der ordinairen Poſt reiſen, 3) in den Frachtgeldern, welche eben dieſelben von ihrer über das geſetzte Gewicht (a) mit ſich führenden Bagage entrichten müſſen, 4) in dem Antheil, welcher von dem Verdienſt der Extrapoſten, Eſtaffetten und Couriers an die Poſtcaſſe abgegeben werden müſſen, und der in den königlichen Landen 2. Ggr. von jedem Rthlr. beträget, 5) in dem Abtrag, welchen die Landkutſcher und Fuhrleute, ſowohl von jedem Thaler Verdienſt, als von jeder Perſon, die ſie mitnehmen, bey dem Poſtamte erlegen müſſen; und endlich 6) in den Poſtſtrafgeldern, welche ſowohl die Poſtbedienten wegen unterlaſſener Beobachtung ihrer Pflicht, als auch andere wegen begangener Unterſchleife und Poſtdefraudationen, nach den Poſtordnungen und auf Erkenntniß der Poſtdirection, an die Poſtſtrafcaſſe erlegen müſſen.

(a) Es iſt bekanntlich in allen Poſtordnungen beſtimmet, wie viel Pfund Bagage ein Reiſender frey

und

und unentgeldlich mitnehmen kann. Was er nun über das geſetzte Gewicht mitnimmt, wird nach der Taxe bezahlet.

§. 32.

Die Poſteinkünfte müſſen nun auch gehörig und richtig berechnet werden. Die Poſtrechnungen an ſich ſelbſt machen keine Schwierigkeit; es kommt dabey nur auf eine genaue Richtigkeit und Ordnung an. Die Charten, die mit den Briefen, Geldern und Poſtſtücken an den Ort ihrer Beſtimmung kommen, dienen hier gleichſam zur Controlle; und wenn die ausgehängten Charten aufgehoben, oder beſſer, in ein Buch eingetragen werden, ſo können die Poſtbedienten leicht überſehen, und ein Unterſchleif, den ein Poſtbedienter machen wollte, leicht entdecket werden. Unterdeſſen erfordern keinerley Arten der Rechnungen eine ſo genaue und große Aufmerkſamkeit in der Unterſuchung, als die Rechnungen der Poſtämter, und wenn es an dieſer Aufmerkſamkeit bey dem Generalpoſtamt fehlet; ſo können viele Unterſchleife geſchehen. Die meiſten Bedienten bey den Generalpoſtämtern ſind wegen dieſer mühſamen Unterſuchungen der Rechnungen nöthig. Verſchiedene Secretairs und ein Haufen Calculatores haben damit zu thun.

§. 33.

In den preußiſchen Staaten hat ein jedes Poſtamt zweyerley Rechnung zu ſtellen. Die eine betrift die ordinaire Poſten, die andere aber die Extrapoſten, Eſtaffetten und Couriers, ingleichen das Fuhrweſen. Die herrſchaftlichen Sachen aber werden beſonders berechnet.

Die Poſtrechnungen werden in duplo gefertiget, und, nebſt den noch darzu gehörigen Geldern und Belegen, auch einer Quartalbalance, alle Vierteljahr an die Generalpoſtcaſſe, eine Balance aber mit der Rechnung von herrſchaftlichen Sachen, zur Kriegs- und Domainencammer, und die Poſtcharten nebſt einem Exemplar der Rechnung an die Generalpoſtamtskanzley eingeſandt. Einem Oberpoſtamte werden zu dieſer Einſendung noch acht Wochen, den übrigen Poſtmeiſtern hingegen vier Wochen nach verfloſſenem Quartal verſtattet; wer ſich aber hernach ſäumig finden läßt, wird jedesmahl zu Erlegung 20. Rthlr. Strafe ohne einiges Nachſehen angehalten, und bey nicht erfolgender Beſſerung ſeines Dienſtes erlaſſen.

Außerdem muß ein jeder Poſtmeiſter bey dem Schluß eines jeden Monaths einen Extract von ſämtlichen eingenommenen Poſtgeldern nach dem vorgeſchriebenen Modell verfertigen, ein Exemplar davon nebſt beygeſetzten Sortenzettel von den Geldern, und wenn ſolche abgeſandt worden, an die Kriegs- und Domainencammer, das andere Exemplar aber nebſt den Geldern, in guten caſſenmäßigen Münzſorten, an den Rendanten der Generalpoſtcaſſe einſenden.

Sämtliche Poſtämter müſſen, im Fall ſie mit andern Poſtämtern, wegen Verlags oder andern Porto, Abrechnung haben, ſich bey Ablauf jeden Monaths berechnen, und die ausſtehenden Gelder einziehen, und ſolche bey dem folgenden monathlichen Extract mit in Einnahme bringen; die Säumigen werden bey jedem monathlichen Extract angezeiget, damit ſie zu prompter Berechnung mit Nachdruck angehalten werden können.

Und damit ihnen aller Vorwand einiger von den Correſpondenten zurückgebliebenen Poſtgelder benommen werde; ſo darf kein Poſtmeiſter Briefe oder Paquete vor Abtra-

tragung des Porto verabfolgen laſſen; ſondern ein jeder Correſpondent iſt verbunden, ſolches ſofort zu erlegen. Wenn aber erhebliche Urſachen vorhanden ſind, daß einem oder dem andern Rechnung gehalten werden muß; ſo darf doch ſolches nicht eher geſchehen, als nach gethaner Anfrage und erhaltener Approbation (a).

(a) S. ſchleſiſches Poſtreglement, §. 9—13.

§. 34.

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung müſſen wir noch der Verpachtung des Poſtregals mit ein paar Worten Erwähnung thun. Ehedem, als man die Wichtigkeit des Poſtweſens noch nicht einſahe, und mit den guten Regierungsgrundſätzen noch nicht genugſam bekannt war; pflegte man nicht allein die Generalpoſtmeiſterſtelle mit allen Poſteinkünften zu vererben und in Lehn zu reichen, wie bereits in dem vorhergehenden angezeiget worden; ſondern man ſahe auch die Verpachtung des Poſtregals als ein bequemes und gutes Mittel an, das Poſtweſen zu verwalten, und die Poſteinkünfte gewiß zu machen. Alſo wurden z. E. in Sachſen die Poſten ehedem verpachtet. Allein heutiges Tages ſiehet man die guten Regierungs- und Finanzgrundſätze beſſer ein; und man hält einmüthig dafür, daß das Poſtregal kein Gegenſtand der Verpachtung ſeyn kann, weil die Pächter, während ihrer Pachtung, die Nutzung dieſes Regals, durch Mißbrauch, vor das Künftige auf lange Jahre ruiniren, zugleich aber auch den Commercien und Gewerben, zu deren Beförderung das Poſtweſen eingerichtet iſt, einen großen Nachtheil zufügen können. Man hat auch wohl eingeſehen, daß die Verpachtung gar nicht der Weg iſt, die Poſteinkünfte gewiß zu machen, und noch weniger zu vermehren. Anfänglich und zwar im Jahr 1694., wurde das Poſtregal in Sachſen für 6000. Rthlr. und bald darauf für 20000. Rthlr. verpachtet; allein man hält auch dieſe Summe noch für zu geringe, und glaubte, daß die Poſten noch mehr eintragen müßten. Man ſchafte daher mit dem Jahre 1713. die Verpachtung ab, und fieng an, das Poſtweſen adminiſtriren und die Einkünfte an die Cammer berechnen zu laſſen (a); und jetzo ſollen die Poſten in Sachſen jährlich über 50000. Rthlr. eintragen.

Ob nun gleich das Poſtregal überhaupt nach guten Grundſätzen nicht verpachtet werden kann; ſo hindert doch ſolches gar nicht, daß nicht ein und andere wirtſchaftliche Anſtalten bey dem Poſtweſen ſollten verpachtet werden können; wie wir dann oben gezeiget haben, daß ſolches z. E. bey der Unterhaltung der Poſtpferde gar wohl geſchehen kann.

(a) S. Schrebers, Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Adminiſtration, p. m. 95.

Pracht und Ueppigkeit.

Inhalt.

§. 1. *Dieſe Materie iſt ein wichtiger Gegenſtand der Polizey.* §. 2. *Iſt aber vielem Widerſpruch unterworfen.* §. 3. *Urſprung der Ueppigkeit.* §. 4. *Dieſelbe iſt ein relativiſcher Begrif.* §. 5. *Begrif von der Ueppigkeit.* §. 6. — 8. *Drey Grundſätze, ſo die Polizey vor Augen haben muß.* §. 9 — 12. *Einſchränkungen, ſo bey Zulaſſung der Ueppigkeit zu machen.* §. 13. *Von der Ueppigkeit*

keit mit Landeswaaren, ſo aus fremden rohen Materialien verfertiget worden. §. 14. Von der Ueppigkeit mit goldenen ſilbernen Zeugen, Treſſen und Spitzen, §. 15. ingleichen mit goldenem und ſilbernem Geſchirre. §. 16. Beſonderes Lehrgebäude über die Zulaſſung der Ueppigkeit. §. 17. Beurtheilung der Ueppigkeit nach den verſchiedenen Regierungsformen, als §. 18. der Democratie, §. 19. der Ariſtocratie, §. 20. der Monarchie, §. 21. der Deſpoterey, und §. 22. der vermiſchten Regierungsformen. §. 23. Auf was Art die dem Staate ſchädliche Ueppigkeit am beſten verhindert werden kann.

§. 1.

Pracht, Ueppigkeit und Verſchwendung ſind ein wichtiger Gegenſtand der Polizey, der nicht nur an ſich ſelbſt von großem Umfange iſt, ſondern auch in den geſamten Nahrungsſtand, und in viele andere Gegenſtände der Polizey, einen unläugbaren Einfluß hat. Es verdienet alſo derſelbe eine ausführliche Abhandlung.

§. 2.

Die Ueppigkeit, oder der ſogenannte Luxus, iſt nicht allein zu allen Zeiten den Moraliſten ein Gegenſtand ihres Unwillens geweſen, wider welchen ſie mit mehr Strenge als Einſicht declamiret haben; ſondern es iſt auch dieſe Materie eine von denjenigen, welche am meiſten in der Polizey ſtreitig iſt. Die Ueppigkeit iſt gleichſam ein Stein des Anſtſſes und ein Zankapfel unter den Polizeyverſtändigen geworden. Indem ſie der eine Theil als eine wohlthätige Quelle für den Staat anſiehet, aus welcher der Flor des Nahrungsſtandes, und nichts als lauter gutes abfließet; ſo betrachtet ſie der andere als die ſchädliche Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in dem Staate (a). Will man daher dieſe Materie gründlich unterſuchen; ſo muß man allgemeine Grundſätze feſtſetzen, um daraus beurtheilen zu lernen, in wie weit die Ueppigkeit dem gemeinſchaftlichen Beſten und dem Nahrungsſtande vortheilhaftig, und in wie weit ſie beyden ſchädlich iſt (b).

(a) Unter den neuern Polizeyverſtändigen, welche dieſe Materie unterſuchet haben, ſind: Herr von Juſti in der Abhandlung, ob die Pracht und Verſchwendung in einem Staate ſo ſchädlich ſey, daß ſie nothwendig verbothen werden müſſen; in dem I. Theile ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, p. 73. und in der Abhandlung von der Ueppigkeit, ſo eben daſelbſt, im II. Theil, p. 37. befindlich iſt; wie auch in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, II. Band, p. 331. u. f. Herr von Melon in ſeinen kleinen Schriften über die Handlung und Manufakturen, Art. von der Ueppigkeit. Der Herr Marquis de Mirabeau im II. Theil ſeines politiſchen und öconomiſchen Menſchenfreundes. Ferner der däniſche Herr Capitain Lütken, im kopenhagiſchen Magazin, I. Band, II. Theil, 1. Cap. von der Verſchwendung, VII. Theil, 4. Cap. VIII. Theil, 2. Cap. ob ein Staat Urſache habe, die Ueppigkeit oder Verſchwendung zu erlauben, und dazu aufzumuntern, wenn ſie mit Waaren getrieben wird, welche im Lande ſelber verfertiget werden, um ihren Debit zu befördern; II. Band, I. Theil, p. 49. Ein Wort in Anſehung der Ueppigkeit oder Verſchwendung. Und im Jahr 1767. kam zu Kö-

nigsberg in 8. heraus: Verſuch über den Luxus. oder neue Gedanken von Anwendung der Reichthümer zu den Annehmlichkeiten des Lebens; aus dem Franzöſiſchen überſetzt.

(b) Ich glaube, daß ich am beſten thun werde, wenn ich hier die Meinungen und Grundſätze des Herrn von Juſti vortrage, und zugleich anmerke, wo die eben angeführten andern Schriftſteller mit ihm übereinſtimmen, und wo ſie von ihm abweichen.

§. 3.

Die Ueppigkeit hat ihren Urſprung aus der Ungleichheit des Vermögens und des Standes der Menſchen. Wer mehr Mittel zu ſeinem Unterhalte hat, als andere, der wendet dieſe Mittel an, ſich das Leben bequem und angenehm zu machen; und je mehr Vermögen jemand erlanget, deſto ſinnreicher wird er, den Unterhalt des Lebens mit Bequemlichkeiten und Vergnügen zu verbinden. Die Ungleichheit des Standes aber ſetzet voraus, daß die Befehlenden mehr äußerliches Anſehen, und folglich auch mehr Mittel zu ihrem Unterhalte haben müſſen, als die Gehorchenden. Diejenigen alſo, welche ſich dieſe Bequemlichkeiten und Vergnügungen nicht verſchaffen können, werden dieſelben allemahl für einen Ueberfluß oder Ueppigkeit anſehen; und je ungewöhnlicher ſolche Bequemlichkeiten bey der größten Menge des Volkes ſind, deſto mehr wird etwas für Ueppigkeit, und ſo gar für Verſchwendung in engem Verſtande gehalten werden.

Andere ſagen, der Luxus entſpringet vornehmlich aus jener Unzufriedenheit mit unſerm Zuſtande, aus jenem Verlangen nach der Verbeſſerung deſſelben, welches alle Menſchen haben, und haben müſſen. Dies Verlangen iſt die Quelle ihrer Leidenſchaften, ihrer Tugenden und ihrer Laſter; er muß alſo nothwendig auch Liebe und Begierde nach Reichthum in ihnen hervorbringen. Die Begierde, ſich zu bereichern, iſt daher, ja ſie muß es ſeyn, eine Haupttriebfeder in jedem Staat, deſſen Einrichtung ſich nicht auf die Gleichheit und Gemeinſchaft der Güter gründet, das Ziel aber dieſer Begierde kann nichts anders als der Luxus ſeyn; folglich herrſcht der Luxus in allen Staaten, in allen menſchlichen Geſellſchaften; der Wilde giebt Felle für ein Hangbette hin; der Europäer hat ſeine Canapées und Faulbetten; unſere Damen mahlen ſich roth und behängen ſich mit Diamanten; das Frauenzimmer in Florida färbt ſich blau und pranget mit gläſernen Ohrengehenken (a).

(a) Alſo raiſonniret der Verfaſſer des Verſuches über den Luxus, p. 3.

§. 4.

Die Ueppigkeit iſt alſo blos ein relativiſcher Begrif, der allemahl eine Vergleichung mit andern Arten, den Unterhalt des Lebens zu haben, vorausgeſetzet. Ein Land, das ſehr arm iſt, kann etwas für Ueppigkeit und Verſchwendung anſehen, was in einem andern Lande unter die wirklichen Bedürfniſſe des Lebens gerechnet wird; und ein Armer ſiehet öfters einen Aufwand der Großen für einen Ueberfluß an, der, nach der Beſchaffenheit ihres Standes und der eingeführten Lebensart, kaum die Nothdurft ausmacht. Unterdeſſen je mehr ſich die Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens von der wirklichen Nothdurft der Natur entfernen; deſto unſtreitiger müßten ſie für Ueppigkeit angeſehen werden.

§. 5.

§. 5.

Die Ueppigkeit beſtehet demnach, nach der Erklärung des Herrn von Juſti, in den Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche der gröſte Theil der in der Republik lebenden Menſchen ſich nicht verſchaffen kann. Die Richtigkeit dieſes Begrifs, ſagt Herr von Juſti, erhellet von ſelbſt, wenn wir uns einerley Land in verſchiedenen Umſtänden des Reichthums und des Nahrungsſtandes vorſtellen. Ein armes Land, deſſen Nahrungsſtand gänzlich darnieder liegt, wird z. E. den Gebrauch der Tapeten in den Zimmern für eine große Ueppigkeit und Pracht anſehen, und nur die vornehmſten und reichſten Perſonen werden ſich derſelben bedienen. Wir wollen ſetzen, daß eben dieſes Land durch Commercien oder Bergwerke reich, und ſein Nahrungsſtand blühend wird; ſo werden die Tapeten ein gemeiner Zierath in den Zimmern der mittelmäßig begüterten Bürger werden, und man wird ſie zu den nothwendigen Bequemlichkeiten des Lebens rechnen. Die vornehmſten und reichſten des Landes werden ihren Witz anſtrengen, um neue und koſtbarere Auszierungen ihrer Zimmer zu erfinden. Man wird die Zimmer mit Porcellain auslegen laſſen, man wird Vergoldungen und andere theureren Zierathen anbringen, oder man wird ſie mit koſtbaren Gemählden ausſchmücken. So ſehr dieſes alsdenn für Ueppigkeit gehalten wird; ſo dürfte dennoch der Reichthum der Nation nur nach einem gewiſſen Verhältniß wachſen; ſo würde auch dieſes gemein werden, und man würde aufhören es für Pracht und Ueppigkeit (a) zu halten. Und ſo gehet es in allen andern wirklichen oder eingebildeten Bequemlichkeiten des Lebens.

Herr von Melon giebt von der Ueppigkeit folgende Erklärung, er ſagt: Sie ſey eine auſſerordentliche Pracht, welche Reichthum und ſichere Regierung veranlaſſen (b). Der Herr von Mirabeau nennet die Verſchwendung oder Ueppigkeit einen Mißbrauch des Reichthums (c); und nach andern iſt der Luxus die Anwendung der Reichthümer und des Gewerbes, oder der Induſtrie, zu einem vergnügten Leben (d).

(a) Wenn die Ueppigkeit auſſerordentlich iſt, und mit ſolchen Dingen getrieben wird, die einen Glanz und Aufſehen machen; ſo wird ſie Pracht genennet. Beydes aber, ſowohl die Ueppigkeit als Pracht, ſind im weitläuftigen Verſtande unter der Verſchwendung begriffen.

(b) Herr von Mirabeau, und Herr von Juſti, tadeln beyde dieſe Erklärung der Ueppigkeit. Jener, weil die Erfahrung und die Sittenlehre ſie widerleget. Die Erfahrung, weil unter der raſenden Regierung des Caligula und des Nero die Verſchwendung zu Rom herrſchte, und gewiß nicht die Sicherheit. Die Sittenlehre, weil man die Schwelgereyen der Cleopatra und Heliogabals rühmen muß, wenn man nach dieſer Erklärung die Verſchwendung rechtfertiget. Herr von Juſti ſagt: es könne die Ueppigkeit nicht als eine auſſerordentliche Pracht erkläret werden, weil es eine Menge Arten von Ueppigkeit giebt, die keinesweges auf die Pracht ankommen. Die Ueppigkeit könne auch keine Folge einer ſichern Regierung ſeyn. Die Erfahrung widerſpreche dem offenbar. Unter der allerdeſpotiſchten und tyranniſchten Regierung, wo niemand einen Augenblick ſeines Lebens und ſeiner Güter geſichert wäre, würde gemeiniglich die Ueppigkeit auf das höchſte getrieben. Eben dieſer ungewiſſe Stand verurſache, daß man deſto mehr begierig wäre, ſeines glückli-

chen Zuſtandes, der vielleicht nicht lange dauren könnte, zu genieſſen.

(c) Dieſe Erklärung hält der Herr von Juſti für noch weit fehlerhaft, als die des Herrn von Melon, den doch Herr von Mirabeau verbeſſern wollen. Der Herr von Juſti ſagt, daß der Begrif von dem Mißbrauche des Reichthums nicht einmahl ganz leicht das Weſen der Ueppigkeit berühre. Es könnte jemand auf hunderterley Art ſeinen Reichthum mißbrauchen, ohne daß er üppig wäre; und ſich die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verſchaffen, wenn man keine Pflichten dabey vernachläßigte, wäre der einzige und vernünftigſte Gebrauch, den man von dem Reichthum machen könnte. Ueberdies wären eine Menge Menſchen ſehr üppig, die nichts weniger, als reich wären.

(d) S. Verſuch über den Luxus, gleich im Anfange. Dieſer Erklärung dürfte eben dieſes, daß viele Menſchen ſehr üppig, aber nicht reich ſind, im Wege ſtehen.

§. 6.

Aus dem Urſprung und dem Begriffe, den Herr von Juſti von der Ueppigkeit gegeben, leitet derſelbe drey Grundſätze ab, welche die Polizey in ihren Maasregeln wider die Ueppigkeit beſtändig vor Augen haben muß. Nähmlich 1) daß die Ueppigkeit ſich nicht ganz abſchaffen läßt, ohne den, in der Verfaſſung der Republik gegründeten Unterſchied der Stände aufzuheben, und den Fleis und Eifer der Unterthanen, Vermögen zu erwerben, darnieder zu ſchlagen.

Wenn man die Ueppigkeit, ſagt Herr von Juſti, gar nicht zulaſſen oder ſehr genau einſchränken wollte; ſo würde aller Fleis darnieder geſchlagen werden. Dieſer Fleiß gründete ſich auf den Eifer, ſich für andern hervorzuthun und Vermögen zu erwerben. Wenn man dieſes erworbene Vermögen nicht gebrauchen kann, um ſich größere Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verſchaffen; ſo wird man entweder ein ſolches Land verlaſſen, wo man von ſeinem Vermögen keinen Gebrauch machen kann; oder wenn dieſes nicht möglich iſt, ſo wird man nicht mehr arbeiten, als zu der Nothdurft und den erlaubten Bequemlichkeiten des Lebes erfordert wird (a). Der Nahrungsſtand wird ſich alſo auf den Ackerbau und die gemeinſten und unentbehrlichſten Handthierungen einſchränken; und ein Land wird mithin kaum die Hälfte von Menſchen haben, die es bey der Ueppigkeit hat; folglich wird auch ſeine Macht, die auf der Menge der Menſchen beruhet, gar ſehr vermindert werden (b).

Der Herr von Juſti läugnet zwar nicht, daß die Ueppigkeit viele Thorheiten erzeuget, wodurch diejenigen, ſo ſich derſelben ergeben, unfähig werden, der Republik rechtſchaffene Dienſte zu leiſten; und es wäre eben ſo gewiß, daß durch die Ueppikeit und Verſchwendung viele Perſonen und Familien zu Grunde gerichtet würden, die alsdenn aufhöreten, nützliche Mitglieder des gemeinen Weſens zu ſeyn. Allein, ſagt er, die Thoren, welche ſich der Ueppigkeit, gänzlich ergeben, ſind dem gemeinen Weſen nützlich, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen, und ein Verdienſt davon haben; indem ſie eine Menge Künſtler und Arbeiter in Bewegung ſetzen, und ihnen Unterhalt verſchaffen; wie denn eine Republik wohl nie zu einer ſolchen Vollkommenheit gelangen kann, daß ſie nichts als vernünftige Mitglieder hätte. Wenn ſich aber einige durch ihre Thorheiten zu Grunde richten, ſo iſt das ein geringer Nachtheil für den Staat, dem es ganz gleichgültig ſeyn kann, in was für Händen ſich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhan-

handen iſt. Wenigſtens können dieſe Folgen gegen den unglücklichen Zuſtand eines Landes, aus welchem alle Ueppigkeit verbannet worden, oder in welchem eitel Geitzige wohneten, in gar keinen Betracht kommen. Ein ſolches Land würde gleichſam todt und öde ſeyn, und der Nahrungsſtand gänzlich darnieder liegen. Wenn die Circulation des Geldes das Blut in dem Cörper des Staats vorſtellet; ſo iſt gewiß die Ueppigkeit der Grad der Wärme, welchen das Blut erfordert, um beſtändig flüßig zu bleiben und mit gehöriger Lebhaftigkeit den Umlauf zu verrichten.

Der Herr von Juſti hat den Herrn von Melon auf ſeiner Seite. Dieſer ſagt (c): Was iſt dem Staat daran gelegen, daß eine närriſche Eitelkeit eine Privatperſon, die ihrem Nachbar ſeine Pracht beneidet, in ſchlechte Umſtände verſetzet? Dies iſt ſeine wohlverdiente Strafe, und der Verarbeiter dieſer zur Ueppigkeit dienenden Waaren, der viel beſſer iſt, als er, wird dadurch unterhalten. Dies, was von einer Privatperſon geſaget worden, kann auch von einer ganzen Familie, und von einem Kaufmann, der unverſchämt genug iſt, einen Credit zu machen, der ſowohl einem als dem andern ſehr gefährlich iſt, ſo, daß das Geſetz für die Bezahlung der Schulden ſorgen muß, behauptet werden. In einer Verordnung Karls des neunten, welche die Anſtändigkeit in Anſehung der Kleider betrift, heißt es: Weil das Ausborgen der Seidenzeuge gar zu groſſe Ueppigkeit, in Anſehung der Kleidung, Gelegenheit gegeben; ſo gebiethen wir hiermit allen Richtern, denjenigen Kaufleuten alle Klagen abzuſchlagen, die, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Briefes, jemand, es mag ſeyn, wer es wolle, auf Credit verkaufen werden. Soll denn ein Geſetzgeber aus einer knechtiſchen Furcht den Fleis hemmen, den Arbeitern in eine gefährliche Faulheit ſtürzen, die Freyheit hindern, und einen neuen Bewegungsgrund zur Arbeit ihnen benehmen? Was an ſich ſchädlich iſt, muß allezeit verbothen werden. Die Unbequemlichkeiten aber, die Folgen eines Geſetzes ſeyn können, das an ſich ſelbſt gut iſt, müſſen den Geſetzgeber nicht aufhalten. Er muß ohne Anſehen der Perſon handeln. Seine Geſetze müſſen beſtändig auf den Nutzen der mehreſten abzielen. Warum ſtrafet er den Zweykampf an einem ehrlichen Menſchen, der wirklich beleidiget worden? Er thuts allein, um das Blut einer gröſſern Anzahl Bürger zu retten. Beyſpiele von der höchſten Stuffe der Ueppigkeit, die ſo gar lächerlich wird, haben wir an dem übermäßigen Preiſe einiger unnützen Dinge, die ein wollüſtiger Menſch bey einem Gaſtmahle vergeudet, deſſen Anſehen in der Koſtbarkeit der Gerichte beſtehen ſoll. Warum ſoll man wider dieſe Thorheit reden? Dieſes Geld, welches er verſchwendet, würde, wenn er es in ſeinen Kaſten verwahret behielte, in Anſehung der Geſellſchaft todt geweſen ſeyn. Der Gärtner empfängt es. Er hat es durch ſeine Arbeit verdienet, darzu er von neuem aufgemuntert wird. Seine Kinder, die faſt nackend ſind, werden davon gekleidet. Sie haben hinlänglichen Unterhalt, und arbeiten mit einer freudigen Hofnung. Bettlern würde das Geld nur zu Unterſtützung ihrer Faulheit und Niederträchtigkeit dienen.

Der Herr Capitain Lütken hingegen (d) widerſpricht dem Herrn von Juſti. Er will demſelben nicht eingeſtehen, daß ein Staat ohne Ueppigkeit kaum die Hälfte von Menſchen würde ernähren können, die es bey der Ueppigkeit hat; daß dadurch ſeine Macht würde vermindert, aller Fleiß niedergeſchlagen, und kaum die nothwendigſten Nah-

rungsgeſchäfte, die die wahre Nothdurft des Lebens erfordert, getrieben werden. Er ſagt: es iſt wahr, die Anzahl der Bordierer und Goldzieher, Jubelierer und Tapetweber, Vergolder und Laquirer, u. ſ. w. würde ſich gewiß vermindern, und die Chartenmacher und Seiltänzer, Luftſpringer und Taſchenſpieler, würden ohne Zweifel völlig abgehen; was würde aber wohl der Staat und die recht nothwendigen Handthierungen, bey dem Abgange oder Verminderung dieſer einzeln Pro- Profeßionen, verlieren? Seiner Einſicht nach würden alle rechtſchaffene und nützliche Wiſſenſchaften und Künſte deswegen doch gehörig getrieben werden und blühen; und der Staat würde ſich beſſer dabey befinden, wenn die Zahl der Ackersleute und Fiſcher, der Soldaten und Matroſen, der Schiffbauer und Zimmerleute, der Nagelſchmiede und Meſſerſchmiede, der Stahlmacher und Leinweber, der Ziegelbrenner, und ſo weiter (e), dadurch vergröſſert würde. Er beruft ſich dabey auf das chineſiſche Reich, wo ihre Weiſen und klugen Leute zu allen Zeiten die Verſchwendung und unnütze Handthierungen, als die ärgſten Feinde ihres Reiches betrachtet hätten. Er räumet zwar ein, daß, wenn es mit einem Staate erſt ſo weit gekommen wäre, daß alle nützlichen und nothwendigen Arbeiten und Gewerbe nicht mehr zulänglich wären, um den Einwohnern Nahrung und Arbeit zu verſchaffen; man lieber, anſtatt ſie müßig gehen zu laſſen, ſolche Arbeiten zu Hülfe nehmen müßte, welche der Bequemlichkeit, der Zierde und dem Vergnügen Dienſte leiſten; wenn man ſie auch der Verſchwendung etwas nähern ſollte. Da aber, wenigſtens in Dännemark, noch für einige hundert tauſend Menſchen Arbeit genug, und zwar ſolche Arbeiten übrig wären, welche nicht allein mehr Brod und phyſiſche Nothwendigkeiten verſchaffen, ſondern auch zugleich dem Lande mehrere Gelder erſparen und darin erhalten würden; ſo könnte er nicht begreifen, warum ſich die Menſchen nicht eben ſowohl durch nothwendige, als zur Ueppigkeit dienende Arbeiten, ernähren, erhalten und vermehren, ja vom Müßiggange und der Schläfrigkeit ermuntert werden könnten. Ihm will auch die Meinung nicht gefallen, daß es dem Staate ganz gleichgültig ſeyn könne, in weſſen Händen ſich der Reichthum befindet, wenn er nur wirklich vorhanden iſt. Ihn dünkt, es könnte einem Staate unmöglich gleichviel ſeyn, ob ſich ſich der Reichthum in den Händen ſolcher Perſonen befindet, welche ihn zur Verbeſſerung des Ackerbaues, zur Ausgrabung ſumpfigter Gegenden, zur Reinigung verwachſener Bäche, zur Pflanzung der Wälder und Fruchtbäume, zur Verbeſſerung der Wege, zur Anlage oder Unterſtützung nützlicher Manufakturen und Fabriken, zum Schiffbau, und müßige arme Leute in Arbeit zu ſetzen, anwenden; oder ob er ſich in ſolchen Händen befindet, die ſich ihres Reichthums nur bedienen, liederliche Frauenzimmer und Schmausbrüder, und Leute, die ihrem Stande nicht zukommen, Köche und Jäger, Vogelfänger und Waldhorniſten, müſſige Diener und Mädgen, und überflüßige Pferde und Hunde, zu unterhalten. Denn wäre alles dieſes gleichviel; ſo müßte es folglich auch eine gleichgültige Sache ſeyn, ob die Einwohner eines Landes vernünftige oder unvernünftige, ämſige oder nachläßige, gute oder böſe Menſchen wären. Und da dieſes nicht wohl eine gleichgültige Sache ſeyn kann; ſo hätte, ſeines Erachtens, ein Staat hohe Urſache, die erſten als wahre Patrioten und kluge Haushalter zu ehren und zu belohnen, und die andern als Feinde des Staats und als untreue

Haus-

Haushalter zu demüthigen und zu züchtigen (f). Und wenn der Herr von Juſti die Ueppigkeit als die innerliche Wärme des Staatscörpers anſiehet, wodurch die Circulation des Geldes, als des Blutes dieſes Cörpers, allenthalben gleichförmig und lebhaftig wird; ſo ſagt Herr Lütken: Daß die Arbeit, der Fleis und die Aemſigkeit vielmehr die innerliche Wärme des Staas ausmache, wodurch der Umlauf der Gelder, als das Blut des Staats, in einen gleichen Gang und Bewegung geſetzet wird; und daß hingegen die Ueppigkeit, der Mißbrauch und die Verſchwendung, dem Staate eben ſo ſchädlich ſey, als wie dem Menſchen ein hitziges Fieber, weil es das Blut zwar in Bewegung ſetzte, aber ſo übernatürlich und heftig, daß ſie zuletzt den kalten Schweis auspreßte. Sollte nun die Verſchwendung gleichwohl in einem Staate Statt finden, weil ſie die Gelder in Umlauf und Gang bringt; ſo müßte man ja befürchten, das Freſſen und Saufen, Unzucht und Wolluſt, Spielen und viele anderen Laſter, eben ſo leicht als Hülfsmittel angenommen werden, als die Verſchwendung.

(a) Der Herr von MIRABEAU ſcheinet dieſes zu läugnen, und zu behaupten, daß die Begierde zu erwerben ohne Ende ſey, wenn ſie auch keine Ueppigkeit triebe. Er berufet ſich zu dem Ende auf das Beyſpiel eines holländiſchen Kaufmanns, der alle Abend wie der geringſte Gärtner weiter nichts als ſein Butterbrod gegeſſen, und doch ſo unermeßliche Reichthümer gehabt habe, daß er bey den Staaten um Erlaubniß angehalten habe, auf ſeine Koſten mit Königen Krieg führen zu dürfen: weil er ſonſt ſeine Reichthümer nicht weiter zu laſſen wüßte. Der Herr von Juſti antwortet aber darauf: Daß dieſe Fabel, denn das wäre ſie unfehlbar, nichts weniger beweiſe, als daß die Menſchen durch die Ueppigkeit keinen Antrieb nöthig haben. Wenn dieſer Kaufmann alle Abend ſein Butterbrod gegeſſen: ſo wäre er ohne Zweifel andern Arten der Ueppigkeit ergeben geweſen. Die Begierde, mit Königen Krieg zu führen, wäre gewiß die alleraußerordentlichſte und größte Ueppigkeit. Allein, wenn es auch elende Geitzhälſe gebe, die keinen andern Antrieb nöthig hätten, Vermögen zu erwerben, als die Begierde, groſſe Geldhaufen zu beſitzen, ſie zu verſtecken, und ſich blos in geheim an ihrem Anblick zu beluſtigen; ſo könnte doch der Staat nach der Natur etlicher weniger elenden Geiſter ſeine Geſetze nicht einrichten. Und wenn er es thäte, und alle ſeine Unterthanen zu ſolchen Geitzhälſen machte, ſo würde dieſes ſeiner Wohlfahrt nicht gemäß ſeyn. Man könnte ſich keinen elendern und unmächtigern Staat vorſtellen, als der von lauter Geitzigen bewohnt wird, welche das Geld beyſcharren, und ſich blos mit der äuſſerſten Nothdurft begnügen.

(b) Der ANTIMACHIAVEL ſagt: Die Verſchwendung, ſo aus dem Ueberfluße entſpringt, und den Reichthum durch alle Adern eines Staats treibt, ſetzet ein groſſes Reich in blühenden Stand. Sie vermehret die Bedürfniſſe der Reichen, um ſie eben dadurch den Armen deſto genauer zu verbinden. Wenn ein unvorſichtiger Staatsmann ſich einfallen ließe, aus einem groſſen Reiche die Verſchwendung zu verbannen; ſo würde dieſes Reich matt und kraftlos werden.

(c) In ſeinen kleinen Schriften über die Handlung und Manufakturen, Art. von der Ueppigkeit, deutſche Ueberſ. p. 117. u. f.

(d) Im kopenhagiſchen Magazin, I. Band, 8. Theil, 2. Cap.

(e) Herr Lütken macht überall die Application auf Däunemark.

(f) Wenn

(f) Wenn nun aber das Vermögen dieſer üblen Haushalter, durch ihre Verſchwendung und verſchiedene dabey gegangene Umwege, nach und nach in die Hände der guten Haushalter geräth, die es hernach zum Beſten des Staats anwenden; wird Herr Lütken dieſes nicht approbiren?

§. 7.

2) Der zweyte Grundſatz des Herrn von Juſti beſteht darin: Daß, da die Ueppigkeit nur vergleichungsweiſe Statt findet, es ſchwer zu beſtimmen iſt, was Ueppigkeit und Verſchwendung iſt; und eben ſo viel Schwierigkeiten finden die darwider zu machenden Geſetze und Anſtalten. Die Menſchen, die von einerley Stande und Range ſind, haben niemahls einerley Größe des Vermögens. Man kann ihnen alſo nicht einerley Aufwand in ihrer Kleidung, Mobilien und Tafel vorſchreiben. Das, was bey dem einen ein mäßiger und ſein Vermögen nicht überſchreitender Aufwand iſt, kann den andern gänzlich zu Boden ſchlagen. Dennoch, wenn einmahl für einen gewiſſen Stand die Gränzen des Aufwandes beſtimmet wären; ſo könnten alle diejenigen, welche zu dieſem Stande gehörten, nicht unterlaſſen, ihren Aufwand bis zu dieſen Gränzen erſtrecken, ohne ſich geringer zu machen, als andere ihres gleichens. Wenn man alſo über die Ueppigkeit und Verſchwendung gerechte Geſetze machen wollte; ſo müßte die Polizey das Vermögen einer jeden Privatperſon unterſuchen, und nach Masgebung deſſelben ihren Aufwand beſtimmen. So unmöglich dieſes an ſich ſelbſt, ſo hat auch die Entdeckung des Vermögens allzuſchädliche Folgen, als daß ſie zu irgend einem Endzwecke angerathen werden könnte.

Es würde auch niemahls möglich ſeyn, gerechte und wirkſame Geſetze wider alle Arten der Ueppigkeit zu geben, geſetzt, daß es in einigen Fällen geſchehen könnte. Die Menſchen ſind ſehr ſinnreich, ihren Vorzug zu zeigen; und wenn man ihnen in Anſehung der Tafel, der Kleidung, der Mobilien und dergleichen, die Wege dazu verſperrete; ſo würden ſie es in der Menge der Bedienten, in Sammlung von Bibliotheken, Gemählden, natürlichen Dingen, Kunſtſtücken, und tauſend andern nützlichen und unentbehrlichen Dingen zeigen, wo man die Menſchen unmöglich einſchränken kann, ohne alle vernünftige Freyheit zu unterdrücken (a). Die Erfahrung hat dieſes genug gezeiget. Venedig, welches ſo ſtrenge Geſetze wider die Ueppigkeit in Anſehung der Kleidung, der Tafel und dergleichen, gemacht hat, kann deßhalb nicht verhindern, daß die Edlen und Reichen in ihren Landhäuſern eine Pracht zeigeten, die alles übertrift, was ſie hierinnen in der Stadt thun könnten; und ſeine Geſetze und Anſtalten, ſo ſehr ſich auch einige darauf berufen, ſind gänzlich ohne Wirkung (b).

(a) Es giebt unzählige Arten der Ueppigkeit, wodurch ſehr viel Geld verſchwendet werden kann, die man aber ſchwerlich verbiethen kann. Wie kann man wohl einem Reichen verbiethen, Münzcabinette, die öfters recht groſſe Summen koſten, oder koſtbare Gärten anzulegen? ꝛc.

(b) Venedig macht in Anſehung der Kleider, der Tafel und dergleichen, ſtrenge Geſetze, aber das Spielen erlaubt es. Iſt dieſes nicht eine der größten Ueppigkeiten? Der Herr Polizeydirector Philippi ſchreibet über dieſen Punct ſehr artig und gründlich. Er ſagt in ſeinem vergrößerten Staat, p. 705. Ich weiß wohl, wenn ihr einen Schüler fraget, worauf Venedig ruhe; ſo giebt er zur Antwort, auf Pfählen. Ich aber antworte: ganz Venedig ruht auf Spielcharten; denn das

Spiel

Spiel in Venedig aufzuheben, und Venedig zum Nichts zu machen, iſt einerley. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß durch die Spiele hin und wieder jemand in Armuth geräth. Es iſt wahr, daß die Spiele zuweilen nicht nur zu Uneinigkeiten, ſondern ſo gar zu Todtſchlägen, Gelegenheit gegeben; und dieſes alles ſollte ja wohl die Polizey verhindern müſſen. Allein dieſe Einwürfe halten keinen Stich: denn die Polizey muß nie auf eines oder des andern Beſten allein ſehen; ſondern ſie ſiehet ſtets auf den ganzen Staat. So bald eine Beſchäftigung dem groſſen Theile des Staats vortheilhaftig iſt, ſo bekümmert ſich die Polizey nicht darum, ob Cajus oder Titius bey Gelegenheit, oder beym Mißbrauche derſelben, zu kurz komme. Die Polizey weiß, daß die Ordnung und Erhaltung, und das Wachsthum einen jeden Staats, von einer Miſchung des Guten und Böſen abhange. Man kann es in in der Politik nicht zu oft ſagen: Nehmet dem menſchlichen Cörper alle ſcharfe Säfte, und dem Staatskörper alle Mißbräuche, ſo liegen ſie beyde im Sarge. Alle Hülfe, ſo man dem erſten geben kann, iſt dieſe: Man weiſet den einen Patienten zum Arzte, und die letztern Unglücklichen zum Richter. Können dieſe Medici nicht helfen; ſo überläßt man die Kranken ihrer eigenen Natur; und ſagt mit dem Philoſophen: Es gehöre zur beſten Welt.

§. 8.

3) Aus den vorhergehenden Sätzen iſt der dritte Satz eine richtige Folge. Die Regierung kann nur ſolche Arten der Ueppigkeit zurückhalten, die in den wirklichen Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten des Lebens gar keinen Grund haben. Wenn es offenbare Verſchwender giebt, die ohne den geringſten Grund, und ohne allen Schein einer vernünftigen Haushaltung, ihr Vermögen wegwerfen; ſo muß ſie dieſen Unſinnigen Vormünder ſetzen, und ihre Güter verwalten laſſen; beſonders wenn ſie ihre Pflichten gegen ihre Angehörigen dabey auſſer Acht ſetzen. Dennoch iſt auch hierinnen ſehr behutſam und ohne Uebereilung und Partheylichkeit zu verfahren. Vornehmlich aber muß ſie ſolche Arten der Verſchwendung nicht zulaſſen, die mit öffentlicher Aergerniß verknüpfet ſind, oder eine Liederlichkeit zu erkennen geben, und durch böſes Beyſpiel zum Verderb der Sitten gereichen. *)

*) Wegen Einſchränkung der Pracht in den k. k. Staaten, iſt ein k. k. Befehl unterm 26. May 1732. ergangen, weil derſelbe bereits, im 5. Bande des Polizey- und Cammeral-Magazins, im Auszuge beym Artikel Kleiderordnung, eingerückt worden, ſo beliebe der g. L. daſelbſt nachzuſehen.

§. 9.

Auch die übrigen Arten der Ueppigkeit können nicht ohne alle Einſchränkung zugelaſſen werden: und hierinnen fehlen eben diejenigen, welche die Ueppigkeit gleichſam ſich ſelbſt überlaſſen, und von aller Aufmerkſamkeit der Regierung freyſprechen wollen; weil ſie der Unterſchied der Stände und des Vermögens nothwendig macht, weil ſie den Fleiß und Eifer der Unterthanen anſpornet, und weil ſie ſo glückliche Folgen für den Nahrungsſtand hat. Allein, ſie ſollten billig die Einſchränkung hinzufügen, wenn die Ueppigkeit dieſe Beſchaffenheit hat. Nicht alle Arten der Ueppigkeit aber ſind alſo beſchaffen. Es giebt Ueppigkeiten, die gerade das Gegentheil davon an ſich haben; und es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß es überhaupt ein Grundſatz iſt, dieje-

nigen

nigen Arten der Ueppigkeit nicht zuzulaſſen, welche dem Nahrungsſtande und dem Beſten des Staats unmittelbar zum Schaden gereichen.

§. 10.

Es giebt allerdings Ueppigkeiten, die keine Folgen von dem Unterſchiede des Vermögens ſind. Alle Gewohnheiten ſind dahin zu rechnen, welche die Menſchen von einem gewiſſen Stande in dieſen oder jenen Fällen zu groſſem Aufwande nöthigen, wenn ſie nicht geringer angeſehen ſeyn wollen, als andere ihres gleichen. Solche allgemeinen Gewohnheiten gereichen um ſo mehr zum Verderben der Unterthanen; weil ſie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieſelben mitzumachen, ſo wenig ſie auch öfters nach ihrem beſondern Geſchmacke und Leidenſchaften ſind. Da nun diejenigen Ueppigkeiten, worinnen ſie beſonders ihre Vergnügungen finden, dabey nicht nachbleiben; ſo werden viele um deſto ſchleuniger zu Grunde gerichtet. Die Regierung muß folglich allerdings aufmerkſam ſeyn, daß nicht in dieſen oder jenen Fällen Ueppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob ſie zwar gelaſſen anſehen kann, daß ein Reicher ſein Vermögen anwendet, um ſich allerley Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die ſeinem beſondern Geſchmacke und Leidenſchaften gemäß ſind, zu verſchaffen; ſo muß ſie doch eben dieſen Reichen anhalten, in gewiſſen Fällen, die andere ihrer vermeinten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, ſeinen Aufwand zu unterlaſſen. Von dieſer Art ſind die groſſen Koſten bey der Trauer, bey der Kleidung der Bedienten bey dieſen oder jenen Gelegenheiten, koſtbare Gaſtmahle bey Verheurathungen, bey Kindtaufen, bey Antrit der Bedienungen (a); und ſolcher Fälle giebt es ſo viel, daß man ſie nicht alle beſtimmen kann. *)

(a) S. die Art. Gaſtereyordnung, Kleiderordnung, Leichen- und Trauerordnung.

*) Wegen der Hochzeitmahle iſt durch k. k. Hofdekret vom 9. April 1784. anbefohlen worden: daß, nachdem ſchon vorlängſt alle Todtenmahle geſetzmäßig abgeſtellt worden ſind, und zudem auch ein ſolcher Zwang mittelſt welchem ſo und ſo viel verzehret werden muß, an ſich wider alle Billigkeit und offenbar ungerecht iſt, dem Unterthan oder beziehungsweiſe dem Erben niemahl zugemuthet werden ſoll, bey den Abhandlungen eine ſo genannte Zehrung zu halten, noch weniger aber ſey ſelben vorzuſchreiben, wieviel dabey verzehrt, oder vertrunken werden muß, folglich dieſer widernatürliche Zwang im ganzen Lande ſogleich aufgehoben werden ſolle. Wie denn auch allerhöchſt Sr. Maieſtät die noch ſo veraltet ſeyn mögende Gewohnheit allerdings für ſchädlich und landesverderblich anſehen, vermög welcher eine ſich verheurathende Mündel (Pupillin) nach Verhältniß des Vermögens Hochzeittiſche zu halten ſchuldig iſt, oder die Brautleute, wenn ſie geneigt wären, als gute Wirthe ſtatt das Geld zu verzehren, ſich einige nothwendige Hausgeräthſchaften anzuſchaffen, dieſes nicht anders geſchehen könne, als daß ſie von dem Wirthe, bey welchem ſie ſonſt gezehret hätten, ſich die Erlaubniß erkaufen; daher der allerhöchſte Befehl dahin ergehet, daß dieſe Gewohnheit keineswegs länger geduldet, ſondern gleich im ganzen Lande allgemein abgeſtellet, und der Unterthan von allem Zwange über die Art und Menge ſeiner Verzehrung befreyet werden ſoll, welches auch in Anſehung der Hochzeiten, die von den Bauerngut-

gutbeſitzern zu halten anverlanget werden, zu beobachten iſt.

Eine churbraunſchweigiſche Verordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 4. Hornung 1774. verordnet gegen den unmäßigen Aufwand bey Verlobniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen folgendes:

1) Sollen unter Perſonen bürgerlichen Standes in der Stadt zu einer Verlöbnißmahlzeit nicht über zehen Perſonen beyderley Geſchlechts, die Aeltern, Vormünder und nächſte Anverwandten mit eingerechnet, geladen, auch nicht mehr als 4. Eſſen, es seyn des Mittags oder Abends, und zwar ohne Muſik gegeben werden, bey zwey Reichsthaler Strafe, für jeden Gaſt oder jede Schüſſel, die mehr dabey zugelaſſen oder gegeben werden. Und bey eben dieſer Strafe ſollen die Gäſte, des Sommers nicht über eilf, und des Winters über zehn Uhr des Abends beyſammen bleiben.

2) Die Braut- und Bräutigamsgeſchenke ſollen ſich bey keinem Theil über 20. bis 30. Reichsthaler belaufen, zu dem Ende bey Sterbfällen der überlebende Gatte diesfalls nicht mehr in die Rechnung bringen, auch kein Verlobender ſich bey 20. Reichsthaler Strafe zum Verlobungstage beſonders neue Kleider anſchaffen.

3) Bey den Verlobungen auf dem Lande, werden die Gaſtmahle mit Ausholung des Predigers unter 5. Reichsthaler Straf, gänzlich verbothen. Doch mögen, ſo die Aeltern oder Vormünder der Verlobten, mit den nächſten Anverwandten und 2. Männern als Zeugen bey der Eheberedung zuſammen kommen, des Nachmittags bey einer Kanne Bier höchſtens 2. Eſſen, und mit Einſchluß der Verlobten höchſtens 10. Perſonen, zugelaſſen werden.

4) Was die bürgerlichen Hochzeiten in den Städten betrifft, ſo ſollen bey der erſten Claſſe, worunter die Magiſtratsperſonen, Advocaten und Procuratoren, Geiſtliche und Schulbediente, Kaufleute, auch andere angeſehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben, begriffen, mit Einſchluß der Brautleute höchſtens 30. Hochzeitgäſte; bey der zwoten Claſſe, welche Bräuer, Höker und Krämer, und ſämmtliche zünftige Handwerker in ſich begreift, 20. und bey der dritten Claſſe, wozu Taglöhner und Einlieger, Handwerksgeſellen, Schiffsknechte und übrige Handarbeiter gerechnet werden, 15. Gäſte geſtattet, und bey 2. Reichsthaler Straf, für jeden überzähligen Gaſt, mehrere zu laden verbothen ſeyn.

5) Sollen die ſtädtiſchen Hochzeiten nicht länger als einen Tag währen, und der ſogenannte Polterabend, auch alle Vor- und Nachgaſtereyen der Hochzeitgäſte, imgleichem alle Zuſammenkünfte ſolcher Leute nach der Hochzeit zum tanzen, bey 20. Reichsthaler Straf abgeſtellt, und unterſagt ſeyn.

6) Den Bürgern und Einwohnern erſten Stands ſind nicht mehr als 8. Gerichte, ſie beſtehen in warmen oder kalten Eſſen, jedoch mit Ausſchluß aller aus der Fremde verſchriebenen koſtbaren Speiſen und Aufſätzen von Zuckerwerk, bey dem mittlern Stand ſechs Gerichte, und bey dem dritten Stand nur 4. Eſſen, auſſer Butter und Käſe, und bey dem letztern nur eine Kanne Bier, und drey Kannen Brandwein erlaubt; gleich auch bey allen 3. Claſſen, wenn das Hoch-

Hochzeitmahl des Mittags gehalten worden, zum Abendeſſen nur kalte des Mittags übriggebliebene Speiſen vergönnt, mithin alles warme Eſſen unterſagt wird. Es ſoll auch die Mahlzeit nicht länger als 3 Stund währen, noch die Hochzeitgeſellſchaft, es mag getanzt werden oder nicht, länger als bis 2. Uhr Mitternacht beyſammen bleiben, auch der nachherige Lärm der jungen Leute mit oder ohne Muſik auf den Straßen, und zwar alles dieſes bey 5, 10, bis 20. Reichsthaler Strafe, auf jeden Uebertretungsfall verbothen ſeyn.

7) Wer bey der Hochzeit Muſik haben will, hat ſich des Rathsmuſicanten zu bedienen, mit demſelben in Anſehung des Lohns ſich zu vergleichen, auch dieſen Unkoſten ohne Beytrag der Gäſte allein zu tragen.

8) Die Verſendung der Bratenſchüſſeln und andern Speiſen und Weins auſſerhalb Hauſes, ſo wie die Verſchleppung der Eßwaaren und des Getränks von geringen Leuten, nicht weniger das Zulaufen ungeladener Leute, als Kinder, Geſinde und Handwerksgeſellen, werden jenes bey 5. bis 10. Reichsthaler Strafe, dieſes bey eintägigem Gefängniß unterſagt.

9) Am Kirchgangstag ſind bey 2. Rthr. Strafe für jeden überzähligen Gaſt, neben den jungen Eheleuten nicht mehr als 10. Perſonen von den nächſten Verwandten, bey 4. Gerichten des Mittags, und kalter Speiſe des Abends, auch ohne Muſik zu bewirthen, und die Geſellſchaft nicht länger, als bis des Abends um 12. Uhr zu behalten.

10) Sollen bey den Hochzeiten auf dem Lande, die ärgerliche Gewohnheit nach welcher die zum Traugeleite folgende junge Leute, wenn ſie mit dem Bräutigam von einem andern Dorf her zur Kirche kommen, in allen Krügen unterwegs einkehren, ſich mit Bier und Brandwein überladen, und von dem Bräutigam frey gehalten werden müſſen, daher öfters erſt auf ſpäten Nachmittag in der Völlerey zur Kirche kommen, gänzlich abgeſchaft, darneben alles Eſſen und Trinken im Hochzeithauſe oder in den Krügen vor- und nach dem Kirchengehen, nicht weniger alle Zuſammenkünfte und Geſchäfte bey aufgelegtem Bier Tages vorher abgeſtellt, bey 10. Rthr. Strafe, oder einem zehentägigen Gefängniß bey unvermögenden Uebertretern.

11) Den Landleuten werden zur Hochzeit 2. Tage, und bey ganzen und halben Stellen 30. Perſonen, mit Einrechnung des Bräutigams und der Braut, auch des Predigers und Küſters, dahingegen bey Köthnern, Brückſitzern, Heuerlingen und kleinen Einwohnern nur die Hälfte der Gäſte zu bitten erlaubt: und dieſe ſollen des Tags mit einer Mahlzeit von vier Eſſen auſſer Butter und Käſe, des Abends aber nur mit dem übrig gebliebenen kalten Fleiſch auch Butter und Käſe bewirthet werden; hiernächſt die Gäſte nicht länger als 2. Stund des Mittags am Tiſche ſitzen, bey 10. Reichsthaler Straf für jeden Tag, den die Hochzeit länger währet, und 2 Reichsthaler für jedes Eſſen und jeden Gaſt, der mehr am Tiſche ſitzt.

12) Bey vollen und halben Stellen wird zum Hochzeitmahle ein kleines

nes Rind von 6. bis 8. Reichsthaler, auſſer dem aber ein bis zwey Schweine, ein bis zwey Schaafe, und einige wenige Hüner und Gänſe zu ſchlachten, auch Reis und Grütze und übrige Hausmannskoſt an Gartengewächs und gedrocknetem Obſte zugelaſſen; ferner in allem bis höchſtens 4. Tonnen Bier und 10. Kannen Brandwein einzunehmen, bey Köthnern und kleinen Leuten aber kein Rind, ſondern höchſtens 30. Pfund Rindfleiſch und nur ein Schwein und ein Schaaf und übrige Zukoſt, auch die Hälfte an Bier und Brandwein geſtattet, bey 5. Reichsthaler Strafe für ieden Uebertreter.

13) Was den Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde betrifft, ſo iſt derſelbe auf dem Lande bey der nähmlichen Strafe wie in der Stadt verbothen.

14) Denen, ſo Muſik haben wollen, wird zwar dieſelbe, ſo wie anſtändige nicht üppige Tänze, vergönnt, dabey aber alles Gezänke, Vordringen und Schelten der Muſicanten bey Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe verbothen; übrigens ſollen die Hochzeitgäſte, es mag getanzt werden oder nicht, ſpäteſtens um 3. Uhr Morgens bey Straf 16. Reichsthaler für ieden Gaſt der länger bleibt, auseinander gehen; und nachher alle Zuſammenkünfte bey aufgelegtem Bier, und das Schwärmen die Nacht durch, nicht weniger alles Schieſſen bey Hochzeiten, bey 5. Reichsthaler Strafe unterbleiben.

15) In Anſehung des Kirchgangs auf dem Lande wird eben das verordnet, was oben beym Kirchgang in der Stadt bemerkt worden; nur daß hier ſtatt 2. Rthlr. 16. Reichsthaler Strafe für jede überzählige Perſon beſtimmt ſind.

16) Wenn eine Herrſchaft ihrem Geſinde, welches einige Jahre getreu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, es ſeye in der Stadt oder auf dem Lande, ſo ſollen nicht mehr Perſonen oder Gerichte, als nach dem Stand des Ausgebers vorhin beſtimmt worden, erlaubt ſeyn, bey 2. Reichsthaler Strafe bey ieder überzähligen Perſon.

17) Die Hochzeitgeſchenke ſollen bey den ſtädtiſchen Hochzeiten den Werth von höchſtens 2. Thaler, und bey Hochzeiten der Landleute den von 1. Thaler zu keiner Zeit überſteigen, bey Verluſt des Geſchenks und anderer empfindlicher Strafe, die den Geber und Nehmer zugleich treffen ſoll. Aeltern und Geſchwiſtrige mögen iedoch aus freyem Willen etwas mehreres zum Geſchenke geben. Nicht weniger werden die Geſchenke an Dienſtbothen der zu verheurathenden von beyden Seiten, an Kleidungsſtücken oder Geld und Geldeswerth bey 10. Thalern, endlich auch die Sammlung und das Herumgehen des Salztellers für den Koch oder die Köchin bey 5. Thaler Strafe verbothen.

18) In Anſehung der Kindtaufen, wird verordnet: daß nach Vorſchrift der Kirchenverordnung keiner mehr als drey Gevatter zu ſeinem Kinde bitten ſollte, auch von dem Prediger nicht mehr zugelaſſen, vielweniger in das Kirchenbuch eingeſchrieben werden ſollten.

19) Alle Taufmahlzeiten in den Städten ſind bey 20, ſo wie die Kindelbier auf dem Lande, als welche den Kindbetterinnen ohnehin zu groſſer Beſchwerde gereichen,

chen, bey 10. Rthr. Strafe verbothen. Doch mag in der Stadt nach der Taufe bey den Einwohnern erſter und zwoter Claſſe den Gevatter und nächſten Verwandten, welche zuſammen nicht über 10. Perſonen ausmachen dürfen, Caffe und ein Glas Wein bey Kuchen und Zwieback, ohne anderes koſtbares Gebackenes oder Zuckerwerk, bey geringeren aber, und auf dem Lande bey Bauersleuten, einen Krug Bier und weiſſes Brod an eine gleiche Anzahl zu reichen vergönnt, und muß des Abends um 8. Uhr alles geendiget seyn, bey 2. bis 5. Thaler Straf für jeden Uebertretungsfall.

10) Die Gevattergeſchenke werden bey Bemittelten und Vermögſamen ſowohl in den Städten als auf dem Lande gänzlich abgeſtellt, und im Uebertretungsfall dem Armenfiskus zuerkannt, auch der Geber ſowohl als der Nehmer mit einer willkührlichen Geldbuſſe angeſehen. Doch bleibt es den nächſten Anverwandten, als Aeltern, Geſchwiſtrigen oder ſonſt nahen Blutsfreunden, wenn ſie wollen, frey, ihren Pathen zum Andenken dergleichen Geſchenke zuzuwenden. Auch leidet jene Regel bey den Kindern armer und unvermögſamer Aeltern, denen ſolche Geſchenke zu einiger Beyhülfe gegeben werden mögen, eine Ausnahm.

11) Am Kirchgangstage dürfen in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande, höchſtens 10. Perſonen mit Inbegriff der Gevattern, Aeltern der Eheleute und nächſten Verwandten des Mittags mit drey bis vier Gerichten nach Willkühr des Hausvaters bewirthet werden; doch ſolle des Abends um 10. Uhr die Geſellſchaft auseinander gehen, bey 2. Thaler Strafe für jede überzählige Perſon oder Gericht, auch für jede Stunde, welche die Geſellſchaft länger beyſammen bleibt.

Was in Anſehung der Leichenbegängniſſe verordnet worden, findet ſich im 6ten Bande dieſes Magazins beym Artikel: Leichen- und Traueranſtalten.

Von dem Magiſtrat der Reichsſtadt Lübek, wurde zu Abſtellung des unnöthigen Aufwands bey Verlöbniſſen und Hochzeiten, bey Kindtaufen, in den Wochenſtuben, bey Sterbfällen, Leichenbegängniſſen und dem Trauren vermittelſt einer Verordnung vom 20. September 1748. nachſtehendes befohlen.

1) Bey den öffentlichen Verlobungen hat es bey der bereits gemachten, dem Stadtrecht angedruckten Verordnung von 1697. bey Vermeidung der darinnen beſtimmten Strafe, ſowohl in Anſehung der Art und Weiſe, als des Orts, wie und wo ſelbige zu verrichten, ſein Verbleiben; jedoch ſind die bisher üblich geweſenen koſtbare Verlöbnißgaſtmahle gänzlich abzuſtellen, auch iſt das gewöhnliche Traktiren des Bräutigams an gewiſſen Tagen in der Woche, ſo weit ſolches der Braut zur Laſt fallt, fernerhin verbothen; die Aeltern der Braut können hingegen den Bräutigam, ſo oft es ihnen gefällig, ohne ſonderliche Koſten zu Tiſch behalten.

2) Das Eingedömte, ſtatt deſſen einem Bräutigam mehr mit baarem Gelde zu ſeinem Fortkommen gedienet iſt, wird fürs künftige dahin beſtimmt, daß es bey ſolchen Perſonen, welche Standes und Vermögens halber unter die angeſehenſten Bürger gehören, nicht theurer als zum höchſten zu 2000. Mark Lüb. ange-

geſchafft werden ſolle. Geringere Bürger hingegen dürfen kaum den ſechſten, höchſtens den vierten Theil hierauf verwenden; wie denn auf den Fall, daß der Braut Aeltern dieſen Satz überſchreiten ſollten, der Bräutigam bey einem Sterbfall ein mehreres nicht, als hiemit determiniret wird, zur Theilung zu bringen hat, wenn er ſich auch gleich dazu ſchriftlich verbunden hätte. Hievon werden aber diejenigen Bräute ausgenommen, welche das Eingedömte nicht für baar Geld anzuſchaffen nöthig haben, ſondern entweder dbereits Leinenzeug und Meublen aus Erbſchaften beſitzen, oder während der Ehe ererben, als welche der Mann allerdings nach dem Inventarium zur Theilung zu bringen verbunden iſt.

3) Die feyerliche Ablieferung des Brautzeuges und dabey vorfallende Unkoſten, ingleichen die vor der Hochzeit eingeführten Zuſammenkünften zur Muſik und Uebungen zum Tanz, ſollen hiemit gänzlich abgeſchafft ſeyn.

4) Die Braut- und Bräutigamsgeſchenke ſollen unter angeſehenen vermögenden Bürgern bey keinem Theil die Summe von 300. Mark überſteigen, und im Uebertretungsfall der Ueberlebende Gatte bey einem Sterbfall wie im vorhergehenden zweyten Artikel gemeldet worden, zu verfahren berechtiget ſeyn. Alle andere Geſchenke aber an der Braut Geſchwiſter, oder andere Anverwandten, ingleichen die Brautkleider an Mägde, Kleider und Leinenzeug an Comtoir und Budenbediente, Diener und Kutſcher ſind gänzlich unterſagt.

5) Der Unterſchied unter den Ständen mit Paſteten und andern Hochzeiten iſt der Ordnung halber billig beyzubehalten, auch iſt es bey den recipirten Hochzeitgerichten zu laſſen. Demjenigen, welcher einen Wildbraten will, ſtehet es frey; darneben aber nicht mehr als 2. Arten anderen Gebratens auf jedem Tiſch und zu Anfangs eine Suppe aufzuſetzen verſtattet ſeyn ſolle, ſo daß höchſtens die Gerichte ſind: 1. Eine Suppe, jedoch nur von einer Art. 2. Auf einer Paſtetenhochzeit die Paſteten. 3. Rindfleiſch. 4. Das Gebratene. 5. Fiſche und Krebſe. 6. Butter und Käſe. Wogegen aber Hüner, gemäſtete Capaunen von Hamburg, Elblachs und andere von fremden Oertern zu verſchreibende Leckerbiſſen, auch die aufgekommene Rohmkuchen mit dem Thee und Caffeeſchenken, wo die Hochzeit bey dieſem nicht allein mithin ohne Eſſen gehalten wird, ingleichen die Verſendung der Bratenſchüſſeln und anderer Speiſen und Weins auſſer Hauſe, bey 50, 40, 30, 20 und 10. Reichsthaler Straf auf jeden Uibertretungsfall nach dem Vermögen des Uebertreters verbothen ſeyn ſollen. Uebrigens ſollen die Hochzeiten, Mahlzeiten, welche an jeglichem Tag der Woche ohne Diſpenſation gehalten werden mögen, oder die hiebey angeſtellten Mahlzeiten, es ſeye Mittags oder Abends, nicht über 3 Stund dauren, folglich wie erſtere, ſo auch dieſe die Abendhochzeiten, um Mitternacht längſtens geendiget ſeyn.

6) Wird die Anzahl der Hochzeitgäſte hiemit zum höchſten auf 40. bis 50. Perſonen, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, eingeſchränkt, und der eingeriſſene Mißbrauch, daß der Bräutigam zum voraus ein gewiſſes pro diſpenſatione vel poena erlegt, und nachgehends ſo viele Per-

Perſonen als ihm gefällig, einladen läßt, abgeſtellt, vielmehr gar keine Diſpenſation und Exception zugelaſſen, ſondern es werden die Uebertreter mit 100 Reichsthaler, oder nach Befinden einer gröſſeren Geldbuſſe beſtraft.

7) Muſik iſt zwar jedermann zu halten erlaubt, doch iſt der Bräutigam gehalten, den Rathsmuſikanten hiezu zu gebrauchen, und die Aufführung beſonderer Serenaten, ingleichem die Kirchenmuſik auf dem Kirchgangstage der Neuverheuratheten als unnöthig und koſtbar gänzlich verbothen.

8) Der Spielgreſe hat auf die Befolgung dieſer Verordnung bey Verluſt ſeines Dienſts ein wachſames Aug zu haben, und die Uebertretungen der zu dieſem Ende niedergeſeßten magiſtraliſchen Deputation ſchuldigſt anzuzeigen. Auch ſolle derſelbe von dem Bräutigam gerufen zu demſelben unweigerlich in das Haus kommen.

9) Die ſogenannten Krönchenbelehnungen ſollen mit Abſterben der jeßo damit Belehnten gänzlich eingehen. Wenn aber dieſelben zur Hälfte ausgeſtorben, ſolle dasjenige, was für die Kronen gegeben wird, zur Hälfte heruntergeſeßt werden. Alle andere Abgiften an die Wette ſind aufgehoben.

10) Für Proclamation, das Bitten und Danken ſollen die Küſter, in Gemäßheit der dem Stadtrechte angefügten Kirchenordnung vom Jahr 1704 nicht mehr fordern und nehmen, als für eine große Hochzeit 3. Mark eine mittlere 2. Mark, und eine kleine 1. Mark.

11) Einem jeden, der die Hochzeitkoſten zu beſtreiten hat, ſtehet es frey, zur Aufwartung und Zubereitung der Speiſen, welche er will, zu nehmen, und mit ſelbigen den Lohn ſo gut er kann bedingen; jedoch daß von großen Hochzeiten von 40. bis 50. Perſonen, denenjenigen, welche das ſogenannte Schäfferamt verwalten, nicht mehr als höchſtens 4. Reichsthaler, und für das Kochen nicht mehr als 2. bis 3 Reichsthaler gegeben, bey kleinern Hochzeiten aber ein geringerer Verdienſt verglichen werde.

12) Statt des übermäßigen Kirchganggaſtmahls ſolle bloß ein mäſſiges Tractament, wozu Aeltern, Kinder, Geſchwiſtrige, und Großältern eingeladen werden mögen, geſtattet ſeyn. Die Baals und Zuſammenkünfte junger Leute nach der Hochzeit ſind bey 100., wie jenes bey 50. Reichsthaler Straf verbothen.

13) Wollten die Herrſchaften ihrem Geſinde eine freye Hochzeit geben, ſo ſollen bey 50. Reichsthaler Strafe keine andere noch mehrere Speiſen, als die ordentlichen Hochzeitsgerichte, überall aber keine Paſteten zugelaſſen ſeyn.

14) Die Hochzeitgeſchenke werden hiemit ſowohl bey herrſchaftlichen als Geſinde Hochzeiten bey 20. Reichsthaler Strafe verbothen, auſſer daß Aeltern und Großältern, auch Geſchwiſtrige den neuen Eheleuten ein mäßiges Angedenken ſchenken mögen. Was den übermäßigen Aufwand bey Kindstaufen und in denen Wochenſtuben betrifft, ſo ſolle

15) Die Anſage nach der Entbindung weiter nicht, als etwa nur

an die nächſten Verwandten, und zwar durch das Geſinde oder die Bedienten im Hauſe, geſchehen, und die bisher übliche Notification durch fremde um den Lohn dazu gemiethete Leute gänzlich abgeſtellt ſeyn.

16) Das bey Kindstaufen bisher gewöhnliche Fenſterlacken, oder der ſo genannte, an andern Orten ganz unbekannte, Umhang, welcher bloß dem Geſinde zu Ein- und Abforderung des Umhanggelds gedienet hat, und deſſelben Gebrauch und Aufhangung wird gänzlich abgeſtellt.

17) Da die eingeführten Tractamente und Gaſtmahle nach der Kindtauf, und gehaltenen Kirchgang den Wöchnerinnen ohnehin zur Beſchwerde gereichen, ſo iſt auch hierunter der eingeriſſene Aufwand in Zukunft gänzlich einzuſtellen, und ſtatt deſſen den Frauen, welche mit dem neugebohrnen Kind zur Kirche gehen, etwa nur Thee oder Caffe, und darneben höchſtens ein oder ein paar Schüſſel Confect ohne Marcipan, hingegen aber dem Geſinde überall weiter kein Wein, Kuchen oder ſonſt etwas vorzuſetzen.

18) Das Umhang- und Wiegengeld für das Geſind, ſollen abgeſchafft ſeyn.

19) Auch wird das Gevattergeld, auſſer bei Aeltern, Großältern und Geſchwiſtrigen gänzlich verbothen.

20) Da einige Herrſchaften, welche ihrem Geſinde bey ihrer Verheurathung ein Hochzeitmahl gegeben, auch gewohnt waren, dieſelben bey der Niederkunft mit dem Kindszeuge, und zwar mit einer gewiſſen Anzahl von jedem zu beſchenken, ſo ſolle auch dieſer überflüſſige Aufwand künftighin gänzlich unterbleiben; und wird auf die Uebertretung dieſes, ſo wie der vorhergehenden, die Kindstaufen und Wochenſtuben betreffenden Artikeln, eine unausbleibliche Strafe von 20. Reichsthaler geſetzt. Das übrige dieſer Verordnung beziehet ſich auf die Leichenbegängniſſe, und iſt oben im 6ten Band bey dieſem Artikel eingerückt worden.

§. 11.

Eben ſo giebt es Ueppigkeiten, die keinesweges den Fleiß und Eifer der Menſchen anſpornen, um ſich Vermögen zu erwerben, damit ſie ſich die Vergnügungen des Lebens verſchaffen können; ſondern die vielmehr den Fleiß und Eifer darniederſchlagen. Dahin gehöret, wenn die Ueppigkeit in Müßiggange, und in Verachtung aller nützlichen Gewerbe und Beſchäftigungen geſuchet wird, oder wenn die Reichen ihren Vorzug und Pracht in allzureichlichen Geſchenken und Allmoſen zeigen (a). Die Römer, ſagt Herr von Juſti, haben hierinnen einen groſſen Fehler begangen, der ſehr viel darzu beytrug, daß die Republik ihren Untergang fand. Der Herr von Mirabeau (b) glaubet, daß die Ueppigkeit überhaupt einen groſſen Theil Zeit verdirbt, eine Art von Faulheit und Müßiggang nach ſich ziehet, und ſowohl hierdurch, als die koſtbare Lebensart, welche die Ueppiggkeit einführet, die Manufakturwaaren und übrigen Landesproducte vertheuret. Er macht eine Abſchilderung von der Lebensart der Kaufleute und Handwerker zu Paris, die dieſes alles zu beweiſen ſcheinet. Obgleich Herr von Juſti (c) ſolche Abſchilderung nicht für übertrieben hält, indem man auch ſchon in den größten Städten Deutſchlands viel ähnliches davon findet; ſo

ſo will er deshalb doch mit Herrn von Mirabeau nicht ſchlieſſen, daß die Ueppigkeit die Manufaktur- und andere Waaren vertheuret, und den auswärtigen Debit ſchwächet. Wenn die Kaufleute und Handwerker in ſehr groſſen Städten mehr Ueppigkeit treiben können, als andere; ſo rührete dieſes nicht eben von der Vertheurung ihrer Waaren her, ſondern von der groſſen Erſtreckung, in welcher ſie ihre Gewerbe treiben. Freylich hätte ihre Ueppigkeit in den Preiß einigen Einfluß. Aber, wenn wir ſo weit gehen wollten; ſo wären die ſehr groſſen Städte überall zu verwerfen. Die Vertheurung wäre eine natürliche Folge aus ihrer Größe. Deshalben wären die ſehr groſſen Städte unſchickliche Stellen, die für die ausländiſchen Commercien beſtimmten Waaren daſelbſt arbeiten zu laſſen. Eben ſo giebt er nicht zu, daß die Faulheit eine Folge der Ueppigkeit iſt. Der Kaufmann, ſagt er, der bis an den hellen Tag ſchläft, kann deshalb in ſeinen Geſchäften ſehr fleißig ſeyn; und der Handwerksmann, der auf ſein Landhaus reiſet, oder ſonſt einen guten Montag macht, kann ſolches durch ſeinen Fleiß in den übrigen Tagen wieder einbringen. Die wenigſten menſchlichen Gemüther können es ausſtehen, daß ſie unaufhörlich in der Arbeit ſtecken. Sie wollen Veränderungen und Erholungen haben; und ohne dieſelben würden ſie nur deſto träger ſeyn.

(a) Es ſcheinet, dem Staate ſehr vortheilhaft zu ſeyn, wenn die Reichen den Armen reichliche Allmoſen austheilen, indem dadurch die Circulation des Geldes ſehr befördert wird. Allein wenn man bedenket, daß durch dergleichen reichliche Allmoſen die Armen zur Faulheit und dem Müßiggang angereitzet werden; denn welcher Armer oder Bettler wird wohl gerne arbeiten, wenn er verſichert iſt, daß er täglich ſo viel Allmoſen bekommen kann, daß er mit Bequemlichkeit davon leben kann? ſo kann man ſolche reichlichen Allmoſen, und die damit getriebene Ueppigkeit, nicht anders, als für höchſt ſchädlich halten. Aus eben dieſem Grunde werden auch billig diejenigen Armenanſtalten verworfen, die nur blos für den Lebensunterhalt der Armen ſorgen, ſelbige aber zu keiner Arbeit anhalten. Viele dergleichen milde Stiftungen haben ihren Urſprung von der Ueppigkeit.

(b) Im I. Theil ſeines politiſchen und öconomiſchen Menſchenfreundes, p. 245. u. f.

(c) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 266.

§. 12.

Endlich hat auch die Ueppigkeit nicht allemahl glückliche Folgen für den Nahrungsſtand. Wenn die Ueppigkeit und Verſchwendung mit nichts, als ausländiſcher Waare, getrieben wird; ſo iſt es weit gefehlet, daß die Ueppigkeit die Arbeitſamkeit beſchäftigen, und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes befördern ſollte, daß vielmehr der Reichthum dadurch auſſer Landes gehet, und der Nahrungsſtand nach und nach gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Die Ueppigkeit ſelbſt wird endlich aufhören müſſen; allein in ihre gerechte Beſtrafung wird ſie zugleich das Unglück des Landes verwickelt, und daſſelbe zuletzt äuſſerſt arm und elend gemacht haben. Die Regierung muß alſo allerdings Vorſorge tragen, daß die Ueppigkeit, ſo viel als möglich, ſich nur der Landeswaaren bedienet. *)

Bey

*) Bey dieſem §. wollen wir den Eingang, des 1784. wegen der ausländiſchen Waaren, ergangenen k. k. Befehls einrücken: „Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege, welche mit dem Wohl unſerer Unterthanen ſo innig verbunden iſt, wird hauptſächlich durch den Gang nach ausländiſchen Waaren gehemmet, denen nicht ſelten nur ein bloßes Vorurtheil vor ähnlichen innländiſchen Erzeugniſſen den Vorzug einräumt: dadurch wird der Abſatz der Nationalfabriken beſchränkt, der Aemſigkeit der Lohn, den ſie anzuſprechen berechtiget iſt, entzogen, und der arbeitſamen, das iſt, der nützlichſten Claſſe des Volks ihr Unterhalt täglich ſchwerer und gar unmöglich gemacht. Dieſem Uebel Einhalt zu thun, ſind Wir entſchloſſen den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermaßen den Eingang zu erſchweren, und dadurch den Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit zu verſetzen, die innländiſchen Erzeugniße zu ſuchen, und ſich ſowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieſelben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nationalgewerben Abſatz und Verdienſt zuzuwenden. Da den entbehrlichen fremden Waaren der Eingang nicht verbothen wird, ſo wird dadurch Niemand zum Gebrauche der innländiſchen Erzeugniße gezwungen, noch in die Unmöglichkeit geſetzt, was er vielleicht ſehnlich wünſchet, aus den fremden Ländern kommen zu laſſen: aber da Wir das hiervon fallende Erträgniß ganz als einen Commercialfond zur Unterſtützung der innländiſchen Induſtrie und Verbeſſerung der Manufacturen zu widmen, die Abſicht haben, ſo iſt es billig, daß die Verzehrer auswärtiger Waaren, was durch ſie auf einer Seite den Nationalgewerben entgeht, auf der andern durch einen verhältnißmäßig größern Beytrag zum Commercialfond erſetzen.

Herr Capitain Lütken (a) iſt hier wiederum anderer Meinung. Er giebt zwar zu, daß die Arbeiter derjenigen Landeswaaren, womit Ueppigkeit getrieben wird, Arbeit und Verdienſt erlangen; allein andere Handwerker, als Schneider, Schuſter, Fleiſcher ꝛc. würden eben das wieder verlieren, was jene bey der Ueppigkeit verdient hätten, wenn die Verſchwender in Armuth und Dürftigkeit geriethen. Der Staat würde gleichfalls durch ihre Ueppigkeit verlieren, weil dieſe Bürger, da ſie vorher mit einem jeden richtige Rechnung halten, ihre Abgaben bezahlen, und ihre Familie zum Vortheil des Staats erziehen konnten, nachdem unnütze Glieder des Staats, und auſſer Stand geſetzt würden, das geringſte zu unternehmen. Die Aergerniß und Verführung, welche dieſe Bürger, durch ihre Ueppigkeit, ihren Mitbürgern gegeben haben, wäre dem Staate gleichfalls ſchädlich. Und wenn ſich die Verſchwendung auch nur auf ſolche Waaren erſtreckte, zu welchen man die rohen Materien ſelber im Lande hat; ſo konnte er doch niemahls glauben, daß ein weiſer Staat die Unterthanen aufmuntern werde, ſolche Waaren auf eine verſchwenderiſche und üppige Art zu verbrauchen. Die Verſchwendung breitete ſich ſchon ſelber weit genug aus, ohne daß ſie einiger Aufmunterung bedürfte. Herr Lütken beruft ſich auf die Exempel verſchiedener Länder. Holland, ſagt er, hätte ſehr feine und ſchöne Tücher; an ſtatt aber die Unterthanen ihres Staats aufzumuntern, ſie ſelber zu verbrauchen; ſo erlaubten ſie ihnen lieber, ſich die groben engelländiſchen Doſin

Kinen zu kaufen, und ſich damit zu kleiden. Anſtatt ihre ſchönen Käſe und ihre ſchöne Butter ſelber zu ſpeiſen, ſo ſpareten ſie dieſelben lieber, verkauften ſie, und kauften ſich irrländiſche Butter und Käſe, die nicht ſo gut, als wie die ihrigen, wären. Eben ſo machten es auch die klugen Jütländer. Sie verlangten an manchen Orten kein Kalbfleiſch zu ſpeiſen, um aus Holland und Hamburg für ihre Ochſen Gelder ins Land zu ziehen. England hätte ehedem zwey Drittel von ſeinem Zucker verkaufen können; nunmehr aber könnte es nicht den ſechsſten Theil davon abgeben; denn ehedem wären in dieſem Lande nicht mehr als zehen bis zwölf Millionen Pfund Zucker verbraucht worden, jetzo aber ſechszig Millionen Pfund. Was würde alſo entſtehen, wenn die Verſchwendung der Engländer mit allen ihren Producten ſo weit gienge? Es wäre zwar ein Geſetz in England, daß alle Todten in Boy gekleidet werden müßten; allein dieſes Geſetz wäre nicht gemacht worden, um die Verſchwendung zu befördern, ſondern vielmehr, um derſelben Gränzen zu ſetzen. Die Engländer hätten ehedem, ſo wie wir, ihre Todten in Kammer- und Neſſeltuch, in holländiſche Leinwand und Cattun gekleidet: da ſie aber gemerkt hätten, was jährlich für eine Summe Geldes für ſolche Waaren aus dem Lande gienge; ſo wäre dieſes Geſetz gegeben worden, um der Sparſamkeit die Hand zu biethen.

Hingegen hat der Herr von der Lith (b) ebenfalls denjenigen Pracht vertheidiget, ſo mit Manufakturwaaren getrieben wird, die im Lande und aus rohen Landesproducten verfertiget werden; und behauptet, daß ſolcher Pracht, wegen des groſſen Nutzens, dem er dem Staate leiſtet, allerdings alle mögliche Unterſtutzung verdiene.

(a) S. koppenhagiſches Magazin, I. Band, 8. Theil, 2. Cap. p. 27. u. f.

(b) In ſeinen politiſchen Betrachtungen über die verſchiedene Arten der Steuern, §. 91. und in der neuen vollſtändig erwieſenen Abhandlung von den Steuern, §. 49.

§. 13.

Da die Ueppigkeit, die mit Landeswaaren getrieben wird, dem Staate vortheilhaftig iſt; ſo fragt es ſich: Ob die Ueppigkeit auch alsdenn nützlich und zu geſtatten iſt, wenn ſolche Landeswaaren aus fremden und ausländiſchen rohen Materialien verfertiget werden? Ein gewiſſer franzöſiſcher Schriftſteller (a) tadelt dieſe Art der Ueppigkeit aus dem Grunde, weil ſothane fremde rohe Materialien dem Lande groſſe Summen Geldes entzögen, auch durch deren Verarbeitung die Beſitzer der unbeweglichen Güter abgeſchrecket würden, ſolche rohe Waaren ſelber anzubauen. Der Herr von der Lith hat darauf ganz gründlich geantwortet (b). Er ſagt, daß bey der Ueppigkeit mit innländiſchen Waaren, die aus Materialien aus dem Lande verfertiget werden, der Einwurf gemacht werden könnte, daß ſolche Waaren, oder auch die rohen Materialien auſſerhalb Landes verkauft werden könnten; mithin je höher der Pracht damit ſich erſtreckte, in je gröſſerm Grade der Staat desjenigen Gewinſtes beraubet würde, welchen derſelbe hätte erwarten können. Zu Beantwortung dieſes Einwurfs, wirft Herr von der Lith folgende Fragen auf: Kann man wohl, ſagt er, bey Errichtung der Manufakturen, hinlängliche Verſicherung haben, daß man fremde Käufer genug finden werde, welchen man ſämtliche Früchte derſelben mit hinreichendem Vortheile überlaſſen könne?

Wird

Wird demnach jemand, in Ermangelung einer ſolchen Gewißheit, dergleichen Errichtung unternehmen, wofern der Verkauf ſeiner Feilſchaften in ſeinem Vaterlande, durch auf denſelben geſetzte Abgaben, eingeſchränket, oder wohl gar verbothen wird? Müßte demnach nicht in ſolchem Falle die Verſendung von dergleichen Feilſchaften in fremde Länder gänzlich unterbleiben? Und wird man nicht, anſtatt ſeinen, auf den Verkauf einer gröſſern Menge ſothaner Waaren auſſer Landes, gerichteten Endzweck zu erreichen, dem Staate ſelbſt den aus dem Verkaufe eines geringern Maſes gedachter Feilſchaften, auſſerdem mit Grunde erwarteten Gewinſt entziehen? Einen Gewinſt, mit welchem derjenige, ſo die Ausfuhre der rohen Waaren liefert, keinesweges verglichen werden mag. Eben dieſer Gründe bedienet ſich Herr von der Lith, um die Unſchädlichkeit derjenigen Ueppigkeit zu beweiſen, die mit Landeswaaren getrieben wird, die aus fremden Materialien verfertiget werden; und ſagt: Es ſey gewiß, der Wirkung nach, einerley, ob für Einheimiſche rohe Waaren weniger Geld in das Land gebracht würde, oder ob man für fremde mehreres aus dem Staate verſendete. So viel hingegen den Einwurf wegen des Anbaues der rohen Waaren beträfe; ſo wären diejenigen unter dieſen, welche in dem Lande erzeuget werden, entweder von gleicher, oder von geringerer Güte, als die fremden. In erſtem Falle würden die Verleger der Manufakturen und die Handwerksleute dieſelben bey ihrem Gewerbe für die fremden erwählen, geſetzt auch, daß die Einwohner des Landes, durch ein Vorurtheil, die aus fremden rohen Waaren verfertigten Feilſchaften denjenigen, ſo aus den einheimiſchen Früchten zubereitet worden, vorzuziehen gewohnt wären. Denn indem für die im Lande erzeugten rohen Waaren weniger an Fracht und Zöllen, als für die fremden, bezahlet werden dürfte, ſo müßte dieſes deren Wohlfeile, und, durch eine natürliche Folge, einen geringern Preis der daraus zubereiteten Feilſchaften wirken. Andern Theils könnten die Käufer von dieſen keinesweges errathen, ob ſolche aus fremden oder einheimiſchen rohen Waaren verfertiget worden ſind. Folglich ſtünde alsdenn dem Anbaue der rohen Waaren im Lande nichts im Wege. Wofern hingegen dieſe den fremden an Güte weichen müßten; ſo würde ſolcher Mangel entweder von der Schuld der Beſitzer von unbeweglichen Gütern, oder von der innerlichen Beſchaffenheit des Landes herrühren. So unmöglich es nun in letzterm Falle wäre, dasjenige von der Natur zu erzwingen, was ihre Mißgunſt verſaget hat; ſo leichte wäre es einem Regenten möglich, wenn das erſtere ſich ereignete, durch weiſe Verordnungen ſeine Unterthanen in der Verbeſſerung des gedachten Anbaues zu unterrichten (c). Und ein ſolches Verfahren würde der Klugheit weit gemäßer ſeyn, als wenn daſſelbe unterlaſſen, und, ſtatt deſſen, die Verarbeitung fremder roher Waaren in den einheimiſchen Manufakturen eingeſchränket oder gar verbothen werden wollte. Noch geringere Mühe aber würde es dem Regenten koſten, wenn die rohen Waaren in ſeinem Staate zwar in der erforderlichen Güte, nicht aber in genugſamer Menge hervorgebracht würden; denn er dürfte nur ſeine Unterthanen zu dem mehrern Anbaue dieſer oder jener rohen Waare durch den Zwang (d) anhalten. Jedoch möchte dieſer nur alsdenn ſtatt finden, wenn nicht andere Früchte mit gröſſerm Gewinſte von ihnen erbauet werden könnten, oder

wenn

wenn dergleichen Waaren nicht in geringerm Preiſe aus fremden Staaten erkaufet werden möchte.

(a) Nähmlich der Verfaſſer des Buchs: Les Interéts de la France mal entendus.

(b) In ſeiner neuen Abhandlung von den Steuern, §. 50.

(c) Ich habe davon in dem Art. Landwirthſchaft ausführlich gehandelt.

(d) Prämien oder Belohnungen thun in dergleichen Fällen beſſere Wirkung, als der Zwang.

§. 14.

Was iſt aber von der Pracht und Ueppigkeit zu halten, welche mit goldenen und ſilbernen Zeugen, Treſſen und Spitzen, ſo im Lande, aber aus fremden Golde und Silber, verfertiget werden, getrieben wird? Der vorhin gemeldete franzöſiſche Schriftſteller, welcher überhaupt ſeinen Eifer wider die Pracht bezeiget, will auch dieſe Art der Ueppigkeit nicht billigen. Die beſonderen Urſachen, ſo er diesfalls anführet, gehen dahin: Es habe, wie er nicht läugnen wolle, in den ehemaligen Zeiten, die Ausfuhre von dieſen Waaren aus Frankreich ſothanem Staate einen beträchtlichen Gewinſt zugewendet. Dermahlen hingegen habe es mit gedachter Ausfuhre eine ganz andere Beſchaffenheit. Man habe die Kunſt, dergleichen Waare zuzubereiten, in andern Staaten ebenfalls erlernet, und in Uebung gebracht. Und dieſelben hätten zugleich die Einfuhre der franzöſiſchen Feilſchaften von gedachter Gattung verbothen. Es ſey demnach dem Königreich Frankreich nur noch der Schleichhandel übrig, durch welchen es dergleichen Waaren in fremde Länder einflößen könnte. Solcher Handel aber ſey groſſen Beſchwerlichkeiten und vieler Gefahr, ja ſelbſt derjenigen ausgeſetzt, daß durch denſelben der Staat in Krieg verwickelt werden könnte. Es würden ferner diejenigen Metalle, ſo einen Theil des Stoffs von ſothanen Waaren ausmachten, ſtark abgenützet, folglich zu Grunde gerichtet. Und ſelbſt dasjenige, was von ſolchen Arten der Metalle in den damit durchwebten Zeugen, Treſſen und Spitzen unverſehrt bliebe, ſey aus dem Grunde für übel angewendet zu halten, weil ſolche Metalle, wenn ſie in Münzen verwandelt worden wären, die politiſche Macht des Staats würden vergrößert haben. Endlich verurſachten ſothane Waaren eine Theurung, weil die auf dieſelben verwendete Arbeit weit theurer, als jede, ſo mit Verfertigung anderer Waaren ſich beſchäftigte, bezahlet würde.

Dieſe Gründe ſucht Herr von der Lith folgender Geſtalt zu widerlegen. Er ſagt (a): Sofern der Pracht, welcher in den goldenen und ſilbernen Zeugen, Treſſen und Spitzen ſich äuſſert, blos in dem letztern von dem erwähnten Schriftſteller angezeigten Geſichtspuncte betrachtet werden wollte; ſo wäre ſolcher Pracht demjenigen, welcher mit andern verarbeiteten Waaren getrieben wird, noch vorzuziehen. Denn diejenige Arbeit, welche auf Verfertigung der Waaren verwendet wird, theilete denjenigen Perſonen, ſo ſich damit beſchäftigen, eine Nahrung mit, deren ſie vielleicht ſonſt beraubt geweſen wären. Und ſie vermehrete die ſich in dem Staate nährenden, folglich dieſem auf mancherley Art nützenden Perſonen. Von den Hufen eines Landes hingegen könnte die Anzahl nicht vergrößert werden. Folglich könnte die von den Bauersleuten, ſo dieſelben anbauen, nicht ſonderlich wachſen. Je gröſſer demnach bey einer verfertigten Waare, nach

dem Ausdruck des Herrn Hume, das Capital von Arbeit wäre, auf einer deſto gröſſern Höhe zeigete ſich der dem Staate zuflieſſende Gewinſt. Da nun bey den goldenen und ſilbernen Zeugen, Treſſen und Spitzen, der Werth der Arbeit den von aller andern überträfe; ſo müßte auch desfalls der Gewinſt für den Staat gleich hoch anſteigen.

Es dieneten ferner dieſe Gattungen der Feilſchaften gar nicht zur Bequemlichkeit des Lebens. Dieſe Urſache, und die Koſtbarkeit ſolcher Feilſchaften, verurſachten mithin an und für ſich, daß eigentlich nur die Reichen einen beträchtlichen Aufwand in demſelben machten. Folglich würde vornehmlich eben durch ſolche der Umlauf des Geldes und deſſen Zufluß in die Hände vieler Armen gewirket. Sofern hingegen Leute von geringerm Vermögen den diesfallſigen Pracht der Reichen nachahmeten; ſo verdienete ihre Thorheit allerdings die ihnen von dem hohen Werthe ſolcher Waaren zugezogene Strafe: eine Strafe, welche erwieſener maßen dem Staate zum Nutzen gereichte.

Wahr wäre es, daß manche, deren vornehmer Stand ihr Vermögen weit überſtiege, durch denſelben öfters gezwungen würden, es andern an ſolcher Gattung des Prachts gleich zu thun, oder doch wenigſtens ihnen nahe zu treten. Und dieſes wäre allerdings ein Uebel, welches aber für geringer angeſehen werden möchte, als wenn den Perſonen von vornehmen Stande der Pracht mit den im Lande verfertigten erſtgemeldten Gattungen der Waaren unterſagt, oder in ziemlichen Grade eingeſchränket werden wollte.

Dem fernern Angeben des erwähnten franzöſiſchen Schriftſtellers, als ob ein groſſer Theil derjenigen Metalle, ſo von den erwähnten Waaren einen Theil des Stoffs ausmachten, gänzlich verloren gienge, widerſpräche die Erfahrung. Denn es meldete der Baron von Schröter (b), daß, wenn ſothane Feilſchaften veralteten, ſie wiederum ausgebrannt, und als ander Silber und Gold durch die Scheidung wieder gebraucht würden, und der Verluſt gar wenig ſeyn möchte.

Mit noch gröſſerm Ungrunde behauptete gedachter Schriftſteller, daß von den erſtangezeigten Waaren nur etwas weniges, und zwar blos durch einen Schleichhandel, in fremde Länder verkauft werden könnte. Denn allen Staaten, worin dieſe Gattungen der Feilſchaften verfertiget werden, ſtünde der Weg in dem größten Theile von Deutſchland, von Italien, ingleichen in Portugal, Spanien, Pohlen und Rußland offen, in welchen die Einfuhre ſothaner Waaren durch kein Verboth unterſaget wäre.

Sofern demnach nur ein mäßiger Theil von dieſen auſſerhalb Landes verführet würde; ſo würde durch eben den hohen Preiß, um welchen die auf dieſelben verwendete Arbeit bezahlet zu werden pflegte, derjenige geringe Verluſt in reichem Maaße erſetzet, welcher an dem Golde und Silber ſich äuſſerte, das in die im Lande getragenen gedachten Waaren gewirket worden wäre.

Es müßte mithin ſeines Erachtens auch in Anſehung dieſer Waaren alles dasjenige beobachtet werden, was er vorher von dem Prachte behauptet habe, welcher ſich in ſolchen Waaren zeiget, die aus fremden rohen Waaren im Lande zubereitet worden ſind. Und ſofern diesfalls eine Ausnahme Statt finden möchte, ſo wäre ſie blos zu Gunſten ſothaner Waaren zu machen. Es dürften nähmlich dieſe gar mit keiner Auflage beſchweret werden, beſonders wenn die einen Theil des Stoffs von denſelben ausmachende Seide ſelbſt im Lande erzeuget würde.

Der

Der Herr von Juſti iſt gleicher Meinung (c). Er ſagt: Es wäre zwar gewiß, daß bey Tragung der goldenen und ſilbernen Borden ſehr viele Theilgen davon auf die Erde fielen und verloren giengen, und die Vergoldung der Holzarbeiten und der geringern Metalle, die nicht feuerbeſtändig ſind, könnte nicht wieder mit Nutzen davon abgebracht werden, und gienge mithin gleichfalls verloren. Allein ſeinem Erachten nach betrage dieſer Verluſt des Goldes und Silbers ſehr wenig. Die auf das ſtärkſte abgetragenen Borden, wenn man eine Probe machte, und ſie zugleich mit ganz neuen ausbrennete, gäben auf das Pfund kaum ein Loth weniger als die neuen: und der ganze Verluſt betrage alſo auf den Centner etwan drey Pfund. Eben ſowohl könnte die Vergoldung der Holzarbeiten und der Metalle durch das Abſchaben und andere chymiſche Arbeiten gleichfalls wieder größten Theils zu gut gemacht werden. Er hätte geſehen, daß die Juden dergleichen alte ganz unbrauchbare Holzarbeiten um ein ziemlich Geld gekauft, und gar wohl zu nutzen gewußt hätten, daß alſo auch hier derjenige Theil, ſo daran gänzlich verloren gienge, gar wenig betrage. Wenn man hingegen erwägete, was für eine Menge Menſchen ſich durch dergleichen Arbeiten ernähreten, und was dieſes Gewerbe wieder für Einfluß in den Zuſammenhang des ganzen Gewerbes des gemeinen Weſens hätte; ſo ſähe er nicht, daß ein ſolches Verboth für die Wohlfahrt der Republik mehr zuträglich ſey, als wenn man dergleichen Arbeiten und Gewerben ihren freyen Lauf ließe, zumahl, da es ſo mäßige Arten der Pracht und der Verſchwendung wären, daß ſich ſo leicht niemand dadurch ins Verderben ſtürzen würde. Wie denn auch dieſe Pracht ſelten von jemand anders ausgeübet würde, als welche das Vermögen darzu hätten; mithin der Nutzen eines ſolchen Verboths nicht ſehr groß ſeyn würde; den reichen Leuten aber die Freyheit in Gebrauch ihres Vermögens einzuſchränken, wäre zwar der republicaniſchen Regierungsform gemäß, ſtimmete aber ſehr wenig mit der Natur der Monarchie überein.

(a) In der neuen Abhandlung von den Steuern, §. 51.

(b) In ſeiner fürſtlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. 57. p. 173.

(c) S. deſſen polit. und Finanzſchriften, 1. Theil, p. 89. und Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 291.

§. 15.

Wird aber die Pracht und Ueppigkeit mit den im Lande verfertigten goldenen und ſilbernen Gefäſſen, wohl ein gleiches günſtiges Urtheil zu gewarten haben? Herr von der Lith iſt der Meinung, daß es damit gewiſſermaſſen eine andere Beſchaffenheit habe, als mit allen übrigen Gattungen deſſelben. Er ſagt (a): Eines Theils verlören die auf ſolche Art verwendeten Metalle durch den Gebrauch weit weniger an dem Gewichte, als diejenigen, welche in Fäden geſponnen und mit Seide vermiſchet würden. Andern Theils aber wäre die Gelegenheit, jene Gattungen der verarbeiteten Waaren außerhalb Landes zu verkaufen, ſeltener, als bey andern, ſo zum Pracht dienen, weil es wohl in keinem Staate an Goldſchmieden fehlete. Es überſtiege ferner der Werth des gediegenen Goldes und Silbers, als des Stoffs ſolcher Waaren, den Preis von der auf deren Verfertigung angewendeten Arbeit

Arbeit vielfältig in hohem Grade. Es machte auch der öfters erwähnte franzöſiſche Schriftſteller den zum Geräthe gewordenen Metallen den Vorwurf, daß dieſelben dafür anzuſehen wären, als ob der Staat deren völlig beraubet wäre. Er thäte aus dieſem Grunde den Vorſchlag, die Zahl der Goldſchmiede in Frankreich in großem Grade zu vermindern. Er widerſpräche ſich jedoch, ſagt Herr von der Lith, hiebey gewiſſermaßen ſelbſt. Denn er verwürfe den Gebrauch derjenigen Werkzeuge, durch deren Hülfe eine einzige Hand bey den Manufakturen eben ſo viele Arbeit verrichtet, als zuvor von vielen Händen geſchehen war. Und dieſes zwar aus der Urſache, weil ſolche Arbeiter bey den Manufakturen, wenn man ſich an ihrer Stelle eines dergleichen Werkzeuges bedienete, nur ein einziges Handwerk gelernet hätten. Mithin müßten dieſelben, wofern ſie, dieſes zu treiben, verhindert würden, aller Nahrung ſich beraubet ſehen. Würden demnach, ſagt Herr von der Lith, nicht diejenigen Goldſchmiede, welchen man verböthe, die Ausübung ihrer Kunſt fortzuſetzen, ein gleiches Schickſal haben, als ſothane Arbeiter bey den Manufakturen?

Zwar würden wohl die Goldſchmiede eben ſo geſchickt ſeyn, Stahl und Meßing, als Gold und Silber, zu verarbeiten. Jedoch wäre es bekannt, daß nicht alles goldene und ſilberne Geräthe zum eigentlichen Gebrauche, ſondern vieles zum bloßen Prachte angewendet würde. Es würde mithin die Einſchmelzung der goldenen und ſilbernen Gefäße die von dem franzöſiſchen Schriftſteller angegebene Wirkung, daß durch dieſelbe die Stahl- und Meßingmanufakturen in großen Flor kommen müßten, keinesweges in dem von ihm vermutheten Grade haben. Folglich würden nicht alle Goldſchmiede mit der nunmehrigen Verarbeitung des Stahls und Meßings ſich hinlänglich nähren können; geſetzt auch, daß ihnen dieſelbe wider den Willen der ſonſtigen Stahl- und Meßingarbeiter verſtattet würde.

Die Verwandlung des goldenen und ſilbernen Geräthes in Münzen, würde in den Ackerbau, in die Manufakturen und die Handlung, in ſofern einen nützlichen Einfluß haben, als eines Theils ſothanes Geld an die Ackerleute, Verleger der Manufakturen und Kaufleute, um geringe Zinſen ausgeliehen würde; andern Theils aber dieſe Gattungen von Leuten das erhaltene Darlehen zu Verbeſſerung ihres Gewerbes anwendeten. Allein es würde ein großer Theil von den Beſitzern des goldenen und ſilbernen Geräthes diejenigen Münzen, ſo ſie für dieſes aus den Münzſtätten erhielten, nicht wieder ausleihen wollen. Vielmehr würden ſothane Eigenthümer mit dem Gold und Silber, ſo bisher unter der Geſtalt der Gefäße ihrem Prachte gedienet hätte, zur Zeit, da es die Geſtalt der Münzen angenommen, eine andere Gattung ihres Prachts unterſtützen wollen. Und einige von ſolchen Leuten würden ihrer Wolluſt mit dieſem Gelde eine mehrere Nahrung reichen. Die Mittel aber, ſothane Pracht oder die Wolluſt zu nähren, würden wohl vielfältig aus fremden Ländern herbeygeſchaft werden. Mithin würde der eigene Staat eines beträchtlichen Theils von demjenigen Schatze beraubet werden, zu welchem ihm das goldene und ſilberne Geräthe bisher gedienet hätte.

Wenn auch alles ſolches Geld im Lande verbliebe, und der Umlauf davon durch den ganzen Staat ſich erſtreckte; ſo würden freylich zwar

die

die Zinſen im Lande auf einen beträchtlichen Grad herabfallen; hingegen würde aber ſothaner Umlauf auf der andern Seite die Handlung, beſonders mit einheimiſchen verarbeiteten Waaren, einigermaſſen ſchwächen. Denn es wäre bekannt, daß die Theurung aller Feilſchaften in einem Lande mit deſſen Reichthume wachſe, und beſonders der Arbeitslohn dadurch ſehr erhöhet werde. Dieſe Erhöhung aber verminderte, durch die aus ſolcher entſtehende Vertheurung der Waaren, die Gelegenheit zu deren Verkauf in fremden Staaten.

Wenn auch ferner die ehemahligen Eigenthümer der goldenen und ſilbernen Gefäße das ihnen für dieſe aus den Münzſtätten zugefloſſene Geld alles bereit hielten, um ſolches an die Ackerleute, Verleger und Manufakturen und Kaufleute auszuleihen; ſo würden dieſe ſich alsdenn nicht in genugſamer Menge einfinden, um alle dieſe Summen als Darlehen anzunehmen. Denn ſofern der Ackerbau an vielen Orten nicht alle mögliche Höhe erreichet hätte; ſo rührete ſolches meiſtentheils nicht daher, daß die Landleute Mangel an Gelde, ſondern vielmehr Mangel an der Kenntniß von den Vortheilen litten, durch welche der Ackerbau verbeſſert werden könnte. Die Manufakturen erforderten Leute, ſo die bey dieſen nöthige Arbeit verſtehen, nebſt Verlegern, welche unterrichtet ſind, an welchen Orten die verarbeiteten Waaren mit dem meiſten Gewinſte verkauft werden können. Und die Ausbreitung der Handlung überhaupt erheiſchte mehrere Waaren und mehrere Gelegenheit, dieſelben mit Vortheil an andere zu überlaſſen. Dieſe Gelegenheit, dieſe Leute, und dieſe Waaren aber würden durch die Verwandlung des Silbergeſchirrs in Münzen keinesweges auf einmahl hervorwachſen. Ein Regent hätte demnach vornehmlich die ſonſtigen Mittel zu gebrauchen, wodurch der Flor des Ackerbaues, der Manufakturen und der Handlung befördert werden kann. In dem Falle es nun nöthig wäre, dieſen Mitteln noch beträchtliche Summen Geldes hinzuzufügen; alsdenn könnte, wie es ſcheinen möchte, dasjenige, in welches das goldene und ſilberne Geräthe verwandelt worden, den erwähnten Gattungen des Gewerbes die ſtattlichſte Hülfe leiſten. Jedoch einem Regenten, welcher durch die Beförderung von dieſen, ſeine für die Wohlfahrt des Staats Sorge tragende Weisheit an den Tag legete, würde dieſe auch weit leichtere Wege zeigen, die zu ſothanem Endzwecke erforderlichen Geldſummen, welche ſich ohnehin nicht allzuhoch erſtrecken könnten, in ſeine Hände zu bekommen. Er würde mithin nicht nöthig haben, eines ſeinen Unterthanen ſo unangenehmen Mittels ſich zu bedienen, als eine in Friedenszeiten abgezwungene Veränderung des gedachten Geräthes in Münzen ſeyn würde.

Es wären demnach nur die Kriegszeiten, in welchen dieſe, nach den Regeln der Klugheit, vorgenommen werden möchte. Und zwar blos in dem Falle, in welchem eine mäßige Vermögensſteuer, die Herbeyſchaffung aller nöthigen Kriegsunkoſten zu bewirken, nicht hinreichend ſeyn möchte.

Bey Ergreifung dieſes neuen Hülfsmittels, wäre dasjenige zu beobachten, was oft erwähnter franzöſiſcher Schriftſteller desfalls angerathen hat. Es wäre nähmlich den Beſitzern des goldenen und ſilbernen Geräthes, welches in die landesherrliche Münze gebracht werden müßte, allerdings zu verſtatten, einen in der Verordnung genau zu be-

beſtimmenden ſolchen Theil von demſelben zurückzubehalten, welchen eines jeden Stand erforderte. Andern Theils hätte der Landesherr das aus den verarbeiteten Metallen geprägte Geld, als ein Anlehen, gegen niedrige Zinſen, zu ſeinen Händen zu nehmen. Nach geendigtem Kriege aber, wären ſolche Summen, ſo bald es ohne ſonderliche Beläſtigung der übrigen Unterthanen geſchehen möchte, den Darleihern richtig heimzuzahlen.

Soferne nun ſothanes goldene und ſilberne Geräthe, zu ſolcher Zeit, in ſolchem Falle, und zu ſolchem Endzwecke, angewendet würde; ſo brächte es dem Staate, der Wirkung nach, eben ſo große Vortheile, als wenn der Regent ſelbſt Schätze von ſothanen Metallen aufgeſparet hätte. Denn es wäre derſelbe, bey einem ſolchen Verfahren, von der Nothwendigkeit befreyet, ſeine Unterthanen durch übermäßige Steuern allzuſehr zu beſchweren, oder von Fremden große Geldſummen, gegen hohe Zinſen, zu entlehnen, oder endlich, in Ermanglung beyder letztern Hülfsmittel, vor ſeinen Feinden zu unterliegen. Zu gleicher Zeit würden die Beſitzer des erwähnten Geräthes daſſelbe ihrem Beherrſcher mit gutem Willen überlaſſen. Wenigſtens würden ſie ſolches Geräthe lieber auf einige Zeit entbehren, als eines beträchtlichen Theils ihres baren Geldes, bey einer ihnen außerdem aufzulegenden höhern Laſt der Steuern, oder bey Entrichtung einer Brandſchatzung an die Feinde, auf alle Zeiten ſich beraubet ſehen wollen.

Der erwähnte Nutzen wäre jedoch nicht der einzige, welcher einem Staate aus einer alſo gearteten Anwendung der in den Händen der Unterthanen befindlichen goldenen und ſilbernen Gefäße erwächſet. Auch außerdem würde dieſe verſchiedene beträchtliche Vortheile bringen. Selbſt in dem Falle, in welchem der Krieg in das feindliche Land übergewälzet wird, litte das eigene einen nicht geringen Verluſt an barem Gelde und an dem Gewerbe ſeiner Unterthanen. Durch die Verwandlung des goldenen und ſilbernen Geſchirrs in Münzen aber, würde dieſer Verluſt in großem Maße, ja vielleicht mit Wucher, wieder erſetzet, indem ein ſolcher neuer und wichtiger Zufluß an Gelde einen neuen Antrieb und Aufmunterung zum Fleiße in dem Staate wirken müßte. Aus dieſer Urſache hätte Herr Hume (b) behauptet, es ſey der Vortheil, den Frankreich aus der großen Menge des in den Privathäuſern ſeiner Einwohner befindlichen ſilbernen Geſchirrs in öffentlichen Nothfällen gewinne, zu offenbar, als daß man ihn ſtreitig machen könnte. In ſo lange hingegen eine große Anzahl der koſtbaren Metalle die Form der Gefäße behielte, verurſachete ſolches, nach eben dieſes Engländers Anführen, eine Wohlfeile der Arbeit und der Lebensmittel.

Derſelbe ſähe demnach eben dasjenige, was der franzöſiſche Schriftſteller als eine beſchwerliche Krankheit des Staatscörpers von Frankreich angebe, mit Grunde für ein Mittel an, welches dieſem eine beſondere Stärke verliehe.

Da auch noch überdies viele Leute in den Stand kämen, durch Verfertigung goldener und ſilberner Gefäße ſich hinlänglich zu nähren; ſo glaubte Herr von der Lith, daß derſelben in keinem Staate die mindeſten Schranken zu ſetzen wären.

Herr von Juſti heget hierin eine andere Meinung. Er ſagt (c): Ob zwar hier, die Republik von ihrem Reichthum nichts verliere,

indem die Beſitzer nichts als das Arbeitslohn einbüßten; ſo wäre es doch gewiß, daß dadurch ſo viel Gold und Silber in dem gemeinen Weſen gleichſam todt liege, und in dem Gewerbe der Einwohner keinen Nutzen ſchaffe. Es hätte der Herr von Ludwig (d) einſtmahls davon gehandelt, und die Summe des Goldes und Silbers ſehr hoch angegeben, die auf dieſe Art für das Gewerbe der Republik ganz unbrauchbar würden. Es wäre wahr, wenn man erwägete, daß ein jeder anſehnlicher Militair- und Civilbediente, daß jeder Graf und Freyherr, ja alle bemittelte Edelleute, eine Art von Silberſervice hätten, und daß ſo gar alle vermögenden Leute bürgerlichen Standes ſilbernes Geräthe und Gefäße hätten; ſo müßte eine unermeßliche Summe herauskommen, die für das Gewerbe des Landes ohne vielen Nutzen müßig liegen bliebe. Es wäre gewiß, daß dieſes der Wohlfahrt des gemeinen Weſens nicht zuträglich wäre, und es wäre zu wünſchen, daß man dieſe Art des Prachts einſchränken könnte. Allein er könnte dem ungeachtet kein ausdrückliches Verboth deshalb für rathſam finden. Solche Verbothe, zumahl, wenn dasjenige abgeſchaffet werden ſollte, was man einmahl hätte, erweckten großes Mißvergnügen, und die wider die Contravenienten anzuordnende Aufſicht und Unterſuchungen wären nicht ohne Nachtheil für das gemeine Weſen. Ueberdies könnte man niemand zwingen, daß er ſein Geld ſo ſchlechterdings in dem Gewerbe umgehen läßt, oder auf Zins auslehnet. Wie viel bar Geld läge nicht allemahl aus Beſorgnis und Mißtrauen und aus andern Abſichten im Kaſten verborgen. So weit wäre unmöglich alles zu treiben, wie es der Wohlfahrt des Staats auf das allergenaueſte gemäß wäre. Die goldenen und ſilbernen Geräthe und Gefäße hätten auch in das Gewerbe des gemeinen Weſens ihren Einfluß und Nutzen. Die Gold- und Silberarbeiter lebten von deren Verfertigung, und da ſich die Mode veränderte, ſo würde es öfters umgearbeitet, und einerley Stück Silber gebe mehr als einmahl Nahrung.

Dennoch wäre es für die Wohlfahrt der Republik rathſam, die Sache, ſo viel als möglich, einzuſchränken. Zu dieſem Endzweck würde aber eher eine von dergleichen goldenen und ſilbernen Gefäßen und Geräthſchaften zu entrichtende jährliche Abgabe, als ein Verboth, dienlich ſeyn. Man ſollte die Beſitzer jährlich von dem innerlichen Werth fünf Procent Abgabe entrichten laſſen, und zu dem Ende die Stempelung ſolcher Gefäße einführen, ſo würden ſich vielleicht viele bedenken, ehe ſie auf dieſe Art des Prachts verfielen, und ſie würden dafür erwählen, ihr Geld nutzbar anzulegen, als es müßig liegen zu laſſen, und es noch dazu jährlich zu verzinſen (e).

(a) Am angeführten Orte, S. 52.

(b) In ſeinen Abhandlungen von dem Gleichgewichte der Handlung und von dem öffentlichen Credit.

(c) In ſeinen polit. nnd Finanzſchriften, p. 90. u. f.

(d) In den hälliſchen Anzeigeblättern.

(e) Obgleich Herr Lütken kein Vertheidiger der Pracht, Ueppigkeit und Verſchwendung iſt; ſo ſagt er doch im kopenhagiſchen Magazin, I. Band, 4. Theil, 1. Cap. p. 13. daß, weil die Gold- und Silberarbeit wohl das beſte oder

kleinſte

kleinſte Uebel ſeyn dürfte, ſo unter allen zur Verſchwendung dienlichen Sachen eines Landes anzutreffen wäre; es wohl am rathſamſten ſeyn würde, dieſe Arbeiten keiner Schatzung zu unterwerfen; denn für Silber und Gold könnte man noch im Fall der Noth, entweder einen Soldaten werben, oder ſich den Feind vom Halſe kaufen.

§. 16.

Bisher haben wir die allgemeinen Grundſätze vorgetragen, aus welchen alle beſondere Arten der Ueppigkeit, und alle ſich dabey ereignenden Vorfälle, ſich leicht entſcheiden laſſen. Andere (a), wenn ſie unterſuchen, ob die Ueppigkeit einem Staate nachtheilig oder vortheilhaft ſey, haben dabey das Verhältniß zum Grunde geleget, in welchem die Ueppigkeit ſich mit den Umſtänden der Nation, mit den Arten ihrer Producte, und mit den Umſtänden und den Producten der benachbarten Völker befindet; und haben den Satz angenommen, daß der Luxus dem Wohlſtande einer Nation nachtheilig oder vortheilhaft ſeyn könne, je nachdem er mehr oder weniger einheimiſche Producte ihres Bodens und Gewerbes, mehr oder weniger Producte und Gewerbe des Ausländers verbrauchet; und daß er mehr oder weniger Gegenſtände habe, nachdem die Nation mehr oder weniger reich iſt. Die Holländer, ſagen ſie, dieſe Factors und Markthelfer der Nationen, müßten alſo wohl ihrer alten Sparſamkeit getreu bleiben, ohne die ſie die Laſten ihrer Schiffe nicht ſo wohlfeil verkaufen, noch die Waaren aus einem Welttheile in den andern verfahren könnten. So würden die Schweitzer, wenn ſie auch aus Frankreich und Italien Weine, goldene und ſeidene Stoffe, Gemählde, Statüen und Juwelen genug bekommen könnten, doch aus ihrem unfruchtbaren Boden nichts nehmen können, das ſie dagegen an die Fremden verhandelten; ein großer Grad des Luxus würde ihnen alſo nicht eher erlaubt ſeyn, als bis ihr Gewerbe erſetzte, was ihnen an Landesproducten fehlet. Geſetzt, daß Spanien, Portugall, Frankreich, den Ackerbau vernachläßigten, und die Manufakturen von der erſten und zweyten Nothwendigkeit liegen ließen; ſo würden doch dieſe Reiche immer noch im Stande ſeyn, einen großen Luxus auszuhalten. Portugall behielte an ſeinen Bergwerken in Braſilien, an ſeinen Weinen, und an ſeinen africaniſchen und aſiatiſchen Colonien, noch allemahl Waaren genug für die Fremden, und fände noch allemahl unter den reichen Nationen einen Platz. Spanien, ſo wenig es ſich auch in ſeiner Hauptſtadt und in ſeinen Colonien mit Arbeitſamkeit und Cultur abgebe, hätte doch noch immer Producte genug aus den fruchtbaren Ländern, die es in beyden Welttheilen beherrſchet, und die reichen Bergwerke in Mexico und Peru blieben unerſchöpfliche Quellen für den Luxus des Hofes und des Aberglaubens. Frankreich, wenn es auch ſeine Manufakturen von der erſten und zweyten Nothwendigkeit, wenn es auch ſeinen Ackerbau in Verfall gerathen ließe, hätte noch reiche Zweige der Handlung genug; die Handlung nach Indien, der Zucker, Coffee aus ſeinen Colonien, ſeine Oehle und Weine, wären noch Sachen genug zur Umtauſchung mit den Fremden, noch Mittel genug zum Luxus; ja, es könnte ihn noch von ſeinen Moden unterhalten. Dieſe Nation, die ſeit langer Zeit dem übrigen Europa ein Gegenſtand der Bewunderung geweſen wäre, würde nun auch allgemein nachgeah-

met. Sollte alſo auch der Luxus der Franzoſen in Vergleichung mit ihren Landesproducten und ihren Manufakturen von der erſten und zweyten Nothwendigkeit zu ausſchweifend ſeyn; ſo beugte doch der Luxus ſelbſt ſeinen üblen Folgen vor, er unterhielte eine Menge Modearbeiter, und verzögerte wenigſtens den herbeyeilenden Untergang.

Dieſes Lehrgebäude kann unmöglich Beyfall finden. Was können einem Staate ſeine viele Landesproducte und Reichthümer helfen, wenn ſie zur Umtauſchung, für ausländiſche, zur Ueppigkeit dienende Waaren, angewendet werden? Was hat Spanien für Vortheil, daß es, wie Herr Lütken ſchreibet (b), jährlich hundert und zwanzig Tonnen Goldes aus Indien erhält, wenn hundert und neunzehn davon wieder zu ſeinen arbeitſamen Nebenbuhlern, und manchmahl zu ſeinen Feinden, aus dem Lande gehen müſſen? Wie kann eine Ueppigkeit gut geheißen werden, die mit ausländiſchen Waaren getrieben wird, da ſie den Fleiß und die Arbeitſamkeit der Unterthanen darniederſchläget, den Nahrungsſtand zu Grunde richtet, und, indem ſie die Landesproducte dagegen vertauſchet, den Reichthum des Landes andern Völkern zuwendet? Ja, wenn auch die Manufakturen im Lande in noch ſo einem guten Stande ſind, ſo müſſen ſie doch zu Grunde gehen, wenn man ſich mit derſelben Waaren nicht begnügen läßt, ſondern ſeine Ueppigkeit mit ausländiſchen ähnlichen Waaren treiben will. Als die Engländer die Einfuhre der aſiatiſchen ſeidenen Stoffen in ihrem Reiche zuließen, giengen die Weiber nach Holland, Flandern und nach Frankreich, ſo daß die Häuſer ganzer Straßen in Spittlefield wüſte ſtunden, bis die Einfuhre dieſer ſeidenen Zeuge verbothen ward. Nun werden in England über zwölf tauſend Menſchen durch die Seidenmanufakturen unterhalten. Frankreich hat den Gebrauch aller indianiſchen verarbeiteten ſeidenen Stoffen, Bänder, aller indianiſchen Zitzen und bunten Cattune verbothen, damit die Arbeit ihrer eigenen Manufakturen nicht geſchwächet werden möchte. In gleicher Abſicht ſind in den königlichen preußiſchen Staaten viele, beſonders zur Ueppigkeit dienenden ausländiſchen Waaren verbothen, als: fremde Spielcarten, ſelbſt wenn ſie ſchon gebraucht ſind; alle fremden ſeidenen Zeuge, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen; alle fremden ſeidenen Manns- und Frauensſtrümpfe; Eingange und andere fremden gemahlten, gedruckten, geſtreiften oder gefärbten, ganz und halbleinenen Zeuge; das ſächſiſche Porcellain; fremdes unächtes Porcellain oder Fayance; fremde Sammete und Velpe; fremde halbſeidenen und halbwollenen Waaren und Baumbaſte; fremde, wollene, gewebte und geſtrickte Strümpfe, Handſchuhe und wollene Hüte; fremder Rauch- und Schnupftoback, fremde Tobackspfeifen; fremde Tapezereyen und papierne Tapeten; leoniſche Treſſen; fremde Tücher und wollene Waaren; fremde ganz- und halbwollene, auch ganz- und halbbaumwollene, ingleichen halbleinene und halbwollene oder halbbaumwollene Zeuge; fremder gedruckter und gemahlter Zitz und Cattun, auch baumwollene Hals- und Schnupftücher; fremder Zucker und Syrop; fremde Zuckerbilder ꝛc. Andere fremde Waaren ſind, zum Beſten der innländiſchen Manufakturen, zwar nicht ganz verbothen, aber doch hoch impoſtiret, als: Agremens, Broderien zu Manns- und Frauenskleidern, brüſſeliſche cameelhaarne Barracane und cameelhaarne Plüſche, ganz und halbſeidene Camelotte, holländiſche Leinwand,

wand, Gaze, Cambraytuch, Schleier, Klare und Flohre, ſeidene Mannsmützen, goldene und ſilberne Treſſen und Chamerirung ꝛc. (c) Dieſe Staaten von England, Frankreich und Preußen, die ich nur als Beyſpiele angeführet, haben nun Landesproducte und verarbeitete Landeswaaren genug, die ſie gegen ausländiſche Waaren zur Ueppigkeit vertauſchen könnten; allein ſie thun es nicht, ſondern ſie verbiethen die ihren eigenen Manufakturen ſchädlichen Waaren, oder ſuchen wenigſtens durch einen hohen Impoſt die Einfuhre derſelben zu verhindern.

(a) Als der Verfaſſer des Verſuchs über den Luxus, p. 22. u. f.

(b) Im kopenhag. Magazin, 1. Band, 2. Theil, 2. Cap. p. 17.

(c) Ein weitläuftiges Verzeichnis davon findet man in der Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, p. 408. u. f.

§. 17.

Unerachtet die vorgetragenen allgemeinen Polizeygrundſätze in Anſehung der Ueppigkeit ſo beſchaffen ſind, daß ein Staat, der ſeine Aufmerkſamkeit und Geſetze auf dieſe Art einrichtet, gar nicht zu befürchten hat, daß die Ueppigkeit das Verderben des gemeinen Weſens verurſachen werde; ſo macht doch die Verſchiedenheit der Regierungsform in dieſen Grundſätzen eine Aenderung, und dieſe oder jene Regierungsform hat Urſache, die an ſich ſelbſt unſchädlichen Arten der Ueppigkeit mehr einzuſchränken. Es iſt unſtreitig, daß ſich die Geſetze eines jeden Staats nach ſeinem beſondern Weſen und Natur richten müſſen. Da nun die verſchiedenen Regierungsformen ſo viel beſondere Naturen der Staaten ſind; ſo müſſen auch die Geſetze von der Ueppigkeit mit der beſondern Natur eines jeden Staats übereinkommen.

§. 18.

Wir wollen zuerſt die Democratie betrachten. Dieſe beſtehet in der Gleichheit der Bürger; und je vollkommener dieſe Gleichheit erhalten wird, deſto glücklicher und dauerhaftiger wird die Republik ſeyn. Eben ſo iſt es dem Weſen der Democratie gemäß, die Bürger zu der Tugend der Sparſamkeit anzuhalten; weil auch der Vorzug in dem äußerlichen Aufwand und in der Verſchwendung der vollkommenen Gleichheit der Bürger nicht gemäß iſt. Man ſiehet alſo leicht, daß es mit der Natur der Democratie nicht übereinſtimmet, die Ueppigkeit in derſelben zuzulaſſen; und auch diejenigen Arten der Ueppigkeit, die nach den vorhin feſtgeſetzten Grundſätzen unſchädlich ſind, können nicht wohl in der Democratie Statt finden, oder müſſen wenigſtens ſehr eingeſchränket werden. Je mehr die Ueppigkeit in einem Staate herrſchet; je mehr werden die Bürger genöthiget, ihr Privatintereſſe zum hauptſächlichſten Augenmerk zu nehmen, um es andern in dem Aufwande gleich zu thun, und die Ueppigkeit unterhalten zu können. Dieſe Folge der Ueppigkeit kann man keinesweges läugnen. Wenn dieſes Privatintereſſe eines jeden einzeln Bürgers in der Monarchie mit dem gemeinſchaftlichen Beſten gar wohl verträglich iſt; ſo verhält ſich die Sache ganz anders in der Democratie. Ein jeder iſt hier zugleich Souverain und Unterthan; und ſo wie er die Eigenſchaft, an der oberſten Gewalt Theil zu nehmen, allemahl höher ſchätzen wird, als die Seite, von welcher er ſich

als einen bloßen Unterthan betrachtet; ſo muß er auch allemahl das gemeinſchaftliche Beſte ſeinem Privatintereſſe vorziehen; weil ſonſt ſeine Theilnehmung an der oberſten Gewalt bald verloren gehen würde. So bald die Bürger in der Democratie ihren beſondern Vortheil dem gemeinſchaftlichen Beſten vorziehen; ſo ſind ſie ſchon auf dem Wege zum Umſturz der Regierungsform und zum Verluſt ihrer Freyheit begriffen. Dieſes lehren alle Beyſpiele von Democratien in der Geſchichte. Wenn man aber die Ueppigkeit in ſolchen Republiken ſehr einſchränkt; ſo wird man nicht allein den Bürgern den Grund ihres Privatintereſſe, ſondern auch die Triebfeder, oder den Keim vieler Begierden benehmen; und da die Menſchen einmahl Begierden und Leidenſchaften haben müſſen; ſo wird man ſie auf den Gegenſtand lenken, den der Staat wünſchet; nähmlich ſich durch große Verdienſte und Tugenden um die Republik verdient zu machen, und dadurch zugleich ihre eigene Ehre und Ruhm zu befördern.

Unterdeſſen muß man doch bey Republiken, die einen großen auswärtigen Handel treiben, hierinnen eine Ausnahme machen. Eine ſolche Republik iſt ſchon von dem großen Grundſatze reiner Democratien, nach welchen ein jeder Bürger das gemeinſchaftliche Beſte ſeinem beſondern Vortheile vorziehen muß, ſehr abgegangen. Der Geiſt der Handlung, welcher im Grunde nichts anders, als der Geiſt des Eigennutzes iſt, verträgt ſich nicht mit der edlen Uneigennützigkeit eines democratiſchen Bürgers. Eine Democratie, die ihre Grundſätze rein bewahren will, muß ihre Bürger gar keinen auswärtigen Handel treiben laſſen. Um ihren Ueberfluß auszuführen, und auswärtige Bedürfniſſe zu erlangen, muß ſie, wie die Epidamner, und andere Democratien des Alterthums, Magiſtratsperſonen ernennen, welche die auswärtige Commercien im Nahmen der Republik führen. Wenn nun eine handelnde Democratie ſchon von ihren Grundſätzen abgewichen iſt, ſo würde ſie widerſprechend handeln, wenn ſie ſolche in Anſehung der Ueppigkeit ſtrenge zum Grunde legen wollte. Sie würde dadurch dem Geiſte der Handlung ſchaden, den ſie einmahl zugelaſſen hat. Wenn diejenigen, ſo ſich durch die Handlung bereichert haben, nicht ihres Reichthums genießen dürften; ſo würde man ihnen die Triebfeder zur Handlung nehmen, oder diejenigen, welche durch die Handlung reich geworden wären, würden ſich in andere Staaten wenden. Eine handelnde Democratie kann alſo ſchwerlich wegen des täglichen Aufwandes der Bürger in ihren Häuſern, und wegen der Kleidung etwas verordnen. Es iſt genug, wenn ſie die Ueppigkeit bey beſondern Fällen und feyerlichen Gelegenheiten einſchränket, die andere in dieſen Fällen zur Nachahmung anreitzen könnten. Solon ſcheinet von den Geſetzen wider die Ueppigkeit in einer handelnden Democratie ſehr geſunde Begriffe gehabt zu haben. Er ſchränkte die Mitgift der Weiber ſehr ein, er gab Geſetze bey der Trauer, bey den öffentlichen Feſten, und die Geräthſchaften des Frauenzimmers auf Reiſen (a); aber er beſtimmte nichts von dem Aufwande der Bürger in ihren Häuſern, und der Beſchaffenheit ihrer ordentlichen Kleidung.

(a) Plutarch im Leben Solons, im erſten Bande des Herrn M. Kinds Ueberſetzung.

§. 19.

Da die Natur der Ariſtocratie inſonderheit eine große Mäßigung des regierenden Adels, ſowohl in ihren äußerlichen Vorzügen, als in ihrem Aufwande erfordert; ſo ſiehet man leicht, daß die Einſchränkung der Ueppigkeit hauptſächlich dieſer Regierungsform eigen iſt. Denn wenn man ſie einmahl dem regierenden Adel nicht geſtattet; ſo iſt es natürlich, daß ſie auch allen andern Claſſen des Volkes nicht erlaubet wird. Die Eigenliebe des Adels würde allzuviel dabey leiden, wenn die reichen Bürger ſich der Pracht und der Ueppigkeit überlaſſen dürften; und der regierende Adel würde ſich in Anſehung des Aeußerlichen gleichſam unter dem Pöbel verlieren, welches wider die natürliche Ordnung in den bürgerlichen Verfaſſungen wäre. Dieſe überhaupt ſehr wenig glückliche Regierungsform ſiehet ſich alſo genöthiget, ſehr ſcharfe Geſetze wider die Ueppigkeit zu machen, und ihren Bürgern wenig Vergnügungen des Lebens zu erlauben (a). Man kann hier nicht einmahl eine Ausnahme machen, wenn eine ariſtocratiſche Republik auswärtige Commercien treibt. Denn die Urſache, weshalb ſie die Ueppigkeit verbiethen muß, werden durch die Commercien nicht aufgehoben. Es iſt dieſes daher allemahl eine Hinderniß, warum dergleichen ariſtocratiſche Republiken ſchwerlich zu blühenden und weit ausgebreiteten Commercien gelangen können, ſo bald ſie andere Völker hierinnen zu Miteiferern haben. Denn es fehlet den ariſtocratiſchen Bürgern an einer der wirkſamſten Triebfedern zu großen Unternehmungen in den Commercien. Vielleicht finden wir hier eine Urſache, warum Venedig und Genua ſo bald ihren großen Handel verloren, als der Weg nach Oſtindien entdecket wurde, und ſich andere Völker auf die Commercien befliſſen; vornemlich aber warum die Venetianer und Genueſer keinen Antheil an den Beſitzungen in America und Oſtindien nahmen, worzu ſie wegen ihrer anſehnlichen Seemacht geſchickter waren, als irgend eine andere damahlige europäiſche Nation.

(a) In Venedig hat man die richtigen Grundſätze der Ariſtocratie in Anſehung der Ueppigkeit ſehr genau vor Augen gehabt. Der Adel iſt daſelbſt wegen ſeines Aufwandes ſehr enge eingeſchränkt. Der Herr von Montesquieu in dem Werk von den Geſetzen, I. Theil, 7. Buch, 3. Cap. hat davon folgende muntere Gedanken: Zu Venedig, ſagt er, werden die Adelichen durch die Geſetze zu einer eingezogenen Lebensart gezwungen. Sie ſind der Sparſamkeit ſo gewohnt, daß nur die Huren ſie dahin vermögen können, Geld von ihnen zu bekommen. Man bedienet ſich dieſes Weges, um den Fleiß zu unterhalten. Die allerverächtlichſten Weibesperſonen verthun daſelbſt Geld ohne Gefahr, da indeſſen ihre Liebhaber das armſeligſte Leben von der Welt führen. Daß dieſe große Einſchränkung des Adels jedoch nur bey ihrem Aufenthalte in Venedig Statt findet, iſt ſchon in dem vorhergehenden angemerket worden. Denn auf dem Lande leben ſie viel freyer; und es giebt Adeliche, die in ihren Landhäuſern eine königliche Pracht zeigen. Die Reichsſtadt Nürnberg, welche, der gemeinen Sage nach, ihre Regimentsverfaſſung von den Venetianern erhalten haben ſoll, iſt nicht mehr das, was es ehedem geweſen, und ihre Commercien und Gewerbe ſind ſeit einem halben Jahrhundert ſehr herunter gekommen. Ein gewiſſer un-

ungenannter Schriftſteller will dieſen Verfall großen Theils der Pracht und Ueppigkeit zuſchreiben, ſo in allen Ständen dieſer Stadt ſehr in die Höhe geſtiegen. S. vier Briefe, darinnen ſowohl der ehemahlig blühende, als ietzo verderbte Zuſtand der Stadt Nürnberg, und ob demſelben wiederum geholfen werden könne, von zweyen Freunden betrachtet wird. 4. Frankfurt und Leipzig, 1759.

§. 20.

Hingegen iſt die Ueppigkeit mit der Natur der Monarchie ganz wohl verträglich. Die Grundverfaſſung der Monarchie läßt unter allen Regierungsformen am meiſten den Unterſchied der Stände und verſchiedener Claſſen und Ordnungen des Volkes zu; und es iſt dieſer Einrichtung gemäß, daß ſich die verſchiedenen Stände auch durch ihren äußerlichen Pracht und Aufwand von einander unterſcheiden. Hier iſt der Monarch der Magnet, der alles an ſich ziehet, und der Mittelpunct, zu dem ſich alles dränget. Die Monarchie iſt eigentlich das Land des Wetteifers um den Vorzug. Jedermann ſuchet ſich hier vor dem andern hervorzuthun. Diejenigen, welche dieſen Vorzug durch Würden und Ehrenſtellen nicht erlangen können, ſuchen denſelben durch ihre Reichthümer und durch ihren Aufwand zu behaupten. Dieſe Begierde nach dem Vorzuge iſt eine überaus mächtige und wirkſame Triebfeder, welche der Monarchie eine ſehr große Kraft und Thätigkeit giebt; und alles geht gut, und der Staat hat alle Stärke und Glückſeligkeit, deren er fähig iſt, ſo lange der Monarch durch weiſe Masregeln keinen andern Grund des Vorzugs Statt finden läßt, als Tugend, Verdienſte, Gelehrſamkeit, Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit. Wenn dieſe Eigenſchaften den Grund des Vorzugs abgeben; ſo ſchadet es dem Staate gar nichts, daß ein jeder hauptſächlich auf ſein eigenes Intereſſe bedacht iſt. Glücklicher Weiſe entſtehet alsdenn aus dem beſondern Intereſſe eines jeden das gemeinſchaftliche Beſte. Die Monarchie hat alſo gar keine Urſache, die Ueppigkeit zu verbiethen. Vielmehr würde ſie ihre allerwirkſamſte Triebfeder, die Begierde nach dem Vorzuge, matt und kraftlos machen, wenn ſie die Ueppigkeit ſehr einſchränken wollte.

Unterdeſſen verſtehet ſich alles dieſes nur von den dem gemeinſchaftlichen Beſten unſchädlichen Arten der Ueppigkeit. Alle Arten der Ueppigkeit alſo, welche der Wohlfahrt des Staats offenbar nachtheilig ſind, können demnach auch in den Monarchien nicht geduldet werden. Auch muß ſich die Monarchie ſehr hüten, daß durch die Ueppigkeit die Nation nicht verzärtelt, und das Kriegesheer von der Weichlichkeit eingenommen werde. Unterdeſſen iſt die Weichlichkeit keine nothwendige Folge aus der Ueppigkeit, ob ſie gleich gar leicht daraus entſtehet. Alles kommt darauf an, daß der Hof und die vornehmſten Generals durch ihr eigen Beyſpiel den Geſchmack in der Ueppigkeit leiten, und nichts zulaſſen, was dieſelbe in eine Weichlichkeit und Verzärtelung verwandeln könnte.

Es können aber auch Monarchien ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß es die Nothwendigkeit erfordert, die Ueppigkeit ſehr enge einzuſchränken und die meiſten Arten, die in andern Reichen unſchädlich ſind, zu verbiethen. Der Zuſtand, welcher dieſes am meiſten erfordert, iſt die allgemeine Armuth der Unterthanen.

die Ueppigkeit, wenn ſie annehmlich ſeyn ſoll, muß eine Tochter des Reichthums im Staate ſeyn; ſie iſt aber eine ſchädliche Mißgeburt, wenn ſie ſich mit der Armuth verbindet. Wollte man ſagen, daß ſich die Ueppigkeit alsdenn von ſelbſt verbiethet; ſo irret man ſich. Viele Arten der Ueppigkeit, und inſonderheit diejenigen, ſo in Ergötzlichkeiten beſtehen, können auch bey der Armuth Statt finden; und wenn die wenigen Reichen in einer Monarchie ſehr der Ueppigkeit ergeben ſind; ſo hat auch dieſes ſeinen ſchädlichen Einfluß in die armen Unterthanen. Sodenn hat eine Monarchie Urſache, die Ueppigkeit ſehr einzuſchränken, wenn ſie wenig Landesproducte erzeuget, womit ſie auswärtige Commercien treiben kann; kurz, wenn ihr eigener auswärtiger Handel von keiner Erheblichkeit iſt. Denn, wenn ſie auch einen ſtarken oeconomiſchen Handel triebe; ſo würde ſie doch wenig dabey gewinnen, wenn durch die Ueppigkeit eine Menge ausländiſcher Waaren im Lande conſumiret würde. Ein Staat, der wenig Landesproducte hat, kann weder der Ueppigkeit Gegenſtände verſchaffen, noch die auswärtigen Waaren der Ueppigkeit balanciren, und in ſolchen Umſtänden iſt die Ueppigkeit allemahl ſchädlich, weil ſie das Land gewiß arm macht.

§. 21.

Die Deſpoterey iſt keine beſondere Regierungsform. Sie iſt weiter nichts, als der höchſte Mißbrauch der Monarchie. Man kann dieſer unſeligen Regierung, welche alle Geſetze der Menſchheit und alle Regeln über den Haufen wirft, über die Ueppigkeit keine Regeln geben. Sie pflegt aber dem ungeachtet natürlicher Weiſe in derſelben zu entſtehen. Je weniger unter dieſer tyranniſchen Regierung ſowohl die Unterthanen, als die Werkzeuge der Tyranney, ihres Lebens und ihrer Güter verſichert ſind; je mehr ſuchen ſie ihre Glückſeligkeit in dem Genuſſe der Ueppigkeit und der Wollüſte in dem gegenwärtigen Zeitpuncte.

§. 22.

Was die vermiſchten Regierungsformen anbetrift, ſo gelten die vorhin feſtgeſetzten Grundſätze nach Masgebung ihrer Zuſammenſetzung auch bey denſelben. Eine aus der Ariſtocratie und Democratie zuſammengeſetzte Regierungsform hat die Ueppigkeit um ſo mehr zu vermeiden, da ſie weder der Natur der einen noch der andern Regierungsform gemäß iſt. Rom hatte eine ſolche vermiſchte Regierungsform; und ſo lange die Ueppigkeit aus ihr verbannet war, ſo war ſie überaus mächtig und glücklich. In den übrigen vermiſchten Regierungsformen, worinnen die Monarchie entweder mit der Ariſtocratie oder Democratie, oder mit beyden zugleich, zuſammengeſetzet iſt, kommt die Zulaſſung oder Vermeidung der Ueppigkeit auf diejenige Regierungsform an, welche das Obergewichte hat. Wenn es der Regierungsform von England nicht zuwider iſt, die Ueppigkeit zuzulaſſen; ſo würde hingegen Pohlen, wo die Ariſtocratie ſo ſtark überwieget, viel glücklicher ſeyn, wenn es die Ueppigkeit ſehr enge einſchränkte.

§. 23.

Nun müſſen wir noch ſehen, auf was Art die dem Staate ſchädliche Pracht und Ueppigkeit am beſten verhindert werden kann. Da es hier hauptſächlich auf die Ueppigkeit mit ausländiſchen Waaren ankommt;

kommt; ſo giebt es zwey Wege, ſolche zu verhindern, nähmlich wenn man die Einfuhr ſolcher Waaren ſchlechterdings und bey Confiſcation oder anderer harten Strafe, durch öffentliche Edicte und Verordnungen verbiethet; oder wenn man auf dergleichen Waaren ſehr hohe Abgaben leget, und worzu die Acciſe die dienlichſte und bequemlichſte Art der Abgaben iſt (a). Welcher von dieſen beyden Wegen der rathſamſte und beſte iſt, ſolches hänget theils von den Umſtänden des Staats, theils von der Beſchaffenheit der Waaren ab. Wenn ein Staat mit dem andern, aus welchem ſolche ſchädliche Waaren kommen, in einem beſonders gutem Vernehmen ſtehet, und Urſache hat, deſſen Freundſchaft auf alle Art und Weiſe zu erhalten; wenn der letztere Staat ebenfalls viele Waaren von erſterm erhält, und man das Wiedervergeltungsrecht zu befürchten hat: ſo pfleget man die ſchädlichen Waaren mit hohen Eingansrechten zu beſchweren; dieſes thut man auch, wenn man die Waaren nicht ganz und gar entbehren kann, weil etwan die innländiſchen Manufakturen noch nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie das ganze Land mit gleichen oder ähnlichen Waaren verſorgen können (b). Sind die ausländiſchen Waaren aber den Manufakturen des Landes offenbar nachtheilig, und es befinden ſich ſonſt keine Bedenklichkeiten dabey; ſo pfleget man ſich des Weges des gänzlichen und öffentlichen Verboths zu bedienen.

(a) S. Herr von der Lith politiſche Betrachtungen von den Steuern, §. 19. und neue Abhandlung von den Steuern, §. 7.

(b) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

Probſtingsgüter.

Inhalt.

§. 1. Begrif dieſer Güter. §. 2 — 10. Beſchaffenheit und Eigenſchaften derſelben.

§. 1.

Probſtingsgüter ſind eine gewiſſe Art Bauergüter, welche die Bauern, ſo daher Probſtingsmänner genennet werden, von einer Probſtey zu Lehen tragen, und derſelben Gerichtsbarkeit unterworfen ſind. Es finden ſich dieſe Güter beſonders im hildesheimiſchen und braunſchweig-wolfenbütteliſchen Lande.

§. 2.

Die Beſchaffenheit dieſer Güter beſtehet in folgendem:

1) Die Beſitzer dieſer Probſtingsgüter ſind in Abſicht derſelben einem beſondern Probſtingsgericht, oder Probſting, unterworfen, welches in der Kirche oder auf dem Kirchhofe jährlich dreymahl gehalten wird. Die Appellation von dieſem Gericht gehet im Braunſchweigiſchen an den Herzog und die fürſtlichen Hofgerichte.

§. 3.

2) Die Beſitzer haben die Freyheit, daß ſie nach Gefallen von ihren Gütern ziehen, ſich in die Städte begeben, und in Zünfte und Handwerker aufgenommen werden, und deſſen ungeachtet hernach hinwiederum ihre Güter beziehen können. Dieſe Eigenſchaft der Probſtingsgüter iſt den guten Polizeygrundſätzen nicht ſehr gemäß, weil eines Theils, da die Bauern

ihre Güter eigenmächtig verlaſſen, und in die Stadt ziehen können, der Aufnahme der Landwirthſchaft kein geringer Nachtheil zugezogen, andern Theils aber auch die gute Ordnung bey dem Handwerkswe- ſen geſtöhret wird.

§. 4.

3) Die Beſitzer ſind von allen Dienſten frey, außer daß ſie dem Herrn des Orts jährlich vier Tage Spann- oder Handdienſte, ſo Burgfeſte genennet werden, leiſten müſſen. Dieſe Dienſte können den Bauern zwar nicht beſchwerlich fallen; ſie werden aber auch dem Herrn nicht viel Nutzen bringen.

§. 5.

4) Die Beſitzer vererben dieſe Güter nur auf ihre Söhne, in deren Ermangelung ſolche dem Herrn anheim fallen, welcher ſie aber einem Probſtingsmann, oder Knecht, wieder verkaufen oder verleihen, und den weiblichen Erben etwas herausgeben muß. Die Töchter, die an einen Fremden verheyrathet ſind, bekommen zwar etwas aus den Gütern, von der Probſtingsgerechtigkeit an ſich aber ſind ſie gänzlich ausgeſchloſſen. Es wäre denn, daß ſie hernach hinwiederum einen Probſtingsmann, oder Knecht, heyrathen, als wodurch ſie derſelben wieder theilhaftig werden. Wie denn auch ſo gar eine fremde Frau, welche ihre Tochter an einen Probſtingsmann verheyrathet, dadurch ſamt ihrer Tochter der Probſtingsgerechtigkeit fähig wird.

§. 6.

5) Die Beſitzer können dieſe Güter zwar an ihre nächſten Freunde veräußern, und auch einem Fremden verpfänden; doch muß ſolches mit Wiſſen und Willen des Herrn geſchehen, und das Gut gerichtlich verlaſſen und aufgetragen werden. Und für ſolche gerichtliche Umſetzung des Gutes die Ummeſath bezahlet werden; welches gleichſam ein Weinkauf iſt, und in etwas Wein, Bier und Geld beſtehet, ſo theils dem Herrn, oder Probſten, und theils dem Richter gegeben werden muß.

§. 7.

6) Die Beſitzer müſſen wegen ſolcher Güter dem Probſt und Dechant einen jährlichen Zins, der in Geld und Haber beſtehet, zu einer feſtgeſetzten Zeit bezahlen: und wenn der Probſtingsmann ſolchen alsdenn nicht abführet, noch bey dem Herrn um Anſtand nachſuchet; ſo kann der Herr ihn darüber pfänden laſſen, wenn gleich die Güter unter einem fremden Gerichtszwang liegen.

§. 8.

7) Die Beſitzer müſſen bey einer neuen Belehnung auch die Lehnwaare an die Kirche, bey dem Abſterben die Baulebe, und der Probſtey jährlich ein Halshuhn geben. Die Baulebe beſtehet bey einem Ackermann in einem Pferde nächſt dem beſten, und bey einem Köter in einer Kuh nächſt der beſten. Die Weiber aber müſſen bey ihrer Verheyrathung ein Pfund Wachs an die Kirche geben.

§. 9.

8) Wer unter den Beſitzern als ein Hageſtolz nach fünfzig Jahren und drey Wochen (a), oder jetzo nach fünfzig Jahren und drey Tage (b), ſtirbt, deſſen Gut fällt dem Herrn anheim; doch können die nächſten Feunde gegen Erlegung eines gewiſſen Geldes es wieder einlöſen.

(a) Nach

(a) Nach den alten Statuten des Probſtings zu Olsburg im Amt Lichtenberg, vom Jahr 1527. S. Herrn von GOEBEL Tr. de ſingularibus quibusdam prædiis ruſticorum in terris Brunsvic. Luneburg. & vicinia.

(b) Nach den confirmirten Statuten des Probſtings zu Olsburg vom 10. Dec. 1600. in NOLTENII Tr. de Jur. Villicor. p. 84. ſqq.

§. 10.

9) Die Probſtingsmänner verlieren ihre Güter aus folgenden Urſachen: 1) Wenn ſie ſelbige ohne Einwilligung des Herrn veräuſſern, 2) wenn ſie einem andern Herrn ein Halshuhn geben; 3) wenn das Probſtingsgut von ihnen innerhalb Landes in funfzehen, und auſſer Landes in zwanzig Jahren nicht beſeſſen, und alſo von einem andern verjähret worden. 4) Werden ſie gewiſſermaßen auch des Gebrauchs ihres Gutes beraubet, wenn ſie innerhalb drey Jahren den ſchuldigen Zins nicht abtragen; denn in ſolchem Fall ſollen die Probſtingsgüter matt und ſtille liegen, und den Probſten in Strafe von zehen Gulden gefallen ſeyn, und den Nothen ein Faß Bier (a).

(a) S. Herrn von Buri Abhandlung von den Bauerngütern, p. 527. u. f.

Project.

Projectmacher.

Inhalt.

§. 1. Begrif von Projecten und Projectmachern. §. 2. Woher der Name eines Projectmachers ſo verächtlich geworden. §. 3. Projecte und Projectmacher haben ihre Verdienſte. §. 4. Regenten und deſſen Polizey- und Finanzcollegia ſollen keine Abneigung und Widerwillen gegen dieſelben haben. §. 5.-10. Eigenſchaften eines guten Projectmachers. §. 11. Von Unterſuchung der Projecte. §. 12. Von Ausführung derſelben.

§. 1.

Unter einem Project verſtehet man einen ausführlichen Entwurf eines gewiſſen Unternehmens, wodurch unſere eigene oder anderer Menſchen zeitliche Glückſeligkeit befördert werden ſoll; zu welchem Ende alle zu ergreifenden Mittel und Masregeln, beynebſt den zu befürchtenden Schwierigkeiten und Hinderniſſen, und die Art und Weiſe, dieſelben aus dem Wege zu räumen, in einem ſolchen Entwurfe deutlich vorgeſtellet werden. Dieſes iſt der allgemeine Begrif eines Projects. Wenn dieſer Entwurf ein zu unternehmendes wirthſchaftliches Polizey- oder Cammergeſchäfte zum Gegenſtand hat; ſo wird es ein Cameralproject genannt; und wer dergleichen Projecte verfertiget, bekommt den Namen eines Projectmachers.

§. 2.

Heute zu Tage hat der Name eines Projects und Projectmachers eine gar geringſchätzige und beynahe verächtliche und ſchimpfliche Bedeutung erlanget; und, wenn man es unterſuchet, ſo wird man finden, daß ſolches nicht ohne alle gegründete Urſache geſchehen. Projectmacher hat es von je her und zu allen Zeiten in Menge gegeben, allein weder ſie noch ihre Projecte haben ſelten diejenigen Eigenſchaften an ſich gehabt, die darzu erfordert werden. Wenn Herumſtreicher oder Avanturiers, die entweder das Ihrige durchgebracht haben, oder wegen

ihres

ihres ſchlechten Betragens nirgends bleiben können, zuletzt auf das Projectmachen verfallen ſind, um ſich dadurch ihren Unterhalt zu verſchaffen; ſo haben ſie alle ihre Einbildungs- und Erfindungskraft angewendet, um ein oder anderes Project hervorzubringen, womit ſie ſodenn von einem Hofe zum andern herumgereiſet, und ihren Kram mit vielen Lobeserhebungen feil gebothen haben. Sind ſie gleich an einigen Orten mit Höflichkeit abgewieſen worden; ſo hat es ihnen dennoch zuweilen geglücket, daß ein Hof ihre Projecte angenommen hat; da ſie denn eine anſehnliche Rolle, wenigſtens eine Zeitlang, und bis man die Nichtigkeit ihrer Projecte eingeſehen, an demſelben geſpielet haben.

Andere, die bey einer ſehr mäſſigen Einſicht und Erkenntniß, eine übergroſſe Einbildung von ſich ſelbſt und ihrem Verſtande beſeſſen, und ſich daher überredet, daß ſie allein diejenigen wären, welche den Schaden Josephs heilen und Iſrael wieder aufhelfen könnten; haben Projecte über Projecte geſchmiedet, und geeilet, ſie den Miniſters zu Rettung des in Verfall gerathenen gemeinen Weſens anzutragen; womit ſie aber gemeiniglich höflich abgewieſen worden, wenn die Miniſters und andere vernünftige Leute das Ungeräumte, Lächerliche und Unmögliche ſolcher Projecte ſogleich eingeſehen haben.

Noch andere haben Projecte gemacht, welche, wenn man ſie an und für ſich ſelbſt betrachtet hat, ſehr nützlich zu ſeyn geſchienen haben; nachher aber, wenn man ſich zu deren Ausführung verleiten laſſen, von ſehr ſchädlichen Folgen in dem Zuſammenhange mit andern Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats geweſen ſind, und, anſtatt die Glückſeligkeit des Staats zu befördern, demſelben das äuſſerſte Nachtheil zugezogen haben, und wodurch der Nahrungsſtand, oder der Zuſtand der Finanzen, ſo dadurch verbeſſert werden ſollen, immer weiter in Verfall gerathen ſind.

Durch ſolche Beyſpiele von ſo vielen ſchlechten, ungereimten, und ſelbſt ſehr ſchädlichen Projecten, und da ſo mancher Hof dadurch zu ganz unnützlicher und unnöthiger Ausgabe groſſer Summen Geldes verleitet worden; hat es wohl geſchehen muſſen, daß man einen Widerwillen, und Abneigung gegen die Projecte bekommen, und daß die Projectmacher in der Welt ſo verſchrien worden, daß man nicht ſelten die Namen: Projectmacher, Windmacher und Betrüger, für gleich viel bedeutende Benennungen gehalten.

§. 3.

Leute, welche dergleichen thörichte, einfältige, lächerliche oder gar ſchädliche Projecte ſchmieden, verdienen nun zwar mit allem Recht dergleichen Ehrentitel und alle Verachtung; allein man würde ſehr wider die geſunde Vernunft und alle Billigkeit handeln, wenn man den nachtheiligen Begrif von einen Projectmacher auch auf Männer erſtrecken, und ſelbige für Windbeutel und Betrüger halten wollte, welche vernünftige, nützliche und heilſame Projecte machen, und die entweder wegen ihrer Aemter und Bedienungen, oder wegen ihrer genugſam gezeigten Einſicht in die Regierungswiſſenſchaften, das Recht haben, zum Aufnehmen des Staats und der menſchlichen Geſellſchaft allerley Vorſchläge zu thun. In Anſehung ſolcher Männer bleibet der Name eines Projectmachers allemahl eine gar wohlgemeinte, vorzügliche und ehrwürdige Benennung. Die Geſchichten weiſen uns Beyſpiele genug auf von klug und vernünftig ausgedachten und glücklich ausgeführten Projecten; ſo lächerlich

und unmöglich auch einige derſelben vielen im erſten Anfange vorgekommen ſind. Die neue Welt oder Amerika iſt durch keinen ungefähren Zufall entdecket worden; ſondern dieſe Entdeckung gründete ſich auf ein wohlüberlegtes Project des Columbus, welches aber die Engländer, denen er es zuerſt angebothen, verachtet hatten. Da König Heinrich der zweyte in Frankreich bey Lion und Tour weiſſe Maulbeerbäume pflanzen ließ, wurde er mit dieſem Project von Leuten, denen es an Einſicht fehlete, ausgelacht; und anietzo ſiehet man, daß ihre ſchönen Seidenmanufakturen ſo herrlich blühen. Ganz Europa glaubte, der Czaar Peter der Groſſe nähme ſich eine unmögliche Arbeit vor, als er die Sitten ſeines Volkes verbeſſern, und ſeinen Thron auf die Art, wie er that, befeſtigen wollte; und es ging doch an, und ſein Project ward gut ausgeführet. Die Projecte haben Paris, Londen und Amſterdam ſo groß gemacht. Die Projecte haben die Holländer bewogen, ſich auf den Vorgebürgen der guten Hoffnung feſtzuſetzen; durch ſie ſind ſie in Aſien ſo mächtig worden. Den Projecten hat man es zu danken, daß in vielen deutſchen Staaten, ſonderlich in den königlichen preußiſchen Ländern, die Manufakturen und Fabriken ſo in die Höhe gekommen, und die Handlung ſo geſtiegen. Wer kann dieſe Projecte und deren Urheber tadeln?

Da die Regierungswiſſenſchaften, ſo weit man auch in dieſem Jahrhundert darin gekommen iſt, noch gar nicht zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden; und da der Zuſtand und die Beſchaffenheit der Völker ſelbſt, auf welchen ſich alle Regierungsanſtalten gründen müſſen, nicht allein gar ſehr von einander unterſchieden, ſondern auch beſtändig der Veränderung unterworfen ſind; und da folglich bis zu ewigen Zeiten in allen Staaten Projecte möglich ſeyn werden, wodurch dieſer oder jener Theil der Regierungsangelegenheiten, oder der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes im Lande, und überhaupt die geſamte Wohlfahrt des Staats mehr verbeſſert werden kann: ſo ſollte in dieſem Verſtande nicht allein der Regent, ſondern auch vornehmlich die oberſten Staatsbedienten Projectmacher ſeyn. Ihre Pflicht verbindet ſie, alle mögliche Maßregeln zu ergreifen, wodurch die Länder, deren Angelegenheiten ihnen anvertrauet ſind, in mehrere Aufnahme gebracht, und die zu dem groſſen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten mit mehrer Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Unterthanen erhoben werden können. Es iſt alſo nöthig, daß ſie auf dieſe Gegenſtände beſtändig alle ernſtliche Aufmerkſamkeit und Ueberlegung wenden, um neue Unternehmungen, Anſtalten und Maßregeln ausfindig zu machen, welche dieſes zu bewirken im Stande ſind. Dieſes kann aber nicht geſchehen, wenn ſie nicht die Mittel und Wege zu dergleichen neuern Anſtalten und Einrichtungen genau unterſuchen, die beſten erwählen und feſtſetzen, die Hinderniſſe und Folgen, die ſich dabey ereignen werden, ernſtlich erwägen, und auf zureichende Gegenmittel bedacht ſind. Sie machen alſo in der That einen ſolchen ausführlichen Entwurf zu Unternehmungen, welche die Wohlfahrt des Staats mehr befördern ſollen; und das iſt eben dasjenige, was man ein Project zu nennen pfleget.

In dieſem Betracht kann man auch allen gelehrten und vernünftigen Männern, die in den Regierungswiſſenſchaften und der groſſen Wirthſchaft des Staats eine genugſame Erkenntniß und Einſicht beſitzen, und in ihren Schriften zu beſſerer Cultur der Länder und vollkommener Einrichtung der Regierungs-

rungs-

rungsanſtalten Vorſchläge an die Hand geben, allerdings Projectmacher nennen: und wenn es die Pflicht eines vernünftigen Mannes iſt, zu dem Wohl ſeiner Mitbürger und der menſchlichen Geſellſchaft überhaupt alles mögliche beyzutragen; ſo kann man dergleichen Vorſchläge ſo wenig mißbilligen, daß man es vielmehr für die Schuldigkeit eines jeden rechtſchaffenen Mannes anſehen muß, dasjenige zu verſchweigen oder bey ſich zu behalten, was zu des Staats Nutzen gereichen kann, und worauf er vielleicht durch beſondere Betrachtungen geleitet iſt, die ſo leicht niemand anders einfallen.

§. 4.

Da ſo viele, ja unzählbare Projecte in der Welt möglich ſind; da die Projecte theils ungegründet, lächerlich, thöricht und ſchlecht, theils aber wohl gegründet und gut, theils von gar keinem oder ſehr geringem Nutzen, oder gar ſchädlich, theils aber von groſſer Wichtigkeit und Nutzen ſeyn können; da die Projectmacher ſelbſt, theils bekannte, theils ganz unbekannte Leute, theils Männer von Einſicht, Vernunft und Erfahrung, theils von ganz geringer Einſicht und Erkenntniß, dagegen aber von groſſer Einbildung von ſich ſelbſt und ihrem Verſtande, theils redliche und aufrichtige Männer, theils bloſſe Avanturiers und Windbeutel, die nur ihren Beutel füllen wollen, ſeyn können: ſo könnte man bey dieſen ſehr zweifelhaften Umſtänden, wo man ſo leicht Gefahr laufen und um vieles Geld betrogen werden kann, zumahl, da die Projectmacher ſelten mit der Sprache recht herausgehen, wenn ſie ihre Projecte anbieten, leicht auf die Gedanken fallen, daß der Regent, oder deſſen hohe Landescollegia, welche die Landespolizey und das Finanz- und Cammeralweſen dirigiren und verwalten, beſſer thun würden, wenn ſie ſich mit Projectmachern ganz und gar nicht einließen, oder wenigſtens die einfältigen, abentheuerlichen und boshaftigen Projectmacher ſofort, und ohne ſie anzuhören, abweiſen lieſſen, ſie auch noch darzu beſtraften, wenn ſie in ihren Projecten die Regierung hofmeiſtern, und ihre Anſtalten und Masregeln ſtillſchweigend der Mängel und Gebrechen beſchuldigen wollten.

Allein dieſe Gedanken ſind nichts weniger, als gegründet. Ein Regent, und beſonders deſſen Miniſters und Räthe, müſſen alle und jede Projecte geduldig und mit geneigten Ohren anhören. Denn wenn man die Projectmacher abſchrecken wollte; ſo würde ſich gar niemand weiter mit ſeinen Vorſchlägen melden, und viele gute Projecte, wodurch manche Regierungsanſtalten verbeſſert werden könnten, würden unterdrücket werden. So abentheuerlich auch die Menſchen ſind, welche die meiſten Projecte machen; ſo kann doch zuweilen einem darunter eine gute Erfindung gerathen. Die Noth und Armuth ſowohl, als die Begierde der Menſchen, ihr Glück in der Welt zu machen, ſchärfet öfters ihren Verſtand, daß ſie auf Gedanken fallen, die andere in geruhigen und glücklichen Umſtänden nicht erreichet haben würden. Wenn auch ein Project an ſich ſelbſt nichts nützet; ſo wird doch ſelten eins ſo ſchlecht ſeyn, daß nicht ein oder der andere gute Einfall darinnen vorkommen ſollte, der einem geſchickten Miniſter von weitem ein Feld zeiget, welches er durch ſein Nachſinnen weiter nachſuchen und bearbeiten kann. Oefters wird aus zehn ſchlechten und einfältigen Projecten, dennoch eins zuſammen geſchmiedet, welches dem Staate zum wahren Vortheil gereichet. Kommt gleich in manchem Project viel lächerliches und thö-

rich-

richtes Zeug vor, oder gar ein Compliment vor die Regierung wegen ein und anderer Fehler in den Regierungsanſtalten; ſo muß die Regierung weit darüber hinausgeſetzt ſeyn, als daß ſie darüber unwillig werden ſollte; ſie muß mit dem weiſen Salomon ſagen: Vertraget die Narren.

Es muß ein weiſer Regent und deſſen Miniſters nicht allein alle Projecte willig und geduldig anhören, ſondern auch dieſelbe nicht ganz unbelohnet laſſen, geſetzt auch, daß ſie nicht gebrauchet und ausgeführet werden können; denn dadurch werden andere angereitzet, zum Beſten des Staats nützliche Vorſchläge zu thun. Ja ein Regent muß durch ausgeſetzte Prämien oder Belohnungen, und durch öffentliche Bekanntmachung die Leute darzu anreitzen. So machen es heute zu Tage die Engländer und viele andere Staaten, indem ſie jährlich verſchiedene Prämien denjenigen öffentlich anbiethen, welche auf die vorgelegten Fragen, die gemeiniglich die immer mehrere Aufnahme der Landwirthſchaft, der Manufakturen und Fabriken und der Handlung zum Gegenſtand haben, die beſten und gründlichſten Vorſchläge thun werden. Was ſind dieſe Vorſchläge anders, als Entwürfe oder Projecte? Diejenigen thun daher dem Staate einen ſehr ſchlechten Dienſt, welche dem Regenten eine Abneigung und Widerwillen gegen alle Projecte beybringen, und dieſelben ohne Unterſchied und Bedenken verdammen. Solche Rathgeber verrathen dadurch öffentlich ihre ſchlechte Einſicht und Erkenntniß in den Regierungswiſſenſchaften, die nicht ſelten mit einer Eigennützigkeit, mit Neid und Mißgunſt verbunden iſt.

Einen eben ſo groſſen Fehler begehen zuweilen die Finanzcollegia. Wenn ihnen der Auftrag geſchiehet, mit dem Projectmacher zu ſprechen, und deſſen Projecte zu unterſuchen, und ſie finden, daß zu deren Ausführung eine etwas beträchtliche Summe erfordert wird, oder der Projectmacher etwas reichlich belohnet werden ſoll; ſo werden nicht ſelten alle mögliche Einwendungen hervorgeſuchet, um das ganze Werk hinterſtellig zu machen. Da findet man an allen Ecken und Enden eine Menge von Schwierigkeiten und Hinderniſſen, die alle nicht gehoben werden können: und wenn dieſes noch nicht hinreichend genug iſt; ſo müſſen die Caſſen erſchöpfet ſeyn. Im Grunde aber iſt es entweder ein Mangel an der erforderlichen Kenntniß und Einſicht, oder ein Mangel an Muth und Herzhaftigkeit zu groſſen Unternehmungen, oder auch wohl Eiferſucht, Neid und Mißgunſt, die ſie darzu bewegen. Polizeyverſtändige hingegen urtheilen ganz anders. Sie unterſuchen das Project auf das genaueſte, ſie erwägen, ob es möglich und nützlich iſt, es im Staate auszuführen, ſie überſchlagen den Aufwand, ſie beurtheilen die Hinderniſſe, ſo im Wege ſtehen könnten: und wenn ſie finden, daß die Ausführung des Projects keinen ſonderlichen Schwierigkeiten unterworfen iſt, und daß dadurch dem Staate ein groſſer Vortheil zuwachſen kann; ſo unterſtützen ſie das Project mit allem Eifer und Nachdruck, ſie achten den Aufwand nicht, ſondern ſind überzeugt, daß das Unternehmen einen ſichern Fond künftiger neuen landesherrlichen Einkünfte abgeben werde, und wiſſen, daß man zuvor ſäen müſſe, wenn man ärnden will. Es iſt daher eine vorzügliche Einrichtung, wenn das höchſte Landescollegium, welches die Landespolizey dirigiret und verwaltet, zugleich mit der oberſten Direction des Finanzweſens verbunden iſt; alsdenn können die Finanzcammern, welche die benöthigten Summen herbeyſchaffen ſollen, die guten Abſichten

Kleine Wallſtraſſe				
Catharinenſtraſſe				
Breiter Weg				
Summa:				

wo keine
Caſernen
in beſonder
ſchaftsweiſe

Bergius Cam

nige Einſicht, oder Beitreibung
zuſteht. 3) Zu Handhabung und
Vollziehung der in Cameralibus
geſchöpften Erkenntniſſe, wo es
ad executionem bonorum, oder

…n Jahres.

…eſchaf-er …er,	Weberſtühle, ſo im Viertel befindlich:		Verhältniß der gangbaren Weberſtühle gegen das vorige Jahr:		Urſachen des Abgangs oder Zuwachſes:
ſo Gewerbe treiben	worauf wirklich gearbeitet wird	ungangbare			

…iſt.
… groſſen Fehler be-
… die Finanzcollegia.
… Auftrag geſchiehet,
… macher zu ſprechen,

… olt-
… eich
mit der oberſten Direction des Fi-
nanzweſens verbunden iſt; alsdenn
können die Finanzcammern, welche
die benöthigten Summen herbey-
ſchaffen ſollen, die guten Abſichten
und

und Masregeln der Landespolizey ſo leicht nicht hintertreiben. *)

*) Die Oeſterreichiſche Monarchie hat ihre Größe dem Projekte zu danken, welches der Grund von dem am 22. Oktober 1748. erlaſſenen k. k. Befehle war. Wir wollen dieſen Befehl hier im Auszuge beyfügen. 1) Sollen die Erbkönigreiche, Fürſtenthümer und Länder, ein ſicheres Contributionalquantum in beſtimmter Zeit, zur Bezahlung der Kriegsvölker richtig abführen. Hingegen ſoll das Kriegsvolk den Landesinſaſſen zu keiner Ueberlaſt fallen, die Kammergefälle aber ſollen zur Beſtreitung der Hof- und Staatsausgaben, denn Beſoldung der für das gemeine Beſte arbeitenden Beamten, nicht minder zur Abſtoſſung der Darlehenscapitalien und Intereſſen verwendet werden. 2) Zu Erreichung dieſer Abſicht, ſind in jedem Lande zu Beſorgung des Militaris mixti, denn Contributionalis und Cameralis beſondere von Hof dependirende Deputationen aufgeſtellet worden. Quaod militare mixtum. 1) Das Militare mixtum hat die im Lande bequartirte Miliz, die Durchmärſche und Einquartierungen, Verpflegung, Vorſpann und Exceſſe, ingleichen die Erlegung des Militarquanti in die Militarcaſſa zu beſorgen. 2) Nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß in den Quartiers und Nachtſtationen die Lebensnothdurft für Mann und Pferde in billigem Preiſe gegen Bezahlung beygeſchaffet, und aller Wucher abgeſtellet werde. 3) Die Deputation hat Sorge zu tragen, womit in den Orten, wo keine Caſernen, oder quaſi Caſernen ſind, die Mannſchaft in beſondere Zimmer kameradſchaftsweiſe eingeleget, und von den Bürgern abgeſondert werden, auch das Mililare auſſer dem Obdache, nichts anders prätendire. 4) Die Vorſpann ſoll nach dem Marſchreglement ausgewieſen, und baar bezahlt werden. 5) Den Regimentern werden die Werbepläze angewieſen. Quaod Contributionale. Die Landſtände ſollen das Receſſualquantum pro militari in monathlichen ratis, und jederzeit 3. Tage vor Ausgange des Monaths vorhinein in die Militarcaſſe, den pro camerali gewidmeten Theil aber in quartaligen ratis, 3 Tage vor Ausgange des Quartals abführen, widrigen falls ſollen ſolche executive eingetrieben werden. Vor das nächſteintretende Militarjahr, ſind auf den Unterthan ſieben und ein halbes Rüſtgeld zu repartiren; jedoch ſollen die zwey Fleiſchſchillinge aufhören. In der Subrepartition ſoll eine billige Proportion beobachtet werden, damit der Unterthan in contributionsfähigem Stande verbleibe, und hierauf hat die Deputation ihre Sorgfalt zu verwenden. Quoad Camerale. 1) Die öſterreichiſchen Cameralgefälle, Hoch- und Gerechtigkeiten, ſind der Deputation zu beſorgen anvertrauet, und die Cammeralbeamte mit Pflicht und Gehorſam derſelben unterworfen. Auch ſollen die weiters vorfallenden Cameralgeſchäfte von ihr Deputation ausgemacht werden. 2) Contentioſa gehören zur Juſtizſtelle. Ueber Rechnungen, und andere keiner Controvers unterworfenen Sachen, hat die Deputation mit der Erkenntniß vorzugehen, wider welchen Ausſpruch keiner andern Inſtanz einige Einſicht, oder Remedirung zuſteht. 3) Zu Handhabung und Vollziehung der in Cameralibus geſchöpften Erkenntniſſe, wo es ad executionem bonorum, oder Arre-

Arreſtirung der Perſonen ankömmt, kann ſich die Deputation des ihr zugegebenen Militaris, oder auch jener Perſonen, welche in dergleichen Fällen bey der Landeshauptmannſchaft gebraucht werden, bedienen. Reſpectu Criminalis bleibt die Proceßirung und Verurtheilung den Land- und Banngerichten auch reſpective andern Stellen vorbehalten. Auf dieſe Grundlage ruhet nun die dermalige Hoheit der Oeſterreichiſchen Monarchie.

§. 5.

Nun wollen wir ſehen, was derjenige, der ein nützliches Project zur Beförderung der wahren Wohlfahrt des Staats verfertigen will, für vorzügliche Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen muß.

I. Muß er die guten Regierungsgrundſätze auf das vollkommenſte innen haben; denn wo es ihm hieran ermangelt, ſo ſtehet er in Gefahr, nicht allein ſehr ungereimte, ſondern auch der Wohlfahrt des Staats ungemein nachtheilige Projecte zu machen. Unterdeſſen iſt dieſe Eigenſchaft nur alsdenn unumgänglich nothwendig, wenn das Project eine Verbeſſerung und vollkommenere Einrichtung der Regierungsanſtalten zum Gegenſtand hat, oder von ſolchen Unternehmungen handelt, welche von groſſer Erſtreckung ſind, und in den Zuſammenhang des geſamten Nahrungsſtandes in dem Staate, einen groſſen Einfluß haben. Wer alſo Vorſchläge zu neuen Landesgeſetzen, zu beſſerer Einrichtung der Landescollegiorum, ſonderlich dererjenigen, welche die Landespolizey und das Finanzweſen dirigiren und verwalten, ferner zu Einrichtung der Abgaben und Steuern, zu Verbeſſerung der Landwirthſchaft, zur Aufnahme des Fabriken- und Manufakturweſens im Lande, zu Beförderung der Commercien, u. d. m. thun will; der muß allerdings die guten Regierungsgrundſätze vollkommen innen haben, wenn er gegründete und dem Staate nützliche Projecte machen will. Hingegen können viele Projecte recht gut und nützlich ſeyn, wenn gleich der Verfaſſer von den Polizey- und Cammeralgrundſätzen wenig oder nichts verſtehet. Ohne dieſe Grundſätze z. E. kann ein guter und erfahrner Forſtmann die beſten Vorſchläge thun, wie die Waldungen im Lande pfleglicher und nützlicher können behandelt und tractiret werden. Ein erfahrner Bergmeiſter kann einen ganz ſchicklichen Entwurf machen, wie der Bergbau im Lande muß getrieben werden, und hat gar nicht nöthig, dabey in das Polizey- und Cammeralweſen hineinzugeben, ſondern überläßt ſolches der Beurtheilung der Cammer. Eben ſo kann ein Chymicus zur Verbeſſerung der Farben bey den Seiden- und Wollenmanufakturen und Zitz, und Cattundruckereyen; ein Mechanikus zu nützlichen und bequemen Weberſtühlen, Bandmühlen und andern Handwerksgeräthſchaften; ein ungelehrter Mann zu Verbeſſerung der Pottaſchen- oder Salpeterſiedereyen ꝛc. recht taugliche und gute Projecte verfertigen, ohne die Regierungsgrundſätze innen zu haben. Die Cammer muß bey Unterſuchung dergleichen Projecte dasjenige ſuppliren oder in Ueberlegung ziehen, was in das Polizey- und Cammeralweſen einſchläget; darum hat ſich der Verfaſſer dieſer Art Projecte nicht zu bekümmern.

§. 6.

II. Sodenn muß er auch in den Regierungsangelegenheiten, und den dazu gehörigen Geſchäften ſowohl, als in den Welthändeln, nicht ganz unerfahren ſeyn. Iſt er dieſes nicht; ſo werden ſeine Projecte auf dem Papiere ganz gut ausſehen, die

aber

aber wegen Beſchaffenheit der Regierungsangelegenheiten und wegen der menſchlichen Geſinnungen, Neigungen und Leidenſchaften unmöglich wirklich gemacht werden können. Es wird aber auch hier vieles Statt finden, was bey der vorhergehenden erſten Eigenſchaft erinnert worden.

§. 7.

III. Ferner muß ein Projectmacher ſelbſt von dem Lande, für welches er ſein Project beſtimmet, und von deſſen Zuſtand und Beſchaffenheit ſowohl, als von den Gerechtſamen und Geſinnungen des Volkes, eine Kenntniß beſitzen; denn die Vorſchläge, die bey einem Volke oder Staate bequem in Erfüllung geſetzet werden können, laſſen ſich deshalb nicht bey dem andern bewerkſtelligen. Dieſe Eigenſchaft iſt ſelbſt bey kleinen Projecten, die nur ein und andere einzelnen Theile der Landwirthſchaft, der Manufakturen und Fabriken zum Gegenſtand haben, nothwendig. Wie kann man zu Anbauung fremder Früchte, Farbekräuter u. d. Vorſchläge thun, wenn man nicht ſchon im voraus verſichert iſt, daß das Clima und das Erdreich dazu ſchicklich ſind. Ein Fremder, der für ein anderes Land Projecte machen will, muß alſo daſſelbe nothwendig kennen, nicht aber bloß nach der Geographie, ſondern er muß ſich dieſe Kenntniß durch ſeine eigene Erfahrung verſchaffen, in der Erforſchung aber die größte Vorſicht gebrauchen, und den gemeinen Ruf davon nicht gleich für wahr annehmen. Er muß ſich aber auch für Vorwitz in Geheimniſſen hüten, denn viele Specialumſtände des Landes, beſonders diejenigen, welche die Gerechtſamen des Regenten ſowohl, als der Unterthanen, betreffen, ſind gemeiniglich Geheimniſſe, die in den Cabinetten oder Landescollegiis ſorgfältig aufbewahret und den Fremden ſo leicht nicht anvertrauet werden. Eben dieſer Mangel in der Kenntniß der Specialumſtände und der Hülfsmittel darzu, macht, daß ein Fremder, der nur eine geographiſche Kenntniß des Landes beſitzet, zwar wohl einen ſchicklichen, aber keinen vollſtändigen Finanzvorſchlag entwerfen kann.

§. 8.

IV. Auch muß ein Projectmacher eine gute Vernunft und Vorſtellungskraft haben, daß er alle die Angelegenheiten und Einrichtungen, die mit ſeinem Projecte in Zuſammenhang und Verbindung kommen werden, nebſt allen daraus entſtehenden Wirkungen und Folgen auf einmahl überſehen kann. Viele Projecte, wenn man ſie an und für ſich ſelbſt betrachtet, ſcheinen ſehr nützlich zu ſeyn; allein die ſchädlichen Folgen, die ſie im Zuſammenhange mit andern Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats nach ſich ziehen, überſteigen das Gute gar weit, daß ſie an ſich haben.

§. 9.

V. Verſtehet ſichs von ſich ſelbſt, daß ein Projectmacher mit einer guten Einbildungskraft und daher entſtehenden Erfindungskraft begabet ſeyn muß, um dienliche Vorſchläge ausfindig machen zu können. Er muß aber auch ſeine Einbildungskraft nicht zu weit treiben, und wenn er z. E. mit Fabriken und Manufakturen zu thun hat, von wohlgerathenen Proben im Kleinen nicht ſogleich auf eine völlige Gewißheit im Großen ſchlieſſen. Dieſes iſt ein faſt gemeiner Fehler in Projecten.

§. 10.

VI. Endlich muß der Projectmacher die Fähigkeit beſitzen, ſeine Vorſchläge deutlich und kurz ſchriftlich vorzutragen. Billig müſſen alle Projecte ſchriftlich abgefaſſet ſeyn. Man kann keinem Miniſter oder Collegio zumuthen, aller Projectmacher ihre mündlichen Vorträge anzuhören. Sie ſind viel zu ſehr mit Geſchäften überhäuft, daß ſie ihnen eine lange mündliche Unterredung verſtatten können: und iſt die Audienz kurz; ſo können ſie die Meinung und den Endzweck eines Projectmachers ſelten genugſam faſſen, und noch weniger das Project gründlich überlegen. Iſt aber das Project ſchriftlich entworfen; ſo kann es einem geſchickten Mann, welcher der Sache gewachſen iſt, zur Unterſuchung und Erſtattung eines gründlichen Gutachtens übergeben werden; wodurch denn die wirkliche Entſcheidung des Miniſters oder Collegii gar ſehr erleichtert wird. Iſt aber auch der ſchriftliche Aufſatz undeutlich, verworren, oder mit unnöthigen Weitläuftigkeiten angefüllet; ſo erwecket es einen rechten Eckel, wenn man denſelben unterſuchen, oder dem Verfaſſer nähere Erläuterungen abfordern muß. Zuweilen will ein Projectmacher mit der eigentlichen Beſchaffenheit ſeines Projects nicht herausrücken, bis er erſt von deſſen Annehmung und der davor zu erlangenden Belohnung gewiſſe Verſicherung erhält. Nun kann man zwar nicht verlangen, daß ein Projectmacher gleich anfangs, wenn er ſich meldet, alle ſeine Geheimniſſe offenbaren ſoll; allein ſo viel kann man doch von ihm begehren, daß er von ſeinem Projecte wenigſtens ſo viel ſchriftlich äußern ſoll, daß man den Endzweck und den Nutzen einſehen, und unterſuchen kann, ob es mit dem Zuſtande des Staats verträglich und ſeiner Wohlfahrt gemäß ſey. Die Art und Weiſe, oder die Einrichtung der Sache kann der Projectmacher noch zur Zeit vor ſich behalten. Will ſich aber derſelbe auch hierzu nicht verſtehen; ſo giebt er dadurch zu verſtehen, daß er ein Narr iſt, welcher verdienet, mit ſeinem Projecte abgewieſen zu werden.

§. 11.

Es iſt leichter ein Project zu machen, als eins gehörig zu unterſuchen: es iſt leichter eins zu tadeln, als eins zu machen: es iſt leichter eins zu unterſuchen, als einzuführen. Dieſe Wahrheiten wird keiner läugnen.

Da die wenigſten Projectmacher diejenigen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen, die wir vorher betrachtet haben; ſo müſſen ſich dieſelben unumgänglich, und in einem weit größern Maß, bey denjenigen finden, welche Projecte unterſuchen ſollen. Ohne eine vollkommene Kenntniß der guten Regierungsgrundſätze, des Zuſtandes und der Beſchaffenheit des Landes, der Gerechtſamen und Geſinnungen des Volkes, des Zuſammenhanges ſowohl der ſämtlichen Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats überhaupt, als des geſamten Nahrungsſtandes insbeſondere, und endlich der Sache ſelbſt, wovon das Project handelt; iſt es ſchlechterdings unmöglich, ein Project recht gründlich zu unterſuchen und mit Gewißheit zu beurtheilen. Wer ein Project unterſuchen ſoll, muß auch von allem Eigenſinn und Vorurtheile entfernet ſeyn. Er muß kein Project bloß darum verwerfen, weil es zu einfältig und zu leicht iſt, das künſtliche iſt nicht immer den Menſchen das nützlichſte. Er muß die Hinderniſſe, wel-

che ihm das Clima, die Gewohnheiten, Geſetze und beſondere Lebensart der Einwohner in den Weg legen wollen, nicht gleich für unüberwindlich halten, ſondern alles genau prüfen. Bey der Unterſuchung muß er Geduld, Zeit und Glimpf gebrauchen; wo Fehler im Project ohne Bosheit unterlaufen, dieſelbigen aufdecken, dabey aber des guten Namens ſchonen; nichts zu Bolzen drehen, keine Folgerungen, ſo nicht in der Natur der Sache ſtecken, erzwingen, das Wahre vom Falſchen abſondern, jenem ſein gebührendes Lob geben, und dieſes weglaſſen; ſich von dem Anſehen des Projectmachers nicht blenden, noch von der Niedrigkeit und ſchlechten Umſtänden deſſelben zu einem unrichtigen Urtheil verführen laſſen.

§. 12.

Weil es leichter iſt, ein Project zu unterſuchen, als auszufuhren; ſo iſt es nicht allein wohlgethan und gut, ſondern ſo gar nöthig, daß, wenn man einmahl ein Project angenommen hat, man deſſen Urheber mit zur Ausübung und Ausführung ziehet. Denn derjenige, ſo eine Sache erfunden und ſo vielfältig darüber nachgeſonnen hat, iſt am beſten im Stande, Mittel und Masregeln wider die ſich ereignenden Schwierigkeiten an die Hand zu geben; und ſein eigener Nutzen, welcher dabey vorwaltet, wird ihn auch ungleich mehr, als andere, zum Fleiß und Eifer bewegen. Man kann deshalb dennoch ſolche Anſtalten und Masregeln treffen, da er weder viel Gelder, noch eine ſolche Gewalt in die Hände bekommt, daß er ſie veruntreuen oder mißbrauchen könnte.

Noch mehr aber iſt es nöthig, den Urheber eines Projects mit zur wirklichen Ausübung zu ziehen, wenn er ein vernünftiger und rechtſchaffener Mann iſt, der in den Regierungswiſſenſchaften eine gute Erkenntniß beſitzt. Oefters geben wichtige Fehler vor, wenn ein Hof dieſen oder jenen Vorſchlag, den ein gelehrter Mann in ſeinen Schriften zu Verbeſſerung einiger Regierungsanſtalten gethan hat, auszuführen unternimmt; denn ſolche Vorſchläge werden ſelten ſo weitläuftig entworfen, daß alle und jede Masregeln in der Ausführung ausführlich beſchrieben wären, welches auch ſo leicht nicht möglich iſt, weil die Ausführung auf den Zuſtand eines jeden Landes eingerichtet werden muß, der allenthalben verſchieden iſt. Es geſchiehet alſo gar leicht, daß man entweder einen allgemeinen Satz unrecht verſtehet, oder übel anwendet, woraus denn allerley ſchädliche Folgen entſpringen, welche hätten vermieden werden können, wenn man den Verfaſſer ſelbſt im Fall er noch lebet, zu Rathe gezogen hätte. Gemeiniglich will man ſich nicht gerne merken laſſen, woher man einen ſolchen Anſchlag genommen hat. Allein dieſe Vorſicht hilft nichts; denn alle vernünſtige Leute entdecken die Quelle gar bald, woraus man geſchöpfet hat (a).

(a) S. von Juſti Gedanken von Projecten und Projectmachern, im 1. Bande ſeiner polit. und Finanzſchriften, p. 256. u. f. Zinkens Vorrede zu Peter Krezſchmers öconomiſchen Vorſchlägen, worin von Projecten und Projectmachern gehandelt wird. Gedanken über die Eigenſchaften eines würdigen Projects und ſeiner Beurtheilung, im XI. Bande der leipziger Sammlungen, p. 787. u. f. Von Projecten oder Entwürfen, im kopenhagiſchen Magazin, I. Band, 1. Theil, 10. Cap. p. 56.

Q.

Quartiercommiſſarien.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Nutzen und Nothwendigkeit der Quartiercommiſſarien. §. 3. Ihr Amt und Obliegenheiten. §. 4. Wozu dieſelben ſonſt noch mit Nutzen und Bequemlichkeit gebrauchet werden können.

§. 1.

Quartiercommiſſarien, Commiſſaires des Quartiers, ſo an einigen Orten auch Commiſſaires, Maitres oder Inſpecteurs de Police, Polizeycommiſſarien, Polizeymeiſter oder Polizeyinſpectores genennet werden, ſind gewiſſe untere Polizeybedienten, welche beſonders in großen Städten beſtellet werden, um mit auf die Polizey und Befolgung der Polizeygeſetze Acht zu haben, und die Uebertretungen derſelben dem Polizeydirector anzuzeigen.*)

*) Die Polizeyaufſeher oder Untercommiſſarien ſind in der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien das, was hier unter Quartiercommiſſarien verſtanden wird, was nun von denſelben und der ihnen ertheilten Inſtruction anzumerken nöthig, ſolches iſt in der zum §. 15. des Artikels Polizeydirection und Verwaltung gemachten Anmerkung bereits geſagt worden, es wird alſo der g. L. dahin verwieſen.

§. 2.

Die Quartiercommiſſarien ſind gemeiniglich nur in großen Haupt- und Reſidenzſtädten beſtellet, weil die Polizeyaufſicht wegen der großen Menge Einwohner und der vielen Fremden, ſo ſich beſtändig daſelbſt befinden, überaus weitläuftig und beſchwerlich iſt. Man muß alſo in großen Städten allerdings noch mehrere untere Polizeybedienten haben, welche dem Polizeydirector ſein Amt erleichtern, und die Polizeyaufſicht befördern. Es werden zu dem Ende die großen Städte in gewiſſe Viertel oder Quartiere eingetheilet, und einem jeden derſelben ein Quartiercommiſſarius vorgeſetzt. Der Herr von Juſti iſt der Meinung, daß es vielleicht nicht undienlich ſeyn würde, außer den großen Hauptſtädten der Länder, auch in allen übrigen großen und mittelmäßigen Städten eines Landes Quartiercommiſſarien zu beſtellen. Man würde dadurch weit mehr gute Ordnung und Einrichtung behaupten, und eben ſo, wie in den größten Städten, von dem Zuſtande des Nahrungsſtandes und der Bevölkerung alle Augenblicke unterrichtet ſeyn können. Der Artikel von der Beſoldung wäre zwar in gar vielen Staaten ein ſehr wichtiger Einwand. Allein, man würde genug geſchickte Leute finden, die ein ſolches Amt einige Jahre umſonſt verwalteten, wenn man feſtſetzte, daß die Quartiercommiſſarien allemahl nach ihrem Alter Rathsherren werden ſollten; und dieſe neuen Rathsherren würden weit mehr Einſicht und practiſche Erkenntniß von dem Zuſtande und den Masregeln zur Aufnahme der Stadt in das Rathscollegium mitbringen, als diejenigen, ſo ohne alle Vorbereitung hineingeſetzet werden. Wenn auch die Bürgerſchaft oder der Magiſtrat, das Wahlrecht bey den erledigten Senatorenſtellen hätte; ſo würde dieſes der Möglichkeit ſeines Vorſchlages nichts benehmen. Sie könnten ſtatt deſ-

ſen die Quartiercommiſſarien erwählen; und auf dieſe Art würden ſie an ihren Rechten nichts einbüſſen (a). Ich finde gegen dieſen Vorſchlag nichts einzuwenden, denn der Nutzen davon leuchtet in die Augen. Nur zweifle ich ſehr, ob ſich viele finden werden, welche dieſes Amt, in der Hoffnung, Rathsherr zu werden, umſonſt über ſich nehmen werden. Dieſes Amt, wie wir bald ſehen werden, iſt von ſolchem Umfange, und von ſo vieler und beſtändiger Arbeit, daß ein Quartiercommiſſarius ſelten ein anderes Amt dabey beſtreiten (b), oder ein Gewerbe dabey treiben kann, wodurch er ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen könnte; die wenigſten aber haben ſo viel eigenes Vermögen, daß ſie davon leben können.

(a) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 241.

(b) In Berlin, welches in achtzehen Quartiere eingetheilt iſt, ſind unter den achtzehen Quartiercommiſſarien kaum fünfe, die ein anderes Amt neben dabey verwalten.

§. 3.

Das Amt und die Obliegenheiten der Quartiercommiſſarien beſtehet in folgenden Stücken (a).

I. Müſſen ſie darauf ſehen, daß die wegen der Straſſenreinigung ergangenen Reglements und Verordnungen, ſowohl von den Gaſſenmeiſtern und Kärnern, als von den Einwohnern, auf das genaueſte befolget werden (b).

II. Müſſen ſie ſich nach allen und jeden in ihren Quartieren oder Vierteln wohnenden Leuten, ſie mögen mit eigenen Häuſern angeſeſſen ſeyn, oder zur Miethe wohnen, wenn letztere auch nur auf eine Zeitlang in die Stadt gekommen zu ſeyn vorgeben, fleißig erkundigen, wer ſie ſind, was ſie für Handthierung und Nahrung treiben, oder womit ſie ſich ſonſt ernähren.

III. Da nun alſo die Quartiercommiſſarien oder Polizeyinſpectores durch Anwendung gehörigen Fleißes leicht erfahren können, womit ein jeder in ſeinem Viertel ſich ernähret, ingleichen, was für Arme ſich darinnen aufhalten, ob dieſe noch mit etwas ihr Brod zu verdienen im Stande, oder ob ſie muthwillige Bettler ſind, und ob ſolche zur Stadt gehören, oder Fremde ſind; ſo müſſen ſie, ſo bald ſie Leute von liederlichem Leben, Müßiggänger oder Bettler in ihren Vierteln vernehmen oder finden, letztere ſofort arretiren laſſen, und davon, wie auch von demjenigen, was ſonſt hierunter von ihnen angemerket wird, anzeigen.

IV. Damit ſie aber deſto mehr im Stande ſeyn mögen, dergleichen zu erfahren; ſo dürfen alle und jede Eigenthümer, Bürger und Einwohner der Stadt, wes Standes, Würden oder Jurisdiction ſelbige ſind, niemanden, es ſey Manns- oder Weibesperſonen, zur Miethe oder ſonſt in ihren Häuſern auf einige Zeit aufnehmen, wenn es nicht zugleich bey dem Quartiercommiſſario oder Polizeyinſpector deſſelben Viertels, worinnen das Haus befindlich, ſchriftlich, auch dabey der Name, Stand und Nahrung der ſich einmiethenden oder eine Zeitlang aufhaltenden Perſon gemeldet, auch wo ſie vorher gewohnet, und ob ſie von fremden Orten hergezogen, und auf wie lange ſie ſich eingemiethet habe, oder aufzuhalten gedenke, angezeiget wird. Jeder Quartiercommiſſarius muß darüber ein eigenes Protocoll in einem dazu eingebundenen Buche von ſeinem Vier-

tel führen, und daraus wöchentlich alle Sonnabende, ſowohl an die Cammer als an den Magiſtrat (c), ſchriftlich einen Extract übergeben.

V. Eben ſo müſſen auch die Wirthe in den öffentlichen Gaſthöfen und Wirthshäuſern, wie auch Bürger, ſo jemanden in ihren Häuſern zu logiren pflegen, dergleichen fremde Ankommende längſtens in ein oder zwey Stunden nach ihrer Ankunft, bey Meß- und Jahrmarktszeiten aber wenigſtens noch deſſelben Tages, dem Polizeyinſpector des Viertels ſchriftlich anzeigen, auch ein gleiches in eben ſolcher Zeit nach ihrer Abreiſe thun. Der Wirth iſt auch ſchuldig, ſich nach des angekommenen Fremden Namen, Stand und Verrichtung, und wie lange er ſich in der Stadt aufhalten will, zu erkundigen, und ſolches in ſeiner Anzeige mit zu melden. Der Polizeyinſpector muß täglich eine Liſte aller in ſeinem Viertel angekommenen und wieder abgereiſeten Fremden formiren, und ſolche alle Morgen frühe ſowohl der Cammer perſönlich, als dem Magiſtrate übergeben. Zu dem Ende werden ihnen zu ihrer Erleichterung gedruckte Tabellen zugeſtellet, die ſie nur ausfüllen dürfen. Diejenigen Hauswirthe, welche ſolche Anzeige der angekommenen Fremden in der geſetzten Zeit unterlaſſen, müſſen das erſtemahl 12 Ggr. das anderemahl 1. Rthlr. und das drittemahl 2. Rthlr. Strafe erlegen (d). Bey ferner anhaltendem Ungehorſam aber werden ſie der Cammer zur beſondern Verfügung angezeiget (e).

VI. Auch müſſen die Quartiercommiſſarien, ein jeder in ſeinem Viertel, darauf Acht geben, wenn Familien und Perſonen aus der Stadt anderswohin ziehen, davon ein genaues Verzeichniß halten, und ſolches monathlich der Cammer und dem Magiſtrate einreichen, auch dabey notiren, von welcher Condition, Profeßion, Gewerbe oder Handthierung der Wegziehende iſt, wie ſtark deſſen Familie, wohin er ſich begeben, und aus was Urſachen derſelbe aus der Stadt gezogen (f).

VII. Muß jeder Polizeyinſpector in ſeinem Viertel auf die Bettler, und daß ſelbige ſich nicht auf den Straſſen ſehen laſſen, noch weniger aber des Nachts aufgenommen und geheget werden, ganz genaue Acht geben, und wenn ſie gewahr werden, daß die Bettelvögte und Armendiener, ſo dem Geheis der Polizeyinſpectoren Gehorſam leiſten müſſen, ſich in ihrer Function nachläßig bezeigen, oder gar mit den Bettelleuten colludiren, müſſen ſie ſolche nachdrücklich ermahnen, und ihrer Schuldigkeit erinnern; wenn aber keine Beſſerung zu ſpüren, ſie zur Beſtrafung anzeigen (g).

VIII. Ferner werden die Quartiercommiſſarien angewieſen, mit aller Sorgfalt dahin zu ſehen, daß in ihren Vierteln in keinem Hauſe verdächtige und liederliche, dem Publico ſchädliche Wirthſchaft getrieben, noch ſonſt verdächtige Zuſammenkünfte, beſonders nächtlicher Zeit, gehalten werden.

IX. Auch muß ein jeder derſelben in ſeinem Viertel auf die publiquen Brunnen und Röhren mit Acht haben, daß ſie nicht nur Winterszeit vor dem Froſt gedecket und ſonſt in gutem Stande erhalten werden, ſondern auch, daß bey ſteigendem Waſſer ſie nicht überlaufen; weshalb ſie die Gaſſenmeiſter gehörig erinnern müſſen (h).

X. Wenn

X. Wenn Schlägerey oder Auflauf in einem Diſtrict ſich ereignet, muß der Polizeyinſpector ſich ſofort dahin begeben, und wenn er durch Zureden das Volk nicht aus einander bringen kann, ſich ungeſäumt bey der nächſten Wache melden, wo er promte Hülfe zu gewärtigen hat, hiernächſt aber von ſolchem Vorfall den erforderlichen Rapport unverzüglich abſtatten.

XI. Nicht weniger müſſen die Polizeyinſpectores auf die Nachtwächter Achtung geben, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, und daß zu ſolchem Dienſt keine, als ehrliche und treue Leute, angenommen werden. Die Nachtwächter müſſen ihnen, wenn etwas wider die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung vorgehet, ſolches bald referiren (i).

XII. Jeder Polizeyinſpector muß in ſeinem Viertel dahin ſehen, daß die darinnen befindliche Laternen zu den verordneten Stunden angeſteckt werden, und daß ſie auch helle und ſo lange brennen, als vorgeſchrieben iſt (k).

XIII. Wenn Feuer auskommt, müſſen die ſämtlichen Polizeyinſpectores ſogleich zu Pferde ſeyn, und derjenige, in deſſen Viertel ſich das Feuer äußert, muß ſich ungeſäumt dahin begeben, und nach Vorſchrift der Feuerordnung den zum Löſchen commandirten bürgerlichen Offiziers darunter auf alle Weiſe aſſiſtiren; die übrigen aber müſſen ſich bey dem Magiſtrat einfinden um von demſelben die benöthigten Ordres, was ſie zu thun, zu empfangen. Außer ſolchen Fällen müſſen dieſelben auch darauf Acht geben, daß dasjenige, was von den Einwohnern nach der Feuerordnung zu Vermeidung der Feuersgefahr gefordert wird, genau befolget werde (l).

XIV. Müſſen ſie auf die Proveträger, Aufkäufereyen (m), und dadurch verurſachte Aufſchlagung der Preiſe, ingleichen gegen die Unordnungen bey den Höckereyen (n), und das unerlaubte Hauſiren (o), auf das genaueſte inviailiren; und was die Marktmeiſter und andere Markt- und Stadtofficianten desfalls erfahren, müſſen ſie ihnen ſogleich melden; weshalb auch die Polizeyinſpectores bey ſtarken Markttagen, ingleichen bey Meſſen und Jahrmärkten, ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und in der Aufſicht nach erheiſchender Nothdurft wöchentlich, oder täglich, unter ſich abwechſeln müſſen.

XV. Nicht weniger ſind die Polizeyinſpectores verpflichtet, beſonders gute Acht zu geben, daß Elle, Maaß und Gewicht überall richtig ſeyn, und darunter keine Unrichtigkeit vorgehe (p).

XVI. Im Fall ſie auch in ihren Vierteln etwas in Einquartierungsſachen vernehmen, was dem Servisreglement und der Billigkeit zuwider iſt, oder daß von den Einquartierten einige Exceſſe begangen werden; müſſen ſie ſolches anzeigen (q).

(a) Ich werde hier die ziemlich umſtändliche Inſtruction für die in der königlichen Hauptſtadt Breslau beſtellte Maitres de Police, oder Polizeyinſpectores, vom 19. May 1746. in der Sammlung der ſchleſiſchen Landesordnungen, 2. Theil, p. 330. u. f. zum Grunde legen.

(b) S. den Art. Gaſſenreinigung.

(c) Nehmlich nach der Einrichtung zu Breslau, wo der Magiſtrat die Polizey dirigiret. An andern Orten, z. E. in Berlin, werden die Extracte, Berichte, Rapports ꝛc.

bloß an den Polizeydirector abgegeben.

(d) In Berlin ſtehet gleich im erſten Unterlaſſungsfall die Strafe von 2. Rthlr. darauf.

(e) S. den Art. Gaſthöfe.

(f) In den königlichen preußiſchen Landen werden dergleichen Verzeichniſſe nicht allein von den Städten, ſondern auch von dem platten Lande verfertiget.

Das Formular einer Tabelle von einer Stadt ſiehet etwa folgendergeſtalt aus:

(g) S. den Art. Bettler.

(h) S. den Art. Feueranſtalten.

(i) S. den Art. Nachtwächter.

(k) S. den Art. Gaſſenbeleuchtung.

(l) S. den Art. Feueranſtalten.

(m) S. den Art. Vor- und Aufkäuferey.

(n) S. den Art. Höckerey.

(o) S. den Art. Hauſiren.

(p) S. den Art. Maß- und Gewicht.

(q) S. den Art. Einquartierungs- und Servisweſen.

§. 4.

Dieſes ſind jedoch noch nicht alle Verrichtungen der Quartiercommiſſarien; man kann dieſelben noch zu mehrern Polizeyanſtalten mit großem Nutzen und Bequemlichkeit gebrauchen. Es iſt ſchon anderwärts ausführlich gezeiget worden, wie nothwendig und nützlich einem Staate die genaue Kenntniß von der Anzahl und Beſchaffenheit ſeiner Einwohner iſt, und daß man zu dem Ende zu gewiſſen Zeiten eine ordentliche Zählung des Volkes vorzunehmen pfleget (a). Wenn nun in großen Städten Quartiercommiſſarien beſtellet ſind; ſo kann dieſe Zählung des Volkes daſelbſt durch dieſe Polizeybedienten geſchehen. Eben ſo nothwendig und nützlich iſt einem Staate die Kenntniß der Manufakturen und Fabriken, und überhaupt des ganzen Nahrungsſtandes im Lande. Da nun ein jeder Quartiercommiſſarius ein genaues Verzeichniß von allen in ſeinem Qaurtier befindlichen Häuſern und den darin wohnenden Familien halten muß; ſo kann damit gar füglich eine Nachricht von den Manufakturen und Fabriken in jeder großen Stadt verbunden werden. Man kann in den Tabellen zugleich bemerken, wie viel Stühle zu Manufakturarbeiten ein jeder Meiſter hat, ob ſie ſeit dem vorigen Jahre vermehret ſind, oder ob welche dermahlen ledig ſtehen. Herr von Juſti hat zwey Schemata von Tabellen verfertiget, die zu dieſem Endzweck dienen (b); ſie ſind ſehr wohl eingerichtet, und können als gute Muſter dienen. Ich will ſie beyde, damit ſie noch bekannter werden mögen, hier beyfügen: Die eine ſub Lit. A. iſt ein Schema zum Hauptbuch der Quartiercommiſſarien; die andere aber ſub Lit. B. ein Schema zu einer Quartiertabelle. Und wie das erſtere zeiget, wie die Quartiercommiſſarien ihre beſonderen Liſten nach den einzeln Häuſern, und den darinnen wohnenden Familien, halten müſſen; ſo giebt das andere ein Muſter an die Hand, wie die Quartiercommiſſarien aus ihren beſondern Liſten nach den Straſſen die, an das Polizeydirectorium einzugebenden, Generaltabellen einrichten müſſen.

(a) S. den Art. Berechnung des Volkes.

(b) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 239.

Quatemberſteuer.

Inhalt.

§. 1. **Begrif von der Quatemberſteuer.** §. 2 — 12. **Nachrichten von der Einrichtung und Verfaſſung der Quatemberſteuern in den churfürſt- und fürſtlichen ſächſiſchen Landen.**

§. 1.

Die Quatemberſteuer iſt eine im Churfürſtenthum und Fürſtenthümern Sachſen eingeführte Art außerordentlicher Steuern, welche durch beſondere Befehle, der von den Landſtänden geſchehenen Bewilligung gemäß, ausgeſchrieben und beygebracht werden; bey deren Einrichtung aber man größtentheils auf Grund und Boden Reflexion macht, doch aber auch zugleich die Perſonen und Gewerbe, und vornemlich die Poſſeſſionatos, in Conſideration ziehet, die Hausgenoſſen aber dieſer Steuer zur Beyhülfe läſſet. Es iſt alſo die Quatemberſteuer, welche nach den Steuerſchocken erhoben wird, als ein Onus mixtum anzuſehen (a); und es trägt dieſe Steuer anſehnliche Summen ein, wenn gleich nur ein oder wenige Pfennige auf jedes Steuerſchock geleget werden; daher man ſie auch Pfennigquatemberſteuer zu nennen pfleget (b).

(a) Aus dem in Herrn Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 467. befindlichen Plan oder Verfaſſung der chur- und fürſtlich-ſächſiſchen Oberſteuereinnahme, wie ſelbige Anno 1661. und in folgenden Jahren eingerichtet worden, habe ich die Nachrichten von den Quatemberſteuern, die ich hier anführen werde, entlehnet.

(b) Im Jahr 1705. waren in allem 48 Quatemberſteuern in der Anlage zu befinden, und man hat jeden Quatember præterpropter auf 25000. Gulden gerechnet. S. Inventarium des Churfürſtenthums Sachſen und der incorporirten Lande; in Herrn Schrebers erſten Sammlung, 7. Theil, p. 222.

§. 2.

Dieſer Modus collectandi, welcher von Zeit zu Zeit in beſſere Verfaſſung gebracht worden, hat anfänglich Anno 1646. lediglich auf die Köpfe gerichtet, und jeder Kopf, ſo über 15. und 20. Jahren, auf 1. Gr. gerechnet, die Profeßiones jedes Orts aber überhaupt mit einem gewiſſen Quanto beleget, und ſolches wiederum nach eines jeden Vermögen und Gewerbe repartiret, der Ab- und Zugang der Perſonen und Gewerbe aber monathlich notificiret werden müſſen. Nachdem aber wegen dieſſeitiger Abwechſelung des ſteigenden und fallenden Quanti nichts beſtändiges geweſen; ſo iſt endlich das Werk nach der Bewilligung von Anno 1666. in dem Jahre 1668. in eine beſſere Ordnung und Verfaſſung geſetzet worden, alſo daß die Cataſtra durch niedergeſetzte Commiſſarios revidiret, und jedem Orte ein gewiſſes Contingent zugetheilet worden, wobey es auch, außer was durch speciale Verordnung geändert worden, unverrückt geblieben. Bey der Anno 1688. durch das ganze Land angeordneten Generalreviſion hat man die Cataſtra zum Fundament geſetzt, und es iſt, jedoch weiter nicht, als wenn ſich an ein und anderm

Orte eine Verringerung ereignet, nach Befinden, ohne Unterſchied der Wirthe und Hausgenoſſen, wie es der Zuſtand leiden wollen, die Individua anzuſetzen erlaubet worden.

§. 3.

Bey welcher Bewandniß dann die Veränderung der Quantorum als eine präjudicirliche Sache, darunter leicht ein Stand gegen den andern graviret, und zu vielen Querelen, auch wohl zu Hinterlaſſung vieler Reſte im Verweigerungsfall Anlaß gegeben werden mögen, wie die Exempel im thüringiſchen Creiſe, allwo man die von der Landſchaft gemachten Anlagen, zu Unterhaltung der Bothenlöhne und anderer benöthigten Ausgaben, eingezogen, und durch Erhöhung der Quantorum zur Oberſtſteuereinnahme berechnet wiſſen wollen, auf der Landſchaft gethane Vorſtellung und königliche Approbation Anno 1700. hinwider remittiret, und den Städten die Subcollektation überlaſſen, von fürſtl. Seiten aber die Erhöhung zu keiner Obſervanz gebracht, auch in den übrigen Creiſen lauter Reſte daraus verurſachet worden, welche nachgehends abgeſchrieben, und die Abgabe auf voriges Contingent hinwieder geſetzt werden müſſen.

§. 4.

Wie denn der Landſchaft Anſuchen jedesmahl dahin gerichtet geweſen, daß kein Stand für den andern graviret, weniger, daß einer für den andern ſtehen, oder deſſen Abgang übertragen dürfte, geſtattet werden möchte, mit welchen Conditionen die Bewilligungen von langen Zeiten her verknüpfet und acceptiret worden; daher die meiſte Sorge dahin zu richten geweſen, daß durch eine richtige Eintheilung jedes Orts das Contingent aufgebracht, und zu ſolchem Ende die Subcollectation den Obrigkeiten verſtattet, auch in ſoweit denſelben nachgeſehen worden, daß zu Aufbringung des Lieferungsquanti, und zu Verhütung der Reſte, die Anlagen an theils Orten den Contribuenten zum Beſten höher gerichtet, jedoch hierüber der Communen Rechnung abgelegt, auch eingeſchickt werden müſſen.

§. 5.

Ob nun wohl hierunter viel eigenmächtige Dinge mit unterlaufen, und wider Eingangs berührte Verfaſſung ſolche Leute darzu gezogen worden, ſo zur Abgabe ganz untüchtig geweſen; hingegen viele Exemtiones, auch wohl eigenmächtige Moderationes unternommen, und die Abgaben dergeſtalt verringert worden, daß das Lieferungscontingent nicht aufgebracht werden können, ſondern zu deſſen Erfüllung untüchtige Reſte eingegeben worden: ſo iſt doch, wo man ſolches vermerket, bald mit der Localunterſuchung verfahren, die individual-Cataſtra in hinlängliche Ordnung gebracht, und über die vorigen Jahre die Cataſtra und Rechnungen erfordert, auch nach Möglichkeit Aenderung geſchaffet worden. Wenn aber der Zuſtand alſo beſchaffen geweſen, daß wegen Verfalls der Nahrung, Abgang der Perſonen, nicht weniger durch Feuersbrünſte und Einäſcherung der Wohngebäude, ſo nachmahls ungebauet liegen geblieben, und durch andere Calamitäten das Quantum nicht aufgebracht werden können; ſo hat man der Noth billig weichen, und an dem Quanto, ſonderlich bey den Städten, eine Moderation geſtatten müſſen.

§. 6.

§. 6.

Welche Moderationes aber nicht eben in perpetuum continuiret, ſondern wo der Zuſtand ſich verbeſſert, und durch angeſtellte Localreviſiones ein mehreres zu erlangen geweſen, oder die Verbeſſerung in notorietate befunden worden; ſo ſind dieſelben wieder caſſiret und gemindert worden.

§. 7.

So hat man auch beſtändig in Obacht genommen, wenn durch neuen Anbau die Wüſtungen wieder verſteuert worden, daß der, nach des Or's gewöhnlicher Repartition, dieſen Fundum in Proportion treffende Beytrag, dem Aerario zum Beſten, von dem in die moderirte Claſſe gebrachten Quanto abgezogen, und die Gangbarkeit in ſoweit erhöhet worden; allermaßen auch ſämtliche Obrigkeiten durch die ergangenen Ausſchreiben darauf gewieſen, und die den Generalreviſoribus Anno 1658. ertheilte Inſtruktion keine andere Intention geführet: wo aber dergleichen Moderation nicht vorhanden, gleichwohl die Communen das volle Quantum ungebührlich und zu ihrer groſſen Laſt von den Wüſtungen übertragen haben; iſt nicht unbillig, daß zu deren Erleichterung ihnen der Zuwachs hinwieder gelaſſen werde.

§. 8.

Wie denn auch den Communen bey den jetzigen allzuhohen Abgaben betrübt fallen würde, wenn die eingebaueten Häuſergen, um dadurch das Contingent zu erhöhen, oneriret, mithin der wenige Beytrag, den ſie davon genieſſen, ihnen zu beſſerer Beſtreitung der Currenten nicht gegönnet, bey Verfall derſelben aber, indem ſolche Häuſergen eher, als andere nutzbaren Stücke, deſertiret werden, die Communen ſolche übertragen, und die unverſchuldete Erhöhung übernehmen ſollte, dem doch nicht ſo leichte abzuhelfen, indem die öfteren Veränderungen lauter Confuſion verurſachen, zu geſchweigen, daß bey dergleichen Oertern, ſo in Steuern ſtehen, dieſe in effectu ſchon mit darunter begriffen ſind, und einer Gemeinde wohl zu gönnen iſt, wenn ſie durch den Beytrag von ein- oder dem andern Häusgen einige Erleichterung haben kann, da zumahl faſt jede Gemeinde leiden muß, daß ein ſolcher Mann, der ein Häusgen anbauet, ſein Vieh von der Gemeinde Triften, Feldern und Gräſereyen, ernähret, auch öfters, wenn er nichts zu verdienen im Stande iſt, von der Gemeinde erhalten werden muß.

§. 9.

Weil auch zeither die Quatember pro onere mixto gehalten, und dabey gröſtentheils auf Grund und Boden Reflexion gemacht, obſchon Perſonen und Gewerbe zugleich in Conſideration gezogen worden, auch die neue Einrichtung der Qatember-Cataſtrorum vornehmlich auf Poſſeſſionatos abzielet, und die Hausgenoſſen, als ein ſteigendes und fallendes Werk, indem man ſonderlich in Städten für das Aerarium einen allzuunbilligen Abgang der Reſte wahrgenommen, demſelben zur Beyhülfe gelaſſen worden, wiewohl bey der angeſeſſenen Perſonen Gewerbe und Nahrung ſich auch viele Veränderungen ereignen; ſo iſt doch jede Obrigkeit ſchuldig, die Cataſtra alle Jahre zu revidiren, und den Mängeln abzuhelfen. Nur bey groſſen Städten, da die Hausgenoſſen oft eine weit gröſſere Anzahl als die Wirthe ausmachen, auch öfters in nicht geringerer, wohl beſſerer, Nahrung ſtehen, dergleichen

chen bey den mittlern Städten, ſcheinet berührter Modus nicht practicabel zu ſeyn; auf den Dörfern hingegen importiret es wenig, was die Hausgenoſſen beytragen.

§. 10.

Wenn es die Umſtände und Verfaſſung des Landes an die Hand gegeben und zugelaſſen, hat das Collegium entweder die Vermehrung der Quatemberabgabe ſogleich beſorget, oder gehörigen Orts einberichtet; allermaßen ſolches unterm 8. Aug. 1715. wegen der Neuſtadt Oſtra, und des Dorfes Grünewalde im Amte Sommern unterm 25. Sept. geſchehen; landesherrliche Reſolution aber iſt zur Zeit nicht erfolget. Wegen der Laßgüter, ſo von der Cammer ad Privatos gediehen, und wegen der von ſelbiger erkauften Grundſtücken, hat es, der Qatember halber, gleiche Bewandniß mit den Schocken.

§. 11.

Auch wo man bisher gefunden, daß Güter oder Ländereyen vormahls in der Verſteurung geſtanden, und mit gewiſſen Schocken beleget, und ungeachtet die Lehen darüber gereichet worden, welches zwar vermöge der Landeserledigungen ohne dies bey den Abgaben nicht zu attendiren iſt, dennoch die Beſitzer unter allerhand Prätext der Freyheit ſich angemaßet, auch wohl bey eingeführter Quatemberabgabe es verſchwiegen, oder ſonſten entbrochen, hat man dieſelben zu den Extraordinariis gezogen; doch iſt auch zuweilen das Quantum, nach Gelegenheit der Umſtände, den Gemeinden verblieben, weil das Gemeindequantum durch die Köpfe anfänglich erhöhet worden.

§. 12.

Darunter ſind auch die zu den geiſtlichen Stiftungen gehörigen Unterthanen, welche ſowohl, als andere Contribuenten, des Landes Schutz genieſſen, billig mitzurechnen, und im thüringiſchen Creiſe das zum Stifte B. Virginis und S. Severii gehörige Dorf Groſenmaudra zu ziehen; als welches ohnedies per conventionem von An. 1671. die Abgaben, wie ſie bewilliget worden, gleich andern churſächſiſchen Unterthanen zu tragen, ſich anheiſchig gemacht; auch diesfalls unterm 29. Dec. 1715. Berichte an das Geheimdeconſilium erſtattet worden. *)

*) Dieſe Quatemberſteuer iſt in den k. k. Staaten nicht gebräuchlich, man findet auch in den alten Geſetzen keine Spuren, daß dieſelbe jemahls eingeführt geweſen wäre.

Rechnungsweſen.

Inhalt.

§. 1. Das Rechnungsweſen iſt ein wichtiger Gegenſtand des Cammeralweſens. §. 2. Das Rechnungsweſen beſtehet in zweyerley Geſchäften. §. 3. Bey dem Cammeralweſen kommen vielerley Arten der Rechnungen vor. §. 4. Hier wird hauptſächlich von der Renteyrechnung gehandelt. §. 5. Beſchaffenheit der Rechnungen überhaupt. §. 6. Von der Einrichtung des Rechnungsweſens in den preußiſchen Landen. §. 7. Was ein Rentmeiſter dabey zu beobachten hat. §. 8. Von der Unterſuchung, Abnahme und Juſtification der Rechnung.

§. 1.

Das Rechnungsweſen iſt eins der vornehmſten und wichtigſten Geſchäfte des Cammeralweſens. Es iſt nicht genug, daß die Cammer das bereiteſte Vermögen des Staats wirthſchaftlich erhebet und aufbringet, neues bereitetes Vermögen zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren ſuchet; es iſt nicht genug, daß ſie auch das bereiteſte Vermögen oder die Einkünfte des Staats zum gemeinen Beſten des Regenten und der Unterthanen klüglich anwendet; ſondern ſie muß auch, wenn ſie beweiſen will, daß ſie beyde ſolche Pflichten gehörig erfüllet habe, die eingegangenen und ausgegebenen Einkünfte ordentlich, richtig und zuverläßig berechnen. Ohne eine ſolche Berechnung würde die Cammer niemahls im Stande ſeyn, einen richtigen Etat zu formiren, um nach Masgabe deſſelben zu wirthſchaften, ſie würde in beſtändiger Ungewißheit ſtehen, und in allen ihren Anſtalten mit unſichern Schritten zu Werke gehen; und das ganze Cammeralweſen müßte in gar kurzer Zeit in die größte Unordnung gerathen.

§. 2.

Es beſtehet aber das Rechnungsweſen in zweyerley Geſchäften, nähmlich 1) in Stellung oder Formirung der Rechnungen ſelbſt, und 2) in derſelben Unterſuchung, Abnahme und Juſtification. Erſteres iſt ein Geſchäfte der Rentmeiſter, Rendanten oder Einnehmer; das letztere aber geſchiehet entweder von der Cammer, oder von beſondern zu dem Ende angeordneten Rechnungscammern und der Domainencammer zugleich. *)

*) Die Aufſicht über das Rechnungsweſen iſt in den k. k. Staaten den Hofbuchhaltereyen aufgetragen: Um den bey den Buchhaltereyen eingeriſſenen Mängeln abzuhelfen; wurde ſchon durch einen k. k. Befehl, vom 2. April 1712. verordnet: daß die Buchhaltereyen die Mängel auf einmahl hinaus geben, und die Erben nicht in langwierige Rechnungsproceſſe verleiten ſollen, auch ſollen die Raitungsführer vor allen zu ſchleuniger Erſtattung ihrer Rechnung angehalten, und die über dieſelben zu verfaſſen habende Mängel, Bedenken oder Anmerkungen, nach Möglichkeit beſchleuniget werden, damit nicht ex mora der Buchhaltery die Probe Mangel leide.

Ferner wurde unterm 10. Oktober 1750. befohlen; die N. Oe. Repräſentation und Cammer hat die Rechnungsführer zu Legung ihrer ausſtändigen Rechnungen mit allem Ernſte nachdruckſam zu verhalten, ſelbe ab officio, & ſalario zu ſuſpendirenden etwan zu genüſſen habenden Gehalt ihnen nicht mehr paſſiren zu laſſen, dieſes nähmliche auch als eine Generalregel reſpectu aller Rechnungsführer, dafern ſie inner 3. Monathen nach Verflieſſung des vorgeſchriebenen Termins ihre Rechnungen nicht eingelegt haben würden, hinfort bey allen Landesfürſtlichen Ortſchaften zu beobachten.

Ein unterm 28. Februar 1755. erlaſſener k. k. Befehl, enthält folgende Verordnung: Jedweder Rechnungsführer, welcher eine Stiftung zu beſorgen, hat vom 1. Januar des abgewichenen 1754. Jahrs, als von dem hiermit ſtatuirten Abſchnitte anzufangen, nicht allein alljährlich und zwar ſechs Wochen nach Verflieſſung jeden Jahrs ſeine Hauptrechnung, ſondern auch ordentliche Monaths-

oder

oder wenigſtens Quartalsextracte durch die aufgeſtellte Caſſeadminiſtration der milden Stiftungshofbuchhalterey zu überreichen, und dadurch die Hofbuchhalterey ſowohl, als die Caſſeadminiſtration in den Stand zu ſetzen, daraus abnehmen zu können, ob das ganze Quantum, der einen ſo andern Orts naturirten Intereſſen oder ſonſtiger Gefälle und Einkünften richtig erhoben, und was hieran verausgabet worden ſey. Und zumahl ein jeder ſolcher verrechnender Stiftungsbeamter eine proportionirte Caution zu erlegen hat, wird es der Hofbuchhalterey ſonderlich obliegen, die in Legung ihrer Rechnungen oder Extracten ſaumſelig findende nach den verfloſſenen gewöhnlichen Terminen, ſo wie es bey allen Cameralcaſſen in den Ländern mit beſtem Effecte beobachtet wird, bey ſeiner Gehörde zur nachdruckſamen Betreibung unverlängt anzuzeigen, auch bey etwan ſonſt bemerkenden Anſtänden um die ſchleunige Remedur anzulangen.

Im Lande ob der Ens wurde durch den §. 7. des ſub dato Wien den 8. May 1756. ergangenen k. k. Befehls verordnet: daß die geſammten Vorſteher der Fundationen und Spitäler ihre Rechnung 6. Wochen nach Verfluß eines jeden Jahrgangs bey 6. Reichsthaler Strafe ihren Voigtobrigkeiten erlegen, der in milden Stiftungsſachen allergnädigſt angeordneten Commiſſion hingegen ein Summarium nach allen Rechnungsrubriken und ihnen bereits zugetheilten Formularien davon zur Einſicht einſchicken ſollen, und nach dem unterm 9. Januar 1762. erlaſſenen k. k. Befehl ſolle zu Ablegung der Rechnungen, die Hofbuchhalterey nach Maß der Größe oder Beſchwerlichkeit eine Zeitfriſt beſtimmen, und die Mängel und Supermängel allenfalls mit Anſetzung eines Pönfalls eintreiben. Wird die Parition nicht geleiſtet, ſo wird mit Sequeſtrirung des Rechnungsführers Vermögens, auch Arretirung deſſelben vorgegangen, pro futuro demſelben die Adminiſtration abgenommen, von der aufgeſtellten Buchhalterey über ſothanen Befolg alle 8. Tage ein Extract an die Regierung, und delegirte Hofcommiſſion eingereichet; untereinſtens aber ſoll auch von der Regierung, ob die Buchhalterey der Normalreſolution nachgekommen, auch was die Regierung vorgekehret hat, binnen 14. Tagen der Bericht nach Hofe erſtattet werden.

Unterm 31. Juli 1762 wurde anbefohlen: daß zu künftiger und geſchwinderer Beförderung der Rechnungen bey den Landesfürſtlichen Ortſchaften, die Stadt- und Marktſchreiber zur Betreibung, Verfaſſung und Einreichung der geſammten Rechnungen bey bedrohender Suſpendirung a Salario, und im Nichtverfangungsfalle bey wirklicher Caſſirung ab officio angehalten, mithin gegen die ſaumſeligen Rechnungsführer alſogleich mit der Sequeſtration bis zur pflegenden Richtigkeit, auch, und ſo fern bey den ſelbigen einige Gefahr zu beſorgen ſtünde, executive und mittelſt Verſicherung ihrer Perſonen vorgegangen werden ſolle.

Nun wollen wir die von Sr. k. k. Majeſtät Joſeph II. gegebenen, das Rechnungsweſen betreffenden Geſetze im Auszuge einrücken. Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 1. Februar 1781. und 21. Oktober 1783 wurde anbefohlen: Alle Abtretungs ſo wie die während der Amtirung der Raitleger vorzunehmenden Unterſuchungsliquidationen ſind alle-

mahl

mahl der Gubernialbuchhalterey einzuſenden, weil ſie einen weſentlichen Theil der Verrechnung ausmachen, und in der Rechnungsreviſion nnd derſelben Erledigung unumgänglich nothwendig ſind. Dagegen müſſen, Zufolge k. k. Hofdekrets vom 13. May 1782. von der Buchhalterey die Rechnungsmängel und Erläuterungen an die Rechnungsführer, und von dieſen wieder an jene unmittelbar abgegeben werden.

Ein k. k. Hofdekret vom 17. Juni 1783. befahl: Den Herrſchaften iſt zwar noch geſtattet die Rechnungen ihrer Beamten auſſer Gerichte zu bemängeln, und nach der formankiſchen Pragmatik ihre Reſtzettel zu verfaſſen; hingegen aber haben dieſe Reſtzettel in keiner Art die Eigenſchaft oder Wirkung eines Urtheils auf ſich, ſondern es ſteht dem Beamten, der ſich nach dieſen Reſtzetteln nicht freywillig fügen wollte, frey, die Herrſchaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufodern. Worinn ſich nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen iſt.

In der allgemeinen Gerichtsordnung wird wegen der Rechnungsproceſſe §. 100 = 103. diſponirt. Wenn jemanden Rechnung gelegt worden iſt, ſoll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, ſolche genehm zu halten oder zu bemängeln. Hierzu hat ihm der Richter eine den Umſtänden angemeſſene Friſt nach Vernehmung beyder Theile zu beſtimmen. §. 101. Wenn bis zur Verſtreichung der beſtimmten Friſt keine Mängel erſtattet worden ſind, iſt die Rechnung für begnehmiget zu halten. §. 102 Jeder Mangel iſt beſonders mit fortlaufenden Numern zu ſtellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er geſtellet werde. §. 103. Ueber die Mängel ſind die Erläuterungen, ſodenn die ferneren Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erſtatten. Für die Erläuterungen ſind die Friſten der Einrede, für die fernern Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu beſtimmen.

Weiter wurde durch k. k. Hofdekret, Böhmen betreffend, vom 11. September 1784. nachgetragen: Ein herrſchaftlicher Rechnungsleger oder Beamter, der den Reſtzettel erhalten hat, kann die Herrſchaft nach dem höchſten Normale zur Erweiſung der in dem Reſtzettel vorkommenden Forderungen nicht anders als vor ſeiner Inſtanz auffordern; jedoch wollen Se. Majeſtät dieſer Verordnung noch beygefügt haben, daß ein dergleichen Rechnungsleger oder Beamter ſich dieſer ihm eingeräumten Befugniß die Herrſchaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängel aufzufodern, längſtens 6. Monathe nach erhaltenen Reſtzettel zu gebrauchen habe, widrigens derſelbe damit nicht gehöret, ſondern der ihm zugeſtellte Reſtzettel für richtig erkannt, und hierauf die Execution ertheilt werden ſoll. Auch verordnen Se. Majeſtät, daß es von der bisher bey dem k. Appellationsgerichte in zweyter, und auch bei einigen Gerichten in erſter Inſtanz in Rechnungsgeſchäften üblich geweſenen Abforderung der buchhalteriſchen Meinungen künftig gänzlich abzukommen habe, und ſich folglich von den Parteyen und Advokaten für das künftige in dieſer Art der Prozeſſe nach dem 10. und ſo weit bey Rechnungen etwan das

der Fall eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige eintreten ſollte, nach dem 17. Capitel der allgemeinen Prozeßordnung zu benehmen ſey.

Dieſer Verordnung wurde ſpäter, durch k. k. Hofdekret vom 29. Oktober 1784. noch beygefügt: daß der Rechnungsleger, der ſich über den erhaltenen Reſtzettel des ihm eingeräumten Befugniſſes der Stellung einer Aufforderungsklage bedienen will, dieſe vor jener Perſonalinſtanz, das iſt, vor derjenigen anbringen müſſe, welcher er zur Zeit des erhaltenen Reſtzettels unterſtanden hat, ohne Rückſicht, ob er einſtweilen ſeine Wohnung und den Aufenthaltsort geändert habe.

Durch k. k. Verordnung im Oeſterreich vom 31. May 1783. wurde befohlen: daß der Magiſtrat ſich jährlich die Landrechnungen der Polizeyprofeſſioniſten vorlegen laſſen, und ſolche der Buchhalterey zur Bemänglung zuſtellen, ſodenn erledigen ſolle.

Und nach einer ferneren k. k. Verordnung in Oeſterreich vom 24. November 1783. ſind die Landrechnungen der Commercialporfeſſioniſten mit allen Beylalen zu verſehen, die Rechnungslegær zum Nachtrage der abgängigen Beylagen bey ſonſt zu erſetzenden unausgewieſenen Poſten zu verhalten, ſodenn der Buchhalterey zur Bemängelung zuzufertigen, endlich ſammt der Bemänglung der Regierung zu überreichen.

In der durch k. k. Hofdekret vom 1. Auguſt 1783. erlaſſenen Verordnung, in Abſicht der Militairgerichtsabhandlung, wird im §. 7. derſelben befohlen: daß zwar auch bey den Militärjuſtizbehörden über Aerarialrechnungen entſtehenden Prozeſſe geführt, dagegen in Rückſicht der vor der Einleitung des eigentlichen Prozeſſes nöthigen Einſchreitung der Buchhalterey und ſonſtigen Verfügungen bey dem Rechtszuge in Reviſorio ſich an die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 16. May 1772. gegenwärtig gehalten werden ſoll. Dieſe lautet alſo: 1) Es ſoll noch ferner ſein Verbleiben dabey haben, daß, ſo oft ſich über eine Militärpekunial- oder Materialrechnung eine buchhalteriſche Mangelſchuld oder Foderung ergäbe, die Erläuterung hierüber, ſo wie die Supererläuterung über die Supermängel allemahl binnen der im Schluße einzuräumenden Zeitfriſt erſtattet, alsdenn über die buchhalteriſche Erledigung nebſt dem gewöhnlichen Summariextract dem gehörigen Rechnungsleger, zum Nachverhalt durch ſeinen gehörigen Weg zugefertiget, und auf dieſe Weiſe die Rechnungsrichtigkeit, ſo wie es bisher üblich geweſen iſt, mit vorzüglicher Bedachtnehmung auf die Sicherheit des allerhöchſten Aerariums hergeſtellet werden ſoll. Mithin da nach dieſem 2) Gegenwärtiges Normale eigentlich nur jene Fälle in ſich begreift, wo ein Rechnungsführer durch die erhaltene Buchhaltereyerledigung ſich beſchwert zu ſeyn, und hierüber den weitern Recurs im Wege Rechtens zu nehmen gedenket: ſo iſt weiter zur Beſtimmung dieſes Recurſes feſtgeſetzt worden, daß 3) Allen denjenigen welche was immer für eine das allerhöchſte Militarärarium mittelbar oder unmittelbar angehende Pekunial-denn Materialrechnung legen, und hierüber die buchhalteriſche Erledigung erhalten, jedoch durch ſolche ſich beſchwert, und deswegen eine rechtsgegründete Einwendung zu ma-

machen glaubten, keineswegs benommen ſey, den Recurs in der erſten Inſtanz an das in Oeſterreich über und unter der Enns aufgeſtellte Judicium delegatum Militare Mixtum anzubringen, welches alsdenn zwar ſicher über den Grund oder Ungrund der eingerichteten Beſchwerden zu erkennen, jedoch allen dergleichen über die buchhalteriſche Erledigung beſchwerten Rechnungsführern ohne ein obwaltendes beſonderes erhebliches Bedenken, den Recurs ſelbſt nicht zu verſagen hat. Uebrigens, da zu Fällung des Sentenzes erforderlich iſt, die Auskunft über die Punkte der buchhalteriſchen Erledigung zu bekommen: ſo ſind ſolche bey dem Hofkriegsrathe zu begehren, von dem ſie auch, ohne dem weitern Recurs etwas dadurch benommen zu ſeyn, werden erfolget werden. Alsdenn aber ſoll dieſen Rechnungslegern, wenn ſie auch mit dem von daher ausfallenden gerichtlichen Spruche nicht vergnügt wären, noch weiter geſtattet ſeyn, in der zweyten und letzten Inſtanz an den k. k. Hofkriegsrath, als die ordentliche Militairreviſionsſtelle, ſich zu verwenden, worüber ſohin nach abgeforderten Acten und motivis ſententiæ, gleichwie in prima, alſo auch in ſecunda Inſtantia der rechtliche Spruch erfolgen wird. 4) Iſt es ganz natürlich und ſelbſt begreiflich, daß eine über Militairrechnungen zu ſchöpfende Notion, weil ſolche weſentlich nur in zuverläßlicher Beſtimmung des Rechnungscalculs, und der damit unabſonderlich verknüpften Gegenſtände beſchränkt iſt; keineswegs auch auf jene Fälle, die angeführtermaſſen nicht ſo ſehr Facti als Juris ſind, und wo es zur Erörterung der Sache allein auf eine rechtliche Entſcheidung, der bey obwaltenden Malverſationen auf eine peinliche Verfahrung ankömmt, erweitert werden könne, indem ſolches immer dem k. k. Hofkriegsrathe durch die demſelben untergebene Gerichtsbarkeit mit Vorbehalt des weitern Zuges in Reviſorio an ihr ſelbſt, oder der zu ertheilendem Beſtättigung, Berichtigung und im Wege Rechtens ordentlich ausführen zu laſſen, vorbehalten bleibt. 5) Damit aber die Rechnungsführer zur Einreichung ihrer Recurs und nachherigen Reviſionsanbringen einen genugſamen Zeitraum haben, und ſich hiernach zu achten wiſſen: ſo wird ohne Unterſchied des Zuges in der erſten und zweyten Inſtanz ein Terminus præcluſivus von ſechs, und nach Beſchaffenheit der mehr entlegenen Länder, als: Vorderöſterreich, Niederland, Italien, auch Siebenbürgen, von 8. Wochen geſetzt, in welchem ſie von dem Tage der ihnen zugeſtellten buchhalteriſchen Erledigung den Recurs in der erſten Inſtanz, nähmlich bey dem Judicio delegato Militari Mixto in jedem Lande um ſo gewiſſer einzulegen, und in einem gleichen Termin die Reviſion bey dem k. k. Hofkriegsrathe anzuſuchen haben, als im Gegentheile und nach Verflieſſung der einen oder der andern beſtimmten Zeitfriſt die Saumſeligen mit ihren Beſchwerden gar nicht mehr gehöret, ſondern die nach der Gerichtsübung in ihre Kräfte erwachſene Buchhaltereynotion, oder die Bekenntniß der erſten Inſtanz ohne weiters in Vollzug gebracht werden ſoll. 6) Müſſen die in der geſetzten Zeit einzureichenden Recurſe oder Reviſionsſchriften, nebſt der Beylegung des hierinnfalls vorher geſchöpften Sentenzes und der abgehandelten Acten, auch behöriger Inſtruirung mit den erforderlichen Documenten,

kurz und deutlich abgefaßt, anbey die Puncte, worüber ein Rechnungsleger durch die buchhalteriſche Erledigung oder den Spruch der erſten Inſtanz ſich betroffen zu ſeyn erachtet, wohl abgeſondert, und dabey die dagegen zu ſtellenden Befehle ebenfalls klar — wie es die weſentliche Eigenſchaft der Beſchwerdpunkt zur rechtlichen Schlußfaſſung fodert — erweislich geführt werden, damit hiedurch deſto richtiger erwogen werden könne, ob der Recurs nach dem Rechte gegründet, und daher den beſchwerdführenden Parteyen zuzulaſſen oder abzuſchlagen ſey. Wobey ſich zwar 7) von ſelbſt verſteht, jedoch die Erwähnung darum geſchieht, daß dergleichen Anbringen auf andere und ſolche Fälle zu erſtrecken ſeyn, wo es um die bloſſe Nachſicht einer, aus abgelegter Rechnung entſprungenen und nicht auszuweiſenden oder rechtlich abzulehnenden, Schuld oder Foderung, mithin blos um ein ſich hierauf gründendes Geſuch in via Gratiæ zu thun iſt, weil in einem ſolchen Falle ohne weiters die in der buchhalteriſchen Erledigung ermeſſene Notion, oder der hierüber geſchöpfte Spruch der erſten Inſtanz in Erfüllung zu bringen iſt. Auf gleiche Art kann auch 8) Quoad Reviſorium der Zug in der zweyten Inſtanz zu dem k. k. Hofkriegsrathe nicht genommen werden, wenn der Ausſpruch der buchhalteriſchen Erledigung durch die Entſcheidung über den Recurs bey der erſten Inſtanz beſtättiget würde, folglich zween übereinſtimmende Sprüche vorhanden wären. Eben alſo ſollen 9) die Rechnungsführer zur Vermeidung aller muthwilligen Umtriebe, wodurch das Aerarium in der Folge an dem Regreſſe benachtheiliget zu werden Gefahr laufen könnte, nur allein dazumahl ad Reviſionem zugelaſſen werden, wenn dieſelben den Raitreſt, welchen ſie vermög der buchhalteriſchen Erledigung, oder des Spruchs der erſten Inſtanz zu erlegen ſchuldig ſind, depoſitiret, oder annehmlich ſicher geſtellt haben würden. Daher haben dieſelben in dieſem Falle die Befolgung dieſer Vorſchrift durch die dem einzureichenden Recurſe beyzulegenden Erlagsſcheine mit darzuzeigen. 10) Und gleichwie übrigens dieſes Normale aus den zuvor angeführten Urſachen lediglich die in das k. k. Militärärarium einen Einfluß habenden, von Amtswegen gelegten, und ordentlich aufgenommenen, auch erledigten Rechnungen, und alle daraus entſtehende Streitigkeiten zum Grunde hat: alſo ergiebt ſich ſchon durch die Folge, daß es in Anſehung aller übrigen Rechnungsſtreitigkeiten, welche zwiſchen zwoen oder mehreren Militär, denn zum Theil concurrirenden Civilparteyen entſtehen, bey der bereits eingeführten Verfahrung künftig ſein Bewenden habe, vermög welcher denn ſowohl der Rechnungserlag bey der gehörigen erſten Inſtanz des Beklagten entweder durch Pönfall, oder durch die gewöhnlichen Gradus Executionis zu betreiben, als auch, wenn die Rechnung geleget, und der Gegenpartey mitgetheilt worden iſt, der hieraus erwachſene Rechnungsprozeß entweder mit den üblichen Schutzſchriften, oder auch anſtatt derſelben durch die Mängel und Supermängel, denn durch Erläuterungen und Supererläuterungen abzuführen, auch nach collationirten Acten der rechtliche Spruch zu fällen, ſohin aber von einer oder der andern über den Spruch beſchwert erachtenden Partey der Recurs an die vorgeſetzte obere In-

Inſtanz ordnungsmäſſig zu nehmen, folglich, wie es ſich von ſelbſt verſtünde, die Militairparteyen bey den Militairſtellen, und die Civilparteyen bey den Civilſtellen, je nachdem der Beklagte unter einer Gerichtsbarkeit ſteht, zu belangen ſind.

§. 3.

Bey dem Cammeral- und Finanzweſen kommen vielerley Arten der Rechnungen vor. So viel öconomiſche Werke oder Geſchäfte es giebt, bey welchen ſich eine Caſſe befindet, oder wo Einnahmen und Ausgaben vorfallen, ſo vielerley Rechnungen giebt es auch. Wo das Contributionsweſen zum Reſſort der Cammer gehöret, wie in denen königlichen preußiſchen Staaten; da hat man vorerſt die Contributionsrechnung; ferner die Acciſe- Zoll- Licent- (a) Rechnungen; die Amtsrechnungen, zu welchen die Forſt- Maſt- Jagd- und Fiſchereyrechnungen entweder zugleich mit gehören, oder aber auch, wie an einigen Orten geſchiedet, beſonders geführet werden. Ingleichen die Bergwerks- Hütten- und Hammerrechnungen; die Poſtrechnungen; die Salzrechnungen; Münzrechnungen, Baurechnungen 2c. Nicht weniger die Rechnungen über die Hofſtaatsöconomie, als über Küche, Keller, Bäckerey, Meublen und Hausrath, u. a. m. Die Marſtallrechnung ſowohl über Fourage, als über die den bey dem Marſtalle arbeitenden Handwerkern auszuzahlende Lohn und Verdienſte 2c. 2c. Die Hauptrechnung aber iſt die eigentliche Cammer- oder Renteyrechnung, welche die meiſten von den vorherigen beſondern Rechnungen in ſich begreift.

Da eine der hauptſächlichſten Bemühungen des Regenten auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung alles Unterſchleifes oder böſer Practiken in dem Cammeralweſen gerichtet ſeyn muß; ſo behauptet Herr von Juſti, daß zu dem Ende auch in den größten Reichen eine allgemeine Cammer- und Finanzrechnung jährlich verfertiget werden ſoll, und daß ſich der Regent die Mühe nicht verdrieſſen laſſen muß, ſolche genau durchzugehen, und mit dem allgemeinen Wirthſchaftsetat des nähmlichen Jahres zuſammen zu halten; wie er denn auch durch einen vertrauten Bedienten Erinnerungen und Defecte darüber machen laſſen könnte (b). Allein, meines Erachtens, iſt dieſes eine Forderung, welche man einem Regenten, zumahl eines groſſen und weitläuftigen Staats, nicht wohl zumuthen kann. In groſſen Staaten macht die Renteyrechnung einer einzigen Cammer ſchon ein anſehnliches Werk aus; wie groß und ſtark würde erſt das Volumen werden, wenn z. E. aus 14. oder mehr Renteyrechnungen von ſo vielen in dem Staate befindlichen Cammern, wie in den königlichen preußiſchen Staaten, eine allgemeine Cammer- und Finanzrechnung zuſammen getragen werden ſollte; und wie kann man mit Billigkeit verlangen, daß der Regent eine ſolche ungeheuere Rechnung ſelber durchgehen ſoll? Ich ſehe auch nicht ab, was ſolches für Nutzen bringen könnte. Wird eine jede beſondere Renteyrechnung von dem Cammercollegio genau unterſuchet, wie es denn mehrentheils geſchiehet, oder wenigſtens geſchehen ſollte; ſo können keine Unterſchleife und Practiken ſo leicht vorgehen, daß ſie bey der Rechnungsabnahme nicht ſollten entdeckt werden. Und da über jede beſondere Renteyrechnung bereits Erinnerungen und Defecte gemacht werden, und eher keine Juſtification und Decharge erfolget, bis ſelbige erlediget und berichtiget worden; ſo weiß ich nicht, zu was Ende über eine ſolche allgemeine Cammer- und Finanzrechnung nochmals Erinnerungen und Defecte

te gemacht werden ſollen. Es würde dieſes auch den Cammercollegiis zur ſchlechten Ehre gereichen, weil ein ſolches Verfahren allerdings ein groſſes Mißtrauen in die Beobachtung ihrer Pflichten voraus ſetzen müßte. Es iſt wahr, ein Regent muß von ſeinen jährlichen Einnahmen und Ausgaben informiret ſeyn; allein darzu iſt gar keine allgemeine Cammer- und Finanzrechnung nöthig; es iſt genug, wenn das Generaldirectorium, wohin alle Renteyrechnungen pflegen eingeſchickt zu werden, aus denſelben einen tabellariſchen allgemeinen Auszug, mit bloſſer Anführung der Summe von jeder Rubrik, anfertiget, und denſelben dem Regenten zur Einſicht vorleget. Und wenn denn der Regent dieſen Auszug mit dem allgemeinen Wirthſchaftsetat des nähmlichen Jahres, der ebenfalls eine tabellariſche Einrichtung hat, zuſammen hält; ſo wird er allemahl im Stande ſeyn, die in dem verfloſſenen Jahre geführte Wirthſchaft hinlänglich beurtheilen zu können. Und dieſes iſt diejenige Bemühung, die man von einem weiſen Regenten fordern und erwarten kann.

(a) Licent nennet man in einigen deutſchen Staaten diejenige Abgabe, welche für auszuführende Waaren, die ſonſt ohne Erlaubniß nicht dürfen aus dem Lande geführet werden, erleget werden muß. In den königlichen preußiſchen Landen wird der Waſſerzoll Licent genennet.

(b) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 621.

§. 4.

Es würde viel zu weitläuftig und zum Theil auch überflüßig ſeyn, wenn ich in dieſer Abhandlung ausführen ſollte, wie alle vorhergedachten beſonderen Rechnungen eingerichtet werden müſſen, und was bey einer jeden zu beobachten iſt; da ich bereits ſchon bey verſchiedener Gelegenheit Rechnungsformulare anhanden gegeben habe, und ein gleiches auch noch in der Folge da, wo es nöthig ſeyn möchte, thun werde. Ich werde deswegen hier nur blos anzeigen, wie eine Cammer- oder Renteyrechnung angefertiget werden muß, und was man bey der Rechnungsführung überhaupt für Regeln zu beobachten hat.

§. 5.

Was überhaupt die Beſchaffenheit der Rechnungen betrift; ſo läßt man darzu gemeiniglich beſondere gedruckte Formulare an die Ausgabecaſſen austheilen, die aus ſorgfältiger Ueberlegung und Unterſuchung der vorigen Rechnungen verfertiget ſind. In dieſem Formular, wenn es die Beſchaffenheit der Einnahme und Ausgabe erfordert, ſind zuförderſt zwey Abtheilungen von der Einnahme und Ausgabe an Gelde und Naturalien. Dieſe ſind wieder in Capitel eingetheilet, und jedes Capitel hat ſeine Rubriken und Nummern, wie es die Beſchaffenheit der Einnahme und die Zweke der Ausgabe erfordern. Der Rechnungsführer trägt alle Poſten der Einnahme und Ausgabe hier ein, mit Bemerkung des Tages und Monaths, und woher die Einnahme entſtanden, und an wen die Ausgaben geſchehen, wobey er ſich in Anſehung der Einnahme auf den Etat, und wegen der Ausgabe auf die deshalb ergangenen General- und Specialverordnungen, welche zuſammengeheftet und numeriret werden, ſowohl, als auf die deshalb erhaltenen Quittungen und andere Belege, wodurch er die wirklich geſchehene Ausgabe beweiſen kann, beziehet. Dieſe Belege werden gleichfalls numeriret, und der Rechnung

im Originale beygeleget. An einigen Orten werden dem Rechnungsführer auch über die Einnahmen beſondere Einnahmbelege ertheilet. Wenn alle Poſten ſowohl in der Einnahme als Ausgabe eingetragen ſind; ſo werden die Capitel zuſammen gerechnet, und am Ende eine Wiederholung derſelben gemachet; da denn die Hauptſumme der Einnahme und Ausgabe herauskommt. Dieſe wird gegen die Einnahme in Vergleichung geſtellet, und mithin der Beſtand der Caſſe beſtimmet. Sodenn wird das Plus oder Minus der Rechnung gegen das vorige Jahr angezeiget, und die Urſachen davon werden angeführet. An einigen Orten wird das Plus oder Minus und die Rationes davon bey jeder Rubrike angemerket. Endlich aber findet die Unterſchrift des Rechnungsführers und der Tag ihres Beſchluſſes ſeinen Platz.

§. 6.

Nach der bey den preußiſchen Cammern eingeführten Einrichtung, muß ein Rentmeiſter oder Renteyeinnehmer vornehmlich zweyerley Bücher halten, als erſtlich ein Diarium oder Caſſenbuch, und denn ein Manuale. Aus letzterm aber wird die Renteyrechnung formiret.

Zu dem Caſſenbuch wird oben, quer durch das Buch, eine doppelte Linie gezogen, über welcher man auf der Seite zur linken Hand die Einnahme, auf der andern Seite zur rechten Hand aber die Ausgabe ſchreibet. Die Länge herunter werden an der linken Seite zwey Linien zu Monathen und Tagen, ſowohl bey der Einnahme als Ausgabe; zur rechten vier Linien zu Thalern, Groſchen Pfennigen und Pagina des Manuals gezogen. Dieſes Caſſenbuch hat keine Rubriken, ſondern die Einnahme und Ausgabe wird darinnen blos nach den Datis, wenn ſie eingekommen, und von wem, und wenn ſie ausgezahlet worden, und an wen, annotiret. Solchergeſtalt wird das Buch durch und durch liniert und paginiret. S. Lit. A.

Das Manual wird auf gleiche Weiſe liniret und paginiret. Die Einnahme und Ausgabe wird gemeiniglich auf der rechten Seite des Buchs angefangen: und wenn die Einnahme ganz und gar abſolviret worden; ſo folget hernach die Ausgabe. Bey beyden werden auf jeder Seite zur linken Hand drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf. was nähmlich nach dem Etat eingehen und ausgegeben werden ſoll; ſodenn zwey Linien zu Monathen und Tagen, zur rechten Hand aber vier Linien zu Thaler, Groſchen, Pfennigen, und zur Pagina des Caſſenbuchs gezogen. Da die Renteyrechnungen nach den Rubriken des Cammeretats und der Amtsrechnungen eingerichtet zu werden pflegen, damit alle Capita und Puncte mit einander harmoniren; ſo werden auch in dem Manual die Rubriken ſowohl von der Einnahm als Ausgabe, nach den Titeln und der Ordnung, wie ſoche in dem Cammerat befindlich ſind, mit Canzeleyſchrift überſchrieben. S. Lit. B.

Ueber dieſe zwey Bücher pfleget noch ein Sortenbuch zur Einnahme und Ausgabe gehalten, und darinnen die eingegangenen und ausgegebenen Gelder nach den Münzſorten, nebſt dem Jahre und Tage, ingleichen wer es geſchickt, und was etwan an annehmlichen Belegen oder abgenommenen und von dem Cammercollegio autoriſirten Rechnungen ſtatt baren Geldes eingerechnet worden, eingetragen zu werden.

Die Renteyrechnung ſelbſt wird, wie ſchon gedacht, nach dem Manual verfertiget. Sowohl bey der Einnahme als Ausgabe wird auf jeder Seite zur linken Hand eine Columne mit drey Linien zu Rthlr.

Gr. Pf., was nehmlich nach dem Kammeretat eingehen oder ausgegeben werden ſoll, gezogen, und gleich neben bey zwey Linien zu den Monathen und Tagen; zur rechten Hand kommen vorerſt drey Linien zu Rthlr. Gr. Pf., was nehmlich wirklich eingegangen, denn wieder ſolche drey Linien, was in Reſt verblieben, wiederum drey ſolche Linien zu der Summe von beyden vorhergehenden Columnen; ſodenn eine Linie zur Pagina des Manuals, und neben dabey eine breite Columne von 6. Linien zu Rthlr. Gr. Pf., und eine zu den Raiſons vom Plus und Minus, und am Ende eine Linie zu den Numern der Belege. S. Lit. C.

Li Ad Art. Rechnungsweſen, §. 6 pag. 312

g de Anno 1772.

M usgabe.	Rthr.	Gr.	Pf.	Pag. des Manuals.

Lit. B.

SCHEMA
zum Manual zur Renteyrechnung de Anno 1772.

Nach dem Etat ſoll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monath.	Tag.	Einnahme.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Caſſenbuchs.
					Beſtand.				
					Der Caſſenbeſtand vom vorigen Jahre war laut Rechnung de An. 1771. pag. 450.				1

Nach dem Etat ſoll einkommen:			Monath.	Tag.	Einnahme an Reſten.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Caſſenbuchs.
Rthlr.	Gr.	Pf.							

Nach dem Etat ſoll einkommen:			Monath.	Tag.	Einnahme an ſtändigen Gefällen an Herrn-Lehenzinſen.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Caſſenbuchs.
Rthl.	Gr.	Pf.							

Nach dem Etat ſoll einkommen: Rthlr.	Gr.	Pf.	Monath.	Tag.	Einnahme an unſtändigen Gefällen an Pacht von herrſchaftlichen Höfen.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Caſſenbuchs.

Nach

Nach dem Etat			Monath.	Tag.	Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Caſſenbuchs.
Rthlr.	Gr.	Pf.							

Lit. C.

SCHEMA

zur Renteyrechnung vom = = bis Anno 1772.

Soll nach dem Etat eingehen:			Monath.	Tag.	Einnahme.				Reſtiret.			Summa.			Pag. des Manuals.	Plus.			Minus.			Raiſons von Plus und Minus.	Belege No.
Rthlr.	Gr.	Pf.				Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		

nach

Nach dem Etat										Plus			Minus				
Rthlr.	Gr.	Pf.	Monats.	Tag.	Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Pag. des Manuals	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Raiſons vom Plus und Minus.	Belege No.

Es iſt nach dem Rechnungs-Stylo bekannt, daß, nachdem die ganze Einnahme nach allen ihren Rubriken abſolviret worden, hinten her eine Recapitulation aller Rubriken mit ihren Hauptſummen nachgeführet, und bey einer jeden die Pagina, wo ſie in der Rechnung zu finden iſt, beygeſetzet wird. Ein gleiches geſchiehet auch nach der Ausgabe in Anſehung derer in derſelben enthaltenen Rubriken. Sodenn wird auf der nächſtfolgenden Seite die Bilanz über Einnahme und Ausgabe gezogen, und der Beſtand der Caſſe angezeiget. Hierauf folget eine Nachweiſung über die von ſolchem Beſtande an die Generalcaſſe eingeſandten Gelder, mit Benennung des Monaths und Tages, und mit Anführung der diesfalſigen Belege oder darüber erhaltenen Quittungen. Den Beſchluß macht die Unterſchrift des Rentmeiſters, mit Benennung des Orts und des Dati.

An andern Orten pfleget man die Reſte bey jeder Rubrike nicht anzuführen; ſondern es wird eine beſondere Arrerage-Rechnung geführet, und ſelbige der Renteyrechnung am Ende angefüget. Es iſt ſolches ſehr bequem, indem man daraus ſämtliche Reſte und Reſtanten mit einmahl überſehen kann. Wo dieſe Einrichtung Statt findet, müſſen dieſe Reſte bey Ziehung der Bilanz mit angemerket, und die ganze Summe derſelben von dem Ueberſchuß, der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibet, abgezogen, und dann erſt das, was übrig bleibet, zum baren Caſſenbeſtand angenommen werden. Man kann auch die Reſte mit in vorerwähnter Nachweiſung anführen.

Einem königlichen preußiſchen Circulare an alle Inſpectores vom 19. Jänner 1769. zu Folge ſolle das Rechnungsweſen über die Kirchen- und Armenmittel, Schulkaſſen, Wayſenhäuſer; insgemein über alle öffentliche Anſtalten, mit beſſerer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit als zeithero geſchehen, betrieben werden, zu welchem Ende die Ober-Kriegs- und Domainenrechnungskammer angewieſen worden, der Reviſion aller Rechnungen dieſer Art, deren jährliche Einnahm 500 Rthlr. und darüber beträgt, ſich zu unterziehen, und zum Grundſatz feſtgeſetzet worden, daß die Abnahm, Reviſion und Decharge aller Rechnungen vorgedachter Corporum, Anſtalten und Stiftungen, die Einnahm ſeye groß oder klein, unter oder über 500. Rthlr. ſo wie auch die Beantwortung und Elidirung der gefundenen Monitorum, und was dem anhängig iſt, von Jahr zu Jahr ohne Ausnahm durch die Collegia, unter deren Direction ihre Adminiſtration ſtehet, verſchaft werden ſolle. In dieſer Abſicht wurde weiter verordnet, daß die Rendanten ihre Rechnungen alſo führen ſollen, daß dieſelben täglich in Ordnung ſind, und auf Begehren jedesmahl mit der Stunde, da es erfordert wird, außer deſſen aber mit dem letzten Tage des hergebrachten Rechnungsjahrs abgeſchloſſen werden können, demnächſt dem Rendanten von dieſem Schlußtage an nach Beſchaffenheit der Weitläuftigkeit der Rechnung ein für allemahl eine Friſt geſetzt werden ſolle, binnen welcher er die Rechnung ins reine ſchreiben und nebſt den zur Juſtification gehörigen Belegen, ſo numerirt und conſignirt werden müſſen, an dem gehörigen Ort einreichen muß; worunter jedoch dem Rendanten nicht mehr als die Umſtände wirklich erfordern, nachzuſehen iſt, wie-

dri-

drigen Falls das Oberconſiſtorium die Friſten nach Einſicht der Rechnungen einſchränken wird; wie dann für jede Woche, um welche der Rendant die Rechnung länger zurückhält, fünf Rthlr. Straf von ihm beygetrieben, und in der nächſten Rechnung deſſelben pii corporis, deſſen Rechnung dadurch verzögert worden, in Einnahme geſtellt werden. Es ſolle auch mit dem Tage, da die Rechnung geſchloſſen wird, der Vermögenszuſtand, wie er durch die Rechnung nachgewieſen werden muß, an baarem Gelde, Documenten und anderen Effecten, worin er nach Beſchaffenheit des unter Rechnungsführung ſtehenden pii corporis nur immer beſtehen mag, durch dazu verordnete Deputirten revidirt, und ein ordentliches Protocoll, ſo den Acten über Abnahm der Rechnung beyzufügen iſt, darüber aufgenommen werden.

§. 7.

Ein Rentmeiſter muß ſeine Bücher und Caſſen ſehr richtig halten, damit, wenn eine Viſitation geſchiehet (a), der Beſtand im Buche und in der Caſſe übereintreffen. Bey der Geldeinnahme, und ſonderlich bey der Ausgabe, muß die Feder zum Eintragen eher bereit ſeyn, als die Hand zum zählen, weil man gar zu bald etwas vergiſſet.

Wenn Gelder eingeſchickt werden, zählet der Rentmeiſter ſolche, und ſchreibet die Sorten, wie oben gedacht, in das Sortenbuch; darauf bringet er die gezogene Summe in dem Diario oder Caſſenbuch zur Einnahme, und was er an zugerechneten Belegen erhalten, zur Ausgabe, und bemerket an beyden Orten die Paginam des Manuals; denn nun träget er beyde Poſten in daſſelbe unter der gehörigen Rubrike, mit Bemerkung der Paginæ des Caſſenbuchs, wo dieſe beyden Poſten der Einnahme und Ausgabe ſtehen, über, und quittiret ſodenn über die empfangene Gelder.

Iſt eine anſehnliche Summe zu bezahlen; ſo muß der Rentmeiſter zuförderſt die Rechnung, welche ihm präſentiret wird, examiniren, ob ſolche calculiret abgenommen, im Etat gegründet, und von der Cammer autoriſiret worden; denn ohne derſelben Vorwiſſen und ſchriftliche Verordnung, weil mit der mündlichen nichts beleget werden kann, darf er keinen Groſchen bezahlen (b). Findet ſich, daß der Etat bey dieſer Rubrike bereits überſtiegen; ſo muß er ſolches dem Cammercollegio anzeigen. Iſt aber nichts dabey zu erinnern, muß er die Rechnung, ehe er den Betrag davon bezahlet, in dem Caſſenbuch in Ausgabe ſchreiben, mit Bemerkung der Paginæ des Manuals, und denn in dieſes ſolchen unter gehöriger Rubrike übertragen, und die Paginam des Caſſenbuchs annotiren. Wenn dieſes geſchehen, muß der Rentmeiſter in der Caſſe nachſehen, ob etwan auf dieſe Rechnung bereits etwas in Abſchlag bezahlet worden; und in dieſem Fall wird der Schein oder die Interimsquittung, ſtatt baren Geldes mit angerechnet, und in dem Sortenbuche notiret, wie und welchergeſtalt dieſe Poſt vergnüget worden. Auf dieſe Art continuiret er den ganzen Monath hindurch, und ſchläget die Belege (c), welche mit aller Sorgfalt als baar Geld zu verwahren, bis ſie zu Ende, in einen Bogen nach der Ordnung, wie ſolche im Caſſenbuche verſchrieben worden. Wenn eine Seite im Caſſenbuche in Einnahme und Ausgabe herunter; calculiret er ſolches mit aller Genauigkeit, ſetzt

die Summen von Einnahme und Ausgabe darunter, ziehet eins vom andern ab, und ſchreibet dabey: conferiret, verbleiben in Caſſa Rthlr. Gr. Pf., welche Summe er hinwiederum als einen Transport oben auf der andern Seite zuerſt in die Einnahme ſetzet; und ſolchergeſtalt iſt auf allen Blättern zu ſehen, wie viel in Caſſa ſeyn muß. Sollte ſich der Rentmeiſter im Calculiren verſehen; kann er das zu viel geſetzte auf der andern Seite in Ausgabe, und das zu wenig geſetzte in Einnahme bringen, z. E. Pag. 3. zu viel in Einnahme aufgerechnet 4. Rthlr. 3. Gr. 3. Pf. kommen alſo allhier in Ausgabe 4. Rthlr. 3. Gr. 3. Pf.

Bey dem Schluß des Monaths muß der Rentmeiſter ſein Diarium oder Caſſenbuch aufrechnen, die Belege, welche er den ganzen Monath verſchrieben, nochmahls collationiren, indem zum öftern etwas verſchrieben wird; darauf muß er den Beſtand machen, ſodenn nachſehen und zählen, ob er ſelbigen, wie in dem Buche, auch wirklich in der Caſſe an barem Gelde oder richtigen Scheinen habe; und hiermit muß er alle Monath, wenn er anders ein ehrlicher Mann bleiben will, continuiren; weil, wenn in etwas ſollte verſehen ſeyn, man ſich leichter, was in einem Monath paßiret, entſinnen, und den Fehler finden kann (d).

Iſt nun der Beſtand richtig; ſo fertiget er ſeinen monathlichen Extract, ſchreibet die Concepte davon in ein beſonder Buch, damit er ſie alle beyſammen habe, mundiret darauf ſothanen Extract, und übergiebt ihn dem Cammercollegio; ſodenn leget er die Belege vom ganzen Monath nach dem Diario und dabey befindlichen Paginis in die gehörigen Faſciculos, auf welche die Rubrik der Ausgabe nebſt der Pagina, wo ſelbige im Manual verſchrieben, notiret wird.

Ein Rentmeiſter hat auch viel mit Aſſignationen und Umſchlägen zu thun, welche ſo gut, als bares Geld, anzuſehen ſind. Hier muß der Rentmeiſter ſich wohl in Acht nehmen, daß er dergleichen nicht eher ausſtelle, als bis er dagegen entweder bar Geld oder richtig aſſignirte Quittungen und Belege erhalten hat. Er muß alle Umſtände wohl und fleißig notiren, und ſich nicht auf ſein Gedächtniß, ſondern vielmehr auf das, was er geſchrieben, verlaſſen, und es auf eine Feder voll Dinte nicht ankommen laſſen. Was es mit den Aſſignationen und Umſchlägen für eine Bewandniß habe, iſt bereits anderwärts gezeiget worden (e).

Bey der Einrichtung und Anfertigung der Renteyrechnung ſelbſt iſt folgendes zu merken: Es iſt ſchon oben erinnert worden, daß die Renteyrechnung viele andere beſondere, über verſchiedene oeconomiſche Werke und Cameralgegenſtände geführte, Rechnungen, vornehmlich aber die Amtsrechnungen, zum Grunde habe. Alle dieſe Rechnungen müſſen nun vorher berichtiget, unterſuchet und abgenommen ſeyn, ehe der Rentmeiſter ſeine Renteyrechnung formiren kann. Zu dem Ende pfleget gemeiniglich ein gewiſſer Termin feſtgeſetzt zu ſeyn, wenn ſolche beſondere Rechnungen geſtellet, eingegeben und abgenommen werden ſollen; und zu Ablegung der Renteyrechnung iſt gleichfalls ein gewiſſer, aber weiter hinausgeſetzter, Termin anberaumet (f).

Wenn nun alle beſonderen Rechnungen abgenommen, und von dem Rentmeiſter alle Poſten, welche er nach dem Etat einnehmen ſoll, völlig eincaſſiret, auch alle Ausgaben bezahlet und verſchrieben wor-

worden; ſo fängt der Rentmeiſter an, ſeine Renteyrechnung zu machen. Zu dem Ende muß er ſein Diarium oder Caſſenbuch ſchließen und aufrechnen, die Ausgabe von der Einnahme abziehen, und den Beſtand, welcher bey dem Schluß des Jahres verbleibet, machen; wenn dieſes geſchehen, ſowohl die Einnahme als die Ausgabe aus dem Caſſenbuche in das Manual richtig übertragen; als welches daraus zu erkennen, wenn bey allen Poſten, ſowohl der Einnahme als Ausgabe, in dem Caſſenbuche und deſſen vierten Manuallinie die Pagina ſtehet. Er collationiret alle und jede Belege der Ausgabe nach den Rubriken in dem Manual, die Einnahme aber examiniret er nach dem Etat. Iſt alles richtig, und nichts verſehen; ſo wird das ganze Manual auch aufgerechnet, und hinter der Einnahme eine ſummariſche Recapitulation aller Rubriken und Summen, und ſo auch hinter der Ausgabe, gemacht, und eins von dem andern abgezogen. Wenn nun der Beſtand des Manuals mit dem Beſtande des Diarii übereintrift, iſt es ein untrügliches Kennzeichen, daß alles richtig übertragen iſt; im Fall es aber nicht übereintrift, muß der Rentmeiſter ſuchen, wo der Fehler ſtecket. Daher leicht zu erachten, was für eine große Sorgfalt und Accurateſſe bey ſolchem Uebertragen in das Manual erfordert wird.

Nach dieſem formiret der Rentmeiſter ſeine Rechnung nach den ihm vorgeſchriebenen Rubriken in dem Etat: und da das Manual richtig iſt; kann er aus ſelbigem mit leichter Mühe die ganze Renteyrechnung abſchreiben, und nachgehends bey jeder Rubrik ſowohl die Belege, welche in einem Bogen geſchlagen und beſonders überſchrieben werden, legen; als auch das Plus oder Minus gehörig auswerfen, und die Raiſons davon in der dazu beſtimmten Columne kürzlich anführen. Auf ſolche Weiſe wird an der Rechnung nicht leicht etwas zu defectiren ſeyn, und kann ſelbige füglich abgenommen werden.

Da dieſe Einrichtung des Rechnungsweſens nicht aller Orten eingeführet iſt, ſondern ein jedes Land ſeinen beſondern Rechnungs-Stylum zu haben pfleget; ſo muß ein Cammeraliſt ſich darnach gleich anfänglich erkundigen, was bey derjenigen Cammer, bey welcher er beſtellet wird, hierunter gewöhnlich und gebräuchlich iſt, um ſich darnach bey Unterſuchung der Cameralrechnungen richten zu können (g). Alſo wird z. E. an einigen Orten erfordert, daß alle und jede Poſten ganz ausführlich und mit allen Umſtänden, die zur Nachricht deſſelben dienen können, in die Rechnung gebracht werden ſollen. Z. E. alle Erb- und Temporal-Beſtände müſſen mit ausdrücklicher Benennung der Beſitzer Vor- und Zunamen, auch der Morgenzahl und Lage der Güter, nebſt Anmerkung der Zeit, wenn ſelbige ſothane Erbbeſtände an ſich gebracht haben, auch wenn die Temporal-Beſtände an- und ausgehen, in den Rechnungen ordentlich beygefüget, und jede unter einer beſondern Rubrik in Einnahme bemerket, beſonders aber, in Anſehung der confirmirten Erbbeſtände, die Erbbeſtänder ſowohl, als deren Eheweiber und Kinder, ſamt Anführung, auf wie viele Generationen dieſer oder jener Erbbeſtand gegeben worden, und ob dieſes oder jenes Erbbeſtandsgut unter dem dermahligen Stamm, oder unter welcher Generation nach des Stammes allenfallſigem Abſterben beſeſſen werde, ausführlich gehörigen Orts annotiret werden. Eben ſo muß bey jeder Mühle, wie viel

und was eigentlich für Gänge derſelben geſtattet; nicht weniger, wenn ein oder anderes Erbbeſtands gut zum letztenmahl renoviret worden, angeführet werden (h). Es iſt wahr, dieſe Einrichtung macht die Rechnungen ein wenig weitläuftig und mühſam; allein ſie hat ihren großen Nutzen, indem eine ſolchergeſtalt eingerichtete Rechnung, welche die Franzoſen un Comte raiſonné nennen, einigermaßen zugleich als ein Cammeral-Repertorium gebraucht werden, und bey manchen Arbeiten eine große Erleichterung und Bequemlichkeit verſchaffen kann.

(a) S. den Art. Caſſenweſen.

(b) Nach der in Schrebers neuen Cammeralſchriften, 9. Theil, befindlichen marggräflich-anſpachiſchen Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. Cap. 6. §. 5. darf kein Rendant, ohne von dem Landesherrn oder dem Geheimenrath und Cammercollegio für ſich habender gemeſſener Verordnung oder eingeholten Ratification, etwas auslegen oder bezahlen; widrigenfalls ihm dergleichen Poſten geſtrichen werden.

(c) Sämtliche Belege, wenn ſie auch die kleinſten Summen betreffen, ſollten auf einen ganzen Bogen in folio geſchrieben werden, um ſolche bequem zuſammen heften zu können. Es iſt recht ärgerlich und ſchimpflich, wenn man bey Rechnungsreviſionen kleine Zettelchen von kaum einer Handbreit unter den Belegen antrift. Zu geſchweigen, daß dergleichen Belege ſehr leicht verloren gehen können, wodurch denn nichts, als Unordnung und Weitläuftigkeit entſtehet. Die anſpachiſche Cammerordnung, Cap. 7. §. 2. erfordert ſo gar, daß die Handwerks- Handels- und andere Zettel in ein dazu eingerichtetes Buch getragen, und ſowohl in ſelbigem, als auf die Specificationen, die Quittungen geſchrieben werden ſollen.

(d) Nach der anſpachiſchen Cammerordnung, l. c. muß der Rentmeiſter, welcher von der Cammer eine Repartition erhält, wohin er die jedwede Woche in Empfang nehmenden Gelder verwenden und ausgeben ſoll, durch Vorlegung ſeines Diarii, wie er ſothane Austheilung befolget, bey dem Ende der Woche zeigen, den gemachten Abſchluß nebſt dem Gegenſchreiber ſigniren, und wenn ſolches geſchehen, muß der Cammerpräſident oder vorſitzende Rath es im Diario mit einem Signo bemerken.

(e) S. den Art. Aſſignation.

(f) Z. E. nach der anſpachiſchen Cammerordnung, Cap. 7. §. 2. 3. nimmt das Rechnungsjahr den 1. May ſeinen Anfang. Die beſondere Rechnungen müſſen nach Verlauf ſechs Monathe darnach an die Rentey, die Renteyrechnung ſelbſt aber, nach Verfluß acht Monathe an die Cammer eingeſchickt werden. Die Umgeldsrechnungen hingegen werden quartaliter, und die Zollrechnungen nach Verlauf eines jeden Monaths geſchloſſen, und jene vier Wochen nach Endigung des Quartals, dieſe 14. Tage nach dem verſtrichenen Monath übergeben. S. ibid. §. 11. Weil die Renteyrechnung die vorher abzunehmenden beſonderen Rechnungen zum Grunde hat, dieſe aber, ſo wie die Renteyrechnung ſelbſt, erſt nach geendigtem Jahre in gewiſſen darzu angeſetzten Terminen abgeleget werden; ſo geſchiehet es freylich, daß, wenn die Renteyrechnung abgeleget wird, in ſelbiger Caſſe von neuem ſchon viele Gelder eingelaufen ſind. Damit nun ein eigennütziger Rendant ſein Verkehr

kehr damit nicht treiben könne; ſo müſſen die Caſſen nebſt dem Beſtand zum öftern viſitiret, auch dieſe Gelder quartaliter eingeſchickt werden, wenn ſchon die vorige Jahrsrechnung noch nicht abgeleget iſt.

(g) Dieſes iſt die Urſache, warum man die Schriftſteller, welche vom Rechnungswesen geſchrieben haben, z. E. C. H. Schweſers vorſichtigen und getreuen Rechnungsbeamten, in Anſehung ihrer Formularen, die ſie anhanden gegeben, nicht aller Orten gebrauchen kann.

(h) S. Churpfälziſche Rechnungsinſtruction vom 28. Jan. 1744., und Verordnung in Rechnungsſachen vom 7. Febr. 1767., welche letztere in Herrn Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen und Reſcripten, I. Band, pag. 344. befindlich iſt.

§. 8.

Nun kommen wir auf das andere Geſchäfte bey dem Rechnungsweſen, nähmlich die Unterſuchung, Abnahme und Juſtification der Rechnungen.

Die Rechnungen müſſen alle Jahre unausgeſetzt von dem Cammercollegio unterſuchet und abgenommen werden; und die Rechnungsbedienten müſſen ſowohl ihrer eigenen Sicherheit halber darauf dringen, als man in einem wohleingerichteten Finanzweſen die Sache ſelbſt nicht hinhängen laſſen ſoll. Zu dem Ende pfleget eine gewiſſe Zeit, binnen welcher die Cammer die eingegebenen Rechnungen unterſuchen und abnehmen ſoll, vorgeſchrieben, und derſelben ernſtlich aufgegeben zu werden, hierunter allen Eifer und Fleiß anzuwenden, damit niemahls zwey Jahrgänge unrevidirt zuſammen kommen mögen (a).

Die Unterſuchung der Rechnung geſchiehet nach dem im vorigen Jahre formirten und approbirten Wirthſchaftsetat jeder Oeconomie, nach dem feſtgeſetzten Ausgabeetat, nach den approbirten Anſchlägen, nach den ergangenen General- und Specialverordnungen, nach den Cammer- und Dienſttaxen, nach den in der Sache geſchloſſenen Contracten, nach den Beſtallungen und Inſtructionen, nach den Quittungen und Belegen, nach den Regeln der Haushaltung und der beſondern Kenntniß der Wirthſchaft in dieſer Sache, und mit verſchiedenen Hülfsmitteln.

Die Reviſion der beſondern Rechnungen wird unter die Cammerräthe, nach eines jeden Capacität, oder auch nach den Departements, vertheilet. Um bey der Reviſorum vorgenommenen Abhörung der Rechnung deſto ſicherer zu ſtehen, ſo müſſen zuweilen die Cammerräthe die revidirten Rechnungen nochmahls quoad eſſentialia alternative durchgehen, und was ſie dabey zu erinnern finden, anmerken und erläutern laſſen (b). Die Renteyrechnung pfleget durch einige darzu deputirte Cammerräthe revidiret zu werden. Die bey den Rechnungen gemachten Monita und gezogenen Defecte werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitgetheilet. An manchen Orten muß der Rechnungsführer bey Unterſuchung ſeiner Rechnung gegenwärtig ſeyn (c), und ſeine Beantwortung ſogleich zum Protocoll geben. Wenn die Rechnung nach dem Weſen der Sache und der Beſchaffenheit der Ausgaben unterſuchet worden, wird ſolche den heute zu Tage bey den meiſten Cammern beſtellten Calculatoren oder Rechenmeiſtern zugeſtellet, welche lediglich die Richtigkeit in dem Rechnungsweſen nach den Regeln der Rechenkunſt prüfen müſſen.

In verſchiedenen Staaten hat man beſondere Rechnungscammern, wohin alle Rechnungen zuförderiſt hingehen. Alſo iſt in Berlin die Ober-Kriegs- und Domainenrechencammer. Sie iſt ein Theil des General-Directorii, und muß alle bey dem General-Directorio von den ſämtlichen Cammern einlaufenden Rechnungen nachſehen und berichtigen. Es beſtehet dieſe Rechnungscammer aus einem Präſidenten, eilf Räthen, drey Geheimenſecretarien, und zwölf Secretarien, die zugleich Regiſtratoren, Calculatoren, oder Kanzeliſten ſind.

Findet ſich bey Unterſuchung der Rechnung, daß der Rechnungsführer in einem Paſſivreſt verbleibet, den er nicht in Abrede ſtellen kann; ſo wird er zu deſſelben Erſetzung ſogleich, auch allenfalls executive angehalten, und wenn er einer Nachläßigkeit dabey überführet wird, überdies noch an Gelde beſtraft. Woferne aber ſich klar veroffenbaret, daß er hierunter betrüglich gehandelt, und die ihm zur Einnahme anvertraueten Gelder und Gefälle in ſeinen Nutzen verwendet hat; ſo wird eine ordentliche gerichtliche Unterſuchung angeſtellet, und nach den Rechten oder landesherrlichen Verordnungen wider ihn verfahren.

Sind hingegen die Monita hinlänglich beantwortet, und die Defecte berichtiget worden; oder man hat bey der Abnahme der Rechnung nichts, oder wenigſtens nichts von Wichtigkeit, zu erinnern gefunden: ſo wird die Rechnung bey der Cammer in pleno verleſen, und vermittelſt Unterſchrift ſämtlicher Glieder derſelben gutgeheißen oder juſtificiret, und dem Rechnungsführer ein Juſtificationsſchein darüber ausgeſtellet.

(a) S. Anſpachiſche Cammerordnung, Cap. 7. §. 9.

(b) S. ebendaſelbſt, §. 6.

(c) S. Herzogl. würtembergiſche Verordnung, die Erſcheinung der Beamten bey den Rechnungsabhören betreffend, vom 8. Jan. 1767. in Gegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, I. Band, p. 215.

Regalien.

Inhalt.

§. 1. Grund und Urſprung der Regalien in freyen Staaten, §. 2. und in dem deutſchen Reiche. §. 3. Erklärung der Regalien. §. 4. Unterſchied zwiſchen der Landeshoheit und den Regalien. §. 5. Nota characteriſtica eines Regals. §. 6. Eintheilung der Regalien. §. 7. Es giebt weder Regalia majora noch minora, ſondern blos allein Regalia Fiſci; welches letztere ſind. §. 8. Begrif und Nota characteriſtica eines Regals nach der Verfaſſung des deutſchen Reichs. §. 9. Von den Regalibus Fiſci ſind die Jura Fiſci utilia unterſchieden. §. 10. Grund dieſer letztern. §. 11. Worinnen dieſelben beſtehen. §. 12. Nöthige Grundſätze und Regeln. §. 13. Der Gebrauch der Regalien muß nach dem Beſten des Staats eingerichtet werden. §. 14. Beſonders muß man auf den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes ſehen. §. 15. Regalien ſind nicht zu verpachten, §. 16. noch in Lehen zu reichen. §. 17. Hauptregel in Beſtimmung der Abgaben aus den Regalien. §. 18. 19. Von Ver-

Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien. §. 20. Von Erhebung der Einkünfte der Regalien. §. 21. Von Polizey- und Wirthſchaftsgeſetzen bey den Regalien.

§. 1.

Wenn man einen deutlichen und zureichenden Begrif von den Regalien erlangen will; ſo muß man vorher den Grund und Urſprung derſelben unterſuchen. Hierbey muß man aber wiederum unter den freyen Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zuſammenhang haben, und den Staaten des deutſchen Reichs einen Unterſchied machen, weil in beyden der Grund und Urſprung der Regalien verſchieden iſt.

Von dem Grund und Urſprunge der Regalien in Reichen und Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zuſammenhang haben, hat Herr von Juſti folgende Meinung; Es befinden ſich, ſagt er, in dem allgemeinen Vermögen des Staats verſchiedene Dinge oder Güter, welche ſolche Eigenſchaften und Beſchaffenheiten haben, daß ſie ſich für das Privateigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beſtändige Anordnung und Mitwirkung der oberſten Gewalt ſchicken; und es ſind eigentlich dreyerley Urſachen vorhanden, warum das Privateigenthum dabey nicht Statt finden kann. Die erſte iſt, weil der Gebrauch dieſer Dinge allen Unterthanen gemein ſeyn muß; und von dieſer Art ſind die Meere, Seen, große Flüße und Landſtraſſen. Die zweyte Urſache kommt darauf an, daß das Eigenthum davon eine ſo weitläuftige Erſtreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privateigenthums nicht übereinſtimmet: und hierunter ſind die großen Wälder, die wilden Thiere, und die wilde Fiſcherey begriffen. Die dritte Urſache endlich beſtehet darinnen, daß der Gebrauch dieſer Dinge, nicht auf die Oberfläche der Erde ankommt, als welche zu dem unbeweglichen Privateigenthume vornehmlich gewidmet iſt, weshalb auch das Eigenthum nicht nach den Gränzen beſtimmet werden kann, die auf der Oberfläche der Erde eingeführet ſind; und hierunter gehören alle Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des geſellſchaftlichen Lebens gewonnen werden müſſen, als Mineralien, Salze, koſtbare Steine, und überhaupt alle Foßilien. Da nun dieſe Dinge ſolchergeſtalt zu dem Privateigenthume nicht wohl ſchicklich ſind, dennoch aber unter das geſamte Vermögen der Republik gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder des gemeinen Weſens unentbehrlich ſind, oder doch zum Beſten des Staats genutzet werden müſſen; ſo iſt nichts ſo natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derſelben der oberſten Gewalt überlaſſen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet worden ſind. Dieſe kann auch in der That den Gebrauch dieſer Güter ſolchergeſtalt einrichten, daß ſowohl alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maße, wie es das gemeinſchaftliche Beſte des gemeinen Weſens und aller Glieder erfordert, als daß dieſelben nicht zu Grunde gerichtet werden, welches unfehlbar bey verſchiedenen, z. E. den Waldungen und Jagden, geſchehen würde, wenn der Gebrauch derſelben einem jeden nach eigenem Belieben frey ſtünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republik großer Aufwand gemachet werden muß; ſo hat man ohne Schwierigkeit darauf verfallen müſ-

müſſen, den Gebrauch und Nutzen dieſer Dinge ſolchergeſtalt zu veranſtalten, daß dadurch zugleich Einkünfte oder bereiteſtes Vermögen für den Staat aufgebracht werden könne; wie ſich denn andergeſtalt auch ſchwerlich Urſachen und Mittel ausfindig machen ließen, warum ein Unterthan mehr oder weniger zu dem Gebrauche derſelben zuzulaſſen wäre (a)

Herr Jargow giebt von dem Urſprunge der Regalien dieſen Begrif. Er ſagt: Bey Entſtehung der Republiken und Zuſammentretung der Völker in ein Corpus civile, welche ſie deshalb vorgenommen, daß ſie mit zuſammengeſetzten Kräften ſich deſto beſſer defendiren und die ihnen zuſtoſſende Gefährlichkeiten abwenden könnten, hätten auch die Regalien ihren Urſprung und Anfang nothwendig genommen. Denn da ſolche Vereinigung wegen des Unterſchieds der menſchlichen Gemüther nicht leichter und beſſer geſchehen können, als daß die zuſammentretenden Völker ihre geſamten Kräfte und ihren Willen, vinculo arctiſſimæ ſocietatis, einer gewiſſen Herrſchaft, welche das gemeine Beſte obſervirete, unterwürfen, mithin ſolchergeſtalt das Imperium civile oder Majeſtät entſtanden; ſo hätte es auch nicht anders ſeyn können, als daß ſie zugleich der Majeſtät entweder tacite oder expreſſe diejenigen Mittel zugeſtanden, wodurch die Glückſeligkeit und das Wohlſeyn der neuen Republik erhalten werden konnte. Gleichwie nun die Regalien nichts anders wären, als Jura, deren Complexus die Majeſtät ſelbſt ausmachte, und welche die Regenten zur Adminiſtration und Beſchützung der Republik beſäßen, und denn der Finis welchen die in corpore zuſammentretenden und ſich einer gewiſſen Herrſchaft ſubmittirenden Völker gehabt, geweſen, ut regantur prudentur, & contra vim injuſtam defendantur; ſo fließe daher von ſelbſt, daß bey Entſtehung der Republiken die Regenten zugleich die Ausübung der Regalien überkommen hätten, und alſo der Urſprung der Regalien überhaupt auf die Entſtehung der Republiken zu ſetzen ſey (b).

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 95. und Syſtem der Finanzwiſſenſchaft, §. 264. Man muß aber hierbey anmerken, daß Herr von Juſti nur diejenigen Rechte, ſo, um Einkünfte zu geben, gewidmet, und Regalien des Fiſci ſind, Regalien nennet, die andern Rechte der höchſten Gewalt aber nicht darunter verſtehet.

(b) S. Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. I. Cap. 1. §. 2. p. 3.

§. 2.

In Anſehung der Regalien, ſo die Fürſten und Stände in Deutſchland beſitzen, hat es mit dem Urſprunge und Grunde derſelben eine andere Beſchaffenheit. So wie die Fürſten des Reichs alle Regalien nicht auf einmahl bekommen haben (a); alſo haben auch die Regalien nicht einerley Urſprung gehabt. Einige Reichsfürſten, und ſonderlich die großen und mächtigen, haben die Regalien ex Jure territorii allein erhalten; andere Reichsfürſten ex Jure territorii und ex privilegiis Imperatorum zugleich; einige aber ex privilegiis, transactionibus & infeudatione Imperatorum, oder aus der Obſervanz, dem Herkommen und andern Urſachen (b). Dieſes iſt der Urſprung der Regalien in Deutſchland. Was nun den Grund derſelben anlanget; ſo iſt die nach und nach erwachſene Landeshoheit der deut-

deutſchen Fürſten und Stände in dem weſtphäliſchen Frieden (c) denſelben völlig beſtättiget und außer allen Zweifel geſetzt worden; mithin iſt die Landeshoheit ledig der Grund der Regalien, die ein deutſcher Landesherr in ſeinem Lande auszuüben hat, unerachtet die Lehensverfaſſung noch immer fortdauret (d). Wenn aber ein Reichsſtand in des andern Lande, ungeachtet dieſer die völlige Landeshoheit beſitzet, dieſes oder jenes Regal auszuüben hat; ſo iſt ſolches als eine Servitus Iuris publici (e) anzuſehen, die ihren Grund entweder in der Beleihung vom Kaiſer und Reiche in alten Zeiten, oder in einem alten Herkommen hat, und auf das allereingeſchränkteſte erkläret werden muß (f).

(a) S. Schilter Inſt. Jur. publ. Lib. I. Tit. 24. §. 6.

(b) S. Jargow, c. I. p. 10.

(c) S. Inſtr. Pag. Art. 8. §. 1.

(d) Dieſe Lehnbarkeit der Regalien der Reichsfürſten iſt ganz ſobrie anzunehmen. Es iſt eine unfehlbare Wahrheit, daß überhaupt die Reichsfürſten nicht alle Regalien vom Kaiſer zu Lehen nehmen. Denn zu geſchweigen, daß in einigen allodial-Landen die Regalien gleichfalls allodial ſind, und nicht vom Kaiſer zu Lehen gehen, ſo findet ſich auch, daß in vielen und faſt den mehreſten Reichs-Chur- und Fürſtenthümern, welche vom Kaiſer und Reich zu Lehen gehen, gar viele Regalien, welche die Landesherren doch wirklich exerciren, in den Lehnbriefen nicht benennet ſind. Daher iſt der Satz, welchen einige Publiciſten behaupten, daß nähmlich den Reichsfürſten keine andere Regalien zuſtünden, als ihnen in ihren Lehnbriefen zugeſtanden wären, allerding falſch und ohne Grund; denn in der Capitulation noviſſ. Art. 21. finden ſich ausdrücklich die Worte: Den mit den Juribus fiſci belehnten, oder NB. ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten uud Ständen ꝛc. woraus klärlich erhellet, daß einige Fürſten dieſes Recht beſitzen, ob ſie gleich nicht damit belehnet ſind; welches vom Jure Principum circa Sacra ebenfalls am Tage iſt, anderer zu geſchweigen. S. Jargow, c. I. p. 15. Die kaiſerliche Belehnung iſt nur eine bloße Ceremonie, und die Reichsſtände beſitzen deſſen ungeachtet die Regalien Jure proprio, weil ſolche ihnen in den Reichsgeſetzen beſtättiget worden. S. Titius im Lehnrecht, p. 165. Die Reichsſtände beſitzen wirklich alle Regalien nebſt der ganzen Landeshoheit, ehe ſie die Belehnung erhalten, folglich iſt die Inveſtitur nur als ein Modus habendi zu conſideriren, welcher aber den Gerechtſamen der Stände nichts entziehet. S. Kemmerich Jur. publ. Lib. 7. Cap. I. §. 29. Brunnemann Ex. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 6. qu. 2. Eyben in Elect. feud. C. 6. §. 7. Es ſtehet alſo die Landeshoheit und alle damit verknüpften Regalien ihnen ex Lege, jure proprio, patrimoniali, in hæredes tranſituro, zu, und mag ihnen auf keine Weiſe genommen werden; es wäre denn, daß ſie dergleichen Unruhen anſtengen, worauf nach den Reichsgeſetzen der Verluſt der Länder und der Landeshoheit geſetzt iſt, und ſolchergeſtalt Reichs-Conſtitutionsmäßig derſelben verluſtig erkannt würden. Es beſitzen aber die Reichsſtände doch die Regalien nicht independent, immaßen die mehreſten Regalien der kaiſerlichen Judicatur unterworfen ſind; wovon die mecklenburgiſche und oſtfrieſiſche Affairen den klaren Beweis abgeben können. S. Hornii Ius. publ. pag. 600. Hen-

Hennige in Medit. ad Capitul. Joſeph. p. 82. & 110.

(e) S. Christoph Joh. Conr. Engelbrecht de Servitutibus Juris publici.

(f) Daher, wenn z. E. ein Reichsſtand in des andern Lande das Bergregal beſitzet, ſo kann darunter nichts weiter verſtanden werden, als diejenigen Mineralien, ſo in Gängen und Flötzen brechen. Alle koſtbaren Steine und andere Foßilien aber, ob ſie gleich hin und wieder unter das Bergregal gerechnet werden, wenn es nähmlich um eine ſolche Servitut nicht zu thun iſt, müſſen demjenigen verbleiben, der das Land mit völliger Landeshoheit beſitzt.

§. 3.

So verſchieden die Begriffe ſind, die man ſich von dem Urſprunge und Grunde der Regalien macht, ſo verſchieden ſind auch die Erklärungen oder Beſchreibungen der Regalien. Nach dem Begrif des Herrn von Juſti, ſind die Regalien diejenigen Rechte, welche der oberſten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht ſchicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen, Güter und Dinge zu dem Ende zugeſtanden ſind, damit dieſelben, vermöge der darüber zu machenden Anſtalten, nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Herr von Juſti behauptet, daß dieſer Begrif der einzige wäre, den man ſich vernünftiger Weiſe davon machen könnte; und alle andere Erklärungen könnten zu nichts anders, als zu Verwirrungen mit den andern Rechten der oberſten Gewalt und zu unrichtigen Grundſätzen in der Verwaltung der Regalien Anlaß geben. Er läßt alſo gar keine Regalia Fiſci zu, wenn man darunter ſolche Regalien verſtehet, die lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu ſtiften, obgleich alle Regalien in ſoweit Regalia Fiſci wären, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fielen. Und es ſind bloß dieſe Regalien allein, die er als Regalien annimmt; alle übrigen Rechte aber, und beſonders das Recht, die Unterthanen mit Contributionen, Steuren und Abgaben zu belegen, hält er für keine beſonderen Rechte, oder Regalien, ſondern rechnet ſie zu den allgemeinen Rechten, welche der oberſten Gewalt zuſtehen (a).

Nach anderer Meinung ſind die Regalien gewiſſe und beſondere Gerechtſamen, welche dem Ober- oder Landesherrn, oder dem, der ſonſt durch Vergünſtigung oder Gewohnheit dieſelben hergebracht hat, zuſtehen, um ſich deren zur Zierde und Wohlfahrt des gemeinen Weſens zu gebrauchen (b).

Einige verſtehen unter den Regalien nichts anders, als Jura der Regenten, welche ſie privative zur Adminiſtration und Beſchützung der Republik beſitzen (c).

Andere beſchreiben die Regalien, daß es die Gerechtſamen deſſen ſind, welcher keinen Obern über ſich erkennet, oder der ſie durch die Conceſſion des Obern, oder durch die Präſcription, oder durch die Gewohnheit erlanget hat, zur Wohlfahrt und Zierde der Republik (d).

Diejenigen, welche die Regalien etwas näher nach deren Urſprung und Grund in Deutſchland betrachten, verſtehen dadurch die Gerechtſamen, welche den Reichsſtänden, vermöge ihrer landesfürſtlichen Hoheit in geiſt- und weltlichen Sachen, zuſtehen (e); oder die höch-

ſten

ſten Gerechtſamen deſſen, der die Landeshoheit hat, zu Beſtreitung deren Nutzen und Splendeurs (f).

Die Regalia Fiſci, oder Finanzregalien, ſind diejenigen, aus der Landeshoheit herflieſſenden, Rechte, welche dem Landesherrn über die zum Eigenthum des Staats gehörige Güter und Rechte, die eine beſondere Vorſorge bedürfen, und ſich zum Privateigenthume der Unterthanen nicht ſchicken, zuſtehen, um ſelbige zum Beſten des ganzen Landes zu dirigiren, und davon gewiſſe, zu Erhaltung ſeines Standes und Hoheit gewidmete, Einkünfte zu ziehen, deren Erhaltung und Verwaltung von den Cammern unmittelbar dependiret (g).

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, l. c. §. 97. und Syſtem des Finanzweſens, §. 266.

(b) S. Repertorium Juris publici & feudalis S. R. Imp. Art. Regalien, §. 1.

(c) S. Jargow von Regalien, c. l. §. 8. p. 30.

(d) S. Sixtin. de Regal. C. I. n. 14.

(e) S. Dithmars Einleitung in die öconom. Polizey und Cammeralwiſſenſchaften, 5. Abth. 3. Cap. §. 1. p. 251.

(f) S. Caſſers Einleitung in die öconom. Pol. und Cammeralwiſſenſchaften, Cap. 14. §. 4. p. 252.

(g) Dieſe Beſchreibung kommt, auſſer wenigen, zu mehrerer Deutlichkeit dienenden Zuſätzen, mit derjenigen überein, welche Herr Schreber in ſeinen Anmerkungen über Dithmars Einleitung, c. l. gemacht hat. Ich glaube, daß dieſe Zuſätze gar nicht überflüßig oder unſchicklich ſeyn werden.

§. 4.

Obgleich die Regalien der Fürſten und Stände des Reichs ihren Grund, wie vorher gezeiget worden, in der Landeshoheit haben; ſo iſt doch zwiſchen den Regalien und der Landeshoheit ein großer Unterſchied. Sie unterſcheiden ſich von einander

1) In Anſehung des Subjecti, indem die Landeshoheit nur denjenigen gebühret, welche dem Kaiſer und dem Reich unmittelbar unterworfen ſind; dahingegen auch mittelbare Stände und Privatperſonen verſchiedene Regalien haben können, ob zwar nicht als Regalien, ſondern als Privilegien, und daß ſie nur den Gebrauch und die Verwaltung eines ſolchen Rechts haben, welches ſonſt ein dem Reich unmittelbar unterworfener Reichsſtand kraft habender Landeshoheit ausübet (a).

2) In Anſehung des Objecti, als das Ganze und ein Theil deſſelben; denn derjenige, welcher die Landeshoheit hat, exerciret nach der Regel alle Regalien, bis durch öffentliche Landesgeſetze oder durch Pacta mit den Unterthanen eine Exceptio bewieſen wird (b).

3) In Anſehung der Art und Weiſe, wie ſie verwaltet werden. Die hohe Landesobrigkeit kann regulariter niemand als der Kaiſer und das Reich ertheilen; Regalien aber mögen auch die Stände des Reichs andern verleihen.

4) In Anſehung des Orts: denn die Landeshoheit wird von dem Landesherrn in ſeinem eigenen Territorio; die Regalien aber können auch in einem fremden Gebieth, als eine Servitut, auf fremden Grund und Boden ausgeübet werden.

5) Ei-

5) Einige Regalien können ohne Territorio seyn, dergleichen den kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen, wie auch den Rectorn auf hohen Schulen verſtattet werden. Die Landeshoheit hingegen kann ohne Territorio nicht beſtehen, noch auſſer demſelben einigen Effect und Wirkung haben.

6) In Anſehung der habenden Intention und Vermuthung. Denn was in des Landesherrn Territorio befindlich iſt, das iſt ſeiner Superiorität unterworfen. Hingegen eine weit andere Beſchaffenheit hat es mit den Regalien. Denn wer dieſe exerciret, der hat keine ſolche allgemeine Vermuthung für ſich, und läßt ſich von der ein und andern Art derſelben, ſo in der Conceſſion benennet worden, auf die Befugniß der andern, ſo nicht darinnen ausgedrücket worden, kein bündiger Schluß machen.

(a) S. Sixtin. de Regal. L. I. Cap. 4. n. 99. Ziegler de Jur. Majeſt. L. I. Cap. 3. §. 15. Eyben Diſſ. de Regal. privatorum. Helmſt. 1671. Joh. Mich. Dahm in Diſſ. de juſto & injuſto Regalium uſu, Cap. I. §. I. ſagt: Si Regalia ad privatos transferantur, tum ab iis exercentur vel ut alia privata Jura, vel ſub nomine Regalium ſubordinate tamen & dependenter a ſumma Poteſtate. Priori caſu cum Regalibus ſe res habet, ſicut cum quibuscunque aliis privatorum juribus, dicique poſſunt hæc Regalia particulæ quædam libertatis hominibus privatis, a ſummis Principibus datæ aut relictæ. Iis autem uſu loquendi receptiore Regalium nomen non tribuitur, etiamſi germanico vocabulo Herrlichkeiten deſignentur. Poſteriore caſu is, qui jure quidem proprio, ſed ſubordinate tamen & dependenter in ipſum translato aliquam partem poteſtatis ſupremæ exercet, ſummo Imperio propterea exemptus cenſeri non debet, ſed illi ſemper obnoxius eſt, ita, ut ſi conceſſo ſibi jure male utatur, nec exercitium ejusdem ad publici boni rationes exigat, abuſum iſtum Princeps ex officio corrigere, factamque conceſſionem pro circumſtantiis etiam revocare poſſit. Dum juribus, quæ ita dependenter a ſumma Poteſtate exercentur, Regalium nomen tribuitur, hoc potius ſit in favorem Principis, & ad manifeſtanda ejus jura, quam in gratiam aut prærogativam Landſaſſii aut ſubditi.

(b) Welchen Unterſchied B. D. H. E. M. in Examine diſſertationum Neumanni de Pucholz macht.

§. 5.

Worinnen die rechte Nota characteriſtica eines Regals beſtehe, und wie groß die Anzahl der Regalien ſey, welche die Fürſten und Stände des Reichs auszuüben haben; darüber ſind die Staatsrechtslehrer ſehr verſchiedener Meinung.

Der ſel. Herr Hofrath von Leyſer zu Wittenberg ſchreibet (a): Alle Jura, die ſich der Fürſt allein zuſchreibet, und von welchen er ſeine Unterthanen ausſchlieſſet, es ſey denn, daß ſie deren Exercitium ex ipſius conceſſione expreſſa vel tacita erlanget, ſind Regalia. Obgleich Herr von Leyſer hinzuſetzt: Er wüßte ſich ſonſt keine Definition von Regalibus zu machen; ſo iſt, meines Ermeſſens, dieſelbe dennoch viel zu allgemein, daß man daraus eine Notam characteriſticam eines Regals herausziehen könnte. Ein Fürſt übet viele Jura aus, von welchen er ſeine Unterthanen ausſchließt, die deswegen doch keine Regalien ſind. Die Landeshoheit iſt zwar der Grund der Regalien, allein nicht alle landeshoheitlichen Gerechtſamen ſind Regalien.

Einige wollen die Regalien aus den longobardiſchen Lehnrechten beſtimmen, und ſchreiben den deutſchen Fürſten und Reichsſtänden diejenigen Regalien zu, welche 2. Feud. 56. enthalten ſind. Allein es iſt dieſes ein groſſer Irrthum. Denn vorerſt können die longobardiſchen Geſetze weder das deutſche noch andere Reiche, auſſer wo ſie durch den Gebrauch und Gewohnheit eingeführet ſind, nicht verbinden (b), indem Kaiſer Friedrich der Erſte zwar obige Verordnung bekannt gemacht, aber nicht in Deutſchland, ſondern in Italien, in der Lombarden in dem roncaliſchen Gefilde, und den italieniſchen Herzogen, Marggrafen ꝛc. als welche des Kaiſers Amtsbediente waren. Sodenn ſind nicht alle Regalien, welche die Reichsſtände beſitzen, in obigem Lehnrechte beſchrieben (c); ja es werden daſelbſt einige Jura zu den Regalien gerechnet, welche doch nicht dahin gehören (d).

Einige nehmen, zu Beſtimmung der Regalien, die Regel an: Was der Kaiſer im Reiche vermag, das vermag auch ein jeder Reichsſtand in ſeinem Territorio. Allein dieſe Regel iſt ſchon längſt von den Staatsrechtslehrern als unrichtig und falſch verworfen worden; indem die Macht der Fürſten über ihr Land und Unterthanen ſo eingeſchränkt iſt, als die Macht des Kaiſers über das Reich durch die Reichsgrundgeſetze eingeſchränkt worden; und vieles von den Reichsſtänden in ihrem Lande ausgeübet werden kann, ſo das deutſche Reich insgemein nicht betrift (e).

Mevius, wenn er die Notam characteriſticam eines Regals zeigen will, ſchreibet (f): Videbatur ſpectandum eſſe, utrum id, quod ad reſervata Principis refertur, aut per Jus gentium, aut per leges, ſeu mores Imperii factum fuerit Jus Principum, an vero ex ſe ſit libertatis naturalis aut civilis. Herr Jargow füget, bey Anführung dieſer Stelle, hinzu: Und freylich iſt es an dem, daß, wenn man von einem Jure mit Beſtande behaupten wollte, daß es in den Reichsfürſtenthümern ein Regal ſey, ſolches aus folgenden vier Fontibus deduciret werden müßte: Als 1) daß deſſen Natur und Eigenſchaft ſo beſchaffen, daß, ob es gleich lege publica den privatis nicht verbothen, es dennoch ad reſervata des Landesherrn deshalben gezählet werden müſſe, weil ein ſolches Jus der Natur nach ad ſupremam poteſtatem & adminiſtrationem reipublicæ gehöret, wie z. E. die Macht, Geſetze zu geben, das Jus ſacrorum, belli, pacis ac fœderum &c. 2) Oder man leitet die Regalität eines Juris daraus her, daß es in dem 2. F. 56. darunter recenſiret, oder in den Reichsgundſätzen expreſſe den Landesherren beygeleget worden. 3) Oder man erhebet daher eine Sache zur Zahl der Regalien, weil ſie per legitimam conſequentiam & argumentationem von einem andern Regal dahin gezogen werden kann, z. E. qui habet Jus ſequæle, habet quoque fundatam intentionem ad Jura connexa, nähmlich Einquartierung und dergleichen. 4) Oder es wird ein Recht dahin gezogen, welches per legitimam conſuetudinem, adeoque Imperantium & parentium placito, zum Regal in folgenden Zeiten etwan gemachet worden. Gleichwie nun, ſagt Herr Jargow, dieſes die Notæ characteriſticæ ſind, wornach die Jura, welche man für Regalien halten will, examiniret und probiret werden müſſen; alſo können alle die übrigen Rechte, ſo ein Fürſt beſitzet, wenn ſie aus obermeldten Gründen nicht flieſſen, nicht Regalien genennet, und die den Regalien zugelegte Jura und Privilegia darauf nicht appliciret werden (g).

Einige nehmen die kaiſerliche Le-

Lehenbriefe der Reichsfürſten pro nota characteriſtica der Reichsſtände Regalien an, und behaupten, daß ſie keine anderen in ihren Landen exerciren dürfen, als die darin benennet ſind. Welche Meinung aber andere als irrig verwerfen (h).

Fromman giebt dieſe beſondere Regel: Daß man heutiges Tages alles, wodurch eines Fürſten Einkünfte vermehret werden, zu den Regalien zu rechnen pflege (i).

Und Ludewig ſagt: Daß aus ſolchen Stücken, an den dem geſamten Lande gelegen, daß ſie nicht in eines Unterthanen Händen gelaſſen werden, entweder weil ſelbige allzueinträglich, und dem ganzen Lande nöthig, oder aber, weil ſie an einem ſolchen Orte rar und ſeltſam ſind, Herrlichkeiten oder Regalien gemacht würden; z. E. in einigen Provinzen, Ziegelhütten, Kalkgruben, gemeine Steinbrüche ꝛc. (k).

So ſehr verſchieden ſind die Meinungen der Staatsrechtslehrer. Anſtatt uns eine richtige Notam characteriſticam von den Regalien der Reichsſtände anzuzeigen, ſetzen ſie uns in Ungewißheit und Verwirrung. Dieſes rühret nun lediglich daher, daß man eines Theils das longobardiſche Lehnrecht, ſo uns Deutſchen gar nichts angehet, zu Hülfe ziehet, andern Theils aber und hauptſächlich, daß man die Rechte der oberſten Gewalt, oder der Landeshoheit, mit den Regalien vermenget, da man dieſe von jenen billig abſondern ſollte. Wie wir bald mit mehrern ſehen werden.

(a) In ſeinem Schreiben an den Herrn Rath Bilderbeck, deſſen Deduktion gegen die Regalität der Jagden betreffend, in Herrn Schrebers Sammlung, I. Theil, p. 103.

(b) S. Hertii Element. prudent. civilis, p. m. 90, Dahm de juſto & injuſto Regalium uſu, cap. 2. §. 2.

(c) S. Hertius de ſuper. territ. §. 9. Ziegler de Jur. Majeſt. cap. 3. §. 23. Joh. Werlhof Diſſ. de alienatione & conceſſione Jurium, quæ vocari ſolent Regalia, §. 8. 9.

(d) S. Jargow von Regalien, cap. 2. §. 1. p. 36.

(e) S. v. Eyben de origine regulæ, Principem tantum poſſe in ſuo territorio, quantum Imperator in Imperio. Jargow c. 1 cap. 1. §. 16. p. 35.

(f) Mevius, P. 8. Dec. 431.

(g) S. Jargow, c. 1. cap. 2. §. 1. p. 36.

(h) S. Jargow, c. 1. p. 37.

(i) S. Frommann Diſſ. de Condominio Territ.

(k) S. von Ludewig Erläut. der G. B. I. Theil, p. 834.

§. 6.

Eben dieſe Vermengung der landeshoheitlichen Gerechtſamen mit den Regalien, hat auch zu verſchiedenen, von den meiſten Publiciſten zwar angenommenen, an ſich aber ganz ungegründeten, Eintheilungen Anlaß und Gelegenheit gegeben. Die vornehmſte darunter iſt die Eintheilung in regalia majora & minora, mit welcher alle andere in effectu übereinkommen (a).

Unter die Regalia majora rechnen die Publiciſten

1) das Jus circa ſacra, oder das höchſte Recht in geiſtlichen und Religionsſachen, welches das Jus reformandi, das Jus conſtituendi eccleſias, das Recht, die Juden zu dulden und Schutzgeld von ihnen zu nehmen, u. d. m. unter ſich begreift.

2) Die

2) Die Macht, Geſetze zu geben, und Geſetze wiederum aufzuheben; wohin gerechnet wird das Jus diſpenſandi de lege, das Jus interpretandi leges, das Jus legitimandi, das Jus dandi poteſtatem arrogandi, Jus reſtituendi famæ & honori, Jus abſolvendi a juramento, Jus dandi veniam ætatis, Jus concedendi privilegia, Jus aggratiandi oder remittendi poenam.

3) Das Jus conſtituendi Senatum & Magiſtratum.

4) Das Jus dandi honores, oder das Recht über die hohen Titel und Würden der Unterthanen.

5) Das Recht, Gerichte und Dicaſteria anzuordnen, ingleichen das Jus ſupremæ provocationis & de non appellando.

6) Das Recht, Academien und hohe Schulen anzulegen.

7) Das Jus commerciorum, wohin man rechnet die Geſetzgebung wegen Ein- und Ausfuhre der Waaren; das Jus concedendi monopolium, das Jus nundinarum inprimis ſolennium, Jus menſuræ, und andere Rechte, durch deren Exercirung die Commercien in Flor kommen können.

8) Das Münzrecht.

9) Das Recht über die Landſtraſſen.

10) Das Recht über Zoll und Geleit.

11) Das Recht über das Poſt- und Bothenweſen.

12) Das Recht über Steuern und Abgaben.

13) Das Retorſionsrecht, nachdem die Repreſſalien durch die Reichsgeſetze eingeſchränkt ſind.

14) Das Jus Fiſci, ſonderlich wegen der Confiſcation.

15) Das Jus belli & pacis, davon das Recht, Zeughäuſer zu halten, Feſtungen zu bauen, das Jus aperturæ, Jus clavium, das Recht, Soldaten zu werben, Bündniſſe zu ſchlieſſen, Geſandten zu ſchicken, das Recht der Mediation und Garantie, das Recht, Frieden zu machen, dependiret.

Unter die Regalia minora werden hingegen gerechnet

1) Das Recht über die Bergwerke, Salzwerke, auch alle raren unterirdiſchen Dinge.

2. Das Recht über die öffentlichen Ströhme und daraus entſtehenden Zuwachs.

3) Das Forſtrecht.

4) Die Jagden.

5) Das Jus albergariæ, oder Atzungsgerechtigkeit, wohin auch das Ausfüttern der Hunde, ſonderlich in den Klöſtern zu rechnen.

6) Das Recht über erledigte Güter, ſo keine Erben haben.

7) Das Abzugsrecht, oder Jus Gabellæ.

8) Das Standrecht.

9) Das Jus theſauri, u. d. m. (b)

Es iſt zu bewundern, wie die Staatsrechtslehrer dieſe ungegründete Eintheilung der Regalien noch beybehalten können, da ſie ſelbſt eingeſehen müſſen, daß ſie ſogenannte Regalia majora, die ſie deswegen auch Regalia Majeſtatis nennen, das Regimen Reipublicæ ſelbſt und die Dignitatem Imperantis concerniren, und daß in deren Ausübung die Majeſtät und Superiorität ſelbſt beſtehet (c). Herr Werlhof hat dieſes recht ſchön gezeiget, wenn er ſchreibt (d): Obtineri ſalus publica non poteſt, niſi voluntas civium a Summorum Imperantium voluntate ad communem dirigatur ſcopum. Opus ergo eſt *Poteſtate legislatoria*, quæ & univerſim & ſigillatim civibus quid agendum, fugiendumque ſit, quæ univerſis Jura, quæ privilegia ſingulis, eſſe debeant, ex uſu publicæ rei præſcribat. Fruſtra porro feruntur leges, niſi & puniri transgreſſores illarum poſſint, & quæ jura civibus conſtituta ſunt, ſingulorum factis caſibusque emergentibus per *Poteſtatem judiciariam* ap-

applicentur. Puniri domi improbos & facinoroſos cives non ſufficit; ſtabilienda eſt etiam foris contra hoſtem ſecuritas & perſæpe pacis tranquillitas armorum beneficio comparanda. Hinc *Jus belli & pacis.* Quin nec ſola ſibi civitas ulla ſufficit, ſive pacis, ſive belli tempora conſideres. Quamobrem frequenter fœdera cum externis gentibus ad ſalutem conducunt publicam, unde jus *pangendorum fœderum.* Expedire hæc omnia citra opem miniſtram Majeſtas non poteſt. Carere ergo non poteſt tum *conſtituendi & abrogandi Magiſtratus, Judices, Curatores,* tum *Legatos mittendi jure.* Sed nec citra ſumptus & rerum gerendarum nervum, pecuniam vel ipſa Majeſtas vel Miniſtri ejus ſuſtentari, aut quidquam ſive domi, ſive foris, dextre poterit paragi. Inſerviet ergo huic fini *jus exigendi tributa & vectigalia.* Cogunt denique aliquando major quædam neceſſitas & ſalutis publicæ prægnans ratio unius maxime aut pauciorum civium tum perſonis, tum rebus ad uſum publicum modo quodam extraordinario aut ſubſidiario uti, quod *Dominium eminens* (rem antiquam novo nec ineleganti vocabulo) poſt Hug. Grotium civilis diſciplinæ Doctores vocare ſolent. Unum horum iurium ſi plane demas, manca erit Majeſtas & mutila, quoniam ab illorum integritate pendet integritas totius, neque, ſaltem accurate ſi loquimur, ullum in his partibus, qua talibus, majus minusve haberi poterit, cum ſint ſumma in illis omnia & ex æquo ad Imperii ſummi integritatem requirantur.

Hieraus ſiehet man, wie die Jura Majeſtatis zuſammen hängen, und daß dieſelben natürliche Eigenſchaften und nothwendige Stücke der Majeſtät, oder, welche ein analogon derſelben iſt (e), der Landeshoheit oder Superioritatis territorialis der Fürſten und Reichsſtände in Deutſchland, ſind. Wie kann man nun dieſe Jura Majeſtatis oder Superioritatis territorialis zu Regalien machen, da ſie dem Landesherrn nicht als vorzügliche Rechte, ſondern als ganz eſſentielle Eigenſchaften und ganz nothwendige Stücke der oberſten Gewalt zuſtehen, ohne welche dieſe unmöglich ausgeübet werden kann. Und was würde es für eine lächerliche Beſchreibung der Landeshoheit ſeyn, wenn man dieſelbe als einen complexum regalium majorum beſchreiben wollte (f).

Gleichwie nun die Publiciſten ad Regalia majora diejenigen Jura rechnen, quæ vere & proprie Summæ Poteſtatis civilis ſunt, in quibus ipſa moralis facultas civitatem gubernandi ita conſiſtit, ut tanquam proprietates naturales aut partes neceſſariæ ad eam pertineant; ſo nennen ſie hingegen Regalia minora diejenigen Jura, quæ ita comparata ſunt, ut quantumvis itidem Summis Imperantibus competant, de natura tamen Summi Imperii non ſint, nec ut proprietates naturales vel partes neceſſariæ ad eam ſpectent (g). Und hierunter begreifen ſie nun überhaupt alle Jura fiſcalia, oder diejenigen Jura, quæ ad utilitates & proventus fiſci augendos pertinent. Allein auch dieſe Benennung iſt ganz unſchicklich; indem nicht allein einige ſogenannte Regalia majora Einkünfte abwerfen, und alſo in dieſem Betracht unter die Regalia minora gerechnet werden müßten; ſondern auch einige Regalia minora, wie z. E. das Zollregal, das Bergwerks- und Salzregal, an einigen Orten von ſolcher Wichtigkeit ſind, daß ſie eine Stelle unter die Regalia majora mit allem Recht verdienten. Und ſind der Fiſcus ſelbſt und die Einkünfte des Staats nicht eben ſo nothwendig, als die Geſetze, die Anordnung der Magiſtrâte, und an-

andere zur Regierung und Erhaltung des Staats dienende Gerechtſame? und dennoch hat der Fiſcus mit ſeinen Einkünften das Schickſal, unter die niedern Regalien herunter geſetzt zu werden.

Unterdeſſen iſt dieſe Eintheilung der Regalien einmahl von den Staatsrechtslehrern angenommen worden, und hat in Praxi ſich in ſo feſten Beſitz geſetzt, daß ſie darauf ſchwerlich zu vertreiben ſeyn wird.

(a) Prukmann, Sixtinus, Rosenthal, Vultejus, Stryk, und viele andere theilen die Regalien in majora & minora; Zasius T. 4. Oper. p. 256. in regalia potiora & communia; Bocerus de regal. C. 2. n. 4. in regalia Majeſtatis & regalia fiſci. Titius im deutſchen Lehnrecht, p. 158. in regalia permanentia oder bleibende, oder das Land und die Unterthanen angehende, und transeuntia oder ausgehende, oder mit auswärtigen Staaten zu thun habende. Die bleibende ſubdividiret er in weltliche und geiſtliche, und die ausgehende in friedliche und feindliche. Hertius in Elem. prud. civ. p. 92. diſtinguiret ſie a quantitate & qualitate Jurium, a quantitate wären ſie theils univerſalia, theils particularia, a qualitate wären ſie theils ordinaria, theils extraordinaria. Jargow ſagt auch c. 1. Cap. 2. §. 4. p. 45. man könnte die Regalien im Römiſchen Reiche in univerſalia & particularia eintheilen, erſtere exercirte der Kaiſer unter dem bekannten Nahmen der Reſervatorum, ſowohl als auch bey gewiſſen Fällen, der Kaiſer und das Reich zuſammen; letztere aber exercirte jeder Reichsſtand in ſeinem Territorio.

(b) S. Gaſſers Cammeralwiſſenſchaft, Cap. 14. §. 6. 7. p. 255. u. f. Jargow von Regalien, Cap. 2. §. 5. u. f. p. 45.

(c) Dieſes geſtehen alle Staatsrechtslehrer ein.

(d) In Diſſ. de alien. & conceſſ. regalium, §. 14.

(e) Thomasius de injuſta oppoſitione jurium majeſt. & ſuperiorit. territorial. Brunnemann Introd. in Jur. publ. Prud. Diſſ. 5. §. 2. behaupten, daß die Jura territorialia der Reichsſtände jura majeſtatica ſind; und Eyben de ſede Majeſtatis, cap. 3. §. 27. ſagt: Superioritatem territorialem jus eſſe adminiſtrandi jura majeſtati propria. Andere, die ſo weit nicht gehen wollen, geſtehen aber doch, Jura ſuperioritatis territorialis ſummam majeſtatem æmulari, & poteſtatem eſſe ſummæ majeſtatis æmulam. S. Lynker de ſuper. territ. pag. 29. Hertius de ſuperior. territ. Henniges Meditat. ad J. P. diſſ. de ſuper. territ §. 47. Andere halten ſuperioritatem territorialem vor anologum Majeſtatis S. Schweder Jus publ. P. ſpec. Sect. 2. c. 10. §. 2. Kulpis de unitate Reip. in. S. R. I. cap. 2. §. 13. Jargow von Regalien, Lib. 1. c. 1. §. 14. p. 32. Werlhof cit. Diſſ. §. 30. nennet die ſuperioritatem eine imperfectam Majeſtatem, oder ſpeciem Majeſtatis.

(f) Vielmehr iſt die Landeshoheit, oder Superioritas territorialis, ein Recht, vermöge deſſen der Landesfürſt in ſeinen Landen und Gebiethen alles das zu thun und zu laſſen hat, was ihm als einem Regenten nach den göttlichen, Natur- und Völkerrechten zukommt, in ſoferne ihm nicht durch die Reichsgeſetze, das Reichsherkommen und Verträge mit ſeinen Ständen und Unterthanen, auch dieſer hergebrachte Freyheiten die Hände gebunden ſind. S. Moſers Comp. J. publ. Lib. 4. cap. 18. §. 1.

§. 7.

Wenn nun alſo die ſogenannten Regalia majora nichts anders als Jura Majeſtatis oder Superioritatis territorialis, und natürliche Eigenſchaften und nothwendige Theile derſelben ſind; ſo folget daraus, daß es gar keine Regalia majora giebt: und wenn dieſe wegfallen; ſo giebt es auch keine Regalia minora. Und man kann auch aller übrigen Diſtinctionen überhoben ſeyn (a).

Unterdeſſen, da die Landesherren dennoch gewiſſe Regalien und verſchiedene utilia Jura Fiſci auszuüben haben; ſo müſſen wir ſehen, was es damit für eine Beſchaffenheit habe. Und hier wird man finden, daß die Begriffe, welche uns Herr von Juſti davon gegeben, vollkommen gegründet ſind, wofern ſie nur ein wenig mehr nach der Verfaſſung, den Grundgeſetzen und dem Herkommen des deutſchen Reichs eingerichtet werden.

Herr von Juſti nimmt, wie ſchon im vorhergehenden angemerket worden, keine andere Regalien an, als Regalia Fiſci, oder Finanzregalien, verſtehet aber keine Regalien darunter, welche lediglich und allein den Entzweck haben, Einkünfte dadurch zu ſtiften; und behauptet, daß die Einkünfte niemahls der Hauptzweck bey den Regalien ſeyn können, weil bey allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen gar zu offenbaren und unmittelbaren Einfluß hätte, und ein für das Wohl des Staats ſehr ſchädlicher Gebrauch der Regalien entſtehen könnte, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzwecke annehmen wollte. Alle Regalien hingegen, die er annimmt, ſind in ſoweit Regalia Fiſci, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fallen, die Wohlfahrt des Staats aber allemahl der Hauptzweck bleibet.

Dieſe Finanzregalien hat er nun, wie wir ſchon oben geſehen, alſo beſchrieben, daß es diejenigen Rechte ſind, welche der oberſten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht ſchicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen, Güter und Dinge zu dem Ende zugeſtanden ſind, damit dieſelben, vermöge der darüber zu machenden Anſtalten, nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen.

Es giebt Herr von Juſti alſo folgende Notam characteriſticam an, daß es nähmlich Güter oder Dinge ſind, welche zum Eigenthume des Staats gehören, aber ſolche Eigenſchaften und Beſchaffenheiten haben, daß ſie ſich für das Privat Eigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beſtändige Anordnung und Mitwirkung der oberſten Gewalt, ſchikken, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen.

Herr von Juſti theilet die Finanzregalien folgendergeſtalt ab:

I. Die Straſſenregalien, darunter gehören
   1) das Zoll- und Geleitsregal, *a)*
   2) das Poſtregal. *b)*

II. Die Waſſerregalien, zu welchen gerechnet werden
   1) die wilde Fiſcherey, und andere weſentlichen und zufälligen Nutzungen in den Gewäſſern, als *c)*
      a) die Ambra, Perlen und Corallen, *d)*
      b) der Agt- oder Bernſtein,
      c) das Meerſalz,
      d) das Strandrecht, *e)*
      e) die Goldwäſche,
      f) neue entſtandene Inſeln und Anſchwemmungen.

2) Die

2) Die Regalien der Schiffahrt, und Waſſerzölle, und andere durch den Gebrauch der Gewäſſer entſtehende Regalien, als Canäle und Schleuſen anzulegen, und Abgaben dabey zu erheben, Brücken und Fähren anzulegen, das Flosrecht, das Recht über den Mühlenbau.

III. Die Waldregalien, als
1) das Forſtregal,
2) das Jagdregal, f)

IV. Das Bergregal, als g)
1) das Bergwerksregal an ſich, worzu ferner gehören
a) das Salzregal,
b) das Salpeterweſen; h)
2) das Münzregal. i)

(a) Um einen richtigen Begrif von den Regalien zu erlangen, darf man nur die Jura ſuperioritatis, die Regalia Fiſci, und die Jura Fiſci utilia wohl von einander unterſcheiden, und nicht, wie gemeiniglich geſchiehet, mit einander vermengen.

a) Weil im 9ten Bande des Polizey- und Cammeralmagazins ein beſonderer Artikel vom Zollregal handelt, ſo wird das dahin gehörig nöthige, daſelbſt angemerkt werden.

b) Der g. L. wird auf die in dieſem Bande zum §. 10. des Artikels vom Poſtweſen zurückgewieſen.

c) Beym Artikel Fiſcherey im dritten Bande des Polizey- und Cammeralmagazins iſt bereits das nöthige angemerkt worden.

d) Im Königreich Böhmen werden Perlen, in der Wattowa bey Strakoniz und Pißek, denn zu Walterskirchen und andern Orten mehr, gefiſchet, wovon die Privateigenthümer im Beſitz des Genutzes ſind.

e) Vom Strandrecht iſt im achten Bande des Polizey- und Cammeralmagazins ein beſonderer Artikel, und daſelbſt wird das Nöthige angemerkt werden.

f) Unter beſondern Artikeln iſt vom Forſtregal im dritten, und vom Jagdregal im fünften Bande des Polizey- und Cammeralmagazins gehandelt, und daſelbſt ſind die nöthigen Anmerkungen beygefügt worden.

g) Mit dem Bergregal hat es im Königreiche Böhmen eine beſondere Bewandniß, wegen den zwiſchen dem Könige von Böhmen und den Ständen beſonders errichteten und ſo genannten Wenzeslai Vertrag.

h) Im achten Bande des Polizey- und Cammeralmagazins handeln beſondere Artikel vom Salzregal und Salpeterweſen, und daſelbſt wird man die nöthigen Anmerkungen beyfügen.

i) Vom Münzregal iſt im ſechſten Bande dieſes Werks gehandelt, wo ſelbſt auch das Nöthige angemerkt worden.

§. 8.

Wenn man nun die Verfaſſung des deutſchen Reichs und deſſen beſonderer Staaten unterſuchet; ſo wird man finden, daß nicht allein der Gebrauch der Regalien durch die Reichsgeſetze, wie nicht weniger durch die Verträge mit den Landſtänden, ingleichen durch das Herkommen eingeſchränket werden können, mithin die Ausübung der Regalien in allen deutſchen Staaten nicht einerley iſt; ſondern daß auch in allen nicht einerley Regalien, als Regalien, Staat finden, ſondern in einem Fürſtenthum etwas durch das Herkommen und Obſervanz zu einem Regal geworden, was in einem andern dem Privateigenthume der Unterthanen zuſtehet, auch da zu ganz wohl ſchicklich iſt. Folglich kann man in

Deutſchland nicht den Schluß machen, weil dieſes oder jenes Recht in dieſem Fürſtenthume ein Regal iſt; ſo muß es auch in einem andern Territorio ein Regal ſeyn (a).

Alſo iſt aus dem deutſchen Staatsrecht bekannt, wie das Zollregal, das Münzregal und das Poſtregal der Fürſten und Stände des Reichs, durch verſchiedene Reichsgeſetze eingeſchränket worden. Es iſt alſo kein Zweifel, daß nicht die Reichsſtände und ihre Cammeraliſten in dem Gebrauche der Regalien dergleichen Reichsgeſetze vor Augen haben müſſen, ſowohl als die geſetzlichen Anordnungen wegen der Regalien, die etwan noch künftig auf dem Reichstage zu Stande kommen (b).

Auch können die Regalien durch die Gerechtſamen der Landesſtände, und die mit ihnen eingegangenen Verträge des Landesherrn eingeſchränket werden. Alſo muß z. E. im Mecklenburgiſchen das Münzweſen auf dem Landtage in Berathſchlagung gezogen und darüber verordnet werden; neue Zölle dürfen daſelbſt nicht angeleget, noch Zollwarnungsbreter und Stangen auf adelichen Gütern, wo dergleichen nie geweſen, geſetzt werden (c). Und ob zwar die Gerechtſamen der Landſtände in den meiſten Ländern gar ſehr eingeſchränket worden; ſo iſt doch kein Zweifel, daß dasjenige, was in den Landtagsabſchieden einmahl feſtgeſetzet worden, noch jetzo beobachtet werden muß, wenn es nicht durch die nachfolgende ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der Landſtände wieder abgeändert und aufgehoben iſt.

Eben ſo können die Regalien in Deutſchland durch das Herkommen eingeſchränket werden; ſowohl, wenn die Landſtände, als wenn die benachbarten Reichsſtände ein gültiges und ungezweifeltes Herkommen für ſich anzuführen im Stande ſind. Was aber zu der Beſchaffenheit eines ſolchen Herkommens erfordert wird, und bey welchen Regalien es vornehmlich Statt findet, das muß aus dem deutſchen Staatsrechte erlernet werden, und der Cammeraliſt muß ſich hierinnen bey dem Publiciſten Raths erholen.

Ferner finden ſich in ein und andern deutſchen Landen Rechte, welche durch das Herkommen und Obſervanz zu Regalien geworden, da ſie ſich doch ganz wohl zum Privateigenthume ſchicken, auch in andern deutſchen Landen nicht für Regalien angeſehen, ſondern den Unterthanen überlaſſen werden. Alſo werden in einigen Landen die Schiefer-Mühl- und Feuerſteine zu den Regalien gerechnet, die anderswo den Eigenthümern der Güter zuſtehen (d). In dem Sächſiſchen, Braunſchweigiſchen und Lüttichiſchen ſoll einem jeden Eigenthümer erlaubt ſeyn, Steinkohlen zu graben (e), ſo doch ſonſt dem Landesherrn als ein Regal zuſtehet. In den ſächſiſchen Landen hat ein jeder Vaſall und Gutsbeſitzer das Recht, Kalk zu graben und zu ſieden, ſo in andern Landen zu den Regalien gerechnet wird (f). Die magdeburgiſche Cammer hat in dem Heſſen-Homburg gehörigen Amte Hötensleben die daſelbſt befindliche weiſſe Erde, als ein ſubterraneum rarius, ſo bey der Stuckgießerey und ſonſt zu gebrauchen iſt, zu den Regalien gezogen, und wie die Sache bey der königlichen Regierung zum Proceß kam, wurde das Verfahren der Cammer durch zwey auswärtige Urtheile approbiret (g). In Bayern gehöret die Schweinsmaſtung und eine Art Bier (h), an andern Orten die Spielcarten (i) zu den Re-

Regalien; und dergleichen Exempel finden ſich mehr (k).

Will man nun nach der Verfaſſung des deutſchen Reichs beſtimmen, was Regalien ſind; ſo muß man des Herrn von Juſti Beſchreibung derſelben auf folgende Art einrichten und erweitern, und ſagen: Regalien ſind diejenigen Rechte, welche den Fürſten und Ständen des Reichs über die zum Privateigenthume nicht ſchicklichen, oder demſelben durch die Reichsgeſetze, Landesverträge, oder durch das Herkommen und die Obſervanz entzogenen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zuſtehen, damit dieſelben, vermöge der darüber zu machenden Anſtalten, nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen.

Mithin wird nicht allein das Eigenthum des Staats an gewiſſen Gütern, und die Unſchicklichkeit zum Privatvermögen, und die beſondere Vorſorge und Direction des Landesherrn, ingleichen die Abwerfung der Einkünfte nach einem Nebenzweck; ſondern auch die Diſpoſition der Reichsgeſetze, Landesverträge, des Herkommens und der Obſervanz, Notam characteriſticam der Regalien in einem jeden deutſchen Staate an die Hand geben, und man wird von denſelben einen vollkommenen richtigen Begrif erlangen, zumahl wenn man zugleich die Regalien von den Juribus Fiſci utilibus wohl unterſcheidet.

(a) S. Linker Reſponſ. 55. n. 107.

(b) Es wäre ſehr nöthig, daß der Gebrauch verſchiedener Regalien durch die Reichsgeſetze, oder Verträge, näher beſtimmet, und auf einen ſichern Fuß geſetzet würde. Denn da die Lande der Reichsſtände öfters ſehr unter einander vermiſchet liegen, ſo kann ein Landesherr öfters nicht einen ſolchen Gebrauch von den Regalien machen, als es das Weſen derſelben, und die Wohlfahrt ſeiner Staaten erfordert: ſondern wenn ſeine Nachbarn ihre Regalien mißbrauchen; ſo muß er ſich gleichſam von dem Strohme mit fortreiſſen laſſen, wenn ſeinen Landen kein Nachtheil daraus zuwachſen ſoll. Sonderlich hat es mit dem Münzregal eine ſolche Beſchaffenheit.

(c) S. den herzogl. mecklenburgiſchen mit der Ritter- und Landſchaft den 18. April 1755. errichteten Erbvergleich, §. 206. und 282. in Jargow Abhandlung von Regalien.

(d) S. Sixt. Jacob Kapffs rechtliche Unterſuchung, ob der Torf zu den Regalien gehöre?

(e) Wie ſolches Herr Struben in ſeinen rechtlichen Bedenken, 2. Band, p. 292. f. bezeuget.

(f) S. Jo. Herm. Staudacher de regali mineralium mediorum & infimorum jure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben 2c. Marmorbrüche 2c. aph. 43. pag. 94.

(g) S. Gaſſers Cammeralwiſſenſchaft, Cap. 14. §. 5. p. 254.

(k) S. Jargow von Regalien, Lib. 2. C. 3. §. 8. p. 502.

(i) S. von Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle, Tom. I. pag. 834.

(k) Ich würde dergleichen Rechte, die man nicht als Folgen aus andern

dern Regalien anſehen kann, lieber unter die Jura Fiſci utilia rechnen, denn die Benennung eines Regals ſich ſchwerlich vor ſie ſchicken kann.

§. 9.

Von den Regalibus Fiſci, oder Finanzregalien, ſind die Jura Fiſci utilia ſehr unterſchieden. Dieſe ſind nichts anders, als zufällige Einkünfte des Staats, welche in denjenigen Taxen und Summen beſtehen, ſo ſich der Landesherr in der Ausübung der oberſten Gewalt, oder, nach der Verfaſſung des deutſchen Reichs zu reden, der Jurium ſuperioritatis territorialis, bey ſolchen Gelegenheiten und Vorfällen bezahlen läßt, die an ſich ſelbſt ungewiß und unbeſtimmt ſind, aber ſich doch öfters und häufig ereignen, und wobey ohne Nachtheil der Wohlfahrt des Staats, und ohne auf dieſe Taxen und Summen Betracht zu machen, etwas anſehnliches in die Caſſen des Staats eingehen kann.

Der hauptſächlichſte Umſtand bey dieſen Einkünften beruhet alſo darauf, daß ſie nur zufälliger Weiſe erhoben werden, und daß dieſe Einkünfte weder den Hauptzweck, noch den Nebenzweck ausmachen dürfen, warum dieſe Angelegenheiten und Ausübungen der oberſten Gewalt ſo und nicht anders verwaltet und beſchloſſen werden. Der Hauptendzweck dabey muß lediglich allemahl die Wohlfahrt des Staats und das gemeine Beſte ſeyn, und die Einkünfte, die dabey zu fallen pflegen, müſſen nicht den geringſten Einfluß oder Bewegungsgrund bey der Entſchlieſſung ausmachen. Der Name von zufälligen Einkünften gebühret mithin denſelben mit vollkommenem Rechte, und man muß ſie aus noch einer andern Urſache mit dieſer Benennung belegen. Sie entſtehen faſt alle aus ungewiſſen Zufällen, die ſich zwar häufig ereignen, von denen man aber niemahls mit Zuverläßigkeit vorausſagen kann, wann und wie viel ſie vorfallen werden. Dieſes iſt nicht allein von allen Verwilligungen wahr, welche der Landesherr ertheilet, weil ſie auf das Anſuchen einzelner Unterthanen ankommen, von denen man nicht voraus ſehen kann, ob und wie häufig ſie ſich ereignen werden; ſondern auch von allen Strafen und von allen andern Vorfällen, bey welchen zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, hat dieſer Satz gleichfalls ſeine unſtreitige Richtigkeit. Den Namen von Juribus Fiſci utilibus haben ſie daher, weil ſie dem Fiſco, oder der Cammer, nützlich ſind, und die Einkünfte des Staats vermehren helfen.

§. 10.

Dieſe zufälligen Einkünfte haben ihren Grund in der oberſten Gewalt oder Landeshoheit. Nur muß man hier die Lehenseinkünfte ausnehmen. Dieſe haben ihren Grund keinesweges in der oberſten Gewalt, oder in der Majeſtät und Landeshoheit; weil die Lehnsverbindlichkeit von ſelbſt weder in der Natur der oberſten Gewalt noch in der Natur der Unterthanen beruhet; ſondern der Grund der Lehnsverfaſſung iſt lediglich ein in alten Zeiten von der oberſten Gewalt mit ihren eigenen oder fremden Unterthanen eingegangener beſonderer Vertrag. Weil aber die Lehensfälle, ſowohl in der herrſchenden als dienſtbaren Hand, bey welchen die Lehenstaxen entrichtet werdē müſſen; desgleichen die Lehensfehler und Felonien, bey welchen anſehnliche Strafen, und mithin Einkünfte eingehen, weiter nichts als Zufälle oder ungewiſſe Vorfälle und Begebenheiten ſind: ſo werden die

Lehens-

Lehenseinkünfte ganz füglich unter die zufälligen Einkünfte des Staats gerechnet.

§. 11.

Die zufälligen Einkünfte des Staats beſtehen aus folgenden:

I. Die Lehenseinkünfte,

II. Die zufälligen Einkünfte, die bey den auswärtigen Angelegenheiten und bey den Geſchäften des Cabinets entſtehen. Dahin gehören.

1) Die Subſidiengelder,

2) Die Contributionen und Brandſchatzungen in feindlichen Landen,

3) Die Einkünfte, welche bey Beſetzung der Bedienungen und Ertheilung von allerley Würden, Ehrenſtellen, Titel und Vorzüge, entſtehen.

III. Die zufälligen Einkünfte in Polizey- und Finanzangelegenheiten. Dahin ſind zu rechnen

1) Die Einkünfte bey Ertheilung einer Octroy von Handels- und Bancogeſellſchaften und Aſſeſuranzcammern.

2) Die Einkünfte bey Privilegien, ſo man fremden Handlungscompagnien ertheilet.

3) Die Einkünfte bey Ertheilung allerley andern Privilegien, Gerechtſamen und Freyheiten.

4) Die Einkünfte von allerley Conceßionen in den Gewerben.

5) Die Einkünfte von Confirmation der Innungsartikel.

6) Die Einkünfte, ſo bey Prüfung derjenigen zu fallen pflegen, ſo mit ihren Wiſſenſchaften dem gemeinen Weſen dienen wollen.

7) Zufällige Einkünfte in Finanzſachen, als bey Cultivirung des Landes.

8) Einkünfte von Verkaufung unnützer Gebäude und alter Materialien.

9) Einkünfte von den Confiſcationen bey den Zöllen und Acciſen.

IV. Zufällige Einkünfte in Juſtizſachen. Dahin gehören.

1) Die Einkünfte für die Conceßionen der Gerichte.

2) Die Einkünfte aus den Sporteln durch Errichtung einer Sportelcaſſe.

3) Einkünfte von den Geldſtrafen, oder wenn der Landesherr die Strafe verändert.

4) Einkünfte, ſo bey dem Jure aggratiandi & diſpenſandi, wie auch Abolition zu fallen pflegen.

5) Einkünfte bey Majorennitätserklärungen und Legitimation.

6) Einkünfte von den An- und Abzugsgeldern.

V. Zufällige Einkünfte in Kirchen- und Conſiſtorialſachen; als

1) Einkünfte in evangeliſchen Staaten bey Verleihung des Juris patronatus.

2) Einkünfte bey Vergebung geiſtlicher Stellen und Pfründen.

3) Einkünfte bey dem Rechte der erſten Bitte, Panisbriefe, und Vergebung der Canonicate.

4) Einkünfte von den Kloſtergütern in einigen proteſtantiſchen Staaten.

§. 12.

Da dasjenige, was wir bisher vorgetragen haben, hoffentlich hinreichend ſeyn wird, um daraus einen richtigen Begrif von den Regalien der deutſchen Fürſten und Stände zu erlangen, ein jedes Regal aber beſonders durchzugehen hier nicht der Ort iſt, ſondern wir vielmehr einem jeden Regal eine eigene Abhandlung gewidmet haben; ſo wird hier nichts weiter übrig ſeyn, als dennoch die allgemeine Grundſätze und Regeln vorzutragen, die man bey dem Ge-

brauch der Regalien überhaupt beſtändig vor Augen haben muß.

§. 13.

Wenn auch die Regalien, weder durch die Reichsgeſetze, noch durch die Verträge mit den Landſtänden, noch durch das Herkommen eingeſchränkt ſind; ſo muß ſie doch ein weiſer billiger Regent allemahl alſo gebrauchen, als es das Beſte ſeines Landes, und das gemeinſchaftliche Wohl ſeiner Unterthanen erfordert. Es iſt eine Grundregel des Cammeral- und Finanzweſens, daß die Einkünfte des Staats auf eine dem allgemeinen Vermögen des Staats, und dem gemeinſchaftlichen Wohl des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden ſollen. Da nun die Regalien durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen ſollen; ſo iſt kein Zweifel, daß man nicht auch in der Verwaltung der Regalien dieſe Grundregel beſtändig vor Augen haben müſſe. Es erfordert dieſes auch die Natur der Regalien ſelbſt, indem die Verwaltung derſelben zum gemeinſchaftlichen Beſten des Staats und ſeiner Glieder beſtändig der Hauptzweck bleiben, die Einkünfte aber nur der Nebenzweck ſeyn müſſen. Daher muß das Augenmerk eines weiſen Regenten und ſeiner Cammercollegiorum beſtändig dahin gerichtet ſeyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften beſtändig der Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen verbunden werden; wie denn auch beyde ihrem Weſen nach, ſehr genau mit einander vereiniget ſind, ſo, daß ſelbſt die Einkünfte ohne den Nutzen der Unterthanen, und der geſamten Wohlfahrt des Staats, nicht beſtehen können,

§. 14.

Den Hauptbetracht, in Verwaltung der Regalien, muß ein weiſer Regent auf den Zuſammenhang des geſamten Nahrungsſtandes im Lande nehmen, weil der Gebrauch der meiſten Regalien mit den Nahrungsgeſchäften der Unterthanen in einer genauen Verbindung ſtehet; und es iſt gewiß, daß die Einrichtung der Regalien das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ungemein befördern, aber auch demſelben ſehr hinderlich und nachtheilig fallen kann. Dieſer genaue Zuſammenhang der Regalien mit dem Nahrungsſtande liegt wenigſtens bey den Zöllen und Mauthen, bey dem Poſtweſen, bey dem Münz- und Bergwerksregal, und bey verſchiedenen Waſſerregalien offenbar vor Augen. Man kann durch die Zölle und Mauthen den Commercien aufhelfen, aber ſie auch durch eine ſchlechte Zolleinrichtung gänzlich zu Boden ſchlagen. Die Poſtanſtalten können gleichfalls den Commercien zu großer Beförderung und Bequemlichkeit, aber auch zu großer Beſchwerlichkeit gereichen, und ſchlechte Münzſorten, ſowohl als andere übele Verfaſſungen des Münzweſens, ſind ein wahres Verderben des Nahrungsſtandes im Lande. Eben ſo können die Bergwerke und der Gebrauch der Waſſerregalien zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes gar viel beytragen. Daher muß eine der vornehmſten Maximen der Cammercollegiorum ſeyn, daß ſie die Direction und Verwaltung der Regalien ſolchergeſtalt einrichten, damit dadurch immer mehr Nahrung und Reichthum in das Land gezogen werde; und aus dieſer Maxime müſſen alle beſondere Maßregeln und Anſtalten hergeleitet werden.

§. 15.

Nach Maßgebung dieſer Maxime muß man folglich als einen allgemeinen Satz annehmen, daß die Regalien niemahls zu verpachten ſind. Da die Pachter nur auf ihr eigenes Intereſſe zu ſehen gewohnet ſind, und ſich um die Wohlfahrt des Staats und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes wenig zu bekümmern pflegen; ſo iſt es offenbar, daß durch die Verpachtung der bey den Regalien vorwaltende Hauptentzweck ſchwerlich erreichet werden kann, wenn auch die Cammer alle mögliche Vorſicht dabey gebrauchen, und ſich in allen Dingen die Hauptdirection vorbehalten wollte. Es ſind auch die wenigſten Regalien ein ſchicklicher Gegenſtand der Verpachtung, weil dabey kein beſonderer Fleiß und geſchickte wirthſchaftliche Verwaltung möglich iſt, welche die Cammer nicht in eben ſo gutem Maße anwenden könnte, und weil die Pächter zu der Erhebung der Einkünfte daraus, eben diejenigen Bedienten und Unkoſten dabey aufwenden müſſen, welche die Cammer hat; wenn anders das Land und der Nahrungsſtand keinen Nachtheil dabey leiden ſoll: denn wenn die Pächter ihren Bedienten weniger Beſoldung reichen; ſo werden ſie deſto mehr, auf Unkoſten des Nahrungsſtandes und der Unterthanen, ihren Vortheil ſuchen. Wenn man aber Berg und Salzwerke, und dergleichen, verpachten wollte; ſo würden die Pächter den Grund dieſer Werke zu ihrer nachfolgenden Erſchöpfung und Ruin allzuſtark angreifen. Es iſt demnach offenbar, daß die Verpachtung bey den Regalien, nach guten Cammeralgrundſätzen, ſchlechterdings nicht Statt finden kann, und man wird von dieſer Regel etwan nur die Jagden und einige Einkünfte aus den Waſſerregalien, und andere geringen zu den Regalien gehörigen Werke ausnehmen können.

Man pfleget zu Vertheidigung der Verpachtung einzuwenden, daß dadurch die Einkünfte des Staats gewiß gemacht würden, welches in dem allgemeinen Wirthſchaftsetat des Hofes, und in den zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von großem Nutzen ſey. Nun iſt zwar die Regel gar nicht zu läugnen, daß man alle Einkünfte des Staats, ſo viel möglich, gewiß zu machen ſuchen müſſe. Allein, alle ſolche beſonderen Regeln können unmöglich anders verſtanden werden, als in ſoweit ſie mit der Natur, und dem Endzwecke der Sache, beſonders aber mit dem allgemeinen Grundſatze der Regierungswiſſenſchaft, nähmlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abflieſſenden Cammeralgrundregeln, übereinſtimmen. Es können auch die aus den Regalien fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit beſtimmet werden, wenigſtens ſo weit es zu dem allgemeinen Wirthſchaftsetat nöthig iſt, wenn nähmlich die Einkünfte verſchiedener Jahre zuſammen genommen, und durch einen Durchſchnitt eine daraus gezogene mittlere Summe, als die Einkünfte des folgenden Jahres, feſtgeſetzet werden. Man pfleget auch zu Beſchönigung der Verpachtung anzuführen, daß die Pachter die Verwaltung der Regalien, und die darauf zu wendenden Geſchäfte und Unkoſten viel wirthſchaftlicher und ſparſamer einrichten könnten. Allein ſolches kann ſchwerlich ohne Nachtheil des Landes und der Unterthanen geſchehen; und die Cammer kann in allen dabey nöthigen Geſchäften und Anſtalten eben ſo ſparſam und wirthſchaftlich verfahren, worzu bey den aufzuwendenden Unkoſten die Admodiation,

wenn nahmlich ſolche gegen ein feſtgeſetztes Geld gewiſſen Entrepreneurs überlaſſen wird, ein gutes Mittel iſt.

§. 16.

So wenig aber die Verpachtung der Regalien rathſam iſt, eben ſo wenig iſt es guten Grundſätzen gemäß, daß man dieſelben andern in Lehen reichet. Da der Hauptzweck bey den Regalien die Wohlfahrt des Staats iſt; ſo kann ſich der Regent wegen der darzu nöthigen Sorgfalt ſchwerlich auf andere verlaſſen, die das Beſte des geſamten Staats gemeiniglich nicht ſehr zu Herzen nehmen, wenn ſie ihre Einkünfte vergrößern können: und ob zwar der Regent über die in Lehen gereichten Regalien die Oberaufſicht und Direction behält; ſo kann dieſe Aufſicht doch ſchwerlich ſo genau ſeyn, das alles Nachtheilige für das gemeine Beſte gänzlich vermieden werden könnte; zu geſchweigen, daß ſich der Regent in den vorzunehmenden nöthigen Veränderungen und Einrichtungen wegen des einmahl weggegebenen Untereigenthumes allenthalben gehemmet ſiehet. Ueberdieß gehen dadurch für den Staat beträchtliche Einkünfte verloren, welche die Republik zu Beförderung ihrer Wohlfahrt beſtimmet hat, und die zu dem ohnedies gar großen Aufwand des Staats ungleich nützlicher hätten angewendet werden können. Zwar kann man nicht läugnen, daß ehedem nichts ſo gewöhnlich geweſen iſt, als die Regalien in Lehen zu geben. Die Reichsſtände empfiengen die Regalien gar häufig vom Kaiſer in Lehen, und beliehen eben ſo häufig ihre Landſtände wieder damit. Ja, man war von dieſer Neigung, die Regalien in Lehen zu reichen, bis in das vorige Jahrhundert, ſehr eingenommen. Denn als die Poſten aufkamen; ſo beliehe der Kaiſer nicht nur das Taxiſche Haus im Reiche, und die Grafen von Paar in ſeinen Erblanden damit; ſondern verſchiedene chur- und fürſtliche Häuſer folgeten dieſem Beyſpiele, und reicheten das Poſtregal gewiſſen Familien in Lehen. Allein es iſt auch gewiß, daß man ehedem an den Höfen eine ſchlechte Erkenntniß von guten Cammeralgrundſätzen hatte; und ſowohl der kaiſerliche Hof in ſeinen Erblanden, als andere chur- und fürſtliche Häuſer haben, als man den Nachtheil von dieſer Lehensreichung einſahe, dasjenige mit vieler Mühe und Koſten wieder an ſich gebracht, was ihre Vorfahren mit großmüthiger Freymüthigkeit, aber mit geringer Ueberlegung, umſonſt weggegeben hatten (a).

Man wird von dieſer Regel, daß die Regalien nicht in Lehen zu reichen ſind, nur wenige Ausnahmen zu machen haben. Die erſte Ausnahme ereignet ſich in Anſehung der Jagd und Fiſcherey. Hier kann die Lehensreichung allerdings Statt finden, ohne daß daraus ein Nachtheil für das gemeine Weſen entſtehet, weil die Belehnten doch allemahl den Jagd- und Fiſchereygeſetzen des Staats unterworfen ſind, die zu deren Conſervation gegeben werden. In gewiſſer Abſicht iſt es ſo gar als eine wirthſchaftliche Erſparung anzurathen, Jagden und Fiſchereyen, wo nicht nach der alten Art in Lehen zu geben, doch Privatperſonen erblich gegen einen gewiſſen jährlichen Erbzins zu überlaſſen. In den von dem Hoflager entfernten Gegenden können dadurch viele Forſt- und Jagdbedienten erſparet werden: und da daſelbſt das Wild in keinem hohen Preiſe iſt, auch die Jagdbedienten weniger daſelbſt überſehen werden können; ſo ſind auf dieſe Art durch den Erbzins der Privat-

perſonen mehr Einkünfte davon zu erlangen; weil dieſe ihres Vergnügens wegen öfters mehr davon zu geben geneigt ſind, als ſie wirklich Nutzen davon ziehen können. Eben dieſes findet auch in Anſehung der Fiſcherey Statt. Privatperſonen, deren Güter daherum liegen, werden bey erblicher Ueberlaſſung allemahl mehr Erbzins geben, als zeither der Pacht betragen hat, ſowohl um ihren Gütern ein ſolches Recht zu verſchaffen, als weil ſie wirthſchaftliche Einrichtungen und Verbeſſerungen machen werden, woran die Pachter niemahls denken.

Eben ſo iſt es auch nicht allein thunlich, ſondern auch rathſam, die Bergwerke in Lehen zu geben. Denn es iſt ſchwerlich möglich, daß ein Landesher in allen Gegenden, wo Bergwerke zu erſchürfen ſind, ſelbſt bauen kann: und wenn es auch, in Anſehung der Koſten, thun könnte; ſo würde doch dieſe Einrichtung verurſachen, daß die meiſten Schätze des unterirdiſchen Reiches unbekannt liegen bleiben würden. Denn ſobald niemand, als der Landesherr, Bergwerke bauen dürfte; ſo würde alle Aufmunterung ermangeln, gute Klüfte und Gänge aufzuſuchen und zu erſchürfen. Indeſſen muß die Lehensreichung der Bergwerke an ſolche Geſellſchaften geſchehen, die ſelbſt bauen, und die man Gewerken nennet, nicht aber das Bergregal ſelbſt und groſſe Diſtricte von vielen Meilen den Vaſallen und andern in Lehen reichen. Dieſes kann zu Beförderung des Bergbaues nichts beytragen, weil ſolche mit dem Bergregal beliehenen Vaſallen oder groſſen Geſellſchaften nicht alles ſelbſt bauen, ſondern das meiſte wieder nach Maſſen oder Fundgruben an Gewerkſchaften verleihen; woraus kein anderer Nutzen entſtehet, als daß der Landesherr ſeinen Zehenten wenigſtens zum Theil verlieret, und in ſeinen Maasregeln zur Aufmunterung des Bergbaues nicht ſelten Hinderniß findet.

Bey allen andern Arten von Regalien ſoll man auf alle Art vermeiden, ſolche in Lehen zu reichen, geſetzt, daß es auch nur eine neue Erweiterung eines Regals beträfe, und ſolches ein dem Lande nützliches und dem Unternehmer viel Koſten verurſachendes Werk wäre; z. E. wenn jemand einen neuen Canal anlegen wollte, um den Zoll daran in Lehen zu erhalten; wenn jemand eine unwegſame Landſtraſſe mit gepflaſterten Gründe zur Bequemlichkeit der Reiſenden auf ſeine Koſten zu Stande bringen wollte, um gleichfalls Zoll und Wegegeld in Lehen zu bekommen; wenn jemand auf ſeine Gefahr und Koſten eine neue Poſtroute anlegen wollte, und dergleichen mehr. Der Staat handelt allemahl klüglich, wenn er dergleichen neue Werke, deren Nutzen keinen Zweifel leidet, auf ſeine eigenen Koſten anleget, um ſowohl die Einkünfte davon, als die Masregeln zur Aufnahme der Commercien und des Nahrungsſtandes, ganz in ſeiner Gewalt zu behalten. Wenn die Caſſen des Staats auf keinerley Art darzu vermögend ſind; ſo iſt doch ein jeder anderer Contract mit dem Entepreneur beſſer als die Lehensreichung: geſetzt, daß man auch die Einkünfte des neu anzulegenden Werkes 50. und mehr Jahre in ſeinen Händen laſſen müßte. Man muß vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn das neu anzulegende Werk zwar überaus nützlich, deſſen Gelingung aber auch ſehr zweifelhaftig iſt. In dieſem Fall dürfte ſich ſchwerlich ein Entrepreneur auf andere Bedingungen, als die Lehnsreichung, darzu verſtehen.

(a) S. den Art. Poſtweſen.

§. 17.

§. 17.

Es iſt oben gezeiget worden, daß die Regalien allemahl die Wohlfahrt des gemeinen Weſens und das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke haben müſſen, ſo daß die Einkünfte nur ein Nebenzweck ſeyn können. Dieſe Regel muß demnach die hauptſächliche Richtſchnur bey allen Regalien ſeyn, wornach ſowohl die Größe der in denſelben aufzulegenden Abgaben, als die Art und Weiſe ihrer Erhebung beſtimmet und eingerichtet werden muß. Die Zölle zu Waſſer und Lande, die Poſtaxen, die Preiſe des Holzes, die Abgaben auf die Bergwerke, müſſen alle dergeſtalt reguliret werden, daß ſie dem gemeinen Weſen und dem Wachsthum des Nahrungsſtandes nicht beſchwerlich und nachtheilig ſind. Man muß vielmehr ihre Einrichtung dergeſtalt nützlich zu machen wiſſen, daß ſie zugleich Mittel abgeben, dieſem oder jenem erſt herfürſproſſenden Zweige des Nahrungsſtandes zu Hülfe zu kommen, und dasjenige von ihnen abzuwenden, was ihrem Wachsthume hinderlich und nachtheilig ſeyn kann; und hierauf beruhet in der That die groſſe Klugheit eines Cameraliſten. Dieſer Punct iſt es, worinnen er ſeine Einſicht und Erkenntniß in der Polizeywiſſenſchaft und in dem Verhältniß aller Zweige des Nahrungsſtandes gegen einander zu erkennen geben muß. Wenn die Regalien in den Händen des Fürſten oder ſeiner oberſten Finanzbedienten geſchickte und wirkſame Werkzeuge ſind, um die mit Weisheit gefaßten Abſichten in den Commercien und dem Nahrungsſtande glüklich auszuführen und zu bewerkſtelligen; alsdenn werden ſie ihrem Endzwecke gemäß gebrauchet.

Dieſe Hauptregel ſtehet mit der Natur der Regalien in ſo genauer Verhältniß und Zuſammenhange, daß man ſie nie auſſer Augen ſetzen kann, ohne mit Vernachtheilung des Hauptzweckes, auch zugleich den Nebenzweck der Einkünfte zu verringern. Man kann die Abgaben in den Zöllen zu Waſſer und Lande nicht zur Ungebühr erhöhen; man kann die Poſtaxen, die Bergwerksabgaben und dergleichen nicht höher ſetzen, ohne zugleich mit dem Nachtheil des Nahrungsſtandes und der Commercien die Einkünfte aus dieſen Regalien ſelbſt zu ſchwächen. Es iſt dieſes ſogar bey allen andern Regalien wahr, deren Einkünfte hauptſächlich in zu verkaufenden Producten beſtehen. So bald man den Preiß dieſer Producte zur Ungebühr erhöhet; ſo wird man, anſtatt die Einkünfte zu vermehren, dieſelben verringern; es ſey denn, daß man Monopolien daraus machet, wodurch man aber die guten Grundſätze und die Wohlfahrt des Staats immer mehr aus den Augen ſetzet.

§. 18.

Die Einkünfte aus den Regalien ſind zwar allerdings ein wichtiger Nebenzweck, der alle Aufmerkſamkeit verdient; und man muß ſo gar unaufhörlich an deren Vermehrung arbeiten. Allein, weder die Erhöhung der Abgaben, noch die Steigerung des Preiſes ihrer Producte, wenn ſie nicht von ſelbſt entſtehet, ſind die rechten Wege darzu. Die Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien auf unſchädliche Art, kann nur auf zwey Hauptwegen geſchehen; nähmlich durch den Wachsthum der Commercien und des Nahrungſtandes, und durch Erweiterung der Regalien, oder durch Anlegung neuer Werke in denſelben; oder durch Verbeſſerung der Werke und Anſtalten bey den Regalien.

Durch

Durch die Erweiterung der Regalien werden die Einkünfte vermehret, wenn nähmlich die Regalien an ſolchen Orten und Gegenden eingeführet und gebrauchet werden, wo ſie zeither noch nicht Statt gefunden haben, z. E. wenn man eine neue Poſt anlegt, auf einer Route, wo zeither noch keine Poſt gegangen iſt; wenn man einen neuen Seehafen oder Canal zu Stande bringt, und einen Zoll dabey errichtet; wenn man neue Berg- und Salzwerke anzubauen ſuchet; wenn man eine vorhin nicht gebrauchte Fiſcherey von allerley Meerproducten, als Corallen, Agtſtein, raren Fiſchen und dergleichen, einzuführen bemühet iſt; wie denn faſt kein Regal iſt, das ſich nicht, in Anſehung des Gebrauches, auf dieſe Art erweitern läßt. Es muß daher ein vernünftiger Cameraliſt beſtändig aufmerkſam ſeyn, ob ſich nicht dieſes oder jenes Regal in Orten und Gegenden, ohne Nachtheil der Unterthanen, einführen läßt, wo es zeither noch nicht Statt gefunden hat: und wenn man von einem guten Erfolge ſehr wahrſcheinlich verſichert iſt; ſo muß man ſich durch die anfangs darauf zu verwendenden Koſten nicht abſchrekken laſſen. Denn gleichwie ſich ſchwerlich Vermögen erwerben läßt, ohne dabey Vermögen zum Grunde und Anfange zu legen; ſo iſt es auch ſelten möglich, das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem Lande unſchädliche Art zu vermehren, wenn man nicht zu dem Ende einigen Aufwand machet, der aber in der Folge durch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte genugſam erſetzet wird.

Es läßt ſich auch bey den Regalien eine gute Vermehrung der Einkünfte zu Stande bringen, wenn man etweder die bereits vorhandenen Werke vergröſſert, worauf die Regalien beruhen, oder die darzu gehörigen Anſtalten verbeſſert, nähmlich ſolche wirtſchaftlicher und der Natur der Sache gemäſſer einrichtet. Beſonders aber läßt ſich eine gute Vermehrung der Einkünfte erreichen, wenn man die bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte beſſer anzuwenden weiß. Auf dieſe Art laſſen ſich bey dem Bergwerks- und Salzregal, bey dem Forſtregal, und was die Anſtalt und Wirthſchaft anbetrift, bey allen andern Regalien gute Verbeſſerungen machen. Es wird aber darzu erfordert, daß ein Cameraliſt eine gründliche Einſicht und Wiſſenſchaft in die Sache ſelbſt, warum es zu thun iſt, beſitze. Daher pfleget man in die Cammercollegia gern auf ſolche Perſonen zu ſehen, die bey den Anſtalten dieſes oder jenes Regals, gleichſam von unten auf gedienet haben, oder von welchen es ſonſt bekannt iſt, daß ſie eine groſſe Erkenntniß und Erfahrung in der Sache haben, und dabey aufgeleget ſind, allerley Verſuche und Erfindungen zu machen; wie denn auch zu Verwaltung der Regalien ſolche Leute erfordert werden, welche die darzu gehörigen Wiſſenſchaften vollkommen inne haben.

Es findet zwar noch eine andere Vermehrung der Einkünfte bey den Regalien Statt, die darauf ankommt, daß man entweder den davon zu erhebenden Theil des Gewinſtes der Unterthanen erhöhet, oder die bey denſelben fallenden Waaren und Producte im Preiſe ſteigert. Allein dieſe Vermehrung muß ſehr vorſichtig gebrauchet werden, wenn ſie nicht der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nachtheilig fallen ſoll. Es iſt ſchon oben gezeiget worden, daß ſowohl die Wohlfahrt des Staats, als die Einkünfte des Regenten, darunter leiden, wenn die Einkünfte, welche bey dergleichen Rechten nur der

Re-

Nebenzweck ſeyn ſollen, zum Hauptzweck gemacht werden; und es iſt, bey der Erhöhung des Preiſes der bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte, allerdings zu bedenken, daß entweder die Unterthanen darunter leiden, oder der auswärtige Vertrieb gehindert wird. Dieſe Art der Vermehrung kann alſo nur unter dieſen Einſchränkungen gebrauchet werden; und alsdenn kann man ſie als unſchädlich anſehen. Man kann alſo allerdings die Zölle auf eingehende Waaren erhöhen, wenn es das Aufnehmen der Commercien, und die Beförderung der innländiſchen Manufakturen und Fabriken erfordert (a). Man kann auch den Preiß der Bergwerksproducte, des Salzes, des Holzes, aus den landesherrlichen Wäldern, und dergleichen höher ſetzen, wenn man den gerechten Werth nicht überſteiget, und weder die Unterthanen dadurch bedrücket, noch den auswärtigen Vertrieb hindert.

(a) Davon iſt in den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren, Commercien, Manufacturen und Fabriken, gehandelt worden.

§. 19.

Hingegen iſt es eine durchaus ſchädliche Vermehrungsart der Einkünfte, wenn man die Regalien mißbrauchet, um gröſſere Einkünfte dadurch zuwege zu bringen. Aller Gebrauch der Regalien, der nicht mit dem Entzwecke derſelben, nähmlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, übereinſtimmet, iſt zwar, in ſcharfem Verſtande, ein Mißbrauch derſelben; allein hier wird unter dem Mißbrauche nur ein ausſchweifender Gebrauch derſelben, der offenbar ihrer Natur und Weſen widerſtreitet, verſtanden. So gelinde man aber auch in der Beſtimmung des Mißbrauchs verfähret; ſo finden ſich doch allenthalben in der Welt häufige Beyſpiele derſelben. Um nur einige davon anzuführen; ſo kann wohl kein gröſſerer Mißbrauch des Jagdregals ſeyn, als wenn ein Herr nicht nur einen unmäſſigen Wildſtand unterhält, wodurch das Getreide der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, ſondern auch ſeine Unterthanen zwinget, das bey einer groſſen Jagd gefällte, und öfters, aus Saumſeligkeit, halb verfaulte Wild für einen theuern Preiß an ſich zu kaufen. Was für Ungerechtigkeiten und ausſchweifende Mißbräuche gehen nicht auch bey der Münze vor, wenn man nicht allein das Land mit geringhältigen Münzſorten überſchwemmet, die den Unterthanen ſehr zum Nachtheile gereichen, ſondern auch den Werth dieſer ſchlechten, jedoch unter Treu und Glauben des Landesherrn geprägten, Münzen bald hoch bald niedrig ſetzet, ſo daß man bey dem Schlafengehen niemahls wiſſen kann, wie viel man morgen früh im Vermögen haben wird?

Unter die ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Regalien muß man auch rechnen, wenn die Cameraliſten allerley Regalien erdenken, die aber im Grunde nichts als Monopolia ſind; indem entweder der Landesherr dieſes oder jenes Gewerbe und Nahrungsgeſchäfte an ſich und ſeine Cammern ziehet, oder jemand anders, gegen eine jährlich, oder auf einmahl, zu erlegende Summe, die Macht und Freyheit giebt, daß er dieſe oder jene Nahrungsart in einem gewiſſen Bezirke allein ausüben ſoll. In der That iſt der Witz der Cameraliſten hierinnen ſehr beſchäftiget geweſen; und es iſt faſt kein einträgliches Nahrungsgeſchäfte, das man nicht hier oder dort auf dieſe Art zu vermeinten Regalien gemacht hätte. Bald haben demnach die Cammern das Weißbierbrauen, das Brandeweinbrennen

nen, die Wirthshäuſer, das Lohnkutſchenhalten, den Getreide- und Tobackshandel, und dergleichen mehr, privative an ſich gezogen; bald iſt der Fürſt zugleich der allgemeine Müller und Schäfer in ſeinem Lande; bald verpachtet man den Kupferhandel, das Schornſteinfegen, das Fohlenreiſſen, das Schweinſchneiden, und man machet wohl gar über ſolche Dinge, die wahrlich keine Cammer reich machen werden, die ſtrengſten und nach dem Deſpotiſmo ſchmeckenden Anordnungen. Allein, ſo lange der Grundſatz ſeine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß zwar die Regierung die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derſelben aber ſelbſt an ſich ziehen ſollte; ſo kann ein Cameraliſt, der Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, zu ſolchen Vermehrungen der Einkünfte unmöglich anrathen (a).

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 154. Allein, wenn ein Cameraliſt ſchon dergleichen Vermehrungsarten der Einkünfte antrift, die durch ein langes Herkommen bereits zu einer wirklichen landesherrlichen Gerechtſame geworden; was ſoll alsdenn ein Cameraliſt thun? Soll er den Rath geben, ſie wieder abzuſchaffen; oder ſoll er ſagen, ſum, es, eſt, laß es bleiben, wie es geweſt? Ich glaube, wenn er erſteres thäte, würde man ihn für einen cameraliſtiſchen Ketzer, und vielleicht noch für etwas ärgeres halten, und ſein Glück dürfte von keiner langen Dauer ſeyn; in letzterm Fall kann er ſich doch damit tröſten, daß er nicht der Urheber ſolcher Einrichtung iſt, und was nicht zu ändern ſtehet, geſchehen laſſen muß. Unterdeſſen möchte es nicht ganz und gar an Gründen fehlen, um dergleichen Vermehrungsarten der Einkünfte, wenigſtens in den kleinen deutſchen Staaten, einigermaſſen vertheidigen zu können.

§. 20.

Nichts erfordert ſo viel Vorſicht, Pünctlichkeit und Richtigkeit, als die Einrichtungsart, die Einkünfte der Regalien zu erheben. Die meiſten Regalien erheben ihre Einkünfte in ſehr kleinen Antheilen; und nur die erſtaunliche Vervielfältigung dieſer kleinen Erhebungen kann die Einkünfte aus den Regalien wichtig machen. Wenn man alſo in der Einrichtung dieſer Erhebung nicht die gröſte Vorſicht, den beſtmöglichſten Zuſammenhang und die genaueſte Pünctlichkeit einführen wollte; ſo würde der gröſte Theil davon verloren gehen, und nicht in die Caſſen des Staats kommen. Bey dieſer Einrichtung muß man zwey hauptſächliche Augenmerke beſtändig in dem Geſichtspuncte behalten: Erſtlich die Betrügereyen derjenigen, ſo die Regalienabgaben zu erlegen haben, oder bey Regalien, die Producte geben, der Arbeiter, zu verhindern, und den Unterſchleif der Bedienten zur Erhebung oder zur Wirthſchaft, zu verhüten und überſehen zu können. Man muß aber bey dieſen Einrichtungen ſtets dahin Betracht und Rückſicht nehmen, daß man durch eine allzugroſſe Strenge den Commercien und Gewerben keine Hinderniß und Nachtheil zuziehet, oder durch einen harten Zwang die bürgerliche Freyheit der Unterthanen nicht verletzet. Man ſiehet leicht, daß beydes dem Hauptzwecke der Regalien gerade entgegen iſt.

§. 21.

Da ein jedes Regal mit einer Menge von Gegenſtänden zu thun hat, und zu ſeiner Einrichtung und Erhaltung ſehr viel Anſtalten erfordert; ſo ſind darzu eine Menge von Geſetzen und Ordnungen nöthig.

thig. Man kann faſt bey allen Regalien dieſe Geſetze und Ordnungen in zwey Hauptarten von einander unterſcheiden. Denn entweder ſie betreffen dasjenige, was das gemeine Weſen in Abſicht auf ein Regal zu leiſten und zu beobachten hat, oder was in Anſehung deſſelben erlaubt oder verbothen iſt; und dieſes kann man die Polizeygeſetze eines Regals nennen: oder ſie betreffen die innere Einrichtung und Verwaltung deſſelben, oder die Pflichten und Verrichtungen der Bedienten; und dieſen kann man mit Grunde den Nahmen der wirthſchaftlichen Geſetze und Verfaſſungen beylegen. Die erſten müſſen öffentlich bekannt gemacht werden, und können es nie zu viel ſeyn. Die andern haben keiner Bekanntmachung nöthig, ſondern werden nur den Bedienten zu ihrer Nachachtung mitgetheilt. Indeſſen, wenn eine Pflicht eines Bedienten ſein Verhalten gegen das gemeine Weſen betrift; ſo muß ſie nicht unter den wirthſchaftlichen, ſondern unter den Polizeygeſetzen ihren Platz finden. Denn in dem Verhalten der Bedienten gegen das gemeine Weſen können nie Geheimniße Statt finden, die nicht jedermann wiſſen könnte und müßte. Man ſollte alſo auch die Geſetze ſelbſt nach dieſem Unterſchied abfaſſen, und in die Polizeygeſetze des Regals nichts einmiſchen, was deſſen wirthſchaftliche Verwaltung betrift. Allein man beobachtet dieſen Unterſchied ſehr wenig. Man findet nicht ſelten in den öffentlich bekannt gemachten Geſetzen und Ordnungen, welche die Polizey eines Regals in ſich ſchlieſſen, vielerley Anordnungen, welche nur die Bedienten angehen, und die wirthſchaftliche Verwaltung deſſelben betreffen. Dahingegen die Polizey betreffenden Anordnungen blos in ſchriftlichen Befehlen an die Bedienten ergehen, ohne, daß ſie durch den Druck bekannt gemacht werden.

Remiſſion.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieſer Materie. §. 2 — 18. Remiſſionseinrichtung in Anſehung der Unterthanen, und zwar in Schleſien, §. 19 — 22. in der Churmark Brandenburg, §. 23. im Anſpachiſchen, §. 24. im Churfürſtenthum Sachſen, §. 25. im Herzogthum Braunſchweig. §. 26. Vom Remiſſionsweſen in Anſehung der Gutspächter. §. 27. Von den Caſibus fortuitis und deren Eintheilungen. §. 28. In Anſehung deren Uebernehmung iſt auf den Pachtcontract zu ſehen. §. 29 — 34. Was in demſelben ſolcherwegen pfleget verabredet zu werden. §. 35. Remiſſionseinrichtung wegen der Pächter, und zwar in den preußiſchen Landen. §. 36. im Anſpachiſchen in Anſehung der Zehenpächter. §. 37. Von Remiſſion wegen erlittener Kriegesſchäden, und diesfallſige Vorſchläge. §. 38. Einrichtung dieſerwegen im Preußiſchen und Mecklenburgiſchen, §. 39. im Hannöveriſchen, §. 40. im Heſſencaſſeliſchen. §. 41 — 85. Abhandlung von Kriegsſchäden, und derſelben Vergütung nach Masgabe der gemeinen Rechten. §. 87. Formular einer Kriegesſchädenrechnung.

§. 1.

Ein groſſes Geſchäfte des Cammercollegii entſtehet aus dem Erlaſſe oder der Remiſſion der Steuern und andern Abgaben, ſo die Unterthanen, und der Pachtgelder, ſo die Pächter der Domainengüter, wegen erlittener Feuer- und Waſſer-

ſchä-

ſchäden, Hagelwetter, Mißwachs und anderer Unglücksfälle, ſuchen (a). Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht die Billigkeit erfordert, ſolchen Erlaß zu bewilligen. Denn wenn bey den Unterthanen der Gewinſt wegfällt, auf welchen die Contribution gegründet iſt; ſo iſt es offenbar, daß ſie ſchwerlich Statt finden kann, wenn nicht die Unterthanen die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt angreifen ſollten, welches doch guten Cammeralgrundſätzen gerade zuwider iſt. Und wie kann mit Billigkeit einem Pachter zugemuthet werden, daß er das verſprochene Pachtgeld völlig bezahlen ſoll, wenn er nicht durch ſeine eigene Schuld, ſondern durch ungefähre unglückliche Zufälle, verhindert worden, denjenigen Nutzen aus dem gepachteten Gute zu ziehen, der ihm in dem Pachtanſchlage angewieſen und berechnet worden, und welchen der Verpachter ſelbſt, wenn er das Gut nicht verpachtet hätte, bey ſolchen Unglücksfällen nicht erhalten haben würde?

Wir werden dieſe Materie nicht beſſer und der Praxi gemäßer abhandeln können, als wenn wir zeigen, was die Landesgeſetze verſchiedener deutſchen Staaten, ſowohl in Anſehung der Unterthanen, als der Pachter, wegen des Remiſſionsweſens verordnet haben.

(a) Es werden den Unterthanen zuweilen auch bey dem neuen Anbau der Häuſer und wüſten Stellen, die Steuern auf eine gewiſſe Zeit erlaſſen, um ihr vorhabendes Werk deſto mehr zu befördern; allein dieſes ſind eigentlich Baufreyheiten, wovon bereits in dem Art. Baubegnadigungen, gehandelt worden; doch wird davon unten noch verſchiedenes vorkommen.

§. 2.

Was nun erſtlich das Remiſſionsweſen in Anſehung der Unterthanen anbetrift; ſo iſt in Schleſien dieſerhalb folgende Einrichtung gemacht worden (a).

Die Remiſſion geſchiehet an der Contribution, doch mit dem Unterſchied, daß den immediaten Unterthanen in den Cammerämtern, nach Proportion der an den Steuern erhaltenen Remiſſion, in allen feſtgeſetzten Unglücksfällen, auch an den beſtändigen Gefällen und Getreidezinſen, ſo ſie den Aemtern zu entrichten ſchuldig ſind, Erlaß gegeben wird. In Anſehung der mediaten Unterthanen aber, hänget es von den Grundherrſchaften ab, was dieſe ihnen auch ihrer Seits, an ihren Präſtationen erlaſſen wollen.

Sodenn iſt zu merken, daß die Unterthanen nur in folgenden Unglücksfällen einen Erlaß bekommen, als 1) bey Hagelſchaden, 2) bey Mißwachs, 3) bey Brandſchaden, 4) bey Ueberſchwemmungen, 5) beym Viehſterben, und 6) bey dem Pferdeſterben. Bey allen übrigen Unglücksfällen, ſo den Contribuenten an ihren ſteuerbaren Pertinentien zuſtoſſen, wird nichts vergütiget, weil die Contribution dergeſtalt eingerichtet worden, daß die ſchlechten und unglückliche Jahre von den glücklichen und guten übertragen werden können.

Die Remiſſionen oder Vergütigungen werden zu dem Ende gereichet, damit die Vaſallen und Unterthanen in ſo viel beſſerm Stande erhalten werden, die Contribution zu rechter Zeit zu entrichten, und ſie dadurch ſo viel mehr aufzumuntern, die ſchuldige Landes-Onera allemahl gern und willig abzuführen; daher denn auch dergleichen Unglücks-

glücksfälle niemanden zu einem Vorwand dienen dürfen, mit den Steuern zurück zu bleiben, allermaßen nach unterſuchter Sache, und wenn der Schaden eines Contribuenten remiſſionsmäßig befunden worden, die Vergütigung dem Damnificato mit einmahl bey der Creisſteuercaſſe bezahlet werden muß. *)

(a) S. Remiſſionsreglement für die Contribuenten des Erbherzogthums Schleſien, und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz, vom 31. Oct. 1743.

*) Vermöge allerhöchſter k. k. Verordnung vom 22. Dezember 1780. iſt folgendes Syſtem wegen der Feuer, Wetter, Waſſer und anderer Landesbeſchädigungen, vom Anfange des 1781. Jahres, in den k. k. Staaten eingeführt worden: „Sobald das Creisamt von dem betroffenen Dominio die Nachricht von einem Feuer, Wetter oder Waſſerſchaden erlangt hat, und die Nothwendigkeit finden wird, einen oder den andern dieſer Schäden unterſuchen zu laſſen, und hierzu nebſt dem mit täglichen Diätengeldern von 45 kr. zu belohnenden Creisadiunkten dieſen oder jenen dem beſchädigten Dominio am nächſten gelegenen fremden Wirthſchaftsbeamten, oder bey Feuerſchäden in größern Municipal oder königlichen Städten einen Baumeiſter, oder mit täglichen 30 kr. zu bezahlenden Pallier oder Zimmermann anzuſtellen: ſo wird derſelbe ſich nach dieſer königlichen creisämtlichen Verordnung ohne alle Widerrede, und ohnehin nicht Platz findenden Endſchuldigungen in allen zu fügen, und nach Einſicht des pro re nata ihm zugeſtellten Liquidationsformular, denn gegenwärtiger Anweiſung nicht minder nach reifer Ueberlegung der darinne enthaltenen Rubriken und Punkte zu der angeordneten Unterſuchung ſich vorläufig wohl zubereiten; alsdenn an dem intimirten Tage in dem beſtimmten Orte des beſchädigten Dominiums, wohin derſelbe durch die von dem gleich geſagten Dominium einzuſchickenden nöthigen Pferde einzuholen ſeyn wird, zeitlich frühe ſich perſönlich einzufinden, verfolgſam einverſtändlich mit den daſelbſt erſcheinenden Creisamtsadiunkten, und den zweyten Wirthſchaftsbeamten die Operation vorzunehmen, mithin den Wetter, Feuer und Waſſerſchaden — in ſo weit es nähmlich die ſteuerbaren Wirthe und Gründe, nicht aber die von der Liquidation und Bonification ohnehin generaliter ausgeſchloſſene, notanter unſteuerbare Dominical, Zins und Kirchengründe betrift — von Dorf zu Dorf, und von Beſitzer zu Beſitzer, wie auch von Stück zu Stück der betroffenen Gründe, nach allen Umſtänden der wirklichen mehreren oder wenigeren Beſchädigung, ungeachtet des jeweiligen Widerſpruches des Localbeamtens, oder der dortigen Unterthanen, gründlich zu erheben, und gewiſſenhaft in Befund zu bringen, dabey aber vorzüglich in Abſicht auf die

Wetterſchäden

und die diesfällige Liquidation nur dasjenige, was bey dem wirklich angebauten Feldbau, denn Obſt und Weingärten nach der Gänze der verhoften Fechſung vollends vernichtet worden iſt, einzig und allein in die erſte Beſchädigungsrubrik, was hingegen nicht gänzlich vernichtet, ſondern nur zum Theil beſchädigt iſt, ſolches mit Entgegenhal-

haltung anderer, in gleicher Lage befindlicher und unbeſchädigt gebliebener Aecker nach rechtlicher Beurtheilung der hiervon annoch zu hoffen habenden Fechſung in die hierzu mit Fleiß unterſchiedene, und theilmäßig vorgeſchriebene Damnificationsrubrik vom Ganzen, von der Hälfte und von einem Drittel gemeßen einzutragen, unter einem aber, damit von dem beſchädigten Unterthan nicht etwan ein fremdes Feld, welches er nicht wirklich beſitzt oder verſteuert, noch weniger aber ein unangebautes der Liquidation mit unterſchoben werde, wohl zu bemerken, denn des weitern in jenem Falle, wenn der betroffene Contribuent das geſchlagene Feld umgeackert, und darauf Kraut, Ruben oder andere Pflanzen angebauet, mithin den Acker wieder fruchttragend gemacht hätte, bey dieſem Umſtande, und wegen des ſo umgeackerten Feldes gar keinen Wetterſchaden zu bemerken oder in die Liquidation zu bringen, durchgehends aber bey den Wetterſchäden wohl in Acht zu nehmen haben, daß dieſer von dem Waſſerſchaden gehörig unterſchieden, mithin der Wetterſchaden nicht einmahl qua talis, und das zweytemahl wiederum als Waſſerſchaden, zur ungebührlichen zweyfachen Liquidation und Bonification aufgenommen werden möge.

Mit gleicher Aufmerkſamkeit wird bey den

Feuerſchäden

in Anſehung der wegen Reparirung der abgeriſſenen oder abgebrennten Dachungen ſowohl, als zur Herſtellung der eingeäſcherten Gebäude, denn des verſchiedenen Wirthſchaftshaus oder Handwerksgeräthes, des Zug und Zuchtviehes und anderer Naturalien von Flachs, Hopfen und andern Planzen, wie auch der Fechſung vom Getreide in Geſtröhe und Körnern oder eingefechſeten Heu und Grummet, nach einer von dem Beamten des Dorfes oder Ortes entworfenen Schätzung vorzugehen, und der dabey etwan übertriebene entweder allzuhoch oder allzuniedrig angeſezte Werth in die allgemeine landesübliche Tax und Koſten nach wahrer Billigkeit herabzuſetzen, beſonders aber mit allem Fleiße auszuforſchen ſeyn, ob ein oder der andere darunter wirklich überbliebene Vorrath der verſchiedenen Geräthſchaften, denn des Getreides oder anderer Effecten nicht unterſchlagen werde; denn endlich das nähmliche bey den

Waſſerſchäden

nach dem klaren Ausdrucke des Liquidationsſchema wohl in Acht zu nehmen, mithin wie einerſeits bey den Waſſerſchäden, die Anzahl oder das Quantum der betroffenen ſteuerbaren Gründe nach Befund des wirklichen Schadens, beſonders aber in Abſicht auf die beſchädigten Wieſen, wo dieſe etwan im Frühiahre nur mit einem Schlamme überſchwemmt worden wären, quoad Liquidationem gar nicht in Anſchlag zu bringen; wenn aber das bald abzumähende oder ſchon wirklich abgemähte Heu in Verluſt gerathen wäre, dem Beſchädigten in Rückſicht des ihm in dem Rollarextracte zugeſchriebenen Wieſenwachſes zwey Drittel Fuder, ſonſt aber in Rückſicht des vernichteten alleinigen Grummets nur der dritte Theil der in der Rolla ausgezeichneten Fuder Wieswachſes in die hierzu ausge-

gemeſſene Rubrik einzutragen, ſo auch andererſeits und beſonders in Rückſicht der beſchädigten Häuſer: 1) Ein Haus, welches entweder von der Grundſtelle weggetragen, oder dergeſtalt unterſchwemmet iſt, daß es zuſammenſinken, und neu hergeſtellt werden müſſe, für ganz weggeriſſen — 2) Wo nur eine Wand oder Mauer zum Einfallen beſchädigt wäre, dieſe Beſchädigung der gleich vorhergehenden Ueberſchwemmung gleich zu achten; wenn aber 3) Nur ein Loch oder eine Oefnung in die Wand geriſſen iſt, dieſe ohne alle Liquidation hinwegzulaſſen, und ſodenn unter ſo geſtalteten Reflexionen der bey den Waſſerſchäden an den Gebäuden verurſachte Schaden und deſſen Betrag nach vorbezielter landesüblichen Schäzung gehörig vorzumerken, und in die gehörige Liquidationscolonne einzutragen, denn vorzüglich, damit in die nur allein für die Zukunft ſtattfindige Waſſerſchadensliquidation nicht etwan dergleichen Schäden von den vergangenen Jahren, oder jene, die etwan aus Schuld der Obrigkeiten durch Austretung ihrer Teiche an ſteuerbaren Gründen entſtanden ſind, welche keineswegs zur Landesbonification aufgerechnet werden können, mit eingeſchaltet und unterſtoſſen werden, die erforderliche Umſicht zu gebrauchen, überhaupt aber bey einer oder der andern dergleichen Unterſuchung auf die obliegende theure Pflicht und Verantwortung, denn das Zutrauen des Creisamts das Augenmerk zu richten, mithin ſich dabey ohne alle Nebenabſichten und vorſetzliche Erleichterung oder Ueberlaſſung des Beſchädigten zu betragen, und dem bey der Operation ohne die ſonſt gewöhnlich geweſene ein und anderſeitige Eidesabforderung oder Abſtattung die berichtigte Liquidation mit nachſtehender Clauſel: Daß von uns Endesgefertigten bey Unterſuchung gegenwärtiger Liquidation die uns mitgetheilte Verordnung und Inſtruction auf das genaueſte beobachtet, folglich der liquidirte Schaden nach erhobenen wahren Befunde in die gehörige Rubrik pflicht- und gewiſſenmäßig an- und ausgeſetzt worden ſeyn, wird an Eidesſtatt mit unſerer eigenen Namens- und Pettſchaftsunterfertigung hiermit beurkundet. So geſchehen ꝛc. und ſo ausgefertiget dem Beamten des Ortes einzuhändigen, und dieſes alles um ſo genauer zu bewerkſtelligen ſeyn, als widrigens, und wenn bey erfolgender Reviſion der vorgegangenen Unterſuchung einige Unrichtigkeit oder die Denunciation einer Eigennützigkeit hervorbrechen würde, die Commiſſarien insgeſammt, und beſonders wegen des unrichtig gefundenen Liquidationsbetrags, oder einer angenommenen Remuneration oder Schenkung mit der poena quadrupli unausbleiblich geſtraft werden ſollen.

Vermittelſt einer Hofentſchlieſſung vom 28. September 1781. wird verordnet: daß die Feuer und Waſſerſchadens-Vergütungsgelder zwar ferners der Obrigkeit entweder bar verabfolgt, oder auf die laufende Steuerſchuldigkeit berechnet werden ſolle; hingegen haben die Stände das betroffene Creisamt zu benachrichtigen, und von dem leztern die von der Obrigkeit längſtens binnen 8 Tagen eingebrachten Quittungen der Unterthanen ohne Zurückhaltung eines mindeſten Vergütungsbetrages den gemeldeten Ständen unverzüglich zu überreichen.

In

In Gemäßheit einer fürſtlich Heſſendarmſtädtiſchen Verordnung wegen der Remiſſion bey beſchädigten Feldfrüchten vom 22. Juni 1773. ſollen, da die Erlaſſung der Cammereinkünften gar zu hoch angeſtiegen, zu Einſchränkung dergleichen künftiger ungemeiner und iezuweilen allzuweit misbrauchten Nachlaſſe, die unter dem 26. März 1732. diesfalls verkündete Verordnung wiederholt werden und dieſer zu Folge, ſo bald ein Schaden ſich ereignet, diejenigen Unterthanen, welche ſolcher betrifft, dieſen Unglücksfall den Civil und Renteybeamten auf der Stelle anzeigen, und dieſe nicht nur den angeblichen Schaden in Augenſchein nehmen und wohl betrachten, ſondern auch wenn die Aerndte herannahet, die Unterthanen ſolches abermahlen den Civil und Renteybeamten anzeigen, dieſe einen nochmahligen Augenſchein mit Zuziehung Feldverſtändiger an dem Ort einnehmen, und bey Betrachtung der Sommerfrüchten allenfalls genau überlegen, ob und in wie weit Gott etwa an Hirſen, Gerſte, Wein, Wieſenwachs, oder ſonſt anderen Früchten desgleichen an Winterfrucht den erlittenen Schaden erſetzt haben möchte: auch endlich die Beamten bey Vergleichung der beyderſeitigen beſchädigten und geſegneten Früchten iedesmahl einen billigen adäquaten Anſchlag zur fürſtlichen Rentkammer pflichtmäßig einſchicken.

§. 3.

I. Bey Hagelſchaden. Wenn ein Contribuent durch Hagelſchlag an ſeinen Feldfrüchten Schaden leidet; müſſen die Grundherrſchaften, oder deren Wirthſchafter und Gevollmächtigte, und bey Domainengütern die Beamten, mit Zuziehung der Schulzen und Gerichten des Orts, nebſt den Contribuenten, ſo den Schaden erlitten, ſich ſogleich in das Feld verfügen, den Schaden genau beſichtigen, ſo weit derſelbe im Felde gehet, mit Pfalen oder Sträuchen abſtecken, die Ausſaat, an welcher der Schaden geſchehen, nach Anzahl der Scheffel taxiren, nach folgendem Schema ſub A. ſpecificiren, ſolche Specification an den Landrath des Creiſes einbringen, und um die Unterſuchung gebührend anhalten.

A.

Bey dem Dorfe Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe haben nachbenannte Herrſchaften und Unterthanen durch den am 24. Jun. a. c. gefallenen Hagel an ihrer Ausſaat Schaden gelitten:

		Die Ausſaat, ſo beſchädiget worden.		
		Sorten der Ausſaat	Bresl. Maß.	
			Schfl.	Metz.
	I. Im Winterfelde.			
	1. Auf den Hufen.			
1	Das Dominium Herr von Seebach.........	(Weitzen	7	8
		(Rocken	34	12
2	Das Dominium Herr von Redlich.........	Rocken	47	=
3	Der Bauer Peter Starke.................	Weitzen	3	4
4	— — Hans Lange.................	Rocken	7	12
5	— — Michel Krohne................	Rocken	4	=
6	Der Gärtner Joachim Stein..............	Weitzen	1	2
7	— — Jürge Freyberg..............	Rocken	2	=
8	Der Bauer Peter Korte................	Flachs	1	8
9	— — Andreas Schirrholz..............	Hirſen	=	12
	2. Auf den vier Ruthen.			
10	Das Dominium Herr von Seebach........	Weitzen	6	12
11	Der Bauer Michel Krohne................	Rocken	2	=
12	— — Hans Lange..	Rocken	3	4
13	Der Gärtner Jürge Freyberg..	Weitzen	=	11
14	— — Joachim Stein..	Rocken	4	=
15	Der Bauer Peter Korte..	Rocken	2	=
	3. Auf den Sandkaveln.			
16	Das Dominium Herr von Seebach.........	Rocken	5	7
17	Der Bauer Andreas Schirrholz............	Rocken	1	=
	Lat.		134	12

	Die Ausſaat ſo beſchädiget worden. Sorten der Ausſaat.	Bresl. Maß. Schfl.	Metz.
Transport	. .	134	12
II. Im Sommerfelde.			
1. Auf den Hufen.			
18 Der Bauer Hans Schirrholz..	gr. Gerſte	3	.
19 — — Michel Krohne..	kl. Gerſte	4	.
20 Der Gärtner Joachim Stein..	Haber	.	12
21 Das Dominium Herr von Redlich..	Haber	18	.
22 Der Bauer Peter Korte..	kl. Gerſte	2	8
2. Auf den Grundſtücken.			
23 Das Dominium Herr von Seebach..	Erbſen	5	.
24 Der Bauer Peter Starke..	Flachs	1	8
25 — — Peter Korte..	Buchweitzen	.	12
26 Das Dominium Herr von Redlich, gemenget..	(Haber (Wicken	2 2	. .
Summa der Ausſaat:	. .	174	4

		An Heu hat Schaden gelitten.
		Fuder
	3. Auf den Wieſen.	
27	Der Bauer Peter Korte..	3
28	Der Gärtner Joachim Stein..	1
29	Das Dominium Herr von Seebach..	10
30	Der Bauer Michel Krohne..	2
	Summa an Heu:	16

Freudenberg
den 25. Jun.
1743.

N. N. Grundherrſchaft, oder Wirthſchafter vor ſeinen Principal, oder königl. Beamte.

N. N. Schulze.

N. N.
N. N. } Gerichtsmänner.

Nota. Der Schaden, ſo auf den Wieſen geſchehen, iſt allhier und in den Schematibus ſub B &. C. nur zu dem Ende mit angehänget, daß ſolche auch bey der Ueberſchwemmung gebrauchet werden können, geſtalt bey dem Hagelſchaden wegen der Wieſen und dem Heuſchlage nichts vergütet wird.

§. 4.

Die Beſichtigung und Haupttaxe des Schadens nimmt derjenige, welchem es von der Cammer committiret wird, längſtens 14. Tage vor der Aernde, mit Zuziehung zweyer Ackerverſtändigen, und bey großem Schaden zu dieſer Beſichtigung und Taxe beſonders verpflichteten Leute, vor.

Damit die Taxe ſo viel zuverläßiger und geſchwinder zum Stande gebracht werden könne, müſſen in jedem Creiſe, nach deſſen Größe und Beſchaffenheit, zwey, vier, ſechs und mehr Schulzen und Gerichtsmänner, welche gute Erfahrung haben, den Ackerbau und die Einſaat richtig zu beurtheilen, und ſolches zu Papier zu bringen, aus geſuchet und ein- vor allemahl dahin vereidet werden, daß, ſo oft ſie zu Taxirung eines Mißwachſes, Hagel- oder Waſſerſchadens berufen werden, ſie dazu ſich willig finden laſſen, und den Schaden, welcher wird angewieſen werden, nach ihrem beſten Wiſſen und Verſtande richtig ſchätzen, und dem zur Taxe verordneten Commiſſario anzeigen wollen. Es darf jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, kein Taxator zur Aeſtimation ſeines eigenen, ſeiner nächſten Verwandten oder des Dorfes Schadens, worin er wohnet, zugelaſſen werden.

§. 5.

Wenn nun die committirte Unterſuchung vorgenommen wird; ſo muß der Commiſſarius denen, welche darum angehalten, den dazu beſtimmten Tag in Zeiten bekannt machen, und dieſelben erinnern, daß ſie ſich in Termino einheimiſch halten, und den erlittenen Schaden auf dem Felde anzeigen ſollen. Desgleichen muß er zwey von den vereideten Taxatoren dahin beſtellen, und bevor die Taxe vorgenommen wird, dieſelben ihres Eides erinnern. Hiernächſt muß er den Schaden nach der Ordnung, wie ſolcher in der Specification ſub A. angezeiget worden, von jedem Contribuenten den Taxatoribus anweiſen laſſen, welche ſodenn wohl erwägen müſſen, wie viel Scheffel auf den angewieſenen Ort ausgeſäet worden, wie viel davon hätten eingeſchnitten und erdroſchen werden können, wenn die Beſchädigung nicht geſchehen, und wie viel Scheffel hingegen nach der Beſchädigung nur ausgedroſchen werden können? Welches alles der Commiſſarius nach dem Schema ſub B. in die gehörige Columnen richtig anſetzen muß.

B.

Actum Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe den 4 Jul. 1743.

Nachdem die hieſige Grundherrſchaft und Gemeinde unterm 25. Jun. jüngſthin eine Specification von erlittenem Hagelſchaden übergeben, iſt zu Taxirung deſſen Terminus auf heute angeſetzet, und haben der Schulze zu Kummerau N. N. und der Schulze zu Seedorf N. N. nachdem ſie ihres Eides, welchen ſie als Taxatores geleiſtet, erinnert worden, ſolchen Schaden folgendermaßen geſchätzet:

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Die Ausſaat, ſo beſchädiget wor: Sorten der Ausſaat.	Schff.	Metz.	Würde ohne Beſchädigung getragen haben: Körner:	Thut in Summa: Schff.	Metz.	Kann aber nach der Beſchädigung nur bringen: Schff.	Metz.	Alſo fehlen: Schff.	Metz.
	1. Im Winderfelde										
	1. Auf den Hufen.										
1	Das Dom. Herr v. Seebach = =	(Weitzen	7	8	5	37	8	18	12	18	12
		(Rocken	34	12	4	139	=	69	8	69	8
2	—— Hr. v. Redlich = = = = =	Rocken	47	-	4	188	=	94	=	94	=
3	Peter Starke = =	Weitzen	3	4	5	16	4	8	2	8	2
4	Hans Lange = = =	Rocken	7	12	4	31	=	15	8	15	8
5	Michel Krohne =	Rocken	4	=	4	16	=	8	=	8	=
6	Joachim Stein =	Weitzen	1	2	5	5	10	1	13	3	13
7	Jürge Freyberg =	Rocken	2	=	3	6	=	3	=	3	=
8	Peter Korte = =	Flachs	1	2	½ vom ganzen	=	=	=	9	=	9
9	Andreas Schirrholz	Hirſen	=	12	6	4	8	2	4	2	4
	Lat.	= =	109	4	=	443	14	221	8	223	8

	Continuatio der Taxen.	Die Ausſaat, ſo beſchädiget worden. Sorten der Ausſaat.	Schfl.	Metz.	Würde ohne Beſchädigung getragen haben. Körner:	Thut in Summa: Schfl.	Metz.	Kann aber nach der Beſchädigung nur bringen: Schfl.	Metz.	Alſo fehlen: Schfl.	Metz.
	Transport	— —	109	4	—	443	14	221	8	223	8
	2. Auf den vier Ruthen.										
10	Herr von Seebach	Weitzen	6	12	4	27	—	13	8	13	8
11	Michel Krohne	Rocken	2	—	3	6	—	3	—	3	—
12	Hans Lange	Rocken	3	4	3	9	12	4	14	4	14
13	Jürge Freyberg	Weitzen	—	11	5	3	7	1	11½	1	11½
14	Joachim Stein	Rocken	4	—	4	16	—	8	—	8	—
15	Peter Korte	Rocken	2	—	3½	7	—	3	8	3	8
	3. Auf den Sandkaveln.										
16	Herr von Seebach	Rocken	5	7	3	16	5	8	2½	8	2½
17	Andreas Schirrholz	Rocken	1	—	3½	3	8	1	12	1	12
	II. Im Sommerfelde.										
	1. Auf den Hufen.										
18	Hanns Schirrholz	gr. Gerſte	3	—	4	12	—	6	—	6	—
19	Michel Krohne	kl. Gerſte	4	—	3½	14	—	7	—	7	—
20	Joachim Stein	Haber	—	12	3	2	4	1	2	1	2
21	Herr von Redlich	Haber	18	—	3½	63	—	31	8	31	8
22	Peter Korte	kl. Gerſte	2	8	4	10	—	5	—	5	—
	2. Auf den Grundſtücken.										
23	Herr von Seebach	Erbſen	5	—	3½	17	8	8	12	8	12
24	Peter Starke	Flachs	1	—	¼ vom ganzen	—	—	—	—	—	12
25	Peter Korte	Buchweitz.	2	—	3	6	—	3	—	3	—
26	Herr von Redlich	Haber.	2	—	3	6	—	3	—	3	—
		Wicken	2	—	4	8	—	4	—	4	—
	Summa:	— —	174	10	—	671	10	337	6	338	2

CON-

	CONTINUATIO der TAXEN.	Die Ausſaat, ſo beſchädiget worden:			Würde ohne Beſchädigung getragen haben:		Kann aber nach der Beſchädigung nur bringen:	Alſo fehlen:
	3. Auf den Wieſen.							
27	Peter Korte	Heu	—	—	—	—	3	Fuder
28	Joachim Stein	—	—	—	—	—	1	
29	Herr von Seedbach	—	—	—	—	—	10	
30	Michel Krohne	—	—	—	—	—	2	
	Summa an Heu:	—	—	—	—	—	16	Fuder

Womit alſo dieſe Taxe nachdem den Intereſſenten ſolche vorgeleſen worden, geſchloſſen iſt.
Actum ut ſupra.

N. N. Der Landrath; oder hierzu beſtellter Commiſſarius.

N. N
N. N. } erforderte Taxatores.

Die

Die von den Extrahenten übergebene Specification der beſchädigten Saat darf der Commiſſarius den Taxatoribus nicht bekannt machen, ſondern muß dieſelbe dazu gebrauchen, daß, wenn die Taxatores ſolche Ausſaat viel geringer oder höher angeben, als die Specification beſaget, er die Taxatores erinnere, die Güte und Größe des Ackers, und was darin ausgeſäet werden könne, beſſer zu erwägen.

Wenn auch die Taxatores unter ſich, über das Quantum der Einſaat oder des Ertrages, ſich nicht vereinigen können; muß eines jeden Angabe beſonders notiret, und von dem geringſten und höchſten Satz das Mittel angenommen werden.

Bey der Leinſaat wird nur notiret, was ausgeſäet worden, und ob davon $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder mehr, durch den Hagelſchlag verdorben ſey; was in der Brache etwan geſäet und beſchädiget worden, wird gar nicht taxiret, weil die Brache an keinem Orte zum Contributionsanſchlage gekommen iſt.

Die Taxatores müſſen ihre Meinung über die Anzahl der Scheffel, ſo ausgeſäet worden, ob das 3te, 4te, ode 5te Korn davon ausgedroſchen werden könne, wenn ſie unbeſchädiget geblieben wäre, und was nach der Beſchädigung ausgedroſchen werden könne, zwar deutlich und laut anzeigen, daß alle Intereſſenten ſolches hören können; es darf ſich aber kein Intereſſent unterſtehen, denſelben darin einzureden, noch weniger dieſelben zu intimidiren, bey Verluſt der zu hoffenden Remiſſion; ſondern allein der Commiſſarius kann erforderten Falls, und wenn er vermerket, daß die Taxatores die Sache nicht mit genugſamer Einſicht und Ueberlegung tractiren, denſelben nöthige Erinnerung geben.

Wie denn auch der Commiſſarius ſich darauf gar nicht einlaſſen darf, wenn wider der Taxatorum Aeſtimation, von den Intereſſenten etwas eingewendet werden wollte; geſtalten es hiebey blos auf dieſer Leute Pflicht und Würdigung ankommen muß.

Wenn die Taxe im Felde von einem Schlage oder Revier Ackers geendiget und ad Protocollum genommen worden; muß ſolche, ehe zur Taxe eines andern Schlages geſchritten wird, den Extrahenten vorgeleſen, allenfalls auch, wenn die Grundherrſchaften oder königlichen Beamten dabey zu ihrer Information ein Nebenprotokoll halten, eines mit dem andern collationiret werden; und wenn ſolcher geſtalt alle Schläge abſolviret ſind, wird die Summe gezogen, das Protokoll geſchloſſen, und von dem Commiſſario und den Taxatoribus unterſchrieben.

§. 6.

Wenn die Taxen von den Dörfern, welche ihren Schaden angezeiget, aufgenommen und geendiget worden; muß der Commiſſarius von jedem Dorfe beſonders, daraus einen Extract nach dem Schema ſub C. machen, und darin nachweiſen, wie hoch eines jeden Contribuenten Schaden ſich belaufe, und was demſelben darauf zu vergütigen iſt. Der Werth des verlohrnen Getreides muß darum allemahl ſo hoch gerechnet werden, als ſolches in den Cataſtris bey jedem Orte zur Contribution angeſchlagen worden, wenn auch der Marktpreis zu der Zeit höher oder geringer ſeyn möchte.

C.

EXTRACT der TAXE, welche am 4. Jul. 1743. über den Hagelſchaden bey Freudenburg im Roſenburgiſchen Creiſe gehalten worden.

	Namen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe.			Thun an Gelde nach dem Werth des Cataſtri:					Daran thut die Tertia, ſo vergütet wird:		
		Sorten des Getreides.			Werth pro. 1. Scheſſ							
			Scheff.	Metz.	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Pf.	Rthl.	Ggr.	Pf.
1	1. Herr v. Seebach. Auf den Hufen	Weitz.	18	12	—	23	17	23	$4\frac{1}{2}$			
		Rock.	69	8	—	$20\frac{1}{2}$	59	8	$13\frac{1}{2}$			
10	Auf den 4. Ruthen	Weitzen	13	8	—	23	12	22	9			
16	Auf den Sandkaveln	Rocken	8	$2\frac{1}{2}$	—	$20\frac{1}{2}$	6	23	$3\frac{1}{3}\frac{1}{2}$			
23	Auf den Grundſtücken	Erbſen	8	12	—	$20\frac{1}{2}$	7	11	$6\frac{3}{4}$			
	Summa:	—	118	$10\frac{1}{2}$	—	–	104	17	$1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$	34	21	$12\frac{1}{3}\frac{1}{2}$
29	Auf den Wieſen	Heu 10 F.	—	—	—	16	6	16	—	2	5	6
	Summa:	—	—	—	—	—	111	9	$1\frac{1}{3}\frac{1}{2}$	37	3	$\frac{1}{3}\frac{1}{2}$
	2. Herr v. Redlich											
2	Auf den Hufen	Rocken	94	—	—	20	80	7	—			
21	Auf den Hufen	Haber	31	8	—	15	19	16	9			
26	Auf den Grundſtücken	Haber	3	—	—	15	1	21	—			
		Wicke.	4	—	—	$20\frac{1}{2}$	3	10	—			
	Summa:	—	132	8	—	—	105	6	9	35	2	3
	3. Peter Starke.											
3	Auf den Hufen	Weitzen	8	2	—	23	7	18	$15\frac{3}{4}$			
24	Auf den Grundſtücken	Flachs	—	12	1	16	1	6	—			
	Summa:	—	8	14	—	—	9	—	$15\frac{3}{4}$	3	—	$5\frac{1}{4}$
	4. Hans Lange.											
4	Auf den Hufen	Rocken	15	8	—	$20\frac{1}{2}$	13	5	$13\frac{1}{2}$			
12	Auf den 4. Ruthen	Rocken	4	14	—	$20\frac{1}{2}$	4	3	$16\frac{7}{8}$			
	Summa:	—	20	6	—	—	17	9	$12\frac{3}{8}$	5	19	$4\frac{1}{8}$
	5. Michel Krohne.											
5	Auf den Hufen	Rocken	8	—	—	$20\frac{1}{2}$	6	20	—			
11	Auf den 4. Ruthen	Rocken	3	—	—	$20\frac{1}{2}$	2	13	9			
19	Auf den Hufen	kl. Gerſte	7	—	—	18	5	6	—			
	Summa:	—	18	—	-	—	14	15	9	4	21	3
30	Auf den Wieſen	Heu 2. F.	—	—	—	16	1	8	—	—	10	12
	Summa:	—	—	—	—	—	15	23	9	5	7	15

Nahmen

	Namen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe.			Thun an Gelde nach dem Werth des Cataſtri:					Daran thut die Tertia; ſo vergütet wird:		
		Sorten des Getreides.	Schfl.	Mtz.	Werth pro 1. Scheffl Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Pf.	Rthl.	Ggr.	Pf.
	6. Joachim Stein.											
6	Auf den Hufen . .	Weitzen	3	13	—	23	3	15	$12\frac{3}{8}$			
14	Auf den 4. Ruthen	Rocken	8	—	—	$20\frac{1}{2}$	6	20	—			
20	Auf den Hufen . .	Haber	1	2	—	15	—	16	$15\frac{3}{4}$			
	Summa :	—	12	15	—	—	11	4	$10\frac{1}{8}$	3	17	$9\frac{5}{8}$
28	Auf den Wieſen . .	Heu 1. F.	—	—	—	16	—	16	—	—	5	6
	Summa :	—	—	—	—	—	11	20	$10\frac{1}{8}$	3	22	$15\frac{5}{8}$
	7. Jürge Freyberg.											
7	Auf den Hufen . .	Rocken	3	—	—	$20\frac{1}{2}$	2	13	9			
13	Auf den 4. Ruthen	Weitzen	1	$11\frac{1}{2}$	—	23	1	15	$9\frac{9}{16}$			
	Summa :	—	4	$11\frac{1}{2}$	—	—	4	5	$\frac{9}{16}$	1	9	12
	8. Peter Korte.											
8	Auf den Hufen . .	Flachs	—	9	1	16	—	22	9			
15	Auf den 4. Ruthen	Rocken	3	8	—	$20\frac{1}{2}$	2	23	$13\frac{1}{2}$			
22	Auf den Hufen . .	kl. Gerſte	5	—	—	18	3	18	—			
25	Auf den Grundſtücken	Buchweitz	3	—	—	$20\frac{1}{2}$	2	13	9			
	Summa :	—	12	1	—	—	10	5	$13\frac{1}{2}$	3	9	$16\frac{1}{2}$
27	Auf den Wieſen . .	Heu 3 F.	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—
	Summa :	—	12	1	—	—	12	5	$13\frac{1}{2}$	4	1	$16\frac{1}{2}$
	9. Andreas Schirrholz											
9	Auf den Hufen . .	Hirſen	2	4	4	4	9	9	—			
17	Auf den Sandkaveln	Rocken	1	12	—	$20\frac{1}{2}$	1	11	$15\frac{3}{4}$			
	Summa :	—	4	—	—	—	10	20	$15\frac{3}{4}$	3	14	$17\frac{1}{4}$
	10. Hans Schirrholz.											
18	Auf den Hufen . .	gr. Gerſte	6	—	—	18	4	12	—	1	12	—
	Summa per ſe.											

RR-

	Recapitulatio des vorſtehenden Extracts.	Verluſt, ſo zu vergütigen, an Getreide		Heu	Thut an Gelde nach dem Werth des Caſtri:			Daran thut die Tertia, ſo vergütiget wird:		
		Schfl	Mtz	Fud.	Sth.	Sg.	Hl.	Sth.	Sg.	Hl.
1	Herr v. Seebach .	118	$10\frac{1}{2}$	10	111	9	$1\frac{1}{5}\frac{3}{2}$	37	3	$\frac{7}{8}\frac{5}{8}$
2	Herr v. Redlich .	132	8	—	105	6	9	35	2	3
3	Peter Starke .	8	14	—	9	—	$15\frac{1}{4}$	3	—	$5\frac{1}{4}$
4	Hans Lange .	20	6	—	17	9	$12\frac{3}{8}$	5	19	$4\frac{1}{8}$
5	Michel Krohne .	18	—	2	15	23	9	5	7	15
6	Joachim Stein .	12	15	1	11	20	$10\frac{1}{8}$	3	22	$15\frac{1}{2}$
7	Jürge Freyberg .	4	$11\frac{1}{2}$	—	4	5	$\frac{9}{16}$	1	9	$12\frac{3}{16}$
8	Peter Korte . .	12	1	3	12	5	$13\frac{1}{2}$	4	1	$16\frac{1}{2}$
9	Andr. Schirrholz	4	—	—	10	20	$15\frac{3}{4}$	3	14	$17\frac{5}{8}$
10	Hans Schirrholz	6	—	—	4	12	—	1	12	—
	Summa:	338	2	16	302	17	$15\frac{1}{3}\frac{5}{8}$	100	21	$17\frac{5}{16}$

§. 7.

Es wird aber dem Beſchädigten an ſolchem Werthe der dritte Theil vergütet, und dieſes träget ſo viel und faſt noch mehr aus, als der Kornbau und die davon dependirende Viehzucht zur Contribution angeſchlagen worden. Und wie dieſe und andere dergleichen Remiſſiones jedesmahl nach Proportion der zu entrichtenden Contribution reguliret werden müſſen; ſo muß auch derjenige, welcher durch Hagelſchlag die ganze Aernde im Winter- und Sommerfelde verlieret, oder kaum die Ausſaat wieder gewinnet, ſo viel an Remiſſion bekommen, als die Contribution von dem Kornbau und der Viehzucht auf ein ganzes Jahr nach dem Cataſtro ausmachet, in welchem Fall auch nach dieſem Satze die Ausrechnung gemachet, und alſo im Gegentheil, wenn kein totaler Verluſt vorhanden, auch niemahls eine ganz jährige Contribution vorgeſchlagen wird.

Die Extracte ſamt den Taxen und Specificationen ſub A. B. C. müſſen die Commiſſarii ſofort zur Cammer einſchicken, und dabey berichten, ob die Taxatores ſowohl, als die Contribuenten, ſich nach dem Reglement bey Aufnehmung der Taxe gebührend verhalten haben, damit widrigenfalls wegen Beſtellung anderer Taxatoren, als auch wegen Beſtrafung der Contribuenten durch den Verluſt der gehoften Remiſſion, das Nöthige verfüget werden könne.

Bevor nun die Cammer die von dem Commiſſario vorgeſchlagene Remiſſion accordiret, und auf die Steuercaſſe anweiſet; muß die Taxe ſamt dem Extract mit dem Cataſtro fleißig zuſammengehalten und erwogen werden: ob die vorgeſchlagene Remiſſion die von dem Kornbau und der Viehzucht zu entrichtende Contribution nicht merklich überſteige, nähmlich, ob z. E. nur etwan die halbe Aernde verloren gegangen, und doch nicht eine 6. monathliche, ſondern beynahe eine ganz jährige Remiſſion an dem Contributionsquanto vorgeſchlagen worden: da denn, wenn ſolches ſich findet, die Cammer ſolche Remiſſion billigmäßig moderiret, oder wenn ſie zu geringe vorgeſchlagen worden, dieſelbe erhöhet, und auf die Oberſteuercaſſe aſſignirt.

§. 8.

II. Bey Mißwachs. Wenn einer von den Vaſallen oder Contribuenten einen Mißwachs oder Schaden, ſo durch anhaltenden Regen oder Näſſe verurſachet wird, an den Feldfrüchten im Winter- oder Sommerfelde zu haben vermeinet; ſo muß ſich derſelbe per Memoriale bey der vorgeſetzten Cammer melden, und um die Unterſuchung anhalten. Es muß aber ſolches in Zeiten, und zum ſpäteſten 4. Wochen vor der Aernde, geſchehen, damit der Schaden noch auf dem Felde unterſuchet werden könne; widrigenfalls ſich der Supplicant ſelber zu imputiren hat, wenn er keine Remiſſion erlanget.

Wenn die königlichen immediaten Amtsunterthanen mit Mißwachs betroffen werden, müſſen ſelbige ſich bey den Beamten melden, dieſe aber bey der Cammer zu der obengeſetzten Zeit um die Unterſuchung anhalten.

§. 9.

Die Unterſuchung dergleichen Mißwachſes oder Schadens an den Feldfrüchten wird von der Cammer dem Landrath des Creiſes, oder einem Deputirten, aufgetragen. Dieſe müſſen dabey folgendergeſtalt verfahren.

1) Muß der Landrath, oder Deputirter, welchem die Unterſuchung aufgetragen worden, ſich an den Ort hinverfügen, und mit zweyen hierzu verordneten Schulzen oder Gerichtsmännern beyde Felder genau und wohl beſichtigen, und den Schaden taxiren laſſen.

2) Dabey muß wohl unterſuchet werden, ob etwan der Mißwachs von ſchlechter Beſtellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden, als in welchem Fall ſich der Verunglückte den Schaden ſelbſt beyzumeſſen, und keine Vergütigung zu gewärtigen hat.

3) Die Umſtände müſſen aufs genaueſte zu dem hierbey zu haltenden Protocoll notiret, letzteres aber jedesmahl der Cammer mit eingeſendet werden.

4) Wenn nun aber befunden worden, daß der Contribuent keine Schuld an dem Mißwachs hat; ſo wird von den hierzu vereideten Ackerverſtändigen und Taxatoribus, ſowohl das Winter- als Sommerfeld beſichtiget, und pflichtmäßig geſchätzet, das wievielſte Korn von jeder Sorte des Getreides, in beyden Feldern erbauet werden wird; und wird nicht allein diejenige Art des Getreides, ſo mißgerathen, ſondern alle Sorten des Getreides, auch diejenigen, wobey ſich kein Mißwachs oder Schaden findet, ſolgergeſtalt taxiret.

Wenn ſolches geſchehen, und die Taxatores dem Commiſſario ad Protocollum angezeiget, das wievielſte Korn, nach ihrem pflichtmäßigen Erachten, von jeder Sorte des Getreides erbauet werden wird; ſo wird die Ausrechnung des Schadens von dem Commiſſario, nach dem Schema ſub D. gefertiget, und ſowohl von demſelben, als den beyden Geſchwornen unterſchrieben.

5) Bey der Ausarbeitung des Schadenſtandes wird zwar im Protocoll die Ausſaat, ſo der Verunglückte angiebt, notiret, nicht aber in der Ausrechnungstabelle ſelbſt zum Fundament angenommen; ſondern es wird diejenige Ausſaat, welche bey der Claſſificationscommiſſion nachgeſchlagen worden, auch hier angenommen, indem zu vermuthen iſt, daß niemand weniger wird angegeben haben, als er wirklich ausſäet. Iſt aber ſolches aus Nebenabſichten von einem oder dem andern geſchehen; ſo iſt es auch billig, daß er darnach beurtheilet werde, weñ er der landesherrlichen Gnade bedarf.

6) Doch leidet dieſes ſeinen Abfall in folgenden zweyen Fällen: Wenn jemand ſo weit durch andere Unglücksfälle oder ſonſt zurückgekommen, daß er die ganzen Felder nicht beſäen können, als in welchem Fall die wirkliche Ausſaat, ſo er an Eidesſtatt angeben muß, angenommen werden muß; und denn, wenn die Felder nicht gleich, ſondern über ein Malter Ausſaat von einander differiren, und entweder die zwey kleineſten oder zwey größten Felder beſäet ſind, welchenfalls auch die wirkliche Ausſaat angenom̃en wird, welche Umſtände der Commiſſarius gleichfalls im Protocoll deutlich anzeigen muß.

7) Was in der Brache geſäet worden, wird nicht angenommen, indem auf ſolche Ausſaat bey Regulirung der Contribution nicht reflectiret worden.

8) Auch wird kein Lein, Hanf, Hirſen, und dergleichen, mit angenommen; ſondern nur Weitzen, Rocken, Gerſte und Haber, die Erbſen aber, ſo nicht in der Brache geſäet worden, werden zum Rocken mitgerechnet, und das gemengte Korn zum Haber.

9) Der Preis von jeder Art Getreide wird ſo angenommen, wie ſolches im Cataſtro zu Gelde angeſchlagen iſt.

10)

…ſwachſes		Eine monathliche Contribution vom Ackerbau und der Viehzucht beträget:			Iſt das Remittendum			
…hun …n …lde:					Auf Monate:	Die Contribution an Gelde:		
…gr.	Hl.	Rthr.	Ggr.	Pf.		Rthr.	Ggr.	Pf.
3	9							
=	=							
9	$4\frac{1}{2}$							
0	=							
6	=	8	6	$3\frac{1}{6}$				
=	=	=	=	=				
…et, und das Remittendum:					6	49	13	7

1.) Dem Landrath, oder Deputato, dem die Unterſuchung aufgetragen iſt, muß der Verunglückte, welcher um die Unterſuchung des Mißwachſes angehalten, wenn er mit ſeinen eigenen Pferden kommt, täglich 2. Rthlr., wenn er aber abgeholet wird, 1. Rthlr. und den geſchwornen Taxatoribus im erſten Fall 16. Ggr., in letzterm Fall 12. Ggr. an Diäten geben; und darf ein mehreres weder an Diäten noch Pferdefutter, oder unter einem andern Vorwand weder gefordert noch angenommen werden.

§. 10.

Wenn nun von dem Landrath der Schadenbeſtand vorbeſchriebenermaßen aufgenommen, ausgearbeitet und an die Cammer eingeſandt worden; ſo wird dem Beſchädigten die Vergütigung des Schadens folgendergeſtalt zugeſtanden, und die Remiſſion von der Cammer aſſigniret.

1) Wenn nur die Ausſaat, oder weniger erbauet worden, doch dergeſtalt, daß alle Arten der Ausſaat zuſammen, und eine der andern zur Hülfe gerechnet wird; ſo erhält der Beſchädigte eine ganz jährige Remiſſion der Contribution, ſo er vom Ackerbau und der Viehzucht deſſelben Gutes, worauf er Mißwachs gehabt, zu entrichten hat.

2) Wenn über die Ausſaat doch nur das 2te Korn erbauet worden, bekommt der Beſchädigte ſechs monathliche Remiſſion von gedachter Contribution.

3) Wenn über 2. Körner, doch nur 2½ gewonnen worden, wird dem Beſchädigten drey monathliche Remiſſion von der Contribution zugeſtanden. Wenn aber über 2½. Korn gebauet wird; ſo hat gar keine Remiſſion Statt.

§. 11.

III. Bey Brandſchaden. Der Schaden, welchen die Unterthanen durch Brand an ihren Häuſern und Gebäuden leiden, wird ihnen durch die Feuerſocietät vergütet. Nachdem aber die Contribution eigentlich von der jährlichen Nutzung der Güter entrichtet werden muß, und derjenige in weit größern Schaden geſetzt wird, welcher, nebſt den Gebäuden, auch die Feldfrüchte, ſamt dem Vieh, ganz oder zum Theil verlieret; ſo wird auch wegen ſolchen Verluſtes den Contribuenten eine billige Remiſſion, doch unter folgenden Bedingniſſen, zugeſtanden:

1) Müſſen die Verunglückten, ſo bald ſie von dem erlittenen Brandſchaden an den Landrath des Kreiſes berichten, eine deutliche Specification beylegen, was jeder Contribuent in den Scheunen und an Vieh in den Ställen verlohren, ſo wie ein jeder ſolchen ſeinen Verluſt entweder durch ordentliche Wirthſchaftsrechnungen, oder, in Ermangelung derſelben, eidlich zu erhärten ſich getrauet.

2) Dieſe Specification muß der Landrath oder beſtellte Commiſſarius bey Unterſuchung des Brandſchadens mit zur Stelle nehmen, dieſelbe mit den von den Grundherrſchaften gehaltenen Wirthſchaftsrechnungen zuſammenhalten, und ausfindig machen, ob von der letztern ganzen Aernde $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, oder $\frac{3}{4}$, oder ein mehrers verloren gegangen, und nach Proportion ſolchen Verluſtes 1, 3, 6, 9, oder mehr monathliche Contribution vom Kornbau zur Remiſſion vorſchlagen.

Bey den Unterthanen aber, welche keine Rechnungen vorlegen, noch ſonſt den in den Scheuen verloren gegangenen Beſtand hinlänglich erweiſen können, muß der

Landrath zwar der Verunglückten Geſinde und Nachbaren abhören, aber auch nach Beſchaffenheit der Zeit, wenn der Brand bald nach der Aernde, oder wenn der Bauer gemeiniglich zur Hälfte oder ganz pfleget ausgedroſchen zu haben, und nach andern vorkommenden Umſtänden pflichtmäßig arbitriren, das wievielſte Theil er von der letzten Aernde verloren, und nach Proportion deſſen eine 2, 3, 4. oder mehr monathliche Remiſſion an der Contribution vorſchlagen; und wenn ſolchergeſtalt eines jeden Contribuenten erlittener Schaden, und was demſelben davor zu vergütigen, ausfindig gemacht worden, muß er davon eine beſondere Deſignation, nebſt der Beſchreibung des an den Gebäuden geſchehenen Schadens, zur Cammer einſchicken.

3) Wegen des ausgedroſchenen und auf den Schüttboden verbrannten Getreides wird nichts vergütet, weil ſolches mehrentheils mit dem Vorrath aus vorhergehenden Jahren vermenget wird, es wäre denn, daß dieſer Verluſt ganz ungezweifelt nachgewieſen werden könnte, da denn derſelbe dem Schaden, welcher in den Scheunen geſchehen, mit zugeſetzt, und in dem Vorſchlag zur Remiſſion darauf mit reflectiret werden muß.

4) Wegen des Viehes, ſo bey dem Brande verloren gegangen, wenn ſolcher Verluſt vorher beſchworen oder ſonſt erwieſen worden, geſchiehet den Damnificatis eben ſolche Remiſſion, wie bey dem Viehſterben, wovon bald mit mehrern gehandelt werden wird.

5) Wenn nun die Cammer die von dem Landrath eingeſchickte Deſignation wohl erwogen, und nach allen dabey vorkommenden Umſtänden die vorgeſchlagene Remiſſion weder zu erhöhen noch zu moderiren gefunden, muß dieſelbe die Vergütigung auf die Oberſteuercaſſe ſogleich anweiſen, und ſolche den Verunglückten angedeihen laſſen.

§. 12.

IV. Bey Ueberſchwemmungen. Dieſe mögen durch Ergieſſung groſſer oder kleiner Ströhme und Bäche, oder durch ſogenannte Wolkenbrüche geſchehen; ſo wird, wenn dadurch an den Feldfrüchten Schaden geſchehen, mit der Specification, Unterſuchung und Liquidirung ſolchen Schadens, auch mit der Remiſſion, es eben ſo gehalten, wie es oben bey dem Hagelſchaden gezeiget worden. Wenn aber das Getreide durch lange anhaltenden Regen und Näſſe auf dem Halm oder auf dem Schwad verdirbet; wird es dabey wie bey dem Mißwachs gehalten. Weil auch durch dergleichen Unglück der Heuſchlag ſehr getroffen werden kann; ſo iſt folgendes reguliret worden:

1) Aller Schaden, welcher durch Ueberſchwemmung der Oder, der Oppava, Neiſſe, Ohlau, Deichſe, Schwarzwaſſer, Katzbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartſch und andern ſich gewöhnlich und zum öftern ergießenden Ströhme an den Wieſen zu geſchehen pfleget, wird gar nicht conſideriret noch unterſuchet, weil darauf bey Einrichtung der Contribution ſchon geſehen, und nur ſo viel Fuder Heu zum Contributionsanſchlage gebracht worden, als bey ſchlechten und guten Jahren, eines in das andere gerechnet, gewonnen werden können.

2) Wenn aber durch Wolkenbrüche und daher entſtehende Fluthen und Ueberſchwemmungen, ingleichen durch lange anhaltenden Regen und Näſſe, der Heuſchlag an andern Orten, welche an vorbemeldeten Ströhmen nicht gelegen, verderbet worden; müſſen die Contribuenten den Schaden nach zweyſpännigen Fudern bey den reinirten Feld-

Feldfrüchten mit ſpecificiren, und ſolche Specification an den Landrath einſchicken.

3) In dem zur Taxe geſetzten Termino, werden die Taxatores in rem præſentem geführet, welche in Gegenwart des Landraths und der Intereſſenten den Schaden nach zweyſpännigen Frohnfudern ſchätzen müſſen, der Landrath aber muß ſolche in die Taxe und in den Extract nach dem Schema ſub B. & C. bringen, und im übrigen damit wie bey dem Hagelſchaden verfahren.

4) Wenn der Schaden an den Wieſen geſchehen, welche nach der Aernde gehauen werden, oder die Wieſen zu der Zeit, wenn die Taxe der Feldfrüchte vorgenommen wird, noch beſchwommen ſind; muß die Taxe des Heuſchlages bis zur ſpäten Heuärnde anſtehen, und ſolche beſonders aufgenommen werden; welches bey dem Grummet ebenfalls Statt hat.

5) Wenn auch die Wieſen durch dergleichen Ueberſchwemmung ſo übel zugerichtet worden, daß davon in mehr als einem Jahre kein Heu gewonnen werden könnte; muß die Taxe, auf Verlangen der Intereſſenten, in folgenden Jahren um die Heuärndezeit wiederholet, und davon an die Cammer berichtet werden.

6) Der Werth des Heuſchlages wird ſo hoch, als in dem Contributionsanſchlage, gerechnet, und darauf der dritte Theil vergütiget. Wenn aber das Gras ſchon wäre abgemähet geweſen, und auf dem Schwade verloren gegangen; ſo wird es noch ein halbmahl höher, und wenn es ſchon zuſammen gebracht und in den Haufen verloren gegangen wäre, noch einmahl ſo hoch, und alſo nach dem Werth des Contributionsanſchlages, doppelt gerechnet.

7) Daferne auch durch ſolche Ueberſchwemmung ein großer Theil des Ackers, oder der Wieſen, weggeriſſen, oder mit Sand dergeſtalt bedecket würde, daß davon ferner kein Nutzen zu hoffen wäre, und die Intereſſenten deshalb eine beſtändige Remiſſion haben wollten; ſo muß der Ertrag des ganzen Gutes und deſſen ſämtlicher Contribuenten unterſuchet, und, nach den zur allgemeinen Claſſification der ganzen Provinz feſtgeſetzten Principiis, aufs neue zur Contribution in Anſchlag gebracht werden, damit man zuförderſt ſehen möge, ob das Gut nicht in andern wirthſchaftlichen Stücken, ſowohl überhaupt, als bey einem und andern Contribuenten beſonders, ſich dergeſtalt gebeſſert, daß ſolcher Schaden dadurch gar wohl übertragen werden könne. Wenn aber dieſes ſich nicht findet, ſo muß davon das Quantum Remiſſionis nach den vorkommenden Umſtänden reguliret werden.

§. 13.

V. Bey dem Viehſterben. Wenn ein Viehſterben im ganzen Lande oder auch in einzeln Dörfern, welches aber in ſolchen Dörfern nicht bey einem oder zwey Wirthen alleine bleibet, ſondern allgemein wird; ſo müſſen die Einwohner ſich vor allen Dingen dabey nach den dieſerhalb publicirten Edicten und Verordnungen verhalten, widrigenfalls ſie keiner Vergütigung zu gewärtigen haben.

1) Insbeſondere müſſen die Herrſchaften, ſo bald dergleichen Sterben im Dorfe entſtehet, ſowohl ihren eigenen als eines jeden Einwoh-

wohners Viehbeſtand an Kuhen und Ochſen, ſo über zwey Jahr alt ſind, durch Schulzen und Gerichten, in den Ställen pflichtmäßig unterſuchen, und nach dem Schema ſub E. beſchreiben laſſen, auch davon die Deſignation an den Landrath einſenden; ſie müſſen auch die Unterthanen erinnern, daß jeder ſeinen Abgang an dergleichen Vieh ſofort, auf friſcher That, den Gerichten anzeige. Die Gerichte aber müſſen darüber nach dem Schema ſub F. ein beſonderes Regiſter führen, und darin jedes Stück, ſo abgegangen, auf eines jeden Contribuenten Namen, mit Benennung des Tages, da der Sterbfall geſchehen, einſchreiben, auch noch überdem mit jedem Contribuenten darüber beſondere Kerbſtöcke halten. Es dürfen aber die Gerichte keinen Abgang eher einſchreiben noch anſchneiden, bis ſie davon, daß der angegebene Sterbfall wirklich geſchehen, genugſames Zeugniß haben. Solche Anzeige müſſen auch die Grundherrſchaften ſelbſt durch ihre Wirthſchafter bey den Gerichten thun, und den Abgang in das Regiſter notiren, und auch auf die Kerbſtöcke anſchneiden laſſen.

E.

E.

Deſignation des Rindviehes, ſo vor angehendem Viehſterben bey den Contribuenten des Gutes Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe befunden worden.

		Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh über 2. J. alt.
	1. Bey der Grundherrſchaft.		
1	Herr von Seebach..	20	38
2	Herr von Redlich..	16	31
	2. Bey den Bauern.		
3	Peter Starke..	4	7
4	Hans Lange..	4	9
5	Michel Krohne..	5	9
6	Peter Korte..	3	10
7	Andreas Schirrholz..	4	10
8	Hans Schirrholz..	5	10
	3. Bey den Gärtnern.		
9	Joachim Stein..	2	3
10	Jürge Freyberg..	2	3
11	Martin Dürre..	2	4
12	Michel Kern..	2	2
	4. Bey den Kutſchern.		
13	Elias Hirſch..	2	3
14	Jürge Müller..	2	4
15	Paul Ehrlich..	-	5
	5. Bey den Freyleuten.		
16	David Morgen..	-	3
17	Hans Scholz..	-	3
18	Peter Krüger..	-	4
	Summa:	73	158

Freudenberg
den 10. April 1743.

N. N. Schulze.
N. N.(
N. N.(Gerichte.

F.

Regiſter über das bey dem Dorfe Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe an der Seuche nach dem 10. April 1743. geſtorbene und angeſagte Vieh.

		Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh über 2. J. alt.
	Den 11. April.		
1	Dem Bauer Hans Schirrholz..	1	1
2	Dem Gärtner Joachim Stein..	•	1
3	Der Herrſchaft Herr von Redlich..	2	3
4	Dem Gärtner Martin Dürre..	•	1
5	Dem Freymann Peter Krüger..	•	1
	Den 12. April.		
6	Der Herrſchaft Herr von Seebach..	3	2
7	Dem Bauer Peter Starke..	1	1
8	— — Peter Korte..	•	2
9	Dem Freymann Hans Scholz..	•	1
10	Dem Gärtner Jürge Freyberg..	1	•
	Den 13. April.		
11	Dem Gärtner Michel Kern..	1	1
12	Dem Bauer Michel Krohne..	1	1
13	— — Andreas Schirrholz..	•	1
	Den 14. April.		
14	Dem Bauer Hans Langen.	2	2
15	— — Hans Schirrholz..	1	2
16	Der Herrſchaft Herr von Redlich..	2	2
17	Dem Kutſcher Jürge Müller..	•	2
18	Dem Gärtner Joachim Stein..	1	1
	Den 15. April.		
19	Dem Kutſcher Elias Hirſch..	1	•
20	— — Paul Ehrlich..	•	1
21	Dem Bauer Peter Korte..	•	2
22	— — Hans Lange..	2	2
23	— — Peter Starke..	2	•
24	Der Herrſchaft Herr von Seebach..	4	3
	Latus:	25	33

		Zug-Och-ſen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport	25	33
	Den 16. April.		
25	Dem Gärtner Martin Dürre	.	2
26	Dem Bauer Michel Krohne.	2	2
27	Dem Gärtner Jürge Freyberg	.	1
28	Dem Kutſcher Elias Hirſch	.	2
	Den 17. April.		
29	Dem Freymann Peter Krüger.	.	2
30	Dem Kutſcher Paul Ehrlich.	.	2
31	Dem Gärtner Jürge Freyberg	.	2
32	Dem Bauer Andreas Schirrholz.	2	1
	Den 19. April.		
33	Dem Bauer Peter Starke.	.	3
34	— — Michel Krohne.	.	2
	Den 20. April.		
35	Dem Bauer Hans Schirrholz.	1	2
36	Dem Gärtner Michel Kern.	.	1
	Den 22. April.		
37	Der Herrſchaft Herr von Seebach.	1	1
38	Dem Bauer Hans Schirrholz.	.	1
	Den 24. April.		
39	Der Herrſchaft Herr von Redlich.	2	2
40	Dem Bauer Michel Krohne.	.	1
	Den 26. April.		
41	Dem Bauer Hans Lange.	.	1
	Den 28. April.		
42	Der Herrſchaft Herr von Redlich.	.	1
	Latus:	33	62

		Zug-Ochſen.	Kühe und jung Vieh.
	Transport	33	62
	Den 30. April.		
43	Der Herrſchaft Herr von Seebach..	=	2
44	Dem Bauer Peter Starke..	=	1
	Den 2. May.		
45	Dem Bauer Hans Lange..	=	1
46	Dem Gärtner Martin Dürre..	1	=
	Den 4. May.		
47	Der Herrſchaft Herr von Redlich	1	1
	Den 5. May.		
48	Der Herrſchaft Herr von Seebach..	=	2
49	Dem Kutſcher Jürge Müller..	=	1
	Den 6. May.		
50	Dem Bauer Andreas Schirrholz..	=	2
51	Der Herrſchaft Herr von Seebach..	2	=
	Den 7. May.		
52	Der Herrſchaft Herr von Redlich..	=	2
	Summa:	37	74

§. 14.

Wenn das Viehſterben aufgehöret hat, müſſen die Grundherrſchaften vorerwähntes Regiſter mit den Kerbſtöcken zuſammenhalten, auch durch die Gerichte, ſowohl bey ihnen, als bey einem jeden Unterthan, genau unterſuchen laſſen, ob nicht einer oder der andere noch mehr in Beſtand habe, als er nach der vorhin erwähnten Deſignation und dem Regiſter eigentlich haben ſoll. Nach befundener Richtigkeit, muß aus dem Regiſter von dem geſtorbenen Vieh ein Extract nach dem Schema ſub G. gemachet, ſolcher an den Landrath eingeſchicket, und um die Unterſuchung des erlittenen Schadens bey demſelben angehalten werden.

G.

No. aus dem Regiſter ſub F.	G. Extract des Regiſters über das Viehſterben zu Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe, ſo A. 1743. vom 10. April bis den 8. May geweſen.	Beſtand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Beſtand nach dem Sterben.		Sind über $\frac{1}{8}$ geſtorben;	
		Zugochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe und jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe und jung Vieh.
	Der Grundherrſchaft.								
	1. Herr von Seebach..	20	38						
6	Den 12. April......	—	—	3	2				
24	Den 15. April......	—	—	4	3				
37	Den 22. April......	—	—	1	1				
43	Den 30. April	—	—	—	2				
48	Den 5. May......	—	—	—	2				
51	Den 6. May......	—	—	2	—				
				10	10	10	28	3	—
	2. Herr von Redlich..	16	31						
3	Den 11. April	—	—	2	3				
16	Den 14. April......	—	—	2	2				
39	Den 24. April......	—	—	2	2				
42	Den 28. April......	—	—	—	1				
47	Den 4. May......	—	—	1	1				
52	Den 7. May......	—	—	—	2				
				7	11	9	20	2	1
	Den Bauern.								
	1. Peter Starke....	4	7						
7	Den 12. April......	—	—	1	1				
23	Den 15. April......	—	—	2	—				
33	Den 19. April......	—	—	—	3				
44	Den 30. April......	—	—	—	1				
				3	5	1	2	2	3
	Latus:	40	76	20	26	20	50	7	4

No.

No. aus dem Regiſter ſub F.		Beſtand vor dem Sterben. Zugochſen.	Beſtand vor dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Abgang in dem Sterben. Zugochſen.	Abgang in dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Beſtand nach dem Sterben. Zugochſen.	Beſtand nach dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Sind über ½ geſtorben; Zugochſen.	Sind über ½ geſtorben; Kühe und jung Vieh.
	Transport.	40	76	20	26	20	50	7	4
	2. Hans Lange......	4	9						
14	Den 14. April......	—	—	2	2				
22	Den 15. April......	—	—	2	2				
41	Den 26. April......	—	—	—	1				
45	Den 2. May......	—	—	—	1				
				4	6	—	3	3	1
	2. Michel Krohne....	5	9						
12	Den 13. April......	—	—	1	1				
26	Den 16. April......	—	—	2	2				
34	Den 19. April......	—	—	—	2				
40	Den 24. April......	—	—	—	1				
				3	6	2	3	1	3
	4. Peter Korte......	3	10						
8	Den 12. April......	—	—	—	2				
21	Den 15. April......	—	—	—	2				
				—	4	3	6	—	1
	5. Andreas Schirrholz	4	10						
13	Den 13. April......	—	—	—	1				
32	Den 17. April......	—	—	2	1				
50	Den 6. May......	—	—	—	2				
				2	4	2	6	1	1
	6. Hans Schirrholz. .	5	10						
1	Den 11. April......	—	—	1	1				
15	Den 14. April......	—	—	1	2				
35	Den 20. April......	—	—	1	2				
38	Den 22. April......	—	—	—	1				
				3	6	2	4	1	3
	Latus:	61	124	32	52	29	72	13	15

No. aus dem Regiſter ſub F.		Beſtand vor dem Sterben. Zugochſen.	Beſtand vor dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Abgang in dem Sterben. Zugochſen.	Abgang in dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Beſtand nach dem Sterben. Zugochſen.	Beſtand nach dem Sterben. Kühe und jung Vieh.	Sind über ¼ geſtorben: Zugochſen.	Sind über ¼ geſtorben: Kühe und jung Vieh.
	Transport	61	124	32	52	29	72	13	15
	Den Gärtnern.								
	1. Joachim Stein....	2	3						
2	Den 11. April......	—	—	—	1				
18	Den 14. April......	—	—	1	1				
				1	2	1	1	—	1
	2. Jürge Freyberg..	2	3						
10	Den 12. April	—	—	1	—				
27	Den 16. April......	—	—	—	1				
31	Den 17. April......	—	—	—	2				
				1	3	1	—	—	2
	3. Martin Dürre....	2	4						
4	Den 11. April......	—	—	—	1				
25	Den 16. April......	—	—	—	2				
40	Den 2. May......	—	—	1	—				
				1	3	1	1	—	2
	4. Michel Kern......	2	2						
11	Den 13. April......	—	—	1	1				
36	Den 20. April......	—	—	—	1				
				1	2	1	—	—	1
	Den Kutſchern.								
	1. Elias Hirſch....	2	3						
19	Den 15. April......	—	—	1	—				
28	Den 16. April......	—	—	—	2				
				1	2	1	1	—	1
	2. Jürge Müller.....	2	4						
17	Den 14. April......	—	—	—	2				
49	Den 5. May......	—	—	—	1				
				—	3	2	1	—	2
	Latus:	73	143	37	67	36	76	13	24

No. aus dem Regiſter ſub F.		Beſtand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben		Beſtand nach dem Sterben.		Sind über $\frac{1}{3}$. geſtorben:	
		Zugochſen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe u. jung Vieh.	Zugochſen.	Kühe u. jung. Vieh.
	Transport	73	143	37	67	36	76	13	24
	3. Paul Ehlich .	—	5	—					
20	Den 15. April . .	—	—	—	1				
30	Den 17. April .	—	—	—	2				
					3		2	—	1
	Den Freyleuten.								
	1. David Morgen .	—	3	—	—	—	3	—	—
	2. Hans Scholz . .	—	3	—	—				
9	Den 12. April . .	—	—	—	1				
					1	—	2	—	—
	3. Peter Krüger .	—	4	—					
5	Den 11. April . .	—	—	—	1				
29	Den 17. April . .	—	—	—	2				
					3	—	1	—	2
	Summa	73	158	37	74	36	84	13	27

Nota 1. Das junge Vieh, ſo über 2. Jahr alt, es beſtehe in Stieren oder Fehrſen, wird allemahl mit unter die Kühe angeſetzt, weil dafür eben ſo viel, als für eine Kuh vergütiget wird.

2. Wird der Abgang über $\frac{1}{3}$. allemahl nach der beſondern Sorte gerechnet, z. E. es wären von 3. Ochſen und 9. Kühen nur 6. Kühe geſtorben; ſo ſind 3. Kühe über $\frac{1}{3}$. geſtorben, und zur Vergütigung anzuſchlagen: wären aber 2. Ochſen und 5. Kühe geſtorben; ſo muß 1. Ochſe und 2. Kühe vergütiget werden; geſtalt die Vergütigung geſchehen ſoll, wenn auch nur bey einer Sorte etwas über $\frac{1}{3}$, bey der andern aber gar nichts abgegangen wäre.

§. 15.

§. 15.

Dieſe Extracte, ſamt der vorerwähnten Deſignation des Beſtandes vor dem Viehſterben, muß der Landrath mit zur Stelle nehmen, und die Verunglückte, welche über ½ an ein oder anderer Sorte ihres in der Deſignation enthaltenen Viehſtandes verlohren, Mann für Mann, und zwar die Grundherrſchaften anlanget, derſelben Wirthſchafter, Kuhpächter und Hirten, ratione der Unterthanen aber auch die Dorfhirten, und nach Befinden derſelben Geſinde darüber vernehmen, das Regiſter, ſamt den Kerbſtöcken, darnach revidiren, was er richtig findet, in die Liquidation bringen, und was an ein oder anderer Sorte über ½ abgegangen, in den Dörfern zur Rechten der Oder gegen die pohlniſche Grenze jeden Zugochſen zu 8. Thlr., jede Kuh und jedes Stück jung Vieh über 2. Jahren zu 6 Thaler anſetzen, und davon nur die Hälfte zur Remiſſion vorſchlagen, wie ſolches das Schema ſub H. mit mehreren nachweiſet.

Wobey zu bemerken, daß, wenn bey der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vorkommen, ſo über ½ ſind, dafür ein ganzes angenommen, die Brüche aber, ſo unter ½ ſind, nicht attendiret werden müſſen.

H.

Nro. aus der Deſignation ſub E.	H. Liquidation über des Viehſterben zu Freudenberg im Roſenburgiſchen Creiſe, und was dafür zu vergütigen.	Geſtorben Vieh über ⅓ des Stammes: Zug-Ochſen:	Kühe und jung Vieh:	Wird vergütiget für 1. Ochſen à 5. Rthlr. 1 Kuh und jung Vieh à 3. Rthlr. — Rthlr.	Gr.	Pf.
	Den Grundherrſchaften.					
1	Herr von Seebach . .	3	—	15	—	—
2	Herr von Redlich . .	2	1	13	—	—
	Den Bauern.					
3	Peter Starke . .	2	3	19	—	—
4	Hans Lange . . .	3	3	24	—	—
5	Michel Krohne . . .	1	3	14	—	—
6	Peter Korte	—	1	3	—	—
7	Andreas Schirrholz . .	1	1	8	—	—
8	Hans Schirrholz . .	1	3	14	—	—
	Den Gärtnern.					
9	Joachim Stein . . .	—	1	3	—	—
10	Jürge Freyberg . . .	—	2	6	—	—
11	Martin Dürre . . .	—	2	6	—	—
12	Michel Kern . . .	—	1	3	—	—
	Den Kutſchern.					
13	Elias Hirſch . . .	—	1	3	—	—
14	Jürge Müller . . .	—	2	6	—	—
15	Paul Ehrlich . . .	—	1	3	—	—
	Den Freyleuten.					
16	David Morgen . . .	—	—	—	—	—
17	Hans Scholz . . .	—	—	—	—	—
18	Peter Krüger . . .	—	2	6	—	—
	Summa	13	27	146	—	—

§. 16.

§. 16.

Diejenigen Contribuenten, welche an einer Sorte nur ⅓ oder weniger verloren, bekommen dafür keine Vergütung; und diejenigen, ſo darüber betreten werden, daß ſie falſch und mehr Abgang angezeiget haben, als ſie wirklich verloren, bekommen nicht allein keine Vergütung, ſondern werden auch noch wegen des begangenen Betrugs beſonders beſtrafet. Und iſt der Landrath angewieſen, bey Einſendung der Liquidation und der dazu gehörigen Acten an die Cammer, von dergleichen Umſtand beſonders zu berichten.

§. 17.

Wenn des Landraths Bericht mit den Protocollen und Liquidationen von dem Viehſterben bey der Cammer eingekommen, und dieſelbe befunden, daß der Schaden gehörig unterſuchet, hinlänglich erwieſen, und die Liquidation dem Reglement gemäß eingerichtet worden; muß die vorgeſchlagene Remiſſion auf die Oberſteuercaſſe aſſigniret, von dieſer an die Creiscaſſe remittiret, und allhier den Verunglückten ausgezahlet werden.

Die bey den Unglücksfällen den Unterthanen aſſignirten Vergütigungen müſſen dieſelbe bey der Creiscaſſe ſelbſt in Empfang nehmen, und darf ihnen daran unter keinem Vorwand etwas abgezogen werden. Den Grundherrſchaften und deren Pächtern oder Beamten, iſt eine Strafe von 100. Rthlr. darauf geſetzt, wenn ſie die Vergütigungen für ihre Unterthanen erheben, als welches ihnen nur in dem einzigen Fall erlaubt iſt, wenn bey Brandſchaden das Dominium verbunden iſt, das abgebrannte Gehöfte ſelbſt und aus eigenen Mitteln dem Unterthan wieder zu erbauen. Wenn ein Steuereinnehmer ſich verleiten läßt, die den Unterthanen aſſignirten Vergütigungen den Dominiis zu bezahlen, muß er das Duplum zur Strafe erlegen, und wird noch darzu caſſirt, und, dem Befinden nach, mit Feſtungsſtrafe beleget. Die Schulzen und Gerichten aber, welche die aſſignirten Vergütigungen den Unterthanen verkürzen, und ſich wegen Bemühungen oder ſonſt etwas davon zueignen, werden zum Feſtungsbau condemniret, und an die Karre geſchloſſen (a).

(a) S. Patent, daß kein Dominium, oder deſſen Wirthſchaftsbediente, ſich unterſtehen ſollen, die den Unterthanen angedeihende Vergütigungen aus den Creiscaſſen zu erheben, vom 2. Jun. 1747. Und eben dergleichen Edict vom 6. Oct. 1748.

§. 18.

VI. Bey dem Pferdeſterben findet alles dasjenige Statt, was vorher wegen des Viehſterbens angezeiget worden. Jedes abgegangene Pferd, ſo drey Jahr und darüber alt geweſen, und über ⅓. des beſignirten Beſtandes abgegangen, wird in den Dörfern zur Rechten der Oder zu 12. Rthlr., und zur Linken der Oder zu 15. Rthlr. angeſchlagen, und davon die Hälfte dem Verunglückten vergütiget. Für die Füllen, ſo unter 3. Jahren ſind, ingleichen für die Pferde, welche den Dominiis abgehen, geſtalt letztere zu den Paß- und Kriegsfuhren nicht gebrauchet werden, wird nichts vergütiget.

§. 19.

In der Mark Brandenburg iſt die Remiſſionsverfaſſung ſehr verſchieden, indem es in einigen Creiſen damit ſo, und in andern wieder anders gehalten wird (a).

Ueberhaupt iſt zu merken, daß die Creisſtände, zum Behuf der Remiſſionen, die Creisanlagen ſo räumlich machen, und durch gute Menage ſowohl, als jährlich auszuſchreibenden kleinen Ueberſchuß, bey der Contributionsanlage etwas Beſtand ſammlen müſſen, woraus im Fall der Noth die zurückgekommenen und verunglückten Contribuenten übertragen werden können.

Das Remiſſionsweſen hängt von der Cammer ab, doch dergeſtalt, daß die Creisſtände die vorkommenden Unglücksfälle durch die Landräthe oder Creiseingeſeſſenen unterſuchen laſſen, und hernach dieſe Unterſuchung bey der Creisverſammlung in Pleno examiniren, und ob eine Remiſſion Statt finden, und was dafür den Verunglückten zugeſtanden werden ſoll, reſolviren, decretiren und reguliren. Damit die Unterthanen auf ihre Vergütigung nicht ſo lange warten dürfen, und wenn es nur ordinaire Baufreyheiten, Paßfuhren und Kleinigkeiten betrift, kann zwar der Landrath allein die Vergütigung decretiren; diejenigen Sachen aber, ſo eine Unterſuchung und Beſichtigung erfordern, als Viehſterben, Hagelſchaden, Mißwachs, Verſandung ꝛc. müſſen in Pleno bey der Creisverſammlung vorgetragen, darüber deliberiret und ein Schluß gefaßt werden.

Die Unterthanen müſſen ſich zu dem Ende entweder per Memoriale, oder mündlich bey dem Creisdirectorio melden.

Die Vergütigungsgelder dürfen nicht von den Landräthen, ſondern müſſen durch die Creiseinnehmer baar ausgezahlet, oder in den Quittungsbüchern abgeſchrieben werden, wenn zuförderſt die Aſſignationes vom Creisdirector und ſämtlichen Landräthen, wo mehr als einer iſt, unterſchrieben worden. Es darf auch kein Einnehmer für die Auszahlung der Remiſſions- oder Vergütigungsgelder einige Zahlgelder oder ſonſt etwas nehmen; und iſt der Fiſcus angewieſen, hierauf genau zu vigiliren.

Die Remiſſiones fi den Statt:

I. Bey dem neuen Anbau, und zwar
   1) bey denen, ſo ganz wüſte Güter anbauen,
   2) bey dem Anbau abgebrannter Gebäude,
   3) bey denen, ſo ſtatt alter Häuſer oder Scheunen, neue bauen.

II. Wegen erlittenen Schadens an Getreide durch Mißwachs, Waſſer, Hagelſchlag, Heuſchrekken ꝛc.

III. Wegen Viehſterbens, ſowohl an Hornvieh, als an Pferden und Schaafen.

(a) S. von Thile Nachricht von der churmärkiſchen Contributions- und Schoßeinrichtung, Abſchnitt 15. u. f.

§. 20.

Was die Remiſſion in der Altmark, und zwar wegen des neuen Anbaues betrift; ſo muß derjenige, ſo bauen will, ſich in Zeiten zuförderſt bey dem Landrathe des Creiſes melden, und ſeinem Memoriali ein Atteſt von ſeiner Obrigkeit beyfügen, da denn der Landrath den Bau, und zwar in den Amtsdörfern mit Zuziehung des Aemtercommiſſarii, in Augenſchein nimmt, und die bey der Bereiſung gehaltene Protocolla bey dem Creisdirectorio einſendet, in welchen hauptſächlich die Condition des Imploranten, ob er ein Ackersmann, Halbſpänner, Coſſäthe oder Käthener ſey, mit anführet. Ingleichen, ob der vermögende Ackersmann ſeinen unvermögenden Nachbarn Acker abgepachtet, und daher die Gebäude vergrößern wollte; wie denn auch bey dem Coſſäthen mit exprimiret werden muß, ob er Land in Hufenſchlage beſitze, oder nur eine bloſſe Wöhrde habe; desgleichen, ob es ein ganz neuer Bau, oder nur eine Reparatur ſey;

un-

unter welcher letztern auch gerechnet wird, wenn an einem Gebäude ein paar neue Verbände, oder auch nur eine Abſeite und Vorgelände angebauet wird, als wofür nichts remitiret wird. Hauptſächlich aber muß notiret werden, ob es ein Wohnhaus oder Scheune, und ob es zum Gebrauch des Hofwirths ſelbſt beſtimmet ſey; immaßen auch für eines Altſitzers Gebäude, weil derſelbe zur Contribution nichts beytraget, keine Baufreyheiten gegeben werden. Endlich muß noch im Protocoll mit angemerket werden, aus wie viel Gebinden das anzufertigende Gebäude beſtehe, und in welchem Monathe es errichtet werden ſoll. Denn das Gebäude, worauf Remiſſion ertheilet wird, muß binnen Jahr und Tag fertig ſeyn, und der Landrath iſt angewieſen, bey dem Umlaufen der Creisbedienten öfters viſitiren, und ſich rapportiren zu laſſen, ob auch wirklich gebauet werde.

Für ein Haus und eine Scheune wird eine einjährige Freyheit, für einen angebaueten ganzen Hof 2½. jährige, und wenn der Wirth vorher mit allen Gebäuden darauf abgebrannt, nach Proportion des Schadens, am Gehöfte, Getreide, Vieh ꝛc. aufs höchſte eine ſechsjährige Remiſſion ſeiner monatlichen Contribution verwilliget. Wenn ein Schmidt oder Müller in einem Dorfe auf einer Acker- oder Coſſäthenſtelle wohnet, wird er bey dem Brandſchaden oder neuen Bau, nach Beſchaffenheit ſeiner Stelle, als ein Ackerman oder Coſſäthe conſideriret. Wofern aber die Schmiede auſſerhalb dem Wohnhauſe gelegen iſt, und abbrennet, oder ſonſt neu erbauet wird; ſo werden, wenn er zur Contribution etwas beyträget, ihm desfalls 6. Rthlr. vergütet. Gleichermaßen werden die contribuablen Waſſer oder Windmühlen beſonders in Conſideration gezogen, dergeſtalt, wenn ſie ohne Verwahrloſung durch Feuer vom Himmel, oder wenn ſie nahe am Dorfe liegen, und von andern abbrennenden Gebäuden angezündet worden, wird einer Mühle, die monathlich 1. Rthlr. giebt, 24. bis 30. Rthlr., die aber nur 10. Groſchen monathlich zur Contribution zuträget, 12. bis 16. Rthlr. vergütet.

In der Priegnitz werden den Unterthanen keine Remiſſiones ertheilet, ſie haben denn ein Atteſt von ihrer Obrigkeit dem Creisdirectorio eingehändiget, woraus zu erſehen, aus was für Urſachen der Implorant Remiſſion verlanget; und muß ſolches bey den Neuanbauenden vier Wochen vor Weihnachten, indem ſonſt keine Remiſſiones bey dem Bau Statt finden, dem Creisdirectorio eingeliefert, oder ſelbiges bey der Creiscaſſe abgegeben werden; da denn nach Befinden darauf decretiret, und die Freyheit den Unterthanen ertheilet wird.

Wenn ein königlicher, adelicher, Stadt- oder Privatleute Unterthan, auf einem bewohnten Hofe ein Haus oder Scheune neu bauen will, und das Atteſt des Baues, worin gemeldet werden muß, ob mit dem Bau bereits der Anfang gemachet, oder der Unterthan die nöthigen Materialien angeſchaffet, dem Creisdirectorio eingehändiget; bekommt derſelbe für jedes Gebäude 1½. jährige Freyheit bey der Contributionscaſſe, und gehet ſolche vom Anfange eines jeden Jahres an; es muß aber der Unterthan, ſo alsdenn die Freyheit bekommt, dahin beſtrebet ſeyn, daß mit Ausgang des erſten Jahres der neue Bau meiſtentheils zu Stande gebracht werde; im Fall aber dieſes nicht geſchiehet, und derſelbe keine erhebliche Entſchuldigungen beybringen kann, wird ihm die folgende Freyheit ferner nicht gereichet, ſondern er wird auch angehalten, das genoßene der Creiscaſſe zu reſtituiren.

Wer einen verlaufenen oder verarmten Hof wieder annimmt, bekommt eine einjährige Freyheit bey der Contributionscaſſe.

Wer aber einen wüſten Hof annimmt, worauf keine Gebäude, als Haus, Scheune und Stallung, geſtanden, folglich auf einem grünen Brinkel bauet; demſelben wird für ein Haus dreyjährige Freyheit, nicht allein bey der Contributions- ſondern auch Cavalleriegeldcaſſe ertheilet, ingleichen erhält derſelbe auf eine Scheune eben ſo viel Freyheit bey beyden Caſſen.

Wer auf dergleichen Hofe, Haus und Scheune in eines bauet, demſelben werden nur drey Freyjahre ſowohl bey der Contributions- als Cavalleriegeldcaſſe gereichet. Auf die alten Theile und Reparationen der Häuſer und Scheunen, ingleichen Stallungen, werden keine Remiſſiones ertheilet.

Bey dem Brandſchaden wird conſideriret, zu welcher Zeit der Brand, nähmlich ob er vor der Aernde oder nach der Aernde, vor Beſtellung der Saat, oder nach Beſtellung derſelben geſchehen. Im erſten Fall, wenn ein Haus abbrennet, wird dem Abgebrannten zweyjährige Contributions- und Cavalleriegeldfreyheit, desgleichen auf eine Scheune, wenn ſelbige, ehe die Winterſaat beſtellet worden, abbrennt, dreyjährige Freyheit von beyden gereichet. Verlieret aber der Abgebrannte beydes zugleich zu ſolcher Zeit; ſo werden demſelben ſechs Freyjahre accordiret; wie denn auch beym Hausbau, wenn ſelbiges abgebrannt, und der Unterthan alles das Seinige dabey verloren, eine dreyjährige Freyheit ſowohl bey der Contributions- als Cavalleriegeldcaſſe verwilliget wird. Wenn ein Unterthan, nach Beſtellung der Winter- und Sommerſaat, die Scheune im Brande verlieret; bekommt derſelbe nur zwey Freyjahre. Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn der Unterthan einiges Vieh im Feuer verlieret; da denn auch nach Befinden 3. bis 6. Monathe demſelben bey dem Wiederaufbau mehr accordiret werden.

In der Uckermark müſſen diejenigen Oerter, ſo wegen Unglücksfälle Remiſſion verlangen, ſich ebenfalls per Memoriale bey dem Creisdirectorio melden, und Atteſte von der Obrigkeit oder den Beamten beybringen; worauf einer der Creisdirectoren oder Landräthe in loco den Schaden in Gegenwart der Obrigkeit oder des Beamten, der Schulzen und Gerichte unterſuchen, und das darüber abgehaltene Protocoll, nebſt Bericht und Gutachten, an das Creisdirectorium abſtatten muß; welches darüber, wenn es adeliche und zur ritterſchaftlichen Contributionscaſſe gehörige Dörfer betrift, ſodenn bey der erſten Conferenz in Prenzlow mündlich votiret, nach den meiſten Voti ſofort auf das Memorial decretiret, und durch ſolches von allen anweſenden Directoren und Landräthen unterſchriebene Decret die dem verunglückten Orte verwilligte Remiſſion mit Ausdrückung des Termini a quo und ad quem feſtſetzet. Gehören aber die verunglückten Dörfer zu den königlichen Aemtern; ſo wird das Unterſuchungsprotocoll von dem dazu ernannten Landrathe, und deſſen Bericht und Gutachten an die Cammer eingeſandt. Dieſe, weil in der Uckermark kein Aemtercommiſſarius beſtellet iſt, und die Aemter ihre beſondere Contributionscaſſe haben, reſcribiret an den Rendanten der Aemtercaſſe, wie viel Remiſſion ſolchem Orte accordiret worden.

Für die Aufbauung eines ganzen Hofes, mit Haus, Scheune und Stall, wird eine ſechsjährige Contributionsfreyheit zum erſtenmahl ſemel pro ſemper gegeben; denn für die Gebäude, ſo zum zweytenmahl nach der totalen Verwüſtung auf-

aufgebauet werden, wird keine Remiſſion accordiret, weil ſolche faſt alle der Obrigkeit eigen gehören, und alſo von ihnen ex propriis aufgebauet werden müſſen. Die Baufreyheiten werden nicht nach den Gebinden und Größe der Gebäude, wie in der Altmark, ſondern nach der Hufenzahl, ſo von dem Hofe contribuiret werden, eingerichtet. Gehören zu dem Hofe drey Hufen; ſo bekommt der Neuanbauende die Remiſſion auf 6. Jahre an Contribution und Schoß von drey Hufen, ſo viel in dem Dorfe, wo der Bau geſchiehet, nach der Anlage von drey Hufen gegeben wird; mehr als auf 3. Hufen wird keine Remiſſion verwilliget, wenn auch 5. Hufen zu dem Hofe gehören. Gehören dazu nur 1. oder 2. Hufen, ſo bekommt er auch nur ſo viel Remiſſion, er baue die Gebäude noch ſo groß; und zum zweyten Anbau wird, wie ſchon gedacht, keine Remiſſion an der Contribution, ſondern nur an Giebel- und Hufenſchoß für ein Haus eine dreyjährige Freyheit, und für eine Scheune und Stall eben ſo viel remittiret. Eher wird aber keine Remiſſion accordiret, bis der Neuanbauende durch ein Atteſt oder Memorial von der Obrigkeit beweiſet, daß die Gebäude wenigſtens bereits im Holze aufgerichtet ſtehen.

In Anſehung der Remiſſion wegen Brandſchadens, wie auch wegen der contribuablen Waſſer- und Windmühlen, ſo keinen Acker haben, wird es wie in der Altmark gehalten. Den Schmidten aber und Müllern, wenn ſie Ackerleute ſind, und zur Contribution beytragen, und abbrennen, werden an der Contribution, nach Proportion des Schadens, die monathlichen Contingente auf 1. 2. 3. 4. oder höchſtens 6. Jahre remittiret.

In dem ruppiniſchen Creiſe iſt die Remiſſionseinrichtung, in Anſehung des neuen Anbaues folgendergeſtalt beſchaffen: Wenn königliche oder adeliche Unterthanen Remiſſion verlangen, wegen der Häuſer, Scheunen oder Stallungen, ſo ſie bauen wollen; ſo müſſen ſelbige ſich nicht ſogleich bey dem Landrathe, ſondern bey dem Beamten oder bey ihrer Obrigkeit melden. Dieſe unterſuchen zuvor, ob der vorhabende Bau von der Nothwendigkeit ſey, und diſponiren darüber. Wenn der Bau ſo weit zum Stande gekommen, daß die Gebäude gerichtet und unter Dach und Fach ſind; wird ſolches allererſt mit Beylegung eines Atteſts von der Obrigkeit, was gebauet worden, bey dem Landrathe gemeldet, welcher davon, ob der Bau wirklich geſchehen, und das neue Haus, Scheune ꝛc. gerichtet ſey, nähere Erkundigung einziehet.

Wer einen wüſten Hof anbauet, er ſey Hüfener oder Coſſäthe, bekommt eine ſechsjährige Contributions- und Schoßfreyheit; ein beſetzter Bauer von dem zweyten Anbau eines neuen Hauſes eine dreyjährige Schoßfreyheit und 8. Rthlr. an Contribution, und von einer Scheune 6. Rthlr. an Contribution und dreyjährige Schoßfreyheit; ein Coſſäthe aber zwar gleichfalls die dreyjährige Schoßfreyheit, bey der Contribution jedoch nur die Hälfte deſſen, was ein Bauer oder Hufener auf ein Haus oder Scheune erhält. Ein Schmidt bekommt vom Hauſe 6. Rthlr. und von der neuen Schmiede 3. Rthlr. Contributionsfreyheit; und ein Waſſer- oder Windmüller, wenn er ein neues Haus oder neue Mühle, oder auch eine neue Arche an der Waſſermühle gebauet, bekommt weiter nichts, als eine ein- oder zweyjährige Schoßfreyheit; welche Sätze man auch bey Brandſchäden obſerviret. Auf eine Altſitzerwohnung, oder wenn an einem Gebäude ein

paar neue Gebinde oder nur eine Abſeite angebauet wird, wird gar nichts remittiret.

Im teltowſchen Creiſe wird den Verunglückten oder Neuanbauender keine abſitzende Freyheit gegeben, ſondern das, was ſie an Remiſſion oder Vergütigung bekommen, nach gewiſſen determinirten Sätzen, baar bezahlet.

Denjenigen, ſo ganz wüſte Güter aufbauen, wird von den zum angebaueten Gute gehörigen Grundſtükken eine ſechsjährige Freyheit an der Contribution- und Cavallerie-geld gegeben; es ſind aber dieſelben von den Nachbarſchaften, als Kriegsfuhren u. d. weil der neuen Einwohner Vieh auf des Dorfes Weide mitgehet, und alſo billig, daß ſie des Dorfes beſondere Laſt mittragen helfen, nicht befreyet.

Ein Abgebrannter bekommt wegen eines Hauſes eine dreyjährige Freyheit von Contribution- und Cavalleriegelde, und wegen einer abgebrannten Scheune erhält er eben ſo viel.

Die neu anbauende Coſſäthen, wenn ſie gleich neben dem Coſſäthenhofe noch Hufen haben, erhalten dennoch nicht mehr Baufreyheiten, als ihnen wie Coſſäthen zukommt; indem ſonſt, und wenn ihre Baufreyheiten mit den Bauern gleich wären, ſich die Zahl der Bauerhöfe merklich mindern würde, weil die Laſten der Nachbarſchaften ungleich ſind, und es überdem auch geſchehen kann, daß gegen den Anbau einem Coſſäthen Hufen beygeleget, und wenn der Bau geſchehen iſt, dieſe demſelben wieder abgenommen werden.

Es differiren aber die Baufreyheiten in dieſem Creiſe; denn es bekommt

	Beym neuen Bau Rthlr.	Beym neuen Bau Gr.	Beym Brand Rthlr.
Im Hauptcreiſe:			
Ein Bauer für ein Haus . . .	45	—	60
Dergleichen für eine Scheune . .	30	—	40
Ein Coſſäthe für ein Haus . .	22	12	36
Dergleichen für eine Scheune . .	15	—	24
Im Amte Zoſſen und Trebbin.			
Ein Bauer für ein Haus . . .	37	—	50
Dergleichen für eine Scheune . .	24	—	30
Eine Coſſäthe für ein Haus . .	18	—	30
Dergleichen für eine Scheune . .	12	—	20
In der Herrſchaft Wuſterhauſen und Teupitz:			
Ein Bauer für ein Haus . . .	22	12	30
Dergleichen für eine Scheune . .	15	—	20
Eine Coſſäthe für ein Haus . .	15	—	20
Derleichen für eine Scheune . .	12	—	15

Bey contribuablen Schmidten werden die Baufreyheiten nicht von der Schmidte Häuſern, ſondern von derſelben Werkſtellen accordiret, und wegen dergleichen erhält die Gemeine, oder der ſie ſonſt bauet, mit einemmahl bar das ſechsjährige Contingent an Contribution und Cavalleriegeldern, ſo der Schmidt geben muß. Von Hirtenhäuſern

wird

wird auch mit einemmahl das ſechsjährige Contingent des Contributions- und Cavalleriegeldes, ſo der Hirte giebt, der Gemeine entrichtet. In Anſehung der Contribuablen Müller wird es wie bey den Schmidten gehalten, ſo, daß ſie für ihre Wohnhäuſer nichts, für die neuanbauende Windmühle aber die ſechsjährige Freyheit an der von der Mühle zu entrichtenden Contribution und Cavalleriegelder mit einemmahl bar bekommen. Wenn bey contribuablen Waſſermühlen die Arche und das Mühlengebäude zugleich gebauet werden, ſo wird eine ſechsjährige Freyheit der Contribution und Cavalleriegelder, ſo die Mühle giebt, an den Eigenthümer bezahlet: wenn aber nur eines von beyden gebauet wird; ſo erhält er nur für jedes eine dreyjährige Freyheit.

Im oberbarnimiſchen Creiſe iſt das Remiſſionsweſen nach der Verfaſſung des teltowſchen Creiſes eingerichtet. Die Auszahlung der Remiſſion bey dem neuen Anbau geſchiehet gegen Garantie der Gerichtsobrigkeiten, welche für die Vollführung des Baues haften müſſen.

Im niederbarnimiſchen Creiſe müſſen die Neuanbauenden, ehe ſie bauen, ſich bey dem Landrathe melden, obrigkeitliche beglaubte Atteſte, daß der Bau nöthig iſt, beybringen; und wenn die Remiſſiones accordiret worden, ſo werden ſie zum Creisprotocoll gebracht, der Bau viſitiret, und öfters rapportiret, ob und wie ſolcher geſchehen; die Rapports aber werden bey der Creisregiſtratur verwahrlich aufgehoben. Es wird nicht darauf geſehen, daß der Bau in Jahr und Tag fertig ſeyn müſſe, weil der Unterthan ſeines ſchlechten Zuſtandes wegen hierzu nicht vermögend iſt; doch aber muß derſelbe, im letzten Freyjahre mit dem Bau fertig ſeyn.

Für ein Haus werden drey Freyjahre, und eben ſo viel für eine Scheune, einem jeden Neuanbauenden, er baue einen wüſten Hof, oder er baue auf ſeinem alten Hofe, oder ſey ein Abgebrannter, und alſo auf einem jeden Gebäude, drey Freyjahre ertheilet, und wer Haus und Scheune zugleich bauet, bekommt ſechs Freyjahre. Weil in Anſehung der Abgebrannten, da in ſolchem Fall niemand culpam latam committiret haben will, auch ſelten, woher die Feuersbrunſt entſtanden, hinlänglich erwieſen wird, kein Unterſchied zu machen iſt; ſo bekommt einer wie der andere die Freyjahre. Auf Stallung und Reparatur der Gebäude wird gar keine Remiſſion ertheilet. Ein Schmidt oder Müller, der contribuable Aecker hat, und deshalb zur Contribution beyträget, genießet wegen des Ackerbaues mit den Bauern gleiche Freyheit, ſo daß, wenn er abbrennet, die von ihm in ſolchen drey Freyjahren beyzutragende Contribution erlaſſen wird. Contribuable Waſſer- und Windmühlen ſind gar nicht in dieſem Creiſe vorhanden, und wird alſo auch dafür nichts vergütet.

Im lebuſiſchen Creiſe iſt die Remiſſionseinrichtung wie in der Altmark. Bey dem neuen Anbau wird einem Bauer oder Coſſäthen ohne Unterſchied für ein Wohnhaus 18 Rthlr.

für eine Scheune dem 4ten Hüfener . .	12
dem 3ten Hüfener .	11
dem 2ten Hüfener .	10
und dem Coſſäthen	8

nebſt der dreyjährigen Schoßfreyheit accordiret: und damit ſich derjenige, ſo anbauen will, deſto beſſer bey ſeinem Bau helfen möge; ſo wird ihm von dieſer accordirten Baufreyheit die Hälfte nach geſchehener Unterſuchung, die andere Hälfte aber, wenn der Bau fertig iſt, ausgezahlet.

Bey ganz wüſten und unbewohnt geweſenen Stellen aber wird
für ein ganzes wüſtes Bauerngut 75 Rthlr.
und für einen Coſſäthenhof 30. aus der Caſſe bezahlet.

Bey den Abgebrannten ceßiret die Baufreyheit in natura, außer dem Schoß, und wird ihnen dagegen ein Gewiſſes an Gelde aus der Creiscaſſe, nicht nach Proportion des Beytrages von den Hufen, und der ſonſt bey andern Fällen gewöhnlichen Remiſſion, ſondern durchgehends,

für ein Bauerhaus . 50 Rthlr.
für eine Scheune einem, ſo 3. und mehr Hufen hat . . 30 =
dem 1. oder 2. Hüfner aber nur . . 20 =
für ein Coſſäthenhaus 25 =
und deſſen Scheune . 15 =

vergütet. Es bekommt aber der Abgebrannte die Remiſſionsgelder nicht mit einmahl, ſondern zu zwey= bis dreymahlen, und die Obrigkeit muß dahin ſehen, daß der Bau beſchleuniget, und das Vergütungsquantum darzu wirklich angewendet werde, und iſt ſie für alle Unordnungen reſponſable. Die Baufreyheitsgelder, ſo den Unterthanen, deren Höfe nicht erblich ſind, gebühren, werden den Gerichtsobrigkeiten zugeſtellet, welche dafür bauen müſſen. Das bey dem Brand verlorne Vieh wird beſonders vergütet.

Die Hirten bekommen nichts, weil die Gemeinden deren Häuſer aufbauen müſſen. Die Hausleute und Schmiede erhalten auch nichts, weil ſie keine Onera dem Creiſe präſtiren.

Die contribuablen Mühlen bekommen bey ereignenden Unglücksfällen derjenige, ſo monathlich 1. Rthlr. Contribution giebt 30 Rthlr.
der 18. Gr. monathlich giebt . . . 24 =
und die, ſo nur 10. Gr. monathlich geben . 16 =
bar aus der Caſſe.

Im zauchiſchen Creiſe bekommt derjenige, ſo ein wüſtes Gut annimmt, welches bisher nicht urbar geweſen, eben dieſelbe Freyheit und Vergütung, wie die Abgebrannten.

Beym neuen Bau anderer gewöhnlichen Gebäude, wenn ſolche durch ein glaubwürdiges Atteſt, ſo dem Memorial beyzulegen, daß der Bau wirklich vollkommen vollführet ſey, beſcheuniget worden, wird folgende Remiſſion gegeben.

Wegen eines neuen Hauſes zwey ganze und zwey halbe Freyjahre an Contribution und Schoß, und an der Kriegsmetze die Hälfte; wegen einer Scheune ein ganzes und zwey halbe Freyjahre an Contribution und Schoß, und an der Kriegsmetze die Hälfte.

Wegen eines Stalles für ein jedes Gebinde eine monathliche Contributions= aber keine Schoß= und Kriegsmetzfreyheit; auf Hirten und Gemeinhäuſer wird nichts gut gethan; die Budner und Müller aber bekommen für ihre Häuſer und Mühlen mit den Unterthanen gleiche Freyjahre.

Wegen der Remiſſion für erlittenen Brandſchaden, ſind, nach Proportion der Ackergüter, dieſelben in 3., die Coſſäthenhöfe in 2, und die halbe auch in 3. Claſſen geſetzt worden, und geſchiehet die Vergütigung folgendergeſtalt.

In der 1. Claſſe auf ein Bauerhaus . . 75 Rthlr.
auf eine Scheune 45 =
In der 2. Claſſe auf ein Bauerhaus . 60 =
auf eine Scheune 35 =
In der 3. Claſſe auf ein Bauerhaus . 60 =
auf eine Scheune 20 =
Auf ein Coſſäthenhaus
In der 1. Claſſe . 45 =
auf eine Scheune 18 =
In der 2. Claſſe . 35 =
auf eine Scheune . 12 =
Auf ein halbes Coſſäthenhaus
In der 1. Claſſe . . 25 =

2. Claſ=

2. Claſſe	18	⸗
3. Claſſe	12	⸗
Auf eines Bauern Stall	10	⸗
Auf eines Coſſäthen Stall	6	⸗
Auf eines halben Coſſäthen Stall	4	⸗

Wegen der Baufreyheiten der abgebrannten Bauern und Coſſäthen, ſind die Bauern und Coſſäthenhäuſer und Scheunen in 2. Claſſen geſetzt worden, und wird für den Brandſchaden aus der Creiscaſſe bar vergütet.

In der 1. Claſſe auf ein Bauernhaus	70	Rthlr.
auf eine Scheune	40	⸗
In der 2. Claſſe auf ein Bauernhaus	60	⸗
auf eine Scheune	30	⸗
In der 1. Claſſe auf ein Coſſäthenhaus	45	⸗
auf eine Scheune	18	⸗
In der 2. Claſſe auf ein Coſſäthenhaus	30	⸗
auf eine Scheune	12	⸗

Dagegen aber ceßiret die ſonſt üblich geweſene Contributionsfreyheit, die Schoßfreyheit hingegen bleibet nach, wie vor. Jedoch wird darauf Reflexion gemacht, wenn Vieh und Getreide durch die Feuersbrunſt zugleich mit verloren gehen.

Die Pfarrhäuſer und Scheunen werden den Bauergebäuden in der erſten Claſſe gleich geſchätzet; die Küſter- Schulmeiſter- Schmieden- und Hirtenhäuſer kommen mit den Coſſäthenhäuſern in gleiche Taxe. Die Häuſer, ſo nur einigermaſſen durch Brand beſchädiget worden, werden, in quantum ſie ruiniret, taxiret und der Beytrag reguliret. Wenn aus Beyſorge gröſſerer Gefahr ein oder mehr Gebäude abgebrochen werden müſſen; ſo haben die Beſitzer die Vergütigung ihres Schadens prævia taxatione ſich ebenfalls zu getröſten. Die Müller werden wie die Ackerleute der erſten Claſſe, ſowohl reſpectu des Beytrages, als der Vergütigung, conſideriret. Die Gelder zum neuen Anbau werden ex Caſſa vorgeſchoſſen, und den Obrigkeiten gegen Quittung ausgezahlet, welche dieſe den Unterthanen wieder zuſtellen, und dahin ſehen, daß ſolche zum wirklichen Bau angewendet werden.

In dem havelländiſchen, glien- und löwenbergiſchen Creiſe wird bey dem neuen Anbau für einen ganz neuen Bau 3. ganzjährige und 6. halbjährige Contributionsfreyheiten, für ein Haus 4. Jahr halb, und für eine Scheune 2. Jahr halb, frey an der Contribution, und wenn ein Haus mit einem Ziegeldache verſehen wird, noch ein Jahr mehr frey gegeben. Wer aber mit Ziegeln decket, und mit gemauerten Fächern bauet, bekommt über vorgedachte Freyheit noch 2. Freyjahre an derſelben Contribution.

Die Abgebrannten bekommen, wenn der Schade von dem Landrathe oder Deputirten beſichtiget und taxiret worden, bar ex Caſſa für ein Bauerhaus durch die Bank 50. Rthlr. für die Scheune, wenn der Bauer 1. Winſpel und darüber Ausſaat hat, 30. Rthlr. falls aber darunter, nur 20. Rthlr. Ein Coſſäthe bekommt für das Haus 35. Rthlr. und für die Scheune 15. Rthlr. Die Gerichtsobrigkeiten, denen dieſe Baugelder ausgezahlet werden, müſſen dahin ſehen, daß der Bau beſchleunigt, und derſelbe tüchtig und gut vollführet werde.

Die Schmidte bekommen ohne Unterſchied 35. Rthlr. für ihre abgebrannten Wohnhäuſer und Werkſtellen, welche Gelder die Gemeine des Dorfs, wenn die Schmiede nicht erblich iſt, zu ſich nimmt, und dafür bauet. Eben ſo wird es wegen der Hirtenhäuſer gehalten, wofür auch 35. Rthlr. vergütet und der Gemeine zum Bauen zugeſtellet wer-

werden. Für der Müller Wohnhäuſer werden, wenn ſolche abbrennen, 35. Rthlr. vergütet; auf die Mühlen aber wird keine Remiſſion gemacht. Die Hausleute, wenn ſie eigene contribuable Häuſer haben, bekommen bey dem Brandſchaden 20. Rthlr. vergütet.

Dagegen müſſen die abgebrannten Unterthanen und Contribuenten, des Brandſchadens ungeachtet, weil ſie die Vergütigung ſogleich bar bekommen, mit Abtragung der Creisprästationen ohne die geringſte Dilation continuiren.

Im bees- und ſtorkowſchen Creiſe wird bey dem neuen Anbau an Baufreyheiten aus der Contributionscaſſe nichts ertheilet, weil eine jede Obrigkeit im Creiſe ſchuldig iſt, der Unterthanen Gebäude neu zu bauen, oder, nebſt den nöthigen Baumaterialien, dem Unterthan, ſo bauet, gewiſſe Freyjahre an den obrigkeitlichen Præstandis zu geben, damit er das Gebäude ſelbſt aufführen kann. Bey der Schoßcaſſe aber genießet ſolcher Neuanbauende wegen eines Hauſes 1½. Jahr, und wegen einer Scheune auch ſo lange Freyheit, welche ihm, auf beygebrachtes Atteſt von der Obrigkeit, daß der Bau geſchehen, an die Schoßcaſſe aſſigniret wird. Es beläuft ſich aber dergleichen Freyheit höher nicht, als jährlich vom Bauergiebel 9. Gr. und vom Coſſäthengiebel 4. Gr. und denn von jedem Scheffel auf dem Gute haftender Contribution Winterausſaat 6. Pf.

Wegen Brandſchaden wird aus der Contributionscaſſe, und zwar für ein abgebranntes Haus 1½ Jahr, und wegen der Scheune auch 1½ Jahr an Freyheit gegeben.

§. 21.

Nun kommen wir auf die Remiſſion wegen erlittenen Schadens am Getreide, durch Mißwachs, Hagelſchlag, Waſſer, Heuſchreckenfraß, u. d. nach den verſchiedenen Principiis regulativis der churmärkiſchen Creiſe.

In der Altmark müſſen ſowohl die königlichen als adelichen Unterthanen, welche Mißwachs, Hagel- oder Waſſerſchaden erlitten, noch vor der Aernde, per Memoriale bey dem Landrathe des Creiſes ſich melden, und ein Atteſt des Beamten oder der Gerichtsobrigkeit, auch in deren Abweſenheit, vom Prediger und Schulzen beylegen, daß ſich alles angebrachtermaſſen verhalte. Sodenn notificiret der Landrath die vorzunehmende Beſichtigung dem Aemtercommiſſario, wenn es königliche Unterthanen ſind, und vereinbaren ſich eines Termins. Wegen des Mißwachſes beym Korn, es ſey von böſem Nebel oder Hagelſchaden, geſchiehet die Beſichtigung allererſt bey herannahender Aernde, indem ein öfters anfänglich total ſcheinender Mißwachs ſich nachher ziemlich wieder erholet, folglich ſodenn der wirkliche Schade mit beſſerm Grunde beurtheilet werden kann. Die Unterſuchung nimmt der Landrath in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit oder des Beamten, auch Schulzen und Schöppen, und wenn es Amtsunterthanen betrift, des Aemtercommiſſarii, im Felde vor; die verpflichteten Ackerverſtändigen machen den Anſchlag, wie viel von dem übriggebliebenen und noch vorhandenen Getreide, nach Proportion der Ausſaat, an Körnerzahl geärndet werden möchte; ſie müſſen zu dem Ende ein Probedreſchen anſtellen, und zwar von dreyerley Art Getreide, nähmlich vom beſten, mittlern und ſchlechten. Von dem bereits in die Scheune gebrachten Getreide, müſſen einige Garben theils von oben, theils aus der Mitte, und theils ganz unten herausgezogen werden. Wenn ſolches Probedreſchen bey un-

unterſchiedlichen Dörfern, ſo dergleichen Unglücksfälle erlitten, geſchehen, wird die Körnerzahl durch den Durchſchnitt herausgebracht. Das in die Brache geſäete Getreide, wenn drey Felder vorhanden, kommt in keine Conſideration. Da es auch öfters geſchiehet, daß der Hagel nur ſtrichweiſe zu gehen pfleget; ſo muß auch hierauf mit attendiret, und überhaupt bey der Beſichtigung und dem Probedreſchen alle Präcaution genommen werden.

Hierauf wird die herausgebrachte Körnerzahl gegen den ſonſt ordinairen Zuwachs gehalten, da nach den drey Claſſen der Höfe die Rechnung gemacht wird, daß von 1. Winſpel Ausſaat ordentlicher Weiſe wieder gebauet werden

In der 1. Claſſe 4½ und 4 Winſpel,
- 2. - 3½ - -
- 3. - 3 - -

Dasjenige nun, was unter 1. Korn bey der erſten Claſſe, und bey der 2. unter ½. Korn daran fehlet, wird für den Verluſt gerechnet und nach Winſpelzahl vergütet; bey der 3. Claſſe hingegen wird dasjenige, was an die 3. Körner abgehet, als Verluſt conſideriret und gut gethan; Kleinigkeiten werden in keinen Betracht gezogen.

Für 1. Winſpel Verluſt an Winterkorn, ſowohl Rocken als Weitzen, werden vergütet 3 Rthlr.
Für 1. Winſpel Verluſt an Gerſt .... 2. Rthlr.
An Haber aber...... 1. Rthlr.

Das Pachtkorn, ſo im Sommer geſäet wird, wird der Gerſte gleich geſchätzet.

Wenn bey dem Hopfen der Mißwachs total iſt, ſo daß gar nichts, oder nur ein weniges gebauet wird; muß dem Dorfe das ganze Contributionsquantum, ſo vom Hopfen einkommt, auf ein Jahr erlaſſen werden; von der Hälfte Verluſt aber wird auch nur die Hälfte der Contribution remittiret; was aber unter der Hälfte des ordinairen Zuwachſes iſt, wird gar nichts reguliret. Bey der Beſichtigung des Mißwachſes an Hopfen, muß eben ſo verfahren werden, wie bey dem Korne.

In der Priegnitz wird es bey den Unglücksfällen, als Hagel- und Waſſerſchaden, und Sprengſelfras, folgendergeſtalt gehalten:

Der Schaden wird nach gethaner Notification bey dem Creisdirectorio, und darauf eingelieferten Atteſte von der Obrigkeit, ſelbigen Ortes, in Augenſchein genommen, darüber ein Protocoll gehalten, worin angezeiget wird, wie viel etwan die Unterthanen an Saat verloren, wie hoch ſich der Schaden von jeder Sorte des Getreides beläuft. Dieſes Protocoll wird ſodenn bey erſterer Zuſammenkunft verleſen, und darauf reflectiret, wie viel Monathe etwan den Unterthanen bey der Contribution an Remiſſion ertheilet werden könne, und ſolche, nach Proportion der gerechneten Remiſſion, eine, auch wohl, dem Befinden nach, zweyjährige Contributionsfreyheit gegeben.

In der Uckermark wird es bey dem Mißwachs, Hagel- Waſſer- Froſt- und andern Schaden am Getreide, eben ſo gehalten, wie in der Altmark. Der Anſchlag des Schadens wird auch nach Proportion der Ausſaat an Körnerzahl gemacht, man verfüget aber kein Probedreſchen, als welches man nicht für ſicher und zureichend hält; ſondern man taxiret den Schaden auf dem Felde, und läßt es auf die Taxe der Ackerleute ankommen, wie viel ſolche nach dem Augenſchein vermeinen, daß von dem bey

der Beſichtigung noch auf dem Halm geſtandenen Getreide ruiniret worden, und wie viel unbeſchädiget geblieben. Wenn der Contribuente die Hälfte, oder den dritten Theil ſeines zu hoffen gehabten Einſchnitts verlieret; ſo bekommt er an der Contribution die Hälfte oder den dritten Theil einjähriger Freyheit remittiret, auch wohl den vierten und fünften Theil an der einjährigen Contribution, nachdem der Schade ſich erſtrecket hat.

Im ruppiniſchen Creiſe geſchiehet die Beſichtigung des Mißwachſes und Hagelſchadens vier Wochen vor der Aernde, es wäre denn, daß ſich dergleichen Unglücksfälle erſt kurz vor der Aernde ereigneten, als wo die Beſichtigung, die keinen Verzug leidet, gleich nach dem Anmelden der Unterthanen, vom Landrathe, mit Zuziehung der Obrigkeit oder des Beamten, vorgenommen wird.

Bey dem Mißwachs und Hagelſchaden bekommen die Unterthanen in dieſem Creiſe, nach Proportion des erlittenen Schadens, nur eine Remiſſion an Schoß und Metzkorn von einem oder mehr Jahren, und müſſen dagegen die Contribution und das Cavalleriegeld beſtändig abtragen.

Im teltowſchen Creiſe beſtehet der erlittene Schaden am Getreide aus Waſſer, Sturm oder Hagelſchaden; derjenige, welchen der Rißwurm verurſachet, wird nicht in Conſideration gezogen, weil derſelbe allen in dieſem Creiſe gelegenen Dörfern gemein iſt, und nur dadurch vermehret wird, wenn an einigen Orten alle drey Felder ausgeſetzet werden, da doch das dritte Feld nach der Gewohnheit der meiſten Oerter brache liegen muß.

Es wird auch nur für Rocken und Gerſte allein, und ſonſt von keiner Art des Getreides, bey erlittenem Schaden Remiſſion gegeben, weil die Contributions- und Cavalleriegelder nur auf Rocken und Gerſtenausſaat angeleget werden.

Wenn ein Schaden geſchehen, und ein Dorf im Creiſe dieſerhalb ſich gemeldet; ſo wird von dem Landrathe, mit Zuziehung wenigſtens zwey der vereideten Landſchulzen, der Schaden in Augenſchein genommen, und von einem Landſchulzen die Ausſaat, ſo weit ſich der Schaden erſtrecket, taxiret, und wie ſolches geſchehen, mit Benennung des Dorfes, des Feldes, der Schläge, und, wie viel Ausſaat jeder Contribuente verloren, auch ob die ganze Ausſaat, oder zum Theil verderbet, vom Landrathe ad Protocollum genommen. Hiernächſt wird davon bey Zuſammenkunft des Creiſes oder deren Deputirten zu einer Reſolution referiret, da denn, wenn der Rocken allein verdorben, von dem taxirten Quanto der verlornen Ausſaat die Contribution allein, und auf gleiche Art, wenn die Gerſte allein verderbet worden, auch die Contribution allein von dem taxirten Quanto der verlornen Gerſtenausſaat, wenn aber beydes, Rocken und Gerſte, beſchädiget worden, Contributions- und Cavalleriegelder von dem taxirten Quanto der Ausſaat remittiret, und der diesfalls gefaßte Schluß zur landesherrlichen Approbation übergeben, und nach deſſen Erfolg die accordirte Summe den Verunglückten bar ausgezahlet wird.

Im oberbarnimiſchen Creiſe iſt, wegen Remiſſion des ſich ereignenden Waſſer- Hagel- und andern Schadens am Getreide, die Verfaſſung des teltowſchen Creiſes eingeführet worden.

Im niederbarnimiſchen Creiſe wird die Unterſuchung des angezeigten Mißwachſes und Hagelſchadens,

dens, zumahl wenn ſelbige keinen Verzug leidet, wenn es königliche Unterthanen betrift, mit Zuziehung des Amtscommiſſarii oder Beamten, eilig, und die Beſichtigung kurz vor der Aernde durch verſtändige & ad hunc actum vereidete Ackerleute vorgenommen, und der Schaden taxiret. Da der Landrath wegen ſeiner habenden mehrern Verrichtungen nicht abkommen kann, der Creis aber keine Deputirte hat; ſo geſchehen die Unterſuchungen von dem Creiseinnehmer. Der bey der Beſichtigung taxirte Schade am Getreide wird, wenn vorher aus dem desfalls der Creisverſammlung übergebenen Protocollo derſelbe examiniret worden, nach dem bey dieſem Creiſe üblichen Fundament Winſpelweiſe vergütet, und zwar, daß, wenn bey dem Wintergetreide die Ausſaat nicht wieder gewonnen wird, und wenn bey der Gerſte ein totaler Mißwachs entſtanden, ſo werden dem Verunglückten pro Winſpel 6. Rthlr. gegeben.

Im lebuſiſchen Creiſe wird es mit der Unterſuchung, Beſichtigung und Taxirung des Mißwachſes und Hagelſchadens eben ſo gehalten, wie in der Altmark, nur, daß im lebuſiſchen Creiſe die Vergütigung höher gerechnet wird; denn für 1. Winſpel Verluſt an Winterkorn, ſowohl Rocken als Weitzen, wird 9. Rthlr., von 1. Winſpel Verluſt an Gerſte 6. Rthlr., und an Haber 3. Rthlr. vergütet.

Im zauchiſchen Creiſe wird jährlich ein zu gewiſſer Zeit angeſetzter Decretirungstag gehalten, da ſich denn die Verunglückten durch ein Memorial melden müſſen; worauf zweyen Creiseingeſeſſenen aufgegeben wird, gegen die Aernde, oder wenn es am füglichſten geſchehen kann, den erlittenen Schaden zu beſehen. Sodenn wird auf deren angegebene Relation ein Decret abgefaßt, wie viel nach Proportion des Schadens Remiſſion gegeben werden ſoll. Gewiſſe Principia ſind dieſerhalb nicht vorgeſchrieben.

Im havelländiſchen, glien- und löwenbergiſchen Creiſe iſt ebenfalls kein Principium regulativum feſtgeſetzt, was die Unterthanen für ihr durch Hagelſchaden und Mißwachs verlornes Getreide bekommen ſollen. Denn ob zwar dieſelbe gleich allen übrigen Creiſen bey dem Landrathe angemeldet und unterſuchet werden; ſo bekommen ſie doch, wenn der Schade nicht important iſt, nichts, und wenn ſolcher groß iſt, ſelten über 6. monathliche oder höchſtens einjährige Remiſſion an der halben Contribution.

Im bees- und ſtorkowſchen Creiſe, wenn der Schade wegen Mißwachs am Getreide, es mag ſolcher von böſem Nebel, Hagel, Waſſer, Froſt oder Hitze, oder ſonſt herrühren, kurz vor der Aernde, vom Landrathe, oder, nach den Umſtänden der Zeit, von einem von Adel oder Beamten beſichtiget, und durch fremde Gerichts- und des Ackerbaues verſtändige Leute taxiret worden; wird dem Verunglückten, nach Proportion des Schadens und auf ſeinem Hofe haftenden Præſtandorum, an Contribution etwas erlaſſen. Da aber in dieſem Creiſe der Acker dergeſtalt unterſchieden iſt, daß man eine Hufe gegen die andere nicht in Vergleichung bringen kann, ſondern jedes Dorf, und wiederum jeder Unterthan darin von einer einmahl feſtgeſetzten Anzahl Scheffel oder Metzen Winterausſaat contribuiret; ſo wird, wenn ſich bey der Beſichtigung findet, daß er daran Mißwachs erlitten, die Remiſſion auch pro rata reguliret, und ihm bey der Contributions-

caſſe

caſſe vergütet; dahingegen auch wohl in Conſideration kommt, wenn der Schade erleidlich iſt, und das übrige Getreide auf dem Felde wohl ſtehet. Wegen Mißwachs an allerhand Sommergetreide wird bey der Contributionscaſſe keine Remiſſion gegeben, weil die Contribution und damit verknüpften Præſtanda nur allein von der feſtgeſetzten Winteraußſaat entrichtet werden.

§. 22.

Was endlich das Remiſſionsweſen in der Churmark Brandenburg, wegen erlittenen Viehſterbens, ſowohl an Hornvieh, als an Pferden und Schafen, anbetrift, ſo hat es damit in den verſchiedenen Creiſen folgende Beſchaffenheit.

In der Altmark müſſen Atteſtate von der Obrigkeit ertheilet, und in denſelben angezeiget werden, die Anzahl und Arten des Viehes, ob es Pferde, Zugochſen, nutzbare tragende oder milchende Kühe, oder jung Hornvieh iſt, auch binnen wie viel Monathen das Unglück den Contribuenten betroffen; und alle Schulzen und Gerichte aus jedem Dorfe ſind dergeſtalt inſtruiret, daß, ſo bald ſich ein Viehſterben, entweder in einem ganzen Dorfe, oder auf einem beſondern Hofe, hervorthut, der Beſitzer deſſelben ſolches allemahl, bey Verluſt der darüber zu hoffenden Remiſſion, auch ernſtlicher und unausbleiblicher willkührlicher beſondern Leibesſtrafe, dem Schulzen anzeigen, damit derſelbe ſolches nebſt den Gerichten beſichtige, und nach den Sorten annotire, nachgehends aber eine Specification, welche auf Erfordern beſchworen werden kann, der Gerichtsobrigkeit, dieſe aber dem Landrathe einhändigen muß.

Der ordinaire Abgang bey dem Viehſterben ceſſiret gänzlich, und bekommen die Unterthanen deshalb keine Vergütigung. Wenn aber eine Gemeine oder ein Particulier das Unglück hat, daß er ſein Vieh an der Seuche oder ſonſt durch Fatalität, z. E. durch Feuer vom Himmel, Brandſchaden ꝛc. verlieret; ſo muß ſolcher Schaden zuförderſt von dem Landrathe des Creiſes, mit Zuziehung der Gerichtsobrigkeit, und zwar ex officio ohne daß von dem Unterthan deshalb etwas genommen werde, unterſuchet, und darauf ein proportionirliches Quantum Remiſſionis für den verunglückten Unterthan nach ſeinem Viehſtande reguliret, und davon zur Approbation referiret, dabey aber in Conſideration gezogen werden, ob der Unterthan dergleichen ſchon ſonſt erlitten, oder kurz vorher ihn dergleichen Unglück betroffen; als nach welchen Umſtänden die Remiſſion eingerichtet werden muß.

Da in dieſem Creiſe die Höfe, nach der Qualität des Ackers und des ſchweren oder leichten Ackerbaues, in drey Claſſen geſetzt worden, und daher auch ſtärker oder ſchwächer Spannvieh gebrauchen und halten müſſen; ſo wird auch, bey dem Verluſt der Pferde und Zugochſen, der Anſchlag nach ſolchen drey Claſſen gemacht, und die Vergütigung dergeſtalt ertheilet, daß

für ein Pferd oder Zugochſen in der 1. Claſſe	2. Rthlr.	
„ „ 2. „ „	1. „	16. Gg.
„ „ 3. „ „	1. „	8. Gr.
für eine milchende oder tragende Kuh ohne Conſideration der Claſſe durchgehends	1. Rthlr.	

vergütet wird.

Von

Von jungem Hornvieh unter 1. bis 2. Jahren, und wenn von jeder Art dem Ackermann 2, dem Coſſäthen aber nur 1. Haupt umgefallen, wird gar nichts gut gethan; ſo wenig, wie von Fohlen und Pferden, ſo nicht zu Betreibung des Ackers gehören, und womit etwan der Bauer ſeinen Handel treibet; wie auch nicht von ganz alten und abgenutzten Pferden, ſo ohnedem abgeſchaft zu werden pflegen.

Zehen Stück alte Schafe werden gegen eine nutzbare Kuh gerechnet; doch wird dabey jedesmahl in Betracht gezogen, ob ſolche an einer Seuche geſtorben; denn wenn ſolche einzeln umfallen; muß ſich die Anzahl wenigſtens an 15. oder 20. Stück belaufen, eher Remiſſion geſchiehet. Auf Jährlinge und Lämmer wird nichts gut gethan.

In der Priegnitz werden bey dem Viehſterben den Unterthanen, nach Proportion des Verluſts, etliche Monathe bey der Contribution accordiret, als wenn einem 8. bis 10. Pferde ſterben, werden nach Proportion 3. bis 6. Monathe Remiſſion gerechnet; desgleichen bey dem Hornvieh. Auf Schafe und jung Vieh aber, wenn ſelbiges ſtirbet, wird keine Remiſſion ertheilet.

In der Uckermark findet, in Anſehung des Viehſterbens, die altmärkiſche Remiſſionseinrichtung Statt.

Im ruppiniſchen Creiſe muß das ſich ereignete Viehſterben, bey Verluſt der zu hoffenden Remiſſion, oder bey arbitrairer Strafe, ſogleich bey dem Landrathe gemeldet werden, damit alle nöthigen Präcautionen genommen, und die weitere Ausbreitung deſſelben verhindert werden könne. So bald ſich aber ſolches in einem Dorfe völlig geleget, muß durch ein Atteſt der Gerichtsobrigkeit oder Beamten, und wenn ſolche, oder kein Pächter in loco, des Predigers oder Schulzen beygebracht, und die Sorten vom Vieh ſpecificiret werden, was jeder Unterthan verloren, damit darnach die Remiſſion nach geſchehener Unterſuchung reguliret werden könne.

Bey erlittenem Viehſterben iſt bisher weiter nichts, als das Metzkorn, nach Proportion des Schadens, remittiret worden, wozu die Verunglückten die Schoßfreyheit nach advenant genoſſen, wenn den Hüfenern über zwey, den Coſſäthen aber über ein Haupt umgefallen; indem unter dem gar nichts gut gethan worden.

Im teltowſchen Creiſe ſind an ſehr wenig Orten die Bauern befugt, Schafe zu halten, daher auch wegen deren Abgang keine Remiſſion aus der Creiscaſſe Statt findet, weil ſonſt die Contribuenten, die keine Schafe halten, bey ſich ereignetem Sterben, den Schaden der Schafe haltenden Unterthanen tragen müßten, dagegen aber dergleichen reciproque Hülfe nicht zu gewarten hätten. Es wird demnach nur wegen Rindvieh und Pferde, ſo den Contribuenten gehören, Remiſſion, und zwar dergeſtalt ertheilet, daß kein ordinairer, oder Abgang von Natur in Conſideration gezogen wird; weil die hiebey vorkommenden großen Mißbräuche durch alle nur vorzuſchlagende Vorſichtigkeit nicht verhindert, noch ein richtiger Etat bey der Creiscaſſe gemacht werden könnte. Daher geſchiehet nur Remiſſion wegen des Rindviehes, wenn dergleichen an einer Staupe und anſteckenden Krankheit, worzu die Tollheit mit gerechnet wird, ſtirbt; und muß das Dorf, wo ſich dergleichen äußert, ſolches bey dem Landrathe anzeigen, damit derſelbe,

mit Zuziehung des Creisphyſici, die Beſchaffenheit der Staupe exa-miniren, wider die Ausbreitung derſelben nöthige Anſtalt machen, von Zeit zu Zeit viſitiren, den Abgang verzeichnen, und ſowohl den Vorgeſetzten, als dem Collegio Sanitatis, referiren könne.

Wenn nun dieſes beobachtet worden; ſo findet die Beſcheinigung von der Zahl und Sorten des verreckten Viehes ſoviel mehr Glauben, in ſoferne ſie mit des Landraths Protocoll und von Zeit zu Zeit abgeſtatteten Berichten übereinkommt. Hiervon wird nun bey Verſammlung des Creiſes oder der Deputirten referiret, die Remiſſion, bis auf landesherrliche Approbation, nach den dieſerhalb üblichen Principiis reſolviret, als:

Für einen Ochſen . .	2.	Rthlr.
Für eine Kuh	1.	=
Und für ein überjährig Stück jung Vieh . .	1.	=

welches nach erfolgter landesherrlicher Approbation den Verunglückten bar ausgezahlet wird: iſt aber die Krankheit nicht gemeldet worden; ſo erhält das Dorf, wegen Unterlaſſung dieſer Anzeige, nichts.

Die Remiſſion wegen des Pferdeſterbens findet in zwey Fällen Statt; nähmlich, wenn die Pferde auf Kriegsfuhren, oder aber durch anſteckende Seuchen, worzu der Rotz und die Räude mit gezählet wird, umkommen. Im erſtern Fall muß der Eigenthümer, deſſen Pferd auf Kriegsfuhren umfällt, alſofort bey ſeiner Zurückkunft ein Atteſt vom Schulzen und Schöppen desfalls bey dem Creiſe einbringen. Wenn aber das Pferd krank zu Hauſe kommt, muß er gleichfalls alſofort dergleichen Atteſt daſelbſt beybringen, und wenn es ſtirbt, abermahl.

Kommt aber eine Staupe oder anſteckende Krankheit in einem Dorfe unter die Pferde; ſo muß das Dorf ſolches um ſoviel eher bey dem Landrathe melden, damit durch Beſchreibung der Kriegsfuhren von dort aus das Uebel nicht weiter, und wohl gar außerhalb des Creiſes gebracht, dagegen aber nöthige Anſtalt zur Heilung und Verhütung der Ausbreitung gemacht, von allen gehörigen Orten referiret, öfters viſitiret, und zugleich jedesmahl der Abgang aufgezeichnet werden könne, um ſolche Deſignation mit den von der Herrſchaft und dem Arztſchmidt einzuliefernden Atteſten zu collationiren.

Wenn alles dieſes beobachtet worden, wird nach der Obſervanz und der jedes Orts bekannten Beſchaffenheit der Pferde, denen, wo die ſtärkſten Pferde geſtorben,

für das Stück . .	15.	Rthlr.
denen, wo geringere, .	12.	Rthlr.
und wo noch ſchlechtere, für das Stück	8. bis 6.	Rthlr.

bis auf landesherrliche Approbation accordiret; und nach deren Erfolg, bar ausgezahlet.

Im oberbarnimiſchen Creiſe wird es mit der Remiſſion wegen des Viehſterbens eben ſo gehalten, wie im teltowſchen Creiſe.

Im niederbarnimiſchen Creiſe wird für Schafſterben, abgelebte oder nicht zur Wirthſchaft gehörige Pferde und für Fohlen, nichts vergütet; auch wird wegen der Ochſen, ob es Zugochſen, oder Kühe, oder ob es tragende, nutzbare und melkende Kühe ſind, kein Unterſchied gemacht. Nach der Obſervanz wird bey Viehſeuchen vergütet und aus der Creiscaſſe bezahlet

für ein Pferd . . .	1.	Rthlr.
für einen Ochſen . . .	1.	=

für

für ein Stier . . . . . 16. Gr.
für eine Kuh . . . . . 16. Gr.
für ein Kalb oder Vehſe 12. Gr.

Im lebuſiſchen Creiſe findet die altmärkiſche Remiſſionseinrichtung Statt. Das Viehſterben wird nach Proportion der drey Claſſen, in welche die Aecker nach ihrer Qualität eingetheilet ſind, und nach welchen dann auch ſtärkeres oder ſchwächeres Spannvieh gehalten werden muß, folgendergeſtalt vergütet:

Ein Pferd oder Zugochſe in der 1. Claſſe	. 6.	Rthlr.
⸗ 2. ⸗	. . 5.	⸗
⸗ 3. ⸗	. . 4.	⸗
Eine milchende oder tragende Kuh ohne Unterſchied der Claſſe durchgehends	. . 3.	Rthlr.

Zehen Stück alte Schafe werden gegen eine nutzbare Kuh gerechnet; doch wird dabey jedesmahl conſideriret, ob ſolche an einer Seuche oder von gefallenem Gifte und faulem Weſen geſtorben, anderergeſtalt und wenn ſolche einzeln umfallen, muß die Anzahl ſich wenigſtens an 15. bis 20. belaufen, ehe Remiſſion geſchiehet; was aber jährig oder unter ein Jahr iſt, darauf wird nichts gut gethan. Wie auch für ein altes abgelebtes Pferd nichts vergütet wird.

Im zauchiſchen Creiſe wird den Verunglückten

für einen Ochſen	1. Rthlr.	17. Gr.
für ein Pferd	1. ⸗	⸗ -
für eine Kuh	1. ⸗	⸗ ⸗
für ein Stier	⸗ ⸗	12. Gr.

gut gethan.

Im havelländiſchen, glien- und löwenbergiſchen Creiſe wird ſowohl für das ordinaire, als auch an einer Seuche oder ſonſt durch Unglücksfälle crepirende Rind- Schaf- und Zugvieh, auch Pferde, nichts vergütet.

Im bees- und ſtorkowſchen Creiſe bekommt wegen Viehſterben der Verunglückte aus der Contributionscaſſe nichts; hingegen aber, nachdem der Schaden groß iſt, von ſeiner Obrigkeit an den ſchuldigen obrigkeitlichen Præſtandis eine billigmäſſige Remiſſion.

§. 23.

In dem Fürſtenthum Anſpach iſt das Remiſſionsweſen in Anſehung der Unterthanen, welche durch Wetterſchlag, Mißwachs, Brand, Viehfall, Ergießung der Waſſer und andere großen Unglücksfälle Schaden leiden, folgendergeſtalt eingerichtet:

Wenn ein Unterthan totalen Wetterſchlag oder Mißwachs erlitten, ſo wird ihm die zu erſchütten habende völlige Gülte remittiret. Iſt aber nicht deſſen ganzer Anbau, ſondern nur entweder das Sommerige oder Winterige, oder von dieſen und jenen etliche Morgenfelder verunglücket; ſo wird, wie viel von der Gülte, wenn ſie in dem Currentpreiſe zu Gelde angeſchlagen wird, auf jeden angekauften Morgen eigentlich kommen, ausgerechnet, und denn hieran ſo viel Theile, als ſelbiger, es ſey nun der dritte Theil, die Hälfte, oder drey Viertel betroffen, nachgelaſſen, und der Betrag hiervon an der Naturalgülte abgeſchrieben. Hat ein Gut gar keine Gülte an Körnern zu liefern, ſondern dafür eine gewiſſe Geldgülte zu präſtiren; ſo wird auch hieran nach vorgemeldter Proportion remittiret.

Den durch Waſſer und Brand ohne ihr Verſchulden verunglückten Unterthanen widerfähret ebenfalls eine landesherrliche Hülfe. Indem aber, um der hierbey vorkommenden vielen und verſchiedenen Um-

ſtände willen, keine Regel, wie hoch dergleichen Gnadenbezeugungen anzutragen ſeyn möchten, gemacht werden kann; ſo müſſen ſolche, wenn ſie ein nahmhaftes importiren, durch eine Anzeige an den Landesherrn gebracht, und worin derſelbe den Nothleidenden, es ſey mit der erforderlichen Bauholzabgabe, oder Nachlaß an den herrſchaftlichen Schuldigkeiten, eine Gnade erweiſen kann, von der Cammer unmaßgebliche Vorſchläge gethan, und hierauf die landesherrliche Genehmhaltung erwartet werden.

Denjenigen, ſo durch Viehfall bey einer Seuche in Schaden geſetzet werden, muß das verlorne Vieh durch verſtändige Perſonen taxiret, und der zehende Theil an der ausgefallenen Taxe ſolchergeſtalt nachgelaſſen werden, daß die eine Hälfte davon die Cammer, die andere aber die Landſchaft tragen, und an beyden Præſtandis abſchreiben müſſen.

In Anſehung der Handlohnsſchuldigkeiten iſt verordnet, daß an den Kauf- und Tauſchhandlöhnen nicht leichtlich einige Nachläſſe geſchehen, ſondern diejenigen, welche ein handlohnbares Gut oder Stück erkauft oder ertauſcht haben, auch das Laudemium hiervon zu bezahlen im Stande ſeyn ſollen. Bey der Wittwen zu errichten habenden Beſtehe- und Todtfallhandlöhnen, auch Hauptrechten hingegen, ſoll in Erwägung, wenn ſie mit vielen Schulden und ungezogenen Kindern beladen, oder große und ſchwere Unglücksfälle erlitten, nach den Umſtänden hieran remittiret werden; weswegen die Cammer gutachtlich berichten, und die landesherrliche Approbation einholen muß.

An der Nachſteuer wird keine Remiſſion gegeben; es ſey denn, daß es aus beſonderer landesherrlicher Gnade geſchehe.

Den armen Schutzverwandten kann von der Cammer in ſoweit an ihren zu entrichten habenden Schutzgeldern eine Befreyung reguliret werden, als ſelbige entweder viele Jahre getreue Unterthanen geweſen, oder um Krankheit und hohen Alters willen, keiner Arbeit mehr vorſtehen, noch etwas verdienen können. Wenn aber ein oder der andere einiges Vermögen hat, und um Schutzgeldsbefreyung wegen nur angeführter Urſachen ſuppliciret; ſo wird ihm ſolches nachgeſühret, und wenn auf ſeinen erfolgten Tod von deſſen Habſchaft etwas übrig iſt, alsdenn der Betrag erhoben, widrigenfalls der Schutzgeldsreſt in Ausgabe geſtellet wird; die von andern Herrſchaften einziehenden Hausgenoſſen hingegen haben ſich dergleichen Gnade nicht zu erfreuen, und wenn ſie keine Mittel haben, ſollen ſie gar nicht in Schutz genommen werden.

Wenn ein Schutzjude, Alters oder Krankheit halber, ſeinem Handel nicht mehr nachzuſehen vermag; ſo kann die Cammer denſelben anfänglich auf die Hälfte des Schutzgeldes, und endlich bey continuirender ſeiner Abnahme und Unvermögen auf einen ſogenannten Schutzgulden ſetzen.

In ſoferne ein Unterthan, wegen auf ſich habender ſchweren Gülte oder anderer Cammeral-Onerum, eine Moderation ſucht; ſo muß, ehe dieſelbe zugeſtanden wird, die Cammer mit der Landſchaft, ob ihm nicht an deſſen Steuer auf etliche Jahre einiger Nachlaß geſchehen könne, communiciren. Iſt nun demſelben allda zu willfahren; ſo muß er fernerhin ſeine ordentliche Cammerſchuldigkeiten abtragen; da im Gegentheil, wenn es zu ſeiner Aufrechterhaltung unumgänglich nöthig iſt, ſelbigem auf zwey bis drey Jahre einige Modera-

ration von der Cammer an deſſen dahin gehörigen Præſtandis zugeſtanden wird.

Derſelben beſtändige Verringerung hat der Landesherr ſich allein vorbehalten: und wenn ſelbige beſonderer Urſachen halber geſchehen muß; wird von der Cammer eine Relation, mit Beyfügung ihres unzielſetzlichen Dafürhaltens, an das Geheimerathscollegium abgeſtattet.

Bey welchen Fällen, nebſt der Cammer, auch die Landſchaft ein und andere Remiſſe reguliret, communiciren beyde Collegia zu dem Ende hieraus mit einander, damit ſothane Nachläſſe, nach Proportion der darauf habenden Cammer- und landſchaftlichen Onerum, eingerichtet, und von keinem derſelben hierinnen zu viel geſchehe.

Das Cammercollegium muß nach Verlauf eines jeden Monaths, in einem zu halben Stand geſchriebenen Promemoria, was für Nachläſſe während dieſer Zeit zu thun vorgefallen, mit kürzlicher Bemerkung der Hauptumſtände, bey dem Geheimenrath anzeigen, und dieſes zur landesherrlichen Wiſſenſchaft vorgeleget werden (a).

(a) S. Marggräflich-anſpachiſche Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. 16. Cap. in Schrebers neuen Cammeralſchriften, 9. Theil.

§. 24.

In Churſachſen werden denjenigen, welchen der Hagel und Ungewitter ihr Getreide erſchlagen, auf vorhergehende Berichte, nach Gelegenheit der Schäden, Geld- und Getreidezinſen, und Pächte von den Gütern, ſo der Hagel berühret, auf das erſte Jahr vollkommen, und auf das andere Jahr zur Hälfte erlaſſen. Im Fall dieſer anderthalbjährige Remiß, wie ſich zuweilen ereignet, nur etwas weniges austräget; ſo iſt dem Arbitrio der Cammer überlaſſen, dieſe Erlaßzeit nach ihren Pflichten zu verlängern, und über 1½ Jahr zu prorogiren. Bey welchen gefährliche Sterbensläufte eingeriſſen, dadurch die Leute in Mangel und Armuth gerathen, wird es auf gleiche Art gehalten.

Weil vormahls zweifelhaft geweſen, ob der Remiß nur Particulariter, nähmlich nur dasjenige, was auf den beſchädigten Stücken haftet, oder aber die geſamten Abgaben, und alſo auch die Hufengelder, erlaſſen werden ſollen? ingleichen, ob dieſer Erlaß lediglich auf die landesherrlichen unmittelbaren Amtsunterthanen, oder auch auf der Beſitzer der Rittergüter mittelbare Unterthanen, ſo in die Aemter zinsbar ſind, mit zu extendiren ſey? ſo iſt zur gewiſſen Regel feſtgeſetzt worden, daß hinfüro bey dergleichen Calamitäten, ſowohl den landesherrlichen unmittelbaren, als den mittelbaren Unterthanen, ob paritatem rationis, völliger Erlaß der anderthalbjährigen ſämtlichen Präſtationen, die Hufengelder nur allein ausgenommen, widerfahren ſoll (a).

(a) S. churſächſiſche Cammerordnung vom 16. Oct. 1711. §. 43. 44. 45., welche ſich in Schrebers neuen Sammlung, 2. Theil, p. 285. u. f. befindet, und von welcher auch in dieſem Polizey- und Cammeralmagazin, im Art. Cammerordnung, ein Auszug geliefert worden.

§. 25.

Im Herzogthum Braunſchweig iſt verordnet, daß die Baufreyheiten niemanden, als welcher durch Brandſchaden, oder dergleichen Unglücksfälle, um ſein Haus gekommen, oder auch, welcher wirklich

eine vorhin und von einigen Jahren her wüſte gelegene Stelle anbauet, ertheilet, und im übrigen alle diejenigen, welche außer dieſen Fällen um Erhaltung dergleichen Freyheit ſich anmelden, damit gänzlich abgewieſen werden ſollen (a) Es ſollen auch die Baufreyheiten auf keine gewiſſen Jahre gerichtet, ſondern nach den zu dem neuen Bau erforderten Unkoſten proportioniret, und ſolchergeſtalt den Brandbeſchädigten, wenn ſie neu aufbauen, von den ſodann anwachſenden Unkoſten, von jeden 100. Rthlr. 25. Rthlr., und bey Anbauung wüſter Höfe, auch anderm nöthig befundenen Bau, von 100. Rthlr. 20. Rthlr. an der Contribution gutgethan und innegelaſſen werden; und ſoll keine Supplic wegen Baufreyheit, womit der Supplicant nicht zuförderſt bey ſeiner Obrigkeit ſich gemeldet, und von dieſer darauf den examinirten Anſchlag derſelben beygefüget worden, bey dem Geheimenrathscollegio angenommen werden (b). In den Städten ſoll jedoch den Brandbeſchädigten mehr nicht als 15. Rthlr., denen aber, welche ſonſt, erheiſchender Nothdurft nach, von neuem bauen, 10. Rthlr. von jeden 100. Rthlr. der anzuwendenden Unkoſten, gutgethan, und damit ſolche Freyheiten nicht gar zu lange in den Rechnungen geführet werden dürfen, das für dieſelben verwilligte Quantum nicht allein von der Contribution, ſondern auch an deren Acciſen ihnen zu gut gethan werden (c). Den von den Obrigkeiten der Baufreyheit halber zu erſtattenden Berichten muß die nöthige Nachricht, wie viel ein Supplicant ſowohl an Contribution als auch an Dienſtgelde und Landſchatz zu entrichten ſchuldig iſt, mit beygefüget werden (d). Es werden aber ſolche Baubegnadigungen nicht anders, als unter der Bedingniß, verwilliget und gegeben, daß der Begnadigte einen feuerfeſten, mit ſteinern Bogen und Pfeilern verwahrten Schornſtein aufführet, und müſſen die auf die Aufführung eines ſolchen Schornſteins verwendeten Koſten mit in die Taxe gebracht werden (e). Auch wird keinem Unterthan einige Remiſſion wegen Bauens ertheilet, wenn das aufgeführte Gebäude nicht wenigſtens zwey Fuß in der Erde, und zwey Fuß über der Erde mit Steinen untermauert wird; und wird der Zimmermann, der ein ſolchergeſtalt nicht gegründetes Gebäude richtet, jedesmahl um 20. Rthlr. beſtrafet (f).

In Anſehung des Mißwachſes, Hagelſchlags, Mäuſe- und Schneckenfraßes, oder dergleichen Verheerung, wird kein Abgang in Conſideration gezogen, noch deshalb etwas remittiret, wenn in dergleichen Fällen der Schaden ſich nicht auf die Hälfte beläuft (g).

Wegen der Meier iſt verordnet, daß, wenn zwiſchen den Gutsherren und Meier, wegen der Remiſſion Streit vorfällt, dieſelbe nach der Proportion, ſo die fürſtliche Cammer in Erlaſſung der Zinſen hält, ſich zu richten haben ſoll (h). Es wird aber die Remiſſion der Meierzinſen nicht von rückſtändigen und von vielen Jahren angelaufenen Meierzinſen verſtanden; ſondern es müſſen, bey Entſcheidung der über rückſtändige Meierzinſen ſchwebenden Proceſſe, die Liquidationes dergeſtalt arbitriret und moderiret werden, daß auch die Meier conſerviret werden, und weder dieſe, noch die Gutsherren, ſich zu beſchweren Urſache haben mögen (i). Nunmehr darf in dergleichen Fällen, ob und wie viel Remiſſion ein Gutsherr ſeinem Meier, nicht weniger auch ein Zehendherr ſeinem Zehendpflichtigen, welche durch Brand um das Ihrige

ge gekommen, angedeyen zu laſſen ſchuldig ſey? gar kein Proceß und gerichtliches Verfahren weiter geſtattet werden; ſondern der Gutsherr und Meier ſowohl, als der Zehendherr und Zehendpflichtige, müſſen ſich bey dem Landesherrn oder dem Geheimenrathscollegio melden, von welchen die gebethene Remiſſion ex æquo & bono, befundenen Umſtänden nach, und in Abſicht ſowohl auf den Schaden, welchen die Maier oder Zehendpflichtigen erlitten, als auf das denſelben übrig gebliebene Vermögen, arbitriret und beſtimmet werden muß (k). *)

(a) S. Verordnung vom 28. Jan. 1703.

(b) S. Verordnung vom 5. Oct. 1709.

(c) S. Declaration der Verordnung vom 5. October 1709. d. 8. Jan. 1710.

(d) S. Verordnung vom 11. Sept. 1710.

(e) S. Verordnung vom 8. October 1744.

(f) S. Verordnung vom 3. July 1745.

(g) S. Verordnung vom 28. Jan. 1703.

(h) S. Verordnung vom 14. Oct. 1715.

(i) S. Declaration der Verordnung vom 29. Aug. 1718. wegen Remißion der Maierzinſen, vom 20. October 1718. R. A. Noltenius vom Meierrecht, p. m. 67.

(k) S. Verordnung vom 22. Jun. 1747.

*) In den churbraunſchweigiſchen Landen, beſonders in dem Fürſtenthum Calenberg, wurde um den Mißbräuchen, ſo ſich bey der Direction der Feldbeſichtigungen eingeſchlichen, und der fehlerhaften partheyiſchen Ermäßigung der Achtsleute abzuhelfen, vermittelſt eines königlich großbrittaniſchen und churfürſtlich braunſchweigiſchen Ausſchreibens vom 5. Jul. 1752. verordnet, daß

1) Die Feldbeſichtigungsordnung vom 3. bis 14. März 1738. in allen und jeden Stücken auf das genaueſte befolgt;

2) Die Unterthanen nicht ſelbſt, um eine Feldbeſichtigung anzuhalten gereitzt, und denſelben zur Remiſſion Hoffnung gemacht werden; vielmehr

3) Denen, welche Beſichtigung ſuchen, vorzuſtellen, wie ihnen keine Remiſſion angedeihen könne, wenn nicht auf allen Feldern nur halb ſo viel Korn gewachſen, als bey guten Jahren darauf zu wachſen pfleget, und daß unter Abgange keineswegs mit begriffen ſeye, was ſie an Oneribus, gutsherrlichen Præſtandis vom Lande, noch ſonſt, und an Beſichtigungskoſten entrichten müſſen;

4) Wenn nun eine Beſichtigung zu verſtatten iſt, alsdenn in Gegenwart des Schatzeinnehmers und der Gutsherrn, welche ſolcher Beſichtigung ſelbſt oder durch Bevollmächtigte beywohnen wollen, den Achtsleuten bey deren Beeidigung deutlich zu erklären, wie ſie bey Aeſtimation des Abganges ihr Erkenntniß darauf zu richten haben, das ſolcher dergeſtalt beſchaffen seyn müſſe, daß in Entgegenhaltung

nicht der beſten, ſondern erträglich guten Jahre, noch einmahl, zweymahl oder dreymahl ſo viel auf dem beſichtigten Feld zu wachſen pflegen, als ſie gegenwärtig darauf finden, und daß bey Erkänntniß des Abgangs nicht die Onera publica, ingleichem das zu entrichtende Zinskorn, oder Unkoſten der Beſichtigungen, ſondern lediglich der Ertrag des Korns in Anſchlag zu bringen ſeye, auch daß man nach dem 19. §. vorgedachter Feldbeſichtigungsverordnung demnächſt aus den Zehendregiſtern überſchlagen wolle, ob die Aeſtimation richtig geſchehen, und wenn ſolche fehlerhaft befunden worden, die darauf geſetzte Strafe an den Achtsleuten exequiren, auch den Communen keine Erlaſſung verwilligen werde.

5) Endlich dem Beſichtigungsprotocoll, welches bey den Caſſen und Gutsherrn produciret wird, dieſe den Achtsleuten geſchehene Bedeutung zu inſeriren.

Nach einer weiteren königlich groſsbrittaniſchen und churfürſtlich braunſchweigiſchen Verordnung vom 8. November 1752. wurden in Abſicht auf die Contributionsremiſſionen in der Grafſchaft Hoya folgende Grundſätze zur Richtſchnur angenommen: Die verordnungsmäßigen gewöhnlichen Remiſſionen an der Contribution ſollen zwar nach vorgängiger zeither gebräuchlichen Unterſuchung jedoch dergeſtalt hinkünftig zu ertheilen ſeyn, daß die übrigen contribuablen Eingeſeſſenen ihre unvermögſame Miteinwohner bey nicht außerordentlichen Remiſſionsfällen mit übertragen, der Abgang unter ihnen nach dem Fuß der Contribution vertheilet, und nach Ablauf jeden ſalben oder dem Befinden nach ganzen Jahrs aufgebracht, mithin allemahl das völlige Contributionsquantum eines jeden Amts, ohne daran einigen Nachlaß abzurechnen gehörigen Orts geliefert werden ſolle. gleichwie aber dieſes bloß bey ſonſt gewöhnlichen Fällen, welche eine Remiſſion bey einzelnen Hauswirthen zu veranlaſſen pflegen, und nur alsdann Statt finden ſoll, wenn die Summe aller monathlichen Remiſſionen weniger als den vierten Theil des ganzen jährlichen Contributionsquanti eines Amts beträgt; alſo ſollen bey allgemeinen Calamitäten, Landplagen und Unglücksfällen, die entweder ein ganzes Amt, oder auch nur ein oder mehrere Dorfſchaften nach göttlichen Verhängniſſe treffen möchten, oder wenn auch nur die Anzahl der Nonvalenten eines Amts ſo groß iſt, daß dadurch an dem jährlichen Contributionsbeyträge ſolchen Amts mehr als der vierte Theil abgienge, alsdann, nach vorläufiger Unterſuchung der Beamten und des Landcommiſſärs ſolchen Quartiers und gemachter Anzeige bey der Hoyaiſchen Landſchaft, die ſämmtlichen contribuablen Eingeſeſſenen der vereinigten Grafſchaft den Nonvalenten Beyſtand leiſten, dergeſtalt, daß nach dem Ermeſſen erwähnter Landſchaft das durch die Remiſſionen über den vierten Theil fehlende Quantum entweder über die übrigen ſämmtlichen Contribuenten aller Hoyaiſchen Aemter vertheilet, oder durch ein Extraordinarium aufgebracht, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auf andere beſtmöglichſte Weiſe zu Erhaltung der Unterthanen Rath geſchaft werden.

Einer ferneren churbraunſchweigiſchen Verordnung vom 13. May 1769. zu Folge ſollen

1 & 2) Keine Feldbeſichtigungen erkannt werden, es wären dann die Beamten mit Zuziehung anderer bey der Remiſſion nicht intereſſirter, Haushaltungsverſtändigen der Meinung, daß der Schaden an den Feldfrüchten auf die Hälfte oder noch drüber reiche.

3) Wenn dieſer Fall vorhanden iſt, die Beſichtigung nicht verſagt, ſolches dem Protocoll eingetragen, und ſo an einem Orte mehrere Beamten oder Gerichtsperſonen ſtehen, daß ſelbige insgeſammt darinn einverſtanden geweſen, ausdrücklich bemerkt werden;

4) Dieſelben ſowohl als die Gutsherrn und Schatzeinnehmer bey ſolchen Beſichtigungen dasjenige mit Genauigkeit beobachten, was wegen der Verfahrungsart in der oben angezogenen Verordnung vom 3. bis 14. März 1738. und der darauf gefolgten Conſtitution vom 28. Juni 1740. vorgeſchrieben iſt; inſonderheit ſind

5) Die Unterthanen nicht über die Gebühr mit Beſichtigungskoſten, wodurch der Vortheil der Remiſſion meiſtens darauf geht, zu beſchweren, ſondern es ſollen ſich die Achtsleute, ohne ſich einiger Beſichtigungsgebühren u. Sporteln anzumaßen, an demjenigen begnügen, was in vorgemeldten Verordnungen an Protocollgebühren bewilliget und wegen der Abhohlung feſtgeſetzt worden, widrigenfalls aber der auf die Uebertretung beſtimmten Geldſtrafen und weiterer geſchärfterer Ahndung ſich gewärtigen.

§. 26.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Nachlaß, welchen man den Gutspächtern, wegen erlittener Unglücksfälle, an dem ſchuldigen Pachtgelde zuzugeſtehen pfleget. Ein ſolcher Pachter iſt vielen Unglücksfällen unterworfen. Es können durch Feuer die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in die Aſche geleget werden, wodurch er nicht allein um ſeine Mobilien, ſondern auch, und was das vornehmſte iſt, um ſein Vieh und Getreide, ſo in den Scheunen und auf den Böden gelegen, mit einmahl gebracht werden kann. Mißwachs, Hagel, Sturm und Ungewitter, Wolkenbrüche, Ueberſchwemmungen, ſehr lange anhaltende Regen, verſchiedene ſchädliche Thiere und Ungeziefer, können ihm die verhofte gute Aernde in kurzer Zeit dergeſtalt vereiteln, daß er zuweilen kaum das Saat- und Brodkorn herauszubringen vermag; das Waſſer aber kann ſeine Wieſen ſo ruiniren, daß er an keine Heuärnde gedenken darf. Und was für Schaden kann nicht das Viehſterben dem Pachter zufügen? Unter allen Unglücksfällen aber, welche den Pachter betreffen können, iſt wohl keiner ſo groß und beſchwerlich, als der Krieg, wo dem Pachter durch Contribution, Brandſchatzung, Plünderung, Raub und Brand, Durchmärſche und Einquartierung, Fouragirungen, Frucht- und andere Lieferungen, Kriegsfahren, und auf viele andere Art, ſolche Schäden zugefüget werden können, daß ihm der Nutzen des Guts, weswegen er das Pachtgeld bezahlet, nicht allein gänzlich entzogen, ſondern auch, wenn ihm die Früchte, Heu, Stroh und andere Producte weggenommen, die Ochſen, Kühe, Kälber und anderes Vieh weggetrieben, die Pferde

durch den Vorſpann ruiniret, oder wohl gar ſamt Wagen und Geſchirr zurückbehalten, und die vorräthigen Gelder ausgepreſſet werden, er gänzlich an den Bettelſtab gebracht werden kann. *)

*) Vermög einer fürſtlich heſſencaſſeliſchen Verordnung vom 3. May 1776. ſind in Abſicht auf die Remiſſion und derſelben Erweiterung folgende Grundſätze angenommen.

1) Sollen den Vorwerkspächtern und Meiern in Anſehung der Unglücksfälle, welche ſich durch Mißwachs, Hagelſchlag, Mäuſefraß, Waſſerfluthen und dergleichen an ihren Feldfrüchten ereignen, nachdem dieſelben nach den, in ihren Meierbriefen und Pachtcontracten enthaltenen, Bedingungen, oder ſonſt getroffenen Verabredungen gehörig unterſucht worden, wenn der Schade im Ganzen ſich über die Hälfte der ſämmtlichen Vermögenseinkünften erſtrecket, der vierte Theil, beliefe ſich aber derſelbe auf 2 Drittheil, der dritte Theil, und wenn der Verluſt auf 3 Viertheil ſich erliefe, die Hälfte des jährlichen Beſtandgelds erlaſſen werden. Und da diejenigen Pächter, welche ſchon ſeit verſchiedenen Jahren aus ihren Meiergütern ohne beſondere Unglücksfälle Nutzen gezogen, ſich bey geringen Schäden eher als wie neue angehende Pächter erholen können; ſo ſolle mit dieſen in dergleichen Fällen, und wenn ſich dieſelben noch nicht völlig eingerichtet haben, zu Verhütung deren Entkräftung nach den Umſtänden und der Billigkeit verfahren, die Mühlen- und Zehendpächter aber, da ſelbige mehrentheils in guten Conditionen und Vortheilen ſtehen, den Vorwerkspächtern gleich gehalten, und die denſelben etwa zu ertheilende Erlaſſe auf den nähmlichen Fuß regulirt werden.

2) Diejenigen, welche mit gewiſſen jährlichen Zinſen, Geld und Früchten der Herrſchaft verhaftet ſind, und ſolche wegen erlittenen Mißwachſes, Hagelſchlags, Mäuſefraßes, Waſſerfluthen oder ſonſtiger Unglücksfälle entweder ganz oder zum Theil abzutragen ſich nicht im Stande finden, und den Pachtern, Mühlen- und Zehendbeſtändern um ſo weniger gleich geachtet werden können, als deren Güter kleiner und geringer ſind, mithin mehrere Nachſicht verdienen, ſollen in Gemäßheit Cammeralausſchreibens vom 3. December 1735. im Auguſt 1736. und 15. Junt 1771. nicht ſogleich über den Haufen geworfen, ſondern denſelben Mittel und Wege gemacht werden, ſich aus einem ſolchen Verluſt und Schaden ohne große Umſtände wieder herauszuziehen. Uebrigens verſiehet ſich die Landesherrſchaft zu allen Zinsherrn und anderen im Lande, welche von den Unterthanen Geld und Naturalien zu erheben haben, daß ſie mit Cenſiten, welchen wegen erlittener Unglücksfälle die herrſchaftliche Civil- und Militairpräſtanda erlaſſen worden, ein menſchenfreundliches Einſehen haben, und denſelben gleichfalls einen proportionirten Erlaß werden wiederfahren laſſen.

§. 27.

Dergleichen Unglücksfälle, weil ſie von ungefähr und durch einen Zufall geſchehen, und entweder nicht vorhergeſehen, oder, wenn ſie vorhergeſehen worden, nicht abgewendet werden können, und al-

ſo Begebenheiten ſind, welche das widrige Schickſal mit ſich bringet, werden in den Rechten und von den Rechtslehrern Caſus fortuiti, Damnum fatale, ingleichen eine höhere und göttliche Gewalt, oder Caſus major, ferner ein unverſehener Zufall und Fatum, ſowohl ſchlechtweg ein Zufall, nicht weniger ein Unglücksfall oder Fatalitas genennet, oder endlich mit dem Namen Gefahr beleget; und Fortuitum nennet man insbeſondere dasjenige, was ungewöhnlich und unerwartet geſchiehet.

Dieſe Caſus fortuitos theilen die Rechtslehrer verſchiedentlich ein, als:

1) in gewöhnliche und ungewöhnliche, in ſolitos & inſolitos. Allein dieſe Eintheilung iſt ein Irrthum der Rechtslehrer. Aus obiger Beſchreibung und verſchiedenen Benennungen der Caſuum fortuitorum folget von ſelbſt, daß, was ſich von ungefähr zuträget, und alſo alle Zufälle etwas ungewöhnliches mit ſich führen, das iſt, was nicht alle Tage zu geſchehen pfleget, und von den Contrahenten nicht erwartet worden iſt. Solchemnach ſind alle Caſus fortuiti ungewöhnlich; etwas ungewöhnliches aber heißt nicht das, was ordentlicher Weiſe oder öfters, ſondern was ſehr ſelten geſchiehet. Es wird daher dieſe Eintheilung von einigen Rechtslehrern mit Grunde verworfen (a).

2) Theilen ſie die ungefähren Zufälle ein in ungewöhnliche und ſehr ungewöhnliche, in inſolitos & inſolitiſſimos. Obgleich dieſe Eintheilung ſich noch eher entſchuldigen läßt, weil es allerdings verſchiedene Grade ſolcher Zufälle giebt, und daß einer ſich ſeltener zuträget, als der andere; ſo iſt ſie doch nicht allgemein und beſtändig, denn es kommt hier viel auf die Lage und Beſchaffenheit der Gegenden an. In Ländern, welche nahe am Meer oder großen Flüſſen liegen, iſt der Schaden, welcher durch Ueberſchwemmungen und zerriſſene Dämme entſtehet, gewöhnlicher, als in Ländern, die von Meeren und Flüſſen weiter entfernet ſind; eben ſo kann in ſumpfigten Gegenden die Viehſeuche ſich alle Jahr äußern, in andern Gegenden aber ſeltener. Mithin kann in einem Lande ein Unglücksfall ſich öfters zutragen, von dem man in andern Ländern ſehr ſelten etwas zu hören hat (b).

3) Iſt die Eintheilung in vorhergeſehene und nicht vorhergeſehene Zufälle nicht ganz ohne Grund (c), ob ſie gleich von einigen ebenfalls verworfen wird (d). Denn viele derſelben können von verſtändigen und ſcharfſichtigen Leuten, wo nicht gewiß vorhergeſehen, doch wahrſcheinlicher Weiſe im Voraus vermuthet werden.

4) Auch wird dafür gehalten, daß die ſehr gewöhnliche Eintheilung in Zufälle, woran die Contrahenten gedacht oder nicht gedacht haben, nicht gänzlich zu verwerfen ſey, weil leicht in der Folge der Zeit wider alles Vermuthen einige beſonderen Zufälle ſich ereignen können, welche keinem der Contrahenten, wenn ſie ſchon die zukünftigen Begebenheiten mit noch ſo vieler Sorgfalt überdacht, in die Gedanken gekommen (e).

(a) S. Müller ad Struv. Ex. 19. th. 44. not. δ. Pantschmann de loc. cond. quæſt. 8. in fin. Stryk de jur. ſenſ. diſſ. 10. c. 7. §. 35. Joh. Henr. Linke de indemn. cond. c. 7. §. 26. Vinnius quæſt. L. 2. c. 1. Carl Gottfr. Winklers rechtliche Abhandlung von Kriegsſchäden der Pachter und Miethleute, I. Abſchnitt 2. Hauptſtück §. 17. Guil. Herm.

Herm. Ridesel ab Eisenbach. Comment. de eo, quod juſtem eſt circa remiſſionem mercedis in locat. cond. ob calamitates bellicas, cap. 2. §. 15

(b) S. Ridesel Comment. c. I.

(c) S. Winckler, c. I. §. 19.

(d) S. Lauterbach Coll. Pand. L. 13. T. 6. §. 44.

(e) S. Winckler, c. I. §. 20.

§. 28.

Wenn es nun auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Pachter oder Verpachter die Caſus fortuitos über ſich zu nehmen und den daraus entſtehenden Schaden zu tragen habe? oder in wie weit dieſe Verbindlichkeit dem einen oder andern Theile obliege? ſo iſt vor allen Dingen auf den Pachtcontract zu ſehen. Gleichwie nähmlich überhaupt die Rechte und die Billigkeit erfordern, daß alle Contracte und die ihnen angehängten Verträge unverbrüchlich gehalten werden, indem nichts Treue und Glauben ſo ſehr gemäß iſt, als daß dem, was zwey Perſonen mit einander verabredet, in ſeinem völligen Umfange nachgelebet werde; alſo iſt auch kein Zweifel, daß, wenn der Pachter und Verpachter darüber, wie es in Anſehung der etwan ſich ereignenden Unglücksfälle gehalten werden ſolle, mit einander Abrede genommen, ſolches unter ihnen zur Richtſchnur dienen müßte, je gewiſſer es Rechtens iſt, daß in dergleichen Verbindungen allemahl darauf zu ſehen, und alle Contracte darnach zu beurtheilen ſind, worüber beyde Partheyen einig geworden ſind; geſetzt auch, daß es ſo gar der natürlichen Eigenſchaft des Contractes entgegen wäre (a).

Nun ſollte es zwar bey Verpachtungen eine der erſten Regeln ſeyn, daß die Pachtcontracte dergeſtalt deutlich, vollſtändig und ordentlich abgefaßt werden, daß ſie einen Unterricht für den Pachter, und ein unſtreitiges Geſetz für beyde contrahirende Theile auf alle vorkommende Fälle abgeben, und daß beſonders in Anſehung des Punctes wie es bey den mannigfaltigen Unglücksfällen gehalten werden ſolle, die Contracte vollkommen, deutlich und vollſtändig abgefaſſet werden, um durch dergleichen beſondere die contrahirenden Theile als ein Geſetz verbindende und auf alle Fälle gerichtete Diſpoſitionen allen Uneinigkeiten und Proceſſen vorzubauen. Allein dergleichen Pachtcontracte wird man wenig oder gar nicht antreffen: und wenn man ja darinnen wegen der Unglücksfälle etwas diſponiret; ſo geſchiehet ſolches nicht deutlich und vollſtändig genug, und man bleibet gemeiniglich bey dem Mißwachs und Viehſterben in ziemlich allgemeinen und vielem Zweifel unterworfenen Diſpoſitionen ſtehen.

Es hat vielmehr Juriſten und Cameraliſten gegeben (b), welche, um den landesherrlichen Fiſcum zu bereichern, und zugleich aller dergleichen Diſpoſitionen wegen der Unglücksfälle, und der daher entſtehenden vielen und weitläuftigen Unterſuchungen und Berechnungen, mit einmahl überhoben zu ſeyn, angerathen haben, daß man die Pachter anhalten ſolle, alle Caſus fortuitos zu übernehmen; und behaupten noch darzu, daß ſolches weder unbillig, noch den Pächtern verdrieslich ſeyn könne. Andere hingegen haben dieſen Rath und Vorſchlag als gottlos angeſehen und verabſcheuet (c). Es muß ſchon in ältern Zeiten ſolche bis zur Unbilligkeit vorſichtige Verpachter gegeben haben (d); und auch in neuern Zeiten finden ſich Exempel davon. Herr D. Schreber (e) füh-

ret

ret eins an, wo wegen der Caſuum fortuitorum folgendergeſtalt diſponiret worden:

Alle und jede Caſus fortuitos, tam ſolitos quam inſolitos & inſolitiſſimos, und nahmentlich alles Unglück, wie daſſelbe von Gott und Menſchen, durch Luft, Feuer, Waſſer und Erde, Donner und Hagel, Mißwachs, Krieg, Peſtilenz und andere Seuchen, ingleichen durch alle Arten von ſchädlichen Thieren, und wie es ſonſt Nahmen haben mag, verhänget wird, es mag mehr- oder niemahlen gehöret und geſehen worden ſeyn; es mag über die Früchte im Felde, in den Scheunen und auf den Böden, oder über das Vieh, oder über die Gebäude, und überhaupt über eine jede dem Pachter überlaſſene Sache ganz oder zum Theil ergehen; es mag ihm oder den Seinigen etwas dabey zu Schulden kommen, oder nicht; ſoll und will Pachter übernehmen und allein tragen, ohne den geringſten Erſatz oder Nachlaß an den Pachtgeldern von Verpachtern, gerichtlich oder außergerichtlich zu begehren ꝛc.

Und die Formulare zu Pachtcontracten, die Herr von Rohr anhanden gegeben (f), legen dem Pachter ebenfall die meiſten Caſus fortuitos auf. Selbſt bey der Cammer zu Schwerin im Meklenburgiſchen iſt ſolches gewöhnlich (g); denn daſelbſt übernimmt der Pachter allen Mißwachs, Wind- und Hagelſchaden, Mäuſefras, Viehſterben und Verfrierung der Saat auf dem Felde; und hat derſelbe, wenn währender Pachtzeit ihm dergleichen Unglücksfälle begegnen, keine Erſtattung desfalls an der behandelten Penſion zu gewarten. Wenn hingegen durch Krieg, Landesverheerung, Peſt, Feuer vom Himmel, oder andern dergleichen unvermeidlichen Unglücksfällen, dem Pachter aller Nutzen von einem verpachteten Stücke, oder des Amtes und Meyerhöfe benommen wird, und Pachter ſolchen Unglücksfall gehörig erweiſet; ſo ſoll ſolchen ihm dadurch zugefügten groſſen Schaden an ſolchem Stücke die Cammer tragen.

Die Verpächter, welche alle Caſus fortuitos dem Pachter aufbürden, entſchuldigen ſich damit, daß es auf dieſe Weiſe von ihnen dependirete, ob und wieferne der Pachter bey ereigneten Unglücksfällen ſich eines Schadenerſatzes zu erfreuen haben ſolle. Sie bedenken aber nicht, was ſie mit einem ſolchen Pachter wagen, der ſo leichtſinnig iſt, dergleichen Bedingungen zu unterſchreiben; denn zu einem ſolchen Pachter kann man gewiß ſehr wenig Zutrauen haben.

(a) S. Mevius de penſion. c. 2. §. 45. Lud. Menken Diſſ. de conventione circa caſus fortuitos præſtandos.

(b) J. E. Lud. Molina de Juſt. & Diſp. 95. n. 10. Gasser in ſeiner Cameralwiſſenſchaft cap. 4. §. 41. p. 148. Selbſt Herr von Juſti iſt der Meinung, daß die Cammer allemahl wohl thun würde, wenn ſie die Pachtcontracte ſolchergeſtalt einzurichten ſuchte, daß die Pächter alle Unglücksfälle zu tragen übernehmen: denn obgleich alsdenn ein geringeres Pachtgeld erhalten würde; ſo wäre es doch allemahl beſſer, als wenn durch den öfters begehrten Erlaß allerley Unterſuchungen nöthig wären, und in dem allgemeinen Wirthſchaftsetat des Hofes beſtändig Unordnungen entſtünden. Nur die ganz auſſerordentlichen Unglücksfälle, und die ſich ungemein ſelten zu ereignen pflegten, müßten ausgenommen werden. S. Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 91.

(c) S. Augustin. de Balthasar Diſſ. de remiſſione mercedis in loca-

catione prædiorum ruſticorum ob ingens damnum ex lue pecorum conductori contingens, §. 7.

(d) S. Carocii Tr. de loc. cond. p. 15. Wündſchens Memoriale œconomico-politicum, p. 337.

(e) In der neuen Sammlung, 5. Theil, pag. 156.

(f) In ſeinem Vorrath von auserleſenen Contracten, No. 12. 14. 15.

(g) S. Schema der Pachtcontracte bey der herzogl. Cammer zu Schwerin, §. 18 in Schrebers erſten Sammlung, 14. Theil, p. 403.

§. 29.

Nun wollen wir ſehen, was in den Pachtcontracten, wegen Uebernehmung der Caſuum fortuitorum und der daher zu leiſtenden Remiſſion, pfleget verabredet und verglichen zu werden. Wir wollen zu dem Ende die vornehmſten Unglücksfälle nach einander durchgehen.

I. Feuer iſt ein ſo groſſes als recht ſchreckliches Unglück. Der Pachter wird daher alles Ernſtes angewieſen, auf Feuer und Licht genaue Acht zu geben, damit weder durch ihn, noch durch die Seinigen, noch durch ſein Geſinde, einige Verwahrloſung entſtehe. Er wird daher auf das nachdrücklichſte auf die landesherrlichen Feuerordnungen und Mandate, und dahin angewieſen, daß er weder den Seinigen, noch dem Geſinde, noch auch den Unterthanen, im geringſten darwider zu handeln, nicht geſtatte, darneben auch das Feuergeräthe beſtändig in Bereitſchaft und gutem Stande erhalte. Wenn demnach durch des Pachters und der Seinigen oder ſeines Geſindes eigenes Verſchulden ein Unglück entſtehet, und Schaden verurſachet wird; ſo iſt es den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß er den an herrſchaftlichen und Gutsgebäuden, den darin befindlichen Mobilien, Vieh und dergleichen, entſtandenen Schaden dem Verpachter erſetze.

Entſtehet aber ein Unglück durch Wetterſtrahl, oder durch einen in der Nachbarſchaft entſtandenen Brand, oder ſonſt ohne des Pachters Verſchulden; ſo wird zwar der Schaden an Gebäuden und dem Inventario über Verpachtern, der an Pachters eigenen Mobilien und Hausgeräthe aber über dieſen gehen; allein wegen des etwan mitverbrannten Getreides, Viehes und anderer Vorräthe, müſſen ſich beyde Theile beſonders vergleichen. Gemeiniglich wird ein Unterſchied gemacht, ob das Getreide noch in den Scheunen, oder ſchon auf dem Boden iſt, nicht weniger, ob es von der dießjährigen Aernde iſt, oder oder ob es noch alte Vorräthe ſind, oder wohl gar aufgekauft iſt. Da kommt es denn auf den Vergleich an. Von dem noch im Stroh geweſenen unausgedroſchenen Getreide trägt zuweilen Verpachter und Pachter jeder die Hälfte zu gleichen Theilen; ausgedroſchenes Getreide hingegen und übrigen Vorräthe auf dem Boden, in Gewölbern und Kellern, nicht weniger Heu und Grumet, verunglücket dem Pachter alleine. Futterfrüchte und Geſtröhde wird gar nicht gerechnet. Von dem mitverunglückten Vieh, welcherley Sorte es ſey, pfleget Verpachter und Pachter jeder gleichfalls die Hälfte zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 30.

II. In Anſehung des ſich ereignenden Mißwachſes, wird wohl das Billigſte ſeyn, daß vor allen Dingen erörtert werde, ob derſelbe total oder partial ſey; und ob er ſich auf alle Felder und auf alle Getreideſorten erſtrecke, oder nicht? Im letztern Fall würde der Verluſt, ſo etwan in einem oder anderm Stücke Feld, oder in einer oder andern

Getreideſorte erlitten wird, mit dem Gewinn auf andern Feldſtük-ken, oder in andern Getreideſorten, zu compenſiren ſeyn, und folglich wird ihn der Pachter allein tragen. Iſt aber der Mißwachs in allen Feldern und in allen Getreidefrüch-ten total, dergeſtalt, daß weder Saamen noch Brodtung zureichend gewonnen wird, und der Pachter hat dabey kein eigenes Verſehen, oder Vernachläßigung, z. E. durch unordentliche oder ungebührliche Be-ſtellung der Felder, Ausſäung un-reifer oder verdorbener Saatfrüchte ꝛc. zu Schulden kommen laſſen; ſo werden die mißgerathenen Feldfrüch-te kurz vor der Aernde, und wenn ſie noch auf dem Halme ſtehen, durch beſondere Commiſſarien und erfahrne Hauswirthe, gehörig taxi-ret, und darnach, ob der Schaden über die Hälfte oder über ein Drit-tel iſt, die Remiſſion reguliret. Man läßt auch wohl den Pachter die Aernde, ſo geringe ſie auch ſey, gehörigermaſſen einbringen, das ein-gebrachte Getreide aber durch aus-drücklich darzu verpflichtete Perſo-nen, oder in Beyſein einer von der Herrſchaft hierzu deputirten Perſon, gehörigen Fleißes ausdreſchen, rei-nigen, und aufheben; nach deſſen Vollbringung aber dasjenige, was an der Saat und Brodtung, auch Deputat- Decem- und Zinsgetreide, auch Fütterungshaber noch fehlet, nach Scheffeln ausrechnen, und dem Pachter, nach demjenigen Preiſe, welcher im Pachtanſchlage angenom-men worden, vergüten; der Preiß mag ſonſt dermahlen höher oder niedriger ſeyn. Oefters wird auch im Pachtcontracte eine gewiſſe An-zahl Acker oder Scheffel Landes be-ſtimmet, welche mißgerathen ſeyn müſſen, dergeſtalt, daß, wenn ſich der Mißwachs nicht auf ſo viel Feld erſtrecket, der Pachter den Schaden allein tragen muß. Zuweilen wird auch feſtgeſezt, wie hoch der Scha-den an vermuthlichen Scheffeln Aus-druſch ſeyn müſſe, ehe der Pachter einige Vergütung zu hoffen habe. Alſo wird z. E. wegen des Getrei-des auf dem Felde oder in der Scheu-ne verglichen, daß diejenigen Un-glücksfälle und Schäden, ſo infra dimidium, oder gleich bis zur Hälf-te, ſich belaufen und zutragen wer-den, der Pachter ganz alleine und auf ſeine Gefahr ohne Wiedererſtattung tragen; diejenigen Unglücksfälle aber, ſo ſich ultra dimidium belaufen, die Herrſchaft pro rata übernehmen und nach Proportion erſetzen ſolle, wo-bey das Principium regulativum nach den Scheffeln der Ausſaat, und den Ertrag der Einärndung, und zwar bey dem Wintergetreide auf vier Scheffel, bey dem Sommerge-treide aber auf fünf Scheffel Er-trag nach einem jeden Scheffel Aus-ſaat angenommen werden ſoll, und zwar dergeſtalt und alſo, daß, wenn z. E. Pachter auf 100. Scheffel Ausſaat (wovon er nach gedachtem Principio regulativo 400. Scheffel Wintergedreide oder 500. Scheffel Sommergetreide einärnden ſoll) auf die Winterfrucht nicht über 200. Scheffel, oder auf die Sommeraus-ſaat nicht über 250. Scheffel Ge-treide einärndete; ſolchenfalls die Herrſchaft dasjenige, was an dem Dimidio der 200. Scheffel Winter-ausſaat, oder 250. Scheffel Som-merausſaat ermangelt, daran erfül-len, und jeden Scheffel Winterge-treide mit 15. Gr. und jeden Schef-fel Sommergetreide, und zwar die Gerſte mit 12. Gr. den Haber aber mit 10. Gr. erſetzen ſoll: würde aber Pachter die Aernde in der Winterfrucht auf 200. Scheffel oder darüber, und in der Sommerfrucht auf 250. Scheffel oder darüber, und alſo dem Dimidio nur gleich brin-gen; ſo ſoll er weiter keinen Er-ſatz zu fordern haben, ſondern den Abgang alleine tragen.

Manchmal werden gewiſſe Getrei-deſorten und andere Feldfrüchte be-nennet, über deren Mißwachs dem

Pach-

Pachter etweder Remiſſion geſchehen oder nichts vergütet werden ſoll. Gemeiniglich geſchiehet die Remiſſion blos wegen des Mißwachſes an den vier Hauptgetreideſorten, Rocken, Weizen, Gerſte, und Haber. Die übrigen Geteideſorten und Hülſenfrüchte aber, ſowohl als das ermangelnde Verkaufsgetreide, gehen lediglich über den Pachter. So wird auch die Gräſerey, Heu und Grumet, Kraut, Rüben und andere Fütterungsfrüchte, nebſt Stroh und Spreu, ingleichen Gartenfrüchte, Hopfen, Wein und Obſt, und deren Mißwachs, gar nicht gut gethan.

Zweilen ſoll der Mißwachs ſchlechterdings total, und dergeſtalt ſtark ſeyn, daß weder Saat-noch Brodkorn erbauet worden, ehe man von einiger Bergütigung hören will.

Manchmal wird im Pachtcontracte verſprochen, daß die Herrſchaft, wenn ſich der Schaden bey der Unterſuchung über ein Drittel ausweiſen ſollte, ſolchen billig vergüten wolle. Welches aber ein wenig zu allgemein und unbeſtimmt iſt.

§. 31.

III. In Anſehung des Schadens, der durch Wetterſchlag, Hagel, Schloſſen, Sturm und Ungewitter den Früchten zugefüget wird, wird es lediglich und in allen Stücken, wie bey dem Mißwachs, gehalten.

Wenn wegen anhaltender Näſſe das Getreide in der Aernde auswächſet, und durch keinen menſchlichen Fleiß gerettet werden kann, ſo wird der Schaden taxiret, und ſodenn, ſo viel den Rocken, Weitzen, Gerſte und Haber anbetrift, falls dieſe ſämtlich verdorben wären, den Körnern nach, zuweilen zum dritten Theile vom Verpachter nach der Anſchlagstaxe dem Pachter vergütet.

Gleiche Bewandniß hat es auch in Wolkenbrüchen und andern Waſſerſchäden. Wenn aber auf einem Gute ein Strohm zu Zeiten auszutreten, und Ueberſchwemmungen zu verurſachen pfleget; ſo muß auch der Pachter, wenn er Remiſſion haben will, bey aufſchwellenden Gewäſſern, in Aufwerfung nöthiger Dämme und andern Gegenanſtalten nichts vernachläſſigen, wodurch ſolche Gefahr gänzlich oder zum Theil abgewendet werden kann. Tritt aber der Strohm dennoch in die Felder, und es geſchiehet ſolches zur Herbſt-Winters- oder Faſtenzeit, wenn das ausgewäſſerte Saatfeld wieder mit anderm Getreide beſamet werden kann; ſo wird der Schaden gar nicht gerechnet. Geſchiehet aber ſolches ſpäter, oder wohl gar gegen die Aernde; ſo pfleget zuweilen der Verpachter, wenn auch dergleichen Ueberſchwemmungen, der Lage der Felder halber niemahls total ſeyn können, dennoch aus bloſſer Billigkeit, den Schaden an dem verdorbenen Rocken, Weitzen, Gerſte und Haber, den Körnern nach, auf obigem Fuß, zum vierten Theil zu erſetzen.

§. 32.

IV. Auf eben ſolche Weiſe pfleget es auch gehalten zu werden, wenn die Aernde durch Heuſchrecken vernichtet wird. Dahingegen wegen des Schadens, den die Raupen, Werren, Hamſter, Mäuſe, Schnecken (a), Vögel und anderes Ungeziefer verurſachet, auch ſelbſt wegen des Wildſchadens, wenn er auch noch ſo beträchtlich iſt (b), der Pachter ſo wenig eine Remiſſion zu erhalten pfleget, als wegen des Mäuſefraſes und der Kornwürmer auf dem Boden.

(a) Wegen des Schneckenfraſes findet ſich in Mancel. Selectis juridicis Roſtochienſibus Faſc. I. p. 354. und aus demſelben, in Schrebers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 169. ein rechtliches Gutachten, in welchem behauptet wird, daß der Schneckenfras in den mecklenburgiſchen

ſchen Landen unter die *Caſus fortuitos* zu rechnen ſey, und daß, wenn in dem Pachtcontracte nicht anders diſponiret worden, den daraus entſtehenden Schaden, wenn ſelbiger nach Proportion des Contracts, ein nicht geringes zu bedeuten hat, der Verpachter zu tragen habe. Es erinnert aber Hr. D. Schreber dabey ganz recht, daß auch der Pachter die an ſich nicht ſchweren Mittel, die Schnecken zu vertreiben, angewendet haben müſſe, oder daß er, aller angewendeten Mühe unerachtet, ſie nicht vertreiben können, folglich der erlittene Schaden nach Erforderung der Rechte, die Eigenſchaft einer Gewalt gehabt habe, welcher nicht zu reſiſtiren geweſen.

(b) Die Rechtslehrer rechnen die Wildſchäden unter die ſogenannten *Caſus ſolitos* oder gewöhnliche Zufälle, welche nach den allgemeinen Rechten L. 15. §. 2. Pand. locat. dem Pachter ohnehin aufliegen, und nicht einmahl mit darunter gemeinet wären, wenn der Pachter in ſeinem Contracte überhaupt alle Unglücksfälle zu tragen über ſich genommen hätte; indem unter letztern nur allein die ungewöhnliche Zufälle verſtanden würden. Wenn jedoch ein Gut, dem Wildfras jährlich und alſo gewöhnlich unterworfen iſt, und man verlanget, daß der Pachter ſolchen Schaden allein tragen und deshalb keine Remiſſion zu gewarten haben ſoll; ſo erfordert wenigſtens die Billigkeit, daß ſolcher Schaden in dem Pachtanſchlage, und bey Beſtimmung des Pachtgeldes, in Betracht gezogen werde.

§. 33.

V. Bey dem Viehſterben pfleget vor allen Dingen ein Unterſchied gemacht zu werden, unter dem zum Inventario mit angenommenen, und dem uber ſelbiges eingebrachten, oder zugezogenen, oder zugekauften Viehe. Letzteres wird für des Pachters Eigenthum angeſehen, und ihm daran nichts vergütet. Stirbt alſo Vieh; ſo muß erſt der Ueberſchuß darauf gehen, ehe es an das Inventarium kommt. Unter dem Inventarienviehe ſelbſt aber machet man wieder einen Unterſchied zwiſchen dem alten oder zug- und nutzbaren, und dem jungen oder noch nicht nutzbaren Viehe; denn der Abgang dieſes letztern wird gemeiniglich dem Pachter alleine auf den Hals gewälzet; ja manchmal muß er auch wohl alles Goldeviet ohne Unterſchied, es ſey alt oder jung, allein über ſich nehmen (a).

Sonſt aber pfleget man von jeder Sorte Vieh, an zugbaren Pferden und Ochſen, und melkenden Kühen, nach Proportion ſolchen Viehgehalts, eine gewiſſe Anzahl der Stücke zu benennen, welche erſt über den Pachter alleine gehen ſollen. Was aber über dieſe geſetzte Zahl, zu verſtehen in einem Jahre, an den Inventarienſtücken ſtirbet, darüber vergleichet man ſich denn, was davon der Verpachter, oder noch der Pachter zu tragen habe. Z. E.

1) Von den zugbaren Pferden träget Pachter die erſten ſechs Stükke allein; was darüber ſtirbt; gehet bis zum zwölften Stück incluſive über Verpachtern und Pachtern zur Hälfte des Werths: ſollte noch mehr fallen; gehen alle übrigen Stükke von und mit dem dreyzehnten über den Verpachter allein. Junge, noch nicht zug- oder tragbare Pferde und Fohlen, gehen allein über den Pachter.

2) Von den Zugochſen träget Pachter die erſten vier Stücke allein; die folgenden vier Stücke Verpachter und Pachter zur Hälfte, und was noch drüber ſterben ſollte, Verpachter allein; dagegen die Stiere und Ochſenkälber allein über den Pachter gehen.

3) Von

3) Von den melkenden Kühen träget Pachter die erſten acht Stücke allein; die folgenden acht Stücke werden von beyden Theilen zur Hälfte getragen, Fehrſen und Kälber aber vom Pachter allein.

4) Mit dem Schafviehe pfleget man es auf eben dieſe Art einzurichten; doch dergeſtalt, daß vorher gehörig ausgemerzet ſey, auch des Schäfers Antheil, das Knechtevieh und die Lämmer nicht mit in Rechnung gebracht werden. Z. E. Von den Schafen träget von dem herrſchaftlichen Gemengevieh Pachter die erſten hundert Stücke allein; die folgenden zwey hundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; was aber, von dem dritten Hundert an zu rechnen, noch mehr ſtirbt, gehet über Verpachtern alleine; alle Jährlinge und Lämmer aber allein über Pachtern. Der Schäfer träget hierbey ſeinen Antheil, wie er einmenget; das Vor- und Knechtevieh hingegen ſtirbt ſeinem Beſitzer.

5) Ziegen, Schweine und Federvieh, auch Tauben, gehen allein über den Pachter.

Wegen obigen Pferde- Rind- und Schafviehes aber iſt zu merken, daß die darüber getroffene Verabredung bloß das Inventarienvieh betrift. Wenn Pachter über daſſelbe, in dieſer oder jener Sorte mehreres Vieh hält; ſo geſchiehet ſolches lediglich auf ſeine eigene Gefahr, dergeſtalt, daß, bey ſich ereignendem Sterben, jedesmahl erſt der Ueberſchuß an Stücken drauf gehen muß, ehe etwas alſo vom Inventario gefallen gerechnet wird.

Hiernächſt müſſen auch benannte Stücke in einem Jahre fallen, wenn ſie computiret werden ſollen, indem eine Zuſammenrechnung aus einem Jahre ins andere nicht paſſiret.

Wegen des Werthes, nach welchem die Vergütigung geſchehen ſoll, wird unter den Contrahenten verabredet, daß die Inventarientaxe dergeſtalt zum Grunde geleget werden ſoll, daß z. E. bey dem Kuhviehe die Summe des Werthes aller übergebenen Kühe, nach der Mitteltaxe, durch die Zahl der übergebenen Stücken dividiret, und das ausgefallene Quantum der Grundpreis einer jeden melkenden Kuh ſeyn ſoll; und ſo auch mit den Ochſen, Pferden und Schafen nach ihren Sorten.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Pachter in Wartung und Pflegung des Viehes nichts ermangeln laſſen, oder was zu Abwendung, oder wenigſtens Verminderung des Unglücks hätte dienen können, vernachläſſiget haben darf; ſonſt er billig nicht allein ſelbiges alleine träget, ſondern auch den Schaden und Nachtheil, ſo der Herrſchaft und dem Gute daraus erwächſet, gut thut (b).

Man findet auch Exempel, daß die Cammer den Caſum fortuitum eines allgemeinen Viehſterbens auf ſich genommen hat (c).

Der Vergleich zwiſchen dem Pachter und Verpachter, wo eine gewiſſe Anzahl der Stücke Vieh benennet werden, welche erſt über den Pachter alleine gehen ſollen, iſt auch in der Uckermark gebräuchlich, wo z. E. verglichen wird, daß, wenn in einem Jahre nicht über 20. Häupter vom Vieh ſtürben, ſolchen Verluſt der Pachter alleine tragen, wenn aber über 20 Häupter abgehen ſollten, ſolches der Verpachter vergüten ſolle (d).

An einigen Orten vergleichet ſich die Cammer mit dem Pachter dahin, daß, wenn bey einer Viehſeuche die Hälfte des Viehes fallen ſollte, die Cammer von dieſer Hälfte die Halbſcheid übernehmen, und jede melkende Kuh, Stier oder tragbares Rind, dem Pachter mit vier Rthlr. vergüten wolle.

Zuweilen pfleget man den Pächtern den durch das Viehſterben erlittenen Schaden durch eine Prolon-

longation der Pachtcontracte zu vergüten.

Alſo ſind z. E. im Jahr 1748., wegen damaligen groſſen Viehſterbens, den ſchwediſch-pommerſchen Pfandinnhabern der königlichen Domainengüter in Pommern und Rügen die Pfandcontracte, mit einer Zulage gewiſſer Procent nach einem mit ihnen darüber getroffenen Vergleich, prolongiret worden; jedoch unter der Bedingung, daß, wenn unter den Prolongationsjahren ihnen ein weiteres Unglück vom Viehſterben zuſtoſſen ſollte, ſie dafür weder einige Linderung noch Prolongation fernerhin zu genieſſen haben ſollten (e).

(a) S. von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 320.

(b) S. eben deſſelben Pachtcontract über das Rittergut Adelsheim, §. 27.

(c) Wie z. E. in Schwediſchpommern geſchehen; S. Balthasar cit. Diſſ. de remiſſ. mercedis ob luem pecorum, §. 8.

(d) S. eben daſelbſt.

(e) S. diesfallſige königliche Reſolution vom 7. Novemb. 1748. ſo Herr von Balthaſar in gedachter Diſſ. Beyl. No. 3. mit beygebracht.

§. 34.

VI. Wenn die Fiſcherey einmahl ordentlich und richtig übergeben iſt; ſo hat der Pachter forthin dafür zu ſorgen. Gemeiniglich übernimmt er ſelbige als eiſern; daher er denn auch diejenigen Schäden, welche ſich im Sommer oder Winter, durch allerley Fatalitäten, an den Fiſchen begeben, über ſich ergehen laſſen muß. Allein, wenn die Teiche gar ausreiſſen, und die Fiſcherey ganz, oder doch gröſstentheils, darüber verloren gehet; ſo iſt es ſehr billig, daß der Verpachter ihm den Schaden mit tragen helfe. Wie aber, und nach was für einem Regulativ ſolches geſchehen ſolle; iſt jedes Orts nach den Umſtänden, in welchen ſich die Fiſcherey befindet, zu beſtimmen (a).

(a) S. von Bennigſen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 322.

§. 35.

Die in den königlich-preußiſchen Landen, in Anſehung der Pächter, eingeführte Remiſſionsverfaſſung wollen wir beſonders betrachten. Die Landesgeſetze diſponiren darüber ſehr ausführlich und umſtändlich (a).

Wenn erſtlich das verpachtete Gut durch einen Zufall in den Stand geſetzet wird, daß der Pachter es nicht völlig, oder nicht zum Theil, nutzen kann; als z. E. wenn das Gehöfde verbrennet, und der Pachter ſein Vieh nicht laſſen kann; ingleichen wenn ein Stück Landes durch einen Erdfall verſinket; oder wenn durch den üblen Ausgang eines Proceſſes der Gutsherr einen Theil des verpachteten Landes verliehret; oder wenn der Pachter durch Kriegsunruhe und feindliche Gewalt die Güter zu gebrauchen verhindert wird: ſo kann der Pachter, nach Proportion des dadurch verurſachten Schadens und entzogenen Nutzung, um Remiſſion der Penſion anhalten.

Es muß aber der Pachter 1) erweiſen, daß er Schaden gelitten; 2) daß der Schade zu der Zeit, und in den Jahren, von welchen die Penſion rückſtändig, ſich zugetragen habe; daher z. E. der Pachter ſich unter dem Prätext, daß in dieſem Jahre Krieg geweſen, ſich auch von den Penſionen, ſo in den vorigen Jahren im Reſt geblieben, nicht befreyen, ſondern die Remiſſio Penſionis nur auf das Jahr, worinnen

nen er den Schaden gelitten, gefordert werden kann. 3) Daß der Schaden important und nicht erträglich ſey.

Wenn zweytens der Pachter durch Froſt, Hitze, Heuſchrecken, Mäuſefras, Hagel ꝛc. einen Mißwachs an den Früchten leidet; ſo kann er den Schaden, nach Proportion ſeines Verluſtes, von der Penſion abziehen.

Es wird aber erfordert: I. Daß dergleichen Mißwachs an dem Orte etwas ungewöhnliches ſey. Denn wenn ſich dergleichen Caſus öfters zu ereignen pflegen, z. E. wenn in den bey der See gelegenen Aeckern, durch die aufſteigenden Nebel, die Blüthe des Korns verſenget wird; ſo kann der Pachter keine Erſetzung prätendiren, noch an der Penſion etwas abkürzen.

Es leidet alſo dieſe Regel einen Abfall:

1) Wenn der Pachter den Nutzen des Guts, obſchon mit einer Incommodität genießen kann; z. E. wenn das Gehöfde im Sommer abbrennet, und das Vieh, bis die Stallung wieder gebauet wird, des Nachts auf dem Felde bleiben kann.

2) Wenn der Pachter ſelber die Urſache oder Schuld iſt, daß er das Gut nicht nutzen kann; z. E. wenn derjenige, der mit ihm in Feindſchaft lebet, oder ſeine eigene Domeſtiquen Feuer anlegen.

3) Wenn dergleichen Unglücksfälle gewöhnlich, oder

4) der Pachter ſolche, da er das Gut gepachtet, gewußt, und die Gefahr gegenwärtig geweſen.

5) Wenn der Schaden geringe und leidlich, oder

6) der Pachter alle Unglücksfälle übernommen.

Es wird II. erfordert, daß dieſe Zufälle von auſſen her, nicht aber aus der Natur des Ackers kommen, als wenn der Grund ſteinigt, kalt, ſandigt oder trächtig von Unkraut iſt; weil der Pachter ſich imputiren muß, daß er dergleichen Land gepachtet. Daher iſt er ſchuldig, die ganze Penſion zu bezahlen, wenn er ſchon gar nichts geärndet hat.

Es wird III. erfordert, daß die Früchte, wobey der Unglücksfall ſich zugetragen, noch nicht abgemähet, abgebrochen und percipiret ſind. Denn, wenn ſie abgemähet, oder abgebrochen geweſen; ſo ſind ſie des Pachters eigen, und fällt der Schaden ihm, als Domino, zur Laſt; welches auch alſo zu halten, wenn ſie auf dem Felde liegen, und noch nicht in die Scheune gebracht oder ausgedroſchen, oder noch nicht in Verwahrung genommen worden.

Es wird IV. erfordert, daß der Mißwachs ohne des Pachters Schuld ſich zugetragen, und derſelbe ſolchen nicht habe hindern können. Wenn alſo der Pachter nicht zu rechter Zeit die Saat beſtellet, nicht genug gemiſtet, ſchlechte Saat gebraucht ꝛc. kann er keine Remiſſion verlangen.

Es wird V. erfordert, daß der Mißwachs groß und important ſey; denn wenn es eine Kleinigkeit betrift, darf der Verpachter keinen Schaden erſetzen.

Hierbey iſt feſtgeſetzt worden, daß, wenn die gehabte Abnutzung, nach Abzug der Saat- und Beſtellungskoſten, die Hälfte der Penſion nicht erreichet, der Schaden für groß und nicht erträglich zu halten ſey. Es muß aber nicht allein die Abnutzung der Früchte, ſondern alle Einnahme der Güter, ſo vom Vieh, Holzungen, Fiſchereyen ꝛc. gehoben worden, mit in computum kommen, und die Abnutzung darnach reguliret werden. Wie denn auch im Gegentheil, wenn der Gutsherr ſich einige Douceurs in dem Contract reſerviret, ſolche zu Gelde geſchlagen und der Penſion zugerechnet werden müſſen.

Es muß aber der Werth derer Abnutzungen nicht nach dem Anſchlag, ſondern dergeſtalt gerechnet wer-

werden, was das Getraide auf Weihnachten oder Oſtern, nach dem Durchſchnitte, in dem Jahre gegolten hat.

Wenn alſo die Abnutzung nicht bis an die Hälfte der Penſion anlauft; ſo iſt der Pachter befugt, alles, was ihm an der Hälfte fehlet, von der Penſion abzuziehen. Wenn alſo z. E. das Gut für 1000. Rthlr. verpachtet iſt, und der Pachter von dem Gute, alle Einnahmen mit gerechnet, nur 100. Rthlr. eingenommen; ſo kann er nicht mehr, als 400. Rthlr, welches die Hälfte von der Penſion ausmacht, von der Penſion abziehen.

Bey Aeſtimation des Schadens kann die Einſaat nicht in Conſideration kommen. Daher, wenn ſolche verdorben, und nicht gewonnen wird, kann der Pachter keine Remiſſion fordern, weil er Herr des Samens iſt; folglich er die Unglücksfälle davon tragen muß.

Wie denn auch die Koſten, welche zu Beſtellung des Ackerbaues und der Haushaltung, z. E. an Geſindelohn, verwandt worden, nicht gerechnet, noch dieſerwegen Remiſſion gefordert werden kann.

Es wird auch VI. erfordert, daß der Mißwachs nicht durch den Vortheil der übrigen Ländereyen, oder durch den Ueberfluß der vorigen, oder der folgenden Jahre erſetzt werde; weil es die gröſte Unbilligkeit ſeyn würde, wenn der Pachter den Ueberfluß deſſelben, oder der übrigen Jahre, allein genieſſen, und dem Gutsherrn nichts davon zuflieſſen laſſen, hingegen, wenn in einem oder anderm Jahre ein Mißwachs ſich hervorthut, ſolchen allein dem Gutsherrn aufbürden, und den Schaden von der Penſion abziehen wollte.

Wenn alſo 1) ein Strich des verpachteten Rockenlandes, durch Hagelſchaden, Heuſchrecken ꝛc. verdorben wird, hingegen der Weitzen, die Gerſte ꝛc. einen groſſen Ueberfluß tragen; ſo kann keine Remiſſion verlanget werden.

Wenn 2) in dem vorigen Jahre die Aernde ſo reich geweſen, daß der durch den diesjährigen Mißwachs erlittene Schaden durch des vorigen Jahres Ueberfluß erſetzet wird; ſo kann der Pachter gleichfalls nichts von der Penſion abziehen.

Wenn auch 3) in den folgenden Jahren die Aernde ſo reichlich erfolget, daß der erlittene Mißwachs und Schaden der erſten Pachtjahre, entweder ganz, oder zur Hälfte, durch dieſen Ueberfluß erſetzet wird; ſo muß der Pachter dasjenige, was er für den Mißwachs vorhin abgezogen oder erhalten, wieder herausgeben und dem Gutsherrn erſtatten.

Es ergiebt ſich aber 4) von ſelbſt, daß ſolches bloß von dem Ueberfluſſe der gegenwärtigen Pachtjahre, in welchen ſich der Pachter tempore des erlittenen Schadens befindet, zu verſtehen ſey. Wenn alſo ein Pachter, nachdem er auf 4 Jahre gepachtet, nach deren Ablauf den Contract auf andere 4 Jahre prolongiret, oder erneuert; ſo kann der, bey dem erſten Contract, genoſſene Ueberfluß mit dem in dem andern Contract erlittenen Schaden nicht compenſiret werden.

Auch kann ein Pachter niemahls eine Remiſſion fordern, wenn er alle Unglücksfälle übernommen hat; weil, wenn ſolches geſchehen, auch inſolitiſſimi darunter verſtanden werden müſſen (b); nachdemmahlen gemeiniglich, wegen dieſer Clauſul, die Pacht geringer geſetzt wird. Es muß aber deutlich in dem Contracte exprimiret werden, daß er alle Unglücksfälle über ſich nehme, oder daß er aller Remiſſion wegen Unglücksfälle ſich begäbe. Wenn aber nur ein oder anderer Caſus, ohne Verfügung einer ſolchen General-Renuntiation, exprimiret worden; kann der Pachter, wegen anderer Unglücksfälle, Remiſſion fordern.

Damit aber der Gutsherr und Locator wiſſen könne, wie hoch, auf der einen Seite, der Mißwachs und Schaden ſich belaufe, und ob, auf der andern Seite, derſelbe durch den Ueberfluß der andern Aecker, oder vorhergehenden und folgenden Jahre, erſetzet werde; ſo muß der Pachter

1) Wenn er eine Erlaſſung an der Penſion prätendiret, vor der Aernde, dem Locatori, oder deſſen Inſpectori, den Mißwachs oder erlittenen Schaden notificiren, und um eine gerichtliche Beſichtigung und Unterſuchung bitten; oder auch in foro ordinario um dergleichen Unterſuchung, mit Citirung des Locatoris, wenn er gegenwärtig, oder deſſen Inſpectoris, Anſuchung thun, welche das Quantum des Mißwachſes oder erlittenen Schadens, es erſcheine der Locator, oder nicht, determiniren müſſen.

2) Der Pachter muß dem Locatori von den vorigen Jahren und von dieſem Jahre eine richtige Deconomierechnung produciren, um daraus erſehen zu können, ob dieſer Mißwachs nicht durch den Reichthum der vorigen Jahre, oder durch den Ueberfluß der übrigen dießjährigen Revenüen erſetzet werde.

3) Wenn, weder in dieſem, noch in den vorigen Jahren, ſich ein Ueberfluß findet, folglich der Mißwachs und andere erlittenen Schäden klar am Tage liegen; ſo kann der Locator ſich nicht entbrechen, den Schaden mit zu tragen, und ſich ſolchen von der Penſion abziehen zu laſſen.

4) Wenn aber in den folgenden Jahren dieſer Schaden durch eine reiche Einnahme erſetzet wird, und ſolches aus den Oeconomierechnungen, die der Pachter herausgeben muß, beſcheiniget werden kann; ſo iſt der Pachter ſchuldig, dem Locatori dasjenige, was er wegen des Mißwachſes vorigen Jahres von dem Pachte abgezogen, wieder zu erſtatten.

Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß der Pachter von allen Jahren eine accurate Oeconomierechnung halten, und darinnen notiren müſſe, was das ganze Gut getragen, und inſonderheit, wie viel Stiege er jedes Jahr von jeder Art Getreide eingefahren, und was eine Stiege gelohnt habe.

Hiernächſt muß er, mittelſt Eides, beſtärken, daß er dieſe Rechnung hauswirthlich geführet, was er geärndet, und ſonſt an andern Gefällen eingenommen worden, richtig eingetragen habe, und daß er nicht mehr, als was darinnen notiret iſt, eingeärndet, genutzet und eingenommen habe.

Wenn der Pachter dergleichen Oeconomierechnung nicht gehalten, oder dieſelbe vorgeſchriebenermaßen nicht beſchwören kann; ſo kann ſich derſelbe nicht entbrechen, die ganze Penſion zu bezahlen. Es ſtehet ihm jedoch frey, auf andere Art zu erweiſen, daß er die Hälfte der Penſion nicht gewonnen habe; wodurch aber die Bezahlung der völligen Penſion nicht aufgehalten werden kann; weil er ſich imputiren muß, daß er, wie er doch ſchuldig, keine richtige Oeconomierechnung gehalten hat.

Wenn dem Pachter eine Remiſſion ertheilet werden muß, und des Locatoris Schuld nicht dabey concurriret; ſo iſt dieſer niemahls das Intereſſe zu präſtiren, oder Fructus percipiendos zu erſtatten ſchuldig; ſondern der Pachter muß ſich mit dem landüblichen Werth begnügen.

Was drittens das Viehſterben anbetrift; ſo muß diſtinguiret werden, ob das Vieh dem Pachter zugehöre, oder dem Gutsherrn. Erſten Falls ſtirbt das Vieh ſeinem Herrn. Es iſt aber für des Pachters eigen Vieh zu halten, wenn ſolches dem Pachter taxato zugeſchlagen wird (c).

Wenn das Vieh dem Gutsherrn eigen iſt; ſo fällt das Viehſterben dem

dem Locatori, als Domino des Viehes, zur Laſt.

In beiden Fällen aber iſt der Pachter, weil ihm die Abnutzung entgehet, dieſerwegen Remiſſion zu fordern wohl befugt; und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Viehes an der Abnutzung gelitten, nach dem landüblichen Anſchlag vergütet werden.

So lange der, durch den Unglücksfall, verurſachte Schaden nicht völlig gerichtlich reguliret und determiniret worden, kann der Pachter die Penſion nicht zurückehalten; weil er an dem Gute und den folgenden Jahren ſeine Sicherheit hat.

Wenn in dem letzten Jahre der Mißwachs ꝛc. entſtehet, und der Schaden vor dem Abzuge des Pachters nicht reguliret werden kann; muß dieſer die Penſion gerichtlich deponiren, oder bürgliche Caution beſtellen; und darf er, bis eines von beyden geſchehen, mit ſeinen Invectis & Illatis nicht dimittiret werden.

Gegen dergleichen Determination des Schadens wird kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verſtattet.

(a) Das vornehmſte Landesgeſetz, worinn wegen der Remiſſion diſponiret wird, iſt das Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine, nach Sr. königl. Majeſtät von Preuſſen ſelbſt vorgeſchriebenem Plane, entworfene Cammergerichtsordnung, nach welcher alle Prozeſſe durch drey Inſtanzien in einem Jahre zu Ende gebracht werden ſollen ꝛc. vom 3. April 1748. worinn Part 4. Tit. 8. von §. 17. bis 36. von dem Remiſſionsweſen gehandelt wird. Nun ſind zwar dieſe geſetzlichen Verordnungen eigentlich auf die Remiſſion bey Privatverpachtungen gerichtet: weil aber doch dieſer Codex ein allgemeines Landesgeſetz iſt, und auf daſſelbe auch die Kriegs- und Domainenkammern verwieſen ſind; ſo iſt kein Zweifel, daß dieſe ſich nicht auch nach eben denſelben Principiis regulativis, in Anſehung der Pachter der Domainengüter, bey vorkommenden Remiſſionsfällen, richten ſollten.

(b) Dieſes iſt eine beſondere Diſpoſition. Denn ſonſt ſind alle Rechtslehrer, auch die, ſo des Pachters allgemeine Uebernahme der Zufälle auch auf die ſogenannten ungewöhnlichen erſtrecken, darinnen einſtimmig, daß ſelbige wenigſtens nicht die ſehr ungewöhnlichen und allerungewöhnlichſten Zufälle in ſich begreiſe; ſ. Brunnemann ad L. 9. D. loc. n. 15. Menoch. Conſ. 671. n. 12. Surd. Dec. 326. n. 52. Menk. Pand. L. 13. T. 6. §. 19. & Diſſ. de conv. circ. caſ. fort. §. 37. Carpz. P. 2. Conſt. 26. Def. 8. n. 7. Mev. de penſion. c. 1. §. 130. & 141. Falckner de remiſſ. locar. § 17. Stryk de Caut. Contr. Sect. 1. c. 5 § 9. Berger Suppl. El. diſc. for. T. 2. Tit. 42 § 6. p. 806 welcher Meinung auch die Juriſtenfacultät zu Wittenberg zugethan iſt; ſ. Hermann Collect. reſp P 5. reſp. 48 p. 149. Wernher. Obſ. for. Tom 5. P. 5. Obſ. 98.

(c) Das Inventarium, ſo der Pachter gemeiniglich mit dem Gute übernimmt, pfleget demſelben bekanntermaßen entweder vermittelſt einer Taxe oder ohne dieſelbe übergeben zu werden; und dieſe geſchiehet nach der in den Rechten angenommenen Benennung entweder taxationis oder venditionis gratia. Die Gefahr der entweder gar nicht taxirten Inventarienſtücke, oder derer, ſo nur taxationis gratia gewürdet worden, trägt ohne allen Zweifel der Verpachter, als Eigenthümer. Diejenigen Sachen hingegen, welche dem Pachter vermittelſt einer venditionis

nis gratia unternommenen Taxe übergeben werden, pfleget man eiſern zu nennen. Dieſes iſt aber eine beſondere Art von Contracten, welche die Eigenſchaft hat, daß die vermittelſt derſelben dem Pachter übergebenen Inventarienſtücke dem Verpachter niemahls verlohren gehen, oder vermindert werden, vielmehr lieget dem Pachter ob, wenn ein Stück davon verlohren gehet, an deſſen Stelle ein anderes anzuſchaffen, und ſolchergeſtalt bey Endigung des Pachts eben ſo viel Stücke in gleichem Werthe wieder zu überliefern, oder die anfänglich ausgefallene Taxe zu bezahlen, und alſo alle und jede Gefahr derſelben zu tragen. Dem ungeachtet iſt dieſer Contract kein Kauf ſelbſt, daher auch dadurch das Eigenthum nicht auf den Pachter übergehet. S. Carpz. P. 2. Conſt. 37. Def. 19. §. 6. & Def. 16. §. 4. Boehmer Conſult. for Tom. 3. P. 2. reſp. 332. §. 21. Müller ad Struv. Ex. 19. T. 2. §. 14. not. b. no. 10, Stryk Uſ. mod. L. 19. T. 2. §. 8. Es hat alſo eine dergleichen Würderung oder die Verpachtung ſogenannter eiſerner Inventarienſtücke die Wirkung, daß der Verpachter keinen durch einen Zufall daran entſtehenden Schaden zu vergüten, ſondern der Pachter diesfalls alle Gefahr alleine zu tragen habe. Zwar giebt es einige, welche dafür halten, daß, wenn eine Viehſeuche entſtehet, und davon die ganze Herde oder der meiſte Theil des obſchon als eiſern verpachteten Viehes umkommt, es billig ſey, daß der Verpachter einen ſo außerordentlichen Schaden trage; ſ. Rauchbar, P. 2. qu. 29. n. 16. Boehmer. Conſult. for. Tom 3. P. 2. reſp. 332. §. 21. Menk. de conv. circ. caſ. fort. § 26. allein, da das, weſſen die Parteyen in Anſehung der als eiſern zu übernehmenden Inventarienſtücke ſich vereiniget, eine beſondere Art eines Contracts abgiebt, deſſen Natur und Eigenſchafs es ſchlechterdings mit ſich bringt, daß alle und jede Verminderung oder Verluſt des Inventarii über den Pachter gehet, der Verpachter hingegen auf jede ſich begebende Fälle ſicher iſt; ſo würde es ſo viel ſeyn, als wenn man den Contract ſelbſt aufhübe, wenn man den Verpachter auf irgend eine Weiſe mit Uebertragung des Schadens beſchweren wollte. S. Winckler von Kriegsſchäden, 1. Abſchn. 3. Hauptſt. §. 63. Unterdeſſen wird dieſe Art des Contracts nicht vermuthet, ſondern dafür gehalten, daß die geſchehene Würderung eher nur taxationis als venditionis gratia erfolget ſey. S. Menk. cit. Diſſ. §. 27. Lauterbach. Coll. Pand. L. 19. T. 3. §. 22. Berger Reſp. P. 2. reſp. 216. Carpz. P. 2. Conſt. 37. Def. 16.

§. 36.

VII. Auch iſt es billig, daß den Zehendpachtern bey ſich ereignenden Unglücksfällen eine Remiſſion angedeihe. Im Anſpachiſchen iſt dieſerwegen verordnet, daß den Zehendbeſtändnern, wenn der Schaden nach der Verleihung ſich ereignet, und von dem Beamten mit Zuziehung feldverſtändiger Perſonen beaugenſcheuniget, ermäßiget und atteſtiret worden, eben ſolcher Nachlaß angedeihen ſolle, als den Unterthanen, wenn ſie Wetterſchlag oder Mißwachs erlitten haben, wovon oben §. 23. gehandelt worden. Im Gegentheil wird um anderer Urſachen willen, ſo vor dem Zehenbeſtand ſich zugetragen und erſichtlich oder vermuthlich geweſen, darum nicht leicht ein Remiß gethan, weil ſolches auf Gewinn und Verluſt ankommt, die Pächter, wo ſie ein nahmhaftes lucriren, kein mehreres über den Beſtand reichen, nicht weniger ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie aus Paſſion eine exceſſive Steigerung veranlaſſet haben (a).

(a) S. Anſpachiſche Cammerordnung, 16. Cap. §. 3.

§. 37.

VIII. Nun kommen wir auf die den Pächtern, wegen erlittener Kriegsſchäden, zuſtehende Remiſſion am Pachtgelde. In Anſehung dieſes Punkts ſind die Pachtcontracte ſehr unvollſtändig, ja in manchen Landen wird man nicht einmahl Exempel aufweiſen können, daß in einem Pachtbriefe der Gefahr des Kriegs wäre gedacht worden. Die Formulare von Pachtcontracten, die Herr von Rohr geliefert (a), erwähnen zwar der Kriegsſchäden, aber auch ſehr unvollſtändig, z. E. daß der Pachter wegen derſelben billigen Remiß und Satisfaction erlangen ſoll. Oder: da binnen den Pachtjahren, durch Krieg, Märſche, Einquartierung und Plünderung, die erpachteten Grundſtücken, Zinſen und Einkünfte ruiniret, verheeret und verwüſtet würden, Verpachter allen dieſen Schaden allein tragen ſoll. Ingleichen: wenn Kriegesläufte ſich ereignen ſollten, Pachter aller und jeder deswegen ihm zu ſtatten kommenden Ausflüchte ſich begiebet, dergeſtalt und alſo, daß blos auf den Fall, wenn alles im Lande vertrieben, und die völlige Beſtellung durch den Feind verhindert würde, bey erfolgtem völligen Ruin des Guts, der Pacht ſich mit dem Vierteljahre, in welchem dergleichen unglückſelige Zeiten ſich ereignen, zu Ende gehen; ſofern aber der feindliche Einfall zwiſchen Johannis und Michaelis zu ſolcher Zeit, wenn Pachter die Aernde völlig in Sicherheit gebracht hätte, erfolgte, Pachter das Pachtgeld bis zu Ende des Jahres verſprochenermaßen zu vergnügen ſchuldig ſeyn ſoll.

Herr von Bennigſen hat folgendes Regulativ zum Muſter gegeben (b):

1) Contribution, Brandſchatzung, Erhöhung der bisherigen Steuern und Landes Onerum, ſoferne ſie vom Feinde ſelbſt herrühren, und nicht etwan auf Pachtern in proprio gerichtet ſind, träget Verpachter ohne Zuthun des Pachters; jedoch daß dieſer den Abtrag von den Pachtgeldern, oder auch vorſchußweiſe thue, ſonderlich wenn Gefahr beym Verzuge iſt.

2) Plünderung, Raub, Mord und Brand, und alle feindliche Exceſſe und Marodirungen, ſo Haus und Hof, Geld und Mobilien berühren, trägt jeder Theil für ſich ſelbſt, ſo wie ſie eines jeden Güter, Habſeligkeit und Vermögen inſonderheit betreffen.

3) Marſchquartiere, welche nicht über 50. Mann und Pferde betragen, nicht länger als einen Raſttag halten, auch nicht öfters als monathlich zweymahl ſich zutragen, trägt Pachter mit allen dadurch verurſachten Schäden und Unkoſten alleine ohne Verpachters Zuthun. Außerdem aber, und wo ſie ſtärker und öfterer kommen, werden die darauf verwendeten baren Koſten von beyden Theilen zur Hälfte getragen.

4) In Fouragierungen wird es gehalten, wie bey Mißwachs, Wetter- und Brandſchaden, ſie geſchehen übrigens auf dem Felde, aus der Scheune, oder von dem Boden. Sind ſelbige total; ſo wird Pachtern das an dem Samen und der Brödtung, auch Pferdefütterung ermangelnde Korn, Weitzen, Gerſte und Haber, vom Verpachter, und zwar nach der Anſchlagstaxe, der dermahlige Preis ſey, wie er wolle, gut gethan; alles übrige trägt Pachter für ſich. Heu, Grummet und Stroh, ſowohl als Gartenfrüchte, Wein und Obſt, werden gar nicht gerechnet.

5) Lieferungen alſo, welche keinen Abbruch an der Saat und Brödtung nach ſich ziehen, ſind daher von

von aller Vergütigung ausgeſchloſſen.

6) Fuhren, Bothenreiten und Geſtellung der Geſpanne und Pferde, worzu ſie ſonſt verlanget oder erpreſſet werden möchten, paſſiren gleichfalls in Zurechnung gar nicht.

7) Sollten aber darüber Pferde, Wagen und Geſpann gar verloren gehen; oder aber

8) Pferde, Rind- oder Schafvieh aus den Ställen, oder aus dem Hofe, oder von der Weide marodiret, oder weggetrieben, oder auch auf feindliches Verlangen geliefert werden müſſen; ſo iſt es dabey accurat auf gleiche Weiſe zu halten, wie bey dem Viehſterben, oben §. 33. zu Anfang, reguliret worden. Und ſo wird es auch

9) mit andern Inventarienſtücken gehalten, daß ſelbige nähmlich Pachtern nur nach der Uebergabstaxe vergütet werden.

10) Spendagen, Douceurgelder, Lieferungen, und andere dergleichen erplackte Unkoſten, welche Pachter, zu Abwendung eines dem Verpachter oder dem Gute ſelbſt drohenden Schadens und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden ihm, wie billig, von Heller zu Pfennige, und zwar auf ſeine bloſſe Verſicherung, ohne weitere Beſcheinigung, mit Dank vergütet; was er aber, zu Abwendung, Minderung, oder Vermeidung ſeines eigenen Schadens und Unglücks, auf ſolche Weiſe verwendet hat, trägt er billig für ſich ſelbſt, ohne Verpachtern etwas davon zuzurechnen. Dahingegen

11) Pachtern alle und jede Vergütigungen, ſo auf ſeine Schadenliquidation von feindlicher oder auch von landesherrlicher, oder landſchaftlicher Seite erfolgen möchten, ſie beſtehen, worinnen ſie wollen, oder ſeyn in modo gerichtet, auf was ſie wollen, einig und alleine zu gute gehen; dergeſtalt, daß, wenn auch ſeine Pachtjahre darüber zu Ende gehen, und ermeldete Vergütigung erſt nachher, es geſchehe auf einmahl oder einzeln, erfolgen ſollte, ſelbige dennoch ihm verbleiben. Ja, wenn auch ſolche Vergütigung nur darinnen beſtehen ſollte, daß an den bisherigen ordentlich bewilligten Landesabgaben terminlich oder in Folle etwas relaxiret würde; ſoll ſolches genau ausgerechnet, und dasjenige, was ſolcher Remiß unter der vor Anfang des Kriegs geweſenen Landesbewilligung beträget, ihm von Verpachtern, der ſodenn nur dasjenige abziehen darf, ſo auf ſeine ſelbſt erlittenen Schäden proportionirlich kommt, ſofort bar, und, wo möglich, in einer unzertrennten Summe reſtituiret werden.

12) Dagegen muß der Pachter bey allen Kriegsdrangſalen, ſo lange es nicht auf Mord und Brand ankommt, auf dem Gute und in ſeinem Pachte bleiben, keine Gelegenheit zur Ungewähr geben, weder Getreide, Vieh, Proviant, Futter, noch Stroh, ohne Verpachters ausdrücklicher Bewilligung, aus dem Gute ſchaffen, über jedesmahligen Jahrsertrag keine Vorräthe aufſchütten, oder ſich ſonſt in einige Aufkaufung oder Magazin- und Proviantweſen, weder des Feindes noch des Freundes, noch ſelbſt alsdenn im geringſten mengen, wenn dergleichen von der Landſchaft errichtet, und mit feindlicher Salvegarde verſichert würde; noch ſonſt etwas vornehmen, wodurch ihm oder dem Gute Unheil zugezogen werden könnte. Zudem muß er auch von Seiten der Herrſchaft einen Inſpectorem zulaſſen, welcher auf alles, was vorgehet, Obacht haben möge, und mit dem er in allen Bedenklichkeiten und dringenden Vorfällen communiciren, und alles und jedes, ſo viel die Zeit verſtattet, überlegen muß.

Herr Cammerrath von Wichmannshauſen hat, zu billigmäßiger Ausgleichung der Verpächter und

Pachter, wegen der von letzterm erlittenen Kriegsſchäden, ein oeconomiſches Gutachten ertheilet (c), welches hauptſächlich dahin gehet: Weil man bey einer Pachtsabhandlung, der verpachteten Nutzung halber, auf die Kriegsbegebenheiten nicht mit reflectiret haben könnte (d); ſo würde einem jeden Pachter, der bey Berechnung der erlittenen Kriegsſchäden gegen ſeinen Verpachter ungeziemende Forderungen formirete, die Vorhaltung zu thun ſeyn:

1) Daß er nicht prätendiren könnte, bey allgemeiner Landesnoth leer auszugehen, ſondern einen Theil von den Kriegsſchäden mit übertragen müſſe; zumahl wenn er ein geborner Landesunterthan wäre.

2) Daß er die durch den Krieg ihm entzogenen Wirthſchaftsvorräthe an Getreide, Zug- und Schlachtvieh und andern Effecten, die er hätte verkaufen können, ſeinem Verpachter nicht höher anzuſchlagen habe, als der Preis derſelben geweſen ſeyn würde, wenn kein Krieg entſtanden wäre. In Betracht der Vorräthe und Effecten, die ein Pachter zum Beſtand des Wirthſchaftswesens wieder anſchaffen muß, müſſe ihm der völlige Erſatz der dahin verwendeten Ausgaben vom Verpachter präſtiret werden.

3) Daß er in Zurechnung aller ſolcher Kriegsſchäden denjenigen Gewinſt, welchen er aus andern Sorten ſeiner andern Wirthſchaftsvorräthe, die ihm zum Verkauf übrig geblieben, und durch das Conſumo des Kriegs einen doppelten, auch wohl noch höhern Werth einbringen, als ſolcher außer Kriegszeiten geweſen wäre, gezogen, mit in Computum zu nehmen, und ſolchen außerordentlichen Gewinſt wenigſtens zu zwey Drittheilen, oder auch allenfalls nur zur Hälfte auf den übrigen Kriegsverluſt anzurechnen habe.

4) Daß er bey abgedrungenen Vorſpanndienſten, wozu er das Zugvieh, Wagen und Geſchirre von dem erpachteten Gute hergeben müſſen, das Fuhrlohn, nach Beſchaffenheit ſeines Haushalts, in billigmäßigen und nicht übertriebenen Anſatz zu bringen habe.

5) Daß die Schätzung des weggenommenen oder zur Lieferung abgedrungenen Rind- Schaf- und andern Viehes mit gehörigem Unterſchiede angeſtellet werden müſſe; wobey zu erforſchen:

a) Ob das abgekommene Vieh aus den beſten oder andern Stücken von mittler Güte beſtanden?
b) Ob es im Gute aufgezogen, oder der beſſern Güte halber von andern Orten erkauft worden?
c) Ob es nur in gewöhnlicher Fütterung geſtanden, oder zur Maſt aufgeſtellet geweſen?
d) Ob durch die vorhandene Zuzucht jungen Viehes der Abgang zu erſetzen ſey?

Hierbey wäre wohl zu erwägen, ob der Pachter nicht verſchiedene Schäden, die durch Vorſtellungen und andere dienſame Mittel abzuwenden geweſen wären, muthwilliger Weiſe zugelaſſen, und aus Haß oder Privatabſichten gegen den Verpachter nicht allzunachſehend gehandelt habe? weshalb er wohl angehalten werden könnte, eidlich zu erhärten, daß er den ſpecificirten Verluſt wirklich erlitten, und in Abwehrung der Kriegsſchäden allen möglichen Fleiß angewendet, ſolcherhalb alle dienſame Mittel und Vorſtellungen gehörigen Orts gebraucht, keinesweges aber im min-

mindeſten etwas zur Kränkung und zum Schaden ſeines Verpachters vorſetzlich oder allzugutwillig nachgelaſſen und hergegeben, noch auch ſeines eigenen Nutzens halber, oder damit er und die Seinigen von aller Kriegslaſt und Beſchwerlichkeiten ganz frey und unbeunruhiget bleiben mögen, zu Vermehrung der ſeinen Verpachter angehenden Kriegsſchäden ſelbſt beygetragen habe.

(a) In ſeinem Vorrath von auserleſenen Contracten, No. 12. 14. 15.

(b) In ſeinem Pachtcontract über das Rittergut Adelsheim, §. 28.

(c) So er ſeinem Buche: Das vertheidigte Landleben unter dem Bilde eines rechtſchaffenen Landmannes, nebſt einem Gutachten von billigmäßiger Ausgleichung wegen erlittener Kriegsſchäden, 8. Leipzig, 1760. einverleibet, Herr D. Schreber aber davon im 5. Theil ſeiner neuen Sammlung, p. 158. einen Auszug geliefert hat.

(d) Es hat der Herr von Wichmannshauſen bey ſeinem Gutachten den letztern Krieg zum Gegenſtand gehabt, da ihm verſchiedene Berechnungen der erlittenen Schäden, welche die Pächter an ihre Verpächter übergeben, und worinnen er die Gewinnſucht der erſtern auf die häßlichſte Art hervorleuchtend angetroffen, zu Erſtattung ſeines Gutachtens communiciret worden.

§. 38.

Was wir im vorhergehenden §. angeführet haben, ſind nur Vorſchläge, wie die Erſetzung der Kriegsſchäden zwiſchen dem Verpachter und Pachter nach der Billigkeit reguliret werden könnten. Fraget man aber, wie es denn nun hierinnen wirklich gehalten zu werden pfleget? ſo ſind ſowohl die Pachtcontracte, als auch die landesherrlichen Verordnungen, die hierunter etwas vollſtändiges diſponiren, ſehr rar. Wir wollen dasjenige, was uns dieſerhalb vorgekommen, mittheilen.

Daß die Pächter in den königlichen preußiſchen Landen auch alsdenn, wenn ſie durch Kriegsunruhen und feindliche Gewalt die Güter zu gebrauchen verhindert werden, nach Proportion des dadurch verurſachten Schadens und entzogenen Nutzung, um Remiſſion der Penſion anhalten können, was ſie dieſerhalb thun und beybringen müſſen, und was ſonſt dabey zu beobachten iſt; davon iſt ſchon oben gehandelt worden (a).

Bey der herzoglich-mecklenburgiſchen Cammer zu Schwerin hat man als ein Principium angenommen, daß, wenn durch Krieg und Landesverheerungen dem Pachter aller Nutzen der gepachteten Güter benommen würde, die Cammer ſolchen großen Schaden trage (b).

Beſonders aber iſt, bey Gelegenheit der von den preußiſchen Trouppen im Jahr 1758. u. f. im Mecklenburgiſchen erzwungenen Lieferungen und Fuhren, durch drey landesherrliche Edicte (c) beſtimmet worden, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Anſehung der erſtern, nach Beſchaffenheit des damahligen Kornpreiſes an der Penſion in Abzug zu bringen, berechtiget ſeyn ſollen. Es iſt nähmlich verordnet worden, daß

1) von den Pächtern ſowohl der landesherrlichen Domainen und Cammergüter, als auch der Ritter- und Landſchaft, für Heu und Stroh, es ſey nach den preußi-

ſchen

ſchen Magazinen geliefert, oder bey Durchmärſchen und Einquartierungen conſumiret worden, ſo wenig als für die Fuhren, noch auch wegen der durch Fuhren oder ſonſt geminderten Hofdienſte, oder nicht völlig beſtellter Saat, einige Erſetzung begehret werden ſolle, und daß, da ſolches mehrentheils mit Gelde bezahlet werden müſſen, er die Hälfte des dafür bezahlten entweder nicht in Rechnung zu bringen, oder auch, falls der Verpachter das Heu und Stroh ſelbſt bezahlet, er dieſem die Hälfte wiederum zu vergüten habe. Dagegen

2) die Verpächter ſchuldig und verpflichtet ſind, den Pächtern den in natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Rocken den Scheffel mit einem Thaler und 8. Schil. und den Hafer den Scheffel mit 40. Schil. in magazinmäßiger Maße zu vergüten. Nicht minder ſind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskoſten in Anſehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärſchen, und zwar auf jeden Tag für einen Offizier 16. Schil., und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8. Schil. zu erſetzen. Wie denn auch

4. dasjenige, was an barem Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur preußiſchen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erſtattet werden muß; hingegen die ſonſtigen Gelderpreſſungen ihnen allein zur Laſt fallen. Was aber

5) die übrigen hierin nicht begriffenen und einer weitern Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; ſo ſoll den Pächtern alles Ernſtes unterſaget und verboten ſeyn, ſolcherhalben das geringſte an der zu erlegenden Penſion in Abzug zu bringen, noch weniger ſelbige gar zurück zu halten; es wäre denn, daß in dem zwiſchen Verpachtern und Pachtern errichteten Contracte ausdrücklich ein anders feſtgeſetzet worden. Daferne auch

6) ein Pachter, nach Ablauf ſeiner Pachtjahre, contractmäßig abzuziehen verbunden ſeyn ſollte; ſo ſoll er den Abzug, jedoch gegen genugſame ihm von dem Verpachter zu ſtellende Sicherheit ſeiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern nicht befugt ſeyn.

(a) S. oben §. 35.

(b) S. Schema der Pachtcontracte bey der Cammer zu Schwerin, §. 18.

(c) S. Herzogl. mecklenburgiſche Verordnungen vom 13. May 1758. 28. May 1759. und 27. April 1761. in Schrebers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 161. u. f.

§. 39.

Auch hat der vorige Krieg in den hannoveriſchen Landen eine Landesverordnung veranlaſſet (a), worinnen wegen Uebertragung und Erſetzung der Kriegsſchäden folgendes feſtgeſetzet worden:

1) Wenn in den Pachtverſchreibungen ausdrücklich ſtipuliret worden, daß auch bey ſich begebenden Heerszügen die Pächter in keinem andern Falle eine Erlaſſung zu hoffen haben ſollen, als wenn ſie von den ſämmtlichen ihnen verpachteten Parcelen nicht die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes genoſſen oder genieſſen können; ſo behält es auch dabey in dem gegenwärtigen durch den Krieg verurſachten Schaden ſein Verbleiben. Die Pächter werden daher

2)

2) in dem Falle, wo eine Remiſſion ob læſionem ultra dimidiam Platz findet, von der Einnahme und Ausgabe der ſämmtlich ihnen verpachteten Parcelen und Nutzungen eine allenfalls von ihnen und denjenigen Haushaltsbedienten, welche Kundſchaft davon haben, zu beſchwörende richtige Haushaltsrechnung übergeben.

3) Da die Vielfältigkeit nicht allemahl geſtatten möchte, bey einem jeden derſelben weitläufige Unterſuchungen anzuſtellen; ſo werden die einzuſendenden Haushaltsrechnungen dergeſtalt umſtändlich und deutlich einzurichten, auch, ſo viel thunlich, mit den gehörigen Atteſtatis und Belegen ſolchergeſtalt zu verſehen ſeyn, daß man mit Sicherheit den Calculum ziehen könne.

4) Iſt zu bemerken, daß in regula nur derjenige Verluſt zu attendiren ſey, welchen die Pächter in Anſehung der ihnen verpachteten herrſchaftlichen Parcelen gelitten, und wodurch eine Verletzung über die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes erfolget iſt; daher ſich von ſelbſt verſtehet, daß man ſich nicht auf all- und jeden ihnen zugefügten Schaden, am allerwenigſten aber auf ein Lucrum ceſſans einlaſſen könne.

5) Die von den Feinden aus den Scheuern weggenommenen Früchte anbelangend; ſo will man, zu Soulagirung der Pächter, geſchehen laſſen, daß ſelbige bey Specificirung des erlittenen Schadens mit zur Haushaltsrechnung gebracht werden, und auf den Fall, daß der Pächter nicht die Hälfte des ausgelobten Locarii genoſſen haben ſollte, eine Erlaſſung nach den gewöhnlichen Principiis Statt finden laſſen. Es verſtehet ſich aber dabey von ſelbſt, daß hierunter keine andere, als die Frucht von der letztern Aernde, gemeinet ſeyn können; daher, und wenn jemand dergleichen von längerer Zeit geſammlet hätte, und ihm ſelbige von den feindlichen Trouppen genommen ſeyn ſollten, er nicht befugt iſt, dieſerwegen etwas in Rechnung zu bringen.

6) Da durch die Einquartierungen, welche die feindlichen Trouppen bey den Beamten und Pächtern genommen, kein geringer Aufwand und Schaden verurſachet worden; ſo iſt in Anſehung deſſen für billig erachtet, daß in den Fällen, wo dieſe Einquartierung von nicht langer Dauer, und überall von der Beſchaffenheit geweſen, daß der Pachter ſelbigen aus dem Gewinnſt, welchen er das Jahr über von der Pacht gehabt, ſtehen können, er ſelbigen aus dem Seinigen ertragen müſſe. Wenn aber derſelbe durch dieſe Einquartierung oder durch andere Calamitäten ſo viel gelitten, daß er das angelobte Pachtgeld nicht erübrigen können, ſondern aus dem Seinigen zuſchießen müſſen; alsdenn wird einem ſolchen ex æquo & bono ein Theil dieſer Einquartierungskoſten vergütet werden, obgleich derſelbe ultra dimidiam nicht lädiret ſeyn würde.

Wenn aber der Verluſt ſo übergroß geweſen ſeyn ſollte, daß auch mit Erlaſſung des ganzen ausgelobten Pachtgeldes ihm nicht geholfen wäre; ſo wird er dennoch in keinem Falle ein mehreres, als die Erlaſſung dieſes Pachtgeldes, zu hoffen haben.

7) Derjenige Schade, welcher den Pachtern und Beamten durch Raub und Brand, oder andere Gewalt an ihren Mobilien und Gütern, worunter auch inſonderheit die ihnen zugehörigen Inventarienſtücke mit verſtanden werden, zugefüget ſeyn möchte, trift ſie als

Ei-

Eigenthümer alleine, ohne daß ſie dieſerwegen etwas anrechnen können.

8) In Anſehung der Sauvegardebriefe wird zu unterſcheiden ſeyn, ob dieſe in Anſehung des ganzen Amts ertheilet worden, und alsdenn werden die Amtseingeſeſſenen dieſe Koſten aufbringen müſſen, wozu in Anſehung der Amtsgebäude nur ein proportionirter Beytrag von königlicher Cammer gefordert werden mag. In den Fällen aber, wo dieſe Sauvegardebriefe zur Sicherheit der Amtshäuſer und Vorwerksgebäude allein ausgegeben ſind; in ſelbigen Fällen wird königliche Cammer die bare Auslage, nähmlich dasjenige, was dem commandirenden General und der Sauvegarde ſelbſt an gewöhnlichem Tagegelde bar entrichtet iſt, ſo daß es desfalls der vorhin erforderten Haushaltsrechnung nicht bedarf, ganz übernehmen; für dasjenige aber, was an Speiſe und Trank oder ſonſt außer dem jetztbemeldeten baren Gelde der Sauvegarde gereichet ſeyn möchte, wird der Beamte und der Pachter um ſo mehr aus eigenen Mitteln zu ſtehen haben, als auch die ihm eigenthümlich zugehörigen Mobilien, Inventarienſtücke und Güter dadurch in Sicherheit ſind geſtellet worden.

9) Die von den Landſchaften ausgeſchriebenen Kopf- und Vermögenſteuern haben die Beamten und Pachter aus eigenen Mitteln herzugeben.

10) Als die lüneburgiſche Landſchaft, ſub dato Zelle den 5. Oct. 1757. nach zuvor eingeholter Genehmigung aus königl. Geheimdenrathsſtube verordnet, daß von den Pachtern nach Proportion des ausgeärndeten Habers und Rockens von dem erſtern ½. und von dem letztern ⅛. auch von dem geſammten eingeärndeten Heu und Grummet der zehnde Theil auf eigene Koſten in die einem jeden beſtimmten Magazine geliefert werden ſolle; ſo wird in Anſehung derer ein Erlaß oder Vergütung nur alsdenn Platz finden, wenn der Pachter vermöge der oben erforderten Haushaltsrechnung nicht ſo viel von den geſammten Pachtſtücken genoſſen, als zu Bezahlung ſeines ganzen Pachtgeldes nöthig geweſen, und er aus dem Seinigen einen Zuſchuß thun müſſen; in welchem Fall man ihm eine billigmäßige Remiſſion nach Proportion der gethanen Lieferungen wird angedeihen laſſen. Es iſt aber dabey zu merken, daß für die durch eigene Pferde gethane Fuhren nichts anzurechnen, auch für das abgelieferte Heu, als welches regulariter nicht verkauft, ſondern in der Haushaltung wieder verfüttert wird, nur alsdenn etwas in Rechnung zu paſſiren ſey, wenn durch dieſen Abgang ein ſolcher Mangel entſtanden, daß zum Behuf der Haushaltung wieder Heu zugekauft werden müſſen.

11) Als von einigen Pächtern die durch eigene Pferde zum Behuf der Franzoſen gethanen Kriegsfuhren mit in Rechnung gebracht, und dafür eine Vergütung verlanget worden; ſo dienet zur Nachricht, daß man ſich darauf nicht anders einlaſſen könne, als in ſoweit durch die Verſäumung des Pachters eigener Arbeit, oder durch gedungene mehrere Lohnfuhren, oder durch erforderlich geweſene mehrere Fütterungskoſten und dergleichen, eine læſio ultra dimidiam mit veranlaſſet worden, und daher eine billigmäßige Erlaſſung Statt findet.

Gleichwie nun alle dergleichen Umſtände in den Haushaltsrechnungen ohnehin vorkommen müſſen; ſo kann man ſich dieſerwegen auf eine beſondere Vergütung, am aller-

allerwenigſten aber auf den Verluſt der etwan todt getriebenen Pferde, einlaſſen.

12) Die Executionen werden wohl mehrentheils bey Gelegenheit der Kriegsfuhren und andern dergleichen, das ganze Amt betreffenden, Dienſte und Forderungen an Fourage und dergleichen verfüget ſeyn, und müſſen die Executionsgebühren in ſelbigen Fällen auch von den Amtseingeſeſſenen aufgebracht werden. In denjenigen beſondern Fällen aber, in welchen die Execution gegen die Beamten und Pachter iſt abgeſchicket worden, wird königliche Cammer die Koſten, außerhalb der vorhin erforderten Haushaltsrechnung, übernehmen; es wäre denn, daß dieſer oder jener Beamte durch ſeine eigene Schuld eine ſolche Execution ſich zugezogen hätte; in welchem Falle er billig die ſelbſt verurſachten Koſten aus dem Seinigen tragen muß.

13) Falls jemand einzelne Parcelen, als einen Zehnden, ein Stück Saatland, eine Wieſe, oder ſonſt dergleichen, mit andern Pachtpertinentien in keiner Verbindung ſtehenden Stücke erpachtet, und davon wegen des feindlichen Ueberzuges überall nichts geärndet hätte; derſelbe entrichtet auch kein Pachtgeld. Es verſtehet ſich aber dabey von ſelbſt, daß er wegen der aufgewandten Beſtellungskoſten, oder des verfehlten Gewinſtes, keine weitere Rechnung machen könne. Wenn aber dieſer Fall ſolche Pertinentien betroffen hätte, welche mit andern zugleich dem Pachter überlaſſen worden; ſo findet eine Remiſſion nicht anders Statt, als wenn eine læſio ultra dimidiam de toto corpore dargethan werden könnte.

14) Als verſchiedene Pächter darüber ſich beklaget haben, daß wegen der vielen zu verrichten geweſenen Kriegsfuhren, ſie zu dem Gebrauch der ihnen mit verpachteten Dienſte nicht gelangen können, und daher ſich genöthiget geſehen, durch Lohnfahren und Anſchaffung eigenen Spannwerks Unkoſten zu machen; ſo iſt nach reifer der Sachen Ueberlegung dafür gehalten, daß, da in den Pachtcontracten die Ueberlaſſung der Dienſte nur alsdenn verſprochen zu werden pfleget, wenn königliche Cammer derſelben zu eigenem Behuf nicht bedarf, folglich der Fall, in welchem dieſelbe durch fremde Gewalt behindert wird, ihren Pächtern den Gebrauch der Dienſte zu verſchaffen, noch vielmehr eine Ausnahme von dieſem Verſprechen erwirken muß, und wohl kein Exempel ſeyn wird, wo überall gar keine Dienſte wären zu haben geweſen, man nicht verpflichtet ſey, auf ein mehreres als Remiſſionem mercedis, das iſt, die Nachlaſſung des Dienſtgeldes, und an den Orten, wo es ſtipuliret iſt, auch des Aufgeldes ſich einzulaſſen.

Wenn aber durch den Mangel dieſer Dienſte und durch die daher zu dingen nöthig geweſenen Lohnfuhren, oder Behuf der auf angeſchaftes eigenes Spannwerk zu verwenden geweſenen Fütterungskoſten, wobey jedoch das Kaufgeld für die Pferde nicht ad computum zu bringen, der Aufwand ſo hoch ſich beliefe, daß durch dieſen und andere den Pachter ohne ſein Verſchulden betroffene Fälle, er nicht ſo viel genoſſen oder genießen können, daß er damit die Hälfte des ausgelobten Pachtgeldes zu bezahlen vermöchte; ſo wird ihm dieſerhalb eine billigmäßige Erſtattung angediehen, geſtalten er alsdenn die ſolchergeſtalt außerordentlich aufgewandten Koſten mit zur Haushaltsrechnung bringen kann.

15)

15) Sollten von den Aemtern und Pachthöfen noch bey andern Gelegenheiten, als der Einquartierung, Früchte und Fourage erpreſſet, und von den Früchten der letztern Aernde geliefert ſeyn; ſo mögen ſelbige in den Haushaltsrechnungen zu dem Ende mit angeführet werden, damit auf den Fall einer Verletzung über die Hälfte dadurch eine Erlaſſung erwirket werde.

Damit die in vorſtehenden öfters erwähnten Haushaltsrechnungen ordentlich, vollſtändig und zuverläßig eingerichtet werden mögen, und jeder Pachter wiſſen könne, wie er ſich dabey zu verhalten, und was für Fälle er darinnen eigentlich zu bringen habe; ſo iſt dieſerhalb eine beſondere Verordnung ergangen (b), und darin folgendes vorgeſchrieben worden:

I. Da es der natürlichen Ordnung gemäß iſt, daß in der zu übergebenden Berechnung die geſammte Einnahme der Ausgabe zuvor geſetzet werde; ſo iſt darunter alles, was der Pachter aus dem ganzen in Pacht habenden Haushalte, und allen deſſen beſondern Abtheilungen, zur wirklichen Nutzung gebracht, ohne Rückhalt und gewiſſenhaft zu befaſſen.

Man ſetzet dabey zum Voraus, daß der Haushalt mit gebührender Ordnung und Genauigkeit verwaltet, mithin nicht allein über die Naturaleinnahme und Ausgabe, in den verſchiedenen Parthien deſſelben, eine abgeſonderte Berechnung, mittelſt ordentlicher Dreſch Aernde- Korn- Vieh- und Victualienregiſter geführet, ſondern auch überdem eine Haupthaushalts- und Geldberechnung gehalten werde, aus welcher mittelſt Beſcheinigung durch jene Nebenregiſter, als deren Belegen, unter den darnach abgetheilten Rubriken zu erſehen, was aus dem ganzjährigen Haushalte, außer den vorräthig gebliebenen oder auch verbrauchten Naturalproducten, an Gelde zur Einnahme gekommen, und hin wiederum auf den Haushalt bar zu verwenden geweſen.

Daferne jedoch wider Vermuthen, bey ein- oder anderm Pachthaushalte, dergleichen ordentliche und vollſtändige Rechnungsführung nicht hergebracht ſeyn, oder aber während der vorgewalteten Landesunruhen in dem abgewichenen 1757. Jahre nicht in der Ordnung und dem Zuſammenhange zu obigem Gebrauche hinreichend fortgeſetzet ſeyn ſollte; ſo wird dennoch erforderlich ſeyn, wegen der in der einen oder andern Abtheilung ermangelnden beſondern Rechnung, die Beſcheinigung in der Maaße darzulegen, wie der von dem Pachter zu erweiſende Schade mittelſt gewiſſenhafter genauen Ueberſchlagung der geſammten jährigen Einnahme und Aufkünfte, und dagegen verwendeter Ausgabe und gehabten Verluſtes, nach allen oberwähnten beſondern Abtheilungen, ohne Rückhalt und Zweydeutigkeit eidlich beſtärket werden könne.

Wobey königliche churfürſtliche Cammer zu der gewiſſenhaften und pflichtmäßigen Denkungsart der herrſchaftlichen Beamten und Pächter vertrauet, es werden dieſelben durch gefliſſentliche und gekünſtelte Verhalt- oder Verſtellung der wahren Umſtände, wozu die vorgeweſenen verworrenen Zeit- und Landesumſtände ſonſt gar leicht einen Vorſchub geben möchten, ſich keinem desfalls zu ſchöpfenden Verdachte, mithin der ſonſt unausbleiblichen Folge, blos ſtellen, daß ſie durch eine anzuordnende, auf ihre eigene Koſten fallende, genauere Unterſuchung einer fehlſamen Ausgabe überführet, und ſolchem-

nach

nach nicht allein der ſonſt zuzubilligenden Erlaß- und Vergütung verluſtig gehen, ſondern auch überdem noch zur gebührenden Verantwort- und Ahndung gezogen werden.

Solchemnach denn, in der Vorausſetzung jener vollſtändigen Haushaltsberechnung, iſt zum

1) was den Ackerbau betrift, getreulich anzuzeigen, und mittelſt Beylegung oberwähnter Dreſch- Aernde- und Kornregiſter, zu beſcheinigen

a) wie viele Morgen Landes zu der vorigjährigen Aernde, worunter alleine die Winterſaat des 1756. und die Sommerſaat des 1757. Jahres begriffen iſt, zur Beſtellung gebracht, und mit welcherley Früchten beſamet worden.

b) Welche von ſelbigen zur wirklichen Abärndung gekommen, und wie viele Schock, Stiege oder Hocken jeglicher Frucht eingeſcheuert; auch davon hiernächſt

c) an Malter- und Himtenzahl ausgedroſchen, und zu Boden gebracht, und darauf, jedoch den Vorrath des vorherigen 1756. Jahres davon ganz abgeſondert, wirklich vorräthig geblieben, oder wie viel von ſelbigen

d) nach Ausweiſe der Korn- und Geldberechnung, und um welche Preiſe zu Gelde gemacht, oder aber

e) in natura an die Kriegs- und Landesmagazine abgeliefert worden.

2) Das Wieſen- und Weideland anlangend, iſt gleichfalls zu beſcheinigen,

a) wie viel von erſterm an Heu und Grummet nach Fuderzahl zur Scheune gebracht, und davon vorräthig geblieben, oder aber verkauft ſey; denn

b) wie viel von dem außer der Haushaltsbedürfniſſe etwan übrigen und verhäureten Weidelande gelöſet, oder auch an Weidegelde von eingenommenem fremden Vieh eingehoben worden.

3) Bey der Viehzucht iſt mittelſt Darlegung des Vieh- und Geldregiſters

a) beſcheinigend anzuführen, wie ſtark der Beſtand des Viehſtapels bey Eintritt des Rechnungsjahres 1757. geweſen;

b) mit wie vieler zugezogener Stückzahl derſelbe vermehret;

c) was von ſelbigem an Kälbern, jungen, auch alten und feiſten Vieh, und um welche Preiſe zu Gelde gemacht;

d) und hiernächſt bey dem Schluſſe des Pachtjahres wirklich bey dem Haushalte vorräthig geblieben; inſonderheit iſt

e) der Zuwachs der Schäferey zuverläßig und nach genauer Verzeichniß anzugeben, wie viel an Lämmern, Hämmeln und alten Schafen zum Abſatze gebracht, und dafür an Gelde gelöſet worden. Wie nicht weniger darüber

f) eine beglaubte Beſcheinigung beyzubringen iſt, wie hoch die Einnahme von dem Verkaufe der Wolle, auch dem etwan auf fremde Ländereyen verlaſſenen Pferg- oder Hürdeſchlage, in ſolchem Pachtjahre ſich belaufen.

g) Hat es, in Anſehung der jeglichen Ortes unter dem Pachtſtande etwan mit vorhandenen Schweinezucht, gleichfalls die ähnliche Bewandniß, daß davon der Gewinn des Abſatzes der verſchiedenen Gattung

der

der Schweinezucht zu gehöriger Berechnung gebracht werde.

4) Bey den Aemtern, wo Bier-brau- und Brandeweinbrennereyen mit unter der Pacht begriffen; iſt davon die beſondere Berechnung beyzulegen, und der bleibende Ueberſchuß von dem Ertrage zur Anzeige zu bringen.

5) Von den verpachteten Fiſchereyen in Flüſſen, Seen und Teichen, iſt gleichermaſſen die Berechnung davon getreulich darzulegen, was daraus an verkauftem Leichſatz und Kaufgute von jeglicher Art zum Verkauf gebracht und daraus erlöſet worden.

6) Endlich iſt auch mittelſt des Victualienregiſters und der mindern Haushaltsrechnung beſcheinigend beyzubringen, was an Butter, Milch, Käſe, Hanf, Flachs, Federvieh und übrigen zu dem kleinern Haushalte gehörigen Stücken, zur baren Geldnutzung gebracht worden.

II. Iſt in dem dagegen zu ſtellenden Etat der Ausgabe zur Berechnung zu bringen:

Ad 1) a) Der Betrag des geſammten Saatkorns von aller Art, und zwar nach dem Preiſe, wie ſelbiger zu der Zeit der Ausſaat gängig geweſen. Deſſen Verbrauch denn durch die Beſtellungsmanuale, Kornregiſterextracte, und ſonſt gehörig nach dem Verhältniſſe zu beſcheinigen iſt, wie viel, nach Inhalt des Pachtanſchlages und Contractes, auf jeglichen Morgen an Saatkorn beſtimmet worden. Was hingegen

b) die übrigen Beſtellungskoſten betrift, da ſelbige, als Dienſtgeld, Vrbyen, Deputate ꝛc. reſpective in dem Korn-Dienſt- und Victualienregiſter zum Abſatze kommen; ſo wird in dem Haushaltsgeldregiſter nur zur Ausgabe gebracht werden können, was

c) zur Lohnung der eigentlich zur Pachtung gehörigen Haushaltsbedienten, als des Haushaltſchreibers, Hofmeiers oder Ackervoigts, Knechte, Hirten und Mägde; denn

d) an außer den nöthigen gebrauchten Tagelöhnern; und

e) an Unterhalt- und Beſſerungskoſten der Haushaltsgeräthſchaft, Wagen und übrigen Geſchirres, mit barem Gelde wirklich verwendet worden. Ferner

f) die Aerndekoſten, in ſoferne dazu nach jeden Ortes hergebrachtem Gebrauche, eine bare Geldauslage erfordert worden; immaſſen das übrige in den oftermeldeten Naturalberechnungen, inſonderheit dem Victualienregiſter, zum Abſatze kommt. Gleichwie

g) der Verluſt, welcher durch feindliche Fouragierung der Früchte auf dem Felde, oder auch deren Wegraubung aus der Scheure und von dem Boden; ferner auch die etwannige Lieferungen, welche den eigenen Landestrouppen bey ihren Durchmärſchen und Standlägern unentgeldlich geſchehen, in den Aernde-Dreſch- und Kornregiſtern zum Naturalabſatze kommen; alſo kann davon in der Ausgabe der Haupthaushalts- und Geldrechnung, nichts weiter zum Abgange gebracht werden.

Ad 2) Der bare Aufwand, welcher a) zur Reinigung und Aufräumung der Wieſen und Weiden, außer den Dienſten, an Tagelohn oder ſonſt erforderlich geweſen.

b) Die Koſten der Heu- und Grummetärnde, in ſoferne dazu gleichfalls, außer den Dienſten, Tagelöhner gebraucht worden. Wohingegen

c) der Verluſt an Heu und Abgang der Weidenutzung, welche durch feindliche Fouragierung, oder den Stand und Durchmarſch der Kriegsvölker verurſachet worden, an ſeinem Orte zum Naturalabſatze komt, oder auch bey dem dadurch etwan veranlaßten Zukauf der Fütterung, berechnet wird; mithin beſonders nicht ad computum gebracht werden kann. Gleichwie denn auch

Ad 3) a) die Lohnung und Deputate der Viehhirten und Schäfer,

b) der Verluſt oder Verbrauch an Hornvieh, Kälbern, Schafen und Schweinen, welcher entweder durch Beraubung der Feinde, Lieferungen an dieſelbey, oder ſonſt ſich ereignet, in den Geld- Korn- Victualien- und Viehregiſtern, jedes an ſeinem Orte, zur Berechnung und Abſatze zu bringen iſt.

Ad 4) Da von der Haushaltspacht etwan vorhandenem Bier- und Brandeweinbrauerey eine beſondere, nach ihren verſchiedenen Rubriken, in Einnahme und Ausgabe ordentlich abgetheilte Berechnung beygefüget werden muß; ſo wird der darnach ſich ergebende Ueberſchuß oder Verluſt in dem Haupthaushalts-Geldregiſter zur Berechnung zu bringen ſeyn. Desgleichen

Ad 5) wenn etwan bey einer beträchtlichen Fiſchereypacht, während des Standes der feindlichen oder andern Troupen, die Teiche und Reviere gänzlich verderbet, abgelaſſen, und von dem darinnen vorhandenen Kaufgute, immaſſen der Satz zu dem, dem Pachter eigenthümlichen, Inventario gehöret, beraubet worden, der Belanz davon zur Schadensberechnung geſtattet werden ſoll. Endlich

Ad 6) wird aus dem kleinern Haushalte in keinem andern Vorfalle eine Schadensberechnung Statt finden, als wenn ganze und beträchtliche Vorräthe von den oben unter dieſem Artikel bemeldeten Parcelen durch feindliche Gewalt geraubet, oder ſonſt unentgeldlich geliefert worden. Immaſſen dasjenige, was bey feindlichen oder andern Durchzügen und Einquartierungen, an Victualien und ſonſt aus dem kleinern Haushalte hergegeben und verbrauchet worden, und welches in dem Victualienregiſter zum Vorſchein kommt, mit zu demjenigen Verluſte gehöret, welchen eine jede Haus- und Landwirthſchaft, nach dem gemeinen Schickſal des Landes, gleich mit zu tragen und zu übernehmen hat.

Daferne jedoch ein ſolcher Aufwand gar ſehr beträchtlich, die Einquartierung übermäßig und von langer Dauer, auch mit beſondern Laſten und außerordentlichen Ausgaben, als Vergütung vacanter Rationen und Portionen, und dergleichen, begleitet geweſen; ſo ſoll auch ſolcherwegen, nach Ermäßigung der Umſtände, und nach Maßgabe des 6. §. des vorangezogenen Ausſchreibens vom 26. May, eine Verhältniß- und billigmäßige Zurechnung zu dem ganzen Schadenbelaufe Statt finden.

III.

III. Gleichwie übrigens wegen der Sauvegardegelder, und anderer dem Feinde geſchehenen baren Geldlieferungen, es dabey ſein Verbleiben hat, was wegen deren beſondern Berechnung verordnet worden; alſo kann hingegen dasjenige, was von den Beamten und Pachtern, bey Gelegenheit der feindlichen Einläger und Durchzüge, außer obigem, etwan zur Rettung und Deckung des Ihrigen bezahlet worden, eben ſo wenig zu jener Schadensberechnung geſtattet werden, als darunter der etwannige Verluſt an Hausgeräthe, Deterioration der Meublen, Verderb an Gärten Baum- und andern Pflanzungen, Eſpaliers, und dergleichen, befaſſet werden mag. Es wäre denn, daß der daher erwachſende Schade ſehr beträchtlich und überdem zu erweiſen ſey, daß derſelbe den Beamten und Pachter nur als herrſchaftlichen Officialen vorzüglich betroffen habe, und denſelben in einer andern Qualität als privatum vorüber gegangen ſeyn würde; welchenfalls ebenermaßen, nach dem Inhalte des jeztberegten Generalausſchreibens, darauf ein billigmäßiger Betracht genommen werden ſoll.

IV. Wenn gleich, vorhin feſtgeſtelltermaßen, königliche churfürſtliche Cammer auf die Erſetzung des Verluſtes an dem zum Inventario gehörigen Viehe und ſonſtigen Stücken, als des Pachters Eigenthum, in regula ſich nicht einlaſſen wird; ſo will man dennoch geſtatten, daß in dem zu übergebenden vollſtändigen Haushaltsregiſter, die Berechnung der Zinſen des geſammten Vieh- und Feldinventarii, unter einer nachzuführenden Rubrike von Insgemein, zu, nebſt den Cammer- und Fiſcigebühren von dem verfloſſenen Pachtjahre, weniger nicht das Agio auf das in cammermäßige Münze zu verwechſelnde ſchlechte Geld, mit zur Ausgabe gebracht werde.

(a) S. Reſcriptum Cameræ regiæ, oder Generalausſchreiben, worinnen eine gewiſſe Regel und Vorſchrift eröfnet worden, wornach königliche Cammer, in Anſehung der vorgeweſenen Landesunruhen, den Pachtinnhabern herrſchaftlicher Domainialien, eine billigmäßige Remißion und Vergütung ihres erweislich gelittenen Schadens, zu bewilligen geneigt iſt, d. d. Hannover den 26. May 1758. welche ſich in des Herrn von Riedeſel oben ſchon angezogener ſchönen Diſp. unter den Beylagen N. 1. befindet.

(b) S. anderweites Reſcriptum Cameræ regiæ, d. d. Hannover den 8. Sept. 1758. ibid. N. 2.

§. 40.

Eben der leztmahlige Krieg hat auch Gelegenheit gegeben, daß in den fürſtlich-heſſencaſſeliſchen Landen eine allgemeine Verordnung (a) bekannt gemacht, und darinnen ein gewiſſes Regulativ vorgeſchrieben worden, wodurch den zwiſchen den Eigenthumsherren und den Miethsleuten, desgleichen zwiſchen den Gutsherren und den Pachtern und Erbzinsleuten entſtehenden Irrungen, wegen Erſetzung der Kriegesſchäden, am leichteſten abgeholfen, und allen desfalls zu beſorgenden Proceſſen, ſo viel möglich, vorgebogen werden kann. Dieſes Regulativ beſtehet in folgenden Puncten:

I. Soll es dabey ſein Verbleiben haben, worüber beyde contrahirende Theile, in ihren vor und in den damahligen Kriegeszeiten geſchloſſenen Mieth- und Pachtcontracten, ſowohl wegen Mißwachſes, Hagel-

geſchlags und dergleichen, als auch in Anſehung der unter den Caſibus fortuitis insgemein, den Rechten nach, nicht mit begriffener Kriegs- und anderer ſolcher ganz und gar ungewöhnlichen Unglücksfälle ausdrücklich übereingekommen ſind.

II. In ſoferne aber die Contrahenten diesfalls nichts Gewiſſes unter einander ausgemacht haben, und daher zwiſchen den Eigenthumsherren und Miethsleuten über die bey Durchmärſchen, ſowohl als Stillagern und Winterquartieren, gehabten Einquartierungen, die Frage entſtehet: Wie weit dieſerhalb ein Abzug an dem Miethzins Statt ſinde, oder nicht? ſo iſt verordnet worden: Daß, obwohl die Laſt der Einquartierung, und was damit verknüpft iſt, ordentlicher Weiſe den Eigenthümer des Hauſes angehet, und dieſer dafür zu ſorgen hat, dennoch in dem Fall, da in gegenwärtigen außerordentlichen Kriegszeiten der Miethsmann ſich einſchränken, und einige von ſeinen in der Miethe habenden Zimmern zum Behuf der Einquartierung nothwendig räumen müſſen; dieſer deswegen an dem ſchuldigen Miethzins etwas abzukürzen, oder auch für dasjenige, was ihm bey Gelegenheit der Einquartierung zufälliger Weiſe entfremdet, oder beſchädiget worden, einige Erſtattung zu begehren, desgleichen für Aufwartung und anderes Ungemach etwas anzurechnen nicht befugt, dahingegen aber der Eigenthümer ſeinem Miethsmann, was dieſer an Bettungen und ſonſtigen Meubles, oder Effecten, an ſeiner Statt für die Einquartierte anſchaffen und hergeben müſſen, auch was ihm dabey etwan zu Schaden gegangen, nicht aber was er außer der gebührenden Erforderniß, zu Erhaltung guten Willens bey den Einquartierten, von freyen Stücken dargereichet, billigmäßig zu erſtatten, und an dem Miethzins zu gute gehen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſoll.

III. Anlangend die zwiſchen den Gutsherren und Pachtern über den durch die Kriegsläufte erlittenen Schaden, und deshalb geforderten Nachlaß, an den Pachtgeldern entſtehende Irrungen, iſt verordnet worden: Daß, wenn ein Pachter innerhalb der Zeit, binnen welcher er die gepachteten Güter ruhig hätte benutzen, und dagegen den verſprochenen Pachtzins abführen ſollen, mithin bey ganzen Güterpachtungen bis auf Petritag, oder den in Pachtcontract ausgedruckten oder ſonſt jeden Orts üblichen Pachttermin, bey einzelnen Grundſtücken aber bis auf die Zeit, da das Eingeärndete füglich hätte können benutzet und zu Gelde gemacht ſeyn, an den Früchten, es mögen ſolche annoch ungeſchnitten auf dem Felde geſtanden haben, oder ſchon eingeſcheuret und wirklich ausgedroſchen geweſen ſeyn, durch die Fouragierungen und feindlichen Erpreſſungen einen ſolchen unerträglichen Verluſt, ohne ſein Verſchulden und etwannige Nachläßigkeit, als wofür ein jeder ohnehin für ſich zu haften hat, erlitten hätte, daß er von den ihm wirklich zu gut gekommennen und übrig gebliebenen Früchten, und ſonſtigen Einkünften der Pachtung, wie ſolche von ihm allenfalls zu Gelde zu machen, oder ſonſt am beſten zu benutzen geſtanden, die verſprochene völlige Pacht ohne ſeinen beträchtlichen Schaden nicht abführen konnte, ihm daran, nach ehrlicher und des Werks verſtändiger Leute Erkenntniß, ein billiger proportionirter Erlaß geſchehen, und ein mehreres, als er aus der Pachtung, nach gewöhnlicher Abrechnung der darauf verwendeten Auslagen und Unkoſten, und nach Abzug des erlittenen Abgangs, wirklich herausgebracht und herausbringen können,

nicht

nicht angefordert werden ſoll. Wogegen aber auch hinwiederum der Pachter, wenn er wirklich ſo viel, als der Pachtzins austrägt, deductis deducendis, von der Pachtung genoſſen hat und genießen können, wegen des außerdem ſonſt billig gehoften und durch die feindliche Invaſion ihm entgangenen Nutzens und Vortheils einige Vergutung mit in Zurechnung zu bringen, nicht berechtiget, ſondern den erlittenen Schaden ſelbſt zu tragen verbunden iſt.

IV. Nachdem auch wegen Zuſammenbringung der von den franzöſiſchen Trouppen geforderten Lieferungen gleich anfangs ein Gewiſſes an Korn, Weitzen, Haber und Heu von dem eingeärndeten Vorrath abzugeben befohlen, und dabey unterm 5. Oct. a. p. durch ein ins Land erlaſſenes Ausſchreiben allſchon feſtgeſtellet worden, daß die Zins- und Zehendherren pro rata von ihren Zins- und Zehendgefällen, ſo weit ſolche wirklich eingehen würden, ebenfalls die verordnete Abgift, gleich andern Unterthanen, und zwar dergeſtalt mit entrichten ſollen, daß entweder die Cenſiten ſolchen Betrag mit abführen und dem Zinsherrn zurechnen mögen, oder dieſer, wenn er ſeinen Zins völlig geliefert erhalten, denſelben nachliefere; als hat es auch dabey nicht allein ſein nochmahliges Verbleiben, und iſt der Cenſit außerdem dasjenige, was es ihm auf ſeine, nach Abzug der gutsherrlichen Præſtandorum, von der ganzen Aernde übrigbleibende eigene Früchte an ordnungsmäßiger Abgift ertragen hat, dem Gutsherrn zuzurechnen, oder von demſelben Erſetzung zu begehren nicht befugt; ſondern es hat auch mit den Pachtern gleiche Bewandniß, und können dieſelben, wenn ihnen anders nach Maßgab des vorigen §., ſo viel als zu Bezahlung der Pacht nöthig iſt, alle und jede Pachtnutzungen zuſammen gerechnet, übrig geblieben, ſothanen verordneten Lieferungen ihren Gutsherren nicht zurechnen.

V. Die vorgefallenen Kriegsfuhren belangend, nachdem ſolche bey ihrer ohnehin bekannten Uebermaße nicht nach dem Fuß der gemeinen Frohndienſte verrichtet, ſondern auf das im ganzen Lande vorhandene Zug- und Anſpannvieh ohne Unterſchied, ob deſſen Eigenthumsherren ſonſt dienſtpflichtig oder frey ſind, repartiret und ausgeſchrieben worden; hierbey aber, um zu einer gewiſſen Auskunft zu gelangen, der Billigkeit gemäß iſt, daß in Anſehung desjenigen Zugviehes, ſo ein Pachter auf die Pachtung hält, für die damit geleiſteten Fuhren ihm von dem Gutsherrn eine gewiſſe beyden Theilen erträgliche Vergütung geſchehe: ſo ſoll eine Fuhre mit vier Pferden oder ſechs Ochſen, mit Inbegrif des Wagens und dabey gegebenen eines oder mehrerer Knechte, in dieſer Vergleichung vor der Hand täglich mit zwey Gulden angeſchlagen, und dem Pachter vergütet, außerdem aber keine weitere Schadens- und Koſtenrechnung in dieſem Stück paßiret werden.

VI. Damit aber einem jeden ohne Unterſchied, wie billig, gleich und recht widerfahren möge; ſo ſoll es in Anſehung der landesherrlichen eigenen Pachter, und der denſelben von Landesherrſchaftswegen ausgethaner Pachtungen, von der Rentcammer und ſonſt allenthalben auf gleichen Fuß gehalten werden.

VII. Obwohl hiernächſt dasjenige, was bey ordentlichen Pachtungen wegen Remiſſion der Pacht Rechtens iſt, bey Erbzins- und andern dergleichen Gütern, von wel-

chen ein gewiſſer ſtändiger Zins entrichtet wird, keine Statt findet; ſo bleibt es jedoch in Anſehung dieſer ſtändigen Abgiften eben ſowohl, als wegen anderer herrſchaftlichen Præſtandorum, bey demjenigen, was hierunter der Billigkeit und dem üblichen Herkommen gemäß iſt; und wird ſolchemnach ein jeder Gutsherr, in ſofern der Zinsmann durch die gegenwärtigen ſchweren Kriegsläufte ſo zurückgekommen wäre, daß er ſeine ſchuldige Præſtanda nicht wohl völlig abführen könnte, denſelben durch einen billigen Nachlaß, dergleichen die Rentcammer in ſolchen Fällen den Cenſiten verordnetermaßen angedeihen läſſet, in gehörigem Stand zu erhalten von ſelbſt bedacht ſeyn, allenfalls aber hierdurch darzu ausdrücklich angewieſen.

VIII. Was nun vorſtehendermaßen bey ganzen Pacht- oder Erbzinsgütern verordnet worden, ein ſolches findet nach ſeiner Art und der im III. §. bereits vorkommenden Erläuterung auch bey einzelnen Grundſtücken, Aeckern, Gärten und Wieſen Statt, und iſt es in Anſehung des darauf erlittenen Schadens, und deshalb gebührenden Nachlaſſes an dem Zins, auf gleiche Weiſe zu halten.

IX. Gleichwie aber hierbey die landesherrliche Willensmeinung nur dahin gehet, die zwiſchen den Gutsherren und Pachtern, auch andern vorbenannten Perſonen, entſtehende Irrungen, ohne ſolche zu Weitläuftigkeiten und koſtbaren Proceſſen erwachſen zu laſſen, durch gegenwärtige Verordnung auf einen ſolchen Fuß zu ſetzen, wornach ein jeder wiſſen könne, was für einen Schaden er vorerſt zu übernehmen ſchuldig ſey, oder nicht, im übrigen aber es keinesweges die Meinung hat, daß es darbey für allezeit ſein Bewenden haben ſolle; ſo hat der Landesherr Sich vielmehr in Anſehung der künftigen Vergleichung und Parification der durchs ganze Land mit gleichen Schultern zu tragenden Kriegslaſt demnächſt das weitere zu verordnen vorbehalten.

X. Und damit vorangezeigter dermahliger landesherrlicher Endzweck möglichſtermaßen erreichet werde; ſo ſollen alle und jede Gerichte, bey welchen dergleichen Strittigkeiten anhängig gemacht werden, den Verſuch der Güte nicht aus der Acht laſſen, ſondern vielmehr in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Wege, auch ſchickliche Erinnerungen, beyde Theile in Güte aus einander zu ſetzen, und in zweifelhaften Sachen, den vorkommenden und unmöglich alleſammt voraus zu ſehenden Umſtänden nach, auf billige Weiſe zu vergleichen, mithin alle weitläuftigen und koſtbaren Rechtfertigungen zu verhüten, ernſtlich befliſſen ſeyn.

XI. Alldieweilen auch ſchließlich ſowohl den gemeinen Rechten als Reichs-Conſtitutionen allerdings gemäß iſt, daß die Gläubiger mit ihren durch die Kriegsläufte zurückgekommenen Schuldnern in die Gelegenheit ſehen, die Gerichte auch dafür beſorgt ſeyn, daß die verunglückten Debitores durch die unverdiente Strenge ihrer Creditoren nicht über den Haufen geworfen, ſondern ihnen, geſtalten Dingen nach, bequeme Zahlungsfriſten nachgelaſſen, und ſolche Zahlungsmittel angenommen werden mögen, woran ſich beyde Theile der Billigkeit gemäß begnügen können; ſo ſoll es auch darbey dergeſtalt lediglich ſein Bewenden haben, daß jedoch hierüber keine beſonderen weitläuftigen Proceſſe veranlaſſet,

ſon-

ſondern die vom Debitore angeführten erheblichen Urſachen kürzlich und ſummariter unterſucht, darneben auch zugleich auf die Art und Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt und die Umſtände des Creditoris die gleichfalls erforderliche Rückſicht genommen, und ſolchergeſtalt allenthalben rechtlicher Vorſchrift nach verfahren werde.

(a) S. Sanctio Haſſiaca d. d. Rinteln, den 20. April 1759. ſo ſich ebenfalls in Herrn von RIEDESEL all. Diſp. Beylage N. 3. befindet.

§. 41.

Wenn nun weder in dem unter den Contrahenten errichteten Pachtbriefe wegen Uebernehmung der Kriegsſchäden nichts feſtgeſetzt, oder zwar derſelben gedacht, jedoch die Sache nicht deutlich genug entſchieden, ſondern einige Dunkelheit nebſt der Möglichkeit verſchiedener Auslegungen zurückgelaſſen worden; noch auch Landesgeſetze und Verordnungen, die wegen des Remiſſionsweſens Maaß und Ziel vorſchreiben, vorhanden ſind; ſo bleibt nichts übrig, als die Sache in vorkommenden Fällen nach der Vorſchrift der gemeinen Rechte zu entſcheiden. Wir müſſen demnach nun noch ſehen, was die gemeinen Rechte in Anſehung ſothaner Kriegsſchäden (a) diſponiren (b).

(a) Was hier aus den gemeinen Rechten, wegen Tragung der Kriegsſchäden, angeführet werden wird, kann auch in vielen Stücken auf andere Unglücksfälle, welche eben ſo ungewöhnlich ſind, als der Krieg angewendet werden.

(b) Es haben verſchiedene Rechtslehrer dieſe Materie von Uebernehmung der Caſuum fortuitorum ſowohl überhaupt, als der Kriegsſchäden insbeſondere, abgehandelt. Man kann ſie in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Nachlaß, verzeichnet finden. In Anſehung der Kriegsſchäden aber, ſind beſonders zu merken: A. von Balthaſars Rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erſtattung des Kriegsſchadens, ſo Pommern und benachbarte Lande, in den beyden Jahren 1758. und 1759. betroffen, zwiſchen den Grundherren und Penſionariis zu beſchaffen. 1759 WILH. HERM. RIEDESEL AB EISCHENBACH Diſſ de eo, quod juſtum eſt circa remiſſionem mercedis in locatione conductione ob calamitates bellicas, Götting. 1760. Rechtliches Bedenken, wer bey verpachteten Gütern, Aeckern, und Wieſen, den durch den Krieg verurſachten Schaden tragen müſſe? in den hannöver. nützl. Sammlung 1758. p. 481. u. f. Auszug aus zweyen Rechtsgutachten über dasjenige, was Pächter und Verpächter einander in dem Caſu fortuito majori & inſolito der Kriegsverheerungen bey Landgütern zu leiſten verbunden im 14. Bande der leipziger Samml. p 104. u. f. Niemand aber hat wohl dieſe Materie ausführlicher und gründlicher abgehandelt, als der churfürſtliche ſächſiſche Hof- und Juſtitienrath auch Ordinarius der Juriſten Facultät in Leipzig, Herr D. Karl Gottfried Winckler in ſeiner rechtlichen Abhandlung von Kriegsſchäden der Pachter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden ſey. 8. Leipzig, 1762. Der Herr D. hat keinen Satz angeführet, den er nicht aus den gemeinen Rechten erwieſen, oder durch andere bewährte und berühmte Rechtslehrer beſtärket, und nach der Billigkeit beurtheilet hätte; widrige Meinungen aber hat er gründlich zu widerlegen geſuchet. Man kann daher ſein Werk als ein Hauptbuch in dieſer Materie betrachten; und eben daſſelbige ſoll

es auch ſeyn, welches ich dahier zum Grunde legen, und woraus ich die rechtlichen Wahrheiten, ſo kurz als möglich, vortragen werde.

§. 42.

Um zu zeigen, wie Verpachter und Pachter, wegen der in einem verpachteten Grundſtücke ſich ereigneten Kriegsſchäden, aus einander geſetzet, und die dieſerhalb unter ihnen ſich hervorthuenden Zwiſtigkeiten nach den Rechten und der Billigkeit entſchieden werden mögen; muß man zuförderſt nachfolgende Hauptſätze zum Grunde legen.

Erſter Hauptſatz: Der Krieg, und alſo auch der den Unterthanen daraus entſtehende Schaden, gehöret unter die ungefähren Zufälle, oder Caſus fortuitos.

Denn es geſchiehet nicht alle Tage, oder alle Jahre, daß ein Regent den andern feindlich überfällt; vielmehr pflegen gerechte und Treu und Glauben liebende Fürſten die von ihnen oder ihren Vorfahren errichteten Friedensbündniſſe heilig zu halten, und haben daher allemahl die Vermuthung vor ſich, daß ſie ſolches thun werden. So viel iſt gewiß, daß die Rechte und alle Rechtslehrer den Krieg unter die ungefähren Unglücksfälle zählen.

§. 43.

Zweyter Hauptſatz: Vor allen Dingen iſt auf den Pachtcontract zu ſehen, was in demſelben wegen Tragung der Kriegsſchäden unter beyden contrahirenden Theilen ausgemacht und feſtgeſetzt worden. Gleichwie nun überhaupt die Rechte und die Billigkeit erfordern, daß alle Contracte und die ihnen angehängten Verträge unverbrüchlich gehalten werden; ſo muß ein gleiches auch bey den Pachcontracten und in Anſehung desjenigen, was wegen der Kriegsſchäden verabredet worden, Statt finden.

§. 44.

Dritter Hauptſatz: Alles das, wovon im Pachtcontracte nichts enthalten, iſt nach der Billigkeit, ex bono & æquo, zu entſcheiden.

Es pfleget nicht leicht zu geſchehen, und iſt auch wegen der Schwäche des menſchlichen Verſtandes nicht wohl möglich, daß man alle zukünftige mögliche Fälle im Voraus überdenke und vorher ſehe. Wenn nun im Pachtcontracte der Kriegesſchäden gar nicht gedacht worden; ſo iſt die Sache nach der Billigkeit zu entſcheiden. Denn das Pachten und Verpachten, welches ſowohl um des Verpachters als Pachters willen geſchiehet, und zum Nutzen beyder eingegangen zu werden pfleget, gehöret unter die Contracte bonæ fidei, in welchen hauptſächlich auf das, was billig iſt, zu ſehen, und eine jede dabey vorkommende Auslegung nach der Billigkeit und dem Urtheile billiggeſinnter Perſonen zu beſtimmen iſt.

§. 45.

Vierter Hauptſatz: In zweifelhaften Fällen iſt die Auslegung des Pachtcontracts zum Nachtheil des Verpachters zu machen.

Wenn alſo in dem Pachtbriefe zwar der Kriegsſchäden gedacht worden, aber auf eine undeutliche, dunkele, ungewiſſe und zweydeutige Art; ſo iſt, nach den Rechten und der Meinung aller neuern Rechtslehrer, die Auslegung zum Nachtheil des Verpachters zu machen. Denn der Verpachter iſt derjenige, welcher ſich am deutlichſten zu erklären hat, unter was für Bedingungen er ſein Gut verpachten will, und wie es ſonderlich in Anſehung der Kriegsſchäden gehalten werden ſoll.

ſoll. Denn ordentlicher Weiſe ſtehet der Pachter für die ungefähren Zufälle nicht, ſondern es gehet nur die ſogenannte culpa levis über ihn. Nun gehöret aber der Krieg unter die ungefähren Zufälle; folglich hätte der Verpachter, wenn in Uebertragung der Kriegsſchäden eine Ausnahme hätte gemacht werden ſollen, ſolches dem Pachter eröfnen, und ſolches mit deſſen Zufriedenheit dem Pachtbriefe einverleiben müſſen. Hat er aber dieſes nicht gethan, und die Sache nur dunkel und zweydeutig ausgedrücket, ſo hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Auslegung zu ſeinem Nachtheil ausfällt.

Dieſer Hauptſatz leidet aber auch ſeine Ausnahme, und es giebt Fälle, da die Auslegung zum Nachtheil des Pachters geſchehen muß. Hieher iſt vorzüglich zu rechnen, wenn der Pachtcontract währenden Kriegs errichtet worden. Wer bey Kriegszeiten Güter pachtet, muß auch nothwendig wiſſen, daß es im Kriege gewöhnlich und unausbleiblich iſt, daß die Soldaten einquartieret werden, daß ſie Eſſen, Trinken, Geld und dergleichen erpreſſen, daß geplündert, fouragieret wird ꝛc. Der Krieg und die daraus entſtehende Schäden ſind alſo in dieſem Fall kein ungefährer Zufall mehr, was aber nicht unerwartet und ungewöhnlich vorfällt, träget der Pachter eben ſo, wie dasjenige, wovon er, daß es geſchehen dürfte, ſich vorſtellen können.

§. 46.

Fünfter Hauptſatz: Die Kriegsſchäden trägt ordentlicher Weiſe und in der Regel, wo nicht beſondere Gründe einer Ausnahme vorhanden, der Verpachter.

Der Krieg gehöret unter die ungefähren Zufälle. Nun iſt aber ausgemachten Rechtens, daß bey Pachtverträgen der Pachter weder für ungefähre Zufälle, noch für culpam leviſſimam, ſondern blos für culpam levem zu ſtehen gehalten ſey; woraus unwiderſprechlich folgt, daß die ungefähren Zufälle lediglich über den Verpachter gehen; und können ſelbige Fremden nicht anders, als wenn dabey ihre Schuld vorhergegangen, beygeleget werden. Welches alles ſich auf die Rechtsregel gründet, vermöge deren eine jede Sache ihrem Eigenthümer verloren gehet; durch das Verpachten aber wird das Eigenthumsrecht nicht verändert (a).

Es leidet aber dieſer Hauptſatz, daß ordentlicher Weiſe die Kriegsſchäden über den Verpachter gehen, unterſchiedene Abfälle, als:

I. Wenn der Pachter die ungefähren Zufälle ausdrücklich über ſich genommen hat.

Denn es muß durchgängig nach dem unter beyden Contrahenten errichteten Pachtcontracte gehen, und darf der Pachter der einmahl ſich ſelbſt gemachten Vorſchrift nicht zuwider handeln.

Es hat aber der Pachter die Kriegsſchäden nicht anders zu tragen, als wenn er deren im Pachtcontracte nahmentlich gedacht, und ſolche ausdrücklich übernommen hat (b). Jedoch wird der Pachter auch in dieſem Fall von ſeiner Verbindung befreyet, wenn die Kriegsſchäden durch des Verpachters eigene Schuld entſtanden ſind.

II. Wenn des Pachters eigene Schuld bey den Kriegsſchäden vorkommt; nach der Rechtsregel, nach welcher dafür gehalten wird, daß man denjenigen Schaden nicht fühle, welchen man durch ſeine eigene Schuld empfindet.

Es kann aber der Pachter an einem ſich zutragenden Schaden auf zweyerley Art Schuld haben:

1) Committendo, wenn er etwas Unrechtes unternimmt, woraus der Schaden entweder mittelbar oder unmittelbar erwächſt, z. E. wenn er dem einen Kriegs-

heere günſtiger als dem andern iſt, und ihm Getreide und Fourage zubringt, demſelben den Weg weiſet, auf welchem es entweder entfliehen, oder ſeinen Feind angreifen könne; wenn er durch ungebührliche Reden den Zorn der Soldaten reitzt; wenn er verbothenen Briefwechſel führet ꝛc. (c). Jedoch wird, daß bey dem entſtandenen Kriegsſchaden des Pachters Schuld vorhergegangen ſey, nicht vermuthet; ſondern der Verpachter hat dieſes zu erweiſen. Sonſt muß auch der Pachter für die Schuld der Seinigen und ſeines Geſindes haften.

2) Omittendo, wenn er etwas unterläßt, wodurch der Schaden hätte abgewendet werden können.

III. Wenn des Pachters Bosheit und Gefährde, dolus, hinzukommt. Verriethe alſo z. E. ein Pachter ſeines Verpachters Koſtbarkeiten dem Feinde, oder er hinterbrächte der einen Armee, daß der Eigenthümer des Guts es mit der andern halte, und daſelbſt in Kriegsdienſten ſtehe, oder er reitzte ſelbſt die Soldaten zum Plündern und Fouragieren an; ſo wird alle der hieraus entwan entſpringende Schaden nicht den Verpachter, ſondern den Pachter, als den gefährlichen Urheber deſſelben, treffen. Es wird aber die Gefährde an ſich ſelbſt ebenfalls nicht vermuthet, ſondern iſt darzuthun, und zwar mit klaren Beweisgründen, einige Fälle ausgenommen, in welchen die Rechte, daß eine Gefährde dabey vorgegangen ſey, allerdings glauben; als wenn dem, was die Obrigkeit anbefiehlt, zuwider gehandelt wird, oder wenn man das, was man bekommen oder wieder erlangen könnte, nicht zu erlangen ſucht. Verordnete alſo z. E. die Obrigkeit, das Vieh in die Wälder zu treiben, oder das vorräthige Getreide zu verkaufen, oder ſonſt wegzuſchaffen, damit jenes der Feind nicht wegtreiben, und dieſes nicht ausfouragieren könne; der Pachter aber thäte keines von beyden: ſo mag er auch bey erfolgender Wegtreibung und Ausfouragierung den Schaden tragen.

(a) Den Grund, warum die Rechte den Schaden der ungefähren Zufälle lediglich auf die Verpachter wälzen, hat Hr. D. Winckler, c. l. 1. Abſchn. 1. Hauptſt. §. 61. u. f. weitläuftig unterſucht.

(b) Dieſes hat Hr. D. Winckler, c. l. 2. Haupt. §. 27. u f. mit vielen Gründen zu erweiſen geſucht.

(c) S. eben daſelbſt, §. 80. u. f. wo §. 85. u. f. noch mehr Exempel gegeben werden.

§. 47.

IV. Wenn der Pachter einen ſich ereignenden Schaden vorher geſehen, und denſelben mit leichter Mühe abwenden können, ſolches aber nicht gethan hat. Des Pachters Schuld beſtehet hier in einer Unterlaſſung, wovon ſchon oben Meldung geſchehen. Da den Rechten nach, allererſt derjenige von aller Schuld eines ſich zutragenden Unfalls frey iſt, welcher denſelben weiß, aber gleichwohl zu verhindern nicht vermag, ſo folgt im Gegentheil, daß es eine Art von Schuld mit ſich führe, wenn man das, was ein jeder nicht ſorgloſer Hausvater gar wohl vorher ſehen könnte, nicht vorher ſiehet, noch demſelben zuvor kommt; wie denn nur dasjenige durch einen ungefähren Zufall geſchiehet, was nicht hat vorher geſehen, noch abgewendet werden mögen. Ja es iſt dafür zu halten, daß der Pachter auch in dem Falle gehalten ſey, wenn er den Schaden nicht vorher geſehen, wenn er ihn nur ohne groſſe Beſchwerlichkeit hätte abwenden können. Wenn alſo z. E.

der Pachter wüßte, oder wahrſcheinlicher Weiſe vermuthen konnte; daß die Feinde das Vieh aus dem gepachteten Gute wegholen würden, und er könnte ſolchem durch Wegtreibung oder Verbergung deſſelben zuvorkommen; oder es wäre vermögend, die angedrohete Plünderung, Fouragierung und andere Schäden, durch Bitten abzuwenden, oder auch mit wenigem Gelde, als welches ihm der Verpachter allemahl wieder zu erſtatten haben würde, abzukaufen; er aber alles dieſes unterläßt. Ingleichen, wenn er das gepachtete Gut ohne hinlängliche Urſache verläßt, und dadurch daſſelbe dem Sengen, Brennen, Verwüſten ꝛc. überläßt; wenn er, da er höret, daß auf den Gutsfeldern ein Lager aufgeſchlagen oder eine Schlacht geliefert werden ſoll, dem dadurch an den Früchten bevorſtehenden Schaden durch eine zeitige Aernde nicht zuvor zu kommen ſuchet ꝛc. Aller hieraus entſtehender Sachden gehet über den Pachter.

V. Nimmt auch die Gewohnheit die Laſt der Kriegsſchäden dem Verpachter ab, und legt ſie dem Pachter auf. Dieſe Gewohnheit iſt von zwey Seiten zu betrachten; erſtlich, in ſoferne die Kriegsſchäden ſelbſt etwas gewöhnliches und gleichſam zur Gewohnheit geworden ſind, z. E. wenn ein Pachter ein an den Gränzen ſolcher Völker liegendes Gut gepachtet hat, welche gewohnt ſind, keinen Frieden zu halten, ſondern ihre Nachbarn mit Krieg zu überziehen (a); denn in ſolchen Gegenden iſt der Krieg, folglich auch die Kriegsſchäden, nichts ungefähres und ungewöhnliches.

VI. Was die andere Art von Gewohnheit in Uebertragung der Kriegsſchäden betrift; ſo iſt kein Zweifel, daß, an welchem Orte es durch eine zu Recht beſtändige Gewohnheit hergebracht iſt, daß nicht der Verpachter, ſondern der Pachter, die Kriegsſchäden, oder wenigſtens einen Theil davon, trage, es auch hiernach allenthalben gehen müſſe.

VII. Wenn der Pachter nach bereits entſtandenem Kriege das Gut gepachtet hat; ſo iſt er verbunden, die Kriegsſchäden ſelbſt zu tragen. Denn alsdenn weiß der Pachter, daß ihm das Ungemach des Krieges nicht ausbleiben wird, und die Kriegsſchäden ſind alsdenn ganz gewöhnlich; aller Zufall aber, welcher nicht ungewöhnlich iſt, gehet über den Pachter; der es ſich ſelbſt beymeſſen muß, daß er zu einer ſolchen Zeit gepachtet hat. Jedoch iſt der Pachter nicht gehalten, den von dem Feinde dem Gute ſelbſt und dem Verpachter zugefügten Schaden ihm zu erſetzen, ſondern dieſer muß vielmehr ſolchen ſelbſt als Eigenthümer über ſich gehen laſſen; gleichwie er auch dem Pachter das, was ſelbiger für ihn, als Eigenthümer des Gutes, ausgelegt, zu erſtatten hat.

(a) Dieſe Ausnahme findet bey uns, die wir unter geſitteteten und friedliebenden Völkern leben, keine Anwendung.

§. 48.

VIII. Wenn der erlittene Schaden nur ein geringer und mäßiger Schaden iſt.

Es muß ein groſſer Schaden ſeyn, wenn der Pachter einen Erlaß zu ſuchen berechtiget ſeyn ſeyn ſoll; denn der Verpachter iſt nicht verbunden, ſeinem Pachter den Genuß zahlreicher Früchte oder einen beſondern Gewinn zu gewähren.

Unter einem groſſen Schaden verſtehen einige Rechtslehrer denjenigen, wenn der Pachter von den Nutzungen des Guts, nach Abzug der Ausgaben, gar nichts übrig behält. Andere aber, und die meiſten, begreifen darunter allen den Scha-

Schaden, welcher ſich über die Hälfte erſtrecket; und zwar entweder nach dem Pachtzinſe, wenn von den Nutzungen des Guts, nach Abzug des Samens und übrigen Aufwands, nicht einmahl die Hälfte des verſprochenen Pachtgeldes übrig bleibt; oder nach den Nutzungen ſelbſt, wenn der Pachter, nach nur gedachtem Abzuge, nicht die Hälfte derjenigen Nutzungen hat, ſo er zu anderer Zeit erlanget haben würde. Noch andere laſſen in Beſtimmung der Größe des Schadens alles auf des Richters Ermeſſen, und die dabey nach Gelegenheit der Sache und Umſtände von ihm zu beobachtende Billigkeit ankommen. Dieſe letztere Meinung iſt auch von darum vorzuziehen, weil den Schaden nach der Hälfte abzumeſſen, ſich um ſo viel weniger allemahl thun laſſen wird, ie weniger die Pachter von einerley Beſchaffenheit zu ſeyn pflegen; vielmehr pfleget das, was bey dem einen ein mäſſiger Schaden iſt, dem andern ein gar beträchtlicher zu ſeyn, wenn man auch einerley Proportion beybehält. Wollte man inſonderheit bey groſſen Gütern einen jeden Schaden, der nicht an die Hälfte ſteigt, dem Pachter aufbürden; ſo würde man manchen Pachter wider die Billigkeit in einen Verluſt öfters von vielen hundert und tauſend Thalern ſetzen (a), welches nothwendig einem dergleichen Manne, der gemeiniglich nicht viel im Vermögen zu haben pflegt, kein mäſſiger, ſondern ein unerträglicher Schaden ſeyn müßte (b). Ein Richter aber pfleget bey Entſcheidung der Partheyen hauptſächlich den Gewinn vor Augen zu haben, welchen der Pachter entweder vor dem Kriege aus dem gepachteten Gute ſchon gezogen, oder nach der Zeit annoch ziehen kann, oder dieſe Zeit über, wenn kein Krieg geweſen wäre, wahrſcheinlicher Weiſe gezogen haben würde.

IX. Hat der Pachter denjenigen Schaden zu tragen, welcher ihm an ſeinen eigenen Sachen, ſo er in das gepachtete Gut gebracht, oder daſelbſt ſich angeſchaffet hat, als Hausrath, Kleider, Vorrath von Lebensmitteln ꝛc. zugefüget wird; denn eine jede Sache gehet ihrem Eigenthümer verloren; und aus dieſen Sachen des Pachters flieſſet dem Verpachter nicht der geringſte Nutzen zu. Indeſſen würde doch hierinnen eine Ausnahme Staat finden, wenn etwan der Pachter ſeines Verpachters Sachen in Sicherheit zu bringen geſucht, und dadurch ſeine eigenen preis gegeben hätte; denn indem er hierbey ſeines Verpachters Geſchäfte verwaltet hat; ſo muß ihm auch nach Vorſchrift der Rechte alles das werden, was ihm hiedurch abgegangen iſt; indem niemand, der dem andern einen Dienſt leiſtet, ſelbſt darunter leiden darf.

(a) Wie würde es erſt einem Pachter eines landesherrlichen Cammergutes oder ganzen Amtes, wovon er jährlich 20. 40. 60. und mehr tauſend Thaler Pacht geben muß, ergehen, wenn die Größe des Schadens nach der Hälfte des Pachtgeldes gerechnet werden ſollte?

(b) Unterdeſſen iſt doch die Hälfte des Pachtgeldes, die wir zum Theil in dem vorhergehenden geſehen, durch verſchiedene landesherrliche Verordnungen zum Regulativ angenommen worden. In Chnrſachſen wird ein Unterſchied gemacht, ob in dem Pachtbriefe wegen Uebernehmung der ungefähren Zufälle, inſonderheit der Kriegsſchäden, etwas verordnet iſt, oder nicht. Im erſten Falle iſt entweder darinnen umſtändlich ausgemacht, wie es bey iedem beſonders ſich ereignenden Vorfalle gehalten werden ſoll; und da muß es nothwendig nach dem, weſſen beyde Theile ſich vereiniget haben, ge-

gehen. Oder die Contrahenten haben in dem Contracte zwar überhaupt der Unglücksfälle, und vielleicht auch des Kriegs, gedacht, jedoch dabey nicht über alle einzelnen Fälle ſich verglichen, ſondern z. E. nur überhaupt ausgemacht, daß ein billiger Erlaß geſchehen, oder ein unmäßiger Schaden erſtattet werden ſoll; und in ſolchem Falle iſt das, was bisher geſaget worden, zur Richtſchnur zu nehmen, und die Sache dem richterlichen oder einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche anheim zu geben. Oder es ſtehet endlich im Pachtbriefe gar nichts davon, wie es wegen der Pachtſchäden gehalten werden ſoll; und dieſes iſt der Fall, da nach der 20. neueſten churfürſtlichen ſächſiſchen Deciſion vom Jahre 1745. der Verpachter dem Pachter den erlittenen Schaden anders nicht gut thut, als wenn er die Hälft des jährlichen Pachtzinſes überſteigt, und auch hiervon nur die Hälfte trägt, ohne hierbey auf die vergangenen oder folgenden Jahre ein Abſehen zu richten, das iſt, ohne gegen die übrigen nutzbaren Jahre abzurechnen.

§. 49.

X. Trägt der Pachter allen denjenigen Schaden, der ihm an den Inventarienſtücken, welche ihm vermittelſt einer venditionis gratia unternommenen Taxe, oder als eiſern übergeben worden, zugefüget wird. Wovon bereits oben gehandelt worden.

XI. Dasjenige Vieh, Schiff und Geſchirre, welches der Pachter über die im Inventario begriffenen Stücke, es ſey nun dieſes als eiſern übernommen, oder nicht, in dem gepachteten Gute hält, wird niemanden anders, als ihm, wenn es durch den Krieg Schaden leidet, verloren oder verdorben, und kann mithin diesfalls von dem Verpachter keinen Erlaß fordern. Denn es iſt des Pachters ſein ungezweifeltes Eigenthum.

Wenn die von dem Pachter über das Inventarium angeſchaften Stücken zur Beſtellung des gepachteten Gutes gebrauchet werden; ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob das Gut ohne dem neu angeſchaften Viehe, Schiff und Geſchirre ſchlechterdings nicht beſtellet werden könne, z. E. wenn das Inventarienvieh, Schiff und Geſchirre zu Beſtellung der gepachteten Felder nicht zureichend iſt, und der Pachter muß daher noch mehr dergleichen in das Gut ſchaffen; ingleichen wenn das im Inventario enthaltene bereits von den Feinden genommen worden, und der Pachter ſich daher genöthiget findet, ehe der Verpachter neues anſchaffet, ſich unterdeſſen des ſeinigen zu bedienen; oder aber, ob das über das Inventarium angeſchafte Vieh, Schiff und Geſchirre nur zu beſſerer Bequemlichkeit des Pachters, und um eine deſto reichlichere Aernde zu erlangen, dienen ſoll? Da wird zwar nicht im letztern, jedoch aber im erſtern Falle, der Verpachter den daran ſich ereignenden Schaden zu erſetzen haben, indem jeder Verpachter verbunden iſt, ſeinem Pachter die Möglichkeit, Früchte vom Gute einzuärnden, zu gewähren.

Wenn auch ein Stück von dem nicht als eiſern übernommenen Inventario zu Grunde gehet, und der Pachter ſchaft an deſſen Stelle ein anderes an, um die im Inventario befindliche Zahl zu ergänzen; ſo ſcheinet es ebenfalls, daß der an dieſen neu angeſchaften ſich zutragende Schaden vielmehr dem Verpachter zu Theil werde, je gewiſſer es iſt, daß alles das, was an eines

nes andern Stelle kommt, eben die Eigenſchaften, die jenes hat, annehme.

XII. Verordnen die Rechte, daß die bereits erhobenen Früchte fructus percepti, lediglich dem Pachter verloren gehen, ſo gar, daß der Verpachter den hieran entſtandenen Schaden nicht einmahl alsdenn zu tragen hat, wenn er ſchon die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen; es wäre denn, daß er insonderheit auch der bereits eingeſammleten Früchte mit deutlichen Worten Erwähnung gethan hätte.

Der Grund hiervon iſt dieſer, daß der Pachter, indeme er ein Grundſtück gepachtet, hierdurch die Früchte deſſelben an ſich handelt, und deren Werth jedes Jahr, da ihm, ſolche einzuſammlen, vermöge des Pachts, erlaubt iſt, mit einem feſtgeſetzten Gelde bezahlet.

Wenn die Früchte eigentlich als erhoben anzuſehen ſind, darüber ſind die Rechtslehrer uneinig. Einige haben den Satz angenommen, daß die Gefahr der Früchte, ſo bald ſie nur von dem Erdboden abgeſondert ſind, über den Pachter gehe. Andere erfordern hierüber annoch, daß ſie auch eingefahren und in die Scheune gebracht ſeyn müſſen. Wiederum andere verlangen, daß ſelbige daneben ausgedroſchen und die Körner aufgehoben ſeyn ſollen, ehe man ſie wirklich für erhoben annehmen könne. Noch andere ſind der Meinung, daß die durch feindliche Gewalt verlornen Früchte, wenn ſie ſchon allbereits in die Scheunen und auf die Kornböden gebracht worden, dennoch dem Pachter nicht zur Laſt fallen können, wenn er nicht auch vorher ſo viel Zeit gehabt hat ſolche ins Geld zu ſetzen; welche letztere Meinung von einigen für die billigſte gehalten wird (a). Wie lange ihm aber hierzu Zeit zu gönnen ſey, kann freylich nicht auf dem bloßen Gutfinden der Pachter beruhen, als welche gemeiniglich ihre Vorräthe auf viele Jahre lang auf Theurung aufzuheben pflegen; ſondern es iſt ſolches dem Ermeſſen des Richters anheim zu ſtellen, welcher aus den Umſtänden der Zeit und des Orts urtheilen kann, ob der Pachter die Früchte zur Ungebühr liegen laſſen, oder nicht. Geben aber die Umſtände, etwas Gewiſſes hierinnen zu beſtimmen, nicht an die Hand; ſo wird nicht unbillig dafür gehalten, wenn man dem Pachter das ganze Pachtjahr hindurch, in welchem die Früchte erwachſen, von der Zeit des angetretenen Pachts an zu rechnen, Zeit laſſe, dieſelben zu verkaufen; indem der Verpachter gehalten iſt, ihm den Gebrauch der verpachteten Sache das ganze Jahr hindurch zu gewähren. Hauptſächlich wird dieſes alsdenn deſto gegründeter ſcheinen, wenn, wie heutzutage gemeiniglich zu geſchehen pfleget, auf jegliches Pachtjahr ein beſonderer Pachtzins feſtgeſetzet worden; denn in ſolchem Falle iſt es ſo gut, als wenn jedes Jahr ſeinen beſondern Pacht hätte, mithin ſo viel Pachte eingegangen wären, als Pachtjahre ausgemacht ſind. Hieraus folget aber zum

XIII. wenigſtens ſo viel, daß, wenn man auch darauf, ob der Pachter in dem Jahre, wovon die Rede iſt, Zeit genug gehabt habe, oder nicht, die in ſelbigem eingeärndeten Früchte ins Geld zu ſetzen, nicht ſehen wollte, doch unter allen Umſtänden die von dem vorigen Pachtjahre übrig gebliebenen und von dem Pachter aufgeſchütteten Früchte nur ihm, keinesweges aber dem Verpachter, verloren gehen. Denn dieſe Früchte ſind, wenn das Pachtjahr zu Ende iſt, nunmehr des Pachters völliges Eigenthum.

(a) Herr D. Winckler, nachdem er alle dieſe Meinungen unterſuchet, hält c. l. 3. Hauptſt. §. 90. die letztere für die billigſte, welche Bossius de remiſſ. mercedis, n. 90. und Mevius de penſion. c. 1. §. 193. u. f. vertheidigen.

§. 50.

XIV. Bey der Frage: Wenn der Pachter das, was er durch Krieg in dem einen Jahre verloren, in den übrigen, entweder vorher, oder darnach, durch deſto geſegnetere Aernden, oder ſonſt, gewinnet, ob er ſodenn gegen das Kriegsſchadenjahr abzurechnen, und beydes mit einander aufzuheben habe? iſt ein Unterſchied zu machen unter denjenigen Pächten, bey welchen überhaupt und für alle Pachtjahre zuſammen genommen, ein gewiſſes Pachtgeld abgeſtattet wird, und den, wobey auf jedes Pachtjahr ein beſonderer Zins ausgemachet worden iſt.

In Anſehung jener iſt den Rechten nach kein Zweifel, daß der in dem einen Jahre erlittene Schaden mit der Fruchtbarkeit und dem Gewinne der übrigen ſich aufhebe; welches auch in Holland alſo eingeführet iſt (a). Wo auf die ganze Pachtzeit nur ein Pachtzins verſprochen worden, da iſt auch nur ein und ein untheilbarer Pacht vorhanden. Daher kommt es dann, daß bey dergleichen Pachtcontracten kein Erlaß ordentlicher Weiſe eher, alsnach Endigung des Pachts, geſuchet werden mag, weil dafür gehalten wird, daß derſelbe eben um deswillen auf mehrere Jahre geſchloſſen werde, damit der Pachter das, was er in dem einen verlieret, in dem andern wieder gewinnen, und ſolchergeſtalt Gewinn und Verluſt ſich mit einander aufheben möge. Ja, wenn gleich der Pachter wegen erlittenen Schadens den Erlaß allbereits geſuchet oder erlanget hätte; ſo kann der Verpachter ſolchen widerrufen, im Fall die nachherigen Pachtjahre deſto reichlicher ausfallen; ſogar, wenn auch ſchon jener bey dem Erlaſſe des Worts Schenkung ſich bedienet hätte. Und ſo viel weniger wird alſo in ſolchem Falle ein Erlaß gefordert werden können, wenn die vorhergehenden Jahre außerordentlich fruchtbar geweſen ſind; es wäre denn, daß der Verpachter dieſe vorherige Fruchtbarkeit gewußt, und dem ungeachtet wegen des nachher erlittenen Schadens einen Erlaß gethan hätte. Bey dieſer Art der Verpachtung werden die Nutzungen aller Jahre zuſammen genommen; und wenn ſich daraus ergiebet, daß ſelbige mehr als die Hälfte des ganzen Pachtgeldes betragen, mithin der Pachter auf die ganze Pachtzeit hindurch über die Hälfte nicht verletzet iſt; ſo findet kein Erlaß Statt. Oder es wird auch dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Ganz anders aber iſt es beſchaffen, wenn für jedes Jahr ein beſonderer Pachtzins beſtimmet worden, geſetzt auch, daß der Pacht ſelbſt auf mehrere Jahre geſchloſſen wäre; als in welchem Falle der Schaden des einen Jahres auf den Gewinn des andern nicht abgerechnet wird, ſondern der Erlaß kann ſogleich nach Beendigung desjenigen Jahrs, in welchem der Schaden ſich ereignet, geſuchet werden, weil ein dergleichen Pacht ausdrücklich in verſchiedene Jahre eingetheilet iſt, daher es ſo viel Pächte zu ſeyn ſcheinen, als Jahre es ſind; denn der Pachter hat die Früchte eines jeden Jahres beſonders durch einen feſtgeſetzten Zins an ſich gehandelt.

(a) S. VOET. ad Dig. L. 19. T. 2. §. 24. Bey dergleichen Verpachtung wird die ganze Pachtzeit auf einmahl zuſammen gefaſſet, und dafür gleich überhaupt eine einige Summe conſtituiret, z. E. das Gut wird von Walpurgis 1760. bis wieder dahin 1766. auf 6. ganze auf einander folgende Jahre verpachtet um und für 9000. Rthlr ganzer Pachtſumme. Dieſe Summe theilet man hernach wieder in gewiſſe Termine ab, repartiret es aber nicht auf einzelne Jahre, ſondern etwan auf ſolche Weiſe: Pachter ſoll ſothane Summe der 9000. Rthlr. folgendergeſtalt abführen: 750. Rthlr. Michael 1760. 750. Rthlr. Walpurgis 1761. 750. Rthlr. Michael d. an. 750. Rthlr. Walpurgis 1762. und ſo fort.

§. 51.

XV. Verordnen die Rechte klärlich, daß dem Pachter der verlorne Samen nicht erſtattet werden darf. Der Samen gehet aber auf zweyerley Art verloren; entweder wenn er ſchon in der Erde liegt, oder wenn das Samengetreide geraubt wird, welches der Pachter von der letzten Aernde zu der künftigen Saat beſtimmet, oder auch wohl ſchon zu dem Ende zurück geleget hat. Geſchiehet letzteres; ſo träget Pachter ſolchen Verluſt, weil dieſes Samengetreide ſein Eigenthum iſt, und auch die Früchte von der vorigen Aernde lediglich ihm verloren gehen. Gehet aber der ſchon geſäete Samen verloren; ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob dem ungeachtet bey künftiger Aernde annoch Früchte eingeärndet werden, z. E. der Feind ſchlüge auf geſäeten Feldern ein Lager auf, marſchirte aber bald wieder weg, ſo, daß der Pachter von neuem ſäen und ärnden konnte; oder ob durch Verderbung der Saat die ganze Aernde zernichtet wird; oder ob endlich nur ein Theil der gehoften Früchte dadurch verloren gehet. In allen dieſen Fällen nun findet die Regel Statt, daß der Pachter niemahls den Samen wieder fordern könne; nur mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Pachter noch einige Früchte einärndet, und daher den Werth derſelben bey der Schädenausrechnung mit einwerfen muß, er dagegen auch den Aufwand des Samens davon abzuziehen berechtiget ſey.

Wenn der Pachter bey Endigung des Pachts die Felder beſäet und beſtellet zu überliefern ſchuldig iſt, und zu dem Ende in dem letzten Jahre den Samen in die Erde gebracht hat, dieſer aber vor der Uebergabe von dem Feinde verheeret wird; ſo fällt der Schaden auf den Verpachter; weil die Meinung der Rechte, wenn ſie dem Pachter den Verluſt des Samens aufbürden, bloß dahin gehet, daß der Pachter nicht zugleich Erlaß des Pachtgeldes und auch die Erſtattung des Samens fordern könne, von jenem aber iſt nach der Uebergabe des Gutes keine Frage weiter; vielmehr ſcheinet der Pachter ſeiner Obliegenheit genug gethan zu haben, wenn er in dem letzten Jahre die Felder gehörig beſäet und beſtellet hat, und daher iſt es nicht unbillig, daß von ſolcher Zeit an der Schaden auf des Verpachters Rechnung geſchrieben werde.

XVI. Wenn der Pachter in Anſehung des Gutes, in welchem der Schaden geſchiehet, ein Beſitzer malæ fidei iſt. Denn dieſer iſt nach den Rechten in einer beſtändigen Verzögerung; dieſe aber hat die Wirkung, daß die Gefahr der Sache, welche nicht zu rechter Zeit abgeliefert wird, auf die Verzögerer fällt. In einer ſolchen mala

fide

ſide befindet ſich z. E. der Pachter, welcher nach geendigtem Pachte in dem gepachteten Gute ſitzen bleibet.

XVII. Endlich iſt noch der Fall übrig, wenn ein Eigenthümer ſein Grundſtück verkaufet, und ſolches dem Käufer ſo lange in Pacht giebt, bis dieſer das Kaufgeld bezahlet. Denn alsdenn wird der Verpachter in gar keine, der Pachter hingegen in alle Verbindlichkeit geſetzet, und alſo muß er auch alle Unglücksfälle übertragen, weil nach den Rechten nach vollkommen geſchloſſenem Kaufe die Gefahr der verkauften Sache über den Käufer gehet, ſie mag ihm bereits übergeben worden ſeyn, oder nicht.

§. 52.

Nachdem wir geſehen, für welche Arten von Kriegsſchäden der Pachter keine Vergütung von ſeinem Verpachter fordern kann; oben aber auch angezeiget haben, daß derſelbe in allen übrigen vorkommenden Fällen die Erſetzung der Schäden fordern könne; ſo iſt nunmehr anzuführen, was für eine Vergütung er ſodenn nach den Rechten verlangen könne, und wie weit deſſen Entſchädigung ſich zu erſtrecken habe?

Hier iſt nun vor allen Dingen der Grundſatz feſtzuſetzen: Daß ein Pachter von dem Grundherrn niemahls etwas mehr, als nur die Entſchädigung ſelbſt, das iſt, den Erſatz des wirklich erlittenen Schadens, damni emergentis, keinesweges aber die Vergütung eines eingebüßten Gewinns oder Nutzens, lucri ceſſantis, fordern könne.

Der Krieg iſt eine öffentliche Laſt, welche unter alle Einwohner, ſie mögen auch ſeyn, wer ſie wollen, gleich eingetheilet, und von allen zuſammen dergeſtalt übernommen werden muß, daß niemand derſelben ſich ganz und gar entziehen kann, und damit nicht einer vor dem andern unterdrücket werde. Ein Pachter alſo, er mag ein wirklicher Landesunterthan, oder ein Fremder ſeyn, der ſich durch die Pachtung und Aufenthalt im Lande zum Einwohner gemacht hat, kann ſich dieſer Laſt des Kriegs nicht entziehen, ſondern iſt ſchuldig, einen Antheil der allgemeinen Drangſalen des Landes zu übernehmen, da er zu Friedenszeiten nicht minder ſeinen Antheil von der allgemeinen Ruhe und Sicherheit genießet.

Hieraus flieſſet, daß ein Pachter bloß die Vergütung desjenigen Kriegsſchadens von ſeinem Verpachter zu erlangen berechtiget ſey, welchen er als Pachter, nicht aber den, ſo er als Landeseinwohner und als Eigenthümer dieſer oder jener Sache, oder wegen ſeiner eigenen Perſon, oder einer von ihm unternommenen Handlung halber, erleidet

Alle dem Pachter zu erſetzenden Kriegsſchäden beruhen nur auf zwey möglichen Fällen; denn entweder der Pachter wird durch den Krieg an dem Gebrauch des gepachteten Grundſtücks verhindert, oder man muthet ihm bey Gelegenheit des Kriegs zu, etwas anſtatt des Grundherrns zu geben oder zu thun. Hieraus folget, daß alle Entſchädigung des Pachters, welche er von ſeinem Verpachter fordern kann, auf zweyerley beruhet,

1) daß dieſer ihm wegen des durch den Krieg entzogenen Gebrauchs der verpachteten Sache den ſonſt ſchuldigen Zins erlaſſe;

2) daß er ihm das, was er an ſeiner Statt ausgeleget oder gethan hat, wieder erſtatte und vergüte.

§. 53.

In Anſehung des Erlaſſes hat man inſonderheit dreyerley zu bemerken:

1. Daß bey Landgütern der Pachtzins bloß nach Proportion des entbehrten Gebrauchs oder der entrathenen Nutzungen des gepachteten Gutes erlaſſen werden darf. Hierbey ſind wiederum vier Fälle zu unterſcheiden,

1) entweder das verpachtete Gut ſelbſt iſt durch die Gewalt des Kriegs verheeret, und zwar entweder ganz, oder

2) nur ein Theil davon;

3) oder der Pachter hat die Nutzungen davon, und auch dieſe entweder insgeſammt, oder

4) nur zum Theil entbehren müſſen.

In dem erſten Fall, wohin auch gehöret, wenn der Feind ſich des ganzen Gutes bemächtiget und es in Beſitz genommen hat, iſt leicht einzuſehen, daß der Verpachter von Zeit des verheerten Grundſtückes an gar keinen Pachtzins weiter fordern könne. In den drey übrigen Fällen hingegen wird dem Pachter der Zins nur ſo weit erlaſſen, als er der Nutzungen und des Gebrauchs des Grundſtücks beraubet worden iſt.

Soferne aber der Verpachter ihm den Gebrauch der verpachteten Sache wenigſtens zum Theil gewähret hat; ſoferne iſt auch natürlicher Weiſe dieſer berechtiget, hinwiederum von dem Pachter den Zins zu verlangen, indem jeder, der in einer Obliegenheit ſich befindet, davon nach Proportion desjenigen Theils derſelbe ſich befreyet, nach welcher er ihr wirklich Genüge geleiſtet hat.

§. 54.

II. Bey einem Pachte, wovon der Zins in die Pachtjahre eingetheilet iſt, erſtrecket ſich der Erlaß des Pachtzinſes bloß und allein auf dasjenige Jahr, in welchem der Kriegsſchaden ſich ereignet hat.

Der Pachter iſt bey dieſer Art der Verpachtung nicht verbunden, die erlittenen Kriegsſchäden gegen die übrigen etwan gehabten einträglicheren Jahre abzurechnen; und jedem Jahre muß ſein beſonderer Erlaß angedeihen.

§. 55.

III. Der Verpachter iſt dem Pachter ein mehreres an Pachtgelde zu erlaſſen nicht verbunden, als den Betrag des Zinſes desjenigen Jahres, in welchem der Kriegsſchaden ſich ereignet hat. Aus dieſem Satz laſſen ſich wiederum zwey Folgen ziehen:

1) So groß auch die Schädenrechnungen ſeyn mögen, welche ein Pachter ſeinem Verpachter vorleget, und derer Vergütung erfordert; ſo kann dieſer jenen auf einmahl damit abweiſen, wenn er ſich erkläret, ihm den Pachtzins auf das ganze Jahr, worinnen der Kriegsſchaden vorgefallen, zu erlaſſen. Denn wegen desjenigen Schadens, ſo den Pachtzins überſteiget, hat der Pachter keine Action.

2) Kann alſo der Pachter keinesweges den Kriegsſchaden des einen Jahres in ein anderes Pachtjahr werfen, noch unter dem Vorwande, daß er in dem vorigen mehr Schaden erlitten habe, als der jährliche Zins betragen, den übrigen von dem Pachtgelde des folgenden Jahres abziehen; vielmehr iſt der Pacht des vorigen Jahres

durch

durch den in ſelbigem nicht gewähr- ten Gebrauch der erpachteten Sa- che, und das daher erlaſſene völ- lige Pachtgeld gleichſam aufgehoben, und kann ſolchergeſtalt auf ein neu angehendes Pachtjahr keine Wir- kung haben.

§. 56.

Die oben gegebene Regel, daß der Pachter bloß den Erſatz des wirklich erlittenen Schadens nicht aber die Vergütung des eingebü- ſten Nutzens oder Gewinns for- dern könne, leidet verſchiedene Ausnahmen, als:

I. Wenn der ſich begebende Kriegsſchaden durch des Verpach- ters Gefährde oder Schuld veran- laſſet wird. Denn in dieſem Fall iſt letzterer nach den Rechten ge halten, dem Pachter nicht nur allen Schaden zu erſetzen, ſondern auch hierüber die Einbüſſe des entzogenen Gewinns zu vergüten. Eine dergleichen Schuld bege- het der Verpachter nicht nur, wenn er etwas unternimmt, wor- aus ein wirklicher Schaden ent- ſpringt; ſondern ſie wird ihm auch alsdenn beygemeſſen, wenn er ei- nen andern, der den Schaden zu- füget, davon hätte abhalten kön- nen, ſolches aber nicht gethan hat; z. E. wenn der Verpachter ſich in dem Gute gegenwärtig, oder we- nigſtens nicht weit davon entfernet befindet, und die von den Solda- ten angedroheten Gewaltthätigkei- ten durch Geld, oder durch Rei- chung Eſſens und Trinkens, oder durch Bitte abwenden oder gar zu dem Ende eine Sauvegarde erlangen kann, ingleichen wenn er das, was ihm von dem Befehls- haber der Armee zu entrichten auf- erleget worden, nicht abgeſtattet, und hierdurch zu Plünderungen und Fouragierungen Anlaß gegeben hat. Allein in ſolchen Fällen muß, wie geſagt, der Verpachter in oder nahe bey dem Gute zugegen ſeyn; denn außerdem liegen ſolche Schul- digkeiten dem Pachter ob.

Die Frage, ob bey einem öffent- lichen Kriege, welchen der Landes- herr zu führen ſich genöthiget ſie- het, derſelbige verbunden ſey, den Pachtern der Cammer- und Do- mainengüter, außer dem Erſatz des Schadens, auch den eingebüßten Nutzen und Gewinn zu vergüten? wird billig verneinet, weil über- haupt die Privatrechte auf die Für- ſten nicht angewendet werden kön- nen: und wenn ſolches auch bey einem unrechtmäßigen Kriege recht und billig wäre; ſo kommt doch denen Unterthanen nicht zu, von der Gerechtigkeit oder Ungerech- tigkeit des Kriegs zu urtheilen.

§. 57.

II. Die zweyte Ausnahme der wider die Vergütung des Gewin- nes feſtgeſetzten Regel iſt, wenn der Verpachter dem Pachter bey Schlieſſung des Pachts Hoffnung zu ſolchem Gewinn gemacht hat. Dieſe Ausnahme iſt jedoch derge- ſtalt einzuſchränken, damit nicht dadurch die Regel ſelbſt über den Haufen geworfen werde.

Wenn der Verpachter die Nu- tzungen ſeines Gutes dem Pachter in Pauſch und Bogen und ohne Pachtanſchlag verpachtet hat; ſo dienet bloß die Summe des jähr- lichen Zinſes zur Richtſchnur, mit- hin muß der Verpachter dem Pach- ter wegen erlittener Kriegsſchäden ſo viel erlaſſen, als die von ihm erhobenen Nutzungen weniger, denn das Pachtgeld, betragen. Steiget aber der Mangel von jenen an die Summe des Pachtgeldes, oder noch darüber; ſo erläßt hier der Verpachter nur den Pachtzins auf ſolches Jahr, und iſt zu einem mehreren nicht verbunden.

Es iſt aber auch bekannt, daß bey Verpachtung der Landgüter die Verpächter den Pächtern einen gewiſſen Pachtanſchlag vorzutragen pflegen, in welchem die jährlichen Nutzungen des zu verpachtenden Guts mit einer beygefügten Taxe verzeichnet ſind; und damit der Pachter deſto eher Luſt zu Treffung des Pachts bekommen möge, pfleget man gemeiniglich das Pachtgeld noch unter der Summe des Anſchlages zu beſtimmen, mithin hierdurch dem Pachter Hofnung zu machen, daß er das übrige bey dem zu ſchlieſſenden Pachte gewinnen werde. Wenn nun in einem Anſchlage keine Ausgaben abgezogen, ſondern bloß die Nutzungen nach einer gewiſſen Taxe verzeichnet ſind; ſo macht die zuſammengezogene Summe derſelben die Summe des Pachtanſchlags aus: ſind aber die Abgaben ebenfalls verzeichnet, und von den Nutzungen abgezogen; ſo iſt das übrigbleibende Product die Summe des Pachtanſchlags.

Da nun ſolchergeſtalt in dergleichen Pachtanſchlägen der Verpachter dem Pachter eine gewiſſe Anzahl von Früchten und Nutzungen, ſolche alle Jahre zu erheben, anweiſet, und gleichſam verkaufet; ſo iſt wohl kein Zweifel, daß ein ſolcher Verpachter zu etwas mehrern ſich verbindet, als der, welcher das Gut nur überhaupt verpachtet, ohne dem Pachter dabey zu ſagen, auf wie viel und auf welche Art von Nutzungen er Rechnung zu machen habe. Da nun derjenige Pachter, welcher die im Anſchlage verzeichneten und ihm gleichſam verkauften Nutzungen zu erheben verhindert wird, nicht blos einen Gewinn verlieret, ſondern einen wirklichen Schaden empfindet; ſo muß ihm der Verpachter auch allen dieſen Schaden, und wenn auch noch ſo wenig von der Summe des Anſchlags zurückgeblieben wäre, erſtatten. Er iſt alſo davon nicht befreyet, geſetzt auch, daß der Pachter ſo viel Früchte erhoben hätte, als der Pachtzins in demſelben Jahre beträget, ſondern, da auf ſolchen Fall dieſem noch immer etwas von der Summe des Anſchlags abgehet; ſo muß er auch dieſes, und ſo viel, als daran wirklich fehlet, ſich von dem Pachtgelde abziehen laſſen. Dieſes iſt aber nur ſo weit zu verſtehen, und letzteres ohnehin nicht anders möglich, als wenn der erlittene Schaden geringer iſt, als das jährliche Pachtgeld, z. E. der Pachtanſchlag betrüge 1200. Rthlr., der Pachtzins 1000. Rthlr., der Schaden hingegen nur 300. Rthlr.; und in ſoferne bleibt es wahr, daß der Verpachter dem Pachter die völlige Summe des Anſchlags gewähren muß. Daferne aber der Schaden und die auf daſſelbe Jahr ermangelnde Nutzungen die Summe des ganzen Pachtgeldes erreichen, oder dieſelbe gar überſteigen; ſo erläßt der Verpachter dem Pachter das völlige Pachtgeld, und dieſer muß ſich damit begnügen laſſen; und in ſolchem Falle bleibt es bey der allgemeinen Regel, daß kein Verpachter aufs höchſte zu etwas mehrern, als zum Erlaſſe des Pachtgeldes, auſſer was das für ihn ausgelegte betrift, angeſtrenget werden könne.

Hier iſt noch zweyerley anzumerken:

1) Wenn der Feind die Inventarienſtücke weggenommen hat, ſo muß der Verpachter entweder alſofort neue anſchaffen, oder, bis ſolches geſchehen, dem Pachter den entrathenen Gebrauch derſelben vergüten.

2) Wenn der Pachter wegen eines oder des andern erlittenen Kriegsſchadens anderwärts her eine Vergütung, es ſey nun von dem Feinde ſelbſt oder von dem Landesherrn, empfanget, dieſes dem Verpachter zu gute gehen muß, und daß dadurch des Pachters gehabter Schaden ſich um ſo viel verminderé.

§. 58.

§. 58.

Es iſt oben §. 52. angemerket worden, daß der Verpachter auch dem Pachter dasjenige, was er für denſelben ausgeleget oder gethan hat, wieder zu erſtatten hat.

Uiberhaupt iſt Rechtens, daß der Pachter das, was er auf die gepachtete Sache verwendet wieder bekomme, der Aufwand ſey nun entweder nothwendig oder nur nützlich, groß oder klein, ja wenn er auch ſchon nicht mehr vorhanden wäre. Denn der Pachter verwaltet gleichſam durch den Vorſchuß die Geſchäfte des Verpachters, gleichwie er das gepachtete Gut bis zu Ende des Pachts bona fide inne hatte. Denn Inhabern bonæ fidei aber wird aller ſowohl nöthiger als nützlicher Aufwand erſtattet, es mögen von denſelben annoch Spuren vorhanden ſeyn, oder nicht. Es iſt aber hier lediglich von demjenigen Aufwande die Rede, welchen der Pachter an ſtatt des Verpachters als Eigenthümers, nicht aber als Verpachters, thut. Alſo ſind alle diejenigen Koſten hieher nicht zu rechnen, welche in Rückſicht des zwiſchen beyden vorwaltenden Pachts verwendet werden; wenn nähmlich der Pachter etwas aufwendet, entweder, damit ihn die Feinde von dem Gebrauch der gepachteten Sache nicht abhalten mögen, oder weil ſie ihn bereits davon abgehalten haben. Denn beyde letzteren ſind unter den eigentlichen Schäden ſelbſt, ſo einen Erlaß wirken, begriffen.

Unter denjenigen Aufwand aber, oder Vorſchuß, von welchem allhier die Rede iſt, wird inſonderheit gerechnet, wenn die Feinde die dem Eigenthümer des Guts auferlegte Contribution oder Fourage von dem Pachter eintreiben, oder wenn dieſer etwas zu geben genöthiget würde, weil die Feinde ſonſt das Gut anzuſtecken drohen; wenn der Pachter einiges Geld zu Erhaltung des Verpachters eigener Mobilien, um entweder deren Plünderung zu verhüten, oder die bereits geraubten wieder zu erlangen, aufgewendet; wenn er benöthigten Falls zur Sicherheit des Guts ſich eine Sauvegarde geben laſſen ꝛc.

Nur muß der Pachter nicht mehr geben, als erforderlich iſt, noch ſich ohne Noth freygebig bezeigen, als welches ſich überhaupt in Verwaltung fremder Geſchäfte nicht gebühret. Jedoch wird eine ſolche vorgegebene ungebührliche Freygebigkeit in dergleichen Fällen, wo es auf einen Zwang ankommt, und wo alles darüber und darunter zu gehen pfleget, nicht vermuthet, ſondern der Verpachter muß dieſelbe erweiſen, der Richter aber nach den Umſtänden, Zeit und Ort, beurtheilen.

§. 59.

Nunmehr wollen wir ſehen, wie die Kriegsſchäden ausgerechnet werden müſſen; denn dieſe Ausrechnung iſt das, was man am nothwendigſten wiſſen muß, wenn man einen Verpachter und Pachter aus einander ſetzen will.

Es iſt oben gewieſen worden, daß, wenn der Pachter etwas von dem Pachtgelde erlaſſen haben will, der erlittene Kriegsſchaden geringer, als die Summe des jährlichen Pachtzinſes ſeyn, oder wenigſtens denſelben nicht überſteigen müſſe; und alſo kommt es vor allen Dingen auf die Ausrechnung des Schadens an, ob ſolcher nähmlich den Pachtzins überſteiget, oder nicht? ehe man zu beſtimmen vermag, ob und wie viel dem Pachter am Pachtgelde zu gute gehen müſſe?

Hierzu aber iſt nothwendig zu wiſſen, 1) was geſchehen ſeyn müſſe, um ſagen zu können, der Pachter habe Schaden gehabt; und 2) wie hoch jedes von dem, was in die

die Schädenrechnung gebracht wird, zu ſchätzen ſey?

§. 60.

A. Was das erſte anbetrift, ſo kommt hier überhaupt zu unterſuchen, was in die Schädenrechnung gebracht werden könne?

Ein Pachter leidet ſodenn einen Schaden, wenn er beym Ende des Jahres aus dem Pachte das nicht erhalten hat, was er aus den Nutzungen des gepachteten Gutes bekommen ſollte.

Da nun im vorhergehenden gezeiget worden, daß der Pachter jegliches Jahr, an den Nutzungen ſo viel zu erheben habe, als die Summe des Pachtanſchlages ausweiſet, das iſt, die Summe des verglichenen Pachtgeldes, und auſſerdem annoch hierüber den Ueberſchuß des Anſchlages, oder das, was nach des Verpachters Willen von den daſelbſt verzeichneten Nutzungen, nach Abzug des jährlichen Pachtzinſes, für den Pachter übrig bleiben ſollte; ſo entſtehen hieraus drey wohl zu merkende Folgen, nähmlich:

1. Daß, wenn der Pachter bey Endigung eines Jahres findet, daß er dieſes Jahr über aus dem Pachte nicht ſo viel gezogen, als die Summe des Pachtanſchlages beträget, man von ihm ſagen könne, daß er einen wirklichen Schaden erlitten habe. Wenn nun dieſer Kriegesſchaden nicht zu geringe iſt, muß ihm ein Erlaß am Pachtgelde angedeihen. Hat aber der Pachter das Guth ohne einen gewiſſen Anſchlag gepachtet; ſo muß er das Jahr hindurch wenigſtens ſo viel haben, als der jährliche Zins beträget, womit er die Nutzungen gleichſam erkauft hat.

§. 61.

II. Da bekanntermaſſen die Nutzungen bey Landgütern aus vielerley einzelnen Gattungen von Früchten und Einkünften derſelben beſtehen; ſo folget, daß der Pachter eher nicht ſagen könne, daß er die Summe des Pachtanſchlages nicht aus dem Gute gezogen, bevor er nicht alle und jede Arten von eingeſammleten Früchten, und alle und jede Einkünfte des Gutes zuſammen gerechnet hat; denn ſonſt kann er unmöglich wiſſen, ob er das Jahr hindurch aus dem ganzen Gute ſo viel erhoben, als ihm der Verpachter Hofnung gemacht hatte; daher auch alle Einkünfte das Jahr hindurch zuſammen genommen, nur für eine Nutzung angeſehen zu werden pflegen.

Wenn alſo der Pachter aus ein und andern Arten von Früchten ſo viel eingenommen, als die Summe des Anſchlages ausmacht; ſo kann er damit zufrieden ſeyn, und darf ſich über einen gehabten Schaden, den er an den übrigen Nutzungen durch den Krieg erlitten, nicht beſchweren.

Damit aber der Verpachter wiſſen möge, was für Früchte und wie viel deren der Pachter ohne Hinderniß genoſſen; ſo iſt dieſer ſchuldig, jenem ein Verzeichniß der gehabten Einnahme vorzulegen.

§. 62.

III. Da es bekannten Rechtens iſt, daß Nutzungen niemahls anders gerechnet werden mögen, als nach vorgängigem Abzuge der Koſten, ſo viel deren auf die Erhebung derſelben zu verwenden ſind; ſo folget daraus, daß es nicht genug ſey, wenn der Pachter das Jahr hindurch aus dem gepachteten Gute ſo viel leſet, als die Summe des Pachtanſchlages, oder nach Befinden des Pachtgeldes beträget; ſondern er muß überdem auch noch ſo viel herausbringen, als er in ſolchem Jahre an Koſten aufwenden müſſen, um einige Früchte und Nutzungen

ungen aus dem Gute zu erlangen. Denn erſt, wenn er dieſe zuſammenrechnet, und von den eingeſamleten Früchten abziehet; ſo hat er an dem Beſtande die Anzahl und die Summe der wirklich erhobenen Nutzungen.

Sind dieſe Unkoſten oder Ausgaben im Pachtanſchlage bereits abgezogen worden; ſo wird nicht die Summe der daſelbſt verzeichneten Nutzungen alleine, ſondern lediglich das Product derſelben, nach Abzug der Ausgaben, die Summe des Pachtanſchlages ausmachen.

Es müſſen die auf jede Art von Früchten verwendeten Koſten abgezogen werden, wenn auch aus einer oder der andern derſelben ganz und gar nichts herausgekommen wäre.

Die in dieſem und vorhergehenden §. angeführten beyden Sätze wird folgendes Exempel deutlich machen.

Ein Verpachter bringet die verſchiedenen Arten von Früchten und Einkünften ſeines Guts in einen Anſchlag, welcher in der Summe 1200. Rthlr. ohne die Unkoſten zu rechnen, beträget, und verpachtet dieſelben um einen jährlichen Pachtzins von 1000. Rthlr.

Der Pachter hat in dieſem Jahre gelöſet:

Aus dem erbauten Weitzen	200 Rthl.
Aus der Gerſte . . .	150 —
Aus dem Obſte und der Krätzerey . .	20 —
Aus den Fiſchen .	60 —
Aus dem Holzſchlage .	300 —
Aus dem Bierbrauen .	50 —
Aus der Schäfereynutzung	100 —
Aus der Kühnutzung .	30 —
	910 —
Davon gehen ab an Koſten auf Samen, Artlohn ꝛc.	100 —
Bleibet wahrer Nutzen auf dieſes Jahr .	810 Rthlr.

Hingegen iſt ihm von dem Feinde alles Korn und aller Hafer, zuſammen für 600. Rthlr. ausfouragieret oder noch auf dem Felde verderbet worden. Da nun der Pachter aus denjenigen Einkünften, deren er geruhig genieſſen konnen, zuſammen 810. Rthlr. erhoben, er aber nach der Summe des Anſchlages 1200. Rthlr. ziehen ſollen; ſo fehlen ihm annoch 390. Rthlr. und dieſes iſt ſodenn die wahrhafte Größe des in dieſem Jahre erlittenen Kriegsſchadens.

Setzt man im Gegentheil, daß im obangezogenen Exempel die Feinde dem Pachter nicht nur für 600. Rthlr. Korn und Hafer, ſondern auch überdem alle Gerſte und allen Weitzen verderbet und genommen, ingleichen die Schäferey weggetrieben, und hierdurch demſelben an dieſen Nutzungen 1050 Rthlr. entzogen hätten; ſo muß er ſich mit dem Erlaſſe des völligen Pachtzinſes an 1000. Rthlr. begnügen laſſen, und kann weiter nichts fordern, vermöge der längſt feſtgeſetzten Regel, daß kein Verpachter über den Erlaß des Pachtgeldes zu etwas mehrern verbunden ſey.

§. 63.

Zu den Arten von Aufwande, welche der Pachter von den Nutzungen abzuziehen berechtiget iſt, gehöret

I. der Samen. Dieſer wird jederzeit unter den nöthigen Aufwand gezählet, und muß bey den Kriegsſchäden mit in Rechnung kommen, und zuförderſt von den Nutzungen abgezogen werden. Doch hat es nicht die Meinung, als ob der Verpachter pflichtig ſey, dem Pachter den durch die geraubten Früchte zugleich verlornen Samen wieder zu erſtatten, denn es iſt ſchon oben gezeiget worden, daß der Verpachter ſolchen nicht wieder erſetzen darf; ſondern der Samen muß bloß

von darum abgezogen werden, damit man wiſſen könne, wie viel Nutzungen der Pachter das Jahr über ruhig genoſſen habe, ohne daß er daran durch den Krieg verhindert worden. Es wird ſo gar behauptet, daß der Pachter auch berechtiget ſey, den Samen des erſten Pachtjahres abzuziehen, wenn er die Felder ſchon beſäet überkommen, und alſo in dieſem Jahre auf den Samen nichts hat verwenden dürfen; weil er ja in ſolchem Falle gemeiniglich dagegen in dem letzten Jahre die Felder wiederum beſäet zurück liefern muß, und es alſo eben ſo viel iſt, als ob ihm der Verpachter das Samengetreide des erſten Jahres nur geliehen, oder gar mit verpachtet habe.

§. 64.

II. Wird der Artlohn oder die Beſtellungskoſten, ſo auf das Akkern, Brachen, Ruhren, Säen und dergleichen Ackerarbeit verwendet worden, wie auch die Aerndekoſten und das Dreſcherlohn, und kurz zu ſagen, alles dasjenige in Rechnung gebracht und von den Nutzungen abgezogen, ohne welchem die Früchte ſo weit nicht gebracht werden können, um durch deren Verkauf den Pachtzins, oder einen Theil deſſelben, zu erlangen; indem, wie im vorhergehenden gezeiget worden, die Früchte nicht als wahrhaftig percepti angeſehen werden können, bevor ſie nicht ſo weit gebracht worden, daß aus denſelben der verſprochene Pachtzins gelöſet werden kann.

§. 65.

III. Kommen die Beſchwerungen und Abgaben, und zwar die ordentlichen, ſo von den Gütern entrichtet werden müſſen, und die der Verpachter als Eigenthümer zu tragen hat, der Pachter aber an deſſen Statt entrichtet hat. Dieſe Abgaben muß ihm der Verpachter unter dem Vorſchuſſe, wovon oben geredet worden, wieder geben, und alſo kommen ſie nicht mit in die eigentliche Schädenausrechnung.

Hat der Pachter, über den jährlich verſprochenen Pachtzins, auch die Beſchwerungen übernommen; ſo kann er ſie auch in dieſem Falle nicht in Rechnung bringen, noch von den Nutzungen abziehen, ſondern er muß ſeinem in Uebernehmung derſelben gethanen Verſprechen nachkommen. Dieſe Beſchwerungen, ſo der Pachter übernommen, machen in der That einen Theil des verſprochenen Pachtzinſes aus. Wenn zum Exempel ein Pachter jährlich 500. Rthlr. Pachtzins verſpricht, und annoch alle Jahre 50. Rthlr. an Abgaben übernimmt, ſo giebt er in der That 550. Rthlr. Pachtgeld. Nimmt er nun in dem einen Jahre wegen erlittener Kriegsſchäden nicht mehr als 300 Rthlr. aus dem Pachte; ſo muß ihm der Verpachter an dem Pachtzinſe nicht 200., ſondern 250. Rthlr. erlaſſen, nemlich 200. Rthlr. von dem bar auszubezahlenden Pachtgelde, und 50. Rthlr. von den für ihn zu entrichtenden Abgaben.

Sind die Abgaben mit in den Pachtanſchlag gebracht, und daſelbſt von den Nutzungen abgezogen worden, daß ſolchergeſtalt nur die überbleibende Zahl die Summen des Pachtanſchlages ausmacht; ſo entrichtet in ſolchem Fall der Pachter zwar die Abgaben, ſie ſind aber bereits zu gute gerechnet, und von den angewieſenen Nutzungen abgezogen; folglich ziehet er ſie billig von den erhobenen Nutzungen hinwiederum ebenfalls ab; es wollte denn der Verpachter auch hier dieſelben beſonders entrichten.

Perſönliche Abgaben, als Kopf- und Vermögenſteuer und Nahrungsſteuer, oder was der Pachter von

dem

dem Pachte für ſeine eigene Perſon abzugeben hat, kann er von den Nutzungen nicht abziehen.

Hingegen ziehet er den Zehenden, und was ſonſt von den Früchten abgegeben werden muß, ab.

§. 66.

IV. Ferner wird der Lohn für das Geſinde und die Arbeiter abgezogen, daferne der Pachter nicht mehr Geſinde hält, als nöthig iſt. Auch ziehet derſelbe die Bröbtung für das Geſinde ab.

Hingegen muß auch der Pachter dasjenige, was er durch dieſes Geſinde, auſſer der Acker- und übrigen im Gute nöthigen Arbeit, verdienet und erwirbet, z. E. mit Lohnfuhren, Spinnen ꝛc. mit zu den Nutzungen des Guts ſchlagen.

Unter dem Geſinde werden aber nur gerechnet die Knechte und Mägde, die er zu Erbauung der Früchte und Erlangung der übrigen Nutzungen vom Gute nöthig hat, keinesweges aber Kutſcher, Laquayen, Köche und Köchinnen, und anderes dergleichen Hausgeſinde.

Auch werden in Anſehung des zur Wirthſchaft des Guts erforderlichen Geſindes nur die nothwendigen Koſten vergütet, nicht aber überflüßiger Lohn und Koſt, und aus Freygebigkeit herrührende Ausgaben.

§. 67.

V. Kann der Pachter für ſeine, ſeiner Frau und Kinder im Gute gethane Arbeit und gehabte Bemühung, einen billigen Anſatz mit in Rechnung bringen; nicht aber für ſeinen und der Seinigen Unterhalt. Jedoch kann der Pachter nur für ſolche Arbeit etwas in Anſatz bringen, welche zur Erbauung und Perception der Früchte, und überhaupt zur Erhebung der Nutzungen des gepachteten Gutes nöthig und beförderlich iſt; wohin aber nicht gehöret, wenn er z. E. das von den Soldaten geraubte Vieh ſelbſt zur Armee treiben, oder das Fouragierte Getreide in die Magazine fahren muß; weil dergleichen Arbeit für eine von dem Feinde ihm für ſeine Perſon auferlegte Laſt anzuſehen, und eine perſönliche Beſchwerung iſt.

Uebernimmt der Pachter, zu Abwendung eines oder des andern Kriegsſchadens, eine Bemühung über ſich, und ſelbige iſt geringe; ſo verrichtet er ſie billig unentgeldlich: iſt ſie aber groß, und er wird dadurch von der Beſorgung des Guts und ſeiner eignen Haushaltung, mithin von Erlangung mehrerer Nutzungen abgehalten, z. E. wenn er eine lange Reiſe thun muß; ſo wird es nicht unbillig ſeyn, daß ihm dieſerhalb etwas an Verſäumniß vergütet, und als Unkoſten von den Nutzungen abzuziehen vergönnet werde; die Beſtimmung deſſelben aber kömmt auf das Gutfinden des Richters an.

§. 68.

VI. Auch ziehet der Pachter die Fütterung des Viehes, und zwar ſowohl des Inventarienviehes, als auch für das übrige, ſo er im Gute hat, von den Nutzungen ab: und wenn er durch Ausfouragierung alle Körner und alles Rauchfutter verloren; ſo bringet er nicht nur das, was bis dahin verfüttert worden, ſondern auch was von ſolcher Zeit an zu dem Ende hat erkaufet werden müſſen, in Rechnung. Denn da die Nutzungen des ganzen Jahres zuſammen gerechnet werden; ſo iſt es auch billig, daß der Pachter das, was er das ganze Jahr hindurch aufwenden muß, abziehet.

§. 69.

VII. Wenn der Pachter beym Antritte des Pachtes einiges Getrei-

treide zum Inventario mit bekommt, und dagegen verſpricht, zu Ende des Pachts eben ſo viel im Gute zu laſſen, der Kriegsſchaden aber ſich im letzten Pachtjahre zuträget; ſo iſt dem Pachter erlaubt, von der Aernde dieſes Jahres zuförderſt ſo viel zu dem Ende zurückzulegen, und allererſt das übrige als wirklich erhobene Nutzungen in Rechnung zu bringen. Denn von den Früchten, ſo der Pachter als die ſeinigen zu gebrauchen nicht im Stande iſt, kann er nicht ſagen, daß er ſie erhoben und genoſſen habe.

§. 70.

Es iſt oben gezeiget worden, daß bey Ausrechnung der Kriegsſchäden alle und jede Früchte, und überhaupt alle Nutzungen, ſo der Pachter in dem Jahre aus dem Gute gezogen, in Rechnung zu bringen, die Summe davon von der Summe des Pachtanſchlages abzuziehen, und was ſodenn an dieſer ermangelt, für den wahren Schaden zu halten ſey. Es giebt aber, auſſer denen ſchon oben erwähnten Feldfrüchten, noch verſchiedene andere Nutzungen, durch deren geruhige Erhebung der etwan ſich ereignende Kriegsſchaden ſich vermindert, z. E. Obſt, Gräſerey, Gerichtsnutzungen, Lehengelder, Kalkbrennen und Sandgraben, Afterverpachtung einiger Pertinezſtücke und dergleichen. Mit einem Worte, was nur der Pachter in Anſehung des gepachteten Guts gewinnet und erhebet, gehöret insgeſamt zu den Nutzungen deſſelben.

Hierher gehöret auch, was der Pachter durch ſeinen eigenen Fleiß, jedoch durch Hülfe des gepachteten Guts oder bey Gelegenheit des Pachts, verdienet, kurz, was er nicht verdienen würde, wenn er nicht auf dieſem Gute Pachter wäre. Im Gegentheil gehöret nicht hieher, was er durch ſeine eigene Kunſt und Wiſſenſchaft, z. E. durch die Advocatur, verdienet.

Ferner gehöret zu den Nutzungen des Guts, was der Pachter, auſſer der Pflegung des Gutes, ſowohl mit dem Inventarienvieh, als mit demjenigen, ſo er auſſer demſelben im Gute hält, verdienet und gewinnet.

Daß endlich unter eben dieſe Nutzungen auch das, was durch das Geſinde verdienet wird, zu rechnen ſey, iſt bereits oben angemerket worden.

§. 71.

B. Es iſt nicht genug, daß man weiß, welche Arten von Schäden in die Kriegsſchädenrechnung zu bringen ſind; ſondern man muß auch wiſſen, nach welchem Preiſe oder Werthe eine jede Poſt in Rechnung gebracht werden muß, weil ſonſt keine gewiſſe und beſtimmte Summe des erlittenen Schadens, und alſo auch nicht des zu erlaſſenden Pachtgeldes, herausgebracht werden kann.

Es kommt hierbey 1) auf den Werth deſſen an, was dem Pachter durch feindliche Gewalt genommen worden, oder er ſonſt bey Gelegenheit des Kriegs verloren hat; 2) auf den Preiß der Früchte und Nutzungen, ſo er dieſes Jahr über geruhig erhoben und genoſſen, und endlich 3) auf denjenigen Aufwand, welcher zuförderſt von dieſen Nutzungen auf die im vorigen ausgeführte Weiſe abgezogen werden muß. Wenn aller dieſer Werth zuſammen genommen zuförderſt beſtimmet iſt; ſodenn weiß man allererſt die Größe des erlittenen Schadens, und wie viel alſo dem Pachter von dem Pachtzinſe zu erlaſſen ſey.

Der Werth oder Preiß ſelbſt aber kann auf fünferley Art beſtimmet werden, als:

1) Wenn

1) Wenn bereits im Pachtanſchlage eine Taxe ausgeworfen, und alſo der Verpachter mit dem Pachter darüber einig geworden.

2) Wenn man ſich nach dem marktgültigen Preiſe der nächſten Stadt richtet.

3) Wenn die Obrigkeit durch Verordnung einen gewiſſen Preis vorgeſchrieben hat.

4) Wenn ſich der Preis durch den wirklich vorgegangenen Kauf von ſelbſt beſtimmet. Und

5) wenn der Preis durch der Sache verſtändige Perſonen erörtert werden muß; welche letztere Art beſonders bey ſolchen Dingen Statt hat, ſo an ſich ſelbſt keinen beſtimmten Werth haben.

§. 72.

I. Was nun die durch Gewalt des Kriegs verlornen Früchte und Nutzungen betrift; ſo kann von ſolchen kein anderer, als derjenige Preis, in Anſatz kommen, welcher im Pachtanſchlage für eine jede Art von Nutzungen ausgeworfen iſt. Denn um ſolchen Preis hat der Verpachter die Früchte und Nutzungen, die in dem Pachtanſchlage verzeichnet ſind, gleich anfänglich gleichſam verkauft. Und wenn gleich der Pachter ſolche ihm geraubten Früchte, wenn ſie ihm der Feind nicht genommen oder verderbet hätte, theurer hätte verkaufen können, als ſie ihm angeſchlagen worden; ſo wäre es ſein Gewinn geweſen und allemahl geblieben ſeyn; dieſer aber kommt bey der Kriegsſchädenrechnung in keine Betrachtung.

Doch iſt dem Pachter unbenommen, auf den Fall den Marktpreis zu fordern, wenn er etwan die Vergütung anderwärts, als bey ſeinem Verpachter, zu erlangen im Stande wäre, z. E. wenn der Officier die Ausfouragierung ohne Befehl veranſtaltet hätte, und daher zum Erſatz des Schadens angehalten würde.

Iſt hingegen das Gut nach keinem Anſchlage verpachtet worden; ſo findet der Marktpreis Statt; ſo wie auch alsdenn, wenn die Früchte entweder gar nicht im Pachtanſchlage enthalten ſind, oder nicht inſonderheit erwähnet worden, ſondern unter einer allgemeinen Gattung mit begriffen ſind, z. E. wenn nur die Wieſen- oder Gartennutzung, oder die Sömmerung überhaupt, nicht aber jede Art derſelben, um eine gewiſſe Taxe angeſchlagen iſt.

Wird das als eiſern verpachtete Inventarienvieh, oder andere Inventarienſtücke, geraubet; ſo gehet der Verluſt über den Pachter. Sind ſie aber nicht als eiſern verpachtet; ſo gehen ſie dem Verpachter verloren, und der Pachter kann weiter nichts verlangen, als daß jener entweder die verloren gegangenen Inventarienſtücken ſofort wieder anſchaffe, oder ihm ſolche vom Inventario abſchreibe, unterdeſſen aber bis zu Ende des Pachts ihm die davon entbehrte Nutzung vergüte.

Iſt nun die Nutzung dieſer Inventarienſtücken bereits im Pachtanſchlage zu Gelde gerechnet worden, z. E. von den Schafen, Kühen ꝛc. ſo gehet es nach dieſer Taxe. Wenn aber der Pachter ſolcher Nutzungen entbehren muß, ſo zwar im Anſchlage nicht beſonders ausgeworfen worden, deren er aber gleichwohl hätte genießen können, wofern ihm nicht die Inventarienſtücken wären genommen worden; ſo iſt kein anderes Mittel übrig, als daß Wirthſchaftsverſtändige beſtimmen, wie hoch dieſes oder jenes verloren gegangene Inventarien-

enſtück gemeiniglich genutzet werden könne.

Hat der Pachter, anſtatt des ihm genommenen und ihm unentbehrlich geweſenen Inventarienſtücks, unterdeſſen ein anderes dergleichen um einen billigen Preis gemiethet; ſo bringet er dieſen Preis in Rechnung.

Iſt der Verpachter in Wiederanſchaffung der verlornen und unentbehrlichen Inventarienſtücken ſäumig geweſen, und der Pachter hat andere in deren Stelle gekauft; ſo muß der Verpachter ſolche ihm um den Preis, als er ſie nicht allzutheuer bezahlet, vergüten; der Pachter iſt hingegen gehalten, dieſelben beym Ende des Pachts nach gleichem Preiſe wieder zu überliefern.

Das Inventariengetreide, wenn es nach einer gewiſſen Taxe dem Pachter übergeben worden, wird, wenn es in dem letzten Pachtjahre durch die Gewalt der Feinde mit weggenommen worden, nach eben dieſer Taxe in Rechnung gebracht.

§. 73.

II. Wir kommen auf die Früchte und Nutzungen, ſo der Pachter dieſes Jahr über geruhig erhoben und genoſſen hat, und nach welchem Preiſe ſelbige in Rechnung zu bringen ſind. Hier iſt der Unterſchied unter den Früchten zu machen:

Die Früchte, worinnen der Kriegsſchaden ſich ereignet, ſind von der Gewalt der Feinde entweder um deswillen frey geblieben, weil ſie zur Zeit, da die übrigen verloren giengen, vom Pachter bereits verkaufet, und alſo völlig genoſſen geweſen. Und in dieſem Falle kann der Pachter nichts weiter in Rechnung bringen, als dasjenige Geld, ſo er beym Verkauf daraus wirklich gelöſet hat, nach Abzug der dabey gehabten Unkoſten, als Acciſe rc.

Oder die Früchte ſind aus den Händen der Feinde wirklich errettet worden, und ſind noch nicht verkauft, ſondern befinden ſich zu der Zeit, da die Kriegsſchädenrechnung gefertiget wird, noch in der Scheune oder auf dem Boden. In dieſem Falle iſt der Marktpreis von ſolcher Zeit anzunehmen; denn dieſes iſt eben derjenige Preis, um welchen der Pachter, wenn er will, die annoch vorhandenen Früchte ins Geld ſetzen, und alſo in ſoweit den Pachtzins daraus löſen kann. Auf die Taxe des Pachtanſchlages aber wird gegenwärtig um deswillen nicht zu ſehen ſeyn, weil es allhier nicht darauf ankommt, wie hoch der Verpachter die Früchte zu Anfange des Pachts dem Pachter gleichſam verkaufet, und nach welchem Preiſe er daher ihm ſolche zu gewähren habe; ſondern lediglich darauf, wie viel vom Pachtzinſe der Pachter aus den wirklich genoſſenen Nutzungen zu löſen im Stande ſey. Dieſes kann aber anders nicht, als aus demjenigen Mittelpreiſe beurtheilet werden, nach welchem die Früchte zu der Zeit, da der Erlaß vom Pachtzinſe erfolgen ſoll, das iſt, zu Ende des Pachtjahres, wenn die Kriegsſchädenrechnung gefertiget wird, in der nächſten Marktſtadt verkauft werden können.

Wenn der Pachter nach dem Unglücksfall, und noch vor Endigung dieſes Pachtjahres, die von dem Feinde wiederum geretteten Früchte verkauft; ſo kommen dieſelben nach dieſem Verkaufspreis in Rechnung; es wäre denn, daß er etwan aus Gefährde, um in die Kriegsſchädenrechnung eine deſto geringere Summe von genoſſenen Früchten zu bringen, dieſelben wohlfeiler, als gewöhnlich, vielleicht an gute Freunde und Anver-

verwandte, verlaſſen hätte; welches jedoch der Verpachter zu erweiſen hat.

§. 74.

III. Auch muß der nöthige Aufwand, den der Pachter auf die Erhebung der Früchte verwendet hat, nach einem gewiſſen Preiſe in Rechnung kommen.

Kann der Pachter darthun, daß dieſer oder jener Aufwand ihm eine gewiſſe beſtimmte Summe koſtet, ſo gilt dieſe in Rechnung. Z. E. das Geſindelohn, das Artlohn, die Aerndekoſten, die entrichteten Abgaben ꝛc.

Haben die Ausgaben keinen gewiſſen Preis, ſondern müſſen erſt durch Rechnen und Vermuthen herausgebracht werden, z. E. wenn der Pachter die alltägliche Geſindekoſt und Brödtung nicht beſonders aufgeſchrieben, noch von dem übrigen Aufwande abgeſondert hat, oder wenn die Frage iſt, wie hoch des Pachters und der Seinigen Bemühung zu ſchätzen ſey; ſo iſt die Beſtimmung des Preiſes der Beurtheilung landwirthſchaftskundiger Perſonen zu überlaſſen.

Das Samengetreide iſt nach dem Marktpreiſe zu rechnen, welchen es zur Zeit der Ausſäung gegolten hat.

Ingleichen wird der auf einige Zeit entbehrte Gebrauch der durch den Krieg verloren gegangenen Inventarienſtücken durch Wirthſchaftsverſtändige gewürdert; jedoch muß dabey nicht alles aufs äußerſte ausgerechnet, ſondern nur ein mittelmäßiger Nutzen, und ein ſolcher Gebrauch vorausgeſetzet werden, wie er bey jedem nicht üblen Hauswirthe angetroffen zu werden pfleget.

Haben die Feinde bey Fouragierungen und Plünderungen dem Pachter nicht einmahl die Brödtung und die übrige Koſt für das Geſinde, ſamt der Fütterung für das Vieh, gelaſſen, und der Pachter hat von ſolcher Zeit an die Koſt und das Futter anderwärts für bar Geld gekauft; ſo wird der Einkaufspreis in Anſatz gebracht; es wäre denn, daß der Verpachter wahrſcheinlich machen könnte, daß der Pachter zu theuer eingekauft habe; als in welchem Falle der Marktpreis den Ausſchlag giebt.

Hat hingegen der Pachter ſothane Koſt und das Futter von ſeinen eigenthümlichen Vorräthen genommen; ſo iſt der damahlige Marktpreis für den rechtſchaffenen Werth anzunehmen.

§. 75.

Von denjenigen Kriegsſchäden, weshalber dem Pachter Erlaß vom Pachtzinſe angedeihen muß, ſind, wie wir oben geſehen, die von dem Pachter für den Grundherrn gethane Vorſchüſſe unterſchieden.

Hat der Pachter bares Geld vorſchieſſen müſſen, ſo muß ihm der Eigenthümer des Guts die nähmliche Summe, ſo er verwendet, wieder bezahlen, inſonderheit wenn jener für ihn Abgaben entrichtet hat; es wäre denn, daß der Pachter zu freygebig geweſen iſt, und für den Verpachter mehr bezahlet hat, als dieſer ſchuldig geweſen. Es darf aber auch der Verpachter hierinnen nicht alles zu genau nehmen, oder dem Pachter alles mögliche zur Laſt legen; ſondern er muß allenthalben die Billigkeit obwalten laſſen.

Hat der Pachter kein bar Geld, ſondern wirkliche Früchte anſtatt des Eigenthümers entrichten müſſen, z. E. bey ausgeſchriebenen Lieferungen, und er hat ſolche, da ihm alles Getreide genommen worden

den, und das etwan noch übrig gebliebene kaum zum Samen und zur Brodtung für das Geſinde zureichet, erkaufen müſſen; ſo bekommt er ſo viel wieder, als er ſelbſt dafür gegeben hat; wofern er nicht das Getreide aus Gefährde zu theuer bezahlet hat.

Hat der Pachter dieſe gelieferten Früchte von den im Gute erbaueten Vorräthen des vorigen Jahres genommen; ſo muß ihm der Marktpreis erſtattet werden, wenn nicht der Verpachter ihm das wirkliche Getreide in eben der Güte wiedergeben will.

Eben ſo wird auch dafür gehalten, daß der Verpachter in dem Falle entweder das eine oder das andere thun müſſe, wenn der Pachter die Lieferungen von den in eben dieſem Jahre erbaueten Früchten beſtritten hat; und daß in dieſem Falle auf die Taxe des Pachtanſchlages nicht geſehen werden könne; indem allhier nicht davon die Frage iſt, in wie weit die dem Pachter anfänglich durch den Pachtanſchlag gemachte Hoffnung zur Erfüllung komme, oder nicht; ſondern, wie derſelbe als ein Verwalter von des Eigenthümers Geſchäften ſchadlos zu ſtellen ſey.

Wenn jedoch die Contrahenten bey Schlieſſung des Pachts einen gewiſſen Preis unter einander ausgemacht haben, nach welchem der Pachter dem Verpachter die im Gute erbaueten Früchte, ſo viel er deren benöthiget, die Pachtzeit über liefern und verkaufen muß; ſo werden auch nach dieſem Preiſe die vom Pachter anſtatt des Verpachters dem Feinde gelieferten Früchte angerechnet; weil es eben ſo viel iſt, als wenn der Pachter dem Verpachter dasjenige ſelbſt giebt, was er in ſeinem Nahmen an die Feinde abzugeben genöthiget worden.

§. 76.

Unter den Früchten werden auch zugleich alle Eßwaaren und Victualien, ingleichen das Getränke, und was ſonſt der Pachter anſtatt des Verpachters dem Feinde reichen oder liefern muß, verſtanden.

Wenn der Pachter den bey ihm einquartierten Soldaten Eſſen und Trinken reichet, kann er in dem Falle, da er deſſen Erſatz vom Verpachter zu fordern befugt iſt, daſſelbe nicht in einem ſolchen Preiſe anſetzen, wie dergleichen Dinge in den öffentlichen Gaſthöfen und Wirthshäuſern bezahlt zu werden pflegen; ſondern nur nach einem Mittelpreiſe, und ſo, wie das dazu nöthige auf dem Markte erkauft werden kann.

§. 77.

Die Pächter müſſen zu Kriegszeiten gemeiniglich auch Fuhren leiſten und Vorſpann hergeben. Allein da beydes mit dem im Gute befindlichen Viehe und Geſchirre verrichtet zu werden pfleget; ſo wird dem Pachter deswegen keine Vergütung erſtattet, mithin iſt auch hier eine Würderung meiſtentheils ganz und gar unnöthig.

Nur zwey Fälle giebt es, wo die Billigkeit erfordert, daß dem Pachter die Kriegsfuhren vergütet werden, und wo mithin für dieſelben ein Preis beſtimmet werden muß; als:

1) Alsdenn wenn zwar der Pachter einen wirklichen Kriegsſchaden erlitten hat, derſelbe aber nicht ſo wichtig iſt, daß er dieſerhalb Erlaß vom Pachtgelde fordern könnte, weil er diejenige Größe des Schadens, ſo bloß auf des Pachters Rechnung gehet, nicht überſteiget. Denn da in dieſem

ſem Falle der Pachter ſeinen völligen Pachtzins geben, und den gehabten Schaden ohne des Verpachters Zuthun tragen muß; ſo iſt es auch billig, daß dieſer ihm die ſeinethalber geleiſteten Fuhren vergüte, zumahl er in Ermangelung eines Pachters ſolche ſelbſt hätte verrichten laſſen oder verlohnen müſſen.

2) Wenn der Pachter alles Zugvieh und Geſchirr, ſo theils im Pachtinventario begriffen iſt, theils er ſonſt im Gute gehalten, durch die Gewalt des Kriegs verloren hat, ſo, daß er nicht im Stande iſt, die vom Gute geforderten Fuhren zu leiſten, und daher, oder anderer Urſachen halber, aus Noth ſich gezwungen ſiehet, gedachte Fuhren entweder zu verdingen, oder wenn er vielleicht noch anderes eigenthümliches oder im Gebrauch habendes Zugvieh, außer dem gepachteten Gute, beſitzet, die Fuhren mit dieſem zu leiſten. Denn was ein Pachter mit ſolchem Viehe, ſo nicht in dem gepachteten Gute iſt, verdienet, kann unmöglich zu des letztern Nutzungen gezogen werden. Wenn alſo der Pachter in obigem Falle die dem Gute auferlegten Fuhren verdinget; ſo hat er den Erſatz der baren Auslage wieder zu erwarten: verrichtet er aber die Fuhren mit ſeinem eigenen Viehe und Geſchirre außerhalb dem gepachteten Gute; ſo wird der dafür zu vergütende Preis nicht füglich anders, als durch das Ermeſſen einiger Hauswirthe und der Sache verſtändiger Perſonen, oder allenfalls durch des Richters Ausſpruch zu beſtimmen, jedoch aber allemahl die Billigkeit dabey zu beobachten, und ein billiger Mittelpreis zu erwählen ſeyn.

§. 78.

Nachdem bisher gezeiget worden, in welchen Fällen und auf welche Art und Weiſe der Verpachter verbunden iſt, dem Pachter den durch den Krieg erlittenen Schaden zu vergüten; ſo wollen wir nun alle einzelnen Gattungen der Kriegsſchäden durchgehen, und bey jeder ſehen, ob dieſelbe der Verpachter oder der Pachter zu tragen gehalten ſey, und wenn jenes ſich finden ſollte, ob es unter die Kriegsſchäden, weshalber Erlaß vom Pachtgelde geſchehen muß, oder aber zu dem für den Verpachter und Eigenthümer gethanen und dem Pachter außer dem Erlaſſe vom Pachtgelde noch beſonders zu erſtattenden Vorſchuß zu zählen ſey.

Das Unterſcheidungszeichen dieſer beyden Arten von Schäden beſtehet darinnen. Durch welchen erlittenen Kriegsſchaden der Gebrauch des gepachteten Grundſtücks entweder ganz oder zum Theil entzogen wird, der ziehet einen Erlaß vom Pachtgelde nach ſich; die übrigen Schäden insgeſamt hingegen gehören entweder zu dem für den Verpachter geleiſteten Vorſchuſſe, oder der Pachter hat ſie ſelbſt für ſeine Perſon zu tragen.

Hieraus entſtehet die Eintheilung der Schäden in Beſchwerungen, ſo dem Grundſtücke ſelbſt, und ſolche, ſo dem Pachter für ſeine Perſon auferleget werden; das iſt, in Grundbeſchwerungen und perſönliche Beſchwerungen. Jene trägt der Verpachter, dieſe der Pachter.

Die Kriegsſchäden ſelbſt ſind folgende.

§. 79.

§. 79.

I. Die Contribution, ſo auch ſonſt Kriegsſteuer, Brandſchatzung und Ranzion genennet, und von dem Feinde gemeiniglich von den eroberten Städten, zuweilen aber auch von den Dörfern gefordert und eingetrieben zu werden pfleget.

Dieſe Contribution iſt ordentlicher Weiſe und in der Regel eine Grundbeſchwerung. Denn ob es gleich geſchehen kann, und auch billig iſt, daß die nicht angeſeſſenen Perſonen das Ihrige ebenfalls dazu beytragen müſſen; ſo iſt doch auch auf der andern Seite gewiß, daß ſolches die Obrigkeit, welche die Contribution repartiret, erſt anordnen und beſtimmen muß; außerdem aber, und ſo lange nicht ein anderes ausgemachet, oder ſonſt aus den dabey vorwaltenden Umſtänden klar iſt; ſo ſind, den Rechten nach, alle Abgaben, ſo ausgeſchrieben werden, für Grundbeſchwerungen anzuſehen, und werden von den Eigenthümern gefordert.

Wenn auch der Pachter alle auf dem Gute haftenden Steuern und Beſchwerungen, ordentliche oder außerordentliche, zu tragen ſich anheiſchig gemachet hätte; ſo iſt er dennoch die von dem Grundſtücke geforderte Contribution von dem Seinigen zu geben nicht gehalten; denn die Contribution wird nur dem, der das Grundſtück zur Zeit des Kriegs eigenthümlich beſitzet, um deswillen abgefordert, weil dieſes Grundſtück ein Theil von deſſen Vermögen iſt.

Wenn aber im Gegentheil die Obrigkeit zu Aufbringung der feindlichen Contribution auf die übrigen Bürger und Einwohner entweder ein Kopfgeld auferlegt, oder wenn ein jeder etwas von ſeiner Nahrung und Gewerbe, oder eine Vermögenſteuer, inſonderheit von dem baren Gelde, werbenden Capitalien und Mobilien, oder wenn hauptſächlich der Pachter etwas nach Proportion des alljährlichen Pachtzinſes abgeben muß; ſo iſt alles dieſes eine perſönliche Contribution, welche der Pachter aus ſeinem eigenen Vermögen zu bezahlen hat, und deren Erſatz er von dem Grundherrn nicht fordern kann; da bey Auferlegung aller dieſer Abgaben nicht auf das Grundſtück ſelbſt, ſondern auf des Pachters Perſon oder Vermögen geſehen worden iſt.

Wenn aber eine ſogenannte Vieh- oder Klauenſteuer zu entrichten iſt; ſo iſt ein Unterſchied unter dem Viehe zu machen, ſo der Pachter als eiſern mitgepachtet, und unter dem nicht als eiſern übernommenen Inventarienviehe. Von dieſem hat der Verpachter, von jenem aber, ingleichen von dem Viehe, ſo der Pachter über das Inventarienvieh in das Gut gebracht hat, letzterer die Viehſteuer zu geben.

Eine Art der Contribution iſt es auch, wenn der Feind den Rittergütern eine Kriegsſteuer nach dem Fuß der Kriegsdienſte auferleget, welche deren Beſitzer vorher ihrem Landesherrn haben leiſten oder mit Gelde bezahlen müſſen, das iſt, wenn er von ihnen ſogenannte Ritterpferdsgelder verlanget, ſo zuweilen unter dem ſcheinbaren Titel eines Don gratuit geſchiehet. Dieſe Ritterpferdsgelder muß der Beſitzer und Verpachter, nicht aber der Pachter, tragen.

Hierher gehöret auch diejenige Art von Gelderpreſſung, wenn einige der geringern Officiers, oder gar gemeine Soldaten, ohne Vorwiſſen des commandirenden Officiers, von dem Pachter bares

Geld

Geld entweder mit Gewalt oder durch Liſt zu erpreſſen ſuchen. Wenn ſie dieſes Geld unter dem Scheine eines von ihnen angeführten Vorwandes empfangen, z. E. wenn ſie vorgeben, als ob ſie abgeſchickt wären, von dem Grundſtücke Lieferungen, Fuhren, Pferde und dergleichen zu verlangen und abzuholen, und der Pachter muß ſie anſtatt deſſen mit einigem Gelde abfinden; ſo fällt letzteres dem zur Laſt, über welchen der Schaden gegangen ſeyn würde, daferne das geforderte wirklich hätte geſchaffet werden müſſen, und hiernach wird der Pachter das von ihm auf ſolche Weiſe erpreßte Geld entweder vom Verpachter wieder bekommen, oder nicht.

Wenn aber die Soldaten das Geld ohne alle Urſache, und auch ſo gar, ohne ſich einmahl einigen Scheingrundes zu bedienen, lediglich mit Gewalt und Drohungen erpreſſen; ſo iſt zu unterſcheiden, ob dieſe Drohungen des Pachters eigene Perſon betreffen, z. E. wenn er mit Beraubung des Lebens, mit Wegführung ſeiner Perſon, oder mit Schlägen bedrohet wird; oder aber ob die Drohungen ein dem Grundſtücke zuzufügendes Unglück befürchten laſſen, als wenn die Soldaten mit Anſteckung des Guts oder Wegführung des nicht eiſernen Inventarienviehes drohen. Im erſten Falle wird der Verluſt des erpreßten Geldes mit Rechte auf den Pachter, in dem andern hingegen deſſen Erſatz auf den Verpachter fallen.

§. 80.

II. Gehöret unter die Kriegsſchäden die Abbrennung und Verwüſtung der Grundſtücken. Hier gehet der Schaden auf den Verpachter, als Grundherrn und Eigenthümer; und der Pachter kann wegen des Abgebrannten und verwüſteten Guts Erlaß vom Pachtgelde verlangen.

Es wird aber das verpachtete Grundſtück entweder ganz und gar in die Aſche geleget und verheeret, oder nur ein Theil davon. Wenn jenes geſchiehet, und das Grundſtück hierdurch ſeine ganze vorige Geſtalt verlieret; ſo hebt ſich der ganze Pachtcontract auf, und weder der Verpachter iſt dem Pachter, noch dieſer jenem weiter gehalten; nur daß der Pachter den Pachtzins bis zur Zeit der Verheerung abſtatten, der Verpachter aber ihm denſelben, wenn er voraus bezahlet worden, zurückgeben muß.

Iſt aber nur ein Theil des verpachteten Grundſtücks darauf gegangen; ſo wird es darauf ankommen, ob der ſtehen gebliebene Theil annoch einigermaſſen zu dem Gebruche geſchickt ſey, oder nicht, um welches willen der Pachter das Grundſtück gepachtet hat. Kann der Pachter den übrig gebliebenen Theil, wenigſtens noch in gewiſſer Maße, brauchen; ſo muß ihm Erlaß vom Pachtgelde nach Proportion desjenigen geſchehen, wovon ihm nach dem Brande oder der Verheerung der Gebrauch nicht weiter gewähret werden mag. Iſt aber der ſtehen gebliebene Theil zu dem Gebrauche, weshalber der Pachter das Grundſtück anfänglich gepachtet hat, nicht mehr dienlich; ſo kann er den Pacht aufgeben, und den Contract aufheben; jedoch dieſes nur alsdenn, wenn er weder keine eigene Wirthſchaftsgebäude, deren er anſtatt der abgebrannten ſich bedienen könnte, hat, noch auch keine dergleichen in der Nachbarſchaft gemiethet bekommen kann. Denn wenn er Ställe, Scheunen, Böden und dergleichen in der Nachbarſchaft miethen kann, oder ſelber dergleichen eigenthümlich beſitzet, nnd ſolche ſtatt der abgebrannten ſich bedienen kann, ohne daß ihm hierdurch in der Wirthſchaft ſelbſt eine gar zu groſſe Beſchwerlichkeit zugezogen werde; ſo muß der Pachter dieſe ge-

geringe Unbequemlichkeit nicht achten, und den Pacht um ſo viel mehr aushalten, da der größte und hauptſächlichſte Theil des gepachteten Guts, ja derjenige annoch ſtehet, nähmlich die Felder, woher er inſonderheit die Nutzungen des Guts zu nehmen weiß. Jedoch wird er ſodenn das, was er etwan für dieſe Wirthſchaftsgebäude anderwärts zu bezahlen hat, oder aber für die Hergebung ſeiner eigenen, einen billigen Zins unter den Aufwand mitbringen können, welchen er bey der Kriegsſchädenrechnung zuforderſt von den erhobenen Nutzungen abziehet.

§. 81.

III. Kommen die Plünderungen und Fouragierungen. Erſtere werden alſo genennet, wenn Mobilien, letztere aber, wenn Getreide, Heu und Stroh vom Feinde weggenommen wird.

Zuerſt wollen wir vom weggetriebenen Viehe etwas gedenken; worunter aber kein eiſern Inventarienvieh, als welches dem Pachter allein verloren gehet, zu verſtehen iſt; ſondern vielmehr entweder das nicht eiſerne Inventarienvieh, oder dasjenige Vieh, welches der Pachter über die Inventarienzahl im Gute hält, und alſo ſein eigen iſt. Dieſes letztere Vieh, wenn es durch den Krieg verloren gehet, verlieret der Pachter; und dieſes alsdenn um ſo mehr, wenn er mit demſelben Handel und Gewerbe treibet.

Wird aber das nicht eiſerne Inventarienvieh vom Feinde weggetrieben; ſo hat der Verpachter den Schaden zu tragen.

Wenn aber nicht die ganze Heerde, oder ſonſt das geſammte Inventarienvieh einer jeden Gattung, ſondern nur einige Stücke davon weggetrieben und geraubet werden; ſo muß man das Zuchtvieh, deſſen Nutzung zugleich in dem jungen Viehe beſtehet, und welches gemeiniglich heerdenweiſe getrieben zu werden pfleget, als Kühe, Schafe, Schweine ꝛc. von dem übrigen unterſchieden, welches auf dieſe Weiſe nicht genutzet zu werden pfleget, z. E. Pferde, auſſer den Mutterpferden, Ochſen ꝛc.

Gehet nun von dem Inventarienviehe der letztern Art ein oder das andere Stück durch des Feindes Plünderung verloren; ſo gehet der Schaden eben ſo gut über den Verpachter, als wenn alle zuſammen geraubet worden.

Ganz anders aber iſt es mit dem Inventarienviehe von der erſten Art beſchaffen. Denn wer die Nutzungen davon hat, muß auch, wenn durch einen Unglücksfall ein oder das andere Stück aus der Heerde verloren gehet, andere an deren Stelle von dem jungen Viehe zuziehen. Dieſes muß alſo auch der Pachter thun. Jedoch iſt der Pachter nicht gehalten, wenn von dem Inventarienviehe viele Stücke von dem Feinde geraubet werden, dieſelben insgeſamt aus dem jungen Viehe zu ergänzen, ſondern nur einige davon, nach dem Ermeſſen des Richters, und nachdem die jährliche gewöhnliche Nutzung des jungen Viehes beträget, ſo, daß nicht ſelbige dem Pachter, welcher den Gebrauch der gepachteten Heerde bezahlet, nicht ganz entzogen werde, aber auch nicht der Verpachter bey jenes Vortheil allzuviel verliere.

Da der Pachter die geraubten einzelnen Stücke des Inventarienviehes durch andere von der jungen Zucht nicht eher ergänzen kann, als in dem folgenden Jahre, nachdem die Plünderung und Beraubung geſchehen iſt, es wäre denn, daß er noch in eben denſelben Jahre junges Vieh erhielte; ſo ſcheinet daraus zu folgen, daß, wenn dergleichen Inventarienvieh gegen das Ende des Pachts und zu ſo einer Zeit genommen wird, da der Pachter kein

junges Vieh weiter erhält, in dieſem Falle der Verpachter als Eigenthümer des Inventarienviehes den Schaden alleine zu tragen habe.

Wenn ſowohl das Inventarienvieh, als auch dasjenige, ſo der Pachter über dem im Gute hält, wie gemeiniglich geſchiehet, unter einander vermenget iſt, und die Feinde nehmen ein oder etliche Stücke davon weg; ſo iſt am billigſten, wenn der auf dieſe Weiſe von dem Feinde zugezogene Schaden unter dem Verpachter und Pachter, nach Proportion der ganzen Anzahl des Viehes, eingetheilet wird.

Was bisher von dem weggetriebenen Inventarien- ſowohl als übrigen Viehe geſagt worden, ſolches findet auch in Anſehung der geraubten übrigen Inventarienſtücke an Schiff und Geſchirr, Ackerwerk und dergleichen, und überhaupt wegen aller und jeder im Gute befindlichen Mobilien, Platz; ſo, daß alle und jede nicht eiſerne Inventarienſtücke auf des Verpachters Gefahr geplündert werden, dahingegen die eiſernen Inventarienſtücke, ingleichen alle dem Pachter eigenthümlich zuſtehenden Sachen lediglich dieſem geraubet werden.

Wenn das Inventarienvieh ſamt den übrigen nicht eiſernen Inventarienſtücken dem Verpachter verloren gehen; ſo hat dieſes zweyerley Verſtand oder Wirkung; einmahl, daß hierdurch der Pachter von der Verbindlichkeit befreyet wird, die von dem Feinde geraubten Inventarienſtücke beym Abgang vom Pachte dem Verpachter zurück zu liefern; und denn zweytens, daß der Verpachter ſchuldig iſt, dem Pachter ſo viel am Pachtgelde zu erlaſſen, als dieſer durch den entbehrten Gebrauch derſelben Schaden gehabt hat.

In Anſehung der geplünderten Victualien, trägt der Verpachter den Schaden der weggenommenen Brodtung für das Geſinde; was aber der Pachter zu ſeinem und der Seinigen Unterhalte vorräthig gehabt, davon hat er allein den Schaden zu tragen.

Wegen der Fouragierung muß eben das behauptet werden, was von der Plünderung geſagt worden. Dasjenige Getreide, ſo dem Pachter eigenthümlich zuſtehet, wird ihm, das übrige dem Verpachter fouragieret.

Alſo träget der Pachter den Schaden von den ihm ausfouragierten Früchten von den vorigen Aernden; denjenigen Schaden aber, den er an den Früchten von der letzten Aernde erlitten, muß der Verpachter dem Pachter gut thun, es mögen die Früchte vom Felde, aus der Scheune, oder vom Kornboden genommen werden, ingleichen ſchon ausgedroſchen ſeyn, oder nicht.

Jedoch iſt dieſer Unterſchied zu beobachten, ob nähmlich die Fouragierung auf Befehl des commandirenden Offiziers durch hierzu ausgeſchickte Commando bewirket wird, oder ob ſie ohne dergleichen Befehl nur von ſtreifenden Partheyen geſchiehet. Wegen jener hat der Pachter Erlaß vom Pachtgelde zu erhalten; dahingegen die blos von vorbeyſtreifenden Parteyen unternommene Fouragierung dem Pachter zur Laſt fällt, weil der Schaden, der dadurch in der Geſchwindigkeit verurſachet wird, gemeiniglich nicht beträchtlich zu ſeyn pfleget; den geringen Schaden aber trägt allemahl der Pachter.

Gehet bey Gelegenheit einer Fouragierung im letzten Pachtjahre und nach der letzten Aernde das Inventariengetreide verloren; ſo gehet der Schaden über den Verpachter; und zwar auch in dem Falle, wenn gleich der Pachter aus den übrigen erhobenen Nutzungen den Pachtzins oder die Summe des Pachtanſchlags gelöſet hätte.

Was hier vom Getreide geſagt worden, ſolches iſt auch vom Heu und Stroh zu verſtehen.

§. 82.

IV. Die Einquartierungen. Iſt dieſerwegen nach der Landesgewohnheit und den Landesgeſetzen nichts Gewiſſes feſtgeſetzt; ſo gehet es nach den gemeinen Rechten, welche mit Einſtimmung aller Rechtslehrer dieſen Grundſatz annehmen, daß die Einquartierung, überhaupt betrachtet, unter die Grundbeſchwerungen gehöret; nur daß dabey auch unterſchiedene Ausnahmen in Betrachtung zu ziehen ſind.

Zuförderſt muß man den Unterſchied merken, unter den kurzen Einquartierungen bey Durchmärſchen, ſo nur ein oder zwey Täge und Nächte, wenn zugleich Raſttag gehalten wird, dauern, und den längern bey Stillägern, Winterquartierungen und Beſatzungen.

Die Einquartierungen bey Durchmärſchen, wo der Soldat nur einen oder wenige Tage im Quartier bleibt, gehet über den Pachter, als der ohnehin von der Uebernehmung eines Theils der öffentlichen Laſt nicht alleine frey ſeyn kann, auch allen Schaden, welcher klein und geringe iſt, über ſich ergehen laſſen muß. Die ordentlichen und lange Zeit dauernden Einquartierungen hingegen ſind als eine Grundbeſchwerung vom Verpachter zu tragen, welcher dieſerwegen dem Pachter Erlaß vom Pachtgelde thun muß.

Wegen der bloſſen Einquartierung kann dem Pachter eigentlich gar kein Erlaß angedeihen, im Fall er nur allein an der Bewohnung der im Gute befindlichen Anzahl von Zimmern geſtöhret wird. Denn er hat das Gut nicht wegen der Zimmer, ſondern der Landwirthſchaft halber gepachtet; der Pachtzins aber wird nur erlaſſen, wenn der Pachter denjenigen Gebrauch des gepachteten Gutes entbehren muß, um welches willen er daſſelbe gepachtet und den Pachtzins zu geben verſprochen hat; und zwar muß er dieſen Gebrauch dergeſtalt entbehren, daß der daher entſtehende Schaden ein groſſer und ihm unerträglicher Schaden ſey. Wenn nun der Pachter bey der Treibung und Verwaltung der Landwirthſchaft geruhig gelaſſen, und weder an der Erbauung, noch an der Einſammlung und Verſilberung der Früchte, oder Erhebung der übrigen Wirthſchaftsnutzungen nicht verhindert wird, ſondern nur einige Zimmer hergeben muß; ſo iſt letzteres für keinen ſolchen Schaden zu rechnen, durch welchen ihm der Gebrauch des Guts entzogen wird.

Wenn hingegen der Pachter wegen der Menge der bey ihm einquartierten Soldaten im Gute gar nicht zu wohnen vermag, ſondern anſtatt deſſen genöthiget iſt, ſich eine Wohnung in der Nachbarſchaft zu miethen, dabey aber noch andere Kriegsſchäden, weshalb ihm Pachtzins zu erlaſſen, erlitten hat; ſo iſt er in dieſem Falle berechtiget, den für die benöthigte Wohnung entrichteten Zins mit in die Kriegsſchädenrechnung zu bringen, und ſolchen von den erhobenen Nutzungen abzuziehen.

Es beſtehet aber die Einquartierungslaſt nicht blos allein in der Einräumung der dazu nöthigen Zimmer und Behältniſſe, ſondern auch in den auf die einquartierten Soldaten zu verwendenden Koſten, welchen annoch die Dienſte und Aufwartung, ſo ſie gemeiniglich verlangen, beygefüget werden kann.

Was die Koſten anbetrift, ſo iſt in Anſehung derſelben dieſe allgemeine Regel feſtzuſetzen, daß, über wen die Einquartierung ſelbſt gehet, derſelbe auch die Koſten dabey zu tragen habe; nähmlich bey Stillelägern und lange Zeit dauernden Einquartierungen der Grundherr und Verpachter, bey Durchmärſchen aber der Pachter; und muß der Eigenthümer das, was den

Sol-

Soldaten an Eſſen, Trinken, Futter, Holz, Licht und dergleichen gegeben werden muß, ihnen entweder ſelbſt reichen, oder im Fall es der Pachter zu thun ſich genöthiget ſiehet, ſo fordert dieſer ſolches von dem Grundherrn als einen Verlag oder Vorſchuß wieder; jedoch darf auch der Pachter in dem, was er den einquartierten Soldaten, ſtatt des Verpachters, reichet, nicht allzufreygebig ſeyn; der Verpachter hingegen auch nicht alles zu genau nehmen.

Wenn die Einquartierung nicht ſtark iſt, und der Pachter kauft dieſe Beſchwerung mit einem Douceur ab: ſo muß er dieſes von dem Seinigen bezahlen; hingegen bringet er das Doceurgeld in die Kriegsſchädenrechnung, weshalber ihm Erlaß angedeihet, wenn die abgewendete Einquartierung ſo ſtark geweſen, daß die Soldaten einen groſſen Theil des Grundſtücks eingenommen haben würden; die Koſten des Eſſens und Trinkens aber gehen über den, deſſen Obliegenheit die Beköſtigung ſelbſt geweſen ſeyn würde.

Diejenigen Doceurgelder aber, welche den Ober- und Unterofficiers gegeben zu werden pflegen, um die einquartierten Soldaten im Zaum und von Ausſchweifungen abzuhalten, werden unter den Eigenthümer und Pachter, weil ſie beyde Vortheil davon haben, getheilet.

Die Aufwartung und Dienſtleiſtung oder Handreichung iſt als eine perſönliche Beſchwerde anzuſehen, und gehet über den Pachter.

Hat der Pachter aber die Einquartierung im Pachtcontracte über ſich genommen; ſo muß er nicht nur die erforderlichen Zimmer unentgeldlich hergeben, ſondern auch die Einquartierungskoſten tragen.

§. 83.

V. Kommen die Lieferungen und Fuhren. Die Lieferungen betreffen ſowohl Fourage, als Korn, Mehl, Hafer, Heu und Stroh, als auch Victualien, Holz, Betten, alte Leinewand für die Verwundeten, ingleichen Gewehr, Monturen, Artillerie- und andere Pferde, Rindvieh, Schafe, u. ſ. w.

Da ſolche Lieferungen nicht dem Pachter für ſeine Perſon, ſondern insgemein dem ganzen Lande, oder einem Creiſe, wovon die gepachteten Güter ein Theil ſind, auferleget, und ſodenn unter die Beſitzer derſelben eingetheilet zu werden pflegen, es ſey nun, daß letzteres entweder vom Feinde ſelbſt, oder von der Landesobrigkeit, oder auf derſelben Befehl, geſchehe; ſo fällt dieſe ganze Laſt auf den Verpachter, und nicht auf den Pachter, als welchem die Wiedererſtattung ſolcher Lieferungen gebühret, er mag das gelieferte erkauft, oder von dem Seinigen genommen, oder an deren ſtatt Geld bezahlet haben; er kann es als einen Vorſchuß allemahl wieder fordern. In Anſehung der Früchte aber iſt dieſes blos von ſolchen Lieferungen zu verſtehen, da eine gewiſſe Anzahl von Getreide oder andern Früchten zum Unterhalte der Armee ausgeſchrieben wird, ohne dabey darauf zu ſehen, wie viel derſelben eingärndet worden. Daferne aber der Feind einen gewiſſen Theil von der jedesmahligen Aernde, z. E. den Zehnden, geliefert haben will; ſo muß der Pachter ſolchen ſelbſt geben, und kann es nicht als einen Vorſchuß von dem Verpachter wieder fordern, ſondern bringet es in die Rechnung der Kriegsſchäden, weshalb er Erlaß fordert.

Die Lieferungen müſſen gemeiniglich zur Armee oder in die Magazine gefahren werden. Die diesfalſigen Fuhren ſind ordentlicher Weiſe ebenfalls unter die Grundbeſchwerungen zu zählen; jedoch kann der Pachter für dergleichen Fuhren ſehr ſelten, und zwar nur alsdenn eine

Vergütung fordern, wenn entweder die übrigen erlittenen Kriegsſchäden ſich ſo hoch nicht belaufen, daß daß der Verpachter ihrer wegen zu einem Erlaſſe vom Pachtgelde verbanden ſey; oder wenn der Pachter ſich gezwungen ſiehet, ſolche Fuhren mit anderm Geſchirre, als dem im Gute befindlichen, zu verrichten.

Auch kann der Pachter alsdenn, wenn er die Kriegsfuhren verdinget, oder das ausgeſchriebene Getreide durch andere an den beſtimmten Ort abliefern läßt, und ſolches aus dieſer Urſache um ſo viel theurer bezahlet, weder das Fuhrlohn, noch das, warum er in Anſehung deſſelben die Früchte theurer bezahlet, wieder fordern; es wäre denn, daß er darthun könnte, wie ihn entweder die Nothwendigkeit dazu veranlaſſet, oder er hierdurch wahrſcheinlicher Weiſe des Verpachters eigenen Vortheil befördert, und einen ihm ſonſt bevorſtehenden Schaden abgewendet habe, z. E. wenn zu beſorgen ſtehet, daß das Inventarienvieh und Geſchirre nicht wieder zurückkommen, ſondern unterweges oder an dem Ablieferungsorte werde weggenommen werden, oder wenn kein Zugvieh mehr im Gute iſt, oder der Pachter daſſelbe zu ſolcher Zeit zur Beſtellung der Felder unumgänglich brauchet; ingleichen wenn zu dem Gute auferlegten Lieferungen mehr Fuhren erfordert werden, als mit dem darinnen befindlichen Zugviehe, Schiffe und Geſchirre verrichtet werden können; da denn der Pachter nothwendig dieſelben, oder einen Theil davon, verlohnen, der Verpachter hingegen das wegen ſolcher Grundbeſchwerung bezahlte ihm als Vorſchuß erſtatten muß. Auſſerdem iſt der Pachter verbunden, die Fuhren mit dem in dem gepachteten Gute befindlichen Viehe zu verrichten.

Befiehlt die Obrigkeit, daß anſtatt der ſelbſt zu ſchaffenden Lieferung ein gewiſſes Geld, wobey zugleich auf die ſonſt an den beſtimmten Ort zu leiſtende Fuhre das Abſehen gerichtet worden, erleget werde; ſo muß der Pachter den Erſatz ſolchen Vorſchuſſes wieder erhalten.

Mit den übrigen Kriegsfuhren und dem Vorſpanne, welche zum öftern gefordert werden, hat es gleiche Bewandniß, als mit jenen Lieferungsfuhren.

Wenn der Pachter eine dem gepachteten Gute zugetheilte ganze Fuhre leiſtet, und es werden unterwegs Wagen oder Pferde weggenommen, oder beſchädiget, oder die Pferde fallen um; ſo träget, wenn es eiſern Inventarienvieh, Schiff und Geſchirr iſt, der Pachter, wenn es aber nicht eiſern iſt, der Verpachter den Schaden.

§. 84.

VI. Wird zuweilen von dem Feinde eine gewiſſe Anzahl von Recrouten, Proviant- und Stückknechten ausgeſchrieben, oder es werden auch andere Verrichtungen verlanget.

Dieſe Stellung der Recrouten und Knechte iſt ebenfalls eine Grundbeſchwerung, welche der Eigenthümer zu tragen hat: und wenn der Pachter zu der Anwerbung, dem Handgelde, und übrigen dabey vorfallenden Unkoſten, einen Antheil an Gelde beytragen muß; ſo kann er deſſen Erſatz von dem Verpachter als Vorſchuß verlangen.

Geſchiebet es aber, daß, wenn die dem Feinde zu ſtellenden Recrouten, oder Knechte gekauft, oder angeworben werden, die Obrigkeit, oder wer ſonſt die Eintheilung zu beſorgen hat, auch dem Pachter für ſeine Perſon einen Beytrag zu dem dazu nöthigen Aufwande auferleget; ſo kann der Pachter, da er ſich hierdurch gleichſam die Sicherheit für die perſönlichen Anwerbung für ſich und die Seinigen erkaufet, und in dieſem Fall ſolcher Beytrag aufhö-

ret,

ret, eine Grundbeſchwerung zu ſeyn, ſeinem Verpachter dafür nichts anrechnen.

Was nun noch die von dem Feinde oder andern Trouppen dem Pachter auferlegte Verrichtungen betrift; ſo fallen ſelbige lediglich dem Pachter zur Laſt. Hieher gehöret die Aufwartung und Handreichung, ſo den Einquartierten Soldaten geſchehen muß. Ferner, wenn marſchierende Corps, oder auch einzelne Offiziers und Soldaten Wegweiſer verlangen, und der Pachter entweder ſelbſt ſolche Bemühung übernehmen, oder durch die Seinigen verrichten laſſen muß. Oder wenn die Soldaten den Pachter zum Botſchaftlaufen nöthigen.

Wird ein reitender Bote verlanget, und das Pferd, deſſen der Pachter oder einer von den Seinigen ſich zu dem Ende bedienet, wird ihm unterweges ohne ſein Verſchulden genommen; ſo iſt zu unterſcheiden, ob in dem Pachtgute auſſer den Inventarienpferden noch andere dem Pachter eigenthümliche vorhanden ſind, oder nicht. Wenn keine mehreren da ſind, und der Pachter hat alſo eines Inventarienpferdes ſich bedienet, ſo gehet es, im Fall er keine Nachläßigkeit dabey begangen, dem Verpachter als Eigenthümer deſſelben verloren.

Sind im Gegentheil in dem Gute auſſer den Inventarienpferden noch mehrere, dem Pachter eigenthümliche, vorhanden; ſo fällt die Gefahr des unterweges verloren gehenden dem Pachter zur Laſt; und zwar ohne Unterſchied, ob es eines von jenen oder von dieſen iſt.

Unter die Verrichtungen gehöret auch die Schanz- und Wallarbeit, wenn die Einwohner, und darunter auch die Pächter, von dem Feinde gezwungen werden, an den Verſchanzungen eines Lagers oder Veſtung zu arbeiten. Dieſes iſt ebenfalls eine perſönliche Beſchwerung. Wird aber die Schanzarbeit ausdrücklich auf die Hufen geleget, und nach der Anzahl derſelben ausgeſchrieben; ſo wird ſie eine Grundbeſchwerung, und der Verpachter muß dem Pachter den Lohn, ſo er dafür an andere bezahlet, als einen Verlag erſtatten; und wenn derſelbe die Arbeit ſelbſt gethan, ihm einen billigen Lohn dafür auf hauswirthliches Ermeſſen bezahlen.

Wenn der Feind die Bauern, ſo man glebæ adſcriptos nennet, insgeſamt zur Schanzarbeit anhält, ſo, daß der Pachter hierdurch an Beſtellung des gepachteten Guts verhindert wird; ſo ſcheinet es, als ob dieſes auf des Pachters Geſinde ſich anwenden laſſe; allein er wird dennoch auch alsdenn der Schanzarbeit halber keinen Erlaß vom Pachtzinſe fordern können, weil er entweder zu dieſer, oder zu der Beſtellung der Felder hätte Tagelöhner nehmen können; den einzigen Fall ausgenommen, wenn auch dieſe, des durch den Krieg etwan verurſachten Mangels an Menſchen halber, nicht zu haben wären; da er denn, weil er auf dieſe Weiſe keine Früchte einärnden können, eines billigen Erlaſſes ſich zu erfreuen haben wird.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Verrichtungen, wenn die aufgeworfenen Schanzen wiederum der Erde gleich gemachet, die Feſtungswerke geſprenget, die Verhaue aufgeräumet, nach gelieferter Schlacht die Todten begraben, die Wege, oder die vom Gegentheile abgebrochenen Brücken ausgebeſſert und wieder hergeſtellet werden ſollen ꝛc.

§. 85.

VII. Giebt es noch verſchiedene andere Kriegsſchäden, als:

1) Wenn auf den gepachteten Feldern ein Lager aufgeſchlagen wird. Geſchiehet dieſes zu einer Zeit, da der Pachter auf den Feldern nichts

zu thun hat; ſo hat der Pachter keinen Nachtheil davon, und alſo findet auch keine Entſchädigung Statt.

Geſchiehet es aber zu einer ſolchen Zeit, da die Früchte noch nicht ab- oder weggebracht ſind, oder zu einer ſolchen, da die Felder beſtellet werden ſollen, wodurch alſo der Pachter in beyden Fällen an dem Gebrauch der gepachteten Felder behindert wird; ſo muß ihm ſolcherwegen an dem Pachtzinſe erlaſſen werden. Eben dieſes findet alsdenn Statt, wenn auf den verpachteten Feldern Schanzen aufgeworfen werden.

Sollen gedachte Schanzen wieder eingeebnet werden, und der Pachter wird dazu genöthiget; ſo kann derſelbe für ſolche Bemühung nichts fordern. Nimmt er aber nach dem Abzuge der Feinde Arbeiter dazu, um das Feld wieder beſtellen zu können; ſo kann er die darauf verwendeten Koſten, als einen Aufwand, in die Kriegsſchädenrechnung bringen.

2) Auch geſchiehet gemeiniglich vom Feinde ein großer Schaden an den Waldungen, wenn das Holz zu Palliſaden, Verhauen, Wachfeuern und dergleichen umgehauen wird. Dieſen Schaden trägt der Verpachter als Eigenthümer, und muß noch darzu, wenn die Waldungen mit verpachtet ſind, dem Pachter, wegen des davon entwährten Gebrauchs, Erlaß am Pachtgelde thun.

3) Im Kriege pflegen auch Executionskoſten vorzukommen. Wird die Execution wegen perſönlicher Beſchwerungen des Pachters eingeleget, z. E. wegen deſſen Saumſeligkeit in Leiſtung der ihm obliegenden Beſchwerungen; ſo muß auch derſelbe ſolche Koſten tragen.

Wird aber die Execution wegen rückſtändiger Grundbeſchwerungen eingeleget; ſo kommt es darauf an, ob der Verpachter ſelbſt gegenwärtig, oder doch nicht weit davon entfernet, oder ob er gar nicht da geweſen iſt. Iſt der Verpachter von dem Pachtgute ſehr weit entfernet; ſo muß der Pachter an deſſen Statt die Grundbeſchwerungen tragen, und wenn er darin ſäumig iſt, und dadurch Execution veranlaſſet; ſo kann er die darauf verwendeten Koſten nicht wieder fordern; es wäre denn, daß er wahrſcheinlich machen könnte, daß er die Leiſtung oder Bezahlung des vom Feinde geforderten in guter Abſicht und zu dem Ende aufgehalten habe, um durch einige Verzögerung den Verpachter ganz oder zum Theil davon zu befreyen; geſetzt auch, daß er ſich nachher in ſolcher Hoffnung betrogen geſehen.

Wenn im Gegentheil der Verpachter ſelbſt im Gute gegenwärtig, oder nicht weit davon entfernet iſt, und der Pachter giebt ihm von den dem Gute angeſagten Beſchwerungen behörige Nachricht; ſo iſt er ſelbſt für deren Abführung zu ſorgen gehalten, außerdem muß er die Executionskoſten über ſich ergehen laſſen. Nur muß ſich der Pachter auch hier nicht allzufreygebig erweiſen.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit den Strafgeldern, welche zuweilen die Feinde um deswillen zu fordern pflegen, weil das, was ſie vorher ausgeſchrieben und verlanget, nicht zur beſtimmten Zeit bezahlet, angeſchaffet oder gethan worden.

5) Wenn der Pachter von dem Feinde in gefängliche Haft genommen, und als Geiſel weggeführet wird; ſo kann er deshalb von dem Verpachter keine Endſchädigung verlangen, weil ein jeder den ſeiner

Per-

Perſon zugeſtoſſenen Unglücksfall auch für ſich ſelbſt ertragen muß. Doch kann der Pachter, was er unterdeſſen zu Beſorgung der Wirthſchaft bezahlet, unter den Aufwand zu Erhebung der Früchte anrechnen. Nur iſt der einzige Fall auszunehmen, wenn der Verpachter zugegen, oder nicht weit entfernet geweſen iſt, auch die dem Grundſtucke auferlegten Beſchwerungen gewußt, gleichwohl aber ſelbige nicht abgeführet hat. Denn wenn die Feinde ſodenn um deswillen den Pachter als Geiſel wegführen, ſo iſt kein Zweifel, daß jener ihn diesfalls zu entſchädigen gehalten ſey.

6) Wenn die Feinde den Pachter zwingen, das dem Verpachter ſchuldige Pachtgeld an ſie zu bezahlen, welches beſonders dem Pachter der landesherrlichen Domainengüter zu begegnen pfleget; ſo gehet der Verluſt über den Verpachter.

7) Wegen der bey vorfallenden Verheerungen und Plünderungen, oder bey Einquartierungen und Executionen, von den Soldaten empfangenen Schläge, Verwundungen und andern üblen Begegnungen, kann der Pachter von ſeinem Verpachter kein Schmerzgeld, Verſäumniß oder andere Vergütung verlangen.

8) Endlich pflegen auch im Kriege die von den Grundſtücken ſonſt abzugebenden ordentlichen Herrengefälle, wenn ſolche der Feind an ſich ziehet, gemeiniglich erhöhet zu werden. Wenn nun der Pachter im Pachtcontracte die Abführung der ordentlichen Abgaben über den Pachtzins mit übernommen hat; ſo wird es darauf ankommen, ob der Feind dieſe Abgaben unter einem andern Nahmen und Titel, oder unter dem vorigen eintreibet. Geſchiehet jenes; ſo iſt es eine ganz neue feindliche Forderung, ſo der Feind dem Grundſtücke anſinnet, und welche daher lediglich der Grundherr zu tragen hat. Behält aber der Feind den alten Namen, und erhöhet nur die Abgabe ſelbſt; ſo muß der Pachter davon ſo viel entrichten, als ſelbige bey Schließung des Contracts betrug, die überſchieſſende Summe aber der Verpachter tragen. Wenn jedoch in letzterm Falle dagegen eine oder mehrere Gattungen der ordentlichen, ſonſt zu Friedenszeiten entrichteten, und von dem Pachter mit übernommenen Abgaben wegfallen, und vom Feinde nicht gefordert werden; ſo wird es billig ſeyn, daß der Betrag derſelben als ein Zuſchuß zu der Erhöhung der übrigen von dem Pachter beygetragen werde, indem wir oben geſehen haben, daß die von dem Pachter übernommenen Herrengefälle für einen Theil des Pachtzinſes anzuſehen ſind, welchen er daher allemahl zu bezahlen hat, es ſey nun, daß die Bezahlung völlig, oder nur zum Theil, auf die angewieſene Maße geſchehe.

§. 86.

VIII. Als ein Anhang der Kriegsſchäden iſt nicht unbillig das anzuſehen, was zuweilen die Pachter zu Ablehnung derſelben aufzuwenden genöthiget ſind. Darunter wird nur dasjenige verſtanden, was den einzelnen Commandos oder Soldaten, zur Verhütung eines von ihnen zu gewarten habenden, auch wohl gedroheten größern, Schadens entrichtet zu werden pfleget.

Wenn der Pachter den Erſatz des zu ſolchem Ende ausgegebenen verlanget; ſo iſt darauf zu ſehen, 1) ob der dadurch abgewendete Schaden wahrſcheinlicher Weiſe größer geweſen ſeyn würde, als das, was zu

zu deſſen Vermeidung gegeben worden. 2) Iſt zu unterſuchen, ob auch ein wirklicher Schaden abgelehnet worden; und 3) wen derſelbe betroffen haben würde, ob den Verpachter oder den Pachter, wenn derſelbe nicht vermieden worden wäre.

Geſetzt nun, daß in den beyden erſtern Fällen entweder gar kein abzuwendender Schaden vorhanden geweſen wäre, ſondern es hätte etwan der Pachter ſich in unnöthige Furcht ſetzen laſſen, ſo in den Rechten für keine Entſchuldigung gilt; oder er hätte, zu Vermeidung eines bevorſtehenden Schadens, mehr Geld aufgewendet, als jener ſelbſt gekoſtet haben würde; ſo würde er in dem erſten Falle gar nichts, in dem andern aber nur das, was er zu viel aufgewendet, wieder zu fordern berechtiget ſeyn. Jedoch wird der Verpachter es hier nicht eben auf das allergenaueſte nehmen dürfen; vielmehr erfordert die Billigkeit, daß er in beyden Fällen zugleich in Betrachtung ziehe, was für Soldaten das zu vermeidende Uebel drohen, und ob es ſolche ſind, von denen man ihrer Frechheit und Wildheit halber das Aeußerſte zu befahren hat. Nicht weniger muß er die Unruhe und die Furcht überlegen, in welcher gemeiniglich der Pachter zu ſolcher Zeit zu ſeyn pfleget, und welche ihm nicht Zeit läßt, die Größe des zu erwartenden Schadens gegen das, womit er ihn abkauft, genau auszurechnen; und endlich hat man auch nicht bloß auf den wirklich abgewendeten Schaden, ſondern auch auf die Folgen zu ſehen, ſo zugleich daraus hätten entſtehen können.

Das meiſte aber wird auf den oben bemerkten dritten Unterſchied ankommen, ob nähmlich der abgewendete Schaden, im Falle er nicht wäre vermieden worden, den Pachter, oder aber den Verpachter getroffen haben würde. Und hier ſiehet ein jeder ein, wie billig es ſey, daß auch das, zu deſſen Abwendung, entrichtete in dem erſten Falle über den Pachter, in dem andern hingegen über den Grundherrn gehe, und letzterer dem Pachter als Vorſchuß zu erſtatten ſey.

Nur dieſes iſt noch zu erinnern, daß der Pachter auch den Erſatz desjenigen von ſeinem Verpachter fordern könne, ſo er den Soldaten zu dem Ende geben müſſen, damit ſie ihn an dem Gebrauche des gepachteten Grundſtücks nicht verhindert; denn der Verpachter war ſelbſt ſchuldig, dergleichen zu thun, und den Pachter von allem, was ihn in ſolchem Gebrauche ſtören konnte, zu befreyen; und aus eben dieſer Urſache gehöret das, was der Pachter in dieſer Abſicht giebt, in die Schädenrechnung, und kommt ſolchergeſtalt an die Stelle des Kriegsſchadens, deſſen Platz es vorher bey der Zahlung einnahm.

Wenn zu gleicher Zeit ſowohl des Verpachters als des Pachters Schaden abgewendet wird; ſo iſt ſolcher von allerſeits daran Theil habenden Perſonen zu tragen.

Im übrigen hat das, was bisher von dem Erſatze des Aufwands geſaget worden, wodurch der Pachter einen dem Verpachter angehenden Schaden zu vermeiden ſuchet, nur in dem Falle Platz, wenn dieſer in dem Gute nicht gegenwärtig iſt, und der Pachter nicht ſo viel Zeit hat, deſſen Genehmigung zu erlangen. Daferne hingegen letzteres ohne ſonderliche Schwierigkeit geſchehen kann; ſo iſt nichts billiger, als daß der Pachter vor allen

Din-

Dingen deſſen Genehmhaltung darüber, ob und wie viel er zur Abwendung des angedroheten Uebels geben ſolle, einhole.

Unter den geringern Aufwand, wodurch ein größerer Schaden zu verhindern geſuchet wird, gehören auch die Sauvegarden, da der commandirende Officier erſuchet wird, einige Soldaten in das Gut zu legen, welche es vor der Gewalt und dem Muthwillen der übrigen bewahren. Zuweilen wird aber nur ein Sauvegarden-Brief erlanget.

Die letztern werden gemeiniglich, und auch zuweilen die erſtern, bezahlet, und bey dieſen die Soldaten verpfleget. Hat nun der Verpachter ſelbſt dergleichen Sauvegarden ſich ausgebeten; ſo hat er auch die darauf zu verwendenden Koſten zu tragen.

Auch iſt dem Pachter erlaubt, ohne Vorwiſſen des Verpachters, wenn dieſer abweſend iſt, entweder wirkliche Sauvegarden, oder dergleichen Briefe auszuwirken, und was er darauf verwenden muß, ſolches hat ihm der Verpachter als Vorſchuß zu erſtatten. Inzwiſchen muß der Pachter freylich ſich in Acht nehmen, daß er inſonderheit eine wirkliche Sauvegarde, zumahl, wenn deren Unterhaltung koſtbar fällt, ſich nicht eher geben laſſe, als bis die Umſtände und die Nothwendigkeit, nebſt der allgemeinen Furcht, es erfordern; dahingegen er in zeitiger Anſchaffung der Sauvegarden Briefe, zumahl, wenn ſie leicht und mit wenigen Koſten zu erlangen ſind, mehr zu loben als zu tadeln ſeyn wird. Er darf aber auch auf beyde, und darunter auf Verpflegung der ihm zur Sicherheit gegebenen Soldaten nicht mehr, als nöthig iſt, verwenden.

§. 87.

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung will ich dasjenige Formular einer Kriegsſchädenrechnung hier anführen, welches Herr D. Winckler unter den Beylagen mitgetheilet hat. Er hat daſſelbe nach den vorgetragenen Grundſätzen aus den gemeinen Rechten eingerichtet. Es iſt daſſelbe, ob es gleich nur auf Sachſen gerichtet zu ſeyn ſcheinet, ſo ordentlich und wohl ausgefallen, daß es als ein Muſter, welches auch in andern Ländern angewendet werden kann, anzuſehen iſt (a).

(a) Da das ſchöne Werk des Herrn D. Wincklers von Kriegsſchäden eigentlich nur die Privatpachtungen zum Gegenſtand hat; ſo möchte es ſcheinen, als wenn ich, bey Lieferung eines Extracts daraus, eine unnöthige Arbeit gethan hätte. Allein wer bedenket, daß bey Domainenpachtungen eben auch Irrungen wegen der Kriegsſchäden zwiſchen der Cammer und den Pächtern entſtehen können, die denn, in Ermangelung diesfallſiger Landesgeſetze, ebenfalls nach den gemeinen Rechten entſchieden werden müſſen; derſelbe wird meine Arbeit nicht für vergeblich halten; geſetzt auch, daß bey Domainenpachtungen nicht alles und jedes in der Maße, wie bey Privatpachtungen, angewendet werden könnte.

Ent-

Entwurf zu einer Kriegsſchädenrechnung

für den Pachter eines Landgutes,

auf das Jahr, von Johann 1760. bis dahin 1761., wobey ein Pachtgeld von 1800. Rthlr. und eine Anſchlagsſumme von 1953. Rthlr. 19. Gr. angenommen worden.

Erſtes Capitel.

An erlittenen Kriegsſchäden, weshalber Pachtzins zu erlaſſen ſeyn wird.

I.

Verzeichniß.

der dieſes Jahr hindurch von dem erpachteten Gute erhobenen, und vom Feinde unbeſchädiget verbliebenen Nutzungen.

A.

Wirkliche Einnahme.

		Rthr	Gr.	Pf.
1	An eingeärndeten Weitzen,			
	. . . Schock . . . Garben nach dem Inhalte des Aerndteregiſters.			
	Hieraus ſind gedroſchen worden . . . Schfl. nach dem Druſchregiſter.			
	Hiervon ſind verkaufet worden 55. Schfl. der Schfl. um 4. Rthlr. 12. Gr. thut	247	12	—
	Hingegen ſind dieſes Jahr, nach Abzug der Brödtung für das Geſinde, übrig, und liegen geblieben 71. Schfl. 2. Vrtl. Dieſe nach dem Marktpreiſe zu 4. Rthtr. 16. Gr. gerechnet, thun . .	303	21	—
2	An eingeärndeter Gerſte,			
	. . . Schock . . Garben.			
	Hieraus ſind gedroſchen worden . . . Schfl.			
	Hiervon ſind verkauft 46. Schfl. à. 2. Rthlr., thun	92	—	—
	Die übrige Gerſte iſt verbrauet, und die Braurechnung unten beſonders in Anſatz gebracht worden.			
3	An eingeärndeten Rübſen,			
	. . . Schock.			
	Hieraus ſind gedroſchen worden 9. Schfl. 1. Vrtl.			
	Dieſe ſind insgeſamt verkaufet worden, der Schfl. um 2. Rthlr. 16. Gr. thut	24	16	—
4	An Schäfernutzung,			
	a) an verkaufter Wolle ꝛc. . . .	468	—	—
	b) an verkauften Hämmeln ꝛc. . . .	174	12	—
5	An Braunutzung,			

		Rthr	Gr.	pf.
	An Bier ſind dieſes Jahr hindurch ausgeſchroten worden, nach dem Brauregieſter und Trankſteuerregiſter 36. Faß, 1. Viertel, 1. Tonne, das Faß um 5. Rthlr. 12. Gr thut	202	3	—
6	An verkauften Obſte, Spargel, Sallate und andern Gartenfrüchten, ingleichen Bäumen aus der Baumſchule ꝛc. nach der darüber gehaltenen Verkaufsrechnung	63	7	6
7	An verkauften Kraute, Rüben, Möhren, Erdäpfel ꝛc. auf 1. Viertel Jahr, indem zu Ende des Septembers das übrige Vorräthige von den Feinden weggenommen worden.	8	10	—
8	An Fiſchereynutzung, von verkauften Fiſchen nach der darüber gehaltenen Rechnung . . .	93	9	—
9	An Viehnutzung,			
	a) aus der verkauften Milch, Butter und Käſe, iſt dieſes Jahr hindurch, nach dem darüber gehaltenen Verzeichniß, gelöſet worden, und zwar theils von den vom Feinde geraubten bis zu deren Wegtreibung, theils von den zurückgelaſſenen Kühen .	97	14	6
	b) an abgeſetzten und verkauften Kälbern .	32	10	—
	c) an verkauften Schweinen . . .	23	17	—
	d) an zu Markte geſchickten Gänſen, Aenten, Tauben, Hühnern, Eyern ꝛc. . .	31	1	—
10	An das Jahr hindurch verdienten Fuhr- und Ackerlohne	45	20	—
11	An erhobenen trockenen Zinſen . . .	112	18	—
	Summa:	2021	3	—

B.

An nöthigen Ausgaben,

ſo von vorſtehenden erhobenen Nutzungen abzuziehen ſind.

1	An Samengetreide,			
	a) Weitzenſaat . . . Schfl. den Scheffel zu 4. Rthlr gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres	65	8	—
	b) Samengerſte . . Vrtl. . . Metzen, den Scheffel zu 2. Rthlr 2. Gr. gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres . .	28	2	—
	c) An Rübenſaat . . Schfl. . . Metzen, den Scheffel à 2. Rthlr 8. Gr. gerechnet, als dem Marktpreiſe des vorigen Jahres . .	—	20	—
	d) An Samenkorn . . Schfl. den Scheffel zu 2. Rthlr. 8. Gr gerechnet, nach gedachtem Preiſe .	73	12	—
	e) An Samenhafer . . Schfl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 2. Gr. gerechnet, nach gedachtem Preiſe .	33	14	—
2	An Beſtellungskoſten,			
	a) an bezahlten Säerlohne . .	20	—	—
	b) an bezahlten Ackerlohne zur Sommerſaat, weil die Inventarienpferde vom Feinde geraubet worden	28	12	—

		Rthlr	Gr.	Pf.
	c) an bezahlten Schnitterlohne . . .	12	—	—
	d) das Getreide vom Felde einzufahren .	6	—	—
3	An bezahlten Abgaben, wie ſolche im Pachtanſchlage angeſetzet, und von der Anſchlagsſumme abgezogen ſind, und in Friedenszeiten entrichtet werden .	53	18	—
4	An nöthigen Geſindelohn, nach der Geſindeordnung			
	a) für den Hofmeiſter . . .	15	18	—
	b) für den Großknecht . . .	12	6	—
	c) für den Kleinknecht . . .	8	18	—
	d) für den Kuhhirten . . .	6	3	—
	e) der groſſen Magd	7	21	—
	f) der kleinen Magd	6	3	—
5	An Geſindekoſt, ſo weit nicht hierzu für der Ausfouragierung und Plünderung die im Gute dieſes Jahr erbaueten Garten- und Sömmerungsfrüchte, auch andere Nutzungen, mit angewendet worden .	112	—	—
6	An Braukoſten,			
	a) bezahltes Brauerlohn . . .	20	—	—
	b) erkaufter Hopfen . . .	15	—	—
	c) Holz	23	—	—
	d) Trankſteuer	48	—	—
7	An Fütterung,			
	a) für erkauftes Heu, weil das erbaute nicht zugereichet	12	—	—
	b) für erkauften Hafer, weil der im Gute erbauete fouragieret worden, . . Schfl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 4. Gr. als ſo viel dafür wirklich bezahlet, . . .	71	4	—
8	Für des Pachters und der Seinigen im Gute gethane Arbeit, nach einem billigen Anſatze . .	30	—	—
	Summa :	709	15	—
	Dieſe Ausgabe ſub B. von obiger Einnahme ſub A abgezogen, verbleibt an dieſes Jahr hindurch erhobenen Pachtnutzungen übrig 1311. Rthlr. 12. Gr.			

II.

An erlittenen Kriegsſchäden.

		Rthlr	Gr.	Pf.
1	An fouragierten Getreide,			
	a) an Korn, welches insgeſamt, ſo viel Pachter davon in dieſem Jahre erbauet hat, am 12. Febr. fouragieret worden, an 408. Schfl. den Scheffel zu 1. Rthlr. 18. Gr. als dem im Pachtanſchlage ausgeworfene Preiſe, thut . .	714	—	—
	b) an Hafer, welcher bemeldten Tages ebenfalls insgeſamt fouragieret worden, an 213. Schfl. nicht minder nach dem Preiſe des Pachtanſchlags, den Scheffel zu 1. Rthlr gerechnet, thut . .	213	—	—
2	An entbehrter Nutzung des weggetriebenen und von dem Verpachter nicht wieder angeſchaffen Inventarienviehes			

		Rthlr	Gr.	Pf.
	a) an entbehrten Verdienſte mit den Pferden und Wagen, mit welchen ſonſt die Zeit über, da der Pachter ſie nicht zur Ackerarbeit gebrauchet, Holz- Getreide- und andere Lohnfuhren verrichtet worden ſind, auf 9. Monathe nach hauswirthlichen Ermeſſen	74	—	—
	b) an entbehrter Nutzung von den vom Feinde weggenommenen Kühen, in Anſehung Milch, Butter und Käſe, nach hauswirthlichen Ermeſſen .	87	12	—
	c) an dergleichen in Anſehung der eingebüſten Kälber, nach gleichmäſſiger Würderung . .	28	—	—
3	An geplünderten vorrähtgen Kraute, Rüben und Möhren	7	4	—
4	Douceur dem Officier bey der Wegtreibung der Kühe, damit er 12. Stück zurückgelaſſen . .	15	—	—
5	Dergleichen, als acht Tage darauf auch die Schäferey weggetrieben werden ſollen . .	25	—	—
	Summa:	1163	16	—

Da nun ſolchergeſtalt dem Pachter nach Abzug der angezeigtermaßen wirklich erhobenen, und nach der Ausgabe übrig gebliebenen Nutzungen an der Pachtanſchlagsſumme annoch 642. Rthlr 7. Gr. ermangeln, dieſes aber die Summe des jährlichen Pachtzinſes noch nicht erreichet; ſo hat der Verpachter demſelben von den verzeichneten Kriegsſchäden der 1163. Rthlr. 16. Gr. nur 642. Rthlr. 7. Gr. zu vergüten, und ihm ſo viel von dem Pachtzinſe der 1800. Rthlr. zu erlaſſen, alſo der Pachter auf dieſes Jahr annoch 1157. Rthlr. 17. Gr. Pachtgeld zu bezahlen.

Zweites Capitel.

An verlornen Inventarienſtücken, welche, da der Verpachter keine neue angeſchaffet hat, vom Inventario abzuſchreiben ſind.

1 20. Stück Kühe, ſo am 8. Febr. von den Soldaten mit Gewalt aus dem Gute weggetrieben worden.

2 4. Pferde, ſo mit einem Wagen zur Armee geſtellet werden müſſen, daſelbſt aber weggenommen worden, und nicht zurück gekommen ſind.

3 Ein bey eben dieſer Gelegenheit verloren gegangener Wagen.

4 Ein Schübkarren, welchen die einquartierten Soldaten mitgenommen.

Drittes Capitel.

An gethanen Vorſchüſſe.

		Rthlr	Gr.	Pf.
1	An bezahlter Brandſchatzung . .	100	—	—
2	An Einquartierungskoſten, als den Monath October und November hindurch ein Officier mit 2. Bedienten und 4. Pferden auf dem erpachteten Gute in dem Cantonirungsquartiere gelegen.			

		Rthr	Gr.	Pf.
	a) Für tägliche Speiſung der Officiers und der Bedienten, jeden Tag 12. Gr. gerechnet .	30	12	—
	b) Für erkauften Hafer und Heu für die Pferde	17	—	—
	c) Holz, drey Stuben zu heitzen . .	12	—	—
	d) Für Geleuchte . . .	2	8	—
3	An Lieferungen,			
	a) an Mehl geliefert, vermöge Ausſchreibens ſo der Pachter von ſeinem Vorrathe des vorigen Jahres genommen, nach dem Marktpreiſe gerechnet .	34	—	—
	b) an gelieferten Hafer, ſo der Pachter erkaufet, und dafür bezahlet hat . . .	27	8	—
4	Einen vierſpännigen Wagen gemiethet zu einer ausgeſchriebenen Fuhre, als die Inventarienpferde bereits verloren gegangen geweſen, auf 3. Tage .	5	3	—
5	Arbeiterlohn, eine auf dem erpachteten Felde aufgeworfene Schanze wieder einebnen zu laſſen .	—	18	—
6	An bezahlten erhöheten ordentlichen Abgaben, nach Abzug der im Pachtcontracte übernommenen und oben bemerkten			
	a) an mehrbezahlten Ritterpferdsgeldern .	80	—	—
	b) an mehrbezahlten Schockgeldern von den Beyſtücken	18	8	—
	c) an mehrbezahlten Quatembern von eben denſelben	23	13	—
7	An bezahlten Sauvegardengeldern,			
	a) was die Sauvegarde bar bekommen auf . . Tage, jeden Tag . . Gr. . .	10	—	—
	b) für derſelben Beköſtigung, jeden Tag . . Gr. gerechnet . . .	5	—	—
	Summa:	365	22	—

Dieſe 365. Rthlr. 22. Gr. nun hat der Verpachter dem Pachter noch über obigen Erlaß vom Pachtzinſe bar zu bezahlen, oder dieſer dieſelben von dem annoch herauszugebenden Pachtzinſe der 1157. Rthlr. 17. Gr. abzuziehen, alſo der Pachter in allem herauszugeben 791. Rthlr. 19. Gr.

XXXXX (10 Bde) VI. 90

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, 1718-1781

Polizey- und Cameralmagazin in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bey dem Polizey- und Cameralwesen vorkommende Materien nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt und durch landesherrliche Gesetze hin und wieder wirklich gemachte
Bd.: 7

Wien 1788

Pol.civ. 14-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766188-2
VD18 12653179-001